This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Mitteilungen des Instituts für Österreichische ...

Universität Wien. Institut
für Österreichische Geschichtsforschung

Digitized by Google

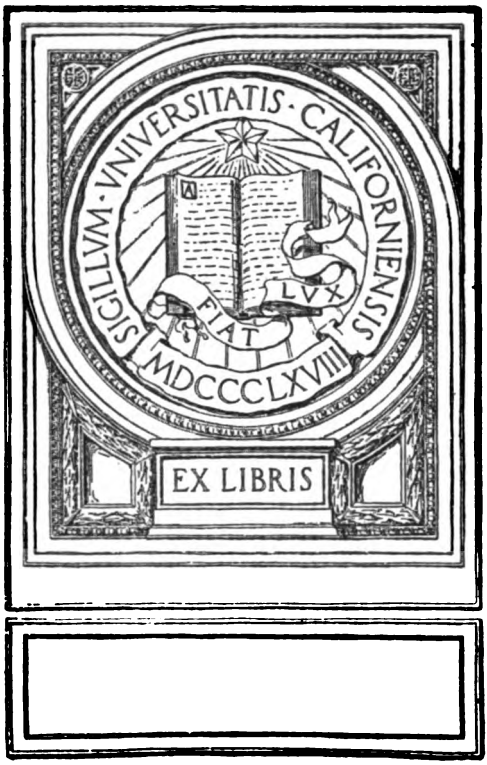

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNIV. OF CALIFORNIA

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

X. Band.

MIT 4 TAFELN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

1889.

Digitized by Google

DBI
05
v.10

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

Inhalt des X. Bandes.

	Seite
Die mittelalterliche Kalenderillustration. Mit 4 Tafeln. Von Alois Riegl	1
Aeltere Archivalien der Abtei Münster im Elsass. Von W. Wiegand .	75
Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. Von Paul Scheffer-Boichorst. XV. Die ersten Beziehungen zwischen Habsburg und Ungarn; zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuches. XVI. Zur Geschichtschreibung von Cremona . . .	81
Schwäbische Einigungsbestrebungen unter König Sigmund (1426—1432). Von Georg Tumbült	98
Habsburgische Vermählungspläne mit Elisabeth von England. Von Moritz Brosch	121
Trapezus im elften und zwölften Jahrhundert. Ein Stück byzantinischer Provincial-Geschichte, zugleich ein Beitrag zur Kritik der Anna Komnena. Von William Fischer	177
Zur Herkunft der Habsburger. Von Aloys Schulte.	208
Kleine Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im 13. Jahrhundert. I. Ueber die Herkunft der Bezeichnung „Synodalis“ in den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts. II. Zur Geschichte der Bannleihe. Von Otto v. Zallinger	217
Ueber die Zeit des Guido von Siena. Von Franz Wickhoff . .	244
Das Urtheil eines schwedischen Diplomaten über den Wiener Hof im Jahre 1756. Aus dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm. Von Fritz Arnheim	287
Die Anfänge König Rudolfs I. Von Oswald Redlich	341
Zu den Annales Laurissenses Majores. Von M. Manitius . . .	419
Zur Baugeschichte des Vaticans. Von M. Tangl	428
Die Schlacht von St. Gotthard 1664. Von Hans v. Zwiedineck-Südenhorst	443
Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften. Von Adolf Schaube	501
Des Ritterordens von Santiago Thätigkeit für das heilige Land. Von Woldemar Lippert	553
Briefe Murats an Savary aus Madrid. Herausgegeben von Hanns Schlitter	598

Kleine Mittheilungen:

Zur Erklärung der 19. Paganie im bonifatianischen Indiculus paganiarum von Dr. Falk	135

753719

Digitized by Google

Seite

Ein Mordversuch durch Zauberei im Jahre 1371 von Hartmann Ammann 135
Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I. Von P. Scheffer-Boichorst 295
Die Quedlinburger Itala-Fragmente. Von P. Kehr 301
Ein ungedrucktes Juden-Privileg Friedrichs I. und II. Von P. Scheffer-Boichorst 459
Der Erzbischof von Salzburg als Erzkapellan des römischen Reiches. Von S. Steinherz 462
Der vollständige Liber cancellariae des Dietrich von Nieheim. Von M. Tangl 464
Aus der Sterzinger Miscellaneen-Handschrift. Von O. Zingerle . 467
Zu meiner Edition des Liber diurnus. Von Th. v. Sickel . . 468
Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg (Mühlbacher Reg. 1801). Von W. Erben 607
Die Quelle der angeblichen Bulle Johann XIII. für Meissen. Von E. v. Ottenthal 611

Notizen: 618

Literatur:

Liber diurnus Romanorum pontificum. Ex unico codice vaticano denuo edidit Th. e. ab Sickel. — Th. R. v. Sickel, Prolegomena zum Liber diurnus I. (E. v. Ottenthal) 139
Mell Dr. A., Die historische und territoriale Entwicklung Krains vom X. bis ins XIII. Jahrhundert. Quellenmässig dargestellt. (A. Huber) 145
Bernhard v. Kugler, Analecten zur Kritik Alberts von Aachen (H. Hoogeweg) 150
Paul Durrieu, Les archives angevines de Naples. Etude sur les registres du roi Charles I. (1265—1285). (E. v. Ottenthal) . . 150
Facsimile of first volume of ms. archives of the worshipful company of grocers of the city of London A. D. 1345—1468. Transcribed and translated with extracts from the records of the city of London and archives of St. Pauls cathedral (K. Schalk) 153
St. Gallische Gemeindearchive. Herausgegeben vom hist. Vereine des Kantons St. Gallen. — I. Der Hof Kriessern. (Politische Gemeinde Oberriet und Ortsgemeinde Diepoltsau). Bearbeitet von J. Hardegger und H. Wartmann. II. Der Hof Widnau-Haslach. (Politische Gemeinden Widnau und Au und Ortsgemeinde Schmitter). Bearbeitet von H. Wartmann (J. Zösmair) 155
Études iconographiques et archéologiques sur le moyen âge par E. Müntz (A. Riegl) 162
Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung. Von P. Scheffer-Boichorst 302
Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Zweiter Band: Politische Urkunden von 1266—1332 bearb. von Wilh. Wiegand. Dritter Band: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266—1332 bearb. von Aloys Schulte (Karl Uhlirz) 325

Digitized by Google

Seite

Dierauer Joh., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft 1. Bd. (bis 1415) (A. Huber) 330

Dr. Karl Schober, Quellenbuch zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Theil. Von der ältesten Zeit bis zum Aussterben der Babenberger. (F. M. Mayer) 331

H. Ulmann, K. Maximilians I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. (A. Huber) 332

Helfert Jos. Alex. Frhr. v. Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. IV. Der ungarische Winter-Feldzug und die octroyirte Verfassung. December 1848 bis März 1849. Zweiter und dritter Theil (Zwiedineck) 333

The study of history in american colleges and universities by Herbert B. Adams Ph. Dr. (A. F. Pribram) 335

Codice necrologico-liturgico del monastero di S. Salvatore e S. Giulia in Brescia trascritto ed illustrato da Andrea Valentini. (E. Mühlbacher) 469

Dr. A. Chroust, Untersuchungen über die Langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. (Kehr) 479

H. V. Sauerland, Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts. (W. Erben) 481

Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. (Schalk) 483

Geschichte Württembergs. Von Paul Friedr. Stälin. (Ed. Heyck) . 486

Richard Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence (1245—1265). Mit zwei Karten. (Arnold Busson) 487

Franz Scheichl, Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergute 1601 und 1602. (F. M. Mayer) . 488

Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs de France 1648—1800. Pologne. Par Louis Farges. (A. F. Pribram). . 489

Richard Fester, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—1697. (Zwiedineck) 494

Alfred Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit 1807—1815. (Zwiedineck) . . . 495

Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg untern den Kaisern aus sächsischem Hause. (E. v. Ottenthal) 624

Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur deutscheu Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Gustav Buchholz. (W. Erben) 628

Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben von Dr. Joseph Vochezer. (P. Willibald Hauthaler) 630

Diplomatarium relationum rei publicae Ragusanae cum regno Hungariae. Hg. von Josef Gelcich und Ludwig Thalloczy. (S. Steinherz) 634

G. Erler, Die historischen Schriften Dietrichs von Nieheim, Habilitationsschrift. — G. Erler, Dietrich von Nieheim, sein Leben und seine Schriften. (H. V. Sauerland) 637

Digitized by Google

Seite

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1888 (S. Prem) 163
Bericht der Central-Direction der Monumenta Germaniae historica 499
Bericht über die 29. Plenarversammlung der hist. Commission bei kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften 170
Bericht über die 7. Plenarsitzung der badischen hist. Commission 173
Bericht über die achte Jahresversammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 337
Die Historische Kommission der Provinz Sachsen 658
Personalien 176

Digitized by Google

Die mittelalterliche Kalenderillustration.

Von

Alois Riegl.

Der Begriff des Kalenders setzt sich zusammen aus seiner Grundlage und seiner Bestimmung. Der Bestimmung nach war er allezeit ein Instrument, durch das der Mensch sich über die der jeweiligen Tages, Monats- oder Jahrzeit entsprechenden Verrichtungen ländlicher oder häuslicher, politischer oder sacraler Art unterrichten wollte. Die Grundlagen des Kalenders sind aber astronomischer Natur, und zwar so einfache und unabänderliche, dass sie seit den frühesten historischen Zeiten im Wesentlichen immer dieselben geblieben sind Beides — Grundlage wie Bestimmung des Kalenders — bot eine Handhabe für künstlerischen Ausdruck; soweit wir sehen können, hat auch in der That alle Kalenderillustration an diese beiden angeknüpft.

Der Zeitpunkt, wann der Mensch zu einer primitiven Zeitrechnung gelangt ist, entzieht sich natürlich unserer Kenntniss, aber die Art und Weise, wie es geschehen ist, lässt sich ungefähr erkennen aus dem übereinstimmenden Grundcharakter, den alle Zeitrechnung bei allen Völkern der Erde zur Schau trägt.

Als beim Menschen das Bedürfnis nach einer Zeitmessung erwacht war, und es galt, einen Massstab dafür zu finden, waren es hauptsächlich zwei Eigenschaften, die man von einem solchen Massstabe verlangte: für's erste durfte er keinen grob-augenfälligen Schwankungen unterworfen sein, zweitens musste er für Alle d. h. wenigstens für die Bewohner einer grösseren Erdfläche allgemein, gleichzeitig und deutlich wahrnembar sein. Ein solcher Massstab war auf der Erde selbst wohl nicht zu finden, aber er bot sich in den Gestirnen dar, und in der That knüpft alle Zeitrechnung bei allen Völkern der Erde an die Gestirne an. Und zwar waren es zunächst jene zwei Gestirne, die dem menschlichen Auge als die grössten erscheinen —

Digitized by Google

Sonne und Mond — die man zu dem Zwecke beobachtete. Diese zwei Gestirne entsprachen vollkommen den genannten zwei Anforderungen: nicht bloss waren sie allgemein gleichzeitig sichtbar, sondern auch ihre Umlaufszeiten erfüllten wenigstens scheinbar das Postulat der Beständigkeit, — allerdings nur scheinbar, aber eine primitive Zeitrechnung konnte und musste sich damit begnügen. Der einmalige Umlauf der Sonne um die Erde[1]) gab das Mass für Tag und Nacht, der einmalige Umlauf des Mondes das Mass für die Dauer des Monats. Es konnte ferner wenigstens den ackerbautreibenden Völkern nicht lange verborgen bleiben, dass binnen eines gewissen Zeitraums die Vegetation der Erde und was sonst damit zusammenhängt sich erneuert: durch diese Beobachtung gelangte man zum Begriffe eines dritten Zeitmasses: des Jahres. Auch wird man frühzeitig zur Einsicht gekommen sein, dass die Ursache dieses regelmässigen Wechsels des Erdkleides abermals die Sonne ist; genaue Grenzen für dieses dritte Zeitmass herzustellen war aber weit schwieriger, als bei Tag und Monat, da sich der Jahresumlauf der Sonne nicht so augenfällig vollzieht wie der Tagesumlauf derselben oder der Umlauf des Mondes. Für den ackerbautreibenden Landmann war nun das Jahr ein zu wichtiges Zeitmass, als dass er technischer Messungsschwierigkeiten halber darauf verzichtet hätte dasselbe wenigstens im Groben mit den älteren Zeitmassen — Monat und Tag — in Einklang zu bringen. So bemerkte man, dass während der Dauer eines solchen Sonnenumlaufs ungefähr zwölf Mondumläufe sich vollzogen, und da man die ungefähre Dauer eines Mondumlaufs — einen Monat — zu 29½ Tagen rechnete, gelangte man auf diese Weise zu einem Jahre von 354 Tagen, dem sogenannten Mondjahr. Da aber der Jahresumlauf der Sonne sich ungefähr in 365 Tagen vollzieht, ergab das Mondjahr gegenüber dem Sonnenjahre einen Ausfall von 11 Tagen, der sich im ersten vielleicht auch im zweiten Jahre nicht sehr bemerkbar machte; im dritten Jahre war aber das Minus auf 33 Tage angewachsen, und überstieg somit bereits die Dauer eines Monats. Das musste nach wenigen Jahren eine vollständige Verrückung der Jahreszeiten zur Folge haben. Man half sich dagegen von allem Anfang an gewiss so wie später durch nachträgliche Einschaltung der ausgefallenen Tage oder Monate, doch forderten diese offenbaren Mängel und Unbequemlichkeiten mit der Zeit zu Versuchen nach regulärer Abhilfe heraus.

[1]) Natürlich im Sinne der Alten vom geocentrischen Standpunkte aus gesprochen, was auch im Folgenden stets festzuhalten ist.

Digitized by Google

Erste Bedingung hiefür war eine genaue Kenntniss der Dauer des Sonnenjahrs. Zu diesem Zwecke musste man sich einen fixen Punkt merken, an welchem die Sonne auf ihrer Bahn einmal im Jahre an einem bestimmten Tage vorüberkam. Zählte man von diesem Tage an weiter, bis die Sonne nach vollzogenem Jahresumlauf wieder an denselben Punkt zurückgelangte, so hatte man die Dauer des Jahres so genau bestimmt, als es ohne Kenntniss von der Präcession der Aequinoctien überhaupt möglich war. Da man aber jenen fixen Punkt wieder nur am Sternenhimmel suchen durfte, ist es klar, dass man damals bereits einige Vertrautheit mit den Gestirnen geringerer Grösse als Sonne und Mond, gewonnen haben musste. War man nun auf diesem Wege dahin gelangt, die Dauer des Sonnenjahres annähernd genau zu kennen, so wäre es das Einfachste gewesen, die alten Mondmonate fallen zu lassen und das Sonnenjahr — dieses namentlich für ackerbautreibende Völker weitaus wichtigste Zeitmass — in eine Anzahl conventioneller Theile von gleicher Länge zu zerlegen. Dem stand aber die Ueberlieferung hindernd entgegen. Der Monat war das ältere, das herkömmliche Zeitmass, und genoss als solches jedenfalls allenthalben grosses Ansehen. Bei primitiven Naturreligionen darf man in der Regel einen Cultus der grossen Gestirne — Sonne und Mond — voraussetzen; die Zeitrechnung nach Mondmonaten war also sozusagen in den Sternen geschrieben. Mannigfache politische und religiöse Gebräuche und Verrichtungen hiengen mit dem Mondkalender zusammen, wie wir bei Griechen und Germanen noch in historischer Zeit beobachten können. Daher die Schwierigkeit, den Mondmonaten schlankweg zu entsagen und zu einer rationelleren Eintheilung innerhalb der Grenzen des Sonnenjahrs fortzuschreiten. Aber die Nothwendigkeit ward immer fühlbarer, je mehr man sich von den patriarchalischen Verhältnissen der Urzeit entfernte. Eine Zeitlang begnügte man sich mit der Beobachtung derjenigen Gestirne, deren Auf- und Niedergang einen Wechsel der Jahreszeiten anzeigte: auf solcher Grundlage beruht der Bauernkalender bei Hesiod; daneben läuft wohl der nach dem Monde zählende officielle Fest- und Staatskalender. Man liess also das neue Sonnenjahr für das Bedürfniss des Landmanns und das alte Mondjahr für die sacralen Verrichtungen neben einander bestehen.

Wo sich nun der entschiedene Uebergang zur conventionellen Theilung des Sonnenjahrs an Stelle der alten Mondmonate zuerst vollzog, und in welcher Weise er im Einzelnen durchgeführt wurde, lässt sich geschichtlich nicht mehr feststellen. Aber man kann sagen, dass es mit thunlichster Berücksichtigung der althergebrachten Zeit-

Digitized by Google

rechnung, mit möglichster Accomodirung an die Mondmonate geschehen ist. Als Product dieses Compromisses tritt uns in verhältnissmässig später Zeit der Thierkreis entgegen.

Der Thierkreis ist bekanntlich zusammengesetzt aus den zwölf Sternbildern, an denen die Sonne auf ihrer jährlichen Bahn vorüberzieht, und — wie man annimmt — hervorgegangen aus der astronomischen Beobachtung der Sonnenbahn am Himmelsgewölbe. Man hätte aber anstatt der Zwölfzahl eine beliebige Zahl von Sternbildern statuiren können. Dass man gerade die Zwölfzahl gewählt hat, scheint mir zu beweisen, dass der Thierkreis nicht einer objectiven astronomischen Beobachtung, sondern vielmehr dem Bedürfnisse nach einer Verknüpfung der 12 Theile des Sonnenjahrs mit dem Sternenhimmel seine Entstehung verdankt. Hatte man nämlich für jeden einzelnen der zwölf neuen conventionellen — vom Mondumlauf unabhängigen — Theile des Sonnenjahrs die entsprechende Sterngruppe gefunden, an welcher die Sonne während des bezüglichen Monats vorüberzieht, so hatte man damit die natürliche Verbindung der neuen Zeiteintheilung mit dem Himmel gewonnen und zugleich dargethan, dass auch die neuen Monate in den Sternen geschrieben seien. Was nun die Sternbilder des Thierkreises betrifft, so wusste die Phantasie der Alten aus der Constellation der Sterne innerhalb jeder einzelnen Gruppe bald gewisse Aehnlichkeiten mit bestimmten irdischen Wesen und Gebilden zu entdecken und die Sternenbilder hienach zu benennen. Wegen der damit verknüpften concreten Vorstellungen waren die Thierkreiszeichen aber auch in der bildenden Kunst zu verwerthen, und somit die ersten und natürlichsten Repräsentanten der zwölf Monate des Sonnenjahrs.

Ueber die älteste Art ihrer bildlichen Darstellung sind wir leider ebensowenig unterrichtet, als über den Ursprung des Zodiakus überhaupt. In letzterer Beziehung hatte man die abenteuerlichsten Hypothesen aufgestellt: nicht nur die Chinesen, sondern selbst die mythischen Atlantiker wurden zu seinen Erfindern gemacht. Die meiste Unterstützung findet heutzutage die Annahme der Chaldäer als derjenigen, von denen wenigstens die Mittelmeervölker den Thierkreis erhalten haben sollen. In der bildenden Kunst (die uns hier ausschliesslich interessiert) treten uns die Thierkreiszeichen erst sehr spät — in hellenistischer Zeit — entgegen; unsere Untersuchung über den bildlichen Kalenderschmuck kann somit erst hier einsetzen. Die Griechen der hellenistischen Zeit waren nämlich — soweit wir sehen — die ersten, die die beiden Elemente des bildlichen Kalenderschmucks ausgebildet haben: 1. die Verknüpfung des Kalenders mit

Digitized by Google

dem Himmel als seiner astronomischen Grundlage vermittels der Thierkreiszeichen, und 2. die Verknüpfung mit dem menschlichen Erdenleben, gemäss der Gebrauchs-Bestimmung des Kalenders, durch figürliche Darstellungen die sich auf den menschlichen Wandel in den einzelnen Monaten beziehen: die sogen. Monatsbilder.

Diese beiden Elemente bleiben die unverrückbaren Brennpunkte der weiteren Entwicklung, sowohl in der römischen Kaiserzeit als im Mittelalter. Durch diese Stilperioden werden wir daher den Kalenderschmuck zu verfolgen haben, und hiebei ganz absehen von verwandten Erscheinungen, die sich bei einigen ausserhalb dieser Reihe stehenden Völkern — Altägyptern oder Mexikanern — beobachten lassen. Innerhalb jener gegebenen Reihe soll wiederum die Antike nur insoweit Berücksichtigung finden, als zur Darlegung des Entwicklungsganges unmittelbar nothwendig ist. Leider hat nämlich die classische Archäologie den einschlägigen Denkmälern, namentlich dem Marmorfries an der Panagia Gorgopiko zu Athen und dem sogenannten Kalender der Filocalus bisher nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet, dass jede Einzeldarstellung an denselben in ihrer Bedeutung sichergestellt und über alles Wünschenswerthe ein abschliessendes Ergebniss gefunden wäre. Es sollen daher die antiken Kalenderdenkmäler nur soweit in die Untersuchung einbezogen werden, als sich daran sei es auf Grund der vorhandenen Vorarbeiten Anderer, sei es mittels eigener Beobachtungen einerseits die Continuität der Entwicklung, anderseits das jeweilige Charakteristische in Auffassung und Stil feststellen lässt. Dagegen betrachtete es der Verfasser als seine eigentlichste Aufgabe, das Wesen des mittelalterlichen Kalenderschmucks aus seinem Ursprung und seinen Bedingungen heraus zu erläutern, namentlich die Anfänge desselben klarzulegen, was ihm mit Hilfe zweier Handschriften der vatikanischen Bibliothek, die hier zum ersten Male ihre Würdigung finden, hoffentlich gelungen ist. Das spätere Mittelalter, das keine organische Fortbildung, sondern nur locale Variationen der im 10. und 11. Jahrhundert festgesetzten Typen hervorgebracht hat, sowie die Renaissancezeit, in welcher die Vorbedingungen der früheren Kalenderillustration: das schlichte Landleben und eine naive Naturbeobachtung, durch die stetig zunehmende Concentrirung des geistigen und künstlerischen Lebens in den grossen Städten immer mehr zurückgedrängt wurden, liegt nicht mehr im Programme dieser Arbeit, da in jener Spätzeit das Interesse der Kunstforschung am Kalenderschmuck in umgekehrtem Verhältnisse steht zu der ausserordentlich grossen Zahl an erhaltenen Denkmälern.

Digitized by Google

Griechisches.

Die zwei Elemente, aus denen sich stilistisch betrachtet der bildliche Schmuck des Kalenders zusammensetzt: die Anknüpfung einerseits an den Sternenhimmel als seine Grundlage, anderseits an den menschlichen Wandel, dessen Regelung sein letzter Zweck ist — diese beiden Elemente finden sich unzweifelhaft bereits in dem ältesten Bildkalender vereint, mit welchem unsere Reihe beginnt: einem athenischen Festkalender aus hellenistischer Zeit, etwa aus dem 1.—2. Jahrh. v. Chr. Es ist dies ein Marmorrelief in Friesform, eingemauert an der alten Metropolitankirche Panagia Gorgopiko zu Athen[1]).

Das Aeussere sagt bereits, dass wir es in diesem Falle nicht mit einem Kalender im gewöhnlichen Sinne zu thun haben, der sämmtliche Tage des Jahres aufzählt und zu den einzelnen Tagen die entsprechenden kalendarischen Gebrauchsnotizen verzeichnet. Es ist vielmehr ein reiner Bildkalender, dem wir aber die Bedeutung eines Kalenders deshalb zuerkennen müssen, weil er die Monate des Jahres in ihrer natürlichen Reihenfolge vorführt und zu jedem einzelnen Monat gewisse demselben entsprechende Momente aus dem Treiben der Menschen zur Darstellung bringt. Die Monate sind ausgedrückt durch die Thierkreiszeichen, die jeweiligen Beziehungen zum menschlichen Leben durch menschliche Figuren, die in einer bestimmten Handlung begriffen sind.

Die Thierkreiszeichen treten in diesem Falle — soweit uns einschlägige Denkmäler bekannt geworden sind — zum erstenmale in die bildende Kunst ein. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass sie wesentlich in derselben Gestalt und in demselben Gewande, als wir sie auf dem genannten Friese erblicken, bis auf unsere Tage gekommen sind Um so merkwürdiger ist, dass sie nicht von den Griechen erfunden wurden, ja dass sie zur Zeit der Entstehung des gedachten Frieses in Griechenland überhaupt noch nicht lange bekannt sein konnten. Der älteren griechischen Kunst sind nämlich die Thierkreiszeichen ebenso fremd, als die Sternbilder überhaupt. In der Literatur finden nur einige wenige Sternbilder Erwähnung, die man zur Bestimmung der Jahreszeiten brauchte. Da gewinnt die Nachricht bei Plinius[2]), dass

[1]) Zuerst in seiner Bedeutung erkannt von Böttticher im Philologus 22, 385—420, wo auch eine Abbildung des ganzen Frieses. Böttichers Deutungen wurden im Einzelnen theilweise modificirt von Bursian im Liter. Centralblatt 1866; S. 1144—1145, und von Nissen im rhein. Museum 40, 331, ferner im Kataloge der Gipsabgüsse der Berliner kgl. Samml. von Friedrichs Wolters S. 755—758.
[2]) Hist. Nat. II, 6 vgl. Ideler Chronol. 1, 305.

Digitized by Google

erst Kleostratos von Tenedos (etwa 600 v. Christus) die Kenntniss des Zodiakus, namentlich des Widders und des Schützen zu den Griechen gebracht habe, mehr Wahrscheinlichkeit, als Ideler ihr zuzuschreiben geneigt ist. Bis in's fünfte Jahrhundert v. Chr. blieb ja das Mondjahr die alleinige Grundlage der politischen und religiösen Zeitrechnung der Griechen; die für den Landmann unentbehrliche Bebachtung des Sonnenjahrs lief nur so daneben. Erst Meton hat um 430 v. Chr. den Versuch gemacht, die Mondmonate nothdürftig in's Sonnenjahr einzurenken. Es war dies ein sogenanntes lunisolares Jahr, — eine halbe Massregel, die ihren bleibenden Werth nur durch den ihr zu Grunde liegenden 19jährigen Mondcyklus gewann, aber im Einzelnen noch immer nach Mondmonaten rechnete, womit der Zodiakus als Repräsentant der 12 Theile des Sonnenjahrs noch nichts zu schaffen hatte. Dagegen muss man im darauffolgenden (4.) Jahrhundert mit dem Thierkreis bereits näher bekannt geworden sein. Um 370 schrieb nämlich Eudoxus seine zwei astrognostischen Werke; dieselben sind uns zwar nicht erhalten, wenn es aber richtig ist, dass Aratos' Phaenomena auf jene Werke des Eudoxus zurückgehen, dann haben wir in diesem den Begründer der griechischen Sternbilderliteratur zu erblicken, die vom 3. Jahrhundert angefangen durch die ganze hellenistische Zeit hindurch namentlich von den Alexandrinern die ausgebreitetste Pflege gefunden hat. Von Eudoxus wird uns nun auch berichtet[1]), dass er eine Verbesserung des Meton'schen Kalenders eingeführt habe, und zwar seien seine Monate nach der Sonne abgemessen gewesen. War dies der Fall, dann lag seinen Monaten der Zodiakus zu Grunde und wird er dieselben auch dementsprechend benannt haben, da ja die alten Monatsnamen nur für die Mondmonate galten. Die Benennung der Monate nach den Thierkreisbildern (angeblich von einem gewissen Dionysius herrührend) ist übrigens auch durch Ptolemäus bezeugt[2]). Leider ist uns keines der sogenannten Parapegmen d. i. der von Eudoxus, Meton, Callippus u. a. entworfenen Kalender, die auf Säulen öffentlich angeheftet und so dem Volke öffentlich zugänglich gemacht wurden, erhalten. Auf diesen verschiedenen Parapegmen fusst aber der griechische Kalender, der uns im letzten Kapitel von Geminus' Einleitung zu Aratus überliefert ist[3]). Die Nachtgleichen, Sonnenwenden und Fixsternerscheinungen, von einigen Witterungsanzeigen begleitet, sind hier an die Tage gereiht, welche die Sonne in den verschiedenen Zeichen der Ekliptik zubringt, so dass die Namen der letzteren geradezu die Stelle

[1]) Vgl. Ideler a. a. O. 1, 355. [2]) Ebenda S. 356. [3]) Ebenda S. 357.

Digitized by Google

der Monatnamen vertreten. In gleicher Weise wie in diesem Falle und in den Parapegmen des Dionysius und Eudoxus erscheinen die Thierkreisbilder am Fries der Panagia Gorgopiko als Stellvertreter der Monatnamen des Sonnenjahrs verwendet.

Der ikonographische Charakter dieses frühesten bekannten Zodiakus entspricht in den meisten Zeichen der späteren zu einem Kanon ausgebildeten Darstellungsform. Aber der Kreis selbst war zu jener Zeit noch nicht vollständig geschlossen. Dargestellt sind unzweifelhaft folgende Zeichen: Widder, Stier, Zwillinge (als zwei nackte Jünglinge = Dioskuren), Krebs, Löwe mit dem Sirius, Kranz der Ariadne, Skorpion, Schütze (Centaur), Steinbock. Abweichend von der späteren Darstellungsweise ist nur die Beifügung des Hundsterns Sirius (als Hund mit strahlenumgebenem Kopf) zum Bilde des Löwen, und die Ersetzung der Wage durch den Kranz. Der Sirius ist eines der wenigen Sternbilder, das die Griechen bereits in früherer Zeit kannten. Sein Aufgang bedeutete für den Landmann den Beginn der heissesten Tage (dies caniculares im römischen und mittelalterlichen Kalender), und dieser seiner Wichtigkeit halber scheint man ihn bei der Uebernahme des Zodiakus von den Orientalen zunächst noch neben dem neuen Zeichen des Löwen beibehalten zu haben. Dagegen lässt sich das Vorhandensein des Kranzes an Stelle der später ausschliesslich verwendeten Wage aus dem älteren Herkommen nicht erklären. Es muss vielmehr angenommen werden, dass mit Bezug auf dieses Sternbild der Kreis des Zodiakus zur Zeit der Entstehung unseres Frieses seinen definitiven Abschluss noch nicht gefunden hatte Mit Ausnahme des Sirius und des Kranzes sind alle übrigen vorhin genannten Zeichen übereinstimmend mit der späteren Darstellungsweise gestaltet. Bei den eigentlichen Thierbildern: Widder, Stier· Krebs, Löwe, Skorpion ist diese Uebereinstimmung am natürlichsten, Wichtiger ist bereits, dass der Steinbock ebenso wie in der spätrömischen Antike nicht naturalistisch wie die übrigen Thiere, sondern nur mit dem Vorderleib eines Bockes, aber in einen Fischschwanz auslaufend dargestellt ist. Auch die Zwillinge als Dioskuren und der Schütze als Kentaur sind in der spätrömischen Kunst überwiegend, wenngleich nicht ohne spielende Ausnahmen beibehalten.

In der Reihe der vorhin aufgezählten Sternbilder fehlen nach Bötticher aus dem ganzen Zwölfkreise die Bilder der Jungfrau, des Wassermanns und der Fische. Das Bild der Jungfrau will man neuerdings[1]) in einer geflügelten weiblichen Gestalt erkennen, die

[1]) Friedrichs-Wolters a. a. O. 756.

Digitized by Google

eine Schüssel mit Früchten vor sich hält und von Bötticher als die attische Hore Karpo gedeutet wurde. Ikonographisch stünde nichts dawider, da die Darstellung der Jungfrau mit Flügeln in der spätrömischen Zeit nicht selten ist, und auch das Attribut der Fruchtschale anstatt der sonst üblichen Aehren sich hinnehmen lässt. Ferner will man den Wassermann erkennen in einem Knaben, der auf einem Thiere reitet und mit der Linken eine Schale auszugiessen scheint. Schon Bötticher brachte diese Figur in Zusammenhang mit Phrixos auf dem Widder, und erklärte sie für das Sternbild des Widders. Bursian will dagegen darin den Wassermann erkennen, während er den Widder durch ein solches unzweifelhaftes Thier, das Bötticher in die Pompe der Dionysien einbezog, dargestellt sein lässt. Die Wichtigkeit der Frage, ob wir auch die letztgenannten Sternbilder der Jungfrau und des Wassermanns erhalten haben, liegt darin, dass in bejahendem Falle, also nach der Ansicht Bursians und Friedrichs-Wolters[1]), der Fries vom Widder beginnend in seiner ganzen Länge bis auf ein verloren gegangenes geringes Bruchstück am Ende, der das Sternbild der Fische enthalten haben musste, erhalten ist, während nach Böttichers Ansicht, der die zwei Blöcke, aus denen der Fries besteht, in umgekehrter Weise zusammensetzt, innerhalb der mit Skorpion beginnenden und mit dem Kranze endigenden Monatsreihe die mitten darunter fallenden drei Sternbilder der Jungfrau, des Wassermanns und der Fische gar nicht zur Darstellung gebracht worden wären. Bötticher stützt seine Eintheilung auf technische Gründe, die aber allein nicht zwingende sind. Nimmt man dagegen mit seinen Gegnern die ursprüngliche Vollständigkeit des ursprünglichen Thierkreises an, dann erscheint die Bezeichnung des Ganzen als Kalender um so gerechtfertigter.

Den einzelnen Zeichen sind nun gewisse Darstellungen beigefügt welche den menschlichen Wandel in den bezüglichen Monaten des Jahres illustriren sollen. Der erste Deuter des Ganzen — Bötticher — hat diese Darstellungen auf gewisse volksthümliche, dem Landleben entlehnte Feste gedeutet. Bursian hat ihm darin im Allgemeinen beigepflichtet, aber einige Feste durch andere ersetzt. Nissen ist im Allgemeinen Bötticher gefolgt, hat aber das Hauptgewicht nicht mehr auf ländliche Feste gelegt, sondern auch Hauptfeste (darunter die Eleusinien) angenommen. Der Verfasser des Berliner Gipskatalogs ist noch weiter gegangen, und hat einige Figuren gar nicht mehr als Repräsentanten von Festen, sondern lediglich als

[1]) a. a. O. 1145.

Digitized by Google

dasjenige, was sie unmittelbar erscheinen, — als Leute, die in einer ländlichen Arbeit begriffen sind — aufgefasst. Dieser Figuren sind aber im Ganzen nur drei; bezüglich aller übrigen, sofern sie sich nicht überhaupt jeder Deutung entziehen, haben alle Erklärer übereinstimmend an der ersten Deutung auf gewisse Festlichkeiten festgehalten.

Die Schwierigkeit in der Deutung der einzelnen Figuren beginnt bereits damit, dass wir nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob das jeweilige Thierkreiszeichen den zum bezüglichen Monate gehörigen Darstellungen voransteht oder dieselben abschliesst. Keiner der bisherigen Erklärer hat sich diese Frage völlig klar gemacht. Bötticher lässt das Sternbild gewöhnlich die Monatsdarstellung abschliessen, aber in einzelnen Fällen erscheint bei ihm eine zusammengehörige Figurengruppe jenseits des Sternbildes fortgesetzt, so dass letzteres in der Mitte der ganzen Gruppe zu stehen kommt (z. B. die Zwillinge). Nissen, der sich Bötticher im Ansatze des Thierkreisbildes am Schlusse des zugehörigen Monats im Allgemeinen anzuschliessen scheint, zieht sogar auf Grund dessen — aber ohne darin consequent zu sein — ganz bestimmte Schlüsse: z. B. aus der Zugehörigkeit der Panathenäen zum Löwen-Sirius. Vollständig bunt ist die Reihenfolge bei Friedrichs-Wolters. Es rührt dies meines Erachtens daher, dass die sämmtlichen Erklärer die attischen Monate: Anthesterion, Elaphebolion Munychion etc. im Auge hatten, deren Grenzen aber mit denen der Thierkreismonate keineswegs zusammenfielen. Wir kennen den athenischen Kalender viel zu wenig, um sagen zu können, wie man in einem bestimmten Jahrhundert das lunisolare Verhältniss aufgefasst, die Anfänge der alten Mondmonate festgesetzt hat. Dass aber unser Kalenderfries das lunisolare Verhältniss ganz ausser Acht lässt, sich lediglich an die sogenannten astronomischen Sonnenmonate hält, ist nicht nur aus der Subsumirung unter die Thierkreiszeichen zu vermuthen, sondern erscheint auch direkt erwiesen, sobald man den Widder nicht dort wo Bötticher annimmt, sondern dort, wo ihn mit grösserer Wahrscheinlichkeit der Berliner Katalog ansetzt. Der Widder theilt nämlich an dieser Stelle zwei Feste, die beide unzweifelhaft in den Monat Elaphebolion fallen, aber im Kalenderfriese zwei verschiedenen Thierkreiszeichen zugewiesen erscheinen. Wenn man nicht zu der gewagten Annahme greifen will, dass der Künstler die Reihenfolge der Monate und der Thierkreiszeichen nicht genau eingehalten habe, muss man auf Grund dessen, dass im eben genannten Falle ein Mondmonat auf zwei Thierkreiszeichen vertheilt erscheint, anerkennen, dass die Feste auf unserem Friese nicht nach den alten

Digitized by Google

attischen Mondmonaten, auch nicht in der späteren lunisolaren Auffassung und Fixirung, sondern nach den astronomischen von den Thierkreiszeichen bestimmten Sonnenmonaten verzeichnet sind. Da es aber hier nicht unsere Aufgabe sein kann, die Lösung einer so verwickelten Streitfrage zur endgiltigen Entscheidung zu bringen, müssen wir uns begnügen, zu constatiren, dass die bisher von allen Erklärern als unzweifelhaft festgestellten Festdarstellungen dieses Frieses im Ganzen der Reihenfolge der Monate des Jahres entsprechen, weshalb sie auch von den Erklärern überhaupt mit den attischen Monaten verknüpft werden konnten.

Diese allseitig als sicher angenommenen Festdarstellungen sind in der Reihenfolge der Monate vom Widder angefangen folgende: Dionysien, Elaphebolien, gymnastische Spiele, Dipolien, Panathenäen, Umtragen der Eiresione, Hahnenkämpfe. Hiezu kommt eine Anzahl von Figuren, die mangels einer Attribuirung nicht erkennen lassen, welche Bedeutung ihnen zu Grunde liegt. Wenn wir aber in einer Gruppe, die zum Sternbilde der Jungfrau oder des Kranzes gehört, den Herakles sehen, so wird man wohl mit Bursian ein Heraklesfest als zu Grunde liegend erkennen dürfen; Nissen vermuthet hierin die Eleusinien. Nur drei Figuren heben sich unter den fraglich gebliebenen deutlicher heraus: ein nackter Jüngling Trauben haltend und tretend (kelternd) im Zeichen des Kranzes oder des Skorpions, ferner ein pflügender Mann mit zwei Ochsen und ein Säemann zwischen Skorpion und Schützen. Den Winzer brachte Bötticher mit den Lenäen in Verbindung, für die aber, wie Bursian einwarf, ein viel späterer Monat bezeugt ist. Den Pflüger und den Säemann hielt Bötticher für Buzygen d. h. Repräsentanten des Festes des Zeus Georgos, wogegen Bursian keine Einwendung machte. Dagegen erklärt der Katalog von Friedrichs-Wolters diese beiden Figuren einfach als Andeutung dafür, dass in dem bezüglichen Monate gepflügt und gesäet wird sowie im vorhergehenden Monat der Wein gekeltert. Durch letztere Annahme erscheint der einheitliche Character des ganzen Reliefs durchbrochen, das wie wir sahen zur grösseren Hälfte unzweifelhaft Darstellungen von Festen und Spielen zur Anschauung bringt. In der That ist aber die Kluft zwischen jenen Festen und den drei angeblichen Profanbeschäftigungen nicht so gross. Schon Bötticher hat die Beobachtung gemacht, dass die Wahl unter den Festen nicht auf diejenigen fiel, denen irgend eine mystische Bedeutung innewohnte, sondern lediglich auf volksthümliche Feste, deren Charakter kein exclusiver, für gewisse Kreise berechneter, sondern ein allgemeiner, dem ganzen Volke zugänglicher war. Die volksthümlichen

Digitized by Google

Feste pflegen nun gewöhnlich mit der jeweiligen Jahreszeit zusammenzuhängen, weil sie in der Regel auch ursprünglich aus den Bedürfnissen und den Bescherungen der Jahrzeit hervorgegangen sind. Die Jahrzeiten bestimmte man aber nach dem Sonnenjahre, und so erscheint es ganz natürlich, dass man die Darstellungen von volksthümlichen, vielfach noch deutlich mit dem Landleben zusammenhängenden Festen nicht an die alten attischen Mondmonate, sondern an die dem Sonnenlauf entsprechenden Thierkreiszeichen knüpfte. Auch die Einbeziehung des Sirius lässt sich in diesem Sinne anführen. Dagegen vermisst Bötticher Feste von mystischem Charakter, die wohl nach dem alten athenischen religiösen und Staatskalender an den Mond geknüpft gewesen sein müssen; deshalb wird man auch Nissen nicht beipflichten können, wenn er für das Heraklesfest die Eleusinien annimmt.

Den Darstellungen liegt aber ein tieferer Sinn zu Grunde, wodurch dieselben in Beziehungen zum täglichen Leben, namentlich zum Landleben gebracht, ja als Repräsentanten des letzteren erscheinen. Diese Bedeutung tritt freilich in den drei oben genannten Figuren des Winzers, Pflügers und Säemanns scheinbar ganz unverhüllt zu Tage, weshalb man ihnen die Bedeutung von Repräsentanten gewisser Feste absprechen wollte. Immerhin erschiene es sonderbar, wenn man gerade für diese drei so wichtigen Thätigkeiten keine bezüglichen Feste heranzuziehen vermocht hätte. Auch scheint es dem künstlerischen Geiste der Athener selbst noch in dieser vorgeschrittenen Zeit widerstrebt zu haben, die profanen Alltagsbeschäftigungen in ihrer nackten Wirklichkeit zur Darstellung zu bringen. War ja doch in der hellenischen Antike das ganze menschliche Leben in seinen tausendfältigen Erscheinungen in lebendige Beziehungen zur Gottheit gebracht, die nicht als etwas Uebernatürliches über der groben Materie zu schweben schien, sondern mit letzterer in unaufhörlicher Wechselverbindung stand. So verklärte sich dem Hellenen das menschliche Thun zum Cultus der Gottheit, und aus diesem Geiste ist es zu erklären, wenn der attische Künstler die Handlungen, die der Mensch in einer gegebenen Jahreszeit vorzugsweise vorzunehmen pflegte, nicht nackt als solche zur Darstellung brachte, sondern ihnen jene religiöse Weihe verlieh, womit sie die Anschauung der Menge überhaupt begabte.

Dass die künstlerischen Anschauungen der hellenistischen Zeit im Allgemeinen keineswegs mehr so spröde waren, wissen wir allerdings, namentlich aus der alexandrinischen Kunstgeschichte. Personificationen abstracter Zeitbegriffe haben hier frühzeitig Eingang gefunden. So

Digitized by Google

erzählt Athenäus, dass in der Pompe des Ptolomäus Philadelphos die Gestalten des ἐνιαυτός, der πεντητηρίς und der vier Horen vertreten waren[1]). Auf der anderen Seite trug man keine Bedenken, Szenen aus dem profanen und dem Thierleben in künstlerische Formen zu kleiden. Im Gegensatze dazu scheint sich die attische Kunst, offenbar geschützt durch ihre grosse Ueberlieferung, noch lange Zeit der orientalisirenden Einflüsse erwehrt zu haben, und ihrer ursprünglichen Auffassung treu geblieben zu sein[2]). In diesem Lichte erscheint unser Fries immerhin bereits als eine Concession an die vorgeschrittene Zeit, insoferne ihm unzweifelhaft die Absicht einer Versinnbildlichung des abstracten Zeitbegriffs zu Grunde liegt.

Wir dürfen somit das Ergebniss unserer Betrachtung des Frieses der Panagia Gorgopiko dahin zusammenfassen, dass dieser älteste bekannt gewordene Bildkalender sich aus folgenden zwei Elementen zusammensetzt: aus den Thierkreiszeichen als Ausdruck für den Zusammenhang der Zeitrechnung mit den ewigen Gesetzen des Sternenhimmels, und aus einer Reihe von Festdarstellungen zur Versinnbildlichung des menschlichen Wandels auf Erden. Wenngleich der Zeitpunkt der Entstehung dieses unseres Ausgangspunktes, der höchstens ins 2. Jahrh. v. Ch. zurückversetzt werden dürfte, spät erscheinen mag, so wäre es dennoch müssig nach Vorstufen oder Anknüpfungspunkten in früherer Zeit bei den Mittelmeervölkern zu suchen. Der Thierkreis lässt sich, wie wir sahen, schon aus äusseren Gründen nicht weit zurückverfolgen; aber auch das Uebrige, überhaupt die Gesammtanlage des besprochenen Kalenders kann kein wesentlich höheres Alter beanspruchen, da der schwankende Charakter des älteren attischen Jahres gar keine festen Ansätze, wie sie dem vorliegenden Kalender zu Grunde liegen, zuliess. Schliesslich ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass die ältere griechische Kunst sich einer typologischen Behandlung der Zeit und ihrer Kreise gegenüber überhaupt spröde erwies, da ihr offenbar der Begriff der Zeit künstlerisch zu wenig fassbar erschien. Auch Dämonen der Zeit, wie etwa der Kairos, haben keinen Platz in der älteren griechischen Kunstgeschichte.

---

[1]) Vgl. Schreiber, Die Wiener Brunnenreliefs aus Palazzo Grimani S. 66 Anm. 4, wonach diese Personificationen die Zeitabschnitte des Festjahres und die regelmässige Wiederkehr desselben ausdrücken sollen. [2]) Vgl. ebenda S. 51 f.

Digitized by Google

Römisches.

Die Cultur der römischen Kaiserzeit ist eine Fortsetzung der hellenistischen Cultur. Wenn wir die griechische Kalenderillustration am Fries der Panagia Gorgopiko in Bezug auf die Thierkreiszeichen in enger Beziehung sahen mit gewissen wissenschaftlichen Strömungen jener Zeit, so darf man von vornherein annehmen, dass die Römer, die diese wissenschaftliche Literatur bedingungslos herübergenommen haben, auch die damit in Zusammenhang stehenden künstlerischen Formen und Ausdrucksweisen sich im Allgemeinen ohne Weiteres zu Eigen gemacht haben werden, wie es ja bei der geringen künstlerischen Eigenart der rein italischen Stämme im Bereiche der bildenden Kunst allenthalben der Fall gewesen zu scheint.

Die von den Alexandrinern so glänzend begonnene Ausbildung der astronomischen Wissenschaft erfuhr unter der Herrschaft der römischen Kaiser keinen Stillstand; sie erreichte vielmehr erst im 2. Jahrh. nach Chr. mit Claudius Ptolemäus ihren Höhepunkt. Parallel damit lief eine reichhaltige Sternbilderliteratur, die sich ebenfalls genau den aus hellenistischer Zeit überlieferten Mustern — Aratos und Eratosthenes — anschloss. Bis in die letzten Jahre der Republik lässt sich das Interesse der Römer dafür zurückverfolgen. Cicero lieferte die erste lateinische Bearbeitung des Aratos. In augusteischer Zeit folgten ihm hierin Manilius und Hyginus; die grösste Verbreitung erlangte aber verdientermassen die Bearbeitung der Aratea vom Cäsar Germanicus. Sein Werk enthalten die meisten auf uns gekommenen Handschriften dieser Art: ein Beweis, dass er auch im Mittelalter sehr grosses Ansehen behielt; die nächstgrösste Verbreitung scheint Hyginus gefunden zu haben. Auch nach Ptolemäus erfuhr die Sternbilderliteratur keine Unterbrechung; sie trieb immer neue Blüthen bis in die späteste Kaiserzeit. Aratos Phaenomena erlebten noch im 4. Jahrh. n. Chr. eine Bearbeitung durch Avienus.

Um diese Thatsache zu erklären, bedarf es nur des Hinweises auf den Umstand, dass sich nicht bloss das wissenschaftliche Interesse gewisser exclusiver Gesellschaftsklassen mit diesen Dingen beschäftigte, sondern dass es vielmehr die grosse Masse war, deren Superstitionen mit den Planeten und Sternbildern auf's Engste zusammenhingen. Die Astrologie war bereits mit dem Beginne der Kaiserzeit ein wichtiger Factor im bürgerlichen Leben geworden. Chaldäer und Aegypter als Träger der vulgären Sterndeuterei waren obzwar vielfach verlacht und verspottet, dennoch volksthümliche Figuren, deren Einfluss auf die Massen nicht gering anzuschlagen ist. Das Horoskop

Digitized by Google

spielte die grösste Rolle im Leben des Menschen, und zahlreiche Münzen und Gemmen bezeugen das rege öffentliche und private Interesse des Spätrömers an den Gestirnen des Himmels. Neben den Planeten fanden die zwölf Zeichen des Thierkreises die häufigste Darstellung. Wann dieselben zu den Römern gekommen sind, ob über Athen, Pergamon oder Alexandrien, ist nicht zu sagen. Auch ob der Zodiakus schon im älteren (vorcäsarischen) römischen Kalender eine Stelle hatte, entzieht sich umsomehr unserer Kenntniss, als wir von dem vorcäsarischen Staatskalender nur geringe Kunde haben.

Die ältesten römischen Kalender, die uns im Original erhalten sind, stammen aus augusteischer Zeit, und beruhen bereits auf der julianischen Zeitrechnung[1]). Da sie sämmtlich in Stein gravirt sind, waren sie wohl dazu bestimmt, an öffentlichen Orten aufgestellt dem mit der neuen Zeitrechnung noch nicht vertrauten Volke zur Richtschnur zu dienen, also etwa wie seinerzeit die Parapegmen des Meton, Callippus etc. in den griechischen Städten. Unter den 19 von Mommsen edirten Kalendern finden sich wenigstens zwei — das Venusinum und das Antiatinum[2]) — die auch Angaben über den Eintritt der Sonne in das jeweilige Thierkreiszeichen enthalten. Hievon ist das Venusinum noch vor dem Jahre 734 d. St. also 20 Jahre vor dem Beginn der christlichen Aera abgefasst: damit ist das Einfügen der Thierkreiszeichen in die Kalender bald nach der cäsarischen Reform erwiesen. Es läge nahe, diesen Umstand mit der Herkunft des julianischen Kalenders in Verbindung zu bringen. Cäsar hat den nach ihm benannten Kalender bekanntlich von den Aegyptern übernommen. Es waren dies aber die Aegypter der Ptolemäerzeit, ihre Wissenschaft die hellenistisch-alexandrinische. Dass die Zwölfzeichen der Aegypter wenigstens in Bezug auf ihre äussere Darstellung unmittelbar von den Griechen entlehnt sind, gilt als erwiesen, seitdem man nach Letronne's Vorgange den Schmuck der Saaldecke von Denderah nicht mehr in vorchristliche Jahrhunderte, sondern etwa in Nero's Zeit datirt[3]). Dass aber die Römer den Thierkreis direct von den Griechen und nicht auf dem Umwege über jene ägyptische Kunst, die uns in Denderah entgegentritt, bekommen haben, geht daraus hervor, dass die Bilder des Thierkreises von Denderah eine gewisse Umsetzung in's Altaegyptische zur Schau tragen, was in römischen Darstellungen des Thierkreises nirgends begegnet, obgleich doch eine ägyptisirende Manier zu derselben Zeit in der römischen Kunst Mode war.

[1]) Herausg. von Mommsen im C. I. L. 1, 293 ff. [2]) ebenda S. 364.
[3]) Vgl. Les zodiaques et le calendrier égyptien, exposition des idées de Letronne sur le sujet, im Bulletin des Sciences mathematiques 1884.

Digitized by Google

Die Verbindung der Thierkreiszeichen mit dem römischen Kalender erscheint also bald nach der julianischen Reform als unzweifelhaft erwiesen. Es ist aber zu vermuthen, dass diese Verbindung den Römern schon einige Zeit vor Cäsar geläufig gewesen sein dürfte. Ein so verworrener Kalender, wie es der ältere römische war, mochte sich ja zu den unterschiedlichen Haupt- und Staatsactionen der Stadtrömer trefflich schicken, dem ackerbautreibenden Landmann war aber damit schlecht gedient. Dieser bedurfte vielmehr ebenso wie der griechische Bauer einer genauen Anlehnung an das Sonnenjahr, und aus diesem Gedanken heraus hat Mommsen seine Ansicht vom römischen Bauernkalender der vorcäsarischen Zeit entwickelt, der hienach nichts anderes gewesen wäre, als der eudoxische Kalender, von dem wir wissen, dass er nach den Thierkreiszeichen oder den ihnen entsprechenden astronomischen Sonnenmonaten geordnet war. Dass der römische Bauernkalender nach letzteren rechnete, ist monumental bezeugt durch das menologium rusticum Colotianum[1]) in Neapel, das die auf jeden Monat entfallenden ländlichen Arbeiten und Feste unter das jeweilige figürlich dargestellte Thierkreiszeichen subsumirt. Das Denkmal selbst datirt zwar nicht aus vorcäsarischer Zeit; dass aber unter allen erhaltenen römischen Kalendern nur die zwei Bauernkalender (das Colotianum und das Vallense) nach den Thierkreiszeichen geordnet sind, wird nicht zufällig sein, sondern mit älteren Traditionen zusammenhängen. Jener Kalenderwürfel zu Neapel ist aber zugleich ein monumentaler Beweis dafür, dass die Römer ihren bildlichen Kalenderschmuck wenigstens in Bezug auf die Thierkreiszeichen von den Griechen entlehnt haben: ein Beweis, der freilich in zahlreichen Denkmälern aus spätrömischer Zeit sich wiederholt.

Was nun die zweite Seite der hellenistischen Kalenderillustration, die Bezugnahme auf den menschlichen Wandel während der einzelnen Monate des Jahres betrifft, so findet sich auch hiefür in dem erwähnten römischen Bauernkalender eine wenn auch nicht bildliche, so doch inschriftliche Angabe, die sich im Zusammenhalt mit anderen schriftlichen und bildlichen Denkmälern sehr wohl zu einem ganz bestimmten Ergebnisse verwerthen lässt. Jeder Monat des Jahres erscheint nämlich in diesem Kalender einer bestimmten Gottheit des Zwölfgötterkreises zugewiesen. So steht der Januar unter der Hut (tutela) der Juno, Februar unter derjenigen des Neptun u. s. w. durch die sämmtlichen 12 Monate des Jahres. Am Schlusse jeder Monats-

[1]) Mus. Borb. II. tav. XLIV. vgl. Mommsen C. I. L. 1. 388, und Röm. Chron. 305 f.

Digitized by Google

tafel stehen allerdings auch die jeweiligen Feste vermerkt, doch keineswegs als Repräsentanten des Monats wie die Festdarstellungen am Friese der Panagia Gorgopiko, sondern als blosse kalendarische Notizen, auf gleicher Stufe mit den gleichzeitig vermerkten vorzunehmenden ländlichen Verrichtungen. Dagegen ist der Nennung der Monatsgottheit eine ganz andere Bedeutung beizumessen. Mit dem Landleben hat dieselbe unmittelbar nichts zu thun. Keine einzige der zwölf Monatsgottheiten ist dem Kreise der zahlreichen altlatinischen Wald- und Feldgottheiten entnommen. Es ist im Gegentheil der griechische Zwölfgötterkreis, der auf die zwölf Monate des Jahres vertheilt ist, indem jedem einzelnen Monat ein Repräsentant zugewiesen erscheint. Bei der Uebernahme der griechischen Kalenderillustration hat man eben die griechischen Stadtfeste nicht brauchen können; es ist auch möglich, dass man ausserhalb Athens, woher wir den einzigen griechischen Bildkalender besitzen, anstatt der Festdarstellungen die Zwölfgötter verwendet hat: die religiöse Bedeutung, die wie wir in Athen sahen, hiebei im Vordergrunde stand, fand in beiden Fällen das gleiche Genüge. Dass die Zwölfgötter in augusteischer Zeit als Monatsrepräsentanten galten, beweist uns auch Manilius[1]), indem er gleichzeitig die Thierkreiszeichen und die Götter in der Reihenfolge der menologia rustica aufzählt, nur dass sich die Reihe um Eins verschoben hat, also z. B. der Wassermann nicht mit Juno, sondern mit Neptun gepaart ist[2]). Endlich haben wir auch ein Denkmal erhalten, das die Attribute der Zwölfgötter in bildlicher Darstellung zusammen mit den zwölf Zeichen des Thierkreises enthält, und daher in seiner Bedeutung unmittelbar neben den Fries der Panagia Gorgopiko gestellt zu werden verdient. Es ist dies die sogenannte gabinische Ara im Louvre[3]). Jedem einzelnen Thierkreiszeichen folgt hier sofort das Attribut der Gottheit, die ihm von Manilius beigelegt wird. In dieser Form dürften also die Römer die

[1]) II. 489 ff., vgl. Mommsen Röm. Chron. 305 f. — Auch Ovid's Fasten lassen sich in gewissem Sinne an dieser Stelle verwerthen. Dieselben erzählen in kalendarischer Folge die Entstehung der römischen Feste, und die Auf- und Niedergänge der Gestirne. Die Anlehnung an den griechischen Kalender und die griechische Mythologie ist unverkennbar. [2]) Mommsen a. a. O. erklärt die Anordnung im Bauernkalender für spätere Verwirrung, was gar nicht nothwendig ist, wenn man bedenkt, dass es ja gar keine Regel dafür gab, ob man das Thierkreiszeichen demjenigen Monate vindiciren soll, in welchem die Sonne in dasselbe eintritt, oder demjenigen, in welchem sie austritt. Das Schwanken hält im ganzen früheren Mittelalter an, da eben die als Grundlage dienenden römischen Kalender selbst keine feste Norm diesbezüglich beobachteten. [3]) Clarac Musée du Louvre Taf. 171. Gesammtansicht Taf. 258; vgl. Mommsen a. a. O.

Digitized by Google

bildliche Darstellung des Monatskreises von den Griechen übernommen haben, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach von den Griechen des europäischen Festlandes oder von der pergamenischen Kunstschule, nicht aber von Alexandrien, wo man bereits zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus zur Personification der Zeitkreise fortgeschritten war. Da liegt nun nahe, dass man es in Rom bei der blossen copirenden Uebernahme nicht bewenden liess, sondern nach einer Accomodirung an die in Rom herrschenden einheimischen Cultusverhältnisse suchte. Jede der zwölf Gottheiten besass in augusteischer Zeit bereits ihren eigenen Tempel in Rom. Es wäre daher wohl das Natürlichste gewesen, jede einzelne der zwölf Gottheiten demjenigen Monate zuzuweisen, in welchen ihr Hauptfest fiel, und ein Versuch in dieser Richtung scheint, wie schon Visconti[1]) wahrscheinlich gemacht hat, auf der oberen Platte ebenderselben gabinischen Ara vorzuliegen. Dieselbe enthält nämlich abermals den Zwölfgötterkreis, aber ohne Thierkreiszeichen und in figürlicher Darstellung, ferner in einer ganz veränderten Anordnung. Wenn nun hier der Februar der Juno zugetheilt erscheint, so verweist Visconti auf die in diesen Monat fallende Feier der Juno februata, im März analoger Weise auf die Hilarien des Apollo, im Mai auf die natales Jovis, im August auf die natales Dianae, im October auf die Mysterien der Ceres. Wie wir sehen werden, hat man eine ähnliche Accomodirung in der Folgezeit in der That vollzogen, wenn man auch die Anlehnung an die Zwölfgötter — vielleicht als den römischen Cultusverhältnissen minder entsprechend — preisgeben musste. Leider fehlt es an monumentalen Zeugnissen aus der Zeit, da sich die erwähnte Accomodirung vollzog; um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. bricht nämlich die Reihe der Steinkalender ab, da — wie Mommsen[2]) gewiss mit Recht annimmt — der julianische Kalender um diese Zeit bereits so weit bekannt war, dass man von einer weiteren öffentlichen Ausstellung desselben in unvergänglichem Material absehen konnte. An ihre Stelle traten Kalenderbücher, die des vergänglichen Materials halber (Wachstafeln, Papyrusrollen, Pergament) nicht einmal fragmentarisch auf uns gelangt sind. Dafür hat uns ein glücklicher Zufall wenigstens die Copien von Copien eines solchen spätrömischen Privatkalenders bewahrt, wodurch wir in Stand gesetzt sind, uns ein ziemlich deutliches Bild von der spätrömischen Kalenderillustration zu machen.

[1]) E. Q. Visconti, Mon. Gabini 41 ff. [2]) C. J. L. 1, 295.

Digitized by Google

Der Kalender des Filocalus.

Um die Mitte des 4. Jahrh. n. Chr. schrieb der Kalligraph des Papstes Damasus: Furius Dionysius Filocalus, einen Kalender für einen grossen Herrn namens Valentinus, und stattete denselben auch mit bildlichem Schmuck aus. Dieser Kalender oder eine Abschrift deselben wurde in karolingischer Zeit nachweislich zweimal copirt. Von der einen Copie ist noch ein Fragment in Bern erhalten, und eine gegen Ende des 15. Jahrh. gefertigte, ziemlich umfangreiche Copie, die uns namentlich alle Monatsbilder überliefert hat. Von der anderen karolingischen Copie, die noch in der 1. Hälfte des 17. Jahrh. wenigstens fragmentarisch vorhanden war und seitdem verschollen ist, liegen gleichfalls ziemlich umfangreiche, zum Theil doppelte Copien vor, die um 1620—21 zu Paris gefertigt wurden. Aus den beiderseitigen in neuerer Zeit gefertigten Copien: derjenigen des 15. Jahrh. in der Wiener Hofbibliothek, und den in Brüssel und Rom bewahrten des 17. Jahrh. lässt sich, wenn man die durch mehrfache Copirung unvermeidlich bedingte Trübung in Abzug bringt, ein ziemlich deutliches Bild jenes spätrömischen Kalenders des Filocalus (des sogen. Chronographen von 354) entwerfen[1]).

Dass dieser Kalender in seiner eigenartigen Zusammensetzung keineswegs eine Erfindung des Filocalus, sondern der gebräuchliche jener Zeit war, hat schon Mommsen hervorgehoben. Was die Bilder betrifft, die uns hier ausschliesslich beschäftigen sollen — und darunter sind nur die Monatsbilder und die Thierkreiszeichen gemeint —, so ist auch von ihnen unschwer nachzuweisen, dass sie nicht als Erfindung des Filocalus aufgefasst werden dürfen. Anders mag es sich mit den übrigen Bildern verhalten, die für uns als ausserhalb der Entwicklungsreihe liegend nur insoferne in Betracht kommen, als sie als Besonderheiten spätrömischer Kalenderillustration bezeichnet werden dürfen. Es gilt dies namentlich von den Cäsarenbildern, die erst in den französischen Almanachs des 17. Jahrh. ihresgleichen finden. Auch den vier Städtebildern kommt keine andere Bedeutung zu, als diejenige der damaligen politischen Gestaltung des römischen Reiches.

---

[1]) Dem Vernehmen nach steht das Erscheinen einer durch Dr. Strzygowski auf Kosten des deutschen archäologischen Instituts in Berlin veranstalteten Ausgabe aller vorhandenen Copien unmittelbar bevor, weshalb ich von der Aufzählung der zahlreichen, seit dem 17. Jahrh. öfter wiederholten Abdrücke Umgang nehmen darf. Das Historische hat Mommsen in den Abh. der sächs. Akad. d. Wiss., phil. Cl. 1862, und im C. J. L. 1, 332 ff. vollständig klargestellt.

Digitized by Google

Das meiste Interesse verdienen unter diesen nebensächlichen Bildern diejenigen der Planeten, da dieselben namentlich in spätmittelalterlichen Kalendarien nicht selten zu finden sind; aber als zum Wesen des Kalenderschmucks unbedingt gehörig wurden sie niemals betrachtet. Die Planeten als Wochengötter[1]) haben natürlich keinen Platz in der älteren griechischen Kunstgeschichte. Auch in die römische Kunst dürften sie erst verhältnissmässig spät Eingang gefunden haben. Zwar ist die siebentägige jüdisch-chaldäische Woche schon in einem vereinzelten Falle[2]) in augusteischer Zeit nachgewiesen; Mommsen hat aber wohl Recht, wenn er diesen Umstand lediglich auf Rechnung eines privaten Gebrauchs des ursprünglichen Eigenthümers setzt. Immerhin war lange, bevor mit Constantins Gestattung der Sonntagsheiligung die siebentägige Woche officielle Geltung neben der achttägigen römischen erhielt, der Gebrauch der ersteren in Rom ein allgemein verbreiteter nicht nur in jüdischen nnd christlichen Kreisen gewesen. Da aber die spätere Entwicklung lehrt, dass die Planetenbilder im Mittelalter zunächst nicht in die Kalender, sondern in die Sternbildersammlungen übernommen wurden, können wir auch von den Wochengöttern als ausserhalb der Entwicklungsreihe liegend absehen.

Es bleiben somit nur die Thierkreiszeichen und die Monatsbilder, bezüglich deren vor allem der Nachweis geführt werden soll, dass sie in der Form, wie sie die Filocalus-Copien überliefert haben, nicht eine Erfindung des Filocalus oder irgend eines Künstlers des 4. Jahrh. sind, sondern aus der Ueberlieferung der vorangehenden Jahrhunderte herstammen. Rücksichtlich der Thierkreiszeichen bedarf es nach der angedeuteten Richtung keines besonderen Nachweises. Wir haben ihre formale Ausbildung in hellenistischer Zeit kennen gelernt; auch wurde bereits mehrfach erwähnt, dass ihre Darstellung seither keine wesentliche Veränderung mehr erfahren hat, da die mythologische Grundlage derselben eben keiner weiteren Ausbildung fähig war. Anders verhält es sich mit den Monatsbildern.

Jeder Monatstafel war von Filocalus ein Bild beigegeben, das eine menschliche Figur in irgend einer Action zeigte, rings umgeben von verschiedenen Geräthen und Attributen. Ein beigeschriebener

[1]) Die Woche ist ein abgeleitetes Zeitmass und als solches in der Einleitung nicht berücksichtigt worden. Denn die ursprüngliche Grundlage der Wochenzählung war ebenso wie beim Monate der Mond, dessen 4 Phasen dazu einluden, den Mondmonat in vier Theile zu zerlegen. [2]) Im Cal. Sabinum 785—757 d. St. — Auch der Kalender am Thürpfosten des Trimalchio enthielt stellarum septem imagines pictas (Petron. cap. 30), offenbar die sieben Wochengötter.

Digitized by Google

vierzeiliger Vers gab eine Erklärung der Figur. Hält man Verse und Bild zusammen, so ergibt sich fast immer, dass das Bild bedeutend mehr enthält als der Vers, der aber seinem Inhalte nach nur als Interpretation für ein gegebenes Bild entworfen sein kann. Hiedurch erlangen die Verse eine selbständige Wichtigkeit, die uns zwingt, näher darauf einzugehen. Die den Filocalusbildern beigeschriebenen vierzeiligen Verse wurden nämlich im Mittelalter als tetrastichon authenticum bezeichnet und von Philologen des 16.—18. Jahrh. dem Ausonius zugeschrieben; dagegen lässt der Stil der Verse entschieden auf eine weit frühere Zeit schliessen.[1]) Nimmt man nun den Inhalt dazu, der in Versen und Bildern ausschliesslich heidnisch ist, so wird man vollends an der Urheberschaft des Ausonius, beziehungsweise Filocalus an der Erfindung des einen und des anderen zweifeln müssen.

Dass Filocalus als ein der päpstlichen Curie nahestehender Christ zwar keine Bedenken trug den antik-heidnischen Inhalt des Kalenders zu reproduziren, darf uns nicht wundern nach allem, was wir überhaupt über das Verhältniss des Christenthums zur Kunst jener Zeit wissen. Sofern nicht Dinge des Cultus unmittelbar in Frage kamen, war das Verhältniss der altchristlichen Künstler zur heidnischen Antike ein höchst naives. In Rom kannte man namentlich in der decorativen Kunst keinen wesentlichen Unterschied zwischen heidnisch und christlich. Dass es auch im Orient nicht anders bestellt war, dass also die hellenistisch-spätrömische Kunst überhaupt mit dem Aufkommen des Christenthums zunächst keine gewaltsame Unterbrechung, sondern vielmehr eine im Wesentlichen unverkümmerte Fortsetzung erfahren hat, dafür bot sich auch ein lehrreiches Beispiel auf der Ausstellung kirchlicher Kunstgegenstände im österreichischen Museum im Jahre 1887. Es fanden sich daselbst ausgestellt als Funde aus einer und derselben Gräberreihe und von gleicher Stilbeschaffenheit, also offenbar aus derselben Zeit (5.—6. Jahrh. n. Chr.) stammend, neben einander einerseits Leinenfragmente mit aufgedruckten Apostel- und Evangelistenfiguren, anderseits Zierschilder von Gewändern in Gobelinwirkerei mit je einem männlichen und weiblichen Brustbild, deren Bedeutung durch die Beischriften „Dionysos“ und „Ariadne“ deutlich genug gekennzeichnet ist[2]). Man darf

[1]) Vgl. Baerens P. L. M. 1. 204. [2]) Der Recensent des Ausstellungskatalogs im Repert. f. Kunstw. 1887, S. 406, las zwar anstatt Ariadne ΑΓΙΑ ΑΝΝΗ, und brachte auf diesem Wege einen hl. Dionys und eine hl. Anna zu Stande. Aber abgesehen davon, dass nie ein Dionysos sondern nur ein Dionysios einen hl. Dionys geben könnte, und dass der Mythus des Dionysos selbst die Ergänzung durch Ariadne fordert, ist die Conjunctur des Recensenten ohne Zweifel nur auf einen

Digitized by Google

hiebei nur an die Vorliebe erinnern, mit welcher die mit der alexandrinischen so vielfach verknüpfte pompejanische Kunst den Mythus von Dionysos und Ariadne behandelt.

Der Stabilität des römischen Kalenders kam noch der Umstand zu Gunsten, dass der stadtrömische Pöbel an der alten Festordnung der heidnischen Zeit hartnäckig festhielt. Wir wissen aus der Geschichte der Osterrechnung, welche Rücksichten das Papstthum hiebei auf gewisse altrömische Feste nehmen musste. Mochte man an der päpstlichen Curie noch so sehr überzeugt sein von der Richtigkeit der alexandrinischen Osteransätze, so durfte selbst ein Leo I. es nicht wagen, seine Römer mit dem Zusammenfallen der Osterwoche und der Natales urbis zu brüskiren, und es hat Jahrhunderte gedauert, bis die alexandrinischen Ansätze über die römischen den endgiltigen Sieg davontrugen. So ist es denn auch nicht zu verwundern, dass Filocalus als Christ keinen Anstand nahm, den römischen Staatskalender seiner Zeit in einer Fassung zu copiren, die die ganze spätrömisch-heidnische Festordnung ohne eine Spur von Christenthum wiedergibt.

Das Verhältniss würde aber sofort ein anderes, wenn wir annehmen wollten, dass Filocalus oder Ausonius, sei es den Schmuck, sei es die Verse selbständig erfunden hätten. Denn man dürfte sich kaum entschliessen können, zu glauben, dass Filocalus zur Repräsentation des Monats April keine andere Darstellung zu ersinnen gewusst hätte, als einen Venuspriester vor der Statue der Göttin tanzend, oder für den Monat November nichts Entsprecherendes als einen Isispriester mit dem Sistrum. Dass wir es im Kalender des Filocalus überhaupt nicht mit der vereinzelten Erfindung eines Kalligraphen oder Illustrators sondern mit einem mehr oder minder festen Kanon der Kalenderillustration zu thun haben, beweist uns schon das häufige Vorkommen und die weite räumliche Verbreitung, die diese Bilder nachweislich in der späten römischen Kaiserzeit gefunden haben. Abgesehen von mehrfachen Reprisen einzelner Bilder in Rom sind solche selbst auf afrikanischem Boden[1]) zum Vorschein gekommen. Besonderes Interesse verdient auch der um die Mitte des 5. Jahrh. geschriebene Kalender des Polemius Silvius, dessen Vorlage dem sogenannten Kalender des Filocalus äusserst ähnlich gewesen sein muss[2]). Sie enthielt auch die Bilder der Planeten, Thierkreiszeichen und Monate, die aber der fromme Copist des 5. Jahrh. ebenso

Lesefehler zurückzuführen: die Inschrift selbst lässt in ihrer lapidaren Deutlichkeit über die Richtigkeit der Lesart „Ariadne“ gar keinen Zweifel aufkommen.

[1]) Archaeologia 38 S. 202 ff. [2]) Mommsen in den Abh. der phil. Cl der sächs. Akad. d. Wiss. 3, und im C. J. L. 1, 338.

Digitized by Google

hinweglassen zu müssen glaubte, wie die eminent heidnischen Feste und die dies mali aus den Monatstafeln. Es ist aber nicht unbedingt nothwendig anzunehmen, dass die Bilder, die Polemius Silvius vor Augen hatte, von gleicher Art gewesen seien, wie die von Filocalus copirten. Denn selbst abgesehen von dem Umstande, dass zwischen beiden genannten Kalendern bezüglich einiger Ansätze Differenzen vorhanden sind, darf aus dem Vorhandensein anderer von den durch Filocalus überlieferten verschiedener Monatsverse gefolgert werden, dass zu jener Zeit noch andere Darstellungscyklen für die Illustration der Monate vorhanden gewesen sein müssen. Von einer solchen abweichenden Reihe von Versen hat schon Baerens[1]) vermuthet, dass sie auf eine Darstellung der Zwölfzeichen sich beziehen, was dahin richtigzustellen ist, dass sich die Verse unzweifelhaft auf die zwölf Monate beziehen. Eine andere Suite enthält die römische Abschrift des Filocalus[2]); sie stimmt vielfach mit dem Tetrastichon authenticum überein, enthält aber auch starke Abweichungen. Dadurch erscheint festgestellt, dass im 4. Jahrh. n. Chr. mehrfache Cyklen von Monatsversen, entsprechend ebensovielen verschiedenen Cyklen von Monatsdarstellungen existirten, deren Ursprung durchwegs in vorchristliche Zeit zurückreicht. Wir haben uns im vorliegenden Falle nur mit dem bildlich vorliegenden Cyklus, den Filocalus überliefert hat, zu beschäftigen. Eine nähere, wenn auch mit Rücksicht auf die gebotenen Beschränkungen des Raumes und des Programmes dieser Arbeit sehr knappe Betrachtung des Cyklus wird uns lehren, dass derselbe überhaupt nicht als ein einheitliches Werk, weder der Grundauffassung, noch der Entstehungszeit nach erklärt werden darf.

Wie schon erwähnt wurde, ist jeder Monat im Kalender des Filocalus durch eine menschliche Einzelfigur dargestellt. Aus den Versen geht hervor, dass jede Figur eine Personification des jeweiligen Monates bedeutet. Damit erscheint ein völlig neues Moment in unseren Gegenstand hineingebracht. Der attischen Kunst war eine solche Auffassung fremd. Den älteren griechischen Künstlern war der Begriff der Zeit künstlerisch zu wenig fassbar, wie denn überhaupt die Zahl der Begriffsgötter bei den Griechen allezeit eine geringe geblieben ist. Ganz anders bei den Römern, bei denen Reflexion und Abstraction seit jeher eine grössere Rolle spielten. Auf römischem Boden fanden daher die Ideen, die hauptsächlich von Alexandrien aus in die hellenistische Literatur und Kunst eingedrungen

[1]) Poetae lat. min. 1, 205. [2]) Abgedruckt im C. J. L. 1, 332, und bei Bärens P. L. M. 1, 210.

Digitized by Google

waren, bereitwillige Aufnahme. Dass es aber in Alexandrien wirkende Künstler waren, die den abstrakten Zeitbegriff zuerst — so viel wir wissen — in persönliche Formen kleideten, wurde schon früher erwähnt. Auch die verschiedenen anderweitigen Redactionen der Monatsverse, von denen oben die Rede war, gehen von der Auffassung einer Personification aus. Betrachten wir nun, wie diese Auffassung in den einzelnen Figuren zum Durchbruch gelangt.

Da begegnet uns vor Allem eine Reihe von Monaten (7—8), in denen Vers oder Bild oder auch beide sich an das Fest oder die Ferie irgend einer Hauptgottheit anlehnen: Januar an Janus, Februar an die Juno februata, März an Mars, April an Venus, November an Isis, December an Saturnus. Im Mai findet sich Maia erwähnt, doch weist die bildliche Darstellung auf die Floralien hin. Der August erscheint endlich mit Diana in Verbindung gebracht, was zwar im Bilde des Filocalus nicht zum Ausdrucke kommt, aber — wie Visconti vermuthet — auch auf der gabinischen Ara bereits geschehen zu sein scheint. Damit ist nun ein gewisser Zusammmenhang mit der überlieferten griechischen Darstellungsweise hergestellt. Die Parallele mit den Zwölfgöttern erscheint zwar aufgegeben, aber an ihre Stelle Gottheiten und Feste gesetzt, die der Religionsgeschichte derr Stadt und ihrem Festkalender besser entsprachen. Die Saturnalien, die Agonien des Janus, der dies februatus hatten keine unmittelbaren Vorbilder in der griechischen Heortologie. Bezeichnend ist das Vorkommen der Isischen Spiele. Man hat also nicht nur neuere von den Griechen übernommene Feste wie z. B. das Venusfest im April, sondern sogar schon orientalische Culte berücksichtigt. Da auch das Mosaik von Karthago[1]) den Isispriester zeigt, scheint derselbe schon in den ursprünglichen, lediglich an die Feste anknüpfenden Darstellungskanon der Monate aufgenommen worden zu sein, was die Aufstellung dieses Kanons kaum vor der Zeit der Antonine zulässig erscheinen lässt.

Neben dem von den Griechen übernommenen religiösen Element der Monatsillustration findet sich aber im Kalender des Filocalus ein anderes, das der Aufgabe einer Personfication viel besser entspricht: nämlich eine directe Bezugnahme auf den regelmässigen Wandel des Menschen während der bezüglichen Monatszeiten. Es geschah dies durch Anbringung verschiedener Geräthschaften und Attribute, die theils passiv auf die athmosphärischen Qualitäten des jeweiligen Monats, theils activ auf die Anforderungen, die der Monat

[1]) Archaeologia 38 S. 202 ff.

Digitized by Google

an die Thätigkeit der Menschen, hauptsächlich des Landmanns stellt, hinweisen. Es ist klar, dass der praktische Sinn der Römer jene Seite der Kalenderillustration, die den Zusammenhang der Monate mit dem menschlichen Thun versinnbildlichen soll, zu deutlicherem Ausdruck gebracht wissen wollte, als er auf dem den attischen Künstlern so sehr entsprechenden Wege der Einkleidung in Festdarstellungen geschehen konnte. Dass auch in dieser Beziehung alexandrinischer Einfluss vorbildend gewesen ist, kann kaum zweifelhaft sein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie gerade die Freude an der Darstellung bukolischer Genrescenen einen eigenthümlichen Charakterzug der alexandrinischen Kunst bildet. Es ist nun anzunehmen, dass die Attribute, die zum unmittelbaren, ungebrochenen Ausdrucke der Beziehungen der Monate zum menschlichen Wandel dienen sollten, allmälig innerhalb des an die Culte anknüpfenden älteren Kanons Aufnahme fanden, und auf Kosten der ursprünglichen Bedeutung der Figuren mit der Zeit so sehr das Uebergewicht erlangten, dass sie in einzelnen Monaten den religiösen Kern bis zur Unkenntlichkeit überwucherten, wie z. B. im Bilde des Monats August, wo auf die im Vers genannte Hekate gar nichts mehr hinweist. Ja selbst die Verse mochten in Folge dessen eine Modificirung erleiden, wie denn in einigen Versen bei Filocalus jede Anspielung auf den Festkalender unterdrückt ist.

Es ist dies ein weiterer Schritt auf der Bahn der Emancipation, die in hellenistischer Zeit anhebt, und in zunehmendem Masse das Profanleben der Menschen und das Naturleben der Thiere in die Reihe der zu künstlerischer Darstellung zulässigen Gegenstände einbezieht, — ein Process, der im früheren Mittelalter sich fortsetzt, und die gesammte Kunstentwicklung von Alexander dem Grossen bis zur Renaissance als eine einheitliche erscheinen lässt.

An den Figuren des Filocalianischen Monatscyklus haben wir also ein Schwanken zwischen der älteren Bezugnahme auf die Cultverhältnisse, und der jüngeren auf die unmittelbare Stellung des menschlichen Alltaglebens zum Kreislauf der Monate zu verzeichnen. Innerhalb dieses Schwankens bleibt die Personification das Unverrückbare, was um so schärfer hervorzuheben ist, als ländliche Genrescenen nach der Art, wie sie in der Folgezeit das Mittelalter zu demselben Zwecke heranzog, auch in der spätrömischen Kunst nichts seltenes waren, und gerade die persönliche Fassung des Monatsbegriffs das charakteristische Merkmal der spätrömischen Monats-Ikonographie bildet. In dieser Beziehung ist auch die vergleichende Betrachtung der römischen Darstellungen der vier Jahreszeiten, namentlich auf

Digitized by Google

altchristlichen Sarkophagen[1]) lehrreich. In Bezug auf die persönliche Grundauffassung stehen sie den Monatsbildern sehr nahe, mit denen sie auch im Einzelnen manche Berührungspunkte gehabt zu haben scheinen[2]). Unmittelbar neben diesen Personificationen der Jahreszeiten finden sich die auch sonst in der profanen wie in der kirchlichen Kunst jener Zeit beliebten figurenreichen Scenen der Weinlese und des Aehrenschnitts; ja in der Krypta der Praetextatus-Katakomben[3]) sind vier solcher figurenreicher ländlicher Szenen geradezu anstatt der Personificationen zur Illustrirung der Jahreszeiten verwendet. Um so wichtiger erscheint sonach der Umstand, dass eine genremässige Darstellung des Monatsbegriffs aus antiker Zeit bisher nicht gefunden wurde.

Auch auf orientalischem Boden, wo die übermächtigen Traditionen der attischen Kunstblüthe und die Fesseln stadtrömischer Ueberlieferungen minder massgebend empfunden wurden, kannte man die persönliche Darstellung der Monate, deren Wiege sogar möglicher Weise — wie bereits mehrfach angedeutet wurde — in Alexandrien zu suchen ist. Von den auf dem Boden des alten Karthago gefundenen Fragmenten eines solchen Cyklus mit ziemlich genauer Anlehnung an die durch Filocalus überlieferten Typen ist schon oben die Rede gewesen. Dagegen hat man sich anderwärts begnügt zwölf jugendliche männliche Halbfiguren, fast durchwegs ohne alle Attribuirung, in Medaillons gefasst zur Darstellung zu bringen. So in dem von Renan zu Kabr-Hiram in Syrien aufgefundenen Fussboden-Mosaik[4]).

Der Kalender des Filocalus war für einen hohen Staatsbeamten geschrieben. Die gewöhnlichen Hauskalender mochten gewiss viel einfacherer Art gewesen sein. Ein solcher, der im J. 1816 in einem christlichen Hause auf dem Territorium der Titusthermen am Esquilin gefunden wurde[5]), mag hier deshalb Erwähnung finden, weil er gleichfalls ein Bildkalender ist, und die Thierkreiszeichen darin zur Be-

---

[1]) Garrucci Storia dell'arte christiana 5 Taf. 302, 322, 364, 382. [2]) Vgl. Garrucci 5, 322, 4, wo sechs Figuren anstatt vier erscheinen, darunter einige in ziemlicher Uebereinstimmung mit den herkömmlichen Jahrzeittypen, aber 3—4 mit deutlicher Anlehnung an die Attribute der Filocalianischen Monatsfiguren. Gestaltet sind sie sämmtlich als geflügelte Knaben, was allerdings bei Filocalus nicht der Fall ist. [3]) Rossi, Bullettino 1863 S. 1 ff. [4]) Vgl. Durand: Mosaique de Sour, in den Ann. archéol. 1863, 278 ff, und 1864, 207 f. Die Datirung ist unsicher, jedenfalls zwischen dem 4. und 6. Jahrh. liegend. [5]) Beschrieben und abgebildet bei Guattani: Memorie enciclopediche sulle antichità e belle arti in Roma per il 1816 (Roma 1817) p. 160—164.

Digitized by Google

zeichnung der Monate dienen. Dieser Kalender enthielt zuoberst sieben Medaillons mit den Bildern der sieben Wochengötter der jüdisch-chaldäischen Woche, und zwar in der Folge: Saturn, Sonne Mond u. s. f. bis Venus wagrecht nebeneinander. Darunter befand sich ein Kreis mit 12 Ausschnitten, in jedem derselben eines der zwölf Zeichen des Thierkreises. Links von diesem Kreise waren die Zahlen I—XV, rechts die Zahlen XVI—XXX in vertikalen Rubriken geschrieben. Neben den einzelnen Planetenbildern, Thierkreiszeichen und Tagzahlen war überall ein Loch angebracht zum Einstecken eines Beinknopfs, wovon sich gleichfalls ein Exemplar gefunden hat. Durch die Beinknöpfe war man somit im Stande, das jeweilige Tagesdatum, den Wochentag und den Monat zu bezeichnen, und brauchte am nächstfolgenden Tage, beziehungsweise Monate nur die entsprechenden Beinknöpfe umzustecken, um das richtige Datum festzuhalten. Die Bilder in ihren durch die Kunst längst geschaffenen Typen dienten in diesem Falle allerdings nicht zum Schmuck, sondern lediglich dem praktischen Bedürfnisse zum Ersatze für das geschriebene oder gemeisselte Wort. Analoges finden wir späterhin in den sogenannten Bauernkalendern des Mittelalters und selbst noch der neueren Zeit[1]).

Das Mittelalter.

Die Kunst des frühen Mittelalters ist eine Fortsetzung der spätrömischen Antike, gerade so wie diese selbst eine Fortsetzung der hellenistischen Cultur und Kunst genannt werden durfte. Man hat sich längst gewöhnt, das Christenthum nicht mehr als eine dem Fortbestande und der Weiterpflege der antiken Kunst direct feindliche Macht aufzufassen. Auch der supponirte Zerstörungstrieb der Barbaren hat sich eine Einschränkung dahin gefallen lassen müssen, dass wohl die unaufhörlichen Kriegsstürme der Völkerwanderung den Kunstschätzen der classischen Welt vielfach verderblich waren, die neu auftretenden Völker selbst dagegen der Kunst keineswegs feindlich gegenübertraten, derselben vielmehr ebensoviel gesunden Respect bezeugten, als der Mensch überhaupt auf einer gewissen Stufe der Gesittung, auf der sich die Germanen dazumal unleugbar befanden, des Cultus des Schönen nicht entrathen kann. Wie sehr römische Institutionen, römisches Recht, römische Beredsamkeit, römisches

[1]) Vgl. hierüber A. Riegl: Die Holzkalender des Mittelalters und der Renaissance, in den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 9, 1.

Digitized by Google

Wesen überhaupt den Germanen imponirten und zur Nachahmung aneiferten, das lehrt am besten die Entwicklung der Verhältnisse im fränkischen Reiche unter den älteren Merovingern. Nicht anders stand es mit der bildenden Kunst. So wie später Karl der Grosse dachten auch die alten Germanenkönige der Eroberungszeit, wofür Theodorich das sprechendste Beispiel ist. Freilich für monumentale Aufgaben war die Zeit nicht angethan. Um Werke aufzuführen, deren mehr oder minder erhaltene Reste den auf italischem Boden niedergelassenen Fremdlingen und wohl auch den einheimischen Epigonen in überwältigender und niederschlagender Grösse erscheinen mochten, dazu hätte es langer Friedensjahre bedurft, in denen sich auch das durch Nichtübung gesunkene technische Können wieder zu heben vermocht hätte. Wo aber günstige Umstände zusammentraten, dort fehlte es auch nicht an lebendiger Fortbildung. Das beweist uns gleichmässig die ravennatische, die byzantinische und die sassanidische Kunst. Alle drei haben sie ihre Wurzeln in der hellenistisch-spätrömischen Antike, was ihnen einen unverkennbaren gemeinsamen Stempel aufdrückt. Dagegen fehlt es ihnen auch nicht an gewissen provinciellen Eigenthümlichkeiten, die naturgemäss im Laufe der Jahrhunderte zu einer fortschreitend strengeren Sonderung gegen einander führen mussten, so dass der entlegenste Zweig, der orientalische, bisher von der Kunstforschung gewöhnlich als ganz eigenthümliches, unabhängiges Kunstgebiet behandelt wurde, dessen Quellen plötzlich irgendwo in Innerasien zu springen begonnen hätten.

Im Abendlande lagen die Verhältnisse allerdings am ungünstigsten. Die ravennatische Kunstblüthe erfuhr eine baldige Stockung Freilich hatten ihre architektonischen Leistungen genügt, um allenthalben in Italien, im Franken- und im spanischen Westgothenreiche daran anzuknüpfen. Das eigentliche Kunstgebiet der ersten frühmittelalterlichen Jahrhunderte blieb aber die sogenannte Kleinkunst. Mit ihr konnten vielfach auch die geringen technischen Kenntnisse der Barbaren zurecht kommen, und wir finden daher die Gräber des mittleren und nördlichen Europa aus jener Zeit gefüllt mit Werken insbesondere der Goldschmiedekunst, die sich auf's Engste an die spätrömisch-ravennatischen Ornamentformen anlehnen. So wird auch der Umstand zu erklären sein, dass die Buchmalerei in dieser Zeit eine so vornehme Pflege fand. Freilich die reichsten erhaltenen Prachthandschriften wurden auf byzantinischem Boden gefertigt; aber das Abendland stand wenngleich an Können, so doch nicht im Gefallen am Miniaturenschmucke nach. Wo Reste davon erhalten sind, begegnet uns die Anlehnung an die Antike. Man übernahm von ihr

Digitized by Google

naiv, womöglich unmittelbar, denn Besseres als die antiken Vorbilder war man sich bewusst nicht schaffen zu können. In diesen Buchmalereien des früheren Mittelalters haben wir die wichtigsten Träger der antiken Formenwelt zu erblicken, wodurch diese letztere auch dem im fernsten Hibernien lebenden Mönch, der nie ein classisches Bildwerk geschaut, zugänglich gemacht wurde. Diese Buchmalereien repräsentirten also einen Schatz, aus dem sich entsprechend dem jeweiligen Bedürfnisse jederzeit jene Formenglieder entnehmen liessen, deren man für eine gegebene künstlerische Aufgabe bedurfte. Das Verhältniss zur Antike bleibt hiebei stets das wichtigste, und unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses lassen sich sämmtliche einschlägige Denkmäler in zwei Gruppen sondern:

1. in solche Handschriften, deren Inhalt als einem an Wissen und Gelehrsamkeit weit überlegenen Zeitalter angehörend den jüngeren Geschlechtern wohl imponirte, ohne dass diese aber im Stande gewesen wären, den überlieferten Inhalt zu bereichern oder zu erweitern, oder gar durch einen neuen zu ersetzen, so dass man sich begnügen musste, diese Schriften möglichst getreu zu copiren und

2. in solche, deren Inhalt, sei es dem christlichen Cult, sei es den veränderten Lebensverhältnissen der mittelalterlichen Culturwelt überhaupt auf die Dauer nicht mehr entsprechen konnte, so dass man nothgedrungen dazu kommen musste, in die leergewordene Form einen neuen Inhalt zu giessen.

Die erste Gruppe ist es namentlich, die den antiken Formenschatz durch das ganze Mittelalter hindurch treu bewahrt und der jeweiligen Benützung offen gehalten hat. Wenn man sich frägt, wieso es z. B. in Süddeutschland möglich gewesen ist, bis ins XIII. Jahrh. in vielfachen künstlerischen Details eine so treue Kenntniss der antiken Formenwelt zu bewahren, ohne irgend eine Gelegenheit zu alltäglicher Anschauung altrömischer Architekturtrümmer oder Sculpturenreste, so wird man nach Trägern der antiken Tradition suchen müssen, die inmitten des täglichen frischen Schaffens und Bildens ihren Inhalt nach Möglichkeit getreu und unverfälscht erhalten konnten. Denn die Annahme einer lebendigen Schulüberlieferung reicht allein zur Erklärung nicht aus; der Zusammenhang der Schulen war noch zu lose in einer Zeitperiode, an deren Ende erst sich gewerbmässige zünftige Verhältnisse auszubilden begannen. Die Baumeister der mittelalterlichen Frühzeit, die wenigstens nordwärts der Alpen der überwiegenden Mehrzahl nach der Kirche angehörten, mussten offenbar nach anderen Mitteln greifen, um sich mit der antiken Kunst in lebendigem Rapport zu erhalten. Die conventionellen Posen und

Digitized by Google

Stellungen, der regelmässige Faltenwurf des antikisirenden Costüms, vor Allem die Fülle ornamentaler Details — all' dies bot sich in reichstem Masse in den Illustrationen und Zierleisten der Handschriften dar, deren sei es der Poesie, sei es der Geschichtschreibung oder den Wissenschaften angehörigen Inhalt das Mittelalter als unvermehrbares Talent von der Antike übernommen, und Jahrhundert für Jahrhundert zwar mit sinkendem Können, aber nichtsdestoweniger mit getreuem Bestreben copirt hat.

Ganz verschieden davon ist das Interesse, das wir an der anderen der genannten zwei Gruppen nehmen: an dieser lässt sich das Keimen und Werden neuer dem Mittelalter eigenthümlicher Ideen und Formen belauschen, die stets aus einer inneren Naturnothwendigkeit heraus ihre Entstehung finden. Auch hier ist das Verhältniss zur Antike ein massgebendes, aber nur quantitativ. Anfangs greift man selbst in Fällen, wo es sich um Schaffung von Formen für völlig neue Begriffe handelt, nach der antiken Krücke, später erkühnt man sich gelegentlich sogar für Darstellungen, wofür alte Typen vorliegen, neue Formen zu erfinden. Im Wesentlichen ist es aber das Plus, wodurch sich der lebendig schaffende Geist des Mittelalters verräth, das unser Interesse an dieser Gruppe von Handschriften vornehmlich in Anspruch nimmt. Hieher gehören von Allem Handschriften christlich-religiösen Inhalts. Für eine ganze Reihe von solchen wurde freilich die Illustration bereits in altchristlicher Zeit geschaffen, deren Typen das Mittelalter zunächst möglichst unverändert übernehmen konnte. Aber wenn wir schon Grund haben, anzunehmen, dass die altchristliche Bibelillustration beiweitem nicht jene Zahl von Typen überliefert hat, deren das bildungsfreudige Mittelalter verlangte, so darf die christliche Lehre überhaupt nicht als etwas Stationäres aufgefasst werden; sie verfolgte vielmehr einen gewissen Entwicklungsgang, wobei namentlich die veränderten Verhältnisse massgebend wurden, denen die aus orientalischem Ursprunge hervorgegangene Lehre bei nordischen Völkern begegnen musste. Neue Vorstellungen, neue Cyklen erforderten neue Typen. Mochte man sich bei Erfindung dieser letzteren zunächst noch so sehr an die antike Formensprache, an Tunica und Agraffenmantel, an Spitzgiebel und Mäander klammern: es war doch unvermeidlich, dass mancher Zug mitunterlief, der unmittelbar aus der Zeit und Mitwelt des Illustrators entlehnt war. In erhöhtem Masse treten solche Reizungen zu Neuschaffung von Formen ein, sobald es sich um die Illustration zeitgenössischer mittelalterlicher Dichtungen handelte.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, unter welche von den beiden

Digitized by Google

Gruppen die früh-mittelalterlichen Kalender zu subsumiren wären, so wird man sich in diesem Falle von vornherein für keine von beiden ausschliesslich entscheiden können, da von den zwei Elementen, aus denen sich der Kalender und seine Illustration seit hellenistischer Zeit zusammensetzt, das eine — astronomische — entschieden in jene Gruppe gebürt, welche Text und Bild unverändert von der Antike übernommen und weiter überliefert hat, während das zweite Element, das mit der Bestimmung zum lebendigen Alltagsgebrauche des Menschen zusammenhängt, vielmehr annehmen lässt, dass nach dieser Seite gewisse Veränderungen und Umgestaltungen mit der Zeit unausbleiblich waren. Es bietet uns somit die Betrachtung der Entwicklung des mittelalterlichen Kalenderschmucks Gelegenheit, beide Richtungen zu verfolgen, aus denen sich die mittelalterliche Kunstthätigkeit zusammensetzt: einerseits das möglichst treue Festhalten an der überlieferten antiken Formenwelt, anderseits das Erfinden neuer Typen, sobald neue Ideen dies unabweislich erfordern.

Zur Zeit des Filocalus fand der römische Christ unbedenklich sein Auslangen mit dem römischen Staatskalender. Die Grundlage desselben — die julianische Zeitrechnung — galt ja auch für die Kirche, nachdem sich das nicänische Concil mit der kleinen Correctur des Ansatzes der Frühlingsnachtgleiche feierlich dafür erklärt hatte. Es wurde schon erwähnt, dass man den Stadtrömern den Uebergang zum neuen Cultus möglichst leicht zu machen trachtete und ihnen namentlich ihre hergebrachte umfangreiche Festordnung möglichst wenig stören wollte: daher die Menge heidnischer Feste im Kalender des Filocalus. Ob es aber ausserhalb Italiens, ja ausserhalb Roms in gleicher Weise bestellt war, ist bei dem Mangel an dorther überlieferten Kalendern nicht zu sagen, für den Orient sogar zu verneinen, da man hier — wie aus der Geschichte der Paschastreitigkeiten hervorgeht — ähnliche Rücksichten auf den Pöbel wie in Rom nicht zu beobachten brauchte. Etwa ein Jahrhundert nach Filocalus fühlte sich, wie wir sahen, Polemius Silvius bei Abfassung seines gleichfalls für christliche Kreise berechneten Kalenders schon weit beengter in seinem Gewissen. In seinem Kalender finden sich nur mehr geringe Concessionen an die heidnischen Traditionen, aber das Gerippe, die äussere Form des Kalenders ist dieselbe wie bei Filocalus, und wir können bestimmt annehmen, dass es so auch in den folgenden Jahrhunderten geblieben ist. Die Thätigkeit der grossen christlichen Computisten dieser Zeit, des Dionysius Exiguus, des Isidor von Sevilla und Beda's war eben darauf gerichtet, den römischen Kalender und die christliche Festordnung unter einen Hut zu bringen. Römische

Digitized by Google

Tageszählung, sieben Wochenbuchstaben, Lunarbuchstaben zur Feststellung der Monddaten, die Angaben über das Naturjahr, all' das findet sich gleichmässig bei Filocalus, wie in den späteren mittelalterlichen Kalendern. Nur eine Rubrik hat sich inzwischen gründlich verändert, die freilich mit der Zeit die wichtigste geworden ist: die altrömisch-heidnischen Feste erscheinen ersetzt durch die christlichen Herren-, Marien- und Heiligenfeste. Der Angelpunkt aller kalendarischen Rechnung des Mittelalters ist die Osterrechnung, der Charakter des Kalenders also nicht mehr wie in altrömischer Zeit derjenige eines officiellen Staatskalenders, sondern eines christlichen Festkalenders. So tritt er uns bereits in mehreren Beispielen des 8. Jahrh. entgegen. Es fehlt aber auch nicht an Uebergangsgliedern. Selbst die geringen Concessionen des Polemius Silvius an die altrömischen Ueberlieferungen kennt das gothische Kalenderfragment in der Ambrosiana aus der Zeit des Ulfilas nicht mehr. Es scheint dieser Kalender bereits alle Tage des Jahres aufgezählt zu haben, also ein wirklicher Kalender gewesen zu sein, wofür sich mit Ausnahme des Filocalus und Polemius Silvius vor dem 8. Jahrh. kein weiteres Beispiel nachweisen lässt. Was sich aus der Zwischenzeit von kalendarischen Aufzeichnungen erhalten hat, sind lediglich Festverzeichnisse oder Martyrologien, so das syrische vom Anfange, das karthagische vom Ende des 5. Jahrh., und mehrere aus merovingischer Zeit[1]). Dass bisher kein wirklicher Kalender aus der mittelalterlichen Frühzeit an's Licht gekommen ist, lässt zwar darauf schliessen, dass man die vorhandenen altrömischen Kalender zur Gänze nur selten copirte; die Annahme aber, dass es überhaupt nicht geschehen sei, erscheint schon durch den Umstand ausgeschlossen, als die karolingischen Kalender nicht nur in der Form sich deutlich an die spät-römischen Vorgänger anlehnen, sondern auch vielfach missverstandene Notizen die nunmehr ohne Bedeutung waren, sowie die Auf- und Niedergänge der Gestirne in rein conventioneller Weise — weil es eben herkömmlich so üblich war — beibehalten haben. Es muss also zwischen dem 5. Jahrh. und dem karolingischen Zeitalter eine ununterbrochene Ueberlieferung vorhanden gewesen sein, die die Form der altrömischen Kalender bis zu dem Augenblicke bewahrte, da man sich entschloss, diese Form für den christlichen Festkalender zu adoptiren, indem man nach Entfernung alles auf die alten heidnischen Culte bezüglichen in die leergewordene Form als neuen Inhalt die Festverzeichnisse einfügte. Dieser Prozess erscheint im 8. Jahrh. beispielsweise im Evangeliar der Godescalc vollzogen.

[1]) Vgl. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacrementaires (Paris 1886) S. 310 ff.

Digitized by Google

Wie verhielt man sich nun zu dem bildlichen Schmuck, den man in den altrömischen handschriftlichen Kalendern vorfand? Für die künstlerische Ausstattung existirte zunächst nicht die Nöthigung zu einer Umgestaltung, die in Bezug auf den Text durch das unabweisliche praktische Bedürfniss erzeugt worden war. Auf dem Gebiete der Kunst war die Antike noch in karolingischer Zeit das unerreichbare Vorbild, und so steht zu erwarten, dass man bei gesteigerter handschriftlicher und miniatur-malerischer Thätigkeit im 8. und 9. Jahrh. auch in den Kalendern zunächst nicht nur die jeder Umgestaltung von vorneherein entrückten Thierkreisbilder, sondern auch die auf beweglicherer Grundlage beruhenden Monatsbilder möglichst unverändert copirt hat. Aus vorkarolingischer Zeit sind Beweise hiefür bisher nicht beigebracht worden, wohl aber aus der Karolingerzeit. Die Spuren der handschriftlichen Ueberlieferung des Chronographen von 354 (Filocalus) gehen gerade auf das 9. Jahrh. zurück. Bezüglich der fragmentarisch erhaltenen Berner Handschrift lässt sich das noch heute controliren[1]); bezüglich der anderen Handschrift, die Peiresc und den Bollandisten vorgelegen hat, müssen wir ersterem glauben, der ihr Alter im J. 1620 auf mehr als 700—800 Jahre geschätzt hat[2]), wodurch wir ungefähr auf dieselbe Zeit kommen. Es erscheint hiemit erwiesen, dass man im 9. Jahrh. zweimal den altrömischen Kalender des Filocalus sammt seinem Schmuck unverändert copirt hat. Dasselbe wird uns bestätigt durch jene vielcitirte Stelle in den libri Carolini[3]), wo von dem Gegensatze die Rede ist, in dem die Personificationen nach antik-heidnischer Art zu der hl. Schrift stehen. Ob darunter gerade die durch Filocalus überlieferten Bilder gemeint sind, bleibt zweifelhaft, da ja, wie wir gesehen haben, verschiedene Cyklen in der spätrömischen Antike in Umlauf waren. Aber das geht bestimmt aus der Stelle hervor, dass es Personificationen jener Art waren, wie sie auch im Filocalus überliefert sind. Dass von den Qualitäten jener anstössigen Monatsbilder nur der Parallelismus zwischen der Temperatur der jeweiligen Monate und dem Grade der Bekleidung der entsprechenden Figuren ausdrücklich erwähnt wird, ist wohl daraus zu erklären, dass dieser Parallelismus in seiner

[1]) Vgl. Sinner, Catal. codd. mss. bibl. Bernensis 1, 876. [2]) Brief an Alexander in der Barberina XXXI, 39 f. 104: „manuscritto già più di 7 o 800 anni al meno, et coppiato verisimilmente sopra l'autografo del secolo Constantiniano di ottima nota"; letzteres wohl nur Vermuthung Peirescs. [3]) III, 28: Nonne divinis scripturis eos contraire haud dubium est, cum .... mensibus singulis pro qualitate temporum quid unusquisque deferat, quibusdam nudas quibusdam etiam indutas diversis vestibus figuras dant?

Digitized by Google

Bedeutung an den Figuren für das Publikum des 9. Jahrh. fast das einzige gemeinverständliche war und jedenfalls am meisten auffallen musste.

Die citirte Stelle in den libri Carolini lehrt uns zweierlei: erstens dass die Copien altrömischer Monatsbilder im Reiche Karls des Grossen ziemlich verbreitet und beliebt gewesen sein mussten, und zweitens, dass man bereits am Ende des 8. Jahrh. daran Anstoss nahm. Wenn wir also trotzdem im 9. Jahrh. die anstössigen Bilder fortgesetzt copirt finden, so ist dies ein neuerlicher Beweis, dass es nichts half, sich gegen den künstlerischen Zug der Zeit zu sperren, und dass man in der Kunst des engsten Anschlusses an die Antike noch immer nicht entrathen konnte. Ferner scheint die besprochene Stelle in ihrer Allgemeinheit noch dafür zu sprechen, dass die antiken Monatsbilder zu jener Zeit nicht nur in Copien altrömischer Kalender, sondern auch in den neuen christlichen Kalendern Anwendung fanden, wofür freilich bisher kein directes Beispiel bekannt geworden ist. Wenn man es nicht dem blossen Zufall zuschreiben will, dass unter den von Delisle[1]) beschriebenen 127 Sacramentarien, wovon er die meisten von Augenschein kennt, kein einziges mit bildlichem Kalenderschmuck sich findet, wird man allerdings zur Annahme gedrängt, dass man in der That, vielleicht in Folge des Allerhöchsten Missfallens, in liturgischen Handschriften von dieser Art der Illustration nicht allzu häufigen Gebrauch gemacht hat. Der Gebrauch selbst ist aber, wie wir sehen werden, in Handschriften christlich-religiösen Inhalts für's 10. Jahrh. erwiesen, und daher wohl auch für das vorhergehende Jahrhundert anzunehmen. Und doch fehlt es im 9. Jahrh. auf unserem Gebiete, soweit es sich mit der Beobachtung des Zeitbegriffs und seiner wechselnden Erscheinungen berührt, nicht an selbständigen Regungen, die eine allmälige sachte Abkehrung von der antiken Auffassung verrathen. In der Kunst nicht, wie wir gesehen haben, wohl aber in dem verwandten Bereiche der Poesie.

Die karolingische Dichtung zeigt mit der bildenden Kunst ihrer Zeit insoferne den gleichen Charakter, als auch sie in Bezug auf die Form sich auf's Engste an die Antike anschliesst. Aber wenn in der bildenden Kunst die Form das massgebendste ist, und daneben der Inhalt, sofern ein neuer sich überhaupt geltend macht, noch gänzlich zurücktritt, war dagegen die Poesie gezwungen, ihrer eigenen Zeit, ihren veränderten Ideen und Zielen, sowie der verschiedenen nationalen Eigenart ihrer Pfleger Ausdruck zu leihen. Wenn man

[1]) a. a. O.

Digitized by Google

in der bildenden Kunst sich damit begnügen durfte, an überlieferte Typen anzuknüpfen, war dies in der Dichtkunst nicht möglich. Denn was für Anregung konnten Virgil oder Ovid dem Dichter geistlicher Lieder bieten? Und doch liess sich auf kirchlichem Gebiete immer noch eher an frühere Traditionen (Prudentius, Sedulius etc.) anknüpfen, als in der Profanpoesie, die sich unmittelbar an die Zeitgenossen wenden sollte, und daher gezwungen war, aus dem Leben der Zeit selbst ihre Inspirationen zu holen. Virgil und Horaz mussten freilich ihre Sprache herleihen: wenn man die Gedichte der karolingischen Zeit liest, lässt sich fast für jede Phrase die klassische Quellen citiren. Und doch steckt unter dieser erborgten, in der Regel recht bunten Hülle fast überall ein neuer Träger, ein echtes Kind der Zeit des Dichters oder Compilators. Auf Rechnung dieses letzteren ist es z. B. zu setzen, wenn die Naturfreude, eine Eigenthümlichkeit der jungen germanischen Culturträger, gelegentlich in diesen Gedichten unmittelbarer zum Durchbruch gelangt, als es vom Dichter des klassischen Vorbildes beabsichtigt war. Ueberhaupt scheinen Themen, in denen der Natursinn zur Sprache kommen konnte, damals sehr beliebt gewesen zu sein, wie uns denn auch drei Kalendergedichte aus dem 9. Jahrh. erhalten geblieben sind, in denen die lebendige Auffassung der karolingischen Zeit über den Wechsel der Monate und Jahreszeiten und den damit zusammenhängenden Wandel der Menschen ganz anders zu Tage tritt, als man nach den sklavischen Copien der Filocalusbilder, mittels welcher diese Dinge in der bildenden Kunst jener Tage zum Ausdruck kamen, vermuthen möchte.

Am ausführlichsten ist das Kalendergedicht des Mönches Wandalbert an Prüm: De mensium duodecim nominibus signis culturis aerisque qualitatibus[1]). Der Inhalt ist durch den Titel genau umschrieben: es fehlt Alles, was auf den christlichen Festkalender Bezug hätte — dafür gab es eben die Martyrologien —; dagegen wird zu jedem Monat in einer Anzahl von Versen erklärt: 1. der Name, und zwar in der unklaren Weise des Ovid und der Spätrömer überhaupt, wahrscheinlich nach Macrobius; 2. das Thierkreiszeichen, natürlich gleichfalls in antikem Sinne; 3. die culturae d. h. was zu thun ist in der Landwirthschaft, worin sich ja damals die Privatthätigkeit der gewöhnlichen Menschen so ziemlich erschöpfte; 4. die qualitates aeris, meteorologische Beobachtungen, wie sie schon in den alten griechischen Kalendern vorkamen; im Gedicht sind sie in der Regel ohne deutliche Scheidung mit den Culturen vermengt, was ja durch den

[1]) Mon. Germ. Poetae latini aevi Carolini ed. Dümmler 2, 604 ff.

Digitized by Google

natürlichen Zusammenhang zwischen beiden gerechtfertigt erscheint. Lehnt sich der Dichter in 1. und 2. eng an die römische Tradition an, so ist er in 3. und 4. ganz unabhängig davon. Freilich die Worte dafür hat er auch zumeist aus Virgil und Ovid entlehnt, die ihm in Georgica, Fasten, Metamorphosen etc. eine Summe von Naturbeschreibungen zur Verwerthung darboten; aber das was der mönchische Dichter daraus gestaltet, sind selbsterlebte zeitgenössische Cultur- und Landschaftsbilder aus den Rheinlanden und Westfrancien. Und zwar ist es jedesmal eine ganze Reihe von Bildern und Vorgängen, die dem jeweiligen Monate entsprechen, gerade so wie den Monatsfiguren des Filocalus-Kalenders eine ganze Reihe von Attributen für ebensoviele active oder passive Momente beigelegt erscheint. Aber was die Auffassung des Wandalbert von jener der Römer gründlich unterscheidet, ist der Wegfall der Personification beim karolingischen Dichter. Mit „tum tempus" leitet er in der Regel die Rubrik 3 ein: „dann ist es Zeit den Hasen auf den Schneefeldern zu jagen und Vögel zu fangen" wie es im Januar heisst. Wie bewusst der Dichter in dieser Beziehung vorgegangen ist, kann man daraus ersehen, dass ihm die römische Auffassung vollständig bekannt gewesen sein muss, wie sich aus dem Gedichte unschwer erweisen lässt. Denn in einem Falle unter den zwölf verfällt er selbst in eine persönliche Auffassung: eine Ausnahme, die wohl nur die Regel bestätigt. Denn im April heisst es nach der Erklärung des Namens[1]): stellis huic aries ternis denisque coruscat, und dann fährt der Dichter persönlich fort: huic laetos crines iucundaque tempora Phoebus floribus | ac viridi primum de fronde venustat, also blumenbekränzt, wie die Spätrömer den Frühlingsmonat — Mai oder April — darzustellen pflegten. Darauf folgt aber: hoc nam cuncta suos erumpunt germina partus, womit die persönliche Auffassung wieder verlassen wird; diese scheint dem Dichter mit der Beschreibung der Sternbilder nach der antiken Tradition gleichsam in die Feder geschlüpft zu sein. Aber es lässt sich auch erweisen, dass Wandalbert bestimmte römische Monatsverse — wahrscheinlich diejenigen des Filocalus-Kalenders — gekannt hat. Im März findet sich nämlich die „garrula hirundo" erwähnt, die auch im Filocalus unter den Attributen der Märzpersonification erscheint. Ferner heisst es im August[2]): ac Cererem flavam maturas stringere aristas . . . cogunt; was unmittelbar an den Junivers bei Filocalus erinnert: idem maturas Cereris designat aristas. Der Umstand, dass die beiden Wortstellungen sich nicht bloss im tetrastichon authenticum, son-

[1]) a. a. O. 607. [2]) a. a. O. 611.

Digitized by Google

dern auch in anderen classischen Schriftstellern der augusteischen Zeit finden, reicht wohl nicht aus, um ihre Einführung in das Kalendergedicht des Wandalbert als eine bloss zufällige zu erklären.

Es herrscht also ein grundsätzlicher Unterschied in der allgemeinen Auffassung zwischen den Bildern und Versen des spätrömischen Kalenders einerseits und dem Gedichte Wandalberts anderseits. Wir finden aber in letzterem auch bereits die Elemente enthalten, die in der Folgezeit den Charakter der mittelalterlichen Kalenderillustration zu bilden berufen waren; es wird sich später die passende Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen.

Wandalbert von Prüm schrieb sein Kalendergedicht seinem eigenen Geständnisse zufolge in Rheinfranken, in nächster Nähe der Centren karolingischer Hofkunst. Im fernsten Ostfranken — in Salzburg — sind dagegen die zwei anderen erhaltenen Suiten von Monatsversen aus karolingischer Zeit entstanden[1]); allerdings bezeichnet sich der Dichter selbst als Fremdling an diesem Orte. Diese zwischen 855—859 geschriebenen Carmina Salisburgensia[2]) sind viel knapper gefasst, als das Gedicht des Wandalbert. Das eine bringt für jeden Monat 2 Distichen, das zweite gar nur je ein Distichon. In dieser epigrammatischen Knappheit der Form erinnern sie unmittelbar an die alten römischen Monatsverse. Der Inhalt ist aber ein verschiedener.

Das erste Gedicht[3]) gibt vor Allem eine Erklärung des Monatsnamens, und ausserdem gewöhnlich eine der Jahrzeit entsprechende landwirthschaftliche Arbeit oder auch eine damit zusammenhängende metereologische Beobachtung. Es ist also der Anlage — nicht dem Inhalte — nach ein in knappste Form gebrachter Auszug aus dem Gedichte Wandalberts mit Hinweglassung der Thierkreiszeichen. An Stelle der Vielheit der Beschäftigungen und Vorgänge bei Wandalbert ist hier in der Regel nur eine einzige getreten. Von einer persönlichen Auffassung ist auch hier keine Spur. Aber gewisse Elemente der mittelalterlichen Monatsbilder, wie sie uns in den späteren Jahrhunderten entgegentreten, lassen sich darin wie wir sehen werden ebenso feststellen wie bei Wandalbert, und zwar um so leichter, als die knappe Form der Distichen den Grundgedanken selbst deutlicher zum Ausdrucke gelangen lässt, während bei Wandalbert dieser eine Gedanke erst aus der mannigfaltigen Menge begleitender Beobachtungen herausgeschält werden muss.

[1]) Vgl. Dümmler im Neuen Archiv 4, Die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger 2, S. 318. [2]) Mon. Germ. Poetae lat. aevi carol. 2, 644. [3]) Ydioma mensium singulorum, ebenda.

Digitized by Google

Das zweite Salzburger Gedicht[1]) ist das merkwürdigste von allen drei Kalendergedichten. Es kennzeichnet am besten die Zeit seiner Entstehung, denn es steht nicht nur der Form nach — aus bloss einem Distichon bestehend — sondern auch dem Inhalte nach der antiken Tradition näher als die beiden anderen genannten Gedichte, indem es äusserlich an einer persönlichen Auffassung des Monatsbegriffs festhält; anderseits berührt sich gerade dieser Inhalt viel enger als in den beiden anderen Fällen mit den späteren Typen der mittelalterlichen Kalenderillustration. Im Wesentlichen ist es nur eine Einzelhandlung oder ein Einzelvorgang, den uns das jeweilige Monatsdistichon vorführt. So heisst es im Januar: Pone focum mensis dictus de nomine Jani | Heret contractus frigore sive sedet. Sollten diese Verse auf ein Bild sich beziehen, so musste dieses letztere eine Personification des Monats Januar hinter dem Ofen hockend darstellen. Und ein ähnliches Bild finden wir später in der That — wenn man vom Janus absieht — namentlich für den Monat Februar typisch verwendet, aber wir wissen auch, dass es dem Mönche, der in der Folgezeit ein solches Monatsbild gemalt hat, gar nicht beigefallen ist, den Begriff des Monats zu personificiren, sondern dass er bloss aus der Reihe jener Vorgänge und Handlungen, die dem menschlichen Leben in dem beztglichen Monate eigenthümlich waren, einen ganz besonders hervorragenden und charakteristischen herausgreifen wollte, um ihn für alle übrigen sprechen zu lassen; denn nicht auf eine sinnreiche Allegorie kam es dem Mönche an, sondern auf eine einfache und schlichte Erzählung. So sind aber auch die Distichen des Salzburger Dichters aufzufassen. Er will nur die überkommene classische Form bewahren, nicht bloss in der Wahl des Distichons, sondern auch in der äusserlichen persönlichen Fassung des Monatsbegriffs. Auch sonst macht er Anleihen bei der Antike. So heisst es vom Mai: mensis agenoreus calamauco fundit opertus | flores ac Pliadis crescere prodit aquas. Der mensis agenoreus ist eine beliebte römische Redewendung für den Monat des Stiers. Der mit dem Mantel bedeckte Blumenstreuer geht wohl unmittelbar auf ein Maibild zurück, wie es uns auch von Filocalus in ähnlicher Gestalt überliefert ist. Die Bezugnahme auf die Pliaden ist hinwiederum nichts Anderes, als eine antike Wetterbeobachtung. Dass der Dichter jedenfalls die römischen Monatsbilder gekannt hat, geht namentlich aus dem Februarvers unzweifelhaft hervor: Annua quem quondam sacrarunt februa mensem | ova fovet quorum portat aves manibus. Der

[1]) Ebenda S. 645 Item alii versus.

Digitized by Google

Vers ist ganz unverständlich, wenn man nicht das Februarbild bei Filocalus vor Augen hat, auf welchem die Monatspersonification mit beiden Händen die paludicola avis trägt. In diesen beiden Fällen — Mai und Februar — begegnen wir also einer unzweifelhaften Anlehnung an antike Vorbilder. In den Monaten aber, in denen nicht ein passiver Vorgang, sondern eine active Thätigkeit vorgeführt wird, tritt die Antike mehr zurück und in demselben Masse die Verwandtschaft mit der späteren Darstellungsweise der mittelalterlichen Kunst in den Vordergrund. Diese offenbare Zwiespältigkeit in der Auffassung des Dichters lässt sich nun ganz ungezwungen erklären.

Es wurde schon gesagt, dass es sich dem Salzburger Dichter ebensowenig als dem späteren Maler von Monatsbildern darum handelte, Personificationen für die Monate zu schaffen, sondern lediglich darum, ein gemeinverständliches Bild aus dem menschlichen Leben in einem gegebenen Monate vorzuführen. Die Einzelfigur beim Dichter ist also im Grunde ebensowenig eine Personification als die Einzelfigur in den späteren Monatsbildern: sie soll eben nichts anderes als den Menschen repräsentiren, der sich in einer gegebenen Jahrzeit einer gewissen Thätigkeit hingibt. Wo solche Thätigkeiten sich recht ungesucht darboten, da war auch der Dichter nicht verlegen. So erwähnt er im Juni: Pflügen, Juli: Heuen, August: Ernten, September: Säen, October: Weinlese, November: Schweinemast, December: Schweineschlachten. Grössere Schwierigkeiten bereiteten ihm schon März und April. Vom ersteren heisst es: educit serpentes, alite gaudet, frondibus atque suis tempora laeta vocat. Es sind passive Vorgänge in der Natur, an denen der Mensch keinen activen Antheil hat; der Vogel erinnert ferner an die garrula hirundo des Filocalus. Aehnlich der April: gerit herbarum pendente maniplos se tellure virens arboris et folium. Die Thätigkeit, die dem Menschen nicht zukommt, ist also auf den Monatsbegriff übertragen. Mit der Annäherung an die antike Auffassung geht aber auch diejenige an das antike Bild Hand in Hand. Wo der Dichter sich vollends der Antike überlässt, nimmt er das Bild getreu herüber: so im Mai und im Februar, wie wir sahen, aber auch im Januar, wo der am Herdfeuer sich wärmende Mann Niemand anderer sein dürfte, als der den Laren opfernde Mann des Januarbildes bei Filocalus. Wo also dem Dichter seine eigene Zeit und Umgebung kein passendes Bild für die Repräsentation der menschlichen Thätigkeit in einem gegebenen Monate darbot, dort machte er unbedenklich Anleihe bei der Antike. Es entspricht dieser Vorgang vollkommen dem Wesen der frühmittelalterlich-romanischen Cultur und Kunst. Zugleich finden wir aber in diesem Gedichte deutlich den

Digitized by Google

Weg vorgezeichnet, den in der Folgezeit die bildende Kunst einschlagen sollte, um zu einer mittelalterlich-volksthümlichen Darstellung der Monatsbilder zu gelangen. Ja man könnte sich vielleicht sogar versucht fühlen, das zweite Salzburger Gedicht für die Erläuterung zu einem Bildercyclus zu halten, umsomehr, als wir nur etwa ein halbes Jahrhundert später in der That die bildliche Monatsillustration an der Hand von erhaltenen Denkmälern ungefähr auf derselben Stufe der Entwicklung antreffen werden, wie sie uns in den Versen des Salzburger Dichters entgegentritt. Doch ist zu einer solchen Annahme kein zwingender Grund vorhanden, und lässt sich das Entstehen der zweiten Salzburger Verse einfach durch die Vorliebe der Zeit für die Kalenderdichtung überhaupt erklären, wie auch das Wandalbert'sche Gedicht unmöglich zur Erläuterung eines Bildercyclus bestimmt gewesen sein kann.

Das Wandalbert-Martyrolog der Regina (cod. 438).

Der älteste mir bekannt gewordene ausserbyzantinische bildliche Monatscyclus, der nicht mehr eine blosse Copie eines antiken Cyclus ist, dürfte dem Schriftcharakter der Handschrift nach[1]), in der er sich findet, noch der karolingischen Zeit, wenn auch ihren spätesten Ausläufern am Anfange des 10. Jahrh. angehören[2]). Und zwar erscheint er hier in Verbindung nicht mit einem Kalender, sondern mit einem Martyrologium oder Heiligenverzeichniss. Wir haben aber schon oben gesehen, wie das Martyrologium, das sich gleichfalls an die kalendarische Ordnung der Monate und Tage hielt, mit dem frühmittelalterlichen Kalenderwesen in engster Verbindung stand, ja den Kalender in den ersten Jahrhunderten des christlichen Mittelalters häufig bis zu einem gewissen Grade ersetzt hat, bis aus der Verschmelzung des Martyrologs mit dem römischen Kalender der mittelalterliche Kalender hervorgegangen ist. Der bildliche Schmuck des Martyrologs kann also zwanglos als Kalenderschmuck bezeichnet werden, umsomehr, als er in unserem Falle vielfach an die

[1]) Cod. Reg. 438. Seine Kenntniss verdanke ich einer Notiz von Mau bei Dümmler: die handschriftliche Ueberlieferung etc. N. A. 4. 309 f. Mau nennt die Figuren dargestellt „in einem dem antiken ähnlichen Geschmacke." [2]) Dies beweisen zahlreiche Verschränkungen und cursive Verbindungen, die in solcher Fülle der Anwendung nur der karolingischen Zeit eigen sind: so die cursive Verbindung von mi. ferner & und N mitten im Worte, die Verschränkung von N und T, das offene langobardische a u. a. m.

Digitized by Google

Vorbilder im spätrömischen Kalender deutlich anknüpft. Auch ist dies, wie wir noch sehen werden, nicht des einzige Beispiel eines mit Monatsbildern geschmückten Martyrologs.

Dem Inhalte nach liegt uns hiemit eine poetische Redaction des Martyrologiums vor, von eben jenem Mönch Wandalbert von Prüm, dessen Kalendergedicht wir bereits kennen gelernt haben, und der um die Mitte des 9. Jahrh. geschrieben hat. Unsere Handschrift ist also eine Abschrift, die verhältnissmässig bald nach der Abfassung des Originals angefertigt worden ist. Fügen wir hinzu, dass der allgemeine Charakter der Schrift gleichfalls auf Frankreich und die Rheinlande hinzuweisen scheint, so dürfen wir im Allgemeinen annehmen, dass die vorliegende Copie im Westen des karolingischen Gesammtreichs entstanden ist.

Die Handschrift hat Octavformat, mit M. 0·29 Länge und 0·145 Breite, und enthält 36 Folien. Hievon war F. 1 zum Dedicationsblatt bestimmt; die FF. 2—30 umfassen das Martyrolog, von da bis zum Schluss haben computistische Verse und graphische Darstellungen computistischer Dinge Aufnahme gefunden. Zum Schmuck sind 13 Bilder beigegeben, je eines eine ganze Seite füllend, und zwar auf der Rückseite von F. 1 das Dedicationsbild, ferner zum Incipit eines jeden Monats das gehörige Monatsbild, wobei aber das Bild des September mit einer ganzen Lage zwischen F. 19 und 20 (Ende August und Anfang September umfassend) ausgefallen ist, so dass nur 11 Monatsbilder vorhanden sind; endlich auf F. 30 nach dem Explicit das Bild des schreibenden Wandalbert. Die Figuren sind durchwegs mit der Feder gerissen, auch alle Modellirung und Schattirung ist durch Tintenzüge hergestellt, die Farben ziemlich roh darüber gestrichen; stellenweise sind dann die Striche in roth oder gold über dem Farbenauftrag nachgezogen. Hauptfarben sind grün und roth, daneben viel Gold, wenig gelb und blau.

Das Dedicationsbild, die Darstellung des schreibenden Dichters, sowie die Architekturen, in welche alle Monatsbilder eingestellt sind, bieten gegenüber den verwandten Miniaturen des 9. und 10. Jahrh. nichts Abweichendes. Das Dedicationsbild mit der Widmung: „Rex rerum rector clemens seniorque benigne | Suscipe dignatus | que fert munuscula servus“ zeigt links einen König, in langer goldener Tunica und blauem Mantel, der an der rechten Achsel mittels einer goldenen Agraffe geknüpft ist, grünen Beinkleidern mit goldenen Spangen, auf einem Faltstuhl sitzend. Das dem darbringenden Wandalbert zugewandte Gesicht ist durch einen starken Schnurrbart ausgezeichnet, der Backenbart ist schwächer, einzelne Haarringeln fallen in die Stirn

Digitized by Google

hereiu, auf welcher eine kleine Krone mit drei spitzen Zacken aufsitzt. Die Rechte umfasst ein langes bis zum Boden reichendes Scepter, während die geöffnete Linke nach dem dargebrachten Buche ausgestreckt erscheint. Der goldene Faltstuhl ist in Kugeln gegliedert und mit rothem, weiss gestreiftem Polster belegt. Die Füsse des Königs ruhen auf einem viereckigen, in Rundbogenöffnungen durchbrochenen Schemel. Von rechts naht Wandalbert, eine Mönchsgestalt in langem, grünen Talar, etwas in die Knie fallend, wodurch der Rücken übermässig gewölbt erscheint; mit beiden Händen reicht er dem Könige sein Buch dar. Der ursprünglich goldene Fond ist vom gelben Untergrunde fast ganz abgeblättert, was auch von allen übrigen Bildern gilt. Mit letzteren hat das Dedicationsbild ferner gemeinsam den grünen Boden mit flüchtig aufgetragenen rothen Blumen, sowie die Form der architektonischen Umrahmung. Dieselbe besteht in zwei Pfeilern, welche das Bild rechts und links begrenzen; während sie aber in den Monatsbildern durch einen Rundbogen oder Spitzgiebel überstiegen erscheinen, sind sie im Dedicationsbilde durch einen geraden Querbalken verbunden, von dessen Mitte nach dem rechten und linken Pilaster ein Vorhang geschlungen ist.

Kennen wir ähnliche Dedicationsbilder zur Genüge aus karolingischer Zeit, so ist dasselbe der Fall mit dem Bilde des schreibenden Wandalbert, das den vielfach verbreiteten Evangelistenbildern völlig entspricht. In demselben grünen Gewande und mit demselben gekrümmten Rücken wie im Dedicationsbilde sitzt hier der Dichter auf einem einfachen, mit rothem goldgestreiftem Polster belegten Wandstuhl mit Fussschemel, vor einem links davon stehenden Rahmengestell. In den vertikalen Rahmen ist das Pergament eingespannt, auf welchem der vorgebeugte Mönch mit der Rechten schreibt, während seine Linke das Tintenfass hinzuhält.

Die architektonische Art der Umrahmung mit ihren ornamentalen Details ist uns gleichfalls aus karolingischer Zeit wohlbekannt. Je zwei Pfeiler (oder Säulen, was bei der Rohheit der Zeichnung nicht zu entscheiden ist) tragen einen Rundbogen oder Spitzgiebel. Sämmtliche Theile sind ornamental gemustert: Akanthusblatt und Palmette spielen hiebei die vornehmste Rolle. Die Spitzgiebel erscheinen mitunter von Akroterien bekrönt: einem lilienförmigen im First und je einem ansteigenden Akanthusblatt an den seitlichen Ecken; an anderer Stelle sind Hundsköpfe hiefür verwendet. An den Stützen ist das Ornament in der Regel einfacher, geometrischer Natur, das Kapitäl von der korinthischen Ordnung abgeleitet, das Basament vielfach phantastisch, oft auf Menschen oder Thiere als Träger auf-

Digitized by Google

gesetzt. Auch sonst spielt die Thierwelt herein, aber nicht in den Zwickeln, sondern an den Stützen, an denen z. B. Pfauen klettern oder Füchse hinauflaufen. Der antike Formenschatz erscheint verwerthet mit einer regellosen Freiheit, wie sie nur der vorromanischen Zeit eigen ist.

Was wir in dieser Beschreibung kennen gelernt, fällt nicht aus dem allgemeinen Charakter der Zeit heraus, in der auch dem Schriftcharakter nach die Handschrift angefertigt wurde. Umsomehr dürfen wir die damit verbundenen Monatsbilder nicht als verfrühte Erfindungen eines Einzelnen, sondern als echte Kinder ihrer Zeit betrachten. Jedes Bild enthält nur eine einzige menschliche Figur und jenes Thierkreiszeichen, aus welchem die Sonne in dem bezüglichen Monate austritt. Liegt schon darin eine Abweichung vom spätrömischen Kalender, z. B. des Filocalus, der Monatsbild und Thierkreiszeichen räumlich trennt, so erscheint diese Abweichung noch dadurch gesteigert, dass beide Elemente häufig in unmittelbare Verbindung miteinander gebracht werden, was wohl überall beabsichtigt war, aber nur in einigen Fällen erreicht wurde, und zwar auch dann nur mit geringem Erfolge. Eine Erklärung hiefür lässt sich am ehesten darin finden, dass der Miniator zur Belebung des Bildes, das infolge Wegfalls der Attribute der spätrömischen Personificationen nur eine sehr dürftige Handlung zur Anschauung brachte, das Thierkreiszeichen in dasselbe hineinbezogen hat.

Der Januar ist dargestellt durch einen Mann mit Petrustypus, in Tunica, Mantel, enganliegenden Beinkleidern und Strümpfen. Er blickt, wie alle folgenden Figuren, bei denen es nicht ausdrücklich anders bemerkt wird, mit geringer seitlicher Wendung aus dem Bilde heraus, und fasst mit der Rechten den Steinbock in der hergebrachten Stilisirung (naturalistischer Vorderleib in geringelten Fischschwanz auslaufend) am Kopfe, während er mit der Linken ein weisses Schwein an den Hinterschenkeln nach abwärts hält. — Diese Figur ist eine der lehrreichsten. Der Monat Jänner zählt zu denjenigen, wofür es schwer fiel, eine allgemein giltige menschliche Thätigkeit zu finden. In solchen Fällen half sich der Salzburger Dichter, wie wir gesehen haben, durch einfache Herübernahme eines antiken Vorbildes. Dies hat der Miniator im vorliegenden Falle sei es Mangels eines solchen nicht vermocht, sei es verschmäht. Da er aber die Einzelfigur, die er nach dem herkömmlichen Muster als Monatsrepräsentanten verwendete, nicht ohne alle Handlung und Attribuirung lassen konnte, musste er nothwendigerweise selbst darauf ausgehen, solche Attribute zu erfinden. Am nächstliegenden boten sich hiezu die Thierkreisbilder

Digitized by Google

dar und so gab er seiner Figur in eine Hand den Steinbock; hierin mag man immerhin noch eine Verwerthung der Antike, wenn auch in ungewöhnlicher Weise erblicken. Ein völlig neues Attribut tritt uns aber in der Last der zweiten Hand, dem Schwein, entgegen. In den spätrömischen Monatscyclen ist es nicht nachzuweisen, dafür aber in den ausgebildeten mittelalterlichen Monatscyclen, wo der Schweineschlächter einen ständigen Repräsentanten des Monats Dezember bildet, und zwar sowohl als Ausdruck für den mit Musse und Schmaus gefeierten Monat der Erholung von den ländlichen Arbeiten, der in die Zeit der Bruma fällt, als auch für die Weihnachtsfestfreude, wofür beispielsweise die skandinavischen Bauernkalender das Julebiertrinken als typisch verzeichnen: beides, die Musse zur Zeit der Wintersonnenwende und das Weihnachtsfest lässt sich ja im germanischen Norden bis zu einem gewissen Grade auch in ursächlichen Zusammenhang bringen. Aus diesem Grunde mag auch das Schwein in unserer Wandalbert-Handschrift für den Jänner verwendet sein, und zwar konnte sich die Wahl daraus erklären, dass wenn auch der Jänner im Martyrolog das Jahr eröffnet, im Reiche Karls des Grossen das Jahr bereits mit dem Weihnachtstage umgesetzt wurde, so dass die volle Weihnachtsfeier, sowie die thatsächliche, nicht die im julianischen Kalender verzeichnete Bruma bereits in den Anfang des Jahres fielen. Es kann aber auch, wie wir gleich sehen werden, eine Verschiebung mehrerer Monatsbilder in der Weise stattgefunden haben, dass ein vorliegendes Dezemberbild für den Jänner verwendet wurde. Was aber die Folgezeit anbelangt, so ist man später schliesslich der Darstellung des Jänner in einer auf die Antike mittelbar zurückgreifende Weise Herr geworden, wovon später die Rede sein soll.

Februar. Diese Figur wiederholt im wesentlichen dasselbe Schema wie diejenige des vorhergehenden Monats; auf kleine Variationen, wie z. B. am Barte, ist bei der rohen, flüchtigen Zeichnung nicht viel Werth zu legen. Die Figur hält seitwärts mit beiden Händen ein umgestürztes längliches Gefäss, dem Wasser in ein darunter stehendes Feuer entströmt. Augenscheinlich ist also hauptsächlich die Figur des Wassermannes benützt, die ja in der Antike und in den Aratos-Handschriften im allgemeinen in ähnlicher Weise dargestellt wurde. Nur das Feuer wäre insbesondere mit dem Monat in Verbindung zu bringen, und da könnte man vielleicht an das Feuer denken, an welchem die meist greisenhaft dargestellten Figuren in den Februarbildern der späteren mittelalterlichen Monatscyklen ihre erstarrten Gliedmassen wärmen. Die Wärmescene ist aber in unserem Codex, wie wir sehen werden, bereits im Dezemberbilde verwerthet;

Digitized by Google

eine blosse Wiederholung desselben Gedankens würde auch der Zeit nicht entsprechen. Man wird sich desshalb besser nach einer anderen Erklärung umsehen, und zwar wird man in erster Linie nach einer Anknüpfung an die Antike suchen müssen, da ja auch der Salzburger Dichter, wie wir gesehen haben, in diesem Falle das Februarbild des Filocalus-Kalenders für seinen Vers verwerthet hat. Und da bietet sich in der That das Feuer dar, das dem Consul des Januarbildes bei Filocalus zur Aufnahme der Opferspende dient. Man wird sich nämlich offen halten müssen, ob dieses Feuer nicht überhaupt den Anstoss zu den Wärmescenen gegeben hat. Die Geberde des Consuls konnte nämlich leicht dahin missverstanden werden, dass der Mann die Hände am Feuer wärmen wolle. Ein französischer Kalender vom Anfange des 11. Jahrh., den wir noch kennen lernen werden, zeigt die Janusfigur als Jännerrepräsentanten an einem Feuer sich wärmend. Gegen eine solche Interpretation des Feuers in unserem Bilde scheint nun allerdings der Umstand zu sprechen, dass es sich ja im vorliegenden Falle nicht um ein Jänner-, sondern um ein Februarbild handelt. Doch fiele dieses Bedenken hinweg, wenn wir mit der bereits früher ausgesprochenen Annahme einer Verschiebung eines ursprünglichen Decemberbildes in den Januar Recht behielten. Diese Annahme erscheint nun um so gerechtfertigter, als wir ihrer auch ferner bedürfen, um im Bilde des

März eine Eigenthümlichkeit des Costüms zu erklären, indem nämlich in diesem Bilde der Mantel kapuzenartig über den Kopf der Figur geschlagen ist und über dem Stirnscheitel in einen Knoten endigt. So ist es nämlich auch im Februarbilde des Filocalus: quem . . . nodo constringit amictus. Die einzige Handlung dieser Figur besteht darin, an einer Schnur die beiden Fische des Zodiakus zu tragen, während der andere, aufgehobene Arm dem Beschauer die leere Handfläche weist.

April. Jugendlicher, bartloser Mann, mit gescheiteltem und langgelockten Haar, gegen den Beschauer sachte vorschreitend. In der Linken hält er einen grünen Blüthenzweig, mit der Rechten schlägt er ein Schnippchen, indem er Mittelfinger und Daumen zusammen, den Zeigfinger aufrecht und die beiden letzten Finger eingebogen hält. Rechts von der Figur steht abseits ohne weiteren Zusammenhang der Widder. Die Anknüpfung an eine bestimmte antike Aprilfigur ist in diesem Falle unzweifelhaft. Das mit einer sonst ungewöhnlichen Deutlichkeit in der Handbewegung dargestellte Schnippchenschlagen kann nichts anderes sein, als eine Nachbildung des Crotalenspiels des Venuspriesters im Filocaluskalender und im

Digitized by Google

Mosaik von Karthago. Der Blüthenzweig in der andern Hand bedeutet nicht eine Verquickung mit der Maifigur, wie wir sofort sehen werden, sondern wurde vielleicht beigefügt unter Hinblick auf den grünen Myrthenkranz, von dem die Venusstatue des spätrömischen Aprilbildes umgeben ist.

Mai. Jugendlicher, bartloser Mann, das übliche Costüm etwas reicher als sonst mit Säumen und primitiven Mustern verziert. In der Rechten hält er drei grüne Zweige, in der geöffneten Handfläche der Linken scheinbar gleichfalls Blumen, was durch einige grüne und gelbe Farbenklexe nicht genügend deutlich hervortritt. Auch das Haupt des Mannes ist mit einem bunten Blüthenkranze geschmückt. Im Allgemeinen erscheint hierin der Anschluss an das antike Maibild festgehalten. Rechts unten steht abseits der Stier. Dass auf den Schenkeln des das Bild bekrönenden Spitzgiebels je ein Pfau aufsitzt, mag mit Rücksicht auf die wiederholte Darstellung dieses Vogels im Julibilde zufällig sein, erwähnt muss aber werden, dass auch im Maibilde bei Filocalus ein Pfau vorkommt.

Juni (Taf. I). Ein Mann mit Schnurr- und spitzem Backenbart, nackt bis auf den Lendenschurz, der vorne geknotet ist, hält mit der Linken hoch empor ein Brett mit zwei jugendlichen Büsten, offenbar den Zwillingen. Die Rechte hält einen Gegenstand, der sich am ehesten als eine Geissel bezeichnen lässt. Links über dem Kopfe der Figur flattert ein Vogel. Der Beziehungen zur Antike sind in diesem Bilde mehrere. Vor Allem das Costüm oder vielmehr dessen Mangel: auch der Junirepräsentant bei Filocalus ist nackt bis auf ein Kleidungsstück, das er aber um den Arm geschlungen trägt, wie er denn dort auch eine wesentlich verschiedene Körperstellung beobachtet. Das Tragen der Zwillinge mag eine Erfindung — wenn man es so nennen darf — des karolingischen Miniators sein; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch die Antike ein solches Bild kannte, worauf vielleicht der Vers schliessen lässt: arce poli geminos Junius ecce locat[1]), denn obzwar dieser Vers dem Gedanken nach offenbar sich auf den nördlichsten Höhestand der Sonne in dieser Jahrzeit bezieht, so mag doch eine Umsetzung in bildliche Darstellung (ecce!) in irgend einer ähnlichen Weise geschehen sein, als es unser Bild zur Anschauung bringt. Endlich liegt uns ob, den Gegenstand in der Rechten unserer Figur zu erläutern, der einer Geissel am ähnlichsten sieht. Wahrscheinlich liegt hierin ein Missverständniss seitens des Miniators vor, der den Gegenstand in der Hand eines von der Antike

[1]) Baerens P. L. M. 1, 208.

Digitized by Google

herüber genommenen Vorbildes — ein ungetrübtes Original war ihm, wie es scheint, nicht vor Augen — nicht deutlich zu erkennen vermochte. Es bleibt uns somit nichts übrig, als auf das Horn in der Hand der Junifigur bei Filocalus zu verweisen, dem Rauch und Feuer entströmt.

Juli. Hier erscheint zum ersten Male die Antike völlig beiseite gesetzt. Die diesen Monat repräsentirende Figur ist ein Grasmäher, der sich im Costüm von den bisher genannten Figuren, soweit sie bekleidet waren, in sehr bezeichnender Weise durch das Hinweglassen des an der Schulter mittels Agraffe befestigten Mantels unterscheidet. Die kurze Tunica und die enganliegenden Beinkleider und Strümpfe gehören offenbar der damaligen Zeittracht eines Landmanns an. Als weitere Eigenthümlichkeit ist hervorzuheben, dass der Kopf streng im Profil gerissen ist, während die Köpfe der übrigen bisher beschriebenen Figuren mit leichter seitlicher Wendung aus dem Bilde herausschauen. Die jugendliche, bartlose Gestalt schreitet nach rechts aus und schwingt die Sense. Als genrehafter Zug, der gleichfalls die neue Erfindung kennzeichnet, ist der Schleifstein am Gürtel zu erwähnen. — Es ist hier nun zu betonen, dass auch die Carmina Salisburgensia zum Juli das Grasmähen erwähnen, und zwar das erste: quo falce incipitur foenum per prata secari, und das andere den Monat als Sichelträger personifizirend: Quintilis falcem collo dum vectat acutam | Herbida pratorum rura secare cupit. — Rechts ist auf unserem Junibilde der Krebs dargestellt, stilisirt wie etwa ein Maikäfer, was beweist, dass man bei den Thierkreiszeichen nicht im entferntesten daran dachte naturalistisch darzustellen, sondern nur bestrebt war, die wenngleich mitunter arg corrumpirten Vorbilder aus der antiken Sternbilderliteratur zu copiren. Denn wie wäre es sonst erklärlich, dass der im Norden gewiss unbekannte Scorpion ziemlich naturalistisch mit seinem Schwanze dargestellt ist, während der dort jedenfalls wohlbekannte Krebs des Schwanzes entbehrt? Die Erklärung liegt eben darin, dass der Scorpion des Schwanzes um der Sterne willen bedurfte, die man auf seinem Schwanze einzeichnete, während beim Krebs mangels von Schwanzsternen keine Nothwendigkeit hiefür vorlag. Dasselbe gilt vom Mangel der für den Krebs so charakteristischen Scheeren.

August. Auch dieses Bild geht nicht mehr auf die Antike zurück. Der Grasmäher hat sich hier in einen barfüssigen Schnitter verwandelt, gleichfalls entsprechend dem zweiten der Carmina Salisburgensia: Sextilis segetes quibus horrea repleat, unco succidit chalibe. In halb hockender Weise nach rechts gewendet, schneidet

Digitized by Google

er mit krummer Sichel Aehren. Auch hier mangelt nicht ein genrehafter Zug: ein am Boden liegendes Aehrenbündel. Im Zusammenhalt damit möchte ich auch einen grossen grünen Kranz, den der Mann am Haupte trägt, nicht als Symbol eines Erntefestes und noch weniger als Nachbildung der Aehrenkrone der filocalianischen Julifigur erklären, sondern einfach als ein Mittel zum Schutze gegen die Sonne. Daneben steht der Löwe.

Oktober gehört wieder mehr der antiken Tradition an. Die Figur, deren Gesicht völlig weggewischt ist, hält den Mantel nach Art römischer Feldherrn- und Kaiserstatuen mit der Linken hinaufgezogen und über den Arm gelegt. Dieselbe Hand hält einige Reben, die Trauben nach abwärts hängend, die Rechte hebt die Waage empor. Diese Figur kann, wenn man das sonstige Unvermögen des Miniators oder desjenigen seiner Vorlage in Rechnung zieht, nur von einem antiken Vorbild abgeleitet sein, und liefert uns somit einen neuerlichen Beweis, dass in spätrömischer Zeit ausser dem durch Filocalus überlieferten Cyklus von Monatsdarstellungen noch andere bekannt waren. Die Beziehungen zur Weinlese finden sich auch im bezüglichen Vers bei Filocalus, aber sein Oktoberbild ist ganz anders beschaffen. Dagegen kann die Oktoberfigur unseres Martyrologs unmöglich der blossen Combination eines die Antike im Allgemeinen nachahmenden karolingischen Miniators, wie etwa im Januarbilde der Fall sein mag, ihre Entstehung verdanken.

November schöpft gteichfalls nicht mehr aus der antiken Ueberlieferung. Ein junger Mann, in Tunica, engen Beinkleidern und Schuhen, das Gesicht im Profil nach links gewendet, führt mit der Rechten ein Horn zum Munde und hält mit der Linken einen von seiner Achsel bis zum Boden reichenden Stab. Dass die Figur nicht wie in den übrigen Fällen unmittelbar auf dem grünen rothblumigen Boden, sondern isolirt auf blauer Plinthe steht, mag vielleicht bedeutungslos sein, zumal auch diese Plinthe mit den üblichen rothen Blumen gemustert ist. Die Bedeutung der Figur ist überhaupt nicht ganz klar. Der lange Stab lässt an einen Hirten denken, wie auch in den späteren Novemberbildern in der Regel ein Schweinehirt dargestellt erscheint, aber es fehlt das sonst unvermeidliche Schwein; auch wird weder ein Trink- noch ein Hifthorn in den späteren Novemberbildern verwendet. Sollte das Horn im Bilde ein Trinkhorn sein, so liesse sich damit am ehesten die October-Mostprobe des bereits erwähnten und in der Folge zu beschreibenden französischen Kalenders vom Anfange des 11. Jahrh. in Parallele bringen. Ein Hifthorn würde dagegen auf ein Jagdbild schliessen

Digitized by Google

lassen. — Der Skorpion klettert als Eidechse gestaltet am rechten Säulenschaft der umrahmenden Architektur empor.

Dezember (Taf. II). In diesem Bilde suchen wir vergebens nach dem Zusammenhange mit der Antike. Ein Mann, barfuss, mit Tunica, Beinkleidern und Mantel, der aber nicht antik drapirt, sondern nach Art einer Kapuze um das Hinterhaupt geworfen ist, den bärtigen Kopf in scharfem Profil, etwas wild im Ausdruck, stützt sich mit beiden Händen auf einen langen Stab, indem er auf dem linken Bein stehend das rechte wärmend über ein am Boden brennendes Feuer hält. Es ist die Schilderung eines passiven Vorganges, den man in einen der Wintermonate verlegte; um das Jahr 1000 erscheint er im Januar, späterhin zumeist im Februar verwendet. — Links trabt der Schütze, ganz in antiker Weise als Centaur gestaltet, den Bogen spannend.

Der Gesammtcharakter des vorliegenden Cyclus — um das von den einzelnen Bildern Gesagte zusammenzufassen — ist also derjenige eines Uebergangsstadiums. Es wird darin vielfach an die altgewohnte Lehrmeisterin — die Antike — in bewusster Weise angeknüpft, aber es treten auch neue eigenartige Elemente hinzu, die mit der Antike nichts mehr zu schaffen haben. Vor Allem sucht der Miniator den Zusammenhang mit der hergebrachten Tradition in der Form zu wahren: jedem Monate entspricht ein Einzelbild und dieses lässt namentlich in den Fällen, wo die Anlehnung an die Antike auch inhaltlich eine enge ist, den antikisirenden Formcharakter nicht verkennen. Aber so ausschliesslich copirend wie jene karolingischen Abschreiber des Filocalus-Kalenders hat sich unser Miniator oder derjenige, den er copierte, nicht verhalten. Wenn ihm auch minder attribuirte Vorbilder aus antiker Zeit vorgelegen haben mochten, als die durch Filocalus überlieferten Typen, so hat er die wenigen Attribute vollends vernachlässigt, sei es, weil er sie nicht verstand, sei es weil er sie im Geiste der Inspiratoren der libri carolini für zu heidnisch befand. Aber auch mit einer derartigen Reduction und Umgestaltung des antiken Vorbildes hat sich unser Miniator nicht begnügt: ähnlich wie die obengenannten karolingischen Dichter hat er in mehreren Fällen die überlieferte antike Form benützt, um einen neuen seiner eigenen Zeit entsprechenden Inhalt darein zu giessen. Wir vermochten in der Beschreibung eine ganze Reihe von Monatsbildern zu nennen, in denen der Charakter der antiken Personification sowohl formell als materiell gänzlich verschwunden ist, der Miniator vielmehr nur einen Einzelvorgang aus dem täglichen Leben der Menschen seiner Zeit vorführt.

Digitized by Google

Wenn wir nun den unbedingten Respect vor demjenigen, was die Antike überliefert hatte, nicht nur in der Zeit um 900, sondern noch Jahrhunderte darüber ungeschwächt mächtig wissen, so müssen wir uns fragen: wieso man gerade auf dem verhältnissmässig untergeordneten Gebiete der Kalenderillustration schon so frühzeitig dazu kam, die hergebrachten und geheiligten Bahnen zu verlassen und eigene Wege zu gehen. Die Erklärung kann nur darin liegen, dass das Gebiet des Kalenderwesens eben ein zu wichtiges, dem täglichen Wandel allzu nahestehendes war, als dass man hierin bei der blossen Nachahmung antiker Vorbilder auf die Dauer hätte stehen bleiben können. Wir haben gesehen, wie der altrömische Kalender in den christlichen Festkalender sich umwandelt, und als solcher bereits zur Zeit Karls des Grossen feste Gestalt erlangt hat. Wir haben ferner die karolingische Dichtung auf diesem Wege folgen gesehen, zu einer Zeit, da man nachweislich noch die Kalenderbilder des Filocalus copirte. Der bildenden Kunst musste es eben naturgemäss am schwersten fallen, sich von den bequemen antiken Vorbildern abzukehren und zu unmittelbarer neuer Erfindung fortzuschreiten. Wir haben aber schon in der Geschichte der Kalenderillustration in hellenistischer und römischer Zeit gesehen, welche innige Beziehungen der Kalender und sein Schmuck zum täglichen Leben haben, und zum Ausdrucke dieser Beziehungen konnte dem mittelalterlichen Mönch die Auffassung des altrömischen Campagnabauern ebensowenig genügen, als diesem letzteren seinerzeit der griechische Zwölfgötterkreis. Die Personification im antiken Sinne entsprach vielleicht dem Geschmacke der grossen gelehrten Herren am Hofe Karls des Grossen, aber nicht dem mittelalterlichen Volksgeiste, diesseits wie jenseits der Alpen. Wo also unser Miniator sich selbständig bewegt, dort bringt er ganz im Geiste seiner Zeit die menschliche Handlung als solche zur Darstellung. Die Schilderung des natürlichen Vorgangs nimmt sein volles Interesse in Anspruch, und damit tritt er in Gegensatz zur ganzen vorgängigen Auffassung der Antike. An Stelle der Personificationen in ihrer beschaulichen Ruhe oder gemessenen Bewegung setzt er Figuren in ländlicher Zeittracht, in irgend einer Augenblickshandlung begriffen, mit Vorliebe unter Beifügung eines individuellen genrehaften Zuges. Der Miniator gibt nicht mehr Räthsel, sondern erzählt, möglichst schlicht und verständlich und mit breitem Behagen. Aber nicht nur Kostüm und Handlung sind charakteristisch für diese neuen Erfindungen: es wurde schon hervorgehoben, dass die Köpfe aller dieser neu eingeführten Figuren (mit Ausnahme des eine Mittelstellung einnehmenden Januars) zum Unterschiede von den übrigen im Profil ge-

Digitized by Google

rissen sind, wie eben alle Anfänger sich zunächst in Profilzeichnungen versuchen. Wir vermögen also aus diesen rohen colorirten Zeichnungen nicht blos den Geist herauszulesen, der zu einer neuen den veränderten geographischen und culturellen Bedingungen angepassten Auffassung führen sollte, wir sind auch im Stande, nach der technischen Seite der Ausführung die ersten zagenden Schritte wahrzunehmen in einer Richtung, die späterhin namentlich in den Illustrationen der nationalen und mittelalterlichen Dichter zu so hoher Bedeutung und Vollendung gelangt ist. Die Schritte waren aber am Ausgange der Karolinger bereits gethan, die Bahn vorgezeichnet für die Ausbildung einer neuen volksthümlichen Kalenderillustration. Im Laufe des 10. Jahrh. hat sich auch diese vollzogen: kurz, nach Ablauf des ersten Jahrtausends nach Chr. Geb. tritt sie uns wenigstens in Frankreich fertig und geschlossen entgegen.

Der Kalender von St. Mesmin

füllt die fol. 65—75 des Cod. Reg. 1263 in der vatikanischen Bibliothek[1]) und ist mit Monatsbildern und Zodiakalzeichen geschmückt. Der Codex ist in Frankreich geschrieben, und zwar würde man aus dem Schriftcharakter (vgl. Taf. III. und IV.) noch auf die Entstehung im 10. Jahrh. schliessen können, wenn die Ostertafel, die vier 19jährige Cyclen umfasst, nicht mit dem Jahre 1007 begänne. Nach diesem Jahre, das ein erstes Jahr des Cyclus ist, kann man die Schrift schwerlich ansetzen; es ist eher zu vermuthen, dass der Schreiber einige Jahre vor 1007 geschrieben hat, und nur deshalb mit dem Jahre 1007 einsetzte, um mit dem ersten Jahre eines Mondcyclus zu

[1]) Seine Kenntniss verdanke ich Bethmann, der ihn im Archiv f. ä. d. G. XII. 315 folgendermassen beschreibt: „s. X ex. oder XI in., in der Normandie wie es scheint geschrieben: Computus, darin ein Kalender mit rohen aber merkwürdigen Abbildungen der Sternbilder und der menschlichen Beschäftigung jedes Monats.“ Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass Bethmann ähnlich wie Delisle die Bedeutung der Buchmalerei für kritische Handschriften-Untersuchungen vollauf anerkannte, wie dies aus zahlreichen seiner Reisenotizen hervorgeht. Auch war Bethmann vielleicht der letzte, der eine systematische Durchforschung der vatikanischen Handschriftenschätze, die heute überhaupt unmöglich ist, wirklich vornehmen konnte. So hätte man auch mit der Wiederentdeckung der vaticanischen Dante-Zeichnungen nicht auf den Zufall zu warten gebraucht, wenn man Bethmann früher mit der verdienten Aufmerksamkeit studirt hätte.

Digitized by Google

beginnen, und nicht die verflossenen Jahre eines laufenden Cyclus überflüssigerweise nachtragen zu müssen. Wenn wir also gewiss nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn wir rund das Jahr 1000 als Entstehungszeit annehmen, so lässt sich auch der Ort der Entstehung wenigstens annäherungsweise bestimmen. Aus dem Heiligenkalender geht nämlich nicht nur hervor, dass der fragliche Ort in Frankreich zu suchen ist, sondern es finden sich auch von einer nur wenig jüngeren Hand (jedenfalls noch dem 11. Jahrh. angehörig) mehrfache Zusätze, die direct auf das Kloster St. Mesmin im Dep. Loiret, Arrondissement und Canton Orleans hinweisen. Sofern also der Codex auch nicht in diesem Kloster geschrieben wurde, so werden wir doch seinen Entstehungsort nicht weit davon suchen dürfen, umsomehr, als auch auf die Orte Sens, Beauvais und Paris im Heiligenkalender besondere Aufmerksamkeit verwendet wird.

Die Handschrift hat Quartformat und enthält zumeist computistische Dinge. Der Kalender umfasst die fol. 65—75, und zwar ist nicht so wie es späterhin fast ausschliesslich die Regel zu sein pflegt, jedem Monate je eine Seite eingeräumt, sondern die einzelnen Monate schliessen sich aneinander ohne Rücksicht auf den Abbruch der Seiten, so dass das Incipit einer Monatstafel selbst in die Mitte einer Seite fallen kann. Der Inhalt der Monatstafeln ist ein ausserordentlich reichhaltiger, so dass er als erweiterter Typus des abgeschlossenen mittelalterlichen Festkalenders gelten kann. Die verhältnissmässige Frühzeit verräth sich nur in der ungewöhnlichen Häufung von Lunarbuchstaben (in sechs Reihen, unterschieden durch blaue, gelbe, schwarze, grüne, blaue und schwarze Tinte); ferner sind die in der ersten Rubrik stehenden Güldenzahlen in griechischen Buchstaben geschrieben. Am Beginne eines jeden Monats stehen neben den üblichen kalendarischen Angaben auch zwei Verse, die den Zusammenhang mit der antiken Tradition herstellen: 1. der ägyptische Vers: Jani prima dies et septima fine minatur u. s. w. 2. der Zodiakalvers: Principium Jani sancit tropicus Capricomus u. s. w., beide Verse unzweifelhaft antiken Ursprungs. Zu aller oberst an der Spitze einer jeden Monatstafel sind die ägyptischen Mondtage angeführt, darunter meist in einer Linie nebeneinander, links das Monatsbild, rechts das Zodiakalzeichen, beide in colorirten Zeichnungen, ohne irgend einen ersichtlichen Zusammenhang untereinander.

Die Zeichnung sowie die Colorirung sind von ausserordentlicher Rohheit. Die Zeichnung ist flüchtig mit der Feder gerissen, die Flächen dazwischen mit Farbenkleksen ausgefüllt. Wo es sich z. B. um die Andeutung von Gewandfalten handelte, dort hat der Miniator

Digitized by Google

allerdings einige Federstriche mit Tinte angebracht, dieselben aber hierauf dermassen mit Farbe übertüncht, dass man deutlich sieht, er habe von dem ursprünglichen Zweck einer solchen Uebermalung — der Abtönung der Schatten gegen die Lichter — keine Ahnung mehr gehabt: so kommen z. B. grellrothe Falten auf blauen Gewändern vor. Die Palette erinnert stark an diejenige im Wandalbert-Martyrolog; es fehlt zwar das Gold, dafür ist ein violetter Ton eingeführt. Auch die Erfindung erscheint auf den ersten Blick ziemlich armselig: die Figuren stehen gewöhnlich von links nach rechts gewendet, in derselben Beinstellung mit geringen Unterschieden. Wenn man die ungezwungene Haltung des Hirten im Maibilde (Taf. IV) dagegen hält, und namentlich berücksichtigt, dass der am Boden aufgestützte rechte Arm desselben eine Unterlage voraussetzen lässt, die aber im vorliegenden Bilde fehlt, so wird man zur Annahme geneigt, dass der Miniator nicht seine eigenen Erfindungen wiedergegeben, sondern diejenigen eines Anderen copirt hat. All' die Unbeholfenheit und Rohheit der Ausführung darf uns also nicht hindern, die hervorragende Bedeutung des vorliegenden Cyklus seinem Inhalte nach vollauf zu würdigen.

Von bildlichen Darstellungen enthält die Handschrift ausser dem Kalenderschmuck noch folgendes: 1. auf fol. 58 ff. eine Anzahl von Figuren, welche zeigen soll, wie man Zahlen durch Handgeberden ausdrückt: einfache Federzeichnungen, hie und da ein primitives Flechtornament; 2. als Abschluss der ebengenannten eine die ganze Versseite von fol. 60 einnehmende Figur eines Priesters, der durch Zusammenschlagen und Verschränken der Hände über'm Kopf die Zahl 1,000.000 ausdrückt. Er trägt weisse Albe, blaue und gelbe Stola, Casel, Strümpfe und Schuhe, und steht auf einem Teppich. Das ganze Bild ist von einem Rahmen mit romanischen Wellenrankenornament und Bandverschlingung umschlossen; 3. auf fol. 78 ist eine Windtafel abgebildet, in der bekannten schematischen Darstellung, wie sie jedenfalls auch von der Antike übernommen worden ist. In der Mitte befindet sich ein Vierpass mit umschriebenem Kreis, auf den einzelnen Pässen stehen die vier geflügelten Hauptwinde, zu beiden Seiten eines jeden derselben auf der umschriebenen Kreislinie je ein geflügelter Nebenwind. Bethmann hielt sie für weiblich gedacht, was den Zusammenhang mit der Antike erschweren würde. Hat der Miniator, dessen Intention angesichts der rohen Ausführung schwer zu errathen ist, in der That weibliche Gestalten bilden wollen, so geschah es jedenfalls aus Missverständniss seiner Vorlage. Auf fol. 79 ist eine ähnliche kreisförmige Tafel mit den Jahreszeiten in

Digitized by Google

ganz ähnlicher schematischer Anordnung und ohne bildliche Charakterisirung.

Die Thierkreiszeichen zeigen auch in diesem Falle keinerlei Abweichung von der antiken Tradition. Eine scheinbare Ausnahme macht nur die Jungfrau, die in reicher Tracht, mit ausgebreiteten Armen, gegen den Beschauer gekehrt dargestellt ist. Es liegt aber hiebei offenbar eine Verwechslung mit dem Sternbilde der Cassiopeia vor, deren traditionelles Bild, wie es sich in den Illustrationen der Sternbilderhandschriften erhalten hatte, der Miniator im vorliegenden Falle auf die Jungfrau übertragen hat. Wir wenden uns nun der Beschreibung der Monatsbilder zu.

Januar. (Taf. III.) Auf einem in Rundbogen durchbrochenen Stuhl mit Fusschemel sitzt nach links gewendet eine doppelgesichtige menschliche Gestalt, mit zottigem Fell und Pelzmütze bekleidet, die nackten Hände und Füsse am Feuer wärmend. Das Doppelgesicht belehrt uns, dass wir eine Figur des Janus vor uns haben, der als Repräsentant des Monats Januar namentlich in französischen Kalendern, aber auch in deutschen in der Folgezeit typisch geworden ist, aber mit dem Unterschiede, dass er später zur Bezeichnung der mit dem Jahresanfang verknüpften Lustbarkeiten an wohlbesetzer Tafel zu schmausen pflegt, während dann das Wärmen am Feuer einem Greise im Februarbild zukommt. Eine Darstellung des Gottes Janus zur Bezeichnung des demselben geweihten Monats ist aus antikrömischer Zeit nicht bekannt geworden; auch würde eine solche Darstellung der römischen Auffassungsweise, wie sie uns im Kalender des Filocalus entgegentritt, keineswegs entsprechen. Wir müssen vielmehr diese Verwerthung der Janusfigur dem frühromanischen Mittelalter vindiciren, ja für das Verhältniss jener Zeit zur Antike ist gerade die Entlehnung des Janus äusserst lehrreich und bezeichnend. Wir haben schon bei der Schilderung der ersten tastenden Versuche einer selbständigen mittelalterlichen Kalenderillustration bei den karolingischen Dichtern sowie beim Illuminator des Wandalbert-Martyrologs wiederholt beobachtet, dass diese letzteren für die bildliche Darstellung derjenigen Monate, in denen keine besonders hervorragende Verrichtung in der Landwirthschaft sich darbot, mit ausgesprochener Vorliebe auf die Antike zurückgriffen und die spätrömischen Personifikationen jener Monate mit mehr oder minder grossem Verständniss und Genauigkeit reproduzirten. Dem unbekannten Miniator, der zuerst den Janus in die mittelalterliche Ikonographie eingeführt hat, stand für die Darstellung des Januar offenbar weder eine charakteristische Beschäftigung, noch ein antikes Vorbild zur Ver-

Digitized by Google

fügung, aber es war ihm bekannt, dass dieser Monat seinen Namen vom altrömischen Gotte Janus ableitet, denn schon das Tetrastichon authenticum — der im Mittelalter verbreitetste Cyklus antiker Monatsverse — beginnt mit dem Januarvers: Hic Jani mensis sacer est, und dasselbe wissen die karolingischen Dichter. Ebenso konnte ihm die Doppelgesichtigkeit als charakteristisches Merkmal dieses Gottes um so leichter bekannt sein, als Erklärungen der Monatsnamen nach Macrobius, wo der Janus bifrons erwähnt wird, in den computistischen Abhandlungen des Mittelalters sehr häufig wiederkehren. So bot sich dem Miniator für den Zweck einer Januardarstellung eine antike Götterfigur dar, vor deren Herübernahme in einen von mittelalterlichem Geiste getragenen Cyklus er ebensowenig zurückscheute, als die Künstler der karolingischen und ottonischen Zeit vor der selbständigen — nicht bloss copirenden — Darstellung von Flussgöttern, Terra, Oceanus u. dgl. Uebrigens steht dieser Fall in der mittelalterlichen Ikonographie der Monate nicht vereinzelt da: in byzantinischen Cyklen finden wir regelmässig den März durch einen behelmten Krieger mit Lanze dargestellt, was nur auf den Gott Mars gedeutet werden kann. Es wurde also auch in diesem Falle ein antiker Gott in ganz selbständiger Weise zur Bezeichnung eines Monats herangezogen, ohne dass augenscheinlich ein antikes Vorbild aus der spätrömischen Ikonographie der Monate hiefür vorgelegen wäre. In unserem Falle ist dies vollends ausgeschlossen durch die Pelzbekleidung des Janus und die Wärmescene am Feuer. Das hätte doch die Antike ihrem Janus in keinem Falle zugemuthet.

Wenn uns nun der doppelgesichtige Janus, der späterhin im Mittelalter allezeit der hervorragendste Repräsentant des Jänners geblieben ist, als solcher in dem vorliegenden Cyklus zum erstenmale bildlich entgegentritt, so findet sich dagegen der Gedanke selbst schon bei den karolingischen Dichtern so deutlich ausgesprochen, dass das Verdienst des Miniators in diesem Falle sich lediglich auf die Einführung der doppelgesichtigen Gestalt in die mittelalterliche Ikonographie reduzirt. In dem ersten der oben genannten Carmina Salisburgensia heisst es nämlich vom Januar: fertur de Jano dictus Janarius olim | Vel quia sit anni janua[1]) semper ibi | Quamvis hic solem notat ascendere mensis | Vestibus atque foco membra calere monet. Die Ableitung des Monatsnamens vom Janus und die Beziehungen auf das Wärmebedürfniss der Menschen sind hier nur

[1]) Daher gelegentlich die Darstellung des Janus zwischen zwei Thüren, deren eine er hinter sich schliesst, die andere öffnet.

Digitized by Google

in objectiver Schilderung angedeutet; dagegen heisst es im zweiten Salzburger Gedicht in ganz persönlicher Darstellung: Pone focum mensis dictus de nomine Jani | Heret contractus frigore sive sedet, welcher Vers ganz gut als Beischrift des Januarbildes unseres Codex dienen könnte. Woher also der Janus stammt, kann nicht mehr zweifelhaft sein, wenngleich im späteren Mittelalter eine andere rationalistische Erklärung dafür gegeben wurde: der erste Monat zeige nämlich ein Doppelgesicht nach dem ausgehenden und nach dem beginnenden Jahre[1]). So sagt der provençalische Dichter der Breviari d'amor, Matfre Ermengaud de Beziers (um 1288)[2]): Janviers es premiers de totz | E sapiatz quezom figura | Janvier en la penhura | Ab dos caras[3]), per figurar | Que al ichir et al intrar | De lan dobblamen esgara. So fasste also das spätere Mittelalter das Bild auf, als der Ursprung desselben vom antiken Janus bifrons zumeist schon in Vergessenheit gerathen war.

Februar. Für diesen Monat wusste weder der Dichter der Salzburger Kalendergedichte, noch der Miniator des Wandalbert-Martyrologs eine passende charakteristische Beschäftigung anzugeben. Im Kalender von St. Mesmin ist eine solche gefunden im Beschneiden der Reben (oder Bäume), was übrigens schon im Kalendergedicht des Wandalbert unter den Beschäftigungen des Februars erwähnt wird: vitibus hinc cultum mos est adhibere putandis. Ein Mann im zottigen Kittel, mit Pelzmütze bekleidet aber barfuss, beschneidet mit krummem Messer eine kahle Staude; am Boden liegen drei abgeschnittene Ruthen. Diese Darstellung wurde späterhin typisch für den März, nicht nur in deutschen Cyclen (de vite superflua demo heisst es im gangbarsten Märzvers), sondern auch in französischen, was auch Matfre Ermengaud vom März berichtet: lo penho li penhedor | a manieyra di podador[4]) | Podadoyra[5]) portan el ma[6]) | O manieyra di ortola[7]) | Sego que le scriptura dicz | Quar hom adoncz poda[8]) las vitz | Et autres albres so sapiatz | Ostan lurs sobreflultatz. Dagegen übertrug man auf den Februar die Darstellung des am Feuer sich wärmenden Greises, die sehr frühzeitig aufgekommen ist und ursprünglich auf verschiedene Wintermonate bezogen wurde. So finden wir sie in dem einen Salzburger Gedichte auf den Monat November bezogen:

---

[1]) Vgl. damit den oben citirten Salzburger Vers: quia sit anni janua semper ibi, was beweist, dass auch diese Deutung schon in karolingischer Zeit bekannt war. [2]) Cod. vind. 2583* fol. 52 ff. [3]) Mit zwei Köpfen. [4]) Winzer. [5]) Schneidemesser. [6]) Hand. [7]) Gärtner. [8]) Beschneiden.

Digitized by Google

veste simulque foco membra fovere studet; im Wandalbert-Martyrolog treffen wir sie zwar im Monate Dezember, doch dürfte dieses Bild ebenso wie es vom Januar, Februar und März sich erweisen liess, gegenüber der supponirten Vorlage um einen Monat verschoben sein, also dem ersten Wintermonat November entsprechen. Im Kalender von St. Mesmin ist die Wärmescene, wie wir gesehen haben, mit der Janusfigur vereinigt. Dagegen scheint sie in byzantinischen Cyclen sehr frühzeitig mit dem Februar verknüpft gewesen zu sein, wie ein Beispiel vom Jahre 814 n. Chr. lehrt[1]). Auch nach Matfre Ermengaud wird der Februar gemalt de vielha[2]) figura | Al fuoc estan sos pes calfans | Per la freydura quezes grans.

März ist dargestellt durch einen nach rechts ansprengenden Reiter, der mit der hoch erhobenen Linken ein Horn zum Munde führt und mächtig darein bläst, was durch einige Striche an der Mündung des Horns angedeutet erscheint; mit der Rechten schwingt er nach rückwärts ausholend eine Peitsche. Das Costüm des Reiters entspricht nicht mehr der Antike, sondern offenbar der Zeittracht; Sattel, Zügel und Gurtwerk sind nicht vergessen. Der äussere Eindruck des Bildes weist durchaus nicht auf die Antike zurück, aber die Deutung aus mittelalterlichen Gesichtspunkten begegnet einigen Schwierigkeiten. Man könnte an eine Jagdscene denken, wie sie auch im Kalendergedicht des Wandalbert in den Frühlingsmonaten eine grosse Rolle spielen; dagegen lässt sich aber sowohl der Mangel einer Waffe als auch der weitere Umstand einwenden, dass in anderen Fällen eine blasende nackte Zwergfigur oder selbst mehrere Figuren an die Stelle des Reiters treten. Im Allgemeinen darf man sagen, dass diese Figur eines Hornbläsers zur Darstellung des März dem Süden angehört. Sie findet sich nämlich keineswegs selten in italienischen Cyclen, deren Boutell[3]) eine ganze Anzahl zusammengestellt hat. Man hat nun andere Erklärungen dafür gesucht, des blasenden Märzwinds[4]); oder des Herausrufens des Viehs auf die Weide[5]). Diesen beiden Deutungen — namentlich der ersteren — liegt aber ein antikisirender Gedanke der Personification zu Grunde, dem das äusserliche Aussehen des Reiters zu widersprechen scheint. Auch die Dichter geben uns keinen Aufschluss über das Bild. Dass späterhin in den

---

[1]) Cod. Vat. graec. 1291 fol. 9, worüber später Näheres. [2]) Alt. [3]) Symbols of the seasons and months, im Art. Journal 1877 S. 177 ff. Hiezu möge noch erwähnt sein Cod. Vat. lat. 4868, XIII. Jahrh. [4]) Boutell ebenda. [5]) Strzygowski, die Monatscyclen der byzantinischen Kunst, im Repert. f. Kunstw. XI. S. 45.

Digitized by Google

deutschen und französischen Kalendern das Rebenschneiden zum typischen Märzbilde ward, ist schon erwähnt worden.

April bietet die einzige unzweifelhafte Anlehnung an die Antike in einer blumenbekränzten und blüthentragenden Figur, einer Personification desjenigen Monats, in dem die Vegetation in ihrer Frühlingspracht wiederkehrt, denn als eine landwirthschaftliche Beschäftigung ist wohl das Blumenpflücken nicht anzusehen. Dem Natursinne der germanischen Völker muss diese Lenzfigur ganz besonders zugesagt haben, denn sie erhält sich trotz ihrer Passivität in der Folgezeit anhaltend neben den thätigen Darstellungen der meisten übrigen Monate. Die Figur ist also bereits typisch geworden, und der Weg, der von der Antike zu ihr herüberführt, durch die gegebenen Beispiele vollständig klargestellt. Im sog. Kalender des Filocalus ist die Maifigur wahrscheinlich zur Erinnerung an die Floralien als Blüthenträger dargestellt, im Wandalbert-Martyrolog der Regina sahen wir die Blumenattribute auf die Aprilfigur übertragen, in welcher wir immerhin auch noch den alten Venuspriester des Filocalianischen Aprilbildes erkennen konnten. Der vorliegende französische Cyclus hat endlich den Venuspriester entfernt und mit dem Blüthenschmuck eine jugendliche männliche Figur begabt, die in der Kleidung nichts Antikes mehr zur Schau trägt. Uebereinstimmend damit singt auch Matfre Ermengaud vom April: Lo qual per las proprietatz | Del tems penho li penhedor | Portan ioyoz a man la flor.

Mai (Taf. IV). Dieses Bild[1]) ist besonders geeignet, den Abstand klar zu machen, der diese neue Darstellungsweise von der Antike trennt. Wir sehen einen jungen Mann, der nur mit einer kurzen Tunica bekleidet ist, ausgestreckt auf dem Boden, den Oberkörper auf den rechten Arm gestützt, das linke Bein gerade gestreckt, das rechte emporgezogen. In der Linken hält er am Zaume ein grasendes Pferd Durch alle Rohheit der Ausführung bricht ein wohldurchdachter Entwurf der Zeichnung hindurch. Man beachte die gelungene Wiedergabe der Nachlässigkeit in der Haltung des ruhenden Rosshirten, namentlich das Ueberhängen des Kopfes über die rechte Schulter. Der Contrast zwischen der Feinheit der Erfindung und der Rohheit der Ausführung ist hier so eclatant, dass man nothgedrungen eine Copirung nach besseren Vorbildern annehmen muss. Der zu Grunde liegende Gedanke der Rossweide im grasreichen Monat Mai

[1]) Ausnahmsweise ist hier das Zodiakalzeichen (Stier) nicht rechts neben dem Monatsbild, sondern links unterhalb desselben eingefügt.

Digitized by Google

wie auch die gruppenartige Ausführung stehen ganz auf mittelalterlichem Boden und haben nicht einmal mehr eine Reminiscenz mit der Antike gemein. Das Bild selbst hat sich allerdings nicht als typisch einzubürgern vermocht: in französischen Cyclen tritt meist an seine Stelle die Darstellung eines auf die Falkenjagd reitenden Cavaliers.

Juni weist ebenso wie das Julibild im Wandalbert-Martyrolog und die Salzburger Juliverse auf die Heuernte hin. Da wie dort ist es ein Bauer in Zeittracht, der im vorliegenden Falle das Heu mit dem Rechen sammelt, während es dort gemäht wurde. Das Mähen ist auch später das gewöhnliche geblieben. Matfre Ermengaud sagt: die Maler malten den Juni a manieyra de vila[1]) | Segan prat ab lo dalh elma[2]).

Juli. Auch hier ist das Bild gegenüber dem Wandalbert-Martyrolog und den Salzburger Gedichten um einen Monat verschoben: Schnitter, der mit krummer Sichel Aehren schneidet. In Frankreich ist die Figur im Juli typisch geblieben: auch Matfre Ermengaud lässt ihn malen: portan | la faus elma sosblatz segan.

Die Bilder der folgenden drei Monate gehören offenbar zusammen, denn sie beziehen sich alle drei auf die Weincultur. Auch hierin äussert sich deutlich die Abkehr von der antiken Auffassung. Wenn letztere nach Möglichkeit generalisirt, so zeigt sich das Mittelalter stets bestrebt, in Einzeldarstellungen aufzulösen, in schlichter Reihenfolge zu erzählen. Das Augustbild zeigt einen Bauer, der mit einem kurzen Schlägel in der zurückgeschwungenen Rechten zwei Reifen an einem Fasse oder einer Bottich festzuschlagen bemüht ist. Im September steht der Winzer vor einer Staude mit drei blauen Trauben, deren eine er mit der Rechten fasst, während die Linke einen Korb am Bügel darunter hält. Im October endlich scheint er eine Mostprobe vorzunehmen: hier steht er nämlich vor einem länglichen Fasse, dessen Boden drei Oeffnungen zeigt; aus einer derselben hat er mit der Rechten den Zapfen gezogen, damit der rothe Wein in den mit der Linken gehaltenen Eimer strömen kann. Am Fasse sind fünf Reifen nicht vergessen. Der Kittel des Bauern scheint aufgeschürzt zu sein.

Von dieser Zersplitterung des Gegenstandes ist man freilich in der Folge zurückgekommen, und hat der Weinlese nur einen Monat eingeräumt, in Frankreich gewöhnlich den September (Matfre Ermengaud: penho li penhedor | a ley de vendemiador | Setembre los

[1]) villan, Bauer. [2]) faux heaume, krumme Sense.

Digitized by Google

razims trencan | Essa vinha vendemian), in Deutschland häufig den October. Der Gedanke selbst, die Weinlese in den Monatsbildern zu verwerthen, ist, so weit wir zurücksehen können, so alt wie die Monatsbilder überhaupt. Auch in der karolingischen Uebergangszeit finden wir die Erinnerung daran sowohl bei den Dichtern als auch unter den Illustrationen des Wandalbert-Martyrologs, in letzterem allerdings noch in antikisirendem Gewande. Später pflegte man in den Bildern des August und October gewöhnlich Dreschen und Säen zur Darstellung zu bringen.

November bietet wieder eine ganze Gruppe, und zwar zwei Bauern und zwei Schweine, an denen auch die Ferkelschwänze nicht vergessen sind. Der linksstehende Bauer reicht dem Anderen mit der Linken eine Handvoll runder Dinge, deren eines (kreisförmig, mit Punkt in der Mitte) er mit der Rechten emporzeigt. Dagegen hält der Andere seine Rechte zum Empfang entgegen, während die Linke sich auf einen Speer stützt. Die halbe Figur ist durch das Schweinepaar verdeckt. Was die runden Dinger bedeuten — ob Geld oder Früchte, etwa Eicheln — mag dahingestellt bleiben. Die Schweinemast im Eichwalde finden wir sowohl im Kalendergedicht des Wandalbert unter den landwirthschaftlichen Beschäftigungen des Novembers „porcorumque greges silvis consuescere faetis | Dum pinguem vento tribuit quassante ruinam | Quercus dumque nemus glandis vestitus honore," als auch in den Salzburger Gedichten, namentlich im zweiten mit persönlicher Auffassung: Decidua porcos pascit quia glande November. Diese Darstellung ist auch in der Folgezeit so typisch geblieben (Matfre Ermengaud: depenh novembre | En lo boscatge porcz gardan | a la pastura de la glan), wie die eng dazu gehörige des

Dezember, nämlich das Schweineschlachten, indem beide Bilder sich ähnlich ergänzen wie die drei auf die Weinlese bezüglichen. Der Bauer fasst mit der Linken das vor ihm hängende Schwein oder vielmehr eine Hälfte desselben; mit der Rechten hält er ein grosses Schlachtmesser. An einem Sparren daneben hängt ein Schinken Auch dieses Bild war schon in karolingischer Zeit wenigstens den Dichtern geläufig, bei Wandalbert neben anderen Dingen: „hoc sub mense sues pasta jam glande madentes | Distento et plenam monstrantes ventre saginam | Caedere et ad tepidum mos est suspendere fumum | Terga, prius salis fuerint cum sparsa madore;" als massgebende Handlung in den Salzburger Gedichten: im ersten „tunc quoque de silva porci mactantur obesi," im zweiten „glande sues reduci pastos pastore Decimber | Rimatur febris, sordet et obsonio."

Digitized by Google

Als Dezemberbild ist das Schweineschlachten wenigstens nordwärts der Alpen allezeit typisch geblieben. Dies bestätigt auch Matfre Ermengaud: decembre pench hom aychi | A manieyra de mazelier | Que am la destral[1]) lo porc fier[2]).

In dem beschriebenen Cyklus haben wir also ein echtes Erzeugniss mittelalterlichen Geistes zu erkennen. Wie derselbe ikonographisch mit seinen Vorgängern, namentlich mit der Antike zusammenhängt, das wurde schon bei der Beschreibung der Einzelbilder gezeigt. Es konnte ferner in den meisten Fällen auch behauptet werden, dass mit der im Kalender von St. Mesmin gegebenen Art der Darstellung der Neubildungsprozess im Wesentlichen bereits abgeschlossen erscheint, die Typen namentlich in der Grundidee, vielfach aber auch formell für alle Folgezeit vollständig ausgebildet sich darbieten. Wir müssen nun Umschau halten, ob sich auch ausserhalb Frankreichs einschlägige Denkmäler erhalten haben, an denen sich der Uebergang von der antiken zur mittelalterlichen Auffassung und Darstellungsweise erweisen lässt.

Hier ist an erster Stelle eine Leydener Aratushandschrift in der Bearbeitung des Germanicus zu nennen: der Cod. Vossianus 79, angeblich aus dem XI. Jahrhundert; nach Baehrens[3]) wäre die Handschrift allerdings kaum älter als das XIII. Jahrhundert. Der Codex enthält ein Planetarium, d. h. eine Tafel mit der graphischen Darstellung der Erde als Mittelpunkt, umgeben von den Sphären, den Planeten mit ihren Bahnen, im äussersten Kreise endlich dem Thierkreis mit den Monatsbildern. In Hugo Grotius Syntagma Arateorum (Leyden, Plantin 1600) ist ein Stich nach diesem Planetarium von Jacob de Gheyn enthalten. Nimmt man dazu die Textnotizen von Grotius, so ergibt sich daraus Folgendes: Die Monatsbilder enthalten durchwegs Einzelfiguren, und diese gehen zum grössten Theile unmittelbar auf diejenigen Typen zurück, die auch Filocalus in seinem Kalender copirt hat, sind aber hier durchwegs anderen Monaten zugetheilt, was sowohl aus den beigeschriebenen Zodiakalzeichen, als auch aus der bunten Reihenfolge der Figuren hervorgeht. Januar

---

[1]) Hacke. [2]) schlagen. [3]) In der Aratea-Ausgabe P. L. M. I. 142 ff.

Digitized by Google

hat hier das charakteristische Costüm des Dezembersklaven, der nackte Mai trinkt aus der Schale, wie dort der August, dieser ist dagegen ganz wie sonst die Maifigur gewandet, mit Blüthenkorb, an einer Blume riechend. September ist die Aprilfigur des Venuspriesters, der mit verrenkten Gliedern tanzt. Die Dezemberfigur hat die Pose des Januarkonsuls u. s. w. Sofern der Stecher wirklich, wie Grotius behauptet, die Figuren quam maxime wiedergegeben hat, ist die Schuld an der Umstellung wohl dem Copisten zuzuschreiben. Dazu kommt noch, dass Grotius die Beschreibung der Figuren nicht sowie sie im Planetarium aussehen, sondern nach dem Tetrastichon oder den Filocalianischen Bildern gibt[1]), und nur zum Schlusse erwähnt, dass in der von ihm gegebenen Ikonographie der Monatsdarstellungen einige Varianten möglich sind. Jedenfalls geht daraus das Eine hervor, dass noch im XI. (nach Baehrens sogar im XIII.) Jahrh. unmittelbare Copien nach den spätrömischen Cyklen angefertigt wurden, was sich um so leichter daraus erklärt, dass im Planetarium mit Ausnahme der Monatsbilder sonst durchwegs Figuren enthalten waren, deren äussere Form das Mittelalter unverändert von der Antike übernommen hatte, und auch keine Veranlassung vorhanden war, dieselben zu modifiziren (Planeten, Zodiakus). Es darf uns aber auch nicht wundern, dass der Copist in romanischer Zeit die Bedeutung der Figuren im Einzelnen offenbar gar nicht mehr kannte, sonst hätte er die Reihenfolge der Figuren nicht so bunt durcheinander geworfen.

Eine andere Germanicus-Handschrift, aber nach Baehrens derselben Abschriften-Familie angehörig, also von einer gemeinsamen Urschrift abzuleiten befindet sich in Boulogne sur mer, angeblich aus dem X. Jahrhundert. Aus der Beschreibung derselben von Rud. Dahms[2]) geht hervor, dass darin das gleiche Planetarium enthalten ist, wie im Leydener Codex, darunter auch die Monatsbilder neben dem Zodiakus[3]). Von diesen Bildern ist mir weder eine Beschreibung noch eine Abbildung bekannt geworden. Es gewinnt aber hienach den Anschein, dass wie die Aratoshandschriften mit ihren Sternbildern überhaupt eine lebendige Quelle für die antike Ueberlieferung im Mittelalter geblieben sind, eine Familie[4]) derselben insbesondere auch

---

[1]) Vielleicht kannte er das Original der Peiresc'schen Copien. [2]) In den Jahrb. f. class. Phil. 15 (1869), 269 ff. [3]) „Magnus zodiacus lineatus est, signa figuris humanis descripta sunt," wie sich Dahms etwas unklar ausdrückt. [4]) Nach Baehrens gehört nebst der Leydner und Boulogner Handschrift hieher noch der Einsiedler Cod. 388, saec. X, der aber keine Bilder besitzt.

Digitized by Google

zur fortgesetzten Copirung der spätrömischen Monatsbilder Anlass gegeben hat.

Dagegen scheint ein in der Kathedrale von Gerona in Spanien aufbewahrter Teppich mit Christus, der Schöpfung und den Monatsbildern in concentrischer Anordnung, in Bezug auf die letztgenannten Bilder nur zum geringsten Theile auf die Antike zurückzugreifen. Die mir vorliegende Beschreibung und Abbildung, die der Herausgeber[1]) selbst imperfect und inaccurat in some of its details nennt, lässt nicht viel mehr erkennen, als dass in den 8—9 erhaltenen Bildern zwar Einzelfiguren, aber offenbar in ländlichen Einzelbeschäftigungen begriffen dargestellt sind, ausserdem ein Mann, der sich am Feuer wärmt. Nur die Märzfigur erinnert in der Haltung sowie in einigem Beiwerk an die entsprechende Figur bei Filocalus.

Im angelsächsischen Reiche war man auf dem Gebiete der Miniaturmalerei ausserordentlich thätig. Anderseits hatte man sich hier frühzeitig eingehend mit dem Computus beschäftigt: bedeutet doch Beda eine der Epochen in der Geschichte der mittelalterlichen Zeitrechnung wenigstens in Bezug auf das praktische Kalenderwesen. Da wir schliesslich auch mehrfach von handschriftlichen Schätzen wissen, die seit den Tagen Gregors des Grossen aus Rom nach den Britischen Inseln gelangt waren, liegt die Vermuthung nahe, dass man daselbst auch dem Kalenderschmuck anknüpfend an die antike Tradition Beachtung geschenkt haben dürfte. Das Britische Museum besitzt auch eine Anzahl von Handschriften einschlägigen Inhalts, deren Entstehung theilweise noch in die Zeit vor der normannischen Eroberung zurückreicht. Hampson (Medii aevi Kalendarium), der einige davon beschreibt, hat leider auf die künstlerische Ausstattung fast gar keine Rücksicht genommen. Glücklicher Weise gibt er zum Titelblatt seines Buches eine Abbildung aus einem Psalter der Cottoniana (Galba A XVIII), der einst dem König Athelstan gehört haben und am Anfange des X. Jahrh. geschrieben sein soll. Dem Psalter ist ein metrisches Kalendarium (das Martyrolog des Beda) beigefügt, und aus diesem Martyrolog hat Hampson den Anfang und das Ende des März in farbiger Abbildung als Titelblatt wiedergegeben. Hienach ist dieses Martyrolog ebenso wie jenes Wandalbert'sche in der Vaticana mit Monatsbildern und Thierkreiszeichen geschmückt, aber diese Bilder nehmen hier nicht je eine ganze Seite

[1]) Juan F. Riano, The industrial arts in Spain. S. 267. Neuestens (1888) soll der Teppich in Barcelona ausgestellt und bei dieser Gelegenheit in guter Photographie veröffentlicht worden sein.

Digitized by Google

ein, sondern sind in den Text in der Weise eingefügt, dass am Anfang des Monats das Zodiakalzeichen in rundem Medaillon, am Schlusse das Monatsbild in viereckigem Rahmen, in kleinen Verhältnissen neben dem Text angebracht erscheint. Das Thierkreisbild der Fische ist ganz in der herkömmlichen Form gehalten, das Monatsbild dagegen durch eine jugendliche Gestalt in langem, blauen Kleide, mit blauen Nimbus um das blondgelockte Haupt, die Arme über die Brust gekreuzt dargestellt. Ein rother Farbenfleck an der Brust soll vielleicht Blumen andeuten. Der Nimbus liesse auf eine Heiligenfigur schliessen, doch ist mir ein Beispiel für die Einführung von Heiligenfiguren in die Monatstafeln vor Ende des XII. Jahrh. nicht bekannt. Kleidung und Haltung der Figur gemahnen sehr an die Antike. Wir müssen umsomehr geneigt sein eine Monatspersonifikation dahinter zu vermuthen, als unmittelbar neben dem Bilde eine poetische Apostrophe an den Monatsbegriff des März Platz gefunden hat: Incipe Mars anni felicia fata reduci. Hienach würden die Bilder dieses Martyrologs zu jener Gruppe von Cyklen zu zählen sein, die sich noch in verhältnissmässig später Zeit eng an die antiken Vorbilder anschliessen. Bestimmteres lässt sich über die Figur schon desshalb nicht sagen, als die vorliegende Chromolithographie entschieden zu wünschen übrig lässt. Uebrigens scheint mir die (angelsächsische) Schrift dem gegebenen Facsimile zufolge schon der häufigen und starken Kürzungen wegen erst einer späteren Zeit, etwa dem XI. Jahrh., anzugehören.

Haben wir in dem eben besprochenen Falle noch die antike Ueberlieferung mächtig zu sehen geglaubt, so bietet uns dagegen eine andere Handschrift der Cottoniana (Tiberius B. V) ein Beispiel rein mittelalterlicher Auffassung, dem in dieser Beziehung meines Wissens weder früher noch später irgend ein anderer Cyklus an die Seite gestellt werden kann. Leider scheinen die mir vorliegenden Kupferabbildungen[1]) den heutigen Anforderungen zu wissenschaftlichen Zwecken nicht zu entsprechen. Aber selbst wenn man Vieles in den Bewegungen der Figuren auf Rechnung des Stechers setzt, bleibt noch so viel Eigenthümliches, Selbständiges, von jeglicher Tradition ganz und gar Abgekehrtes, dass man füglich den Cyklus als ein treues Produkt rein mittelalterlicher Erfindung wird schätzen dürfen.

[1]) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft (Görlitz 1799) 1, die Beschreibung S. 46 ff., aber nicht nach den Originalen, sondern aus Strutt's Horda angel cynnan or a complef view of the manners etc. of the inhabitants of England, London 1775—76, welches Buch mir unzugänglich geblieben ist.

Digitized by Google

Die Handschrift enthält nach Hampson dasselbe Martyrolog wie der vorhin erwähnte sogen. Athelstan-Psalter (Galba A XVIII). Zu diesem Martyrolog gehören nun die Bilder, was auch aus Piper[1]) hervorgeht, der die Handschrift (offenbar nach Strutt) folgendermassen beschreibt: . . . „verdient hervorgehoben zu werden ein zweites poetisches Kalendar, auch in lateinischer Sprache, welches handschriftlich vorhanden ist und 12 Seiten einnimmt, in einem chronologischen und kirchlich-statistischen Sammelwerk des Brit. Mus. (Cod. Cotton. Tib. B. V cf. 2—7) und nach der unmittelbar darauf folgenden Ostertafel zu schliessen, dem Jahre 969 angehört. Es ist besonders bemerkenswert wegen der Malereien, mit denen die Monate geschmückt sind, da nämlich jede der zwölf Seiten zu oberst die Beschäftigung des Monats und unten das ihm entsprechende Thierkreiszeichen enthält." Pertz[2]) zählt die Bilder auf, aber in anderer Reihenfolge als Anton, und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie Boutell[3]) beschreibt, so dass Anton oder Strutt die Reihe willkürlich verschoben haben, offenbar in der Absicht zu emendiren, da nach der von Pertz gegebenen Ordnung die Incongruenz zwischen den Bildern und den Monaten, denen sie zugeschrieben werden, noch grösser ist als nach Anton. Indem ich mich also in der folgenden Beschreibung der Bilder an die von Anton festgesetzte Reihenfolge halte, verhehle ich nicht, dass der eine oder andere Monat hiebei verschoben sein kann, doch beruht die Wichtigkeit des Cyklus nicht so sehr in der richtigen Zuweisung der Bilder zu den entsprechenden Monaten, als vielmehr im Gesammtcharakter.

Das Bild des Januar stellt offenbar ein Trinkgelage dar. Auf einer Bank sitzen drei Personen in antikisirender Gewandung (nach Boutell ein Mann zwischen zwei Frauen). Rechts von der Bank steht der Waffenträger mit Schild und Scepter, in der Haltung einigermassen an den Zeus Verospi erinnernd, neben ihm ein hornblasender Junge. Links steht zunächst der Bank ein Diener mit langem Stab, die Hand hingestreckt wie zum Entgegennehmen der leeren Trinkgefässe, zu äusserst links am Boden ein Mann, der aus einem Kruge ein Trinkhorn füllt. Die dienenden Personen sind in Zeittracht: kurzem Leibrock, nackten oder mit enganliegenden Strümpfen bekleideten Beinen, kleinen Schuhen.

Februar. Bodenbereitung. Ein junger Mann gräbt mit der

---

[1]) Im preussischen Staatskalender 1857: Der angelsächsische Festkalender S. 24. [2]) Archiv 7, 1012. [3]) a. a. O.

Digitized by Google

Schaufel den Boden auf, ein anderer hantirt mit der Haue, ein dritter barfüssiger säet, alle drei Leute sind auffallend gut bewegt.

März. Drei Leute in einer Landschaft von vier Bäumen, deren Laub in akanthisirenden klobig auslaufenden Ranken besteht. Einer lockert den Boden auf, zwei beschneiden die Bäume mit sichelförmigen Messern.

April. Pflügen und Säen. Ein Mann steuert den von zwei Ochsenpaaren gezogenen Pflug. Ein vorausgehender Junge treibt im Zurückwenden das hintere Ochsenpaar mit dem Speer an. Hinter dem Pfluge ein Säer.

Mai. Heumahd. Gruppe von sechs Leuten, einer mit Wetzstein die Sense schleifend, ein zweiter mtt Heugabel, drei mähend, einer mit aufrechter Sense ausruhend.

Juni. Holzfällen, vermuthlich mit der Bodenbearbeitung des Februar verwechselt. Drei Bäume, drei Männer mit Aexten Holz fällend; ein vierter verladet die Scheiter auf einen zweirädrigen Ochsenkarren. Von trefflicher Naturbeobachtung zeugt einer der Knechte, der den Fuss gegen den Baumstamm stemmt, während er mit beiden Händen die Axt schwingend, hoch überm Kopf zum Hiebe ausholt.

Juli. Schnitt. Vier Männer schneiden die Aehren, zwei tragen die Bündel auf einen zweirädrigen Karren, einer verladet mit der Gabel. Auf erhöhtem Terrain steht ein hornblasender Mann mit verschnürten Waden, offenbar der Herr oder ein Aufseher.

August. Schafwirthschaft: eine Gruppe weidender Schafe, links ein Mann mit Hirtenstab, dem ein anderer ein Schaf bringt. Rechts drei vornehme Männer in antikisirender Tracht.

September. Dreschen: zwei Männer tragen an einer Stange über der Achsel einen Korb, in der Mitte schwingen zwei Männer die Dreschflegel, einer siebt die Körner, zu hinterst ist ein bärtiger Mann sichtbar mit sägeartigem Instrument, das Anton für ein Kerbholz erklärt.

Oktober. Ein Mann trägt Scheiter vom Holzstoss zum Feuer, das ein Anderer mit langer Zange schürt. Von links nahen drei Männer, worunter zwei mit Mänteln bekleidet. Alle drei halten die Hände vor sich gegen das Feuer. Anton hält die Scene für eine Darstellung der Schmiedearbeit, doch scheint bloss eine Wärmescene damit gemeint zu sein, was in diesem Monat nicht unwahrscheinlich ist, da am 14. Oktober (dem St. Calixt-Tage) nach alter nordischer Zählung der Winter begann, welcher Tag daher in den sogenannten Runenkalendern durch einen Handschuh sich angedeutet findet.

Digitized by Google

November. Falkenjagd: rechts ein vornehmer Reiter mit dem Falken, links lässt der Falkenier einen Falken fliegen. Wasserlandschaft mit Brücke, Baumhügel im Hintergrunde, am Wasser allerhand Geflügel.

Dezember. Eberjagd oder Schweinemast. Im Eichwalde (drei Bäume, einer mit Eicheln besetzt) sieht man drei stehende und drei liegende Säue. Von links naht ein Mann mit Speer, hinter ihm bläst ein spiessbewaffneter Junge das Horn, zu hinterst stehen zwei Hunde.

Die den verschiedenen Bildern zu Grunde liegende Idee hat offenbar mit der Antike gar nichts mehr gemein. Schon die figurenreichen Gruppen belehren uns, dass wir es mit keinerlei Personificationen mehr zu thun haben, sondern mit breiten und gemeinverständlichen Erzählungen natürlicher Vorgänge aus dem menschlichen Leben, soweit dieselben vom Wechsel der Jahreszeiten bedingt sind Selbst die landschaftlichen Hintergründe sind mit Liebe ausgemalt Auffallend gering ist selbst der formale Zusammenhang mit der Antike, die doch noch durch das ganze romanische Mittelalter hindurch in überwiegendem Masse die Laute für die künstlerische Formensprache lieh. Kaum dass wir in der Gewandung der vornehmen Personen oder an der Bank im Januarbilde antikisirende Formelemente gewahr werden. Und vollends wenn wir dem Stecher vertrauen, müssen wir den Figuren eine Freiheit und Unbefangenheit der Bewegung zuger stehen, die in auffallendem Gegensatze stehen zu der Unbeholfenheit der Mittel, womit der Miniator des Kalenders von St. Mesmin seine neuartigen Typen zur Darstellung brachte. Dieser Umstand deutet sehr nachdrücklich auf eine Zeit höherer Ausbildung, als es im X. Jahrhundert hätte der Fall sein können, wo man in Bezug auf Zeichnung neuerfundener Typen noch überall in den Kinderschuhen stack. Wir werden daher Hampson[1]) Recht geben müssen, wenn er die Handschrift nicht vor die Zeit der normannischen Invasion (2 Hälfte des 11. Jahrh.) setzen zu dürfen glaubt. Auch geht aus den Schriftproben, die — freilich von unzulänglicher Genauigkeit — Ottley[2]) aus dem betreffenden Codex gibt, wenigstens das Eine unzweifelhaft hervor, dass derselbe nicht vor dem XI. Jahrh. geschrieben sein kann. Pertz[3]) sagt über das Alter nichts weiter, als dass eine in der Handschrift beschriebene Reise in die Jahre 989—995 fällt; Pertz zögerte also, wie es scheint, hieraus den Schluss zu ziehen, den Piper (wohl nach Strutt) unbedenklich aus der Ostertafel folgern zu dürfen glaubt. Anderseits fällt es aber schwer, den Cyklus in noch

[1]) a. a. O. [2]) Archaeologia 26. [3]) a. a. O.

Digitized by Google

spätere Zeit, als das XI. Jahrh. zu versetzen, da wir im XII. Jahrh bereits allenthalben den neuen Gedanken in typischer Gestalt — Einzelfiguren in einer einzelnen Handlung oder passiven Lage — vorfinden. In den Gruppenbildern des beschriebenen Cyklus hat sich also die neue mittelalterliche Auffassung am selbständigsten und ungebundensten entfaltet, wie wir denn auch im Kalender von St. Mesmin einige Gruppenbilder gefunden haben. In der Folgezeit gelangt man — wohl auch nicht ohne Beeinflussung durch den antiken Gebrauch — wieder zu den Einzelfiguren zurück, die sich allerdings für die vignettenartige Anordnung der Monatsbilder in den Kalendertafeln besser eignen: aber es sind dann nicht mehr Personificationen, sondern menschliche Figuren, die genau dasselbe thun, was der Beschauer zur gegebenen Jahreszeit vorwiegend zu thun gewohnt ist.

In Deutschland wurden ähnliche Beispiele aus der frühromanischen Zeit bisher nicht gefunden. Das älteste, das Janitschek[1]) bekannt geworden ist, stammt aus der Mitte des XII. Jahrh.; es ist im Elsass, also in der Nähe französischen Einflusses entstanden, und wird auch noch in Strassburg aufbewahrt. Soviel aus Janitscheks Beschreibung hervorgeht, trägt der Cyklus bereits das typische Gepräge der Folgezeit. Ein Zwischenglied zwischen diesem und dem Cyklus des Wandalbert-Martyrologs der Vaticana bleibt also noch zu finden.

Kaum glücklicher sind wir auf italienischem Boden. Allerdings erzählt Rumohr[2]) von einer Kalenderhandschrift des XI. Jahrh. in der Laurentiana (jetzt cod. acqu. 300), sie enthielte „zu Anfang eines jeden Monats eine kleine wohlminiirte Figur, mit Einsammlung der wichtigsten Erzeugnisse oder mit deren Verarbeitung oder auch mit Abwehrung der Bedrängnisse bestimmter Jahreszeiten beschäftigt. Diese Figuren sind meist durch eine aufgeschürzte Tunica bekleidet, mit entblössten Armen und Beinen, nicht selten wie Februar und März von vortrefflicher Stellung und beinahe statuarischer Einfachheit. In der Ausführung merkliches Streben nach Rundung der Theile bei vollständigster Entfernung von allen Eigenthümlichkeiten des neugriechischen sowohl als des giottesken Geschmackes. Nirgends zeigt sich Gold und Schmuck, die Formen gehen in's Kurze und Breite, das Vorbild ist offenbar, wenn auch vielleicht durch das Mittelglied einer Handschrift des V. oder VI. Jahrh. römisch-antik.“ Die Beschreibung wirkt so überzeugend, dass nicht nur Piper, sondern auch Janitschek derselben unbedenklich gefolgt sind. Woltmann erwähnt ebenfalls den Cyklus als antikisirenden Charakters, lässt ihn aber erst

[1]) Geschichte der deutschen Malerei 129. [2]) Italienische Forschungen 1, 352.

Digitized by Google

im XIII. Jahrh. entstanden sein. Auf Grund einiger Skizzen und Beschreibungen, die ich Dr. Masner verdanke, steht der Cyklus der Grundauffassung nach, wie auch schon aus Rumohrs Beschreibung hervorgeht, vollständig auf mittelalterlichem Boden. Die Bilder sind im allgemeinen dieselben wie sie in Italien überhaupt typisch geworden sind. Der Umstand, dass die Weincultur noch auf zwei Monate (September mit Traubenkeltern, October mit Füllen der Fässer mittels Schlauches) vertheilt ist, könnte nach Analogie des Cyclus im Kalender von St. Mesmin darauf schliessen lassen, dass die Typen noch nicht ganz fertig ausgebildet waren. Selbst die Tracht einzelner Figuren z. B. des Schnitters im Juni, hat gar nichts mehr mit der Antike gemein. Dagegen finden sich auch Figuren, an denen noch die formelle Anlehnung an die Antike unverkennbar hervortritt. Im Maibild erscheint ein junger Mann bloss in einen Mantel gehüllt der ganz in der Weise des antiken Himation um die rechte Hüfte drapirt und über die linke Schulter geworfen ist. In auffallendstem Gegensatze zu der antikisirenden Draperie und Pose steht aber der Heurechen, den der Mann in der Rechten trägt, was irgend eine Anlehnung an ein unmittelbares antikes Vorbild wohl ausschliesst Wir haben also in dem vorliegenden Cyclus nicht mehr eine Brücke zur Antike, sondern ein echtes und reines Erzeugniss mittelalterlichen Geistes zu erblicken. Damit stimmt nun auch der Schriftcharakter der Handschrift, der nach Prof. Wickhoff's freundlicher Untersuchung und Beurtheilung in's XII. Jahrh. zu setzen ist.

Ins X. Jahrh. pflegte man lange Zeit den Cyklus aus dem Mosaikboden der Kathedrale von Aosta zu datiren, wogegen wohl aus'm Weerth[1]) Recht haben wird, seine Entstehung nicht vor der 1. Hälfte des XII. Jahrh. anzusetzen, da derselbe bereits die vollständig ausgebildeten Typen aufweist. Etwas älter ist dagegen der Cyclus am Mosaikboden von San Savino in Piacenza, wie auch aus'm Weerth[2]) annimmt: die Maulthiertränke (oder Weide) im Mai, die Auftheilung der Weincultur auf August (Fassbindung) und September (Kelterung) erinnert hier sogar an den Kalender von St. Mesmin.

Auch die byzantinische Kunst hat den Kalenderschmuck in seiner zweifachen Richtung — den Thierkreisbildern und den Monatsbildern — von der spätrömisch-altchristlichen Kunst übernommen und vollständig weitergebildet[3]). Entsprechend der geringen Fortentwick-

---

[1]) Der Mosaikboden in St. Gereon zu Köln S. 17 Taf. IX. [2]) Ebenda Taf. VIII. [3]) Die ‚Monatscyclen der byzantinischen Kunst' hat Dr. J. Strzygowski im Rep. f. Kunstw. 1887 S. 23 ff. an drei Handschriften des XI.—XII. Jahrh.

Digitized by Google

lung der Formen in der byzantinischen Kunst haben auch die Typen der byzantinischen Monatsbilder selbst in späterer Zeit im Allgemeinen die beschaulich-ruhige Haltung und die antikisirende Gewandung (die ja doch vielfach noch lange Jahrhunderte die Zeittracht geblieben ist) ihrer altrömischen Vorläufer beibehalten, aber der Inhalt hat sich im Verlaufe des früheren Mittelalters dort ebenso verändert wie im Abendlande. Auch in den byzantinischen Monatsbildern ist eine Einzelfigur — nie eine Gruppe – dargestellt, und zwar überwiegend in irgend einer auf die Hauptbeschäftigung der Jahrzeit bezüglichen Einzelthätigkeit, freilich mit den der verschiedenen klimatischen und Bodenbeschaffenheit entsprechenden Abweichungen von den im Abendlande gebräuchlichen. Auf die Antike wird natürlich häufig mittelbar oder unmittelbar zurückgegriffen. So ist der Märzrepräsentant ein Krieger, offenbar zur Bezeichnung des Monats, der von Mars den Namen führt: in dieser Marsfigur erinnert aber gar nichts mehr an die altrömische Märzfigur bei Filocalus. Einer unmittelbaren Anknüpfung an die Antike begegnen wir dagegen in der nackten Augustfigur, die ebenso wie bei Filocalus aus einer Schale den Durst löscht. Der Hase als Januarattribut könnte auf eine Figur aus dem spätrömischen Jahrzeitencyclus zurückgehen. Der Zeit nach sind nun diese mittelalterlich byzantinischen Monatstypen, an denen der Charakter von Personificationen scheinbar viel deutlicher zu Tage tritt, wie es scheint viel früher fixirt gewesen als die abendländischen, denn sie finden sich bereits am Anfange des IX. Jahrh. vollständig ausgebildet. P. de Nolhac erwähnt nämlich[1]) unter anderem einen Cyklus im Cod. Vaticanus graec. 1291, der mit Gewissheit zum Jahre 814 datirt sein soll. Da ist nun bemerkenswerth, dass die byzantinischen Typen trotz ihrer Priorität auf die Ausbildung der abendländischen augenscheinlich keinen Einfluss geübt haben. Nur die sich wärmende Greisenfigur mit Kapuze (Februar), die in den späteren, abendländischen Cyklen häufig wiederkehrt, könnte vielleicht herübergenommen sein, doch zeigt weder die Decemberfigur des Wandalbert-Martyrologs und noch weniger der Janus im Kalender von St. Mesmin ein greisenhaftes Aussehen. Dagegen kann Strzygowski Recht haben, wenn er

---

behandelt. Leider ist ihm der sogleich zu erwähnende Cyclus im Cod. Vatic. graec. 1291 vom Jahre 814 unbekannt geblieben.

[1]) In der Gazette archéologique 1887 S. 333 f. De quelques manuscrits à miniatures de l'ancien fond vatican. Eine kurze Beschreibung der Monatsfiguren dieses Codex, woraus ich ihre überwiegende Uebereinstimmung mit den späteren von Strzygowski veröffentlichten entnehmen konnte, verdanke ich Herrn Dr. M. Tangl.

Digitized by Google

das Vorkommen des Schweineschlachtens in byzantinischen Cyklen vom XII. Jahrh. an auf occidentalischen Einfluss zurückführt.

Der Grundauffassung nach stehen also abendländische und byzantinische Monatsbilder im wesentlichen auf gleichem Boden. Dasjenige, was hierin das Mittelalter von der Antike trennt, ist die Einführung der menschlichen Einzelhandlung in die Kalenderillustration. Und doch ist bei all der hieraus entspringenden Verschiedenheit der gemeinsame Zug, der die antike mit der mittelalterlichen Kalenderillustration verknüpft, nicht zu verkennen. Im letzten Grunde handelt es sich doch da wie dort um eine Versinnbildlichung des menschlichen Wandels in seinen hervorragendsten Zügen, wie er sich in den einzelnen Monaten des Jahres vollzieht. Der Hellene findet hiefür den besten Ausdruck in der Darstellung religiös-volksthümlicher Festlichkeiten. Der Römer fasst die verschiedenartigen activen und passiven Momente des täglichen Lebens in den jeweiligen Monaten in ebensoviele Attribute, womit er eine Personification des abstracten Monatsbegriffs ausstattet; auch hier ist dem öffentlichen Leben neben dem privaten noch ein bevorzugter Spielraum gelassen. Der mittelalterliche Mönch, der durch die Lehre Christi einen höhern Begriff vom menschlichen Dasein an sich gewonnen hat, führt den Menschen selbst in relativ untergeordneten Alltagsverrichtungen handelnd ein, und weil er nicht alle seine Bethätigungen, wie sie der Jahrzeit entsprechen, zur Darstellung bringen kann, greift er darunter eine heraus, damit sie für alle übrigen Zeugniss gebe. In dem letzten Grunde — der Verknüpfung der Zeitrechnung mit dem menschlichen Erdenleben — steht also der mittelalterliche Mönch mit Griechen und Römern auf gleichem Boden. Wie diese Gemeinsamkeit des letzten Grundes trotz aller Medien, durch welche die Ausführung desselben in den einzelnen Stilperioden hindurchzugehen gezwungen ist, in der Nebeneinanderstellung ihren greifbaren Ausdruck findet, beweist beispielsweise die Wiederkehr der Weinlese in einem der Herbstmonate in allen angeführten Kalendern: im athenischen Fries angeblich als Fest der Lenäen, im sogen. Kalender des Filocalus, wie es scheint, als allegorische Anspielung auf die Vinalien, im Kalender von St. Mesmin endlich ist die Handlung der Lese selbst nebst Fassbindung und Mostprobe zur anschaulichen Darstellung gebracht. Eine andere nicht minder schlagende Gemeinsamkeit finden wir zur Zeit der Wintersonnenwende. Diese bedeutet im Norden wie im Süden eine Zeit der Rast und der Erholung. Der Acker ist mit der Wintersaat bestellt, die Feldarbeit ruht, die Vorrathskammern sind gefüllt mit den im Herbste eingeheimsten Feldfrüchten: keine Zeit im Jahre

Digitized by Google

eignet sich daher so vortrefflich zu Festfreuden aller Art. Dies findet auch in der Kalenderillustration allezeit sprechenden Ausdruck. Der athenische Fries verzeichnet im Monate Poseideon (etwa von Mitte Dezember bis Mitte Jänner) das Spiel der Hahnenkämpfe, ein Fest das mehr als alle anderen in diesem Bildkalender verzeichneten der tieferen religiösen Beziehungen entbehrt, und vorwiegend ein Ausdruck für die zu jener Zeit üblichen Volksbelustigungen sein soll. Im Dezemberbilde des Filocalus sind es die Saturnalien, an denen sogar den Sklaven die Mitfreude gegönnt war. Am unmittelbarsten und unverhülltesten tritt die erwähnte Beziehung auch in diesem Falle wieder in der mittelalterlichen Ikonographie zu Tage, die gerade im Dezemberbilde mit äusserst geringen Ausnahmen ein Schweineschlachten zur Darstellung bringt, und noch im schmausenden und pokulirenden Januar-Repräsentanten dasselbe Thema variirt.

Wir haben also in der Ikonographie der Monate eine zusammenhängende Entwicklung von hellenistischer Zeit bis ins XI. Jahrh. zu constatiren vermocht: mehr vermuthungsweise mangels von Quellen, aber doch nicht ohne feste Vermittlungspunkte zwischen der hellenistischen und spätrömischen Kunstübung, unzweifelhaft dagegen und vollständig klargestellt zwischen der spätrömischen Antike und dem romanischen Mittelalter, ein neuerlicher Beweis dafür, dass die Cultur- und Kunstperiode die mit Alexander dem Grossen anhebt, nicht mit dem Jahre 9 oder 476 n. Chr. abschliesst, sondern in lebendigem und organischem Zusammenhange sich fortsetzt im Mittelalter. Indem wir nun in unserer Darstellung mit dem XI. Jahrh. bei solchen Typen angelangt sind, die für die Folgezeit wenigstens in Bezug auf ihren Inhalt als im Wesentlichen abgeschlossen und massgebend bezeichnet werden können, haben wir auch die vorgesteckte Grenze erreicht: denn so interessant es gleich wäre, den lokalen Varietäten und Entwicklungen bis in die Renaissancezeit zu folgen, müssen wir uns für diesmal damit begnügen, dass es uns hoffentlich gelungen ist die auf diesem Gebiete wichtigste Frage beantwortet zu haben: was bedeutet und woher stammt die mittelalterliche Kalenderillustration?

Es erübrigt noch von der anderen Seite der Kalenderillustration, die den Zusammenhang der kalendarischen Rechnung mit den ewigen Zeitmassen am Sternenhimmel andeuten soll — den Thierkreisbildern — Einiges zu sagen. Es wurde zwar schon bemerkt, dass die Bilder des Zodiacus nicht bloss ständige Begleiter der illustrirten Kalendertafeln auch im Mittelalter geblieben sind, sondern auch in Bezug auf ihre formelle Erscheinung zunächst vollständig den alten aus der hellenistischen Zeit überlieferten Typus beibehalten haben.

Digitized by Google

Die Astronomie war eben eine antike Wissenschaft, der das Mittelalter vorerst nichts beizufügen hatte, und ihre Illustrationen, sowie die Namen der Sternbilder sind daher bis in's späteste Mittelalter unverändert geblieben. Bemerkenswerth ist hiebei, dass selbst die Araber zwar nicht die antiken Bezeichnungen gebrauchten, aber ihre Benennungen der Sternbilder zum Theile von den antiken Bildern herübernahmen: denn das „gebundene Weib" bezieht sich ebenso klar auf die Darstellung der Andromeda, als der „Riese" auf Hercules. Es wurde nun schon erwähnt, dass wir in solchen unveränderten Copien aus der Antike die vornehmste Rüstkammer zu erblicken haben, aus der das Mittelalter immer wieder seine antikisirenden Inspirationen schöpfte. Was nun die Thierkreiszeichen anbelangt, so copirte man sie wohl von Kalender zu Kalender. Es mochte aber doch auch der Fall vorkommen, dass man aus Mangel einer solchen Vorlage ein vollständiges Sternbilder-Verzeichniss zu Hilfe nahm. Ein Beispiel hiefür lieferte uns oben der Kalender von St. Mesmin, wo wir anstatt der Jungfrau das Bild der Cassiopeia dargestellt fanden. Dieser Umstand möge es rechtfertigen, wenn hier zum Schlusse noch ein kleiner Excurs über die Sternbilder-Illustration im Mittelalter eingeschaltet wird.

Die Sternbilderliteratur knüpfte, wie bereits früher erwähnt, schon im spätrömischen Alterthum vorwiegend an Aratos an. Von den drei lateinischen Bearbeitungen seines Werkes hat namentlich diejenige des Germanicus grosse Verbreitung gefunden. Baerens in seiner Ausgabe (P. L. M. I) weiss von fünf Aratea-Handschriften ausdrücklich zu sagen, dass sie Bilder enthalten. Aus den Aratea-Handschriften haben nicht nur die computistischen Schriftsteller des Mittelalters den Text geschöpft, sondern auch ihre Bilder unmittelbar entlehnt. Mit welcher Treue und welch trefflichem Können man zu Beda's Zeit die Sternbilder aus den antiken Handschriften copirt hat, erhellt aus den vortrefflichen Illustrationen, die wir in Abschriften computistischer Werke Beda's aus dem IX. Jahrh. finden. Eine solche Abschrift wird in Monte-Cassino[1]) bewahrt, eine andere ist im Cod. Vatic. lat. 645 enthalten. Letztere gewinnt ein besonderes Interesse, wenn man mit ihr die in derselben Bibliothek befindlichen zwei Beda-Handschriften mit Sternbildern Cod. Regin. 309 und Cod. vatic. lat. 643 zusammen-

[1]) Cod. 3, woraus in der Bibliotheca Casinensis seu codicum manuscriptorum qui in tabulario Casinensi asservantur series, tom. I. 1873 eine Abbildung der Cassiopeia. Die Schrift des Codex ist langobardisch, also wohl auch die Federzeichnungen italienischen Ursprungs.

Digitized by Google

hält, wovon der erstere aus dem X., der zweite aus dem XI. Jahrhundert stammt. Alle drei sind nordischen, der Vat. 645 und Reg. 309 sicher französischen Ursprungs. Bis auf geringfügige Abweichungen sind die Bilder aller drei Codd. genau demselben Canon nachgebildet, in vortrefflicher Weise im IX., in minder sicherer Technik aber noch immer sehr verständnissvoll im X., in roher Technik und bei offenbarem Unverständniss der den Darstellungen zu Grunde liegenden antiken Mythen im XI. Jahrh. Je sicherer man also in Laufe der Jahrhunderte in der Darstellung selbständiger, der eigenen Zeit angehöriger Vorstellungen wurde, desto mehr entschwand das Verständniss für die Ueberlieferung. Es ist daher nicht zu verwundern, dass wir in den Zodiakalzeichen des XII.—XIII. Jahrh. wenn auch noch immer den antiken Canon, so doch deutlich den Stil ihrer Zeit, nicht nur in der Maltechnik, sondern auch in den Formen zu erkennen vermögen, während die Federzeichnungen des IX. Jahrh. noch ganz gut der Antike selbst angehören könnten. Eine vollständige Emancipation von den antiken Formen tritt erst unter dem Einflusse der Renaissance im XV. Jahrh. ein. Der Cultus des Nackten, das nordische gothisch geschwungene Schönheitsideal, schwere Stahlrüstungen, die italienische Vorliebe für Putten zeigen deutlich an, welcher Stilperiode die Sternbilderfiguren dieser Zeit angehören[1]), wenn sie gleich — schon der zu Grunde liegenden Sterngruppirung halber — das canonische Schema nicht verläugnen, und es auch in der weiteren Ueberlieferung treulich zur Schau tragen bis auf den heutigen Tag[2]).

---

[1]) Ein bezeichnendes deutsches Beispiel im Cod. Palat. lat. 1870 im Vatican, ein italienisches im Laurent. 89 sup. 48 zu Florenz. [2]) Während der Drucklegung dieser Abhandlung ist die von mir auf S. 19 angekündigte Ausgabe der erhaltenen Filocalus-Copien (Jahrb. des kais. deutschen archäol. Inst. Ergänzungsheft 1, Die Kalenderbilder des Chronographen von 354 herausg. von J. Strzygowski, Berlin, Reimer 1888) erschienen, auf die ich zum Beweise für das auf S. 19—26 Gesagte noch einmal verweise. Mein Urtheil über den begleitenden Text der Ausgabe von Dr. Strzygowski habe ich im Dezemberhefte der Mitth. des österr. Museums (1888) niedergelegt. An den Resultaten meiner vorstehenden Arbeit habe ich hienach weder etwas zu ändern noch zu ergänzen.

Digitized by Google

Aeltere Archivalien der Abtei Münster im Elsass.

Von

W. Wiegand.

Es sind in der letzten Zeit eine Reihe wichtiger älterer Archivalien der Abtei Münster im Ober-Elsass aus dem Nachlass des Herrn Bischof Raess von Strassburg in das Bezirks-Archiv zu Colmar übergegangen, von denen einige allgemeineres Interesse und eine nähere Beschreibung hier verdienen. Zwar sind dieselben keineswegs völlig unbekannt. In einem Aufsatz über die Abtei Münster (Bull. d. l. Société p. l. conserv. d. mon. hist. d'Alsace III, 2, 226 ff.) hat L. Spach schon im Jahre 1860 dieselben zum Theil verwerthet, aber zugleich auch mehrere irrthümliche Bemerkungen über sie verbreitet und die ältesten Königsurkunden sind bereits von K. Pertz und Sickel eingesehen worden. Seitdem waren jedoch diese Archivalien, die wahrscheinlich schon im Beginn der französischen Revolution bei der Ueberführung des Klosterarchivs nach Colmar demselben entzogen worden sind, nicht mehr zugänglich, bis mir Herr Bischof Stumpf und Herr Superior Dacheux ihre Durchsicht und Ordnung gütigst gestatteten. Eine Mittheilung über den Umfang und die Bedeutung derselben erscheint daher wohl am Platze.

Es sind im Ganzen 215 Pergament-Urkunden aus dem VIII. bis XVIII. Jahrhundert, unter ihnen 22 königliche Privilegien von Childerich II. an bis auf Kaiser Ferdinand III., mehrere päpstliche Bullen u. A. von Alexander IV., 13 Bündel Akten, 9 Güterernenerungen und Bereinigungen, sowie 17 Zins- und Copialbücher, Zins- und Dinghofsrodel aus dem XIV. bis XVII. Jahrhundert. Da Herr Archivdirektor Dr. Pfannenschmid in Colmar ein Verzeichniss der einzelnen Stücke selbst zu veröffentlichen gedenkt, so beschränke ich

Digitized by Google

mich hier auf die Urkunden aus der merovingischen und karolingischen Zeit. Es sind ihrer fünf Stück.

1. Urkunde Childerichs II., Schenkung an Münster, Copie auf unregelmässig beschnittenem Pergament, dessen Rand oben 20·25 cm. und unten 18·5 cm. misst, während der rechte Seitenrand 15·75 cm., der linke 17·75 cm. lang ist. Für die Entstehung der Copie im VIII. Jahrhundert spricht nicht nur der Charakter der Schrift, vorkarolingische Minuskel mit vielen cursiven Formen, auch die hier ausgeschriebene Formel vir inluster würde, wenn J. Havets Ansicht über dieselbe richtig ist, ebenso wie das ungewöhnliche recognovit in der Subscriptionszeile darauf hinweisen. Ein nicht ausreichendes Facsimile gibt Schöpflin Als. dipl. I, 4, den letzten kritischen Druck K. Pertz in den Dipl. imp. I, 29 nr. 30. Zu dem letztern trage ich Folgendes nach: Z. 35 ist in Childericus das l übergeschrieben, Z. 39 scheint mir richtiger Onenhaim gelesen werden zu müssen, Z. 3 statt haec hęc. In der Datirungszeile ist selbstverständlich datum statt data zu lesen und annum statt anno aufzulösen. Was das Datum selbst anbelangt, so wird die Urkunde nicht mehr wie bisher ins Jahr 673 zu setzen sein, sondern nach den neueren Forschungen von Br. Krusch und Havet über die Chronologie der Merovingischen Könige ins Jahr 675.

2. Carta pagensis, eine Gütercession, auf sehr unregelmässig beschnittenem Pergament, dessen Rand oben 24 cm., unten 26 cm. misst, während der rechte Seitenrand 16·5, der linke 18·5 cm. lang ist, mit zwei jedenfalls erst nachträglich gemachten Einschnitten oder Löchern am untern Rand, dessen rechte Ecke stark ausgeschnitten ist. Facsimile und Druck bei Schöpflin Als. dipl. I, 41, der das Stück für ein Autographum erklärt. Ich bin geneigt, dasselbe für eine etwas spätere Copie zu halten, trotzdem die Schrift viele Ligaturen der merovingischen Cursive aufweist. Vor allem bestärkt mich darin die Datirung, deren Elemente ich wenigstens nicht in Einklang zu bringen weiss. Das neunzehnte Regierungsjahr Pippins würde, da die Epoche in die erste Hälfte des Novembers von 751 zu setzen ist, auf das Jahr 770, also längst nach seinem Tode fallen. Etwa die Jahre des Majordomats zu rechnen, geht auch nicht an. Einmal wäre diese Datirungsweise höchst eigenthümlich und singulär, weder in den St. Galler-, noch in den Weissenburger Urkunden für Pippins Königszeit belegt (vergl. Wartmann Urk. d. Abtei St. Gallen I, 13 ff.), und dann fällt in dem bei dieser Berechnung sich ergebenden Jahre 761 der 25. Juli (8 kal. aug.) auch nicht auf den Sonntag. Erst 762 ist dies der Fall. An dieser Angabe des Wochentags wird aber vor

Digitized by Google

Allem festzuhalten sein. Nur indem man annimmt, ein Abschreiber habe bei den Zahlen der Vorlage einen Irrthum oder Lesefehler begangen, lässt sich meines Erachtens nach die heillose Verworrenheit des Datums erklären. An einer echten Vorlage lässt übrigens auch der sachliche Inhalt, der sich am nächsten an die Formel 23 der Cartae Senonicae (Zeumer Formulae p. 195) anschliesst, nicht zweifeln. Bei einer Collation mit Schöpflins Druck ergaben sich folgende Besserungen: Z. 2 timore statt amore, Z. 7 Tunginisheim statt Tuginisheim, Z. 8 in quinquaginta stehen die ersten drei Silben auf Rasur, Z. 15 limina statt limine, Z. 17 tradicionem statt traditionem, Z. 18 Liutghero statt Luitghero, Z. 19 Eboruinno statt Eboruino. Ausserdem bemerke ich noch, dass die Urkunde an der Stelle des Eingangs-Chrismon von der Hand des Contextes zwei unter einander stehende abgekürzte Worte zeigt, von denen das obere vielleicht als amen zu lesen ist, und eine fast ganz verwischte alte Dorsualnotiz trägt, deren erste beide Worte wohl Carta Sigifridi lauten.

3. Original-Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothar I. für Münster, Bestätigung der Immunität und der freien Abtwahl, 826 October 27 Ingelheim. Das Pergament ist der bessern Erhaltung halber auf Papier aufgeklebt, einzelne verblichene Buchstaben hat eine spätere Hand aufzufrischen gesucht. Das Siegel Ludwigs ist schön erhalten in der Form, wie es Sickel A. K. I, 352 beschrieben hat. Unbegreiflich bleibt mir, wie Spach a. a. O. p. 231 Note 1 an diesem Diplom zwei Siegel mit den Bildnissen der beiden Kaiser entdecken konnte. Was die Drucke anbelangt, vergl. Sickel L. 245 und Mühlbacher R. Nr. 807. Zu dem Drucke bei Schöpflin Als. dipl. I, 72 bemerke ich, dass Z. 6 bei Gotofridus der Schreiber der Urkunde sich wohl zuerst verschrieben hat, zwischen o und f ist nämlich eine radirte Stelle, die früher zwei Buchstaben, etwa r und a, getragen zu haben scheint. Z. 8 lies Karoli statt Caroli, Z. 26 aeternę, Z. 30 ceteros, Z. 31 abbatem.

4. Original-Urkunde König Lothars II. für Münster, Bestätigung der Immunität und der freien Abtwahl, 856 Februar 13 Aachen. Das Pergament ist wie bei nr. 3 auf Papier aufgeklebt, hat aber schon einige ausgerissene Lücken, sehr viele verblichene Buchstaben zeigen eine nachfahrende Hand, das Siegel mit der Legende Christe adjuva Hlotharium regem ist gut erhalten. Den Literatur-Nachweis s. bei Mühlbacher R. Nr. 1244. Bei dem Vergleich mit dem Schöpflin'schen Drucke (Als. dipl. I, 86) bemerke ich, dass in Folge der im Pergament entstandenen Lücken jetzt Z. 2 m[ancipa]ta, Z. 3 famulante[s ben]eficia, Z. 5 futur[orum] zu drucken wäre. Z. 6 ist Bertoldus zu

Digitized by Google

lesen, Z. 11 sup plenissima, Z. 20 mansiones, Z. 22 super terram, Z. 24 pręsumat, in der Recognitionszeile selbstverständlich recognovi.

5. Original-Urkunde König Zwentibolds für Münster, Bestätigung der Besitzungen des Klosters im Elsass und im Breisgau, 896 Januar 4 Strassburg. Pergament, Schrift und Siegel sind sehr schön erhalten. Aus dem Facsimile bei Schöpflin Als. dipl. I, 97 schliesst Sickel im Text zu den Kaiser-Urkunden in Abbildungen S. 200 ff., dass die Urkunde von einem Ingrossisten deutscher Schule stamme. Durch die irrthümliche Auflösung des Datums in Februar 2 hat L. Spach einst E. Dümmler verleitet, ein zweites bisher ungedrucktes Privileg Zwentibolds für Münster anzunehmen (Gesch. d. Ostfränk. Reichs II^1, 408 Note 50). Zum Schöpflin'schen Druck bessere ich: Z. 2 regię, Z. 4 noverint auf Rasur, Z. 9 quod — fecimus steht über der Zeile, Z. 11 ist verschrieben antistititis, Z. 12 ad usum — fratrum auf Rasur, Z. 13 Bonefacii, Z. 15 Jebinesheim das heutige Jebsheim, Z. 18 Brisihgeuue, quę, Z. 19 Sorengeue mit übergeschriebenem v, Z. 23 propositum, Z. 25 anulique. Im Recognitionszeichen stehen willkürliche Noten.

Ausser diesen fünf einzelnen Urkunden fand sich im Raess'schen Nachlass nichts aus Merovingischer und Karolingischer Zeit. Das zeitlich nächste Diplom gehört schon Kaiser Friedrich II. an und stammt aus dem Jahre 1235. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil Spach behauptet, auch das Privileg Ludwig des Frommen für Münster von 823 Juni Sickel L. 195, Mühlbacher Nr. 747 im Original gesehen zu haben und weil K. Pertz in den Prolegomena der Diplomata p. IX. erklärt, im Jahre 1868 habe Bischof Raess ihm gestattet, „octo autographa et Merovingica et Karolingica bibliothecae suae describere." Indess schon vor diesem Jahre hatte Sickel (A. K. II, 223) das Original von L. 195 in der Raess'schen Sammlung nicht gefunden und ich setze deshalb starke Zweifel in die Richtigkeit der Angaben von Pertz und Spach.

Dagegen fand sich noch ein bisher für verloren gehaltener Codex der Abtei, der die sogenannten Annales Monasterienses enthält, wie sie G. Pertz in SS. III, 152 ff. nach den Drucken bei Martene (Thes. nov. Anecd. III, 1434) und bei Grandidier (Hist. de l'égl. de Strasb. I. P. nr. 16) edirt hat, und der ferner jenes Bruchstück eines Privilegs Childerichs II. für Münster bringt, das für die älteste Urkunde des Elsass gilt. K. Pertz (Dipl. Imp. I, 26) hat ebenfalls den Codex selbst nicht gesehen, er druckt Grandidier ohne Weiteres nach: chronicon conscriptum anno 1194. Es wird sich verlohnen, eine kurze Beschreibung dieser Handschrift zu geben, die mit der gesammten

Digitized by Google

Bücherei des verstorbenen Bischofs jetzt in den Besitz der Bibliothek des Strassburger Priester-Seminars übergegangen ist.

Es ist ein Sammelband von 63 Pergamentblättern, in dem verschiedene Handschriften vollständig oder lückenhaft vereinigt, bezw. theilweise durch einander geworfen sind. Die ersten 22 Blätter, keineswegs gleichmässig beschnitten, im Ganzen etwa 17—20 cm. breit und 25—27 cm. hoch, enthalten eine Dionysius'sche Ostertafel mit den bekannten 8 Columnen vom Jahre 1 bis zum Jahre 835 reichend, von einer Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben. An den Rändern befinden sich, wie mir scheint zum grössten Theil von derselben Hand eingetragen, jene kurzen chronicalischen Aufzeichnungen, die in dem Druck bei Pertz mit dem Jahre 828 Gregorius papa IV. schliessen. Ueber das Abhängigkeitsverhältniss und die Bedeutung dieser Annalen hat R. Arnold in seinen Beiträgen zur Kritik Karolingischer Annalen S. 63 ff. erschöpfend gehandelt, einige seiner Ausstellungen erledigen sich übrigens durch eine andere Textanordnung der Handschrift. Die Notizen über die Jahre 1065—1194, welche zumeist Münsterer und Baseler Begebenheiten vermerken, fehlen in unserem Codex. Ob dieselben auf einer Fortsetzung der Ostertafel oder anderswie eingetragen waren, ist nicht mehr zu entscheiden. Blatt 17 schliesst unten auf der Vorderseite mit dem Jahre 664. Auf der Rückseite dieses Blattes folgt von der gleichen Hand wie das Uebrige nur etwas grösser geschrieben der bekannte Eintrag: Circa dominicę incarnationis DCLX etc. mit jenem Urkundenfragment Childerichs II., das frühestens in das Jahr 663 gesetzt werden darf. Ich bemerke übrigens, dass die Stelle „LV a transitu — sicut eiusdem regis" auf Rasur steht. Der frühere Eintrag ist nicht mehr zu erkennen. Die Vorderseite des Blattes 18 ist leer geblieben, die Rückseite setzt die Ostertafel mit dem Jahre 665 fort.

Auf die Ostertafel folgt ein Seelbuch des Klosters, 23 Blätter stark, von etwas grösserem Format, 20—21 cm. breit und 28—29 cm. hoch, dessen Grundstock mir etwa aus dem Ende des 13. Jahrhunderts zu stammen scheint. Einmal weist der Charakter der Schrift darauf hin und andrerseits spricht dafür der Umstand, dass die hier verzeichneten Aebte Marquard, Richard und Karl, die den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts angehören, schon von späterer Hand eingetragen sind, während der Abt Steynungus, 1278 noch nachweisbar, von der ersten Hand noch verzeichnet ist. Zumeist ist bei den Todten, wenigstens soweit sie dem Kloster angehörten, auch ihre Grabstätte vermerkt, so dass das Seelbuch auch für die Topographie der alten Abtei von Wichtigkeit ist. Es fehlen in der Mitte ein

Digitized by Google

Blatt, 4.—17. Juni, ferner das Blatt mit dem 8.—21. October und das Schlussblatt mit dem 17.—31. December. Ein anschliessendes Blatt enthält Zins- und andere Vermerke von Händen des 14. und 15. Jahrh.

Die folgenden 17 Blätter, 19—20 cm. breit und 26—27 cm. hoch, gehören wohl verschiedenen Handschriften an, die auseinander gerissen worden sind und viele Blätter verloren haben. Den Reigen eröffnet eine Abschrift von Beda's liber de natura rerum von einer Hand des X. Jahrhunderts, im Ganzen 4 Blätter. Vorhanden ist die Capitelübersicht, dann C. 1—10 bis dilatans alias. Es fehlen der Schluss dieses Capitels und C. 11—34, im Ganzen gewiss 4 Blätter dieser Handschrift. Vorhanden sind wieder C. 35—47 bis Yperboreos et Brittaniam. Am Ende fehlt noch einmal ein Blatt mit den Schlusskapiteln. Es folgen 7 Blätter mit chronologischem und hymnologischem Material, das mir der Schrift nach aus dem XI. und dem XII. Jahrhundert zu stammen scheint, dann 5 Blätter eines Elsässischen Calendariums aus dem XII. Jahrhundert, in das ein Blatt mit Kapitelübersichten, aus dem X. Jahrhundert stammend und mit jener Beda-Copie wohl zusammenhängend, mitten hinein gerathen ist. Dem Calendarium fehlen die Monate September und Oktober auf einem Blatt, das letzte Blatt mit dem November und Dezember ist in der Hälfte mitten durchgeschnitten. Von zwei statt dessen eingeklebten Pergamentzetteln verdient vielleicht der Eintrag des einen von einer Hand des ausgehenden XII. Jahrhunderts hier vollständig mitgetheilt zu werden:

Successit autem electione Heinricus Saxo regnavitque quater quaternis annis ac genuit primum Ottonem, qui regnans quater septenis annis genuit II. Ottonem, qui bis quinis regnans annis genuit III. Ottonem, qui regnans XIX annis moritur sine filiis, defecitque hęc tercia regalis prosapia successitque II. Heinricus imperator gloriosus, qui regnans XXIII annis moritur sine filiis. Eligiturque comes Chŏnradus II. genere Sallicus, qui regnans XIV annis genuit III. Heinricum ex Kysela regina magni imperatoris Karoli prole XIV., qui regnans XVII annis genuit IV. Heinricum, cuius matris nomen Agnes, qui regnans LI annis genuit V. Henricum, qui regnans ter senis et I annis moritur sine filiis, defecitque hęc quarta regalis prosapia. post quem eligitur Lotharius dux Saxonum regnavitque bissenis annis et moritur sine filiis. post hunc eligitur Chounradus tercius regnavitque ter quinis annis et in extremo vitę suę tempore pace in regno confirmata moritur. eligiturque Fridericus dux Suuevorum filius Friderici ducis fratris predicti Chounradi regis, qui eandem pacem firmiter confirmavit.

Von LI annis ab setzt andre Tinte ein, nicht aber, wie mir scheint, eine andre Hand.

Digitized by Google

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. XV. XVI.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

XV. Die ersten Beziehungen zwischen Habsburg und Ungarn; zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuches.

Joh. Heller hat ausführlich dargethan[1]), dass das Schreiben des Baumgartenberger Formelbuches Nr. 18 S. 225 aus zwei scharf zu sondernden Theilen besteht. Der erste war auch anderweitig bekannnt, und zwar in originaler, reicherer Fassung. Rudolf von Habsburg meldete danach dem Papste Gregor, dass er nächste Ostern zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom aufbrechen wolle; er würde seinen Weg über Mailand nehmen. Letzteres hat der Baumgartenberger bei Seite gelassen; dafür findet sich nun in seinem Texte, als zweiter Theil, ein Bericht über eine jüngst stattgehabte Zusammenkunft Rudolfs mit dem Könige von Frankreich: die „in verschiedener Zeit" angeknüpften Verhandlungen, triumphirt Rudolf, hätten „endlich" ihr Ziel erreicht; zu dem auf diplomatischem Wege getroffenen Abkommen, sich nicht gegenseitig zu befeinden, sei nun bei einer persönlichen Begegnung noch hinzugefügt worden, dass sie gemeinsame Feinde haben und nur gemeinsamen Frieden schliessen wollten. Heller hat dieser Ueberlieferung vertraut. Aber wie ich in der Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 205 bewies, haben weder langjährige Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich stattgefunden, noch

[1]) Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg 147 ff.

Digitized by Google

ist an eine persönliche Begegnung des deutschen mit dem französischen König zu denken. Ich versuchte eine neue Deutung: indem ich daran erinnerte, dass der Baumgartenberger uns vielfach andere Namen überliefert hat, als die originalen Briefe, dass er z. B. zweimal den König von Frankreich nennt, während die echten Texte vom Könige von Sicilien reden[1]), glaubte ich, auch hier sei eine solche Vertauschung vorgenommen worden. Ich deutete den zweiten Theil des Briefes, wie er im Baumgartenberger Formelbuch vorliegt, dann eben auf die sicilisch-deutschen Beziehungen. Hier trafen alle Voraussetzungen zu; es bestand eine so genaue Uebereinstimmung der Einzelheiten, dass ich in den Angaben des Briefes gewissermassen den natürlichen Abschluss einer ganz genetischen Entwicklung der deutsch-sicilischen Politik erblickte.

Zwei Franzosen, die sich in der Zwischenzeit mit unserer Frage beschäftigen mussten, haben meine Ausführungen nicht gekannt. Dem einen, A. Leroux, ist die Zusammenkunft Rudolfs von Habsburg und Philipps von Frankreich eine feststehende Thatsache[2]); der andere, Ch. Langlois, hegt wohl Zweifel, kann sich aber doch nicht entschliessen, die Ueberlieferung völlig preiszugeben[3]). Anders ein Deutscher, welcher nach mir Gelegenheit hatte, unser Schreiben zu verwerthen: A. Busson hat das Resultat meiner Forschung unbedingt angenommen und seinetwegen eine früher gehegte Meinung aufgegeben[4]). Er werde sich wohl hüten, scherzt der Innsbrucker College, eine Censur, die ich etwaigem, meiner Untersuchung sich entgegenstellendem Zweifel angedroht hätte, auf sein Haupt zu laden. Und doch — — —

Meine Schlussfolgerung lässt Ein Moment ausser Acht: ganz geblendet, dass Alles so vortrefflich in einander greift, wenn man unseren Brief auf Rudolf von Habsburg und Karl von Sicilien deutet, habe ich gar nicht erwogen, ob nicht die Beziehungen Rudolfs zu einem anderen König eine analoge Entwickelung genommen haben. Der Gedanke möchte wohl den Wenigsten gerade sehr nahe liegen, und die Wahrscheinlichkeit hat er von vorneherein nicht für sich. Indess wird sich zeigen, dass die Wirklichkeit zu seinen Gunsten entscheidet.

Eins wurde bisher immer übersehen: der zweite Theil unseres Schreibens, um den sich eben die Untersuchung dreht, war längst als selbständiges Stück gedruckt, nämlich bei Gerbert Cod. epist. 149

---

[1]) Heller 152 Anm. 1. [2]) Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne 51. 103. 287. [3]) Le règne de Philippe III. le hardi 84. [4]) Die Idee des deutschen Erbreichs. Wiener S. B. LXXXVIII. 680 Anm. 2 vgl. 4.

Digitized by Google

Nr. 7 und Cenni Mon. pont. II. 416 Nr. 31, nicht aber als ein Brief, der über Karl von Sicilien, natürlich ebensowenig über Philipp von Frankreich handelte, der vielmehr eine Zusammenkunft Rudolfs mit Ladislaus IV. von Ungarn betrifft. Die Ueberschrift lautet: „Rudolfus cuidam significat conditiones foederis inter ipsum et Ungariae regem initas," und wo der Baumgartenberger schrieb: „cum magnifico principe, rege videlicet Francie, habe Rudolf sich verbündet," heisst es in dem anderen Texte: „cum domino L.," worunter eben nur Ladislaus IV. von Ungarn verstanden sein kann. Doch es finden sich noch andere Verschiedenheiten. Geradeso wie der Baumgartenberger den ersten Theil des Briefes verstümmelt hat, wie er hier Rudolfs Reise über Mailand bei Seite liess, so scheint er doch auch im zweiten gekürzt zu haben. Nach ihm hätten Rudolf und sein Freund bei ihrer Zusammenkunft dem früheren Bunde die neue Bestimmung hinzugefügt: „quod in litibus et questionibus, in bellis publicis seu privatis atque occasione qualibet, (in quae) et nunc vel in antea impellemur, unus alterum tam fideliter quam viriliter adiuvabit nec alter sine alterius beneplacito et consensu cum huiusmodi turbatore treugas, pacem vel concordiam celebrabit;" in der anderen Fassung lautet der Satz: „quod in litibus et questionibus, super damnis datis et iniuriis irrogatis vel aliis quibuscunque, quas habemus adversus illustrem regem Bohemiae, unus alterum tam fideliter quam viriliter adiuvabit nec unus sine alterius beneplacito et consensu cum praedicto rege treugas, pacem vel concordiam celebrabit." Dort eine ganz allgemeine Bestimmung, hier ein Bund gegen Böhmen. Dann schliesst der Brief im Baumgartenberger Formelbuche mit der Bitte, dem Ueberbringer ein geneigtes Ohr zu leihen; bei Gerbert und Cenni steht am Ende der abgebrochene Satz: „Caeterum de terminis terrarum nostrarum legaliter distinguendis et distinctis, in pace et concordia observandis, taliter duximus ordinandum etc." Soweit die Verschiedenheiten beider Texte. Welchem sollen wir uns anschliessen?

Doch bevor ich in die Untersuchung eintrete, muss ich zunächst bemerken, dass die durchgehende Uebereinstimmung des doppelten Textes, die dem Herausgeber des Baumgartenberger Formelbuches Bärwald, dann Heller, mir, Busson, Leroux und Langlois entgangen war, von einem meiner Zuhörer beachtet wurde, von Herrn P. Broichmann, dem also auch das Verdienst gebührt, die Forschung auf eine andere und — wie ich denke — auf die richtige Bahn geleitet zu haben.

Es ist die Frage, ob Rudolf auch mit Ungarn, wie mit Anjou, „zu verschiedenen Zeiten" verhandelt hat, ob „endlich" ein Bündniss

Digitized by Google

zu Stande kam, ob dieses in persönlicher Begegnung beider Herrscher jene Bekräftigung und Erweiterung erfahren konnte.

Rudolf und Ladislaus hatten in Ottokar von Böhmen ihren gemeinsamen Feind. Rudolfs Beziehungen zu demselben sind uns Deutschen bekannt; hinsichtlich des Ungarn bemerke ich, dass er die Feindschaft seines Vaters gegen Ottokar geerbt hatte, dass er ihn noch im Mai 1274 seinen Erzfeind nennt[1]). Da wäre es doch merkwürdig gewesen, wenn er lange gezögert hätte, mit Rudolf Fühlung zu gewinnen. In der That, schon sehr bald hat er für seinen kaum achtjährigen Bruder Andreas im Hause Habsburg eine Braut gesucht: er jauchzt Rudolf entgegen, wie einem neu aufgehenden Gestirn; er weiss noch nicht einmal, ob Rudolf überhaupt eine verfügbare Tochter besitzt[2]); er ist desshalb auch zufrieden, wenn eine Anverwandte Rudolfs seinem Bruder versprochen wird[3]); daraus geht doch hervor, dass Rudolf erst eben zum Throne gelangt ist. Zugleich beauftragt Ladislaus den Grafen Meinhard von Tyrol, in der Verlobungs-Angelegenheit als Sachwalter zu handeln[4]). In beiden Briefen nimmt er die Sendung eines besonderen Boten in Aussicht, wie es doch scheint, eines Laien[5]). Ob derselbe in der That entsandt worden ist? Nichts steht der Annahme entgegen, und an sich ist wahrscheinlich, dass nicht gleich die erste Verhandlung zum Ziele führte[6]). Jedenfalls

---

[1]) Regesta Bohemiae II. 361 N. 884. [2]) — inter filiam vestram principaliter si extat, aut filii vestri etc. [3]) Palacky Ueber Formelbücher 319 N. 112. Weniger gut bei Gerbert Cod. ep. Rud. 150 Anm. Bodmann Cod. ep. Rudolfi 49 N. 47. Baumgartenberger Formelbuch 305 Nr. 8. Andere haben diesen und die nächstfolgenden Briefe in eine spätere Zeit gesetzt; doch ohne ausreichenden Grund. Vgl. auch Huber Gesch. Oesterreichs I. 595 Anm. 1. [4]) Gerbert l. c. 149 Anm. Bodmann l. c. 47 N. 46. Baumgartenberger Formelbuch 303 N. 7. Auch hier: „eiusdem Rom. regis, si extat, filia.“ Nebenbei bemerkt, kann aus den inneren Streitigkeiten Ungarns, von denen die Rede ist, für die Abfassungszeit Nichts geschlossen werden, denn 1273, 1274 und wieder 1275 kamen Empörungen zum Ausbruch. Huber im Archiv für öst. Gesch. LXV. 194—197. [5]) — nobilem virum, magistrum N. familiarem et fidelem nostrum. Der Titel „Magister“ entscheidet nicht für den geistlichen Stand; „nobilis“ und „fidelis“ sind Epitheta der Laien. Zu „Magister“ kann man nach ungarischem Sprachgebrauch „dapiferorum“ oder „tavernicorum“ hinzudenken. In letzterem Falle wäre Joachim Pectari selbst, von dem wir hören werden, dass er eifrigst die Verlobung betrieb, der Bote gewesen. [6]) Dazu stimmt auch, dass in einem Glückwunschschreiben bei Bodmann l. c. 28 N. 24 von der Verlobung geredet wird, als von „sperata diutius unione.“ Dann hat der Papst, welcher damals allerdings in Lyon weilte, dem Plane zugestimmt. So nach dem S. 85 Anm. 2 anzuführenden Schreiben, aber auch nach unserer Gratulation. Wenn es hier heisst, dass alle Gegensätze „adversus Romani culminis unum caput se elevant et extollunt,“ so sieht man wohl, dass der deutsch-

Digitized by Google

war der ungarische Bote, vor welchem die Verlobung zu Stande kam, ein Geistlicher, der Scholaster von Fünfkirchen[1]). Ladislaus, nun über Rudolfs Familienverhältnisse unterrichtet, hatte um eine Tochter oder Nichte gebeten. Rudolf aber willfahrte gern, er gab zur Antwort[2]), dass er nicht aus seiner weiteren Verwandtschaft ausgewählt, sondern dem Bruder des Königs die eigene Tochter bestimmt habe, die Clementia; der Papst habe dem Plane zugestimmt, und die Verlobung sei schon vollzogen[3]); er schicke auch seinerseits Boten, denen der König ein gnädiges Ohr leihen möge „in his quae negotium ipsum contingere dinoscuntur et quae alia quaevis auxilii mutui et confoederationis alternae solatia spectant"[4]). Die letzteren Worte enthalten meines Wissens die erste Direktive für das spätere Bündniss. Nun aber erfolgte ein jäher Wechsel. Denn der eigentliche Urheber des Planes, der Oberschatzmeister Joachim Pectari, erhob sich gegen Ladislaus; im Herbst 1274 wurde er gestürzt[5]), und die ungarische Politik, die Pectari offenbar in deutschfreundlichem Sinne geleitet hatte, schlug die entgegengesetzte Richtung ein: sie näherte sich Böhmen; ein vorläufiges Abkommen wurde getroffen; Karl von Anjou sollte für Ungarn, Heinrich von Baiern für Böhmen vermitteln; auf einem Kongresse, Michaeli 1275, sollte der definitive Friede geschlossen werden; schon jetzt aber musste sich der Ungar verpflichten, ohne Böhmens Genehmigung keine Verwandtschaft mit Habsburg einzugehen, d. h. also den besprochenen Eheplan fallen zu lassen[6]). Indess kam der Kongress nicht zu Stande, denn Joachim Pectari, im Sommer 1275 wieder zu Gnaden aufgenommen[7]), wusste ihn zu vereiteln! überhaupt ist Joachim jetzt erst recht die Seele der ungarischen Politik, die natürlich in die alten, dem Böhmen feindlichen Bahnen zurücklenkt[8]). Doch hat es auch in jener Zeit, da Joachim als Rebell galt, nicht an allen Verhandlungen zwischen Habsburg und Ungarn ge-

---

böhmische Krieg in Sicht, aber noch nicht ausgebrochen war. Der Schreiber meint, die Verlobung würde jede Bewegung im Keime ersticken.

[1]) Palacky l. c. 319 N. 118. Leider unvollständig. [2]) Bodmann l. c. 69 N. 66. Dass dieser Brief die Antwort auf den vorhin angeführten ist, kann nicht zweifelhaft sein. Rudolf nennt den ungarischen Boten „honorabilem virum," gibt ihm also die Titulatur eines niederen Geistlichen. [3]) — sponsalia iam contracta spopondimus etc. — Vgl. S. 87 Anm. 3. [4]) Von Ladislaus sagt Rudolf: „peroptatis ut — inter nos perpetui foederis unio et immarescibilis amicitiae palmites adolescant." [5]) Vgl. Huber im Archiv für öst. Gesch. LXV. 196. [6]) Voigt Urkundl. Formelbuch des Hen. Ital. 38. Ueber die Zeit vergleiche Huber Oest. Gesch. I. 596 Anm. 2. [7]) Huber im Archiv a. a. O. 198. [8]) S. Ottokars Brief bei Dolliner Cod. ep. Primislai 35.

Digitized by Google

fehlt: am 10. Mai 1275 beantwortete Gregor X. ein undatirtes Schreiben Rudolfs[1]), der ihm gemeldet hatte „super nuntiorum Hungariae et Bohemiae regum legationibus nobis propositis et oblationibus editis". Nur wird es sich hier um gemeinsame Vorschläge der damals verbündeten Könige gehandelt haben. Jetzt, als vielbedeutender Minister, hatte Joachim die freundlichen Beziehungen zu Böhmen gelöst; und da wird sich Ungarn wieder mit Habsburg zusammengefunden haben. Freilich noch einmal schwankte das Verhältniss; die näheren Umstände entziehen sich unserer Kenntniss; genug, wir haben Briefe vom 22. April und 24. September 1276, wonach Ort und Zeit angesagt sind, dass der Friede zwischen Ungarn und Böhmen, der nach Ottokars Wunsch sich doch sicher gegen Habsburg richten sollte, neuerdings bekräftigt werde[2]). Aber auch diese Kongresse haben schwerlich stattgefunden, der erste nicht, weil dann der zweite doch überflüssig gewesen wäre, der zweite nicht, weil er offenbar durch die Ereignisse überholt wurde. Rudolf hatte seinen ersten Krieg gegen Böhmen begonnen, — und Ladislaus und Ottokar sind von einer Verständigung weit entfernt. Unter den Gründen, die den Böhmenkönig bestimmt haben sollen, den Kampf gegen Rudolf aufzugeben, wurde auch geltend gemacht, Ladislaus hätte dem Letzteren ein starkes Heer zuführen wollen[3]). Rudolf selbst aber bestimmte, als er im November mit Böhmen Frieden machte, dass Ungarn in demselben eingeschlossen sein solle, bis völlige Freundschaft zwischen Ladislaus und Ottokar hergestellt wäre, dass Böhmen indess alle entrissenen Burgen an Ungarn zu erstatten habe[4]). Wie man sieht, waren die Beziehungen Ungarns zu Böhmen ebenso feindlich, als sie zu Habsburg freundlich waren. So blieb es auch ferner. Wir wissen, dass Ottokar sich nicht an jede Bestimmung des Friedens band, auch nicht an diejenige, welche über die Burgen handelte; es kam zu neuen Reibereien, und als dieselben am 6. Mai 1277 beigelegt wurden[5]), liess Rudolf die früheren Bestimmungen wiederholen. Danach muss doch zwischen ihm und Ladislaus vielfach verhandelt worden sein. Ja, man wird nicht zweifeln dürfen, dass noch vor Ausbruch oder bei Beginn des deutsch-böhmischen Krieges eine Vereinbarung getroffen sei, wenn auch nur mit nächster Beziehung auf die Besitzungen, die Ladislaus von Ottokar

[1]) Gerbert 63 N. 3. Bodmann 134 N. 8. Baumgartenberger Formelbuch 372. Die chronologische Bestimmung S. 374 Anm. 1. [2]) Fejér Cod. dipl. Hungariae V b 812. 823. Den ersten Brief setzt Fejér, allerdings mit „1276", zu den Dokumenten des Jahres 1275. Man vergleiche deshalb Archivio stor. ital. 3a serie, XXV. 32. 405. [3]) Cont. Vindob. M. G. SS. IX. 708. [4]) M. G. LL. II. 408. [5]) M. G. LL. II. 414. 416.

Digitized by Google

verlangte; und dazu stimmt, dass Rudolf im Juli 1277 dem Ungarn verspricht, er wolle ihm halten „universa et singula pacta", die er früher mit Rücksicht auf Böhmen übernommen habe. Der Ausdruck scheint den Friedensschlüssen vom November 1276 und Mai 1277, welche einfach dem Ungarn die ihm von Ottokar entrissenen Burgen sichern, doch nur wenig zu entsprechen, sondern auf besondere Abmachungen zu zielen. Dabei kann es denn auch an Friedens- und Freundschaftsbetheuerungen nicht gefehlt haben, und in diesem Zusammenhange verweise ich auf ein Mandat, das Ladislaus Ende des Mai 1277 zu Gunsten der deutschen Kaufleute ergehen lässt, „cum pacem, unionem et concordiam, quae inter nos et dominum regem Romanorum, amicum nostrum, extitit ordinata seu statuta, perpetuo et inviolabiliter velimus observare"[1]). Eine ähnliche Vergünstigung hat auch Rudolf, in unbekannter Zeit, den ungarischen Kaufleuten ertheilt. Aber „der Friede, die Einigung und Eintracht", welche danach hergestellt und festgesetzt sein soll, war wohl nur eine vorläufige oder bezog sich nur auf gewisse Punkte, wie also auf die von Ottokar besetzten Burgen Ungarns. Denn erst Anfangs Juli 1277 brachten Boten, die Ladislaus nach Wien geschickt hatte, einen endgiltigen allgemeineren Bund zum Abschluss[2]). Die ungarischen Diplomaten schwuren, dass ihr König den zu entsendenden Boten Rudolfs eine gleichlautende Urkunde ausstellen würde, wie die, welche sie jetzt in die Heimat mitnahmen. Besonders wurden über die Vermählung des immer noch sehr jugendlichen Prinzen mit Rudolfs Tochter neue Abmachungen getroffen[3]). Genug, es ist lange Zeit hindurch zwischen Habsburg und Ungarn verhandelt worden, und die Worte unseres Briefes: „die Vereinbarungen seien „hinc inde per nostros consiliarios diversis temporibus inchoatae et tandem utriusque nostrum patentibus literis approbatae" können doch auch recht gut auf die deutsch-ungarischen Beziehungen gedeutet werden, nur haben wir über die deutsch-sicilischen, denen sie freilich nicht minder gut entsprechen, eine viel genauere Kunde.

[1]) Fejér l. c. 388. [2]) M. G. LL. II. 417. Fejér l. c. 388. [3]) Wenn O. Lorenz Deutsche Gesch. II. 160 sagt, die Verlobung habe, „wie urkundlich sichergestellt ist, erst am 12. Juli 1277 stattgefunden," so muss ich doch widersprechen. In dem Vertrage heisst es: sponsalia contracta — matrimonio subsecuto die ad hoc per Ladislauum — et per nos vel per intermedios — statuendo laudabiliter consummentur. Da ist also keineswegs gesagt, dass die Verlobung erst jetzt gefeiert worden sei. Das war längst geschehen, und zwar vor einem einzigen Boten, dem Scholaster von Fünfkirchen, welcher an der aus Mehreren bestehenden Gesandtschaft, die jetzt den Vertrag zu Stande brachte, gar keinen Antheil hatte. Vgl. S. 85 Anm. 3.

Digitized by Google

Es ist dann die Frage, ob auf einer persönlichen Begegnung Rudolfs und Ladislaus' der Bund in angegebener Weise erweitert werden konnte.

Anfangs November 1277 kamen beide Herrscher in Haimburg zusammen[1]), und auf dieses Ereigniss ist denn auch der Brief, wie er bei Gerbert und Cenni vorliegt, immer bezogen worden. Man hatte sich im Juli 1277 gelobt: „ut utrinque auxilio, consilio et favore omnibus et per omnia nobis invicem assistamus, cum id tempus, locus vel opportunitas vel necessitas vel utilitas nostri vel nostrorum exegerit". Es ist natürlich etwas Anderes, es geht über den angeführten Artikel hinaus, wenn auf der persönlichen Zusammenkunft, wie es bei Cenni und Gerbert heisst, ein gemeinsamer Krieg gegen Böhmen in bestimmteste Aussicht genommen wurde. Erst recht wird der Bund erweitert durch die Verpflichtung, dass der Eine ohne den Anderen keinen Frieden schliessen wolle. So würde denn Gerbert's und Cenni's Text den deutsch-ungarischen Verhältnissen entsprechen.

Noch bleibt die Vereinbarung über die streitigen Grenzen, die also auch ein Zusatz zu dem vorausgegangenen Vertrag sein soll. Leider wissen wir nicht, was bestimmt worden ist, denn der Text bricht mitten im Satze ab. Jedenfalls bestanden aber Grenzstreitigkeiten, und diese hatten im Juli-Vertrage auch Berücksichtigung gefunden. Es war da festgesetzt worden, dass die alten Grenzen erneuert werden sollten „certis ad hoc utrinque baronibus et fidelibus deputatis". Zur Zeit der Begegnung war nun zum Theile schon entschieden, sollte zum anderen Theile noch entschieden werden[2]); und das neue Uebereinkommen möchte bezweckt haben, die schon vollzogene oder noch bevorstehende Grenzregulirung zu sichern, würde also durchaus eine Ergänzung des früheren Vertrages gewesen sein.

Die beiden Zusätze, wie sie nach Gerbert und Cenni auf der persönlichen Begegnung getroffen wären, stimmen nun aber gar nicht zu den Beziehungen zwischen Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou. Beide sind zur Zeit der böhmischen Kriege von einer Verständigung noch weit entfernt, und dann haben wohl manche Differenzen die Herrscher von Deutschland und Sicilien getrennt, aber soweit ich sehe, doch keine Grenzstreitigkeiten[3]).

---

[1]) Cont. Vindob. 1 c. 709. [2]) Rudolf schreibt: de terminis terrarum nostrarum legaliter distinguendis et distinctis. [3]) Noch bemerke ich, dass zwischen dem Briefe, wie er bei Gerbert und Cenni vorliegt, und dem Vertrage, den Rudolf im Juli 1277 mit Ladislaus eingieng, eine wörtliche Uebereinstimmung besteht. Hiernach wollte Rudolf den Böhmen ermahnen, dem Ungarn genug zu thun „de dampnis datis, iniuriis irrogatis"; auf der

Digitized by Google

Ich meine auch jetzt noch, dass Alles vortrefflich in einander griff, so lange man an Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou denken durfte. Das gestattete die Fassung des Baumgartenbergers, lässt sich aber mit Gerberts und Cennis Text nicht vereinen. Und da ist nun zu beachten, dass sich der Schreiber des Codex, dem Cenni und Gerbert folgen, niemals solche Aenderungen erlaubt, wie der Baumgartenberger. Dieser schweisste die zwei Briefe zu einem zusammen, jener hält sie getrennt; dieser hat im ersten den Plan Rudolfs, zunächst nach Mailand zu reisen, bei Seite gelassen, jener ihn beibehalten; und wenn hier im zweiten nicht von Ladislaus von Ungarn, als Bundesgenossen, dann nicht von Böhmen, als gemeinsamem Feinde, die Rede ist, wohl aber dort, so wissen wir jetzt, wie das Urtheil zu lauten hat. Noch ein Wort über den König von Frankreich, der mit Rudolf nach dem Baumgartenberger zusammengekommen sein soll! Zweimal hat der Schreiber ihn statt des Königs von Sicilien genannt, hier hat er ihn an Stelle des Ungarn gesetzt: desselben Quiproquo hat er sich aber auch noch ein anderes Mal schuldig gemacht S. 354 Nr. 5

XVI. Zur Geschichtschreibung von Cremona.

Die historischen Aufzeichnungen, woran es während des 12. und 13. Jahrhunderts in Cremona keineswegs gefehlt hat, erfuhren ein recht ungünstiges Geschick. Ich will nicht davon reden, dass ein Annalenwerk förmlich mitten entzweigerissen wurde, dass nur die erste Hälfte in die Monumenta Germaniae gelangte[1]), während die zweite Hälfte längst an anderer Stelle gedruckt war[2]), dort aber sozusagen ein fast unbeachtetes Leben führte; — Anderes ist viel mehr zu bedauern. Dahin gehört schon, dass der zweite Theil der erwähnten Annalen keineswegs vollständig auf uns gekommen ist[3]); dahin gehört dann vor Allem der Verlust der zeitgenössischen Geschichte des Johann von Cremona. Gewiss sind es nur Bruchstücke, die der Chronist von Ursperg gerettet hat; das ganze Werk Johanns würde uns noch manche Aufschlüsse gewähren, einerseits über den Verlauf

---

Begegnung haben nun Rudolf und Ladislaus zu dem früheren Bunde hinzugefügt, dass sie sich gegen Böhmen beistehen wollen ‚super damnis datis et iniuriis irrogatis.' Man erkennt auch darin die innige Zusammengehörigkeit der beiden Actenstücke.

[1]) M. G. SS. XVIII. 800—807 bis zum Jahre 1232. [2]) Vom Jahre 1232 bis 1269 Arch. stor. ital. Nuova serie III^b 22—28. [3]) S. 28 ‚Reliqua desiderantur.' Sonst findet sich nur noch S. 16 Anm. 2 eine dürftige Notiz über die Quelle der Publikation.

Digitized by Google

des grossen Schismas, das in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Welt spaltete, anderseits über den Lombardenbund. Das ist wohl der grösste Verlust, den die Geschichtschreibung von Cremona erlitten hat, keineswegs aber der einzige, den wir neben der Verstümmelung des angeführten Annalenwerkes beklagen müssen. Ich möchte hier auf zwei andere Quellen Cremoneser Ursprungs verweisen, die heute versiecht oder doch nur in Ableitungen auf uns gekommen sind.

Bisher pflegte man den recht schätzenswerthen Nachrichten, die wir zu Anfang der Annal. Placent. Guelfi lesen, insgesammt einen originalen Werth zuzuschreiben. Doch mit Unrecht; ein Theil ist entlehnt. Den Charakter als Excerpt verräth schon 1088, sofern hier auf entsprechende Angaben für spätere Zeit vorbereitet wird, ohne dass die Erwartung erfüllt würde. „1088 Prima guerra Creme fuit," aber die folgenden Kriege fehlen. Und da werden wir denn sogleich auf die schon erwähnten Annalen von Cremona geführt. Sie setzen den ersten Krieg gegen Crema zu 1098, sie fahren dann fort: „1130 Secunda guerra de Crema. 1157 Tertia guerra de Crema." Und mit denselben Annalen lässt sich nun, falls nicht recht eigentlich Piacentiner Angelegenheiten zur Sprache kommen, durchgehende Uebereinstimmung darthun. Z. B.:

Annal. Placent.	Annal. Cremon.
1107 in vigilia s. Bartholomei Cremona cum Papia et Laude incenderunt burgum Terdone.	Quando Cremonenses, Laudenses et Papienses incenderunt burghum Derthone 1107 in vigilia s. Bartholomei.
1111 in vigilia s. Ymerii fuit disconfita de Brixanore. Eodem anno ultima ebdomada Madii Laudenses capti fuerunt.	Quando bellum Brixianorum fuit 1110 infra Junium in vigilia s. Imerii. Quando civitas Laudensium fuit capta in ultima ebdomada Madii quadam die Mercurii.
1113 focus s. Laurentii fuit.	Quando Cremona fuit incensa 1113 in festo s. Laurentii.
1120 Prima guerra Parme, prelium ibi in glarea[1]) fuit de mense Junii.	Quando civitas Cumensium fuit capta 1116 in s. Alexandro, et eodem anno gelavit Padus in mense Decembris.
1126 Civitas Cumarum capta fuit, et eodem anno mense Decembri Padus gelavit.	Quando prima guerra de Parma fuit, et quando proelium factum fuit in glarea[2]) 1120 prope s. Johannem

Die letzten Uebereinstimmungen meine ich 1158 und 1159 zu erkennen. 1158 entspricht dem Berichte des Cremonesers: „Mediolanum obsedit et ibi steterunt per quinque septimanas — fecit concordiam"

[1]) „in Garea" M. G. l. c. 412. Vgl. die folgende Anm. [2]) „in glaro" l. c. 800. Wie zu lesen sei, ersieht man aus der Chronik des Bischofs Sicard von Cremona: „in Parmensi glarea." Muratori SS. VII. 595.

Digitized by Google

der des Piacentiners „Mediolanum — obsedit et stetit in eadem obsidione per quinque septimanas — fecit concordiam." 1159 weichen beide Ueberlieferungen allerdings darin von einander ab, dass es in der Cremoneser richtig heisst, Crema sei „per septem menses" belagert worden, dass nach der Piacentiner Kaiser Friedrich es „per novem menses" eingeschlossen hielt. Aber in den Zahlen, namentlich denen der Jahre[1]), findet sich manche Verschiedenheit, und dann scheint mir für den auch 1159 noch bestehenden Zusammenhang die Tagesangabe zu sprechen: nach beiden Annalisten fiel Crema „in conversione s. Pauli", während es sich thatsächlich nicht schon am 25., sondern erst am 26. Januar ergab[2]).

In welchem Verhältnisse nun unsere Annalen zu einander stehen, kann nicht zweifelhaft sein. Schon der Umstand, dass die Uebereinstimmung nicht weit über die Anfänge hinausgeht, scheint die Annahme, der eine Autor habe das Werk des andern benutzt, nicht eben zu empfehlen. Dann können die Annalen von Piacenza nicht Quelle sein, weil sie zu ihrem Satze „Prima guerra Creme fuit," wie gesagt, das in Aussicht gestellte Correlat nicht bieten, während in den Cremoneser Annalen die erwarteten Kriege folgen: „1130 secunda guerra de Crema. 1157 tertia guerra de Crema." Wollte dagegen Jemand die Annalen von Cremona als Quelle bezeichnen, so liesse sich auf die oben schon angeführte Notiz zu 1113 hinweisen: „focus s. Laurentii fuit." Diese Kürze macht die Angabe eigentlich nur für einen Cremoneser verständlich, und zwar für einen Cremoneser, der sich des grossen, für Cremona verhängnissvollen Brandes vom Tage des hl. Laurenz noch zu entsinnen wusste. Wenn der Piacentiner das Sätzchen richtig verstanden hätte, würde er es wohl ganz bei Seite gelassen haben. Jener Cremoneser aber, der mehr als ein Jahrhundert nach 1113 schrieb, meinte seinen Lesern eine Erklärung schuldig zu sein. Aus seiner, jeden Zweifel hebenden Umschreibung: „Cremona fuit incensa 1113 in festo s. Laurentii" hätte gewiss nie ein Piacentiner gemacht: „focus s. Laurentii fuit."

Damit ist denn zugleich auch gesagt, dass die den beiden Annalen zu Grunde liegenden Notizen in Cremona entstanden sind. Die mehrfache Hervorhebung Cremonas, die ich nicht weiter verfolgen will, führt zu dem gleichen Ergebniss. Und so sind denn kurze, aber in

[1]) Annal. Cremon. 1098 = Annal. Placent. 1088. Annal. Cremon. 1016 = Annal. Placent. 1026, und Anderes. Die Beschaffenheit der gemeinsamen Quelle, auf die wir geführt werden, muss zu solchen Irrthümern, wie sie hier auf einer Seite vorliegen, leicht veranlasst haben. [2]) S. den Brief Friedrichs bei Ragewin IV. 73 ed. Waitz p. 258.

Digitized by Google

den Tages- oder Monatsangaben recht genaue Aufzeichnungen, die wahrscheinlich bis 1159 reichten, für die Historiographie von Cremona in Anspruch zu nehmen.

Der Cremoneser Ursprung erinnert uns an den bekannten Chronisten von Cremona, an Bischof Sicard. Und auch er nun hat aus der verlorenen Quelle geschöpft, doch gemäss der Natur seines knappen Compendiums der Weltgeschichte, nicht eben oft. Die uns erhaltenen Annalen von Cremona können seinen Angaben nicht zu Grunde liegen, denn sie entstanden erst nach seinem Tode. Dasselbe gilt von den Piacentiner Annalen. Aber auch unsere Cremoneser und Piacentiner Annalisten haben sich nicht seines Werkes bedient, schon deshalb nicht, weil sie genauer unter sich übereinstimmen, als mit ihm.

Sicard. 586. 594. 595.	Placent.	Cremon.
1107 Cremonenses, Laudenses, Papienses incenderunt burgum Terdonae in mense Augusto.	1107 in vigilia s. Barth. Cremona cum Papia et Laude incenderunt burgum Terdone.	Cremonenses, Laudenses et Papienses incenderunt burghum Dertone in vigilia s. Barth.
1110 Eodem anno civitas Laudensis capta est.	1111 Eodem anno ultima ebdomada Madii Laudenses capti fuerunt.	1110 Civitas Laudensium fuit capta in ultima ebdomada Madii.
1120 fuit prima guerra de Parma, qua Cremonenses cum Parmensibus in Parmensi glarea conflixerunt.	1120 Prima guerra Parme et prelium ibi in glarea fuit de mense Junii,	Prima guerra de Parma fuit et — prelium factum fuit in glarea prope s. Johannem.

Da Sicard, wie gesagt, früher schrieb, als die beiden Annalisten, so kann über die Art des Quellenverhältnisses kein Zweifel sein; er hat ebenfalls das verlorene Werkchen benutzt. Ich bemerke noch, dass er das eine und andere Mal auch an Stellen, die in den Cremoneser Annalen fehlen, mit den Piacentiner übereinstimmt: 1084 valida fames = 1085 fames valida; 1154 civitatem cepit Astensem, turres et muros destruens civitatis = 1154 ad civitatem Asti perrexit et turres eiusdem civitatis destruere fecit; 1153 Terdonam — cepit et funditus destruxit = 1154 Terdonam — cepit et destruxit.

Das zweite Geschichtswerk, das heute auch untergegangen ist, verfasste ein Cremoneser im folgenden Jahrhundert. Seine Spuren können wir in anderen Werken verfolgen, als in den bisher besprochenen. Inhalt und Vergleichung werden unsere Kriterien sein.

Es muss auffallen, wie oft in den wenigen Nachrichten, welche das Eigenthum der Chron. pont. et imp. Mantuana zu sein scheinen, vom Carrocio die Rede ist: man sollte meinen, der Verfasser habe sein ganzes kriegerisches Interesse auf dieses Fuhrwerk gerichtet Zum Jahre 1213 erzählt er, Cremona hätte das Carrocio von Mailand

Digitized by Google

erbeutet, und dasselbe sei nun ein Schmuck des Gemeindehauses von Cremona; zum Jahre 1237 hören wir, wie das Carrocio von Mailand dem Kaiser in die Hände fiel, wie dieser es mit höhnenden Versen dem Papste sandte, wie die Römer es später in Stücke zerschlugen; 1248 ist es Cremona, das sein Carrocio an Parma verliert, aber 1249 gewinnt Cremona dafür das Carrocio von Parma, genannt Blanzardus. Genug, auf Einer Folioseite[1]) findet man sechsmal das Wort „Carocium" und zwar in Berichten, die auf keine uns erhaltene Quelle zurückgehen. Meist handelt es sich dabei aber um Cremona: 1213 gewinnt Cremona das Mailänder Carrocio, 1249 das Parmesaner, 1248 verliert es das eigene; nur 1237 ist mit dem Carrocio, welches der Kaiser erbeutet, der Name Cremona nicht unmittelbar verbunden; jedoch wissen wir ja, dass damals — es war in der Schlacht von Cortenuova — Cremona auf Friedrichs Seite stritt und siegte.

Fast dieselbe Beobachtung machen wir nun aber auch in dem Werke des Tolosanus von Faenza und seines unbekannten Fortsetzers[2]). Nur besteht hier der Unterschied, dass allerdings das eine und andere Mal ein Carrocio vorgeführt wird, ohne dass dabei von Cremona die Rede wäre. Dafür ist die Faentiner Chronik aber auch eine Arbeit von viel grösserem Umfange; im Vergleiche zum Volumen wird man die Erwähnungen eines Carrocios, das nicht in einer Beziehung zu Cremona stände, nur als spärlich bezeichnen können. Umsomehr tritt das Carrocio hervor, wenn es sich um Cremona handelt. In c. 140 wird erzählt, wie 1213 das Carrocio der Mailänder von den Cremonesern erobert wurde und nun deren Gemeindehaus ziert; nach c. 141 bekriegt die Feindin Cremonas, eben Mailand, noch im selben Jahre dessen Freundin Pavia, aber es ergeht den Mailändern nur noch schlechter, „excepto quod non amiserunt carrocium"; in c. 156 ist die Rede von der Schlacht bei Zibello, die 1218 geschlagen wurde: „et ibi fuerunt quatuor carrocia et obtinuerunt Cremonenses"; wie es c. 198 heisst, brechen 1234 zahlreiche Feinde ins Gebiet von Cremona ein, unter Anderem sind da auch „carrocia Mediolanensia et Brixiensia", aber auch Cremona hat seine Bundesgenossen, und es siegt „cum tribus carrociis". Wie man sieht, ist überall vom Carrocio die Rede, und Cremona steht im Mittelpunkt. Dagegen würde man sich vergebens bemühen, eine gleiche Hervorhebung des Carrocios der Faentiner oder der für Faenza so wichtigen Bologneser nachzuweisen: ich entsinne mich nur je einer Erwähnung[3]),

[1]) M. G. SS. XXIV. 218 Z. 48 bis 219 Z. 42. [2]) Doc. di stor. Ital. VI 589 flgg. [3]) Cap. 153 p. 701. cap. 181 p. 725. Ausserdem wird noch cap 188 p. 722 des Carrocios von Parma gedacht.

Digitized by Google

und beide geschahen nebenbei, ohne besondere Absicht. Nur ein einziges Mal noch wird der Carrocien — wenn ich so sagen darf — mit schärferer Accentuirung gedacht, während doch an der betreffenden Schlacht Cremona keinen Antheil hatte. Indess werden wir später sehen, wie trotzdem der Bericht gerade vom Standpunkte eines Cremonesers aus geschrieben sein kann.

Das gleiche Interesse führt nun sofort zu der Vermuthung, dass in der Mantuaner und der Faentiner Chronik dieselbe Quelle benutzt sei, und zwar eine Quelle Cremoneser Ursprungs. Man erwartet zur Vervollständigung des Beweises nur noch eine wörtliche Uebereinstimmung, wenn möglich gerade mit Rücksicht auf das Carrocio und Cremona. Daran fehlt es aber in keiner Weise. Es ist das Verdienst von Waitz, welches in diesem Zusammenhange natürlich sehr viel gilt, auf die Congruenzen hingewiesen zu haben[1]). Darunter ist von besonderem Werthe, dass der Mantuaner berichtet: „Cremonenses superaverunt Mediolanenses, eorum carocium, arma et scuta accipientes, quibus hodie palatium Cremonense decoratur", dass Tolosanus einen längeren Bericht über einen Mailänder-Cremoneser Krieg mit den Worten beschliesst: „Mediolanenses carrocium amiserunt et armorum et scutorum multitudinem copiosam, unde hodie palatium Cremonensium decoratur".

Es versteht sich nun von selbst, dass unsere Autoren nicht blos Angaben, die Cremona und zugleich das Carrocio betrafen, ihrer gemeinsamen Vorlage entlehnten. Mir kommt es besonders auf folgende Uebereinstimmung an:

Chron. pont. et imp. Mant. 218.

Cremonenses cum aliis Lumbardis de consensu domini Alexandri pape Mediolanum, revocatis undique habitatoribus, rehedificaverunt, et reducti sunt in civitatem. Eodem millesimo Cremona cum Mediolano et Placentia contra civitatem Papiensem in eius confinio ex hominibus Guillelmi Montisferrati civitatem construxerunt, que ut fieret famosior, ab Alexandro papa III. Alexandriam vocaverunt.

Tolosan c. 60. 61.

Lombardi mala recolentes praeterita, vitare volentes futura deteriora, de consensu domini Alexandri papae Mediolanum, revocatis undi-

[1]) M. G. SS. XXIV. 214: „Aliquoties cum Tolosani Faventini chronico convenit, sed ex alio libro, fortasse Cremonensi, haec eum sumsisse putarim." Nebenbei bemerkt, berührt die Uebereinstimmung, auf welche Waitz 219 Anm. 2. aufmerksam macht, nicht mehr den Tolosan, sondern dessen Fortsetzer, welchen Tabarrini — Doc. di stor. ital. 698 Anm. — schon mit cap. 153 eintreten lässt. Uebrigens hätte Waitz die Congruenz auch schon zu Seite 215 Z. 52 und 53 hervorheben können, denn da findet sich nochmals die gleichlautende Nachricht.

Digitized by Google

que habitatoribus, reaedificaverunt. Anno domini 1167 civitatem in episcopatu Papiensi ex hominibus Guillelmi marchionis Montisferrati civitatem construxerunt, ab Alexandro ipsam Alexandriam nominantes.

Wie man sieht, hat Tolosan die Lokalfärbung völlig verwischt: weil sein Bericht sowohl die Wiederherstellung Mailands, wie auch die Gründung Alexandrias als ein Werk kurzweg der Lombarden bezeichnet, so könnte derselbe aller Orten geschrieben sein. Die beim Mantuaner erhaltene Fassung trägt dagegen ihren Cremoneser Ursprung gewissermassen an der Stirn: „Cremonenses cum aliis Lombardis etc.“, „Cremona cum Mediolano et Placentia etc.“ Aber aus obiger Vergleichung ergibt sich nicht bloss, dass Tolosan das Allgemeine an Stelle des Einzelnen setzt; mir ist hier wichtiger, dass der Cremoneser sich auch mit den Kämpfen Friedrichs I. gegen die Lombarden beschäftigte. Danach hat er unzweifelhaft auch dem Ausgange derselben seine Aufmerksamkeit zugewandt; und hier verweise ich nun auf die einzige oben noch übrig gebliebene Stelle, in der eines Corrocios — wie ich sagte — mit schärferer Accentuirung gedacht wird: Tolosan c. 80 widmet der Entscheidung bei Legnano nur sieben Zeilen und zweimal begegnet darin ein Carrocio.

Was den Bestand der neuen Quelle angeht, so hoffe ich, dass das Carrocio uns ein guter Wegweiser geworden ist; andererseits kann natürlich die blosse Hervorhebung Cremonas, sofern sich dieselbe vom Standpunkte eines Mantuaners und Faentiners nicht von selbst versteht, einem etwaigen Versuche der Wiederherstellung nützliche Dienste leisten. Im Uebrigen entscheidet die Congruenz.

In Hinsicht der beiden zuletzt erwähnten Punkte möchte ich noch auf ein anderes Werk verweisen, als die bisher herangezogenen. Eben zu Faenza, wo also Tolosan und sein Fortsetzer schrieben, hat auch der Bologneser Cantinelli ein Geschichtsbuch verfasst, und wenn nun eine Abschrift der Cremoneser Chronik, wie wegen der Benützung in der Faentiner wohl anzunehmen ist, sich zu Faenza vorfand, — was Wunder dann, wenn auch Cantinelli sich derselben bediente? Da fällt aber gleich eine Notiz aus dem ersten der von ihm beschriebenen Jahre in die Augen: „1228 in dicto praelio inter alios fuit mortuus dominus Puniamatus de Cremona, de nobilioribus et melioribus hominibus de Cremona“[1]). Cantinelli schrieb erst zu Ende des Jahrhunderts, und so möchte er kaum aus der mündlichen Tradition geschöpft haben. Die sich hieran knüpfende Vermuthung zu bestärken, bietet sich eine Congruenz mit

[1]) ap. Mittarelli Accessiones Faent. 231.

Digitized by Google

der Chron. pont. et imp. Mant. dar, d. h. mit dem Werke, welches dem Cremoneser offenbar einen Theil seines Materials verdankt; freilich handelt es sich dabei nicht um Nachrichten von ausgesprochenem Cremoneser Charakter, doch hat sich die verlorene Quelle ja auch nicht auf Cremona beschränkt. Zum Jahre 1235 bemerkt Cantinelli: „Hoc anno frater Johannes de Vicencia de ordine praedicatorum incepit facere praedicationes, et fuit magna devocio“[1]), und beim Mantuaner Autor lesen wir: „Eodem mense (sc. Madio 1235) frater Johannes de Vicentia ordinis predicatorum cepit facere sollempnes predicationes et paces, et fuit magna devotio“[2]).

Wenn diese Combination richtig ist, so würde die wörtliche Uebereinstimmung beweisen, dass der Cremoneser sein Werk, welches also auch Cantinellis Quelle gewesen wäre, jedenfalls erst nach 1235 beendet hat. Schon weiter aber, als die Congruenz führte uns die blosse Erwähnung Cremonas und des Carrocios in der Chronik des Mantuaners, nämlich bis 1248. Und von dieser Seite ergibt sich nun eine Schwierigkeit, die gehoben werden muss, oder das gewonnene Resultat bedarf der Correctur. Wie kann nämlich eine Quelle bis 1248 und zwar zum Mindesten bis dahin gereicht haben, derweil doch Tolosan aus ihr geschöpft haben soll, Tolosan, d. h. ein Autor, der 1226 einem langen Siechthum erlag[3]), dem schon 1219 ein Schlag Verstand und Sprache geschwächt hatte?[4]) Ferner, das Werk seines Fortsetzers reicht nur bis 1237, und auch er soll sich der viel später endenden Chronik des Cremonesers bedient haben.

Da bemerke ich nun, dass trotz der Verschiedenheiten, die der jüngste Herausgeber vor und nach 1217 beobachtet hat[5]), sich doch auf der anderen Seite die einheitliche Redaktion nicht verkennen lässt. Es kann ja nicht meine Aufgabe sein, über die Composition der Faentiner Chronik zu handeln, die auffallenden Gleichheiten der ersten und zweiten Hälfte vor Augen zu führen; ich beschränke mich darauf, zwei Stilproben hervorzuheben, und zwar vergleiche ich Sätze des früheren Theiles, deren Kern offenbar Cremoneser Ursprungs ist, — eben diese vergleiche ich mit Sätzen des späteren Theiles[6]). Wenn

---

[1]) l. c. 283. [2]) l. c. 219. [3]) Cap. 183. [4]) Cap. 165. [5]) Doc. di stor. Ital. VI. 698 Anm. [6]) Um wenigstens in der Anmerkung noch ein Beispiel anzuführen, so vergleiche ich cap. 141 p. 693 ao. 1213 mit cap. 170 p. 712 ao. 1223. ‚Et *ibi deterius habuerunt, quam hostibus intulissent*, excepto quod non amiserunt carrocium.‘ — ‚igne apposito in domibus burgi, *ubi deterius habuerunt, quam hostibus intulissent.*‘

Digitized by Google

sich dabei eine charakteristische Gleichheit der Schreibart ergiebt, wenn also eine Umarbeitung stattgefunden hat, so können die Cremoneser Bestandtheile selbst recht wohl damals erst hinzugekommen sein, sei es durch den Fortsetzer, der ja nicht gerade im Jahre 1237, dem Endpunkte seines Werkes, die Ereignisse eben dieses Jahres auch dargestellt haben muss, [der vielmehr geraume Zeit später Notizen und Erinnerungen verarbeitet haben kann, sei es in noch fernerer Zeit durch einen Anderen, der dann zugleich auch der zweiten Hälfte eine neue Redaktion gegeben hätte.

Chron. pont. et imp. Mant. 218.

Cremonenses cum aliis Lumbardis de consensu domini Alexandri pape Mediolanum, revocatis undique habitatoribus, rehedificaverunt, et reducti sunt in civitatem. Eodem millesimo Cremona cum Mediolano et Placentia contra civitatem Papiensem in eius confinio ex hominibus Guillelmi Montisferrati civitatem construxerunt, que ut fieret famosior, ab Alexandro papa III. Alexandriam vocaverunt.

Tolsan. c. 60. 61. p. 688.

Lombardi *mala recolentes preterita, vitare volentes futura deteriora,* de consensu domini Alexandri papae Mediolanum, revocatis undique habitatoribus reaedificaverunt. Anno domini 1167 civitatem in episcopatu Papiensi ex hominibus Guillelmi marchionis Montisferrati construxerunt, ab Alexandro ipsam Alexandriam nominantes cum *iuraverunt* praeterea *fere omnes Lombardi, — contra imperatorem se invicem iuvaturos, si imperator vel eius nuncius aliquid vellet pertractare iniuste.*

Contin. c. 181. c. 180. p. 719. 717.

Illico rectores Lombardiae, *mala recolentes preterita, volentes futura vitare deteriora* etc. — *omnes fere Lombardi contra imperatorem coniuravere se invicem iuvaturos, dummodo imperator vel eius nuncius aliquem vellet pertractare iniuste.*

Dass derselbe Autor, dessen Geist aus den Wendungen der Fortsetzung spricht, auch in dem Theile, welcher durchweg als das Eigenthum des Tolosan gilt, die Feder geführt hat, scheint mir die Vergleichung zu beweisen. Und dieser nun, sei er der Fortsetzer, der dann aber verhältnissmässig spät geschrieben haben müsste, sei es ein beliebiger Redaktor, kann doch auch die Cremoneser Bestandtheile selbst hinzugefügt haben.

So hätten wir denn in Hinsicht der Cremoneser Geschichtschreibung nicht blos den Verlust jener Chronik des Priesters Johannes zu beklagen, auch noch andere historische Aufzeichnungen hat die Ungunst der Zeit getroffen. Es ist ein geringer Trost, deren Spuren in späteren Werken oder Bearbeitungen nachgewiesen zu haben, aber immerhin gewinnen die erhaltenen Reste doch an Werth, wenn man ihre Natur erkannt hat.

Digitized by Google

Schwäbische Einigungsbestrebungen unter König Sigmund (1426—1432).

Von

Georg Tumbült.

Aus dem 8., vor allem jedoch dem 9. Band der deutschen Reichstagsacten (1427—1431. Gotha 1887) erhalten wir Kenntniss von Bestrebungen, die darauf gerichtet waren schon beiläufig 60 Jahre vor Gründung des schwäbischen Bundes die einzelnen Bestandtheile des mannigfach gegliederten Landes fester aneinander zu schliessen. Diese interessante Erscheinung veranlasste mich ihr näher nachzugehen, und gebe ich im Folgenden den Verlauf derselben. Bei dem lückenhaften Material bleibt unsere Kenntniss allerdings sehr unvollkommen. Da Abschiede der Städtetage aus dieser Zeit nur in wenigen Fällen sich finden[1], so bleibt das Material im wesentlichen auf die im Münchener Reichsarchiv befindlichen Nördlinger Acten des schwäbischen Städtebundes, welche die Correspondenz des Vorortes Ulm mit Nördlingen enthalten, beschränkt; namentlich sind hier die Ladeschreiben Ulms zu den Städtetagen, aus denen sich hin und wieder die Beschlüsse des vorhergegangenen Städtetages (Mahnung) reconstruiren lassen, wichtig Da der verdiente Herausgeber der Reichstagsacten, Dietrich Kerler, letztere für seine Zwecke in hervorragendem Masse heranziehen musste, si ist ein grosser Theil der in Betracht kommenden Schriftstücke dort veröffentlicht.

Die Verhandlungen, welche sich durch die Jahre 1426—1432 hinziehen, wurden hauptsächlich veranlasst und genährt durch die schweren Zeitläufte, welche die Hussitenkriege mit sich brachten, dann

[1]) In Ulm scheint sich nichts erhalten zu haben, wenigstens konnte mir auf meine Anfrage bei dem derzeitigen Zustand des dortigen Stadtarchivs keine genügende Auskunft ertheilt werden.

Digitized by Google

aber auch wohl, namentlich im Anfange, durch die Appenzeller Unruhen. Kann auch der directe Einfluss König Sigmunds nicht von Beginn an nachgewiesen werden, so lag doch die Bewegung durchaus in seinem Sinne; war doch Graf Hans von Lupfen, ein hervorragender Vertreter der schwäbischen Ritterschaft, der Vertraute des Königs, und rechnete letzterer in jener Zeit gegenüber den Kurfürsten namentlich auf die Unterstützung der Städte und der Ritterschaft.

Die Einigungsbestrebungen gingen stets von der Ritterschaft aus und zwar erstmals im Jahre 1426; in diesem Jahre verbanden sich nämlich die drei Parteien der Einigung St. Georgenschilds im Hegau, in Oberschwaben an der Donau und im Allgäu mit der Gesellschaft zu Unterschwaben an der Donau, „dass sie als Glieder beim h. Reich bleiben möchten“[1]) und suchten dann auch „von gemains lands nucze und des gemainen friden wegen“ mit dem Schwäbischen Städtebund eine engere Verbindung einzugehen. Die Vertreter des letzteren, welche darüber auf dem Tage zu Ulm am 25. April berieten, nahmen die „Werbung“ nicht ohne Misstrauen auf, wenngleich sie sich nicht verhehlten „wenne denne baidu, die ritterschaft vnd die stette glich verainet waren vnd ainander mit trwen mainten, so mochte ie dehain landskriege oder barlicher vnrat in disen landen vferstan“; im übrigen ward beschlossen, „daz ain jeder bot alle gelegenhait der sachen sinem rate erzelen vnd furzebringen vnd daruf ain furderlich manung volgan sol zů gedenken waz den stetten in dem nach dem besten zů lassen vnd zů tůnde si, ee daz sich die ritterschaft an dehain ander ende schlahe“ (1426 April 28)[2]). Demgemäss wurde die Angelegenheit für den auf den 4. Juli 1426 nach Ulm anberaumten Tag zur abermaligen Verhandlung und endgültigen Beschlussfassung gesetzt „daz die der geselleschaft nicht mer umbgefürt sunder uf den ainen wege ieczo ussgerichtet werden“[3]). Ob die Frage hier nun wirklich verhandelt worden ist, wissen wir nicht, jedenfalls kam es nicht, trotz des glänzenden Sieges der Hussiten bei Aussig 1426 Juni 16, zu einem positiven Resultat.

Nichtsdestoweniger nahm die Ritterschaft ihre Anträge wieder auf, und stehen sie für den auf den 3. Januar 1427 nach Ulm ausgeschriebenen Städtetag abermals zur Beratung. Aus dem Ladeschreiben der Stadt Ulm an Nördlingen von 1426 Dec. 24 ergibt sich,

[1]) Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten 2, 95. Stälin, Wirtembergische Geschichte (1856) 3, 448 Anm. 2. [2]) R. T. A. 8, 495 Anm. 1. [3]) Nach dem Einladungsschreiben Ulm's an Nördlingen. R. T. A. 8 Nr. 407.

Digitized by Google

dass die Ritterschaft bereit ist, den Städten weit entgegenzukommen sie will sich mit ihnen vereinigen „vmb ain stuke oder mer, lützel oder vil, wie wir stette wöllen vnd wie wir stette dasselb vernotteln vnd in gelychs verschryben, also wöllen si briefe geben vnd nemen“[1]). Auch dieses Mal nahm die Sache trotz des geplanten Hussitenzuges keinen Fortgang; sie scheiterte an dem Widerwillen der Städte, und freilich gab es ja der Differenzpunkte zwischen beiden Theilen genug. Namentlich das Pfahlbürgerthum war eine Quelle beständiger Reibereien. So beklagen sich auf dem Städtetage zu Ulm von 1427 Nov. 14 besonders die Boten der Allgäuischen Städte, dass die Ritterschaft sie an ihren Freiheiten bedränge, und ihnen verwehre „burger ze empfahen von vogtlúten oder zinsern“[2]). Letztere Freiheit wollten sich aber die Städte nicht nehmen lassen.

Wie hier der Vereinigung mit der Ritterschaft, so widerstrebten die Bürgerschaften überhaupt grösseren Reichsverbänden; weil sie, allerdings ja durch zahlreiche Erfahrungen gewitzigt, fürchteten ihre Interessen hier nicht hinreichend zur Geltung bringen zu können. So waren sie es auch namentlich, die den Projecten der Fürsten zu Frankfurt in den Novembertagen 1427 hinderlich entgegentraten. Nach der schmählichen Flucht der deutschen Heere aus Böhmen im Sommer 1427 bemühte sich bekanntlich der Cardinal Heinrich von Winchester sofort um das Zustandekommen eines erneuten Feldzuges, zu welchem Behufe er Einladungen zu einem Tage in Frankfurt auf den 14. Sept. erliess. Freilich war derselbe so schwach besucht, dass keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden konnten, allein er zog doch die wichtige Versammlung vom 16. November ebenfalls zu Frankfurt nach sich und setzte auch gleichzeitig die Berathungsgegenstände fest, worunter auch ein für ganz Deutschland zu errichtender allgemeiner Landfrieden figurirt. Derselbe war erster Gegenstand der Berathung. Allein die Städte waren für das Fürstenproject nicht zu haben, so dass letztere ihnen vorwarfen: „wir haben uch vorgeben umb einen landfriden . . . . . daz slagent ir alles abe, mogen und konnen wir uwer meinunge in keinem weg nit versteen“[3]). Ebenso wenig allerdings wie die schwäbischen Städte war auch die Ritterschaft gewillt beizutreten: namens der schwäbischen St. Georgengesellschaft wies Graf Hans von Lupfen, der Vertraute König

---

[1]) München, Nördlinger Acten des schwäbischen Städtebundes. 1426 Nr. 24 blau; zum Theil gedr. R. T. A. 9 Nr. 7. [2]) München, Nördlinger Acten 1427 Nr. 20, Ladeschreiben zu einem Städtetage am 23. Dez. nach Ulm. z. T. gedr. R. T. A. 9 Nr. 96. [3]) R. T. A. 9, 84.

Digitized by Google

Sigmunds, mit dürren Worten auf diese ihre Vereinigung hin „darum sie ein begnugen hetten“[1]).

So wurde der Landfriedensentwurf allgemein fallen gelassen. Wichtig bleibt aber der Reichstag durch die Verabschiedung des Reichskriegssteuergesetzes. In Verbindung mit den Vorbereitungen zu dem Hussitenkrieg stand auch das Bestreben dieses Reichstages im südlichen Theil Deutschlands Ruhe zu schaffen. Die Georgenritterschaft war hier nämlich lebhaft durch die Appenzeller Bauern in Anspruch genommen, da sie mit dem Bischof von Konstanz auf Seiten des Abtes von St. Gallen stand[2]). Von Frankfurt aus erliessen nun die 6 Kurfürsten Nov. 22. ein Mahnschreiben an die schwäbischen Bundesstädte der Georgenritterschaft in der Unterdrückung der Bauern behilflich zu sein, dem noch ein spezielles Schreiben des Cardinals vom 24. Nov. in gleicher Angelegenheit folgte, das insbesondere jede Zufuhr von Nahrungsmitteln und Kriegsmaterial an die Aufständischen untersagte. Die Städte beriethen über beide Schreiben zu Ulm am 23. December; wie der Verlauf der Berathungen war wissen wir nicht, aus dem Umstande aber, dass Ulm in dem Ladeschreiben an Nördlingen[3]) mahnt, den Punkt ja geheim zu halten, ist der Sache wohl von vornherein kein günstiges Prognosticon zu stellen. Jedenfalls ist klar, dass die Städte mit ihren Sympathien nicht auf Seiten der Ritterschaft standen.

Von den Städten mit ihren Annäherungsversuchen abgewiesen, suchte letztere nunmehr mitten noch in den Appenzeller Unruhen, über die wir aber im einzelnen nur höchst mangelhaft unterrichtet sind, mit dem Grafen Ludwig von Würtemberg in Verbindung zu treten. Der Vertrag zwischen den Bundesstädten und Würtemberg von 1425 ging nämlich seinem Ende entgegen und rechtzeitig schon für den 23. März 1428, setzt Ulm die Verlängerung neben der Berathung der Reichskriegssteuer-Beschlüsse auf die Tagesordnung. In dem Einladungsschreiben an Nördlingen vom 14. März heisst es nun unter Hinweis auf den vielfachen Vortheil, der den Städten aus ihrer Vereinigung mit Würtemberg erwachsen, dass sich auch die Ritterschaft mit St. Jörgenschild eifrig um eine Vereinigung mit Würtemberg bemühe und anscheinend nicht ohne Erfolg; desshalb sei die Verlängerung der Einigung ohne Verzug zu fördern, „wan sölten die von der geselleschaft den vorgang mit irer veraynung haben oder gewinnen vnd wir stette den nach-

[1]) R. T. A. 9 82. [2]) Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, 1, 448. [3]) R. T. A. 9 Nr. 96.

Digitized by Google

gang; daz wird vns vntrostlich, daz vnser herschaft von Wirtemberg die gesellschaft gen vns stetten vssnemen sölte"[1]). Die Städte beeilten sich denn auch die Verlängerung abzuschliessen; nachdem deshalb Besprechungen zu Kirchheim am 28. Mai (frytag in den pfingfirren) und 13. Juni (Sonntag vor st. Vytstag) stattgefunden, folgte die Verlängerung auf 3 Jahre am 17. Juni[2]). Es sind in dem Bündniss die Reichsstädte Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Rotweil, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Isni, Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen, ferner Rotenburg a. d. Tauber und Esslingen. Auf den Tagen zu Kirchheim regten aber die würtembergischen Räthe mit den Abgesandten der Städte auch eine Punctation mit der Ritterschaft an: es schien ihnen gerathen, wenn ihre Vereinigung verlängert würde, beiderseits zu wissen, „wes si sich in den hertten löffen gen der geselleschaft versehen sölten vnd desgelych die gesellschaft widerumb". Demgemäss setzt Ulm diesen Punkt für den 20. Juni 1428 auf die Tagesordnung[3]) Wiederum wurde die Sache abgeschlagen.

Dennoch ruhte die Frage nicht; abermals war es Würtemberg, das eine Vereinigung anregte. Ich setze den ganzen diesbezüglichen Passus des Schreibens der Stadt Ulm an Nördlingen von 1428 Juli 22[4]), in dem sie zu einer Versammlung auf Juli 31 einladet, her: „Denne hand vns des hochgebornen vnsers gnädigen herren von Wirtemberg hofmaister und råte och mit der stette botten geredt als von der ritterschaft wegen mit sant Jörgen schilte: syddenmalen die löffe mit den Hussen vnd suss gross vnd schwår syen vnd grösser vnd hertter denne yeman ye gedenke vnd ouch nieman gewissen müge wa si erwinden, besunder wan si bedunk daz gar liederlich darzů getän werde vnd man zů Nürmberg[5]) schimpflich yetzo abgeschaiden sy, so bedúchte si gemainem launde nutzlich vnd trostlich für söliche vnfůr vnd vnlöffe, daz vnser herre von Wirtemberg wir rychsstette vnd ouch die ritterschaft sich allain vmb daz stuke daz doch alle eere vnd erberkait in stetten vnd vff dem lannde baide die fromen vnd die habenden anträffe, vmb daz si der röubery dest bas wider-

[1]) München, Nördlinger Acten 1428 Nr. 1, erwähnt R. T. A. 9, 145. Anm. 6. [2]) Stälin, a. a. O. 3, 447. Die Tage zu Kirchheim nach den Nördlinger Acten 1428 Nr. 7. z. Theil gedr. R. T. A. 9. Nr. 147. [3]) Nördlinger Acten 1428 Nr. 7. [4]) Nördlinger Acten 1428 Nr. 20. [5]) Der Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg, Juni bis Juli 1428, beschäftigte sich vornehmlich mit der Eintreibung der am Ende des Vorjahres zu Frankfurt beschlossenen Hussitensteuer. ohne etwas rechtes zu Stande zu bringen. Vgl. darüber v. Bezold a. a. O. 2, 187 und R. T. A. 9, 192. ff.

Digitized by Google

stan möchten, zesamen verpunden, daz wir alle in disem lannde dest bas wisten ainen ruggen an ainander ze haben, vnd wes wir vns zesamen verlassen möchten; wie wol nu zů der nächstuergangen manung die sache abgeschlagen ist, also daz ettwievil stette nicht willens darzů hetten, ye doch wan sich denne die botten vff sölichs vnderredt hand, das sölichs nicht abzeschlahent sy, es werd wider an die stette bracht, als von der hertten schwären löffe wegen vff sölich maynung ob ettlich stette aine oder mer nicht willen darzů haben wölten vnd ander stette in dem willig wolten sin ettwaz fürzenemen, daz denne ain yede statt die willen darzů habe ir bottschaft dest völliklicher vssvertige ze antwurten, so ander stette darzů nicht willen haben vnd dauon fallen wölten, ob si mit den andern stetten, die willen darzů wöllen haben, in dem allain vmb daz stuke für die grossen vnlöffe sölichs angan wölle, vmb daz denne der stette botten die willig darzů sin wöllen durch der cristenhait vnd gemains nutz willen füro zesamen sitzen sölichs zů betrachten wie daz nach dem besten fürzenemen sy vnd daz in den sörglichen erschroken löffen nieman dem andern dehain schulde geben müge".

Jedoch auch diesesmal war dem Antrage kein besseres Schicksal beschieden. Nördlingen instruirte seine Gesandtschaft dahin die Sache kurzweg abzuschlagen[1]).

Nichtsdestoweniger nahm die Ritterschaft ihre Bemühungen wieder auf. Auf dem Kurfürstentag, der am 16. Oktober 1428 zu Heidelberg vornehmlich wiederum der beizutreibenden Hussitensteuer wegen stattfand, und von den schwäbischen Bundesstädten beschickt war, wurde ihren Gesandten von Würtembergischer Seite mitgetheilt dass die Ritterschaft mit St. Jörgen-Schild an den Grafen Ludwig das Ansuchen gestellt mit ihm und den Städten „in ettwas frwntschaft und verayнung" zu kommen. In dem Schreiben von 1428 Oct. 29, worin Ulm Nördlingen zu dem Städtetag am 9. November einlädt vnd diesen Punkt zur Beratung stellt, neigt es einem Abkommen zu, das gegenseitigen Frieden gewährleiste; würden die Städte jedwedes Abkommen verweigern, so schiene Graf Ludwig allein mit der Ritterschaft eine Vereinbarung treffen zu wollen[2]). Den Verlauf der Berathung vom 9. November kennen wir nicht; erst nach längerer Pause tritt das Project wieder auf. Für die stets ablehnende Haltung der Bundesstädte, obschon der Vorort Ulm der Vereinigung nicht widerstrebt, ist vor allem, abgesehen von der principiellen Abneigung der Städter der sich durch alle die Jahre fortspinnende Streit Kon-

[1]) [6]) R. T. A. 9, Nr. 174[3]. [2]) Nördlinger Acten 1428 Nr. 48; angeführt R. T. A. 9 Nr. 197.

Digitized by Google

rads von Weinsberg mit letzterer Stadt in Rechnung zu ziehen[1]). Die Stadt Weinsberg erfreute sich natürlich in dem Kampf um ihre Reichsstandschaft der lebhaftesten Unterstützung der Städte. Gerade kurz vor dem Heidelberger Tage aber im Aug. 1428 brachte Konrad durch seine Gewaltthat, die Aufhebung von 135 Städtern, die zur Frankfurter Messe reisen wollten, (die „Sinsheimer Geschichte"), die Städte arg gegen sich auf, und waren die Boten des schwäbischen Bundes gerade desshalb nach Heidelberg gekommen, um über die Gewaltthat sich zu beschweren und Genugthuung zu fordern. Dass solche Händel die Städte nicht geneigter machen konnten auf das Werben der Ritterschaft einzugehen, versteht sich von selbst. Dazu kam, dass mächtigere Herren die Städte um ihre Freundschaft angiengen. Auf demselben Tage vom 9. Nov. ff. kam nämlich auch ein Gesuch des Herzogs Friedrich von Oestreich „von aynung wegen" vor, der meinte, „das er den stetten gar nutzlich in des von Wynsperg sachen sin wölte"; es ward Nov. 11 in der Angelegenheit beschlossen, dass jede Stadt zum 19. November wiederum ihre Bevollmächtigten nach Ulm schicken solle[2]). Den alsdann gefassten Beschluss kennen wir nicht. — Die Weinsberger Sache fand bekanntlich am 29. Nov. 1428 einen vorläufigen Abschluss, wornach Weinsberg beim Reiche blieb. Die Sinsheimer Geschichte war es auch, welche wiederum den Plan eines allgemeinen Städtebundes aufkommen liess; jedoch führten die dieserhalb abgehaltenen Tage zu Ulm (1428 Dez. 24) und Konstanz (1429 Jan. 25 und Febr. 27) zu keiner Verständigung; der Bundesentwurf von 1429 Febr. 2 blieb Entwurf[3]). Wenngleich nun auch diese Bestrebungen kein Resultat aufweisen, so zeigen sie doch, wie wenig noch der Boden geebnet war, auf dem später der schwäbische Bund erstehen sollte.

Die Ritterschaft war mittlerweile hervorragend mit dem Appenzeller Volke beschäftigt; für sie handelte es sich wesentlich um ihre übertretenden Armenleute, die die Appenzeller als ihre Landleute aufnahmen und Schutz angedeihen liessen; es war also derselbe Zankapfel, der auch zu den unzähligen Händeln mit den Städten führte[4]).

[1]) S. darüber Würtembergische Vierteljahrshefte 7, 65 ff. [2]) München, Nördlinger Acten 1428 Nr. 36. Zettel. — Der Antrag kehrt noch einmal wieder; 1428 Dez. 24 lädt Ulm Nördlingen zu einem Städtetage auf 1429 Jan. 9. nach Ulm ein: „Ir hand och vernomen die werbung die der durchlúchtig fürste vnser gnadiger herre von Oesterreich an der stette bottschaft getan hat als zu dirre manung erlutet ist, was darinne juwers willen si nemmt och fúr." Ebd. 1428 Nr. 47; or. chart. lit. cl. cum sig. in verso imp. laeso. [3]) Vgl. R. T. A. 9, 285 ff. Der Entwurf ist gedruckt Datt, De pace publica 73—74. [4]) 1428, Oct. 8. schreiben Wolf von Stein zu Klingenstein, Hans Konrad von Bodman,

Digitized by Google

Wesentlich durch Vermittlung der Eidgenossen dann der Schwäbischen Reichsstädte, wie auch der Reichsstädte der Vereinigung „um den Bodensee und am Rhein“[1]) kam endlich zu Konstanz am 26. Juli 1429 eine Richtung der Appenzeller mit dem Bischof von Konstanz, der Gesellschaft vom St. Georgenschild und dem Abt von St. Gallen zu Stande[2]). Die Appenzeller verpflichteten sich die Angehörigen der Edelleute, welche sie zu Landleuten angenommen hatten, ihrer Eide zu entlassen und in Zukunft keinen Eigen- noch Vogtmann, der ausser ihren Grenzen wohne, zum Landmann anzunehmen; würden sie einen solchen annehmen, der innerhalb ihrer Grenzen wohne, und dieser von einem Herrn angesprochen worden, so solle Konstanz darüber entscheiden.

Nicht lange nachdem diese Wirren beigelegt waren, erscheint auch wieder das Projekt der Vereinigung der Ritterschaft mit den Städten. Dasselbe beschäftigte die letzteren auf dem Tag zu Biberach 1429 Sept. 4. In dem Einladschreiben an Nördlingen[3]) macht Ulm besonders darauf aufmerksam, dass die Ritterschaft nach Aussage etlicher Städteboten auch „in gewerbe“ mit Fürsten und Herren und speciell dem Herrn von Würtemberg sei und wäre zu versehen, dass wenn sie mit den Städten nicht in Einigung träte, sie dann mit er-

---

Konrad von Heimenhofen Ritter und Konrad von Hürnheim, alle Hauptleute de Bundes vom St. Georgenschilde, nach St. Gallen, sie seien entschlossen, die Appenzeller zu bekriegen, und bitten die St. Galler, sie möchten denselben keine Hülfe leisten und ihre eigenen Leute warnen, dass sie ihr Hab und Gut aus dem Appenzellerlande wegnehmen, die Häuser aber, welche sie dort besitzen, bezeichnen, damit ihnen keinerlei Schaden geschehe. — 1429 Jan. 14 schreiben Graf Johannes von Tengen, der Graf zu Nellenburg, Wolf von Stein zu Klingenstein und Konrad von Heimenhofen beide Ritter und Konrad von Hürnheim, sämmtlich Hauptleute der Ritterschaft vom St. Georgenschilde an die Stadt St. Gallen, sie möchte auf den 24. Jan. einen Boten nach Lindau schicken, wo ein gütlicher Tag gehalten werden solle um unter Vermittlung von Zürich und anderen ihrer Eidgenossen die Zwistigkeiten mit Appenzell auszugleichen. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes 1, 450—457. — In jene Zeit fällt auch das Schreiben des Bischofs von Augsburg an die Centralbehörde zur Eintreibung der Reichskriegssteuer, dass die Hauptleute der St. Georgenritterschaft, zu der auch der Bischof gehörte, ihm verboten hätten, die in seinem Territorium eingelaufene kleine Summe Geldes abzuliefern, bis man wisse, wie es mit der Appenzeller Angelegenheit gehen werde. R. T. A. 9, 264 Anm. 1.

[1]) Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Wangen, Lindau, Radolfzell und Buchorn. [2]) Zellweger, Urk. zur Geschichte des appenzellischen Volkes I² p. 407. Namens der Gesellschaft siegeln als Hauptleute Graf Johanns von Tengen, Graf zu Nellenburg und Landgraf in Hegöw und in Madach, Berchtold vom Stain zu Ronsperg, Ritter und Caspar von Clingenberg. [3]) Von 1429 Aug. 28. München, Nördlinger Acten 1429 Nr. 30; z. Theil gedr. R. T. A. 9 Nr. 265.

Digitized by Google

steren und namentlich mit Würtemberg sich verbänden, „dadurch vns hernach die veraynung ze Wirtemberg abgeschlagen werden möchte.“ Die Ansichten der Städtevertreter waren getheilt, 6 Städte waren gegen das Eingehen jedweder Vereinigung, im übrigen wurde jedoch beschlossen, die Frage das nächstemal wieder aufzunehmen, „ob sich denne dieselben stette nicht anders bedächten oder welich davon fielen, ob es denne die andern stette dennocht tün“[1]). Aber auch auf dem 2. Städtetag zu Biberach Oct. 3, der die Verlängerung des Städtebundes bis 1433 Apr. 23 aussprach, kam die Frage nicht zum Austrag; sie wurde wiederum vertagt[2]).

Letztere wiederholten Anträge der Ritterschaft an die Städte gingen auf die directe Anregung König Sigmunds zurück. Von Pressburg aus richtete er nämlich am 27. Dec. 1429 an Ulm und die mit ihm verbündeten Städte folgendes Schreiben[3]), das ich wörtlich hersetze

„Lieben getrwen. Ez ist altzit vnser begirt gewest, daz wir gerne gesehen hetten, daz ir mit der ritterschaft von sant Jorgen schilt in ain aynung getretten weret wan wir zů gott hofften, daz dadurch denselben landen, die vns sunderlich lieben vnd darzů genaigt sint, gross nutz frid vnd fromen geschafft mocht werden, als wir dan daz ouch vormals vnd ouch itzunt alhie[4]) mit juwern botten vnd ouch mit der

---

[1]) Ulm an Nördlingen 1429, Sept. 24 lädt zum (2.) Städtetag nach Biberach auf Oct. 8 ein; Nördlinger Acten 1429 Nr. 34 blau, or. chart. lit. cl. cum sig, in verso impr. laeso. [2]) Schreiben der zu Biberach versammelten Städteboten der Vereinigung in Schwaben an Nördlingen von 1429 Oct. 7. Nördl. Acten 1429 Nr. 56 blau, or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impr. [3]) Nördlinger Acten 1430 Nr. 9 blau, cop. coaeva; erwähnt R. T. A. 9, 368 Anm. 3 mit dem richtigen Datum (deenstag nach wihenachten) und 392 Anm. 1 mit dem falschen Do. nach Weihnachten, in Folge dessen im Register S. 662 2 Schreiben daraus geworden sind. [4]) Bei Gelegenheit des Reichstages, der vom 4.—13. Dez. 1429 zu Pressburg stattfand. Derselbe beschäftigte sich behufs nochmaligen energischen Vorgehens gegen die Hussiten wiederum wie auch im J. 1427 mit der Herstellung eines allgemeinen Landfriedens. Schon während des ganzen Jahres waren eben dahin zielende Bestrebungen von kurfürstlicher Seite ausgegangen, die aber weil unabhängig vom König dessen Zustimmung nicht fanden (Vgl. R. T. A. 9, 318 ff.). Gegenüber diesen Bestrebungen hebt Sigmund in seiner Eröffnungsrede des Reichstages seine eigenen Bemühungen um Herbeiführung besserer Zustände im Reich hervor, die jedoch vergeblich gewesen: „so hiet im die Swäbisch gesellschaft geantwurt, sie hieten mit den Appeczellern so vil zu schikchen das si zu disen sachen nicht gedienen möchten, domit der sumer aber hin wär gangen an nůcz“ (S. den Bericht des Regensburger Gesandten zu Presburg, R. T. A. 9, 358[2], womit zum nähern Verständnis, dass unter „sachen“ Landfriedensbemühungen gemeint sind, der andere Bericht eines Städters über den Reichstag,

Digitized by Google

gesellschaft erber botschaft ouch geret haben; darvmb so begern wir noch von jůch mit fleiss vnd ratten juch ouch, daz ir solich aynung mit der ritterschaft noch angeet vnd daran syt daz die für sich gee, wann wir denselben lannden zů frid vnd gemach nit bessers erdencken mogen; daz wir dann darzů helffen vnd ratten mögen, daz wellen wir gerne vnd gnadenclichen tůn; dez glichen wir der geselleschaft auch geschriben haben."

Dieses Schreiben war noch nicht an seine Adresse gelangt, als die Städte auf die vorherige mündliche Anregung des Königs hin, dem sie für sein Verhalten in der wieder aufgenommenen Weinsberger Angelegenheit zu Dank verpflichtet waren[1]), wie nicht minder des Grafen Ludwig von Würtemberg die Frage auf dem Städtetag zu Ulm 1430 Jan. 9. wieder in Erwägung zogen. Hier sollte es dann endlich zur schriftlichen Fixirung der Vertragspunkte kommen, die den Städteboten nach Hause mitgegeben ward, so dass darüber auf dem nächsten Tage, der am 19. Febr. stattfand, weiter verhandelt werden könnte[2]). Auf letzterem Tage wurden dann 4 Städte beauftragt, sich auf Grundlage der stipulirten Artikel mit der Ritterschaft zu benehmen, demgemäss ein Tag zu Ulm stattfand. Da von letzterem Tage das Verzeichniss der behandelten Artikel und Sachen nicht mehr vorliegt, so muss ich mich darauf beschränken, die Erläuterung, die Ulm in seinem Schreiben an Nördlingen vom 23. März 1430[3]) gibt, herzusetzen: „Mit namen findent ir des ersten die artikel, die denne wir mit rate der stette erbern botten gesetzet haben nach maynung der vordern artikel ettwas gelůtert, vnd merkent aigenlich wie die begriffent als vns beduncket den stetten gelich zůzesagent. Darnach findent ir dry artikel, wie lang die aynung weren sôlte.

---

ebd. p. 365[1] zu vergleichen ist). Dann legte er einen Landfriedensentwurf vor, den die Stände in Berathung ziehen sollten, wenn auch die definitive Beschlussfassung einem später in Deutschland abzuhaltenden Tage, den er persönlich besuchen wolle, vorbehalten blieb. Zuvor will er jedoch von den Fürsten und der „Swabischen gesellschaft" und den Städten wissen, ob sie dem gemeinen Frieden nachgehen wollten. (Beratung vom 9. Dez. 1429; ebd. 362).

[1]) Vgl. darüber Würtemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 7, 68.
[2]) S. das Einladungsschreiben der Stadt Ulm an Nördlingen vom 5. Febr. 1430. R T. A. 9 Nr. 298[2]. Der Entwurf der Vertragsartikel ist nicht mehr vorhanden.
[3]) In diesem Schreiben wird zunächst berichtet von dem durch den Grafen von Würtemberg auf einem Tage zu Nürtingen kurz vorher in Anregung gebrachten Plan einer Vereinigung zwischen Würtemberg und dem schwäbischen Städtebund zur Abwehr der nach den jüngsten Vorgängen immer näher rückenden Invasion durch die Böhmen, eine Vereinigung, die in dem bereits bestehenden Bunde zwischen den beiden genannten begründet sei. R. T. A. 9 Nr. 311.

Digitized by Google

Ouch von des Hussen louffes wegen vnd von roberye wegen etc., dauon die von der ritterschaft bewegt hand zů reden, wie dauon och vnuergriffenlich geredt ist, die doch von entweder parthye in schrifte ýbergegeben sind, vnd letste findent ir verzaichent ettlich stucke, wie die von der ritterschaft ynrede habent in ettliche stucke der artikel die wir gesetzt haben." Man hätte zwar, heisst es weiter in dem Schreiben, der Ritterschaft nicht verhehlt, dass die Städte sich wohl kaum auf andere als die von ihnen gesetzten Artikel einlassen würden. Dann empfiehlt Ulm nochmals dieselben zur Annahme, wie auch den Artikel von wegen der Hussitischen Gefahr und den die Räuberei betreffenden „ob die von der ritterschaft das also belyben liessen, das das allain antreffe roberye vff des rychs straussen, die beschäche dem bilgrin dem kouffman dem landfarer oder andern die die straussen bůten oder wanderten" und ermahnt die Gesandten für den nächsten Städtetag am 6. April (donrstag vor dem palmtag) zu Ulm namentlich für den Fall mit Instruction zu versehen, dass kein einstimmiges Resultat erzielt würde.

Nun hätte man glauben sollen, die Frage sei endlich spruchreif gewesen; aber mit nichten. Der 7. April kam heran. Von vornherein waren alle Städte entschlossen, sich auf nichts weiter einzulassen, „denne wie die ding in der stette artikeln gesetzet sind". Als es aber darüber zur entscheidenden Abstimmung kam, schlugen etliche Städte die Sache wieder ganz ab; „darumb der gesetzte tage zwischen der ritterschaft vnd der stette gar schimpflich vf der stette parthye můst abgeseit vnd abgeschlagen werden." Schliesslich wurde von der Mehrheit beschlossen zu den widerwilligen Städten eine Botschaft abzuschicken, um sie zu überreden, sich in der Frage von ihren Genossen nicht zu trennen. Das Resultat war, dass die Mehrzahl der abtrünnigen Städte und namentlich die Allgäuischen zusagten den Städten zulieb und auch der schweren Zeitläufe wegen die Vereinigung einzugehen; nur wenige Städte schoben ihre Antwort bis zum nächsten Städtetage auf[1]). Denselben beraumte Ulm auf den 19. Mai (Freitag nach dem Sonntag Cantate) 1430 zu Ulm an und hofft in seinem Einladeschreiben an Nördlingen vom 7. Mai, wenn die Vereinigung sich nach den Artikeln der Städte vollziehe, von ihr nur Erspriessliches. Namentlich ersucht es wiederum die Gesandten für

[1]) Der ganze Verlauf nach dem Schreiben Ulms an Nördlingen von 1430, Mai 7.; Nördlinger Acten 1430, Nr. 17 blau; or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impresso laeso. — Die Führerin der Allgäuischen Städte, Kempten, lag damals in langwierigen Streitigkeiten mit dem Abte von Kempten, woraus sich deren specielle widerwillige Haltung erklärt.

Digitized by Google

den Fall, dass sich etliche Städte in der Frage von den übrigen trennten, zu instruiren, mit wie viel Städten sie dann meinten die Vereinigung einzugehen. Den Artikel betreffend Räuberei glaubt es am besten so zu fixiren, dass wo auf des Reichs Strassen dem Pilger, dem Landfahrer, dem „werbenden" Mann, dem Kaufmann oder den die des Reiches Strassen „büten" oder arbeiten, Raub geschehe, jede Partei in ihrem Gebiete das selbst richten sollte; wenn sie aber dieserhalb wegen von jemand angegangen würde, dass dann die andere Partei ihr Beistand leiste. Wollte die Ritterschaft dies in der Form nicht annehmen, so könnte sie wenigstens den Städten deshalb nicht Unglimpf zuziehen. Auch von der Hussitenkriege wegen hält Ulm eine Vereinbarung für erspriesslich „wie das geleych zůgan mag mit hilfe, mit stymmen vnd mit anderm." Dazu seien die von der Gesellschaft und die Städte so durch einander gelegen, dass sich beide Theile darin wohl behülflich sein möchten und auch jedem Theile zu wissen nöthig sei, dass er sich „mit trůwen an den andern in dem verlassen müge". Aber auch am 19. Mai schlug die Hoffnung fehl; Nördlingen und Rotenburg wollten von der Vereinigung nichts wissen und etliche andere Städte nur unter der Bedingung, dass alle Bundesstädte einträten. Am 24. Mai geht ein Bote mit Bittschreiben der Städte vom selben Tage nach Nördlingen und Rotenburg ab, sich doch nicht zu separiren; das angestrebte Verhältniss würde die Städter nicht beschweren und wesentlich zur Befestigung des Friedens dienen; auch die Allgäuischen Städte würden dasselbe eingehen[1]). Die Rechnung für den Boten findet sich registrirt; über den Ausgang der Sache selbst schweigen die Akten.

Hier ist es also wiederum Nördlingen, das die Einigung hindert, während es zur Ehre der Schwäbischen Städte gesagt werden muss, dass sie die zahlreichen kleinen Händel mit den Herren, wie sie ja unter Nachbarn unausbleiblich sind, über das gemeine Wohl zu vergessen geneigt waren und sich der Nützlichkeit der Vereinigung nicht verschlossen. Namentlich ist es das führende Ulm, das aufrichtig dem Abschluss einer Vereinigung zustrebt. Auch Würtemberg hatte sich ernstlich um das Zustandekommen bemüht. Im Winter 1429/30 waren nämlich die Hussiten, während man im Reich für den Sommer einen grossen Zug plante, sengend und brennend in Franken eingefallen, selbst Nürnberg war ernstlich bedroht und bereitete Vertheidigungsmassregeln vor; die Ulmer Einigung und Augsburg sandten ihre Contingente (ung. 232 Pferde), die Ritterschaft vom St. Georgen-

[1]) Siehe R. T. A. 9, 484 Anm. 1.

Digitized by Google

Schild versprach 1000 Pferde, auf deren Eintreffen aber erst gegen Ende Februars zu rechnen war. Aber der Schrecken vor den böhmischen Schaaren war so gross, dass Nürnberg ihr Erscheinen gar nicht einmal abwartete, sondern sich auch am Beheimsteiner Vertrag (c. 11. Febr. 1430) betheiligte und seinerseits 12.000 fl. zum Abzug der Hussiten beisteuerte[1]). Dieses schimpfliche Verfahren veranlasste Würtemberg wiederum den Städten vorzuschlagen, „da die Läufe der Hussen wegen so gefährlich und härter als je, auch liederlich dazu gethan werde, und man zu Nürnberg jetzt schimpflich abgeschieden sei, so sollte ein Bündniss gemacht werden zwischen Würtemberg, den Städten und der Ritterschaft St. Jörgen-Schilds, damit sie ihrerseits in rechter Verfassung blieben“[2]). Mit welchem Erfolge haben wir im vorhergehenden gesehen.

Trotzdem diese Verhandlungen nun zum so und so vielten Male gescheitert waren, ziehen sie sich doch durch die städtischen Berathungen weiter. Der Reichstag zu Nürnberg hatte im Mai 1430 beschlossen, da ein grosser gemeinsamer Zug gegen die Hussiten vorläufig nicht ausgeführt werden könnte, einen „täglichen und reisigen Krieg“ zu organisiren und als Anfangstermin für letzteren den 25. Juli festgesetzt. Die Städte vereinbarten am 24. Juni darüber zu Ulm eine Berathung abzuhalten, wie auch Massregeln zu berathen für den Fall, dass eine Reichsstadt von den Hussiten überzogen oder belagert würde[3]). In dem Schreiben nun, in dem Ulm zu letzterem Tage einlädt[4]), will es den Punkt betreffend die Vereinigung mit der Ritterschaft bis zu einer folgenden Mahnung aufschieben, hält es aber für nothwendig, dass sich die Städte „vmb das stuke von der Hussen wegen“ mit der Ritterschaft ins Benehmen setzten, damit jeglicher Theil wüsste, wes er sich darin von dem andern an Hülfe zu versehen hätte. Dieser Auffassung trat die Versammlung bei; aber zu Thaten kam es nicht. Im Programm für den Städtetag vom

---

[1]) Siehe v. Bezold, a. a. O. 3, 43 ff. [2]) Pfister, Geschichte von Schwaben 4, 386 stellt diesen würtembergischen Vorschlag als Folge des Reichstages von Nürnberg Ende Mai 1430 dar, indem er den Passus „und man zu Nürnberg etc.“ auf die Reichstagsbeschlüsse bezieht; Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft 1, 644, dgl. Stälin 3, 437, der auch Pfister als Quelle anführt bestimmen ihn zeitlich nicht genauer. Ich glaube, der Zusammenhang, in den ich den Vorschlag gebracht habe, ist der naturgemässeste. Nach den Nördl Acten 1430 Nr. 14 hatte der Graf von Würtemberg mit 2 Ulmer Ratsboten am 21. März 1430 zu Nürtingen eine Zusammenkunft und liess mit ihnen „von der Hussen louffes wegen“ reden. Daselbst wird auch der Vorschlag gemacht sein. [3]) R. T. A. 9, Nr. 322. [4]) 1430 Juni 16; Nördl. Acten 1430 Nr. 23 or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impr.

Digitized by Google

25. Juli erscheint derselbe Punkt wieder, nur erfahren wir, dass auch Würtemberg wiederum dazu gedrängt hatte, und die Sache so formulirt sei, „das ain notturft were das herren ritter vnd knechte vnd ouch die stette sich mit ainander vnderredten das si in dem stucke hilfe vnd trostes von ainander wartetten vnd das ouch das beschâche by zyten vnd edemmale ee das sich aber des louffes in vnsern gegenden dehain beswarung erhûbe“[1]). Von der Verwirklichung dieser Absichten hören wir nichts; ihr gut Theil mag die Weinsberger Sache, in der die Städte gerade damals einen Angriff seitens des Herren von Weinsberg und seiner Helfer fürchteten, beigetragen haben, dass die Angelegenheit wiederum nicht vom Fleck rücken wollte.

Da schien sie plötzlich auf dem Städtetag zu Ulm vom 22. Sept. 1430 in Fluss zu kommen. Hier wurde nämlich von den Ratsboten beschlossen die Vereinigung auf Grundlage der letzten Fassung der von den Städten gesetzten Artikel den Bundesgliedern zu unterbreiten, die sich bis zum 9. Oktober des Jahres darüber äussern sollten, ob und mit wie viel Städten sie die Vereinigung eingehen wollten[2]). Die Erwägung zu diesem Schritt lautet, dass wenn die Ritterschaft der Vereinigung mit St. Jörgen[3]) und die Städte unter sich eins wären, sie einer jeden „vnbillichen mûtung“ wohl widerstehen und sich jeglicher Ueberlast und fremden Volkes erwehren könnten. In den hervorgehobenen Worten, glaube ich, liegt der Schlüssel zu dem plötzlichen Aufschwung der Städte. — Die Ausführung der Beschlüsse des Nürnberger Reichstages, d. h. die Eröffnung des auf den 25. Juli zu beginnenden täglichen Krieges war elend genug; am bestimmten Termin hatten sich in Nürnberg nur die Reisigen des Würtembergers und der schwäbischen Deutschherren eingefunden[4]). Endlich am 25. August traf König Sigmund nach achtjähriger Abwesenheit aus dem Reich zu dem ausgeschriebenen Reichstag in Straubing ein, und hier fasste man den Beschluss, es sollten um den Krieg in grossem Massstabe gegen die Hussiten aufnehmen zu können alle Stände mit ihrem ganzen reisigen Zeug und mit dem vierten Mann aus den Städten und Dörfern am 6. Okt. beim König

---

[1]) Einladeschreiben Ulms an Nördlingen von 1430 Juli 16.; Nördl. Acten 1430 Nr. 41 blau, or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impr. [2]) Nördlinger Acten 1430 Nr. 49 von 1430 Sept. 24. [3]) Dieselben waren 1430 Juli 10. (Montag vor St. Margarethentag) auch mit der fränkischen Ritterschaft und der Gesellschaft mit dem Eingehürn in Baiern eine Einigung eingegangen gegen „Räuberei, Reutherei, unredliche Zugriffe und unrecht Widersagen“, die bis zum St. Georgentag 1433 währen sollte. Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 1 641 ff. [4]) Bezold a. a. O. 2, 70.

Digitized by Google

zu Cham oder wo er sich sonst aufhalte eintreffen. Das war für die schwäbischen Städte, die gerade, während ihre Boten zu Straubing mit dem König üder den Weinsberger verhandelten[1]), sich entschlossen einem etwaigen Angriff desselben oder seiner Helfer gemeinsam mit reisiger Macht zu begegnen[2]), ein höchst unangenehmer Beschluss. Das war es, was sie als „vnbilliche mütung“ empfanden und dem gegenüber glaubten sie sich durch Vereinigung mit der Ritterschaft am besten decken zu können. Hier hätte also die Vereinigung, falls sie zu stande gekommen wär, sich anch gegen die Absichten des Königs richten können, während Sigmund sie stets gewünscht hatte um an ihr einen Rückhalt gegen die anmassenden Kurfürsten zu haben.

Indessen kam es auch dieses Mal so wenig zu der Vereinigung wie zur Ausführung des Straubinger Beschlusses. Am 13. September traf der König über Regensburg in Nürnberg ein und fasste hier mit den anwesenden Fürsten und Herren (auch etlicher Städte Boten waren anwesend) den Entschluss von dem grossen Straubinger Anschlag abzusehen und für jetzt nur 4000 Pferde für den täglichen Krieg an der Grenze zu stellen; der grosse Zug sollte im künftigen Jahre stattfinden und die Verabredungen dazu schon auf einem für den 25. Nov. in Aussicht genommenen zu Nürnberg abzuhaltenden Reichstag getroffen werden. Als aber Nachrichten von einem drohenden Hussiteneinfall nach Nürnberg drangen, erliess Sigmund am 27. Sept. ein Rundschreiben, wonach sich wiederum alles mit gesammter Macht zum 16. Okt. marschbereit machen sollte. Ende Oktober versuchten die Hussiten allerdings einen Einfall in die Oberpfalz, kehrten aber, als sie auf Widerstand stiessen, zurück. Somit traten die ersteren Beschlüsse von Nürnberg wieder in Geltung. Zu Nürnberg regelte Sigmund auch die noch immer schwebende Weinsberger Angelegenheit in einem für die Städte günstigen Sinne[3]) und kündigte sich alsdann für den 25. Oktober in Ulm an, um daselbst mit den Städten, dem Markgrafen von Baden, dem Grafen von Würtemberg, der Ritterschaft zu Schwaben und etlichen Bischöfen einen Tag abzuhalten[4]). Derselbe fand denn auch wirklich, allerdings erst zwischen dem 4. und 11. Nov. statt; und wirkte der König wie für

[1]) R. T. A. 9 Nr. 371. Bericht des Walter Ehinger d. j. an Ulm. [2]) Bezold, a. a. O. 3, 75. [3]) Die Urk. über den Vergleich ist datirt vom 8. October, doch weiss schon der Ulmer Gesandte Walther Ehinger d. j. am 7. Oct. von dem Entscheid zu melden. R. T. A. 9 Nr. 384 u. Anm. 8. Da der Entscheid so ausgefallen, glaubt der Ulmer Gesandte nicht, dass es ohne Geldgeschenke seitens der Städte an den König abgehen würde. [4]) R. T. A. 9 Nr. 384.

Digitized by Google

den Hussitenkrieg, so auch wiederum für die Vereinigung mit der Ritterschaft[1]); und abermals kam er gegenüber einer Ulmer Gesandtschaft, die bei ihm zu Ueberlingen und Konstanz war, auf die Angelegenheit zurück[2]). Ulm, Reutlingen, Esslingen, Rotweil und Gmünd erklärten sich bereit die Vereinigung einzugehen, den Beitritt noch anderer Städte erwartete man; man liess sich durch die Erwägung bestimmen, dass dann alles Werben um einen Landfrieden abgethan wäre; auch sonst nach der ganzen Sachlage es nicht unbequem sei, gemäss den von den Städten gesetzten Artikeln die Sache zu versuchen. Für den allgemeinen Schwäbischen Städtetag von 1431 Jan. 25 sollte sich jede Stadt entscheiden, ob sie sich dem Vorgehen der 5 Städte anschliessen wolle oder nicht[3]). Das Resultat dieses Tages kennen wir nicht.

In der ganzen Vereinigungsfrage spielte, wenn auch bisher nur latent die Frage der Bürgeraufnahme durch die Städte die entscheidende Rolle; konnte sie zur Zufriedenheit beider Theile gelöst werden, so standen der Vereinigung viel weniger Schwierigkeiten entgegen. Gerade in dieser Zeit nun nahm Sigmund Gelegenheit sich damit zu beschäftigen und die Frage zu regeln, aber in einer Weise, die die Städte arg verstimmte. In Konstanz, woselbst er die durch die Zünfte vertriebenen Geschlechter in ihre Rechte restituirte[4]), gebot er den Städten der Vereinigung um den Bodensee sich aller Ausbürger, einschliesslich der freien Schutzbürger zu entschlagen[5]);

---

[1]) S. das Schreiben der Augsburger an Ulm von 1430 Nov. 18., worin sie Ulm ersuchen, ihnen die früher von den Städten in der Sache aufgesetzten Artikel mitzutheilen, wie auch womöglich ihre Beschlüsse, damit, wenn der König auf dem nächsten Reichstage das Ansinnen, das er bis jetzt nur an die Städte der Ulmer Einung wie der Vereinigung um den Bodensee gestellt, auch an sie richten würde, sie gleichmässige Antwort geben könnten. R. T. A. 9. Nr. 391. [2]) In Ueberlingen weilte der König von Ende Nov. bis 22. Dez. 1430, darauf in Konstanz bis in die 2. Hälfte des Januars; noch Jan. 20. 1431 urkundet er daselbst. Stälin, a. a. O. 3. XVII. [3]) S. Schreiben der Stadt Ulm an Nördlingen von 1431 Jan. 16.; R. T. A. 9. Nr. 394. [4]) Aschbach 3, 475. Auf den Streit der Geschlechter mit der Stadt bezieht sich auch die Notiz in Schultheiss' Collectaneen: Dies sind die Boten, so zu Konstanz als Unterhändler gewesen: Hans von Homburg und Egk von Ryschach von Bischof Otto von Konstanz; Hans von Freiburg, Vogt zu Mundelsheim, von Herzog Ulrich von Teck; Graf Hans von Lupfen mit seinem Sohn Eberhard und Caspar von Clingenberg von der Ritterschaft St. Jörgenschild im Hegäu; Herr Albrecht Blarer, Herr Conrad von Münchwyl, Herr Marquart von Kunsegk vom Dom (Thüm) u. a.' Zeitschrift für Geschichte von Freiburg, dem Breisgau etc. 3, 404 Nr. 308. [5]) R. T. A. 9. Nr. 394. Die Städte hatten seit dem Antritt der schwäbischen Reise des Königs dessen Ohr immer mehr verloren. Namentlich

Digitized by Google

die Städte sollten keine andern Bürger haben, als die mit ihrem eigenen Rauch „husehablich“ in den Städten wohnten. Dieses Gebot bedeutete allerdings eine Radicalkur, aber damit war den Städten fast die Lebensader unterbunden. Der schon erwähnten Ulmer Gesandtschaft warf Sigmund gerade mit Bezug auf die Vereinigung den Gedanken hin, dass es ihm passend scheine, wenn das Reich Bürger empfinge. Vermuthlich hat er dabei an den Schutz durch die Reichslandvogtei gedacht und stände der Gedanke dann mit dem Artikel 4 der spätern goldenen Bulle in Zusammenhang. Dunkle Gerüchte beängstigten die Städte, weshalb der Vertreter Ulms, Hans Ehinger d. ä., als der König am 7. Februar 1431 zu dem schon auf den 25. November 1430 ausgeschriebenen Reichstag in Nürnberg eintraf[1]), ihn alsbald interpellirte[2]): „die Städte hätten Schutzbürger nur altem Herkommen gemäss angenommen und hätten es um Ritter und Knechte nicht verdient, dass diese sie von ihren Freiheiten verdrängen wollten, zumal es schon lange im Schwabenland Herkommen sei, dass die kleinen Herren, Städte und Märkte rechte Eigenleute nicht als Bürger aufnähmen“. Der König verwies erst auf die Bestimmungen der goldenen Bulle Karls IV., dann aber wollte er sich „bedenken“. Wenige Tage später am 15. Februar schreibt derselbe Gesandte nach Hause[3]), die Nürnberger hätten ihm mitgetheilt, der König habe ihnen gegenüber die Angelegenheit erwähnt und die Aeusserung gethan, er verliere die Städte ungern, auch sei es nicht seine Meinung, dass sie fernerhin die Gotteshäuser nicht mehr schirmen sollten; es schiene ihnen aber, der König habe „der ritterschaft etwas verhaissen.“ Sigmunds Rath Haupt Marschall von Pappenheim versicherte den Gesandten, die Ritterschaft habe nicht mehr vom König gefordert, als die Sicherheit, dass ihnen die Städte nicht ihre Eigenleute aufnähmen; was die Klöster und andere auf dem Land sitzende Freie angehe, so habe die Gesellschaft deswegen keinerlei Schritte gethan[4]). Nicht lange nachher aber wurde den Städten ein Gesetzentwurf zur Rückäusserung mitgetheilt, der ihre kühnsten Befürch-

---

hatten sie sich wohl durch ihr Feilschen in Betreff der Beihilfe zu dem täglichen Krieg geschadet, zu dem die Augsburger und die Ulmer Einung schliesslich 150 Pferde anboten. S. darüber Bezold, 3, 78. Auch der Umstand, dass Sigmund damals schon an den italienischen Zug dachte, neigte ihn mehr auf die Seite der Ritterschaft.

[1]) Er hatte von Konstanz aus die Reise über Rotweil und Tübingen gemacht. [2]) Am 9. Febr.; siehe den Bericht an Ulm. R. T. A. 9 Nr. 430. [3]) R. T. A. 9. Nr. 433. [4]) Ebd. Nach Nr. 447 (S. 606, 29) ist die Ritterschaft mit St. Jörgen Schild schon Jan. 24 in Nürnberg vertreten.

Digitized by Google

tungen übersteigen musste; sie ermangelten zwar nicht ihre Gegenvorstellungen zu erheben und zu bitten, die Neuerung zu unterlassen[1]). Doch blieben die Verhandlungen ohne Erfolg. Als der König am 24. März alle städtischen Gesandten zu sich in die Burg entbot und mit ihnen in Gegenwart mancher Fürsten und Herren und auch des Hans von Lupfen letztmals die Pfahlbürger-Angelegenheit besprach[2]), war das Gesetz jedenfalls schon in endgiltiger Fassung beschlossen, denn es ist vom 25. März datirt. Es ist bekannt unter dem Namen der goldenen Bulle König Sigmunds[3]). Die Aenderungen,

---

[1]) R. T. A. 9 Nr. 436, Bericht Pauls von Bopfingen an Nördlingen von 1431 März 9. Der Entwurf ebd. Nr. 427, die Gegenvorstellung der Städte Nr. 428. [2]) R. T. A. 9 Nr. 442. Uebrigens irrt der verdiente Herausgeber, Dietrich Kerler, wenn er die Unterredung des Königs mit den städtischen Gesandten, von der die Strassburger in Nr. 440 berichten, für identisch mit der vom 24. März hält. Jene fand früher statt und zwar im Rathause, diese in der Burg. Zur Evidenz wird die Nichtidentität beider Versammlungen durch den folgenden Passus des Briefes Nr. 440 „uf hút fritag" [März 23], erwiesen, welches Datum mit dem Schlussdatum [März 24.] nicht zusammenfällt. Kerler vermuthet mit Recht, dass es aus dem Entwurf B herübergenommen sei; umsomehr spricht es für meine Ansicht. — Ein Anhaltspunkt, wann die Besprechung im Rathause stattgefunden, lässt sich aus dem Anfang des Briefes gewinnen; sie schloss sich unmittelbar an die Erledigung der baierischen Sache an, der Spruch des Königs hierin ist aber vom 22. März datirt. — Vor diese Versammlungen sind jedenfalls noch die beiden Berathungen zu setzen, von denen Ulm an Nördlingen in R. T. A. 9 Nr. 454 berichtet. Hiernach hätte der König beide Parteien, die Ritterschaft und die Städte, vor sich geladen, und Rede und Widerrede thun lassen. Heftig platzten die Gegensätze auf einander, so dass die städtischen Gesandten „schier" heimreiten wollten. Darauf habe der König die Parteien abermals vor sich beschieden und geäussert, es sei nicht unbillig, dass die Städte geistliche Leute und edle oder freie Leute schirmten oder sonst Bürger aufnähmen, die mit Haus und Habe in die Städte zögen, jedoch Pfahlbürger zu haben oder Leute auf dem Lande wider ihren rechten Herrn zu schirmen, das sei nicht angängig; auch solle niemand irgend welche Schützlinge haben, sondern letztere sollten alle unter des Reichs Landvogt gehören. Damit waren aber wiederum die von der Ritterschaft nicht einverstanden. Der König entliess dann die Gesandten mit der diplomatischen Versicherung, „er wölle recht tün." [3]) R. T. A. 9 Nr. 429. v. Bezold 3, 115 f. hat statt des Gesetzes den Entwurf vorliegen gehabt. Nach einem Eintrag in das Zimmer. Kopialb. 1, fol. 53[1] wurde ein Originalexemplar nebst einem Vidimus des Privilegs König Heinrichs von 1231 Mai 1. auf dem Hohentwiel bei Kaspar von Klingenberg hinterlegt; derselbe kann es unter Garantie von 1000 fl. rh. auf einen Monat an Interessenten verleihen. Bei der Bulle und König Heinrichs Brief, heisst es ebenda, läge ein Pergamentregister über 1) alle Mitglieder der Ritterschaft mit St. Georgenschild in Schwaben, und 2) alle Herren, Ritter, Knechte und Prälaten, die nicht in der Gesellschaft seien und doch an den Briefen „ir anzale" gegeben hätten; beiden Kategorien sollen die Briefe unter den genannten Bedingungen

Digitized by Google

die es gegen den Entwurf aufweist, sind nicht viel mehr als formaler Natur; ob das Verbot Schutzbürger anzunehmen, sich nunmehr statt bloss an die Städte an alle Reichsangehörige richtete, nahm dem Gesetz nicht seine gegen die Reichsstädte gerichtete Spitze; die in des Reichs Landvogtei zu Schwaben gesessenen freien Leute sollen fortan nur vor des Reichs Landvogt zu Recht stehen; alle ohne Wissen und Erlaubniss des Reiches geschlossenen Bündnisse verboten sein. Nur in der Zeugenreihe weicht das Gesetz von dem Entwurf erheblich ab, während dort bedeutend der Ritterstand überwog, treten im Gesetz mehrere hervorragende Reichsfürsten auf und die Zahl der Ritter ist vergeringert. — Uebrigens waren die Städte nicht gewillt, zur Ausführung des Gesetzes, dessen Folgen sich bald in Rückforderung von Eigenleuten seitens der frühern Herren geltend machten, fördersam mitzuwirken. Sie waren noch nicht über die Vollziehung des Gesetzes vergewissert, als sie auch schon Schritte thaten, um sich den etwa kommenden Ereignissen gegenüber zu schützen. In Nürnberg fassten die städtischen Gesandten den Entschluss, am 29. April 1431 einen grossen Städtetag zu Speier abzuhalten, wo die Beschlüsse des letzten Reichstages, betreffend den Hussitenzug, zur Berathung gestellt werden sollten, daneben aber auch eine grosse Städtevereinigung gemäss dem Konstanzer Entwurf von 1429 Febr. 2 in Aussicht genommen war[1]). Hier sollte auch die Pfahlbürger-Angelegenheit — um es kurz zu bezeichnen — zur Sprache kommen[2]). Beide Punkte standen miteinander in Zusammenhang. Der Speierer Tag, der von Köln, Strassburg, Basel, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Esslingen und ihren Eidgenossen, Heilbronn, Wimpfen, Aachen, Mainz, Worms, Speier, Hagenau, Kolmar und Frankfurt beschickt war, während Konstanz mit den Seestädten nicht vertreten war, legte jedoch die Städtebundsfrage wegen der dringlicheren Hussitischen Sache bei Seite; mit Bezug auf die goldene Bulle König Sigmunds behielt man sich weitere Berathungen vor, empfahl aber, so lange der König im Lande sei, sich mit Bürgeraufnahmen „beschaidenlich“ zu halten und Eigenleute die Zeit über nicht anzunehmen. Im übrigen wurde die Sache für den Schwäbischen Städtetag zu Ulm Mai 31 wieder zur Berathung gestellt[3]). Hier mag es denn gewesen

---

übergeben werden. — Uebrigens konnte sich nach R. T. A. 9 Nr. 429a jeder aus der Kanz'ei eine Copie des Gesetzes geben lassen und überschickt Nürnberg am 10. April Abschriften an Ulm und Konstanz. Am 12. April wusste man in Ulm vom Zustandekommen des Gesetes noch nicht.

[1]) R. T. A. 9 Nr. 415. [2]) Ebd. Nr. 454. [3]) Ebd. Nr. 460 p. 622.

Digitized by Google

sein, dass man beschloss, alle einzelnen Rückforderungen von Bürgern zur Kenntniss des Bundes zu bringen und dann von Bundeswegen vorzugehen; wenigstens wird diese Praxis befolgt. Auch das Bündniss mit Würtemberg diente den Städten die Wirkungen der goldenen Bulle abzuschwächen. So schreibt Ulm an Nördlingen[1]), indem es zum 22. Juli einen Städtetag nach Ulm einberuft, in der Frage wegen Verlängerung des Bündnisses mit Würtemberg, die der Graf nicht gern angerührt hätte, so lange der König im Lande gewesen, sei zu Nürtingen getagt worden, dann aber zur endgiltigen Erledigung der Sache ein neuer Tag auf Juli 29 angesetzt, und empfiehlt die Verlängerung namentlich aus dem Gesichtspunkte, dass der goldenen Bulle und der Ritterschaft „hochem mût" nicht besser zu begegnen sei, „wan doch nach der aynung [mit Würtemberg] sage die stette aygen lúte die nicht versworn oder verbürget hetten ynnemmen múgen"; anderenfalls wenn die Ritterschaft „mit dehainer frwntschaft" zu Würtemberg käme, wären die Städte übervortheilt.

Die goldene Bulle, die sich als ein einseitig im Interesse des Herrenstandes erlassenes Gesetz charakterisirt, war nicht geeignet, den erneuerten Einigungsvorschlägen, die wiederum von dem Grafen von Würtemberg, König Sigmund und der Ritterschaft ausgingen, die Wege zu ebnen; wenn sie gleichwohl auf die Erwägungen der Städte Einfluss übte, so geschah es, wie wir sehen werden, in ganz anderer Weise als beabsichtigt war. — Hauptsächlich war es der Eindruck, den der schmähliche Ausgang des „mächtigen Zuges" gegen die Hussiten am 14. August 1431 auf alle Gemüther hervorrufen musste, und die Furcht vor dem Einfall der Feinde, die die neuen Einigungsbestrebungen hervorriefen. Nach Schreiben Ulms an Nördlingen von 1431 Aug. 23, in welchem auf September 4 nach Ulm zum Städtetag eingeladen wird[2]), hatte der Graf Ludwig von Würtemberg mit den städtischen Boten reden lassen und begehrt, die Städte möchten vor ihm oder seiner Mutter[3]) „zu tagen" kommen, sie wollten dann versuchen, ob sie dem „Unwillen" zwischen der Ritterschaft mit St. Jörgenschild und den Städten ein Ziel setzen könnten; nach Ulms Ansicht ist „wol wysshait ze pflegen, ob man erlangen möchte gen der gesellschaft das wider die guldin bulle vnd fúr die stette wer". Auf dem Städtetag vom 4. Sept. war man denn auch der

[1]) 1431 Juli 15.; München, Nördlinger Acten 1431 Nr. 17 blau; or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impr. laeso. [2]) München, Nördlinger Acten 1431 Nr. 29. or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impr. laeso. [3]) Dieselbe führte 1431 in Abwesenheit ihres Sohnes wieder die Regierung. S. Stälin, Würtembergische Geschichte 3, 431.

Digitized by Google

Meinung, wenn man gemäss den von den Städten gefassten Artikeln mit der Ritterschaft eine Vereinigung einginge, dass das im Interesse der Städte wäre und damit die goldene Bulle „an den stuken die die stette allertreffenlichost berürten“ gebrochen würde; auch hielt man es für nützlich, mit der Ritterschaft auf die Hussitengefahr bezügliche Bestimmungen einzugehen, und sollte jede Stadt zu der nächsten Mahnung angeben, ob und mit wie viel Städten sie die Vereinigung einzugehen gesonnen sei; die Städte der Weinsberger Vereinigung seien zu verständigen[1]). — König Sigmund, der von Nürnberg aus über Donauwörth in Augsburg eintraf, woselbst er vom 3.—12. September blieb, nahm ebenfalls daselbst Veranlassung den Augsburger, Nördlinger und Ulmer Abgesandten die Vereinigung zu empfehlen; er meinte, „wenne die ritterschaft vnd die stette ains sye, so múgen si sich der Hussenlouffs vnd aller sache dest bas erweren“, und begehrte Antwort, worauf die Augsburger in diplomatischer Weise erwiderten, wenn die Städte deswegen eine Mahnung haben wollten, so wollten sie gern darzu senden. Gleichzeitig stellte Sigmund in einer Besprechung mit dem Bischof von Eichstädt, dem Grafen Ludwig von Oettingen, den Hauptleuten der Gesellschaft mit St. Jörgenschild und den genannten Gesandten die Forderung, dass Augsburg und die Städte des Schwäbischen Bundes mit den genannten Herren für den Schutz des durch den Herzog von Baiern-Ingolstadt in seiner Reichsunmittelbarkeit bedrohten Donauwörth eintreten sollten[2]). Beide Punkte standen dann für den Tag zu Ulm 1431 Okt. 5 zur Berathung und bemerkt Ulm in seinem Ladeschreiben an Nördlingen vom 24. Sept., dass ihnen noch nachträglich ein Brief des Königs (derselbe ist Sept. 20 in Lindau, Sept. 23 in Feldkirch auf dem Weg nach Italien), betr. Donauwörth, die Ritterschaft und die „Unläufe“ zu Böhmen zugekommen sei, den sie abschriftlich schickten (derselbe liegt aber nicht mehr bei). Die Vereinigung mit der Ritterschaft ist Ulm seinerseits bereit mit wenigstens 4 Städten einzugehen, „ob vns die gelich gän mag“. Beschlossen wurde dann am 5. Okt. in Betreff der Vereinigung, dass jede Stadt ihre Meinung bis zum 14. Okt. nach Ulm schriftlich zu wissen thun sollte. Das Votum von Augsburg liegt vor; es erklärt sich unter der Voraussetzung bereit, dass Ulm und die Majorität der mit ihm verbündeten Städte sich nicht ausschlösse; findet die Vereinigung aber nicht die Zustimmung der Majorität, so bittet es um Nennung der geneigten

[1]) Nach dem Ladeschreiben Ulms an Nördlingen von 1431 Sept. 24.; reg. R. T. A. 9. Nr. 468. [2]) Ebd.

Digitized by Google

Städte[1]). Weitere Nachrichten fehlen. Desgleichen kamen die Städte in der Unterstützungsfrage von Donauwörth über Berathungen nicht hinaus. In Ulm, woselbst der Nürnberger Rathsherr Peter Volkmer im Auftrag des Königs die Sache betrieb, erklärten sich die Städteboten in ihrer dilatorischen Weise nur bereit, „das furder an ir frewnde gern bringen" und von positiven Beschlüssen der Ritterschaft Mittheilung machen zu wollen[2]). Und wiederum steht die Frage für den 26. Nov. zur Berathung[3]). — Noch einmal sollte die Vereinigungsfrage an die Städte herantreten. Nach dem unglücklichen Ausgang des Hussitenzuges im August 1431 fasste bekanntlich König Sigmund mit den aus Böhmen zurückkehrenden Herren in Nürnberg neue militärische Massnahmen gegen die Hussiten ins Auge; namentlich wurde für den 16. Okt. ein Reichstag in Frankfurt beschlossen, der jedoch kläglich genug verlief und sich, ohne zu irgend einem Beschluss gekommen zu sein, auflöste. Der König hatte sich bekanntlich schon vorher auf den italienischen Zug begeben. Kräftiger erhob sich die in ihrer Kriegsehre gekränkte Ritterschaft. Auf dem Tage zu Windsheim 1431 Sept. 30, der von Herren aus Meissen, Thüringen, dem Osterland, Ober- und Unterfranken, Hessen und Wetterau, aus dem Hegau, Allgäu, Ober- und Unterschwaben, dem Kraichgau und Ober- und Niederbaiern besucht war, fasste man Beschlüsse gegen die drohenden Einfälle der Hussiten und plante ferner für den künftigen Sommer einen grossen Zug in das feindliche Land; am 26. Nov. kam man zu Nürnberg in der Angelegenheit wieder zusammen. Die Städte verfolgten diese Bewegung nicht ohne Misstrauen. Auf dem Tage zu Ulm, Dez. 1, machte der Nürnberger Gesandte Peter Volkmeir von den Schritten der Ritterschaft Mittheilung wie auch, dass dieselbe die Hilfe der Städte begehrt, zuvor aber einen gemeinen Frieden aufrichten wolle. Die Städte gläubten jedoch nur Hinterlist der Ritterschaft wittern zu müssen, gegen die man sich wie die einen meinten am besten durch einen grossen Städtebund schützen könne, während andere Stimmen abriethen, die Ritterschaft dadurch zu feindlichen Schritten zu drängen. Schliesslich beschloss man, dass jede Stadt bis zum 13. Dez. ihre Meinung nach Ulm abgeben solle, ob sie es für erspriesslich halte weiter darüber zu berathen[4]).

---

[1]) Schreiben Augsburgs von 1431 Oct. 18.; R. T. A. 9. Nr. 471. [2]) S. Schreiben Nürnbergs an K. Sigmund von 1431 Oct. 27.; R. T. A. 9 Nr. 476. [3]) Ulm an Nördlingen 1431, Nov. 9. R. T. A. 9 Nr. 488. Nach diesem Schreiben wollte der König, dass nicht nur Augsburg und der schwäbische Bund, sondern allgemeiner die Städte der Weinsberger Vereinigung mit Nürnberg für die Unterstützung Donauwörths einträten. [4]) R. T. A. 9 Nr. 487.

Digitized by Google

Zu dem Moment für den Zusammenschluss, das schon in den Hussitischen Unruhen gegeben war, trat um die Wende des Jahres 1431 noch ein neues in dem die Stadt Worms bedrohenden Bauernaufstand. Es verfehlte zwar nicht auf die Städte Eindruck zu machen; jedoch kam man auch jetzt über das Erwägen der Sache nicht hinaus. Am 1. Februar 1432 schreibt Ulm an Nördlingen von dem „unlouf" zu Worms und empfiehlt zu erwägen, ob es nicht nützlich wäre, „das sich die stette in sölichem mit der vorgenanten unser herschaft von Wirtemberg ald der ritterschaft understünden ze beseczen umbe beliplichait willen der lande"[1]. Und am 26. März[2]) schreibt es desgleichen, die drei Hauptleute der drei Parteien der St. Georgengesellschaft an der obern und der untern Donau und im Hegau, wären zu Ulm gewesen und hätten angesichts der Hussitischen Unruhen wie auch des Unlaufs zu Worms Einigungsvorschläge mit Einschluss von Würtemberg, das bereit dazu sei, gemacht; die Städte sollten die Sache zum 5. April in ernstliche Erwägung ziehen, „denne si (die Ritterschaft) hand vns geseit von den tagen die si desshalb ze Núremberg ze Windshain vnd anderswa gelaistet hand vnd nu kurtzlich aber ze Núremberg sûchen werden; vss dem wir vns beduncken laussen, ob wir stette das aber maynten ze verachten vnd ze verschlahen das si denn fúro mit herren vnd andern rittern vnd knechten wyter aynung sûchen werden", das möglicherweise für die Städte nachtheilig sei.

Damit schliessen unsere Nachrichten. Führten die wiederholten Verhandlungen auch nicht zu einem Resultat, so folgt man ihnen doch gern. Sie bleiben immerhin eine wohlthuende Erscheinung.

---

[1]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 27, 129 ff. [2]) München, Nördlinger Acten 1432 Nr. 1 blau; or. chart. lit. cl. cum sig. in verso impresso.

Digitized by Google

Habsburgische Vermählungspläne mit Elisabeth von England.

Von

Moritz Brosch.

Als die Prinzessin Elisabeth, wegen Mangels an Beweisen ihrer Theilnahme an Wyatts Rebellion, aus dem Tower entlassen und nach Woodstock gebracht worden, wo man sie in ehrsamer Gefangenschaft hielt, hatte die Verlegenheit ihrer Schwester, der Königin Marie, damit kein Ende. Die beim englischen Volke in Gunst stehende Prinzessin, deren Ansehen durch den ihr gemachten und misslungenen Prozess nur gewonnen hatte, war in Woodstock gut aufgehoben; aber was weiter mit ihr zu thun sei, wusste man nicht. Wer die Schreiben liest, die Simon Renard, der kais. Gesandte in England, damals an Karl V. richtete, empfängt einen sonderbaren, beinahe komischen Eindruck aus denselben: sie zeigen uns den geriebenen Diplomaten auf dem Punkte, wo ihm die Erkenntniss wird, dass guter Rath zuweilen theuer oder auch gar nicht zu haben ist. Einmal (Juli 1554) schreibt er: es sei davon gesprochen worden, Madame Elisabeth über See zu bringen; aber sprechen ist bekanntermassen leicht, gesprochenes ausführen oft unbändig schwer. Ein andermal (Ende August d. J.) bricht er in die Klage aus: Man ist im Zweifel, was mit Mad. Elisabeth anzufangen sei, ob sie in Freiheit zu setzen oder nicht. Setzt man sie in Freiheit, so ist zu befürchten, dass die Praktiken für sie neuerlich beginnen; setzt man sie nicht in Freiheit, so macht man den Admiral Lord Howard und den Grafen Arundel, der ihr seinen Sohn zu vermählen hofft, nebst andern grossen Herren sich zu Feinden. Im Januar oder Februar des nächsten Jahres (1555) war man bei Hofe auf den absonderlichen Gedanken verfallen, die Prinzessin bereden zu wollen, dass sie von freien Stücken über See

Digitized by Google

gehe. Man sandte, ihr das beizubringen, einen Lord Willaume — so nennt ihn Renard — an sie; aber ach! „es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser Lord, statt sich seines Auftrags zu entledigen, mehrere Verschwörungen mit ihr verhandelt, sie von Tag und Stunde der Unternehmen, die im Werkesi nd, in Kenntnissgese tzt habe, und was er gethan auf Rath des Admirals geschehen sei“[1]).

Dem gegenüber hielt man im Rathe Kaiser Karl V. beharrlich daran fest, dass Elisabeth, bevor sie aus ihrer Gefangenschaft in Woodstock zu entlassen sei, vermählt werden müsse, und zwar mit einem Fürsten, auf den sich das Haus Habsburg unbedingt verlassen könne. Am französischen Hofe wollte man schon im Mai 1554 wissen, dass der Erzherzog Ferdinand, Sohn König Ferndinands I. für Elisabeth erkoren sei: die Habsburger, so hiess es dort, wollten sich auf diese Weise den Besitz von England sicher stellen, auch für den Fall, wenn Königin Marie kinderlos bliebe[2]). Die Meldung ist dem Schatten zu vergleichen, den ein späteres Ereigniss vor sich herwarf; an sich klingt sie wenig glaubwürdig, zumal der für Elisabeth am Kaiserhofe ausgedachte Heirathsplan schon in den letzten Monaten des angegebenen Jahres und im Beginne des nächsten (1555) nach einer ganz andern Richtung gieng. Der dem Kaiser und seinem Sohne ganz ergebene Herzog Emanuel Filibert von Savoyen ward auserlesen, um Elisabeths Hand zu werben. Er traf, nachdem man für ihn den der Prinzessin gehörigen Palast in Stand gesetzt hatte, am 18. Dezember in London ein und verweilte daselbst einige Zeit, ohne jedoch Elisabeth zu sehen. Er gieng nicht nach Woodstock und sie ward nicht nach London beordert. Emanuel Filibert wird es keineswegs dringlich gehabt haben, eine Prinzessin kennen zu lernen, von der es ihm zu Ohren gekommen sein muss, dass sie es vorziehe, in Woodstock als Gefangene zu bleiben, denn als Braut von dort abzuziehen[3]).

Für den voraussichtlichen Fall eines Misserfolges der Bewerbung Emanuel Filiberts scheint man am kais. Hofe sich mit der Absicht getragen zu haben, den Erzherzog Ferdinand mit Elisabeths Hand zu beglücken. Von dieser früher kaum ernstlich gehegten Absicht wird uns im Herbst des Jahres 1555 deutlicher Kunde, und mit Versuchen, den Heirathsplan zu verwirklichen, hat man sich noch durch

---

[1]) Granvelle, Papiers d'Etat ed. Ch. Weiss. Paris 1843 ff. IV, 276. 293. 404. [2]) Rawd. Brown, Calend. of State Pap. Venetian. V, 487. [3]) Granvelle a. a. O. IV, 341. 395. 398. H. Ellis, Original Letters Illustr. of Engl. Hist. London 1824 ff. ser. 3. vol. 3 p. 314. Machyn, Diary (Ausg. der Camden Society) Lond. 1848 p. 79. Noailles, Ambassades ed. Vertot Leyden 1763 IV, 86.

Digitized by Google

den Sommer des nächsten Jahres geplagt[1]). Die Plage war umsonst: zum Heirathen gehören bekanntlich zwei, und wenn man dem fehlenden Willen des einen allenfalls durch Gewalt nachhelfen kann, wird die Sache schon schwieriger, wenn beide Theile von einander nichts wissen mögen. Sie wollte ledig bleiben und der Erzherzog wollte sie nicht zur Frau.

Man griff also wieder auf Emanuel Filibert zurück. Dieser Krieger und Held und vollendete Staatsmann hätte, so gedachte man spanischerseits gegen Ende 1556 es durchzusetzen, Elisabeth heirathen sollen — das zum Herrschen geborne Weib. Es wäre ein Paar geworden, wie vom Schicksal ausersehen, mit vereinten Kräften die Welt aus den Fugen zu heben. Allein auch diesmal erwies sich der Plan als unausführbar. Elisabeth ist nicht auf den Punkt gekommen, den Herzog direkt abzuweisen; denn Königin Marie hat sich nicht bewegen lassen, die Bedingung zu erfüllen, auf welche die Spanier gedrungen haben. Diese verlangten nämlich, dass Elisabeth durchs Parlament zur rechtmässigen Thronerbin für den Fall erklärt werde, als Maria kinderlos sterben sollte; sie meinten eine solche Erklärung dem Herzog von Savoyen gegenüber zu verwerthen, um von ihm Zugeständnisse für Spanien zu erwirken[2]). Die Königin widersprach dem beharrlich: es war das erstemal, dass sie ihrem Gemahle, Philipp II., den Gehorsam verweigerte. Sie begründete ihre Weigerung mit Gewissensbedenken, die sie unfraglich empfunden hat, denen aber der Hass gegen die Schwester besondere Kraft und Schärfe verlieh. Marie wollte der Elisabeth die Nachfolge nicht gönnen, geschweige denn ausdrücklich und neuerdings im Parlamente bestätigen lassen. Dies der Grund ihrer Haltung in dem Falle, die man sehr mit Unrecht auf eine Abneigung, der Schwester Zwang anzuthun, hat zurückführen wollen[3]).

---

[1]) R. Brown VI, 1 pp. 215 558. [2]) Vgl. das undatirte Gutachten Granvella's über die Heirath (es ist offenbar aus dem J. 1556) Granvelle, Pap. d'Et. IV, 512. [3]) Beweiskräftig gegen die im Texte erwähnte Annahme, als ob Marie's Gewissensbedenken dahin gegangen wären, dass sie ihre Schwester nicht zur Ehe zwingen dürfe, sind: die Stellen aus ihrem Schreiben bei Froude, VI, 403; und eine Dep. des bei Philipp in den Niederlanden beglaubigten venez. Botschafters Mich. Surian, Arras 19. Oct. 1558: durch den Beichtvater habe Philipp s. Zt., behufs der Heirath mit Savoyen, die Anerkennung des Thronfolgerechts Elisabeths von Marien erwirken wollen; aber jener Beichtvater „trovò la Regina alienissima da voler dar a lei speranza di succeder nel regno, et ostinata in [non] creder che sia sua sorella et figliola del re Enrico suo padre, et in non voler sentir di favorirla per esser nata di una donna infame.“ (Ven. Arch. Disp. Spagna).

Digitized by Google

Nicht ganz zwei Jahre nach diesem Vorgange ward Prinzessin Elisabeth durch den Tod ihrer Schwester zur Königin von England. Und kaum zehn Tage nach ihrer Thronbesteigug war schon der ganze spanisch-niederländische Hof voll des Gerüchtes, dass Philipp II. sie zur Frau haben wolle[1]). Das Gerücht verbreitete sich mit grosser Schnelligkeit nach allen Richtungen: einen Monat später bereits strengen sich die Franzosen in Rom an, die Gewährung der erforderlichen päpstlichen Dispens zur Ehe Philipps mit seiner Schwägerin zu hintertreiben. Der Papst — es war der gewaltige, den Spaniern grollende Paul IV. — erklärte dem französischen Botschafter, Bischof von Angoulême: nichts auf Erden werde ihn bewegen, seiner Würde anlässlich des Dispensgesuches irgend etwas zu vergeben[2]). Allein Philipp II. nahm mit Recht an, dass die Gewährung der Dispens sich von selbst verstehe. Welcher Papst auch hätte diesem Könige gegenüber und in diesem über Englands Obedienz entscheidenden Falle eine Weigerung aussprechen könenn.

Zwei Monate nach Marie's Tode trat ihr Wittwer, König Philipp II., durch das Mittel Graf Ferias, seines Botschafters in England, amtlich als Werber vor Elisabeth. Er war der einzige Alliierte von England und mochte als solcher auf Erhörung hoffen. Die Hoffnung erwies sich als eitel. Es wäre unbegreiflich, wie Philipp dazu gekommen sie zu hegen, wenn es andererseits nicht evident wäre, dass er England während seines dortigen Aufenthaltes als Mariens Gemahl nur gesehen, nicht kennen gelernt hatte. Von dem, was in der Tiefe des Volksgeistes vorgieng und an deutlichen Zeichen in der Oeffentlichkeit hervorbrach, hat er keine Ahnung gehabt oder keine Notiz genommen. Eben infolge seiner Ehe mit Marie hatte sich der Engländer ein wilder, unzähmbarer Hass gegen alles Spanische bemächtigt — ein Hass, dem selbst die hitzigsten Parteigänger der englisch-spanischen Allianz Rechnung tragen mussten. Unter Englands Staatsmännern wird einer der Congress-Bevollmächtigten in Cateau Cambresis, Lord William Howard von Effingham, vom Franzosenkönig Heinrich II. als derzeit ganz spanisch, ja als Zuträger Spaniens bezeichnet und ihm Schuld gegeben, wenn es zu einem französisch-englischen Separatfrieden nicht gekommen ist. Dennoch ist auch er gegen eine neue spanische Heirath. Als die Herzogin von Lothringen, die in Cateau Cambresis um Abschluss des Friedens sich bemühte,

---

[1]) La corte è tutta piena che il serenissimo Re disegna di haverla per sc. Dep. Mich. Surian, Arras 27. Nov. 1558. [2]) Ribier, Lett. et Mém. d'Estat. Paris 1677. I, 776.

Digitized by Google

und die Gräfin Aremberg ihm es als höchst wünschenswerth darstellen, dass Elisabeth die Hand Philipps annehme, hat er die Antwort[1]): Wie? was soll meine Herrin mit einem Manne anfangen, der stets fern von ihr bleibt oder nur selten bei ihr ist? wäre das der Weg Kinder zu bekommen? — Die Damen lachten und meinten: Marie sei zu alt gewesen, habe darum Philipp nicht gefallen können; mit Elisabeth sei es etwas anderes. Diese war in der That jung, nicht ganz 26 Jahre alt; aber so jung an Einsicht war sie nicht, dass sie den sicheren, uneinbringlichen und schweren Verlust der ihr über alles theueren Volksgunst, den die Heirath mit Philipp II. nothwendig zur Folge gehabt hätte, nicht deutlich erkannt und richtig abgeschätzt, nicht als entscheidendes Gewicht bei ihrer Entschliessung in die Wagschale gelegt hätte. Ausserdem blieb zu erwägen, dass sie zu Philipp in demselben Verhältniss der Schwägerschaft stand, wie einst ihr Vater zu Katharina von Arragon; sie also durch Einholung der päpstlichen Dispens die Rechtsgiltigkeit einer solchen anerkannt und damit den Fortbestand der Ehe Heinrichs VIII. mit Katharina oder, was auf eines hinauslief, die Nichtigkeit seiner Ehe mit Anna Boleyn zugegeben hätte. Den Stempel illegitimer Geburt, welchen das ihrem Vater gehorsame Parlament ihr aufgedrückt hatte und jetzt das ihr gehorchende wieder austilgen sollte, würde sie eigenhändig von neuem aufgefrischt haben. Sie konnte nicht anders als König Philipp einen Korb geben.

Am spanisch-niederländischen Hofe wusste man sich darüber zu trösten. Man schob die Schuld auf den Papst, der die Dispens verweigernd die Heirath unmöglich mache; oder man brachte die Rede auf, dass Elisabeth sich William Pickering, den sie derzeit allerdings durch auffällige Gunst auszeichnete, zum Gemahl erkoren habe: er sei ein schöner, hoch gewachsener Mann, der bei den Frauen immer Glück gehabt und nun des höchsten Glückes, das eine verliebte Königin gewähren könne, werde theilhaftig werden[2]). Etwas später kam in Brüssel bei Hofe sogar die Behauptung in Umlauf: Elisabeth sei plötzlich zur Freierin geworden; die Verlobung Philipps mit der Tochter Heinrichs II. habe sie so erschreckt, dass sie ihn jetzt bereden möchte, Frankreich nicht im Worte zu bleiben, sondern sie zu nehmen; alle Bedingungen, die er desshalb stellen wolle, so habe sie

---

[1]) Calend. of State Pap. Foreign. 1558—59 p. 158 f. [2]) La (Regina) torrebbe quel mastro Pincarin gentilomo privato, per l'informatione che io ho, di circa 36 anni, grande della persona et colle donne fortunato. Dep. P. Tiepolo Brüssel 23. Febr. 1559.

Digitized by Google

durch Feria wissen lassen, wären ihr recht, wenn sie nur seine Frau werden könne[1]). Dass mit dieser Behauptung ein Märchen vorgetragen wurde, erhellt aus dem Sachverhalt zur Genüge.

Als König Philipps Werbung in die Brüche gieng, wurde der Plan wieder aufgenommen, einen Sprossen des deutschen Hauses Habsburg als Gemahl der Königin nach England zu bringen. Es war der Erzherzog Karl, Sohn Kaiser Ferdinands I., also ein Vetter des spanischen Herrschers. Gegen Ende des Monats Mai 1559 kam der vom Kaiser gesandte Caspar Breuner nach London[2]): er suchte um Elisabeths Hand für den Erzherzog an. Die Königin liess ihm den Bescheid geben, der bei ihr zur stehenden Antwort auf derlei Anträge wurde: sie könne sich nicht entschliessen, Jemand zu heirathen, den sie nicht zuvor gesehen habe. Es war dies eine Verlegenheitsantwort; aber sie verfehlte selten ihren Zweck. Dreiundzwanzig Jahre später hat ein Fürstensohn sich bewogen gefunden, nach England zu reisen, um vor dem im Punkte männlicher Schönheit verwöhnten Auge der Königin zu erscheinen; die übrigen Freier hofften und harrten stets in der Ferne, ob sie nicht doch, auch ohne sich sehen zu lassen, vor Elisabeth Gnade finden und ihre königliche Hand gewinnen würden. Dabei war der gewinnende Theil immer die Königin, welche ihre Anbeter hinhielt, so lange als die Zeitlage es erforderte und dann ledig geblieben ist. Zuweilen freilich kam es vor, dass sie, fest entschlossen nicht zu heirathen, entweder ihrem eigenen Entschluss doch nicht recht traute, oder die Möglichkeit in Rechnung zog, dass die eingeleiteten Verhandlungen eine Wendung nehmen, die ihr keinen Ausweg, als den ihr tödtlich verhassten Sprung in die Ehe lasse. Für diesen äussersten Fall traf sie die Vorkehrung sich stets, bevor sie Heirathsunterhandlungen in ernsterem Stile betrieb, ein genaues Signalement des Werbers zu verschaffen, auf dass ihr, wenn schon die Ehe unvermeidlich wäre, wenigstens Sicherheit werde, einen ihrem Geschmack entsprechenden Ehegemahl zu bekommen.

Und so hielt sie es diesmal. Für den Erzherzog Karl sprach gar manches; gegen ihn, vom politischen Standpunkt aus, fast nichts. Das erlauchte Haus Habsburg, in beiden seiner Linien, wäre durch die Heirath fest an Elisabeth geknüpft worden, und dieser Vortheil liess sich erlangen, ohne das englische Nationalgefühl irgendwie zu

[1]) P. Tiepolo, Brüssel 28. Apr. 1559. [2]) Die State Papers nennen ihn Caspar Baron von Ravenstayn; der rechte Namen ist ersichtlich aus Depeschen des k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, die benützt sind von Ed. Wertheimer Verhandlungen über die beabsichtigte Vermählung Elisabeths mit Erzherz. Karl, in der hist. Zeitschr. N. F. Bd. 4. Jahrg. 1878.

Digitized by Google

verletzen. Die Engländer begehrten vor allen Dingen nach einer Sicherung der Thronfolge, nach Leibeserben der Königin: diesem Wunsche war in einer Adresse des Hauses der Gemeinen Ausdruck gegeben worden. Einigen mochte es Bedenken einflösen, dass der Erzherzog ein Fremder war; doch er war kein Spanier, und das befriedigte alle. Die Königin durfte ihn deshalb nicht von vorneherein abweisen: sie musste, wenigstens zum Scheine, die Unterhandlung weiterspinnen, nicht ohne die Gefahr, dass aus dem Scheine Wahrheit werde. Es ist offenbar in ihrem Auftrage, wahrscheinlich nach ihrem Dictat geschehen, dass der Staatssekretär Cecil an Mundt, den englischen Agenten in Deutschland, eine Reihe von Fragen richtete, die eine förmliche Anleitung zur förmlichen Personsbeschreibung des Erzherzogs bilden[1]). Eine leichte Aufgabe ward dem Agenten nicht gestellt. Er sollte Erkundigung einziehen über des Prinzen Alter, Wuchs, Embonpoint, Stärke, Gesichtsfarbe, Temperament, Lebensgang, Studien, Erziehung, Talente und Religionsansicht; sollte sich Klarheit verschaffen über die Fragen: ob der Prinz schon ein Weib geliebt und wie weit? ob er früher in einer Heirathsunterhandlung gestanden? in welcher Gesellschaft er verkehre? wie er sich zu den Protestanten stelle? wie er seine Zeit zubringe? welche Eigenschaften er habe? (als ob nach solcher Inquisition es noch unerforschte Eigenschaften geben könne!) wie Protestanten von ihm denken? wie es mit seinen Geldern stehe und was man ihm aussetzen werde, wenn er die Königin heirathe? — Man sieht: Elisabeth war vorsichtig und wissbegierig zugleich; sie hätte kaum mehr es sein können, auch wenn der Gedanke, die Ehe mit dem Erzherzog einzugehen, ihrer schon mit Gewalt einer Leidenschaft würde Herr gewesen sein. Allein davon war nicht die Rede. Die Verhandlung wurde fortgesetzt und selbst durch den Umstand nicht unterbrochen, dass im Laufe derselben zwei neue Freier, der schottische Graf Arran und der Erbprinz von Schweden, ihr Glück versuchten. In der Kunst, sich drei Heirathscandidaten kokett zu entziehen und zwei von ihnen doch wieder zum Wettlauf nach dem trügerisch ausgesteckten Preise anzuspornen, steht Elisabeth unerreicht da.

Es vergiengen Monate um Monate; Caspar Breuner weilte noch immer in England. Der Bischof Quadra, Botschafter Philipps II., unterstützte ihn: sie erscheinen beinahe regelmässig in gemeinschaftlicher Audienz vor der Königin, die mit diesen Diplomaten ihr Spiel treibt. Sie ist bald ganz Stolz und Sprödigkeit, bald ganz Verzweif-

[1]) Cal. of St. Pap. Foreign 1558—59 p. 299.

Digitized by Google

lung, der sie im Gespräche mit Quadra Wort leiht, zu verstehen gebend, dass einzig Spanien-Oesterreich ihr Rettung bringen könne und sie darum die Heirath mit dem Erzherzog alles Ernstes in's Auge fasse. Immer kommt sie auf den Gedanken zurück, den Freier, mit dem sie sich für's Leben verbinden soll, erst sehen zu müssen, und niemals bringt sie die Aufforderung über die Lippen, dass er kommen möge, dass sie es sei, die ihn einlade oder ihren Entschluss zur Ehe an die Bedingung knüpfe, dass er komme. Quadra glaubt tief zu blicken; aber von dem, was Elisabeth thun kann und will, taucht ihm nicht die leiseste Ahnung auf. Einmal räth er, vereint mit Breuner, dem Kaiser, den Erzherzog nach England zu schicken[1]); ein andermal, nicht vier Wochen später, gibt er die Stellung Elisabeths nicht für bedroht aus, sondern für verloren und gedenkt als Thronfolgerin Katharina Grey hervorzuziehen, die sich Spanien genähert, ja den Willen kundgegeben hatte, nach den Niederlanden zu entfliehen[2]); oder er glaubt, im Bunde mit dem Herzog von Norfolk, dem allerungeschicktesten der englischen Grossen, die Königin zu zwingen, dass sie für den Erzherzog sich entscheide. Zuletzt ermannen sich Breuner und Quadra, von Elisabeth ein offenes Ja oder Nein zu fordern, erhalten es aber nicht. Mittlerweile ist ein kaiserlicher Botschafter auf dem Wege, in dessen Instruction schon der Vorsorge für die Kinder, welche die Königin dem Erzherzog schenken werde, gedacht ist.

Dieser Botschafter, ein Herr v. Helfenstein, langte im November an und brachte des Erzherzogs Bildniss mit, dem die Königin über dem Kopfende ihres Bettes eine Stelle anwies. Oft stehe sie vor dem Bilde, so wird den Kaiserlichen bedeutet, in Betrachtung versenkt und könne sich von dem Anblick nicht trennen[3]). Mit solchen Vertröstungen wurden die guten deutschen und spanischen Diplomaten zu einer Zeit bedient, da es bei Hofe in England ein öffentliches Geheimniss war, dass Elisabeths Herz nur für Lord Robert Dudley, nachmals Grafen Leicester, schlage. Helfenstein traf in London und Hampton Court mit dem Herzog Johann von Finnland zusammen,

[1]) Wertheimer ut supra p. 415. [2]) Von diesen insgeheim betriebenen Machenschaften der Katharina Grey, die sich durch die Jahre 1559—60 hinziehen, wussten die Engländer sogleich und alles: Cal. of. St. Pap. Foreign 1558—59 pp. 442 ff.; vgl. auch Froude, VII, 70. 98. 149 und Wright, Q. Elizab. and Her Times Lond. 1838. I, 7. [3]) L' Ambasciator cesareo qui residente ha nova che 'l conte Elfestan mandato dall' Imperatore era giunto in Inghilterra, et che la Regina si dimostra più che mai inclinato al Principe Carlo, et che teniva al capo del suo letto il ritratto di lui dal qual pareva alle volte che non si sapesse partire. Dep. P. Tiepolo, Toledo 15. Dec. 1559.

Digitized by Google

der für seinen Bruder, den Thronfolger Schwedens, um die Hand der Königin zu werben beauftragt war. In Spanien und wohl auch am Kaiserhofe in Deutschland hielt man diesen Herzog Johann für einen sehr gefährlichen Concurrenten; denn sein Bruder, für welchen er den Brautwerber machte, galt für den reichsten Prinzen der Christenheit[1]), und sein, des Herzogs, Gefolge bestand aus nicht weniger als 50 Personen, sein Haushalt war der vornehmste, den jemals ein Fremder in England geführt[2]). In Entfaltung einer verschwenderischen Pracht, in Austheilung von Gelde an die, so es nehmen wollten, kannte er nicht Maass und Ziel. Wenn er bei Hofe erschien, ein schöner, hochgewachsener Mann, lenkte er die Blicke aller auf sich, auch die der Königin. Helfenstein und Quadra mochten ihn mit Neid und Misstrauen ansehen; aber sie hatten Unrecht: es ergieng ihm mit seinem Auftrag nicht besser, als ihnen mit dem ihrigen. Durch beinahe acht Monate wurde der Herzog von Finnland mit Unterhandlungen hingehalten, durch fünf Monate Helfenstein, und beide nahmen unverrichteter Dinge Abschied. Es war in Schottland die Wendung eingetreten, welche den guten Erfolg der Engländer daselbst nur noch zu einer Frage der Zeit machte, so dass Elisabeth den Zweck erreicht sah, zu dem ihr die Unterhandlung mit Spanien-Oesterreich gedient hatte: die vorgespiegelten Heirathsaussichten haben den spanischen Herrscher als Habsburger vollends bestimmen müssen der englischen Dazwischenkunft in Schottland nur wohlmeinende Rathschläge entgegenzusetzen. Jetzt konnte diese Dazwischenkunft nicht mehr fehlschlagen; die Heirathsaussichten weiterhin offen zu halten, war demnach eine überflüssige Sache. — Kurz vor seinem Abgang konnte Helfenstein aus eigener Anschauung oder nach dem Berichte anderer, von einer katholischen, den Lutheranern wie den Calvinisten gleich fremden Ceremonie Kenntniss nehmen, an der Elisabeth theilgenommen hat. Am Gründonnerstage (1560) wusch die Königin nach gut katholischem Brauche 20 armen Frauen die Füsse, theilte Kleidungsstücke und Almosen in Geld an sie aus; des Nachmittags wurden gegen 1000 Arme im Parke von St. James versammelt und und mit je 2 Pence per Kopf beschenkt.[3]) Hr. v. Helfenstein hätte glauben dürfen, in einem katholischen Lande zu sein. Elisabeths Beispiel blieb nicht ohne Folge. Die Sitte der Fusswaschung am Gründonnerstag hat sich in der anglicanischen Kirche bis zur Revolution von 1688 erhalten: Jakob II. war der letzte englische König

[1]) Ha nome di havere più danari che qualsivoglia altro di Christianità. Dep. Tiepolo vom 28. Aug. und 2. Sept: 1560. [2]) Machyn, Diary p. 210. [3]) Machyn Diary l. c.

Digitized by Google

der den Armen die Füsse wusch; der erste englische König, der diese Verrichtung seinem Almosenier übertrug, war Wilhelm III.[1]).

Reichlich vier Jahre waren seit Helfensteins erfolgloser Sendung verflossen, und das Projekt, den Erzherzog der Königin zu vermählen, taucht von neuem auf. Elisabeth hatte ihre guten Gründe, in die Wiederaufnahme desselben zu willigen. Von einem günstigen Ausgang der Heirathsverhandlungen, die Maria Stuart erst mit Don Carlos, dann mit dem Erzherzog Karl, zuletzt mit Darnley eingeleitet hatte, war für England alles zu befürchten, und später, da sich Maria Stuart immer bestimmter dem Darnley zuneigte, schien diese Verbindung Gefahren zu drohen, denen am besten durch Abschluss einer Heirath Elisabeths zu begegnen war. Der neue Kaiser, Maximilian II., kam den plötzlich wiedererwachten oder eigentlich wieder vorgegebenen Heirathsabsichten der Königin bereitwillig entgegen. Er fasste den Entschluss einen Gesandten nach England zu schicken, der die Absicht Elisabeths ergründen und ihrer Vermählung mit dem Erzherzog vorarbeiten möge. Von der Thätigkeit dieses Gesandten erfahren wir gar manches und interessantes genug; doch wie er geheissen habe, ist nicht recht klar: unsere Quellen, die Papiere Granvella's und Cecils, nennen ihn bald Schmequennitz oder Sinequewitz, bald Smerkowich oder Smerskerwitz, bald wieder Schweckowitz oder Schetowitz — alles so recht zur Illustrirung der Verlegenheit, in der sich Germanen und Romanen des 16. Jahrhunderts befunden haben, wenn sie mit widerspenstiger Zunge an der Aussprache slavischer Laute sich abquälten.

Die Sendung dieses unaussprechlichen Gesandten nach England war vom Kaiser schon im März 1565 beschlossen worden, verzögerte sich aber einigermassen, weil die Besorgniss rege wurde, dass Englands Königin die Absicht, mit dem Erzherzog die Ehe zu schliessen, nur vorschütze. Dieser Meinung war auch Granvella, der im Laufe der ganzen Unterhandlung immer wieder darauf zurückkommt, dass alles, was Elisabeth desfalls in Aussicht stelle, nur eitel Wind und Rauch und schlechter Spass sei; einmal sogar spricht er es als seine feststehende Ueberzeugung aus, dass sie ganz bestimmt mit dem Grafen Leicester schon verheirathet sei[2]).

Indessen liess der Kaiser seinen Gesandten doch nach England ziehen, wo derselbe anfangs Mai anlangte und bis September verweilte. Als er in London eintraf, herrschte über die für sicher erwartete

---

[1]) Ellis, Lett. ser. 1 vol. 2 p. 26. [2]) Bezüglich dessen, was ich über diese Unterhandlung beibringe, verweise ich, sofern kein anderer Beleg angezogen ist, auf den 9. Bd. von Granvelle, Pap. d'Et.

Digitized by Google

Heirath der Maria Stuart mit Darnley grosser Verdruss bei Hofe und helle Freude im Lager der englischen Katholiken, die sich schon mit der Hoffnung trugen, dass die Wiederherstellung des Glaubens und die Vereinigung beider Reiche unter dem katholischen Königspaare Darnley-Maria erfolgen werde. Ihnen diese Freude zu vergällen, trat Elisabeth scheinbar im Ernst auf die Heirathsverhandlungen ein. Von allem Beginne derselben kam sie mit der gebräuchlichen Ausrede: sie habe geschworen, keinen zu heirathen, den sie nicht zuvor gesehen. Dann führte sie noch einige Wochen auch jene Unterhandlungen weiter, die wegen ihrer Vermählung mit König Karl IX. von Frankreich seit Februar d. J. im Zuge waren, und selbst ihr vielgeliebter Günstling Leicester drang in sie, für einen der beiden Werber sich zu entscheiden. Etwas später, als der Franzosenkönig abgewiesen worden, nahm Leicester für den Erzherzog Partei[1]), trotzdem der französische Botschafter de Foix sich an Elisabeth mit dem Rathe gewendet hat: sie möge, da sie seinen König verschmäht, ihrer Neigung folgen und Leicestern heirathen. Als Antwort ward ihm darauf: wenn sie ans Heirathen denke, sei es ihr, als ob man das Herz ihr aus dem Leibe reisse. Wie diesem Botschafter, so auch dem kais. Gesandten gegenüber machte Elisabeth kein Hehl daraus, dass sie zu einer Ehe schreitend sich Gewalt anthun und Opfer auferlegen würde. Sie wies ihm das schönste ihrer Hoffräulein, das sie von Kindheit an sich auferzogen habe und mit dem sie jede Nacht das Bett theile; auf solch' angenehmes Beisammensein würde sie, wenn der Erzherzog komme, verzichten müssen[2]).

---

[1]) Ellis, Lett. ser. 2. vol. 2. pp. 296 ff. 301. [2]) Es wird aus demselben Jahre uns von einer anderen Favoritin Kunde, Cäcilia Markgräfin von Baden welche der Königin Elisabeth 2000 Kronen jährlich koste: Lingard (Ausg. v, 1854 VI, 56. Allein diese Nachricht ist auf Grund der nun vorliegenden amtlichen Daten richtig zu stellen: Cäcilia, eine Tochter Gustav Wasa's hatte schon im J. 1563 von Elisabeth Einladung erhalten, nach England zu kommen, wo die Königin ihr gute Freundin und Schwester sein wolle: Cal. of St. Pap. For. 1563 pp. 50, 206. Nach ihrer Vermählung mit dem Markgrafen Christof von Baden kam das Paar (1565) an den engl. Hof, den es vor Mitte nächsten Jahres wieder verliess; Schulden halber wurde der Markgraf zurückgehalten, aber nach einigen Tagen der Haft wieder entlassen: St. Pap. Domestic 1547—80 p. 270 ib. Addenda 1566—69 p. 6. Cäciliabe klagte sich, dass sie in England verweilend ihre Ausgaben aus Eigenem bestreiten müssen und bei ihrem Abgang gepfändet worden; ihr Hauptgläubiger habe der Königin ein Juwel aus dem Pfandgut geschenkt, um ein günstiges Urtheil zu erlangen; doch scheint es, dass Cäciliens Bruder, der König von Schweden, diesem Gläubiger schliesslich Recht gegeben habe. St. Pap. For. 1569—71 p. 567: ib. 1572—74 p. 467; ib. 1575—77 p. 84. Alles Dinge,

Digitized by Google

Allein so schmerzlich es der Königin fiel, auch nur den Gedanken einer Ehe zu fassen, sie musste den Vorstellungen ihrer bewährtesten Anhänger Gehör schenkend sich den Anschein geben, als ob sie diesem Gedanken nachhänge. Auch wirkte die Furcht vor dem Parlamente, das schon über drei Jahre nicht versammelt gewesen und aus Rücksicht auf die gähnende Leere im Staatsschatz spätestens fürs nächste Jahr einberufen werden musste. Nach Art der Tudors wollte Elisabeth zahme Parlamente und eben desshalb allem zuvorkommen, was die Stimmung derselben unnützer Weise aufrege. Nun war es gerade die Frage einer Vermählung der Königin, betreffs welcher das Parlament mit ungestümen Forderungen sich hervorwagen konnte: es galt also, in dieser Frage etwas zu thun oder die Täuschung zu bewirken, dass etwas gethan worden sei.

Anfangs August eröffnete Cecil dem kais. Gesandten die Hauptbedingungen, unter denen Elisabeth den Erzherzog heirathen wolle: sie könne ihm weder öffentlichen noch Privatgottesdienst nach katholischem Ritus gestatten, weil solches den englischen Gesetzen entgegen wäre; sie bestehe auf einem Ehevertrag, der die Bestimmungen enthalte, wie sie einst für die Ehe ihrer Schwester mit Philipp II. festgesetzt worden; es solle endlich die Summe angegeben werden, bis zu welcher der Erzherzog aus eigenen Mitteln für seinen Unterhalt in England aufkommen würde.

Als dieses dem Erzherzog vorgeschriebene Pflichtenheft in Wien bekannt wurde, war man dort so wenig erbaut davon, dass der Kaiser gegen den spanischen Botschafter in die Klage ausbrach: sein Gesandter habe sich zu weit vorgewagt und hätte bloss im allgemeinen Erkundigung einzuholen gehabt, wie es mit Elisabeths Willensschluss stehe. Er, der Kaiser, wolle seinen Bruder nicht nach England gehen lassen, um da nur in Augenschein genommen zu werden, und der Erzherzog wolle bei seiner Religion bleiben, dürfe also das Recht, sie auszuüben sich nicht verkümmern lassen; auch wäre für den Fall Abrede zu treffen, dass Elisabeth, ohne Kinder zu hinterlassen, vor dem Erzherzog stürbe, welcher dann nicht mit leeren Händen nach Deutschland zurückkehren könne und jetzt unmöglich mit der nichtigen Vertröstung zu beruhigen sei, dass er, Wittwer geworden, die Erbin der englischen Krone heirathen könnte; denn was bliebe ihm übrig, wenn diese schon verheirathet wäre. Aus allem sei zu schliessen, dass die Königin ledig bleiben wolle und mit der Unterhandlung nur den Zweck verfolge, ihr Parlament zu beschwichtigen.

---

die es unglaublich machen, dass die Dame sich bei Elisabeth all' der Gunst erfreute, die man auf Grund von Lingards Meldung voraussetzen möchte.

Digitized by Google

Den von Cecil eröffneten Bedingungen setzte der Kaiser mittels eigenhändigen Schreibens an Elisabeth, seine Forderungen entgegen: dem Erzherzog müsse eine Kirche und das Recht eingeräumt werden, darin öffentlich Gottesdienst zu halten; wenn er ferner als Königin-Gemahl an den Regierungssorgen theilnehme, sei es billig, dass er auch mit der Königin gleichen Theil habe an den Nutzungen der Regierung und nicht aus Eigenem seine Ausgaben bestreite. Man kann sich vorstellen, welchen Eindruck dieses kais. Schreiben auf Elisabeth gemacht. Wie sie einmal sich geäussert hat, war es ihre feste Absicht, einen Gemahl auf die Verrichtung des Kinderzeugens zu beschränken, jedwede Regierungsthätigkeit aber ihm strenge zu zu untersagen — jetzt schrieb ihr der Kaiser von der erwarteten Theilnahme des Erzherzogs an Sorgen und Nutzungen ihrer Regierung!

Elisabeth zog sich denn auch in ihre feste Stellung zurück, die auf der einen Seite von dem Begehren, den Erzherzog zu sehen, auf der anderen von der Weigerung, ihm Religionsübung zu gestatten, flankirt war. Sie hielt, je nachdem die Conjunctur des Augenblicks es erheischte, unentwegt in dieser Stellung oder gab sich die Miene, dieselbe zu verlassen. Als in Schottland Maria Stuart und ihr Riccio eine bedrohliche Haltung einnahmen, sah Englands Herrscherin in der Vermählung mit einem Sprossen des Hauses Habsburg ihr Heil; als jedoch die schottischen Verhältnisse nach Riccio's Ermordung sich günstiger anliessen, hielt Elisabeth es für überflüssig, die frohe Botschaft abzusenden, mit der sie den Erzherzog nach England einzuladen schon halb und halb entschlossen gewesen. Als das Parlament im Januar 1567 aufgelöst worden, hätte man glauben mögen, dass der Königin nichts anderes übrig geblieben sei, als dem Erzherzog in die offen gehaltenen Arme zu sinken; wie aber mit Darnley's Ermordung sich die ganze Sachlage geändert hatte, stand Elisabeth aufrecht in jungfräulicher Sprödigkeit nach wie vor. Zwar kam es einige Monate später zu einer ernstlich aussehenden Anknüpfung in Wien: Graf Sussex ward dahin entsendet[1]). Er musste der Königin mit einer genauen Personsbeschreibung des Erzherzog aufwarten, trotzdem sie eine solche, wie wir gesehen haben, schon vor 8 Jahren sich be-

[1]) Ein Aug. 1567 datirter Bericht, den Sussex über seine Reise nach Wien erstattet hat, findet sich, wieder abgedruckt nach einer Veröffentlichung der Society of Antiquarians of London, im Notizenbl. der k. Akad. der Wissensch. in Wieu VII (1857) pp. 284 ff. Der Sendung des Grafen Sussex war die eines kais. Botschafters nach London, Grafen Stollbergs, vorausgegangen (März 1567); über dessen Verrichtung, die sich mehr auf die Gewährung englischer Hilfe im Türkenkriege, als auf die Heirathssache bezogen hat, s. das aktenmässige Material, von Chmel publicirt, Notizenbl. derselben Akad. IV (1854) pp. 146 ff.

Digitized by Google

stellt und zweifelsohne auch erhalten hatte. Aber in 8 Jahren kann der Mensch sich ändern und Elisabeth wollte sicher gehen. Sussex gewann dem Erzherzog das Versprechen ab, nach England zu kommen, wenn nur die Königin für die Zeit, als ihr Freier seine Werbung persönlich anbrächte, es zugebe, dass er dann und wann eine Messe höre. Allein auch dies Zugeständniss ward versagt und die ganze Unterhandlung fiel in Stücke. Nach 3 Jahren erst sandte die Königin Sir Henry Cobham behufs erneuerter Aufnahme des Projektes nach Wien, begegnete aber dort entschiedener Weigerung, über die sie ganz ausser sich gerathen sein soll. — Bemerkenswerth ist übrigens, dass Philipp II., der von seinem kaiserl. Vetter in der Sache zu Rathe gezogen wurde, zwar auf der Forderung katholischer Religionsübung zu bestehen rieth, aber in dem Betracht sich keiner Illusion hingegeben hat; er meinte[1]): wenn die Heirath zu Stande komme, werde der Erzherzog früher oder später ein Protestant werden müssen oder aber die Scheidung der Ehe erfolgen.

Zwischen dem Hause Habsburg und Elisabeth kam es dann zu keinen weitern Heirathsverhandlungen mehr: an Stelle des Kaiserhauses trat die französische Königsdynastie der Valois, die auf Englands Herrscherin abzielende Eheprojekte geschmiedet, aber nicht fertig gebracht hat, weil auch die alternde Elisabeth eine jungfräuliche Königin bleiben oder die Möglichkeit, für eine solche gehalten zu werden, sich nicht verscherzen wollte.

---

[1]) Questo serenissimo Re ha havuto a dire che, se questo matrimonio se effetuerà, succederà una de do cose, o che l'Arciduca s'indurrà a creder, et a viver conforme in tutto al modo della Regina, o che presto disfarranno il matrimonio, et disse: Io ho provato li cervelli di quella gente. Dep. Sigismondo Cavalli, Madrid 22. Jan. 1568 (more ven. 1567). Nach einer früheren, 17. Juli 1567 datirten Dep. desselben Botschafters zu urtheilen, hat König Philipp an dem Heirathsprojecte diesmal überhaupt keinen Gefallen gefunden.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Zur Erklärung der 19. Paganie im bonifatianischen Indiculus paganiarum. Die 19. Paganie im bonifatianischen Verzeichniss der Paganien und Superstitionen (M. G. Capit. 1, 223) lautet: „De petendo, quod boni vocant sanctae Mariae." Eckart, Francia orient. und die, welche ihm bis auf Boretius folgten, halfen sich über die Schwierigkeit des Verständnisses hinweg, indem sie petenstro lasen und mit Liebfrau-Bettstroh erklärte (vgl. auch Hefele, Conciliengesch. III, 509). Wenn wir uns erinnern, dass eine in einem Volke verbreitete Paganie feste Wurzeln geschlagen haben muss, also schnell sich nicht vertilgen lässt, dann wird sie auch sonst in den Synodalbestimmungen früherer oder späterer Zeit vorkommen. Ich glaube, dass der Schlüssel zur Erklärung in dem Capitulare Karls vom J. 769 (M. G. Capit. 1, 45) liegt. Daselbst verbietet Cap. 6 die „hostiae immolatitiae, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine ss. martyrum vel confessorum domini." Das petendum des Indiculus ist hier hostiae Opfermahl; die boni sind hier stulti einfältige dumme Leute, die es nicht besser verstehen; iuxta ecclesias ausserhalb der Kirchenmauer, auf dem Gottesacker; sub nomine etc.: der Indiculus gibt speziell, statt der allgemeinen Bezeichnung martyrum vel confessorum, hier s. Mariae an. Um es kurz zu sagen, die Paganie bestand darin, dass man ausser dem eucharistischen Mahl beim Messopfer auch ein Heiligen-, ein Marien-Mahl feierte.

Man kennt in früherer Zeit schon eine in Arabien sesshafte Secte der Antidikomarianiten, Gegner Mariä, eine solche der Kollyridianer, welche Maria göttliche Ehre erwiesen, ihr kleine Kirchen (κολλυρις) opferten (Hefele im Kirchenlexikon s. h. voce).

Klein-Winternheim. Dr. Falk.

Ein Mordversuch durch Zauberei im Jahre 1371. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 14. Jahrhunderts. Dass in Deutschland

Digitized by Google

Aberglaube und Zauberei nie ganz erloschen sind, ist eine Thatsache, die von niemand bestritten wird; Streit herrscht nur darüber, wodurch diese Auswüchse menschlichen Wahnes erhalten und genährt und schliesslich in den Hexenprozessen zur vollen Blüthe geführt worden seien. Dabei sind allerdings die Begriffe Aberglaube, Zauberei und Hexerei so unklar und verworren, dass es bis auf den heutigen Tag nicht gelungen ist, eine allgemein anerkannte Definition dieser Begriffe festzustellen[1]). Der hier anzuführende Versuch einer Vergiftung durch Zauberei dürfte aber desshalb einiges Interesse haben, weil er wohl der älteste ist, der sich in Tirol nachweisen lässt[2]), und weil er zeigt, wie der Aberglaube durch Jahrhunderte hindurch sich an die gleichen Objekte knüpft[3]).

Dem Augustiner-Chorherrenstift Neustift bei Brixen stand 1366 bis 1379 Konrad V. Ramunk als Propst vor. Gegen diesen unternahm, da er „gar herte" war, Obeldein[4]), Minegen des pfründner wirtin von der Neuwenstift, einen Mordversuch durch Zauberei und verband sich hiezu mit Pauls des Ziegler sun von Pôtzen, der da ist in dem Ördeu ze der Neuwenstift. Das Bekenntnis wurde zuerst vor Richter und Zeugen von Pauls abgelegt und hernach von Obeldein bestätiget. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet:[5])

Des ersten chöm Obeldein zů Pauls gegangen und sprach also: „Her Pauls, ev ist mein herre der prost von der Neuwenstift gar herte. Wolt ir mir nu volgen, ich wolt ew raten, damit ez ein ende näm. Dawider antwurt er und sprach: „Also mâcht ir mir etwaz geraten, damit mir mein herre genâdich werde, daz sach ich gar gern." Do sprach si zů im: „Ich wil ew geben nevn chertzen, daz ir ie drei chertzen drei suntag tragt umb die chirche hinderst wider die sunne nûchter, so wirt alle suntig ani chertze sich selber zůndent, und an dem dritten suntag so süllen die selben chertzen danne gar verprinnen an ainem stâblein, und dieselben chertzen mâcht niemant erleschen, danne er mit sein selbes munde, der si getragen hett. So solt danne mein herre der probst für sich sterben." Darnach sprach Obeldein: „Mûgt ir mir gewinnen des propstes har seines leingewants,

---

[1]) Soldan-Heppe, Gesch. der Hexenprocesse 1, 6 f. [2]) Rapp, Die Hexenprocesse und ihre Gegner in Tirol gibt einen Auszug der ältesten Hexenprocesse in Tirol. Dieselben gehören dem Jahre 1510 an; vgl. Soldan-Heppe 1, 259 f. [3]) Vgl. Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes von Ignaz V. Zingerle und desselben Ausgabe: Die Pluemen der Tugend von Hans v. Vintler V. 7700 f. [4]) Ueber ihren Charakter gibt eine Urkunde vom Jahre 1367 im Archiv von Neustift ZZ 8 einigen Aufschluss, der kein gutes Licht auf sie wirft. [5]) Stiftsarchiv von Neustift ZZ 9. 1.

Digitized by Google

daz wil ich im under sein füzze legen, wenn er messe hat.“ Darnach pat si in umb vier schwalben, die ab ainem nest wären und die an die erden nicht chomen weren, daz er ir die gewinne, die wolt si behalten in einem ungepider wöten vazze; und die solten drei tag darinne legen, die wolt si danne prennen ze pulver, und wolt im danne desselben pulver geben, daz solt er san auf des probstes ezzen, so allerminest leut mit im åzzen[1]). Darnach sprach si mer, ein chraut stuend auf dem Schaubes[2]), daz plût noch, des samen wolt si im auch pringen, wenne daz zeitich werde. Dez wolt si im geben ze ezzen, so sturb er und gieng im die sel lachend auz. Daz hett si gesehen an ainem chinde, dem daz widervaren wär. Do sprach si mer zů Pauls: „Leicht mir pfenning, ich můz ungepider wôtz wachs chauffen, und wie man mir daz peutet, also můz ich ez nemen. Darauz wil ich machen ein männel, daz sůllt ir danne legen in den chôr under den stůl, da mein herre probst inne stet, und stôzzet daz unden in die lôcher, so lebt er nicht lange[3]). Also nam si von im vier zwaintziger umb daz wachs. Auch ist ze wizzen, alle die artikel, iegleichen besunder, als si Pauls offenleich und unbetwungenleich vergehen und bechant hat, als si vor geschriben stent, die hat Obeldein unbetwungenleich recht und redleich veriehen vor den hernach geschriben gezeugen, daz daz selber die rechte gantze warhait ist, und sprach also: „Ich gib mich in meins herren genad“ und pat Chůntzen den richter und Haintzlein von Chlausen mit sampt dem Weingarter von Neuwenburch, daz si meinen herren den probst påten, daz er sey in gnad nâm, si wolt in daz heilig ewangelie sweren, daz sie des nimmer getůn wolt, und wolt auch meinen herren und dem richter gern gepezzern mit leib und mit gůt pei der offnung und veriechnůsse, die der egenant Pauls und Obeldein paidiu getan habent. Als Zeugen dieses Bekenntnisses sind genannt die erbern leut Heinrich der Wardekker, Ludweich der Schaffer von Newenburch, Hainrice ab der Hofstat, Heinrich von Dietenhaim, purger ze Prichsen, der Lazare,

---

[1]) Ueber den bezüglich der Schwalben gehegten Aberglauben s. Zingerle Sitten etc. n. 740—766. In ‚Ausfern‘ (Tirol jenseits des Fernpasses, Bezirk Reutte) gilt das Herzblut junger dem Neste noch nicht entflogener Schwalben als sicheres Heilmittel gegen das ‚Hinfallende‘ (Epilepsie). [2]) Schabs, Dorf zwischen Neustift und Mühlbach, in Tirol wegen seines sauren Weines (an der Weingrenze) bekannt. [3]) S. Zingerle Pluemen V. 7743, 7744. In der Kirche hadernde Knaben machen in der Umgebung von Reutte einander Wachsmännchen, die in spätestens drei Jahren den Tod des Gegners herbeiführen, wenn nicht der Künstler dazu gebracht wird, selbst sein Werk wieder zu einem Ballen zusammenzudrücken.

Digitized by Google

Lienhart des Sagmaisters sun, Jacob der Sneider, Ülle ab dem Pühel, Ülle Lurcus, Bartholme der Sâriant, Hainrich des Chûrsners sun, Jâkel der Scherer, alle von der Newenstift, Hainrich Wisent, des hertzogen von Österreich chuchenmaister diener, Hainrich der Pfenchvogel von Prichsen, Hainrich der Weingarter ab Neuwenburg, Chûnrat der Pfister von der Newenstift, die daz gehört habent. Gesiegelt ist der Akt von Hansen dem Geltinger, richter auf Salern, Hainreich Wartekker und Hainrich von Dietenhaim. Daz ist geschehen nach Christes gepurt driuzehen hundert iar, darnach in dem ainen und siebenzigsten iar, des suntags vör sunewenten (22. Juni 1371).

Der böse Wille Pauls und Obeldeins ist damit hinlänglich festgestellt; was für eine Strafe aber über sie verhängt wurde, ist mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. Pauls wird fortan in keiner Urkunde mehr erwähnt; sein Schicksal ist also in vollständiges Dunkel gehüllt. Ueber Obeldein findet sich nur noch eine weitere Nachricht. Am 24. Jänner 1372[1]), an dem ihrer bereits als nicht mehr lebend erwähnt wird, schwört ihr Sohn Hans dem Propste Konrad Urfede, daz er mit seinem herren prost Chunraden, noch mit seinen dienern nicht sol ze schaffen haben mit wortten noch mit werchen noch mit verchlagnuzz von seiner müeter wegen Oholdein, der got gnad, an mit dem rechte allain, eine Erklärung, die wenigstens nicht ausschliesst, dass Oboldein wegen ihres Verbrechens hingerichtet und ihr Besitzthum eingezogen worden sei. Sollte das, was in diesem Fall nur Vermuthung ist, nachgewiesen werden können, so wäre demnach die Stelle bei Soldan-Hepqe 1, 260, „Hinrichtungen wegen Zauberei finden wir in Deutschland erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts berichtet" zu berichtigen.

Brixen. Hartmann Ammann.

---

[1]) Stiftsarchiv von Neustift ZZ 9. 2.

Digitized by Google

Literatur.

Liber diurnus Romanorum pontificum. Ex unico codice vaticano denuo edidit Th. e. ab Sickel. Consilio et impensis acad. litt. Vindabonensis. Wien, Gerold, 1888. XCVI und 220 S. 8°.

Th. R. v. Sickel. Prolegomena zum Liber diurnus I. (Sitzungsberichte der phil. hist. Classe der Wiener Akademie CXVII. Bd. 7. Abh.) Wien, Gerold, 1888. 76 S. 8°.

Die Herausgabe keiner einzigen mittelalterlichen Geschichtsquelle dürfte mit einer solchen Kette von Zufällen, die Unfälle waren, verwickelt gewesen sein, wie die des Liber diurnus.

Jahrhundertelang war dieses merkwürdige päpstliche Formelbuch, der Diurnus, wie er nach Sickel officiell schlechtweg genannt wurde, gänzlicher Vergessenheit anheimgefallen, bis der gelehrte P. Sirmond zu Anfang des 17. Jahrh. wieder auf dessen Existenz und Wichtigkeit aufmerksam wurde, aber auch einzelne dieser Formeln für die kirchlichen Interessen abträglich fand. Vorhandensein und Inhalt dieses Werkes blieb daher noch einige Jahrzehnte mit einem geheimnissvollen, jedoch nicht undurchsichtigen Schleier umhüllt.

Der deutsche Convertit Lucas Holste (Holstenius), damals Praefect der vaticanischen Bibliothek, verschaffte sich Einsicht in ein seit kurzem der Bibliothek des römischen Klosters S. Croce in Gerusaleme angehöriges Exemplar dieses Formelbuches, schrieb es heimlich, nach der späteren Legende in einer Nacht ab, vervollständigte die Abschrift nach der von Sirmond zu Paris entdeckten Handschrift und begann 1646 die Drucklegung. Der grösste Theil des Textes hatte bereits die Presse verlassen, als die römische Censur das Werk unterdrückte, weil in einer Promissio fidei (Formel n° 84) Papst Honorius I. als Begünstiger der monotheletischen Ketzerei aufgeführt ist. Diese Vorgänge blieben nicht lange unbekannt: die Verfechter der gallikanischen Kirchenfreiheiten bemächtigten sich des Ereignisses, die deutschen Protestanten secundirten. So ward die Veröffentlichung des Diurnus aus einer wissenschaftlichen zu einer kirchenpolitischen Frage gemacht. Umsoweniger war die Curie zu einer Freigebung des Holstein'schen Druckes zu bewegen, er blieb für das Publikum verloren. Da erschien unerwartet und von ganz anderer Seite im Jahre 1680 durch den Jesuiten Garnier eine nach dem von Sirmond

Digitized by Google

gefundenen Pariser Codex veranstaltete Ausgabe. So ungehalten die Curie darüber war, so strenge Schritte man gegen den bald darauf verstorbenen Herausgeber planen mochte, das ängstlich gehütete Geheimniss war nun einmal der Welt preisgegeben, Rom schien kein Interesse mehr zu haben, noch länger hindernd einzugreifen: Mabillon konnte die im Jahre 1685 mit vorsichtiger Heimlichkeit gemachte und daher freilich flüchtig gerathene Collation der römischen Handschrift mit Garnier anstandslos im Museum Italicum drucken lassen, ähnlich einige Jahrzehnte später Schöpflin. Uns erscheinen allerdings jetzt diese Ausgaben ganz ungenügend: Holste wie Garnier haben die Ordnung der Hss. zu Gunsten einer selbsterfundenen systematischen Reihenfolge umgestossen, haben nach Gutdünken ausgelassen und unberechtigte Zusätze gemacht, Garnier ist mit der Sprache seiner Hs. auf das willkürlichste verfahren, hat, wie Sickel zeigt, auch kleine Fälschungen nicht gescheut. Trotzdem war mit diesen Abdrücken dem wissenschaftlichen Interesse für lange Zeit genügt, über 100 Jahre erschien keine neue selbständige Ausgabe mehr; die von Baluze in Paris und von Zaccaria in Rom geplanten kamen nicht zur Ausführung. Es ist das Verdienst französischer Gelehrter das Interesse an diesem Werke wiederbelebt zu haben. Im Gefolge der französischen Armee, welche Pius IX. von Gaëta nach Rom zurückführte, befanden sich auch Gelehrte. Den Herren Daremberg und Renan war der Auftrag ertheilt die römische Handschrift, welche inzwischen an das vaticanische Archiv abgegeben worden war (daher von Sickel V genannt), zu collationiren; Eugène de Rozière wurde mit der neuen Ausgabe betraut, er hat sich seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise entledigt (1869). Aber sie machte auch neues Missgeschick offenkundig, das den modernen Forscher auf diesem Gebiete betroffen hatte. Der Pariser Codex des sogenannten Collége der Clermont (daher von Sickel C genannt) ist seit dem Verkaufe der Bibliothek dieses Jesuitenconventes im Jahre 1764 verschollen und bis heute nicht wieder aufgefunden, Rozière musste sich mit spätern mangelhaften Aufzeichnungen und Abschriften desselben, besonders jenen von Garnier und Baluze behelfen, ebenso war er beim vat. Codex auf die nach einem ganz allgemeinen Auftrage angefertigten Collationen von Daremberg und Renan angewiesen, da Rozière selbst die Benutzung dieser Handschrift verweigert wurde.

Um so grössere Freude erregte daher die Mittheilung Sickels in dieser Zeitschrift (4, 92), dass er den Liber diurnus im vaticanischen Archive gesehen habe. Bald darauf machte sich Diekamp an eine neue Ausgabe. Aber auch er kam nicht über die ersten, schon durch die Anfälle tückischer Krankheit beeinträchtigten Vorarbeiten hinaus, ein früher Tod entraffte ihn. Sickel hat dann, da sich sonst Niemand zur Arbeit bereit fand, den Plan aufgenommen. Unterstützt von einer Reihe seiner Schüler, welche als Mitglieder des „Istituto austriaco di studi storici“ in Rom weilten, hat er den römischen Codex V aufs eingehendste untersucht und collationirt und bietet nun eine neue, in erster Linie auf dem ältesten Codex fussende, aber auch die ganze übrige Ueberlieferung berücksichtigende Ausgabe.

Es sind bisher überhaupt nicht mehr als zwei vollständige, von einander unabhängige Handschriften des L. D. bekannt geworden: die

Digitized by Google

vaticanische und die des Collége de Clermont (ein Bruchtheil dieser Formeln ist ausserdem in der Canonessammlung des Deusdedit überliefert), alle übrigen Copien aus den letzten vier Jahrhunderten sind nur Abschriften der älteren. Zugrundezulegen war V, da es die älteste Redaktion repräsentirt und in einer um das Jahr 800 geschriebenen Handschrift erhalten ist, während C verloren ist, aus den keineswegs durchaus verlässlichen Abschriften und Ausgaben von Holste, Garnier und Baluze nur bis zu einem beschränkten Grade restituirt werden kann. Dieser römischen Hs. entspricht also in der neuen Ausgabe die Reihenfolge der Formeln (die in C allein enthaltenen folgen am Schlusse als n° 100 bis 106), ebenso Sprachweise und Orthographie, soweit nicht in V individuelle Fehler dieses Exemplares vorliegen. In diesem Codex sind die ersten und letzten Blätter ausgerissen, kleine Fragmente der Anfangsblätter ergeben Uebereinstimmung mit den ersten Nummern des subsidiar zu benutzenden C; für den Schluss lassen sich die Hss. aber nicht vergleichen, da die Reihenfolge beider hier abweicht. Ich meine aber mit Sickel, dass da nur das letzte Blatt des 18. Quaterns und nur der Rest der Formel n° 99 fehlt; wenn dieser Quatern um eine Linie weniger auf der Seite enthält, deutet das doch schon an, dass der Schreiber von vorneherein sicher war, trotzdem auf dieser Lage seinen Stoff abschliessen zu können. Von handschriftlicher Ueberlieferung des Cod. C kommt nur die von Baluze vorbereitete Ausgabe in Betracht; S. begnügte sich die bereits von Rozière vollzählig angegebenen Varianten zu wiederholen. Ausserdem führt Sickel die Lesarten der Editio princeps (Holste, Mabillon) sowie der weiteren selbständigen Ausgaben von Garnier, Baluze, Rozière an. Mit den Emendationen war S. um so vorsichtiger, als die scheinbaren Abweichungen von C oft sehr willkürliche Verbesserungen der Herausgeber und umgekehrt eine Reihe sprachlicher und grammatikalischer Verstösse auch durch gleichalterige Actenstücke belegbar sind. Verbesserung nach andern gleichzeitigen Actenstücken konnte nur selten eintreten. Ich brauche wohl nicht erst zu versichern, dass S. unter strenger Wahrung aller Eigenthümlichkeiten der Vorlage die besten Editionsmuster befolgt hat. Neu ist, dass der Text keine Notenexponenten enthält, sondern entsprechend den philologischen Ausgaben die Anmerkungen blos mit Zeilenangabe versehen sind. Den Kopf der Noten zu jeder Nummer bildet die Concordanz mit der Hs. C und den ältern Ausgaben. Das Format ist kleiner, als man es sonst bei solchen Ausgaben gewohnt ist; die vielen Anmerkungen bleiben daher übersichtlich. Papier und Lettern sind vorzüglich, die ganze Ausstattung sehr gediegen. Mit welcher Sorgfalt die Vergleichung von V durchgeführt wurde, wüsste ich als Augenzeuge zu bestätigen. S. bedauert, den Abdruck nicht nochmals haben mit V vergleichen zu können, er weiss als erfahrner Quelleneditor, dass Fehlerlosigkeit trotz allem kaum erreichbar ist; zu erheblicher Aenderung würde aber solche Revision wohl kaum Anlass geboten haben.

Wie betreffs des Inhaltes hat sich S. auch betreffs des Umfanges streng an die Hss. gehalten: nichts weggelassen, nichts hinzugesetzt, während noch Rozière eine Reihe von Formeln angefügt hat, deren Ueberlieferung im L. D. keineswegs bezeugt ist.

Dem sorgfältigen Textabdrucke stehen zwei werthvolle Beigaben zur Seite, nämlich Erläuterungen und Register.

Digitized by Google

Der vom Philologen Dr. Haberda verfasste „Index grammaticus, elocutionis, rerum," dem also auch die wenigen Eigennamen des L. D. eingefügt sind, erstreckt sich auf den ganzen Sprachgebrauch, Wortschatz, Phraseologie, Grammatik dieser Formeln. Die mühevolle Arbeit Haberda's wird auch dem Sprachforscher interessant sein; für den Historiker, welcher sich mit quellenkritischen Arbeiten über den L. D. und verwandte Quellenkreise beschäftigt, wird sie eine unentbehrliche Grundlage bilden, insbesondere behufs Würdigung der Dictate in den Papstbullen bis zum 11. Jahrhundert.

Die üblichen Erläuterungen zur Ausgabe haben sich Sickel'n zu selbständigen Forschungen über den L. diurnus ausgestaltet. Den literarisch-bibliographischen Ausführungen Rozière's hatte S. nur weniges hinzuzufügen, am meisten über die Schicksale von V seit dem 17. Jahrh. und das Verhältniss der Herausgeber zu demselben; aber in den historisch vor allem wichtigen Fragen über die Entstehung und das Alter der Formelsammlung sowie deren Handschriften, über den Charakter und die Benutzung des Buches, kam S. zu durchwegs neuen und sicheren Ergebnissen. Die umständliche Beweisführung, welche diese scharfsinnigen Untersuchungen forderten, bewogen S., in einer lateinischen Vorrede nur das für die Benutzung der Ausgabe Nothwendige niederzulegen, nur die Resultate in den eben erwähnten Punkten mitzutheilen, die Untersuchungen selbst aber in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie unter dem Titel: „Prolegomena zum Liber diurnus" zu veröffentlichen. Wohl hat das den Nachtheil, dass manches doppelt dargelegt werden musste, dass von der kürzeren Darstellung in der Praefatio nicht auf Seite und Abschnitt der ausführlichen Begründung in den später gedruckten Prolegomena verwiesen werden konnte, aber die Vortheile für Preis und rasche Zugänglichmachung der Ausgabe und für die freie Führung der Untersuchung selbst überwiegen durchaus.

Prolegomena I. sind bereits erschienen und gewähren uns die willkommenen Ausführungen für einen Theil der Behauptungen der Vorrede. Sickel behandelt darin zunächst die palaeographischen Fragen. Er setzt den vaticanischen Codex nach den Schriftzeichen in die Jahre 780 bis 820 — 2 Facsimiletafeln, die eine in der Ausgabe, die andere in den Prolegomena, gewähren jedermann selbständige Beurtheilung —, er glaubt die Entstehungszeit desselben noch weiter einengen zu können, wegen der mangelhaften Worttrennung, wegen der für Abkürzung verwendeten Doppelsiglen, sowie nach Sprache und Orthographie vor das J. 800, wegen des Inhaltes vor 795 setzen zu müssen. Als Entstehungsort sucht er Rom zu erweisen. Diese Untersuchung war doppelt schwierig, weil bisher kein einziger Minuskel-Codex als sicher gleichzeitig in Rom geschrieben nachweisbar ist, die Frage, wann dort diese neue Schriftgattung auftaucht, noch der vollen Lösung harrt; die aus dem Inhalt geschöpften Beweisgründe dagegen geben wohl eine hohe Wahrscheinlichkeit, wenn sie auch nicht unbedingt ausschliessen dürften, dass man auch noch nach 795 oder 800 eine ältere Vorlage copirte, noch auch dass bei einer so genauen Abschrift wie V einzelne Archaismen der Vorlage beibehalten wurden. — Ich mache übrigens Fachmänner auf die palaeographischen Darlegungen dieser Abhandlung besonders aufmerksam. — Sicher erwiesen hat S. jedenfalls, dass V nicht später als zu Anfang des 9. Jahrh. geschrieben sein kann. Die

Digitized by Google

Herkunft des verlornen C ist unbekannt, das Alter desselben lässt sich nur nach den widersprechenden Angaben der Gelehrten, welche ihn benutzt und beschrieben haben und nach dem Inhalte bestimmen. Die untere Grenze ist jedenfalls das J. 800, die obere ist nach der Sprachweise keinesfalls über das 9. Jahrh. hinauszurücken.

Das Pariser Exemplar C war also aller Wahrscheinlichkeit nach jünger als das römische, sicher ist C aus einer jüngern Vorlage copirt als die von V war, wie unten an dem Beispiele von F. n° 82 zu ersehen ist, es gehören aber beide Handschriften geradezu verschiedenen Redactionen an, deren Verhältniss nur so möglich ist, dass der Diurnus C aus dem Diurnus V abgeleitet ist. Mit diesem Nachweise hat S. zugleich die den ersten Herausgebern so sinnlos umgestellt erscheinende Ordnung in C entwirrt.

Sickel weist nämlich im letzten Capitel seiner Prolegomena I. nach, dass der Diurnus V aus drei Gruppen besteht: Collectio I. = n° 1—63, Appendix I. = n° 64—81, Collectio II. = n° 82—99. Coll. I. bildet ein zusammengehöriges Ganzes, innerhalb dessen die Formeln in systematischer Gruppirung aneinandergereiht sind: Bischofsordination, Kirchen- und Altarweihe, Verwaltung der Kirchengüter, Palliumsverleihung, Papstwahl u. s. w. Später ergab sich das Bedürfniss der Ergänzung, man befriedigte es in verschiedener Weise: im App. I. ist eine Anzahl verschiedenartiger Formeln ohne innern Zusammenhang, in einer durch den Zufall bestimmten Reihenfolge angehängt, durch die Coll. II. wuchsen zwei Gruppen je unter sich zusammenhängender Formeln zu. Bei beiden drängen sich die in Coll. I. nur durch ein wohl nachträglich eingeschobenes Stück vertretenen Privilegia vor; ein Theil aber wiederholt bereits in Coll. I. behandelte Agenden, trägt nur durch Umgestaltung von Fassung und Wortlaut den im Laufe der Zeit geänderten Verhältnissen Rechnung. Diese drei Abtheilungen von V sind in C in eine verwandelt, die Gruppenfolge des altersgeheiligten Kerns ist beibehalten, aber man fügte jeder der Abtheilungen, aus welchen sich Coll. I. zusammensetzt, die entsprechenden Formeln der beiden Supplemente zu. Dass nicht umgekehrt die eine, systematisch geordnete Redaction C durch Zufall in die drei je zeitlich getrennten Gruppen von V zerlegt werden konnte, liegt auf der Hand; zum Ueberflusse sind die in C abgeänderten oder (als App. II. = n° 100—106) neuhinzugesetzten Formeln jünger als die in V enthaltenen.

Mit dieser Auflösung des Formelbuches in seine Bestandtheile hat k. erst den richtigen Weg gefunden, um Alter und Entstehung, Zweck und Verwendung des Diurnus zu erweisen. Drei weitere Prolegomena (über Alter des L. D., Benutzung für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Canonessammlung des Deusdedit) harren noch der Veröffentlichung, ich will aber doch die wichtigsten Ergebnisse nach der kürzeren Ausführung der Vorrede hier mittheilen.

Alle vier Abtheilungen des L. D. entstammen verschiedenen Zeiträumen. Für die Entstehung der Coll. I. ergeben sich die engsten Grenzen aus der F. n° 60 De electione pontificis ad exarchum. Danach erfolgt die Wahlbestätigung durch den genannten byzantinischen Beamten; das hebt im J. 625 an, ist seit 741 ausgeschlossen. Dieselbe Formel enthält noch die ältere Bestimmung über den Zwischenraum zwischen Tod und

Digitized by Google

Neuwahl des Papstes, welche 731 ausser Brauch kam. S. vermuthet wegen starker Benutzung der Register Gregor I., dass die Sammlung schon bald nach 625 zusammengetragen wurde. In den auch nach der Fassung jüngern Fortsetzungen konnten je nach Bedürfniss natürlich auch gleich alte Formeln wie in Coll. I. aufgenommen werden, und sind auch recipirt worden, es handelt sich also um die jüngsten Stücke. Daraus ergibt sich für App. I. als untere Grenze wegen des 6. allgem. Concils und der Regierung des Constantin Pogonatus das J. 685, die obere bestimmt sich durch die 3. Abtheilung. In Coll. II. entspricht Fassung wie Inhalt der Zeit Hadrian I. Formel n° 82 kann nicht vor das römische Concil von 769 fallen, entspricht nach ihrer Uebereinstimmung mit der Vita Hadriani geradezu dem Wahldekret dieses Papstes, wie auch F. n° 93 sicher aus einer Urkunde dieses Papstes zurechtgemacht ist. Ist nun in C die Fassung von n° 82 in einer Weise verändert, welche nur für Leo III. (795) zutrifft, so ergibt sich daraus das Pontificat Hadrian I. (773—795) als obere Grenze für den Abschluss der Redaction V des L. D., die Regierung Leo III. (795—816), oder genauer die Kaiserkrönung Karl des Grossen (wegen F. n° 103) als untere Grenze für die durch den Pariser Codex C vertretene Fassung, Man möchte wohl geneigt sein, die letztere wegen dieser Aenderung von n° 82 noch vor das J. 816 zu setzen und aus dem gleichen Grunde dürfte die Niederschrift von V noch vor 795 stattgefunden haben. — Rozière, der dem ganzen L. D. einheitliche Anlage zumass, bestimmte als engste Grenzen die J. 685—751!

Gegenüber dem Nachweis der allmählichen Entstehung und Zusammensetzung des L. D. verschwinden auch alle Bedenken, welche von manchen Seiten gegen den so verschiedenartigen und theilweise widersprechenden Inhalt des Formelbuches gehegt wurden.

Den Ursprung der Collectio I. des L. D. denkt sich S. in solcher Weise, dass in den einzelnen päpstlichen Aemtern gebrauchte, auf aneinandergehefteten Zetteln oder auf Rollen verzeichnete Formeln, so wie sie hier vorlagen, in ein Buch zusammengeschrieben wurden. Diese Sammlung sollte dann zunächst — nach Analogie des Markulfischen Formularium — als Schulbuch für die jungen Leute (pueri) dienen, welche zum Kanzleidienst herangebildet wurden; Wort und Wendung, Gruss und Anrede, kurz der stilus curiae geht ihnen so in Fleisch und Blut über. Daher begegnet viel früher die Phraseologie dieser Formeln in den päpstlichen Urkunden als die wörtliche Wiederholung der Fassung einer bestimmten Formel. Letzteres nimmt erst überhand, als in Folge des Bildungsrückganges den Kanzleibeamten das Concipiren immer beschwerlicher wird. So wird der Liber diurnus allmählich, ohne dass ein ganz bestimmter Termin dafür anzusetzen wäre, zum wahren „Diurnus", zum täglich verwendeten Handbuch der Kanzlei. Da der L. D. keinen Prologus hat, wird dieser anderweitigen Verhältnissen entsprechende Vorgang freilich nicht anders zu erweisen sein, als durch eine statistische Zusammenstellung der mit wörtlicher oder freier Benutzung dieser Formeln verfassten päpstlichen Urkunden; eine Zusammenstellung, welche durch das der jüngsten Ausgabe beigegebene Register sehr erleichtert und auch von S. in den Prolegomena zu erwarten ist.

Wird also dort erst der ausführliche Beweis versucht werden, dass

Digitized by Google

der L. D. ein officielles Kanzleibuch war, was jüngst noch Cardinal Pitra in den Analecta novissima bestritt, so weist S. doch schon in der Praefatio auf einen klassischen Zeugen für diesen Charakter hin. Der Cardinal Deusdedit nahm 11 Formeln des L. D. in seine Canonessammlung auf, welcher er nur Stücke mit „plenissima auctoritate" eingereiht wissen wollte. Deusdedit benutzte eine etwas jüngere Fassung des Diurnus — durch ihn hören wir auch zuerst den Namen des Formelbuches —, der beste Beweis, dass er noch in practischem Gebrauche stand; es ist die jüngste Redaction, welche wir kennen. Während diese Auszüge in die auf Deusdedit beruhenden canonischen Sammlungen übergehen, verliert sich der Liber diurnus selbst in das Dunkel. Es ist auch bezeichnend, dass die römische Handschrift nur sehr alte Correcturen und Vermerke (des 9. Jahrh.), dann erst wieder solche des 17. Jahrh. enthält. So lange hat es gedauert, bis man den L. D. wieder kennen lernte, und abermals sind dritthalb Jahrhunderte vergangen, bis man zum vollen Verständniss der Sammlung durchdrang.

Der Präfect der vaticanischen Bibliothek veranstaltet 1646 die erste Ausgabe des Liber diurnus. Die Curie glaubt dieselbe unterdrücken zu müssen, sie ahndet 1680 schärfstens das gleiche Unternehmen eines französischen Jesuiten .... Unter dem Pontificate Leo XIII. wird der vaticanische Codex dieses Werkes fremden Besuchern, Gästen des vaticanischen Archives aufs Ilberalste zur Benutzung überlassen, wird die Untersuchung desselben durch die gelehrten Archivare aufs wirksamste unterstützt. Gewiss ein Fortschritt erfreulichster, für die Wissenschaft fruchtbringendster Art.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Mell, Dr. A. Die historische und territoriale Entwicklung Krains vom X. bis ins XIII. Jahrhundert. Quellenmässig dargestellt. Graz, 1888. „Styria." (X. 136 S. gr. 8°).

In einem kurzen Aufsatze über „die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrhundert" habe ich in dieser Zeitschrift 6, 388 ff. nachzuweisen versucht, dass die bisherige Ansicht, Krain habe im früheren Mittelalter kein einheitliches Verwaltungsgebiet gebildet, es habe vielmehr neben der „Mark" Krain (Unter- und Mittel-Krain) wenigstens noch eine „Grafschaft" Krain (Ober-Krain) bestanden, eine irrige sei, welche mit den allerdings sehr spärlichen Quellen im Widerspruche stehe. Ich habe mir dadurch in hohem Grade die Ungnade des Herrn Schumi zugezogen, obwohl ich, da ich überhaupt Arbeiten von Dilettanten nachsichtiger zu beurtheilen pflege, sein „Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain" in anerkennender Weise erwähnt und auf seine Aufsätze im „Archiv für Heimatkunde", soweit es mir damals zugänglich war, gewissenhaft Rücksicht genommen habe. Er nennt es („Archiv" 2, 219 ff.) bedauerlich, dass ich von den Berichtigungen, die er an den Forschungen früherer Historiker vorgenommen, nicht ausdrücklich Erwähnung gemacht habe, obwohl er zugibt, „dass dieses streng genommen nicht in den Rahmen des Aufsatzes gehört hätte". Er nennt meine Beweisführung „seltsam". Er legt mir einen Widerspruch zur Last, der sich aus meinem Bestreben

Digitized by Google

erkläre, seine „Behauptungen einfach auf alle mögliche Weise zu bestreiten.“ Er wirft mir ein andersmal „willkürliche Auslegung, wie sie einzig dasteht“, vor und spricht schliesslich den Wunsch aus, dass man über die Ergebnisse der einheimischen Geschichtsforscher „nicht so flüchtig (wie ich) hinwegeilen“ möge.

Ich will mich mit Herrn Schumi um so weniger in eine lange Polemik einlassen, als ich von seinem Urtheilsvermögen oder seinen rechtshistorischen Kenntnissen jetzt weniger günstig denke, da er („Archiv“ 2, 224) den Unterschied zwischen den Ausdrücken „marcha“ und „marchia“ und „in comitatu N. comitis“ und „in comitatu N. marchionis“ gar nicht zu fassen scheint, obwohl ich ausdrücklich darauf hingewiesen habe, und als Dr. W. Milkowicz, Ein Blick auf die neueste Geschichtsliteratur Krains, Laibach, 1888 (Sep.-Abdr. aus der „Laibacher Zeitung“) auch in seinen Urkunden-Publicationen grobe Fehler und willkürliche Textänderungen nachgewiesen hat. Dagegen glaube ich der Arbeit Mells, eines Schülers des Professors Krones von Marchland, deren Titel oben angeführt ist, eine eingehende Würdigung nicht vorenthalten zu dürfen.

Der Verfasser sah sich zu einer abermaligen Untersuchung der Geschichte Krains von 976 (? 973) „bis zur Vereinigung mit Habsburg“ (!) veranlasst, weil den Aufsätzen Schumis, welche dieselbe Periode behandeln, der leitende Faden, der einheitliche Charakter fehle und die Darstellung der Babenberger- und Sponheimer Periode nicht entspreche und weil ich eine Hypothese über die territoriale Entwicklung Krains aufgestellt und deren Beweis dem heimischen Geschichtsforscher anheimgestellt habe. Er will „eine in sich abgeschlossene Darstellung geben, die in mancher Beziehung den Schlussstein für die frühmittelalterliche Geschichtsepoche Krains legen soll.“

Ueber die Verhältnisse Krains im ersten Jahrhundert der erwähnten Periode stimmt nun der Verfasser ganz mit den vom Referenten im oben erwähntem Aufsatze und in seiner „Geschichte Oesterreichs“ vertretenen Ansichten überein. Auch er nimmt an, und zwar noch bestimmter als Referent, dass „marcha“ in der Urkunde von 973 nicht Markgrafschaft, sondern Grenzland bedeute, dass Krain erst nach dem Tode des Kärntner Herzogs Konrad II. im Jahre 1039 als Markgrafschaft organisirt worden sei und dass es in dieser Zeit noch ein einheitliches Verwaltungsgebiet gebildet habe. Nicht einverstanden mit dem Verfasser sind wir hier nur in einem Punkte, indem er behauptet, dass durch die nach der Empörung Heinrich des Zänkers im Jahre 977 erfolgte Loslösung Kärntens von Baiern die Grafen in den zu Kärnten gehörigen Marken in ihrer Stellung eine Aenderung erfahren haben und jetzt unmittelbar unter dem Reiche standen. (S. 18. 111.) Sie waren vielmehr statt vom Herzoge von Baiern vom Herzoge von Kärnten abhängig, wie das gerade bezüglich Krains Wahnschaffe nachgewiesen hat. Daraus erklärt sich auch, wie der Markgraf Ulrich von Krain und Istrien „marchio Carentinorum“ genannt werden konnte, und man braucht nicht auf die sonderbare, vom Verfasser S. 28 bloss als „bedenklich“ bezeichnete Annahme zu verfallen, „Ulrich habe, wenn auch nur durch die Kraft seines Ansehens, das Ducat verwaltet“!

Indem der Verfasser damit in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts eintritt, weicht seine Auffassung von der vom Refer. vertretenen ab

Digitized by Google

und er kommt auf die Ansichten früherer Forscher zurück. Denn auch er nimmt an, dass im Jahre 1077 (1070 auf S. 113 ist wohl Druckfehler!) eine Trennung Krains eingetreten, die „Marchia" von dem mit derselben verbundenen „Comitatus" getrennt, erstere (ungefähr das heutige Unter- und Mittel-Krain) an das Patriarchat verliehen, letzterer (das heutige Ober-Krain) aber nicht mehr vergeben worden sei. Es soll dies daraus hervorgehen, dass dem Patriarchen 1077 die marchia Carniole geschenkt worden sei, was etwas ganz anderes bedeute als etwa in Urkunde 973 der comitatus, quod Carniola vocatur et quod vulgo Creina marcha appellatur. „Unter Carniola, quod Creina marcha appellatur, ist das ganze Gebiet bezeichnet, während marchia Carniole, die Mark(grafschaft) Krain einen Theil des Ganzen bezeichnet" (S. 39). Ich glaubte den Satz wörtlich anführen zu sollen, damit die Leser nicht glauben, dass ich einen Scherz mit ihnen treibe. Milkowicz hat mit Recht darauf hingewiesen, dass dies dem ganzen Sprachgebrauche jener Zeit widerspreche und dass man dann auch unter ducatus Austriae oder regnum Hungariae nicht das Herzogthum Oesterreich oder das Königreich Ungarn, sondern ein zu Oesterreich gehöriges Herzogthum, ein zu Ungarn gehöriges Königreich verstehen müsste. Er hat aber auch weiter darauf hingewiesen, dass Schumi in seinem Urkundenbuche in der Urkunde von 1093, durch welche der Kaiser dem Kaiser neuerdings marchiam nomine Carnioliam schenkt, letzteres in Carniole geändert habe. Wir möchten übrigens an den Verfasser die Frage richten, ob er glaubt, dass unter dem comitatus Forojulii und dem comitatus Istriae, die im Jahre 1077 ebenfalls an Aquileja verliehen worden sind, auch nur ein Theil von Friaul und Istrien zu verstehen sei.

Gegen meine Bemerkung, dass in den Urkunden von 1040 bis 1062 von einer Scheidung Krains in zwei Verwaltungsgebiete, eine „Grafschaft" und eine „Mark", sich keine Spur finde, dass für die Güter in Oberkrain ebenso gut die Bezeichnung marchia wie für jene in Unterkrain die Bezeichnung comitatus angewendet werde und dass der Ausdruck comitatus nicht etwas von der Mark verschiedenes bezeichne, sondern nur ein anderer Ausdruck für diese sei, glaubt der Verfasser (S. 39 ff.) ebenfalls polemisiren zu müssen, was mir, nebenbei bemerkt, um so auffallender ist, als er selbst früher die Ansicht vertreten hat, dass eine Scheidung Krains erst später, 1077, erfolgt sei. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass auch in den auf Oesterreich bezüglichen Urkunden von 995 — 1066 die Ausdrücke „in marcha et in comitatu N. marchionis", in pago Osterriche ac comitatu N. marchionis oder abwechselnd „in marchia" oder „in comitatu N. marchionis" allein vorkommen, ohne dass man deswegen behauptet hätte, die bairische Ostmark habe damals aus zwei Verwaltungsgebieten, einer „Mark" und einer „Grafschaft" Oesterreich bestanden. Dagegen bemerkt der Verfasser, dass bei Krain die Ausdrücke marchia et comitatus nie einzeln und getrennt, sondern immer zusammen auf Ober- wie auf Unter-Krain angewendet werden, dass der Ausdruck „in marchia et comitatu" in den Urkunden für Krain das Gebiet bezeichne, das die Mark und die an dieselbe sich anschliessende Grafschaft als zusammengehöriges Ganze umfasste, wie ja überhaupt, namentlich auch in der bairischen Mark oder Oesterreich, in der Kärntner Mark oder der späteren Steiermark, in Istrien (? s. dagegen „Mittheilungen" 6, 394) und in Friaul (?) mit der eigent-

Digitized by Google

lichen Mark regelmässig eine oder mehrere Grafschaften vereinigt gewesen sei. Doch sagt der Verfasser S. 42, dass hier bei genaueren Ortsbestimmungen bloss „in marchia“ oder „in comitatu“ gesetzt werde. Man sollte nun erwarten, dass die vom Verfasser (freilich bei weitemnicht vollständig) angeführten Urkunden den Beweis für diese Behauptung lieferten, dass als „in comitatu“ gelegen nur solche Orte genannt werden, welche nicht in der Mark selbst, sondern in dem mit Oesterreich vereinigten Traungau[1]) oder in dem mit der Kärntner Mark vereinigten Ennsthalgau oder Undrimathalgau liegen. Allein die in den von Meiller gesammelten Urkunden von 998, 1002, 1011, 1014, 1015, 1025, 1034, 1043, 1049, 1051, als „in comitatu marchionis“ liegend bezeichneten Güter Nöchling, Unterloiben, im Ennswald bei Kroisbach, Herzogenburg, Krems, Sigimars-Wörth u. s. w. finden sich sämmtlich im Lande unter der Enns, also im eigentlichen Markgebiet. Dasselbe ist der Fall mit Gösting bei Graz, das in Urkunde K. Heinrichs III. vom 8. November 1042 als „in comitatu“ Gottfrieds, des Markgrafen der Kärntner Mark, liegend bezeichnet ist, während umgekehrt in Urkunde desselben Kaisers von 1048 das ausserhalb der Mark gelegene Rottenmann „in marchia Gotefridi“ liegt. Es ist also der Beweis geliefert, dass comitatus nur ein anderer Ausdruck für marchia sei. Auch in Krain wird ja 1062 ein Gut bei Weichselburg in Unterkrain als „in comitatu“ liegend bezeichnet.

Glauben wir daher trotz der Ausführungen des Verfassers an unserer Ansicht festhalten zu sollen, dass Krain bis ins 12. Jahrhundert ein einheitliches Verwaltungsgebiet gebildet habe, so können wir uns den Anschauungen desselben auch bezüglich der folgenden Zeit nicht immer anschliessen. Dieselben sind auch hie und da sehr unklar und widersprechend. S. 65 f. sucht er nachzuweisen, dass die Ausdrücke „Carniola“, „Creina“ im 12. Jahrhundert für das heutige Ober-Krain gebraucht, dass aber „nicht ein Beispiel zeige, dass sie für die Mark d. h. Unter-Krain angewendet worden“ seien. Wenige Zeilen später wird aber schon zugegeben, dass jene Ausdrücke „fast durchwegs“ für Ober-Krain gebraucht worden seien. Wenn übrigens in einem Vertrage des Bischofs von Gurk mit dem Herzoge Berthold von Meran (Urkb. von Krain 1, 144) die Rede ist von den Ministerialen des Herzogs, quos habet . . . per totam Carniolam, so wird das niemand auf Oberkrain allein beziehen, da die Andechser auch in Unter-Krain ausgedehnte Besitzungen hatten. Und wenn nach Contin. Claustroneob. III. M. G. SS. 9, 634 im Jahre 1195 ein Heuschreckenschwarm per Ungariam et Marchiam et Carniolam zieht, so braucht man unter Marchia nicht Unterkrain zu verstehen, da damit sehr wohl die Steiermark gemeint sein kann. Selbst bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich der Ausdruck Carniola für ganz Krain gebraucht. Wenn der Graf Otto von Eberstein 1247 sagt, dass ihm K. Friedrich II. in toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole commiserat vices suas, so kann man Carniole um so weniger auf Oberkrain allein beziehen, als die Babenberger, nach deren Aussterben der Graf als Reichsstatthalter in deren Gebieten eingesetzt worden war,

[1]) Ob diese übrigens auch nach dem ersten Babenberger noch vom Markgrafen von Oesterreich verwaltet worden ist, muss dahingestellt bleiben, weil es an Beweisen für die spätere Zeit mangelt.

Digitized by Google

gerade in Unterkrain ausgedehnte Besitzungen gehabt hatten. Und wenn der Kaiser im October 1249 den Grafen Meinhard von Görz [beauftragt, die Güter des Erzbischofs von Salzburg, des Patriarchen von Aquileja und anderer Prälaten „in Stiria et Carniola" einzuziehen, so hat er gewiss nicht jene in Unterkrain ausnehmen wollen. Schon aus diesem Grunde halten wir es für ganz irrig, wenn der Verfasser S. 94 annimmt, dass unter der „provincia Carniole", aus der nach dem bekannten Projekte von 1245 Herzog Friedrich II. von Oesterreich mit Zustimmung des Kaisers ein Herzogthum sollte machen dürfen, „nur das ausgedehnte Herrschaftsgebiet der Babenberger in Krain zu verstehen sei."

Kann ich mich den Anschauungen des Verfassers über die territoriale Entwicklung Krains, soweit sie der von mir früher vertretenen widersprechen, nicht anschliesen, so darf ich auch nicht verhehlen, dass die Arbeit im Einzelnen manchmal den Eindruck der Uebereilung macht. Ich sehe ganz davon ab, dass nach S. 9 ein pagus Creina in comitatu Waltilonis genannt werden soll, während in der Urkunde steht: Veldes situm in pago Creina . . . in comitatu etc., oder dass S. 15 das Hochstift Brixen „eine Lieblingsstiftung Heinrich II." heisst. Aber ein starkes Versehen ist es, wenn der Verfasser S. 25 f. behauptet, die Grossen Kärntens seien mit der 1057 erfolgten Ernennung Kunos zu ihrem Herzoge nicht einverstanden und er nicht im Stande gewesen, die aufständischen Grossen, „an ihrer Spitze die Eppensteiner", zu bewältigen, während es in den in der Note angeführtdn Ann. Altah. heisst: Cuono Longobardiam . . est ingressuss, sed resistentibus sibi provincialibus est regressus. Ganz unbegreiflich ist aber wie der Verfasser S. 13 die Stelle in den Hildesheimer Annalen M. G. SS. III, 64: Heinricus dux Baiowariorum sua potestate depositur et excommunicatus degit cum Sclavis übersetzen kann: „Heinrich, Herzog von Baiern, wurde seiner Macht beraubt und unterhandelte als Gebannter mit den Slaven." Hat er „degit" nicht verstanden oder dafür „egit" gelesen? Die daran geknüpfte Bemerkung, dass man unter „Sclavis" den Grafen Popo von Krain „als Vorsteher eines grösstentheils noch slavischen Gebietes" verstehen könne, ist in jedem Falle sonderbar.

In formeller Beziehung sind mir die Ausdrücke „Andechse", „Merane" aufgefallen. Dann müsste man consequent auch Eppensteine, Sponheime, Babenberge schreiben, was denn doch auch der Verfasser nicht thut. Auch den Ausdrücken „Ambacht", „Reichsambacht" für Amt, Reichsamt vermögen wir keinen Geschmack abzugewinnen. Allerdings gebraucht sie von Krones mit Vorliebe. Aber selbst wohl unterrichtete Historiker dürften sie nie in einer Quelle oder in einer neueren Darstellung gefunden haben.

Mussten wir gegen die vorliegende Arbeit im Ganzen und im Einzelnen manchen Tadel erheben, können wir am allerwenigsten zugeben, dass dieselbe „den Schlusstein für die frühmittelalterliche Geschichtsepoche Krains gelegt" habe, so wollen wir durchaus nicht leugnen, dass einzelne Theile derselben ganz verdienstlich seien. Ich rechne dazu namentlich die Untersuchungen über die „Marchia Hungarica" oder „Slavonica" des 12. Jahrhunderts, über das dominium Carniole der Babenberger, über Krain unter dem letzten Sponheimer, über die Ausdehnung des mittellichen Krain und über die Besitzungen der einzelnen Hochstifter und Ge-

Digitized by Google

schlechter, wobei wir nur auch die Görzer gerne berücksichtigt gesehen hätten.

Wien. A. Huber.

Bernhard v. Kugler, Analecten zur Kritik Alberts von Aachen. (Abhandluug der Einladung zur akademischen Feier des Geburtstages Sr. M. des Königs Karl von Württemberg auf den 6. März 1888). Tübingen, Fuess, 1888.

Der Verfasser hatte in seiner Monographie über Albert von Aachen (Stuttgart 1885) sich dahin ausgesprochen, dass die Resultate, welche er in derselben niedergelegt hätte, er selbst nicht als über alle Zweifel erhaben ansieht; ein so umfangreiches Werk, wie das Alberts, das ausserdem noch so wenig kritisch untersucht sei, übersteige die Arbeitskraft eines Einzelnen; das Zusammenwirken mehrerer könne hierbei allein mit der Zeit zum Ziele führen. Es sind nun seit dem Erscheinen dieser Monographie zwei Abhandlungen von Dr. Fritz Kühn erschienen (Geschichte der ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem, Leipzig 1886, und Zur Kritik Alberts von Aachen im Neuen Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde 12, 545 ff.), welche fast ausschliesslich den von K. behandelten Stoff zum Gegenstande haben. Sich mit diesen beiden Schriften Kühns auseinanderzusetzen ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Kühn sieht wie K. das Werk Alberts von Achen nicht als eine für die Geschichte des ersten Kreuzzuges und des Königreiches Jerusalem unbrauchbare Quelle an, sondern ist ebenfalls der Ansicht, dass es eine Menge historischen Materials enthält. Doch geht Kühn nicht soweit wie K. und weicht in vielen wesentlichen Punkten von diesem ab. So setzt Kühn die Abfassungszeit der dem Werke Albert zu Grunde liegenden „Lothringischen Chronik“ um oder nach 1124, während K. seine frühere Ansicht von der Entstehung der einzelnen Theile der Chronik bald nach den darin berichteten Ereignissen aufrecht erhält und nur die letzten Theile der von Kühn angesetzten Zeit zuweist. Gegen Kühn bleibt K. dabei, dass die Einschaltungen betreffend die Zählung der Regierungsjahre des Königs Balduin nicht von dem Chronisten selbst, sondern von Albert oder einem früheren Abschreiber der „Lothringischen Chronik“ herrühren. Auch die Berichte dieser Quelle Alberts über die Ereignisse in Tarsus 1097 hält K. gegen Kühn aufrecht und vertheidigt seine schon früher ausgesprochene Ansicht, dass der berühmte Brief des Patriarchen Dagobert an Boemund, welchen Wilhelm von Tyrus mittheilt, eine Fälschung sei. — Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten in wesentlichen Punkten anerkennt K., dass Kühn mit seinen Arbeiten der Forschung einen Dienst geleistet habe.

Düsseldorf. H. Hoogeweg.

Paul Durrieu, Les archives angevines de Naples. Etude sur les registres du roi Charles I. (1265—1285). 324 und 420 S. 8°, und 5 Tafeln. (Bibl. des ecoles franc. d'Athènes e de Rome, fasc. 46 et 51).

Digitized by Google

Das k. Staatsarchiv zu Neapel besitzt einen reichen Schatz von Registern der angiovinischen Dynastie, nicht weniger als 378 Bände für die Jahre 1265—1343. Und das nach so vielen Verlusten. Wohl hatte bereits Karl I. 1284 denselben Bari als ständigen Aufenthaltsort angewiesen, sein Nachfolger sie nach Neapel überbringen lassen, wo sie als Archivio della zecca stets blieben, aber Aufbewahrung in feuchten Localen, Brände, wiederholter Wechsel des Archivlocales, auch Volksaufstände minderten den Bestand und den Grad der Erhaltung. Unter der Statthalterschaft Albas wurde 1556 ein neuer Einband beschlossen und durchgeführt. Die Fragmente, Hefte, Blätter, wie sie eben nebeneinander standen oder lagen, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Reihe, ja auch des Herrschers, wurden zusammengenommen und zu jenen stattlichen Bänden gemacht, wie sie heute noch zum Theil vorhanden sind. Ein Theil erhielt später abermals neuen Einband, aber keine bessere Ordnung. Um das Wirrsal voll zu machen, haben zwei jüngere Archivpräfecten, Granito-Belmonte und Trinchera, ohne genügende Sachkenntniss und Umsicht Neuordnung begonnen, nicht durchgeführt.

Diese Selbstverstümmelung der Sammlung ist auch Ursache, dass sie in neuerer Zeit weniger als verdient beachtet und ausgebeutet wurde. Am meisten von Del Giudice, Minieri-Riccio, Capasso; von deutschen Gelehrten hat Fanta in unserer Zeitschrift (Die angiovinischen Register im Archivio di stato zu Neapel 3, 450 — 462) eingehender über dieselben berichtet. Nun hat ein Franzose wenigstens für den ersten und wichtigsten dieser Herrscher die feste Grundlage für sichere und bequeme Benutzung derselben geliefert. Paul Durrieu verdient lebhaftesten Dank nicht nur der nächstbetheiligten italienischen und französischen Forscher, dass er sich der gewaltigen Mühe unterzog, 49 der stattlichen jetzt Karl I. zugeschriebnen Pergamentbände und ausserdem noch 7, welche D. als Registerfragmente dieses Königs erkannte, Blatt für Blatt durchzusehen, zu classificieren und mit grossem Scharfsinne die ursprüngliche Ordnung der Serien wie der einzelnen Bände wieder herzustellen. Denn das ist das bedeutendste aber nicht einzige Resultat dieses zweibändigen Werkes.

D. gliedert es in 4 Abschnitte: der erste enthält eine Studie über die angiovinischen Register, speciell jene Karl I.; der zweite ein Inhaltsverzeichniss der Register dieses Königes nach dem jetzigen Bestande der Bände; der dritte die Reconstruction der ursprünglichen Reihenfolge Blatt für Blatt, Band für Band, Serie für Serie und als Anhang ein urkundliches Itinerar Karls von seinem Abzug nach Italien bis zu seinem Tode, sowie ein Verzeichniss der Grossbeamten, die unter ihm in seinem gewaltsam erworbenen Reiche dienten; die vierte Abtheilung eine Zusammenstellung der in diesen Registern befindlichen Notizen über Franzosen nebst bibliographischem Verzeichniss der für diese Register in Betracht kommenden Literatur. Den Abschluss bilden 5 heliographische Reproductionen einzelner Seiten und Zeilen dieser Register in jener Dejardin's Anstalt eignen Güte und Schärfe.

Neben der 3. Abtheilung, in welcher, wie schon erwähnt, der eigentliche Schwerpunkt, die dauernde Bedeutung des Buches zu suchen ist, interessirt uns namentlich der erste Abschnitt schon desshalb, weil er die Begründung dieser Reconstruction und zugleich die Resultate derselben für

Digitized by Google

die Verwaltungsgeschichte Karls enthält. Nachdem einleitend die Schicksale dieser Registersammlung nachgewiesen sind, wird in 12 Capiteln ausführlich die Verwaltung des sicilischen Reiches unter specieller Rücksichtnahme auf die Registerführung dargelegt. Der König übt seine Centralgewalt durch die Curia aus, worunter man seine Umgebung, insbesondere die Spitzen der obersten (von ihm meist mit Franzosen besetzten) Aemter verstand. Diese eine Curia theilt sich für die Geschäftsbehandlung in drei Zweige: eine Art Staatsrath mit dem Kanzler an der Spitze, eine Rechnungs- ursprünglich auch Schatz-Kammer unter dem Kämmerer, ein Gerichtshof geleitet durch den magister iustitiae. Dem Kanzler untersteht weiter auch — was Durrieu m. E. zu wenig betont — die Kanzlei als die gemeinsame Expeditionsbehörde für alle im Namen des Königs erlassenen Schriftstücke. Dort werden daher auch alle registrirt, gleichviel ob an der Abfassung nur die dem Kanzler unmittelbar untergebenen Beamten betheiligt waren oder auch die den andern Grossbeamten zugewiesenen Behörden. Nur aus practischen Rücksichten hat man später die Register in mehreren Exemplaren angefertigt und auch in der Kammer und beim Protonotar hinterlegt.

Dieses System ist freilich im Moment der Eroberung noch nicht völlig entwickelt, zu Anfang der Regierung finden sich noch eigne Kammerregister, deren Einrichtung sich immer mehr der der Kanzleiregister nähert; nachdem aber 1277 ein eigenes Schatzamt errichtet wird, bleiben ihr und der Rechnungskammer nur mehr Verzeichnung der im eignen Wirkungskreise und eignen Namen ergangenen Schriftstücke.

Die Kanzleiregister, d. h. die in der Kanzlei registrirten Urkunden des Herrschers gliedern sich regelmässig in 7 Abtheilungen: A ad iustitiarios, B ad secretos, magistros procuratores et portulanos, massarios, sicclarios (alles Pächter der Einkünfte), C und D Extravagantes infra et extra regnum, E privilegia, concessiones, F faveurs personels, G Apodixarius (Quittungen). Die Eintheilungsgründe sind verschieden, theilweise concurrirend. Einmal Erlässe an Beamte (A, B) und Nicht-Beamte (C—G), bei erstern wieder nach den Beamten, welchen die Ausführung obliegt, geordnet; in der zweiten Hauptgruppe nach dem Inhalt reale und personale Concessionen (E, F), Quittungen (G), Bestimmungsort innerhalb oder ausserhalb des Königreichs (C, D). Die wichtigste ist die erste Eintheilung, daher denn auch A und B stets eigne getrennte Register bilden, während E—G als unselbständige Abtheilungen meist, D öfters, an C angehängt erscheinen.

Ich habe mich bei dieser Inhaltsangabe nicht ganz an die Darstellungsfolge D's. gehalten; seine vielleicht auch zu breit angelegte, mit unnöthigem Ballast beschwerte Studie lässt jene glückliche, klare Disposition, welche wir bei unsern französischen Fachgenossen, voraus beim gefeierten Altmeister Delisle, so gerne bewundern, in etwas vermissen. Indem Durrieu die Darstellung der Verwaltungsorganisation in unmittelbare Verbindung mit der der Registrirung setzt, kann er allerdings die jeweilige Einwirkung der Entwicklung der einen auf die andere zeigen, ist aber auch gezwungen seinen Stoff zu zerpflücken und sich unnöthig zu wiederholen. Weniger geltend macht sich das bei den vier letzten Capiteln, welche ausschliesslich den Registern und der Kanzlei gewidmet sind und wichtige Beiträge zu

Digitized by Google

einer Specialdiplomatik Karl I. bilden, da D. nicht nur über die Einrichtung der Register (Schreibstoff, Format, Schrift, Ausschmückung, Foliirung, Registernotizen, Vollständigkeit oder Verkürzung des Eintrages) sich ausführlich verbreitet, sondern auch über die Eintheilung der Urkunden Karl I., Arten und Ankündigung der Besiegelung, Eingangsformeln und Titel Karls, Datirungsformel und Datirungsfactoren, Sprache, Gliederung des Kanzleipersonals und Aufgabe der einzelnen Kanzleiabtheilungen. Für abschliessend kann ich diese Studie freilich trotz des unbestreitbaren Werthes einzelner Abschnitte nicht halten. Um das zu sein, müsste sie von einem weitern Gesichtskreis beherrscht sein, Vorbilder und Muster des Urkunden- wie des Registergebrauches erweisen und damit die Stellung in der Gesammtentwicklung der Verwaltung und der Diplomatik fixirt werden. Es ist aber auch die Besprechung der Register nicht vollständig: wichtige kritische Fragen, wie Registrirung nach Original oder Concept, Abgrenzung der Thätigkeit der Registratores und Scriptores registri sind nicht einmal aufgeworfen. Zum Schaden gereicht der Arbeit, dass der Verfasser nur die französische und italienische Literatur beherrscht, von der deutschen eigentlich nur Winkelmanns Kanzleiordnungen kennt, da ihm auch der 1883 erschienene Aufsatz Fantas erst nach Abschluss des ersten Bandes bekannt wurde, wie denn auch manche Angaben des letztern noch neben Durrieu zu beachten sind. Er weiss vor allem nichts vom hervorragendsten jüngern Werk über allgemeine Diplomatik, Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre, nichts von den darin zuerst aufgeworfenen Fragen und gesteckten Zielen; so können uns Durrieu's Ausführungen über Datirung, Aushändigungsformel usw. nicht befriedigen. Ebenso wenig ist Philippi's Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, oder Diekamps und Kaltenbrunners Aufsätze über die päpstliche Urkundenlehre herangezogen, als im 9. Cap. die Frage nach dem Muster dieser Register aufgeworfen wird. Dieselbe wird mit dem Dilemma zu lösen versucht: entweder bei Karls Regierungsantritt war ein fertiges Registrirungssystem da, dann hat er es dem der staufischen Dynastie entlehnt, oder dasselbe hat sich erst allmälig entwickelt, dann hat er es selbständig eingeführt. Ich brauche die Schwäche dieser Argumentirung nicht darzulegen, aber es wäre interessant an diesem einzigen Gegenstücke der Papstregister durchzuführen, wie der Kanzler Gottfried v. Beaumont, den man mit D. als treibendes Element wird zu betrachten haben, die ihm von seiner curialen Laufbahn her geläufigen Formen mit den hoch entwickelten sicilischen zu verschmelzen und auf diesen Vorbildern weiterzubauen wusste.

Das Buch Durrieu's wird übrigens trotz dieser Schwächen ein unentbehrlicher und zuverlässiger Führer für jeden sein, dessen Studien in die Zeit oder den Bereich der angiovinischen Register fallen.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Facsimile of first volume of ms. archives of the worshipful company of grocers of the city of London A. D. 1345—1463. Transcribed and translated with extracts from the records of the city of London and archives of St. Pauls cathedral. Edi-

Digitized by Google

ted with introduction by John Aberthy Kingdon. London, prin ted for the company by Richard Clay and sons 1886. 2 parts in 2 vols.

Die Genossenschaft der Londoner Kaufleute fasste im Jahre 1882 den Beschluss zur Vervielfältigung von in ihrem Archive befindlichen Manuscripten in photographischen Facsimiles, und liegt nunmehr in zwei bis jetzt erschienenen Bänden das älteste in seinen Eintragungen mit dem Jahre 1345 beginnende Manuscript vor, das in zeitgenössischen Quellen als „Black book with the lock" (Schwarzbuch mit der Schliesse) bezeichnet wird. Diese Publication erschien nicht im Buchhandel. Die k. k. Universitäts-Bibliothek erhielt ein glänzend ausgestattetes Widmungs-Exemplar derselben von der Londoner Kaufmannschaft zum Geschenke.

Der Publication der Quelle selbst geht eine kurze Vorrede mit einer palaeographischen Beschreibung der Handschrift und eine Einleitung voraus, die über das Sachliche orientirt. Die erste Eintragung der Handschrift lautet: En le honur de dieu et de sa douche miere et de Saint Antonin et de touz Sainz le noefime iour de May en lan de grace mil. CCC. XLV. et del tierz Roi Edward apres le conquest XIX. Une fraternite fuist founduz des compaignons peuieres de Soperes lane, pur amur et unite de pluz auoir et encrescer entrereux. Die zur hier genannten Brüderschaft der Pfefferhändler Vereintem sind die Ahnherren der heutigen company of grocers (eigentlich Spezereiwarenhändler). Die Einleitung selbst zerfällt in zwei Capitel. Das erste behandelt die Geschichte der Pfefferhändler vom Jahre 1180 bis zur Gründung der St. Antons-Bruderschaft im Jahre 1345 mit Zufügung von Notizen aus anderen Quellen, die sich auf besagte Bruderschaft und die Genossenschaft der Kaufleute bis zum Jahre 1383 beziehen.

Ein zweites Kapitel handelt von dem Zusammenhang der Pfefferhändler mit dem Osten; dem Schutzheiligen St. Antonius und seinen Laienmönchen; der Einführung und dem Gebrauch einheitlicher Maasse und Gewichte in London, den „Easterlings" genannten Händlern und der „Steelyard-statera", der Waage mit ungleichen Armen.

Die erste Erwähnung der Pfefferhändler geschieht in den „Pipe Rolls" zum Jahre 1190 als „Gilda Piperariorum."

Dann hört man von Angehörigen dieser Gilde erst wieder in den Jahren 1221 und 1311, in welchen Jahren Pfefferhändler als im königlichen Wechselamt und in der k. Münze thätig erwähnt werden, auch ist im 13. Jahrhundert ein Zusammenhang zwischen den Pfefferhändlern und italienischen Kaufleuten (Lombarden genannt) zu beachten. Letztere hatten seit Austreibung der Juden das Bank- und Verwechslungsgeschäft in London in Händen. Für das Ansehen, dessen sich die Pfefferhändler erfreuten, spricht die Thatsache, dass in der Periode von 1231—1345 neun Pfefferhändler das Amt eines Mayors von London durch 25 Jahre bekleideten. Wie andere Fachgenossen bildeten sie eine Vereinigung und versammelten sich in der Nähe von der ecclesia Sancti Antonii in Sopers Lane (der heutigen Queen Street). Schon Ende des 13. Jahrhunderts war ihnen die Ueberwachung der öffentlichen Waage anvertraut. Von dem dabei verwendeten Aver-du-poys-gewichte dem „peso grosso" der Venetianer führten sie den Namen grossarii.

Das Jahr, in dem die Bruderschaft der Pfefferhändler gegründet wurde,

Digitized by Google

1345, ist auch das des Falliments der Banquiers des englischen Königs der Florentiner Bardi und Perrozzi, welches nicht allein Florenz in Trauer versetzte, sondern auch seine üblen Rückwirkungen auf London ausübte. Unter dem Eindrucke dieses Ereignisses scheint der engere Aneinanderschluss in der Bruderschaft zu Stande gekommen zu sein.

Im Jahre 1373, nach einer Lücke in den Documenten von 1358 an erscheint zuerst statt des Namens St. Antons-Bruderschaft der der „compaygnie des grossers".

Das zweite Kapitel kommt zu folgenden Ergebnissen: 1) Die Kunst mit der steelyard oder statera, der Kaufmannswaage abzuwägen kam durch Händler aus dem Osten (Orient) nach England. 2) Die Gewichtseinheit der „Sterling penny" [Sterling-Pfenninggewicht] hat seinen Namen von den Händlern aus dem Osten „den Easterlingen". 3) Die „Easterlinge" waren fremde Kaufleute, die sich auf dem Steelyard-Quai niederliessen. 4) Dieser Quai war Krongut und im 12. und 13. Jahrhundert waren Fremde in England unter dem directen Schutze und der Controlle der Krone. 5) Der Steelyard-Quai hat seinen Namen von steelyard, das von statera, der öffentlichen Waage für alle Waaren ausser für Wolle und Spezereiartikel, herzuleiten ist. 6) Die ältesten christlichen Händler zwischen dem Osten und England waren die Laienmönche nach der Regel des heiligen Antonius. 7) Dieser Handel wurde von den Londoner Pfefferhändlern übernommen. 8) Die leitenden Personen unter den Pfefferhändlern gründeten, als unter dem Einflusse des Bankerotts der italienischen Banquiers die Gilde zusammengebrochen war, die St. Antons-Bruderschaft, die zunächst mit dem St. Antonskloster, zu jener Zeit in Threadneedle Street und später mit der Kirche von St. Antolin, ursprünglich eine Zelle oder Kapelle die zu dem alten Kloster gehörte, in Zusammenhang war. 9) Die Pfefferhändler und die Antons-Bruderschaft verwandelten sich in die Grossarii oder Kaufleute, die bei der grossen Waage oder der steelyard abwogen und sich des groben Gewichtes, peso grosso oder Avoirdupoisgewichtes bedienten. 10) Die Grossarii, oder Grocers Company wurden die Beaufsichtiger und Verwalter der öffentlichen Waage.

Neben ihrem grossen Werthe für die Wirtschaftsgeschichte beansprucht die angezeigte Quelle in der Form ihrer Ausgabe unzweifelhaft auch ein bedeutendes palaeographisches und sprachgeschichtliches Interesse.

K. Schalk.

St. Gallische Gemeinde-Archive. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen.

I. Der Hof Kriessern. (Politische Gemeinde Oberriet und Ortsgemeinde Diepoltsau). Bearbeitet von J. Hardegger und H. Wartmann. St. Gallen, Druck der M. Käln'schen Officin 1878, XXXIV, 361 S.

II. Der Hof Widnau-Haslach. (Politische Gemeinden Widnau und Au und Ortsgemeinde Schmitter). Bearbeitet von Hermann Wartmann. St. Gallen, in Commission bei Huber u. Co. (F. Fehr) 1887 C, 316 S.

Digitized by Google

Der historische Verein von St. Gallen, rühmlichst bekannt durch seine mustergiltigen Ausgaben der St. Gallischen Geschichtsquellen, stellte sich auch die Aufgabe, durch Zusammenfassung und Verarbeitung des Hauptinhaltes der noch vorhandenen Documente über die Landstädte und Dorfschaften des Kantons eine gründliche Einsicht in die geschichtliche Entwicklung seiner einzelnen Gemeinwesen zu eröffnen.

In den genannten beiden ersten, fast ein Decennium auseinanderliegenden Werken wurde aber absichtlich nicht blos der historisch bedeutsame Inhalt verwertet, sondern im Hinblick auf praktische Zwecke, die Interessen der Gemeindeverwaltung, von Privaten, Corporationen u. s. w. über die engere Aufgabe des Geschichtschreibers hinausgegangen und das gesammte erreichbare Material wiederzugeben getrachtet, obwohl dies nach der Erklärung der Herausgeber das historische Interesse nicht verlangt. Dadurch haben freilich beide Arbeiten „einen beinahe ungebührlichen Umfang erhalten" und würde man es begreiflich finden, wenn man da und dort der Ansicht wäre, „es sei darin des Guten zuviel geschehen", wie in den Vorreden zugestanden wird. Trotzdem macht speciell das Buch über den Hof Kriessern auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch, da nur das Archiv der politischen Gemeinde Oberriet, zu welcher sich der alte Reichshof umgestaltete, und das Stiftsarchiv St. Gallen — jedoch selbst dieses nicht gründlich — ausgebeutet wurden, während die Kirchenarchive der betreffenden Gemeinde gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. Für den Hof Widnau-Haslach kam hiehergehöriges Urkundenmaterial der Archive seiner aus ihm entstandenen Gemeinden, sowie derjenigen von Sanct Gallen, Zürich, Luzern und Hohenems zur Verwertung. Dass die Gemeinde Oberriet zuerst und aus eigenem Antriebe ihre Documente zur Benützung anbot, gab die Veranlassung, mit der Bearbeitung des Hofes Kriessern zu beginnen. Und da der Hof Widnau-Haslach, als ein Theil des ehemaligen Reichshofes Lustenau in Vorarlberg, nordwärts unmittelbar an jenen stösst und das Material der betreffenden Ortsarchive schon höchst brauchbar zusammengestellt war, hier also gewissermassen ein ergänzendes Seitenstück zum Hof Kr. geboten werden konnte, und da hiezu noch der Reiz kam, „bei diesem Anlasse der Geschichte des so bedeutenden Geschlechtes der Herren von Ems und späteren Grafen von Hohenems etwas näher zu treten", welche in der Mutterkirche des Hofes Kr. zu Montlingen das Kirchenpatronat, über den Hof W. H. aber durch Jahrhunderte sogar die Grundherrlichkeit besassen: so wurde dieser letztere für die zweite Veröffentlichung St. Gallischer Gemeinde-Archive ausgewählt.

Die Anordnung des Stoffes ist in beiden Werken wesentlich dieselbe. Vorausgeschickt wird eine übersichtliche „geschichtliche Einleitung", dann folgen sehr eingehende und inhaltreiche „Anmerkungen", hierauf bilden das Haupt-Material die theils vollständig, theils in erschöpfenden Auszügen und chronologischer Ordnung mitgetheilten „Urkunden und Actenstücke", zum Schluss kommt ein „Anhang", ein „Namenregister" nebst einem „Sachregister", welch' letzteres mancher Benützer reichhaltiger wünschen dürfte, und endlich eine sehr willkommene „Uebersichtskarte" sowohl über den Hof Kr. als auch über den alten Hof Lustenau. Der „Anhang" des ersteren enthält: Polizeiliches, Pflichten des Burgvogtes auf Schloss Blatten in Oberriet, Vogtsbestallung daselbst, Erwerbungen des Klosters Salem auf

Digitized by Google

dem Hofboden, Kirchliches und eine Stammtafel des Hauses Ramschwag; im Anhange des letzteren sind mitgetheilt: Auszüge weiterer Urkunden und Aktenstücke, das Hofbuch von Widnau und Haslach, die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse daselbst, St. Gallische Klosterlehen und Kirchliches.

Aus der geschichtlichen Einleitung des einen Werkes ist der Hauptsache nach Folgendes zu entnehmen. Der Hof Kriessern, welcher mit dem Hofe Lustenau vielleicht zur Zeit Kaiser Karls d. Gr. angelegt wurde, tritt erst 1229, als derselbe bereits zum Dorfe erwachsen war, in die Geschichte ein. In diesem Jahre wird er vom deutschen Könige Heinrich an Abt Konrad von St. Gallen verliehen, eine Schenkung, die Kaiser Friedrich II. nicht anerkannt zu haben scheint. Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272) erbaute auf dem Hofgebiete gegen die benachbarten Grafen von Montfort die Burg Blatten. König Rudolf von Habsburg zog Kriessern im Jahre 1274 gleich vielen anderen Reichsgütern an sich, mit der Burg Blatten sammt Zugehör aber, welche der Abtei St. Gallen verblieb, wurde von dieser das Haus der Ritter von Ramschwag belehnt. Dieses erhielt dann 1279 vom deutschen Könige auch noch den Reichshof Kr., weil ein Mitglied desselben Rudolf von Habsburg in der Schlacht gegen den Böhmenkönig Ottokar auf dem Marchfelde das Leben gerettet hatte. Aus beiden Theilen entwickelte sich eine „Herrschaft Blatten", in deren Besitze die Ramschwager bis 1486, resp. 1511 blieben, wo das Gotteshaus St. Gallen beides durch Kauf wieder an sich brachte, jedoch unter der Oberhoheit der Eidgenossenschaft, welche seit 1490 im linken Rheinthale Regentin geworden war. Hof und Herrschaft erstreckten sich aber auch auf das rechtsrheinische, vorarlbergisch-österreichische Rheinthal herüber, wie denn überhaupt bis dahin auf und abwärts in diesen Gegenden der Rhein nirgends Grenze war. Auf dieser Seite gehörte das Dorf Mäder dazu. Die alte Gegnerschaft zwischen dem Hause Habsburg und der Schweiz sowie die Reformation führten 1513 zuerst zur politischen Abtretung des genannten Dorfes an die österreichische Herrschaft Feldkirch und 1654 auch zur kirchlichen Scheidung von der uralten Pfarrei Montlingen, über welche die Ritter und späteren Grafen von Ems seit Jahrhunderten das Patronat besassen. Kriessern selbst verlor immer mehr seine Bedeutung und an seine Stelle trat die Burg Blatten mit dem sich ausbildenden Dorfe Oberriet, bis erstere im Kriege zwischen Franzosen und Oesterreichern 1799 zur Ruine wurde, letzteres aber sich zu der das ganze ehemalige Hofgebiet umfassenden politischen Gemeinde Oberriet ausgestaltete, welche seitdem die Ortschaften Diepoldsau, Kriessern, Kobel, Kobelwald, Kobelwies und Eichenwies umfasst. Als die Abtei St. Gallen in der französischen Revolutionszeit untergieng und der gleichnamige Kanton gebildet wurde, fiel der alte Hof oder die nunmehrige politische Gemeinde an diesen. —

Der Name Kriessern wird (S. II.) mit „Griess" = Flusskies, also mit einer Anlage gewissermassen auf einer „Sandbank" des Rheines in Zusammenhang gebracht. Das Wort „Griess" ist thatsächlich daselbst (z. B. 1486 23. Februar S. 53) gebraucht, und fast gegenüber von Blatten liegt auf österreichischem Gebiete das Dorf „Bangs". Es dürfte aber auch an eine Ableitung aus „Kriesse", wie in diesen Gegenden der Ausdruck

Digitized by Google

für „Kirsche“ lautet, zu denken sein. Das erste Mal erscheint dieser Ortsname um 1163 in einem Abkommen des Grafen Rudolf von Ramsberg mit dem Kloster von Petershausen wegen eines Gutes in Rinisgimunde (Altenrhein am Bodensee), wobei unter den Zeugen auch ein „Arnolt de Criessa“ sich befindet (Chron. Petrishus. 6, 20 in Mones Quellensammlung I, 173). Die Ritter Thumb von Neuburg, Nachbarn des Hofes Kr., bezogen z. B. aus der Gemeinde Tisis bei Feldkirch einen jährlichen Zins von „Kriesspfennigen“. Wahrscheinlich hat hievon die dortige Dorfparzelle „Kriss“ und der Geschlechtsname „Griss“ seine Benennung. — Ueber die Zeit der Erbauung der Burg Blatten ist keine bestimmtere Angabe gemacht. Dieselbe fällt mit grösster Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1270, da im Winter von 1269—70 der Abt Berchtold von St. Gallen mit dem Grafen Rudolf von Habsburg als Bundesgenosse Hugos von Werdenberg wider die Montforter gegen Feldkirch zog, wobei die Herren aber einen unbezwinglichen Widerstand fanden und ausserdem noch auf Vergeltung sich gefasst machen mussten (Chr. Kuchimeisters Nüwe Casus, neu herausgeg. von G. Meyer v. Knonau, 18. Heft der St. Gallischen Mittheil. 79—82, u. Mohr, Codex dipl. von Graubünden 2, N. 1). — S. 8 zu 1362 14. Aug., Lindau, wird mit Bezug auf einen Herrn Heinrich „von Lochen“ bemerkt: „Das Geschlecht von Lochen scheint dem thurgauischen niederen Adel angehört zu haben.“ Dies trifft jedoch hier nicht zu, sondern dasselbe gehört dem vorarlbergischen Geschlechte derer v. Lochen oder „Lochau“ zwischen Bregenz und Lindau an, welches zuerst 1186 mit einem Conradus de Lochin auftaucht (Chron. Isn. bei Hess, Monum. Guelf. 283); eben dieser Heinrich verkauft z. B. 1371 15. Dez. einen Hof ans Spital in Lindau (3. Heft der Bodensee-Vereinsschriften, Anhang 33). — Auf S. 27 (5) ist der Ausdruck: der Förster soll auf Uebertretungen wohl aufpassen und die Uebertretung „an dem stumppen“ strafen, schwerlich als: „an Ort und Stelle“ auszulegen, sondern mit: „für jeden Stumpen“, d. h. abgehauenen Baumstrunk, wiederzugeben. So heisst es S. 251, dass Oberriet zur Reparatur der Kirche Kriessern 8 grosse „Stumpen“ zu Brettern, 12 mittelmässige und 15 kleinere Stumpen Bauholz geben solle, und S. 278: der Frevler, der einen „Stumpen“ Holz abhaut und entdeckt wird, soll von jedem Stumpen 5 fl. zahlen. — Unter 1476 28. August (S. 47 und 48) wird über Ablösung von Zinsen, welche das Johanniterhaus zu Feldkirch auf dem Gebiete von Kriessern besass, bemerkt: „Wie und wann das Johanniterhaus zu Feldkirch (gegründet 1218 durch Graf Hugo I. von Montfort) in den Besitz dieser Zinse gekommen ist, vermögen wir nicht nachzuweisen.“ Hiezu möge Folgendes als Erläuterung dienen: Am 21. Juni 1160 schenkte „Waltherus miles dictus Marscalchus de Monteforti“ dem erwähnten Kloster „in Veltchilche“ sein Eigenthumsrecht „in bonis Platianis“ (Original im bair. Reichsarchiv zu München XI, 12, 5). Ohne Zweifel sind hierunter Güter zu Blatten bei Oberried zu verstehen; denn Albero v. Montfort, custos Curiensis, hinterliess für sich und seinen Oheim, den verstorbenen Dekan Ulrich, zum Paulsaltar des Curer Münsters „eine Wiese bei Blatten neben der Wiese der Johanniterbrüder von Feldkirch“ (Wolfg. v. Juvalt, Nekrologium Curiense S. 8 zum 24. Jänner). Der custos Albero starb am 4. April 1311, sein Oheim Ulrich der Dekan zwischen 1265 9. Dez. und 1272 11. Nov. an einem 7. Juli (Juvalt,

Digitized by Google

Nekrol. 34 und 172); unter ersterem Datum kommt er das letztemal vor, unter dem zweiten ein anderer Dekan (Mohr, Cod. dipl. 1, N. 250 und 264). Da Albero auf seinem Grabstein wie Ritter Walther auf dem Siegel drei Sensen führt, so gehören beide nebst Ulrich demselben Geschlechte an und ist letzterer wohl ein Bruder Walthers gewesen. — Im Anhang unter „Polizeiliches" soll „Beck Flaisch" keinen Sinn geben? Doch wohl, man hat einfach „Böcke"-, d. h. Bocksfleisch darunter zu verstehen; denn es ist ja daneben von Schaf-, Kuh- und Ochsenfleisch die Rede. Die Schreibung darf nicht auffallen, da weiter unten „Hönner" für „Hühner" und häufig „noch" für „nach" vorkommt.

Gehen wir zum Hof Widnau-Haslach über! Derselbe war bis 1593 ein Bestandtheil des grossen, meist auf vorarlbergischer Seite liegenden Reichshofes Lustenau. Dieser, ein Besitzthum der Karolinger, wurde nach der Absetzung Kaiser Karls III. von König Arnulf dem Grafen Ulrich von Bregenz verliehen. Durch Erbschaft gelangte er von dem alten Bregenzer Grafengeschlechte an das Haus Montfort und durch Erbtheilung von diesem an die Grafen von Werdenberg. Im Jahre 1303 wird auf demselben, der bereits zu einem Dorfe erwachsen ist, ein Hof Widnau und 1345 ein Weingarten zu Haslach erwähnt, in dessen Nähe die Burg Zwingenstein erbaut war. 1395 verpfändeten die Werdenberger für 5300 Pfund Haller Lustenau, Zwingenstein und Widnau mit Zugehör an Ritter Ulrich von Ems den Aelteren. Da die Pfandschaft nicht ausgelöst wurde, verblieb dieselbe den Emsern mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, bis die schweizerische Eidgenossenschaft namentlich durch ihre Erfolge im Schwabenkriege 1499 die angestrebte Oberherrlichkeit über das linksseitige Rheinthal behauptete und den Herren von Ems ausser der Grundherrlichkeit nur die niedere Gerichtsbarkeit über Widnau und Haslach beliess. Weil diese Orte fortan von den Emsern immer mehr zurückgesetzt und stiefmütterlich behandelt wurden, so strebten sie begreiflicherweise die völlige Losreissung von Lustenau und die Auslösung ihres Theiles der Pfandschaften an. Diesem Plane kam aber das Haupt des Rittergeschlechtes, der berühmte Landsknechtführer Marcus Sittichus von Ems, zuvor, indem er die ganze Pfandschaft den Grafen von Werdenberg kündete und, da diese nicht im Stande waren die Summe zu bezahlen, im Jahre 1526 alles als Eigenthum zugesprochen erhielt. Es half den Widnauern wenig, dass sie aus Groll hierüber zur reformirten Lehre übertraten. Fortan wurde ihrerseits wenigstens nach einer gerichtlichen und administrativen Trennung von Lustenau unter Anerkennung der Rechte des mittlerweile gräflich gewordenen Hauses Ems getrachtet. Dieses Streben erreichte man 1593 wirklich und seitdem erhielt Widnau-Haslach eigenes Gericht, eigenen Ammann und wurde ein selbständiger Hof. Schien es so mit den Unterthanen aufwärts zu gehen, so gieng es dagegen mit der Herrschaft bald rasch abwärts. In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. gerieth das bisher so kräftig emporblühende gräfliche Haus Hohenems meist aus eigener Verschuldung in arge Bedrängniss seitens schweizerischer Gläubiger, die man nicht zu befriedigen vermochte. Diese erlangten endlich von ihrer Regierung 1654 Pfandrecht auf alle linksrheinischen Besitzungen des Grafen Karl Friedrich von Hohenems. Letzterer, ein energischer und rücksichtsloser Herr, legte dagegen Arrest auf die noch zahl-

Digitized by Google

reichen schweizerischen Güter und Rechte der vorarlbergischen Thalseite und setzte es durch solche und andere Massnahmen bei der religiös und politisch in trauriger Weise gespaltenen Eidgenossenschaft durch, dass der Beschlag seiner Güter 1660 wieder aufgehoben wurde und die schweizerischen Gläubiger von der eigenen Regierung sich hintangesetzt fanden.

So blieb alles beim Alten bis zum Aussterben des gräflichen Hauses derer von Hohenems im Jahre 1759. Die Reichslehen fielen an Oesterreich, die Eigengüter auf beiden Seiten des Rheines an die weiblichen Erben. Letztere verkauften alle auf schweizerischem Boden liegenden Rechte und Besitzungen 1774 an mehrere Hofbewohner von Widnau-Haslach, von welchen sie bald in den Besitz der Familie Salis von Cur übergiengen. Der bisher ungetheilte Hof wurde jetzt in drei Höfe und Gemeinden, nämlich Widnau, Au-Haslach und Schmitter mit je eigenem Ammann und Gericht zersplittert, wovon jeder den stolzen Titel „Reichshof" beanspruchte und die sich alle zusammen „Herrschaft" benannten. Auch sie fanden dann, wie der einstige Reichshof Kriessern, seit 1803 ihre Einverleibung in den neuen Kanton St. Gallen.

Zu den Noten, Urkunden, Actenstücken u. s. w. seien folgende Bemerkungen gestattet. Die Silbe „ach" in dem Worte Haslach ist (XL, 9) als „begriffslose Endsilbe" bezeichnet. Sie sollte vielleicht besser als „Collectiv-Silbe" definirt werden wie in ähnlichen Beispielen, als: Staudach, Rohrach, Farnach, Erlach, Birchach Fohrach etc. — Ob der richtige Name des Bregenzer Amtmannes von 1530 „Canz" oder „Kantz" lautet (XLIX, 38 Schluss), ist wohl gleichgiltig; in einer Orig. Urkunde von 1530 (25. Jahresbericht des Vorarlb. Museums-Vereines, Hohenemser Regesten N. 533) steht gar „Kanntz"; unrichtig ist aber die Schreibung „Kautz" (S. 30, N. 48). — Die Erklärung von „Rode" als „Rodung", wie sie im Hof Kriessern gebraucht wurde, dürfte besonders nach dem Zusammenhang doch richtiger sein, als die aus „Rotte" = Geschlecht, Sippe (LXXXIV, 87). — Statt „Anbrand" in der Grenzbestimmung auf S. 48, N. 73 wird wohl „Anwand" stehen sollen. — Bei Eigennamen wurden zunächst die heutigen Schreibungen, wo dieselben bekannt sind, verwendet und die abweichenden Silben oder Buchstaben eingeklammert, was jedenfalls umständlicher und weniger übersichtlich erscheint, als die jedesmalige urkundliche oder aktenmässige Schreibung; ein besonders auffallendes Beispiel ist Turnher (Th – eerr) 142 N. 189. — „Rauchkorn" darf in unseren Gegenden nicht als Korn angesehen werden, das von jedem „Rauch" (Herd) dem Grundherrn entrichtet werden musste (280 1); sondern es ist darunter entweder Roggenkorn im Unterschiede von Weizen, welcher auch als „Glattkorn" bezeichnet wird, oder von der Spreu nicht gesondertes gegenüber dem gereinigten Getreide, oder endlich sogenanntes „Mähkorn", d. h. auf dem Felde garbenweise als Zehent entrichtetes an Stelle des ausgedroschenen gemeint. (Ungedrucktes Urbar der Seitenlinie von Ems zu Dornbirn vom Jahre 1560 im gräflich-hohenemsischen Archiv, und weingarten'sch-blumeneggische Rechnungen von 1618 und 1710, Aktenbund im k. würtemb. Staats-Filialarchiv Ludwigsburg).

Dem Versprechen gemäss wurde im vorliegenden Werke über den Hof W. H. eine besondere Aufmerksamkeit der Geschichte des Hauses Ems zugewendet und sind namentlich für die spätere Zeit desselben sehr

Digitized by Google

interessante und dankenswerte Aufschlüsse gegeben worden. Aber auch zu den früheren Jahrhunderten und dem dunklen Ursprung des Geschlechtes finden sich sowohl hier wie im Buche über den Hof Kr. da und dort zerstreut Bemerkungen und Auseinandersetzungen. Dabei wird aber zugleich doch das Geständniss abgelegt: „die ganze ältere Geschichte der Herren von Ems liegt übrigens, trotz Bergmanns verdienstlichen Arbeiten noch ziemlich im Dunkeln und bedarf dringend spezieller Untersuchung und Behandlung" (Hof W. H. XLV). Dieser Wunsch soll an anderer Stelle wenigstens theilweise Berücksichtigung finden. Hier möge blos noch ein Punkt klar gestellt werden, nämlich der über die im Gefecht am Stoss gegen die Appenzeller 1405 gefallenen Mitglieder des Hauses Ems(Hof W. H. IV und XLIII, 17).

Die Angabe Zellwegers (Gesch. d. appenz. Volkes 1, 361), wornach zwei Herren von Ems, Goswin und Wilhelm, in jenem Kampfe umgekommen seien, enthält das richtige. Seine Quelle ist eine dürftige Feldkircher Chronik aus dem Archiv zu Appenzell, von der Bergmann eine Abschrift erhalten hat. Die darin enthaltenen spärlichen Notizen sind wieder entnommen der Chronik des Feldkircher Bürgers Ulrich Tränkle, welcher zwischen 1378—1414 lebte und schrieb, also Zeitgenosse der betreffenden Ereignisse war. Das Original seiner Aufzeichnungen scheint verloren gegegangen zu sein; letztere wurden von verschiedener Seite, aber von niemand ständig, abgeschrieben; am ausführlichsten sind sie uns erhalten in des vollStadtschreibers von Ueberlingen, Jakob Reutlinger, umfangreichen Collectaneen. (Stadtbibliothek Ueberlingen I, 158—173; näheres hierüber in meiner Abhandlung: „Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lirer von Rankweil, zwei vorarlbergische Chronisten des Mittelalters", Bodensee-Vereinsschriften 15. Heft). Goswin und Wilhelm von Ems waren väterlicherseits zwei Brüder, nur entsprang der letztere, wie es scheint, einer ausserehelichen Verbindung des Ritters Ulrich von Ems „des Aelteren", später „des Alten", welcher den Reichshof Lustenau an sich brachte, mit einer Ursula Pfeifer, weswegen der Sohn als Bastard „Wilhelm der Empser" oder „Empser" allein genannt wird, wie fast alle derartigen Sprösslinge des Geschlechtes (Hohenemser Regesten N. 53 und 55). —

Ich anerkenne unumwunden, dass die Werke über Kriessern und Wiednau-Haslach für die Geschichte des schweizerischen und vorarlbergischen Rheinthales sehr wertvoll sind; man erhält hier nicht nur ein deutliches Bild über die Entwicklung von Höfen zu Dorfschaften und Gemeinden, über deren innere, kirchlichen und politischen, Einrichtungen und Veränderungen, sondern auch mannigfaltige Beiträge und Aufschlüsse über die verschiedensten Geschlechter dieses Gebietes. Man gewinnt einen weit hinaufreichenden Einblick über die Verkehrs- und Besitzveränderungen am Rhein, besonders aber über die verheerende Thätigkeit dieses Stromes und die beständige Nothwendigkeit von Uferschutzbauten, aber auch über daran sich knüpfende Prozesse und Streitigkeiten. All dies ist nicht bloss von Interesse für die Vergangenheit und deren Erforschung, sondern auch für die Gegenwart, in welcher der jugendlich ungestüme Strom mehr als je Geist und Hände seiner nahen und fernern Anwohner beschäftigt und in der die Fragen der Rheincorrection, des Rheindurchstiches und der Tieferlegung des Bodenseebeckens die Gemüther in fortdauernder Spannung erhalten.

Innsbruck. J. Zösmair.

Digitized by Google

Études iconographiques et archéologiques sur le moyen âge par E. Münz. 1. Série. Paris, E. Leroux, 1887. 12°, 173 S.

Mit diesem Bändchen eröffnet M. eine Reihe von Aufsätzen über mittelalterliche Kunst, die zwar theilweise schon in Zeitschriften verstreut erschienen sind, aber vor dem Wiederabdruck einer sorgfältigen Revision unterzogen wurden, was bei der literarischen Fruchtbarkeit des genannten Gelehrten, die die Gedanken nicht immer zur vollen Reife gelangen lässt, nicht zu unterschätzen ist. Der Inhalt der einzelnen Aufsätze, deren hiemit vier vorliegen, ist zwar ziemlich disparater Natur, doch lässt sich ihre Zusammenfassung in einen Band durch einen gemeinsamen Grundgedanken rechtfertigen, der in dem Bestreben des Autors liegt, die Bedeutung der Antike für die mittelalterliche Kunstgeschichte in möglichst helles Licht zu setzen. Freilich kommt dieser Grundgedanke nicht überall gleich eindringlich zu Worte. Vom musivischen Schmuck der Apsis der arianischen Basilika von St. Agatha in Suburra, dessen Entstehung noch in die letzten Jahre der römischen Kaiserzeit zurückreicht, ist es selbstverständlich, dass derselbe — wenngleich christlichen Inhalts — sich nach Technik und Form noch aufs Engste an die Antike anschliesst. Die Legende Karls des Grossen gehört hinwiederum stofflich bereits so ausschliesslich dem Mittelalter an, dass wir an ihrer Verwerthung durch die bildende Kunst weit mehr das Aufkommen einer neuen selbständigen Kunstrichtung, als das Festhalten an der herkömmlichen Tradition beobachten können. Dagegen erweisen sich die figuralen Darstellungen auf mittelalterlichen Steinfussböden — soweit sie profanen Inhalts sind — selbst inhaltlich zum grössten Theile der Antike entlehnt und dasselbe gilt in Bezug auf das Ornamentale von der angelsächsisch-irischen Miniaturmalerei des 9. Jahrhunderts. Obzwar nun M. nicht der Erste ist, der diese letztere Behauptung aufstellt, ja andere darin noch viel weiter gegangen sind, so verlohnt es sich doch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage auch für die paläographische Forschung, auf diesen Aufsatz, in welchem ein reichhaltiges Beweismaterial zusammengetragen ist, näher einzugehen.

Wenn M. in der Ueberschrift bloss vom 9. Jahrh. spricht, so meint er gleichwohl alles dasjenige, was wir unter angelsächsisch-irischer Miniatur verstehen. Es soll damit nur von vornherein gesagt sein, dass M. sich jenen Autoren anschliesst, die wie S. Berger in der Revue celtique VI. 348 ff. in der Datirung der einschlägigen Handschriften nicht in's 7. bis 8. Jahrh. zurückgehen. Die Elemente der angelsächsisch-irischen Ornamentik theilt M. in drei Gruppen: Bandverschlingung, mäanderartige und spiralige Ornamente. Die erstere stammt unzweifelhaft aus der Antike: in Pompei erscheint sie in einfacher und klarer Form allenthalben als Bordüre verwendet, in der altchristlichen Kunst wird sie immer reicher und verworrener und bedeckt bereits breite Flächen. Das ganze frühere Mittelalter — Orient und Occident — gebrauchen die Bandverschlingung in mannigfachster Weise; sie ist also keineswegs eine specifische Eigenthümlichkeit der britischen Inselkunst, sondern antiker Abkunft und Gemeingut der gesammten frühmittelalterlichen Welt. Dasselbe gilt von den mäanderartigen Ornamenten; nur bezüglich der Spirale wird keltischer Ursprung offengehalten. Das Charakteristische der angelsächsisch-irischen Miniatur

Digitized by Google

beschränkt sich also nach M. lediglich auf die Neigung zum Abstracten, Verworrenen, die Abkehr von jeglicher Spur des Naturalismus, weshalb auch die der fränkisch-deutschen Kunst geläufigen akanthisirenden Pflanzenmotive dort gänzlich fehlen.

Gegen dieses zusammenfassende Urtheil wird sich kaum etwas einwenden lassen. Es ist dasselbe Resultat, zu dem die Paläographie längst gelangt ist. Wie die angelsächsisch-irische Nationalschrift eben nichts anderes ist als die spätrömische Schrift in localer Färbung, so ist die angelsächsisch-irische Kunst nichts anderes, als die spätrömische Antike mit provinciellen Eigenthümlicheiten, wobei das Charakteristische nicht darin liegt, was neu hinzukommt, sondern darin, was aus dem übernommenen Formenschatze besonders gepflegt und ausgebildet wird. Die parallele Entwicklung hat übrigens bereits Portheim für die fränkisch-deutsche Kunst in überzeugender Weise nachgewiesen. Die analoge Auffassung wird hinfort von der gesammten frühmittelalterlichen Kunst zu gelten haben.

Alois Riegl.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1888.

Von den Programm-Abhandlungen historisch-geographischen Inhalts, die uns vorliegen, heben wir zunächst jene hervor, welche auf ungedrucktem Materiale beruhen, u. zw.:

Die Erwerbung der vorarlbergischen Grafschaft Sonnenberg durch Oesterreich von H Sander (Staatsrealschule zu Innsbruck), auch als I. Heft der „Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montavon und Sonnenberg in Vorarlberg“ bei Wagner in Innsbruck besonders erschienen. Mit Benützung bisher ungedruckter Akten aus dem Innsbrucker Statthalterei-Archive und dem Baron Sternbach'schen Herrschafts-Archive zu Bludenz entrollt S. ein auf breiter Grundlage ruhendes Bild der Politik Sigmunds von Tirol in den Vorlanden und ergänzt das Buch von J. Vochezer, Gesch. d. fürstl. Hauses Waldburg in Schwaben (Kempten 1888) in manchem Punkte. Truchsess Eberhard hatte durch Verkaufsurkunde vom 19. Juli 1455, die S. 77 als Beilage aus dem Sternbach'schen Archive vollständig abgedruckt erscheint, die Herrschaft und Feste Sonnenberg in Vorarlberg von den verschuldeten Grafen von Werdenberg-Sargans erstanden. Durch eine gegen Sigmund gerichtete Politik kam aber der Truchsess in eine schiefe Stellung zu dem ersteren, Bludenz empörte sich gegen ihn; seine Beschwerdeschrift hierüber, datirt vom 29. März 1464, ist S. 80 aus dem Innsbrucker Statthalterei-Archiv abgedruckt. Der Bergwerksstreit am Arl und die Lösung von Bludenz durch Sigmund trieben die Truchsesse gänzlich in die Arme der Schweizer, Würtemberger und anderer Feinde der Habsburger; so dass Sigmund endlich 1473 zur Belagerung von Sonnenberg schritt. Aus dieser Zeit ist ein nicht uninteressanter Brief der Grete Uolli an Andreas von Sonnenberg ebenfalls aus dem Innsbrucker Statthalterei-Archiv S. 81 mitgetheilt. Die Feste wurde am 13. März 1473 an Sigmund übergeben und dann gebrochen. In diese lokalen Angelegenheiten spielte ein Stück Weltgeschichte herein. Sigmund hatte sich durch den Vertrag von S. Omer

Digitized by Google

(1469) mit Karl dem Kühnen verbunden, da aber dieser für ihn nichts that, söhnte sich Sigmund mit den Eidgenossen durch eine zu Feldkirch im Oktober 1474 beschlossene »ewige Richtung« aus und fand sich mit den Truchsessen um 34.000 fl. für ihre Verluste in Vorarlberg ab, eine Summe, deren Auszahlung unter fortwährenden Verzögerungen und Verhandlungen 40 Jahre lang auf sich warten liess. — Zur Geschichte der Stadt St. Pölten im 16. Jahrhunderte, nebst einem Anhange zur Geschichte des niederösterr. Bauernkrieges von A. Herrmann (Schluss; Gymnasium in St. Pölten). Mit dem Uebergange der Stadt an den Kaiser begann eine neue Epoche für die innere Entwicklung derselben. Max I. gewährte ihr zahlreiche Nachlässe, Schenkungen und Freiheiten, wie die aus dem Stadt-Archive abgedruckten Urkunden von 1502—1518 (S. 33—40) beweisen, ebenso Ferdinand I., von dem auch die neue Wahlordnung für die Stadt vom 11. Dez. 1539 stammt. Diese Festigung der städtischen Verhältnisse war wichtig in der Zeit des nö. Bauernkriegs, dessen flutende Wogen sich hier brachen. Eine Abbildung der Stadt von Balduin Hoyel (1623) ist im Lichtdrucke beigegeben, sowie im Anhange S. 53 fg. eine Reihe von Urkk. Rudolfs II. und Mathias (32 Stücke) und die Gegenschreiben des Raths von 1596—97 abgedruckt sind. Zum Schlusse ist S. 81 ein Verzeichniss der Stadtrichter des 16. Jahrhunderts beigefügt. — Die Besitznahme von Mergentheim durch die Krone Würtemberg im Jahre 1809. Nach Quellen dargestellt von A. Hoppe (Schluss; Gymnasium zu Troppau). Die vorjährige Arbeit fortsetzend, bespricht der Verfasser die Besetzung der Stadt durch die Bauern, welche grosse Verwirrung anrichteten. Der König Friedrich von Würtemberg, der beim Schreiber des Cod. 178 übel zukömmt, sandte den G.-M. von Scheeler nach Mergentheim, der am 29. Juni 1809 die Bauern vor der Stadt zerstreute und unter vielen Grausamkeiten dieselbe besetzte. Ein strenges Kriegsgericht, dessen Protokolle S. 20 fg. abgedruckt sind, beendete diese traurige Angelegenheit. — Türkische Urkunden, den Krieg des Jahres 1683 betreffend, nach den Aufzeichnungen des Marc' Antonio Mamucha della Torre von V. v. Renner (Realgymnasium in der Leopoldstadt, Wien). Mamucha, kaiserlicher und osmanischer Dolmetsch in Konstantinopel, der den Krieg von 1683 gezwungen im Lager der Türken mitmachte, legte Auszüge aus türkischen Schriftstücken von 1667—87 in italienischer Sprache an. Für das Jahr 1683 kommen 31 Schriftstücke der hohen Pforte an verschiedene Fürsten des Auslandes und an hohe Würdenträger in Betracht, welche hier nach der Handschrift im Pester Nationalmuseum abgedruckt und mit deutscher Uebersetzung versehen sind. Auch sind einige Rechnungen im geh. Haus-. Hof- und Staats-Archiv, sowie im Archiv des Reichs-Finanz-Ministeriums benützt.

Von cultur-historischen Darstellungen auf Grund ungedruckten Materiales sei erwähnt: Ein Blick in das Hauswesen eines österreichischen Landedelmannes aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts von L. Pröll (Gymnasium im 8. Bez. in Wien). Hauptsächlich auf Grund eines im Besitze des Verf. befindlichen Inventarbuches des Erasmus von Rödern (gest. 1633) am Perg bei Rohrbach im obern Mühlviertel, die Zeit von 1601—1626 umfassend, angestellte interes-

Digitized by Google

sante Studie mit Nachrichten über die aus Brandenburg stammende Familie v. Rödern, gelegentlich auch einige Berichtigungen zum oö. Bauernkriege von 1626. — Beitrag zur Geschichte der Stadt Odrau (Schlesien) von A. Rolleder (Realschule in Steyr); druckt eine Reihe von Odrauer Zunftbriefen des 16. Jahrh. mit einigen Confirmationen des 17. Jahrh. ab. — Der Jägerndorfer Waldprozess (1860—1868) von B. Bugl (Realschule zu Jägerndorf). In dem Streit um den Bürgerwald in Jägerndorf siegten die Bürger über die Commune auf Grund der Erwerbsurkunde von 1281, Leobschütz, welche Herzog Nikolaus von Troppau (Sohn Ottokars von Böhmen) durch den Kanzler Heinrich den Bürgern ausgestellt; die Urkunde ist in Lichtdruck reproducirt und mit Text und Uebersetzung versehen (S. 30—31).

Notizie intorno all' industria ed al commercio del Principato di Trento dal sacro Concilio (1545) fino alla secolarizzazione (1803) von J. Dalrì (Handelsschule in Trient). D. behandelt in zusammenfassender Weise, seine Arbeit aus dem Vorjahre fortsetzend, Industrie und Handel im Trentino vom 16. bis 19. Jahrhundert und benützte hiezu bisher ungedrucktes Material aus den Repertorien des bischöflichen Archives und aus dem Communal- und Gerichts-Archive, sowie aus der Communal-Bibliothek von Trient.

Abhandlungen auf Grund des gedruckten Materiales, historisch-philologische Themen, Chronologie, Epigraphik und Mythologie: Ein bilingues Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/2 n. Chr. von K. Wessely (Gymnasium in Hernals bei Wien). Aus dem Leydner Papyrus Z. 420 (Orig., gefunden in Philä, enthaltend ein Bittgesuch des Bischofs von Syene an die K. Theodosius und Valentinian um Verstärkung der Besatzung in seinem Gebiete gegen die räuberischen Blemmyer und Nubaden) werden die auf Columne I bisher nicht entzifferten lateinischen Worte gegeben und Col. II (griech., Bittgesuch) abgedruckt. — Die Tradition über die Heimstätten der lykurgischen Verfassung von L. Mayr (Gymnasium in Marburg a. D.). — Das Aiolos-Abenteuer in der Odyssee von A. Th. Christ (Gymnasium in Landskron, Böhmen). — Die Sage von Agamemnons Ermordung und dem Rächer Orestes in der griech. Poesie von Fr. Laučzizky (Gymnasium in Nikolsburg). — Kritisch-exegetische Studien zu den scriptores historiae Augustae von R. Bitschofsky (Gymnasium im II. Bez. in Wien). — Studia Hyginiana I. von M. Tschiassny (Gymnasium in Hernals). — Zur Würdigung des Thukydides vom psychologischen Standpunkte aus von J. Müller (Gymnasium zu Feldkirch). — Materialien für einen Commentar zur Odyssee von J. Laroche (Gymnasium in Linz). — Inquiritur in iudicia, quae Horatius de suae et prioris aetatis poëtis fecit, scrippit A. Lasson (Realgymnasium zu Stryi, Galizien). — Ueber die laudatio funebris bei den Römern von J. Kukutsch (Gymnasium Theresianum in Wien[1]), — Ueber die Gründe der theo-

[1]) Die Chronik der Anstalt enthält einen ausführlichen Bericht über die Maria-Theresia-Feier des Theresianums und bietet die Abbildung eines Monuments der Kaiserin von Hans Gasser.

Digitized by Google

retischen Excurse und Bemerkungen des Polybius von J. Chodníček (Gymnasium auf der Landstrasse in Wien). — Mythologische Studien von Fr. Franz (Gymnasium im IV. Bez. in Wien), behandelt den „Weihefrühling und das Königsopfer" bei den classischen und nordischen Völkern (Forts. folgt). — Die Aeren und deren Umrechnung von W. Knobloch (Oberrealschule zu Karolinenthal-Prag), eine Fortsetzung der Arbeit des Verfassers über Kalenderwesen im Progr. 1885. — Inscriptiones, quae in c. r. Museo Archeologico Salonitano Spalati asservantur (Forts.) von Fr. Bulič (Gymnasium zu Spalato). —

Geschichte der Stadtmauern von Meran von Cöl. Stampfer (Gymnasium in Meran). Auf Grund eingehender Untersuchungen über die Stadtmauern, deren Spuren erst in allerneuester Zeit verschwunden sind, ist das Castrum Majense nicht in Obermais, sondern an der erhöhten und geschützten Stelle vor dem Küchelberge zu suchen. Für einige Stellen ist die Neuausgabe der Biographie des hl. Corbinian von Bischof Aribo aus Maja durch S. Riezler nach dem Originale im britt. Museum benützt und mit der alten Freisinger Ausgabe von Meichelbeck verglichen. —

Ueber die Ausbreitung des Deutsch- und Christenthums im heimischen Ufernoricum von A. Baran (Gymnasium zu Krems). — Die Beziehungen der Slaven und Avaren zum oströmischen Reiche unter der Regierung des Kaisers Heraklius von M. Rypl (Realschule in Budweis); hübsch aus den Quellen zusammengestellt, besonders die Belagerung von Konstantinopel durch Slaven und Avaren 626. — Die Verhältnisse Italiens, insbesondere der Longobarden nach dem Briefwechsel (Mauriner Ausgabe) Gregors I. von Th. Wollschack (Gymnasium in Horn)[1]). —

Das Leben und Treiben der Bauern Südostdeutschlands im 13. und 14. Jahrhundert von M. Manlik (Gymnasium zu Mährisch-Weisskirchen), auf Grund der Literaturdenkmäler der Dorfpoesie gründlich und interessant dargestellt. — Die Schauspielthätigkeit der Schüler und Studenten Wiens, nebst Beiträgen zur Geschichte der Jesuiten- und Piaristen-Komödie von J. Zeidler (Gymnasium in Oberhollabrunn), mit Benützung einer umfangreichen Literatur. — Aus meiner Studienreise in Frankreich: 1. Strassenleben in Paris, 2. Schulwesen in Frankreich, von E. Winkler (Realschule zu Neutitschein).

Quellenkritik: Ueber Liudprand von Cremona von M. Hantsch (Gymnasium in Leoben), kurze Biographie Liudprands (gest. 972) und eingehende Charakteristik seiner Schriften, besonders der historia Ottonis, und deren Verhältniss zu einander. — Nochmals die Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen. Zugleich ein Beitrag zur Waltherfrage, von A. Nagele (Realschule in Marburg a. D.). Heftige Polemik besonders gegen P. Kalkoff (W. v. Passau 1191—1204, Weimar, Böhlau 1882). N. kommt zu fgg. Schlussätzen: die Reiserechnungen, zum kleineren Theile erhalten, bringen Rechnungen von 1199

[1]) Nachtrag: Die Verhältnisse der Römer zum achäischen Bunde von 229—149 v. Chr. von J. Klotzek (Real-Obergymnasium zu Brody 1887).

Digitized by Google

bis 1206, davon gehören Blatt 1 und 2 in die Zeit vor 1200 und mit Bezug auf Bl. 3, dessen Anfangsdatum 1200 Juli 1 ist, in das Jahr 1199 (Walthers Beschenkung fällt demnach 1199 Nov. 12), Bl. 4—8 gehören zu 1204, Bl. 9 und 10 wahrscheinlich zu 1206, Bl. 2, 3, 5, 7 sind Abschriften, Bl. 2 wenigstens insoferne es mit Bl. 1 übereinstimmt. Verfasser sämmtlicher Pergamentblätter ist frater Heinricus von Passau, der vermuthlich mit Wolfger nach Aquileja gieng.

Biographisches: Georg Rudolf Weckherlin (1584—1653) von von L. Tertsch (Gymnasium zu Gaya in Mähren). — Vincenzo da Filicaya (1642—1707) und seine Canzonen auf die Befreiung Wiens von den Türken von J. Miklau (Realschule in Währing). Enthält eine kurze Lebensbeschreibung des Filicaya, an welche sich die italienischen Gedichte desselben reihen; in den Beilagen werden einige Schreiben von und an Filicaya aus der Krakauer Ausg. desselben (1883) abgedruckt. — Graf Friedrich II. von Cilli von A. Gubo (Gymnasium in Cilli), eine auf gedruckten Quellen beruhende, eingehende Arbeit (Fortsetzung folgt). — Joachim Camerarius II., ein Botaniker des 16. Jahrh. von Fr. Rimmer (Landes-Lehrerseminar zu St. Pölten). — Meister Jan Scorel und das Obervellacher Altarbild von Fr. Hann (Gymnasium zu Klagenfurt). — Ein Blatt der Erinnerung an Monsignor Josef Grasser, weiland Bischof von Verona etc. vom Jahre 1807—10 Professor und Rector unseres Gymnasiums von J. Chr. Mitterrutzner (Gymnasium in Brixen). Eine auf Grund eines von A. Pradella hinterlassenen Manuscriptes fleissig ausgearbeitete biogr. Skizze des ebenso gelehrten als frommen Bischofes Grasser (geb. 1782 in Graun, 1815 Generaldirector aller Gymnasien in Tirol und Vorarlberg, 1822 Bischof von Treviso, später in Verona, wo er 1839 starb). Im „Anhange“ ein Verzeichniss berühmter Männer aus dem Vinstgau, die besonders in unserem Jahrhunderte gewirkt haben. — Aus B. Linde's Briefmappe von K. Petelenz (Schluss; Gymnasium bei S. Hyazinth in Krakau. — Franz X. Gabelsberger als Begründer der deutschen Redezeichenkunst von J. M. Schreiber (Schottengymnasium in Wien). — Saggio di una biografia di Ugo Foscolo tratta dalla sua corrispondenza epistolare von A. Zernitz (Gymnasium zu Capodistria).

Literaturgeschichte: Ueber den abenteuerlichen Simplicissimus und die simplicianischen Schriften von H. J. Chr. v. Grimmelshausen. Eine Monographie von Fr. Neumann (Oberrealschule in Pilsen). — Zur Geschichte des Arminiuscultus in der deutschen Literatur. Eine literarhistorische Abhandlung III. von P. v. Hofmann-Wellenhof (Landesrealschule in Graz), schliesst mit einer eingehenden Besprechung der Arminiusdichtung seit Friedrich d. Gr. die tüchtige Arbeit ab. — Göthe's Reisen von Fr. Maschek (Schluss; Staatsmittelschule zu Reichenberg). — Ueber die Hamburger Dramaturgie und Corneilles discours II. (Schluss) von H. Kurzreiter (Staatsrealschule in Graz). — Bekämpfung und Fortbildung Lessing'scher Ideen durch Herder. Eine literarhistor. Abhandlung von Fr. Kunz (Realschule zu Teschen). — Die Vorarlberger Dialectdichtung von E. Winder (Gymnasium zu Innsbruck), setzt die im

Digitized by Google

Vorjahre begonnene Abhandlung fort und bespricht die Dichter Gebhard Weiss und Fr. J. Vonbun. — Deutsch-böhmische Dichter. Josef Emanuel Hilscher. Zum Gedächtnis seines 50jährigen Sterbetages von Fr. Herold (L. d. Realschule in Prag). — Die Bemühungen des Benedictiners P. Placidus Amon um die deutsche Sprache und Literatur von R. Schachinger (Gymnasium in Melk) mit zahlreichen Briefen, darunter von und an Gottsched. Amon starb 1759 in Traiskirchen bei Baden. — Vittoria Colonna (geb. 1490). Cenni storici e litterari di A. Morpurgo (Communalrealschule in Triest). — Die tridentinishe Mundart von V. von Slop (Realschule zu Klagenfurt).

Zur Geschichte der Philosophie: Lucans philosophische Weltanschauung von Fr. Oettl (mit kurzer einleitender Biographie; Gymnasium Vicentinum in Brixen). — Baco von Verulam und seine Stellung in der Geschichte der Philosophie von K. Pamer (d. Gymnasium in Triest).

Schulgeschichte und Pädagogik: Geschichte der Entwicklung der Anstalt (landwirtsch. Mittelschule in Kaaden). — Die n.-ö. Landesoberrealschule und die Fachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt seit dem 25jähr. Bestande der Lehranstalt von A. Pöschko (Landesrealschule in Wr.-Neustadt). — Geschichte der Anstalt während der ersten 30 Jahre ihres Bestandes 1857—87 vo P. Strzemcha (Landesrealschule in Brünn). — Cronaca dei primi cinque lustri e considerazioni sulle scuole medie per N. Vlacovich (mit Plänen im Anhange; Communal-Realschule zu Triest 1887). — Die ersten 25 Jahre der B. Leipaer Oberrealschule. Beiträge zu einer Geschichte der Anstalt von J. Münzberger (Realschule in Böhmisch-Leipa). — Nicodemus Frischlins Entwurf einer Laibacher Schulordnung aus dem Jahre 1582 von J. Wallner (Gymnasium in Laibach). Dieser Entwurf, abgedruckt nach dem Ms. im Laibacher Museum, S. 5. fg., bildete die Grundlage der Schulordnung von 1584. — Die Mythologie im Kreise des erziehenden Unterrichtes. A. Die Mythologie der Aegypter, von K. Jarz (Gymnasium in Znaim), fortgesetzte Untersuchung zunächst über die Frage, ob der Ursprung der Religion im Fetischismus oder im Monotheismus liege.

Aus den geographischen Wissenszweigen: Die Form, Anziehung und materielle Beschaffenheit der Erde von Th. Schmid (Forts., 42 SS., Staatsrealschule in Linz) nach math.-physikalischen Gesichtspunkten. — Die physikalischen und geographischen Bedingungen für die Anlage und Entwicklung grosser Städte von J. Bass (Realschule in Sechshaus bei Wien). — Die meteorologischen Verhältnisse von Kaaden im Jahre 1887 (landwirthsch. Mittelschule zu Kaaden). — Niederschläge und Gewitter zu Kremsmünster von C. Wagner (Gymnasium zu Kremsmünster) auf Grund meteorologischer Beobachtungen seit 1821. — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau i. J. 1887 von Fr. Mrzal (Gymnasium in Weidenau). — Die meteorologischen Verhältnisse von Eger i. J. 1887 von O. v. Steinhausen (Gymnasium in Eger). — Meteorologische Beobachtungen von J. Maschek (Realschule in Leit-

Digitized by Google

meritz)[1]). — Der Atlas, der Mittelpunkt des geographischen Unterrichtes von L. Schick (Landes-Lehrerseminar in Wr.-Neustadt). — Slavische Namenreste aus dem Osten des Pusterthales von A. Unterforcher (Gymnasium in Leitmeritz). — Quadro sesto della Navigazione. Oceania, von A. Milatović (naut. Schule zu Cattaro).

Aus slavischen Schulprogrammen: Waldstein und sein Verhältnis zum Kaiser Ferdinand II. von J. Frana (Waldštein a poměr jeho k císaři Ferdinandovi II., Fortsetzung; Gymnasium zu Jungbunzlau). — Die Wahl Ladislaus III. zum König von Ungarn von J. Zagrodzky (Elekcya Warneńczyka na króla węgierskiego; poln. Oberrealschule in Krakau). — Die wichtigsten Veränderungen in der Entwicklung der ungarischen Verfassung II. von Fr. Kunstovný (Nejdůležitější změni u vývoji zřízení uherského, II. část'; I. b. Realgymnasium in Prag), umfasst die neuere Zeit seit K. Sigismund. — Spartiaca; Bemerkungen über die spartanischen Staatseinrichtungen von Th. Kouřil (Spartiaca; úvaha o spartské ústavě; böhm. Gymnasium zu Reichenau). — Ueber die Eintheilung in Volksklassen in der Verfassung Lykurgs und Solons von J. Kořínek (O různorodých třídách obyvatelstva státu Lykúrgova a Solónova; b. Gymnasium zu Pilgram). — Die Blüthe der römischen Dichtkunst im 1. Jahrh. n. Chr., 2. Theil, von P. Krippner (Jak prospívalo básnictví římské v prvním století po Kr.; Staatsmittelschule zu Prerau). — Einführung in das Studium der tironischen Noten von A. Krondl (Uvedení do studia Tironských not; böhm. Obergymnasium zu Brünn). — Die Kirche des hl. Georg zu Trübau von R. Hartmann (Chrám sv. Jiljí ve Třeboni, mit Plan; Realgymnasium zu Trübau). — Die Ueberreste der ursprünglichen Bauart des Augustinerklosters zu Borowan v. J. Braniš (Zbytky původní stavby augustiniánského kláštera v Borovanech; Realschule der „Matice školské" zu B.-Budweis). — Bove d'oro. Eine Handschrift des Cattarenser Benedictiners O. T. Cisalla von S. Vulović (Bove d'oro. Rukopisno djelo benediktinca Kotoranina O. T. Cisalle; Gymnasium zu Cattaro). — Joh. Čabelický von Soutic, Münzmeister zu Kuttenberg, in den Jahren 1437—1457 von J. V. Dolenský (Jan Čabelický ze Soutic, mincmistr na Horách Kutných mezi lety 1437—1457; Oberrealschule zu Kuttenberg). — Einige Quellen zur Geschichte der Stadt Trebitsch aus der Zeit der Herren von Osowsky zu Dobrawitz von A. Kubeš (Některé prameny k dějepisu města Třebíče z doby pánův Osovských z Doubravice; b. Staatsrealschule in Brünn). — Die Brüdergemeinde im südöstlichen Böhmen von Fr. A. Slavík (O Jednotě bratrské v Čechách jihovýchodních; b. Realgymnasium zu Tabor). — Reise nach Palästina, geschildert von P. J. Sedláček (Z cesty Palestýnou. Vypravuje S.; böhm. Oberrealschule in Prag). — Ueber den Ursprung des Robots und die Entwicklung der Freiheit (von demselben) von J. Neoral (Jaký byl původ robot a jak vzniklo nevol-

[1]) Nachtrag: Hypsometrische Studien über Niederösterreich von G. Juritsch (Gymna ium im IV. Bez. in Wien, 1887).

Digitized by Google

nictví; l. Landesmittelschule zu Prerau). — Die Geschichte der Piseker Schulen, besonders der Realschulen, von J. Matzner (O dějinách škol Píseckých zvláště realných; b. Oberrealschule zu Pisek). — Geschichte des k. k. böhm. Staats-Real-Obergymnasiums zu Pilsen von Fr. Cástek (Dějiny c. k. českého státního vyššího realného gymnasia v Plzni; b. Obergymnasium zu Pilsen). — Untersuchung der trinkbaren Wässer in Pardubitz vom gesundheitlichen Standpunkte aus von K. Černy (Zkoumání pitných vod v Pardubicích ze stanoviska zdravotního; b. Realschule zu Pardubitz) worden.

Innsbruck. S. M. Prem.

Bericht über die neunundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

München im Oktober 1888. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission fand vom 27. bis 29. Sept. statt. Von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen theil: Hofrath v. Sickel aus Wien, Klosterpropst Frh. v. Liliencron aus Schleswig, die Geh. Regierungsräthe Dümmler und Wattenbach aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyss aus Zürich; von den einheimischen ordentlichen Mitgliedern: Prof. Cornelius, Geheimrat v. Löher, Geh. Hofrath v. Rockinger, und die neuernannten ordentlichen Mitglieder: die Professoren v. Druffel, Heigel, Stieve und Oberbibliothekar Riezler. Auch die beiden nenernannten ausserordentlichen Mitglieder: Dr. Lossen, Sekretär der Akademie der Wissenschaften, und Dr. Quidde aus Königsberg wohnten den Sitzungen bei. Da der Vorstand der Kommission, w. Geh. Oberregierungsrath v. Sybel, aus Gesundheitsrücksichten zu erscheinen verhindert war, leitete der ständige Sekretär der Kommission, Geheimrath v. Giesebrecht, die Verhandlungen.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen von Sigurd Abel. Bd. I: 768—788. Zweite Auflage, bearbeitet von Bernhard Simson.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Geschichte des ostfränkischen Reiches von Ernst Dümmler. Zweite Auflage. Bd. III. Die letzten Karolinger. Konrad I.
3. Deutsche Reichstagsakten. Bd. VI. — Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Dritte Abtheilung (1406—1410). Herausgegeben von Julius Weizsäcker.
4. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XX. — Die Chroniken der westphälischen und niederrheinischen Städte. Bd. I: Dortmund. Neuss.
5. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 126—185.

Mit Unterstützung der Kommission wurde veröffentlicht: Ludwig Molitor, Urkundenbuch zur Geschichte der ehemals pfalzbayerischen Residenzstadt Zweibrücken.

Digitized by Google

Die im Laufe der Verhandlungen erstatteten Berichte ergaben, dass die Arbeiten für die meisten Unternehmungen der Kommission im ununterbrochenem Fortgange sind und auch für das nächste Jahr wichtige neue Publikationen in Aussicht stehen. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind in grossem Umfange fortgesetzt worden.

Das grosse Unternehmen der deutschen Reichstagsakten ist auch im verflossenen Jahre nach verschiedenen Seiten gefördert worden. Von der älteren Serie der Reichstagsakten ist noch im Jahre 1887 der 6. Band zur Ausgabe gelangt. Er behandelt die zweite Hälfte der Regierung K. Ruprechts (1406—1410) und schliesst damit die bisher noch bestehende Lücke, so dass nun eine ununterbrochene Reihe von 9 Bänden die Zeit von 1376—1431 umfasst. Der 6. Band ist von Prof. Weizsäcker, dem Leiter dieser Serie, von Prof. Bernheim und Dr. Quidde bearbeitet, die Register hat Dr. Schellhass geliefert. Für die Fortsetzung dieser Serie waren die Mitarbeiter Dr. Quidde, Dr. Schellhass und Dr. Heuer unausgesetzt thätig. Auf verschiedenen Reisen wurde von ihnen aus italienischen und deutschen Archiven und Bibliotheken ein umfassendes Material gesammelt, besonders für den Romzug K. Sigmunds und für die kirchenpolitischen Verhandlungen der deutschen Reichstage in der Zeit des Basler Konzils. Längere Zeit arbeiteten Dr. Quidde und Dr. Heuer in Venedig und Rom, ersterer dann allein in Mailand, Dr. Heuer auf einer Reise, die Genf, Turin, Genua, Pisa, Lucca, Florenz, Siena, Bologna, Modena, Ferrara, Parma, Mantua berührte. Dr. Schellhass arbeitete, zeitweilig mit Dr. Quidde zusammen, in Wien; ausserdem besuchte er Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Hannover und Braunschweig. Die unvermeidliche Ausdehnung eines Theils der Arbeiten auf einen längeren Zeitraum wird allerdings eine Verzögerung im Erscheinen des nächsten Bandes bedingen, doch ist zu erwarten, dass dann eine Reihe von Bänden, bis zu Friedrichs III. Kaiserkrönung in rascher Folge wird ausgegeben werden können.

Die Arbeiten für die zweite Serie der Reichstagsakten, welche sich auf die Zeit K. Karls V. beziehen, nahmen in Göttingen, wo Dr. Friedensburg von den Hilfsarbeitern Dr. Wrede und Dr. Redlich unterstützt wurde, einen erspriesslichen Fortgang. Eine stattliche Reihe von Archiven und Bibliotheken stellte, Dank der gütigen Vermittelung der Verwaltung der Göttinger Universitätsbibliothek, Akten und Handschriften zur Verfügung, wodurch zunächst die Materialien für die Jahre 1520 bis 1525 ansehnlich vermehrt wurden. Das Wiener geh. Haus- Hof- und Staatsarchiv, in welchem, unter der Leitung des Staatsarchivars Dr. Winter, Archivar Paukert für das Unternehmen arbeitete, lieferte werthvolle Beiträge, besonders aus den Beständen des ehemaligen Erzkanzler-Archivs. Reisen wurden unternommen von dem Leiter dieser Serie selbst, Prof. v. Kluckhohn, nach zahlreichen thüringischen, fränkischen und schwäbischen Archiven — von Altenburg bis Augsburg und Memmingen, später nach Constanz und zu den Archiven der deutschen Schweiz in Schaffhausen, Zürich, Luzern, Bern und Basel. Dr. Redlich besuchte Trier, Metz und die ehemaligen Reichsstädte im Elsass, arbeitete dann längere Zeit in Ulm. Dr. Wrede ist gegenwärtig mit der Benützung des geheimen Staatsarchivs zu München beschäftigt, während Dr. Friedensburg sich im Interesse der Reichstagsakten nach Rom begeben hat. Mit wenigen Ausnahmen gewährten die bisher benützten Archive eine erfreuliche, oft überraschende Ausbeute.

Digitized by Google

Von der Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der im vorjährigen Bericht angekündigte 20. Band, welcher als erster Band der niederrheinisch-westphälischen Serie die Chroniken von Dortmund und Neuss enthält, im vergangenen Spätherbste erschienen. Der folgende Band dieser Serie, der gegenwärtig gedruckt wird, bringt Chroniken der Stadt Soest: Bartholomaeus von der Lake, eine noch unbekannte Reimchronik und Volkslieder, sämmtliche Stücke auf die Soester Fehde mit Köln sich beziehend; er ist, unter der Leitung des Prof. Lamprecht in Bonn, von Dr. Hansen und Dr. Jostes, beide in Münster, bearbeitet. Für den 3. und letzten Band dieser Serie sind Soester Aufzeichnungen von 1417—1556, eine noch unbekannte Chronik von Duisburg und Aachener Reimchroniken bestimmt. Um dem Wunsche des Prof. Lamprecht zu entsprechen und ihn von der ferneren Leitung der Herausgabe der niederrheinisch-westphälischen Chroniken, der er sich bisher in sehr dankenswerther Weise unterzogen hat, zu entbinden wird Dr. Hansen dieselbe für den letzten Band der Serie, unter der fortdauernden Oberleitung des Prof. Hegel, des Herausgebers der ganzen Sammlung, übernehmen.

Der Druck des 6. Bandes der älteren Hanserecesse, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, ist nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen und so weit gefördert worden, dass die Veröffentlichung desselben in naher Aussicht steht.

Die vatikanischen Akten zur Geschichte K. Ludwigs des Bayern, herausgegeben von Oberbibliothekar Dr Riezler, sind im Druck begonnen, doch ist derselbe durch einen beklagenswerthen Unfall unterbrochen worden. Nachdem 16 Bogen gesetzt waren, brach am 24. Januar d. J. in der Wagner'schen Druckerei in Innsbruck ein Brand aus, der einen ansehnlichen Theil des Manuscripts zerstörte. Da das Werk mit einer so klaffenden Lücke nicht zu veröffentlichen war, unternahm der Herausgeber eine neue Reise nach Rom und es gelang ihm in wenigen Wochen die Lücke des Manuskripts völlig wieder auszufüllen, so dass der Druck demnächst fortgesetzt werden kann.

Die Arbeiten für die Wittelsbacher Korrespondenzen sind, theils wegen Erkrankungen theils wegen anderweitiger Behinderungen der Herausgeber, wenig gefördert worden, sollen aber im nächsten Jahre um so kräftiger fortgeführt werden.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland wird um 2 neue Bände in kurzer Zeit vermehrt werden. Der Druck der Geschichte der Kriegswissenschaft, bearbeitet von Oberstlieutenant a. D. Dr. M. Jähns in Berlin, wird jetzt begonnen und auch die Geschichte der Medizin, bearbeitet von dem Geh. Medizinalrath Prof. A. Hirsch in Berlin, voraussichtlich noch im Laufe des Geschäftsjahres druckfertig hergestellt werden. Für die Bearbeitung der Geschichte der Geologie ist es der Kommission zu ihrer Freude gelungen, Prof. Dr. K. A. v. Zittel hierselbst zu gewinnen. Auch für die Geschichte der Physik sind die Verhandlungen mit einem hervorragenden Gelehrten so weit gediehen, dass der Abschluss in sicherer Aussicht steht.

Von mehreren im Buchhandel vergriffenen Bänden der Jahrbücher der deutschen Geschichte sind neue Auflagen nöthig geworden. Die 2. Auflage des 1. Bandes von Abels Geschichte Karls des Grossen,

Digitized by Google

bearbeitet von Prof. B. Simson in Freiburg, ist erschienen; auch Dümmlers Geschichte des ostfränkischen Reiches liegt nunmehr in 2. Auflage vollendet vor. Von des verstorbenen H. E. Bonell Werk: „Die Anfänge des karolingischen Hauses" hat Prof. L. Oelsner in Frankfurt a. M. die Bearbeitung der neuen Auflage übernommen und gedenkt sie im nächsten Jahre zu vollenden. Eine neue Bereicherung werden die Jahrbücher durch die Geschichte K. Friedrichs II. in der Bearbeitung des Geh. Hofraths Prof. Ed. Winkelmann in Heidelberg erhalten: der Druck des 1. Bandes hat bereits begonnen. Auch Prof. G. Meyer von Knonau verspricht den 1. Band der Jahrbücher K. Heinrichs IV. in nächster Zeit so weit zu vollenden, dass um Ostern der Druck in Angriff genommen werden kann.

Die Allgemeine deutsche Biographie hat auch im abgelaufenen Jahre ihren regelmässigen Fortgang genommen. Es sind der 26. und 27. Band erschienen. Der Druck des Buchstaben R wird sich noch in das Jahr 1889 hineinziehen. Mit dem Buchstaben S beginnt das letzte Viertel des grossen Werkes.

Der Kommission lag ein grosser Theil der von Prof. Dr. Eduard Rosenthal in Jena bearbeiteten Geschichte der Gerichts- und Aemterverfassung Bayerns im Manuskript vor und wurde ein Druckzuschuss beantragt, um die Veröffentlichung desselben zu ermöglichen.

Bericht über die siebente Plenarsitzung der badischen historischen Kommission.

Karlsruhe, im November 1888. Die siebente Plenarsitzung der badischen historischen Kommission hat am 9. und 10. Nov. in Karlsruhe stattgefunden. Derselben wohnten unter dem Vorsitze ihres Vorstandes, Geh. Hofrath Winkelmann aus Heidelberg, die ordentlichen Mitglieder Geh. Rath Knies, Geh. Hofrath Schröder und Hofrath Erdmannsdörfer aus Heidelberg, Geh. Hofrath v. Holst und Professor v. Simson aus Freiburg, Archivdirektor v. Weech, Geh. Archivrath a. D. Dietz, Archivrath Schulte und Geh. Hofrath Wagner aus Karlsruhe und Archivar Baumann aus Donaueschingen, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Hartfelder aus Heidelberg und Prof. Roder aus Villingen, und als Vertreter der Grossherzoglichen Staatsregierung Se. Exc. der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geh. Rath Dr. Nokk, Geh. Referendär Frey und Geh. Referendär Dr. Arnsperger bei. Die ordentlichen Mitglieder Archivdirektor a. D. Freiherr Roth v. Schreckenstein aus Karlsruhe und die Professoren Kraus und König aus Freiburg hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Nachdem der Sekretär der Kommission, Archivdirektor v. Weech seinen Bericht über die Thätigkeit der Kommission während des verflossenen Jahres im allgemeinen vorgetragen hatte, wurden die Berichte über die einzelnen von der Kommission veranlassten wissenschaftlichen Unternehmungen erstattet.

Hofrath Erdmannsdörfer konnte zunächst auf den im Juli d. J. im Verlag der Universitätsbuchandlung von Karl Winter in Heidelberg erschienenen I. Band der von ihm unter Mitwirkung des jetzigen Archivassessors Dr. Obser bearbeiteten Politischen Korrespondenz Karl

Digitized by Google

Friedrichs von Baden, welcher die Jahre 1783—1792 umfasst, hinweisen, und die Hoffnung aussprechen, dass im Laufe des Jahres 1889 der II. Band, welcher über die Ereignisse von 1792 bis in die Zeit des Rastatter Kongresses aus den Archiven zu Karlsruhe, Berlin und Paris viel neues enthalten wird, zum Abschlusse und womöglich auch zur Ausgabe werde gebracht werden können.

Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, welche unter Winkelmanns Oberleitung Universitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, wurde die 3. Lieferung, welche die Zeit des Pfalzgrafen Ruprecht I. von 1350—1373 umfasst, vorgelegt. Der eben erst vollendete Druck derselben war durch das Brandunglück, von welchem bekanntlich die Wagner'sche Universitätsbuchdruckerei in Innsbruck im Januar d. J. betroffen wurde, erheblich verzögert worden. Die 4. und 5. Lieferung werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1889 erscheinen können.

Der erwähnte Brand trägt die Schuld, dass von den unter v. Weech's Oberleitung durch Dr. Ladewig bearbeiteten Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz im Jahre 1888 keine Lieferung erscheinen konnte, obwohl genügendes Material für deren 2—3 druckreif vorliegt. Soeben aber hat der Druck mit Bogen 21 wieder aufgenommen werden können.

Die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren Bearbeitung die Kommission dem Prof. Dr. Gothein in Karlsruhe übertragen hat, wurde im Jahre 1888 soweit gefördert, dass ein Theil des Manuscriptes vorgelegt werden konnte. Nach dem von dem Bearbeiter eingesandten und von Geh. Rath Knies verlesenen und erläuterten Berichte ist zu erwarten, dass das ganze Manuskript bis Ende des Jahres 1889 druckfertig sein wird. Inzwischen hat die Kommission den Prof. Gothein zur Veröffentlichung zweier aus den Vorstudien zu seinem Werke hervorgegangenen Ausarbeitungen über die Geschichte der Murgschifferschaft und über die Entwickelung der Pforzheimer Bijouterie-Industrie ermächtigt.

Die Geschichte der Herzoge von Zähringen förderte Privatdocent Dr. Heyck in Freiburg durch eingehende Studien in Archiven und Bibliotheken der Schweiz soweit, dass er den Beginn des Druckes des ihm zur Ausarbeitung übertragenen Buches für Ende April 1889 glaubt in Aussicht nehmen zu dürfen.

Ebenso sind die Heidelberger Universitäts-Statuten des 16.—18. Jahrhunderts, deren Herausgabe Direktor August Thorbecke in Heidelberg übernommen hat, mit der dazu gehörigen Einleitung und erläuternden Anmerkungen soweit in der Bearbeitung vorgeschritten, dass zu Anfang des Jahres 1889 deren Drucklegung beginnen soll.

Auch die durch Archivrath Schulte zu besorgende Herausgabe der Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden i. d. J. 1693—97 nähert sich ihrer Vollendung, nachdem der Herausgeber bei einem Besuche der Archive in Wien reiche Ausbeute gefunden hat. Bis zur nächsten Plenarsitzung wird das Werk zur Ausgabe gelangt sein.

Nicht minder schreitet die Bearbeitung eines Topographischen Wörterbuches des Grosherzogtums Baden durch Dr. Krieger in Karlsruhe unter v. Weechs Oberleitung rüstig vorwärts und der Be-

Digitized by Google

arbeiter hofft, der nächsten Plenarsitzung das Manuskript für die ersten Bogen druckfertig vorlegen zu können.

Die Bearbeitung der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, welche neben eigentlichen Korrespondenzen auch sehr interessante theoretische Ausführungen der bekannten französischen Physiokraten Dupont de Nemours und Mirabeau enthalten wird, hat Geh. Rath Knies soweit gefördert, dass auch für dieses Werk die Drucklegung im Verlaufe des Jahres 1889 in Aussicht genommen ist.

Die von den sämmtlichen akademisch gebildeten Beamten des Grossh. General-Landesarchivs in Angriff genommene Sammlung und Herausgabe der Regesten der Markgrafen von Baden ist begonnen und zunächst durch Bearbeitung eines erheblichen Theiles der im Karlsruher Archiv beruhenden Materialien soweit vorgeschritten, dass 1120 Regesten vorliegen. Für das Jahr 1889 ist der Besuch einiger auswärtigen Archive durch den seit Juli d. J. an Stelle des zum Archivassessor beförderten Dr. Obser getretenen Hilfsarbeiter Dr. Fester beabsichtigt.

Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Archivrath Schulte's Redaktion der III. Band mit No. 9 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission erschienen, das 1. Heft des IV. Bandes befindet sich im Drucke.

Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Grossherzogtums widmeten sich auch im Jahre 1888 in den 4 durch Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann vertretenen Bezirken mit grossem Eifer und Erfolg 60 Pfleger. Im Ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 802 Gemeinden, 284 katholischen, 158 evangelischen Pfarreien, 2 katholischen Kapiteln, 22 Grundherrschaften, 2 Standesherrschaften, 3 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 1 Gymnasium, 1 Altertumsverein und 41 Privaten vor. In den Mittheilungen der badischen historischen Kommission sind bis jetzt Verzeichnisse über die Archivalien von 126 katholischen, 38 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Kapitel, 4 Grundherrschaften, 27 Privaten, 1 Alterthumsverein und 1 Gymnasium veröffentlicht. Neben der fortzusetzenden regelmässigen Veröffentlichung der Pflegerberichte, die nach Massgabe des verfügbaren Raumes allmählich sämmtlich zum Abdrucke gelangen sollen, ist für das Jahr 1889 der Druck zweier umfangreicher und wichtiger Repertorien beabsichtigt, des von Stadtarchivar Hauptmann a. D. Poinsignon bearbeiten Repertoriums des Stadt- und des Pfarrarchivs von Altbreisach (mit dankenswerther Unterstützung des Gemeinderathes) und des von Landgerichtsrath Birkenmeyer bearbeiteten Repertoriums des Stadt- und des Pfarrarchivs von Waldshut.

Dem von Prof. Kraus gestellten Antrag auf Abfassung einer Geschichte der Abtei Reichenau wurde grundsätzlich zugestimmt und für die nächste Plenarsitzung die Vorlage eines eingehend ausgeführten Arbeitsprogrammes erbeten.

Nachtrag zu Seite 139. Inzwischen sind bereits Prolegomena zum Liber Diurnus II (Entstehungszeit der einzelnen Gruppen) von Th. R. v. Sickel der k. Akademie vorgelegt worden. E. v. O.

Digitized by Google

Personalien.

Hofrath Th. R. v. Sickel wurde zum Mitglied des österreichischen Herrenhauses ernannt.

Prof. F. Thaner in Innsbruck wurde an die Universität in Graz berufen.

Ernannt wurden: Prof. K. Zehden zum Ministerial-Inspector der Handelsschulen in Oesterreich; A. Károlyi und J. Paukert zu Staatsarchivaren, J. Lampel zum Concipisten 1. Klasse am k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, F. Mareš und F. Zub zu Vorständen der fürstl. Schwarzenbergischen Archive, jener in Wittingau (Böhmen), dieser in Murau (Steiermark).

K. Uhlirz habilitirte sich als Docent für Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Wien. Von der hist. Commission in München wurde Uhlirz mit der Bearbeitung der Jahrbücher Otto II. und III. betraut. J. Donabaum trat als Volontär an der Universitätsbibliothek in Wien ein, als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae W. Erben bei den Diplomata, B. Bretholz bei den Concilia.

Das abgelaufene Jahr entriss uns drei Mäuner, welche dem Institut als a. o. Mitglieder angehörten, von denen zwei in der Blüte der Jahre einem Lungenleiden, der dritte in der Reife des kräftigsten Mannesalters den Folgen einer Operation erlag. Am 6. Juni starb auf der Rückkehr aus Italien im Elternhause zu Hernals bei Wien Friedrich v. Portheim, Directorial-Assistent im k. Museum zu Berlin, im 29. Lebensjahre, einer der tüchtigsten jüngeren Kunsthistoriker, dessen Arbeit „Ueber den decorativen Stil in der altchristlichen Kunst“ (vgl. Mittheil. 9, 157) zu bedeutenden Erwartungen berechtigten. — Am 26. August verschied in dem Curort Neumarkt in Steiermark Fritz Stöber, Privatdocent an der Universität Wien und Mitarbeiter der Concilien-Abtheilung der Mon. Germ., im 28. Lebensjahre; unmittelbar nach seiner Habilitation im Sommer 1887 erkrankt, hatte er vergeblich Heilung in einem südlichen Clima gesucht, es war ihm nicht vergönnt, in den akademischen Beruf, auf den er sich ernst vorbereitet, den er mit jugendlicher Begeisterung ergriffen hatte, auch wirklich einzutreten; seine in den Sitzungsberichten der Wiener Academie (Bd. 109, 112 vgl. Mittheil. 7, 325) erschienenen Abhandlungen „Zur Kritik der Vita s. Johanis Reomaensis“ und „Quellenstudien zum laurentianischen Schisma (498—514)“ geben Zeugniss von der Gründlichkeit des Wissens, scharfsinniger Kritik und gewissenhafter Sorgfalt der Arbeit, von dem, was er noch hätte leisten können. — Den 6. November starb Adalbert Horawitz, Professor am Staatsgymnasium im IX. Bezirk, seit 1869 Docent an der Academie der bildenden Künste und Privatdocent an der Universität, seit 1881 corresp. Mitglied der Academie der Wissenschaften in Wien, geb. 23. Jänner 1840 zu Lodi (Italien). Seine zahlreichen und eingehenden Arbeiten über die Geschichte des Humanismus, unter diesen die Biographien des Beatus Rhenanus und Caspar Bruschius, die Herausgabe der unedirten Briefe des Erasmus, die anziehenden Abhandlungen „Der Humanismus in den Alpenländern“ und „Der Humanismus in Wien,“ u. a. haben seinen Namen weit über die Fachkreise hinaus bekannt gemacht. Aus dem Nachlass seines Lehrers Aschbach übernahm er die Fortführung der Geschichte der Wiener Universität, von der kürzlich der 3. Band ausgegeben wurde. Mit regstem Interesse betheiligte er sich auch an der Discussion öffentlicher und literarischer Fragen; eine Menge von Artikeln und Aufsätzen in den Journalen und fachwissenschaftlichen Zeitschriften Oesterreichs und Deutschlands, wie etwa „Richard Wagner und die nationale Idee“, „Sociale Frage“ u. a., waren ihnen gewidmet. Als reifste Frucht seiner Studien wollte er eine Biographie des Erasmus von Rotterdam bieten, für die er unter dem Titel „Erasmiana“ umfassende Vorstudien in den Schriften der Wiener Academie veröffentlichte. Das geplante Werk ist nicht mehr zu Stande gekommen. Ein Fussleiden warf ihn schon vor einem Jahr aufs Krankenlager; eine Amputation wurde nöthig; eine hinzutretende Lungenentzündung raffte den rüstigen Mann hinweg. Einen warm empfundenen Nekrolog brachte ihrem treuen Mitarbeiter die „Deutsche Zeitung“ v. 18. Nov. 1888 Nr. 6063.

Digitized by Google

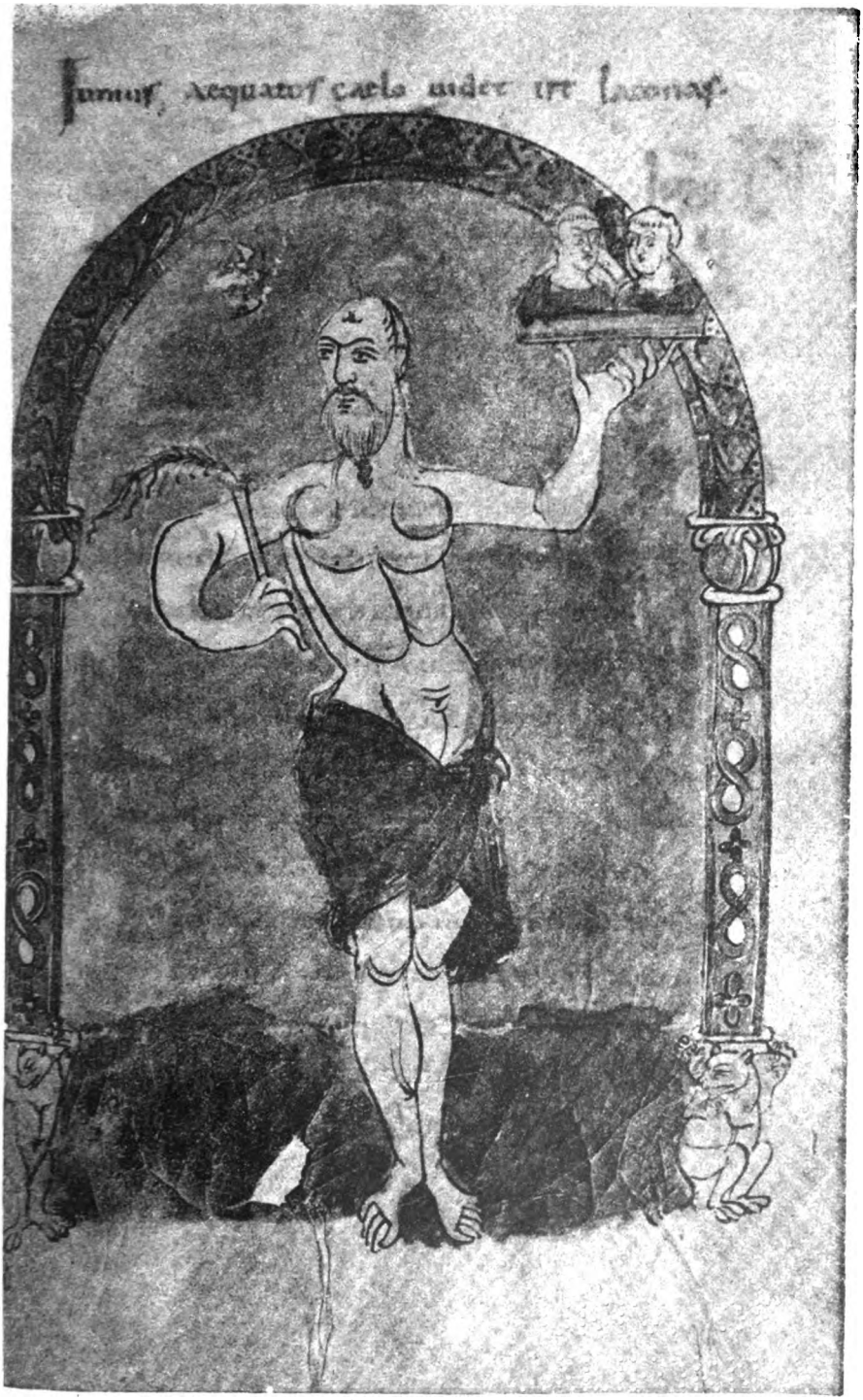

Mittheilungen d. I. f. ö. G.-F., X. Bd. — Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Vatican, Cod. Reg. 438, Fol. 13.

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Mittheilungen d. I. f. ö. G.-F., X. Bd. — Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Vatican, Cod. Reg. 438, Fol. 27 v.

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Mittheilungen d. I. f. ö. G.-F., X. Bd. — Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck

Vatican, Cod. Reg. 1263, Fol. 65.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen d. I. f. ö. G.-F., X. Bd. — Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck

Vatican, Cod. Reg. 1263, Fol. 68 v.

Digitized by Google

Digitized by Google

Trapezus im elften und zwölften Jahrhundert.

Ein Stück byzantinischer Provincial-Geschichte, zugleich ein Beitrag zur Kritik der Anna Komnena.

Von

William Fischer.

Das Thema Chaldia war eine der wichtigsten unter den anatolischen Provinzen des byzantinischen Reiches[1]). Seine Hauptstadt Trapezus, der politische und commercielle Mittelpunkt der Provinz, war auch der Hauptwaffenplatz zu Land wie zu Wasser, das Hauptbollwerk und der Stützpunkt der byzantinischen Macht am schwarzen Meere[2]). Zu dieser Bedeutung war die alte Stadt, die immer ein Vor-

---

[1]) In Betreff des Namens Chaldia vgl. Carol. Müller, Geographi Graeci minores (Paris 1861) 2, 602 in Chrestomathiae ex Strabonis lib. XII: οἱ νῦν Χαλδαῖοι Χάλυβες πρὶν ὠνομάζοντο. p. 850 in Eustathii commentarii: ἔθνος δέ εἰσι [sc. οἱ Χάλυβες] Ποντικὸν παρὰ τῷ Θερμωδόντι, und weiter unten: ὥσπερ ἀνάπαλιν οἱ τοιοῦτοι Χάλυβες ἐκ τῆς κλήσεως, φασί, ταύτης εἰς Χαλδαίους μετέπεσον, κατά τινα λέξεως παραφθορὰν ἢ παραποίησιν. ἀφ ὧν (?) καὶ τόπος Χαλδία ἐλέγετο. χώρας δὲ Ἀρμενίας ἡ Χαλδία, ἧς μέχρις ἡ Ποντικὴ βασιλεία. Τοὺς δὲ ἐκεῖσε Χάλδους λέγεσθαι ἐπικρατεῖ ἡ συνήθεια διπυλλάβως, οὐ Χαλδαίους .... Λέγονται μέντοι παρά τινων καὶ οἱ περὶ τὴν Κολχίδα Χάλδοι Χαλδαῖοι τρισυλλάβως κατὰ Δικαίαρχον; sowie 1, 409 in Anonymi periplus ponti Euxini. Bei Anna Comnena Alex. ed. Schopen 1, 417 heisst das Land Χαλδαία, ebenso in der Πείρα ed. Zach. v. Lingenthal, XV, 4. p. 44, und dass hier in der That auch nur Chaldia genannt sein kann, geht aus dem den Worten ἡ Χαλδαίων γῆ folgenden Θεματικὸς δικαστὴς hervor. Die übrigen byzantinischen Schriftsteller nennen das Land meist Χαλδία. Offenbar hat dasselbe seinen Namen von den dort angesiedelten Oberasiaten. Vgl. übrigens Forbiger, Alte Geographie 2, 409 ff., Gfrörer, Byz. Gesch. 3, 291, 439, Fallmerayer, Gesch. des Kaiserth. Trapezunt 2, 15, Mich. Attal. p. 78, 16. Früher hiess diese Provinz Pontos Polemoniakos. Just. nov. constit. 31, p. 132. 133. Den neueren Namen erhielt es erst seit der grossen Verwaltungsreorganisation unter Leo III. [2]) Ueber die frühere Geschichte von Trapezus bis zur Gründung des Kaiserthums Trapezus, insbesondere über seine Bedeutung als Handelsemporium vgl. W. Fischer, Trapezus und seine Bedeutung in der Geschichte, in Zeitschrift für allgem.

Digitized by Google

posten griechischer Macht und Cultur gegen die asiatischen Völker gewesen, mochte sie auch zeitweilig Einbusse an ihrer Blüthe durch eine veränderte Richtung des Karawanenweges, auf welchem die chinesische Seide ins byzantinische Reich gebracht wurde, und durch die Erhebung Neokaisareia's zur Hauptstadt von Pontos Polemoniakos durch Justinian den Grossen erlitten haben[1]), in Folge der am Anfange des 8. Jahrhunderts unter Kaiser Leo III. vollendeten grossen Neuorganisation der Verwaltung des Reiches gekommen[2]). Trapezus hatte die Aufgabe, das Reich im Osten vor dem Ansturme der immer kampfbereiten Völkerstämme des Kaukasus, besonders der Lazen und Iberer, auch Georgier genannt, die schon seit Jahrhunderten lüstern nach dem werthvollsten Hafen am schwarzen Meere ausschauten, des wilden Bergvolkes der Tsanen, der Araber und der anderen islamitischen und asiatischen Eroberungsvölker zu schützen. Deshalb war es auch eine Hauptstation der Pontosflotte und zwar schon seit den Zeiten der Römer, deshalb war es die stärkste Festung des byzantinischen Reiches im Osten überhaupt, es war mit einem doppelten Kranze von Mauern versehen und in Folge seiner äuserst günstigen Lage fast uneinnehmbar, deshalb lagen dort immer Kerntruppen des byzantinischen Heeres. Der Kaiser Basileios der „Bulgarentöter" erkannte am schärfsten die Bedeutung von Trapezus, ihm hatte es in dieser Hinsicht das meiste zu danken.

Unter seiner Regierung nämlich, und zwar am Ausgange derselben, versuchte das zum Bewusstsein seiner Stärke gelangte Reich der Iberer unter seinem Fürsten Georg das reiche Trapezus mit seinem werthvollen Hafen in seine Gewalt zu bringen, und Trapezus war damals der Haupthandelsplatz von ganz Vorderasien. 1022 drang derselbe bis an die Thore der Stadt vor[3]). Von da aus ward er durch

Geschichte 1886. S. 13 ff. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (1879 2 Bde). Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums von Trapezunt. (1827). 1, 3 ff. W. Fischer, Studien zur byzantinischen Geschichte des 11. Jahrh. (1883. Calvary u. Cie.) S. 8 ff. Ich verweise auf diese verschiedenen Werke, da ich mich hier nur mit der politischen Geschichte Trapezunts in der gedachten Zeit zu beschäftigen gedenke.

[1]) Vgl. W. Fischer, Trapezus und seine Bedeutung in der Gesch. S. 17. [2]) Näheres über dieselbe findet man in den bekannten grösseren Werken von Hertzberg, Gfrörer, Rambaud, Pagarrigopoulos. [3]) Die Literatur über die Geschichte Georgiens findet man hauptsächlich bei Brosset, Histoire de la Géorgie; sodann in desselben Etudes de chronologie techn. géorg. (Petersburg 1868). St. Martin, Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie (Paris 1819) 2 Bde. Dulaurier, Bibliothèque historique arménienne (Paris 1858) 2 Bde. Riant, Recueil des hist. des croisades; historiens orientaux. Muralt, Essai de chronogr. Byz. de 395—1057, préface IX—XXIX, sowie de 1057—1453, 1, IX—XVIII. Gfrörer, Byz. Gesch. 3, 283 ff. und andern angegeben.

Digitized by Google

Basileios unterworfen und lehenspflichtig gemacht, von da aus ward dann Iberien im Zaum gehalten[1]).

Kurzsichtiger war seine und besonders seiner schwachen Nachfolger Politik gegenüber Armenien, der Vormauer der Landschaft Chaldia im Süden. Ein Basileios konnte es vielleicht noch wagen, die Selbständigkeit der christlichen armenischen Fürsten zu brechen, nimmermehr aber durften jene dessen begonnenes Werk fortsetzen; denn Basileios war ein grosser Feldherr und kräftiger Staatsmann, seinen Nachfolgern aber gingen diese Fähigkeiten mehr oder minder ab und das von jenem geschaffene Heer sank sehr bald von seiner Höhe herab, Heer wie Flotte verfielen auf eine jämmerliche Weise, während die Kaiser in ihren goldstrotzenden Palästen die Staatsgelder zu tollen Orgien verschwendeten. Mit der friedlichen Einverleibung Wasburagans in das byzantinische Reich 1016 und mit der Erwerbung des pagratischen Erbes durch Basileios begann die Zerstückelung dieser Schutzmauer gegen die Selguken. Konstantinos Monomachos vollendete sie sodann durch die Eroberung Grossarmeniens und Konstantinos Dukas beging sogar im Vereine mit dem Patriarchen von Konstantinopel, Joannes Xiphilinos, die Unklugheit, den Armeniern den griechischen Glauben aufnöthigen zu wollen[2]). Selbstverständlich warfen sich die entthronten Fürsten von nun ab zumeist entweder offen den Selguken in die Arme oder sie conspirirten heimlich mit ihnen wider Byzanz, ebenso thaten auch die andern Fürsten, die Vasallen von Byzanz wurden. Das Resultat war, dass sie sowohl wie die byzantinische Macht in Kleinasien eine willkommene Beute der Selguken wurden. Ich beschränke mich darauf, die byzantinische Politik gegen Armenien in diesen wenigen grossen Zügen darzulegen; ausführlichere Belehrung darüber findet man in anderen grösseren Werken, z. B. im 3. Bande von Gfrörers byzantinischer Geschichte uud bei Rambaud: l'empire Grec au dixième siècle. Paris 1870. Aber diese wenigen Darlegungen sind nöthig, um begreifen zu können, wie sich seitdem die Bedeutung von Trapezus als Hauptbollwerk der Byzantiner erhöhen musste.

Bald nach der Einverleibung Grossarmeniens in das byzantinische

[1]) Belegstellen bei Muralt 1, 595. 596. [2]) Vgl. Dulaurier, Bibliothèque historique arménienne (Paris 1858) 1, 183 ff. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass mir diese Quelle noch unbekannt war, als ich in meinen „Studien zur byzantinischen Geschichte des 11. Jahrhunderts" und zwar in der ersten derselben das Leben und die Thätigkeit des genannten Patriarchen ausführlich darstellte. Ich tröste mich aber dabei mit dem Gedanken, dass es meinen Herren Kritikern nicht besser erging.

Digitized by Google

Reich nahm der offene, grosse weltgeschichtliche Kampf seinen Anfang, der im Grunde genommen schliesslich die Türken nach Byzanz führte. 1049 eroberte Sultan Togrhul Beg, bereits Herr von Persien, Arzen und eine seiner Friedensbedingungen lautete: Konstantinos Monomachos gestattet die Erbauung einer Moschee in Konstantinopel selbst[1]).

Nun war Trapezus selbst in äusserster Gefahr. Arzen, ehedem die uralte Stadt Garin, hatte bisher den Weg nach Norden, nach Trapezus, und nach Westen gesperrt, es war einer der wichtigsten Punkte an der Strasse, die von Trapezus nach Innerasien führte[2]). Nun stand auch der ganze Handel von Trapezus nach Innerasien auf dem Spiel[3]). Das Heil der Stadt lag nur noch auf dem Meere, — denn die Selguken waren kein Seevolk —, auf ihren Befestigungen und ihren tapferen Truppen. Zum Glück befanden sich damals dort die besten Truppen, die Byzanz hatte, Franken und Waräger[4]).

Dass Togrhul Beg nicht schon damals weitere Fortschritte machte, das hatte Byzanz dem tapferen Isaak Komnenos zu danken. Man hatte dort doch den Ernst der Lage erkannt und sämmtliche Streitkräfte des Reiches aufgeboten[5]) und mit diesen wies der Komnene den Selguken-Sultan zurück und drängte ihn einstweilen in eine andere Bahn der Eroberung[6]). Die Legionen von Chaldia und Koloneia waren es dann auch hauptsächlich, welche Isaak den Weg auf den Thron bahnten und mit ihm die Fahne des Aufruhrs gegen den schwachen Michael Stratiotikos erhoben[7]). Freilich war dies nur ein Aufschub, die Selguken erschienen bald wieder, um den Kampf gegen das altersschwache Byzanz von neuem zu beginnen.

Seit Konstantinos Monomachos war das Militärwesen von Byzanz

---

[1]) Vgl. St. Martin 2, 202, Gfrörer 3, 468. [2]) Ueber die Geschichte Garins, dann Theodosiopolis, dann Arzens, endlich Erzerums = Arzen — Rum = Arzen Romanorum vgl. Cedren. 2, 577, Const. Porphyr. de admin. imp. c. 44, p. 192. 207. Mich. Att. p. 148, Gfrörer, 3, 43. 195. 468, Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter 1. Bd. mehrfach, St. Martin 1, 66 ff. [3]) Vgl. Heyd, und meine oben erwähnte Abhandlung. [4]) Vgl. Cedren. 2, 606. Diese und noch einige andere Stellen in byzantinischen Geschichtschreibern widerlegen ganz klar die von Tafel, Komnenen und Normannen, Beiträge zur Erforschung ihrer Geschichte in verdeutschten und erläuterten Urkunden des 12. u. 13. Jahrh. (Ulm, 1852). — die erste Abtheilung dieses Werkes ist nicht erschienen — S. 215 und 216, Anmerk. 11 aufgestellte Behauptung, dass das griechische Barangen nicht vom Worte Waräger abzuleiten, sondern dass es das verderbte „Franken", und demnach Franken und Barangen gleichbedeutend sei. [5]) Cedren. 2, 611. [6]) Nach dem Süden, wo er die Bujiden vertrieb und Herr des Chalifates wurde. Weil, Gesch. der Chalifen 3, 91. [7]) Cedren. 2, 625.

Digitized by Google

immer mehr verfallen, einzelne wackere Führer konnten den Verfall allein nicht aufhalten. Einen erschütternden Beweis dafür liefert unter anderem der Krieg gegen die Petschenegen[1]). Den Höhepunkt seines Niederganges aber erreichte es unter Konstantinos Dukas, dem Nachfolger des gestürzten Isaak Komnenos[2]). Man kann sich den Zustand desselben nicht erbärmlich genug vorstellen. Kein Wunder daher, wenn die Selguken unter Samuch, den Togrhul vor seinem Zuge gegen die Bujiden dort zurückgelassen, von Armenien aus fast jedes Jahr den Osten des rhomäischen Reiches verheerten[3]). Iberien ward zu einer Einöde gemacht. Mesopotamien, Wasburagan, Melitene, Koloneia, Armeniakon, Chaldia wurden ausgeplündert, nur Trapezus, so muss man annehmen, widerstand den wilden Feinden. Kein byzantinisches Heer konnte wider dieselben etwas ausrichten, ja byzantinische Generale gingen selbst häufig zu den Selguken über und traten in deren Dienste, weil dort mehr Geld und Ehren auf sie warteten als in Byzanz.

Nach Togrhuls Tode 1062 — sein Nachfolger wurde Mohamed, gewöhnlich Alp-Arslan genannt — erneuerte sich der Kampf zwischen Byzantinern und Selguken mit besonderer Heftigkeit. Die Nachbarländer des Themas Chaldia, Iberien und Georgien, wurden 1064 erobert[4]), dann Grossarmenien mit seiner Hauptfestung Ani[5]), so dass den Griechen überhaupt im nördlichen Armenien nur noch Mantzikiert blieb und der an der Grenze von Chaldia gelegene Bezirk, dessen Hauptstadt Theodosiopolis war[6]). Wiederum wurden Mesopotamien, Melitene und Kaisareia greulich heimgesucht[7]). Nur Trapezus hielt sich auch damals, wie indirect aus der Notiz des Cedrenus hervorgeht. Als 1067 Konstantinos Dukas starb, sah es also im Osten des byzantinischen Reiches ebenso trostlos aus, wie im Westen, wo die Normannen ein Stück des griechischen Unteritaliens nach dem andern an sich rissen.

Neues Leben entfaltete sich, als nach der kurzen Zwischenregierung der Eudokia der tapfere Soldat Romanos Diogenes den Thron bestieg. Sein Hauptziel war eine Reorganisation des Heeres und die Zurückdrängung der Selguken. Wenn nicht die Intriguen der Partei

[1]) Mich. Att. p. 41 ff. [2]) Cedr. 2, 652. Sogar Michael Psellos, der Hofhistoriograph des Konstantinos Dukas, — ich habe das nachgewiesen in der Abhandlung, Beiträge zur historischen Kritik des Leon Diakonos und Michael Psellos, in Mittheilungen des Instituts für öst. Geschichtsforschung 7, 354—377 — muss das zugeben, vgl. Mich. Psell. p. 266 und Gfrörer, 3, 658 ff. [3]) Vgl. die bei Muralt 2, 7 citirten Belegstellen; besonders von 1062 an. [4]) St. Martin 2, 224. [5]) St. Martin 1, 375. [6]) Cedr. 2, 692. Das letztere müssen sie also den Selguken wieder abgenommen haben. [7]) Cedr. 2, 660.

Digitized by Google

des Michael Dukas, des Sohnes des Kaisers Konstantinos Dukas, an deren Spitze der bekannte Polyhistor Michael Psellos, sein Erzieher, und der Cäsar Joannes Dukas standen, fortwährend den Plänen des Kaisers entgegengearbeitet hätten[1]), vielleicht dass ihm dann das grosse Werk gelungen wäre, die Macht der Selguken zu brechen. Allein die Kraft dieses Mannes zerschellte an den erbärmlichen Hofschranzen. Was fragten diese danach, wenn weit drüben in Asien die Völker aufeinanderschlugen! Ihnen lag in ihrem eigensten Interesse nur daran, dass Michael den Thron bestiege, die ganz unfähige Kreatur des pedantischen Psellos, der sich ausschliesslich mit unfruchtbaren gelehrten Fragen beschäftigte und den Wust der trockenen Pergamente, den die compilirende byzantinische Gelehrsamkeit seit Jahrhunderten aufgespeichert hatte, durchstöberte, während der Donnerschritt und der Allahruf der selgukischen Streiter fast schon an sein Ohr schlug. Das Weib Eudokia hatte bewusst oder unbewusst einen für das Staatswohl klugen Griff gethan, als sie Romanos Diogenes zu ihrem Gemahle erhob; der „Usurpator des Thrones" fiel dem Unverstand der „Legitimisten" zum Opfer. Tragisch ist das Leben dieses Mannes, der das Gute wollte, seine Absicht aber nicht erreichte, tragisch sein Ende. Die grosse Niederlage, welche er auf seinem dritten Feldzuge gegen Alp-Arslan bei Zarah[2]) oder bei Manzikiert erlitt, verdankte er zum grössten Theile auch Byzanz selbst, das er retten wollte. Es war um dieselbe Zeit, als in Unteritalien der letzte Rest byzantinischer Herrschaft an die Normannen verloren ging. In Italien wie in Asien war das Ansehen von Byzanz dahin.

Die Folgen, welche die Schlacht bei Zarah nach sich zog[3]), interessiren uns hier nur insoweit, als sie auch für Trapezus und das Thema Chaldia verhängnissvoll wurden.

Ich behaupte nun, dass damals Trapezus an die Selguken verloren gegangen ist. Dass es überhaupt am Ende des 11. Jahrhunderts den Selguken in die Hände fiel, darüber berichtet nebenbei Anna Komnena 1, 417[4]). Gfrörer[5]) ist derselben Ansicht; aber die Begründung derselben erscheint mir mangelhaft, ja falsch. Er schliesst nämlich aus einer Notiz bei Andreas Dandolo[6]) und einer zweiten in

---

[1]) Vgl. W. Fischer, Studien zur byz. Gesch. des 11. Jahrh. (1883) S. 46. [2]) Wie Gfrörer 3, 785 ff. nachweist. [3]) Mich. Att. p. 166, dem auch die Darstellung des Skylitzes entnommen ist. [4]) Ἀλέξιος . . . . . δοῦκα Τραπεζοῦντος προὐβάλετο (nämlich den Theodoros Gabras), πάλαι ταύτην ἀπὸ τῶν Τούρκων ἀφελόμενον; Muralt, Essai de chronographie Byzantine 1057—1453, 1, 68 zum Jahre 1091. [5]) Byzant. Gesch. 3, 801 ff. [6]) Muratori: Script. rerum ital. 12, S. 247.

Digitized by Google

der berühmten Goldbulle des Kaisers Alexios I. vom Jahre 1082, welche den Venetianern zum Dank dafür, dass sie das byzantinische Reich in dem Kampfe gegen den Normannen Robert Wiscard unterstützt und es dadurch vor dem Untergange errettet hatten, Zollfreiheit in den Häfen des byzantinischen Reiches gewährte[1]), und zwar in Sonderheit daraus, dass in dieser Urkunde nur südliche und westliche Häfen Kleinasiens bis Phokia (Phokäa), aber kein einziger auf der Nordküste am schwarzen Meere erwähnt wird, dass die ganze Nordküste sich in den Händen der Selguken befunden habe. Aber konnte denn der Kaiser Alexios nicht zwingende Gründe gehabt haben, gerade die Häfen an der Küste des schwarzen Meeres den Venetianern nicht zu erschliessen? Ich sollte meinen, dass ihn eine vernünftige Politik geradezu dazu habe zwingen müssen; denn öffnete er den Venetianern auch noch diese Häfen, so gab er dem ganzen griechischen Handel den Todesstoss, dann lieferte er das ganze Reich handelspolitisch den Italienern in die Hände, und die Italiener hätten nicht blos den Preis des Brodes in Byzanz bestimmt, denn von den Ländern am schwarzen Meere aus wurde Byzanz hauptsächlich mit Getreide versorgt, sie wären überhaupt indirect die Herren des Reiches geworden und hätten demselben seine innere wie äussere Politik dictirt, wie es analog die Hanse später in den nordischen Reichen gethan hat. Vielleicht wäre dann den Lateinern das byzantinische Reich noch eher zu eigen geworden, als es ein Jahrhundert später 1204 geschah.

Sodann widerspricht der Annahme Gfrörers geradezu eine Stelle der Anna Komnena, die er zwar auch kennt, aber meines Erachtens falsch deutet. Als Alexios I., heisst es dort[2]), den Thron bestieg (1081), beschloss er, die Generale für sich zu gewinnen, welche in Kleinasien den Kampf wider die Selguken fortsetzten[3]). Er schickte sofort Sendschreiben an diese alle ab, an Dabatenos, den damaligen „Topoteretes" vom pontischen Herakleia und von Paphlagonien, und an Bourtzes, den „Toparchen" von Kappadokia und Choma, und an die übrigen Führer, in welchen er denselben seine Thronbesteigung anzeigte und ihnen befahl, nach Zurücklassung einer genügenden Anzahl von Truppen zum Schutze ihrer Festungen, mit allen übrigen verfügbaren nach Konstantinopel zu kommen, um ihm im Kampfe gegen Robert Wiscard Hilfe zu leisten[4]). Hier steht doch deutlich

[1]) Fontes rerum austriac. 12, 50. Gfrörer, Byz. Gesch. 1, 556 verbreitet sich ausführlich über dieselbe. [2]) 1, 171, 17 ff. [3]) Δέον οὖν ἔγνω πάντας τοὺς κατὰ τὴν ἀνατολὴν τοπάρχας τάχυ μετακαλέσασθαι, ὁπόσοι φρούριά τε καὶ πόλεις κατέχοντες γενναίως τοῖς Τούρκοις ἀντικαθίσταντο. [4]) Εὐθὺς οὖν πρὸς ἅπαντας διαφόρους σχεδιάζει γραφάς, πρός τε τὸν Δαβατηνὸν τοποτηρητὴν τηνικαῦτα τῆς κατὰ Πόντον Ἡρακλείας καὶ

Digitized by Google

zu lesen, dass eben noch ein Theil der Nordküste Kleinasiens in den Händen der Byzantiner war. Wenn trotzdem Gfrörer gerade diese Stelle heranzieht, um seine Behauptung zu erhärten, so muss er zu einer ganz künstlichen Interpretation greifen, der sich ein nüchterner Kritiker nicht wird anschliessen können. Gfrörer sagt nämlich: „Die Vorstände der Themata führten sonst den amtlichen Titel Strategen; allein Anna meidet denselben, sie nennt Dabatenus blos einen Vicarius, bezüglich des Burzes gebraucht sie den Ausdruck Landvogt. Das hat gewiss guten Grund, welcher meines Erachtens darin liegt, weil weder Paphlagonien noch Cappadocien mehr förmliche Themata waren, sondern in der Gewalt der Türken sich befanden.“ Τοποτηρητὴς aber bedeutet, wie Ducange nachgewiesen hat[1]), soviel wie Vicarius, qui nempe vice alterius in urbis, castri vel provinciae praefectura obit, und ich kann aus diesem und dem andern Titel τοπάρχης höchstens herauslesen, dass diese Feldherren sich in den bezeichneten Provinzen als selbständige Herren geberdeten — dazu berechtigen gewissermassen einige Stellen bei Michael Attaleiates[2]) —, nun und nimmer aber das, was Gfrörer sagt. Denn nach dem Tode des Romanos Diogenes durchzogen die Selguken nicht nur alle griechischen Themata und verwüsteten sie[3]), sondern es erhoben sich um diese Zeit auch einzelne griechische Heerführer wider ihren angestammten Kaiser, um bei dem allgemeinen Wirrwarr sich selbständige Fürstenthümer zu gründen. Solches that z. B. der Normanne Ursel von Balliol mit dem Thema Armeniakon[4]); und um seiner wieder Herr zu werden, rief Byzanz sogar die Selguken, seine bittersten Feinde zu Hilfe, welche ihn besiegten und dem Alexios Komnenos, der damals noch Feldherr war, als Gefangenen überlieferten, der ihn von Amaseia aus übers Meer nach Konstantinopel brachte[5]). Es ist deshalb auch wohl ganz glaublich, dass die beiden vorhin erwähnten byzantinischen Heerführer sich von Byzanz losgesagt hatten und als selbständige Herren in den von ihnen besetzten Gebieten walteten. Wenn dies aber auch der Fall war, so waren diese Gebiete doch immerhin noch gewissermassen griechisch, auf keinen Fall aber selgukisch.

Eher hätte Gfrörer eine Stelle bei Michael Attaleiates für seine Annahme ins Feld führen können, wenn er sie gekannt hätte. Bei diesem heisst es nämlich, die Selguken seien beim Re-

---

Παφλαγονίας χρηματίζοντα, καὶ τὸν Βούρτζην τοπάρχην ὄντα Καππαδοκίας καὶ χώματος καὶ τοὺς λοιποὺς λογάδας etc.

[1]) Ann. Comn. 2, 486 in Caroli Duc. in Alexiad. not. [2]) S. 288, 1 ff. 307, 4 ff. [3]) Mich. Attal. p. 183. 198. [4]) Mich. Att. p. 199. [5]) Mich. Att. p. 206; nach Muralt, S. 27 geschah dies 1074.

Digitized by Google

gierungsantritt des Nykephoros Botaneiates 1078 Herren von ganz Vorderasien gewesen[1]). Freilich ist diese Notiz nicht ganz glaubwürdig; denn um den Ruhm des von ihm vergötterten Kaisers, dem er sein Geschichtswerk widmete, in dem er den Retter des byzantinischen Reiches erstehen sah, zu erhöhen, vergrössert Michael hier die Thatsachen auf Kosten der Wahrheit, seine sonstige Erzählung widerspricht diesen Angaben[2]).

Aber Trapezus wird doch nach der Schlacht bei Zarah selgukisch geworden sein. Wenn irgend eine Stadt, so musste diese, den Haupthafen am schwarzen Meere, in ihre Hände zu bekommen das erste Ziel der Selguken sein. Die Notiz des Michael Attaleiates[3]), dass nach dieser Schlacht ein Theil der Armenier nach Trapezus gegangen sei, um sich von da aus nach Konstantinopel einzuschiffen, kann nicht gegen diese Ansicht sprechen, aus leicht begreiflichen Gründen, dagegen können die schon citirten Stellen desselben Geschichtschreibers[4]), besonders die letztere, in welcher es heisst: οἱ Τοῦρκοι διεσπασμένοι πρὸς πάντα τὰ Ῥωμαικὰ ἐτύγχανον θέματα, dieselbe nur stützen. Von noch grösserer Wichtigkeit ist eine dritte Stelle des Attaleiates. Wenn der vorhin erwähnte Ursel nach des Attaleiates Worten die Türken d. i. eben die Selguken, die bei den griechischen Schriftstellern meist Türken genannt werden, (mit welchem Rechte, ist ja bekannt), vom Thema Armeniakon abhielt[5]), so kann das doch nur soviel heissen, als dass die Herrschaft derselben sich bis dorthin erstreckte. Und wenn dann das griechische Reich selbst die Selguken zu Hilfe wider den ehrgeizigen Prätendenten ruft und diese in der That auch den Ursel fangen, so geht auch daraus hervor, dass die Selguken die unmittelbaren Nachbarn des Themas Armeniakon gewesen sein müssen, d. h. dass sie die Themata Chaldia, Koloneia und Sebasteia in Besitz gehabt haben müssen. Und endlich, wenn Trapezus noch griechisch gewesen wäre, wie hätte es denn dann Ursel überhaupt wagen können, mitten zwischen zwei byzantinischen Provinzen, westlich Paphlagonien, östlich Chaldia, sich ein eigenes unabhängiges Fürstenthum zu gründen, mochten zu damaliger Zeit auch die Franken neben den Warägern die Kerntruppen des verfallenen byzantinischen Heeres sein[6])? Das wäre jedenfalls doch nur dann möglich gewesen, wenn Paphlagonien der östlichste Streifen griechischen Landes gewesen wäre.

Ich glaube bisher so ziemlich überzeugend nachgewiesen zu haben,

---

[1]) Οἱ Τοῦρκοι τῆς ἀνατολῆς πάσης κυριεύσαντες ἤδη p. 239. Vgl. damit p. 213 11: καὶ πᾶσαν τὴν ἑῴαν τοῖς πολεμίοις ἀνάστατον. [2]) Z. B. p. 282. [3]) p. 167. [4]) p. 183. 198. [5]) p. 199. [6]) Vgl. Cedren 2, 606.

Digitized by Google

dass Trapezus nach der Schlacht bei Zarah eine Beute der Selguken geworden sein muss. Nun fällt dies eben erzählte Ereigniss aber in die Zeit des Jahres 1074[1]), demnach war Trapezus auch noch 1074 selgukisch[2]). Viel länger aber kann es so nicht geblieben sein. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass es schon 1075 wieder griechisch war, d. h. dass die Selguken wieder ertrieben worden waren; denn in dem Enkomion des Michael Psellos, welches auf den am 2. August 1075 verstorbenen Patriarchen von Konstantinopel, Joannes Xiphilinos, einen gebornen Trapezuntiner, in der Sophienkirche gehalten wurde, ist von Trapezus als einer byzantinischen Stadt die Rede. Wenn es sich damals noch in der Gewalt der Selguken befunden hätte, so würde wahrscheinlich Psellos nicht verfehlt haben, irgend eine bedauernde Bemerkung dar über zu machen[3]). Mit dieser Annahme lässt sich die Notiz der Anna, dass Gabras Trapezus den Selguken πάλαι entrissen habe, recht gut vereinigen[4]).

Der Held aber, welcher Trapezus den Selguken wieder entriss, war Theodoros Gabras. Anna Komnena sagt dies selbst mit nackten Worten und zwar zweimal[5]). Sie gibt uns ausserdem in wenig Worten eine scharfe Charakteristik des Mannes, die uns völlig erklärlich macht, warum demselben die Eroberung von Trapezus gelang. Die Hauptsache dabei aber ist, dass Gabras Trapezus ohne byzantinische

---

[1]) Das hat Muralt 2, 27. nachgewiesen. [2]) Fallmerayer S. 18 behauptet, Trapezus sei nach der Schlacht von Zarah von den Selguken nicht genommen worden, es sei dies wegen der festen Lage der Stadt unmöglich gewesen. Er beruft sich dabei auf das Zeugniss des Haithon, Hist. orient. c. 13: quando Turchi occupaverunt dominium regni Turchiae, non potuerunt civitatem Trapesondae nec ejus pertinentias occupare propter castra fortissima et alia momenta. Um seine Behauptung als richtig zu erweisen, sieht er sich zu einer höchst künstlichen Erklärung genöthigt: weil bei Anna stehe, Gabras habe Trapezus den Türken entrissen, so seien unter Trapezus zu verstehen ‚entweder die umliegenden mit Castellen besetzten Berggegenden oder der äussere Mauerumfang, aus welchem sich die Einwohner bei Annäherung der Feinde gewöhnlich in den höchst gelegenen Theil der Stadt zurückzogen, der mit wachsamen Vertheidigern versehen damals jeder Macht unbezwingbar sein musste.‘ Diese Erklärung richtet sich an und für sich von selbst, sodann ist zu bedenken, dass Anna gleichzeitige Geschichtschreiberin, Haithon aber um 2 Jahrhunderte später ist. Uebrigens ist es sehr bezeichnend, dass Haithon von einer civitas Trapesondae spricht. Haithon hat eben von einer Eroberung von Trapezus nichts gewusst, abgesehen davon hat er aber insofern recht, als nachher Trapezus, und gerade um seine Zeit, trotz öfterer Angriffe von den Selguken nicht hat erobert werden können. [3]) Vgl. Psell. in μεσαιων. βιβλιοθ. ed. Sathas IV, p. 424. [4]) Die von Anna erzählten Ereignisse fallen, wie unten erörtert werden wird, in das Jahr 1091, also wäre allerdings 1075 πάλαι im Sinne der Anna. [5]) πάλαι ταύτην ἀπὸ τῶν Τούρκων ἀρελόμενον, und dann weiter: καὶ αὐτὴν τὴν Τραπεζοῦντα ἑλών.

Digitized by Google

Hilfe wieder eroberte. Nach Anna war Gabras aus dem Thema Chaldia gebürtig und zwar aus dem gebirgigen Theile desselben[1]). „Er war ein ausgezeichneter Soldat, er ragte vor allen andern durch Klugheit und Tapferkeit hervor, und bei allen seinen Thaten hatte ihn das Glück nie im Stiche gelassen, stets hatte er die Feinde besiegt." Danach muss man annehmen, dass Gabras in Diensten von Byzanz gestanden nnd sich im Kampfe gegen die Selguken mehrfach als tüchtiger Führer bewährt hatte. Offenbar hat dann Gabras auf eigene Faust sich ein Heer von Landsleuten geworben und diese kräftigen Söhne der Berge haben unter seiner Führung die Selguken aus Trapezus hinausgeworfen. Nichts war natürlicher, als dass die Chaldier nun dem gehorchten, der sie von der Selgukenherrschaft befreit hatte, nichts natürlicher, als dass Gabras sich um Byzanz nicht mehr kümmerte, das sich um Trapezus auch nicht gekümmert hatte, mochte auch die Veranlassung dazu ganz gerechtfertigt sein, und nun wie ein selbständiger Fürst über ein Land herrschte, das er sich mit den Waffen in der Hand erobert hatte. Das unterliegt nach Anna's Darstellung gar keinem Zweifel[2]), obgleich sie durch die nachfolgenden Zeilen uns wieder glauben machen will, Trapezus sei wieder byzantinische Provinz gewesen.

Ich wende mich jetzt diesen zu. Diese Darstellung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswerth, einmal ist sie charakteristisch für die Art und Weise der Anna, sodann lässt sie einen tiefen Blick thun in die auch damals noch zerrütteten Verhältnisse des Reiches und in die verschlungenen Wege byzantinischer Politik. Anna erzählt nun — ich lasse, was ich schon vorhin behandelt habe, bei Seite —: „Als Theodoros Gabras in Byzanz war und der Kaiser erkannt hatte τὸ τούτου ὀβριμοεργὸν καὶ περὶ τὰς πράξεις ὀξύ, ernannte er ihn, um ihn aus der Statd zu entfernen, zum Dux von Trapezus."

[1]) τῶν ἀνωτέρω μερῶν, der nach Kleinarmenien zu gelegene Theil. Dort war seine Familie offenbar begütert; gerade dort in diesen Bergen sass ein Stamm feudaler Familien, die sich immer wie selbständige Herrscher geberdeten und sowohl Byzanz, wie später dem selbständigen Kaiserthum Trapezus durch ihren Trotz, ihren unbändigen Freiheitssinn und ihre ungezügelte Raub- und Fehdelust viel zu schaffen machten. Ein Theil der Familie muss schon längere Zeit vorher nach Konstantinopel eingewandert gewesen sein. Nach den Noten des Ducange 2, 585 wird ein Konstantinos Gabras von Skylitzes — eine Edition desselben fehlt immer noch, Konstantin Sathas hat eine solche versprochen — unter dem Kaiser Basileios Poryhyrogennetos erwähnt, sodann ein Michael Gabras, der in eine Verschwörung gegen den Kaiser Michael den Paphlagonier verwickelt war. Fallmerayer S. 19 leitet den Namen Gabras aus dem Altchaldäischen her, es bezeichne vorzugsweise einen Mann, einen Helden. [2]) ὡς ἴδιον λάχος ἑαυτῷ ἀποκληρωσάμενος, und später: εἰς τὴν ἰδίαν ἐπανῆγε χώραν.

Digitized by Google

Ich möchte zuerst die Zeit bestimmen, in welche die von Anna berührten Ereignisse fallen. Sie knüpft die Erzählung derselben an die Verschwörung des Franken Ubertopulos und des Armeniers Ariebes, sowie an die des Dux von Dyrrhachion, Joannes, des Sohnes des Sebastokrators Isaakios Komnenos, an. Da diese Verschwörungen in das Jahr 1091 fallen[1]), so kann man mit Recht auch diese Ereignisse in dasselbe Jahr setzen.

Sodann verweise ich auf die obigen Ausführungen, in denen ich eben auf Grund des Zeugnisses der Anna glaube nachgewiesen zu haben, dass Theodoros Gabras in der That Herrscher von Trapezus gewesen ist.

Dies vorausgesetzt, entsteht nun die Frage, weshalb Gabras sich in Konstantinopel aufgehalten[2]). Anna schweigt hierüber. Allein aus den Worten: γινώσκον τὸ τούτου ὀβριμοεργὸν καὶ περὶ τὰς πράξεις ὀξύ, βουλόμενος τοῦτον ἀπελάσαι τῆς πόλεως darf man, wie ich glaube, den Schluss ziehen, dass Gabras die Abwesenheit des Kaisers Alexios, welcher sich auf einem Kriegszuge gegen die Dalmater befand, benutzt haben wird, um Machinationen wider denselben einzufädeln. Auffällig könnte dabei nur erscheinen, warum man denn dann den Mann in Konstantinopel duldete. Oder aber, man muss annehmen, dass der Kaiser selbst den Gabras nach Konstantinopel geladen hatte, um denselben durch die Künste der Ueberredung oder durch Versprechungen wieder für das byzantinische Reich zu gewinnen. Eine andere Annahme, dass Gabras aus freien Stücken den Anschluss an das Reich wieder suchte, aus Furcht vor den benachbarten Feinden, würde auf bedenklichen Füssen stehen; denn ihr widerspräche die ausdrückliche Notiz der Anna: πάντων ἀεὶ τῶν πολεμίων κρατῶν .... ἄμαχος ἦν. Die erstere Annahme ist demnach die wahrscheinlichere, sie findet ausserdem eine Stütze in dem Umstande, dass des Gabras Sohn mit der Tochter des Sebastokrators Isaakios, eines Bruders des Kaisers, verlobt wurde; denn man verlobte Töchter der kaiserlichen Familie doch nur entweder mit Gliedern anderer regierender Fürstenhäuser, auch wenn sie anderen Glaubens, ja sogar Muhamedaner oder Heiden waren, oder ausnahmsweise nur Gliedern der höchsten byzantinischen Aristokratie, und gewöhnlich waren sie die bedauernswerthen Opfer diplomatischer Berechnungen im Interesse der byzantinischen Politik, sodann in der Erwägung, dass dem Kaiser unendlich viel daran gelegen sein musste, den Gabras zum Freunde zu haben,

---

[1]) Vgl. Muralt, Essai de chronographie Byzantine 1057—1453, p. 68.
[2]) Anna Comn. Alex. 1, 418, 2.

Digitized by Google

weil Trapezus das Hauptbollwerk des östlichen Vorderasiens gegen die Selguken und die asiatischen Völker war. Nach der Darstellung der Anna scheint es nun in der That der byzantinischen Diplomatie gelungen zu sein, mit Gabras in ein Freundschaftsverhältniss zu treten. Wenn dann Anna bei dieser Gelegenheit erzählt, dass Gabras zum Dux von Trapezus erhoben wurde, zum Dux von Trapezus, das Alexios gar nicht mehr gehörte! — der Ducat einer Provinz war eine ziemlich unabhängige Stellung; diese Würde wurde meist nur den Gouverneuren von Grenzprovinzen verliehen oder richtiger, sie war mit dieser Stellung verknüpft; in den Händen des Dux lag die civile wie militärische Oberleitung der betreffenden Provinz —, so hatte das natürlich in den Augen des Gabras soviel wie nichts zu bedeuten. Gabras blieb nach wie vor unabhängiger Gebieter seines Landes[1]). Es kommt in der byzantinischen Geschichte häufig genug vor, dass man auswärtige Fürsten, über welche man nicht Herr werden kann, durch einen lächerlichen Titel an Byzanz zu fesseln sucht, besonders solche, deren Reiche ehedem byzantinische Provinzen waren. Grund: in den Augen der Welt darf von dem alten geheiligten Territorium des Reiches nichts verloren gehen. Der Kaiser war froh, ihn wieder aus Konstantinopel entfernt zu haben, weil von seiner Anwesenheit, wie er sich überzeugte, Schlimmes zu befürchten war; denn Gabras war ὀβριμοεργὸς καὶ περὶ τὰς πράξεις ὀξύς.

Sodann heisst es bei Anna weiter: „Dem Sohne des Gabras, Gregorios, verlobte der Sebastokrator Isaakios Komnenos eine seiner Töchter. Da aber die Verlobten beide noch sehr jung waren, wurde die Hochzeit auf spätere Zeiten verschoben. Dann übergab Gabras seinen Sohn in die Hände des Sebastokrators, damit die Hochzeit gefeiert werde, wenn die Verlobten das gehörige Alter erreicht hätten, nahm Abschied vom Kaiser und kehrte in sein Land zurück."

Ich habe vorhin angenommen, das Gabras auf Aufforderung des Alexios nach Konstantinopel gekommen sei. Den besten Grund dafür finde ich eben darin, dass er seinen Sohn, einen Knaben, mitbrachte. Denn daraus ergibt sich, dass vor der Ankunft des Gabras schon diplomatische Verhandlungen zwischen ihm und Alexios vorhergegangen sein müssen und zwar der Art, dass man Gabras eine Verbindung seines Sohnes mit der kaiserlichen Familie in Aussicht stellte, sonst würde er sich wohl gehütet haben, seinen Stammhalter mit in die Höhle des Löwen zu nehmen. Es war das politisch ein sehr kluger Akt des Alexios; aber er war jedenfalls auch das letzte

[1]) Wie aus Anna 1, p. 418, 2 hervorgeht.

Digitized by Google

Mittel, um den kühnen Mann an Byzanz zu fesseln. Uebrigens war es in Byzanz nicht neu, auf solche Weise Feinde in Freunde zu verwandeln. Und dass sich Gabras so fangen liess, erklärt sich vielleicht einmal dadurch, dass ihm nun die Erlangung eines noch höheren Zieles für sich und seine Familie vorschwebte, oder dadurch, dass durch diese in Aussicht genommene Verbindung dem Gabras eventuell beim Angriff seiner Feinde die doch immerhin nicht zu unterschätzende Macht des byzantinischen Reiches als Bundesgenossin zur Seite stand. Auch aus dem Umstande, dass die beiden, obgleich sie noch Kinder waren, verlobt wurden, geht hervor, wieviel Gewicht man in Byzanz darauf legte, Gabras zum Freunde zu haben. So wurden Gabras und Alexios einander verbunden. Um eine Gewähr für die Dauer dieses Verhältnisses zu haben, wusste man es aber am Kaiserhofe dahin zu bringen, dass Gabras seinen Sohn am Hofe von dessen Schwiegervater zurückliess, damit er dort erzogen würde bis zur künftigen Hochzeit. Das musste dem Gabras als eine Ehre dünken, zudem war es in Byzanz Sitte, dass die zukünftigen Gemahle kaiserlicher Prinzessinnen vor ihrer Verehelichung sozusagen einen Cursus in dem höheren savoir vivre des Hofes durchmachten. In der That jedoch war Gregorios nichts anderes als eine Geissel, die man zurückbehielt, um die Gelüste des Vaters in Schranken zu halten. Gabras konnte so theilweise mit dem Erfolge seiner Politik zufrieden sein, Alexios nicht minder oder vielleicht noch mehr; denn kam die Ehe wirklich noch zu Stande, woran nicht zu zweifeln, so ward der in den höfischen und politischen Ueberlieferungen unterrichtete Gregorios eben durch seine enge Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause verpflichtet, Byzanz immer treu zu bleiben, ja eventuell auf die Unabhängigkeit seines ererbten Fürstenthums zu verzichten.

Anna fährt fort: „Als nicht lange nach seiner Rückkehr in seine Heimat seine Frau gestorben war, heirathete er eine alanische Prinzessin. Der Zufall fügte es, dass die Gemahlin des Sebastokrators und die des Gabras die Töchter zweier Brüder waren. Als dies offenbar geworden war, wurde die Verlobung der beiden Kinder getrennt, da bürgerliche und kanonische Gesetze eine solche Ehe verboten.“ In der That existirte im byzantinischen Reiche das Gesetz, dass Andergeschwisterkinder einander nicht heirathen durften, und es galt auch für den Fall, wenn die eine Mutter die Stiefmutter des betreffenden Kindes war[1]). Wer wird nun glauben, dass Gabras dies Gesetz nicht

[1]) Vgl. Ecloga tit. II c. 1; tit. XVII, c. 37. Balsamon. in Nomocanon. Phot. tit. 18 c. 11. Vgl. auch Zachariä von Lingenthal, Gesch. des griech. röm. Rechts,

Digitized by Google

gekannt und „aus Zufall“ die Schwägerin des Sebastokrators geheirathet habe? Gabras verheirathete sich mit der alanischen Prinzessin nur in der Absicht, auf diese Weise seinen Sohn wieder in seine Hände zu bekommen; denn er wusste nur zu gut, dass Alexios, so sehr auch der byzantinische Kaiser absoluter Herrscher war, doch in kirchlichen Dingen gebundene Hände hatte. Mit dieser Heirath erreichte demnach Gabras die Auflösung des ihm unliebsamen Verlöbnisses seines Sohnes und konnte damit auf die Zurücksendung desselben nach Trapezus hoffen. Gewiss hat auch Gabras — Anna freilich verschweigt dies geflissentlich — seinen Sohn zurückgefordert.

„Allein,“ so fährt sie fort, „da der Kaiser wusste, ὁποῖος ὁ Γαβρᾶς στρατιώτης ἐστὶ καὶ ὁπόσα πράγματα συνταράττειν δύναται, οὐκ ἤθελε τὸν υἱὸν αὐτοῦ Γρηγόριον, διασπασθέντος τοῦ τοιούτου συναλλάγματος, παλινδρομῆσαι πρὸς αὐτόν, ἀλλὰ κατέχειν τοῦτον εἰς τὴν βασιλεύουσαν δυεῖν ἕνεκα, ἵν' ἅμα μὲν ὡς ὅμηρον αὐτὸν παρακατέχοι, ἅμα δὲ καὶ τὴν τοῦ Γαβρᾶ εὔνοιαν ἐπισπάσαιτο κἀντεῦθεν, ἐὰν πονηρόν τι βούληται, ἀπόσχηται τοῦ τοιούτου. Diese ganze Stelle ist für die Geschichtschreibung der Anna besonders charakteristisch. Nachdem sie am Anfange der ganzen hier erzählten Episode den wahren Beweggrund für die Politik des Kaisers einseitig dargestellt hat, enthüllt sie jetzt denselben mit grosser Offenheit. Aus Furcht vor dem militärischen Genie des Gabras und seiner politischen Combinationen und Machinationen behält Alexios jetzt den Sohn des Gabras als Geissel zurück, der beste Beweis dafür, dass man Gabras für äusserst gefährlich hielt. Es ist eine unbewusste Ironie der Anna, wenn sie als zweiten Grund für die Zurückbehaltung des Knaben hinzufügt, Alexios habe sich dadurch das Wohlwollen des Vaters sichern wollen.

„Sodann,“ fügt Anna hinzu, „hatte Alexios die Absicht, dem jungen Gabras eine seiner Töchter zu vermählen,[1]) und verschob deswegen die Rückkehr desselben. Gabras aber kam wieder nach Byzanz und da er nichts von den Plänen des Kaisers wusste, hatte er die Absicht, seinen Sohn heimlich zu entführen.“

Nachdem also Gabras vergeblich gefordert hatte, dass man ihm seinen Sohn zurückschicke — und diese Forderung musste zuerst an den Sebastokrator gehen, an dessen Hofe ja der junge Gabras erzogen wurde, sodann erging eine zweite jedenfalls an den Kaiser selbst —, begab er sich selbst nach Byzanz und beschloss, wie Anna sich aus-

(1877) 42 ff., Fischer, Stud. zur byz. Gesch. des 11. Jahrh. 41 ff., Zhishman, das Eherecht der orientalischen Kirche. 1866.

[1]) Aus Zonaras IV, 240, 30 ed. Dindorf, der hier aus Anna jedenfalls schöpft, wissen wir, dass dies Maria sein sollte.

Digitized by Google

drückt, den Sohn zu entführen. Daraus aber, dass Gabras nach den eigenen Worten Annas nichts von den von Anna dem Kaiser zugeschriebenen Plänen wusste, muss man doch schliessen, dass dieselben überhaupt nicht bestanden. Warum hätte sie Alexios dem Gabras sonst nicht frei heraussagen sollen? Dann wäre zwar immerhin wieder das alte Verhältniss eingetreten, dem Gabras durch seine Verehelichung mit der alanischen Prinzessin zu entrinnen suchte, aber wenn der junge Gabras offen als Geissel zurückbehalten wurde, so musste sich doch das an und für sich schon feindselige Verhältniss zu Gabras immer mehr zuspitzen. Kein Wunder deshalb, wenn Gabras seinen Sohn offen vom Kaiser zurückforderte. Und dies Zugeständniss der Anna involvirt, dass Gabras offen und ehrlich zu Werke ging, aber nicht, wie sie oben gesagt hat, heimlich seinen Sohn entführen wollte. Den letzteren Plan konnte er erst fassen und er hat ihn gefasst, nachdem der erstere gescheitert war. Er benutzte dazu seine Verwandtschaft und das derselben entsprungene Verhältniss der Freundschaft zum Sebastokrator. Es schreibt nämlich Anna weiter: „Der Kaiser schlug dem Gabras seine Bitte ab" (und offenbarte damit endlich seine wahre Absicht). Scheinbar gab sich Gabras mit diesem Bescheide zufrieden, liess den Sohn in den Händen des Alexios und dankte demselben für die Fürsorge um seinen Sohn. Er verabschiedete sich sodann von dem Kaiser. Bevor er aber Byzanz verliess, war er noch einmal der Gast des Sebastokrators und zwar in dessen Palast, der in einer Vorstadt an der Küste der Propontis nahe dem Tempel des h. Phokas lag[1]). Nachdem sie daselbst ein glänzendes Mahl gehalten, bat Gabras um die Erlaubniss, dass er auch noch den folgenden Tag mit seinem Sohne zusammen verbringen dürfe. Der Sebastokrator gestattete dies bereitwilligst und begab sich wieder nach Byzanz zurück. Als dann Gabras am folgenden Tage im Begriffe war, seinen Sohn zu verlassen, bat er die Erzieher desselben, ihn mit demselben bis Sosthenion zu begleiten[2]), von wo aus er sich einschiffen wollte. Diese gaben seinen Bitten nach und giengen mit ihm. Als er aber eben abfahren wollte, bat er sie abermals, sie möchten den Sohn bis Pharos mitfahren lassen[3]). Anfangs verweigerten sie die Erlaubniss, die Sache mochte ihnen nicht geheuer erscheinen. Durch mancherlei Vorspiegelungen indessen, wie die der Liebe zu seinem Kinde und der bevorstehenden längeren Tren-

[1]) Näheres darüber bei Ducange not. in Alex. 2, 585. [2]) In der Nähe von Therapia. Vgl. Ducange not. in Alex. 2, 585. [3]) Die äusserste Spitze des europäischen Gestades an der Einfahrt in das schwarze Meer, auf derselben war ein Leuchtthurm. Ducange not. in Alex. 2, 586.

Digitized by Google

nung, liessen sie sich zum zweiten Male überreden und seinen Worten trauend folgten sie ihm. Als sie aber den Leuchtthurm erreicht hatten, da trat sein Plan ans Licht. Er nahm seinen Sohn, begab sich mit demselben auf ein Lastschiff und vertraute sich den Wogen des Meeres an. Als dies der Kaiser erfuhr, schickte er sofort Kriegsschiffe ab mit einem Schreiben an denselben und mit dem Befehl, den Knaben zurückzufordern; für den Fall, dass Gabras dessen Herausgabe verweigern würde, sollte man ihm mit der Feindschaft des Kaisers drohen. Diese Schiffe holten Gabras bei Aiginion in der Nähe von Karambis ein[1]) und übergaben ihm das kaiserliche Schreiben. In diesem erklärte nun Alexios definitiv, dass er eine seiner Töchter dem Gregorios zur Gemahlin geben wolle, und nachdem man dem Vater auf allerlei Weise gütlich zugeredet hatte, erlangten sie die Rückgabe des Knaben.“ Soweit einstweilen Anna Komnena.

Es fällt hier zuerst auf, dass Alexios den Gabras nicht einfach gefangen nehmen liess, eine Erwägung allerdings, die man nach der ganzen Erzählung der Anna auch schon früher und zwar gleich von Beginn an hätte machen können. Gerade dass er dies früher wie jetzt unterliess, ist uns mit ein Beweis dafür, dass Gabras so gut wie unabhängig und Herr von Trapezus war. War Gabras nicht mehr in Trapezus, so war nach Alexios Ansicht dies letzte Bollwerk des Christenthums und der griechischen Nation im äussersten Osten aufs ärgste gefährdet. Gabras war eben ein bedeutender Feldherr, er hielt dort die Grenzwacht gegen die Selguken, er war gerade an diesem Posten unersetzlich und unentbehrlich. Eine Gefangennahme ihres Herrn konnte zudem die Trapezuntiner freiwillig in die Arme der Feinde treiben, und dann war für den griechischen Handel das schwarze Meer unwiederbringlich dahin.

Dass Gabras aber dem Drucke der Gewalt nachgebend lieber in Freiheit als in Gefangenschaft sein wollte, die ihm schliesslich noch den Tod bringen konnte, das ist einfach menschlich erklärlich. Gabras war von dem schlauen Komnenen überlistet und er musste sich wohl oder übel in das Unvermeidliche fügen, wenn auch gerade die in Aussicht gestellte verwandtschaftliche Verbindung dasjenige war, was er im Interesse seiner politischen Selbständigkeit durchaus hatte vermeiden wollen. Ja, Gabras wurde seine Unterordnung damals noch durch eine andere Pille versüsst. Ich meine nämlich, dass hier eine Notiz des Zonaras benutzt werden muss, welche die von Anna nicht ausführlich erörterten Unterhandlungen zu ergänzen geeignet ist. Bei Zonaras nämlich heisst es[2]): Alexius τῇ μὲν οὖν Μαρίᾳ τὸν

[1]) Ducange not. in Alex. 2, 586. [2]) 4, 240, 80 ff. ed. Dindorf.

Digitized by Google

τοῦ Γαβρᾶ ἐκείνου Θεοδώρου τοῦ σεβαστοῦ καὶ μάρτυρος υἱὸν τὸν Γρηγόριον ἐμνηστεύσατο. An dieser Stelle hat bisher, soviel ich sehe, niemand Anstoss genommen[1]), und doch sind die hervorgehobenen Worte in diesem Zusammenhange ganz unerklärlich. Stände σεβαστοῦ allein da, so liesse sich wohl dafür eine Erklärung finden. Mit dem Titel σεβαστός beehrte man nämlich früher die Kaiser[2]). Später gab Konstantinos Monomachos seiner Buhlerin Skleraina den Titel Σεβαστή zum Unterschiede von der Kaiserin, welche Αὐγούστα oder δέσποινα titulirt wurde[3]). Alexios I. war der erste, welcher, vor seiner Thronbesteigung, vom Kaiser Nikephoros Botaneiates wegen seiner ruhmreichen Thaten und Verdienste zum σεβαστός ernannt wurde[4]). Nachdem Alexios dann selbst Kaiser geworden war, schuf er eine Anzahl neuer Würden, für seinen älteren Bruder die des σεβαστοκράτωρ, für Michael Taronites, seinen Schwager, die des πρωτοσέβαστος und später des πανυπερσέβαστος[5]), die des σεβαστός wurde beibehalten[6]). Kehren wir zu unserer Stelle zurück! Demnach wäre Gabras σεβαστός gewesen. Wie kann aber derselbe μάρτυς genannt werden? Völlig unerfindlich, ja für einen Kriegshelden, wie Gabras, einfach lächerlich. Für die incriminirten Worte ist offenbar σεβαστοκράτορος zu schreiben. Dann fügt sich alles gut zusammen und die Stelle des Zonaras wird erst verständlich. Alexios versprach dem Gabras für seinen Sohn nicht nur eine seiner Töchter, sondern verlieh ihm auch noch die höchste Würde im Staate, die bisher nur sein eigener Bruder bekleidet hatte. Nach diesen Ereignissen muss sich dann Gabras der Vater in sein Land zurückbegeben haben.

Die nun folgende Erzählung der Anna gebe ich nicht wörtlich wieder, da hier weniger Gründe zu einer ausführlichen Erörterung und Kritik vorliegen. Kaum war der Knabe dem Alexios übergeben worden, so ward er sofort nach den gesetzlichen Vorschriften mit dessen Tochter verbunden und einem zum Hofstaate gehörigen Lehrer, dem Eunuchen Michael, übergeben. Der Kaiser selbst gab die Grundsätze an, nach denen er erzogen werden sollte. Der Knabe zeigte sich als halsstarrig, und da ihm die seiner Meinung nach ihm gebührende Ehre nicht erwiesen wurde und er auf seinen Erzieher erbittert war, dachte er bald an die Flucht zu seinem Vater. Der Gedanke wurde zur That. Er zog (jedenfalls ist hier vorauszusetzen, dass dies sein Vater that) den Georgios, Sohn des Dekanos, Eustathios,

[1]) Auch Ducange nicht, der nur bemerkt 2, 585: Theodorus Gabras Sebastus, Martyr a Zonara ob quam nescio causam cognominatus etc. [2]) Anna Comn. 1, 148, 16 ff. [3]) Psell. ed. Sathas in μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη IV, p. 130. [4]) Anna Comn. 1, 48, 16. ff. [5]) Anna Comn. 1, 147, 5 ff. [6]) Anna Comn. 1, 148 10.

Digitized by Google

den Sohn des Kamytza, und den Mundschenken Michael, sehr tapfere und dem Kaiser eng befreundete Männer, in sein Vertrauen. Der letztere aber wurde zum Verräther. Da aber der Kaiser dessen Worten nicht glaubte, stellten sie dem Gabras eine Falle, um den Kaiser von der Wahrheit zu überzeugen. Als nämlich Gabras wiederholt zur Flucht drängte, verlangten sie von ihm, er solle ihnen durch einen Eid die Ehrlichkeit seiner Absicht bekräftigen. Gabras ging darauf ein, er sollte bei der heiligen Lanze schwören und diese zu dem Zwecke von ihrem Aufbewahrungsorte wegnehmen. In demselben Augenblicke aber, als dies Gabras ausführen wollte, kam einer von denen, welche die Sache dem Kaiser verrathen hatten, herbei und verhaftete ihn. Man führte Gabras sofort vor den Kaiser, er gestand bereitwillig alles ein und verrieth sogar die Mitwisser seines Geheimnisses. Er wurde verurtheilt und dem Dux von Philippopolis, Georgios Mesopotamites, zur Haft übergeben. Auf die gleiche Weise wurden die übrigen Verschwörer bestraft[1]). Dass Gabras der Vater von nun ab noch erbitterter auf Byzanz war, ergibt sich von selbst; Alexios aber hielt ihn dadurch in Schach, dass er seinen Sohn in seiner Gewalt hatte.

Einige Jahre später vergrösserte Gabras sein Fürstenthum, das bisher nur das Land vom Gebirgsrücken bis zum Meere umfasst haben kann, nach Süden zu. Südlich von Trapezus jenseits des Kammes des Gebirges lag in einem schönen Thale, am jetzigen Tschorukbache, Paipert, jetzt türkisch Baiburt. Diese feste Stadt, ehedem ein grosser Waffenplatz der Pagratiden, beherrschte das Gebirgsdefilé, durch welches Heere und Karawanen von Hocharmenien aus zum schwarzen Meere hinabstiegen[2]). Es war deshalb für Gabras von höchster Wichtigkeit, diesen festen Platz, der in selgukischen Händen war, in seine Gewalt zu bringen. Und es gelang ihm[3]). Damals, scheint es, hat er auch Koloneia erobert, das wir später zum Fürstenthum Trapezus gehörend finden. Kurze Zeit darauf aber — es war um die Zeit, als Antiochia von Kerboga von Mossul belagert wurde 1098 —, ward ihm Paipert durch Ismael, den Sohn des Sultans von Khorasan, wieder streitig gemacht. Dieser schlug gegenüber der Stadt am Djorokbache sein Lager auf, Gabras aber griff ihn eines Nachts an. Welches Ende der Kampf nahm, berichtet Anna nicht; denn hier bricht sie ab, sie sagt, sie wolle dies an einem andern Orte erzählen[4]). Es ist

[1]) Das gesetzliche Verlöbniss des Gabras mit Maria wurde selbstverständlich gelöst, so berichtet Zon. 4, 240, 80 ff. [2]) Gfrörer 3, 295. Fallmerayer: Originalfragmente, Chroniken u. Inschrift. u. andr. Material zur Gesch. des Kaiserth. Trapezunt. 1. Abth. S. 122. 296 ff. 300. [3]) Ann. Comn. 2, 99, 19. [4]) Ebenso wie das, woher Gabras und was er für ein Mann gewesen. Da

Digitized by Google

aber wohl unzweifelhaft, dass Ismael besiegt wurde. Dieser Schluss ergibt sich aus dem Umstande, dass Paipert wie Koloneia noch unter Taronites zu Trapezus gehören.

Ich glaube deshalb nicht fehl zu greifen, wenn ich annehme, dass die Grenzen des Fürstenthums Trapezus von dem kühnen Helden Gabras so festgestellt worden sind, wie sie Spruner-Menke[1]) bietet. Die des späteren Kaiserthums Trapezus waren nach dem Süden hin entschieden enger[2]).

Dass Trapezus unter Gabras sich auch kirchlich von Byzanz losgelöst hat, ist entschieden zu bezweifeln, obgleich wir darüber keine Nachrichten haben. Trapezus war seit dem siebenten allgemeinen Concile der Sitz eines Metropoliten, des Metropoliten der kirchlichen Provinz Pontos Polemoniakos, — die kirchlichen Provinzen deckten sich gewöhnlich mit den politischen — und stand unter dem Patriarchen von Byzanz. Wer aber die kirchlichen Verhältnisse des byzantinischen Reiches und den Geist der griechischen Bevölkerung kennt, wer da weiss, dass Trapezus sogar zu den Zeiten, als es ein selbständiges Kaiserthum war, den kirchlichen Zusammenhang mit Byzanz nicht aufgab[3]), wird sicher der Meinung sein, dass dieser auch damals erhalten blieb.

Wann der Held Gabras gestorben, wissen wir nicht; wir können nur vermuthen, dass dies entweder im letzten Jahre des 11. Jahrhunderts oder Anfang des 12. Jahrhunderts geschehen ist. Sein Sohn Gregor aber blieb auch nach dem Tode des Vaters in Haft in Philippopolis. In Folge dessen muss damals Trapezus wieder eine unmittelbare Provinz des byzantinischen Reiches geworden sein. Alexios erntete den Erfolg seiner Politik. Der Mann aber, der Trapezus dem Reiche zurückeroberte, war Dabatenos.

Dabatenos war einer der tüchtigsten Feldherren des Alexios. Als dieser sich des Thrones bemächtigte, war er einer von den Generalen, welche in Kleinasien befehligten und den Kampf gegen die Selguken mit günstigem Erfolge fortsetzten. Auf die briefliche Aufforderung des Alexios hin hatte er sich demselben sofort angeschlossen, und das war für diesen von Wichtigkeit; denn Dabatenos war damals τοποτηρητὴς des pontischen Herakleia und Paphlagoniens[4]).

---

das aber Anna schon früher erörtert hat, kann diese Bemerkung unter vielen andern zum Beweise dafür dienen, wie flüchtig oft Anna gearbeitet hat. [1]) Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit, 3. Aufl. 1880, Karte 84. [2]) Vgl. Fallmerayer: Gesch. des Kaiserth. Trapez. S. 286 ff. [3]) Fallmerayer, S. 344. [4]) Anna Comn. 1, p. 171, Gfrörer 3. 807. Not. Ducange ad Alex. 2, p. 486. Ducange, Glossar. med. et inf. graec. p. 1585, Gfrörer, 3, 397. Joann. Cinnam. hist. ed. Ducange (Paris 1670) p. 278. Τοποτηρητὴς bedeutet

Digitized by Google

Dabatenos hatte ferner dem Alexios, als das Reich gleichzeitig in höchster Gefahr vor den Normannen und Selguken war, Truppen zum Kampf wider Robert Wiscard zugeführt und hatte dann an dem Feldzuge des Alexios gegen die Komanen, als diese den Pseudodiogenes zu ihrem Führer erkoren hatten, hervorragenden Antheil genommen[1]). Aus dem Umstande aber, dass Dabatenos die Nachbargegenden von Trapezus ehedem befehligt hatte, kann man die eben ausgesprochene Vermuthung ableiten, dass er es gewesen, der nach dem Tode des Gabras Trapezus wieder als byzantinische Provinz dem Reiche einverleibte. Sei dem aber, wie ihm wolle, so steht doch soviel fest, dass Trapezus im Anfang des 12. Jahrhunderts wieder byzantinische Provinz wurde; denn Dabatenos wurde zum Dux von Trapezus von Alexios ernannt, wann, lässt sich freilich chronologisch nich feststellen[2]).

Dabatenos blieb nicht lange in dieser Stellung; schon 1104 wird Gregor Taronites sein Nachfolger[3]).

Die Familie der Taroniten war wie die der Gabras am Hofe von Byzanz hochangesehen. Sie stammte gleich dieser aus dem Oriente, ja sie rühmte sich sogar fürstlichen Geblütes. Sie war nämlich ein Zweig des alten armenischen Fürstengeschlechtes der Pagratiden[4]), welcher durch Heirath mit den Mamigonean die Landschaft Taron in Armenien, zu beiden Seiten des Muradschi[5]), erworben hatte. Gregor, Sohn des Pagratiden Vahan, Herr von Taron, unterwarf sich 901 scheinbar den Byzantinern, in Wirklichkeit aber hielt er es mit den Saracenen von Syrien. Er spielte ein doppeltes Spiel, er wollte an den Byzantinern Rückhalt haben, wenn ihn der Chalif angriffe, und umgekehrt. Später wurde er, nachdem er sich lange gesträubt, nach Byzanz zu gehen, von Leo VI. zum Magister und Strategen von Taron ernannt. Sein Land ward nämlich von Byzanz lehensabhängig[6]) und er bezahlte eine Lehenssteuer, aber andrerseits erhielt er eine regelmässige jährliche Besoldung und einen Palast in Byzanz[7]). Mit andern Worten, scheinbar ward Gregor Byzanz unterthan, doch er regierte in seinem Lande so gut wie unabhängig weiter. Die Haupt-

danach soviel wie vicarius. Der gekünstelten Interpretation Gfrörers, der aus diesem Worte schliesst, dass diese Provinzen damals nicht mehr förmliche Themata des Reiches gewesen seien, sondern sich schon in der Gewalt der Selguken befunden hätten, kann ich mich nicht anschliessen, wie ich oben S. 184 erörtert habe.

[1]) Anna Comn. 2, 9, 18 ff. [2]) Anna Comn. 2, 162, 7 ff. [3]) Anna Comn. 2, 161 ff. Muralt, Essai de chronogr. Byzantine 1057—1453, p. 99. [4]) Gfrörer 3, 332—334. Die Literatur über die Geschichte Armeniens in diesen Zeiten bei Rambaud, p. 494 ff. [5]) Gfrörer 3, 299. St. Martin, Mémoires histor. et géogr. sur l'Arménie. Paris 1819. 1, 198 ff. 2, p. 361. [6]) Const. Porphyr. p. 3, p. 187. [7]) Const. Porphyr. 3, p. 182 ff., Tchamtchian 2, 726. Gfrörer 3, 365 ff.

Digitized by Google

sache war, dass die byzantinische Politik sich in die armenischen Verhältnisse erfolgreich eingemischt und eine Handhabe gefunden hatte, vermittelst deren sich dann im Laufe der Zeiten mit den gewöhnlichen diplomatischen Mitteln eine endgültige Besetzung des wichtigen Landes erhoffen liess[1]). Seit dieser Zeit wird wohl das Geschlecht den Namen Taroniten angenommen haben; denn Taronites ist eine griechische Bildung und ich pflichte Gfrörer[2]) und Durange[3]) bei, wenn sie das Taronitengeschlecht eben von diesem Gregor ableiten.

Des Gregor Bruder Abuganem verlobte sich mit der Tochter des Obersten Konstantinos. Er wurde Patricius und erhielt den oben erwähnten Palast versprochen[4]). Als Abuganem kurze Zeit darauf starb, bat Gregor den Kaiser, nach Byzanz kommen, — das lässt auf vorhergegangene Misshelligkeiten schliessen — den Palast wieder beziehen und seine Besoldung daselbst verzehren zu dürfen. Es ward ihm gewährt, allein er kam nicht. Dafür forderte er später vom Kaiser Romanos Lekapenos ein Landgut in Keltzene und erhielt es[5]). Darüber murrten Tornik, Sohn des Abuganem, Kagig, Fürst von Wasburagan, Aternerseh, der Kuropalat von Iberien[6]), und endlich Aschod II., Nachfolger Sempads I., Königs von Armenien. Gregor verlor deshalb seine Besoldung wieder. Aschod[7]), Gregors Sohn, aber erhielt um diese Zeit in Byzanz den Titel Patricius. Wahrscheinlich wollte man durch den Sohn den Vater ganz beseitigen. Nach Gregors Tode ging auch Tornik nach Byzanz und erlangte dieselbe Würde, er verlangte aber auch Keltzene. Dies war offenbar eine Intrigue des byzantinischen Hofes gegen die Kinder Gregors, der Hof wollte Keltzene selbst wieder haben, der Kaiser zog es ein. So verhetzte Byzanz die armenischen Fürsten unter einander. Die Folge davon war, dass diese Fürsten, die vereint den Saracenen wie den Byzantinern hätten Widerstand leisten können, den Byzantinern ganz

---

[1]) Gfrörers anderer Ansicht 3, 867 kann ich mich nicht anschliessen. [2]) 3, 384. [3]) Famil. Byzant. p. 172. [4]) Das ist jedenfalls so aufzufassen, dass er denselben, wie aus dem Folgenden hervorgeht, als Eigenthum erhielt; aus welchen Gründen er seinem Bruder abgenommen wurde, darüber erfährt man nichts Genaueres. [5]) Const. Porphyr. 3, 185 ff. Keltzene lag im oberen Euphratthale östlich von Gamach und gehörte zum Thema Chaldia oder Trapezus. Gfrörer, 3, 370. 404. Demnach erstreckte sich dieses Thema damals über das Gebirge hinüber bis nach Kleinarmenien hinein. [6]) Unter dem Kuropalaten von Iberien ist immer der König von Georgien zu verstehen. Man verlieh diesem gewöhnlich in Byzanz diese Würde, auch wenn er von Byzanz nicht abhängig war; denn die Kaiser betrachteten sich als Herren der Welt und versuchten benachbarte gefährliche Herrscher durch Würden an sich zu fesseln. [7]) Aschod II. war noch nicht byzantinischer Vasall, wie Rambaud p. 506 nachweist. Er starb 928.

Digitized by Google

in die Hände fielen. Aber indem so Byzanz die Einverleibung Armeniens vorbereitete, grub es sich durch die Zersplitterung dieses Landes in Kleinasien selbst das Grab. Dann reiste, wahrscheinlich auf Veranlassung des Hofes, der älteste Sohn Gregors, Pagrat, nach Byzanz. Er wurde dort Patricius und zum Statthalter von Taron ernannt und freite die Tochter des Theophylaktos, allem Anscheine nach eine Nichte des Kaisers Romanos, also eine „Kaisertochter." So ward der ältere Zweig des Hauses der Taroniten in seinen Hauptgliedern an Byzanz gefesselt[1]). Muralt setzt diese Begebenheiten[2]) in das Jahr 925. Als dann im Jahre 932[3]) Gregor starb, erbten Taron nicht seine Söhne, sondern sein Neffe Tornik, Sohn des Abuganem. Das war ein Meisterstück byzantinischer Politik. Der ältere Zweig des Hauses war also unschädlich gemacht, wenn auch nicht für die Dauer. Wahrscheinlich siedelten nun die noch übrigen Glieder desselben nach Byzanz über[4]).

Tornik von der jüngeren Linie erhielt also vom Kaiser das Fürstenthum Taron übertragen. Selbstverständlich war es nun mit dessen Selbständigkeit vorbei. Tornik hatte sich selbst nach Byzanz begeben und dort die Würde des Patricius erlangt. Er hätte aber gern auch das andere Erbe seiner Vettern, Keltzene, gehabt, wenigstens verlangte er es von dem Kaiser. Das letztere war jedenfalls von der byzantinischen Diplomatie selbst veranlasst, eine Intrigue gegen Gregors Kinder, die in Kleinasien alles einbüssen sollten. Denn nun nahm der Kaiser Veranlassung, Keltzene für sich wieder einzuziehen.

Tornik wurde aber in seinem Fürstenthum von den eigentlichen rechtmässigen Erben, wenn man sie so nennen darf, von den Söhnen Gregors, Pagrat und Aschod, bedrängt. Er ging deshalb damit um, sich und seine ganze Habe dem Kaiser zu übergeben. Da starb er, vielleicht von seinen Verwandten ermordet, nachdem er den Kaiser zu seinem Haupterben eingesetzt hatte. Der Kaiser nahm sich seiner Kinder an. Seitdem sind die Torniks in Byzanz und werden dann ebenso wie die Taroniten eines der feudalen Geschlechter, die sich ganz ähnlich wie im Abendlande, so im Morgenlande ausbildeten.

Pagrat und Aschod besetzten nun des Tornik Land und boten dem Kaiser zum Ersatze dafür Ulnutes an. Der Kaiser ging auf diesen Vorschlag ein, doch nur unter der Bedingung, dass Taron getheilt würde, die eine Hälfte blieb Pagrat und Aschod, die andere sollten die Brüder Torniks erhalten. So ward Taron in kleine, ungefährliche Herrschaften zersplittert.

[1]) Tchamtchian 2, 817—818. [2]) 1, 503. [3]) Muralt 1, 507. [4]) Gfrörer, 8, 388. 380; doch kann ich die dafür angeführten Gründe nicht gutheissen.

Digitized by Google

Im Jahre 965 endlich überlieferten die beiden Brüder Gregor und Pagrat, die Söhne Aschods, dem Kaiser Nikephoros Phokas ihr Land Taron (τῆς ἑαυτῶν παραχωρήσαντες αὐτῷ χώρας τοῦ Ταρών) und so ward Taron ganz byzantinisch. Dafür erhielten sie die Würde des Patricius und Ländereien mit reichem Ertrage[1]). Sie wurden von nun ab grosse feudale Barone. Ihre Güter lagen wahrscheinlich in Armenien; denn bei Tchamtchian II, 845 lesen wir: „Die Herren von Taron, Gregor und Bagrat, Söhne des Aschod, Romanus, der Bruder des Aschod, und Afranik von der Provinz Mok mit armenischen Rittern schliessen sich dem Aufstande des Bardas wider Basileios II. und Konstantinos VIII. 976 an von der Seite von Dschahan und Melitene aus." Das sind aber Orte, welche nördlich und südlich von Khargot liegen, dessen sich Bardas damals bemächtigt hatte, also in Kleinarmenien, westlich von Taron im obern Euphratgebiete[2]).

Dass die andre Linie ihren Theil von Taron auch verlor, müssen wir in Ermangelung von Quellen schliessen; möglich auch, dass es schon vorher wieder in die Hände ihrer Vettern gefallen und dann von diesen das ganze ehemalige Taron dem Nikephoros Phokas überliefert wurde.

Ich kehre nach dieser Abschweifung, welche, wie sich dann weiter unten bei dem Verhalten des Gregor Taronites bald zeigen wird, nicht zu umgehen war, zur Person des Gregor Taronites wieder zurück. Wer war dieser Gregor Taronites?

Offenbar der Enkel jenes Patricius Gregor Taronites (nach alter griechischer Sitte gab man den Enkeln gern den Namen des Grossvaters), von dem berichtet wird, er habe sich in eine Verschwörung gegen Konstantinos, den Bruder Michaels des Paphlagoniers, eingelassen[3]). Sein Onkel war Michael Taronites[4]), und dieser hatte die ältere Schwester des Kaisers Alexios, Maria, zur Frau[5]). Michael war Protosebastos und Protovestiarios[6]) und wurde dann sogar Panhypersebastos[7]), eine Würde, die, wie oben schon erörtert, eigens für ihn geschaffen

[1]) Cedren. 2, 375, 1 ff. [2]) Vgl. Cedren. 2, 418 ff. Zonar. 17, 1, 9. Manass. 5945. Leo Diac. 10, 7. [3]) Dass dieser auch Güter in Mesanaktä in Kleinasien besass, scheint aus Cedren hervorzugehen. Cedren. 2, 530, 22 ff. Vgl. auch Gfrörer 8, 388. [4]) Gfrörer 8, 743 vermuthet in diesem einen Sohn des eben erwähnten Gregor. Die Vermuthung wäre überflüssig gewesen, wenn er die Alexias der Anna Komnena nachgesehen hätte, dort wird er in der That so genannt. [5]) Die Tochter des Joannes Komnenos, des Bruders des Kaisers Isaakios Komnenos. Die jüngere Schwester Eudokia war an Nikephoros Melissenos vermählt, und von diesem, wie von Michael Taronites sagt Niceph. Bryenn. p. 24. 8: τῶν εὖ γεγονότων καὶ πλούτῳ κομώντων. Ueber letzteren vgl. ausserdem noch Niceph. Bryenn. p. 82. [6]) Anna Comn. 1, 446, 16; 148, 4. [7]) Anna Comn. 1, 148, 6.

Digitized by Google

wurde, eine Würde aber auch, mit der nur dem Throne sehr Nahestehende belohnt wurden[1]). Er missbrauchte aber seine hohe Stellung und betheiligte sich an der dritten Verschwörung gegen Alexios[2]). Man sieht schon aus diesen wenigen Angaben, dass das Geschlecht der Taroniten hochangesehen am Kaiserhofe von Byzanz war und unter den feudalen Geschlechtern des Reiches eine bedeutende Rolle spielte[3]). Der Laufbahn des Gregor Taronites waren also schon durch seine Abstammung und seine Verwandtschaft die Wege geebnet. Zudem war er, wie es scheint, ein Mann von hervorragenden Eigenschaften[4]). Als πρόεδρος gehörte er zum geheimen Rathe des Kaisers[5]). Er hatte sich auch als Militair ausgezeichnet und über die Franken und Selguken einen Sieg bei Neokaisareia davongetragen[6]). Er war demnach eine Persönlichkeit, die wohl geeignet war, die Stelle eines Dux zu verwalten. Vielleicht trugen auch, wenn es erlaubt ist, eine Vermuthung auszusprechen, zu seiner Ernennung zum Dux von Trapezus noch zwei andere Umstände mit bei, einmal dass die Güter der Taroniten nicht allzu fern von jener Gegend lagen, und so Taronites wohl in der Lage war, die dortigen Verhältnisse genauer zu kennen, sodann seine Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause. In seiner Ernennung sollten die Trapezuntiner einen besonderen Beweis kaiserlichen Vertrauens erblicken[7]).

---

[1]) Ducange, glossar. p. 1841. [2]) Näheres über dieselbe bei Anna Comn. 1, 454, 5. ff. Sie fällt in das Jahr 1098, Muralt 2, 70. [3]) Besonders der kleinasiatische Feudaladel hat im 11. und 12. Jahrh. einen oft massgebenden Einfluss auf die Geschicke des Reiches ausgeübt. Ausführlicher hat die Schicksale des Taronitengeschlechtes, doch nicht immer mit vorsichtiger Kritik, behandelt Gfrörer im 3. Bande seiner byzantinischen Geschichte. Ich muss mich begnügen, auf dieses Werk zu verweisen. [4]) Das geht aus einem Briefe des Erzbischofs Theophylaktos von Bulgarien † 1107, hervor: τῷ Ταρονίτῃ πρόεδρῳ κυρίῳ, in welchem es unter andern heisst: καὶ τοῖς βαρβάροις ἐκφαίνεις μὴ θανὸν ἔν σοι τὸ πάλαι Ῥωμαίων φρόνημα. Vgl. Theophyl. Bulg. archiepisc. Op. omnia Venet. 1758. 3, 864. [5]) Not. Ducange in Alex. 2, p. 444. [6]) Theophyl. Bulg. l. c. 3, 659. Muralt 2, 28 setzt diese Schlacht in das Jahr 1078; doch scheint mir dies falsch zu sein, der Kampf hat entschieden später stattgefunden. [7]) Ich bemerke noch, dass sowohl Hopf, griech. Gesch. in Ersch und Gruber, allg. Realencykl. 85, 178, als auch Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums von Trapezus S. 19 irren, wenn sie Gregor Taronites für identisch mit Gregor, dem Sohne des Gabras, halten. Irrig ist es erstens, wenn Hopf behauptet, Gregor, des Gabras Sohn, sei in der Schlacht bei Koloneia gefangen worden; sodann, wenn er sagt, Gregor Taronites sei 1119 im Feldzuge gegen die Beni Danischmend von Melitene gefangen genommen worden und habe 30,000 Golddenare Lösegeld zahlen müssen; denn das war ein Gabras. Dass Gabras und Taronites zwei ganz verschiedene Familien sind, hätte Hopf, wenn nicht schon aus den Namen, so doch wenigstens aus Cedren. 2, 580, 22 ff. ersehen müssen; denn dort heisst es: καὶ ἑτέρα δὲ τις ἐπιβούλασις γέγονε κατὰ Κωνσταντίνου . . .

Digitized by Google

Aber Gregor täuschte das von Alexios in ihn gesetzte Vertrauen schmählich! Die Familie der Taroniten konnte nicht vergessen, dass sie ehedem selbständige Fürsten gewesen. Bei jeder passenden Gelegenheit traten sie in Opposition gegen das Kaiserhaus und versuchten die verlorene Herrlichkeit wieder zu gewinnen. Als Gregor zum Dux von Trapezus ernannt worden war, stand bei ihm sofort der Gedanke fest: Abfall vom Kaiser, Errichtung eines selbständigen Fürstenthums Trapezus[1]). Er hätte denselben kaum fassen können, wenn nicht damals Trapezus schon unabhängig gewesen wäre unter Dabatenos. Um dasselbe eben dem Reiche wieder einzuverleiben, deswegen mag er zum Dux von Trapezus ernannt worden sein. Die Quellen freilich, also hauptsächlich Anna, berichten uns aus leicht begreiflichen Gründen darüber nichts. Aber die sonstige Darstellung der Anna ist derart, dass man diesen Gedanken nicht von der Hand weisen kann. Anna schreibt nämlich[2]): „Als sich Taronites auf dem Wege nach Trapezus befand, begegnete er unterwegs dem nach Konstantinopel zurückkehrenden Dabatenos. Er nahm ihn sofort gefangen und setzte ihn in Tebenna in festen Gewahrsam, und nicht ihn allein, sondern noch eine ganze Anzahl vornehmer Trapezuntiner und auch den Neffen des Bakchenos. Weil man diese aber gefangen und gefesselt hielt, thaten sie sich zusammen, überwältigten ihre Wächter, vertrieben dieselben aus Tebenna und bemächtigten sich dieses Ortes selbst[3])."

Es finden sich hier eine Anzahl innerer Unwahrscheinlichkeiten. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass Dabatenos, angenommen, er sei seines Amtes in Gnaden entlassen worden, seinen Posten eher verliess, als bis er von Taronites in Person abgelöst wurde, sodann dass Dabatenos bei seiner Rückkehr nach Byzanz den beschwerlicheren Landweg statt des kürzeren Seeweges wählte, wenn er eben noch als kaiserlicher Beamter zurückkehrte, dass ihm eine grössere Anzahl angesehener Trapezuntiner und noch dazu so weit das Geleit gegeben hätte, endlich dass Taronites den abgesetzten Dabatenos aufhob, wenn dieser friedlich heimkehrte, und zum Schluss ist unklar, weshalb Taronites auch die den Dabatenos begleitenden Trapezuntiner gefangen genommen hat.

ἐν Μελανάκτοις. ἧς μηνυθείσης αὐτῷ Μιχαὴλ μὲν ὁ Γαβρᾶς καὶ Θεοδόσιος ὁ Μεσανύκτης . . . Γρηγόριον δὲ πατρίκιον τὸν Ταρωνίτην ἔξαρχον etc.

[1]) Anna Comn. 2, 162, 8 ff. [2]) 2, 162, 8 ff. [3]) Die Reifferscheid'sche Ausgabe bietet im Texte: τὸν τοῦ Βακχηνοῦ ἀδελφιδοῦν. Die Handschrift C hat Βακαχηνοῦ. Dieser Bakachenos müsste also ein bekannter Trapezuntiner gewesen sein, nirgends kommt aber dieser Name sonst noch einmal vor. Die Handschrift kann uns auf das allein Richtige führen. Βακαχηνοῦ ist verderbt aus Δαβατηνοῦ, die ganze Wortstellung führt ebenfalls zu dieser Conjectur: οὐ τὸν Δαβατηνὸν δὲ

Digitized by Google

Die Sache muss sich anders verhalten haben, als sie Anna darzustellen beliebt, und zwar folgendermassen. Dabatenos hatte sich so gut wie unabhängig gemacht, deshalb entsetzte ihn Alexios seines Amtes. Dabatenos und die Aristokratie von Trapezus empörten sich gegen den kaiserlichen Befehl, es wurde also ein Heer gegen sie gesandt. Sie rückten dem zum Nachfolger ernannten Taronites nach Westen zu entgegen, erlitten aber eine Niederlage und wurden gefangen genommen. Das erleichterte es dem Taronites, sich Trapezus' zu bemächtigen. Taronites verfiel aber in denselben Fehler, wie Dabatenos. Als Empörer war er schon von Byzanz abgegangen. Als er im Besitze von Trapezus war, wollte auch er nichts mehr von Byzanz wissen, er gründete sich daselbst ein unabhängiges Fürstenthum. Nur eine Frage bleibt bei dieser Darstellung zu erledigen, nämlich die: warum zog Taronites nicht mit einer Flotte vor Trapezus? Die Antwort ergibt sich von selbst, wenn man sich erinnert, dass das byzantinische Reich zu den Zeiten des Alexios so hilflos war, dass es nicht einmal den Angriffen der Normannen gewachsen war und sich Venedig in die Arme werfen musste. Die letzten Kaiser hatten die Kriegsflotte ganz verfallen lassen, weil sie ihr Hauptaugenmerk auf den Landkrieg mit den Selguken in Asien hatten richten müssen.

Was nun Dabatenos und seine Genossen weiter thaten, nachdem sie sich aus der Haft befreit und Tebenna in ihre Gewalt gebracht hatten[1]), das interessirt hier weiter nicht. Gregor Taronites, das genügt uns, ward in Trapezus selbständig. Wegen dieser Vorgänge rief, so erzählt Anna weiter, Alexios den Taronites zur Verantwortung nach Byzanz und zwar nicht blos einmal. Taronites trotzte den Befehlen, er fühlte sich also sicher im Besitze von Trapezus. Er wusste offenbar, dass Alexios nicht die Macht hatte, seine drohenden Worte in Thaten zu übersetzen. Ja, Gregor ging in seiner Kühnheit so weit, eine in Versen abgefasste Schmähschrift wider den Senat und die Generale sowie die Verwandten des Kaisers[2]) zu schleudern. Da raffte sich endlich Alexios auf. Anna will uns glauben machen, Alexios habe gehofft, den Taronites noch auf gütlichem Wege zum

---

μόνον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιφανῶν Τραπεζουντίων ἱκανοὺς καὶ αὐτὸν δὴ τὸν τοῦ Βακχγηοῦ ἀδελφιδοῦν.

[1]) Tebenna kommt schon bei Ptolemaios vor, der es Τεβέννα nennt, es war eine Stadt im pontischen Galatien. Im Alterthum heisst es Tavia, im Mittelalter Tabia. Vgl Kiepert, Atlas antiquus tab. IV. Spruner-Menke, Handatlas, 3. Aufl., Karte 76. 80. Es lag an der Strasse von Sebasteia nach Ankyra. [2]) τῶν συγγενῶν καὶ γαμβρῶν τοῦ αὐτοκράτορος. Anna verschweigt natürlich, dass sie auch gegen den Kaiser selbst mit gerichtet waren.

Digitized by Google

Gehorsam zurückführen zu können, dagegen spricht aber, dass Alexios seinem Abgesandten Heer und Flotte zur Seite stellte. Alexios nämlich schickte seinen und Gregors nächsten Verwandten gegen Trapezus ab. Es war dies der Sohn Michaels Taronites, demnach des Kaisers Neffe und der Vetter Gregors[1]). Joannes war ein energischer und in den Künsten der Rede gewandter Mann und Diplomat[2]) und was die Hauptsache war, auch ein tüchtiger Feldherr. Zu diplomatischen Unterhandlungen zwischen den beiden Taroniten kam es aber gar nicht. Als Gregor erfuhr, dass Joannes sich nahe, verliess er Trapezus mit seinem Heere, überschritt das südliche Gebirge und marschirte auf Koloneia zu[3]). Dort beabsichtigte er sich mit den Truppen des Danischmend, den er zu Hilfe gerufen hatte, zu vereinigen. Das vereitelte aber Joannes. Er schickte eine auserlesene Schaar (es waren Kelten d. h. Franken) vom Hauptheere voraus, und dieser Truppe gelang es, Gregor im Kampfe gefangen zu nehmen. Joannes führte den Gregor mit sich nach Byzanz und versicherte dem Kaiser eidlich, er habe auf dem ganzen Marsche nicht mit demselben verkehrt. Alexios wollte dem Gregor die Augen ausstechen lassen[4]), doch den Bitten des Joannes gelang es, die Blendung in Festungshaft zu verwandeln. Gregor wurde seines Haares und Bartes beraubt — auch in Byzanz war das der Schmuck des freien Mannes — und in den Thurm Anemas eingesperrt[5]). Dort blieb er längere Zeit in Haft[6]). Auch dort

---

[1]) Daraus scheint hervorzugehen, dass zwar der Vater Michael nach der Entdeckung der Verschwörung des Nikephoros Diogenes seiner Güter beraubt wurde, der Sohn aber dieselben sofort zurück erhielt; denn 1094, vgl. Muralt 2, 71, erscheint Joannes Taronites als Feldherr im Komanenkriege. Anna Comn. 2, 9, 15. [2]) Anna Comn. 2, 177, 15 ff. [3]) Koloneia, im Quellgebiete eines Nebenflusses des Lirio, war neben Paipert ein Hauptort südlich des Gebirgszuges im Fürstenthum Trapezus, es war sehr stark befestigt; vgl. Mich. Attal. p. 78, 16; 105, 4; 136, 14. Ducange, not. in Alex. 2, p. 646. St. Martin, Mémoires historiques et géogr. sur l'Arménie. 1, 24. 189. 2, 395. 189. Gfrörer 3, 784. 811 sucht es irrigerweise am westlichen Euphratufer. Zur Zeit des Konstantinos Porphyrogennetos gehörte es zum Thema Kleinarmenien, wurde dann Hauptstadt eines eigenen Themas Koloneia und endlich dem Thema Chaldia zugetheilt. Const. Porphyr. de themat. 1, p. 32—38. Banduri, Imper. orient. sive antiquit. Constantin. (Paris 1711) 1, 12. Es war auch der Sitz eines Erzbischofs, vgl. Mich. Att. p. 147, 18; 178, 2. In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts eroberten es die Selguken, Theodoros Gabras nahm es ihnen aber wieder ab, wie oben erörtert ist. [4]) Anna versichert uns zweimal, der Kaiser habe sich nur so gestellt, als ob er dies thun lassen wollte, aber darin merkt man gerade Absicht. [5]) Ein Gefängniss für hohe Staatsbeamte, Ducange, not. in Alex. 2, 645 ff. [6]) Woher Fallmerayer S. 20 die Notiz hat, dass die Haft ein Jahr dauerte, habe ich nicht entdecken können. Diese Annahme erscheint mir durchaus willkührlich.

Digitized by Google

fuhr er fort, in Gegenwart der Wächter auf den Kaiser zu schimpfen. Er bedauerte sein „Verbrechen“ nicht im geringsten, höchstens das, dass ihm sein Unternehmen so schlecht geglückt sei. Man redete ihm zu, des Alexios Gnade anzuflehen, es war vergeblich. Auch der Einfluss des Nikephoros Bryennios und seiner Gemahlin Anna, eben unserer Berichterstatterin, die von früher her eng mit ihm befreundet waren und ihn oft im Gefängnisse besuchten, konnte ihn nicht erweichen. Bryennios verschaffte ihm aber manche Erleichterung. Erst später kam Gregor zu besserer Einsicht, und deshalb entliess ihn, sagt Anna, Alexios endlich aus freien Stücken.

Von dieser Zeit ab muss er dem Kaiser treu ergeben gewesen sein; denn es wurden ihm Geschenke und Ehren vom Kaiser zu Theil, wie nie zuvor, „getreu der grossen Milde des Kaisers bei solchen Gelegenheiten.“ Aus Niketas Choniates[1]) erfahren wir in der That, dass Alexios den Gregor noch zum Protovestiarius machte, und das war eine Stellung, die denselben fortwährend in die unmittelbare Nähe des Kaisers fesselte. Joannes Komnenos, der Nachfolger des Alexios, ehrte ihn nicht minder.[2]). Wenn Fallmerayer[3]) behauptet, er sei 1108 wieder „mit dem Herzogthum Trapezus belehnt worden,“ so ist dies wenig wahrscheinlich, es fehlt dafür jede Quellenangabe.

Mit den obigen Worten bricht Anna ab. Wir erfahren weiter nichts über den Zug des Joannes Taronites, auch die anderen Quellen hüllen sich in Schweigen. Hat nun Joannes Trapezus wieder unter die byzantinische Botmässigkeit gebracht? Vielleicht doch, wenngleich das Schweigen der Anna verdächtig ist. Die folgenden Ausführungen dürften dies bestätigen. Lange blieb es dem Kaiserhause allerdings nicht, aber doch wenigstens wieder eine Anzahl von Jahren.

Wieder war es ein Gabras, der sich Trapezus unterjochte, und ein unabhängiges Fürstenthum in jener Südostecke des schwarzen Meeres gründete, wo seit Jahrhunderten ein Freiheitssinn existirte, der in Kleinasien seines Gleichen suchte[4]). Wir erfahren dies indirect aus dem arabischen Geschichtschreiber Abulfaradsch. Dort heisst es nämlich[5]): „Im Februar 1119 plünderten die Franken die Gegend von Melitene, (auch Malatiah genannt, zwischen Koloneia und Edessa am

---

[1]) p. 18, 16 ff. [2]) Γρηγόριος δὲ τῆς προκειμένης ἐχόμενος, μηδὲ μακρὰ βιβάς ἢ τοῦν ἐκτείνων πόδας ὑπερβαθμίους, μονιμωτέρας ἰσχύος μετεῖληχε. [3]) S. 20. Die ganze hier erzählte Episode fällt in das Jahr 1107, vgl. Muralt 2, 103. [4]) Weitere Ausführungen darüber bei W. Fischer: Trapezus und seine Bedeutung in der Gesch. S. 15 ff. [5]) Abulphar. chron. Syriac. ed. Bruns et Kirsch, 1789, in der lat. Uebersetzung p. 306.

Digitized by Google

Euphrat) die Türken die von Gargar (südlich von Melitene am Euphrat) und der Sultan von Malatiah die von Gamach (nördlich von Melitene am Euphrat, auch Kamath genannt). Der Herrscher von Gamach aber rief seine Nachbarn zu Hilfe, die Griechen von Trapezus, und Gabras kam ihm zu Hilfe und beide zogen wider den Feind. Der Sultan von Melitene aber und Balak, der Sohn des Orthok[1]), schlugen die Griechen. Gabras selbst wurde gefangen genommen. Gegen ein Lösegeld von 3000 Denaren aber[2]) wurde er wieder frei und kehrte in sein Land zurück (in regionem suam)"[3]). Direct unterstützt wird meine Auffassung durch Niketas Choniates[4]): „Im Jahre 1139[5]) zog Joannes Komnenos, der Nachfolger des Alexios, gegen die Perser und beschloss, das Thema τῶν Ἀρμενιακῶν vor den Feinden zu retten, die dorthin eingefallen waren, und zugleich den Konstantinos Gabras καταςχεῖν ἤδη συχνὸν τὴν Τραπεζοῦντα ὑποποιησάμενον καὶ ἤθεσι τυραννικοῖς αὐτὴν διεξάγοντα." Dass ein Gabras es war, der Trapezus von Byzanz wieder losriss, wird nicht Wunder nehmen. Die Erinnerung daran, dass einer aus seiner Familie schon vordem Trapezus beherrschte, wird ihm die Wege zu diesem Schritt geebnet haben. Auch in ihm wohnte die Thatkraft, Kühnheit und kriegerische Tüchtigkeit seines Geschlechtes[6]). In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse aber dieser Gabras zu dem früher erwähnten stand, darüber möchte ich keine Vermuthung weiter aussprechen[7]). Es fragt sich nur noch, wann Gabras Trapezus dem byzantinischen Reiche entriss. Da Gabras 1112 noch byzantinischer Feldherr war, nämlich Gouverneur von Philadelphia[8]), ferner auch noch 1113[9]) und in der Schlacht bei Philomelium 1115 den linken Flügel führte[10]), so kann er erst nach dieser Zeit sich zum unabhängigen Herrscher von Trapezus emporgeschwungen haben, wahrscheinlich dadurch, dass er vorher erst Dux von Trapezus war.

Ob es dem Kaiser Joannes Komnenos gelang, Gabras zu unterwerfen, ist mehr als fraglich. Nachdem der Kaiser die „Perser" ge-

---

[1]) Soll heissen: der Enkel. [2]) Fallmerayer gibt S. 20 irrig 30,000 an. [3]) Vgl. damit auch Riant, Recueil des historiens des croisades (Paris 1875) 1, 341: Balak ... schlug Gafras den Griechen. 5000 Griechen ohngefähr wurden getödtet, und Gafras wurde mit einem grossen Theile seiner Truppen gefangen genommen. [4]) p. 45, 10. ff. [5]) Nicht, wie Fallmerayer will, 1142. Vgl. Muralt 2, 139. [6]) Vgl. Ann. Comn. 2, 208, 22 ff.: ἄνδρα ἀρηϊφιλον ... οἰηματίας γὰρ ὁ ἀνὴρ καὶ μεγάλοις ἐπιχειρεῖν ἐφιέμενος πράγμασι. [7]) Fallmerayer macht ihn ganz irrthümlich zu einem Sohne des Gregor Gabras und diesen verwechselt er, wie oben erörtert, mit Gregor Taronites. [8]). Vgl. Anna Comn. 2, p. 265, 8 ff., 268, 20 ff. [9]) Anna Comn. 2, p. 283, 18. [10]) Anna Comn. 2, p. 329, 1.

Digitized by Google

schlagen hatte, musste er seinen Marsch nach Neokaisareia wenden, um dort ein anderes persisches Heer anzugreifen. Nach vielen Mühseligkeiten und Niederlagen, sagt Niketas Choniates[1]), kehrte er nach Konstantinopel zurück, und so wird er auch Trapezus nicht haben unterjochen können[2]).

Unter dem Kaiser Manuel muss aber Trapezus wieder zu Byzanz gehört haben; denn Michael Gabras, ein Feldherr Manuels[3]), der sich in den Feldzügen gegen die Ungarn und in Kleinasien ausgezeichnet hatte, erhielt von diesem, als er von allen Seiten aus einen Angriff auf das Sultanat von Ikonion unternahm, den Auftrag, von Paphlagonien und von den Gegenden von Trapezus und Oinaion aus ihm Truppen nach Amaseia zuzuführen[4]).

Von da ab blieb Trapezus in byzantinischen Händen, bis die Kreuzfahrer Konstantinopel eroberten. Das Geschlecht der Komnenen hatte den Zerfall des Reiches ein Jahrhundert lang hinausgehalten, das der Angeli hat es in der kurzen Zeit von 1185—1204 fertig gebracht, dass die älteste Monarchie der Christenheit ruhmlos zu Grunde ging. Vier grosse Trümmer bildeten sich aus dem Reiche Justinians. Das kleinste von ihnen war das Kaiserthum Trapezus, doch es war auch das zäheste; denn auf der Hagia Sophia zu Byzanz leuchtete der Halbmond eher, als auf der Basilika des h. Eugenios zu Trapezus. Zwei Sprossen aus dem Komnenengeschlechte waren es, welche mit Hilfe Georgiens in dem alten Thema Chaldia sich eine neue Herrschaft gründeten, die bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts der Hort griechischer Cultur und das Bollwerk des Christenthums in Kleinasien war. Besser als jedes andere Geschlecht kannten die Komnenen den Sondertrieb jenes Berg- und Seevolks am Südgestade des schwarzen Meeres; sie hatten ihn Jahrzehnte lang im Interesse der Gesammtidee des Reiches bekämpfen müssen. Jetzt machten sie sich denselben zu nutze. Eine Ironie der Weltgeschichte!

---

[1]) p. 45, 10—48. [2]) Die Angabe Fallmerayers S. 20, Konstantinos Gabras habe durch die Hilfe der Turkmanen von Cappadocien alle Angriffe des Kaisers zurückgeschlagen, findet durch die Quellen keine Bestätigung. [3]) Die Familie der Gabras muss ziemlich zahlreich gewesen sein: 1159 schickt Manuel einen anderen Konstantinos Gabras als Gesandten zu Kilidsch Arslan. Nicet. Chon. p. 159; 1146 wird ein Gabras, der seine Jugend bei den Persern verlebt hatte und persischer Satrap war, von den Byzantinern in der Schlacht bei Iconium getödtet, Cinnam. p. 56; einen Michael Gabras erwähnen zum Jahre 1166 Nicet. Chon. p. 178 und Cinnam. p. 288. [4]) 1175. Vgl. Muralt 2, 204, Cinnam. p. 298. 3 ff.

Digitized by Google

Zur Herkunft der Habsburger.

Von

Aloys Schulte.

Als ich in Folge der Auffindung der Ottmarsheimer Urkunde begann mich mit der Geschichte der Habsburger zu beschäftigen, habe ich es grundsätzlich vermieden, in die Zeiten zurückzugehen, in denen nur hypothetische Schlüsse mehr zulässig sind. Es gab ja genug noch in den quellenreichen späteren Jahrhunderten zu erforschen und zu ergründen. Schon die Acta Murensia sind eine wenig solide Brücke; aber sie führen doch noch mit leidlicher Sicherheit über die dunklen Zeiten des elften und zwölften Jahrhunderts hinweg. Ich machte da Halt. Wer weiter hinaus will, der muss dürftiges, schlechtes Material zusammenraffen, bei dichtem Nebel sein Bauwerk mit den kühnsten Constructionen aufführen. Wer das beginnt, der darf sich nicht wundern, wenn sein Bauwerk keine oder nur geringe Tragkraft besitzt. Selten wird freilich dieselbe erprobt und so erfreut sich gar oft unverdienter Weise ein solches genealogisches „System" besonders in weiteren Kreisen, welche die Mangelhaftigkeit unseres mittelalterlichen Quellenmaterials nicht immer vor Augen haben, bedeutenden Ansehens.

Zwei Voraussetzungen mussten meinem Ermessen nach zuerst erfüllt werden, ehe an eine nutzbringende Wiederholung genealogischer Forschungen gegangen werden konnnte[1]). Die eine derselben: — eine letzte Absuchung elsässischer und nordschweizerischer Archive — gebe ich heute als hoffnungslos auf; die andere — eine sorgfältige, von Vorurtheilen und Combinationsgelüsten freie Erforschung des Zusammenhangs und der Machtverhältnisse der elsässischen

---

[1]) Vgl. meine Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887 S. 1 (bez. diese Ztschr. VII S. 2).

Digitized by Google

und benachbarten Geschlechter — ist inzwischen zum Theil erfüllt. Die Arbeiten von Gisi haben hier manche Aufklärung gebracht[1]).

Von ihm und Krüger wurde nun jüngst unabhängig von einander der Versuch gemacht, die Geschichte der Habsburger auch über die Zeit Guntrams hinaus zu verfolgen[2]). Beide gelangen trotz Abweichungen im Einzelnen in der Hauptsache zu denselben Ergebnissen: nach Beiden sind Zähringer und Habsburger eines Stammes, gehen Beide auf die elsässischen Nordgaugrafen zurück, deren Nachkommenschaft auch im Elsass in den Grafen von Egisheim fortblühte. In letzter Linie würden alle diese von den alten Herzögen des Elsasses, den Etichoniden, abstammen. Es wäre das ein Ergebniss, welches, wenn richtig, berechtigtes Aufsehen machen würde.

Es liegt mir fern, eine durchgehende Kritik der beiden Arbeiten, welche ich Punkt für Punkt nachprüfen müsste, zu geben, besonders den Zusammenhang der Zähringer und Habsburger möchte ich aus dem Spiele lassen[3]) — nur auf den Angelpunkt der ganzen Untersuchung möchte ich eingehen und zeigen, dass in diesem beide Verfasser höchstwahrscheinlich irren, dass ihr Hauptbeweis hinfällig ist.

Guntram den Reichen, den die Acta Murensia an die Spitze ihrer Genealogie der Habsburger stellen, mit jenem Grafen Guntram, der im Jahre 952 wegen Hochverraths verurtheilt wurde, zu identificiren, lag sehr nahe und es ist dies auch schon oft genug geschehen. Aber damit war noch nicht viel geleistet, wenn es nicht gelang, diesen Grafen Guntram einem bestimmten Geschlechte zuzuweisen; und das gethan zu haben, ist ein unleugbares Verdienst von Gisi und Krüger. Ihr Nachweis, dass Guntram der Sohn des elsässischen Nordgaugrafen Hugo war, ist nicht allein blendend, sondern auch wohl sicher. Anders steht es mit dem Erweis der Identität der beiden Guntrame, für den sie neue Momente in's Feld führen konnten, seitdem die Ottmarsheimer Urkunde uns gelehrt hat, bei den Habsburgern auch auf das Elsass und den Breisgau ein aufmerksames Auge zu richten. Gleichheit der Besitzungen des Grafen Guntram's um 952 und der Habsburger in späterer Zeit ist das schwerwiegendste Beweismittel, welches angeführt wird. Aber ist dieser Vergleich der Besitzungen überhaupt zu ziehen? Wenn von einem Geschlechte ein Kloster gegründet und dotirt wird, so beweisen viele Beispiele, dass das dem Kloster gegebene

[1]) Bes. Guntramnus comes in Forschungen z. deutsch. Geschichte 26, 287 ff. [2]) Krüger, Zur Herkunft der Habsburger. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte 13, 499—554 u. Gisi, Der Ursprung der Häuser Zähringen und Habsburg. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1888 nr. 5 u. 6. [3]) Ebenso lasse ich Widerspruch gegen einzelne Behauptungen ganz bei Seite.

Digitized by Google

Gebiet nun doch nicht dauernd dem Geschlechte entfremdet wurde. Man wollte ja das Kloster auch für das eigene Gebiet errichten, behielt sich also doch auch im Klosterbezirke Güter und Rechte vor; da die Stifter zudem meist die Vogtei behielten, fiel manches als Vogtgut wieder an ihre Nachkommen zurück. Man ist also berechtigt, das Dotationsgut eines Klosters, zumal eines Frauenklosters, das naturgemäss der Vogtei gegenüber machtloser war, mit dem späteren Besitz des Stifterhauses zu vergleichen, wie ich es bei Ottmarsheim gethan habe. Ganz anders stellt sich aber das Argument zu vorliegendem Falle. Da wäre zu vergleichen: das confiscirte, an fremde Klöster und Personen gegebene Gut und der Besitz späterer Geschlechter. Das confiscirte Gut kann aber im Besitze der Nachkommen nur dann erscheinen, wenn entweder 1) eine Restitution des Bestraften oder seiner Erben stattgefunden oder wenn 2) die Beschlagnahme nur auf einen Theil der Güter sich bezog, die dem Bestraften verbliebenen Güter zwischen jenen eingesprengt lagen. Beide Annahmen sind aber durch die Quellen so gut wie ausgeschlossen.

Speciell Krüger's Annahme beruht auf der zweiten Voraussetzung, dass dem Grafen Guntram nur der Lehenbesitz genommen wurde, sein Eigengut ihm und seinen Erben aber verblieb, und dass Lehen und Eigengut durchweg gemischt lagen, so dass wir aus den Nachrichten über den confiscirten Lehenbesitz auch erfahren, wo das Eigengut Guntrams gelegen.

Wie stellen sich aber die Urkunden zu dieser Annahme? Es sei gestattet, kurz die Quellenzeugnisse vorzuführen: 1. Kaiser Otto I. gab am 9. August 952 ‚per interventum dilecti filii nostri Liutolfi' dem Kloster Einsiedeln ‚quendam locum Lielahe (Liel im Breisgau) nominatum, qui nobis de raebus Gundrammi populari iudicio in regia rectaque venit vestituram.'[1]).

2. Ein Jahr später, am 11. Aug. 953, schenkte Otto an Lorsch ‚per interventum dilecti fratris nostri Brunonis' . . . ‚in proprium' ‚quicquid heredetiarii iuris Guntrammus habuit in pago Elisaza situm et in comitatu Bernhardi comitis, nostrę vero potestati ut subiaceret fiscatum, id est in villis Brûmagad et in Mumenheim et in Grioz et in Walahon et in Bernnesheim et in Moresheim XXX hûbas'[2]).

3. Einsiedeln erhielt 958 Januar 6 abermals aus dem confiscirten Gute eine Schenkung „quasdam res iuris nostri in ducatu Alamannico in comitatu Burchardi ducis Durgeuue nuncupato in villa Askinza

[1]) Mon. Germ. DDO I 155. vestitura, investitura = Gewere. [2]) DDO I, 166.

Digitized by Google

talem proprietatem, qualem Gundranmus comes in ipso loco obtinuit sibique ob perfidiam sui reatus iusto iudicio publice in ius regium e[s]t diiudicata'[1]).

4. Wiederum verfloss ein Jahr, bis Otto aus dem beschlagnahmten Gute eine Schenkung machte. Er gab zu Walbeck (in Sachsen) am 14. April 959 seinem Getreuen Rudolf: ‚quasdam res nostrae proprietatis iure perpetuo in proprium donavimus in locis nominatis Cholumbra et Hitinheim, omnia ibi iure pertinentia et omnia quae Guntrammus in Hillisazaas proprietatis visus est habere, excepto Pruomad cum sua pertinentia, omnia quae nobis ideo in ius proprietatis sunt redacta, quia ipse Guntramnus contra rem publicam nostrae regiae potestati rebelles extitit, et omnia ubicunque sint in comitatu in partibus Hillisazias Ruodolfo, ut jus permaneat proprietatis, donavimus'[2]).

5. Zehn Jahre endlich nach dem Urtheile, am 21. Febr. 962, erhielt aus dem confiscirten Gute Bischof Konrad von Konstanz bez. die dortigen Kanoniker: ‚in proprium' ‚talem proprietatem, qualem visus est habere Cuntramnus comes in pago Prisecgeuue in comitatu Pirihtilonis in locis denominatis Puckinga, Uringa, Muron' ‚ut ipse prememoratus habere dinoscebatur Guntramnus, antea quam in nostrum regium ius in nostro palacio Augustburc iudicata fuissent pro ipsius commissu'[3]).

Zu diesen Urkunden kommt dann noch ein jüngeres, aber nicht minder wichtiges Zeugniss. Es ist eine Urkunde König Heinrichs vom 17. Juni 1004, worin er dem Kl. Einsiedeln bestätigt und vollständig schenkt ‚quandam curtem regii quondam juris . . . cum omnibus ad eandem curtem, quae Riegol dicitur, juste et legaliter pertinentibus in ducatu Allemannico in comitatu Brisichgowe sub nominatis his locis Endinga, Wenelinga, Chenzinga, Deninga, Burcheim, Baldinga et caetera loca ad praefatam curtem Riegol pertinentia . . . sicuti quondam Guntramus visus est habere in sua investitura, quando ob reatum regiae infedilitatis publica sententia convictus extitit et omnis ejus proprietas justo judicio in regalem munificentiam et potestatem legaliter dijudicata est'[4]).

---

[1]) DDO I, 189. [2]) DDO I, 201. [3]) DO I. 286. [4]) Herrgott Gen. Habsb. II nr. 157. Ueber den Erwerb des Hofes Riegel und seiner Zubehör ist zu vergleichen DDO II 24 (972 August 14). Die Vergebung von Riegel erfolgte also vor 972. Vgl. auch die Angaben Tschudi's ‚ex libro vitae Einsidlensi' u. s. w. bei v. Wyss Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, 347 u. 351. Die Bezeichnung Riegels als Königshof ist irreführend. Wenn es heisst curtis regii quondam iuris, so kann sich dieser Ausdruck ebenso auf den königlichen

Digitized by Google

Ich meine, in all' diesen Urkunden ist es deutlich genug ausgesprochen, dass es das Eigenthum Guntrams war, was durch Gerichtsspruch dem Könige zufiel. Und zwar ist es nicht ein Theil des Guntram'schen Eigenbesitzes, sondern dieser vollständig. Die beiden Schenkungen an Lorsch und Rudolf gaben alles dahin, was Guntram einst im Elsass besessen; das jüngere, aber dennoch wohl zuverlässige Zeugniss der Urkunde Heinrichs II. sagt es dann glatt heraus, dass aller Eigenbesitz Guntrams confiscirt wurde.

Mit den Sätzen, „dass die Güterentziehung sich jedenfalls nur auf Guntrams Lehen bezog, so dass sein Eigengut unberührt davon blieb," und: „Aus der Bezeichnung ‚hereditarii juris' darf man nicht auf Eigengut schliessen, auch die Lehen erbten ja fort, wenn nicht Ausnahmefälle eintraten," glaubte Krüger alle Bedenken gegen seine Ansicht zerstreut zu haben. Ich meine, es sei aber seine Pflicht gewesen, nachzuweisen, dass in Urkunden Otto's I. proprietas, proprium, jus hereditarium als „Lehen" aufzufassen sei, nicht in dem gewöhnlichen Sinne als Allod[1]). Nun ist die Zahl Ottonischer Urkunden, welche über Confiscationen handeln, sehr zahlreich, in allen ist gleichmässig von „proprium," „proprietas," „hereditas" die Rede, nirgends bietet sich die Nothwendigkeit, den Sinn von ‚Lehen' einzuschieben, da schenkt der König zu ‚proprium' einem Kloster, also doch gewiss nicht als Lehen, was ein Rebell früher als ‚proprium' besass, bis es durch Gerichtsspruch königliche ‚proprietas' wurde[2]). Auch wusste ja die Kanzlei Otto's sehr wohl zwischen beneficium und proprium zu unterscheiden — da vergleiche man z. B. DDO I, 40 u. 114. Da heisst es z. B.: ‚concessimus in proprium, quicquid .. tenuit beneficii.' Ich meine, wer den Quellenzeugnissen nicht Gewalt anthun will, muss mit mir annehmen, dass auf dem Hoftage zu Augsburg Guntrams gesammtes Eigengut confiscirt wurde. Dass die Lehen damals auch wohl ohne formelles Urtheil im Falle offener Rebellion eingezogen wurden, ist ja bei der Stärke der königlichen Gewalt zu erklärlich. Gewiss fielen sie aber zurück, wenn auch das Eigenthum confiscirt wurde. Es ist also wohl nicht zweifelhaft,

---

Besitz nach der Confiscation beziehen, wie darauf, dass Guntram den Hof als Lehen vom König besass.

[1]) Meine Ansicht, dass es sich um Guntrams Eigengut handelt, theilt Waitz dtsch. Verfg. VI, 497 Anm. 1. [2]) Vgl. z. B. nr. 194 betr. Immo. 195 Engibrand ‚jure proprio.' 200 Wulfhard. 204 Ernust ‚quicquid hereditarii juris'. 207 Hunald ‚eo quod omnis hereditas et proprietas predicti Hunaldi nostre regie potestati in publico mallo iudicio scabineorum jure judicata est.' 218 Diotmar. 219 Derselbe. 226 Megingoz und Lantbert u. s. w.

Digitized by Google

dass Guntram nach dem Augsburger Hoftage jeglichen Besitzes beraubt war.

Es bliebe nun noch die Annahme möglich, dass er später restituirt sei. Nun erfolgte die Vertheilung des confiscirten Gutes sehr langsam, noch 10 Jahre nach dem Urtheilspruch vergabte Kaiser Otto Theile des Gutes. Wenn selbst in dieser Urkunde noch die Missethat Guntrams hervorgehoben wurde, so legt das wahrhaftig die Vermuthung nicht nahe, als habe inzwischen eine Begnadigung stattgefunden. Und so weit die Besitzbestätigungen der Klöster es möglich machen, lässt sich erweisen, dass die Güter im Besitze der betreffenden Klöster blieben[1]). Nirgendwo findet sich also für eine stattgehabte Begnadigung eine Andeutung.

Wir haben eine von Krüger zuerst herangezogene Notiz unbeachtet gelassen, müssen uns jetzt aber mit ihr auseinandersetzen. Es ist das eine Notiz, welche sich auf dem Rücken einer Bulle Leo's IX. für das von dessen Vorfahren gestiftete Kloster Altorf im Unterelsass vorfand[2]). In ihrem nicht immer klaren Wortlaute ist unter anderem von der Schenkung des vierten Theiles der Kirche zu Dorlisheim die Rede, ‚quam Guntramus filius Hugonis pro anime sue remedio tradidit.' Wäre dieser Guntram, wie Krüger annimmt, der Graf Guntram von 952, so wäre in der That entweder eine Restitution G.'s erfolgt oder er hätte trotz der Confiscation noch einiges behalten, da erst nach 952 die Gründung Altorfs fällt. Aber von diesem Guntram ist gar nicht die Rede. Der Guntramus filius Hugonis erscheint im Gegensatz zu quatuor seniores, und unter diesen 4 seniores sind die Gründer Altorfs: Graf Eberhard (II.) und Hugo (III.) vom Nordgau, nach Krüger Guntrams Bruder und Neffe. Eine einfache Erklärung der Notiz wird also darauf hinführen, den Gundramus filius Hugonis, wenn irgendwo, so als Sohn des allein in der Urkunde genannten Hugo, des Nordgaugrafen, einzureihen[3]). Also Guntram war jünger

---

[1]) Für das, was 959 an Rudolf, dann von ihm an das Kl. Peterlingen kam, vgl. die Bestätigungen von 978, 986, 997, 1003, 1024 u. 1027 (Krüger S. 517). Betr. Einsiedeln vgl. die Zusammenstellung bei Krüger p. 518. Der an Konstanz gekommene Besitz in Puckinga, Uringa, Muron erscheint vollends noch in der Bestätigungsurkunde von 1155 Stumpf 3780 (z. B. Dümgé Reg. Bad. nr. 92.) ‚curtis in Muren cum aecclesia . . . ., curtim in Buggingen cum aecclesia, curtim in Vringen.' Das Material zur Gesch. von Lorsch ist mir im Moment nicht zur Hand. [2]) Schöpflin Als. dipl. I, 165 Anm. c. [3]) Die Notiz dürfte erst den Zeiten des Strassb. Bischofs Wernher II. angehören, welcher von 1065 bis 77 regierte; nicht Wernhers I, 1002—1027. Es ist nämlich von einer consecratio templi und der Weihe des St. Ciriaksaltares durch Bischof Wernher die Rede. Nun fasste Leo IX. aber die Gründungsgeschichte in der Bulle zusammen,

Digitized by Google

als diese beiden, gehört also schon in's 11. Jahrhundert, kann mit dem Guntram von 952 nicht identisch sein.

Gisi begegnet einem andern Einwand. Man hat früher gegen die Identität der beiden Guntram in's Feld geführt, dass dann ja die Nachkommen eines Rebellen in der Person Bischof Wernhers von Strassburg bald wieder emporgekommen seien, was sehr unwahrscheinlich wäre. Darin hat nun Gisi freilich unzweifelhaft recht, dass in den Stürmen des 10. und 11. Jahrhunderts oft genug Rebellen wieder zu Ehren gekommen sind, wenn seine Beispiele auch schlecht gewählt sind[1]). Bei Guntram sind wir aber zu der Annahme gezwungen, dass eine Begnadigung und Restitution mindestens in den ersten 10 Jahren nicht stattfand. Eine volle Restitution ist überhaupt ausgeschlossen. Was an die Klöster gekommen war, verblieb diesen.

Ich sehe also keine Berechtigung, wie man den Besitz Guntrams mit dem der späteren Habsburger vergleichen kann. Was wir von Guntrams Besitz kennen, war in den Händen der Klöster. Und auf diesem irrigen Vergleich beruht im Wesentlichen die Genealogie der Habsburger, wie sie Krüger und Gisi erweisen wollen.

Und doch trotz alledem ist es möglich, die Identität der beiden Guntrame zu verfechten, freilich nur als eine sehr, sehr gewagte Hypothese.

Der Urtheilspruch von 952 machte an den Grenzen des deutschen Reiches Halt, wirkte nicht nach Burgund hinüber. Ward Guntram auch in Deutschland alles genommen, so blieb er in Burgund — also damals auch im Aargau — dennoch ungestört. Es kann ja sein, dass Guntram nach 952 dorthin sich zurückzog, er der Elsässer ganz

---

auf welche eben unsere Notiz geschrieben ist: Diese Bulle weiss aber nur von einer ecclesiola b. Bartholomaei et Gregorii, welcheBischof Erchenbold weihte. Nach den Notizen über den Aufenthalt Papst Leo's IX. in Altorf brachte erst dieser die Reliquien des h. Cyriaks mit. Jene Bulle bietet ja überhaupt eine kurze Gründungsgeschichte und es ist naturgemäss, dass auf ihrem Rücken ein Eintrag gemacht wurde, der über die spätere Weihe der neuen Kirche durch Wernher II. berichtet. Für die Zeit der Schenkung Guntrams erweitert sich also der Spielraum bedeutend. Ueber Altorf vgl. meine Ausführungen. Strassb. Studien II, 78 ff. „Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen" und das dort angeführte Material.

[1]) Die Nachricht über die Amtsentsetzung des Markgrafen Thiedrich von der Nordmark ist ganz unglaubwürdig. Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I, 4. S. 848. Es ist zudem von einer Confiscation des Eigenguts gar nicht die Rede. Der spätere Schwabenherzog Ernst war allerdings zum Tode verurtheilt, dieses Urtheil wird aber sofort in eine gelinde Strafe nach des Königs Gefallen geändert. Thietmari chron. M. G. SS. III, 800. Von einer Confiscation des Eigenguts ist auch da gar nicht die Rede.

Digitized by Google

zum Aargauer ward, dass dann von dort aus das Geschlecht wieder in die alten Gegenden vordrang, sei es durch spätere Restitution einzelner Güter oder durch Erbschaft u. s. w. Vielleicht fanden die Söhne Guntrams ja bald am kaiserlichen Hofe Gnade. Dieser Annahme stehen wenigstens keine ausdrücklichen Quellenzeugnisse entgegen. Das habsburgische „Eigen", wie es im Urbarbuch beschrieben ist, liegt ja ganz in dem Winkel von Aar und Reuss im damals burgundischen Aargau, der sich wie ein Keil zwischen die deutschen Gaue Thurgau und Frickgau schiebt — und das Stammgut des Klosters Muri liegt ja auch fast ausnahmslos im Aargau[1]). Erweisen lässt sich aber diese Hypothese nicht. Ihr Fundament ist nichts anders als die Gleichheit der Namen.

Will man sie also annehmen, dann wären allerdings die Habsburger Nachkommen der elsässischen Nordgaugrafen und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch der alten Herzöge des Elsasses. Wer aber eine solche Hypothese aufstellt, der darf nicht vergessen, es seinen Lesern deutlich zu sagen, dass Vermuthungen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsbeweise die Balken sind, aus denen das Gerüste gezimmert ist. Und unter dieser Voraussetzung will ich auf der folgenden Seite den (in einigen Punkten von Krüger abweichenden) Stammbaum, wie er sich aus Gisi's Aufsatz ergiebt, beisetzen. Bemerkt sei noch, dass Krüger als Gemahlin Guntrams: ‚N. Erbin von Windisch' einsetzt. Eine solche Annahme würde es ja erklärlich machen, dass das „Eigen" um Windisch und Altenburg an den Sohn elsässischer Grafen kam[2]).

---

[1]) Vgl. die bez. Stellen der Acta Murensia und die Kiem'sche Karte.

[2]) Den freien Raum möchte ich dazu benutzen, einen schweren Fehler zu verbessern. Mit Schöpflin fasste ich S. 77 der Sonderausgabe (= VIII. 517), das in Urkunde v. 1134 genannte Huningen als das els. Hüningen; es ist aber das wirt. Dorf Heiningen. Damit fallen alle Schlüsse, die ich dort u. S. 135 (= VIII, 574) daraus gezogen. Der Graf Adalbert ist kein Habsburger. Noch bemerke ich gegenüber dem Recensenten meiner Studien in der hist. Ztschft (61, 326) Herrn Prof. Dr. Loserth in Czernowitz, dass dieser entweder nur Stücklein meiner Arbeit gelesen oder vorher in seiner stillen Kammer dasselbe, was ich mit vieler Mühe feststellte, gefunden haben muss, ohne es der Mühe werth zu finden, der Mitwelt seine Ergebnisse mitzutheilen. Sonst hätte ihm doch mehr als „neu" und „beachtenswerth", vielleicht auch der Widerlegung bedürftig erscheinen müssen, als die z. Th. nebensächlichen Punkte, welche er jeweils aus den ersten Seiten der einzelnen Studien herausgefischt hat. Ihn hat die Geschichte der älteren Habsburger offenbar ebenso wenig interessirt, wie mich etwa die Localgeschichte der Bukowina oder Böhmens. Ueber dahin gehörige Bücher erlaube ich mir aber kein Urtheil, zumal wenn ich sie nicht las.

Digitized by Google

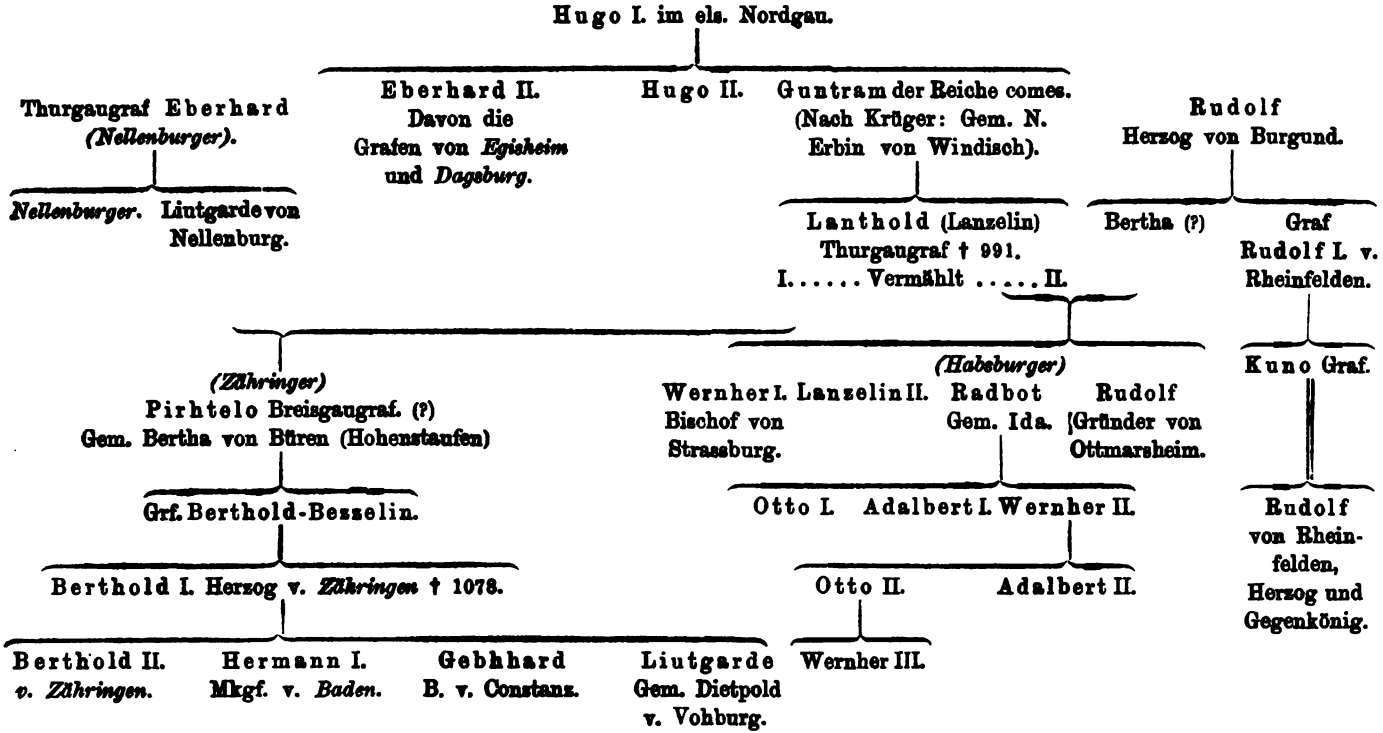

Digitized by Google

Kleine Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im 13. Jahrhundert.

Von

Otto v. Zallinger.

I. Ueber die Herkunft der Bezeichnung „Synodalis"

in den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts.

In meinem Aufsatze „Zur Bedeutung des Ausdrucks ‚Sendbar'" (Ministeriales und Milites S. 77 ff.) habe ich den Nachweis zu führen versucht, dass die Bezeichnung „synodalis" und ihre Verdeutschungen „sendbar", „semper", sendmässig" im 13. Jahrhundert in den verschiedensten Quellen und den verschiedensten Verbindungen den Ausdruck „ritterlich" oder ritterbürtig" dem Sinne nach genau ersetzen[1]). Dabei blieb aber die Vorgeschichte jenes Wortes völlig dunkel. Ganz unvermittelt taucht dasselbe in dieser offenbar nicht ursprünglichen Bedeutung in den Reichsgesetzen aus der Zeit Friedrichs II. und zwar zuerst in dem Gunstbrief für die Fürsten v. J. 1231(2), (Mon. Germ. LL. 2, 282 und 291), dann in den Landfrieden von 1234 und

[1]) Zu dem daselbst gesammelten Material vgl. noch die folgende sprechende Stelle aus einer Urkunde über eine Sühne in der Fehde des Bischofs Bruno von Brixen (1250—1288) mit den Stiftsministerialen von Aichach: Preterea habere debent (W. v. Aichach und seine Gemahlin) quinque viros semperliute, quorum nullus habere debet ultra redditus unius marce, et X. rusticos, V. meliores et quinque pauperiores. Vgl. später: E converso — homines nobiles ac ignobiles ac possessiones et proprietates — ipse (W. v. A.) debet firmare dom. episcopo et eccles. Brixin. (Hormayr, Sämmtliche Werke 2, Urkkbuch S. LXXIX mit der Datirung „von 1248". Die Fehde fällt aber in die 60er oder 70er Jahre. Vgl. Sinnacher, Beiträge z. Gesch. v. Säben und Brixen 4, 552 ff. und Redlich, Acta Tiroliensia 1, XXXVIII. Anm. 1).

Digitized by Google

1235 (das. S. 301 und 313) auf[1]), ohne dass es bisher in der vorausgehenden Zeit irgendwo hätte als bodenständig erwiesen werden können[2]), und die Frage, wie jener Sprachgebrauch entstehen, wie der Ausdruck synodalis zur gemeinsamen Standesbezeichnung der ritterlichen Personenklassen werden konnte, schien einer sichern und einleuchtenden Lösung durchaus zu widerstreben.

Bezeichnet „synodalis" auf eine Person bezogen, wörtlich genommen Jemand, der in irgend einer Beziehung zu einem synodus, zu irgend einer Art von Versammlungen steht, daselbst zur Theilnahme berechtigt oder verpflichtet, oder zu irgend welchen Functionen berufen ist u. dgl., so konnte dieser Ausdruck jene nachgewiesene Bedeutung offenbar nur dadurch gewonnen haben, dass in der betreffenden Zeit alle ritterlichen Klassen gemeinsam und ausschliesslich in einer solchen Beziehung zu einer bestimmten Kategorie von Versammlungen standen, welche insbesondere technisch als synodus bezeichnet wurden. Nun trifft aber diese letztere Bedingung für keine einzige derjenigen Versammlungen zu, an welche man zunächst zu denken geneigt sein würde: die Hoftage oder Gerichtsversammlungen des weltlichen Rechts. Nur ganz ausnahmsweise findet sich in den Quellen für solche der Ausdruck synodus oder Send gebraucht, und es erscheint um so weniger denkbar, dass der fragliche Sprachgebrauch in Verbindung stehe mit disser vereinzelt vorkommenden Verwendung jenes Wortes, als dasselbe jederzeit technisch war für die verschiedenen Arten der kirchlichen Versammlungen und Gerichte[3]): für die mit der bischöflichen Diöcesanvisitation verbundenen Ortsversammlungen vornehmlich gerichtlichen Charakters (Sende) und für die kirchlichen Concilien (Synoden).

Eine Beziehung des Ausdruckes „synodalis" auf die ordentlichen Sendgerichte, deren Abhaltung seit dem 12. Jahrhundert principiell ein Amtsrecht der Archidiaconen geworden war[4]), erscheint aber unbedingt ausgeschlossen; die Ritterschaft nahm auf denselben niemals eine besondere Stellung ein; vielmehr ergibt sich im Gegentheil, dass schon früh sowohl die Edlen, als auch die Ministerialen wenigstens in einzelnen Diöcesen (so in Köln und Würzburg) Exemtion von der

---

[1]) Vgl. Minist. u. Mil. S. 99 ff. [2]) Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgeschichte 2, 565 vermuthete daher, dass es ein dem Concipienten der Gesetze Friedrichs II. eigenthümlicher, von ihm erst gebildeter Ausdruck sei. [3]) Vgl. Sachsensp. Landr. I, 2 § 1 ff. gegensätzlich „senet" und „wertlik gerichte (ding)"; und Schwabensp. Ldr. (Lassb.) c. 140: „Des kunges hof und der fursten hove —, Der bischofe sent." [4]) Vgl. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. S. 599.

Digitized by Google

ordentlichen Sendgerichtsbarkeit der Archidiaconen (Sendfreiheit), einen privilegirten geistlichen Gerichtsstand erstrebten und erhielten[1]).

Von den kirchlichen Synoden andererseits können von Hause aus nur diejenigen, welche von den Bischöfen in ihren Diöcesen abgehalten wurden, kann nur die Diöcesansynode für unsere Frage in Betracht kommen, auf welcher bekanntermassen das Laienelement schon seit früher Zeit regelmässig vertreten war, und mit welcher sich sodann auch der bischöfliche Send verband[2]). Aber es fehlte bisher durchaus an Belegen dafür, dass der Bischofs-Send zu Anfang des 13. Jahrhunderts irgendwo geradezu das Standesgericht der Ritterbürtigen in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen; vielmehr erwies jenes kölnische Zeugniss (vgl. die Anm. 1) umgekehrt, dass hier noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur die nobiles d. h. die freien Herren im synodus des Bischofs ihren geistlichen Gerichtsstand hatten. Und von vorneherein erschien es auch wieder keineswegs leicht begreiflich, wie gerade eine von der geistlichen Gerichtsstandschaft hergenommene Standesbezeichnung von der Reichsgesetzgebung hätte aufgegriffen werden sollen.

Die nachfolgenden, bisher nicht beachteten Zeugnisse geben uns nun vielleicht den Schlüssel zur Lösung des Räthsels an die Hand. Sie machen es wie mir scheint sicher, dass in der That der

---

[1]) Vgl. Dove bei Hertzog, Real-Encyclopaedie für protestantische Theologie und Kirche, 14, 128. Die daselbst angezogenen Belege lauten: für Köln: Statuta D. Engelb. Archiep. Coloniensis a. 1266 c. 14: — omnes in ecclesia illa et parochia in qua synodus celebranda fuerit denunciata, ad ecclesiam et synodum veniant obedienter et jura synodalia observent reverenter. — Soli tamen nobiles excipiantur, qui ad nostram synodum noscuntur specialiter pertinere. (Harzheim, Concilia Germ. 3, 623) und Kölner Dienstrecht c. IX.: Item nullus archidiaconus, nullus decanus, nullus ecclesiasticus ministeriales b. Petri jure synodali citabit. — cappellarius (archiepiscopi) proximo die post festum sti. Petri synodum suam celebrabit in veteri domo archiepiscopi — eruntque praesentes illic b. Petri ministeriales omnes ut de excessibus suis, quos personaliter commiserint, cappellario tamquam patri suo spirituali respondeant (Frensdorff, D. Recht der Dienstmannen d. Erzbisch. v. Köln S. 8); sodann für Würzburg: F. E. Pufendorf, De jurisdictione Germanica liber, P. II. s. 3, c. 1 § 160 erwähnt eine Beschwerde des fränkischen Adels bei dem Bischof Laurentius von Würzburg c. a. 1500, dass die Officialen der Archidiaconen ‚des Adels Schloss und Güter, so Sendfrey sein sollen, wieder die alte Freyheit der Ritterschaft in den Send nehmen, auch die ihrige, so sendfrey gewesen, in den Send ziehen.' [2]) Vgl. Philipps, Die Diöcesansynode S. 58 ff. und Kirchenrecht VII. 1, 157 ff. Dove a. a. O. 124.

Digitized by Google

Ausdruck „synodalis“ in seiner ursprünglichen Bedeutung auf den Send des Bischofes zu beziehen ist. Es ergibt sich, dass speciell im Sprengel von Würzburg die Bedingungen für die Entstehung des zur Erklärung stehenden Sprachgebrauchs vollständig zutrafen, und die Umstände sprechen durchaus dafür, dass derselbe von da aus in die Reichskanzlei Eingang gefunden hat.

Den ersten wichtigen Haltpunkt bietet eine bisher ganz unbemerkt gebliebene Stelle einer Urkunde des Bischofs Iring von Würzburg v. J. 1263 über eine Einigung (compositio) zwischen ihm und dem Domkapitel einerseits und den Brüdern des Augustinerordens zu Würzburg andererseits: Audient (die letzteren) autem confessiones et iniungent penitencias sub hac forma: eos, qui inmediate subsunt episcopo, puta: eos, qui dicuntur synodales, recipient vice episcopi; laycos autem, qui plebanis subsunt, et clericos, qui decanis subsunt, monachos et regulares canonicos, — non recipient etc. (Mon. Boica 37, 408.) Hiemit ist unmittelbar erwiesen, dass der Ausdruck „synodalis“ in Würzburg nach der Mitte des 13. Jahrhunderts als technische Bezeichnung gebräuchlich war für alle jene Personen, Geistliche wie Laien, welche unmittelbar der geistlichen Jurisdiction des Bischofs unterstanden, der dieselbe bekanntlich eben auf der Diöcesansynode übte. Der Werth dieses Zeugnisses beruht nun allerdings auf der Zulässigkeit der Annahme, dass dieser Sprachgebrauch in Würzburg älter war als das Privileg vom Jahre 1231. Daran wird man denn aber auch nicht zu zweifeln brauchen .Dass die Bezeichnung „synodalis“ etwa erst aus den Reichsgesetzen in die Würzburgische Rechtssprache übergegangen sein könnte, erscheint als ganz undenkbar; denn der durch die Urkunde v. 1263 bezeugte Gebrauch derselben trägt ebenso entschieden den Stempel der Ursprünglichkeit wie derjenige in den Reichsgesetzen den der Nichtursprünglichkeit. Ebensowenig wird man aber auch mit der Möglichkeit selbständiger Entstehung des Würzburgischen Sprachgebrauches zwischen 1231 und 1263 zu rechnen haben. Denn abgesehen davon, dass die sachliche Voraussetzung, unmittelbare gerichtliche Zuständigkeit eines gewissen Kreises von Klerikern und Laien vor dem synodus episcopi, jedenfalls lange vorher bestand, erscheint es wohl geradezu unglaublich, dass kurze Zeit nach der Publication jener weitverbreiteten und berühmten Landfriedensgesetze, irgendwo, und gar im nächsten Entstehungsgebiet derselben, eine technische Anwendung des dort oft vorkommenden Wortes „synodalis“ in einem ganz wesentlich abweichenden Sinne erst hätte aufkommen können.

Als erwünschte Ergänzung tritt nun zu jenem urkundlichen

Digitized by Google

Zeugniss eine Notiz in den Handschriften des Würzburgischen Canonicus Michael de Leone († a. 1355)[1]), niedergeschrieben allerdings erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, aber wohl nach einer Vorlage aus dem Ende des 13.[2]). Sie findet sich in einer ausführlichen Beschreibung der Würzburgischen Diöcesanverfassung unter der Rubrik: „De personis et locis in civitate et dyocesi Herbip. non subjectis Archidiaconali, sed tantum Episcopali (jurisdictioni?)[3]) ibidem ordinarie et immediate subsistentibus ab antiquo.“ Nach Aufzählung der unmittelbaren (sendfreien) Klöster, Stifter, Pfarreien und Kappellen heisst es; Praeterea Comites, Barones ot Nobiles et maxime ministri[4]) utriusque sexus personae praesertim Ecclesiae Herbipol. infra limites ducatus Franckoniae ac Episcopatus Herbipol. residentes jurisdictioni Episcopi Herbipolensis tam in spirituali quam temporali immediate subsistunt, et nullus Archidiaconus in Ecclesia Herbipolensi jurisdictionem in praemissis obtinet seu obtinent ab antiquo. Insuper eciam Officialis Curiae Herbipol. non potest nec debet contra hujusmodi personas seu loca auctoritate sua ordinaria judicare, sententiare vel aliter procedere quoquo modo, nisi ei ab Episcopo Herbipolensi fuerit specialiter id commissum. (a. a. O. S. 127).

Wir erfahren hieraus genau, welche Kreise der Laien in Würzburg „ab antiquo“ von Standes wegen Exemtion von dem ordentlichen Sendgericht der Archidiacone genossen, und zwar unmittelbar der Synodalgerichtsbarkeit des Bischofs in Person unterstanden, also der Urkunde v. 1263 gemäss „synodales“ waren und hiessen: es sind die sämmtlichen Klassen der Ritterschaft, alle Ritterbürtigen in Diöcese und Fürstenthum Würzburg; und wir erfahren zugleich, dass eben diese personae synodales laici wie in Sachen des geistlichen so

---

[1]) Die betreffende Handschrift ist theilweise abgedruckt im „Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg“ 13, 111 ff. [2]) Wie nachweislich ein folgender von gleicher Hand geschriebener Absatz. Vgl. dortselbst S. 117 und 152. [3]) Vgl. im folgenden öfter: „solius Episcopi Herbip. et nullius Archidiaconi jurisdictioni — subsistunt;“ „solum Herbip. episc. immediate et nullum Archidiaconum pro judice ecclesiastico habere — noscuntur.“ Gemeint ist natürlich die Sendgerichtsbarkeit; vgl. Item (ist unmittelbar) parochia montis sanctae Florae prope Fuldam; et plebanus ibidem plebano Fuldensi Archidiacono in suis Archidiaconalibus Synodis assidere ab antiquo consuevit. (Ebendas. S. 126). [4]) Dieser Ausdruck statt ministeriales ist im 13. Jahrh. zwar selten aber doch auch sonst erweislich. Vgl. z. B. Urk. a. 1216 d. Bisch. C. v. Metz u. Speier: nolentes, ut — in eadem curia ex parte nostra vel ministrorum nostrorum vel aliorum militum equi aliqui stabulentur. (Remling, Urkkb. v. Speyer 1, 151).

Digitized by Google

auch in denen des weltlichen Rechts einen privilegirten Gerichtsstand gleichfalls vor dem Bischofe als dem Landesherrn hatten, dass sie sie also wie sendfrei, (vgl. oben S. 219 Anm. 1) so auch centfrei waren. Dass es unter diesen Umständen in Würzburg im 13. Jahrhundert möglich und naheliegend war, bei einer Gelegenheit, wo dem Zusammenhang der Rede nach nur die Personen des Laienstandes in Betracht kommen konnten und die Ritterschaft in ihrer Gesammtheit den nicht ritterlichen Ständen entgegengestellt werden sollte, jene kurzweg als synodales (resp. personae, homines s.) zu bezeichnen, und dass da diese Bezeichnung insbesondere auch dann leicht gewählt werden konnte und mochte, wenn von den Standesprivilegien der ritterlichen Leute auf dem Gebiete der weltlichen Gerichtsverfassung die Rede war, dürfte kaum zu bestreiten sein. Man würde es darnach gewiss durchaus verständlich und begreiflich finden, wenn in einer Würzburgischen Urkunde die Exemtion der Ritterschaft von den Centgerichten durch den Satz: Nemo synodalis ad centas vocetur, ausgesprochen wäre, und ebensowenig würde man umgekehrt über den Sinn dieses Satzes, d. h. den Begriff der Synodales, in einer Würzburgischen Urkunde von vorneherein im geringsten im Zweifel sein.

Die Berechtigung zur Annahme nun, dass auch in dem Reichsgesetz von 1231(2), welches diesen Satz und in ihm zum erstenmal den Ausdruck „synodalis" als Standesbezeichnung enthält, der letztere in jenem Würzburgischen Sinne, von dem für Würzburg zutreffenden Gesichtspunkte aus, gebraucht sei, ergibt sich meines Erachtens unmittelbar aus einer Urkunde König Heinrichs VII. v. J. 1234. Derselbe schreibt darin den Reichsschultheissen von Wimpfen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurth, Königsberg und Lenkersheim et aliis officiatis suis, dass der Bischof Hermann von Würzburg sich wiederholt bei ihm beklagt habe se et suos per uos in multis fatigari et impediri, videlicet in iurisdictione sua et in villis: — et in aliis pluribus villis sibi et ecclesie sue attinentibus in servicio speciali; in villa T. in qua forense signum est erectum contra nostra statuta; in moneta aput S.; in strata ibidem, que declinatur contra jus; in centis quibuslibet Ducatus ipsius, que mutantur et impediuntur; in vocationibus personarum synodalium ad civitates nostras et ad centas; in censu rusticorum, qui adhuc recipitur; in foro apud W., quod hactenus impeditum est; in pignoracionibus, que fiunt extra civitates nostras in ducatu ipsius; in judicio de feodis et proprietatibus, quod vobis assumitis; in detencionibus clericorum, quos compellitis stare judicio seculari; in exactionibus factis in cenobiis; in hominibus, qui tenentur in civitatibus; in Judicio

Digitized by Google

et placitis generalibus, que in quibusdam locis indicitis et in omnibus libertatibus, jurisdictionibus et juribus suis et suorum, que diminuere uidemini, und befiehlt ihnen, solche Eingriffe künftig zu unterlassen. (Mon. Boica 30ᵃ, 221).

Diese Stelle bildet gewissermassen das verbindende Mittelglied zwischen jenen Würzburgischen Zeugnissen und dem fraglichen Satz des Privilegs v. 1231(2). Auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass man es da zu thun hat mit Beschwerden des Bischofs wegen Verletzung der mehreren in der letzten Zeit von König und Kaiser zu Gunsten der Fürsten ausgestellten Privilegien und zwar ganz besonders desjenigen von 1231(2). Die Mehrzahl der Beschwerdepunkte entspricht ganz genau einzelnen Sätzen desselben, und so auch die Klage in Betreff der personae synodales der Bestimmung: „Ad centas nemo synodalis vocetur.“ Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Begriff der pers. synodales da und dort derselbe ist. Andererseits wird man aber, wenn es gerade der Bischof von Würzburg ist, der Beschwerde erhebt wider die Ladung der „personae synodales“ vor die Stadt- und Landgerichte, — zumal da sich kein Seitenstück hiezu von anderswoher finden lässt — ebensowenig daran zweifeln können, dass der Begriff und die Bezeichnung synodalis in dem Reichsgesetz, auch den Gerichtsstandsverhältnissen und dem Sprachgebrauch im Würzburgischen Territorium entsprachen.

Es ist nun wohl möglich, wenn auch keine Zeugnisse dafür bekannt sind, dass analoge Verhältnisse, beziehungsweise ein analoger Sprachgebrauch gleichzeitig auch in anderen geistlichen Fürstenthümern bestanden. Man würde sich aber auch nicht gegen die Annahme sträuben können, dass der Verfasser des Privilegiums v. 1231(2) in der Reichskanzlei den Ausdruck „synodalis“ der specifisch Würzburgischen Rechtssprache entlehnt habe. Es genügt wohl in dieser Hinsicht, die Thatsache zu constatiren, dass die Sprache jenes Gesetzes auch sonst ganz unverkennbar fränkische Localfärbung zeigt. Gerade in dem fraglichen Satze gilt dies entschieden für den Ausdruck „centa.“ Dieses wiederholt gebrauchte Wort, sowie das entsprechende „centumgravius“[1]) sind im 13. Jahrhundert weder in den Quellen des sächsischen, noch in denen des bairisch-allemannischen Rechtsgebietse gebräuchlich. Beide Ausdrücke sind vielmehr nur in Franken heimisch[2]). Man vergleiche speciell für Würzburg schon das bekannte

[1]) „Unusquisque principum — comitatibus, centis — utatur quiete;“ „Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus;“ Locum cente nemo mutabit sine consensu domini.

[2]) Dass auch materiell, was die Stellung der Cent, die Bedeutung der Cent-

Digitized by Google

Privileg Friedrichs I. a. 1168: — inhibemus, ne aliquis in — episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat nisi concessione episcopi ducis Wirceburgensis (Mon. Boica 29a, 387)[1]).

Bei der Abfassung der Reichslandfriedensgesetze von 1234 und 1235 hat man dann in der Reichskanzlei offenbar einfach an dem in dem Privileg von 1231(2) beliebten technischen Gebrauch der Bezeichnung synodalis festgehalten und mit jenen Gesetzen, insbesondere dem letzteren, ist er in die weitesten Kreise gedrungen. Man wird kaum fehlgreifen, wenn man annimmt, dass eben aus dem Landfrieden von 1235 jenes Wort in seinen verschiedenen verdeutschten Formen in der Bedeutung von „ritterlich" da und dort gemeinüblich geworden ist und dann von den Verfassern der süddeutschen Rechtsbücher bereits der lebendigen Rechtssprache entnommen wurde.

Was nun aber den Sachsenspiegel und die ihm eigenthümlichen Standesbezeichnungen „schöffenbar" und „schöffenbarfrei" betrifft, so entfällt, wenn unsere Vermuthung über die Herkunft der Bezeichnung „synodalis" richtig ist, wohl jede Berechtigung zur Annahme[2]), dass auch für Eicke bei seiner Namengebung die Reichsgesetze Quelle waren. Keinesfalls kann dann der Ausdruck „schöffenbar" als eine „sehr treffende, wenn auch selbständige Uebersetzung" der Bezeichnung „homo synodalis" gelten; er entspricht derselben weder sprachlich noch auch sachlich[3]), letzteres weder nach ihrer ursprünglichen noch nach ihrer späteren abgeleiteten Bedeutung.

II. Zur Geschichte der Bannleihe.

In dem Jahrhunderte umspannenden Processe der mittelalterlich-deutschen Verfassungsgeschichte, welchen man als die Entwickelung

gerichtsbarkeit betrifft, die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes wie im unmittelbaren Hinblick auf die gerade in den geistlichen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg bestehende Territorial-Gerichtsverfassung geschrieben erscheinen, kann hier nicht näher ausgeführt werden.

[1]) Vgl. dazu für das benachbarte Bamberg den Schiedspruch in dem Streit zwischen dem Bischof B. v. Bamberg und den Grafen von Orlamünde betreffs der Hinterlassenschaft des Herzogs Otto von Meran a. 1260: — Item pronunciamus de Steinach, in Steinach et patibulo indiciali eiusdem cente et ducatu, si comites possunt probare per privilegia imperialia, ipsa sibi esse collata in feodo ab imperio, ea sibi retineant, alioquin dominus episcopus — ipsam centam consistere infra terminos sui iudicii provincialis et de feodo ecclesiae suae (esse probet) et ita (proban)s centa, ducatu et patibulo per comites non gravetur. (Ussermann, Germania sacra 8, Cod. prob. S. 166). [2]) So jüngst E. Mayer in der „Kritischen Vierteljahrsschrift" N. F. 12, 180. [3]) Wie Stobbe, Zeitschrift f. deutsches Recht 15, 105 annimmt.

Digitized by Google

der Landeshoheit zu bezeichnen pflegt, tritt augenfällig als ein wichtiger, ja entscheidender Schritt hervor die Beseitigung des königlichen Alleinrechts zur Bannverleihung bezw. die Erwerbung des Rechts seitens der einzelnen Fürsten und nicht fürstlichen Inhaber hoher Gerichtsbarkeit, welche ihre Gerichte in dritte Hand verliehen, den afterbelehnten Richtern (Grafen, Vögten) mit dem Amt auch selbst den Bann zu leihen[1]).

Wenn sich in dem ausschliesslichen Bannleiherecht des Königs das staatsrechtliche Princip offenbarte, dass die hohe Gerichtsgewalt allein und unveräussert bei dem Könige ruhe, dass der König allein und sonst Niemand im Reich dieselbe zu selbständigem Recht besitze, so bedeutet der Uebergang jenes Rechts auf die verschiedenen Landesherren eben die Feudalisirung der königlichen Gerichtshoheit bezw. der diesen in ihren Territorien übertragenen Gerichtsgewalt. Die Thatsache, dass ein Fürst seinen Richtern selbst den Bann, die hohe Gerichtsgewalt verleihen kann, zeigt an, dass er an dieser nun ein selbständiges Recht gewonnen hat, stellt sich dar als Consequenz des lehenbaren Besitzes der territorialen Gerichtshoheit[2]).

Und nicht minder tiefgreifend als diese Veränderung in der Verfassung des Reichs, in der Stellung der Landesherren zum Königthum, welche als principielle Voraussetzung des selbständigen Bannleiherechtes der ersteren erscheint, ist die Umgestaltung in der Verfassung der Territorien, in der Stellung der Territorialrichter zum

---

[1]) Der Begriff des richterlichen Bannes und insbesondere des sogenannten Königsbannes in den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen darf wohl auch nach dem vor einiger Zeit von G. Meyer in seiner Schrift: „Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld“ gegen die herrschende Lehre erhobenen Widerspruch als feststehend angesehen werden. Vgl. gegen Meyer meinen Aufsatz „Ueber den Königsbann“ in diesen Mittheilungen 2, 539 ff.

[2]) Vgl. Zallinger „Ueber den Königsbann“ a. a. O. S. 541, 542 u. unten S. 289. Der Ausschluss des Königs vom Recht der Bannleihe in den Territorien bildet übrigens nur die eine Wirkung der Feudalisirung der landesherrlichen Gerichtsgewalt; als die andere erscheint der Ausschluss des Königs von der ihm bisher zustehenden concurrirenden Gerichtsbarkeit (vgl. Sachsenspiegel, Landr. III, 60 § 2) in den betreffenden Territorien. Vgl. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland S. 150, 151. Denn das Recht des Belehnten an dem Lehensobject schliesst principiell eine Mitausübung durch den Lehensherrn aus. Durch die Verleihung einer Amtsgewalt als Lehen verlor der König naturgemäss das Recht zu eigener unmittelbarer Handhabung derselben in dem betreffenden Amtsbereich. So blieb dem deutschen König in Folge jenes Processes nur noch die über das ganze Reich und alle Einwohner sich erstreckende Competenz im obersten Hofgericht, welcher die Fürsten dann ihre Territorien ebenfalls durch Privilegien de non evocando und de non appellando zu entziehen suchten.

Digitized by Google

Landesherrn, welche sich als Folge daran knüpfte. Denn es blieb nicht einfach dabei, dass die afterbelehnten Richter aus Beamten des Reichs ausschliesslich zu Beamten ihres Gerichtsherrn wurden; dass die Gerichtsbarkeit in den Territorien, aus jedem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Könige gelöst, nur mehr im Namen des Landesherrn gehandhabt wurde[1]). Lag seinerzeit die praktische Bedeutung des Instituts der königlichen Bannleihe, wie Brunner (Exemtionsrecht der Babenberger, S. 3) hervorhebt, darin, dass sich dem Königthum in demselben ein „passendes Mittel bot, gegen jede unberechtigte Veräusserung und Verleihung der höhern Gerichtsbarkeit, eine sichere Garantie gegen eigenmächtige Veränderungen in der bestehenden Gerichtsverfassung," so wurde nun eben das selbständige Recht der Bannverleihung für die Landesherren das Mittel zu solcher Aenderung, nämlich zu der gegen den reichsrechtlichen Leihezwang verstossenden Einziehung der Gerichtslehen, d. h. zur allmäligen Ersetzung der Lehensrichter mit ihrem erblichen und selbständigen Recht an dem Amt durch reine Beamte, welche vom Landesherrn frei ernannt und abgesetzt werden konnten.

Was nun die Frage betrifft, in welcher Zeit jener Uebergang des Bannleiherechts vom König auf die Landesherren sich vollzog, so hält sich die herrschende Lehre lediglich an dasjenige, was die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts zur Beantwortung darbieten. Nach dem Sachsenspiegel nimmt man einerseits an, dass zur Zeit seiner Entstehung noch das Bannleiherecht des Königs uneingeschränkt feststand[2]) und andererseits folgt man ohne Bedenken der Lehre der süddeutschen Spiegel, dass zu ihrer Zeit jenes Recht den weltlichen Fürsten bereits allgemein, principiell, zustand, den geistlichen dagegen ebenso allgemein, principiell, versagt war, weil seiner Erwerbung für sie die kanonische Satzung entgegenstand, durch welche ihnen jegliche unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Blutgerichtsbarkeit verboten war[3]). Und danach zweifelt man denn auch

[1]) Vgl. Wetzell (Sohm) System d. ord. Civilprocesses 3. Aufl. S. 377. 378.
[2]) Sachsp. Landr. I 59 § 1: Bi koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen. — Sve bi koninges banne dinget, die den ban nicht untvangen hevet, de sal wedden sine tungen. Ldr. III. 64 § 5. Koninges ban ne mut nieman lien wen di koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. [3]) Dsp. Ldr. c. 81, darnach Schwsp. Ldr. (ed. Lassberg) c. 92: Hat ein phaffe fürste Regalia von dem kiunige, der mag nieman da von deheinen ban gelihen, da ez den liuten an ir lip oder an ir blût giezzen gat. Unde enphilhet er einem rihter also sin gerihte, daz uber menschen blût rihte, er wirt schuldig an den allen die ir blût uz

Digitized by Google

durchaus nicht, dass der Grundsatz: potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, ecclesiastica persona nec habere nec dare debet[1]) bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung durch Bonifaz VIII.[2]) in Deutschland in Geltung stand, ein wirksames Hindernis für die geistlichen Fürsten auf dem Wege zur vollen Landesherrlichkeit[3]).

---

giezzent. unde wil er recht tûn, so sol er den richter zû dem kunige senden, dem er sin gerihte lihet; unde mag der dar niut komen, So sol der phaffen furste einen botten zu dem kuinige senden daz er einem rihter den ban an einem brieve sende, unde ist ouch reht. Dirre dinge bedarf ein leige niut, der gerihte enphahet von dem kiunige, der lihet wol den ban sinem rihter —; Dsp. Ldr. c. 107 darnach Schwsp. Ldr. c. 115: Swele phaffen fürsten so getaniu gerihte hant, diu (uiber) blût regen gant, diu gerihte mag er wol lihen sinem rihter. Also daz er die rihter sol senden mit sinen brieven, zu dem kivnige, daz er in die ban lihe, und tût er dez niut er unde alle sine rihter, werdent an allen den schuldig vor gotte, uber die si rihtent so si der livte blût uz giezzent. Die leigeclichen herren bedurfen dez niut, daz die rihter den ban emphahen von dem kiunige; daz ist da von, daz der leige selbe urteil git, umbe den tot slag, dez tût der phaffen fürste niut, wan da mit verlure er sin ampt; wan er des gewaltes niut en hat, da von mag er in niut gelihen. — Schwsp. Lehenrecht c. 41: Alle bischoeve enphahent von dem kuinige müntzsen und zoelle — unde etliche weltliche gerichte; swaz dez gerichtes ist, daz uiber blût runsa gat, und uiber den totslag, swem daz der bischof lihet, den sol er senden mit einem brieve an den kiunig, daz er im den ban lihe. Swer uiber menschen blût rihtet, und den ban von dem kuinige nuit enphangen hat, dem sol der kuinig die zungen uz heizzen sniden, oder er sol si loesen nach dez kiuniges genaden. — Die leigen (fürsten) bedurffen ir rihter den ban von dem kiunige niut heizzen enphahen, si lihent in selbe wol, so eht si in von dem kiunige enphahent mit rehte. Vgl. c. 5. X. 3, 50: Clericis in sacris ordinibus constitutis — iudicium sanguinis agitare non licet. Unde prohibemus, ne aut per se truncationes membrorum faciant aut iudicent inferendas. Quodsi quis tale quid fecerit, honore privetur et loco. — und c. 9. das.: Sententiam sanguinis nullus clericus dictet aut proferat, sed nec sanguinis vindictam exerceat aut ubi exerceatur intersit.

[1]) Strassburger Stadtrecht § 11; daselbst weiter: Unde postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum id est gladii vindictam tribuit. Strassburger Urkundenbuch 1, 468. [2]) C. ult. ne clerici vel monachi in VIto. III. 24. Bonifac. VIII.: Episcopus seu quicunque alius praelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio maleficio, ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicunque iniungat, ut super hoc veritatem inquirens iustitiae debitum exsequatur, irregularis censeri non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit iustitia mediante. Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat: eas tamen, quum iurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare. [3]) Vgl. noch Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie d. Rechtswissenschaft 4. Aufl. S. 232.

Digitized by Google

Eine hievon wesentlich abweichende Meinung ist bisher nur einmal geäussert worden. Berchtold nämlich hat in seinen Arbeiten „Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen“ und „Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland“ die Ansicht ausgesprochen, dass die principiellen Lehrsätze der Rechtsbücher den gleichzeitigen thatsächlichen Zuständen keineswegs mehr entsprachen, dass vielmehr das Recht der Bannleihe schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts einzelnen Fürsten und zwar ebenso geistlichen wie weltlichen — a. 1156 dem Herzog von Oesterreich, a. 1168 dem Bischof von Würzburg — durch königliches Privileg verliehen, allen Fürsten insgesammt aber reichsgesetzlich durch die beiden Constitutionen Friedrichs II. v. 1220 u. 1232 zuerkannt worden sei[1]).

Diese Aufstellungen Berchtolds, zum Theil einer einlässlichen Begründung entbehrend, zum Theil, wie die Auslegung der betreffenden Stellen in den Privilegien Friedrich II.[2]) offensichtlich unzu-

---

[1]) Berchtold, Landeshoheit Oesterreichs S. 159 ff. und Landeshoheit in Deutschland S. 151 ff. [2]) Es sind: § 10 der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis: Item inhibemus, ad imitationem avi nostri fel. mem. imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum jurisdictionem aliquam, sive in theloneis sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscumque, sibi vendicet: nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant jurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Quociescunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nihil in ea juris habeant; sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate;“ — und im Statutum in favorem principum der Satz: „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.“ Es erscheint wohl überhaupt und insbesondere im Hinblick auf alles Folgende überflüssig, darzulegen, dass das, was Berchtold in diesen Worten ausgesprochen finden will, ganz und gar nicht darin liegt.

Dagegen mag eine anderweitige Bemerkung zur Interpretation der ersten dieser beiden Stellen (§ 10 d. Urk. v. 1220) bei dieser Gelegenheit Platz finden. Es handelt sich um den Sinn, beziehungsweise die Uebersetzung der Worte: (inhibemus — ne quis officialium nostrorum) jurisdictionem aliquam sive in teloneis, sive in monetis seu in aliis officiis qualibuscunque (sibi vindicet). Die bisher übliche Wiedergabe war: Der König verzichtet auf Gerichtsbarkeit, Zoll, Münze und die übrigen Regalien in den Bischofstädten, bezw. auf deren Ausübung oder den Bezug der Einkünfte aus denselben durch seine Beamten (Berchtold, Landeshoheit S. 151 152; Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, in den Sitzungsberichten d. kais. Akad. d. Wissensch. zu Wien 77, 820) Dagegen hat nun Weiland (Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten. in Historische Aufsätze dem Andenken von Waitz gewidmet S. 275) mit Recht constatirt, dass diese Uebersetzung dem Wortlaut der Stelle keineswegs ent-

Digitized by Google

treffend, haben demgemäss in der Litteratur keine allgemeine Beachtung oder Zustimmung, vereinzelt vielmehr scharfen Wider-

---

spricht: jurisdictionem in —!; er selbst findet, dass es wörtlich heisse: Gerichtsbarkeit bei (über) Zöllen, Münzen und andern Aemtern, d. h. das Gericht über streitige Zoll- und Münzangelegenheiten, über Zoll- und Münzvergehen u. s. w., was aber doch schwerlich gemeint sein könne. Die Deutung des Wortes iurisdictio in dem Sinne von jus lehnt Weiland ebenfalls ab, da hienach im Widerspruch mit anderen Zeugnissen, insbesondere einer Reichssentenz v. 1238 die Einkünfte aus dem Gerichtswesen in der Reihe der vom König aufgegebenen, resp. nur für die Zeit der Hoftage vorbehaltenen Rechte fehlen würden und weil überhaupt Beispiele für den synonymen Gebrauch von iurisdictio und ius nicht zu finden seien. Er erblickt daher keinen andern Ausweg, als eine mangelhafte Ausdrucksweise anzunehmen und in Gedanken etwa zu ergänzen: iurisdictionem aliquam sive (ius aliquod) in teloneis sive in monetis.

Diese Aushilfe erscheint mir aber weder zulässig noch nothwendig. Ich halte es vielmehr für zweifellos, dass hier der Ausdruck iurisdictio in der That nicht in dem Sinne von Gerichtsbarkeit, sondern in dem weiteren von ius oder potestas gebraucht ist. Sämmtliche Bedenken Weilands dagegen sind unstichhältig. Dieser Sprachgebrauch ist vor allem in den Urkunden Friedrichs nichts weniger als unerweislich. Einen Beleg dafür bietet z. B. folgende Stelle einer Urkunde desselben von 1214 für den Bischof von Arles: der König verleiht demselben die Regalien seiner Diöcese, die Stadt selbst et plenam iurisdictionem in civitate, in creandis consulibus et retinenda civitate ad servitium imperii — et aliis que pertinent ad iurisdictionem tuam sicut sunt telonea, pedatica, iustitias, iudeos, cordam, quintale, phanarium, monetam, portus, montationes et redditus navium, stagna, lacus, paludes, flumina, pascua de lapidoso agro; ita videlicet ut de omni fructu et utilitate, que ex his, que supra descripsimus, poterunt provenire habeas medietatem. (Huillard-Breholles, Hist. Frid. II. 1a, 335). Darnach wird man sicher auch in unserer Stelle übersetzen dürfen: Der König untersagt seinen Beamten ein Recht an (d. h. das Recht auf den Nutzen aus) Zoll, Münze und den andern Aemtern in Anspruch zu nehmen. Dass dann consequenter Weise auch in dem nächsten Satze: nec etiam — in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines civitatis, der Ausdruck iurisdictio in entsprechendem Sinn gedeutet werden müsste (vgl. Weiland, a. a. O. Anm. 8) macht nicht die geringste Schwierigkeit. Er steht thatsächlich unzweifelhaft auch hier in der Bedeutung von jus bezw. jura (collectiv). Man vergleiche nur beispielsweise wieder die Urkunde Friedrichs II. v. 1212 für Mainz: Preterea universa iura, tam ecclesiastica quam secularia, et consuetudines approbatas, que idem archiepiscopus tam in civitate Magontina quam opidis et castris sibi subjectis habere consuevit, — ei remittimus illibata, ut sine quolibet impedimento libere utatur eisdem (Huillard-Breholles 1, 223); ebenso Urk. desselben am gleichen Tage für Worms. (Ebendas.). Vgl. auch Urk. desselben a. 1214 für d. Bürger v. Cambray (Ebendas. 1, 310).

Ebensowenig ist es endlich richtig, dass nach unserer Auslegung der fraglichen Stelle die Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht auf die Gerichtsgefälle aus dem Verzicht, bezw. Vorbehalt des Königs ausgeschlossen bliebe, während doch dieselbe anderwärts, insbesondere in der Reichssentenz v. 1238 ausdrücklich unter

Digitized by Google

spruch[1]) gefunden, das Vertrauen in die Autorität der Rechtsbücher nicht wankend zu machen vermocht.

Ich selbst habe nun bei früherer Gelegenheit[2]) auf eine Anzahl von Urkunden aus der Zeit und Gegend des Sachsenspiegels aufmerksam gemacht, welche klar und unwiderleglich zum mindesten das bezeugten, dass die thatsächlichen Verhältnisse schon damals mit den von den Spiegeln vorgetragenen Grundsätzen des Reichs- und canonischen Rechts nicht mehr ausnahmslos übereinstimmten. Es sind das insbesondere drei nach demselben Formular gefertigte Privilegien König Heinrichs VII. vom Jahr 1234 für das Kloster Berge bei Magdeburg, für das St. Georgskloster zu Naumburg und für den Prothonotar und Vizedom zu Magdeburg, worin der König den betreffenden Stiftern resp. Stiftsvorstehern anlässlich der Beseitigung der lehenbaren Stiftsvogtei, den bisher von den Erbvögten kraft jeweiliger königlicher Verleihung geübten Königsbann ein für allemal zu immerwährendem eigenen Rechte überträgt, und zwar mit der Befugniss, denselben den zeitweilig bestellten Amtsvögten für die Dauer der Amtsführung zu stellvertretender Uebung unmittelbar zu verleihen. (Regium bannum tibi et ecclesie tue duximus concedendum indulgentes, ut is, quem pro tempore elegeris advocatum, auctoritate tua bannum habeat et omnimodam potestatem iudicandi, —. Sed et cum ab advocatia remotus fuerit in banno ipso nihil iuris penitus retinebit, quia ecclesie tue ac tibi tuisque successoribus volumus ipsum bannum perpetuo pertinere[3]).

---

den Rechten genannt ist, welche „quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter.“ Stünde schon an sich nichts der Annahme im Wege, dass jene unter den aliis officiis begriffen sei, so wird dieselbe meines Erachtens geradezu schlagend bestätigt durch die Aufzählung in eben der Urkunde v. 1238: „theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et similia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali.“ (M. G. Leg. 2, 329). Das officium sculteti nebst iudicium seculare erinnert doch sofort an die alia officia unserer Stelle. Dass aber hier das Gericht, das staatsrechtlich wichtigste aller Hoheitsrechte, neben Zoll und Münze gar nicht ausdrücklich hervorgehoben sein sollte, braucht ebensowenig zu befremden, als dass es dort (1238) erst nach jenen Regalien seinen Platz erhielt; denn vom finanziellen Gesichtspunkt aus, vom Standpunkt der Erträglichkeit genommen, — und dieser war in der ganzen Frage der allein massgebende — trat die Gerichtsbarkeit in der That ganz und gar hinter Zoll und Münze zurück.

[1]) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht d. Babenberger S. 17 ff. [2]) Ueber den Königsbann a. a. O. S. 560 ff. [3]) Geschichtsquellen der Prov. Sachsen 9, 68, Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg 1, 276. Cod. dipl. Anhalt. 2, 99. — Vgl. dazu die Urk. K. Heinrich VII. f. d. Kloster Berge a. 1231 und des

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber, welches Gewicht diesen Zeugnissen über den Erwerb des Königsbannes und Bannleiherechts durch geistliche Gerichtsinhaber aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts[1]) — denen immerhin einzelne Belege königlicher Bannverleihung an die Blutrichter in geistlichen Territorien noch aus der letzten Zeit dieses Jahrhunderts entgegengestellt werden konnten[2]) — der Darstellung der Spiegel gegenüber beizulegen sei, habe ich seinerzeit noch dahingestellt sein lassen und es insbesondere als Aufgabe einer näheren Untersuchung bezeichnet, festzustellen, bis zu welchem Grade, bezw. wie lange überhaupt das canonische Recht sich gegenüber dem natürlichen Bestreben der geistlichen Fürsten, die königliche Bannleihe in ihren Territorien auszuschliessen, noch als wirksam erwies. Ohne dass ich nun seither eine solche Untersuchung angestellt hätte, sind mir doch bei Gelegenheit anderer Arbeiten auf's Neue einige bisher unbeachtete einschlägige Zeugnisse bekannt geworden, und ich glaube, mit der Hervorhebung und Verwerthung derselben aus dem Grunde nicht weiter zurückhalten zu sollen, weil ich einerseits nicht abzusehen vermag, wie lange Zeit sich der Abschluss einer erschöpfenden Durcharbeitung des gesammten urkundlichen Stoffes in der angegebenen Richtung verzögern dürfte, während ich andererseits der Meinung bin, dass das nunmehr zusammengekommene Material bereits eine ausreichend feste Unterlage abgibt, um ein bestimmtes Urtheil in der nun schon einmal aufgeworfenen Frage darauf zu begründen. Und zwar schien mir unter diesen Umständen eine solche vorläufige Mittheilung umsomehr geboten, als das Bild, welches von der ganzen Entwickelung der in Rede stehenden Verhältnisse im Lichte jener neugewonnenen Zeugnisse mit,

---

Landgrafen v. Thüringen f. d. Bischof v. Naumburg (Geschichtsq. d. Prov. Sachsen, 9, 61 u. Lepsius Gesch. 1, 273).

[1]) Vgl. dazu auch noch die a. a. O. S. 563 angeführten Urkk. K. Heinrichs VII. a. 1233 f. d. Stiftakapitel von St. Simon und Juda zu Goslar und König Wilhelms a. 1252 für dasselbe u. a. 1254 für die Aebtissin von Quedlinburg. [2]) Siehe ebendort S. 563 die Urkk. K. Rudolfs a. 1277 f. Passau und a. 1281 f. d. Ballivus des Kapitels v. Lüttich u. K. Adolfs a. 1298 f. St. Gallen; überdies noch Urk. König Rudolfs a. 1277 an seinen Landrichter Konrad von Pillichsdorf: Cum nos Chunrado venerabili Frisingensi episcopo, principi nostro dilecto, recognoverimus jus, quod habere debet in iudicio provinciali super predium in Enzinsdorf (und andere genannte Güter) tibi firmiter — mandamus quatinus prefatum episcopum suumque iudicem, quem ad iudicium deputavit, cui etiam nos bannum manu nostra regia duximus concedendum, in eodem iure ac iudicio nullatenus impedire presumas. (Fontes rer. Austriac. II. 31, 360).

Digitized by Google

wie ich glaube, genügender Klarheit sichtbar wird, in der That in wesentlichen Zügen von den Vorstellungen abweicht, welche man sich auf Grund der bisher allein berücksichtigten Quellen darüber gebildet hat.

Zunächst liegen nun wieder eine Reihe von Urkunden vor, welche zeitlich, örtlich und inhaltlich den zuletzt angeführten nahestehen. Hier wie dort handelt es sich um die Durchführung der Entvogtung einiger mit voller Immunität begabter geistlicher Stifter: es sind diesmal durchwegs Klöster aus dem Jurisdictionsgebiet der Bischöfe von Halberstadt, und von diesen letztern rühren die bezüglichen Privilegien her. Die Art und Weise nun, wie die aus jenem Anlass nothwendig werdende Neuordnung der Gerichtsverhältnisse, der Gerichtsbarkeit in den betreffenden Stiftsgebieten hier erfolgt, erscheint in solchem Grade merkwürdig, dass eine wörtliche Mittheilung der betreffenden Stellen der einzelnen Urkunden sich rechtfertigen dürfte.

Das älteste dieser Privilegien ist aus dem Jahre 1214 von Bischof Friedrich von Halberstadt für das Kloster Hillersleben. Der Bischof bestimmt hierin in Betreff der durch Aussterben des beliehenen Geschlechts erledigten Vogtei: ut predicta advocatia in nostra nostrorumque successorum maneat imperpetuum potestate, ita ut neque nos neque nostri successores auctoritatem aliquam deinceps habeamus ipsam alicui in phoedo porrigendi, sed in nostra eorumque manu nullo mediante maneat in secula seculorum. verum, quia diversi casus frequenter emergunt et in omnibus presentes esse non possumus, hanc predicto abbati suisque successoribus gratiam duximus conferendam, ut, si ipse vel ecclesia sua necessarium habuerit mundiburdum sive eum, qui causas iudicet incidentes, de licentia nostra talem sibi eligat et statuat, qui causas sanguinis sive furti in eo necessitats articulo, ubi nos non possumus haberi, iudicet vice nostra, salvo tamen et conservato nobis in omnibus iure nostro. (Urk. B. d. Hochstifts Halberstadt 1, 425, Nr. 477).

Ausführlicher und deutlicher lautet dann das Privileg desselben a. 1219 für das Kloster Kaltenborn. Der Bischof bekundet, dass der Halberstädter Ministeriale Th. von Reveningen, welcher die Vogtei jenes Klosters von ihm zu Lehen trug, resp. zu tragen behauptete, zur Resignation derselben sich bestimmen liess: habentes igitur — memoratam advocatiam in manu nostra cum omni iure penitus absolutam — dictam advocatiam dicte s. Johannis ecclesie (zu Kaltenborn) — contulimus, ita etiam, quod nobis nostrisque successoribus huius ste. Halb. ecclesie episcopis in futurum nihil in ea

Digitized by Google

iuris decrevimus conservandum, nisi tantum causas maiores, quas religiosas non expedit tractare personas, que ex perscriptis in subsequentibus exponuntur. verum sicut ecclesia nobis nostrisque successoribus in utroque iure, tam in spirituali, quam in temporali, subiacet, ita etiam utroque gladio regere ac defensare tenemur, omni tamen exactione penitus exclusa. propter quod, ut iamdicta ecclesia in premissis omnibus privilegio gaudeat libertatis memorato, Ludolpho preposito suisque successoribus eam ab hac hora et deinceps conferimus potestatem, ut, si cause minores apud eos ubicunque locorum in bonis eorum invaserint, que iudicium seculare requirere videantur, has de nostro consensu valeant iudicare, si vero cause maiores emerserint, utpote raptus, furti, sanguinis, que suas vires videntur excedere, nos extunc, si haberi poterimus, causas iudicabimus prenotatas . si autem presentes esse non possumus nec haberi, quod propter loci distantiam sepius poterit evenire, prefato Ludolpho et suis successoribus eam duximus gratiam conferendam, ut in tali casu mundiburdum auctoritate nostra statuant, qui vice nostra, non sua, iudicet eo tempore, que fuerint iudicanda, mutatis tamen per vices temporis personis huiusmodi, ne propter huius vocationis frequentiam pedem in advocatiam figere valeant et in ipsa sibi iuris aliquid vendicare; des weitern verbietet er strengstens seinen Nachfolgern jemals wieder dictam advocatiam alicui hominum inpheodare vel modis aliquibus obligare, damit nicht die jetzt hergestellte Freiheit dieser Kirche auf's Neue verloren gehe: quam nostri successores duplici de ratione sub eorum protectione teneantur habere et speciali prerogativa diligere ex quo nullo mediante utrumque gladium optinent in eadem. (Ebendaselbst 1, 459 Nr. 511).

Damit stimmt ferner sowohl inhaltlich wie im Wortlaut in allen charakteristischen Stellen überein ein Privileg desselben a. 1220 für das Kloster Huysburg, dessen Vogtei der Graf S. v. Blankenburg sicut eam de manu abbatis regendam acceperat, ita etiam in manus eiusdem absolutam resignavit eandem, petens a nobis — quatenus cenobio commisso nobis in animam pro debito nostro consulere dignaremur. — Unde licet monasterium memoratum super libertate electionis advocati plura et valida privilegia noscatar habere, tamen — decrevimus in hoc privilegio, de prudentium consilio statuentes, ut deinceps prorsus liberum sit hac in parte et tali libertate pro suo commodo perfruatur, ut nullum eligat, nullum unquam habeat advocatum et in causis maioribus, utpote furti, raptus et sanguinis, quas religiosas non expedit tractare personas, eam di-

Digitized by Google

lecto in Christo filio Sifrido abbati suisque successoribus gratiam facientes, ut in causis talibus mundiburdum statuant, qui vice et auctoritate nostra iudicet, que fuerint iudicanda, mutatis tamen u. s. w. wie oben. — Unde etiam, ut prefato cenobio — per omnia caveamus, maxime cum utroque iuris gladio et spirituali et temporali gaudeamus imperio et regere ac defensare idem nostro (quo)-que gladio teneamur: folgt das Verbot an seine Nachfolger, die Vogtei jemals irgend Jemand zu Lehen oder Pfand zu übertragen, wie oben. (Ebendas. 1, 466 Nr. 516).

In dieselbe Zeit fällt endlich ein gleiches Privileg desselben für das Kloster St. Johann in Halberstadt, dessen Vogtei vom Grossvogt daselbst, welcher sie vom Bischof zu Lehen hatte, demselben aufgelassen, und von diesem dann dem Kloster selbst übertragen wurde[1]). Die Urkunde ist nicht erhalten, wir kennen aber ihren Inhalt aus einem Privileg desselben a. 1227 für dieses Stift, worin bekundet wird, dass neuerlich die Brüder von Papstdorf die Vogtei über gewisse Güter des Klosters sich widerrechtlich angemasst, nun aber gegen Entschädigung ihre Ansprüche dem Bischof aufgelassen hätten: Igitur — nos habentes eam (sc. advocatiam) in manu nostra per omnia liberam et solutam, donationem nostram prius de ea factam per attestationem huius privilegii duximus innovandam, prefatam advocatiam — ecclesie S. Johannis denuo conferentes et — J. preposito — concedentes suisque successoribus in futurum, quatenus in ea illo iure fruantur, illa gaudeant libertate, que in maiori privilegio nostro — manifestius sunt expressa, que etiam ad cautelam habundantem in hac pagina duximus exprimenda . sunt autem hec: si in iamdicta advocatia — cause minores emerserint, que iudicium seculare requirant, has prepositus s. Johannis, quicunque pro tempore exstiterit, de nostra concessione — per se libere iudicabit. si vero cause maiores ingruerint, utpote furti, raptus et sanguinis, que vires eius videntur excedere. nos extunc ad vocationem prepositi vel in propria persona ei cooperabimus iudicando vel aliquem fidelem de latere nostro sibi deputabimus adiutorem, tantum ob eam causam, ut tanto melius tantoque securius iustum ibi iudicium determinari valeat et rationabiliter iudicari. (Ebend. 1, 527 Nr. 590).

Dazu kommen dann noch aus späterer Zeit:

---

[1]) Vgl. Urk. des Papstes Honorius III. a. 1221 und des Cardinallegaten Konrad a. 1225 f. d. Kloster St. Johann. (Urkundenb. des Hochstifts Halberstadt 1, 476 Nr. 529 und 510 Nr. 574).

Digitized by Google

Urk. des Bischofs Volrad a. 1273: Derselbe überträgt dem Kloster Hadmersleben die von ihm lehenbare und von den bisherigen Lehens- bezw. Afterlehensträgern (dem Markgrafen v. Meissen, den Edlen von Querfurt und den Ministerialen von Zeringen) gradatim ascendendo resignirte Vogtei über gewisse Güter desselben sub hac forma: ut ipsius advocatie proprietas aput nostram ecclesiam Halb. remaneat et episcopus Halb., qui pro tempore fuerit, causas sanguinis, furti, rapine, violentie ac homicidii iudicabit, cum fuerint indicande ita tamen, quod in eccl. prefata in Hadhemersleve vel in hominibus ipsius aut bonis exactionem aliquam non faciat vel per nuntios suos fieri patiatur; folgt Verzicht auf spätere Wiederveräusserung der Vogtei (Ebend. 2, 390 Nr. 1280 a); und Urk. desselben a. 1279: bekundet die Auflassung der von ihm zu Lehen gehenden Vogtei über gewisse Güter des Klosters U. L. Frauen zu Halberstadt durch die bisherigen Lehensträger: Nos autem — ipsam — in ius ipsius ecclesie conferimus perpetuo convertendam, nobis ac nostris successoribus, cum a dicta ecclesia requisiti fuerimus, tantum iudicio sanguinis reservato. (Ebendas. 2, 426 Nr. 1348).

Die Sprache dieser Stellen ist, wie ich meine, so deutlich und bestimmt, dass ein Missverständniss als ganz ausgeschlossen erscheint, und die gerichtliche Stellung der Halberstädter Bischöfe zu den betreffenden Stiftern ihres Sprengels unmittelbar in jeder Hinsicht durchsichtig wird. Es zeigen sich da nun aber Verhältnisse und Zustände, welche mit den principiellen Aufstellungen der Spiegel ganz von Grund aus contrastiren.

Die fortgeschrittene Natur derselben springt sofort schon in die Augen bei einem vergleichenden Blick auf die früher erwähnten Entvogtungsfälle, betreffend das Kloster Berge und das St. Georgenkloster in Naumburg. Aus den bezüglichen Urkunden ergibt sich nämlich, dass dort wenigstens bis zur Entvogtung die Verhältnisse durchaus im Einklang waren mit den bekannten Grundsätzen des Reichs- und canonischen Rechts. Die Vogtei war in dem einen Falle Lehen von dem Erzbischof von Magdeburg[1]), in dem andern vom Bischof von Naumburg[2]). Die jeweiligen Vögte empfiengen aber von diesen geistlichen Lehensherren nur das Amt als solches, den Bann dagegen, wie ausdrücklich gesagt ist, unmittelbar aus der Hand des Königs[3]).

---

[1]) Siehe die Urkk. a. 1221 u. 1222 Geschichtsq. d. Prov. Sachsen 9, 49. 53 u. 55. [2]) Siehe Urk. a. 1225 Lepsius, Gesch. d. Bisch. v. Naumburg 1, 273. [3]) Vgl. Urk. K. Heinrichs VII. a. 1231: regium nostrum bannum, quem ipse (der Burggraf von Magdeburg als Lehensvogt des Klosters Berge) tenebat a nobis. (Geschq. d. Pr. Sachsen 9, 61).

Digitized by Google

Demgemäss knüpfen sich denn auch in beiden Fällen an die Resignation der Lehensinhaber der Vogtei, je zwei selbständige Dispositionen zu Gunsten des betreffenden Stifts: seitens des Bischofs in Bezug auf das Amt der Vogtei und seitens des Königs in Bezug auf die Amtsgewalt des Vogts, den Königsbann.

Ganz anders vollzieht sich aber die Sache nach den mitgetheilten Urkunden bei allen jenen Halberstädtischen Stiftern. Von einer Intervention des Königs ist da nicht ein einziges Mal im mindesten die Rede, und es ist nach allem wohl durchaus ausgeschlossen, zu denken, dass eine solche Intervention thatsächlich doch stattgefunden habe, und nur die bezüglichen Documente nicht erhalten sein könnten. Vielmehr sind es die Bischöfe von Halberstadt, welche jedes Mal unmittelbar in Folge definitiver Erledigung der Vogtei — auch selbst da, wo diese nicht einmal Halberstädter Lehen, sondern bisher durch die Stiftsvorsteher in freier Wahl besetzt worden war[1]) — ohne weiteres ganz allein und selbständig auch über die gesammte, von den Vögten geübte richterliche Gewalt, einschliesslich des Blutbannes, nach freiem Ermessen verfügen, sie zum Theil den betreffenden Stiftsvorstehern übertragen, zum Theil sich selber vorbehalten u. s. w. Sie treten so durchaus als diejenigen auf, von welchen auch schon bisher die gesammte Amtsgewalt der Vögte in den betreffenden Immunitätsgebieten abgeleitet war; mit logischer Nothwendigkeit ergibt sich aus jener Thatsache der Schluss, dass sie auch den Blutbann schon bisher zu eigenem Recht besassen und verliehen[2]). Die Entstehung dieses Zustandes muss aber nach dem Datum des ältesten der Privilegien a. 1214 mindestens in die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zurückversetzt werden.

Dieses Ergebniss in Betreff des Zustandes vor der Entvogtung der einzelnen Stifter, so auffallend es auch erscheinen mag, tritt doch an überraschender Wirkung entschieden noch zurück gegenüber dem Inhalt der Festsetzungen in Betreff des Zustandes nach der Entvogtung. Nach dem, was hierüber in dürren Worten vorliegt, wird man auch kaum mehr die Sicherheit jenes Ergebnisses etwa aus dem Grunde beanstanden wollen, weil es nur durch Schlussfolgerung gewonnen ist. Nichts kann wohl in diesen Zeugnissen mehr befremden, als die regelmässig wiederkehrende Erklärung, dass speciell der vorher

[1]) Vgl. Urk. a. 1220 f. Hugsburg oben S. 233. [2]) Vgl. auch die Wendungen: sicut ecclesia — tam in spirituali quam in temporali subjacet, ita etiam utroque gladio regere — tenemur. (Urk. a. 1219); „ex quo nullo mediante utrumque gladium optinent in eadem“ (ebendas.) cum utroque juris gladio, et spirituali et temporali gaudeamus imperio (Urk. a. 1220).

Digitized by Google

von den Stiftsvögten geübte Blutbann (die potestas, das judicium in causis sanguinis) fortab principiell nur mehr von dem jeweiligen Bischof von Halberstadt in eigener Person („in propria persona" Urk. a. 1227) gehandhabt werden sollte, so dass lediglich bei persönlicher Verhinderung ein von Fall zu Fall zu delegirender, persönlicher Stellvertreter solle einzutreten haben, qui vice et auctoritate nostra (non sua) judicet.

Weiter konnte man sich schon gar nicht mehr von den canonischen Satzungen entfernen, als dass zu dem habere und dare des Blutbannes noch das exercere in propria persona trat. Und nicht minder interessant als diese Thatsache an sich ist auch ihre Motivirung in unseren Urkunden. Sonderbarer Weise erfolgt jener Vorbehalt der Blutgerichtsbarkeit für den Bischof anscheinend geradezu unter Berufung auf das hiedurch verletzte canonische Verbot mit einer eigenthümlich beschränkenden Auslegung desselben: weil die betreffenden Stiftsvorsteher ihres Ordensstandes wegen nicht in Blutsachen richten dürften: „quas religiosas non expedit tractare personas," „que vires eorum excedere videntur." Freilich entsprach eine solche Ordnung der Dinge ebensosehr dem Interesse der nach Sicherung vor dem Drucke weltlicher Richter strebenden Stifter, wie den auf die Landeshoheit gerichteten Tendenzen der Bischöfe[1]).

---

[1]) Es mag hier übrigens auch darauf hingewiesen werden, dass die Bischöfe von Halberstadt im 13. Jahrhundert überhaupt eine umfassende persönliche Thätigkeit auf dem Gebiete der hohen weltlichen Gerichtsbarkeit entfaltet haben. Von den zwei Grafschaften, welche König Heinrich III. a. 1052 dem Halberstädter Hochstift geschenkt hatte, nahmen die Bischöfe bekanntlich die eine, die Grafschaft Seehausen, zu Beginn des 13. Jahrhunderts in ihre unmittelbare Verwaltung. In eigener Person hielten sie hier als „Grafen" die echten Dinge und übten daselbst den Königsbann. Auch das Gericht in der Stadt Halberstadt selbst lösten sie im Jahre 1226 von den damit belehnten Grossvögten ein, und wir sehen sie fortan auch dort persönlich den Vorsitz führen. Vgl.: Urk. des Grafen H. von Limmer a. 1215: Reverendo domino suo F. ste. Halberstadensis ecclesie episcopo et comiti in Sumerscenburg. An der persönlichen Vollziehung einer Auflassung im Gericht zu Seehausen verhindert, gibt er („quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur) Vollmacht dem Bischof, tamquam maiori terre episcopo scilicet et comiti. (Urkb. d. Hochstiftes Halberstadt 1, 434 nr. 487; vgl. auch das. 1, 435 die folgende Urkunde (nr. 488) in derselben Sache). — Urk. a. 1202 d. Bisch. K. v. Halberst. über eine in publico placito nostro Sehusen vollzogene Gutsauflassung: prefatos itaque mansos — confirmamus ac banno nostro episcopali ac imperiali communimus. (Ebend. 1, 372 nr. 418); ferner: Urk. nach 1209 über die Entscheidung eines Besitzstreites: — ven. dom. F. Halberstad. episcopus iure ecclesiastico, regio quoque banno, ratione comitie sue ad ipsum spectante, eorundem bonorum possessionem ecclesie b. Marie iuste ac rationabiliter confirmavit. — (Ebendas. 1, 406 nr. 455). —

Digitized by Google

Mag man nun auch — vielleicht mit Recht[1]) — das persönliche exercere des Blutbannes durch die Halberstädter Bischöfe nur als einen Ausnahmsfall gelten lassen, so dürfte man sich schon angesichts der unbestreitbaren Thatsache, dass solches überhaupt und zwar in so früher Zeit geschehen konnte, und nach allem andern, was wir wissen, doch wohl kaum mehr leicht entschliessen können, zu glauben, dass der kirchliche Rechtssatz wirklich die geistlichen Fürsten in Deutschland im Allgemeinen dauernd abgehalten haben sollte, ihre Hand auszustrecken nach dem hochwichtigen Recht der Bannleihe, d. h. nach dem Besitz der vollen territorialen Gerichtshoheit, seitdem dieser überhaupt einmal dem Königthum gegenüber erreichbar geworden war, und während die Laienfürsten allgemein die Gunst der Verhältnisse auszunützen eilten.

Bei diesem Stand der Dinge dürfte man denn auch weiter kaum Bedenken tragen, dem folgenden, höchst interessanten Zeugniss eine für die ganze Frage ausschlaggebende Bedeutung zuzuerkennen. Es ist ein Schreiben König Rudolfs für den Erzbischof von Salzburg aus dem Jahre 1278 folgenden Inhalts: Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud Hagenoviam investivit, plenam et liberam potestatem, in tuis districtibus et territoriis iudicandi, more maiorum principum, in causis civilibus et criminalibus accepisti. Cum enim unum te ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines[2]) et gladii potestatem[3]) per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum. Ceterum — volumus et mandamus, quatinus omni

Urk. d. Bisch. Friedr. v. Halberst. a. 1215: bestätigt banno regio eine Gutsauflassung in seculari iudicio nostro Sehusen, ubi personaliter presedimus. (Ebend. 1, 486 nr. 489). Ebenso in Urkk. d. Bisch. Ludolf a. 1288 (das. 2, 16 u. 17 nr. 680, 681) und a. 1242 (das. 2, 709 nr. 84) und in Urk. d. Bischof Meinhard a. 1247 das. 2, 86 nr. 785, — Urk. d. Bisch. Friedrich in U. B. d. Hochst. Halb. 1, 521 nr. 584. — Urk. a. 1244: Bischof Meinhard erwähnt eine Auflassung, bei welcher zugegen waren genannte Zeugen, et non solum hii sed et civitas universa, quia in foro iudicii presedimus illa vice (Ebend. 2, 52 nr. 734) und Urk. a. 1290 d. Bisch. Volrad: — cum — in civitate nostra Halb. presideremus iudicio seculari u. s. w. (Ebend. 2, 529 nr. 1552).

[1]) Vgl. unten S. 241. [2]) Nach L. 8. Dig. De iurisdictione 2, 1: Merum est imperium habere gladii potestatem ad animadvertendum facinorosos homines. [3]) Vgl. unten S. 240 Anm.: gladii proprietatem, quam vulgariis elocutio ‚den Bann' nominare consuevit.

Digitized by Google

privilegio, nobilitate seu etiam dignitate, cessantibus, iusto et communi iudicio iudices et iudicari facias per qualitatem criminum criminosos tam in facultatibus quam in personis. (Böhmer, Acta imperii 1, 331).

Der Widerspruch zwischen dieser Erklärung des deutschen Königs über die Rechtsstellung des Erzbischofs von Salzburg und den bekannten Aeusserungen des fast gleichzeitigen Schwabenspiegels ist der denkbar schärfste. Ja, er erscheint in dem Eingang der Urkunde gegenüber der Hauptstelle des letzteren (Ldr. c. 92 oben S. 226 Anm. 3), fast wörtlich zugespitzt, so dass man beinahe auf den Gedanken kommen könnte, dass das Recht des Salzburger Erzbischofs von irgend einer Seite gerade unter Berufung auf das Rechtsbuch eine Bestreitung erfahren, einer dubitatio begegnet war (vgl. „a nemine dubitari volumus"). Behauptet der Schwabenspiegel in Uebereinstimmung mit dem älteren Dsp. rundweg: Durch den Empfang der Regalien erwerben die Pfaffenfürsten nicht auch das Recht, den Blutbann ihren belehnten Richtern zu übertragen, sie können dasselbe nicht erlangen, weil sie die Gerichtsgewalt über Leib und Leben selbst ihres Standes wegen nicht besitzen oder üben und somit auch nicht verleihen, durch einen Andern üben lassen dürfen — so bezeugt der König für den Erzbischof von Salzburg: Derselbe sei in der That ex concessione regalium persönlich Inhaber der Blutgerichtsgewalt im ganzen Stiftsgebiet geworden und berechtigt, sie als einen Theil seiner fürstlichen Gewalt — zwar mit Rücksicht auf Stand und Würde nicht persönlich — aber per alium auszuüben, d. h. in seinem Namen und Auftrag handhaben zu lassen. Diese Fassung der königlichen Erklärung unterscheidet sich nur darin, und zwar vortheilhaft, von derjenigen der Rechtsbücher, dass in ihr viel deutlicher und klarer das staatsrechtliche Wesen des ganzen Verhältnisses sich wiederspiegelt, indem logischer Weise nicht das Recht der Verleihung, sondern der selbständige Besitz der Blutgerichtsgewalt in erste Linie gestellt ist. Mit voller Schärfe gelangt das neu durchdringende Princip der Reichsverfassung, die Zurechnung der hohen Gerichtsgewalt zu den Regalien, dem lehenbaren Inhalt des Fürstenamts, in wiederholten Wendungen hier zum Ausdruck[1]).

---

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht und überhaupt für die Interpretation unseres Zeugnisses die Urk. K. Albrechts a. 1305 über die Belehnung des Bischofs von Eichstädt mit den Regalien (universa et singula sua et Eccl. suae regalia et feuda a nobis et Imperio dependentia — recepit). Nos eidem justo favore occurrere volentes et specialiter jurisdictionem seu jurisdictiones temporales, quae vulgariter „Hals-Gericht" dicuntur, sive exercitium judicii et justitiae

Digitized by Google

Der ganz besondere Werth, welcher diesem königlichen Schreiben auch im Vergleiche mit allen vorher besprochenen Urkunden für unsere Frage zukommt, liegt nun aber darin, dass es nicht wie diese nur einen einzelnen Fall erweist, in welchem sich die Wirklichkeit von der Theorie entfernte. Es erhält einen ganz andern Charakter durch die wenigen Worte, mit welchen der König seinen Ausspruch in Betreff des Erzbischofs von Salzburg begründet: „more maiorum principum," „cum unum te ex sublimibus principibus imperii cognoscamus." Indem er sich also nicht etwa auf ein von ihm oder seinen Vorfahren der Salzburger Kirche verliehenes Privilegium, d. h. auf einen singulären Titel, sondern wiederholt einfach auf die Thatsache beruft, dass der Erzbischof zu den hervorragenden Reichsfürsten gehöre, erlangen wir geradezu ein königliches Weisthum über den gleichzeitigen allgemeinen Rechtszustand, das principiell geltende Reichsrecht. Wir haben damit das Zeugniss des Königs, dass dasselbe rechtliche Verhältniss, welches er für den Erzbischof von Salzburg constatirt, zur Zeit allgemein anerkannt war bei den „grösseren" Fürsten des Reichs. Und mag nun dieses Zeugniss von Hause aus im directen Hinblick auf die Doctrin der Spiegel abgegeben sein oder nicht, in jedem Falle dürfte man zugestehen müssen, dass unter seinem Gewicht jenes Fundament der herrschenden Lehre, und also diese mit, endgiltig zusammenbricht.

In doppelter Hinsicht ist die bisherige Ansicht darnach zu berichtigen. Es ergibt sich, dass in der Entstehungszeit des Schwabenspiegels in Wirklichkeit einerseits auch schon ein Theil der Pfaffenfürsten und andererseits auch erst ein Theil der Laienfürsten im anerkannten Besitz des Bannleiherechts, bezw. im lehenbaren Besitz der territorialen Gerichtshoheit sich befand. Denn wenn es einerseits mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall als selbstverständlich erscheinen muss, dass der König, indem er von den grösseren Fürsten redet, auch jene geistlichen Standes im Auge hat, so fehlt andererseits jeder Grund zur Annahme, dass bei der ganzen Aeusserung

---

ac gladii proprietatem ad animadvertendum in facinorosos et malos in omnibus civitatibus, communionibus et oppidis suis et Eccl. s., in quibus haec hactenus habita sunt et servata, et ut idem Princeps noster dil. hujusmodi exercitium judicii et justitiae et gladii proprietate(m) — quam vulgaris elocutio „den Bann" nominare consuevit vel judicibus suis secularibus, omnium civitatum u. s. w. conferre ac committere debeat et valeat, prout et quoties fuerit opportunum, sicut haec omnia et singula a nobis et Sacro Romano Imperio tenet ac de jure descendunt, in feudum damus, ipsumque investimus — de eisdem. (Falckenstein Cod. dipl. antiq. Nordgav. S. 128).

Digitized by Google

nur an jene Kategorie gedacht sein könnte. Nothwendig hätte dies irgendwie erkennbar zum Ausdruck kommen müssen; wie jedoch die Worte lauten, geht aus ihnen vielmehr unmittelbar hervor, dass der König keinen Unterschied kennt zwischen geistlichen und weltlichen, sondern nur zwischen grösseren und geringeren Fürsten.

Es bestätigt sich also direct, und, wie ich meine, unwiderleglich, was schon Berchtold angenommen, und woran man nach den durch jene sächsischen Urkunden erwiesenen Thatsachen kaum mehr zweifeln konnte, dass die geistlichen Gerichts- bezw. Landesherren in der fraglichen Entwickelung mit den weltlichen vollkommen Schritt gehalten haben[1]). Und wenn andererseits durch jenes Zeugniss constatirt wird, dass im Jahr 1278 beiderseits noch nicht alle Fürsten an das Ziel gelangt waren, so stimmen damit beglaubigend überein die oben hervorgehobenen Beispiele königlicher Bannverleihung an afterbelehnte Blutrichter aus gleicher und noch späterer Zeit[2]). Der Umstand, dass es sich da durchwegs um Richter in geistlichen Territorien handelt, muss als bedeutungslos angesehen werden, d. h. er kann durchaus nicht etwa beweisen, dass doch principiell eine Ungleichheit der Entwickelung auf geistlicher und weltlicher Seite bestand. Auch in älterer Zeit ist ja die Ausübung des königlichen Bannleiherechts im Einzelnen nur in Bezug auf die Vögte geistlicher Stifter häufiger urkundlich bezeugt, ohne dass darum seine gleiche Geltung auch gegenüber den Lehensgrafen weltlicher Fürsten bezweifelt werden dürfte[3]). Und abgesehen davon, zeigt nichts schlagender, dass der geistliche Stand als solcher in jener Zeit nicht im mindesten als ein Hinderniss für die Ausübung der Blutbannleihe angesehen wurde, als gerade jene Bemerkung in unserer Urkunde, wo der Rücksicht gedacht ist, welche der Erzbischof von Salzburg seinem Stande schuldig sei: per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exercendum. Es ist interessant zu sehen, wie man in Deutschland im 13. Jahrhundert das canonische Verbot nach Bedarf umgedeutet und unschädlich gemacht hat. Liessen es die Halberstädter Bischöfe überhaupt nur für personae religiosae gelten, so dürfte man

---

[1]) Vgl. auch die schon von Berchtold, Landeshoheit S. 153 angeführte Urk. Friedrichs II. a. 1214 über die Regalienverleihung an den Erzbischof von Aquileja: ducatum et comitatum Forumjulii — cum omnibus ad ducatum et comitatum pertinentibus, placitis collectis, fodro, sanguinolento gladio, districtionibus universis et omni utilitate. — Preterea regalia omnia episcopatus Istrie etc. (Huillard-Breholles 1a. 289), [2]) Vgl. S. 231 Anm. 2. [3]) Vgl. Zallinger, Ueber den Königsbann a. a. O. S. 558.

Digitized by Google

sich dasselbe in der Regel in dem hier angegebenen Sinne zurechtgelegt haben[1]).

Und gerade, wenn man jene Worte unserer Urkunde vergleicht mit dem Schlussatz der bekannten Dekretale Bonifaz VIII.: Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen, quum jurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare, muss wohl jeder Zweifel schwinden, dass der Zweck und die Bedeutung der letzteren wenigstens für Deutschland nicht gewesen sein kann, einer neuen Entwickelung die Bahn zu öffnen, sondern nur längst bestehende Zustände nachträglich zu sanctioniren.

Wenn weiter der König den lehenbaren Besitz der territorialen Gerichtshoheit als eine Praerogative der majores oder sublimes imperii principes hinstellt, so widerspricht dem nicht die bekannte Thatsache, dass schon längst auch verhältnissmässig unbedeutenden geistlichen Stiftern durch königliches Privileg der Königsbann zu selbständigem Recht und freier Verfügung übertragen worden war. Als Praerogative der „grösseren" Reichsfürsten erscheint die territoriale Gerichtshoheit nach den Worten des Königs nur in dem Sinne, dass sie bei diesen gemäss den staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit ausser Frage stand, ihnen unbestreitbar von Rechtswegen zukam. Daneben mochten noch so viele auch der geringeren weltlichen und geistlichen Gerichtsherren sie thatsächlich kraft Privilegs oder durch Usurpation besitzen und ausüben, aber sie stand diesen doch noch nicht allgemein verfassungsmässig zu.

Es liegt nun aber auf der Hand, dass unter den majores, sublimes principes nicht eine rechtlich abgegrenzte, ausgezeichnete Klasse oder Gruppe des Reichsfürstenstandes gemeint sein kann. Eine solche gab es zur Zeit allerdings bereits in dem Collegium der Wahlfürsten, zu welchem jedoch gerade der Erzbischof von Salzburg nicht gehörte. Offenbar kommt in jenen Bezeichnungen nur ein thatsächliches Moment zum Ausdruck. Naturgemäss waren es im Allgemeinen die mächtigsten Fürsten, — wenn auch im Einzelnen die Gunst der Um-

[1]) Vgl. übrigens bereits die auch bei Waitz, Verf. Gesch. 8, 21 Anm. 1 citirte Stelle des Gerhoh v. Reichersperg, De aedificio Dei c. 35, wo die Mitwirkung der Bischöfe „in iudicio sanguinis" gerügt wird: Miserrimo excusationis pallio episcopi quidam utuntur, qui tractandis et examinandis causis intersunt. Sed in fine, quando ipsa judicialis sententia datur, ad hoc se per momentum unius horae subtrahunt, ut sic videantur canonum scita servare, quae prohibent episcopos judicio sanguinis interesse. (Pez, Thesaurus anecdot. noviss. II. 2, 861).

Digitized by Google

stände entscheiden mochte — welche zuerst auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens zur Selbständigkeit gegenüber dem Königthum gelangten und dieselbe so zu befestigen vermochten, dass sie nach den Zeiten des Interregnums als etwas Hergebrachtes galt, was nicht mehr in Zweifel gezogen und angetastet werden konnte.

Das Weisthum König Rudolfs zeigt uns eben den Rechtszustand, wie er sich im Laufe des Interregnums, wohl vornehmlich durch Usurpation, gebildet hatte: ein Augenblicksbild aus einem wesentlich auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Entwickelung sich vollziehenden Processe[1]).

---

[1]) Es bleibt nun insbesondere noch die Frage, in welche Zeit die Anfänge desselben zurückreichen. In dieser Hinsicht muss ich mich hier auf die Bemerkung beschränken, dass ich die oben S. 228 erwähnte Ansicht Berchtolds in Bezug auf das österreichische Privilegium minus und das Priv. Friedrichs I. a. 1168 f. Würzburg in der That für richtig halten möchte. Was die bezügliche Stelle des letzteren betrifft: Damus et concedimus (dem Bisch. von W. u. seinen Nachfolgern) omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburg. — de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de uindicta sanguinis. Statuentes — ne aliqua ecclesiastica secularisve persona — — per totum Wirzeb. episc. et ducatum et cometias infra terminos episc. uel duc. sitas iudiciariam potestatem de predis uel incendiis aut de allodiis seu beneficiis siue hominibus deinceps exerceat nisi solus Wirzeb. episcopus et dux uel cui ipse commiserit (Mon. Boica 29a, 386) — so ist die Berchtold'sche Auslegung von Brunner (Exemtionsrecht d. B. S. 20) lediglich mit dem Hinweis auf den directen Widerspruch, in welchem sie zur Lehre der drei Rechtsbücher steht, abgelehnt worden, welcher Umstand aber nach den vorstehenden Ausführungen wohl keinesfalls mehr als ein absolutes Hindernis angesehen werden kann. Jene Interpretation scheint mir aber an sich so sehr dem Wortlaut zu entsprechen, (vgl. auch die Urk. oben S. 239 Anm. 1). dass nach meiner Meinung unbedingt daran festgehalten werden muss, solange nicht ihre rechtsgeschichtliche Unmöglichkeit positiv festgestellt ist. — Bezüglich des Satzes im österreichischen Privileg v. 1156: Statuimus —, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat exercere. — ist aber andererseits schon von Ficker (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. zu Wien 28, 513) hervorgehoben und auch von Brunner (a. a. O.) ausdrücklich anerkannt worden, dass er offenbar im Wesentlichen dasselbe sage, wie jener Passus der Würzburgischen Urkunde.

Digitized by Google

Ueber die Zeit des Guido von Siena.

Von

Franz Wickhoff.

„Ueber die wahre Zeit des Malers Guido von Siena und über seine berühmte Tafel in S. Domenico daselbst“[1]) hat Gaetano Milanesi eine Abhandlung betitelt, durch welche er dieser Tafel allen Ruhm zu rauben suchte. Durch seine Beweisführung schien eine alte Streitfrage der italienischen Kunstgeschichte endgiltig entschieden. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, d. h. seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe von Vasari's Biographien war von florentinischen Kunstschriftstellern und ihnen folgenden Compilatoren die Ansicht vertreten worden, die italienische Malerei habe nach einer langen Periode des Verfalles, in Florenz gegen Ende des 13. Jahrhunderts etwa um 1270 ein neues Leben begonnen, und von Florenz aus seien die befruchtenden Keime einer neuen Kunst zunächst in die anderen Städte Toscanas und endlich über die ganze Halbinsel verbreitet worden. Mochte man der zahlreichen, sich allmählig ansammelnden Notizen von früher in anderen Städten auftretenden Malern nicht achten, die Thatsache als für die Entwicklung der Malerei bedeutungslos hinstellen, dass in Pisa schon beträchtlich früher die Sculptur eine seit dem dritten Jahrhunderte nicht mehr erlebte Ausdrucksfähigkeit gewonnen hatte, mochte man alle Gemälde von innerem Werthe später ansetzen, welche in Siena, Pisa, Lucca, Assisi oder an anderen Orten aufgefunden, Kennzeichen eines höheren Alters trugen, weil ihr zeitlicher Ursprung urkundlich nicht mehr nachzuweisen war, die einzige

[1]) Gaetano Milanesi, Della vera età di Guido pittore senese e della celebre sua tavola in S. Domenico di Siena, lettera al cav. A. F. Rio, francese. Giornale degli Archivi Toscanni, Vol. III, 1859, mit einer Tafel; wieder abgedrukt in desselben Autor: Scritti vari, Siena 1873, 89 ff. (auch im Indicatore Senese vom 18. März 1859).

Digitized by Google

Tafel in S. Domenico mit dem Namen Guidos von Siena und der Jahreszahl 1221 bezeichnet blieb ein lebendiger Protest gegen jene Behauptung. Verschweigen oder Verkleinern von Seite der Florentiner brachte wenig Schaden, weil die künstlerische Höhe dieses Madonnenbildes keinem verständigen Beschauer verborgen bleiben konnte, der Inhalt der Aufshrift nicht misszuverstehen war. Die Sienesen und andere Toscaner, welche Florenz nicht allein den Ruhm der Erneuerung der Kunst lassen wollten, waren für das Bekanntwerden jenes Werkes unausgesetzt bemüht, so dass die epochemachenden Schriftsteller, welche die moderne Kunstgeschichte begründeten und ihre Methode ausbildeten, d'Agincourt und Rumohr, bei ihrer Darstellung der Geschichte der Malerei im dreizehnten Jahrhundert von dieser Tafel ausgehend eine Bresche in die Vasarianische Erzählung zu schlagen vermochten. Es war die Tafel des Guido zu einer beständigen Aufforderung zur Kritik des Vasari geworden, und der Anlass, die Kunstgeschichte des italienischen Mittelalters nicht auf die Erzählung eines Schriftstellers des 16. Jahrhunderts, sondern auf die erhaltenen Werke, auf Urkunden und Inschriften zu gründen.

Um wie viel grösser musste das Erstaunen sein, nachdem sich nun die Sienesen Jahrhunderte lang bemüht hatten, den Ruhm ihres Bildes zu befestigen und zu verbreiten, als einer ihrer Mitbürger sich erhob, und durch eine Reihe gewichtiger Gründe nachzuweisen unternahm, wie unmöglich die Entstehung jener Tafel in dem angenommenen Jahre 1221 sei, wie sie vielmehr aus dem Ende des Jahrhunderts stammen müsse, wodurch sie natürlich alle Bedeutung für die Geschichte der Kunst verliert, da sie dann nichts weiter wäre, als eine rohere Nachahmung der um 1270 entstandenen feineren florentinischen Gemälde. Bei der edlen Eifersucht der italienischen Städte auf den Vorrang in Künsten und Wissenschaften, war sich Milanesi des Eindruckes, den diese Beweisführung gerade von Seite eines Sienesen machen musste, wohl bewusst, er redet daher am Schlusse seiner Untersuchung zu seinen Compatrioten mit erhebenden Worten, erklärt, dass er, alle heimischen Neigungen bezwingend, der Wahrheit habe die Ehre geben müssen, und beruft sich mit gerechtfertigtem Selbstgefühle auf seine mühe- und kenntnissreichen Studien auf dem Gebiete der sienesischen Kunst. Die Autorität des Verfassers, dem die Geschichte der italienischen Kunst so bedeutende Förderung verdankt, das Beispiel der Selbstverläugnung, welches er gegeben hatte, für den von lebhaftem Localpatriotismus erfüllten Italiener doppelt schwer, hatten den vorausgesetzten Erfolg. Seit jener Untersuchung Milanesis ist die Tafel des Guido in der Kunstgeschichte in

Digitized by Google

Verruf gekommen, sie hat ihre Rolle ausgespielt, und da nun das Haupthinderniss weggefallen, ist man, so weit es möglich war, mit grösserer oder minderer Bereitwilligkeit zum Glauben an die liebe alte Geschichte des Vasari zurückgekehrt.

Die Tafel Guido's von Siena stammt aus der zerstörten Kirche S. Gregorio in Campo Regio, war schon im 16. Jahrhundert nach S. Domenico gebracht worden, hatte dort mehrere Wanderungen von Altar zu Altar durchzumachen und war endlich 1705 in die Kapelle der Venturi, die zweite links vom Hauptaltare gekommen, in der ungünstigsten Aufstellung, die für ein Bild denkbar ist, mit der Rückseite gegen das Fenster der Kapelle, so dass sie der vom einfallenden Lichte geblendete Beschauer nur durch die geringen Reflexe von den Wänden beleuchtet sah, wenn er nicht überhaupt eine Beleuchtung durch Kerzenlicht vorzog. An dieser Stelle stand sie noch, als Milanesi seine Abhandlung schrieb; dort sahen sie alle jene, die seiner Meinung folgten. Bei dem letzten Besuche des Königs von Italien in Siena wollte man das Stadthaus in besonderem Schmucke zeigen und stellte in der Sala del Mapomondo, berühmt durch die Fresken des Simone Martini und des Sodoma, zwischen des letzteren jugendlichen Helden Ansano und Vittorio an der mächtigen Schlusswand des Raumes den Stolz der Stadt, die Madonna des Guido auf. Denn die Sienesen waren nicht so schnell zu überzeugen gewesen, als die Kunsthistoriker, und hatten jenen beweglichen Worten Milanesis gegenüber ihre Herzen verstockt. Dort hängt die Madonna des Guido, mit ihrem alten Giebel wieder vereinigt, jetzt im glänzenden Lichte, so dass diese Platzveränderung zu einer erneuerten Untersuchung der Tafel auffordert, ja sie in mancher Hinsicht erst ermöglicht.

Aus drei Quellen schöpft Milanesi seine Einwendungen gegen das auf der Tafel angegebene Alter derselben, erstens aus der Geschichte, zweitens aus der künstlerischen Kritik, drittens aus der Palaeographie. Der historische Grund, ex silentio der gleichzeitigen Documente, in denen ein Maler Guido nicht zu finden ist, wiegt am wenigsten schwer. Der zweite Grund, aus dem künstlerischen Werthe abgeleitet, wird immer etwas Subjectives behalten, während der dritte, der palaeographische, entscheidend ist. Lässt sich, wie Milanesi will, die Form der Buchstaben der Aufschrift als nicht zeitgemäss nachweisen, dann hat die Aufschrift ihren Werth verloren, und alle übrigen Gründe, die man gegen das in ihr angegebene Alter der Tafel anführen könnte, werden überflüssig, weil ihr Alter eben nur durch jene Aufschrift bezeugt war. Die Einwürfe Milanesis den paleographischen Charakter der Aufschrift betreffend, werden vor allen anderen zu untersuchen sein.

Digitized by Google

I.

Die Aufschrift „+ me gu[id]o[1]) de senis diebus depinxit amenis. quem chr(istu)s lenis nullis velit agere penis. an(n)o d(omini) M CC XX I[2]), deren genaues Facsimile wir hier unter Figur Nr. 1 in verkleinertem Massstabe geben, ist auf die vordere Leiste einer niedern Stufe, auf welcher der Thron der Madonna steht, in einer fortlaufenden Zeile (auf unserer Nachbildung aus technischen Gründen viermal gebrochen) in weissen Buchstaben auf blauem Grunde gemalt. Zwischen D[i] und M[o] schneidet die Spitze des rechten Fusses der Madonna ein; an der Stelle, wo das M steht, endet die Stufe, und die Inschrift geht auf ihrer nach rückwärts in beiläufiger Perspective vertieften Schmalseite weiter. Ober dem I der Jahreszahl befindet sich dann der linke Fuss der Madonna[2]).

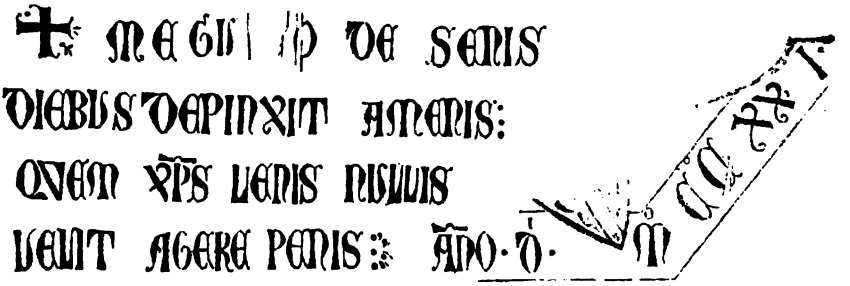

Fig. 1.

Wir lassen nun Milanesi das Wort: „Bei Untersuchung der Buchstaben dieser Aufschrift springt dem geübteren Kenner älterer Schrift sogleich in die Augen, dass sie zu den sogenannten „gothischen" gehören. Nun haben jene, die von den verschiedenen Schriftarten des Mittelalters gehandelt haben, übereinstimmend festgestellt, dass die sogenannte „gothische" bei uns nicht vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein in Uebung zu kommen beginnt. Kann man dagegen in den Buchstaben einiger früherer Inschriften, hauptsächlich in N und E schon vorher die ersten Anzeichen der neuen Schriftart erkennen, so ist doch der Zweifel ausgeschlossen, dass sie vor 1260 so ausgebildet, so stehend und so gleichmässig auftritt. Um zu erkennen, wie die Form der Monumentalinschrift in den er-

[1]) Die beiden Buchstaben, welche durch einen Sprung der Tafel im Namen des Künstlers ausgefallen sind, wurden noch von alten Gewährsmännern im vergangenen Jahrhundert gelesen. [2]) Die Länge der Inschrift beträgt auf der Vorderseite der Stufe 1·39, auf dem schrägen Stücke 0.21; die Höhe der Buchstaben durchschnittlich 0·025 cm. Unser Facsimile ist das erste vollständige. Milanesi hatte auf der seinem Aufsatze beigegebenen Tafel nur den ersten Vers und die Jahreszahl gegeben.

Digitized by Google

sten Jahren des vorgenannten Jahrhunderts war, möge man die Proben ansehen, welche von den Inschriften eines Altarvorsetzes von 1215, und von jener ober dem Kreuze des Giunta Pisano in der Kirche S. Maria delli Angeli bei Assisi genommen sind [1]). Es wird gewiss niemand geben, der nicht zwischen diesen beiden Inschriften und jener anderen einen grossen Unterschied erkennen würde, einen Unterschied, der offenbar macht, dass die Madonna des Guido um eine beträchtliche Zahl von Jahren jünger ist. Wie kann man sich nun erklären, dass eine Inschrift mit dem Jahre 1221 Buchstaben hat, die 40 Jahre später in Gebrauch waren? Und anderseits, wenn diese Inschrift in Buchstaben einer späteren Zeit ist, wie lässt sich verstehen, dass sie mit einem früheren Datum bezeichnet ist? Darauf könnte man antworten, es läge nicht ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass die Inschrift, beschädigt und nach etlichen Jahren wieder hergestellt worden sei, und dass der Maler, welcher sie wieder schrieb, sich der zu seiner Zeit üblichen Form der Buchstaben bediente. Ich erwidere zwar: Entweder war die Inschrift in einigen Theilen beschädigt, und dann musste der Maler, als er sie ausbesserte, die neuen Buchstaben mit den noch erhaltenen in Uebereinstimmung bringen, oder sie war so verdorben, um keine Spur von sich übrig zu lassen; da aber will mir nicht eingehen, wie er sie hätte wieder schreiben können, wenn er von der alten nichts mehr vor sich gehabt hätte."

„Sage man aber, es mag immer so sein. Wie kommt es dann, dass die Inschrift, welche durch die Form ihrer Buchstaben der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, nichts desto weniger mit dem Jahre 1221 bezeichnet ist? Der Grund ist dieser: Die grösste und vielleicht die einzige Beschädigung dieser Inschrift war in einigen Buchstaben der Jahreszahl, weil nach dem MCC das L verloren gegangen war und nach den beiden übriggebliebenen XX fehlte ein drittes X, was zusammen mit dem am Schlusse stehenden ebenfalls noch vorhandenen I die vollständige Zahl MCCLXXXI bildete, nach meinem Dafürhalten das wahre und unzweifelhafte Jahr, in dem jenes Gemälde gemacht worden sein muss. (Vielleicht findet Jemand, es sei zwischen den beiden CC und XX nicht Zwischenraum genug vorhanden, um ein L aufzunehmen. Dann kann man die Conjectur machen, die ursprüngliche Form der Jahreszahl wäre MCCXXCI gewesen, der fehlende Buchstabe also ein C, das zwischen den beiden XX und dem I am Ende seinen Platz hatte.)[2]) Der diese Beschädigung auszubessern hatte und keine Spur mehr von jenen abgefallenen oder ver-

[1]) Siehe Milanesi's Tafel unten Nr. 2 u. 3. [2]) Diesen eingeklammerten Passus gibt Milanesi als Anmerkung.

Digitized by Google

wischten Buchstaben sah, dachte an nichts anderes als ihren Platz mit blauer Farbe zu bedecken. Aber er verstand seine Arbeit nicht so gut, dass man nicht zwischen dem MCC und den beiden XX und zwischen diesen und dem I am Schlusse einen grossen Zwischenraum bemerkte, in welchem bequem zwei andere Buchstaben Platz finden, was man besser als ich es ausdrücken kann, verstehen wird, wenn man auf die Nachbildung dieser Jahreszahl blickt.«[1])

Gewiss ist die Inschrift in gothischen Lettern geschrieben, und zwar in gothischer Majuskel, was Milanesi, da es für seine chronologische Ansetzung der gothischen Schrift von Bedeutung ist, hätte anführen sollen, da gothische Majuskel und Minuskel keineswegs eine immer parallel laufende Entwicklung und Verbreitung zeigen, die letztere z. B. in Italien zweifellos später in Gebrauch kommt als die erstere, ja in aufgemalten Inschriften kaum vor der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nachzuweisen sein dürfte. Im Folgenden wird daher nur von gothischer Majuskel die Rede sein.

Zunächst handelt es sich, ihr Auftreten in Italien und namentlich in Toscana an datierten Beispielen zu verfolgen, da Milanesi übersehen hat anzugeben, wer die Palaeographen sind, welche die Verbreitung der gothischen Majuskel in Italien so spät setzen. In den von mir durchgesehenen Handbüchern (auch in dem nach Milanesi's Abhandlung erschienenen und in solchen Fragen sonst ausführlichen von Andrea Gloria) fehlt eine solche Untersuchung durchaus. Die nächste erhaltene Steininschrift in Siena selbst ist aus dem Jahre 1234. Sie findet sich an der Fassade der casa Marescotti in via del re unter den Fenstern des ersten Geschosses und lautet: hanc dom(um) cepit hedificare angeleri(us) solafiche quando erat ca(m)psor d(omi)ni p(a)p(ae) Gregorii VIIII in a(nno) d(omini) MCCXXXIIII.[2]) Aus beistehendem Facsimile, Fig. 2, wird ersichtlich, wie einzelne Buchstaben, a, g, h

Fig. 2.

[1]) Scritti vari 96 f.

[2]) Auf Marmortafel, lang 0.61, hoch 0.22; Höhe der Buchstaben 0.05.

Digitized by Google

n, o, q, u nur in gothischer Form auftreten, bei anderen, wie c, d, e, m zwar die Capitalformen vorhanden sind, aber mit gothischen wechseln, r und s sich den gothischen Formen stark annähern, so dass für die reine Capitale nur f, i, l, p und x erübrigen. Da nun Niemand wird behaupten wollen, die gothische Majuskel habe sich in der italienischen Lapidarschrift entwickelt, sondern vielmehr klar ist, dass sie in dieselbe erst von der Bücherschrift oder Urkundenschrift aus Eingang fand, und natürlich erst dann zu handwerksmässigen Steinmetzen kommen konnte, wenns ie einmal in einer Stadt Gemeingut der literarisch gebildeten Bevölkerung geworden war, so würde dieser Stein genügen, uns die Bekanntschaft der Sienesen mit dem gothischen Majuskelalphabet um 1230 zu zeigen.

Dieses Verhältniss der Steinschrift zu geschriebenen Vorbildern macht ein um ein Jahr älteres Beispiel aus einer anderen Stadt Toscanas noch deutlicher. Rechts neben dem Portal in der Vorhalle des Domes von Lucca befindet sich nachstehende Inschrift, die uns die Zeit der zu beiden Seiten des Portales angebrachten Reliefs, Scenen aus dem Leben des heiligen Martin, Monatsdarstellungen und Thierkreiszeichen, angiebt: + h(oc) op(us) ce(pit) fieri abelenato et aldibra(n)do op(er)ariis a(nno) d(omini) M·CC·XXX·III·[1]) Ihr Facsimile, Fig. 3, lässt uns vorerst ein ähnliches Verhältniss von gothischen

Fig. 3.

und Capital-Buchstaben bemerken, wie an der Inschrift der casa Marescotti, nur hier zu Gunsten der gothischen Majuskel verschoben. Auf den anderen von derselben Hand ausgeführten Inschriften der Portalwand, Erklärungen der Wundergeschichten, Monats- und Sternzeichennamen, ist die Capitale vollständig zurückgedrängt und die gothische Majuskel rein durchgeführt.[2]) Es wurde dennoch das oben

[1]) Die Inschrift auf einem weissen Marmorbande, das von nielloartig eingelegten schwarzen Streifen eingefasst ist, wird beiderseits durch ebenso verzierte Kreise abgeschloss n; Länge der beschriebenen Fläche 0·95, Höhe 0.15, Höhe der Buchstaben 0.05. Eine Pause verdanke ich Herrn Arthur Burda. [2]) Man kann sich davon leicht auf der Photographie Alinaris in Florenz Nr. 7918, 6393, 6394 und Parker's (Molin's) in Rom Nr. 3970 überzeugen.

Digitized by Google

mitgetheilte, wenn auch mit Capitale durchsetzte Stück in Abbildung gegeben, weil eine Art der Schriftbehandlung mit Schnörkeln und Innenzeichnung auftritt, wie sie sich niemals in Stein selbstständig entwickelt, sondern nur den Zierschriften in Büchern oder Urkunden nachgebildet sein kann. Möchte man in diesen Inschriften die für die geschriebene ausgebildete gothische Majuskel so charakteristische Form des geschlossenen E und C, welche sich in der Aufschrift der Tafel des Guido finden, vermissen, so könnte man entgegensetzen, dass sich der Charakter geschriebener oder aufgemalter Buchstaben bei der Uebersetzung in Stein nothwendig ändern muss; wir wollen jedoch eine der Zeit des Guido noch näher stehende Inschrift bringen, welche die C schon geschlossen zeigt. Sie wurde von Giov. Antonio Pecci, als sie sich noch an den Stufen des Katharinen-Altars in der Kapelle del volto in S. Domenico befand, wo sie wahrscheinlich bei dem Umbau der Kapelle im Jahre 1800 verloren gieng, sorgfältig copirt. Sie lautet: an(no) d(omi)ni MCCXXIII · II · die dece(m)b(ris) tra(n)slata su(n)t ossa fr(atr)um de sep(ulcro) a(n)tiq(uo) (et) h(ic) sepulta. Figur 4 gibt die Nachzeichnung Pecci's zur Hälfte verkleinert.[1]

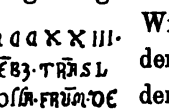

Fig. 4.

Wir haben also um zwei Jahre später als das Datum der besprochenen Tafel eine weitgehende Benützung der gothischen Majuskel in einer Steininschrift zu Siena. Bei einer Vergleichung der Abschriften Pecci's mit noch erhaltenen Inschriften[2]) ergibt sich, wie zu erwarten, dass er geneigt ist, die gothischen Buchstabenformen in die zu seiner Zeit allgemein üblichen Capitalformen umzusetzen, wodurch jeder Verdacht, der gothische Majuskel könne von dem Abschreiber in die Inschrift eingeführt sein, vollkommen ausgeschlossen ist.

Die hier besprochenen Inschriften würden, da ihnen nothwendig eine Verbreitung der gothischen Majuskelschrift vorausgehen muss, im Stande sein, diejenigen zu widerlegen, „welche übereinstimmend festgestellt haben, dass die sogenannte „gothische" Schrift in Italien nicht vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein in Uebung kommt."

---

[1]) Giov. Antonio Pecci, Raccolte di tutte l'inscrizioni, arme e altri monumenti si antichi, come moderni, esistenti in diversi luoghi publici della città di Siena fino a questo presente anno M DCCXXX. Vol. III. 216, handschriftlich im Centralarchiv von Siena. Für die Erlaubniss, diese Copie nachzubilden, habe ich Herrn Alessandro Lisini zu danken. [2]) Z. B. jener der Casa Marescotti, ebenda Vol. II. 180, und der Inschrift über die Kirchenweihe in S. Pietro in Castell vecchio von 1258, ebenda Vol. I, 65.

Digitized by Google

Wir wollen uns aber damit nicht begnügen, sondern die gothische Majuskel vor 1221 in jener Gruppe von Schriftdenkmälern nachweisen, welche die sicherste Datierung ermöglicht, nämlich in Urkunden, und hier wieder in solchen Urkunden, welche den weitesten Verbreitungsbezirk in Italien hatten, in den päpstlichen, wobei wir noch bemerken, wie Kanzleien, und jene der Curie macht hier so wenig eine Ausnahme als andere, sich zu Neuerungen in der Ausstattung der Urkunden immer erst schwer und nach längerem Widerstande entschliessen. Lässt sich einmal in der päpstlichen Kanzlei das gothische Majuskel-Alphabet nachweisen, dann ist es gewiss in Italien schon länger in Uebung gewesen.

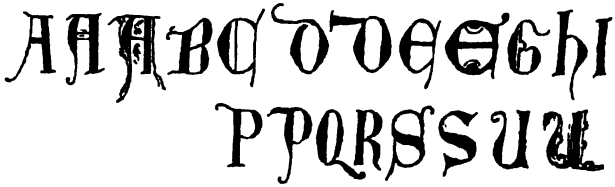

Fig. 5.

In Figur 5 haben wir ein gothisches Majuskel-Alphabet zusammengestellt, das päpstlichen Urkunden zwischen den Jahren 1183 und 1217 entnommen ist.[1]) Wegen Beschränktheit des uns vorliegenden Materiales fehlen die Buchstaben F, L und T; X und Z wegen der Art der Formeln, in welcher sie kaum Verwendung finden. Diese gothischen Majuskelbuchstaben werden, während in der ersten Zeile der päpstlichen Urkunden noch regelmässig die verlängerte Schrift herrscht, am Beginne der einzelnen Formeln oder als Anfangsbuchstaben bei den Cardinalsunterschriften verwendet. Wo sich besonders abweichende Formen eines einzelnen Buchstaben fanden, wurden auch diese gegeben, sowie einige Beispiele der sehr zahlreich vorkommenden verzierten Buchstaben, sonst aber wurde auf typisch wiederkehrende Formen bei dieser Auswahl gesehen, während sich die Reihe durch mancherlei abweichende ergänzen liesse.[2]) Bei der Durchsicht der päpstlichen Urkunden jedes reicheren Archives wird man zu der

[1]) Zu dem Zwecke einer gleichmässigen Reproduction wurden alle Buchstaben auf dieselbe Höhe gebracht. [2]) Die einzelnen Buchstaben habe ich aus Originalen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und Archivs des Schottenklosters in Wien copirt, und zur Ergänzung Facsimiles Wilhelm Diekamp's aus dem Archiv in München, im Besitze des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, sowie Pflug-Harttungs Specimina herangezogen. A: Lucius III 1183, 23. Februar (Wien); A^a: Urban III. 1187, 28. Jänner, (Wien); A^b: Innocenz III. 1206, 14. April, (Wien); B: Innocenz III. 1201, 3. Februar, (Wien Schotten); C: Coelestin III. 1195, 20. April, (Pflug-Harttung Tf. 99); D: Innocenz III. 1201, 3. Februar, (Wien,

Digitized by Google

Ueberzeugung kommen, dass bis zum Jahre 1221 schon seit wenigstens fünfzig Jahren in der päpstlichen Kanzlei die gothische Majuskel nicht nur in vereinzelter Uebung war, sondern dass sie dort für gewisse Zwecke „ausgebildet, stehend und gleichmässig auftrat.“[1])

Es sind also nicht, wie Milanesi behauptet, vor 1221 nur wenige Buchstaben, wie N und E in ihren neuen Formen zu finden, sondern in Schriftstücken, welche durch ganz Italien verbreitet waren, findet sich das vollständige gothische Majuskel-Alphabet. Einem Meister wie Guido, der auf sorgfältige Durchbildung bedacht war, der jedenfalls zu den Neuerern unter den Künstlern gehörte, lag es nahe, die neueste, zierlichste Schriftart, die damals in Italien bekannt war, zu verwenden, so wie zweihundert Jahre später Ghiberti und Donatello bei dem Schrein des Hiacinto und der Kanzel von S. Lorenzo auf die damals wieder neue Capitale greifen, obschon die übrigen zeitgenössischen Inschriften noch in gothischer Majuskel ausgeführt wurden. Vor Kurzem haben wir eine Inschrift kennen gelernt, welche, um mehr als zwanzig Jahre vor jener des Guido aufgemalt, als charakteristische Vorgängerin derselben auftritt. Wilhelm Bode hat im Jahrbuche der königlich preussischen Museen eine in Holz geschnitzte Madonna bekannt gemacht, die aus Borgo S. Sepolcro in das Museum von Berlin gekommen ist.[2]) Ihre Inschrift, am Sockel der Statue, ebenfalls auf blauem Grunde in weissen, sowie in Gold- und Silber-

---

Schotten); D^a: Lucius III. 1183, 28. Februar (Wien); E: desgleichen; E^a: Urban III. 1187, 28. Jänner (Wien); G: Alexander III. 1177, 28. August, (München nach Diekamp) J. 12814; H: Honorius III. 1217, 4. November, (Wien); J: Victor IV. 1161, 25. Juli (Pflug-Hartung Tf. 93); J^a: Lucius III. wie oben; M: Urban III. 1186, 30. März, (Wien); N: Lucius III., wie oben; O: desgleichen; O^a: Innocenz III. 1206, 14. April (Wien); P: Innocenz III. 1200, 20. September; P^a: Coelestin III. 1195, 20. April (Wien Schotten); Q: Lucius III. 1185, 28. October, nach Diekamp); R: Urban III. 1187, 28. Jänner, (Wien); S: Coelestin III. 1196, 17. Juni, (Wien); S^a: Lucius III. 1183, 28. Februar (Wien); U: Alexander III. 1178. 6. April; U^a: Honorius III. 1217, 14. December.

[1]) Dieselbe Verwendung findet die gothische Majuskel in den gleichzeitigen päpstlichen Registern, wie die Tafeln I—XVI von Denifle's Specimina paleogr. regestorum rom. pont. Romae 1888 zeigen. In der Kanzlei Gregor IX. also von 1227 an, dringt die gothische Majuskel auch in die erste Zeile, und es werden nun ganze Worte, wie der Name des Papstes, zuweilen auch der des Adressaten in derselben geschrieben. (Im Archiv von Siena ein Beispiel vom 24. Oct. 1231 für S. Prosper in Siena). Erst von da dringt in die kaiserliche Kanzlei die Gewohnheit ein, den Namen des Kaisers in gothischer Majuskel zu schreiben. Vgl. die ansprechende Vermuthung F. Philippi's (Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufen, Münster 1885, p. 26) dass die Neuerungen in der Kanzlei Friedrich II. auf Männer zurückgehen, die in der päpstlichen Kanzlei ausgebildet worden waren. [2]) Wilhelm Bode, Die Madonnenstatue des Pres-

Digitized by Google

buchstaben aufgemalt — auf der Bode's feinsinnigen Aufsatz begleitenden Lichtdrucktafel sind drei Zeilen lesbar, so dass wir der Beibringung eines Facsimiles enthoben sind — lautet: a(nno) d(omini) M·C·L·X·X·X·X·VIIII mense genaris | in grembo matris fulget sapientia patris | factuom e(st) aute(m) h(oc) opus mirabile . donni petris abati tempore | presbiteri martini labore . devoto ministrato amore. Jeder in derselben vorkommende Buchstabe des Alphabets erscheint mehrfach in der Form der gothischen Majuskel, und mehr verschämt, wie ein Zurückfallen in eine ältere Gewohnheit, sind daneben vereinzelte Buchstaben auch in Capitalform zu sehen: mehreremale M, N und V, einmal ein inserirtes E, aber sonst keine anderen. War also in einem umbrischen Gebirgsstädtchen schon 1199 die gothische Majuskel durchgedrungen, so kann es nicht mehr auffallend erscheinen, wenn zweiundzwanzig Jahre später in einem Centralpunkte der Bildung, wie dem damaligen Siena, die letzten Reste der Capitale in einer aufgemalten Inschrift vollständig verschwunden sind.[1])

Die Frage Milanesi's, wie eine Inschrift mit dem Jahre 1221 Buchstaben zeigen könne, die um 40 Jahre später in Gebrauch sind, wird uns, nachdem wir wissen, dass diese Buchstaben auch schon um genügend 40 Jahre früher als 1221 in Italien in Gebrauch sind,

byter Martinus vom Jahre 1199 im Museum zu Berlin. Jahrbuch der königl. preussischen Kunstsammlungen, IX. Band. Berlin 1888, 197 ff. Dazu eine Tafel in Lichtdruck.

[1]) Die Beispiele von Inschriften, welche Milanesi auf der seinem Aufsatze beigegebenen Tafel unter Nr. 2 und 3 bringt, und die Monumentalschriften aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts repräsentiren sollen, sind schlecht gewählt. Die erste vom Jahre 1215, auf einem Altarvorsatz aus dem Kloster S. Salvadore della Beradenga, ist mit einem Werke von grosser Rohheit verbunden, einer gepressten, handwerksmässigen Arbeit, wie solche sich zu allen Zeiten finden, welche nie den Anspruch auf Kunstwerth machte. Sie spricht überdies gegen Milanesi, denn selbst in ihr ist der Uebergang von Capitale zu gothischer Majuskel schon weit fortgeschritten. Die Tafel ober dem Crucifixe der Giunta in den Angeli mit „J(esu)s nazarenus rex iudeorum" wohl gleichzeitig mit dem Crucifixe des Elias, also im Jahre 1236 entstanden, zeigt zwar noch mehr Capitalformen, die sich natürlich an dieser Stelle, wo die formelhafte Inschrift von Crucifix auf Crucifix copirt wird, constanter erhalten, wird aber durch das Crucifix desselben Giunta in S. Ranierino in Pisa desavouirt, wo sowohl die Siglen oberhalb dem Haupte Christi sowie die Künstlerinschrift am Fusse der gothischen Majuskel zuneigen, d. h. nur mehr vereinzelte Capitalbuchstaben vorkommen. Die Nachbildungen im 2. Bande der Pisa illustrata und bei Rosini T III sind nicht zuverlässig. Nach meiner sorgfältigen Nachzeichnung sind in der Inschrift: iuncta | pisanus | me fecit. Die beiden V, das erste A und das M Capitale, alle übrigen Buchstaben ausgebildete gothische Majuskel, am T und F z. B. die Abschlusslinien der Oberbalken tief heruntergezogen, wie auf der Inschrift des Guido.

Digitized by Google

nicht mehr in die beabsichtigte Bestürzung versetzen, sein Dilemma in uns nicht mehr jene dunkle Verwirrung hervorrufen, in welche seine Lösung wie ein Lichtstrahl fallen sollte.

Es ist zwar nach dem, was wir beibrachten, überflüssig, auf die Jahreszahl, die in ihrem gegenwärtigen Bestande M CC XX I in nichts mit der Inschrift in Widerspruch steht, einzugehen. Es sei jedoch erlaubt, auf die Consequenzen von Milanesi's Interpolation zu 1281 hinzuweisen. Wenn er den Raum zwischen CC und XX und zwischen diesen und I ausfüllt, warum setzt er nicht auch zwischen M und C noch einen Buchstaben, z. B. ein C. Es sei mir erlaubt, hier eine zutreffende Bemerkung Caesare Paoli's, der die Inschrift des Guido, wie ich mittheilen darf, niemals anzweifelte, zu wiederholen; er äusserte, in dieser Jahreszahl seien die römischen Ziffern nach dem System der arabischen geschrieben; ein Fall, der jedoch nicht vereinzelt dasteht, sondern in Urkunden unzählige Mal begegnet. Nicht die Zwischenräume in dieser Jahreszahl sind befremdend, sondern der Vorschlag Milanesi's, sie unregelmässig auszufüllen, denn seine Hypothese ergäbe folgende Gestalt der Zahl M CCLXXXI. Wenn aber Milanesi gar vorschlägt, falls Jemandem diese Lösung nicht gefallen sollte, möge er M CC XXCI ergänzen, was wieder seine Lieblingszahl 1281 gäbe, so mahnt das an jene Schauspiele, denen ein heiterer und ein trauriger Schluss den Theaterdirektoren zur Wahl angehängt ist. Mit dieser unfreiwilligen Burla hat er auch seine ernsteren Argumente geschädigt. „Wer auf die Nachbildung dieser Jahreszahl blickt," wird weder zur einen noch zur andern Interpolation Milanesi's greifen, sondern 1221 lesen, wie es Alle vor ihm gethan, und zur Ehre der italienischen Palaeographen sei es gesagt, auch alle Schriftkundigen nach ihm. Wenn die kunsthistorischen Fachgenossen von geringerer Vorsicht waren, so erklärt sich das wohl aus dem wenig freundschaftlichen Verhältniss, in dem eine Anzahl von ihnen zu den historischen Hilfswissenschaften steht.

II.

„Die sienesischen Gelehrten konnten niemals bei einer noch so genauen und fleissigen Durchforschung der alten und gleichzeitigen Bücher und Schriften, der öffentlichen sowohl als der privaten, irgend eine Erwähnung oder Aufzeichnung, einen sienesischen Maler Guido betreffend, der in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts gelebt hätte, finden. Und wahrhaftig, es scheint wenig glaubwürdig, dass die Geschichte, während sie die Namen so vieler Anderer erhalten hat, die uns durch ihre Werke als armselige und tölpische Maler

Digitized by Google

erscheinen, einen Künstler verschwiegen hätte, wenn es wirklich zu jener Zeit einen solchen gegeben hätte, der nicht nur mit seiner Tafel alle Zeitgenossen überragte, sondern dem auch durch viele Jahre keiner der Nachkommenden, ich sage nicht, sich hätte vergleichen, sondern nur nahe kommen können.“ Das ist der historische Grund Milanesi's gegen das Alter der Tafel. Abgesehen davon, dass er hier schon eine ästhetische Abschätzung der gleichzeitigen Arbeiten einschwärzt — denn es ist eine Frage, die mit der urkundlichen Erwähnung nichts zu thun hat und vor einen anderen Richter gehört als den Sammler urkundlicher Notizen, ob der Tafel des Guido kein anderes Werk aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts gleichwerthig zur Seite steht und ob sie berechtigt ist, als eine vereinzelte Erscheinung Befremden zu erregen — abgesehen also davon, ist es denn die Geschichte, die in Milanesi's Periode personificirt thront, welche Urkunden, d. h. Ausgabebücher, Matrikeleinzeichnungen, Contracte oder Quittungen scartirt, bedachtsam sorgend, nur das Wichtige und Bedeutende der Nachwelt zu erhalten, und sind es nicht zufällige, oft recht vernunftlose Umstände, die uns das eine oder andere aus dem älteren Documentenschatze bewahrt haben? Oder sollen wir glauben, der einstmalige Bestand an öffentlichen und Privaturkunden Siena's in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts liege lückenlos oder mindestens in seinem grössten Theile vor? Ein so genauer Kenner der sienesischen Archive wie Milanesi wird das am wenigsten behaupten wollen.

Es drängt sich die Frage auf, was verleitete einen Forscher von seinen Kenntnissen und seiner Bedeutung, so fadenscheinige Gründe aufzuführen, was liegt so Verlockendes in jener Theorie von der Wiedergeburt der italienischen Malerei am Ende des 13. Jahrhunderts in Florenz durch Cimabue, zu deren Gunsten jene Untersuchung über Guido geschrieben ist? Nichts als die Autorität des Vasari. Im Einzelnen unternimmt man es, ihn mit Erfolg zu berichtigen, an seiner Darstellung im Ganzen will man nicht rütteln, weil, wo man sich dazu entschliesst, die schöne, fortlaufende Erzählung von der Entwicklung der italienischen Kunst verschwindet, der gegenüber die natürlich lückenhaften Resultate vorsichtig abwägender historischer Kritik reizlos und zerbröckelt erscheinen.

Weil also Vasari im Jahre 1550 die Reihe seiner Biographien mit dem Satze begann, nach gänzlicher Vernichtung der italienischen Kunst habe nach Gottes Willen Cimabue in Florenz der Malerei ein neues Licht gegeben,[1] sollen auch wir uns dabei beruhigen,

[1] Vasari, vite Edit. princ. Firenze 1560 p. 126. Erano per l'infinito diluvio

Digitized by Google

entgegenstehende Beweisstücke biegen, oder wenn sie sich nicht biegen lassen wollen, durch unser Dictum zerbrechen.

Sollte man da nicht lieber untersuchen, wie Vasari dazu kam, das Auftreten des Cimabue zur Epoche zu machen, aber nicht nur auf seine nächste Quelle zurückgreifen, sondern die Entstehung dieser Meinung, ihre Entwicklung und Ausbildung beobachten, um über ihren Werth entscheiden zu können? Dass dies bisher unterblieb, ist bei der Rolle, welche die Quellenuntersuchung für Vasari in der Kunstgeschichte spielt oder vielmehr nicht spielt, am wenigsten überraschend.

Im ersten Kreise des Fegefeuerberges, wo die Hochmüthigen geläutert werden, traf Dante auf den Miniaturmaler Oderisi aus Gubbio, der seiner lobpreisenden Gruss bescheiden mit dem Hinweise auf die Vergänglichkeit des irdischen Ruhmes erwiederte. Sowie der seine durch Franco aus Bologna, so sei jener des Dichters Guido Guinicelli durch den des Guido Cavalcanti, der Ruhm des Malers Cimabue durch Giotto's Ruhm verdunkelt worden:

„Credette Cimabue nella pintura
Tener lo campo, ed ora ha Giotto il grido,
Si che la fama di colui oscura." (Purg. 11, 94—96).

Durch die Erwähnung in der Comödie war dem Cimabue die Unsterblichkeit gesichert, und Commentatoren und Lectoren der Comödie sind es, die seiner nun fortwährend gedenken. Aber bis zum Ende des 15. Jahrhunderts weiss mit Ausnahme eines einzigen, der uns noch eingehend beschäftigen wird, Niemand irgend ein biographisches Detail, Niemand etwas über seine Werke zu berichten. Baldinucci hat in seiner gegen Malvasia gerichteten Apologia, welch letzterer den literarischen Ursprung von Cimabues Berühmtheit gut eingesehen und bezeichnet hatte, die Stellen der wichtigsten Commentatoren gesammelt[1]). Er wollte dadurch die Continuität des Glaubens an die Neubegründung der Malerei durch Cimabue beweisen, hat aber für den aufmerksamen Leser nur gezeigt, dass keinem der von ihm angeführten Autoren irgend eine andere Quelle über Cimabue bekannt war, als eben jene Verse Dante's, die sie meist in moralischer Richtung weiter ausdeuten[2]). Vor allem weiss keiner etwas von der später

dei mali, che aueuano cacciato al dissotto, affogata la misera Italia; non sola mente rovinate quelle, che chiamar si potevano fabriche; Ma quel che importaua assai, piu spentone affato tutto'l numero degli artefici quando (come Dio volse) naque nella città di Firenze l'anno MCCXL perdare i primi lumi della pittura Giovanni cognominato Cimabue.

[1]) Malvasia's Felsina pittrice erschien 1678, die betreffende Stelle in der Ausgabe von 1841 (Bologna) Tom. I 22; Baldinucci's Apologie im Jahre 1681, in der Gesammtausgabe seiner Werke, Mailand 1811, Vol. IV, 23 ff. [2]) Als Typus

Digitized by Google

so viel besprochenen persönlichen Verbindung zwischen Cimabue und Giotto.

Nur ein Commentator der Comödie[1]), wie der sogenannte ‚Ottimo', dieser Erklärungen will ich die Stelle bei Jacopo della Lana geben, auf welche die meisten anderen zurückgehen: Qui mostra per exemplo e dice che quello pintore ch'ebbe nome Cimabue, credette sempre essere nomato per migliore pintore del mondo, e'l suo credere fue cosi fallito, che nel tempo dell'autore era pur nomato uno altro ch'ebbe nome Giotto e di quello Cimabue non si dicca nulla. (Comed. di Dante col. commento di Jac. d. Lan. ed. L. Scanabelli, Bologna 1866, T. II. 130.

Ich schliesse die vollständige Stelle des ‚Ottimo' an, die schon Vasari theilweise auszog: Qui narra per esempio e dice, che come Oderigi nel miniare, così Cimabue nel dipingere credette essere nominato per lo migliore pittore del mondo; e'l suo credere venne tosto meno, perochè sopravenne Giotto, tale che a colui ha tolta la fama; e dicesi ora pure di lei. Fu Cimabue nella città di di Firenze pintore, nel tempo dello autore, molto nobile, che piu che uomo sapesse; e con questo fu si arogante e si sdegnoso, che se per alcuni gli fosse a sua opera posto alcuno difetto, o egli da se l'avesse veduto (chè, come accede alcuna volta, l'arte fia peca per difetto della materia in ch'adopera, o per mancamento che è nello strumento con che lavora) immantanente quella cosa disertava fosse cara quanto si volesse. Fu, ed é Giotto in tra li pintori, che li uomini conoscono, il più sommo, ed é della medesima città di Firenze, e le sua opere il testimoniano a Roma, a Napoli; a Vinegia, a Padova, e in più parti del mondo. (L'ottimo commento, Pisa 1828, T. II 188). Er folgt zuerst, wie auch an anderen Stellen dem Jacopo della Lana, und schliesst daran Erläuterungen, die sich bei Cimabue und Giotto bemerkenswerth unterscheiden. Die Anecdote über Cimabue, wenn sie aus der Tradition geschöpft ist, gibt nur eine nähere Beschreibung seines in der Comödie angedeuteten Hochmuthes — und vielleicht ist sie auch gar nichts als eine phantasiereiche Ausgestaltung jener Worte — von seinen Werken oder der Richtung sein r Kunst aber spricht er nicht; Für Giotto's Ruhm jedoch werden dessen Arbeiten als Zeugniss angeführt und die Stelle ist um so richtiger, als sie das älteste Zeugniss für Giotto's Thätigkeit ausserhalb von Florenz ist, und sicher vor 1336, also noch zu Giotto's Lebzeiten geschrieben wurde.

[1]) Commento alla divina Commedia d'Anonimo Fiorentino del secolo XIV. ora per la prima volta stampato a cura di Pietro Fanfani, Bologna 1866—74 in drei Bänden, als XII. Theil der Collezzione di opere inedite e rare dei primi tre secoli della lingua publicata per cura della R. Commissione pe' testi di lingua nelle Provincie della Emilia. Ich schliesse mich in Bezug auf die Datirung dieses Commentars Milanesi an (Vasari, Sansoni I, 371 f.) ohne zu verhehlen, dass eine spätere Entstehung des ganzen Comentars oder eine Interpolation der betreffenden Stellen nicht au geschlossen ist; bei dem Mangel jedes kritischen Apparates ist es nicht möglich, Fanfani's Textgestaltung, die nach seinen Aeusserungen in der Vorrede des 1. Bandes sehr willkürlich erscheint, irgendwie zu controlliren: bemerkte er doch erst während des Druckes des dritten Bandes, wie dieser von Batines überschätzte Commentar von dem zweiten Drittel des Purgatorio an nichts als eine Abschrift des Jacopo della Lana ist, weshalb der Druck der grösseren Hälfte des zweiten Bandes und jener des dritten besser unterblieben wäre. (Vgl. die Vorrede zum dritten Bande).

Digitized by Google

ein Florentiner, gibt gegen Ende des 14. Jahrhunderts genauere Nachrichten über Cimabue, sowie solche über Giotto. Obwohl die letzteren mehrfach gedruckt und besprochen sind, wurden die ersteren von allen, die über Cimabue handelten, übersehen; sie lauten: „Cimabue fu da Firenze. grande et famoso dipintore, tanto che al tempo suo in Italia non si trovava maggiore maestro di dipingere; et fu maestro di Giotto dipintore; et uno palio fra gli altri notabile di maisterio in santa Maria nuova di Firenze et ancora sono ivi suoi discendenti.“[1]) Hier also zum ersten Male ein Werk des Cimabue aufgeführt; hier zum ersten Male die Behauptung, er sei Giotto's Lehrer gewesen, die in dem Giotto gewidmeten Abschnitte dieses Comentars weiter ausgeführt wird.[2]) Giotto war im 14. Jahrhundert ein beliebter Gegenstand der Novellistik geworden, seinen Witzworten war schon eine Erzählung des Decamerone gewidmet[3]) und Francescho Sacchetti bringt dergleichen noch mehr[4]). Wie er dem spöttischen Rechtsgelehrten aus Rabatta antwortet, wie er den protzigen Florentiner, der sich für seine Burghauptmannschaft ein Wappenschild will malen lassen, heimsendet, wie er selbst rohen Schweinen gegenüber ein hübsches Motto findet, das ist Alles zu bekannt, als dass es nöthig wäre, es zu wiederholen. Eine charakteristische Eigenthümlichkeit aller volksthümlichen Novellistik, auf beliebte Figuren ältere Geschichten zu übertragen, wiederholt sich nun auch bei Giotto, der von ihr immer mehr zu einer Art hochgeistigem Eulenspiegel umgebildet wurde. Benvenuto da Imola, gegen 1400 schreibend, berichtet die lustige Antwort, die Giotto in Padua Dante gab, welcher über die Hässlichkeit seiner Kinder erstaunt war, eine Antwort, fügt Benvenuto hinzu, die Dante gefiel, nicht weil sie neu war, da sie sich schon in den Saturnalien des Macrobius findet, sondern weil sie aus dem Geiste jenes Mannes geboren schien.[5]) Naiver lässt sich nicht ausdrücken, wie der unterrichtete Autor dunkel empfand, dass hier eine alte, längst bekannte Geschichte auf den witzigen Novellengiotto einfach übertragen worden war.

Dieser Richtung schliesst sich unser Commentator an; auch sein Giotto ist der Giotto der Novellistik, und was er als Erläuterung zu dem Auftreten Giotto's in der Comödie gibt, ist eine wohl gegliederte Novelle. Ihre Mitte bildet, wie in den anderen, eine beissende Antwort, die Bänder an den Bischofsmützen betreffend, über deren Be-

[1]) Ebenda II, 187. [2]) Die Stelle über Giotto: ebenda, und abgedruckt Laderchi: Giotto, Nuova Antologia Vol. VI: 1867, 311. und Vasari Sansoni I, 371,1.
[3]) Giornata VI. nov. V. [4]) Franco Sacchetti, le novelle: nov. LXIII und nov. LXXV. [5]) Abgedruckt bei Baldinucci opere Milano 1811 Tom. 4. 86.

Digitized by Google

deutung der Cardinallegat in Bologna etwas zu vorwitzig gefragt hatte, ohne Zweifel ein alter Mönchswitz, der sich vielleicht auch schon früher aufgezeichnet findet. Das Ende der Novelle will zu den Scherzen vorher nicht gut stimmen, es ist aber das typische vieler Künstlernovellen: der Meister stirbt am gebrochenen Herzen, weil er an seinem letzten grossen Werke, dem Glockenthurme in Florenz, schwere Mängel entdeckte; er sei zu schlank, die Basis zu unbedeutend gewesen. Nardini Despoti in seinen schönen Studien über den Campanile von Sa. Maria del fiore hat auf die Wurzel dieser Fabel hingewiesen.[1]) Andrea Pisano, Giotto's Nachfolger am Thurmbau, änderte den Aufriss, baute nach einem andern Systeme weiter, zu dem Giotto's niedere Basis nicht mehr taugte, er verdoppelte daher dieselbe und wollte dazu den Thurm niedriger machen. Zu Giotto's eigenem Projekt, das Nardini Despoti in der Opera des Domes zu Siena wieder entdeckte, hatte aber der von ihm gebaute Fuss des Thurmes sehr wohl gepasst und von Fehlern konnte bei der ganz einheitlichen Zeichnung keine Rede sein. Weil aber, wie bei mittelalterlichen Bauten so oft, der Plan während des Baues war gewechselt worden, entstand die Geschichte von Giotto's Fehlern, der unser novellistischer Commentator eine so bewegliche Wendung gegeben hat. Hatte er seine Novelle mit Giotto's Tode beendigt, warum hätte er sie nicht mit einer Geschichte aus seiner Jugend beginnen sollen? „Es heisst, Giotto's Vater habe ihn zu dem Tuchgeschäfte gegeben, und jedesmal, wenn er in seine Werkstatt gehen sollte, blieb er bei der Werkstatt des Cimabue stehen und pflanzte sich dort auf. Der Vater fragte den Tuchmacher, zu dem er Giotto gegeben hatte, wie er sich benehme. Dieser antwortete, es sei schon lange Zeit, dass er nicht hier gewesen sei. Endlich fand sich, dass er sich bei den Malern aufgehalten hatte, wohin ihn seine Natur gezogen hatte, weshalb ihn der Vater auf Rath des Cimabue aus dem Tuchgeschäfte nahm und ihn bei Cimabue malen liess.“[2])

Auch dieser Abschnitt mit seinen Gesprächen, so einfach er abgefasst, ist durchaus novellistisch. Die beiden Maler, in der Comödie als die Vertreter zweier Generationen nach einander aufgeführt und durch einen klingenden Vers für alle nachfolgenden Zeiten mit einander verbunden, werden von der ausgestaltenden Phantasie in das Verhältniss von Lehrer und Schüler gebracht, ein Fall, der wieder keineswegs vereinzelt dasteht.

[1]) A. Nordini Despoli Mospignotti, il Campanile di Santa Maria del fiore (Estratto della Rassegna Nazionale Anev. VII.) Firenze, 19 ff. [2]) Vgl. S. 259. Anmerkung 1.

Digitized by Google

Die griechische Mythenbildung hatte Götter, deren Dienst in einer Landschaft in aufeinander folgenden Zeitperioden eingeführt worden war, zu Vater und Sohn gemacht, Repräsentanten aufeinanderfolgender Herrschergeschlechter in ein ähnliches Verhältniss gebracht, wie z. B. Peleus, der Führer der in die Pelopones einwandernden Asiaten, zum Schwiegersohn des Oenomaos wird, der das heimische Geschlecht vertritt. H. Diels hat nachgewiesen, wie auch in späterer Zeit auf ähnliche Weise Dichter und Philosophen in Beziehung gesetzt werden, wie die Phantasie der Griechen geschäftig gewesen, zwischen geistesverwandten Männern ein engeres Verhältniss herzustellen, Lehrer- und Schülerverhältnisse, freundliche und feindliche Begegnungen weiter zu spinnen, oft geradezu zu ersinnen.[1]) Sehr bezeichnend, wie die beiden grossen Historiker von den späteren novellistischen Anekdotensammlern einander genähert werden. Der junge Thukydides soll der auch schon fabelhaften Vorlesung des Herodot in Olympia beigewohnt und, von Bewunderung ergriffen, Thränen vergossen haben, so dass Herodot dessen Vater Olonos zur geistigen Begabung des Knaben glückgewünscht habe.[2]) Dieselbe natürliche, früh ausbrechende Inklination zu dem späteren Berufe, die Gespräche zwischen dem Vater des zukünftigen und dem gegenwärtig in Blüthe stehenden Genius, wie bei der Geschichte von Giotto und Cimabue, dass man meinen könnte, jene Geschichte habe dieser als Muster gedient, wenn nicht beide nach demselben sich natürlich immer wieder erzeugenden Typus gestaltet wären.

In seinem kurzen Absatze über Cimabue hatte der anekdotenreiche Commentator der Comödie diese Schülerschaft des Giotto bei Cimabue aufgenommen, die historische Nachricht von der Fortdauer seiner Familie in Florenz zugefügt und endlich ein Werk desselben, eine nicht näher bezeichnete Tafel in Santa Maria Novella hervorgehoben.[3])

Das Bedürfniss, die beiden in der Comödie genannten Namen geistig und gemüthlich zu vereinen, hört nicht auf zu wirken. Zur bürgerlich städtischen Novelle gesellt sich eine volksthümliche Fassung im tiefsymbolischen Märchentone. Sie ist uns durch Lorenzo

---

[1]) H. Diels: Chronologische Untersuchungen über Apollodors Chronica, Rheinisches Museum XXXI, 13 ff.; vgl. besonders Seite 34, wo das Verhältniss zwischen Parmenides und Zeno, welch letzterer zum Adoptivsohn des ersteren gemacht wurde, ein besonders anschauliches Beispiel gibt. [2]) Suidas ad voc. Thuk. [3]) Jedenfalls ist diese Kirche und nicht die erst im 14. Jahrh. erbaute von Sa. Maria nuova gemeint, das ‚nuova' an Stelle von ‚novella' könnte sogar auf Rechnung Fanfani's fallen.

Digitized by Google

Ghiberti erhalten. „Die Kunst der Malerei begann ihr neues Leben in Etrurien, in einem Flecken nahe bei der Stadt Florenz, der hiess Vespignano. Da wurde ein Kind geboren von wundersamem Geiste, das zeichnete sich ein Schaf nach der Natur. Da kam der Maler Cimabue des Weges, der nach Bologna ging. Er sah das Kind auf der Erde sitzen, das zeichnete auf einen Stein ein Schaf. Da war er voll Staunen über das Kind von so zarten Jahren, das es schon so gut machte. Und er sah, wie es die Kunst von der Natur hatte und fragte das Kind, wie es hiesse. Das gab ihm Antwort: Mein Name ist Giotto und mein Vater heisst Bondoni und wohnt hier im Hause nebenan. So sprach es zu Cimabue, der ging mit Giotto zum Vater und da er ein ansehnlicher Mann war und vom Vater den Knaben erbat — der Vater war aber sehr arm — so überliess ihm der den Knaben. Cimabue führte Giotto mit sich und Giotto wurde ein Schüler des Cimabue.“ [1]) Ghibert schrieb seine Comentare in den letzten Jahren seines Lebens, nachdem er alle seine uns bekannten Arbeiten schon vollendet hatte, kurz vor seinem Tode 1455; die Jugendgeschichte Giotto's hatte er aufgenommen, wie er sie im Volksmunde fand. Die Erzählung von einer Schülerschaft des Giotto bei Cimabue hatte sich, wie wir sehen, schon am Ende des 14. Jahrh. aus der Comödie heraus entwickelt, daran konnte er nicht ändern. Sehen wir, wie er sie seiner Geschichte der italienischen Kunst einfügt. Von einer Epoche machenden Thätigkeit des Cimabue vor Allem ist noch keine Rede, im Gegentheile, 600 Jahre nach Constantin begannen, sagt er, die (neuen) Griechen wieder schwächlich und roh zu malen [2]), Cimabue aber arbeite noch in dieser griechischen Manier, in der er in Toscana den grössten Ruf hatte [3]), ein Zusatz, der gewiss nicht etwa aus der Durchsicht historischer Documente, sondern aus dem Verse „Si che la fama di colui oscura“ geflossen ist. Seine Werke interessirten Ghiberti nicht, er führt keines derselben an und nur weil er in der Sage von Giotto's Jugend eine Rolle spielt, wird Cimabue erwähnt. Für Ghiberti, dem sorgfältigsten und umsichtigsten Historiographen der Kunst des Trecento, dessen wenige Blätter die gesammte übrige Literatur aufwiegen, beginnt die neue Kunst mit Giotto, er allein macht Epoche. Er lässt, das ist Ghibertis wohlbegründete Meinung, die Rohheit der neuen Griechen, der sein präsumtiver Lehrmeister noch anhing, hinter sich, er sieht wieder, was die Andern nicht

[1]) Secondo Comentario del Ghiberti, in der Ausgabe des Vasari, Lemonier, Florenz, 1846. Vol. I. XVII. f. [2]) Am Ende des ersten Comentars, ebenda XVII. [3]) Tenea le maniera greca, in quella maniera ebbe grandissima fama in Etruria, ebenda XVIII.

Digitized by Google

sahen, die Natur, durch ihn erhebt sich die Kunst wieder glorreich in Toscana, er übermittelt diese neue Kunst vielen Schülern, die nun nicht gleich den neuen Griechen roh, sondern mit solchem Verstande arbeiten, dass sie den alten Griechen wieder gleichkommen[1]). Ghiberti sah noch die Masse der Ducentomalerei, von der uns nur mehr an Zahl geringe Beispiele vorliegen, und richtig erkannte er, wie sie mit der gesammten früheren Kunst, die wir heute die altchristliche zu nennen gewohnt sind, zusammenhängt. Nennt er diese Kunst griechisch, so werden wir ihm schwerlich widersprechen wollen, denn immer mehr befestigt sich heute unter competenten Fachgenossen die Ansicht von der Entstehung aller jener altchristlichen Compositions- und Formenschemen auf griechischem, d. h. hellenisirtem Boden. Jenen Ducentisten gegenüber mit ihren griechischen Formen, denen er ausdrücklich Cimabue beigesellt, erhebt sich am Ende des 13. Jahrhunderts die neue Toscanische Malerei. Neue Formen und Compositionen erscheinen, die fast tausendjährigen Schemen werden aufgegeben und der gesammte Schatz des christlichen Bildercyclus neu gestaltet, weil Giotto wieder den Blick für die Natur geöffnet hatte. Nirgends aber wollte Ghiberti sagen, es seien Griechen von Nation gewesen, die im 13. Jahrhundert in Italien gemalt haben, was, wie wir sehen werden, Vasari aus ihm herausgelesen, sondern nur, dass dazumalen die italienischen Maler der „Maniera greca" folgten. Verlassen wir hier den competenten Beurtheiler der italienischen Malerei, den einzigen, der von Cimabue bisher nicht allein im Zusammenhange mit der Comödie sprach, und behalten wir nur das eine im Gedächtniss, dass er ihn nicht zum Erfinder einer neuen Manier macht, sondern ihn geradezu an den Schluss der alten Periode setzt, als den letzten Repräsentanten einer absterbenden Kunst. Und nicht anders hatte es auch Dante gemeint, er hatte den grossen Umschwung in der Malerei mit erlebt, das Emporwachsen seines Freundes Giotto gesehen, sowie das Schwinden der alten Manier, und nicht mit dem Auge des Laien, sondern mit dem des begeisterten Dilettanten; zeichnete er doch selbst. ‚Ed ora ha Giotto il grido,' das ist wie ein Schlachtruf der neuen Schule, in deren Reihen auch der Dichter steht.

Neben dem kunstverständigsten Manne haben auch andere die

[1]) Fecesi Giotto grande nella arte della pittura. Arrecò l'art nuova lasciò la rozzeza de' Greci; sormontò excellentissimamente in Etruria, e fecionsi egregissime opere, e specialmente nella città di Firenze ed in molti altri luoghi; ed essai discepoli furono tutti dotti al pari delli antichi Greci. Vide Giotto nell'arte quello che li altri non aggiunsono; arrecò l'arte naturale. — Fu inventore e trovatore di tanta dottrina, la quale era stata sepulta circa d'anni 600. ebenda XVIII.

Digitized by Google

Verse der Comödie gelesen und sich dazu einen neuen Reim gemacht, die zur Kunst nicht eine lebendige Beziehung hatten, sondern auf literarischem Wege zu ihr geführt wurden. Filippo, der Sohn Giovanni Villani's, schrieb kurze Viten berühmter Florentiner am Ende des 14. Jahrhunderts, etwa um die Zeit als der uns bekannte Comentator die novellistischen Züge aus Giotto's Leben aufzeichnete. Nach dem Beispiele der alten Schriftsteller, die von Zeuxis, Polyklet, Phidias etc. gehandelt, müsse es ihm erlaubt sein, meint er, auch von seinen florentinischen Malern zu reden: „i quali quell' arte smarrita e quasi spenta suscitarono: tra quali il primo fu Giovanni chiamato Cimabue, che l'antica pittura, e dal naturale già quasi smarrita e vagante, con ante e con ingegno rivocò; perrochè innanzi a questo la greca e latina pittura per molti secoli avea errato, come apertamente dimostrano le figure nelle tavole e nella mura anticamenti dipinte.“[1]) So wie etwa heute auch Jenem, der sich um die Kunst und ihre Werke nie gekümmert, der Unterschied zwischen der modernen realistischen Malerei und den flatternden bauschigen Roccocobildern des vergangenen Jahrhunderts in die Augen springt und er, wo es sich nicht um feinere, auf Täuschung berechnete Fälle handelt, so gut wie der Kunstgeübte missliebige ‚alte Bilder' von den geschätzten neuen zu unterscheiden vermag, im selben naiven Sinne glaubte auch Filippo zu sehen, dass die Kunst vor seinem Jahrhunderte geirrt, d. h. die Bilder vor dem Beginne des 14. Jahrhunderts oder vor dem Ende des 13., vor dem Beginne der ihm gewohnten realistischen Schule erschienen ihm als eine fremde abstossende Gruppe. Soweit empfand er gleich mit Ghiberti. Aber nicht vertraut mit dem Einzelnen, ohne Bewusstsein für die Gründe des Stilunterschiedes, interpretirte er die bekannten Verse Dante's in dem Sinne, dass der in ihnen zuerst genannte Künstler auch der Begründer der neueren Malerei sein müsse. Von einer Verbindung Giotto's mit Cimabue weiss er nichts. „Nach Cimabue kam Giotto,“ setzt er fort. Von dem gerühmten Cimabue kannte er keine Werke und ahnte nicht, dass sie sich unter der von ihm verächtlich „Malerei, die irrte“ genannten Gruppe fanden.

Neben die volksthümliche Deutung jener Verse der Comödie- die wir die mythische nennen könnten, tritt also eine literarisch klügelnde, eine rationalistische gleichsam. Sobald die beiden zusam-

[1]) Filippo Villani, le vite ed Mazzucchelli. Firenze 1826, 48. Ich gab den Text der von den spätern Vulgerschriftstellern benützten alten Uebersetzung; die gleichlautende lateinische Urschrift in letzter Fassung in der Ausgabe Galettis, Florenz 1847, 35.

Digitized by Google

menwachsen werden, wird die Verwirrung in der Geschichte der italienischen Malerei vollendet sein. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt diese literarische Deutung durch Christofero Landini in die Dantecomentare. Mazzuchelli hat in seinen Bemerkungen zu Filippo Vilani richtig auf dessen Benützung durch Landini hingewiesen.[1]) Dieser erst rundet die Phrasen, stopft sie mit gelehrten Brocken und macht sie späteren Compilatoren mundgerecht. Von einer Schülerschaft Giotto's bei Cimabue weiss er so wenig als seine Vorlage[2]).

Es waren nun mehr als hundert Jahre verflossen, seit jenem anonymen Commentator der Comödie, dessen Worte wir oben angezogen, ehe sich wieder Jemand um ein Werk des Malers, welcher durch die Erwähnung in der Comödie in Aller Munde war, gekümmert hätte, als im Sommer 1510 der seit einigen Jahren in Rom ansässige florentinische Geistliche Francesco Albertini für kurze Zeit in seine Vaterstadt zurückkehrte und dort auf Wunsch seines Freundes, des Bildhauers Baccio da Montelupo eine gedrängte Uebersicht der in Florenz vorhandenen Kunstwerke verfasste[3]) in der Art, wie er vorher eine gleiche über die antiken und modernen Kunstwerke Roms gegeben hatte. Dieses Memoriale, die Hauptquelle Vasari's für das 15. Jahrhundert, wenn er auch, wie noch zu erwähnen sein wird, nicht direct aus ihm geschöpft hat, gibt eine reichhaltige Aufzählung der Kunstwerke des Quattrocento, während die früheren Zeiten weniger bedacht sind. In seinem Buche über Rom[4]) hatte Albertini die zahlreichen Werke vor Eugen IV. vollständig bei Seite gelassen, war von der Antike sogleich auf die Renaissance übergegangen. Für die gewaltigen

---

[1]) Ebenda X. [2]) Die Worte des Landini in der seinem Comentar der Comödie vorausgesetzten Apologia sind: Ma tale doppo sua perfezione come molte altre nell' Italica servitù quasi si spense, ed erano le pitture in quel secolo non punto atteggiate, e senza affetto alcuno d'animo; fu adunque il primo Joanni Fiorentino cognominato Cimabue, che ritrovò e' liniamenti naturali, e le vere proporzione, la quale e' Greci chiamano Simetria, e le figure ne' superiori pittori morte fece vive, e di vari gesti, e gran fama lasciò di se; ma molto majore la lasciava se non avesse avuto si nobil successore, quale fu Giotto Fiorentino coetaneo di Dante. (Baldinucci a. a. O. 42). [3]) Memoriale di molte statue et picture sono nella inclyta cipta di Florentia per mano di sculptori et pictori excellenti moderni et antiqui, tracto della propria Copia di messter Francisco Albertini prete fiorentino anno domini 1510; wieder abgedruckt von M. Jordan im II. Bande seiner Uebersetzung der Geschichte der italienischen Malerei von J. A. Crowe u. G. D. Cavalcaselle p. 484 ff. Die Angaben über die Entstehung des Buches macht der Autor selbst in der Vorrede. [4]) Opusculum de mirabilibus novae et veteris urbis Romae editum a Francisco de Albertinis — Romae MDX Die IIII. Febr.; Neudruck des letzten Theiles, herausgegeben von A. Schmarsow. Heilbronn 1886.

Digitized by Google

Mosaiken, für die Sculpturen Arnolfo's, für Giotto's zahlreich vorhandene Fresken, ganz abgesehen von dem Reichthum an vortrefflichen Arbeiten ihrer Zeitgenossen und Nachfolger scheint ihm jedes Interesse und Verständniss gefehlt zu haben. Wir wollen nun sehen, unter welchen Gesichtspunkten er die älteren Kunstwerke von Florenz betrachtet. Für sein Verständniss ist gleich die Erwähnung des ersten bezeichnend. Nachdem er die beiden Thüren des Lorenzo Ghiberti gepriesen, geht er auf die Umfassung der dritten Thüre über, berichtet, dass sie von Lorenzo's Sohn Vittorio ausgeführt wurde, von der Thüre selbst aber, dem herrlichsten Werke der Plastik des Trecento in Florenz, dem Hauptwerke des Andrea Pisano, weiss er nur zu sagen, dass sie alt, d. h. für ihn ohne Bedeutung ist.[1]) Kam er auf dieses Werk nur gelegentlich, so erwähnt er andere aus einem bestimmten Grunde, nämlich als Curiositäten. Erstens das wunderthätige Bild der SS. Anunziata[2]), dann was er von Werken der Familie Gaddi auffinden konnte[3]), denn diese hatten ein besonderes Interesse. Die Familie der Gaddi war, von der Malerei herkommend, reich geworden, gehörte zu den vornehmsten in Florenz und noch Vasari sah die Arbeiten der Maler, welche die Familie begründet hatten, als Raritäten in deren Palaste aufbewahrt. Endlich sucht er nach Arbeiten jener Künstler, die durch die Comödie verherrlicht sind, des Giotto und des Cimabue.

Von jedem nennt er zwei Werke: von Giotto zwei Kapellen in Santa Croce[4]), von Cimabue ein Crucifix daselbst an der Nordwand der Kirche[5]) und eine grosse Tafel in S. Maria Novella.[6]) Albertini also ist der erste, der nach Werken des Cimabue suchte. Wie verschiedene Beurtheilung die beiden von ihm dem Cimabue zugeschriebenen Werke in der späteren Literatur fanden, ist bekannt. Während man die Tafel von S. Maria Novella als den Gipfel von Cimabue's Kunst feiert, wird dem Crucifix in Santa Croce, jetzt im ehemaligen Capitelsaale, nur ein gleichzeitiger Ursprung zugestanden.[7]) Und doch sind beide gleich beglaubigt.

[1]) Le due prime per mano di Lorenzo Ghiberti sculptore excellentissimo il quale mise anni quaranta, o piú di tempo in fabricarle. El fregio che è intorno alle porta verso la Misericordia, con suoi stipiti è per mano di Vectorio suo figlio et la terza porta è antiqua, C. C. II 435. [2]) Ebenda 438. [3]) Die Nicolauskapelle der Santissima von Taddeo, ebenda 438; die Standarte in S. Maria Novella von demselben, ebenda 439; in S. Croce der Chor von Agnolo und andere Arbeiten von Taddeo, ebenda 440. [4]) Due capelle, cioè sancto Jovanni et et sancto Francesco fra l'altare maiore et Sacrestia, per mano di Jocto, ebenda 441. [5]) Il Crucifixo grande in primo verso Fiesole di Cimaboe ebenda 441. [6]) In dicta chiesa è una tavola grandissima per mano di Cimabove. [7]) Crowe and Cavalcaselle, deutsch I 171.

Digitized by Google

Die Bibliotheca Nazional zu Florenz bewahrt einen Codex (XVII, 17.) mit kurzen Künstlerbiographien, der mit Recht als die directe Quelle Vasari's angesehen wird. Sein Autor ist unbekannt[1]). Die Aufzeichnungen können nicht lange vor 1550 gemacht sein. Sie entstanden, wie mir nach wiederholter Durchsicht nicht mehr zweifelhaft ist, um Vasari Material zu liefern. Für das Trecento und Quattrocento ist er aber nicht nur seine directe, sondern mit Ausnahme der Vita des Brunelleschi auch die einzige zusammenhängende Quelle. Die Comentare des Ghiberti hat Vasari nur nach den Auszügen dieses Codex XVII, 17. benützt, wenn er auch ein Exemplar derselben gesehen hat und von ihrer Benützung durch seine Vorlage wusste. Sehen wir, wie weit wir zu deren Nachrichten Zutrauen fassen dürfen. Der Codex XVII, 17. schliesst sich für das Quattrocento dem Albertini an, für das Trecento benützt er ausschliesslich den zweiten Comentar Ghiberti's. Er bringt dessen Nachrichten über die einzelnen Künstler immer zuerst vollständig, und zwar nach einer besseren Handschrift als der einzigen uns erhaltenen, und schliesst erst hieran, was ihm zufällig noch bekannt wird, oder schiebt einzelne Künstler ein, deren Werke bei Ghiberti fehlen, von denen aber in seiner anderen Hauptquelle dergleichen erwähnt werden, wie Cimabue und Agnolo Gaddi. Sein Trecento stellt sich als ein „Ghiberti auctus" dar. Ein wichtiger Theil dieses Auctuariums ist die Biographie des Cimabue, nicht weil sie viel des Neuen brächte, sondern wegen ihrer Wirkung auf alle folgenden Schriftsteller über italienische Kunst bis heute. Diese Biographie steht am Beginne des Abschnittes über moderne Kunst; (1) Giovanni pittore per cognome detto Cimabue (2) fu circa il 1300 — (3) *e nelli sua tempi per le sue rare virtù era in gran veneratione*, (4) e esso fu che ritrovò i lineamenti naturali e la vera proportione da Greci chiamata simetria (5) et fece le fiure di uarij gesti, (6) *et teneua nell' opere sue la maniera grega.* (7) Hebbe per compagno Gaddo Gaddo, (8) *et per discepolo Giotto*[2]). Durch den Druck ist sein Verhältniss zu den vorhergehenden Schriftstellern kenntlich gemacht. 1, 4, 5 sind direkt aus Landini genommen mit geringer Versetzung der Worte und einer stilistischen Umformung der letzten Phrase[3]), aus Landini ist auch der Gedanke, die Reihe der italienischen Künstler mit Cimabue selbst zu beginnen.

[1]) Ich begnüge mich mit dieser allgemeinen Bemerkung, da der Codex wohl allen Fachgenossen, die sich mit der Geschichte der italienischen Kunst beschäftigen, bekannt, im Einzelnen vielfach benützt ist, um nicht der versprochenen Ausgabe Karl Frey's vorzugreifen. [2]) Codex XVII, 17. fol. 48. [3]) Vergl. S. 265 [2].

Digitized by Google

Zwischen dessen Worte schiebt unser Compilator ein Datum ein, das Datum der fingirten Reise Dante's, in welcher des Cimabue Erwähnung geschieht. Daneben zieht er Ghiberti aus, 6 ist wörtlich aus demselben genommen, 3 dem Sinne nach[1]) und 8 berührt nach ihm die Schülerschaft Giotto's, welche dann in dem Giotto betreffenden Abschnitt genau dem Mährchen Ghiberti's folgend, nur mit Abstreifung von dessem stilistischen Reize wiedergegeben wird. Die einzige neue Zuthat ist 7, die Genossenschaft des Gaddo Gaddi, den unser Autor als einen Künstler, der älter als Giotto war, kennen konnte, und ihn deshalb zu Cimabue's Gefährten macht. Nun sind die beiden bisher nebeneinandergehenden Erklärungsversuche jener berühmten Verse in Eines verschmlzen, und diese nicht organische, sondern ganz mechanische Zusammenstellung eines gedankenlosen Compilators, welche Cimabue zum Begründer der italienischen Malerei und zugleich zum Lehrer Giotto's macht, übt bis heute eine unbeschränkte Herrschaft in der Kunstgeschichte.

An diese so zusammengeleimte Biographie des Cimabue schliesst sich ein Catalog seiner Werke, folgerichtig erst jetzt zum ersten Male (mit Ausnahme der zwei bei Albertini als Curiositäten erwähnten Werke) zusammengestellt, weil nun Cimabue an der Spitze aller Maler stehend, eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Ehe wir zur Prüfung dieses Cataloges schreiten, wollen wir die übrigen Zusätze dieses Autors zu dem Comentar des Ghiberti auf ihre Fides untersuchen. Das ist in jenen elf Fällen noch möglich, wo sich die Werke erhalten haben oder urkundliche Aufzeichnungen über dieselben vorliegen. Drei beziehen sich auf Giotto. Der Compilator des Codex XVII, 17. ist der erste, welcher Giotto die Fresken in der Incoronata in Neapel zuschreibt,[2]) einer Kirche, die frühestens 11 Jahre nach Giotto's Tode gestiftet wurde; er macht ihn zum Urheber des Franziskanerbaumes im Capitelsaale von Sa. Croce[4]) und der Bilder aus dem Franziskusleben auf den ehemaligen Sakristeischränken dieser Kirche;[5]) die letzteren sind sicher[6]), der erste wahrscheinlich von Taddeo Gaddi.[7]) Gewiss wird kein Urtheilsfähiger bei diesen Werken noch an Giotto denken und nur eine schwächliche Unentschlossenheit von Gallerie-

[1]) Vgl. S. 262 Anm. 8 [2]) — e dipinse nella inchoronata. Codex XVII, 17. fol. 46. [3]) Für die reiche Literatur über diese Fresken vgl. Schnaase, II. Aufl. B. VII. 447 und C. u. C. deutsch I 267 ff. [4]) Nel capitolo de frati di detta chiesa dipinse uno albero di +, a. a. O. fol. 45. [5]) — l'anchora fece nelli armarii delle sagretia di detta chiesa molte historie di Sa. Franc°. a. a. O. fol. 45. [6]) C. u. C. I. 297, Thode: Franc. v. Assisi, Berlin 1885. 111. [7]) C. u. C. I. 299 u. Thode a. a. O. 407.

Digitized by Google

verwaltungen kann bei den Sakristeischränken ihm wenigstens die Compositionen erhalten wollen. Wir sehen durch unseren Anonymus Giotto's Werk eine Bereicherung erfahren, von welcher es wieder zu befreien mühsame und langwierige Untersuchungen moderner Forscher nöthig waren. Taddeo Gaddi macht er zum Baumeister am Thurme des Domes von Florenz[1]), an dem dieser niemals, sondern, wie schon oben erwähnt, nach Giotto Andrea Pisano beschäftiget war; er lässt Taddeo die Fresken mit der Geschichte des Job in Campo Santo[2]) zu Pisa malen, für welche Francesco da Voltera bezahlt wurde[3]), und noch eine andere unglückliche Zuschreibung im Campo Santo hat er verschuldet, jene der grossartigen Hölle an Bernardo aus Florenz, dem schwächlichen Maler der Sebastianfresken in S. Croce[4]). Endlich schreibt er dem Stefano Fiorentino die Himmelfahrt der Madonna an demselben Orte zu[5]). Zwei Fresken im Campo Santo könnten auf diese Bezeichnung Anspruch machen, zunächst die Krönung der Jungfrau in Gegenwart der himmlischen Heerschaaren auf der Nordwand des Campo Santo, über der Eingangsthür der linken Kapelle, diese ist jedoch von Pietro da Orvieto[6]), oder die thronende von Engeln getragene Madonna der Südwand innen über der Hauptthüre des Campo Santo. Sie gehört jedoch dem Kreise von Malern an, die am Ranieroleben und in der spanischen Kapelle zu Florenz thätig waren, ist jedenfalls, ganz abgesehen von der Frage nach dem Namen des Autors, von dem Ende des 14. Jahrhunderts, unmöglich von einem directen Schüler Giotto's, wie es Stefano war. Richtig theilt er dem Antonio Veneziano die Geschichten des heiligen Raniero zu[7]), von denen wenigstens drei wirklich von dessen Hand waren, dem Taddeo Gaddi die Boroncellikapelle in Santa Croce[8]), seinem Sohne Angelo die Kapelle des heiligen Gürtels im Dom zu Prato[9]) und dem Giovanni Pisano den Brunnen in Perugia, an welchem dieser doch einer der Mitarbeiter war[10]). Ueber die Fresken an den Wänden der Strozzikapelle in Sa. Maria Novella bringt er zwei verschiedene Nachrichten,

[1]) Giotto fece il modello del campanile di San Giovanni il quale doppo la morte sua si seguito per Taddeo Gaddi suo discepolo a. a. O. fol. 45 tergo; seguito (Taddeo) il modello del campanile. fol. 47. [2]) A Pisa in campo santo dipinse molte istorie di Job, fol. 47. [3]) Förster Beiträge 114 ff. C. u. C. I. 286. [4]) Bernardo dipinse in campo santo linferno fol. 48. [5]) (Stefano pittore fiorentino) dipinse in Pisa in campo santo l'assuntione di nostra donna. [6]) C. u. C. deutsch I 329, [7]) (Antonio) A Pisa in campo santo storie di san Raniero sono di sua mano a. a. O. fol. 51 tergo. [8]) (Taddeo) Dipinse anchora in detta chiesa la capella de Baroncelli a. a. O. fol. 47. [9]) A prato dipinse (Agnolo) la capella dove è posta le cintola a. a. O. fol. 52. [10]) (Giovanni Pisano) — è di sua mano anchora la fonte di Perugia a. a. O. fol. 72.

Digitized by Google

nach Ghiberti schreibt er sie einmal Orcagnas Bruder Nardo zu[1]), und daneben an anderer Stelle Orcagna selbst. (Letztere Bestimmung hat ihm Vasari entnommen, und damit bis heute Ghibertis richtige Nachricht verdrängt). Viermal unter zwölf Fällen also gibt er die richtige Bestimmung, einmal schwankt er, siebenmal greift er falsch. Wo er zu älteren Malern hinaufgeht, werden seine Bestimmungen unzuverlässiger; Giotto, dessen Schüler Stefano und auch zweimal Taddeo kommen schlecht weg. Stilistisch zu unterscheiden ist ihm unmöglich, gern verwechselt er Künstler aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts mit solchen aus seinem Schlusse.

Dieser Autor stellt also auch zum erstenmale ein reicheres Verzeichniss von Cimabues Werken auf: — e trali altre sue opere si vede:

(I.) In Firenze una nostra donna grande in tavola nella chiesa di santa Maria novella acanto alla capella de rucellai

(II.) e nel primo chiostro de frati di santo sp(irito) fece certe historie non molto grande

(III.) In Pisa nella chiesa di san Fran(cesco) è di sua mano in tavola di pinto un san Franc(esco)

(IV.) Ascesi nella chiesa di santo Fran(cesco) dipingse che dapoi di giotto fu seguitato tale opera

(V.) In empoli nella pieve anchora operò[2]).

Wo unser Autor neue bei Ghiberti oder Albertini nicht erwähnte Werke anführt, hat er sie in Florenz zum wenigsten vielleicht auch in Pisa selbst gesehen, darauf weist die meist sehr präcise Localisirung derselben, da ihm bei Arbeiten in Toscana nicht ein einziges Mal eine Verwechslung oder ein Irrthum in Bezug auf ihren Standort nachzuweisen ist. Inwiefern er sie künstlerisch zu beurtheilen im Stande war, haben wir gesehen. I.: das aus Albertini, seiner Hauptquelle neben Ghiberti entnommene Werk steht wie billig an der Spitze. Zum ersten Male hören wir etwas über den Gegenstand des Gemäldes und lernen seinen Standort in der Kirche kennen. Es ist nicht zu zweifeln, dass damit die heute im rechten Querschiffe befindliche sogenannte Madonna Rucellai gemeint ist. Das von Albertini mitten unter den Arbeiten des 15. Jahrhunderts aufgeführte Crucifix des Cimabue hat er zu notiren vergessen. II.: Malereien im Kreuzgang von Santo Spirito, bringen uns der Art, wie er diesen Catalog

[1]) Nardo che dipinse di sua mano ne' frati predicatori la capella delli strozzi dove fece l'inferno seguitando lordine di dante a. a. O. fol. 52. [2]) (Andrea di Cione) dipinse in della chiesa la capella degli strozzi et la tavola a. a. O. fol. 51 tergo. [3]) a. a. O. fol. 43.

Digitized by Google

zusammenstellt, näher. Das grösste Verdienst, welches sich Vasari um die Kunstgeschichte des Trecento erworben hat, und vielleicht das einzige, ist seine ausführliche Beschreibung von Werken, deren bei Ghiberti oder unserem Compilator nur mit wenigen Worten gedacht ist. Diese Beschreibungen sind einestheils zur Identificirung noch erhaltener Dinge wichtig, unschätzbar aber dort, wo die Werke inzwischen verloren gegangen sind. Gerade über die vollständig zerstörten Fresken in Santo Spirito verdanken wir ihm die einzigen Aufschlüsse, er detaillirt die Malereien des Ambrugio Lorenzetti im Capitelhause, und ermöglicht uns so, dessen Wirkung auf Orcagna und seine Genossen zu verstehen, er hat uns die Fresken im Kreuzgang beschrieben, die Stefano, Maso und andere dort ausgeführt haben. Nur von diesen Cimabue zugeschriebenen Arbeiten weis er gegen seine Gewohnheit nicht mehr zu sagen, als seine Vorlage, unser Autor: „e (lavoro) in Santo Spirito di Fiorenza nel chiostro“[1]), er hat also jene Fresken nicht gefunden, oder nicht zu identificiren vermocht. Dennoch hat er sie gesehen, im Proemio spricht er von den Griechen, die seiner Meinung nach vor Cimabue in Italien gemalt haben, und sagt, sie hätten auch im Kreuzgange von Santo Spirito die ganze Seite, die an die Kirche anstosst, ausgeführt[2]). Unser Compilator hatte also Malereien, die vorgiottesk aussahen, ohne Weiteres Cimabue zugeschrieben, das geht aus Vasaris Fassung der Stelle in der zweiten Auflage hervor. Dieser hatte inzwischen letzteren Umstand erkannt und sondert einfach aus jener grossen Reihe von Wandfeldern seiner Griechen drei aus, die er Cimabue zuschreibt[3]), aus dem Grunde, weil auch die modernen Maler von Giotto an immer je drei Wand- oder Bogenfelder bemalt hatten. III.: der Francesco in der Minoritenkirche zu Pisa, ein Bild, das gegenwärtig nicht zugänglich, von Cavalcaselle mit jenen Dutzendarbeiten in Verbindung gebracht wird, wie solche Margaritone und andere für viele Kirchen des Ordens lieferten[4]).

Als eine Arbeit Cimabues führt der Autor des Codex XVII, 17 Malereien in der Kirche San Francesco zu Assissi auf, die nicht beendet, von Giotto fortgeführt wurden. Die Fassung, welche dieselbe

---

[1]) Vasari, vite edit. princ. Firenze 1550, 128. [2]) Ed in Santo Spirito di detta città, tutta la banda del chiostro verse la chiesa. a. a. O. 128; in der 2. Auflage Ed. Sansoni I 242. [3]) — dipinse nel chiostro di Santo Spirito, dov'è dipinto alla greca da altri maestri tutta la banda di verso la chiesa, tre archetti di sua mano della vita di Christo. Vasari, Sansoni I 254. (Das ganze Inchiostro war mit Scenen aus dem Leben Christi bemalt). [4]) C. u. C. I 156. Vgl. Thode a. a. O. 88.

Digitized by Google

Nachricht in seinem Catalog der Werke Giottos findet, beweist, dass er selbst nicht in Assisi gewesen ist, denn ganz gedankenlos stellt er die Kirche San Francesco und die von Ghiberti angezogene der Minoriten als zwei verschiedene Localitäten zusammen[1]). Es war ihm wohl von einem Besucher des Gnadenortes erzählt worden, wie sich dort eine reichliche Anzahl von vorgiottesken Arbeiten befindet, und verrannt in die Ansicht, Giotto sei Cimabues Schüler gewesen, lässt er den Lehrer dort Malereien beginnen, die der Schüler fortsetzt. Vasari hat diese Stelle, wie verzeihlich, nicht verstanden, und macht ein unvollendetes Gemälde daraus[2]) und hat ebenso von den Arbeiten Cimabues in der Pieve zu Empoli, der letzten Arbeit, die unser Autor Cimabue zuschreibt, obwohl er die Stadt kennt, nie selbst etwas gesehen. Auch das werden Arbeiten älteren Stiles gewesen sein, denn, wie wir sahen, war in Bezug auf die Werke der Name Cimabue dem Compilator des Codex XVII, 17 zu einem Sammelnamen für alle vorgiotteske Arbeit geworden.

Diese Biographie und dieser Catalog des Cimabue wären ohne Bedeutung geblieben, hätte nicht Vasari darauf seine Darstellung des Cimabue gegründet, und, weil er sie am Anfange der ganzen Reihe stehen fand, auch seine Geschichte der italienischen Kunst mit Cimabue als ihrem Begründer begonnen. Da er aber die Entstehung der Compilation im einzelnen nicht kannte, begegnet ihm sogleich zu Anfang ein Missverständniss. Die richtige Bemerkung aus Ghiberti, Cimabue habe in griechischer Manier gearbeitet, bringt ihn auf den Gedanken, Cimabue sei von Griechen unterrichtet worden und flugs wendet er die novellistische Geschichte von Giottos Jugend auf Cimabue an[3]), — sie mag wie andere alte Novellen damals in Florenz noch erzählt worden sein — lässt auch ihn zuerst vom Vater für einen andern Beruf bestimmt, von seiner Natur zur Malerei gezogen, bei den griechischen Malern verweilen, die damals in Santa Maria Novella in der Gondikapelle gearbeitet haben sollen. Sie rathen dem Vater, den Knaben sich der Malerei widmen zu lassen, wobei Vasari vergass, dass Santa Maria Novella erst 1279 zu bauen begonnen wird[4]).

[1]) Ascesi nella chiesa di san Francesco dipinse assai il che fu da Cimabue cominciato et per tale opera comincio aquistare fama, la onde poi per l'opere sue sempre s'acrebbe, e nella chiesa de frati minori quasi tutta la parte dissotto della chiesa dipinse. a. a. O. fol. 46. [2]) — in Ascesi, dove nella chiesa di San Francesco lasciò una opera da lui cominciata, e da altri pittori dopo la morte sua finita benissimo. Ed. princ. 1550, 128 (auf die Benützung der Notiz für die zweite Auflage komme ich später). [3]) Für Giotto hat er aus seiner Quelle dem Codex XVII, 17 dasMär chen des Ghiberti. [4]) Ueber die muthmassliche Zeit der Malereien der Gondikapelle vergleiche Vasari, Sansoni I, 248, 1.

Digitized by Google

Von da an folgt Vasari unserem Anonymus nur wie es seine Gewohnheit jede Arbeit an einem fremden Orte durch eine Reise, deren Veranlassung er erfindet, begründend, und tritt in dessen Fussstapfen, indem auch er, was ihm von vorgiottesken Werken noch bekannt ist, und was er nicht für seinen Landsgenossen Margaritone, sein Lieblingskind in Anspruch nehmen will, gütig dem Cimabue zutheilt, wie das Dossale des Altares von Santa Cäcilia in Florenz[1]), gegenwärtig in den Uffizien, und ein Madonnenbild in Santa Croce[2]), gegenwärtig in der National Galery, zwei Werke, an sich so verschieden, wie es bei Werken desselben Jahrhunderts nur möglich ist, setzt seine Geburt auf 1240, macht ihn zum Genossen des Arnolfo am Dombau von Florenz, und lässt ihn 1300 sterben, obschon uns Urkunden noch Cimabues Existenz im Jahre 1302 beweisen, aus Gründen, die unerfindlich sind, und über die er gewiss auch keine andere Auskunft als sein Bestreben nach Fülle und Rundung anzugeben gewusst hätte. Es ist wahrhaft kindlich, auf solche Daten Gewicht zu legen, Vasari etwa zuzumuthen, er hätte sich hier nach urkundlichem Materiale umgesehen.

In der zweiten Ausgabe der Vita von 1568 hat Vasari auch seinen Cimabue beträchtlich vermehrt; er war auf die Notiz bei Alberti über das Crucifix in Santa Croce aufmerksam geworden[3]), man hatte ihn auf ein altes Madonnenbild in Santa Trinita gewiesen, das unbeachtet bei Seite stand[4]), am Spedale della Porcellana sah er alte restaurirte Fresken, die Verkündigung und den Gang nach Emaus darstellend, die er alle für älter als Giotto erkennt und daher dem Cimabue zuschreibt, in letzterem Falle in wahrhaft zwerchfellerschütternder Weise wieder seine Griechen einmengend[5]). Endlich wies er ihm noch mehrere Werke alten Stiles in Pisa, wo er sich inzwischen umgesehen hatte, zu, eine Madonna in San Francesco[6]), die sich jetzt im Louvre befindet, ein Crucifix in derselben Kirche[7]) und eine heilige Agnes in San Paolo a Ripa d'Arno[8]), die beiden letzteren nicht mehr erhalten. Die grösste Vermehrung hat jedoch das Werk des Cimabue durch Aufzählung von Arbeiten in Assisi erhalten, wo Vasari 1563 gewesen war, und eine Vertheilung der Fresken der Oberkirche und Unterkirche an verschiedene Maler selbstherrlich vorgenommen hatte, nur in einem Falle durch seine Vorlage unterstützt, bei dem Fresko des Stefano Fiorentino in der Apsis der Unterkirche, welches, durch

[1]) a. a. O. 127. [2]) a. a. O. ebenda. [3]) Vasari Sansoni I 251, vgl. S. 266 Anm. 5. [4]) Ebenda I, 250; gegenwärtig in der Akademie zu Florenz unter dem Namen des Cimabue. [5]) Ebenda I, 250. [6]) Ebenda I, 251. [7]) Ebenda I, 255. [8]) Ebenda I, 251.

Digitized by Google

die aus Ghiberti in den Codex XVII, 17 übergegangene Bemerkung über seinen unfertigen Zustand, leicht zu identificiren war[1]). Vasari fand es auf, und widmete ihm eine eingehende in ikonographischer Hinsicht unschätzbare Beschreibung. Dann aber war er sich selbst überlassen. Ghiberti hatte nur noch von vielen Arbeiten Giotto's in der Unterkirche gesprochen[2]), der Compilator von Vasari's Vorlage die Nachricht des Ghiberti durch seine Unkenntniss der Localität verwischt und von seinen Gnaden noch Cimabue als Maler nach Assisi beordert[3]). Da konnte Vasari nur aus stilistischen Gründen dort vorhandene Malereien diesem Künstler zutheilen. Wie weit er sich um vorhandene Echtheitsbeweise kümmerte, können wir in einem Falle nachweisen. Ueber dem Querbalken, der die Oberkirche am Haupte des Langschiffes durchzieht, war ein Crucifix aufgestellt, mit dem knieenden Stifter, dem berühmten Ordensgeneral Elias zu dessen Füssen. Wadding hat uns die noch zu seiner Zeit erhaltene Inschrift aufbewahrt: F. Helias fecit fieri. Jesu Christe pie miserere precantis Heliae. Juncta Pisanus me pinxit. an. d. 1236. Indickt. IX.[4]).

Vasari theilt es dessenungeachtet frischweg dem Margaritone zu, damit auch dieser sein Landsmann in Assisi nicht unvertreten bleibe. Nachdem er dieses patriotische Bedürfniss befriedigt hat, gibt er Alles, was alt aussieht, dem Cimabue, was neu, d. h. im Stile des Trecento ist, dem Giotto, dabei nur einzelne wegen ihres sienesischen Ursprunges oder wegen ihrer viel späteren Entstehung zu offenbar einen verschiedenen Charakter tragende Werke für andere Künstler aussondernd.

Dem Cimabue werden zugeschrieben die Fresken aus dem Leben Christi und des heiligen Franziskus im Langhause der Unterkirche, und da sie in ihrer unerfreulichen Steifheit einen zu primitiven Eindruck machen, müssen wieder die beliebten Griechen herhalten, in ihrer Gesellschaft habe sie Cimabue ausgeführt[5]). Dann werden ihm der Chor der Oberkirche mit dem Marienleben, die Wölbung dieser Kirche und die Geschichten des alten und neuen Testaments im Langhause zugetheilt[6]), mit Ausnahme der Malereien in beiden Querschiffen der Oberkirche und einem Marienbilde unten, die Vasari überhaupt zu notiren vergessen, wirklich die Gesammtheit jener Werke in S.

---

[1]) Ascesi nella chiesa di San Francesco, vi di sua mano commincio una historia con arte grandissima al laquale se fine gli havessi dato, sarebbe per quella tenuto non dameno degli altri buon maestri. Codex XVII, 17. fol. 48 tergo; vgl. Ghiberti sec. comm. Vasari Lemonier I, XX. [2]) Ghiberti, ebenda XVIII. [3]) Siehe S. 572 Anm. 1. [4]) Wadding. Ann. or. S. Franc. ad annum 1236. [5]) —. in compagni d'alcuni maestri greci — Vasari Sansoni I 252. [6]) Ebenda 252 f.

Digitized by Google

Francesco, welche vor der Verbreitung von Giottos neuem Stile entstanden sind. Durch eine Verwirrung in seinen Notizen führt er den Chor der Oberkirche noch einmal bei Giovanni da Milano an und lässt diesen späten Giottesken das alterthümliche Leben der Maria, und eine Kreuzigung malen, die sich niemals in einer Tribune der Kirche kann befunden haben[1]). In der ersten Auflage mit Assisi noch unbekannt, hatte er dem Cimabue im Allgemeinen eine Malerei zugeschrieben, die von andern vollendet wurde, darin seiner Vorlage, dem Codex XVII, 17, folgend. Dazu muss sich nun das Franziskusleben der Oberkirche bequemen, welches Cimabue soll begonnen, Giotto dann weiter geführt haben. Vasari hat sich aber wohl gehütet, die Grenze zwischen den Arbeiten beider Maler anzugeben[2]). Für Giotto bleiben sodann der Rest des Franciskanerlebens in der Oberkirche[3]), das Kreuzgewölbe der Unterkirche und die beiden Querschiffe daselbst, wenigstens der grösste Theil davon; die Stigmatisition des heiligen Franciskus im linken wird besonders hervorgehoben.[4]). Nun ist aber nur das rechte Querschiff giottesk, das linke ausgesprochen sienesisch. Ein Unterschied war auch Vasari aufgefallen, er gibt daher die grosse Kreuzigung in diesem Pietro Cavallini[5]); es ist dieselbe, welche Cavalcaselle mit sehr gutem Grunde als ein Werk des Pietro Lorenzetti nachwies[6]). Weiter aber theilt er Passionsscenen, die er nicht näher bezeichnet, aus demselben Cyklus einem Puccio Campana zu[7]), den er für Giotto's Schüler erklärt, trotzdem er ihm nur Werke sienesischer Richtung zuschreibt, wie die Martinskapelle[8]), die von neueren Schriftstellern für Simone Martini in Anspruch genommen wird[9]). Hier macht Vasari selbst einmal eine Bemerkung, wie er zu seinen Bestimmungen kommt, die Martinskapelle ist von Puccio nicht etwa, weil sie von ihm bezeichnet ist, oder für ihn documentarisch bezeugt ist, sondern „per quello che si conosce" Er hat aber nicht erkannt, dass die Halbfiguren der Heiligen am Eingange zu der rechtseitigen Querschiffkapelle von derselben Hand sind wie die Fresken aus dem Leben des heiligen Martin, und gab jene, mit den modernen Kennern darin übereinkommend, dem Simone Martini in Gemeinschaft mit Lippo Memmi[10]). Es bleiben uns die Begleitung von Vasaris

[1]) Ebenda I 585; Ruhmor (Forschungen II, 87) hat Vasari falsch verstanden und gemeint, er wollte Giovanni die Ausschmückung des rechten Querschiffes der Unterkirche zuschreiben, eine neue Verwirrung, in der ihm manche folgten; vgl. auch Thode a. a. O. 259 f. [2]) Vasari Sansoni I 254. [3]) Ebenda 377. [4]) Ebenda 378. [5]) Ebenda 540. [6]) C. u. C. deutsch II 297 ff. [7]) Vasari Sansoni I 403. [8]) Ebenda I 404. [9]) C. u. C. deutsch II 242. [10]) Ebenda I 557 vgl. C. u. C. II 247 und Thode a. a. O. 278.

Digitized by Google

Giro in San Francesco zu beenden, noch das Fresko der Kanzel der Unterkirche und die Malereien der Katharinenkapelle. Das erstere, die Krönung Marias, das lieblichste aller Gemälde in Assisi, gibt er seinem Giottino[1]), der ihm aus der Verwechslung und Zusammenschweissung zweier verschiedener Künstler, Giotto's Schüler Maso und Stefano Fiorentinos Sohn Giottino entstanden. Nur Werke des ersteren sind noch nachweisbar, und entscheiden, dass wenigstens dieser nicht der Maler der Krönung sein kann. Die Katharinenkapelle schreibt er Buffalmaco zu, der in der ersten Hälfte des Trecento lebt, während jene, wie Thode richtig ausgeführt, erst im Quattrocento ausgemalt wurde[2]).

Schwankend, nicht im Stande, florentinische, sienesische und römische Schule zu unterscheiden, bei allen Bestimmungen sich nur auf das relative Alter stützend und auch hier oft um ein Jahrhundert fehlgehend, konnte Vasari natürlich auch das einzige sicher beglaubigte Werk des Cimabue, seinen Antheil am Mosaik der Tribuna des Pisaner Domes nicht erkennen, und nannte gerade dort, wo er vielleicht das einzige echte Werk des Cimabue, das ihm vor Augen kam, bestimmen musste, den Namen des Turitta, welcher das Mosaik in Gemeinschaft mit Gaddo Gaddi und Andrea Tarfi ausgeführt haben soll, weil das die Mosaicisten waren, die er aus jener Zeit kannte oder als solche zu kennen glaubte, wieder leichthin aus allgemeinen Indicien auf die Künstler schliessend.

Was war nun an jener Arbeit von Cimabue? Sebastiano Ciampi hat die Belege mitgetheilt, die einen Schluss ermöglichen. Seit Mai 1301[4]) hatte Franciscus pictor da San Simone für die Majestas des Domes die Bezahlung erhalten, er arbeitet daran mit eilf Gesellen, später tritt an seine Stelle Cimabue und dieser erhielt die Bezahlung für eine Figur des Johannes[5]). Nun hat uns Vasari den Titulus des vollendeten Mosaiks erhalten[6]), aus welchem hervorgeht, dass die Madonna erst von Vincino gemacht, die andern Figuren von ihm vollendet wurden[7]). Das ganze Mosaik besteht aber nur aus den drei

[1]) Ebenda I 627. [2]) Ebenda I 507 und 517. [3]) Thode a. a. O. 282 ff. [4]) Ciampi, Notizie inedite della Sagrestia Pistoiese etc. Firenze 1810. 144. Documento XXV; abgedruckt bei Morona Pisa illustrata I 249. [5]) Cimabue pictor majestatis sua sponte confessus fuit se habuisse a. D. operario de summa lib. decem quos dictus Cimabue habere debebat de figura s. Johannis quem fecit juxta majestatem. Ebenda Documento XXVI. [6]) Tempore domini Joannis Rossi operarii istius ecclesiae, Vicinus pictor incepit et perfecit hanc imaginem B. Mariae; sed Majestatis, et Evangelistae per alios inceptae, ipse complevit et perfecit, Anno Domini 1321 de mense Septembris etc. Vasari Sansoni I 349. [7]) Die Einwände, welche Ciampi in der einbändigen Ausgabe des Vasari, Florenz 1832 ff.

Digitized by Google

Figuren des thronenden Christus der Madonna und des Johannes; ist die Madonna nur inschriftlich als Werk des Vincino bezeugt (Vasari oder sein Setzer haben den Abkürzungsstrich ober dem ersten i weggelassen) wird der Johannes dem Cimabue bezahlt, so muss nothwendig Franciscus, welcher dieselbe Entlohnung wie Cimabue bezog, den Christus gemacht haben. Die drei Figuren sind nebenbei in der Carnation und besonders in der Schattengebung derselben verschieden, was auf verschiedenzeitige Ankäufe des nöthigen Mosaikglases deutet. Cimabue bleibt also der Johannes, und nichts als der Johannes. Wie der nun im himmelblauen Leibrock und lilafarbnen Mantel zaghaft und mit ergebener Duldermiene oben steht in der himmlischen Herrlichkeit, als wäre ein zierliches Männchen aus den kleinen griechi-Tafeln immer grösser und grösser geworden, bis es sich vor sich selber fürchtet, zeigt er uns das Ende einer Kunst in ihrer Erschöpfung, und seinen Meister nicht als Begründer einer neuen Richtung, sondern als den sanften Carlino Dolce einer absterbenden.

Greifen wir noch einmal zurück auf die Werke, welche im 16. Jahrhunderte dem Cimabue zugeschrieben worden, so scheint eines grösseres Zutrauen zu verdienen als die übrigen die Madonna Rucellai. Schon der anonyme florentinische Commentar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt ein Bild des Cimabue in Santa Maria Novella, Albertini bestätigt dessen Anwesenheit im 15. Jahrhundert, und der Anonymus der Nazionale im 16. bezeichnet die Tafel als das seither Madonna Rucellai genannte Bild. Es ist zu bekannt, um eine eingehende Beschreibung zu verlangen[1]); aber nichts ist dabei auffälliger, als die nahe Verwandtschaft mit der berühmten Tafel des Duccio di Buonisegna in Siena[2]). Jetzt, wo wir die Photographien neben einander legen können, ist die identische Form von Augen und Mund beider Madonna und dem Kinde, der vorgestreckten langhalsigen Engelsköpfe, sowie die gleiche Anordnung des Kopftuches der Jungfrau mit seinen sich schlängelden Conturen am Halse für Jeden sogleich in die Augen fallend. Schnaase, feinfühlig wie immer, hatte das wohl bemerkt und daraus geschlossen, Duccio möchte ein Schüler Cimabue's gewesen sein. Dann würde also die sienesische Malerei und nicht die florentinische, da wir Giotto als Schüler Cimabue's auf-

---

Seite 1485 ff. im zweiten Appendix gegen die Echtheit dieses Titulus macht, sind aus der Luft gegriffen. Dass Vincino 1301 in der Kapelle des Campo Santo eine Darstellung der Jungfrau zwischen den beiden Johannes malte, ist doch kein Grund dagegen, dass er zwanzig Jahre später die Vollendung des Mosaiks im Dome unternimmt. [1]) Photographirt von Alinari Nr. 6889, 8106, 8675. [2]) Photographie von Lombardi in Siena.

Digitized by Google

geben müssen, von Cimabue abstammen. Aber noch weiter, wo die Tafel des Guido durch ihre Inschrift nicht mehr verdächtig als ein sienesisches Werk von 1221 erscheint, die sienesische Kunst bis zu Duccio sich consequent fortentwickelt, würde Cimabue in diese sienesische Entwicklung hineinfallen. Fragen wir noch einmal: Ist die Madonna Rucellai als Cimabue's Werk bezeugt? Der anonyme Commentar und Albertini wissen nur von einer grossen Tafel Cimabue's in jener Kirche, wo sich gewiss zu ihren Zeiten die alten Bilder noch zu Dutzenden befanden, aber keiner sagt, was diese Tafel vorstellt. Der Autor unseres Codex XVII, 17 suchte die alte Tafel des Cimabue, welche er bei Albertini erwähnt fand, in Santa Maria Novella auf und stiess da auf die Madonna Rucellai, die sich zu seiner Zeit nach mancherlei Wechselfällen noch von dem alten Besitze mochte erhalten haben, und mit seiner vagen Vorstellung von Cimabue, deren Entstehung wir oben verfolgten, sprach er sie für das gesuchte Werk des Cimabue an. Noch während die Kirche im Baue war, hatte die Bruderschaft unserer Lieben Frau am 15. April 1285 bei Duccio di Buonisegna, dem jungen Sieneser Künstler das Hauptbild für dieselbe bestellt, „locaverunt ad pingendum de pulcerima pictura quandam tabulam mangnam" und verlangt, er müsse „dictam tabulam pingere et ornare de figura beatae Marie Virginis et ejus omnipotentis Filii et aliarum figurarum[1]). Und nun haben wir noch heute in dieser Kirche eine grosse Tafel von schönster Malerei in sienesischem Geschmacke mit dem Bilde unserer lieben Frau und ihres allmächtigen Sohnes und sechs Engeln herum, das in Formen, Malweise, Empfindung dem bezeichneten Werke des Duccio ähnlich sieht wie ein Ei dem andern, und wir sollen dieses Werk, weil es einem Compilator des 16. Jahrhunderts so beliebte, dem alle späteren nachgeschrieben, für ein Werk des Cimabue halten, für ein Werk desselben Künstlers, von dem der bittersüsse Johannes in Pisa herrührt.

Aber bleibe man dabei, und warum sollten kunsthistorische Compilatoren ihren ersten Vorgänger im Stiche lassen, dann ist Cimabue ein sienesischer Meister des Ueberganges von Guido und seinen Nachfolgern zu Duccio und Simone Martini, und wieder kein Erfinder eines neuen Stiles. Die Entstehungsgeschichte der Meinung, Cimabue habe die italienische Malerei begründet, hat uns enthüllt, wie aus drei Versen der Comödie sich nach und nach eine Biographie ent-

[1]) Das Document verdanken wir Gaietano Milanesi; Documenti Senesi, T. I. 1854, 159 ff. Nr. 16.

Digitized by Google

wickelt, wie sich ein Katalog der Werke daran schloss, verfasst von Leuten, welche zwischen den Bildern des Trecento rathlos wie in den Laubgängen eines Irrgartens schreiten, Bestimmungen nach der Lust ihres Herzens vornehmen, mit leichtem Sinne, der nicht einmal auf die vorhandenen Signaturen der Werke achtet. Diese Theorie steht dem Alter der Tafel des Guido nicht im Wege, weil Vasari für eine zusammenhängende Geschichte der Kunst des Ducento und Trecento nicht mehr Werth hat, als die erste Dekade des Livius für die Anfänge der römischen Republik, wenn man auch aus beiden, bei richtiger Kritik für die Alterthümer manches lernen kann.

III.

Milanesi's aus der „critica artistica" gezogenen Gründe im Einzelnen zu wiederlegen, hiesse eine Geschichte der italienischen Malerei im 13. Jahrhundert unternehmen wollen; denn sie bestehen in nichts anderem, als in einer Verdächtigung des Kunstwerthes aller Gemälde Toscanas, die vor dem Ende des 13. Jahrhunderts entstanden sind, damit unter diesen schlecht gemachten Arbeiten die mit 1221 bezeichnete Madonna Guido's als ein Unicum erscheint[1]). Nachdem wir dieses Werk von den einzig massgebenden palaeographischen Verdachtsmomenten befreit, die Haltlosigkeit der Vasarianischen Fabel von einer Neugestaltung des malerischen Stiles um 1270 in Florenz dargelegt, dürfte es schliesslich besser sein, statt einer Kritik der Abschätzung allbekannter Kunstwerke durch Milanesi, die richtige Stellung jenes Bildes in der Kunst des 12. Jahrhunderts kurz zu precisiren. Morona, „der ehrlichste und umsichtigste unter denen, welche ihr Leben daran gesetzt, die Kunstgeschichte einzelner Städte zu beleuchten"[2]), hat in seiner Pisa illustrata die Grundzüge für eine Geschichte der italienischen Malerei im dreizehnten Jahrhundert geliefert[3]). Wenn er dabei zuweilen in der Datirung sich vergriffen, sind es leicht zu behebende Fehler, welche dem massgebenden Werth seiner Arbeit wenig schaden[4]). Sein Hauptverdienst wird es immer bleiben, die

---

[1]) Scritti varii 92 ff. [2]) Rumohr, Ital. Forsch. I 342. [3]) Morona, a. a. O. II, Cap. IV. §§ 1—8. 116 ff. [4]) In der allgemeinen Auffassung scheint mir die Darstellung dieser Periode im grossen Werke Crowe und Cavalcaselles einen Rückschritt gegenüber Morona zu bedeuten, weil im ersteren immer der Versuch gemacht wird, die erhaltenen Kunstwerke in ein gewisses Verhältniss zu Vasari's Phantasieen zu bringen, während letzterer mit den Kunstwerken und der urkundlichen oder inschriftlichen Ueberlieferung allein operirt. Ferne davon, den Werth von Cavalcaselles scharfsichtigen Beobachtungen und Bestimmungen zu verkennen, richten sich die Bedenken gegen die Art, in welcher uns

Digitized by Google

Fresken im Chorhaupt der Oberkirche von S. Francesco zu Assisi in's rechte Licht gestellt, auf ihren Zusammenhang mit der Cimabue vorausgehenden Malerei hingewiesen zu haben[1]). Nun haben wir in Thode's „Franz von Assisi" eine genaue, sorgfältige Beschreibung und stilistische Würdigung sämmtlicher Fresken in Assisi vorliegen, aber sonderbarer Weise konnte sich dieser, Crowe und Cavalcaselle noch übertrumpfend, in seinen Zuschreibungen von Vasari nicht losmachen und gibt wieder den ganzen Chor mit Vierung und Querschiff, ja sogar die Passion des Langhauses der Unterkirche Cimabue, indem er nicht nur die Hand des Meisters und der Schüler, sondern bei Cimabue selbst verschiedene Entwicklungsstufen erkennen will[2]), bei einem Maler, von dem wir, wie oben gezeigt, eine einzige sicher beglaubigte Figur und diese noch in der von der Wandmalerei bedeutend abweichenden Mosaiktechnik besitzen. Thode's stilistische Beobachtungen, immer feinsinnig, wenn auch die abgeleiteten Schlüsse nicht zutreffen, geben uns aber selbst die Möglichkeit in die Hand, der Zeit der Entstehung dieser Fresken nahe zu kommen. Ueberzeugend hat er nachgewiesen, wie das grosse Crucifix im Chor von S. Chiara in Assisi genau dem Christus auf der Kreuzigung im nördlichen Querschiffe von S. Francesco entspricht, und also richtig demselben Künstler wie jene zuzumuthen ist. Dieses Crucifix lässt sich jedoch datiren. Es trägt die Aufschrift: DNA . BENEDICTA POST | CLARAM P^{a} ABB^{a} ME FECIT in fast reiner Capitale, dadurch schon auf ein höheres Alter hinweisend. Thode war aber so sehr in seine Cimabueliebhaberei eingesponnen, dass er den Anhalt für eine genaue Datirung übersah, oder vielmehr zu Gunsten seines Cimabue unrichtig deutete. „Die Hoffnung," sagt er, „daraus (aus dieser Inschrift)| eine annähernde Zeitbestimmung zu gewinnen, verwirklicht sich nicht, da wie das ‚beata' lehrt, das Crucifix erst nach dem am 16. März 1260

---

seine Beobachtungen mitgetheilt werden. Da Cavalcaselle die Bestimmungen machte, Crowe die historische Beweisführung anfügte, ohne von den Kunstwerken selbst Kenntniss zu haben, entstand jene eigenthümlich schwebende Behandlung, die eigentlich aus lauter Einschränkungen besteht, in welchen baumelnde Stilwendungen den Leser über den Mangel an Uebereinstimmung hinwegtäuschen sollen. Die deutsche Uebersetzung, welche diese stilistischen Kunststücke verschmäht, erhielt dadurch jenes zwiespaltige Gepräge, in dem immer ein Satz dem vorausgehenden widerspricht.

[1]) Irrthümlich einer Aufstellung in P. Angelis Collis Paradisi folgend schreibt er sie dem Giunto Pisano selbst zu (a. a. O. II 119), worin ihm für einen Theil wenigstens C. u. C. gefolgt sind; ein Irrthum von geringer Bedeutung, da es sich viel weniger um den Autornamen, als um die Zeit der Werke handelt.

[2]) a. a. O. 220 ff.

Digitized by Google

stattgefundenen Tode der Aebtissin wohl auf Kosten eines Legates angefertigt wurde, und es demnach ungewiss bleibt, ob das unmittelbar nachher oder später geschah[1]).“ Nun steht aber nirgends ‚beata‘, sondern es ist zu lesen ‚prima abbatissa“; das würde zunächst das Crucifix in die Dauer des Regimentes der Benedicta 1253—1260 setzen. Die Zeit der Entstehung lässt sich aber noch weiter einschränken. Seit dem 1253 erfolgten Tode der Stifterin des Clarissenordens war es das einzige Bestreben dieser Genossenschaft die Heiligsprechung derselben zu erlangen. Nur ehe diese erfolgte, war es möglich, sie einfach mit „Clara“ ohne das vorausgehende „sancta“ zu bezeichnen. Zunächst in dem Mutterkloster, für welches unser Crucifix ausgeführt wurde, wäre eine solche Missachtung der heiss ersehnten Canonisation undenkbar. Canonisirt wurde Clara schon am 26. September 1255[2]), wir gewinnen daher die Jahre 1253—55 als die einzig mögliche Entstehungszeit des Crucifixes.

Das fällt mit der glänzendsten Zeit Assisis zusammen. 1252 und 1253 hatte dort Innocenz IV. Hof gehalten und die vollendete Kirche San Francesco am 25. Mai 1252 unter grosser Gefolgschaft geweiht. Bei ihm befand sich der reiche und mächtige Cardinal Giovanni Gaietano Ursini, tutili S. Nicolai in Carcere, der für den Orden der Minoriten von einflussreicher Bedeutung war. Der heilige Franziskus selbst hatte ihn einst in Rom als Kind aus den Armen seines Vaters Mateo, des gewaltigen Barons, genommen, welcher vor den Heiligen mit der Bitte getreten war, das Kind zu segnen, und geweissagt, es werde ein Beschützer des Ordens werden[3]). So ruhte von früher Jugend auf ein Glanz auf Giovanni Gaietano bis er 1263 von Urban IV. zum Protector des Ordens ernannt wurde. Er muss sich inzwischen grosse Verdienste um denselben erworben haben, denn der Papst gab ihm diese Würde, welche er einem Nepoten zugedacht hatte, nicht freiwillig, sondern erst auf die dringende Bitte des Generalcapitels in Pisa, wo besonders Bonaventura, der Ordensgeneral seit 1254 für ihn wirkte[4]). Diese Verbindung Giov. Gaietano's mit dem Orden wird auf den Malereien der Oberkirche selbst sichtbar. Der Chor mit dem Leben der Madonna, das rechte Querschiff mit jenem des Petrus, das linke mit der Apocalypse, die beiden grossen Kreuzi-

[1]) a. a. O. 286. [2]) Wadding Ann. O. M. III 372. [3]) Wadding a. a. O. II 35. [4]) Wadding a. a. O. IV. 219, der das Jahr Ciaconio gegenüber, welcher ihn schon unter Alexander IV. Protector werden lässt, richtig stellt: Alexander hatte sich während seines Papates das Protectorat vorbehalten (vgl. ebenda 168 die Bulle Alexander IV. von 1260). Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom V. 469 macht ihn schon unter Innocenz IV. dazu, wohl nur aus Flüchtigkeit.

Digitized by Google

gungen an den Ostwänden dieser Flügel, sowie die Evangelisten an der Wölbung der Vierung[1]) rühren, wie Thode und schon Morona richtig gesehen, von einem Maler oder wenigstens von einer zusammen arbeitenden schulverwandten Gruppe her, schon durch ihre ganz alleinstehende, gleichmässige sonderbare Verwitterung auf eine gleiche technische Ausführung hinweisend. Ihre Ausführung um 1253 ist durch die Uebereinstimmung mit dem Crucifix in St. Chiara festzustellen. Neben den Evangelisten befinden sich nun in den Ecken der Gewölbezwickel, wie das Thode ganz gut bezeichnet, in einander geschachtelte Gebäude. Dabei zehren die Maler von Erinnerungen an wirklich Vorhandenes. Neben dem heiligen Lucas erhebt sich aus der Häusermasse der Tempel von Assisi, neben Matthäus einzelne beiläufig gezeichnete römische Alterthümer, wie die Moles Hadriani und das Colosseum. Neben diesen unter anderen eine Kirche, auf deren Façade und Längseite zu wiederholten Malen ein Wappen erscheint, jetzt durch die Verwitterung monochrom, das Wappen der Orsini (getheilt durch eine rothe Binde, im oberen silbernen Felde eine rothe Rose, das untere Feld sechsmal schräg rechts getheilt von Silber und Roth); dessen einziger damals mit S. Francesco in Verbindung stehender Besitzer, der Cardinal Giovanni Gaietano war, den wir wirklich 1352 und 1353 in Assisi finden. Er mag für die Ausmalung seinen guten Theil gespendet haben, und dankbar wurde in dieser Weise seiner gedacht. Das Gebäude soll vielleicht seine Titelkirche bedeuten, keineswegs nachbilden, denn es ist eine roh und formlose einschiffige Halle.

So haben wir aus der Mitte des 13. Jahrhunderts einen reichhaltigen Cyklus,[2]) vor dem wir rück- und vorschreitend uns zu an-

[1]) Eingehende Beschreibung bei Thode a. a. O. 223—231. [2]) Eine Caricatur von Thodes Zuschreibungen an Cimabue hat Dr. Josef Strzygowski im „Cimabue und Rom. Wien, 1888" geliefert. Mit einer endlosen Kette von Werken Cimabues, mit den im Kataloge Vasaris angeführten beginnend, und daran schliessend, was nur immer bisher zügellose Phantasie auf diesen Namen geworfen hatte, verbindet sich ein Leben dieses Malers, gegründet auf einen Auszug von Vasaris erstem Buche aus dem 17. Jahrhundert, welchen Str. als Vasaris Quelle für das Trecento ansieht. Unter anderen romanhaften Dingen fabelt da auch Str. Karl von Anjou habe Cimabue mit der Ausführung eines römischen Stadtplanes beauftragt, (einzig weil Sgr. Mariani, Copist am vaticanischen Archiv die Zeugenunterschrift des Cimabue auf einem römischen Notariatsact vom 8. Juni 1272 im Archiv von S. Maria maggiore auffand) und diese Arbeit des Cimabue sei uns in den von Stefenson und Münz veröffentlichten Plänen aus dem 15. Jahrhunderte erhalten. Das bedürfte keiner Widerlegung, ich verweise auf die erfolgreichen Untersuchungen über einen karolingischen Stadtplan von Ludwig Traube: (Karolingische Dichtungen, Berlin 1888, III die topographischen Rhythmen auf Mai-

Digitized by Google

deren Arbeiten wenden können. Der todte Christus mit gesenktem Haupte und mit ausgebeugtem, hängendem Körper, wie er auf den Fresken des Querhauses in S. Francesco und auf jenem Crucifix in Santa Chiara erscheint, hat seine Vorbilder in den Crucifixen des Giunto Pisano. Das schon erwähnte datierte von 1236 aus der Oberkirche von S. Francesco ist nicht mehr erhalten, wohl aber ein anderes in S. Maria degli Angeli unterhalb Assisi und ein drittes, wie das vorige bezeichnetes in der Kirche San Ranierino zu Pisa[1]). Sie beweisen, dass schon am Anfange des Jahrhundertes an Stelle des bisher üblichen Typus, des am Kreuze aufrecht stehenden mit offenen Augen gebildeten Christus, jene rührende Gestalt des todten getreten war, zunächst auch nur den kleinen byzantinischen Tafeln mit Darstellung der Kreuzigung entnommen, aber schon durch ihre übermenschlichen Masse einen neuen Aufschwung der Kunst verrathend[2]). Es ist nicht belanglos für den Ursprung dieser Kunst, dass man sich nach Assisi einen Meister von Pisa holen musste. In Toscana, vor allem in Pisa, treffen wir auch noch die Mehrzahl dieser Crucifixe, welche bis zu Giotto's Neuerungen überall in gleicher Weise,

---

land und Verona). Strzygowski sieht aber auch in den oben erwähnten Erinnerungen an römische Bauten neben dem Evangelisten Matthäus eine mit den vorausgesetzten topographischen Studien Cimabue's zusammenhängende Arbeit und scheut sich nicht um seine Datirung zu stützen, die Wappen an dieser Kirche für jene der Saveller zu erklären: „Ich erwähnte an der Façade Wappen. Bei genauester Untersuchung lassen sich diese theilweise erkennen: es sind zwei Felder vorhanden, im untern sieht man vollständig deutlich den Wechsel von drei dunklen und zwei hellen Querstreifen, die Darstellung des oberen kleineren Feldes ist unklar. Aber das Gefundene genügt; wir haben das Wappen der Saveller vor uns" (595). Das Wappen der Saveller ist getheilt durch einen grünen Balken; in diesem ein goldener Fluss, im oberen silbernen Felde: Roth zwei aufgerichtete Löwen eine Rose haltend, auf dieser eine Taube, das untere Feld fünfmal schräg rechts getheilt von Roth und Gold. Das Saveller Wappen hat also, wie man sieht, nur in seinem unteren Felde eine bei tausend anderen wiederkehrende Aehnlichkeit mit dem auf dem Fresko befindlichen der Orsini. Das entscheidende obere Feld ist durchaus verschieden, und weder auf dem Originale noch auf der Photographie Carlofortis in Assisi oder der danach angefertigten Tafel IV irgendwie zu verkennen. Zudem ist in S. Francesco zu Assisi das Wappen der Orsini gegen 40mal gemalt oder gemeisselt zu sehen, so dass die Constatirung dort sehr leicht gewesen wäre. Str. machte nun aus jener Kirche mit seinem Saveller-Wappen Aracelli und knüpft an ein so leichtsinniges Missverständniss seine chronologische Ansetzung der Fresken, vor der ich hiemit nur warnen wollte.

[1]) Von letzterem habe ich durch Van Lint in Pisa eine Photographie herstellen lassen, welche zur Vergleichung mit den Stichen bei Morona und Rosini dienen kann. [2]) Vgl. Thode a. a. O. 448 f.

Digitized by Google

zuweilen verfeinert, öfter von geringern Malern verrohert wiederkehren.

Mit dem Crucifixe zugleich hatte sich am Beginne des 13. Jahrhunderts das Madonnenbild verändert. In der Unterkirche von San Francesco in Assisi findet sich im rechten Querschiffe auf der Ostwand eine Madonna[1]), welche richtig von Thode als gleichzeitig mit den Malereien im Querschiff der Oberkirche erkannt, und daher von ihm nach seiner vorgefassten Meinung folgerichtig Cimabue zugeschrieben wurde. Müssen wir aber die entsprechenden Fresken der Oberkirche wieder, mit den älteren Gewährsmännern übereinstimmend, in die Mitte des Jahrhuuderts zurückversetzen, so rückt auch diese Madonna, deren Thron von Engeln gehalten wird, in dieselbe Zeit hinauf und mit ihr die entsprechenden Tafelbilder, die schon im oben besprochenen erweiterten Catalog des Vasari dem Cimabue beigelegt wurden, wie die Madonna aus S. Trinita in der Akademie zu Florenz, die Madonna aus S. Croce in der Nationalgalerie zu London, die Madonna aus S. Francesco zu Pisa im Louvre[2]). Standen auf diesen Bildern je zwei oder drei Paare von Engeln zur Seite des Thrones, denselben haltend, so ist die complicirtere Gruppirung der Madonna Rucellai, wo die sechs den Thron haltenden Engel übereinander knieen, eine weitere Ausgestaltung dieses Typus und ihr Auftreten nach einem Zeitraume von dreissig Jahren nicht befremdend. Jenen Madonnen mit den umgebenden Engeln, geht aber eine andere Reihe von Bildern voraus, welche gegegnüber dem alten Mosaiktypus, wo die Madonna geradeaus sitzt und das segnende Kind vor sich auf der Mitte des Schosses in Vorderansicht hat, wie jene die Madonna lebendig nach links gewendet zeigen, das Kind auf ihrem aufgestützten rechten Knie haltend, ein Motiv, das sich bei byzantinischen Halbfiguren schon seit längerer Zeit nachweisen lässt, in überlebensgrossen Figuren aber erst seit dem 13. Jahrhunderte in Italien zu finden ist. Diese neuen Madonnenbilder bilden, wie gesagt, Gegenstücke zu den neuen Crucifixen, und ein Fresko aus dem Franziskusleben in Assisi, das uns einen Einblick in diese Kirche in ihrer alten Ausschmückung gewährt[3]), zeigt, wie sie neben jenen Crucifixen an den damals üblichen Mittelbalken der gothischen Kirchen schwebend aufgestellt waren. Das älteste bezeichnete und datirte Bild dieser Art ist die Madonna des Guido von Siena, obschon uns nichts besagt, dass es das älteste überhaupt war. Ein wenig unter-

---

[1]) Photographie von Alinari 6754. [2]) Vrgl. S. 278 Anm. 6 [3]) Die Bekehrung des Hieronymus, Photographie von Alinari Nr. 15724 und danach bei Thode S. 159.

Digitized by Google

schiedenes Bild aus San Francesco in Arezzo, gegenwärtig in der Pinakotek daselbst[1]), von Vasari selbstverständlich mit dem Namen des einheimischen Künstlers Margaritone bezeichnet, dürfte um nichts jünger sein. Diese grossen Bilder entsprachen dem Bedürfnisse der neuen gothischen Kirchen und der populären Tendenz der sie aufführenden Minder- und Predigerorden.

Hier ist es nothwendig, über den Zustand der Erhaltung von Guido's Tafel, welche bei der gegenwärtigen Aufstellung erst zu untersuchen möglich war, zu berichten. Vollständig unberührt blieben: der ganze Giebel mit Christus und den beiden Engeln; am Bilde selbst von unten nach oben die Aufschrift und die goldverzierten Schuhe der Madonna; das grüne Kleidchen und der rosenrothe Gürtel des Kindes; dessen nackte Beine und Arme, sowie die linke Hand der Madonna[2]); endlich deren äusseres weisses Schleiertuch, also jene Theile, in welchem sich feine Details befinden, die dem Restaurator nachzumalen lästig sind. Von einer älteren Restauration, welche jedoch nirgends an der in wuchtigen breiten Strichen aufgetragenen Zeichnung änderte, auch am Kopfe der Madonna nicht, aber durch ihre milde Farbenscala eine zartere Wirkung hervorbrachte, von einer Restauration, etwa aus der Zeit des Duccio, wo der Verdeton des Fleisches schon gefordert wurde, rührt die Uebermalung des Kopfes der Madonna und jenes des Kindes, des inneren Schleiertuches der ersteren, ihrer rechten Hand und vielleicht auch des kirschrothen Unterärmels her, während alles andere, Thron und Mantel, sowie Oberkleid, noch später roh überpinselt wurden[3]).

Hatten die Sienesen sich an den Ton, welchen die alte Uebermalung dem Gesichte der Madonna gegeben hatte, erfreut und darauf den Stolz gegründet, schon am Beginn des Jahrhunderts ein zartes Werk, das ihrem Duccio ähnlich, zu besitzen, so haben sie sich arg getäuscht. Das Bild sah gewiss ursprünglich so schreckhaft auf den Beschauer herunter, wie die unberührte Madonna in Arezzo[4]). Aber seine Bedeutung liegt nicht im Ausdrucke des Gesichtes, sondern darin, dass es einem Maler zu jener Zeit gelungen, in kolossalem

---

[1]) Alinari 11853 (so auf der Platte bezeichnet, im Kataloge 10475). [2]) Die oben bezeichneten Fleischtheile haben die charakteristischen rothen Ziegelfarben mit dem Christus und den Engeln des Giebel gemein, während die zunächst zu erwähnenden, übermalten Theile, wie schon die linke Hand der Madonna den später vom Ende des Jahrhunderts an in Siena üblichen Verdeton haben. [3]) Photographie von Lombardi in Siena 490. [4]) Der unberührte [geneigte Kopf des jugendlichen Engels rechts am Giebel ist geeignet, einen guten Begriff vom Kopfe per Madonna des Guido vor der Uebermalung zu geben. Photogr. Lombardi 489.

Digitized by Google

Massstabe eine lebendig bewegte Figur von monumentaler Wirkung zu gestalten, und das Werk, ohne es aus seiner Harmonie zu bringen, durch einen Aufwand von sorgfältig gezeichneten, minutiös ausgeführten Details zu schmücken. Ob Guido selbst ein bahnbrechender Künstler war, oder ob seine bezeichnete Tafel nur ein erhaltenes Beispiel der damals herrschenden Richtung ist, wird uns mit unserem geringen historischen Material zu erhärten nicht möglich sein; genug, dass ein datirbares Crucifix in Pisa drüben, dass eine datirte Madonna in Siena hüben uns einen letzten Aufschwung der weltumfassenden altchristlichen Malerei am Beginne des 13. Jahrhunderts beweisen, an blühende Städte Toscanas gebunden und von hier aus fortwirkend, bis diese Richtung am Ende des Jahrhunderts von der neuen, tiefen, national italienischen Kunst des Giotto di Bondone überwunden und verdrängt wird. Deren Wurzeln nachzuspüren fällt ausserhalb der uns gestellten Aufgabe. Hier handelte es sich nur, zu erweisen, dass jene zahlreichen Ueberreste vorgiottesker toscanischer Malerei nicht in den Zeitraum von zwanzig Jahren von 1270—1290 fallen, wohin sie gegenwärtig gerne auf einen einzigen Meister zusammengedrängt werden, sondern dass ein ganzes Jahrhundert daran arbeitete, den Boden vorzubereiten für jenes Trecento, das „buon secolo“ nicht nur der Sprache Italiens, sondern auch seiner Kunst, in welchem wieder Meister wirkten, wie Ghiberti so schön sagt: „al pari delli antichi Greci.“

Digitized by Google

Das Urtheil eines schwedischen Diplomaten über den Wiener Hof im Jahre 1756.

Aus dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm.

Von

Fritz Arnheim.

Während eines längeren Aufenthaltes in Schweden war es mir vergönnt, in dem Stockholmer Reichsarchiv einige Bände der Depeschen und Concepte des Grafen Nils Bark, 1748—81 schwedischen Bevollmächtigten in Wien, zu durchforschen; an dieser Stelle möchte ich besonders auf seine Berichte hinweisen, die für die Geschichte Oesterreichs im 18. Jahrhundert, namentlich unter der Regierung Maria Theresias, zahlreiche schätzenswerthe Beiträge enthalten.

Graf Nils Bark wurde im Jahre 1713 geboren[1]). Zuerst durchging er die meisten niederen Grade in der königlichen Kanzlei und im Hofdienste, um alsdann 1743 als Envoyé Extraordinaire nach Petersburg entsandt zu werden. Dort verstand er es, unter den schwierigsten Verhältnissen (denn die Beziehungen zwischen der regierenden Hutpartei und der russischen Regierung waren die denkbar schlechtesten), seine ganz hervorragende diplomatische Befähigung darzuthun. Ende 1747 verliess er den dortigen Posten, um in gleicher Eigenschaft nach Wien zu gehen, wo er vierunddreissig Jahre hindurch eifrig thätig. Erst 1781 kehrte er zu dauerndem Aufenthalt

[1]) Einige dieser Nachrichten verdanke ich der Freundlichkeit des Archivars, Herrn Baron B. Taube zu Stockholm. Im Uebrigen vgl. Ehrensvärds dagboksanteckningar, förda vid Gustaf III's hof. utg. af E. V. Montan I, 51 u. 52. Stockh. 1877; ferner Svenskt Biografiskt Lexicon. Ny följd I, 323 u. 324. Oerebro. 1857—58 sowie A. Hjelt: Sveriges ställning till utlandet närmast efter 1772 års statshvälfningen S. 36. Helsingfors 1887; Malmström: Sveriges politiska historia från Karl XII's död till statshvälfningen 1772. Bd. III. Stockh. 1870 sowie endlich Fersen: Historiska Skrifter, utg. af Klinckowström. Stockh. 1869 III. 227.

Digitized by Google

in sein Vaterland zurück, wo er im folgenden Jahre nach längerer Krankheit starb.

Graf Bark war einer der bedeutendsten Vertreter der schwedischen Diplomatie im achtzehnten Jahrhundert. Bereits 1761 wurde er allgemein als der Nachfolger Höpkens in der Leitung der auswärtigen Politik Schwedens bezeichnet; freilich erhielt Graf Cl. Ekeblad diese Stelle. 1763 wurde er wegen seiner Verdienste um die Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der schwedischen und österreichischen Regierung zum Hofkanzler und Botschafter ernannt; zwei Jahre später erhielt er den Titel eines Ministre Plénipotentiaire und wurde durch Verleihung des Nordsternordens ausgezeichnet. Im Jahre 1776 nahm er einen längeren Urlaub, um seine schwedische Heimat zu besuchen, die er seit mehr als 30 Jahren nicht gesehen. Vieles fand er dort verändert; aber bei Hofe wurde er mit den höchsten Ehrenbezeugungen, mit offenen Armen empfangen; ein Meister in der Declamation und im Theaterspiel, eroberte er wie im Fluge die Gunst des genialen, prachtliebenden, kunstsinnigen schwedischen Monarchen. Wiederum verbreitete sich das Gerücht, er sei von Gustaf III. zum Premierminister ausersehen worden, ein Gerücht, welches auch in ausländische Zeitungen überging und allerorten lebhaft besprochen wurde. Gleichwohl reiste er schon im folgenden Jahre wieder an den Wiener Hof zurück, um 1781 seinen Aufenthalt endgiltig in Schweden zu nehmen; und auch diesmal heisst es, dass nur der frühzeitige Tod Barks die Absicht des Königs vereitelte, ihn mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu betrauen.

Ein hervorragender Zeitgenosse[1]) schildert ihn folgendermassen: „Graf Bark ist ein Mann, der in diplomatischen Angelegenheiten grosse Routine besitzt und der zugleich ein tüchtiger Mitbürger, ein eifriger Unterthan, ein treuer Freund ist. Sein langjähriges Verweilen in den höchsten Kreisen hat ihm ein gefälliges Wesen verliehen, welches so sehr einnimmt und im gesellschaftlichen Leben so angenehm erscheint. Er hat in der Repräsentation eine Würde erlangt, die ihm bei seinem Amte so nothwendig und die auch den meisten so sehr imponirt."

Wichtig vor allem ist, dass er durch seinen langen Aufenthalt am kaiserlich-königlichen Hofe einen vortrefflichen Ueberblick über die dortigen Parteiströmungen, eine vorzügliche Kenntniss von den Empfindungen und Gefühlen der dortigen Persönlichkeiten gewonnen,

[1]) Vgl. Ehrensvärds dagboksanteckningar, utg. af Montan. I, 52.

Digitized by Google

und dass er namentlich in hoher Gunst bei Maria Theresia gestanden, auf deren Wunsch er sich auch mit seiner früheren Maitresse, Maria v. Dietrichstein, einer Oesterreicherin, vermählt haben soll.

Die Depeschen des Grafen an die schwedische Regierung umfassen aus der Wiener Zeit 30 Foliobände, seine Concepte u. s. w deren 63. Seine Berichte an den Kanzleipräsidenten Ulr. Scheffer und an Gustaf III. vom 23. Juli 1771 bis zum Schluss des Jahres sind bereits veröffentlicht worden[1]); sie sind wie die Mehrzahl seiner Depeschen in schwedischer Sprache abgefasst.

An dieser Stelle möge eine Depesche in französischer Sprache vom 29. April 1756 Platz finden, die (in Chiffern) an den damaligen Kanzleipräsidenten J. A. v. Höpken gerichtet ist und die, aus mehr als 40 Quartseiten bestehend, ein vortreffliches Bild von Maria Theresia und ihren Rathgebern entwirft:

„Sa Majesté est Elle même l'âme de Son conseil et paraît avoir plâcé toute Sa confiance dans Mr. de Caunitz. Autant qu'il est possible de pénétrer Ses vues, Elle paraît avoir trop de prudence pour rien donner au hasard. Ceux qui ont voulu définir le caractère de cette Princesse et lui ont prêté celui d'une ambition démesurée, qui pourrait troubler plus d'une fois le repos de l'Europe, ont peut-être trop chargé le portrait et ne L'ont pas assez connu. Il est vrai qu'Elle est extrêmement sensible à la gloire d'être sortie d'une des plus grandes pertes et d'avoir pu, à la Silésie près, conserver son patrimoine en entier. Elle est jalouse de la réputation qu'Elle s'est acquise par là et je sais qu'Elle l'est au point qu'Elle y songera plus d'une fois avant de la commettre de nouveau au sort des armes. La récuperation de cette province Lui tient sans doute au coeur autant que la diminuation de l'autorité de Son époux dans l'Empire. Elle voit fort bien que ces deux objets sont attachés indispensablement à l'abaissement du Roi de Prusse; mais cependant je doute fort qu'Elle ne passe jamais à des démarches réelles contre ce Prince à moins que d'être quasi assurée du succès."

„Elle aime Son peuple, mais ne lui passe aucune licence. Il est fort chargé actuellement, cependant plus par comparaison des règnes passés que par ses facultés. On a murmuré d'abord; on ne murmure plus, et l'usage qu'Elle fait de Ses finances, tranquillise les esprits. L'armée considérable qu'Elle entretient, les établissements sans nombre qu'Elle a formés pour tous les états et pour tous les

[1]) Historiska Handlingar, utgifna af Kongl. samfundet för utgifvande af handskrifter rörande Skandinaviens historia II, 276—343 Stckh. 1862.

Digitized by Google

âges, et les secours généreux qu'Elle donne avec discernement, font sentir à un chacun combien il était nécessaire que ces ressources fussent multipliées."

„Elle a une véritable tendresse pour Son époux et pour Ses enfants, mais de cette tendresse qui n'aveugle point. Regulière et unie dans Ses moeurs, Elle taxe peut-être avec trop de rigueur ceux des autres. Il est vrai que sous les règnes précédents des abus et des scandales sans nombre s'étaient glissés dans les usages et dans les sociétés. Elle les a voulu réprimer et a porté trop loin Sa sagacité. Des ministres subalternes ont très souvent abusé de leur pouvoir à cet égard, et quelquefois l'innocent et le coupable se sont trouvés confondus. Cela a fait quelque tort à Sa grande réputation si bien établie; d'ailleurs l'on a trouvé que par des motifs quoique louables et pieux Elle est souvent entrée dans des détails au dessous d'Elle; ce qui a fait dire à quelques-uns en voulant définir cette Princesse qu'Elle était grande dans les grandes affaires et petite dans les petites."

„Un zèle enflammé pour Sa religion entre pour beaucoup dans toutes Ses démarches et les détermine quelquefois sans préjudice de la politique. Malgré cela on ne peut dire précisément qu'Elle se porte à un esprit de bigotterie ou qu'Elle se soumette aveuglément à ce que l'on appelle l'intérêt de l'église (à le prendre du côté qui sous ce prétexte fait passer tant de richesses dans les communautés religieuses). Elle n'aime point les moines ni les abus qui en font augmenter le nombre et les revenus; au contraire depuis son règne les maisons religieuses ont été soumises à des impositions considérables, qui ont suscité beaucoup de mécontentement parmi le clergé; mais Elle n'en a pas suivi moins son chemin et aujourd'hui ce grand corps si redoutable dans sa catholicité donne en murmurant tout bas. Elle répare ce que cette conduite peut avoir d'odieux dans l'esprit de l'église par la soumission la plus scrupuleuse aux usages et aux cultes extérieurs, et je suis même persuadé qu'Elle y porte un esprit de zèle et de prétendue conviction. De là vient la grande satisfaction qu'Elle ressent à faire des prosélytes, et de ce même principe (autant que de la politique d'éloigner de Ses frontières vers l'Empire un nombre considérable de Protestants) part sans doute la transplantation de tant de milliers de familles en Hongrie et en Transsylvanie, dont il y en a parmi qui ont plutôt aimé renoncer à leur religion qu'aux terres possédées par leurs ancêtres. En un mot, Elle a un zèle animé pour Sa religion, qui Lui fait envisager avec jalousie et avec emportement toutes les démarches qui y ont rapport. Je suis même persuadé,

Digitized by Google

s'il y avait jamais des voies de fait dans l'Empire pour cause ou sous prétexte de la religion, qu'Elle S'y porterait avec une ardeur inconcevable."

„De cette pratique continuelle d'oeuvres pieuses et d'actes de religion, quoique souvent poussés aux excès des préjugés, naissent pourtant plusieurs bonnes qualités qui ont rapport à la société et à la vie civile. Elle est capable d'amitié, de reconnaissance et Elle a l'amour-propre nécessaire pour remplir les engagements qu'Elle prendrait sur la foi des traités. Cette Princesse a l'esprit juste, le discernement prompt et sûr et le talent de la parole agréable et naturel. Elle ne met rien de recherché dans Ses discours, mais tout annonce un esprit présent et orné de toutes les connaissances nécessaires pour passer avec facilité d'une matière à une autre. Elle est fort polie et familière dans Ses propos, mettant chacun à son aise et n'aimant point à jouir de la gêne des autres. On n'oublie point qui Elle est; le moindre sérieux qu'Elle prend, Lui donne un air de Majesté qui en impose. Son visage reçoit vivement les impressions de son âme et l'on voit que celle-là est toujours occupée. De là on tire la conséquence que dans un premier moment Elle ne dissimule pas assez ce qui s'y passe, et qu'il est aisé de pénétrer, si les objets Lui donnent une sensation agréable ou fâcheuse."

„Son application aux affaires est une des qualités les plus respectables de cette Princesse. Elle veut être informée de tous les détails; les papiers les plus volumineux et les matières les plus abstractes ne L'effraient. Elle Se lève dans toutes les saisons de grand matin et donne tout l'avant-midi aux affaires. Elle écrit les résolutions de Ses propres mains et rarement refusera-t-Elle une grâce qu'Elle peut accorder. L'après-midi, Elle le passe communément à donner des audiences indistinctement à tous ceux qui Lui en demandent, et l'on dit que Sa memoire est prodigieuse à Se rappeller les circonstances des sollicitations et des besoins d'un chacun. Le reste de Son temps, Elle le donne aux actes de religion et à l'intérieur de Sa famille, détail qui ne laisse pas d'être assez étendu avec douze enfants dont la famille est composée. Son grand plaisir est de les assembler et d'approfondir le génie et le caractère d'un chacun. On voit rarement l'Impératrice aux spectacles. Elle se retire de bonne heure et l'on peut dire qu'Elle [ne] donne quasi point de temps aux plaisirs et aux délassements ....."

„L'Empereur a une déférence entière aux avis de l'Impératrice-Reine. D'ailleurs le génie de ce Prince ne paraît point porté à embrasser des partis dont il pourrait résulter beaucoup d'embarras.

Digitized by Google

Une vie aisée, uniforme et qui laisse tout le temps nécessaire pour réfléchir aux différents détails de l'économie paraît être celle qu'Il choisira toujours par préférence, en y joignant un goût vif et déterminé pour les plaisirs qui servent de délassement mais dont le choix ne dépend pas toujours de Lui."

„Le conseil de l'impératrice est composé aujourd'hui de Messieurs d'Uhlfeldt, de Coloredo, de Khevenhyller, de Batiani et de Caunitz, dont le dernier avec le département des affaires étrangères a tout l'avantage que donne la supériorité de génie et de talent."

„Il faut avouer que ce Ministre réunit toutes les qualités du coeur et de l'esprit: honnête homme, bienfaisant, zélé pour l'Etat, bon ami, voilà qu'il est du côté du coeur; de celui de l'esprit peu de gens en ont tant que lui. Génie vaste, il serait capable de former un grand projet, mais parmi ses moyens de réussite il n'en choisirait pas de merveilleux ou de chimériques. Il a un grand fond de prudence, ce qui, joint à assez de goût pour les délassements, fera qu'il donnera la préférence à un plan solide, auquel on pourrait travailler à loisir, sur un plus brillant, qui demanderait plus de gêne et d'activité. Il possède le talent de la parole à un dégré peu commun; il est maître de son discours et ne dit jamais que ce qu'il veut dire. Cette attention qu'il a sur lui-même et qui par habitude n'a plus rien d'affecté, le rend impénétrable dans les affaires. Il compose son visage comme son discours; il recevra l'avis d'une circonstance agréable avec le même air que celui d'une fâcheuse. Dans les discours familiers il est extrêmement aimable, se livrant à ses amis sans réserve et avec gaieté. On traîte le moment d'après d'affaires, ce n'est plus le même homme; une gravité sérieuse mais polie y a passé un tout autre vernis. Il est fort net et concis dans le détail des affaires; je lui ai entendu dire plus d'une fois que ce qui les embarrassait communément et donnait occasion à des malentendus et des tracasseries, était la prolixité des discours. Aussi s'explique-t-il brièvement, mais avec beaucoup de clarté. On peut se fier à ce qu'il dit; il y a dans son caractère de quoi donner cette confiance; son amour-propre ne lui permettrait pas de s'exposer à une explication, moins encore à un désaveu."

„Avec tant de qualités il lui paraît plus permis qu'à un autre d'avoir la vanité, et il en a. Cette froideur polie est un nouveau genre de vanité, inconnu dans un pays où il y en a beaucoup. Cette nouveauté, que ses envieux lui reprochent d'avoir acquis en France, jointe à une supériorité décidée de génie, lui donne beaucoup d'ennemis. Il n'est peut-être pas assez circonspect dans ses jugements sur les usages et sur les coutumes du pays. Il les a tous changé

Digitized by Google

dans l'intérieur de sa maison, et les citations continuelles de ceux qui subsistent en France donnent occasion à ses ennemis de confondre ses sentiments politiques avec ceux qui n'ont rapport qu'à l'aisance de la façon de vivre."

„Il ne se gêne en rien et n'exige à son tour rien de gênant de la part des autres. Il ignore cette politique qui fait aimer ou haïr les Ministres étrangers selon les affaires dont ils sont chargés. Il les décidera avec eux selon l'exigence des cas et n'estimera moins le personnel. Il n'a point de prédilection à cet égard; il fera attendre dans son antichambre tout aussi longtemps un Ambassadeur de Russie qu'un Ministre du plus petit Prince indifférent; si les affaires qui l'occupent dans ce moment demandent à être finies, il ne se gênera point."

„Ses ennemis disent qu'il donne trop de temps à ses plaisirs, même à sa parure. On a peut-être tâché de le déservir dans l'esprit de l'Impératrice par des endroits aussi sensibles, les plaisirs et les frivolités n'étant point du goût de cette Princesse; mais jusq'ici cela n'a point eu d'effet. Il répare ses faiblesses par tant de bonnes qualités et Sa Majesté trouve Ses affaires si bien ménagées que cela ne lui a ôté aucune portion de Son estime et de Sa confiance. C'est avec des préjugés aussi favorables en Sa faveur qu'il propose les affaires au conseil. On dit même qu'il le fait même d'une façon à ne guère flatter l'amour-propre de ses collègues. Il sent sa supériorité et le poids que donne à ses avis le suffrage de sa Maîtresse."

„On a voulu assurer que Monsieur de Colloredo a assez penché pour l'Angleterre; mais outre qu'il n'a pas le don de faire valoir un sentiment opposé à Monsieur de Caunitz, il n'a pas non plus le crédit nécessaire auprès de l'Impératrice pour balancer la faveur du dernier, même dans un cas douteux à la plus forte raison, lorsqu'il s'agit de maintenir le système pacifique que l'Impératrice a adopté et que la fermeté de Son caractère de même que celle de Son Ministre s'y fera vraisemblablement soutenir, tant que la France continuera dans ses ménagements pour la cour de Vienne ou plutôt que l'Angleterre aura le moindre ombre de confiance pour le Roi de Prusse ou la plus légère apparence de communauté d'intérêts avec ce Prince..."

Aus den Depeschen Barks während der Jahre 1756 und 1757 geht aufs deutlichste hervor, dass zwischen ihm und dem Grafen Kaunitz sehr enge, freundschaftliche Beziehungen bestanden, deren Frucht die Stockholmer Convention vom 22. September 1757 gewesen, nachdem Schweden schon im März gemeinsam mit Frankreich in Regensburg durch seinen dortigen Gesandten hatte erklären lassen,

Digitized by Google

es werde den westfälischen Friedenstraktat gegen jede Verletzung schützen.“ [1]).

Schliessen will ich meine Mittheilungen mit der Wiedergabe eines Briefes, den Bark gelegentlich der Uebersendung eines Bildes von dem Grafen Kaunitz an den schwedischen Kanzleipräsidenten Höpken gerichtet. Wie sich aus einer Bemerkung am Rande ergibt, ist dieses Schreiben am 29. April 1757 nach Stockholm gelangt; wahrscheinlich ist es vom 7. April datirt:

„L'estampe à la vérité n'est pas de la dernière ressemblance; cependant les traits ne laissent pas d'avoir quelque rapport. Je serais bien charmé que Votre Excellence voulût avoir la bonté d'exprimer par quelques mots à Monsieur de Goës[2]) que la liberté que j'ai pris de Vous envoyer cette estampe ne Vous a point été désagréable.“

„Monsieur de Kaunitz, malgré les grands talents qu'il a d'ailleurs, n'est cependant point insensible à ce qu'il peut avoir de flatteur pour son personnel et je suis sûr qu'il me saurait bon gré du cas que Votre Excellence pourrait faire de son portrait.“

„Il est outre cela extrêmement bien intentionné pour les intérêts de la Suède, et par le grand crédit qu'il occupe il se trouve à même de nous rendre des services bien réels. Il a la plus haute idée de la sagesse et de la fermeté de la Suède, qu'il attribue en grande partie aux lumières supérieures du ministère et en particulier à celle de Votre Excellence. La dernière déclaration délivrée à Ratisbonne a fait ici une grande impression et a fortifié bien agréablement cette Cour dans la haute opinion qu'elle avait déjà de la justesse des vues et mesures de la Suède.“

Mögen diese wenigen Zeilen zu ausgiebiger Benutzung der im Stockholmer Reichsarchiv befindlichen reichen Schätze anregen!

---

[1]) Vgl. meine Untersuchung: Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luise, Schwester Friedrichs des Grossen (Hallesche Abhandl. zur neueren Gesch. Heft 22). Halle 1888. S. 97 ff. [2]) Oesterreichischer Bevollmächtigter am Stockholmer Hofe.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I. In der Gallia christ. XV. 248 wird über den Abt Burchard von Balerne gehandelt; unter Anderem heisst es: „1157 scriptis ad eundem litteris Fridericus I. abbatiae possessiones confirmat.“ Balerne ist ein in Burgund liegendes Cistercienserkloster, und da nun Friedrich I. jene eigenartigen Privilegien, welche ich IX. 215—226 besprochen habe, burgundischen Cistercienserklöstern ausstellte und zwar um dieselbe Zeit, so erwog ich die Möglichkeit, dass auch die Balerner Urkunde in der gleich auffallenden und doch unverdächtigen Form abgefasst sei. Diese Vermuthung hat sich indess nicht als richtig erwiesen; das Privileg enthält nämlich gar keine Bestätigung, wie man nach der Gall. christ. glauben sollte, sondern eine Schenkung[1]) und Beschirmung, wonach es durchaus eine andere Fassung erhalten musste, als die übrigen, damals für burgundische Cistercienserklöster ausgestellten Diplome. Dies vorausgeschickt, lasse ich den Wortlaut desselben folgen, so wie der gefällige Bibliothekar von Besançon, Herr Castan, ihn mir mitgetheilt hat.

Friedrich I. schenkt mit Zustimmung und auf Bitten seiner Gemahlin, der Kaiserin Beatrix, dem Abte Burchard und der Kirche von Balerne eine Wiese und beschützt das Kloster mit jetzigen und zukünftigen Besitzungen. — 1157 (November) Arbois.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fridericus divina favente clementia imperator augustus.

Antecessorum nostrorum, regum et imperatorum, devotionis limitem exequentes, pauperibus Christi temporalia nostra debemus largiri, quatenus ipsorum meritis et precibus regem gloriae in decore suo videre mereamur, pro temporalibus eterna recepturi. Quapropter omnium tam futurorum quam presentium noverit[2]) industria, qualiter nos divinae remunerationis intuitu, assensu quoque et petitione coniugis nostrae Beatricis imperatricis, pratum quoddam sub Pompeiliniaco, quod vocatur Pratum Comitis, vene-

[1]) Diese wird dann allerdings auch bestätigt. [2]) Cartular nondiu.

Digitized by Google

rabili abbati Burchardo et ecclesiae Balernensi contulimus et per presentis privilegii auctoritatem, lege in perpetuum valitura, illi et successoribus suis, qui Balernensi ecclesiae praeesse cognoscentur, confirmavimus. Praeterea ipsam abbatiam cum omnibus, quae impresentiarum possidet vel in posterum Domino praestante poterit adipisci, sub nostrae defensionis patrocinio suscepimus, edicto imperiali statuentes, ne aliqua deinceps persona magna seu parva ipsam abbatiam molestare aut res ipsius invadere praesumat, quod pra dictus abbas suique successores, qui pro tempore fuerint, et fratres ibidem Deo servientes, nostra freti auctoritate, quae[1]) a nobis seu ab aliis quibuslibet personis illi ecclesiae collata sunt, quieta pace omni tempore obtineant. Ut autem huius nostrae auctoritatis privilegium ratum et inconvulsum omnino permaneat, sigilli nostri impressione insigniri iussimus et testes qui praesentes aderant subter[2]) notari fecimus. Quorum nomina haec sunt: Mathaeus dux Lotharingiae, Udalricus[3]) comes de Lensburg, Hugo comes de Dagisburg[4]), Walcherus de Salinis, Gilbertus vicecomes Visulii, Vido abbas[5]), Stephanus de Kan, Burchardus de Asuel, Everardus archidiaconus Bisuntinus, Heribertus cappellanus, Henricus de Cunigolburg, Hartmannus camerarius, Walterus dapifer.

Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. M.

Ego Reinaldus cancellarius vice Stephani Viennensis archiepiscopi, in regno Burgundiae archicancellarii recognovi.

Anno dominicae incarnationis 1157, indictione 5, imperante Friderico Romanorum imperatore augusto, anno regni eius 6, imperii vero 3. Data apud Arbos feliciter. Amen.

Aus einer, auf der Stadtbibliothek zu Besançon befindlichen Abschrift des Cartulars von Balerne, welche um 1780 Abt Baverel anfertigte.

Dass auch Friedrich I. dem Kloster St. Michael zu Passignano ein Privileg ertheilt hat, wussten wir bislang nur aus je einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI.[6]) und Herzog Konrads von Tuscien[7]). Nun aber hat S. Loewenfeld im Florentiner Archiv, wenn auch nicht das Original, so doch eine beglaubigte Abschrift vom Jahre 1328 gefunden. Leider hat Loewenfeld selbst nur ein kurzes Regest genommen. Da mir indess am vollen Wortlaut gelegen war, so hat Ficker die Freundlichkeit gehabt, sich für die Erfüllung meines Wunsches zu bemühen. Die ihm gütigst übersandte Copie des Herrn A. Giorgetti, dem auch ich hier meinen Dank ausspreche, liegt der folgenden Ausgabe zu Grunde. Diese aber ist förmlich eine Reconstruction, denn einmal ist die Ueberlieferung, wie Giorgetti schreibt, „mancante e assai macchiato del lato sinistro" und dann strotzt sie von Verderbnissen. Hier zu bessern und zu ergänzen, war nicht so ganz einfach, denn die einzige frühere Kaiserurkunde für Passignano, die-

---

[1]) Cart. quod. [2]) Cart. libenter. [3]) Cart. Utgobritus. [4]) Cart. Dagisli. [5]) Von Cher Lieu? [6]) — privilegium fel. record. Frid. imp. St. 4722. [7]) Rena e Camici Serie dei duchi etc. di Toscana XXI. 104.

Digitized by Google

jenige Konrads II.[1]), hat eine wesentlich andere Fassung, und auch die schon angeführten Diplome Heinrichs VI. und Herzog Konrads[2]) konnten mir keine rechten Dienste leisten. Sehr brauchbar erwies sich dagegen eine Bulle Anastasius' IV.[3]), die namentlich für die Ergänzung fehlender Ortsnamen von Werth war. Im Uebrigen habe ich Friedrichs Urkunden der damaligen Zeit verglichen, und so möchte denn der hergestellte Text im Wortlaut, — nicht in der Orthographie, die ich ungeändert liess, — dem Original wenigstens nahe kommen.

Friedrich I. beschützt auf Bitten seines Arztes, des Magisters Guido, das Michaelskloster zu Passignano mit Abt, Mönchen u. s. w., bestätigt dessen zum Theile genannten Besitzungen und verbietet jede Erhebungen, die nicht von ihm selbst oder seinem bevollmächtigten Boten aufgelegt sind. — 1177 October 7 Cesena[4]).

(In) nomine sancte et individue trinitatis. Frederighus favente divina clementia Romanorum imperator augustus.

Si preces fidelium (nostrorum) circa comoda ecclesiarum Dei augenda clementer admictamus[5]), ad salutis eterne meritum et temporalis imperii prosperiorem decursum[6]) apud regem regum proficere[7]) non dubitamus et eos quos benigne exaudimus de cetero nobis devotiores fore credimus. Noverit (igitur omnium) Christi nostrique imperii fidelium presens etas ac futura, quod nos pro divino amore animeque nostre[8]) remedio simulque pro petitione dilecti(ssimi) magistri Guidonis medici nostri monasterium sancti Michaelis, situm in loco qui dicitur Passianus, unacum suo abbate et fratribus ibidem Deo servien(tibus, cum) universis rebus, hominibus, possessionibus et qualibet eiusdem ecclesie pertinentia in nostre defensionis ac[9]) mundiburdii spetiale patrocinium (suscepimus et) universa, que idem monasterium iure possidet vel in posterum[10]) Deo statuente legiptime acquirere poterit, imperialis munimine auctoritatis ei[11]) con(firmavimus. In quibus)[12]) propriis duximus explicanda vocabulis, scilicet Autunianum[13]) cum duodecim massis et ecclesiam illam[14]) cum suis pertinentiis, mon(tem de Quercio cum suis per)tinentiis, cappellam sancti Vincentii et xenodochium cum suis pertinentiis, xenodochium Cieti in burgo de Cammolia (et aliud) parum distans a burgo cum illorum pertinentiis, xenodochium de Felsina cum suis pertinentiis, curtem de Colle (bono)[15]), villam de Matrario cum ecclesia sancti Britii ibi po-

---

[1]) St. 2182. [2]) Von dieser liegt übrigens nur ein Bruchstück vor, s. 296 Anmerk. 7. [3]) von Pflugk-Harttung Acta pont. Rom. III. 128. Zwei weitere, allgemeine Bestätigungsurkunden verzeichnet von Pflugk Iter Ital. 291 Nr. 728, 323 Nr. 924. Aber dieselben sind meines Wissens noch nicht gedruckt. Vgl. Jaffé-Loewenfeld 9750. 14053. 16732. Anderweitige Papsturkunden für Passignano 6240. 7325. 12394. 12839. 13153. 16683. 16994. Mit Bezug auf 13153 vgl. Anm. 14. [4]) Wegen des Tages vgl aber S. 299 Anm. 4. [5]) Copie clementia demictamus. [6]) Cop. temp. iuste per superiorem decurs. Vgl. z. B. St. 4248. [7]) Cop. perficere. [8]) Cop. anime nostreque. [9]) Cop. in. [10]) Cop. cōta. [11]) Cop. Dei. [12]) Vgl. z. B. St. 4197. [13]) Cop. Autumandum. Vgl. Urk. Konrads II. und Anastasius' IV. [14]) ibi positam? [15]) Alexander III. bestätigt dem Kloster ‚iuspatronatus ecclesiae de Matrario et iuspatronatus ecclesiae de Collebono.'

Digitized by Google

sita, curtem de Sillano cum suis pertinentiis, curtem de Pan(zano, curtem) de Montoro cum suis pertinentiis, canonicam sancti Bartolomei de Figine cum cappellis et ceteris bonis, que (predicta) ecclesia habet in ipso castro et in curte, bona que habet in castro et in curte de Plano Alberti, cappellam sancti Romuli de (Quercio cum) pertinentiis suis, bona que habet in curte et castello de Ricasola, canonicam sancte Marie de Vicesimo cum suis pertinentiis, (cappellam) sancti Sebastiani de Podio Guidonis[1]) cum suis pertinentiis, cappellam[2]) sancti Laurentii de Montaniana[3]) cum suis pertinentiis, curtem[4]) de (Mu)ciano[5]) cum suis pertinentiis, omnia opera et fructuaria et utilitates quas eadem ecclesia habet in flumine Pese et in aliis fluminibus et aqueduct(ibus. Hec) igitur omnia predicte sancti Michaelis ecclesie confirmamus et in nostram protectionem[6]) suscipimus cum omnibus, que idem monasterium nunc habet vel in futurum iuste acquiret in terris cultis et incultis, vineis et silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, servis et ancillis, (aldionibus et aldiabus) ac omni familia utriusque sexus. Precipientes itaque iubemus et statuimus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes, vicecomes, castaldus, decanus nullaque prorsus imperii nostri mangna[7]) vel parva persona presumat, unquam prefatam sancti Michaelis ecclesiam suis possessionibus aliquatenus disvestire[8]) vel ab hominibus ipsius monasterii ac bonis nomine fodri[9]) seu mansionatici, angarie, perangarie aut alicuius publice functionis exigere quicquid preter nos aut certum missum[10]) (nostrum) specialiter ad hoc destinatum. Si quis autem in omnibus predictis prefatam ecclesiam in aliqua parte disvestire, molestare vel ulla violentia gravare presumserit et contra nostre auctoritatis preceptum venire, centum libras auri optimi pro pena componat, quarum medietas fischo nostro, residua abbati et fratribus ipsius monasterii persolvatur. Ut vero universa hec sine oblivione cognoscantur et perpetua stabilitate pretaxate sancti Michaelis ecclesie rata semper et inconvulsa teneantur, presentem privilegii paginam fecimus inde[11]) conscribi et majestatis nostre sigillo roborari, testibus adhibitis, quorum nomina sunt hec: Cuonradus Uuormatiensis electus, Uortwinus[12]) protonotarius, Ruodolfus, Burcardus[13]), Cuono cappellanus, Ruopertus de Durna, Bocto de Mesingen[14]), Fridericus de Anfurt[15]), Hermanus de Odia[16]), Ulricus de Lucelnhart[17]), Cuonradus pincerna, Valterius dapifer, Ugolinus dapifer, Marchio de Tuscia[18]), Gierardus

---

Jaffé-Loewenfeld 13153. Das ist ja etwas Anderes, als „curtem de Collebono," aber es folgt in unserer Urkunde sofort auch „villam de Matrario."

[1]) Cop. Guidi. [2]) Cop. cappella. [3]) Cop. Monte Guona. Vgl. Urkunde Konrads II. und Anastasius IV. [4]) Cop. curte. [5]) St. 4683 „curtem de Muzano"; in einer Abschrift, deren Lesarten Pertz verzeichnet hat: „Muciano". Aber ich bin zweifelhaft. [6]) Cop. nostra protectione. [7]) sic. [8]) Cop. disustire. [9]) Cop. frodi. [10]) Cop. certus missus. [11]) (Cop. idem. [12]) Cop. Uortumnus. [13]) Ruod. und Burc. sind nach St. 4191 kaiserliche Notare. [14]) Cop. Mesinzen. [15]) Cop. Fridicus de Aufera. [16]) Ermannus de Ogia erscheint St. 4158 als Bote des Erzbischofs von Köln; St. 4265a heisst er Hermannus de Oya. [17]) Cop. clericus de Lucebonar. [18]) Konrad von Montferrat? Vgl. Ficker Forschungen II. 226, Ilgen Konrad von Montferrat 44. 52.

Digitized by Google

comes de Crema, Raynerius comes de Blandrato[1]), Martinus de Castello, Garzapan Veronensis, comes Montefeltranus[2]) et alii quam plures.

Signum manus[3]) Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Godofredus cancellarius vice Philippi Coloniensis archiepiscopi et Ytalici regni archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1177, indictione 11, regnante domino Frederico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius (26), imperii autem 23, feliciter amen. Datum apud Cesenam in[4]) nonis octubris mensis.

Aus einem Notariatsinstrument vom 7. November 1328 im Staatsarchiv zu Florenz.

Den vorausgehenden, nur in Abschrift oder Beglaubigung überlieferten Urkunden Friedrichs I. füge ich eine dritte aus dem Original hinzu. Dieses befindet sich im hiesigen Bezirksarchiv, dessen verstorbener Archivar, Herr L. Spach, denn auch ein Regest derselben mitgetheilt hat[5]). Aber der volle Wortlaut scheint bisher nicht gedruckt zu sein, und so kann ich zu den Beiträgen staufischer Urkunden, die ich schon früher aus der gleichen Quelle veröffentlicht habe[6]), eine Ergänzung bieten. Es sei noch bemerkt, dass die zu Grunde liegende Vorurkunde der Aebtissin von Andlau bei Würdtwein Nova subsidia IX. 359 sich findet.

Friedrich I. bestätigt den Nonnen von Sindelsberg eine Wasserleitung, welche ihnen die Aebtissin Mathilde von Andlau und Graf Hugo von Dagsburg, als Vogt von Andlau, unter angegebenen Bedingungen überlassen haben. — Strassburg 1158 März 3.

⁞C. In nomine sanctę et individuę trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.⁞

Si divino cultui et ęcclesiis dei in suis oportunitatibus et necessitatibus subvenimus, et perpetuam vitam et imperii nostri stabilitatem exinde provenire indubitanter speramus. Eapropter notum sit omnibus tam futuris quam presentibus Christi imperiique nostri fidelibus, qualiter abbatissa Methildis de Andelaha et advocatus eiusdem ęcclesię, comes Huch de Tagesburch, consensu et astipulatione familię supradictę ęcclesię sanctimonialibus in loco qui dicitur Sintelsberch aqueductum cuiusdam rivuli qui dicitur Clingelbach in proprios usus perpetuo concesserunt et contradiderunt, ea tamen lege et conditione, ut singulis annis censuali iure pro eiusdem rivuli ductu memorata ęcclesia de Sintelsberch ad cappellam videlicet Birke mensuram olei, quam Vertel vocant, persolvant[7]) et advocato duos denarios Argentinensis monetę. Et ut hęc traditio rata et inconvulsa permaneat omni evo, presentem paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus, adhibitis testibns, quorum nomina

[1]) Cop. Blandarto. [2]) Ob Bonocomes-Buonconte? [3]) Sic! [4]) Ob nicht ‚III' statt ‚in' zu lesen ist? [5]) Oeuvres choisies III. 105 cf. Spach Inventaire-sommaire des archives départementales. Bas-Rhein IVb 43. [6]) Mittheilungen IX. 208—215. [7]) Sic!

Digitized by Google

hec sunt: Burkardus Argentinensis episcopus, Cuonradus palatinus comes Reni, Bertoldus dux de Ceringa, marchio Hermannus de Baden, Otto advocatus[1]).

Ego Reinaldus cancellarius vice Arnaldi Magonti[2]) archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

Datum Argentinę 5 non. Mart. anno dominicę incarnationis 1158 indictione 6, regnante domno Frederico Romanorum imperatore invictissimo, anno regni eius 6, imperii vero 3.

Aus dem Original im Strassburger Bezirksarchiv H. 589. Das aufgedrückte Wachssiegel, von dessen abgebröckeltem Rande die Stücke beiliegen, trägt die Legende: Fredericus Dei gratia Romanorum imperator augustus. Rechts von demselben und links von Recognition und Datirung, die ihrerseits nicht in gesonderten Linien geschrieben sind, steht das Monogramm, welches wohl aus Mangel an Raum nicht durch eine besondere Signumszeile angekündigt wurde[3]).

Strassburg i. E. P. Scheffer-Boichorst.

---

[1]) Otto von Geroldseck, Vogt von Maursmünster und Sindelsberg. [2]) Sic! [3]) Bei St. fehlt noch ein anderes, zu Strassburg vollzogenes Rechtsgeschäft. In einer Urkunde, welche Spach Oeuvres III. 69 veröffentlicht hat, erzählt Abt Engelschalk von Weissenburg, dass Kuno von Malberg zu Friedrich nach Strassburg gekommen sei, dass er dort „coram illo, principibus, regni hominibus ac ministerialibus“ einen schon früher eingeleiteten Verkauf zu vollem Abschluss gebracht, dass Friedrich dann, als „maior advocatus“ seines Klosters, demselben das Object, das Gut Odesheim bei Speier, unter kaiserlichem Bann bestätigt habe. Die Urkunde ist 1166 ausgestellt; die Handlung wird wohl in dasselbe Jahr gehören, und danach würde ich den Strassburger Aufenthalt Friedrichs zwischen St. 4072 und 4073 einreihen: 1166 Mai 31 Frankfurt, Juni oder Juli Strassburg, Juli 17 Besançon. — Zu dieser Ergänzung der Stumpfschen Regesten will ich aus unserem Bezirksarchiv dann gleich noch zwei andere hinzufügen. a) In einer Urkunde von 1166 — H. 610 — sagt der Abt von Maursmünster mit Rücksicht auf das Gut Eschbach, das weiland Graf Reginald von Lützelburg seinem Kloster geschenkt hatte: „nostris vero temporibus, cum graves molestias sustineremus, communi consilio pro centum libris argenti domno imperatori Friderico illud vendidimus.“ Eschbach ist eine Gemarkung des heiligen Forstes, und für Friedrichs Politik, das ganze Hagenauer Gebiet seinem Hause zu erwerben, ist die Notiz nicht ohne Bedeutung. Nebenbei bemerkt, findet man ein anderes Stück der Urkunde bei Hanauer Les constit. des campagnes de l'Alsace 49. — b) St. 4171 gibt ein Regest für Kloster Neuburg, doch ohne Ort und Datum. Das entspricht ganz dem einzigen Drucke, den aus H. 932 Würdtwein N. S. X. 49 veranstaltete. Hierbei blieb aber unbemerkt, dass Ort und Tag in dem für das Siegel gebildeten Umschlage stehen, und zwar von gleicher Hand: Datum Hagenowe 11. kal. Septembris. Merkwürdig ist, dass die Datirung so versteckt wurde, und noch mehr, dass sie durch einen grösseren Abstand von der übrigen Urkunde getrennt ist. Doch möchte die auffallende Erscheinung leicht zu erklären sein. Ein Neuburger Mönch hatte die Urkunde geschrieben, aber für Recognition und Monogramm, die natürlich in der Kanzlei hinzugefügt werden sollten, einen Raum gelassen. Dieser wurde aber in der gewünschten Weise nicht ausgefüllt, wie mir scheint, weil er zu knapp bemessen war. Man begnügte sich, ein Siegel anzuhängen. Dafür aber war es nöthig, den unteren Rand umzuschlagen, und so wurde die Datirung verdeckt.

Digitized by Google

Die Quedlinburger Itala-Fragmente. Im Osterprogramm d. J. 1888 des Gymnasiums zu Quedlinburg hat A. Düning ein neues Fragment des Quedlinburger Itala-Codex publicirt, dessen Auffindung dem rastlosen Forschungseifer Dünings zu verdanken ist. Welche Schätze einst das Stift Quedlinburg bewahrte, wie viele kostbare Handschriften es von den Sachsenkaisern empfangen hat (wahrscheinlich haben diese auch die bekannte von Delisle benützte und in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Schrift gewürdigte Handschrift aus S. Martin de Tours gestiftet, welche sich jetzt in der Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg befindet), lässt dieser Fund ahnen, aber er lehrt auch, welch ein Vandalismus im Jahrhundert des grossen Krieges herrschte. In dieser Zeit ist der kostbare Codex dem Buchbinder überantwortet und zerschnitten worden. In neuerer Zeit sind dann einzelne Fragmente der Quedlinburger Itala wieder zu Tage gekommen; ein erstes Fragment fanden v. Mülverstedt und Jacobs in Magdeburg, das der erstere in der Zeitschrift des Harzvereins 7 (1874), 251 - 263 recht mangelhaft herausgegeben hat, ein zweites entdeckte der Oberbürgermeister Dr. Brecht im Quedlinburger Rathhause, das W. Schum in den Theol. Studien und Kritiken (1876) veröffentlicht und mit paläographischem Commentar versehen hat. Nun hat neuerdings Düning im Pfarrarchiv der Schlosskirche zu Quedlinburg ein drittes, sich an das Magdeburger Bruchstück anschliessende Fragment aufgefunden. In Anbetracht des hohen Alters der Handschrift — nach Schum, dem sich Düning anschliesst, ist sie um das Jahr 400 geschrieben — und bei ihrer Bedeutung für die Paläographie und für die theologische Forschung ist es zu bedauern, dass Düning nicht auch die früheren Fragmente im Zusammenhang mit seinem Funde behandelt hat; doch haben dieses äussere Gründe verschuldet, die wir umsomehr bedauern, als die Theile des Codex auch local getrennt sind (die beiden ersten Fragmente befinden sich in Berlin). Einen Ersatz bietet das Facsimile, welches Schum gibt. Auch die Düning'sche Abhandlung ist mit einem solchen versehen. Doch reichen beide für die Zwecke des Paläographen nicht aus, und es ist darum sehr erwünscht, dass von dem Düning'schen Fragment auch photographische Aufnahmen zu haben sind, welche Düning (Gymnasiallehrer in Quedlinburg) vermittelt. Der von diesem gelieferte Commentar ist besonders werthvoll für den Theologen; doch glaubte ich bei dem grossen Interesse, welches der Quedlinburger Itala-Codex für den Paläographen hat, hier ausführlicher davon Mittheilung machen zu sollen, umsomehr, als Abhandlungen in Gymnasialprogrammen allzuleicht übersehen werden.

P. Kehr.

Digitized by Google

Literatur.

Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung.[1])

In einer umfangreichen Abhandlung, deren Gelehrsamkeit von Allen anerkannt wurde, ob sie nun dem Ergebnisse bei- oder entgegentraten, hat Hermann Grauert zu beweisen versucht, dass die konstantinische Schenkung nicht in Rom, sondern im Frankenreich, nicht schon im 8. Jahrhundert, sondern erst im 9. entstanden sei[2]). Dagegen haben an Rom als der Heimat des Betruges Kaufmann[3]), Weiland[4]) und Brunner[5]) festgehalten; doch haben auch Weiland und Brunner, indem sie freilich nicht der Argumentation Grauerts folgen, die Fälschung für das 9. Jahrhundert in Anspruch genommen; betreffs der genaueren Zeit besteht zwischen Weiland und Brunner noch eine kleine Differenz; anders Kaufmann, der die früher geltende Meinung vertritt, dass schon Papst Hadrian I. im Mai 778 sich auf die Schenkung Konstantins berufen habe. Ihm nähert sich Karl Zeumer[6]). Auch er ist der Ansicht, unsere Fälschung sei in Rom geschmiedet, aber die chronologische Fixirung von Seiten Grauerts, Weilands und Brunners hat auf ihn offenbar keinen Eindruck gemacht; ohne dass er in die Frage sich einliess, — denn sein eigentliches Ziel ist nur, einen kritischen Text herzustellen[7]), — verweist er auf ein Quellenverhältniss, welches ihn zu der Erwägung führt, ob das Document nicht schon Papst Paul I. in den Jahren 762—767 vorgelegen habe.

Was den römischen Ursprung betrifft, so scheinen mir die Argumente, die Brunner für denselben erbringt, schlagend zu sein: er bewegt sich hier nicht auf dem doch etwas schwankenden Boden der politischen Erwägungen, er untersucht vielmehr das Diplom als Diplomatiker. Von besonderem Interesse ist das Ergebniss, dass die im »Constitutum Constantini« enthaltene Notiz, welche die Grussformel des Kaisers ankündigt:

---

[1]) Als der nachfolgende Aufsatz sich schon in der Druckerei befand, erhielt ich Sickel's neue Ausgabe des Liber diurnus; erst kurze Zeit vor der Correctur erschien J. Friedrich's konstantinische Schenkung 1889. Beide Werke konnten nicht mehr berücksichtigt werden; Friedrich's Untersuchungen gedenke ich demnächst zu besprechen. [2]) Hist. Jahrb. d. Görres Gesell. III. 3—30. IV. 45—95. 525—617. 674—680. [3]) Allg. Ztg. 1884. Nr. 14. 15. S. 194—196. 211—212. [4]) Ztsch. für Kirchenrecht XXII. 137—160. 185—210. [5]) Berliner Festgabe für R. v. Gneist 1—85. [6]) Ebendort 39—60. [7]) Das ist nun der erste brauchbare; auch durch seine Paragraphen und Zeilenzählung empfiehlt er sich der Benutzung.

Digitized by Google

„et subscriptio imperialis", nicht nur dem fränkischen Urkundenstil widerspricht, sondern auch für Abschriften byzantinischer und römischer Vorlagen im Frankenreiche keineswegs üblich war. Umsomehr entsprach es der Gewohnheit römischer Copisten, auf die Unterschrift des Kaisers, die im Original schon aus ihren Schriftzügen, ihrer Stellung, der zinnoberrothen Tinte als solche zu erkennen war, durch einen Hinweis, wie etwa: „et subscriptio imperialis," den Leser vorzubereiten. Auch die sprachlichen Untersuchungen, für welche freilich schon Grauert vorgearbeitet hatte, sind nicht ohne Früchte geblieben. Nur begreife ich nicht, wie § 14 die Bezeichnung des Speers als „contus" gegen einen fränkischen, für einen römischen Fälscher zeugen soll: das Wort ist allerdings griechischen Ursprungs, aber es hat im Bereiche der lateinischen Sprache Bürgerrecht erhalten, und da nun Virgil[1]) und Juvenal[2]) sich desselben bedienen, so konnte es doch auch ein lateinisch schreibender Franke gebrauchen[3]); seine Anwendung aus den Relationen des römischen Stuhls zum byzantinischen Kaiserthum zu erklären, ist durch Nichts geboten. Aber es bleiben Worte, deren man sich in Rom, nicht jedoch im Frankenreiche bediente, so § 15 „synclitus = senatus" und § 14 „bandus = vexillum"; es bleiben dann Worte, die man im Frankenreiche auch kannte, weil sie allgemein lateinisch waren, die aber der Römer in einer anderen, dem Franken nicht geläufigen Bedeutung anzuwenden pflegte, so § 17 „censura = diploma" und § 17 18 „constitutum = decretum". Aehnliches gilt von der eigenthümlichen Umdeutung des Wortes „retro", deren Brunner nicht gedenkt; soweit ich sehe, hat man es nur zu Rom, und auch da nur eine Zeit lang auf die Zukunft bezogen: in diesem Sinne wird es zweimal in der Schenkung Konstantins gebraucht, § 1. 19.

Um auch zur Negative, zur Widerlegung der Gründe, welche Grauert für den fränkischen Ursprung geltend machte, eine Glosse hinzuzufügen, so verweile ich einen Augenblick bei dem Worte „largitas". Dasselbe hat in unserer Urkunde § 13 den Sinn „Besitz", und nach Grauert hätten die Römer es in dieser Anwendung nicht gebraucht. Dagegen verweist Brunner auf eine Stelle des Liber diurnus, in der allerdings „largitas" nur „Besitz" heissen kann. Aber der betreffende Abschnitt des Liber diurnus gehört noch dem 7. Jahrhundert an[4]), und nach Brunner entstand die Fälschung erst zu Anfang des 9. Wie, wenn in Rom der Gebrauch von „largitas" als „Besitz" schon im 7. Jahrhundert veraltet gewesen wäre, wenn er während des 8. sich ganz verloren hätte? Die Frage ist berechtigt, und darum verweise ich auf Folgendes. In den Jahren 732—751 schrieb ein Römer an den hl. Bonifaz: „Denique vero direximus parvam benedictionem ex largitate b. Petri apostoli — costum, cinnamonum et serostyracem"[5]). Ein anderes Beispiel bietet eine Urkunde, die Papst Paul I. im Jahre 759 der Kirche von Ravenna ertheilt. Paul erzählt da, wie sein Vorgänger Stephan II. dem Bischof von Forlimpopoli das Kloster S.

---

[1]) Aen. IX. 509: duris contrudere contis. [2]) Sat. X. 20: gladium contumque timebis. [3]) Ich finde es daher ganz in der Ordnung, dass im Vocabular zu Pauli diac. Hist. Lang., in welcher „contus" zweimal sich findet, — VI. 55 ed. Waitz p. 184, — das Wort nicht verzeichnet ist. [4]) Vgl. darüber Sickels Mittheilungen bei Brunner a. a. O. 6. Anm. 5. [5]) Bonif. et Lulli ep. 78. ed. Jaffé p. 218.

Digitized by Google

Ilario geschenkt habe: „Unde et nos huiusmodi concessi praesidii largitatem sub apostolicae praeceptionis pagina confirmavimus“[1]). „Praesidium“ hat allgemein den Begriff von „praedium“ angenommen[2]), und der Satz kann nur heissen: „Der Papst hat den Besitz des geschenkten Gutes bestätigt.“ Freilich sind wir damit noch immer nicht bis zum 9. Jahrhundert abwärts gelangt; aber dessen bedarf es auch nicht, wenigstens nicht für meine Zwecke. Denn hier ist der Punkt, wo ich von Brunner und Weiland, aber auch von Grauert abweiche und mich Kaufmann und Zeumer nähere.

Unter den vielen Fragen, welche zum ersten Male angeregt zu haben, das Verdienst Grauerts bleibt[3]), ist nicht die unwichtigste, wann die hier gebrauchte Invocation aufgekommen sei. Sie lautet: „In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti.“ Diese Formel aber ist aus zweien zusammengesetzt, und die Verbindung lässt sich nicht vor dem 11. Jahrhundert nachweisen, während doch die älteste handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört. So ist der Fälscher jedenfalls seiner Zeit vorausgeeilt, und bei dieser Lage der Dinge sehe ich doch nicht ein, weshalb nicht auch der eine Theil der Formel selbst sein Eigenthum sein kann. Das gilt von der Anrufung der Dreieinigkeit, die in dieser vollen Fassung sonst nicht vor 833 nachzuweisen ist. Aber an und für sich war die Charakteristik: „sancta et individua trinitas“ in Rom ganz bekannt: wir haben ein Glaubensbekenntniss, wie es seit dem Ende des 7. Jahrhunderts von den neugewählten Päpsten abgelegt wurde, und da ist die Rede von „sanctae et individuae trinitatis mysterio“[4]). War der Ausdruck den Römern einmal geläufig[5]), so kann es doch nicht Wunder nehmen, dass er in besonders feierlicher Urkunde, die zudem gl ich darauf zu einem Glaubensbekenntniss überging, neben der zweiten, der seit 740 nachweisbaren Invocation der drei Personen zur Anwendung kam.

Brunner setzt die Urkunde zwischen 813 und 816; er findet es für diese Zeit nicht mehr auffallend, dass ein Römer die heilige und ungetheilte

---

[1]) Fantuzzi Mon. Raven. V. 215. [2]) z. B. Cod. Carol. 23 ed. Jaffé p. 98. [3]) Dahin gehört auch: wann die Formel „propriis manibus roborantes“ aufgekommen sei. Grauert meint, nicht vor 840. Anders Brunner, zu dessen schlagender Widerlegung ich nachtrage, dass „propriis manibus roborantes“ auch in einer Urkunde bei Allodi e Leva Reg. di Subiaco nr. 111 p. 158 sich findet. Dieselbe ist aber unter Papst Paul I. ausgestellt, d. h. zwischen 757 und 767; ihr Schreiber war „magister census urbis Rome.“ Das ist nun der weitaus früheste Beleg. [4]) Liber diurn. 83 ed. Rozière p. 176. Für die Zeit verweise ich auf S. 178, wo es heisst: „quod nuper Constantino piae memoriae principe et Agathone apostolico praedecessore meo convenit.“ Gemeint ist Constantin Pogonatus, 668—685; Papst Agatho regierte von 678—681. Ohne die hervorgehobene Stelle, also in jüngerer Form, dafür aber dann mit der Invocation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis,“ findet man die Formel bei Baronius 869 § 59 und im Liber diurn. 118 p. 262. [5]) Wie die angeführte Stelle des Liber diurn., so liess Brunner sich auch Cod. Carol. 76 p. 231 entgehen. Hier schreibt Hadrian I. zwischen 781 und 783: „sanctae et individuae trinitatis dignas referuimus grates.“ Nebenbei bemerkt, meinte Brunner, „die erste massgebende Fundstelle“ böte das Concilium Forojulianense von 796: „veramque trinitatem, i. e. patrem et filium et spiritum sanctum, individuam confiteor.“ Wie man sieht, sind meine Nachweise aus römischen Quellen nicht blos älter, sondern stimmen auch viel genauer mit der Invocationsformel überein.

Digitized by Google

Dreieinigkeit angerufen habe, denn in einem Aachener Concil von 816 fand er „die volle Trinitätsformel, wie sie später in die Invocation der Königsurkunde eintritt.“ Da „die volle Trinitätsformel“ nun aber als Bestandtheil eines viel älteren Glaubensbekenntnisses der Päpste nachgewiesen ist, so wird man wohl zugestehen, dass auch während des ganzen 8. Jahrhunderts ein Römer auf die Idee kommen konnte, „die volle Trinitätsformel“ als Invocation zu benutzen; Brunner selbst wird umsoweniger widersprechen, als gerade er nachgewiesen hat, dass mit der einfachen Trinitätsformel: „in nomine sanctae trinitatis“ schon seit dem 7. Jahrhundert wenigstens Concilsacten eingeleitet wurden.

Brunner hat aus der Invocation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis“ den Schluss gezogen, dass die Fälschung „kaum vor dem Anfang des neunten Jahrhunderts componirt sein kann.“ Der Satz ist widerlegt. Doch es bleiben andere Argumente zu entkräften, und bei ihnen handelt es sich nun gleich um eine bestimmte Zeit, innerhalb deren das Constitutum erdichtet wäre.

Nachdem Konstantin § 15 die Ehrenvorrechte der Kardinäle festgestellt hat, lenkt er offenbar ein: „pre omnibus autem licentiam tribuentes — beatissimis pontificibus, — in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia ex nostra synclitu quem placatus proprio consilio clericare voluerit et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullum ex omnibus presumentem superbe agere.“ Die Ehrenvorrechte der Kardinäle sind dem Kaiser also nicht die Hauptsache; vor Allem ertheilt er dem Papste die Vollmacht, Mitglieder des kaiserlichen Senates in Frieden, nach eigenem Ermessen zu Geistlichen seiner Kirche zu weihen und unter deren Kardinäle aufzunehmen; kein Senator solle sich unterfangen, in das heil. Collegium einzudringen. Die Fassung ist etwas verzwickt, und meine Uebersetzung klammert sich daher nicht ängstlich an die Worte und ihr Gefüge, — den Sinn glaube ich richtig wiedergegeben zu haben. Es handelt sich darum, wie ein Senator die Weihe „in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia“[1]), die Aufnahme „in numero religiosorum clericorum“ erlangen, d. h. wie er Kardinal werden kann[2]). Welcher Senat aber ist gemeint? „Nostra synclitus“ wäre im Munde Konstantins natürlich der römische Senat[3]), und es ist nicht abzusehen, weshalb das Wort im Munde des Fälschers eine andere Klasse von Grossen bedeuten soll, als eben den römischen Senat. Aus ihm war zur Zeit Pauls I., ja durch ihn, der nachmalige Papst Hadrian I. Geistlicher und Subdiakon der römischen Kirche geworden, und dessen Oheim Theodat, auch vordem Senator, bekleidete das Amt eines römischen Primicerius. Den Ihrigen solche Stellen zu verschaffen, mögen die Mächtigen Roms, eben die Senatoren, aber mehr als einmal Gewalt angewendet haben. Daher die fürsorgliche Bestimmung: „quem placatus pontifex proprio consilio clericare voluerit“[4]) und dann „nullum ex omnibus presumentem superbe

[1]) Das ist die Laterankirche, von welcher Konstantin § 18 sagt: „quam sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum dici, coli, venerari ac praedicari sancimus.“ Vgl. auch Hist. Jahrb. IV. 73. 74. [2]) „Clericus religiosus“ ist hier der technische Ausdruck für Kardinal. Vgl. Hist. Jahrb. I, 589 figg. IV. 47 Anm. 1. [3]) Der Begriff „Senat“, — wie ich nur für Unkundigere anmerke, — befasst zur Zeit keine Corporation in einem staatsrechtlichen Sinne, sondern nur die Gesammtheit der römischen Optimaten. [4]) Gegen jede hand-

Digitized by Google

agere«[1]). Einfach scheint mir also der Sinn zu sein, und nicht anders ist doch auch der Zusammenhang. Wie gesagt, handelt Konstantin zunächst von den Ehrenvorzügen der Kardinäle. Aber wichtiger erscheint ihm dann, die Bestimmung zu treffen, dass nur der Papst zu Geistlichen seiner Kirche weihen, zu deren Kardinälen ernennen könne. Da hätte man freilich eine allgemeinere Formel erwartet, und die Beschränkung auf Senatoren mag einen Augenblick stutzig machen. Aber dann müssen wir uns doch sagen: wenn selbst die Beförderung eines Senators zum Kardinal »proprio consilio placati pontificis« unterliegt, so kann für die Erhebung eines gewöhnlichen Sterblichen kein anderer Factor massgebend sein. Auch lässt sich dem etwas in der Luft schwebenden Satz: »nullum ex omnibus presumentem superbe agere« immerhin die weitere Deutung geben, es solle Niemand, wes Standes er sei, in das Collegium eindringen.

Hoffentlich hat jeder Leser das Gefühl, dass ich sozusagen den vollen Tag aufhellen wolle. Ich musste so ausführlich sein, weil Brunner unter dem Senat die höheren Beamten und Vasallen des abendländischen Kaisers versteht; und sie nun in den Stand der Kleriker aufzunehmen, — dieses Recht hätte die Fälschung dem Papste gewinnen sollen. Zu welchem Zwecke? Die Antwort lautet: um dem Grundsatze des fränkischen Staatsrechtes, dass für den Eintritt in den Kirchendienst die Genehmigung des Königs erforderlich sei, förmlich ein Schnippchen zu schlagen. Im Jahre 805 hätte Karl das alte Gebot erneuert, und so möge die Fälschung nach 805 entstanden sein.

Bei dieser Deutung scheint mir geradezu Alles übersehen zu sein: es ist nur von römischen Geistlichen, römischen Kardinälen die Rede, nicht vom Klerus im Allgemeinen; die Bestimmung gilt nicht dem Senate Karls, sondern dem Senate der ewigen Stadt; und was sollen bei einer Deutung, wonach dem Papste gestattet worden sei, fränkische Grosse auch ohne die Genehmigung ihres Kaisers in den geistlichen Stand aufzunehmen, — was sollen da die eingefügten Klauseln, welche die freie, in Frieden getroffene Entschliessung des Papstes wahren und jede Anwendung von Gewalt untersagen? War etwa zu befürchten, dass ein fränkischer Graf, dem der Kaiser nicht erlaubt hatte, sich dem Dienste der Kirche zu weihen, nach Rom ziehen würde, um mit dem Schwerte in der Hand die Tonsur vom Papste zu erheischen? Also nicht an die fränkischen Grossen, nicht an die Umgehung eines fränkischen Gesetzes ist zu denken!

Es bleibt noch ein anderer Einwand. »Was in aller Welt,« ruft Brunner aus, »mag sich der Fälscher gedacht haben, als er die Bestimmung aufnahm, dass der Papst Konstantins Krone tragen solle, während er den Kaiser zugleich bemerken lässt, dass der Papst sie nicht tragen

---

schriftliche Ueberlieferung ändert Grauert IV. 47 Anm. 1.: »quem placatum proprio consilio etc.« und demnach übersetzt er: »Mitglieder des Senats, die nach freier Wahl für den Eintritt in den geistlichen Stand sich entscheiden,« solle der Papst in den Klerus seiner Kirche aufnehmen dürfen. Also wäre ausgesprochen, der Papst solle keinen Senator, wenn derselbe nicht wolle, zum Geistlichen seiner Kirche machen!

[1]) Auf die Worte »nullum ex omnibus etc.« hat zuerst Zeumer 44 Anm. 6 mit Entschiedenheit hingewiesen, er hat sie zuerst richtig gedeutet und gegen Brunners Auffassung geltend gemacht.

Digitized by Google

wolle? Sein Gedankengang wird erklärlich, wenn der Papst inzwischen durch Erneuerung des abendländischen Kaiserthums einen Stellvertreter gefunden hat, dem er Konstantins Kaiserkrone auf das Haupt setzt.« Offen gestanden, — hier fehlt mir die Fähigkeit, Brunners Erwägungen voll und ganz zu begreifen. Doch darüber will ich nicht reden; ich habe vielmehr zu zeigen, dass die Worte Konstantins klar und durchsichtig sind, dass sie keiner künstlichen Deutung bedürfen.

Der Fälscher mag manchen Zweck verfolgt haben, — lassen wir die Frage einstweilen auf sich beruhen, — nicht seine letzte Absicht ist unzweifelhaft die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters gewesen. Nun bietet der Kaiser dem Papste seine Krone dar, er solle sie tragen »pro honore b. Petri«; Sylvester aber meint, »ad gloriam b. Petri« trage er die Tonsur, darüber dürfe er nicht gleissendes Gold tragen; dann — erwiderte Konstantin, — sei eine Mitra[1]), deren blendendes Weiss die Auferstehung des Herrn bedeute, die für Sylvester geeignete Kopfbedeckung; eine solche setzt er ihm denn auch aufs Haupt. Aber noch mehr. Der Demuth des Papstes gegenüber muss auch der Kaiser sich erniedrigen, und da leistet er dem Papste »pro reverentia b. Petri« den Dienst des Marschalls.

Sollte man glauben, dass diese einfache Erzählung ein politisches Geheimniss in sich schlösse? — Jedenfalls ich kann darin nichts finden, als einen Ausdruck einerseits für den hohen Sinn des Kaisers, der die eigene Krone dem Papste reicht, damit dieser ihm gleichgestellt werde, andererseits für die Demuth des Papstes, der nicht mit Gold prunken mag, aber auch für die dadurch angeregte Demuth des Kaisers, der jetzt den päpstlichen Zelter führt.

Man könnte nun vielleicht meinen, die vorgetragene Geschichte müsse einen politischen Zweck verfolgen, weil Konstantin auch Scepter und Lanze geschenkt, der Fälscher hier aber nicht erklärt habe, weshalb kein Papst dieselben trug. Die Sache scheint mir doch sehr einfach zu liegen: Scepter und Lanze konnte der mit der Hand segnende Papst nicht führen; und so würde es wohl Niemandem aufgefallen sein, dass der Fälscher dieses Geschenk, wenn ich so sagen darf, stillschweigend in die Ecke stellte. Anders die Krone. Konstantin nennt sie, — ein Zeichen seiner Ehrfurcht, —: »coronam capitis nostri,« später »ex capite nostro«; Lanze und Scepter hatte dagegen dem Gebrauche des Kaisers nicht gedient. An und für sich stand aber auch Nichts entgegen, dass Sylvester sein Haupt mit dem Diadem schmückte, und umsomehr verlangte der Leser auf die Frage: »Weshalb trugen denn die Päpste blos die Mitra?« eine historische Antwort. Diese gibt uns die Urkunde.

Die Krone hat ihre Rolle noch nicht ausgespielt. Man hat ihr ein ungemeines Gewicht beigelegt. Wenn Papst Stephan IV., der 816 zu

---

[1]) Als Mitra fasse ich »frigium« mit Grauert IV. 79. Vgl. Gloss. lat. saec. IX. ed. Hildebrand 149 nr. 264. Später wurde allerdings auch das sg. »regnum« als »frigium« bezeichnet, »regnum« aber war die päpstliche Krone, und so hat man denn schon für die Zeit des Fälschers eine Krönung der Päpste angenommen. Dem kann ich nicht zustimmen, doch hat die Frage hier kein unmittelbares Interesse, ich begnüge mich, auf Giesebrecht[4] III. 1086. 87 zu verweisen.

Digitized by Google

Ludwig dem Frommen nach Rheims kam, — „wenn der Papst," sagt Brunner, „sein Reisegepäck von Rom aus mit einer Krone beschwerte, so muss das wohl eine ganz besondere Krone gewesen sein," d. h. er trat von vorneherein mit der Prätension auf, „die wahre Kaiserkrone" zu besitzen. Die ward Ludwig aufs Haupt gesetzt; und hier muss ich nun den Gedankengang Brunners ergänzen: Ludwig war 813 von seinem Vater zum Kaiser gekrönt, und da er jetzt, 816, durch den Papst die „wahre Kaiserkrone" empfängt, so beginnt nach päpstlicher Anschauung auch erst jetzt Ludwigs wahres Kaiserthum.

Der „wahren Kaiserkrone", die natürlich der Papst verleiht, 816 eine gläubige Aufnahme zu sichern, — aus dieser Tendenz sei die Fälschung entsprungen. Dazu scheint aber vortrefflich zu passen, dass Ermoldus Nigellus eben jene Krone, womit Papst Stephan 816 Ludwig den Frommen schmückte, als die konstantinische bezeichnet: „quae Constantini caesaris ante fuit." Also ist der Zweck der Fälschung erreicht! Diese ist vor 816 ins Frankenreich „eingeschmuggelt" und hat gewirkt! Als der Papst kommt, kann er Ludwig die wahre Kaiserkrone aufs Haupt setzen und damit doch eigentlich auch erst dessen wahres Kaiserthum begründen.

Das Alles kann Eindruck machen. Wie aber steht es mit der Richtigkeit? — Von den Franken hat Keiner auch nur eine Ahnung, welch' wichtige Aenderung sich vollzogen hat. Sie sind vielmehr nur der Ansicht, dass der Papst seinem Gastfreunde ein Geschenk macht, ohne irgend einen weiteren Zweck damit zu verbinden. Bei Ermoldus Nigellus, dem einzigen Zeitgenossen, der die Krone als konstantinische bezeichnet, hat sie in politischer Hinsicht ganz den gleichen Werth, wie die übrigen Geschenke des Papstes[1]). Aber selbst in Rom, von wo doch der Betrug seinen Ausgang genommen hat, scheint man sich der eminenten Tragweite der neuen, der wahren Kaiserkrönung gar nicht bewusst zu sein. Der Biograph Stephans geht über dieselbe hinweg[2]), und noch mehr muss überraschen, dass seine Heiligkeit selbst, kaum in die Heimat zurückgekehrt, „das dritte Regierungsjahr des von Gott gekrönten Ludwig" zählt[3]); und wie ihm, so ist auch seinem Nachfolger, Paschal I., nicht die Ueberreichung der wahren Kaiserkrone der Anfangspunkt für die Kaiserzeit Ludwigs[4]), sondern das Jahr 813, in welchem Ludwig ohne den Papst Kaiser geworden war.

Bekanntlich ist bei der Erhebung Lothars I. zur kaiserlichen Würde, trotz der „wahren" Kaiserkrönung Ludwigs, kein Papst betheiligt gewesen. Dennoch rechnet Paschal I. von diesem Augenblicke an, vom Juli 817, die Jahre Kaiser Lothars[5]). Und darin ändert auch Nichts, dass Lothar

---

[1]) S. S. 308 Anm. 1. [2]) Vita Stephani IV. c. 2. Liber pont. d. Vignolius II. 317. [3]) Jaffé-Ewald 2544 ao. 817. [4]) Ibid. 2551 ao. 819. [5]) l. c. — „imperante domino nostro perpetuo augusto Hludovico a deo coronato, magno pacifico, imp. ao. 6, sed et Hlothario novo imperatore eius filio ao 3." So Paschal I. am 11. Juli 819. Sollte Jemand aus der Fassung schliessen, dass die Kurie den Lothar doch nur halb als Kaiser anerkannt habe, weil nicht ihm das Epitheton „a deo coronatus" beigelegt sei, so müsste ich auf eine päpstliche Urkunde vom October 855 verweisen. Jaffé-Ewald 2663: „imperante domino piissimo augusto Lothario a domino coronato, magno imperatore ao. 39, sed et Ludovico novo imperatore eius filio ao. 7." Ludwig II. hatte längst die päpstliche Weihe empfangen, dennoch heisst er, dem Vater gegenüber, nicht „a deo coronatus."

Digitized by Google

später, im April 823, dem Beispiele des Vaters folgend, die Kaiserkrönung durch den Papst wiederholen lässt[1]).

Brunner bemerkt noch, Rom habe im weiteren Verlaufe des 9. Jahrhunderts keinen dringenden Anlass gehabt, „den Besitz der konstantinischen Kaiserkrone zu betonen.“ Er ist also offenbar der Meinung, Papst Stephan habe die „wahre Kaiserkrone“ wieder eingepackt; und wenn anders unsere Fälschung die ihr von Brunner beigelegte Absicht verfolgen soll, wäre es ja auch eine nothwendige Consequenz gewesen, dass Stephan auch für den Heimweg sein Gepäck mit der Krone „beschwerte.“ That er's nicht, — wer wollte den Nachfolger Ludwigs daran hindern, sich selbst mit der „wahren Kaiserkrone“ zu schmücken? Unzweifelhaft hätten die Päpste nur dann aus der Fälschung — ich fasse sie hier im Sinne Brunners — ein wirkliches Kapital schlagen können, wenn jeder Fürst, der nach dem Imperium strebte, sich als inhaltsschwere Wahrheit vergegenwärtigen musste: „Rom ist im Besitze der wahren Kaiserkrone, und ohne Roms Bereitwilligkeit lässt sich Nichts machen.“ Das möchte doch auch Brunners Ueberlegung gewesen sein, und darum wird er es als selbstverständlich betrachtet haben, dass Stephan IV. im Besitze der Krone geblieben sei. Schade, dass seine Voraussetzung nicht zutrifft: „die wahre Kaiserkrone“ wurde Ludwig dem Frommen geschenkt[2]).

Aber gesetzt, Papst Stephan hätte die Urkunde im Sinne Brunners ausgebeutet, muss sie dann auch im Sinne Brunners gefälscht sein? Ich denke doch: das Diplom konnte längst in St. Peters Schrein ruhen, ehe man auf die Idee kam, dasselbe gerade in der angegebenen Richtung zu verwerthen. Es wäre doch nicht das erste Mal, dass aus einem Aktenstücke recht weitgehende, vom Aussteller nicht beabsichtigte Ansprüche hergeleitet wurden. Das, wie gesagt, ist die Erwägung, die sich nicht ablehnen lässt, auch wenn man im Uebrigen Brunners Auffassung theilen könnte.

Nun glaube ich mir freie Bahn geschaffen zu haben; der Entwicklung meiner eigenen Ansicht scheint Nichts mehr entgegenzustehen. Indem ich dieselbe vortrage, muss ich aber bemerken, dass ich wesentlich das von Grauert gesammelte Material benutze; ich will es vermehren und dann lade ich Alles, — um ein triviales Bild zu gebrauchen, — auf einen anderen Karren und richte mein Gefährt in eine ganz andere Richtung.

Konstantin sendet § 1 seine besten Wünsche dem Papste Sylvester „necnon et omnibus reverentissimis et deo amabilibus catholicis episcopis.“ Das Epitheton „deo amabilis“ wird nun aber in päpstlichen Kreisen nicht eben während langer Zeit gebraucht. Ich finde es 745; da schreibt ein Römer an den hl. Bonifaz: „deo amabilibus apicibus“[3]); 750 oder 751

---

[1]) Jaffé-Ewald 2616. 2663. [2]) „Roma tibi, caesar, transmittit munera Petri, — Digna satis digno conveniensque decus.“ — Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini caesaris ante fuit“ II. 423—426. Poet. lat. ed. Dümmler II. 86. Dann nochmals: „Hoc tibi Petrus ovans cessit, mitissime, donum.“ 449 p. 87. Nicht anders ist die Sache im Chron. Moissiac. M. G. SS. I. 312 aufgefasst: attulit ei coronam auream. — imposuit illi coronam auream, quam attulerat, in capite remuneravitque eum dominus imperator muneribus multis. [3]) Bon. et Lulli ep. 58 ed. Jaffé p. 154. Dies ist übrigens nicht das erste Beispiel, ich habe den Ausdruck auch früher schon gefunden, aber vereinzelt.

Digitized by Google

heisst Papst Zacharias den Bruder Pipins, den Karlmann, ‚deo amabilem monachum‘[1]). Häufiger lässt es sich dann unter Stephan II. nachweisen, freilich nur in Schriftstücken, die für Abt Fulrad von St. Denis bestimmt sind oder seiner Erwähnung thun[2]), und nicht jedes derselben ist über jeden Verdacht erhaben. Die eigentliche Blüthezeit — wenn ich so sagen darf, — erlebt der Ehrentitel dann aber unter Papst Paul I. Dieser wendet ihn an: einmal auf Abt Fulrad[3]), je zweimal auf den Erzbischof Remedius von Rouen[4]) und die fränkische Geistlichkeit[5]), und einmal auf die Söhne Pipins[6]) und die Gesandten Droctegand und Wulfard[7]). Dann geht es abwärts: 769 oder 770 beehrt Stephan III. die Schwester Karls[8]), 771 den Frankenkönig selbst mit ‚deo amabilis‘[9]). 772 heisst der neu gewählte Papst, Hadrian I.: ‚deo amabilis‘[10]), und von diesem werden 775 ein Abt[11]), 779 oder 780 fränkische Gesandte durch das Epitheton ausgezeichnet[12]). Das aber ist auch das letzte Mal, denn nun finden sich stets andere Prädicate. Sie im Einzelnen vorzuführen, kann ja nicht meine Aufgabe sein; genug, ich habe den Titel ‚deo amabilis‘ weiter nicht gefunden.

Danach ergäbe sich: wenn die Urkunde wirklich in Rom gefälscht wurde, so kann sie manches Jahr vor 780, aber nicht viel später entstanden sein. Das ist die einfache Schlussfolgerung, die man billigen wird, wenn nicht Voreingenommenheit zu künstlichen Deutungen zwingt. Doch der Termin lässt sich noch enger begränzen.

Wie ich zunächst bemerken will, sagt Konstantin § 19: unde coram deo vivo, qui nos regnare precepit — obtestamur.‘ Mit einer nur geringen Variante schreibt 757 oder 758 der römische Senat, der sein Concept sichtlich aus der Kanzlei Papst Pauls I. erhalten hat: ‚petentes et hoc coram deo vivo, qui vos in regem — ungui praecepit‘[13]). Aehnlich sagt zwischen 764 und 766 Paul I. selbst: ‚deus noster qui vos regnare iussit‘[14]). Wieder in genauerer Uebereinstimmung mit Konstantin mahnt dann Stephan III. in einem 769 oder 770 geschriebenen Briefe: ‚coram deo vivo, qui vos regnare praecepit, coniuramus‘[15]). Des Weiteren habe ich die Wendung nicht gefunden[16]), und vielleicht dürfen wir den terminus ad quem über 780, bis wohin wir vorhin gelangt waren, um das eine und andere Jahr zurückschieben.

Derselbe Stephan III. hielt 769 in Rom ein Concil, von dessen Akten uns ein Bruchstück erhalten ist: es beginnt: ‚In nomine patris et filii et spiritus sancti. Regnante domino nostro Jesu Christo, uno ex eadem

---

[1]) Neues Archiv IV. 174. — Die Urkunde, welche Zacharias am 4. November 748 ‚Pirminio deo amabili episcopo‘ ausstellt, gilt als Fälschung. [2]) Cod. Carol. 11 p. 63. 64. 66. — Dann im Texte von Jaffé-Ewald 2380, in der Adresse von 2381, während diejenige von 2383 nur ‚amabili‘ aufweist. [3]) Cod. Carol. 17 p. 80. [4]) Ibid. 19 p. 87 und 41 d. 139. [5]) Ibid. 38. p. 134. 135. [6]) Ibid. 37 p. 129 hier freilich ‚in Christo amabilibus.‘ [7]) Ibid. 28 p. 106. [8]) Ibid. 47 p. 163. [9]) Ibid. 50 p. 170. [10]) Mabillon Mus. Ital. Ib 38. = Liber diurn. 82. p. 171. 172. Zu Grunde liegt übrigens die ältere Formel 60 p. 113. [11]) Cod. Carol. 56 p. 186. [12]) Ibid. 67 p. 210. 211. [13]) Ibid. 13 q. 71. [14]) Ibid. 36. p. 125. [15]) Ibid. 46 p. 157. [16]) Doch sei hier noch auf den Brief Pauls I. ibid. 32 p. 117 verwiesen: ‚Domine. — Pippinum regem — ungui praecepisti:‘ verschieden von den oben angeführten Formeln heisst es § 12 des Constit. Constantini: ‚Salvator noster b. Petrum apostolatus obtinere praecepit cathedram.‘

Digitized by Google

sancta trinitate«[1]). Das ist keine Invocation gewöhnlicher Art; die Bezeichnung Christi, als des Einen aus der hl. Dreifaltigkeit entbehrt jeder Analogie, — abgesehen von der Schenkungsurkunde Konstantins. Ich will gar nicht einmal davon reden, dass auch in ihrer Invocation die drei Personen genannt sind; viel wichtiger ist hier, dass Konstantin in dem gleich darauf folgenden Titel heisst: »in Christo Jesu, uno ex eadem sancta trinitate, fidelis.« Sollte man nicht glauben, die beiden Aktenstücke entstammten einer Zeit, in welcher man Grund hatte, die zweite Person der Trinität in solcher Weise zu charakterisiren? Ich versuche die Frage zu beantworten: auf einem Concil von 754 hatten die Griechen den Lateinern vorgeworfen, dass sie mit ihren Bildern, welche den Heiland, wie doch meistens der Fall war, als Menschen darstellten, die Einpersönlichkeit desselben läugneten und an Stelle der Dreieinigkeit eine Viereinigkeit setzten[2]). So könnte es doch nicht Wunder nehmen, wenn die Römer damals unendlich viel öfter, als die Dürftigkeit des vorhandenen Materials errathen lässt, ihrem Glauben an die Einpersönlichkeit Christi, mithin an vollendete Dreieinigkeit zum Ausdruck gebracht hätten.

Doch ich höre schon den gutgemeinten Rath, ich solle meine Hand, die nur der rauhen Wirklichkeiten gewohnt sei, doch von den subtilen Geheimnissen der Dogmatik weglassen. Darum will ich auch, — weil mein Gegenstand nicht gestattet, ohne Weiteres die Blicke auf Realeres zu richten, — mich jetzt einfach mit Gegenüberstellung begnügen. Konstantin sagt § 4: »Tres itaque formae, sed una potestas. — Deus edidit ex se — Verbum, et eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam. — Igitur perfectis caelorum virtutibus et universis terrae materiis — de limo terrae fingens hominem etc.« Der Gedanke kehrt wieder in einem Briefe Pauls I. von 757, und nicht blos der Gedanke, sondern zum Theil auch seine Worte: »Arbiter rerum et opifex, qui solo Verbo cuncta ex nihilo fingens humanam de limo creavit naturam, trinus et unus dominus deus noster, cui machinae poli ac telluris materia perenni lege famulantur«[3]). Auch vergleiche man noch aus einem anderen Briefe Pauls: »Deus omnipotens cuncta ex nihilo suae potentiae Verbo formavit«[4]). Ueberall die gleiche Verbindung verschiedener Bibelstellen[5]); dazu ist in dem ersten der angeführten Briefe, wie in der Schenkung, noch die Erschaffung des Menschen aus Erdenschlamm und namentlich die Dreieinigkeit hineingezogen.

Im 11. Paragraphen heisst es: »eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum patronos et defensores«[6]). Nun finde ich Analogien zu diesem Bilde nur unter

---

[1]) Duchesne in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Liber pont. I. 483 hat »dom. nr. Jesu Chr.« ergänzt und »et« in »ex« verbessert. [2]) Hefele Conciliengesch. ² III. 416. [3]) Haddan and Stubbs Councils etc. relating to Great Britain and Ireland III. 394. [4]) Ep. 35. p. 123: »potentiae verbo firmavit,« Es wird doch zu lesen sein: »sapientiae Verbo formavit.« [5]) Gen. II. 7. cf. 2 Macc. VII. 28 — Joan. I. 3. cf. Pauli ep. ad Coloss. I. 16. Die letzteren Stellen lassen zugleich keinen Zweifel, dass unter Verbum, welches überall mit kleinem Anfangsbuchstaben erscheint, der Logos gemeint ist. Das zeigt übrigens auch schon der Wortlaut des Constituts: »Deus edidit ex se Verbum, et quando eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam, cum eo (sc. Verbo) erat. [6]) »et defensor« meine ich mit

Digitized by Google

Paul I.; nur in seinen Urkunden oder Briefen wird, wenn vom Schutze, der Hilfe, der Fürbitte des Apostelfürsten oder anderer Heiligen die Rede ist, eine Charakteristik mit „firmus“ angewandt. Den Worten Konstantins am Nächsten steht der Wunsch: „isdem b. Petrus princeps apostolorum, pro cuius restituendis luminibus decertatis, firmissimus vobis sit auxiliator“[1]). Als Thatsache bezeichnet Paul den Schutz einmal so: „Firmum quippe beatissimum Petrum apostolorum principem — adepti estis protectorem“[2]). Dann wünscht er: „confessores et virgines Christi — firmos habeant protectores“[3]) oder er verheisst: „omnes illos martyres — firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores“[4]). Auch in Beziehung auf weltliche Hilfe hat Paul einmal den Ausdruck gebraucht, er schreibt nämlich an Pipin: „sis nobis post deum firmus protector et defensor“[5]) oder „firmissmus christianorum fidei defensor existere iubeas.“ Nun reden ja auch andere Päpste von einem solchen Schutzverhältnisse, als von einem erwünschten oder wirklich schon vorhandenen, aber es geschieht in anderen Wendungen, immer ohne das Prädicat „firmus.“

Eine weitere Singularität, worin die Schenkungsurkunde mit einem Briefe Pauls I. übereinkommt, ist schon von Grauert erörtert worden. Dieselbe ist um so bezeichnender, als das betreffende Wort in beiden Schriftstücken eine sonst nicht nachzuweisende oder wenigstens bisher nicht nachgewiesene Bedeutung angenommen hat. Nur hier findet sich nämlich „retro“ in Hinsicht auf die Zukunft; nur hier heisst das Wort geradezu „in Zukunft.“ § 1 wünscht Konstantin Allen, die sein Schreiben angeht, Glück und Heil „nunc et in posteris cunctis retro temporibus;“ § 19 richtet er ein Verbot gegen Zuwiderhandlungen „nunc et in posterum cunctis retro temporibus“[7]); und zwischen 761 und 767 bemerkt Papst Paul von einer Schenkung, die Pipin dem römischen Stuhle gemacht hatte, dieser habe sie gesichert „nunc et retro cunctis temporibus“[8]).

Ich kann den Spuren Grauerts noch weiter folgen. Das Wort Satrap, in der Anwendung auf den hohen Officier, findet sich § 8. 11. und 19. In Rom aber lässt sich dasselbe nur für die Zeiten Pauls I. nachweisen, und zwar einmal in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers, des Zacharias[9]), dann in einem seiner eigenen Briefe[10]). Ferner beachte man, dass aus der Urkunde, welche Papst Paul dem von ihm gestifteten Kloster der hl. Stephan und Sylvester ertheilt[11]), „eine Bekräftigungsformel

---

Döllinger Die Papstfabeln des Mittelalters 68 Anm. 4 aus der griechischen Uebersetzung ergänzen zu τῶ-sen: „καὶ διφένσωρας.“

[1]) Cod. Carol. 84 p. 121. [2]) Ibid. 88 p. 135. [3]) Urkunde vom 2. Juni 761 vgl. Anm. 11. [4]) Cod. Carol. 42 p. 144. [5]) Ibid. 32 p. 116. [6]) Ibid. 42. p. 143. [7]) Vgl. auch § 4: „Nam sapiens retro semper deus.“ [8]) Cod. Carol. 42 p. 144. [9]) Liber pontif. ed. Duchesne I. 427. [10]) Cod. Carol. 17 p. 79. [11]) Jaffé-Ewald 2346. Ich folge dem hier nicht aufgeführten Drucke bei Baronius 761 § 2—14. Uebrigens ist die Urkunde vielfach verdächtigt worden; Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom[3] II. 310 Anm. 1 nennt sie ein zweifelhaftes Pergament; und in seinen Erläuterungen zum Liber pont. I. 466 bemerkt Ducheene, man kenne nur „un prétendu original bien postérieur au huitième siècle.“ Das kann sein, dann aber ist das „angebliche Original“ lediglich eine Reproduction des wirklichen, das verloren gegangen oder schadhaft geworden war. In den überall zeitgemässen Formeln liegt die Bürgschaft der Echtheit, und überdies hatte schon

Digitized by Google

sich ausschälen lässt, welche der konstantinischen sehr nahe kommt«[1]). § 19 »Hec vero omnia — permanenda decernimus — et coram terribili eius (sc. dei) iudicio obtestamur omnes nostros successores, — nulli eorum quoquo modo licere, hec que a nobis concessa sunt — convelli. Si quis autem, quod non credimus, in hoc — contemptor extiterit, aeternis condemnationibus subiaceat innodatus et sanctos — sibi — sentiat contrarios atque in inferno inferiori concrematus cum diabolo et omnibus deficiat impiis.« Damit vergleiche man Folgendes aus der allerdings viel weitläufigeren Corroboration Pauls I.: »Haec nempe omnia sub divini iudicii obtestatione a nostris successoribus pontificibus servanda decernimus — — nulli quoque modo licere, dissolvere haec quae a nobis — — constituta sunt. — Si quis autem — quod non obtamus — quidquid — auferre aut alienare — conatus fuerit, sciat se — insolubili anathematis vinculo nodatum esse, contrarios sibi sentiens omnes eosdem sanctos. — Et cum diabolo — et omnibus impiis — tartareo igne — cremetur.« Aber auch im Schenkungsakte selbst besteht eine eigenthümliche Uebereinstimmung. § 13. »quibus pro concinatione luminariorum possessionum predia contulimus et rebus diversis eas ditavimus et — tam in Oriente, quam in occidente — vel diversis insulis concessimus. Paul I.: diversis rebus ditantes, — ad concinnationem luminarium — concessimus — possessionum praedia in diversis locis.« Dabei ist die an sich eigenthümliche Verbindung: »possessionum praedia« besonders auffallend[2]). Dass auch die Worte »censura« und »constitutum« im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstück mehrfach gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken. Wichtiger erscheint mir, dass noch eine zweite Urkunde Pauls I. ähnliche Wendungen aufweist[3]). Es ist dieselbe, welche schon die erwünschte Parallele zu »largitas« als Besitz geboten hat[4]). Auch da heisst es: »nulli cuilibet — coquo modo licere etc.« Dann erinnert die Verheissung, womit Paul hier schliesst: »benedictio, gratia, pax et misericordia a Christo domino deo nostro,« doch sehr lebhaft an den Gruss, welchen Konstantin an die Spitze stellt:

---

der Biograph Pauls I. im Liber pont. I. 464 465 das Diplom vor Augen. Dass das Quellenverhältniss dieses, nicht das umgekehrte ist, dass nicht also die Angaben der Lebensbeschreibung das M terial für die (alsdann gefälschte) Urkunde lieferte, darüber lässt ein Vergleich mit dem Constit. Constant. keinen Zweifel. S. Seite 313 Anm. 2.

[1]) Hist. Jahrbuch IV. 85. Uebrigens hat darauf zuerst hingewiesen: Janus Der Papst und das Concil 143 Anm. 108. [2]) »Possessionum praedia«; so in beiden Urkunden; damit vergleiche man nun die S. 312 Anm. 11 erwähnten Angaben des Liber pont. I. 465. Da heisst es »praedia et possessionum loca.« In dieser Abweichung, wenn man sie mit jener Uebereinstimmung verbindet, liegt doch der vollgiltige Beweis, dass die Urkunde Pauls I., wie ich schon sagte, hier Quelle, nicht Ableitung war. [3]) Es gibt noch eine dritte Urkunde Pauls I., nämlich vom 26. October 762, Jaffé-Ewald 2350, Aber man hat dieselbe verdächtigt und, wie ich glaube, mit Grund. Eine vierte ist bei Jaffé-Ewald nicht verzeichnet; Paul soll sie am 4. September 762 ausgestellt haben, doch ist nur ein kurzes Citat aus derselben bekannt — Muratori SS. XXIV. 886. Troya Cod. dipl. Va 135 — und dessen Mittheilung verdankt man Tafuri, einem sehr bös beleumundeten Manne. [4]) S. Seite 304 Anm. 1.

Digitized by Google

„gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia a deo patre omnipotente et Jesu Christo.“

Doch um wieder zu den Beobachtungen Grauerts zurückzukehren, so ist es von nicht geringem Interesse, dass in der Zeit Pauls I. das Wort inluminator mehrfach sich nachweisen lässt. Dasselbe ist in der Literatur sonst eine seltene Erscheinung, und wird dann regelmässig von Gott gebraucht, so bei Tertullian[1]) und Lactanz[2]), so jetzt auch in einem Briefe, den Papst Zacharias, der zweite Vorgänger Pauls I., an den hl. Bonifaz schreibt[3]). Dessen Nachfolger Stephan II. überträgt es auf den Apostelfürsten Petrus[4]), und nun wendet Paul es auf den hl. Sylvester an[5]). Eben mit Bezug auf diesen wird „inluminator“ aber auch in der konstantinischen Schenkung gebraucht. Hier heisst er „inluminator noster“ und in dem Briefe Pauls: „christianorum inluminator fidei“[6]). In demselben Zusammenhange finden sich noch andere Uebereinstimmungen, namentlich die Schreibung des Berges Soracte als „mons Serapten“, aber hier könnte immerhin die Sylvesterlegende, die dem historischen Theile der Schenkungsurkunde offenbar zu Grunde liegt, auch den Brief des Papstes beeinflusst haben[7]). Es mag indess erwähnt sein, dass Paul noch in einem anderen Schreiben, für welches sonst keine Anklänge an die Sylvesterlegende nachzuweisen sind, sich derselben Form bedient hat[8]). Dagegen sagte Hadrian I. im Jahre 785, obwohl er sichtlich der Sylvesterlegende folgte, nicht mit dieser „Sirapten“, sondern „Soracte“[9]).

K. Zeumer hat nochmals darauf hingewiesen, dass das charakteristische Wort „inluminator“ der Sylvesterlegende fehle, und eben deshalb meint er, die anderen Uebereinstimmungen zwischen der Schenkung Konstantins und dem Briefe Pauls seien nicht in der Weise zu erklären, dass die Verfasser beider Schriftstücke unabhängig von einander die Legende benutzt hätten, sondern vielmehr in der Weise, dass dem Papste schon die Schenkung vorgelegen habe. An und für sich erscheint der Schluss durchaus berechtigt, aber eine andere Annahme ist doch ebenso statthaft: Schenkungsurkunde und Papstbrief sind aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise hervorgegangen. Für beide hat die Sylvesterlegende als Grundlage gedient, nur dass sie bei der Urkunde, wie man sich leicht überzeugen kann, wörtlich abgeschrieben wurde, während für den Brief eine haftengebliebene Erinnerung genügte. Aber Brief und Urkunde wurden dann auf dieser einheitlichen Grundlage auch einheitlich weitergebildet,

---

[1]) Forcellini Lexicon ed. de Vit. s. v. [2]) Ibid. [3]) Bonif. et Lulli ep. 44 ed. Jaffé p. 128. [4]) Cod. Carol. 10. p. 56. 60. [5]) Ibid. 42 p. 143. [6]) Dieses Verhältniss ist Grauert, wie man nach Zeumer 46 glauben könnte, übrigens keineswegs entgangen. Zeumer verweist nur auf Jahrb. IV. 67, wo Grauert allerdings bemerkt, dass die Charakteristik Sylvesters „inluminator noster“ in der Sylvesterlegende fehle. Aber IV. 87 Anm. 7 zieht er den Brief Pauls I. zum Vergleiche heran. Siehe auch S. 527. [7]) Legenda s. Sylvestri: Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Sirapti persecutiones tuas fugiens etc. — Constit. § 7: Silvester episcopus civitatis Romae ad montem Seraptem persecutiones tuas fugiens etc. — Cod. Carol. 42. p. 143: Silvester christianorum illuminator fidei pridem persecutionem paganorum fugiens etc. Die Uebereinstimmung zwischen Brief und Urkunde hat zuerst Zeumer 46 hervorgehoben. Er vermuthet, dass statt „pridem“ zu lesen sei „ibidem“; vorher heisst es: „secus montem Seraptem.“ [8]) Cod. Carol. 23. p. 98. [9]) Jahrb. IV. 94 Anhang 2.

Digitized by Google

daher hier und dort die Charakteristik „inluminator". Mit anderen Worten: sie stammen, wie ich schon sagte, aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise[1]).

Dahin haben ja aber all' meine sprachlichen Untersuchungen hingeleitet. Man mag sich hier das Ergebniss nochmals vergegenwärtigen. Alles irgendwie Auffallende, jede eigenthümliche Bedeutung eines Wortes, jede bezeichnende Wendung oder Verbindung in der Urkunde, — wir können sie vor oder nach Paul I. belegen oder aus seinen eigenen Schriftstücken, mehrfach aber aus ihnen allein. „Censura" und „Constitutum" gebrauchte die päpstliche Kanzlei während des ganzen 8. Jahrhunderts im Sinne von Urkunde: den Schreibern Pauls I. sind beide Worte sehr geläufig. „Synclitus" = Senat lässt sich zu Anfang des 8. und des 9. Jahrhunderts für Rom nachweisen: in der Zwischenzeit, also während der Regierung Pauls, ist es mithin dort auch üblich gewesen. Dasselbe gilt von „bandus" = Fahne, es begegnet in der Lebensbeschreibung Papst Sergius' I., der 701 starb, und in einem Briefe Papst Hadrians von 788. Den Ehrentitel „deo amabilis" konnte ich nicht über die ersten Jahre Hadrians hinaus verfolgen: als seine Blüthezeit meinte ich die Regierung Pauls I. bezeichnen zu sollen. Die Beschwörung „vor dem lebendigen Gott, der dem Beschworenen zu herrschen geboten hat", findet sich nur unter Paul und unmittelbar nach seinem Tode. Nicht schon während der Regierung Pauls, aber auch wieder gleich darauf begegnet die scharfe Betonung der Einpersönlichkeit Christi: dass man seit 754, also schon drei Jahre vor Pauls Thronbesteigung, allen Grund hatte, den Heiland als Eine Person der Dreinigkeit zu bezeichnen, hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben. Eine andere dogmatische Erörterung konnte ich mit Sicherheit in einem Briefe Pauls nachweisen. Ferner: die Charakteristik eines Beschützers als „firmus, firmissimus" ist den Schriftstücken der Kanzlei Pauls ebenso geläufig, als denen anderer Päpste fremd; „Largitas", im Sinne von Besitz, ist zu Rom wohl früher gebraucht worden; als römisch kann ich die Anwendung zum letzten Male unter Paul nachweisen. Nur in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers und in einem eigenen Briefe Pauls ist die Bezeichnung „satraps" für den höheren Officier belegt: aus ganz Italien fehlt es bisher an anderen Beispielen. Die Verordnung: „nullo quoquomodo licere" wiederholt sich in zwei Urkunden Pauls I. In einer derselben stiessen wir auf eine Reihe übereinstimmender Wendungen, auch wohl noch auf einen eigenartigen Ausdruck: „possessionum praedia". Ueber die Schreibung „Serapten" für „Soracte", über den hl. Sylvester als „inluminator" sprach ich noch kurz vorher. An letzter Stelle, um den Knoten recht fest zu ziehen, gedenke ich nochmals der Verbindung: „nunc et in posterum cunctis retro temporibus": dass nur ein Brief Pauls I. eine Parallele bietet, würde ich an sich schon beachtenswerth finden, nun hat aber auf beiden Seiten das Wort „retro" noch die sonst unerhörte Bedeutung „in Zukunft".

[1]) Was man erbracht hat, um die Verwandtschaft des Stils mit späteren Documenten zu erweisen, ist ganz bedeutungslos. Höchstens könnte der Vergleich mit der bekannten Erzählung, wie Karl d. G. 774 den hl. Petrus beschenkte, einen Eindruck machen, aber doch auch nur einen Augenblick, denn wie Brunner a. a. O. 9 schon bemerkt hat, kann man „all' die einzelnen Elemente, aus welchen sich die Formel des Constitutums einerseits, die Erzählung der Vita Hadriani andererseits zusammensetzen," schon vor 774 nachweisen.

Digitized by Google

Aber für einen Theil dieser Ausführungen liegt, wie gesagt, der Keim schon in Grauerts Arbeit: ich habe denselben nur zu voller Entfaltung getrieben. Diese ist nun eine ganz andere, als Grauert aus den Anfängen erschlossen hat. Um kurz zu sein: Grauert ist allen Ernstes der Meinung, dass der Fälscher, den er freilich für einen Franken hält, sich die vorgeführten Worte, Wendungen und Verbindungen aus den Papstbriefen zusammengelesen hätte. In Grauerts Sinn darf ich jetzt wohl sagen: sein Plagiator müsste mit der Schulung eines modernen Philologen die Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauchs Pauls I. oder seiner Umgebung erforscht haben, um dieselben dann für eine Fälschung angeblich der Zeit Konstantins zu verwerthen. Ein Verfahren, gleich mühselig wie thöricht! Der Sachverhalt ist vielmehr: die Konstantinische Schenkung entstammt der Feder eines Autors, welcher redete oder schrieb, wie man in der Kanzlei Pauls I. zu thun pflegte. Das diplomatische Material, welches für das Machwerk herangezogen wurde, war etwa das eine und andere Aktenstück oströmischer Kaiser, das man nun aber nicht so benutzte, wie Grauert bezüglich der päpstlichen Briefe gemeint hat, nämlich nicht um für den Text ein eigenartiges Wort oder eine bezeichnende Wendung zu gewinnen, sondern um der Composition einen zeitgemässen Rahmen zu geben, d. h. also wegen der Titel, der Unterschrift und Derartigem.

Aber passt die Fälschung auch zu dem Jahrzehnt, in welches ich sie setze?

Jedenfalls war die Verherrlichung Konsantins und Sylvesters nicht ihr letzter Zweck. Das Glaubensbekenntniss beseitigte jeden Argwohn an Konstantins Katholicismus: der alte Arianer erschien gleichsam im reinsten Hermelin der römischen Orthodoxie, und das etwaige Gerede, welches doch auch in Rom umgehen mochte, dass ein Bischof von Nikomedien, der die Wesensgleichheit geläugnet hatte, sein Täufer gewesen sei[1]), — schien es nicht durch die ausführliche Erzählung, wie der römische Bischof ihn bekehrt und ins Christenthum aufnimmt, für alle Zeiten zu Schanden gemacht? Eben Sylvester war es, der von Konstantin verfolgte, welcher das durch eine Erscheinung der hl. Petrus und Paulus begonnene Werk durch seine Unterweisung zu Ende brachte: er ist der „inluminator", und sein Verdienst ist es doch, dass die Welt nun dem Christenthum gehört. Es kommt die grossartige Gnadenspende Konstantins: der Primat Petri wird zum Gesetze; zahlreiche Einzelschenkungen sollen für die Beleuchtung der römischen Kirche sorgen; Papst und Kardinäle erhalten schmückende Ehrenrechte; die Residenz wird nach Konstantinopel verlegt, damit der Papst nicht durch die Nähe des weltlichen Herrschers beengt sei; das ganze Abendland wird dem Sylvester zu Füssen gelegt. Wie gross erschien dem naiven Leser und Hörer dieser Imperator, der in Hingebung an Rom so Vieles und so Herrliches opferte, wie gross aber auch sein „verehrungswürdiger Vater"[2]),

---

[1]) Vgl. was Döllinger Die Papstfabeln 56 bezüglich des Frekulf von Lissieux, des Hermann von Reichenau und des Marianus Scotus bemerkt. [2]) § 1. sanctissimo et beatissimo patri patrum, § 2. beatissimo patre et oratore nostro, § 3. almificus summus pater et doctor noster, § 4. predicante patre nostro, § 6. beatissimus pater noster, § 8. almifico patre et inluminatore nostro, § 10. lucidissime nobis isdem venerabilis pater edixit, § 15 sanctissimo patri nostro, § 16. venerabilis pater noster.

Digitized by Google

der Pontifex, dem er Alles darbrachte! Und neben der Grösse nun die Demuth! Konstantin büsst; und später spielt sich die fast rührende Scene ab: der Kaiser schenkt dem Papste die Krone vom eigenen Haupte; Sylvester aber verweist auf seine geistliche Krone, die Tonsur; seine den Prunk ablehnende Bescheidenheit überbietet Konstantin nun durch eine Erniedrigung, die ihm nur gränzenlose Achtung vor dem Papste eingeben konnte, durch Leistung von Stallknechtdienst.

Man muss diese Züge sich nur einmal recht vergegenwärtigen, und man wird über die Tendenz nicht mehr im Zweifel sein. Mit bestimmten Worten: die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters lag dem Fälscher sehr am Herzen.

Nun aber hat Papst Paul I. offenbar sein ganz besonderes Vertrauen auf den hl. Sylvester gesetzt und sich dessen Cultus mit voller Seele gewidmet. Einmal musste er das auf dem Soracte gelegene Sylvesterkloster zwar dem König Pipin schenken[1]); aber er wusste es wieder in seinen Besitz zu bringen, und nun jubelte er laut auf: „Pipin habe auf Eingebung Gottes gehandelt," und sein Dank kannte keine Gränzen[2]). Das wiedererworbene Kloster aber unterstellte er „seinem Kloster", denn in „seinem Kloster" sei der hl. Sylvester bestattet; „und es erscheint mir billig," — ist der weitere Gedankengang des Papstes, — „dass das Sylvesterkloster auf dem Soracte, wo einst der „christianorum inluminator fidei" eine Zuflucht vor heidnischen Verfolgern gefunden hat, dessen letzter Ruhestätte gehöre." „Nostrum monasterium," wie der Papst zweimal ohne weiteren Zusatz sagt, ist San Silvestro in capite. Paul hatte dasselbe in seinem väterlichen Hause gegründet[3]); neben dem hl. Sylvester war es noch dem hl. Stephan gewidmet; aber der eigentliche Heilige des Klosters, nach welchem die Nachwelt dasselbe denn auch benannt hat, war doch Sylvester. In dieses Haus zogen nun griechische Mönche ein, der Bildersturm hatte sie, gleich so Manchen, aus der Heimat vertrieben[4]). „Griechische Mönche," — die Nationalität ist von einiger Bedeutung[5]). In jedem Sylvesterkloster musste man das Andenken Konstantins lebendig erhalten, doppelt aber die Griechen im Sylvesterkloster zu Rom, denn sie wurden nicht blos durch Sylvester an Konstantin erinnert, sondern sie waren eines Konstantinkultus schon aus der Heimat gewohnt. Wir wollen noch hinzunehmen, dass ihr Haus vordem einem, auf den Namen Konstantins getauften Manne zu Eigen war, nämlich dem Vater eben dessen, der es in ein Kloster umgewandelt hatte. Doch nicht blos die Geschichte der beiden Klöster kommt hier in Betracht. Ein Autor des 15. Jahrhunderts erzählt, dass in der Kapelle der hl. Petronilla, welche nach einem Codex des Papstbuches eben Paul I. mit schönen Bildern ausschmücken liess, „è pinta anticamente la storia di Constantino imperatore"[6]). Natürlich waren es vor Allem die Beziehungen Konstantins zu Sylvester, welche der

[1]) Cod. Carol. 28 p. 98. [2]) Ibid 42 p. 148. [3]) S. oben S. 312 Anm. 11. [4]) Baronius 761 § 15. [5]) Hier scheint mir der Ort, auf die Graecismen, deren Grauert IV. 527. 528 gedenkt, die Aufmerksamkeit zu lenken. Zumal verdient Beachtung, dass das Wort „retro" in der Bedeutung „zukünftig," worüber ich S. 312 handelte, wie eine Uebersetzung von „ὀπίσω, ὄπισθεν" erscheint: beide Formen entsprechen örtlich dem lateinischen „retro," zeitlich heissen sie: „in Zukunft." [6]) Nic. della Tuccia in Doc. di Stor. Ital. V. 256 cf. de Rossi Bullettino archeol. 1878 p. 142.

Digitized by Google

Maler Pauls dargestellt hatte. Kann man sich da noch wundern, dass ein Aktenstück, welches die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins bezweckt, den Kreisen Pauls I. angehören soll?

Der fromme Betrug war der Kurie damals gar nicht unbekannt, oder ich will vielmehr sagen, man gab auch dem Heiligen wohl eine bizarre, mit der Wirklichkeit unverträgliche Form. Sehr lebhaft würde unser Aktenstück, wenn ich seine Tendenz richtig verstanden habe, an einen merkwürdigen, auch der Zeit Pauls I. angehörenden Brief erinnern. Es war ein Jahr vor Pauls Regierungsantritt, da liess man den hl. Petrus an Könige und Volk der Franken schreiben, um sie ihrer Pflichten gegen den päpstlichen Stuhl zu mahnen[1])!

Aber die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins braucht nicht der einzige Zweck des Fälschers gewesen zu sein. Vielleicht sollen einzelne Sätze noch einer anderen Tendenz dienen, als blos der, für die Freigebigkeit Konstantins eine Reihe von Beweisen zu erbringen. Wenn alte Rechts- oder Besitztitel, die zudem auch Niemand mehr anzufechten gedachte, auf ihn zurückgeführt wurden, so ist ja der apologetische Zweck nicht zu verkennen. Das gilt etwa von den Ehrenvorzügen, deren sich die römische Kirche, Päpste und Kardinäle erfreuen sollten. Schon in den ersten Jahrhunderten finden wir an den Basiliken Roms Ostiarien und Cubicularien[2]); ein Excubitor lässt sich für die Zeit Gregors I. nachweisen[3]); Mitra und Pallium waren lange vor unserer Schenkung ein Schmuck der Päpste[4]), und weisser Pferdedecken haben sich die Kardinäle jedenfalls schon seit mehr als zwei Jahrhunderten bedient[5]). Da hier nichts Neues erworben werden sollte, da doch auch nichts Altes besonders gesichert zu werden brauchte, so können wenigstens die betreffenden Sätze auch keinem juridischen Zwecke dienen. Aber fassen wir andere Bestimmungen in's Auge! Bezüglich der Kardinäle verfügt Konstantin, dass sie die Ehren des Senats und Beamtenadels geniessen sollten, dass sie zu den Würden von Consuln und Patriciern aufsteigen könnten; und dem Papste schenkt er die Stadt Rom, Italien, alle Provinzen des Westens. Das sind Neuerungen, und eben hier hätte der Fälscher doch ein durchaus realpolitisches Ziel verfolgen können. Was man erst jetzt begründen wollte, wäre als alter Besitz erschienen; ein erst jetzt erstrebter Zustand würde als status quo ante beglaubigt und dessen angebliche Wiederherstellung vielleicht erleichtert worden sein. Solche Erwägungen sind bezüglich der oben angeführten Bestimmungen von vorneherein nicht auszuschliessen; und so ist denn für die Zeitbestimmung, derenthalb ich allein auch über den Zweck handele, die Frage von Wichtigkeit, ob sich Spuren nachweisen lassen, dass Paul eine so umfassende Herrschaft erstrebt, dass unter ihm auch nur Ein Kardinal nach jenen neuen Ehren verlangt habe. Die Antwort lautet unbedingt verneinend: aber ich muss gleich hinzufügen, auch zu keiner andern Zeit, in die man sonst das Constitutum mit irgend einem Scheine von Rechte setzen könnte, hat der Ehrgeiz von Päpsten und Kardinälen einen so hohen Flug

[1]) Cod. Carol. 10. p. 55. [2]) Ueber die Cubicularien vgl. Rossi Roma sott. III. 581, über die Ostiarien Jaffé-Kaltenbrunner 108. [3]) Vgl. Brunner a. a. O. 22 Anm. 25. [4]) Grauert IV. 79. Natürlich stand auch die Ernennung des Kardinalklerus von Alters her dem Papste zu, doch verweise ich auf den Bestallungsbrief im Liber diurn. 70 ed. Rozière 183. [5]) Grauert a. a. O. IV. 77 Anm. 2.

Digitized by Google

genommen. Mit aller Zustimmung kann ich hier das Wort Weilands wiederholen[1]), dass namentlich ein Satz, wie der von der Schenkung Roms, Italiens, der westlichen Provinzen, nicht als Niederschlag ernstlicher Bestrebungen, wirklich geltend gemachter Ansprüche betrachtet werden könne[2]). Da bleibt denn nur die Wahl: auch den angeführten Bestimmungen liegt keine andere Absicht zu Grunde, als Konstantins frommen Gebersinn in neuer und zuletzt geradezu blendender Beleuchtung zu zeigen, oder sie sind nicht ihrer selbst wegen getroffen, sie haben nur eine Art von Nebenbedeutung, es soll nur eine untergeordnete Folgerung aus ihnen gezogen werden. Wie die in Rede stehenden Gnadenverleihungen und Schenkungen gleichsam neue glänzende Strahlen in Konstantins Aureole bildeten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Was dann — um meinen Ausdruck zu wiederholen — die Art von Nebenbedeutung, die untergeordnete Folgerung angeht, so bietet die Regierung Pauls doch dafür nicht minder Raum, als für die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters, die recht eigentlich in den Voraussetzungen desselben Jahrzehnts wurzelt. Dabei denke ich freilich nicht an die den Kardinälen verliehenen Ehren des Senats und Beamtenadels, an die ihnen eröffneten Würden von Consuln und Patriziern, denn diese Vorzüge lassen sich nun einmal für die Zeitbestimmung in keiner Weise verwerthen; ich denke vielmehr an Rom, Italien und die westlichen Provinzen, die Konstantin dem hl. Stuhl geschenkt haben soll. Der Langobarde strebte nach Stadt und Herzogthum Rom, nach Exarchat Ravenna. Wie wenn Paul in diesem Augenblicke die Urkunde hervorgeholt hätte? „Der grosse Konstantin sei aus der Stadt gewichen, damit der Papst Freiheit der Bewegung habe, und Desiderius wolle Rom in Besitz nehmen? Konstantin habe ganz Italien dem hl. Stuhl unterworfen, und Desiderius gönne ihm nicht einmal Exarchat und Herzogthum?“ Oder setzen wir folgenden Fall: griechische Gesandte kamen vielfach an den fränkischen Königshof, man hat gewiss mit Recht vermuthet, dass da auch die Frage angeregt wurde, „wie es mit der Fundirung des Kirchenstaates zu halten sei;“ Pipin hatte sie vollbracht, aber auf Kosten der Griechen; wenn nun ein Gerücht, Pipin sei wider alle Erwartung schwankend geworden, nach Rom kam, — konnte man dann nicht auf die Idee verfallen, sich durch die konstantinische Schenkung gegen zarte Rechtsbedenken eines Andern für alle Zeit zu schützen? erschien man der Schenkung gegenüber nicht gar noch bescheiden, da die Forderung des Herzogthums und Exarchats ja nur ein Bruchtheil derselben war?

Wie aber auch immer, — keinesfalls lässt sich aus der zuletzt erörterten Bestimmung, welche der späteren Nachwelt allerdings die Quintessenz zu enthalten schien, ein Beweis gegen die Zeit Pauls I. als die Zeit der Entstehung herleiten, es sei denn, man wolle die Fälschung überhaupt dem 8. und auch 9. Jahrhundert absprechen: kein Papst hat während derselben solche Forderungen erhoben; spätere Jahrhunderte können aber m. E. sowenig in Betracht kommen, als frühere. Die Sprache entscheidet für

[1]) a. a. O. 199. [2]) Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, die damaligen Päpste hätten kein Verlangen nach Land und Leuten und Hoheitsrechten gehabt. Als Papst Paul das Kloster San Silvestro in Capite gründete, that er's auch pro dilatatione atque stabilitate reipublicae, d. h. des unmittelbar römischen Gebietes.

Digitized by Google

das Jahrzehnt Pauls, und dazu stimmt auch die Verehrung Konstantins und Sylvesters, wegen deren der Fälscher vor Allem den Betrug vollführte.

Auch wenn ich statt ‚vor Allem' sagen dürfte ‚allein', so wäre damit doch keineswegs ausgeschlossen, dass schon nach etwa drei Lustren ein andrer Papst versucht hätte, die Urkunde in politischer Richtung zu verwerthen. Papst Hadrian mahnte 778 den grossen Karl, alle versprochenen Gebiete dem hl. Stuhle auch wirklich zu überantworten: wie zur Zeit Sylvesters Konstantin der römischen Kirche ‚potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus est', so möge zu seiner Zeit der König Karl dieselbe erheben und bereichern[1]). Dann geht Hadrian zu einzelnen Patrimonien über; er erbietet sich, den Urkundenbeweis zu führen, dass dieselben dem hl. Stuhle gehören. Wegen der konstantinischen Schenkung fehlt eine Berufung auf das römische Archiv. Was hätte sie auch nutzen sollen? Hadrian beansprucht nur den kleinsten Theil des Hohheitsgebietes, welches Konstantin seinem Vorgänger geschenkt hat, er will nur die Souverainität über das Herzogthum Rom und den Exarchat von Ravenna[2]), darum erinnert er auch bloss an die Regierungsgewalt über Hesperien[3]), die Konstantin geschenkt habe, nicht auch über die westlichen Regionen. Mit Beschränkung auf Herzogthum und Exarchat, diese beiden Theile Hesperiens, hatte Karl aber selbst schon versprochen, dem Wunsche Hadrians gerecht zu werden[4]). Der Appell an Konstantins Freigebigkeit bedurfte also wahrhaftig nicht der Bekräftigung durch die vorgelegte Schenkungsurkunde: er soll ein Sporn sein, weiter Nichts. Urkundliche Beweise waren dagegen erforderlich, um für jedes einzelne Patrimonium, worüber Hadrian nicht blos die Hohheit gewinnen, welches er vielmehr in unmittelbaren Besitz nehmen wollte, das Eigenthumsrecht darzuthun. Also soll man nicht sagen: weil Hadrian den Vergleich mit Konstantin zieht, ohne sich auf die Urkunde selbst zu berufen, darum könne diese auch noch nicht vorhanden gewesen sein. Eine andere Frage ist es freilich, ob Hadrians Worte nun gerade schon die Existenz des Constitutum Constantini beweisen, ob unsere Fälschung nicht erst später entstanden sein kann, und zwar auf Grund derselben mündlichen oder schriftlichen Tradition, woraus Hadrian geschöpft habe. Letzteres wäre an und für sich keineswegs umöglich, und ohne weitere Belege, möchte ich die Stelle für die Datirung nicht benutzen. Aber da ich nun anderweitig dargethan habe, dass der Fälscher in den Kreisen Pauls I. zu suchen ist, wird man in Hadrians Brief doch auch eine Bezugnahme auf die Urkunde erblicken dürfen.

Schüchtern genug würde Hadrian dieselbe in die politischen Verhandlungen hineingezogen haben. Er hätte kein Recht daraus gefolgert, er hätte dem Frankenkönig nicht etwa vorgehalten, soviel könne der hl. Stuhl auf Grund der konstantinischen Schenkung verlangen und sowenig

---

[1]) Ep. 61 p. 199. [2]) Dass Grauert den Zusammenhang missversteht, indem er Souverainitätsgebiet und Eigengüter zusammenwirft, zeigt Brunner a. a. O. 33. Ueber ‚potestas in his partibus,' nicht in ‚has partes' vgl. Kaufmann a. a. O. S. 211. [3]) ‚in partibus Hesperiae' heisst, einem oft vorkommenden Gebrauche entsprechend, einfach Hesperien. Ebenso sagte man ‚pars ecclesiae' für Kirche schlechtweg. Hesperien aber ist dem Papste nicht etwa der ganze Occident, sondern nur Italien. [4]) D. h. er wollte seine und seines Vaters Schenkung durchführen. Vgl. meine Untersuchung in dieser Ztschr. V. 195—212.

Digitized by Google

begehre er; Hadrian hätte sich mit einer allerdings nicht misszuverstehenden Lobpreisung Konstantins benügt. Solche Zurückhaltung entsprach einer Zeit, in welcher die Fälschung noch sehr jungen Datums war, sie entsprach einem Papste, den noch Paul I. zum Priester geweiht hatte.

Zusatz I. Ich möchte hier über einige, sich gegen meine Zeitbestimmung richtende Einwände handeln. a) Weiland a. a. O. 194 meint, eine Scheidung zwischen Abendland und Morgenland „musste wenigstens thatsächlich concrete Gestalt angenommen haben, ehe Jemand auf den Gedanken kommen konnte, sie zur Grundlage der Fälschung zu machen". Mit anderen Woten: das Kaiserthum Karls d. Gr. musste schon begründet sein. Das kann ich an und für sich nicht zugestehen; und dann bedenke man, dass Orient und Occident längst vor Karls Kaiserkrönung nur noch ganz lose zusammenhiengen, vor Allem aber, dass eine Trennung ja unter Karl sich keineswegs zum ersten Male vollzog. Der gefeierte Konstantin selbst hatte die beiden Hälften erst wieder vereinigen müssen; im Uebrigen nenne ich nur noch den Namen Theodosius dessen Reichstheilung in Rom gewiss nicht unbekannt war. b) Langen hat in der Hist. Ztsch. L. 420 Anm. geltend gemacht, dass gerade Paul I. den Frankenkönig wohl als neuen Moyses und David preise, nicht aber als neuen Konstantin; mithin sei die Fälschung zur Zeit noch nicht vorhanden gewesen! In den betreffenden Stellen handelt es sich nicht um Schenkungen, sondern um Hülfe, um Errettung vor den Feinden und um Vertilgung der Ketzer Ep. 33. 38. 42. 43 p. 117. 135. 141. 145. Das Bild aber war schon unter Stephan II. üblich: ep. 11 p. 62 schreibt er: „novum te dixerim Moysen et praefulgidum asseram David regem? Quoniam, quemadmodum illi ab oppressionibus allophylorum populum dei liberaverunt, ita quoque tu". Derselbe Gedanke liegt allen späteren Vergleichen zu Grunde. Konnte man Konstantin für Moyses und David einsetzen? Und wozu dann sollte man es thun? Das biblische Bild schmeichelte unendlich mehr, und jedenfalls den Franken war es viel verständlicher, als ein Gleichniss aus römischer Geschichte. Aber auch anderweit sehe ich nirgends einen zwingenden Grund, dass Paul Konstantins gedenken musste. c) Wie Ado M. G. SS. II. 319 erzählt, hätte 767 unter dem Vorsitze Pipins eine Synode stattgefunden: „inter Romanos et Graecos de s. trinitate et utrum Spiritus s., sicut procedit a Patre, ita procedat a Filio, vel de sanctorum imaginibus". Die Stelle ist vielfach so gefasst, als ob römische Gesandte einen Streit über das Filioque angefangen hätten, und wenn nun der Zusatz in der That damals von päpstlicher Seite zur Sprache gebracht wurde, dann könnte man sich vielleicht ja wundern, dass dem gleichen Interesse nicht auch in Konstantins Bekenntniss Ausdruck gegeben sei. Aber Ado hat die entscheidenden Worte dem sonst übernommenen Texte der Lorscher Annalen eingefügt, und da ist mir durchaus wahrscheinlich, dass er seine Vorlage aus dem Geiste seiner eigenen Zeit erweitert hat. Jedenfalls darf ich bezweifeln, dass von Seiten der päpstlichen Gesandten das Filioque mit irgendwelchem Eifer betont sei: man weiss, wie vorsichtig dieser Punkt in Rom behandelt wurde. Vermuthlich ist über die Dreieinigkeit nur im Zusammenhang mit der Bilderverehrung gesprochen worden, denn deren Vertheidiger mussten ja, nach Behauptung der Griechen, eine Viereinigkeit annehmen. Aber sollten römische Gesandte damals den Griechen gegenüber das Filioque auch geltend gemacht haben, — einen Ausdruck im Bekenntnisse Konstantins

Digitized by Google

dürfte man darum gleichwohl nicht erwarten, hat sich doch sogar Leo III. noch, wenn ihm der Zusatz auch als Dogma galt, gegen dessen Aufnahme in das Symbolum energisch gesträubt. d) Grauert a. a. O. IV. 544 meint, die Fälschung könne nicht im 8. Jahrhundert entstanden sein, denn der Bildersturm, der damals aufs Heftigste tobte, würde alsdann in der Urkunde eine deutliche Spur hinterlassen haben. Da Konstantin erzählt, wie er in den Bildern der Apostelfürsten die Träger seiner nächtlichen Erscheinung wiedererkannt habe, so hätte der Fälscher diese „herrliche Gelegenheit benutzen müssen", um eine kaiserliche Sanktion der Bilderverehrung einfliessen zu lassen, „wenn auch nur mit zwei Worten". Ich glaube nicht, dass die Gelegenheit herrlich, dass sie leicht zu benutzen war. In das Symbolum, womit Konstantin beginnt, gehört die Bilderverehrung nicht hinein: sie hat nie in ein Glaubensbekenntniss Aufnahme gefunden. Dann erzählt der Kaiser seine Vision; noch war er Heide, als er in den Bildern die beiden Apostel erkannte; und hier nun der Bilderverehrung das Wort zu reden, — auf die Idee hätte nur ein ganz dummer Fälscher verfallen können. Es folgt die Busse und Taufe. Jetzt oder nach den grossen Gnadenverleihungen hätte Konstantin auf die Bilder zurückkommen können, aber die Gelegenheit wäre nicht herrlich gewesen, sondern bei den Haaren herbeigezogen; der Leser hätte die Absicht gemerkt und — einen Reiz zum Lachen verspürt. Ich wollte, Grauert hätte uns gezeigt, in welcher Weise „die herrliche Gelegenheit" leicht zu benutzen war; ich kann nur gestehen, hier meine Phantasie vergebens angestrengt zu haben. Dass übrigens doch der Bilderstreit auf unsere Urkunde eingewirkt hat, freilich nur so, wie auch wohl auf irgend ein anderes Aktenstück, ganz leise und gar nicht vordringlich, habe ich S. 310. 311 zu zeigen versucht. Schliesslich verweise ich noch auf Kaufmann a. a. O. 212 und Weiland a. a. O. 150: beide haben Grauerts Argumentation mit anderen Gründen entkräftet.

Zusatz II. Als meine Untersuchung schon geraume Zeit abgeschlossen war, erfuhr ich aus Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte X 484, dass auch Alb. Hauck in Luthardt's Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1888 S. 201—207 über die Konstantinische Schenkung gehandelt habe[1]). Hauck „betritt den Weg philologischer Untersuchung", er übt dieselbe Methode, durch die auch ich zum Ziele strebte. Unsere Ergebnisse liegen aber nicht allzu weit auseinander: wir gelangen Beide zur Mitte des 8. Jahrhunderts, nur schreibt Hauck die Fälschung Stephan II. zu, ich suche den Urheber in den Kreisen Pauls I., der seinem Bruder Stephan II. unmittelbar im Pontifikate folgte.

Vielleicht hat Hauck das philologische Material, welches schon Grauert gesammelt hat, nicht genügend beachtet; jedenfalls hat er die Sprachererscheinungen, die ihm auffielen, vonvorneherein für viel zu individuell gehalten, und sie danach kaum in den Schriften anderer Päpste verfolgt. Ein Beispiel bietet die Titulatur „deo amabilis", worüber ich S. 309. 310 ausführlich gesprochen habe. Hauck fand sie in Briefen Stephans II., und er kümmerte sich nun nicht darum, dass sich ihrer auch Paul I., Stephan III.

[1]) Der Aufsatz ist einige Monate früher erschienen, als diejenigen Brunners und Zeumers. Auf Widerlegung entgegenstehender Ansichten hat Hauck sich nicht eingelassen. Weilands und Kaufmanns geschieht keine Erwähnung.

Digitized by Google

und Hadrian I. bedienten[1]). Nicht anders ist es mit der Bezeichnung des Laterans § 13 als „caput et vertex omnium ecclesiarum". Hauck sah, dass Stephan ep. 10 p. 56, ep. 11 p. 61, die römische Kirche nannte: „caput omnium ecclesiarum"; aber er berücksichtigte nicht, dass Paul I. ep. 36, p. 126, ep. 37 p. 152 die gleiche Charakteristik anwandte, dass derselbe Papst ep. 43 p. 145 sagte: „fundamentum et capud omnium christianorum", dass auch Hadrian I. ep. 96 p. 280 seine Kirche als „caput omnium ecclesiarum" feierte.

Mehr als Eine Sprachvergleichung Haucks würde ich auch dann nicht eben hoch schätzen, wenn ich selbst im Augenblik keine Parallele aus Schriftstücken eines anderen Papstes beibringen könnte. Z. B. verstehe ich gar nicht, wie die Beobachtung, dass das landläufige Wort „vultus" zum Sprachgebrauche Stephans gehört habe, den Beweis verstärken soll; wie man in „cunctus Romanus populus", dem „cunctus Francorum regni populus" verglichen, den Stil Stephans erkennen kann. In dieser Hinsicht darf ich wohl behaupten, dass Hauck keineswegs nur auf das Charakteristische sein Augenmerk gerichtet hat[2]).

Anderes wird dagegen mehr oder minder Eindruck machen können, aber da bieten mir Schriftstücke Pauls I. überall die nöthige Parallele, und wenn sich nun die gleichen Wendungen — worüber ich nicht urtheilen will[3]), — eben nur bei Stephan und Paul nachweisen lassen, so erhalten wir einen neuen Beweis für das 50er und 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, aber keine Indicien, dass die Fälschung eben nur dem Pontificate Stephans angehören könne. So heisst es § 4 „antiquus serpens et hostis invidens, diabolus," und Hauck verweist dazu auf die Worte Stephans ep. 10 p. 56: „antiquus humani generis hostis diabolus;" ebenso sagt aber auch Paul I. ep. 36 p. 126. Dass Konstantin sich in der Einleitung nennt: „in Christo Jesu salvatore domino nostro fidelis," dass in § 2 „salvator et redemptor noster dominus Jesus Christus" wiederkehrt, dass es in § 4 heisst: „domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi"[4]), — diese Verbindungen erinnern Hauck an Stephans Brief Nr. 6 p. 35: „dominus deus et salvator Jesus Christus;" ich aber verweise auch auf Pauls I. Worte in Nr. 17 p. 81: „adventus domini dei et salvatoris Jesu Christi." Gedanke und Rhytmus des Anfanges von § 1: „per suos sanctos apostolos Petrum et Paulum — mirabiliter operari dignatus est" findet Hauck mehrfach in Briefen Stephans wieder, z. B. N. 6 p. 35 „per intercessiones sui principis apostolorum — largiri dignatus est;" ich füge einen andern Be-

[1]) Obwohl er darüber von Grauert IV. 88 Anm. 1 belehrt werden konnte. [2]) Recht unglücklich bemerkt Hauck 206: „Endlich die Schenkung Roms: Romanae urbis." Daran erkenne man den ganzen Stephan: „Er spricht nie — wie z. B. Zacharias, Bonif. ep. 48 p. 121, oder Paul I., Cod. Carol. ep. 12. p. 68, ep. 17 p. 80. — von urbs Roma, sondern stets von Romana urbs oder Romana civitas." In der neuen Ausgabe § 17 heisst es „Romae urbis," so aber auch schon § 7. 9. 14 und 15, und hier hat Zeumer die frühere Lesart in Nichts geändert. Nun sollte Hauck folgern: die Fälschung ist nicht das Werk Stephans, denn dieser sagt stets „Romana urbs", nie „Roma urbs"! [3]) Denn ich bin durchaus nicht geneigt, das gesammte Material nochmals zu mustern. [4]) Aehnliche Verbindungen finden sich in der Urkunde noch öfter, ganz dieselbe § 20, — vgl. auch § 14, — und wenn wirklich die Ausdrucksweise eigenartig sein soll, so scheint mir „deus et" durchaus nicht entbehrt werden zu können. Ohne „deus et" erinnere ich mich, sie vielfach gelesen zu haben.

Digitized by Google

leg hinzu, aber aus dem Briefe Pauls N. 26 p. 104: „per manus b. Petri ungui dignatus est“[1]). Für die Mahnung, die Konstantin § 14 an seine Völker ergehen lässt: „immensas una nobiscum referatis grates“[2]) zieht Hauck zwei Briefe heran, denn erst die Verbindung beider gibt die gesuchte Parallele: „innumeras — gratias referentes“ N. 4 p. 32 und „immenso exultamus gaudio“ N. 11 p. 61; viel einfacher ist es natürlich, aus den Briefen Pauls N. 37 p. 130 und N. 42 p. 143 hervorzuheben: „inmensas — referuimus grates“[3]). Am besten gefällt mir die Beobachtung Haucks, dass Papst Sylvester in § 7 einen Lieblingsausdruck Stephans gebrauche, wenn er den Kaiser auffordere, „deum vivum et verum“ zu verehren. In der That, „deus vivus et verus“ begegnet in drei Briefen Stephans nicht weniger als fünfmal N. 8 p. 45. 47, N. 9 p. 52. 54, N. 10 p. 58. Und als „Lieblingsausdruck“ wird die Verbindung eben nur mit Rücksicht auf Stephan gelten können, nicht auf Paul I. Aber sie ist diesem doch nicht fremd: er bedient sich ihrer in der früher besprochenen Urkunde, die er seinem Kloster S. Silvestro in capite ertheilt[4]). Das genügt[5]).

[1]) Vgl. auch Pauls Brief N. 21 p. 92: „immensas de ostibus apostolorum principis suffragiis largiri dignetur victorias.“ Freilich nicht den gleichen Rhytmus, aber noch genauere Uebereinstimmung der Worte bietet der aus Pauls Kanzlei hervorgegangene Brief N. 18 p. 69: „dignatus est — operari.“ [2]) „grates“ lesen wir in der besten Handschrift, und „grates“ sagt in den gleich anzuführenden Stellen auch Paul I., während Stephan „gratias“ schreibt. [3]) Ganz ähnlich ist das Verhältniss mit Bezug auf die Bezeichnung des hl. Petrus als des „firmus apud deum patronus et defensor.“ Hauck stellt S. 205 ähnliche Wendungen aus den Briefen Stephans zusammen; er sieht aber nicht, dass Worte Pauls viel genauer stimmen: ich zeigte oben S. 311. 312 wie sehr Paul es liebte, Beschützern und Helfern das Prädicat „firmi“ zu verleihen. Eben dieses fehlt den Belegen, die Hauck für Stephan gesammelt hat. Ich erwähne noch in gleicher Richtung, dass Hauck auch den Wunsch Konstantins: „gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia — omnibus vobis“ zu dem Briefe Stephans N. 10 p. 56 in nächste Beziehung setzt: „gratia, pax et virtus — plenius ministretur — Pipino, Carolo et Carolomanno.“ Dort ist der Wunsch ein Theil der Adresse, hier steht er zu Anfang schon des Textes; und da werde ich auch wohl den genauer stimmenden Schluss einer Urkunde Pauls I. vergleichen dürfen: „benedictio, gratia, pax et misericordia illi ministretur. S. oben S. 315.

[4]) Baronius 761 § 8. [5]) Ueber die Form hinaus erinnert Hauck S. 206 an die Marschallsdienste, die Pipin dem Papste Stephan geleistet habe. Dass der Frankenkönig hiezu bestimmt werde, sei auch ein Grund für die Fälschung gewesen. Und weshalb darf nicht bald nach der Ehrenbezeugung, die doch gerade so gut ein Werk freiesten Entschlusses sein konnte, ein Papst oder ein päpstlicher Kanzlist das schöne Vorbild auf Konstantin übertragen haben, auf Konstantin, zu dessen Verherrlichung nach meiner Meinung die Urkunde in erster Reihe gefälscht wurde? Ferner gedenkt Hauck 206 der Auszeichnung, die Stephan dem Abte von St. Denis verliehen habe: „udonis ac subtularis calceamentum et super sellam equitanti mappulum.“ Da zeige sich, welchen Werth Stephan „auf Dinge des äusseren Schmuckes“ gelegt habe, und man begreife nun, dass Konstantin den römischen Kardinälen verleihe mappula, calciamenta cum udonibus.“ Eigentlich zeigt sich nur, dass der Papst seinem lieben Abte, der die Kardinäle oft auf ihren prächtig ausstaffirten Pferden gesehen hatte, mit der Decoration ein Vergnügen zu machen glaubte. Des Schmuckes hatten sich die Kardinäle aber längst erfreut, und so konnte Jeder auf den Gedanken kommen, dieselben zu einem Geschenke des herrlichen, des freigebigen Konstantin zu stempeln. Uebrigens weiss man auch noch keineswegs mit Sicherheit, ob die Urkunde für den Abt wirklich echt ist: sie findet sich nur in demselben Formelbuche, welches auch die konstantinische Schenkung enthält; und letztere kann sehr wohl zu einer Erfindung angeregt haben, ich meine: zur Erfindung einer harmlosen Formel.

Digitized by Google

Ich werde also wohl behaupten dürfen, dass Haucks Stilvergleichung ihr unmittelbares Ziel verfehlt habe, dass sie keineswegs die Autorschaft Stephans II. beweise. Wenn aber die Wendungen, die ich derselben zuletzt entnommen habe, die ich dann zugleich auch für die Zeit Pauls I. belegte, wirklich nur dem Sprachgebrauche der beiden Päpste oder ihrer Umgebung angehören, so haben sie für unsern Zweck immerhin ihre Bedeutung. Sie berechtigen uns dann, — wie schon gesagt, — die Fälschung für das 50er oder 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts in Anspruch zu nehmen, ihre Entstehung auf die Zeiten Stephans oder Pauls zu beschränken. Dass wir die Gränze noch enger ziehen, dass wir uns für die Regierung Pauls entscheiden müssen, — dafür hoffe ich in der vorausgegangenen Abhandlung das nöthige Material erbracht zu haben.

Strassburg i. E. P. Scheffer-Boichorst.

Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Zweiter Band: Politische Urkunden von 1266—1332 bearb. von Wilh. Wiegand. Strassburg 1886 Trübner. Dritter Band: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266—1332 bearb. von Aloys Schulte, ebenda 1887.

Die beiden stattlichen Bände enthalten den urkundlichen Stoff für den angegebenen Zeitraum, ein dritter wird die stadtrechtlichen Aufzeichnungen und die Register zu den drei Bänden bringen. Die reiche Fülle entspricht der geschichtlichen Bedeutung dieser Jahre. In dem Kampf mit Walther v. Geroldseck war die Selbständigkeit der Stadt begründet worden, die Geschlechter führten die Herrschaft, geriethen aber in Verfall, so dass im Jahre 1332 Bürger und Handwerker während einer Fehde der beiden mächtigsten Familien, der Zorn und Mülnheim, die Stadtherrschaft an sich zogen und einen Rath einsetzten, in dem auch die Handwerker dauernde Vertretung fanden.

Die grosse Zahl der Urkunden nöthigte zur Vertheilung derselben auf zwei Bände; da nun einmal die Jahre 1266 und 1332 als Grenzen eines abgeschlossenen Zeitraumes festgehalten werden mussten, wählten die Herausgeber statt einer zeitlichen die inhaltliche Scheidung in politische und privatrechtliche Urkunden. Als wichtigste Vortheile derselben sind zu betrachten, dass die zusammengehörigen Urkunden des zweiten Bandes nicht allzusehr durch fremdartige Einschiebsel zerrissen werden und dass der Stoff des dritten Bandes ein einheitliches Gepräge erhielt, was, wie wir sehen werden, für die Bearbeitung desselben massgebend wurde. Dem gegenüber werden allgemeine Bedenken gegen das Verlassen der zeitlichen Folge um so eher zu unterdrücken sein, als die Herausgeber sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabe vollständig bewusst waren. Nur um diese zu beleuchten, führe ich ein Beispiel an. Wenn Bischof Johann in vollkommen privatrechtlicher Form den Mülnheim die Münze verkauft (2 n° 360), so könnte man sich mit ebenso gutem Rechte wie bei Verpfändungen von Reichssteuern und Zehnten an die Zorn, Sturm und andere Familien für die Zuweisung an den dritten Band aussprechen. (Vgl. 3, n° 62, 76, 239, 492). Schulte selbst macht darauf aufmerksam, dass der dritte Band

Digitized by Google

Urkunden enthält, welche besser als die politischen in das Verständnis der von der Bürgerschaft in dem Streite Friedrichs und Ludwigs des Baiern eingenommenen Haltung einführen. Die Zorn und Mülnheim treten eben nicht als einfache Bürger, sondern als Träger der Stadtherrschaft in die politischen Verhältnisse ein; wie in anderen Kreisen, so ist auch hier eine scharfe Grenze zwischen öffentlich und privat nicht eingehalten. Nur der vollständigen Sachkenntnis, welche die Herausgeber gleichmässig vor silbenstechender Kleinlichkeitskrämerei und leichtfertig oberflächlicher Beurtheilung des Einzelfalls bewahrte, konnte es gelingen, den Widerstand, den die Urkunden der Scheidung entgegensetzten, ohne Schaden für bequeme und sichere Benutzung zu überwinden. Nicht zu vermeidende Mängel werden in den Registern auszugleichen sein. Der Benutzer wird sich aber die Mahnung Schultes vor Augen halten und für geschichtliche Arbeiten beide Bände neben einander gebrauchen.

Das allgemeinste Interesse beanspruchen selbstverständlich die politischen Urkunden des zweiten Bandes. Derselbe enthält im Ganzen 642 Stücke, von denen 368 bisher nicht veröffentlicht waren, ein Massstab für die Erweiterung, welche die Kenntnis der Geschichte Strassburgs im Einzelnen zu erwarten hat. Noch begegnen uns in den ersten Jahren zahlreiche Erinnerungen an den Kampf mit dem Bischof: die Kriegsgenossen der Stadt erhalten ihre Entschädigung, die beiderseitigen Anhänger vergleichen sich. Zu ihren Bannerherrn, den Habsburgern, blieb die Stadt in gutem Verhältnis, König Rudolf erwies sich ihr vor Andern günstig, von ihm erhielt sie Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten, Schutz gegen Eingriffe des Landgrafen und der Amtsleute. Sehr lehrreiche Aufschlüsse werden uns über das Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit geboten, an der Spitze stehen die zum Theil zum ersten Male veröffentlichten Urkunden über den Streit des Rathes mit den Dominikanern. Am 26. Mai 1287 richteten Niclas Zorn der Junge, Meister des Raths und die Bürger von Strassburg an die befreundeten Städte ein Rundschreiben zur Aufklärung über den Anlass des Streites und ihr Verhalten. Wir vernehmen die landläufigen Klagen gegen die Prediger. Sie werden der Erbschleicherei, der Aufnahme unmündiger, reicher Knaben beschuldigt, über die Beschwerde des Rathes treten sie in die Verhandlung ein, verstehen es aber mit allen Mitteln eine Entscheidung zu vereiteln, endlich kommt es zu Thätlichkeiten, da erheben sich zu Gunsten der bedrängten Mönche die Frauen, allezeit der strengern, in weltmännische Formen gekleideten kirchlichen Richtung hold, gegen die Bürger. Der päpstliche Legat mengt sich mit Androhung geistlicher Strafen ein, König Rudolf, den Predigermönchen nicht minder freundlich gesinnt als der Stadt, sucht zu vermitteln, der Papst, der auch sonst in städtischen Angelegenheiten gerne seinen Einfluss geltend macht, billigt aber alle Schritte seines Legaten und das Interdict wird über die Stadt verhängt. Doch nehmen nicht alle Geistlichen Rücksicht darauf, die Minoriten, auch in anderer Beziehung den Predigern vom Rath als Muster vorgehalten, ziehen sich durch ihre Lässigkeit eine Mahnung des Legaten zu. Erst im Jahre 1290 kommt es zu einem Vergleiche.

Aus zahlreichen Landfriedens-, Bundes- und Fehdeverträgen erhalten wir ein Bild der auswärtigen Beziehungen der Stadt, des weitreichenden Einflusses, den sie übte. Die Geldnoth, an der die Bischöfe litten, wurde

Digitized by Google

von den Geschlechtern zur Erweiterung ihrer und der Stadt Vorrechte benützt, so erwarben sie durch Kauf die Münze, zunächst in etlichen auf bestimmte Frist abgeschlossenen Verträgen. Es bezeichnet die Stellung der Geschlechter, dass die Zorn und Mülnheim gemeinsam mit dem Rathe als Käufer der Münze erscheinen (vgl. n° 360, 379, 380).

Noch mögen einige Bemerkungen über die Art der Ausgabe hier Platz finden. Im Allgemeinen sind die für den ersten Band aufgestellten Grundsätze beibehalten worden, es genügt in diesem Betracht auf die Recensionen Weilands (Hist. Zeitschr. 43, 337) und v. Ottenthals (Bd. 1, p. 627 der Mittheil.) zu verweisen. Komme ich doch auf Einzelnes zurück, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil einzelne Mängel in diesem Bande mehr hervortreten und weil gerade Mängel eifriger nachgeahmt zu werden pflegen, als die Vorzüge. In der Vorrede zum ersten Bande S. XII bemerkte Wiegand: „Unmittelbar auf den Text folgt die Stückbeschreibung. Dieser Platz schien angemessener, als der zwischen Ueberschrift und Text, wo lange Stückbeschreibungen den unmittelbaren engen Zusammenhang jener beiden störend unterbrechen. Da nur wenige Urkunden unseres Bandes über zwei Druckseiten hinausgehen, so fällt der Gegengrund, dass bei dieser Anordnung der Leser nur mit Mühe über Beschaffenheit und Geschichte der einzelnen Urkunden sich unterrichten könne."

Wir werden uns nicht bei dem ersten Theile der Begründung aufhalten, denn diese technische Frage ist, wie ich glaube, durch die Erörterung über das logische Verhältnis der in Rede stehenden Mittheilungen des Herausgebers zur Urkunde oder zum Regest eher verwirrt, als gelöst worden, sondern wir werden nur die Wahrnehmung feststellen, dass gerade bei den zahlreichen über mehrere Seiten sich hinziehenden Stücken des zweiten Bandes der von Wiegand abgewiesene Gegengrund sich recht fühlbar macht. Jedenfalls sind die Angaben über die Ueberlieferung und die früheren Drucke und Regesten besser zu Anfang untergebracht, während die Beschreibung des Stückes im engeren Sinne allerdings am Schlusse ihren Platz finden kann. Ebenso störend wirken, da man die Erläuterungen des ersten Bandes nicht immer zur Hand hat, die allzu gedrängte Kürze und die Siglen der Quellenangaben. Dem den Fundort bezeichnenden für Originale und Copien verwendeten Buchstaben darf man billig ein die Art der Ueberlieferung deutlich angebendes Wort vorziehen. Ferner befremdet mehr als es im ersten Bande der Fall war, die Mischung deutscher und lateinischer Sprache in den Stückbeschreibungen. Man liest z. B. „or. mb. c. 5 sig. pend. quorum 3 delapsa. Erhalten sind die Siegel vom Prior und Convent der Reuerbrüder" (S. 3), „L. 1 coll. ibid. or. mb. c. 17. sig. pend. quorum 2 delapsa. Abgefallen sind die Siegel von Nicolaus Zorn" usw. (S. 279), „or. mb. c. sig. pend. Stadtsiegel von Hagenau" (S. 293).

Nur kleine Flecken sind es, auf die in Kürze aufmerksam gemacht wurde, sie kommen nicht in Betracht gegen die grosse Sorgfalt, von der dieser Band gleich dem ersten Zeugnis ablegt. An der Genauigkeit der Wiedergabe ist nicht zu zweifeln, die Regesten sind knapp aber verständlich gefasst, in besonderen Anmerkungen werden die zum Verständnis der Urkunden nöthigen Hinweise und Erklärungen sowie auch minder wichtige, den Inhalt der Haupturkunde ergänzende Urkunden untergebracht, dankbar nehmen wir an, dass den einzelnen Stücken kurze sachgemässe Siegel-

Digitized by Google

beschreibungen beigegeben, auch die Kanzleivermerke und wichtigern Indorsate berücksichtigt worden sind.

Der von A. Schulte bearbeitete dritte Band enthält die privatrechtlichen und für die Kulturgeschichte wichtigen Urkunden, 1569 an der Zahl, von denen bisher nur 92 in vollständigem Abdruck, andere 20 in Auszügen bekannt waren. Noch reicher wäre die Ausbeute gewesen, hätte Sch. nicht zwei wichtige Einschränkungen vorgenommen, von denen die eine die blossen Erwähnungen Strassburger Bürger, die andere die auf den ausserstädtischen Besitz derselben bezüglichen Urkunden betrifft. Vollständig im Rechte war der Herausgeber im ersten Falle. Erwähnungen der Stadt und ihrer Bewohner gehören in die Regesten, deren eine Stadt mit reicherer geschichtlicher Ueberlieferung nicht entbehren soll. Dagegen werden wir auf die Sammlung der den ausserstädtischen Besitz betreffenden Urkunden nicht verzichten dürfen, Winckelmanns Forderung nach Veröffentlichung oder zum wenigsten Bearbeitung dieses urkundlichen Stoffes ist vollauf berechtigt (Hist. Zeitschr. 58, 54). Dass die Ausscheidung nicht in der Sache selbst den allerfestesten Grund hat, ergiebt sich übrigens daraus, dass Sch. genöthigt war, die wichtigsten derartigen Urkunden aufzunehmen.

Von besonderm, grundlegendem Werthe ist die Einleitung, in der Sch. den Leser in das Verständnis der Urkunden und der Bearbeitung einführt. Was er über die Entstehung und Vertheilung des freien Grundbesitzes in der Stadt, über das wesentlich in dem Gegensatze freien und geliehenen Eigens sich bewegende Verhältnis der Geschlechter und der Handwerker, über die Wichtigkeit der Geschichte des Eigenthums für die Erkenntnis der Ausbildung einer Stadtverfassung bemerkt, wird als die Aeusserung eines mit dem Stoffe völlig vertrauten, unbefangen erwägenden Mannes vollste Beachtung verdienen, das wichtigste aber ist die ausführliche Darlegung über Entstehung und Entwickelung der Strassburger privatrechtlichen Urkunde. Sch. theilt sie in Parteiurkunden und öffentliche Urkunden.

Die Parteiurkunde (Privaturkunde im heutigen Sinne) ist aus der ältern Zeit überkommen. Die früheren Strassburger Privaturkunden sind schlichte Beweisurkunden oder nicht besiegelte Aufzeichnungen subjectiver Fassung, erst als in dem Siegel eine auch dem Laien erkennbare Marke für die Echtheit weitere Verbreitung gewann, erhielt die Urkunde grössere Bedeutung und zugleich begann der Uebergang zur öffentlichen Urkunde, indem zuerst der Bischof, dann seit 1233 auch der Rath, dessen Siegel zuerst 1201 vorkommt, Rechtsgeschäfte an denen sie nicht als Partei betheiligt waren, beurkundeten. Doch dauerte es noch lange, bis die Urkunde eine selbstständige Stelle im Rechtsverfahren einnahm, noch um 1200 suchte man, da bei der sich mehrenden Zahl der Rechtsgeschäfte die Beschaffung der Zeugen Schwierigkeit verursachte, durch die Aufstellung bestimmter Urkundungspersonen den Zeugenbeweis zu erleichtern und zu festigen. Doch vergeblich, allmählich trat er vor dem als vollgiltig anerkannten Urkundenbeweis zurück, die Zeugen verschwinden aus den Urkunden, nach 1300 kommen sie nur ganz vereinzelt vor. Sollte jedoch die Urkunde ihre Stellung behaupten, so musste für die Errichtung eines Amtes Sorge getragen werden, welches der offenbar vorhandenen Neigung an die Stelle der Parteiurkunde die öffentliche zu setzen, entgegenkam. Dies gelang den Bischöfen durch die Einrichtung des Offizialats, das sowohl den Rath, als auch die geist-

Digitized by Google

lichen Behörden überholte und sich zum einzigen Notariate der Stadt ausbildete, in dieser Eigenschaft die Reformation überdauerte. Bereits seit 1225 (nicht erst 1234, wie Sch. p. XVII angibt, vgl. Bd. 1, p. 156 n° 194) findet sich vereinzelt Stellvertretung des Bischofs im Gericht, aber erst der zuerst im Jahre 1248 als Official nachweisbare Propst Nicolaus von S. Thomas kann als ständiger Vertreter betrachtet werden, wie er sich auch zuerst eines Amtssiegels bediente, und von da an entwickelte sich das Amt unter steter Fürsorge der Bischöfe, die sich darin ein Mittel, um ihre Machtbefugnis gegen die Uebergriffe der andern geistlichen Aemter, namentlich des Archidiakonats, zu schützen, und zugleich eine ergiebige Einnahmsquelle schufen. Uns berührt vornehmlich die Thätigkeit der Officiale für die Einrichtung einer Kanzlei und die Ausbildung eines Urkundenformulars. Die Officiale, in Strassburg Hofrichter des Bischofs, iudices curie Argentinensis genannt, die als ausgebildete Juristen viel zur Aufnahme des römischen Rechts beigetragen haben, errangen sich einen weit über die Grenzen kirchlicher Gerichtsbarkeit hinausreichenden Wirkungskreis. Während der Rath in der Regel nur von den Geschlechtern in Anspruch genommen wurde, Schultheiss und Schöffen überhaupt nicht allzu häufig urkundeten, das Archidiakonatsgericht andererseits mehr den Geistlichen diente, wurden dem Hofrichteramt von Angehörigen aller Stände Rechtsgeschäfte zur Beurkundung vorgelegt. Die Form der Urkunden ist keineswegs eine Fortbildung der älteren bischöflichen Urkunde, sie unterscheidet sich auch von den französischen Officialatsurkunden und von denen anderer deutscher Städte durch Anordnung und Wortlaut der Formeln, sowie durch die Nichtnennung des Notars und erweist sich als ein eigenartiges Erzeugnis des Strassburger Hofrichteramts vor allem auch dadurch, dass sie den thatsächlichen Bedürfnissen angepasst ist und dass neben den Forderungen des canonischen und römischen Rechts auch der deutschrechtlichen Auffassung Raum gelassen wird. Der beste Beweis für die Zweckmässigkeit des Formulars liegt darin, dass sowohl die Rathsurkunde als auch die des Archidiaconats sich desselben bemächtigten, wobei nur der eine Unterschied obwaltet, dass in den Urkunden der geistlichen Behörden die lateinische Sprache üblich blieb, in der Rathsurkunde dagegen mit Vorliebe, ja seit 1292 ausschliesslich, die deutsche verwendet wurde.

Der Gebrauch eines ständigen Formulars gestattete dem Herausgeber die Wiederherstellung des Formelbuchs sowohl für die Hofgerichtsurkunde, als auch für die Urkunden der andern Aemter, er konnte im Abdruck die nebensächlichen Formen ganz weglassen, statt der rechtlich bedeutenden ihnen entsprechende Buchstaben und Zahlen in das Regest einsetzen. Neben bedeutender Raumersparniss, es konnten in dieser Art 1386 Urkunden behandelt werden, wurde auch grössere Uebersichtlichkeit erzielt, da die auf den Einzelfall bezüglichen Stellen, durch stets wiederkehrende Formeln nicht verhüllt, deutlich hervortreten. In der Einleitung wird uns eine schnellen Einblick gewährende Uebersicht über die bei Verkauf, Schenkung, Seelgeräthe, Testament, Erbleihe und Rentenkauf gebrauchten Formeln geboten. Den am meisten ausgebildeten Formelbestand weisen die Verkaufs- und Erbleiheurkunden auf. Die Erbleiheformeln zeigen uns, dass die Lasten zu Gunsten des Beliehenen erheblich gemindert sind, Ehrschatz wird nicht bei Wechsel der leihenden Hand, sondern nur bei Wechsel der beliehenen

Digitized by Google

geleistet, wobei jedoch allerlei Erleichterungen gewährt sind, er nicht bei Erbgang, sondern nur bei Verkauf gefordert, ja auch in letzterem Fall nachgesehen wird. Das Vorkaufsrecht des Leiheherrn ist anerkannt, Steigerung des Zinses bei Besserung des Gutes ausgeschlossen.

Die Bedeutung des von Sch. angewandten Verfahrens leuchtet ein. Ein für alle Mal ist auch bei lokalen Urkundenbüchern flüchtiger Hast in der Veröffentlichung die Bahn verschlossen, eindringende Bearbeitung des Stoffes auch hier zur Pflicht gemacht. Für diese hat Sch. nun den rechten Weg gewiesen, der auch bei der Veröffentlichung anderer Urkundengruppen des spätern Mittelalters, die ein einheitliches Formular benützen, zu verfolgen sein wird.

In der äusseren Form der Ausgabe hat Sch. manche zweckmässige Neuerung angebracht. Die reducirten Daten sind deutlich hervorgehoben, an den Rand gesetzte der Einleitung entsprechende Schlagworte, welche die Art des beurkundeten Rechtsgeschäftes angeben, erleichtern wesentlich den Ueberblick. Gegen seinen Wunsch konnte Sch. eine Siegelbeschreibung nicht bieten, als theilweisen Ersatz erhalten wir im Anhange eine Zusammenstellung der Geschlechterwappen, welche bestätigt, dass die Zahl der herrschenden Geschlechter verhältnissmässig gering war, dreissig nicht überstieg.

Unter den Beilagen beanspruchen die im Anhang IV. zusammengestellten Amtslisten den grössten Werth. In sorgfältiger und bequemer Form werden uns nach Jahren geordnete Rathsverzeichnisse, die Listen der städtischen Behörden und Stiftungen, endlich der geistlichen Würdenträger geboten, sie gewähren Einblick in die äussere Organisation der städtischen wie der geistlichen Verwaltung. Der Münsterbau, die fabrica monasterii, erscheint als eine Angelegenheit der Stadt schlechthin, entrückt dem Streite der Geschlechter mit den Zünften, der Bürger mit der Geistlichkeit; wie zahlreiche Schenkungen die Antheilnahme der Bürgerschaft beweisen, so wetteifern Bischof und Rath, die sich in die Verwaltung und Aufsicht theilen, in edler Fürsorge für das mächtige Werk.

Wir schliessen die Betrachtung des mit so tüchtiger Kraft zu Stande gebrachten und fortgeführten Urkundenbuches: dem schönen und gerechten Lobe, das der erste Band erfahren hat, vermögen wir nur erneute Anerkennung beizufügen.

Wien. Karl Uhlirz.

Dierauer Joh. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. B. (bis 1415). Gotha, 1887. Fr. Andr. Perthes. (XXII, 443 S. 8°).

Wohl auf keinem Gebiete der Geschichte, von der des Alterthums abgesehen, ist seit einem halben Jahrhunderte so viel und mit solchem Erfolge gearbeitet worden, wie auf dem der Geschichte der Schweiz, wo die Ausgabe neuer Quellen und die kritische Verwerthung derselben Hand in Hand gegangen sind und eine ausserordentliche Menge grösserer Arbeiten und kleinerer Abhandlungen, theilweise von bedeutendem Werthe, separat oder in den zahlreichen historischen Zeitschriften veröffentlicht wor-

Digitized by Google

den ist. Es war ein sehr grosses Bedürfniss, dass die Ergebnisse dieser Forschung endlich einmal in einem allgemeineren Werke zusammengefasst wurden, welches nicht blos durch populäre Form einen grösseren Lesekreis zu befriedigen vermochte, wie dies bei der Geschichte der Schweiz von K. Dändliker (Zürich, 1886) der Fall ist, sondern auch dem Forscher die nothwendigsten Literaturnachweise bietet.

Diesem Bedürfnisse ist jetzt in vollem Masse durch das vorliegende Werk Dierauers abgeholfen worden, welches einen Bestandtheil der „Geschichte der europäischen Staaten" von Heeren, Ukert und Giesebrecht bildet. Wie der bis jetzt erschienene erste Band darthut, beherrscht der Verfasser die Literatur vollständig, ohne von ihr erdrückt zu werden, und befriedigt auch in formeller Beziehung vollkommen. Die Darstellung ist präcis und bringt nie etwas Ueberflüssiges, und doch ist alles Wesentliche erschöpfend behandelt und sind die massgebenden Gesichtspunkte treffend hervorgehoben. Dabei zeichnet sich das Werk durch grosse Objectivität und ruhiges Urtheil aus. Der Verfasser ist weit entfernt, den Eidgenossen immer recht zu geben, wie dies der schweizerische Patriotismus so lange gefordert hat, bis Kopp einer unparteiischen Auffassung Bahn gebrochen hat. Es ist ein wahres Glück, dass der schon vor fünfzig Jahren gefasste Plan, für die genannte Sammlung eine Geschichte der Eidgenossenschaft abfassen zu lassen, nicht zur Ausführung gelangt ist. Ein Schweizer, der mit solcher Objectivität die Handlungsweise seiner Landsleute beurtheilt hätte, wäre gelyncht worden. Auch an der Tradition der Tellsage, der Winkelriedsage u. s. w. übt Dierauer sehr scharfe Kritik und entscheidet sich fast immer gegen ihre Glaubwürdigkeit, während Dändliker ihnen gegenüber auf einem sehr conservativen Standpunkte steht. In Beziehung auf Einzelnheiten wüsste Ref, gar nichts zu verbessern. Nur S. 75 N. 1 ist übersehen, dass nach den Untersuchungen Zeissbergs, auf die ich in meiner „Geschichte Oesterreichs" aufmerksam gemacht habe, wohl die Urkunde über die Belehnung der Habsburger mit den österreichischen Herzogthümern am 27. December 1282 ausgestellt ist, die Belehnung selbst aber einige Tage später erfolgt sein muss. S. 408 muss es zweimal statt Schlandensberg Schlandersberg heissen.

Wir wünschen aufrichtig, dass diesem ersten Bande bald ein zweiter von gleichem Werthe folgen möge.

Wien. A. Huber.

Dr. Karl Schober, Quellenbuch zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ein historisches Lesebuch für höhere Schulen und für jeden Gebildeten. I. Theil. Von der ältesten Zeit bis zum Aussterben der Babenberger. Wien 1886. A. Hölder. VI. und 314 S.

Dieses Buch enthält 43 aus mittelalterlichen Quellenschriftstellern ausgehobene Bruchstücke, die sich auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie beziehen. Die meisten entstammen selbstverständlich Autoren, welche sich der lateinischen Sprache bedient haben, doch finden wir auch solche in griechischer, deutscher und czechischer Sprache. Auch

Digitized by Google

einiges Urkundenmaterial bietet das Buch: die Privilegien minus und majus, die Georgenberger Handfeste, das Stadtrecht des Herzogs Leopold VI. für Wien, das Privilegium Friedrichs II. für Böhmen, die goldene Bulle Andreas' II., das älteste Privilegium der deutschen Gemeinde in Prag, Belas IV. Freiheitsbrief für die Deutschen in Pest und den Andreas' II. für die Siebenbürger Deutschen des Hermanstädter Gaues. Es muss anerkannt werden, dass diese Auswahl eine sehr gute ist. Sonderbar wird jedoch an diesem Quellenbuche die jedem Stücke beigegebene Uebersetzung berühren. Unwillkürlich muss man sich doch denken, dass der, welcher für diese Quellen eine Uebersetzung braucht, besser daran thue, auf die Benützung derselben zu verzichten. Der Verf. rechtfertigt die Aufnahme der Uebersetzungen in der Vorrede mit diesen Worten: sie sollen dem Schüler solcher Anstalten, welche die classischen Sprachen nicht lehren, statt des Originals dienen; dann sollen sie aber auch dem Gymnasiasten das Verständniss vieler in Folge der ungewohnten Construction, des fremdartigen Gebrauchs einzelner Vocabeln oder aus sachlichen Gründen unklarer Stellen vermitteln.

Was die Benützung betrifft, so wird das Buch dem Lehrer, welcher der Jugend einzelne Quellenstellen mittheilen will, sehr gute Dienste leisten, noch bessere vielleicht jenem Lehrer, der an seiner eigenen Weiterbildung arbeitet, die Quellenwerke aber nicht gleich zur Hand hat. Ein tieferes Eingehen in einzelne dieser Stücke in der Schule selbst wird aber nicht möglich sein, weil dieselben Instructionen, welche verlangen, dass der Lehrer zur Belebung des Vortrags „Mittheilungen aus Quellen" gebe, auch fordern, dass das Hauptgewicht auf die neuere Geschichte gelegt werde. Ueberhaupt scheint es mir, als ob man jetzt etwas zu weit gienge, wenn man Schüler der Mittelschulen zum Studium mittelalterlicher Geschichtsquellen anhält. Nach meiner Meinung bringt es einem Schüler grösseren Nutzen, wenn er ein gut geschriebenes, neueres, ihm vom Lehrer empfohlenes Geschichtswerk, welches Quellen verarbeitet, zur Hand nimmt und sich in dasselbe vertieft.

Graz. F. M. Mayer.

H. Ulmann, K. Maximilians I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. Stuttgart, 1888. Cotta. 74 S. gr. 8°.

Seit A. Jäger in „Sitzungsber. d. kais. Akad." XII. B. nachzuweisen versucht hat, dass die von Maximilian I. in einer Instruction für den Bischof von Trient vom J. 1507 und in zwei Briefen an Paul von Liechtenstein und seine Tochter Margaretha vom J. 1511 ausgesprochene Absicht, Papst zu werden, nicht wörtlich, sondern allegorisch zu nehmen seien und nur den Plan ausdrücken sollen, einen ihm ergebenen Mann auf den päpstlichen Stuhl zu bringen, ist diese Frage öfters geprüft worden, und man ist fast ausnahmslos zu einem von Jäger abweichenden Ergebniss gekommen. Jetzt hat der verdiente Biograph K. Maximilian I., gestützt auf ein viel reicheres, theilweise handschriftliches Material, die Untersuchung wieder aufgenommen und ist im wesentlichen zu einem ähnlichen Resultat gelangt wie Jäger. Auch er sieht in der Mittheilung des

Digitized by Google

Kaisers an seine Tochter, dass er mit dem Papst unterhandeln wolle, um von ihm zum Coadjutor angenommen zu werden und dann nach dessen Tode das Papstthum zu erlangen, eine ‚scherzende Form', eine ‚neckische Einkleidung' oder Zurückweisung ihres Wunsches, dass er sich mit der Schwester des Königs von England vermählen möge. Dass nun Ferdinand von Aragonien mit Maximilian ernstlich über diesen Plan, Coadjutor des Papstes oder Papst zu werden, unterhandelt, wird dadurch erklärt, dass der Kaiser ‚sich der gelegentlichen Ausstreuung, er strebe nach der päpstlichen Würde, deshalb bedient habe, um durch die Ungeheuerlichkeit dieses Einfalls jeder Vermuthung auf eine dahinter schlummernde ernste Absicht zuvorzukommen,' und dass Ferdinand durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe von diesen Plänen gehört habe.

Wir wissen keine bessere Erklärung der betreffenden Actenstücke als Ulmann, müssen aber betonen, dass vieles doch noch recht dunkel ist.

Wien. A. Huber.

Helfert Jos. Alex. Frh. v., Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. IV. Der ungarische Winterfeldzug und die octroyirte Verfassung. December 1848 bis März 1849. Zweiter und dritter Theil. (XIV. 568; XIV. 528 S.).

Mit diesen beiden nach zehnjähriger Unterbrechung rasch nacheinander ausgegebenen Bänden soll ein Werk abgeschlossen werden, das seiner ganzen Anlage zufolge zu den eigenartigsten Geschichtsbüchern gezählt werden muss. In sechs Bänden von durchschnittlich 500 Seiten werden die Begebenheiten von sechs Monaten erzählt, deren Ausgangspunkt vor der geschilderten Zeit liegt, deren endlicher Verlauf und Abschluss weit über dieselbe hinausreicht. Vom historischen Gesichtspunkte aus gibt es für die hier beliebte Begrenzung des behandelten Stoffes keine Rechtfertigung; es können nur äussere Verhältnisse, persönliche Rücksichten oder Neigungen dazu Veranlassung gegeben haben. Wir kommen über den störenden Eindruck, welchen der Mangel eines harmonischen Aufbaues und einer durchsichtigen Gliederung dieser Geschichtserzählung hervorruft, am besten hinweg, wenn wir sie als ein Memoirenwerk auffassen und über dem Gefallen an dem darin gebotenen Detail die Zusammenhanglosigkeit desselben vergessen. Was den Reichthum an sichergestellten und gewissenhaft geprüften Einzelheiten, Erlebnissen, eigenen Beobachtungen und gesammelten Nachrichten betrifft, so wird die Arbeit Helferts von keiner anderen übertroffen, die sich über dieselbe Epoche erstreckt. Sie ist eine Quelle ersten Ranges für den noch zu gewärtigenden Geschichtsschreiber, gänzlich ungetrübt — was vor allem betont werden soll — durch irgend eine aufdringliche Tendenz. Der Verfasser geht in der Zurückhaltung seiner eigenen Meinung so weit, dass die Bekanntschaft mit diesem Werke nicht hinreicht, um eine Ansicht über seine politische Stellung zu gewinnen und das System zu erkennen, welchem er seinen Beifall zollen würde. Ueber eine im allgemeinen conservative Tendenz und eine entschiedene Neigung für kirchliche Gesinnung bei kaum verhehlter Miss-

Digitized by Google

billigung nationaler Regungen und Bestrebungen wird der Leser zwar bald im klaren sein, aber er wird die Ruhe und Geduld bewundern, mit welcher Helfert Zustände und Persönlichkeiten behandelt, die heute in jedem ernsten Politiker nichts anderes als Belustigung hervorrufen könnten, wenn ihre noch in der Gegenwart sich breitmachenden Bewunderer und Nachahmer nicht so viel Unwillen hervorrufen würden. Ueber Menschen, deren gesammtes Thun und Treiben dem Verfasser gewiss im höchsten Grade widerwärtig war, verbreitet er sich mit Milde und Nachsicht, die Lächerlichkeiten ihres Auftretens hebt er nicht mehr hervor, als es die historische Treue unbedingt erfordert. Viele der in die Erzählung aufgenommenen Charakterzeichnungen tragen den Stempel der Wahrheit an sich. Das Bild des Soldatenlebens, wie es sich in jenen Tagen in den Militärkanzelleien wie im Lager entfaltete, ist vorzüglich getroffen; Männer, wie Zeissberg, Huyn, Puchner, Kempen, anderseits Bem, Görgey treten plastisch daraus hervor. Den Ungarn bemüht sich Helfert möglichst gerecht zu werden; er hat zwar kein Herz für ihre Sache, aber er anerkennt den Ernst ihrer Bestrebungen und weiss die wahre nationale Leidenschaft, die im Magyarenlande entfacht war, von der Karrikatur, die diesseits der Leitha den späteren Verlauf einer aus idealen Motiven hevorgegangenen Bewegung beherrschte, wohl zu unterscheiden. Nur für die Erscheinung Kossuths muss Helferts Blick entschieden getrübt sein. Wir können ihm nicht beipflichten, wenn er Görgey, als dem Manne der That, Kossuth als Mann des Wortes entgegenstellt, wenn er dem letzteren Eitelkeit und Grössenwahn vorwirft (Bd. IV, 1. S. 268) und sich in einem langen Excurse über seine persönliche Feigheit mit einem gewissen Behagen ergeht (IV. 2, S. 477). Die Bezeichnung als „Vortänzer einer Empörung", welche Helfert nach Szemeres Beispiel aus Schillers Charakteristik Heinrichs von Brederode in der Geschichte des Abfalls der Niederlande für Kossuth entlehnt, dürfte auf einen Mann nicht richtig angewendet sein, von welchem der Verfasser doch selbst zu behaupten genöthigt ist, dass er im Cabinet, im Parlamentssaal, auch wohl „auf improvisirten Rednerbühnen" „der Mann der Entschlossenheit, der Anregung, der rastlosen, staunenswerthen Thätigkeit" war. Menschen wie Kossuth oder Victor Hugo kommt man dadurch nicht näher, dass man sich über sie lustig macht, wozu sie einem kühlen Beobachter gewiss wiederholt Veranlassung geben; sie waren für die „Kühlen" nicht geschaffen und konnten durch sie auch nichts erreichen. Es ist daher Aufgabe des Historikers, ihre Grösse verstehen zu lernen, wenn sie auch nicht sofort und unmittelbar auf ihn einwirkt; denn er kann aus der Thatsache ihres gewaltigen Einflusses auf eine ganze Nation die Ueberzeugung schöpfen, dass ihre Begabung eine ursprüngliche, über das Durchschnittsmass weit hinausreichende sein musste. Zu viel Schatten kann ein Porträt unähnlich machen. Davon gibt Helferts Zeichnung der Persönlichkeit des ungarischen Dictators einen auffallenden Beweis. Vielleicht würden wir mit der Auffassung, die der Verfasser in diesem Punkte mit aller Schärfe festhält, eher übereinstimmen, wenn die Geschichte der ungarischen Revolution, also auch der Thaten ihres hervorragendsten Führers zum Abschlusse gebracht würde. Das unbegründete Abbrechen der Erzählung erschwert die Beurtheilung. Weniger störend wirkt es, dass die Ereignisse in den Erbländern mit der Auflösung des Kremsierer

Digitized by Google

Reichstages und der Schwarzenberg'schen Verfassung ihr Ende finden. Denn hier treten die Völker thatsächlich vom Schauplatz ab, was weiter kam, ist Geschichte der Regierungspolitik. Der letzte Abschnitt des ganzen Werkes „Das Ereigniss von Kremsier" gehört zu dem Vollständigsten und Reifsten, was Helfert bietet, er ist vorurtheilsloser und inhaltsreicher als Alles, was die einschlägige Literatur aufzuweisen hat. Wer den österreichischen Parlamentarismus begreifen will, der möge es nicht versäumen, die Kindheit desselben an der Hand dieser Darstellung mit grösster Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Graz. Zwiedineck.

The study of history in american colleges and universities by Herbert B. Adams Ph. Dr. Washington 1887. 8° 299 p.

Im Auftrage der Regierung ist das vorgenannte Werk abgefasst worden, und wir möchten fast behaupten, dass darin seine vornehmste Bedeutung liegt. Dass das amerikanische Gemeinwesen, von dem immer wieder — gewiss mit Unrecht — behauptet wird, dass es seine Kraft und sein Interesse ausschliesslich den praktischen Disciplinen zuwende, das Bedürfniss empfindet, sich über den Stand der historischen Studien zu orientiren, ist gewiss eine überaus beachtenswerthe und höchst erfreuliche Thatsache. Prof. Adams, der mit der Aufgabe betraut wurde, in zusammenfassender Weise über das Studium der Geschichte an den Universitäten und „Collegien" der amerikanischen Union zu berichten, ist bei der Durchführung seiner Aufgabe von der Voraussetzung ausgegangen, sein Ziel — der Regierung die Möglichkeit einer klaren Einsicht in den Stand der historischen Studien zu gewähren — am besten durch eine Darstellung der Entwicklung der historischen Studien an einzelnen der hervorragendsten Hochschulen der Union zu erreichen. Adams' Buch enthält daher keineswegs eine Kritik der verschiedenen Studienzweige, auch nicht eine von einem einheitlichen Gesichtspunkte aufgefasste Darlegung der Entwickelung der historischen Studien in Amerika, sondern lediglich die Geschichte der historischen Studien an einzelnen Hochschulen der Union, von denen die Harvard-, Yale-, Columbia- und Cornell-Universitäten ausgewählt wurden, um die östlichen und nördlichen Theile, die Universität von Michigan, um den Westen und die John Hopkins Universität in Baltimore um den Süden der Union zu repräsentiren. Diese, wie wir vermuthen, absichtliche Verzichtleistung auf eine Kritik der bestehenden Verhältnisse, sowie die Unterlassung einer zusammenfassenden Darstellung der bei dem Studium der allgemeinen Geschichte beobachteten Gesichtspunkte, — wie eine solche in dem Cap. VIII bezüglich der amerikanisshen Geschichte von Thorpe geboten wird — nimmt dem Werke für den fernerstehenden viel von seinem Werthe. Denn so dankbar wir auch dem Verfasser für seine Darlegungen über die Entwickelung und den gegenwärtigen Betrieb der historischen Studien an den amerikanischen Hochschulen sein werden, so interessant uns auch die von den verschiedenen Lehrern gemachten Versuche erscheinen, die heranwachsende Jugend Amerika's mit der Geschichte der europäischen Völker vertraut zu machen, so schmerzlich entbehren wir eine erschöpfende Be-

Digitized by Google

antwortung der Frage, von welchen Gesichtspunkten aus die Weltgeschichte in Amerika gelehrt wird. Soweit nun Ref. aus dem vorliegenden Werke sich ein Urtheil zu bilden in der Lage war, scheint es, dass die meist in Europa herangebildeten Lehrer der Geschichte sich bei der Betrachtung der Weltgeschichte ganz auf den — wie wohl schwerlich wird geleugnet werden können —, beschränkten Standpunkt der Westeuropäer stellen, ihre Aufmerksamkeit fast ausschliesslich den beiden Kulturvölkern des Alterthums und den drei grossen Kulturvölkern des jetzigen Europa, den Engländern, Franzosen und Deutschen widmen. Unter den Hunderten von Prüfungsfragen, welche uns in dem Werke Adams' mitgetheilt werden, berührt kaum eine die Geschichte Spaniens, und wenn wir uns aus Adams' Werke ein Urtheil zu bilden in der Lage sind, dürften die aus den amerikanischen Universitäten hervorgegangenen Historiker von der Geschichte der slavischen Nationen keine allzutiefen Kenntnisse besitzen. Wir heben diese Thatsachen hervor, nicht um zu zeigen, wie wenig universal speziell die amerikanische Geschichtsauffassung ist, sondern vielmehr als einen neuerlichen Beweis dafür, wie unrichtig es ist, wenn überhaupt an den Geschichtsschreiber die Anforderung gestellt wird die Geschichte aller Völker mit gleicher Liebe zu betrachten. Für die heutigen Bewohner der unirten Staaten von Amerika hat eben die Geschichte der Franzosen, Engländer und Deutschen das grösste Interesse und da die Bildung, welche den Amerikanern fast ausschliesslich durch diese Nationen vermittelt wurde, ihre Wurzeln in dem römisch-griechischen Alterthume hat, fühlen die Bewohner der Union sich bewogen, die Geschichte dieser beiden Kulturvölker in den Kreis ihrer Studien zu ziehen. Die Universitäten Südamerika's werden, soweit an denselben überhaupt historische Studien betrieben werden, gewiss der Geschichte Spanien's grössere Aufmerksamkeit widmen und sollte einmal — was allerdings zu bezweifeln ist — das slavische Element eine entscheidende Bedeutung in der Union erlangen, so wird unzweifelhaft das Studium der slavischen Nationen mit ungleich grösserem Eifer betrieben werden, als jetzt. Dass die hohe Stufe der Entwickelung der historischen Wissenschaft bei den drei erwähnten europäischen Nationen und die weite Verbreitung ihrer Sprachen diese natürliche Bevorzugung mächtig gefördert haben, ist unzweifelhaft. Unleugbar ist aber auch, dass unter den drei Nationen, die deutsche den mächtigsten Einfluss auf die Entwickelung der historischen Studien innerhalb der Union ausgeübt hat. Man lese, um sich einen Begriff von der hohen Achtung zu machen, deren sich die deutsche Geschichtswissenschaft in Amerika erfreut, den Abschnitt, in welchem Adams — selbst ein Heidelberger Dr. — von dem Einfluss des in Deutschland gebildeten Prof. Burgess spricht. Der Eindruck, den dieser Mann, der jahrelang in Deutschland studirte, von der deutschen Wissenschaft, speziell von Droysen in Berlin, empfieng, war ein so nachhaltiger, dass er seinen Hörern in Amerika keinen anderen Rath zu geben wusste, als nach Deutschland, nach Berlin zu reisen, um dort von dem grossen Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber selbst in die Geheimnisse der Geschichtswissenschaft eingeführt zu werden. „Die Schüler Burgess', fährt Adams fort, reisten in der That schaarenweise nach Berlin und ihre Zahl wurde dort eine so grosse, dass man von einer „Burgessschule' in Berlin sprach. Alle kamen aber zurück, begeistert von Droysen und seiner preussischen Politik und von den Schriften Leopolds von Ranke'.

Digitized by Google

Diesem Enthusiasmus für die deutsche Wissenschaft dürfte es denn auch zuzuschreiben sein, dass in Amerika immer mehr und mehr die deutsche Arbeitsmethode sich Geltung verschaffte. Insbesondere die Einführung der historischen Seminare, in denen die Hörer, unter Beaufsichtigung und Leitung ihrer Lehrer mit der Technik der historischen Wissenschaft vertraut gemacht werden, in denen sie die kritische Behandlung eines Thema's lernen, ist ganz auf deutsche Anregung zurückzuführen. Und als einen weiteren Beweis für die mächtige Einwirkung der deutschen Wissenschaft wird man die Thatsache ansehen dürfen, dass unter den Büchern, welche den Hörern als Führer für das Studium der verschiedenen Perioden alter und neuerer Geschichte an die Hand gegeben werden, eine beträchtliche Zahl deutscher Werke sich befinden. Die deutsche Wissenschaft kann auf diese Eroberung stolz sein, denn wenn es auch noch so manchen wunden Punkt in der Behandlung der Geschichtswissenschaft innerhalb der Union gibt — in erster Linie die wenig strenge Scheidung dieser Disciplin von den übrigen, — so lässt der rasche Aufschwung der Studien, in den letzten Jahrzehnten und die beabsichtigte neuerliche Förderung durch die Regierung die Hoffnung aussprechen, dass die Zeit nicht allzu ferne ist, wo Amerika auch in dieser Wissenschaft den Dank für das Gelehrte mit Zinsen abstatten wird. A. F. Pribram.

Bericht über die achte Jahresversammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

Köln, im December 1888. Die achte Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist am 19. d. M. in Köln gehalten worden. Anwesend waren ausser Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft von den Mitgliedern des Vorstandes: Prof. Dr. Lamprecht, Prof. Dr. Loersch und Prof. Dr. Menzel von Bonn, Kommerzienrath Emil vom Rath und Landesgerichtsrath Ratjen von Köln, Prof. Dr. Ritter von Bonn und der Vorsitzende Prof. Dr. Höhlbaum von Köln.

Nach einem öffentlichen Vortrage von Dr. Thode aus Bonn über die altkölnische Malerschule, die Grundzüge ihrer Entwicklung, vor einem grösseren Hörerkreise berichtete der Vorsitzende über den Stand der Arbeiten der Gesellschaft.

Seit der siebenten Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe:

1) Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276 bis 1289, bearbeitet von Dr. Max Bär. Mit einem Plane. (V. Publikation.)
2) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln, herausgegeben von Robert Hoeniger. Bd. I, 1884—1888. (3., Schluss-Lieferung.)

Der 2. Band der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. wird die Urkunden der Bezirke: Aposteln, Gereon, Niederich und Severin, Bruchstücke des Schöffenschreins, die Bürgerverzeichnisse und die Mitgliederliste der Gilda mercatoria, die Einleitung des Herausgebers und das Register zu beiden Bänden enthalten; das völlig zu vollendende Manuskript wird voraussichtlich im Herbst 1889 der Presse übergeben werden.

Der Druck des 1. Bandes der Rheinischen Weisthümer von Prof.

Digitized by Google

Dr. Loersch wird nunmehr beginnen, nachdem die philologische Bearbeitung der Texte Dr. K. Nörrenberg in Marburg eben zum Abschluss gebracht hat. Nach seiner Vollendung wird auf Grund des vorhandenen Zettelkatalogs die Herstellung eines zweiten Bandes kurtrierischer Weisthümer ohne Aufenthalt in Angriff genommen werden; einzelne Handschriften der Trierer Stadtbibliothek hat Dr. Sauerland behufs Verzeichnung von Weisthümern durchforscht. Die von Dr. H. Forst begonnene systematische Durcharbeitung von Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs ist durch seine Versetzung nach Osnabrück unterbrochen worden. Weitere Forschungen nach ungedruckten kurkölnischen Weisthümern wird Geheimrath Dr. Harless, welcher die Weisthümer des nördlichen Theiles der Provinz mit herauszugeben bereit ist, in nächster Zeit anstellen. Durch Nachweis oder Mittheilung handschriftlichen Stoffes und sonstige Förderung der Ausgabe haben zu dem Werke beigesteuert Direktor Dronke in Trier, Staatsarchivar Habets in Maastricht, Pfarrer Hermes in Münstermaifeld, Pfarrer Heydinger in Schleidweiler, Rektor Jungk in Saarbrücken, Oberbürgermeister Kaifer in München-Gladbach, Prof. Dr. Kraus in Freiburg i. Br., Dr. Liesegang in Berlin, Pfarrer Riegel in Polch, Archivar Dr. Wagner in Wertheim, Prof. van Werveke in Luxemburg, Gymnasiallehrer Dr. Wietz in Aachen.

Die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen von Prof. Dr. Loersch konnte aus dem im Bericht von 1886 erwähnten Grunde nur geringe Förderung erfahren, diese durch die Mitwirkung des Aachener Stadtarchivars R. Pick.

Für die Ausgabe der Urbare der Erzdiöcese Köln von Prof. Dr. Crecelius hat Dr. Wachter in Düsseldorf aus dem dortigen Staatsarchiv ein Verzeichniss von 15 Heberegistern aus dem 12. bis 16. Jahrh. neuerdings aufgestellt und gedenkt L. Korth in Köln die kölnischen Archive, besonders die reichen Sammlungen der städtischen Armenverwaltung, genau zu durchmustern. Den Urbaren von Xanten wird in dem Archiv des Hoghen Raad van den Adel im Haag nachgegangen werden müssen.

Der Erläuterungsband zum Buche Weinsberg von Prof. Dr. Höhlbaum wird wahrscheinlich im Jahre 1889 im Manuskript vollendet werden. Er soll durch die Urkunden und Akten des Kölner Stadtarchivs und anderer Archive dieselben Verhältnisse und dieselbe Zeit der stadtkölnischen Geschichte beleuchten, welche die Denkwürdigkeiten Hermanns von Weinsberg geschildert haben. Vornehmlich wird die Erläuterung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelten, aber der Band soll auch über die Aufgabe hinausgehen, nur die Mittheilungen des Buches Weinsberg zu ergänzen. Einige glückliche neue Funde werden dieser Arbeit, welche weit vorgeschritten ist, zugute kommen.

Der Druck der unter Prof. Dr. Ritters Leitung bearbeiteten Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg hat noch nicht beginnen können. Abhaltungen des mit der Ausführung betrauten Gelehrten, Dr. v. Below in Königsberg, daneben auch die Schwierigkeiten, die mit der Kürzung des weitschweifigen Materials und der Erläuterung der in den Landtagsverhandlungen berührten Gegenstände auswärtiger Politik und innerer Verwaltung, des Steuerwesens, der Rechtsgesetzgebung und der kirchlichen Verhältniese verbunden sind, haben dem raschen Fortgang der Editionsarbeit im Wege gestanden. Gegenwärtig ist alle Aussicht vorhanden, dass

Digitized by Google

das Werk im vorstehenden Jahre mit ungetheilter Kraft gefördert wird. Zunächst wird der noch rückständige dritte Theil der von Dr. v. Below verfassten Untersuchungen über die Anfänge der landständischen Verfassung von Jülich-Berg vollendet und veröffentlicht werden, dem dann ein erster Theil der Akten hoffentlich bald folgen wird.

Von der Ausgabe der älteren Matrikeln der Universität Köln von den Dr. H. Keussen und Director Dr. W. Schmitz ist für 1889 der 1. Band zu erwarten. Er wird die beiden ältesten Matrikeln der Universität aus den Jahren 1389 bis 1465 umfassen und mit den im vorigen Bericht angedeuteten Erläuterungen versehen sein. Für diese, zugleich zur Ergänzung der Eintragungen in den Matrikeln, hat Dr. Keussen neben den Urkunden und Akten des Kölner Stadtarchivs das handschriftliche Buch der Kölner theologischen Fakultät aus der kgl. Bibliothek in Berlin und die Auszüge aus den verlorenen Dekanatsbüchern derselben Fakultät, welche in einem handschriftlichen Bande der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrt werden, durch die Vermittlung der Staatsbehörden in Köln benutzen können. Die Uebersendung anderer Pariser Handschriften, aus der Bibliothek der Sorbonne, ist in Aussicht gestellt. Die sehr ergiebigen Dekanatsbücher der artistischen Fakultät, die in Köln selbst noch vorhanden sind, wurden dem mit der Edition beschäftigten Gelehrten vorenthalten.

Bei der Ausarbeitung der Regesten der Erzbischöfe von Köln bis z. J. 1500 von Prof. Dr. Menzel ist die Untersuchung des älteren Urkundenwesens der Erzbischöfe in diesem Jahre fortgesetzt worden. Die Repertorien sind durch Auszüge aus gedruckten Werken erweitert und durch mehrere noch ungedruckte Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. bereichert worden. Eine eingehende und abschliessende Behandlung wurde den Urkunden der ersten Hälfte des 12. Jahrh. zu Theil; für die Bearbeitung der Urkunden des ganzen 12. Jahrh. ist ein Mitarbeiter gewonnen.

Für die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis z. J. 1000, gleichfalls von Prof. Dr. Menzel, sind in diesem Jahre vollständig bearbeitet die Chartulare von Prüm (Trier), S. Maximin (Koblenz) und Echternach (Gotha), welche den grösseren Theil der älteren Urkunden hergeben. Das Chartular von Stablo (Düsseldorf) ist in Angriff genommen und wird mit Heranziehung des in Bamberg befindlichen Codex Stabulensis weiter bearbeitet werden. Sämmtliche in Berlin befindliche Originalurkunden über das Rheinland und die Originale für Stablo in Düsseldorf sind durchforscht.

Die Arbeiten zur Herausgabe der Ada-Handschrift, welche Prof. Dr. Lamprecht überwacht, sind im Laufe des Jahres so weit gefördert worden, dass die Drucklegung des Werkes unmittelbar bevorsteht. Der 1. Theil, die Darstellung, umfasst eine Beschreibung und paläographische Prüfung der Handschrift von Prof. Dr. Menzel, eine textkritische Würdigung von Dr. Corssen in Jever, eine kunstgeschichtliche Bearbeitung von Prof. Dr. Janitschek in Strassburg, eine Beschreibung des Einbanddeckels von Domkapitular Schnütgen in Köln und Museumsdirektor Dr. Hettner in Trier. Den zweiten Theil bildet ein Tafelwerk; es wird ausser allen wichtigeren Blättern der Ada-Handschrift auch Abbildungen aus Handschriften wiedergeben, welche jener nahe verwandt sind oder neben ihr hergehen. Gleichzeitig mit der Vollendung des 1. Theiles im Druck wird der Abschluss des Tafelwerkes erfolgen können.

Digitized by Google

Für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hat Cand. hist. K. Schultheis in Bonn die Grundkarte, welche in allen Blättern des Werkes wiederkehren wird, vollendet; ihre Vervielfältigung ist zunächst ins Auge gefasst. Die Bearbeitung der einzelnen Karten soll in Anknüpfung an die Amtsbeschreibungen von den jüngeren Verhältnissen ausgehen und die geschichtliche Gestaltung der Rheinprovinz rückwärts verfolgen. Schultheis wird hierbei seine Aufmerksamkeit zunächst vorzüglich dem südlichen Theile der Provinz zuwenden und wird daneben die Verzeichnung aller älteren kartographischen Darstellungen des Rheinlandes und seiner Theile, die bereits mehr als 200 Nummern, insbesondere aus den Archiven und Bibliotheken von Frankfurt a. M., Köln und Mainz umfasst, fortsetzen. Eine Vermehrung der Arbeitskräfte ist in Aussicht genommen. Das Werk hat überall Förderung erfahren; für die Darstellung des Herzogthums Jülich hat der Graf Ernst von Mirbach-Harff, Patron der Gesellschaft, die umfangreichen Vorarbeiten seines verstorbenen Bruders, des Grafen Wilhelm von Mirbach-Harff, zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Beschreibung der geschichtlichen Denkmäler der Rheinprovinz ist, wie im vorigen Berichte erwähnt wurde, einem besonderen Ausschusse des Vorstandes übertragen, welcher sich später durch Vertreter kunstgeschichtlicher Forschungen im Rheinland, durch Prof. Dr. Justi in Bonn, Appellationsgerichtsrath Dr. Reichensperger und Domkapitular Schnütgen in Köln und Dr Thode in Bonn ergänzt hat. Die Grundsätze für die Ausarbeitung der Beschreibung und die Anschläge für die Kosten des ganzen Unternehmens, diese unter Berücksichtigung anderer Denkmälerbeschreibungen, sind festgestellt und dem Landesdirektor mitgetheilt worden; der Provinzialausschuss hat sich mit dem vorgelegten Plane einverstanden erklärt und schon für das laufende Jahr eine weitere Beisteuer beschlossen. Inzwischen sind Fragebogen und ähnliche Formulare ausgearbeitet und mit verschiedenen, geeigneten Persönlichkeiten Unterhandlungen angeknüpft worden, welche die Aussicht eröffnen, dass in nicht allzu ferner Zeit die Beschreibung der Denkmäler einzelner Kreise fertig gestellt werden kann.

Als neues Unternehmen der Gesellschaft hat der Vorstand die Bearbeitung und Herausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln beschlossen. Die Leitung hat Prof. Dr. Höhlbaum, die Ausführung Herr Cand. K. Keller in Köln übernommen; letztere ist auf eine Zeit von zwei Jahren veranschlagt. Dass Werk soll eine vollständige Sammlung der kölnischen Zunfturkunden werden, die gewerbliche und politische Entwicklung der Zünfte in der Hauptstadt von Westdeutschland veranschaulichen, die Entwicklung bis zu ihrem Abschlusse begleiten, und neben den reichen zunftgeschichtlichen Dokumenten des historischen Stadtarchivs von Köln die werthvollen Beiträge aufarbeiten, welche einheimische und auswärtige Sammlungen, z. B. das germanische Museum in Nürnberg, in grosser Fülle darbieten; auch die Ueberreste der ehemaligen Zunftarchive werden für dieses Werk verwerthet werden können, Dank der thätigen Unterstützung, die ihm von Freunden der Zunftgeschichte in Köln geliehen wird. Die Arbeit ist bereits in Angriff genommen und hat schon eine stattliche Zahl bisher unbekannter Zunfturkunden zu Tage gefördert.

Digitized by Google

173

Die Anfänge König Rudolfs I.

Von

Oswald Redlich.

Von jeher hat die Geschichtschreibung den ersten Regierungsjahren Rudolfs von Habsburg eine besondere Vorliebe zugewendet. Wie dem Dichter das tragische Geschick des gewaltigen Ottokar ein grossartiger Vorwurf ward, so lockte es immer wieder die Historiker, den Ursachen, dem Verlauf und Abschluss dieses Dramas nachzuspüren, die Anfänge der spätern welthistorischen Stellung des Hauses Habsburg zu erforschen. Aber Rudolf, das empfand man von je, war auch der Markstein einer neuen Zeit. Er wurde ein Wiederhersteller des Reiches genannt, und seine Gestalt hob sich vom dunkeln Hintergrund des Interregnums um so heller ab; aber sein Königthum war doch ein ganz anderes als das alte. Denn das mittelalterliche Kaiserthum war mit den Staufern gestürzt und dahin. Rudolf steckte sich kleinere, aber erreichbarere Ziele. Er sah sich auch im Innern unwiderstehlich gewordenen Entwickelungen gegenüber. Das Fürstenthum war zu selbständiger Landeshoheit emporgestiegen, im Kurfürstencollegium war der Reichsverfassung ein ganz neues Glied erwachsen, dem Königtum mitbestimmend an die Seite getreten. Neben König und Fürsten waren auch die Städte schon im Vordergrund der Reichsgewalten erschienen. Die grossen Gegensätze, die dem späteren deutschen Mittelalter sein Gepräge gaben, treten in diesen Zeiten gerade in greifbare Erscheinung. All das zog nicht minder wie jene äusseren Ereignisse die Forschung an, desto mehr, je grösser das Interesse für die staatsrechtlichen, inneren Entwickelungen ward.

Wie sehr unsere Kenntniss jener Zeit durch die zahlreichen Arbeiten der letzten Jahrzehnte bereichert und tiefer gegründet worden, zeigte sich mir so recht bei der Neubearbeitung von Böhmers Reichsregesten von 1273 bis 1313, mit der ich vor längerer Zeit durch

Digitized by Google

Ficker betraut wurde[1]). Aber gerade Regestenarbeit erfordert ein gleichzeitiges Zusammenfassen des ganzen Quellenstoffes und so bot sich denn bald doch noch Gelegenheit, da und dort Lücken der bisherigen Forschung zu ergänzen, dies und jenes zu berichtigen, hie und da die Dinge schärfer zu fassen. Namentlich lohnt die systematische Verwerthung des für Rudolf so reichen Materials der Formelbücher durch willkommene Förderung unserer Einsicht in den Gang der Ereignisse. Solcher Punkte, die oft eine etwas breitere Ausführung zu ihrer Klärung bedurften, tauchten allmälig mehrere auf, so dass es räthlich schien, dieselben ausserhalb des Regestenwerkes zu behandeln; es erwuchs mir fast nothgedrungen daraus die zusammenhängende Darstellung, die im folgenden vorliegt. Diese Entstehung wird auch die Eintheilung des Stoffes erklärlich machen, sowie eine gewisse Ungleichmässigkeit in der Ausführung: dafür will und soll die Arbeit aber auch keine nach allen Seiten erschöpfende und gleichmässige Geschichte der ersten Jahre König Rudolfs sein.

I. Zur Wahl Rudolfs von Habsburg.

Die Vorgeschichte der Wahl Rudolfs ist durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte nach vielen Richtungen aufgehellt worden. Nach den früheren Darstellungen von Böhmer und Kopp, Riedel und Bärwald[2]) hat schon Lorenz in seiner Deutschen Geschichte mit neuem Material und geistreicher Combination ein vollständigeres Bild entworfen, das dann v. d. Ropp in der Arbeit über Erzbischof Werner von Mainz auf das sorgsamste ausführte. Bereits v. d. Ropp wies auf die französischen Bestrebungen nach der deutschen Krone hin und diese Seite sowie die damit in engem Zusammenhang stehende Haltung Papst Gregors X. hat dann Heller in lichtvoller Weise klargelegt[3]). Gelegentliche Ausführungen Fickers haben auch hier anregende Gedanken gebracht[4])

---

[1]) Nachdem Prof. v. Zallinger dieselbe zurückgelegt hatte. Ich gestehe gerne, dass ich den Vorarbeiten Zallingers auch für diese Abhandlung vielfache Förderung verdanke; an einigen Stellen werde ich dies noch besonders zu bemerken Gelegenheit haben. [2]) Riedel Graf Rudolph von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg (1858), Bärwald De electione Rudolfi I. regis (1855). [3]) Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (1874). Ihm folgt ganz Langlois Le règne de Philippe III le hardi (1887) 68 ff.; ebenso die mehr nur zusammenfassend gehaltene Arbeit von Fournier Le royaume d'Arles et de Vienne 1250—1291, Revue des questions historiques (1886) 39, 476 ff. [4]) In der Abhandlung Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsber. (1874) 77, 795—862, und in der Arbeit über Fürstliche Willebriefe und Mitbe-

Digitized by Google

Diese Arbeiten haben in den meisten Punkten unsere Kenntniss über die langwierigen und verschiedenartigen Wahlverhandlungen so weit vertieft, als es beim Stande der Quellen überhaupt wohl möglich sein wird. Nur nach zwei, aber allerdings sehr wichtigen Seiten war keine recht befriedigende Antwort gefunden worden: woher rührt die ganz auffallende und hervorragende Theilnahme des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an der ganzen Wahlgeschichte, und dann wie kam es, dass gerade Rudolf von Habsburg als Thronbewerber aufgestellt wurde und wirklich durchzudringen vermochte? Erst in der letzten Zeit sind diese Fragen mit tieferem Bewusstsein aufgeworfen, aber auch der Schlüssel zu ihrer Lösung gegeben worden. Nitzsch ist es, der in seiner gedankenreichen Geschichte des deutschen Volkes (3, 182, herausgegeben 1885) die ihm eigenthümliche Betrachtungsweise auch da zu fruchtbarer Geltung brachte, und im Geiste Nitzschs haben Lamprecht[1]) und Schulte[2]) nach derselben Richtung hin die Wahl Rudolfs von Habsburg in neue Beleuchtung gerückt. Wir werden versuchen, das, was bisher an verschiedenen Orten zerstreut und theilweise nur nebenher ausgesprochen und angedeutet worden, zum zusammenhängenden Bilde zu gestalten.

Aber noch von anderer Seite her ist die Wahl Rudolfs ein Gegenstand vielfacher Erörterung geworden: sie nimmt ja eine wichtige Stellung ein in der Entwickelungsgeschichte des Kurfürstencollegiums. Konnte es in unserer Aufgabe natürlich nicht im mindesten liegen, irgendwie auf diese Frage einzugehen, so schien es doch auch nach

---

siegelungen, Mittheil. des Instituts (1882) 3, 1—62. — Die Ergebnisse der erstgenannten Schrift hat jüngst Rockinger Ueber die Abfassung des kaiserl. Land- und Lehenrechts in Abhandl. der Münchener Akad. (1888) III 18, 277—378 und besonders 563—672 in ihrem ganzen Umfange angegriffen. Rockinger glaubt, dass der Schwsp. in Bamberg entstanden und im Anfang des Jahres 1259 vollendet worden sei. Ficker hat bekanntlich die Entstehung des Rechtsbuches im Jahre 1275 in Augsburg verfochten, und da seine Beweisführung Ereignisse der ersten Zeit Rudolfs heranzog, ja für diese neue Gesichtspunkte gewann, die nun Rockinger zu entkräften hatte, berührt diese Frage mehrfach auch unsere nachfolgenden Studien. Ich muss nun gestehen, dass mich die Ausführungen Rockingers nicht überzeugen konnten. Steht es mir nicht zu, im allgemeinen auf die Frage einzugehen, so muss ich doch gegenüber einigen von Ficker beigebrachten, von Rockinger bekämpften Punkten Stellung nehmen und zwar auf der Seite des erstern. Vgl. unten S. 352 Anm. 1 und Abschnitt III.

[1]) Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, Forschungen z. deutsch. Gesch. (1881) 21, 1—19 und Zur Vorgesch. des Consensrechtes der Kurfürsten, Forschungen (1883) 23, 63—116.
[2]) Habsburger Studien in Mitth. des Instituts (1886, 87) 7 und 8, als Buch erschienen: Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887).

Digitized by Google

den Arbeiten der letzten Jahre nicht überflüssig zu sein, die Stellung Ottokars von Böhmen zur ganzen Wahlangelegenheit und die entscheidenden Vorgänge derselben einer hoffentlich befriedigenden Darstellung zu unterziehen.

Mit König Richards Tod am 2. April 1272 war an das Reich und seine Wahlfürsten die Sorge für einen neuen König herangetreten; denn an den fernen Alfons von Castilien dachte in Deutschland niemand. Drängend und klar stand vor aller Augen die Nothwendigkeit eines überall im Reiche und auch von der Kirche anerkannten, einmüthig gewählten Königs. Aber nur sehr langsam kam eine Wahlbewegung in Fluss; denn gross und kaum zu überwinden schienen die Gegensätze innerhalb des massgebenden Fürstenkreises. Dem mächtigsten weltlichen Reichsfürsten, wenn er überhaupt noch ein solcher heissen konnte, König Ottokar von Böhmen, der schon zweimal früher das Zustandekommen einer Neuwahl zum Scheitern gebracht hatte, musste auch jetzt noch der Fortbestand der bisherigen Verhältnisse im Reich das erwünschteste sein, ausgenommen wenn er selbst nach der Krone strebte. Wenn, wie es den Anschein hat, im August 1272 mit ihm durch den Erzbischof von Köln Verhandlungen betreffs einer Neuwahl angeknüpft wurden[1]), so sind sie sichtlich an dem Gegensatze gescheitert, der zwischen Ottokar und den andern deutschen Wahlfürsten, wenn auch vielleicht zunächst nicht offenbar, bestand: diese wollten ernstlich einen allgemein anerkannten König, der aber jedenfalls nicht der Böhmenkönig war, Ottokar wollte keinen, wenigstens keinen einmüthig erwählten König oder aber sich selbst.

Man hört nun jedoch bis zum Wahltag ganz und gar nichts von irgendwelchen Bestrebungen Ottokars, obwohl ihm die seit Anfang 1273 allmälig sich immer fassbarer gestaltende Wahlbewegung kaum ein Geheimniss bleiben konnte. Allein wie war doch eben diese Wahlbewegung bis in ihre letzten Stadien geartet! Köln und Trier zeigten sich anfangs zurückhaltend gegenüber Werner von Mainz und dem Pfalzgrafen Ludwig, die mittelrheinischen und wetterauischen Städte verbanden sich schon im Hinblick auf eine zwiespältige Wahl. Trat dann im Juli endlich eine Einigung der rheinischen Kurfürsten ein, so war man doch keineswegs einig über die Person des künftigen Königs, und Pfalzgraf Ludwig, der sich ernstlich mit Gedankenan die Krone trug, konnte höchstens auf den Mainzer rechnen. Im August müssen auch schon Sigfrid von Anhalt und Rudolf von

[1]) Vgl. Böhmer Reg. imp. 1246—1313 Addit. I. p. XV, Addit. II, 448 und v. d. Ropp Werner von Mainz 60.

Digitized by Google

Habsburg genannt worden sein und endlich war doch auch noch Alfons von Castilien am Leben[1]). Ottokar konnte im Juli in den Krieg gegen Ungarn ziehen mit dem Gedanken und der Beruhigung, dass es zur einmüthigen Wahl eines deutschen Königs nicht kommen werde.

Da gelangte Gregors X. strenger Befehl zur schleunigen Vollziehung einer Wahl in der zweiten Hälfte August an die Kurfürsten. Ohne Zweifel wurde er auch Ottokar zugemittelt. Aber gleichwie die französische Partei an der Curie von diesem Schritte Gregors alles eher denn eine einmüthige Wahl erwartete, so konnte auch Ottokar denken. Er wusste nichts von der unerwartet schnellen Einigung, welche infolge der päpstlichen Note unter den übrigen Kurfürsten eintrat. Schon am 11. September zu Boppard, wo Werner von Mainz, Engelbert von Köln, Pfalzgraf Ludwig und vielleicht auch Herzog Johann von Sachsen anwesend waren, einigte man sich über die Person des neuen Königs und über die Wahlbedingungen. Hievon etwa Ottokar zu verständigen, musste alles abhalten. Man hatte von 1262 und 1268 her Erfahrungen genug von seinen Umtrieben gegen die Wahl eines allgemein anerkannten Königs. War es jetzt auch kein Staufer mehr, hatte auch der Papst die Wahl geradezu befohlen und wünschte er aufrichtig einen glücklichen Ausgang derselben, so war doch klar, dass Ottokar auch jetzt noch ein unanfechtbares Königthum das allermissliebigste sein musste. So wollte man sich denn im Gegentheil vielmehr vorsehen, dass eine einmüthige, rechtmässige Wahl ohne Ottokar stattfinde und so ist denn sicherlich auch hier in Boppard schon jene Vereinbarung zu Stande gekommen, welche die Wahlstimme des Böhmenkönigs einfach bei Seite liess und als siebenten Wähler thatsächlich den Herzog von Baiern zuzog[2]). Die schon feststehende

---

[1]) Von den französischen Bestrebungen wussten um diese Zeit wohl weder die deutschen Fürsten noch Ottokar. — Dass aber Ottokar im Sommer 1278 sich über die Stimmung an der Curie zu unterrichten suchte, ist eine ansprechende Vermuthung Emlers in Abh. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. (1877/78) 9, 38 f. auf Grund der Schreiben des Heinrich von Isernia (Emler Reg. Bohem. 2, 1139). Der Brief des schönrednerischen, um Ottokars Gunst bettelnden Italieners zeigt in trüber Spiegelung die Stimmung der französischen Partei im Cardinalscollegium und Karls von Anjou, die, auf ein Gelingen ihrer Pläne auf das Kaiserreich nicht mehr recht vertrauend, Hoffnungen auf Ottokar setzten, und ihm mit der bestimmten Aussicht auf die Krone zu schmeicheln suchten. Ich möchte demgemäss die betreffenden Stellen der Empfehlungsbriefe des Cardinals Simon für Heinrich von Isernia (Emler Reg. Bohem. 2, 849. 1140) nicht so wie es geschehen, als Beweis für ernstliche Anstrengungen Ottokars ansehen. [2]) Vgl. Weiland in Forschungen 20, 309 ff., der mit vollem Rechte betont, wie dieses Vorgehen der

Digitized by Google

Siebenzahl der Kurfürsten war damit gefüllt und betreffs der Wahlberechtigung Baierns konnte man sich immerhin auf die Wahl von 1257 berufen[1]).

Allein dies waren nicht die einzigen Abmachungen staatsrechtlicher Natur, die noch vor der Wahl unter den Kurfürsten stattfanden. Wenn man bei all den bisherigen Wahlverhandlungen Ottokar von Böhmen ausgeschlossen hatte und dadurch einen Widerspruch von vornherein hintanhalten wollte, um einmüthig einen allgemein anerkannten König zu wählen, so mussten sich doch wohl die deutschen Fürsten des unvermeidlichen Gegensatzes bewusst sein, in den der künftige König mit dem mächtigen Böhmen gerathen musste, eines Gegensatzes, der zur vollen Schärfe gedieh, wenn die Ansprüche des Reiches auf die von Ottokar einfach in Besitz genommenen, unzweifelhaft längst heimgefallenen Reichslehen und auf anderes Reichsgut geltend gemacht wurden. Die Kurfürsten werden diese dem neuen Herrscher unausbleibliche Aufgabe nicht verkannt haben und theoretisch vollkommen von der Nothwendigkeit einer Geltendmachung der Reichsrechte überzeugt gewesen sein, wenn auch wohl keiner über die Art der Durchführung und alle Folgen sich eine nähere Vorstellung machte und machen konnte.

Doch was Ottokar in grossartigem Massstab gethan, das war in mehr oder minder hohem Grade im ganzen Reiche geschehen. Allüberall war heimgefallenes Reichsgut ohne weiteres in die Hand von Fürsten und Herren übergegangen, überall hatte durch die Jahrzehnte lange oft unverantwortliche Dahingabe von Reichsgut seit Konrad IV. der Bestand desselben Einbussen erlitten, waren Güter, Städte und Klöster des Reiches den Eingriffen eines herunterkommenden Adels preisgegeben gewesen. Die nothwendigste Grundlage eines einigermassen achtunggebietenden Königthums war auf das bedenklichste zusammengeschmolzen. Die Kurfürsten waren nun gewiss nicht für eine volle Wiederkräftigung des Königthums eingenommen, die zu unbeschränkten Territorialherren Gewordenen mochten keinen Für-

Kurfürsten nur den politischen Verhältnissen seine Entstehung verdankte, und zuerst auch auf die Nothwendigkeit hinwies, dass derartige wichtige Vereinbarungen doch vor dem Wahltag ausgemacht sein müssen, sowie dass folgerichtig Ottokar nicht persönlich als Kurfürst zur Wahl geladen worden sein kann, sondern nur von Wahlort und Tag verständigt worden sein wird. Ich hebe noch besonders hervor, dass Heinrich von Baiern Gesandte zur Wahl schickt, die schon eine auf Rudolf lautende Instruction mitbringen: sie wählen Rudolf prout in mandatis receperant! vgl. Urkunde vom 15. Mai 1275 in Quellen u. Erörter. 5, 278.

[1]) Vgl. die Untersuchung von Scheffer-Boichorst Zur Gesch. der pfälzisch-bairischen Kur, Münchener SB. 1884 S. 462 ff.

Digitized by Google

sten als künftigen König, dem seine eigene Macht diese Wiederherstellung oder auch nur den Versuch dazu gestattet hätte, zu welchem ja noch zahlreiche Ueberreste der alten königlichen Machtvollkommenheit die unbestreitbar rechtliche Handhabe boten. Aber es war doch wieder etwas anderes, einem König, dessen eigene Macht weder den Fürsten gefährlich werden, noch aber auch für jene Aufgaben genügen konnte, die wie die Wiederherstellung von Friede und Recht im allgemeinsten Interesse lagen, einem solchen Schattenkönigthum doch wieder zu einigem Blut und Leben dadurch zu verhelfen, dass man ihm die nöthigste materielle Grundlage neu herzustellen vergönnte. Die Wiederbringung des entfremdeten Reichsgutes und die Verhütung künftiger Verschleuderung desselben waren die naheliegenden Mittel zu diesem Zwecke[1]) und sie boten zugleich die Handhabe, um dem kurfürstlichen Collegium willkommene Gelegenheit zu fortwährender Einflussnahme auf den König und seine Verfügungen zu geben, sich selbst aber vor einer allzu weitgehenden Revindication zu bewahren. Wie dies letztere gemeint war, zeigen die Reichsgutvergabungen an die Kurfürsten aus Rudolfs erster Zeit. Vor allem war Pfalzgraf Ludwig gewiss keineswegs gesonnen, die Reichsgüter, die er mit dem staufischen Erbe an sich gebracht, wieder herauszugeben: hier wie bei Ottokar war die Revindication des Reichsguts eine politische Machtfrage, deren entgegengesetzte Lösung einfach durch die ganz verschiedene Stellung beider Fürsten zum Reiche herbeigeführt ward.

Für jene andere Seite aber, die Beschränkung des königlichen Verfügungsrechtes über Reichsgut, war eine bestimmtere Form zu finden nicht so schwer. Schon in der spätern Stauferzeit und zur Zeit der Gegenkönige war zur Rechtskräftigkeit solcher Verfügungen, besonders wenn sie mit politischen Interessen zusammenhiengen, die Einwilligung der Reichsfürsten für nöthig erachtet worden. Es war dies ein mehr oder minder klar hervorgehobenes Consensrecht aller Fürsten aber nicht ausdrücklich zu allen Reichsgutsmassnahmen des Königs gewesen[2]). Aber indes hatten sich schon verfassungsmässig fest-

[1]) Dass gerade die Nothwendigkeit einer Wiederherstellung des entfremdeten Reichsgutes auch in weiteren Kreisen erkannt und die Wahl Rudolfs damit in Zusammenhang gebracht wurde, zeigen Stellen wie bei Ellenhard, Mon. Germ. SS. 17, 128, der die Fürsten schwören lässt dem König contra invasores et detentores bonorum imperii beizustehen, und in den Annalen von Heilbronn, SS. 24, 44, welche den Pfalzgrafen Ludwig den Habsburger deswegen wählen lassen, weil er von der Kriegstüchtigkeit Rudolfs die Rückgewinnung der bona imperii iam diu vacantis hinc inde distracta erhoffte. [2]) Vgl. Ficker in Mittheil. des Instituts 8, 1—62 und Lamprecht in Forschungen 23, 65—116. Die glückliche Verknüpfung der Regelung des Consensrechtes mit der Revindication des Reichs-

Digitized by Google

stehende Ansätze zu einer Fürstenoligarchie herausgebildet, das Kurfürstencollegium. Nun war es folgerichtig, ein Consensrecht zu königlichen Handlungen auf die Kurfürsten allein zu beschränken, andererseits aber es auszudehnen auf alle königlichen Verfügungen über Reichsgut. So war eine klare Umgrenzung gegeben, eine bestimmte Einflussnahme des massgebenden Fürstenkreises auf das bedeutendste Gebiet innerer Regierung und Politik ermöglicht. Die Durchführbarkeit wurde noch erleichtert, wenn man die Nothwendigkeit des Consenses nicht aller Kurfürsten, sondern bloss der Mehrzahl, also das Majoritätsprincip aussprach[1]).

Für den formellen Ausdruck dieses Zustimmungsrechtes knüpfte man an die besonders unter Wilhelm angewendete Mitbesiegelung an: die mehrfach in ganz selbständiger Fassung dem Haupttext einer Urkunde zugefügte Erklärung des consensus durch Mitbesiegelnng, die eben unter Wilhelm schon als ein Vorrecht wenigstens der rheinischen Erzbischöfe erscheint, ergab, zur eigenen förmlichen Urkunde gemacht, die schon früher gebrauchte Form des Willebriefes[2]). Für unumgänglich nothwendig sollte jedoch die Ausstellung von Willebriefen nicht erklärt sein, es genügt zur Rechtskraft der betreffenden Verfügung auch die frühere Form der Mitbesiegelung, oder die blosse Erwähnung des Consenses, oder selbst die mündliche Zustimmung ohne ausdrückliche Erwähnung; denn die Erlangung eines förmlichen Willebriefes lag mehr im Interesse des Empfängers einer Vergünstigung[3]).

Revindication des Reichsgutes, kurfürstlicher Consens zu königlichen Verfügungen über dasselbe, ausgedrückt in Form der Willebriefe, das waren die Fragen, welche bei den letzten Vorbesprechungen zu Boppard und wohl auch noch zu Frankfurt unmittelbar vor der

---

guts und der Wahl Rudolfs durch Lamprecht in Forschungen 21, 1—19 hat auch Ficker nicht angefochten, der seinerseits die formellen Vorstufen der Willebriefe und deren Zusammenhang mit der Ausbildung des Kurfürstencollegiums festgestellt hat.

[1]) Vgl. Lamprecht in Forschungen 21, 13. [2]) Ficker a. a. O. 35 ff., Lamprecht in Forschungen 23, 84 ff. Vgl. auch Bresslau Urkundenlehre 1, 706 f. [3]) Aehnlich jetzt auch Lindner Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern 23; Lindner ist übrigens in all diesen mit der Wahl Rudolfs in Verbindung stehenden Fragen sehr zurückhaltend. — Vgl. die wichtigen Bemerkungen über die Ausdrucksformen des kurfürstlichen Consenses bei Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. Text 259 ff. Es ist klar, dass auf diese Weise die von Lamprecht in Forschungen 21, 15 f. aus dem vielfachen Mangel von Willebriefen gezogene Folgerung zahlreicher Uebertretungen der eidlichen Versicherung durch Rudolf nicht mehr stichhältig ist.

Digitized by Google

förmlichen Wahl vom 1. October berathen und im allgemeinen auch entschieden worden sein müssen: gerade vom 1. October datirt der erste Willebrief und die Forderung des Eides, den Rudolf zu Wiederherstellung und Erhaltung des Reichsgutes und Einholung der kurfürstlichen Zustimmung zu Reichsgutsmassnahmen nach seiner eigenen Aussage geleistet, muss doch auch jetzt schon in Aussicht genommen und von ihm vor der Wahl bereits zugestanden worden sein[1]).

Bei all den bisherigen Wahlverhandlungen war nun schon von Anfang an eine Persönlichkeit neben den Kurfürsten unverkennbar hervorgetreten, nämlich Burggraf Friedrich von Nürnberg[2]). Er hat im Jänner 1273 die erste Einigung unter den Wahlfürsten, die zwischen Köln und dem Pfalzgrafen vermitteln helfen und nahm die Ausführung des Bündnisses auf sich, er hat gegen Ende August Rudolf von Habsburg in Vorschlag gebracht, hat mit dem Pfalzgrafen Ludwig darüber verhandelt und diesen zum Verzicht auf die eigenen Pläne gebracht, er wird endlich nach dem 11. September mit den zu Boppard vereinbarten Wahlbedingungen an Rudolf gesandt, verhandelt mit diesem und vermittelt den Waffenstillstand mit dem Bischof von Basel. Man hat zur Erklärung dieser auffallenden Thätigkeit auf die Verwandtschaft des Burggrafen mit Rudolf von Habsburg hingewiesen und darauf, dass es ein Hauptstreben Friedrichs war, seinen Töchtern die Nachfolge in seinen Reichslehen zu sichern, was ihm nur die Gunst eines allgemein anerkannten Königs ermöglichen konnte[3]).

---

[1]) Die Bedeutung des ersten Willebriefes gerade vom Wahltag (vgl. Ficker 61) wird durch die Bemerkungen Lamprechts in Forsch. 23, 68 Anm. 1 nicht entkräftet. Der Gedanke der Willebriefe muss doch schon vor der Wahl angeregt worden sein; es scheint mir doch so naheliegend, dass das Consensrecht der Kurfürsten mit als Wahlbedingung für Rudolf gestellt worden sein wird. Der Eid super conservacione bonorum imperii (Urk. Rudolfs 1274 Aug. 1, Böhmer Reg. Rud. 99) und quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus (in einem nur als Formel erhaltenen Schreiben bei Cenni Mon. domin. pontif. 2, 407 = Lambacher Oesterr. Interregnum Anh. 90, Gerbert Cod. ep. 147, Bärwald in Fontes Dipl. 25, 283) unterscheidet sich nur durch die Verpflichtung zur Einholung des consilium (oder consensus) der Fürsten vom Krönungseide, wo der König schwört iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensari (Mon. Germ. LL. 2, 386). Er dürfte mit Lamprecht in Forsch. 21, 15 als Zusatz zum Krönungseid zu denken sein; vgl. auch Küster Das Reichsgut von 1273—1313 S. 13 Anm. 2. — Auch in Willebriefen vom 19. Sept. 1282 wird der vom Könige geleistete Eid super bonis imperii non alienandis erwähnt, Fürstenberg. UB. 1, 276. [2]) Ich versuche im folgenden die von Nitzsch Gesch. d. deutschen Volkes 3, 182 f. nur angeregten Gedanken näher auszuführen. [3]) Dies

Digitized by Google

Sicherlich werden diese Umstände mitgewirkt haben, um den Zollern zu Bemühungen für die einmüthige Wahl eines Königs und gerade Rudolfs von Habsburg zu veranlassen. Aber es handelte sich für den Burggrafen von Nürnberg noch um mehr. Die Burggrafen waren die ursprünglichen Verwalter des zur Burg gehörigen Reichsgutes, sie besassen Gerichtsbarkeit und Militärgewalt auch in der Stadt. Die letztere hatte sich nun im Laufe des 13. Jahrhunderts in Gericht und Verwaltung fast vollständig von dem Einflusse des Burggrafen frei gemacht. Wohl aber müssen die Burggrafen in der Verwaltung des umfangreichen Reichsgutes geblieben sein; denn eine eigene Landvogtei Nürnberg ward erst unter König Albrecht eingerichtet. Dies Reichsgut war von zwei Seiten her geschmälert worden. Einmal durch die staufische Erbschaft der Baiernherzoge; allein gerade mit Herzog Ludwig stand Burggraf Friedrich eben noch von Konradin her in bestem Einvernehmen, Konradin, der jenes Erbe vermacht, war ihnen beiden der künftige König gewesen. Ganz anders wirkte der Schlag, der gegen das Reichsgut, das zur Burg von Nürnberg gehörte, von Ottokar von Böhmen geführt ward. Dieser hatte sich über das Egerland und die Stadt Eger seit 1266 eine Art von Schutzhoheit angemasst und führte die terra Egrae in seinem Titel gleich Oesterreich und Steiermark[1]). Nicht minder hatte er noch bis 1273 ganz ungegründete Ansprüche erhoben auf die Aemter Floss und Parkstein, die ebenfalls zum Nürnberger Reichsgut gehörten, und hatte darauf zu Anfang 1273 zu Gunsten Heinrichs von Baiern verzichtet, dem das Reich ebensowenig ein Recht daran zuerkennen konnte[2]). Und wenn Heinrich dagegen unter anderm auch Eger an Ottokar überliess, das dieser in der That schon besass, das aber weder ihm noch dem Baiern zustand, so ist dies ein anschauliches Beispiel, welch Schicksal dem Reichsgut bereitet war. Der natürliche Vertreter der geschädigten und gefährdeten Reichsinteressen war der Burggraf; der alte Gegensatz zum Feinde des letzten Staufen mochte noch persönlich stachelnd dazukommen. So war Friedrich derjenige, ja der einzige, der durch Ottokars rücksichtslose Eingriffe in das Reichsgut unmittelbar getroffen, ein mehr als persönliches Interesse an der Wiederherstellung desselben besass, er war der eigentliche

---

wurde von Riedel Graf Rudolph v. Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg 5 ff. mit gutem Grund hervorgehoben.

[1]) Vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 543 und Emler Reg. Bohemiae 2, 199, 296. — Das Egerland gehörte zur Burg von Nürnberg, vgl. das Nürnberger Salbuch bei Küster Das Reichsgut von 1273—1313 S. 103. [2]) Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 185 f., Küster a. a. O. 102, 113.

Digitized by Google

und alleinige Vertreter der geschmälerten und verletzten Rechte des Reichs gegenüber dessen gewaltigstem Feinde. Nicht ohne Grund hat König Ottokar ihn als einen seiner gefährlichsten Gegner gehasst[1]).

Darin lag also des Burggrafen Friedrich Bedeutung für die Königswahl, die Idee des Reichsgutes, seiner Wahrung und Wiederherstellung machte ihn zu jener treibenden, anregenden und durchführenden Kraft, welche der Stimmung der Nation und den davon doch auch beeinflussten Absichten der Kurfürsten entgegenkommend, am meisten die einmüthige Wahl eines Königs förderte, der mit Umsicht und Thatkraft die Rechte des Reiches wieder wahrnahm. Und erklärlicher als früher wird es nun, wie es kam, dass die Blicke der Wähler gerade auf Rudolf von Habsburg gelenkt und auf ihn ihre Stimmen vereinigt werden konnten. Denn wie kaum ein anderer war er geeignet, ein Schützer des Reichsgutes zu werden[2]). Wie der Burggraf von Nürnberg im Osten, so war Rudolf von Habsburg im Südwesten des Reiches derjenige, der in den letzten stürmischen Zeiten thatsächlich der Vertreter und Vertheidiger der Reichsrechte geworden. Er hatte die Stadt Strassburg vor einer Unterwerfung durch den Bischof Walter von Geroldseck bewahren helfen, der auch Reichsgut im untern Elsass sich angeeignet hatte[3]). Er war das Haupt der staufischen Partei am Oberrhein, ihm verpfändete Konrad IV. Breisach und Kaisersberg so, dass wenn er Rheinfelden gewänne, er statt der erstern dieses, dann St. Blasien und den Schwarzwald innehaben sollte. Diese Verpfändung namhaften Reichsgutes bildete den Kern der Kämpfe mit dem Bischof von Basel, an den sich ausser den benachbarten Dynasten auch die durch die Verpfändung und Rudolf bedrohten Reichsstädte schlossen. Freilich wollte Rudolf dieses Reichsgut für sich erkämpfen, ebenso gut wie alle übrigen und ein anderer als König wäre unzweifelhaft mit ihm in Widerstreit um den Besitz dieser Reichspfandschaft gekommen. Mit der Wahl Rudolfs zum König ward ein solcher Conflict auf's glücklichste im vorhinein gelöst, denn es ist ja sicher vorauszusetzen, dass bei der Revindication des Reichs-

[1]) Vgl. z. B. das Schreiben Ottokars an Gregor X. vom 9. März 1275, Emler Reg. Bohemiae 2, 395. [2]) Im folgenden habe ich das, was zuerst Schulte hervorgehoben und in seiner Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrh. gelegentlich (vgl. S. 67 ff., 111 ff., 143 f.) eingeflochten hat, zusammenzufassen und mit der ganzen Wahlgeschichte in Verbindung zu bringen gesucht. [3]) Vgl. die bezeichnende Stelle bei Richer von Senones, Böhmer Fontes 3, 61: videns comes Rodulphus quia episcopus Argentinensis quedam oppida et villas regis Alemanie in Alsatia custodienda occupaverat, molitus est ea sibi vindicare.

Digitized by Google

gutes, welche die Kurfürsten im Auge hatten, eben nur eine Wiederbringung desselben an das Reich, nicht aber an das Haus des Königs gedacht ward. So traf bei Rudolf ein, was bei Ottokar von Böhmen, bei Ludwig von der Pfalz im Falle ihrer Wahl für das Reich und und Reichsgut zu gewinnen scheinen konnte, und beim Grafen von Habsburg entfiel, was bei jenen sicher das Haupthinderniss für ein Streben nach der Königskrone gebildet, er war kein übermächtiger oder auch nur mächtiger Reichsfürst.

Aber, und wir kommen damit auf die persönlichen Gründe, Rudolf war doch der mächtigste und reichste Mann am Oberrhein und sein Ansehen, das auf der mit Rücksichtslosigkeit und zäher Ausdauer gewonnenen Macht beruhte, ward erhöht durch den Ruhm eines vielerfahrnen, kühnen und zugleich listigen Kriegsmannes, eines tüchtigen, umsichtigen Hausverwalters und ward noch in ganz besonderer Weise gehoben durch jenen handgreiflichen schlagenden Witz, jene volksthümliche und doch überlegene Einfachheit und Derbheit, welche Rudolf von Habsburg so überaus populär gemacht haben. Er war persönlich bekannt mit Erzbischof Werner von Mainz und dem Pfalzgrafen Ludwig. So war in der That Rudolf von Habsburg unter all jenen Verhältnissen der am meisten mögliche, der annehmbarste Thronbewerber. Und der einzige, der neben ihm noch ernster genannt wurde, Graf Sigfrid von Anhalt, hatte diese Ehre vielleicht nur dem zu verdanken, dass sein Haus als reichsfürstlich galt, so dass man in ihm zwar einen Fürsten, aber keinen mächtigen hätte wählen können[1]).

---

[1]) Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 201 ff. und in Wiener SB. 77, 846. — An letzterem Ort führt Ficker aus, dass Rudolf, wenn auch kein Fürst, doch ein freier Mann und keines Laienfürsten Vasall gewesen, dass so auf ihn genau passe, was der Schwabenspiegel Landr. 123 von dem zu wählenden König fordert. Rockinger in Abh. d. Münchener Ak. III 18, 579—588, 636—639 zeigt nun allerdings, dass Rudolf immerhin auch weltliche Lehen gehabt haben könne; daher passe die Forderung des Schwsp. keineswegs auf ihn. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass, will man dem Spiegler überhaupt so genaue Kenntnisse zutrauen, trotzdem seine Aufstellung viel eher auf Rudolf weist, als auf Wilhelm, auf den sie R. beziehen muss, und dass, will man sie mit R. als ein Zugeständniss an das Geschehene und als Richtschnur für die Zukunft auffassen, dies ebenso gut nach Rudolfs als nach Wilhelms Wahl zutraf. R. zieht bei dieser Gelegenheit auch Landr. 120 heran, wo von dem ‚Herzogthum' Schwaben die Rede; das Herzogthum Schwaben habe mit dem Tode Konradins 1268 sein Ende erreicht, nur bis dahin konnte man von einem solchen sprechen. Allerdings, es gab seit 1268 keine schwäbischen Herzoge mehr, doch warum zunächst kein Herzogthum? Dies war doch einfach ein erledigtes Reichslehen, so gut wie ein anderes. Dass es erledigt blieb und zerfiel, konnte man noch lange nicht

Digitized by Google

Der angesetzte Wahltag, S. Michaelstag der 29. September kam heran. Alle Kurfürsten waren in Frankfurt versammelt, nur Herzog Heinrich von Niederbaiern und König Ottokar von Böhmen hatten Gesandte geschickt. Als des letztern Vertreter erschien Bischof Berthold von Bamberg. Seine Instruction muss nun doch dahin gelautet haben, entweder die Wahl Ottokars durchzusetzen, oder, da dieser selbst allem Anschein nach darauf bis zu diesem Augenblick kein besonderes Gewicht gelegt hatte und in Kenntniss früherer Gegensätze es als kaum erreichbar angesehen haben mochte, eine andere einmüthige Wahl zu vereiteln. Allein gegenüber der so unerwarteten Eintracht der übrigen Wahlfürsten war Böhmen machtlos, es konnte nur protestiren und anfechten, was anfechtbar schien. Der Bischof von Bamberg protestirte denn auch gegen die Nichtberücksichtigung von Böhmens abweichender Stimme, gegen die Wahl Rudolfs als einer für den Königs- und Kaiserthron gänzlich ungeeigneten Persönlichkeit, er bestritt vielleicht geradezu die Wählbarkeit Rudolfs als eines blossen Grafen, der nicht dem Fürstenstande angehöre[1]). Allein sein Einspruch ward von den Wahlfürsten zurückgewiesen und nicht weiter beachtet, am 1. October wurde Rudolf von Habsburg feierlich zum Könige erwählt.

Ueber diese Vorgänge sind die einzigen Quellen das Schreiben Ottokars an Papst Gregor X. ungefähr vom November 1273[2]) und die berühmte Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275, worin er das Zeugniss des Pfalzgrafen Ludwig über die Betheiligung Baierns an der Wahl von 1257 beurkundet und selbst den Antheil Baierns bei seiner eigenen Wahl bezeugt[3]). In der Auffassung dieser vielbesprochenen Urkunde schliesse ich mich den neuesten Arbeiten von Weiland[4]), Harnack[5]), Quidde[6]) und Scheffer-Boichorst[7]) darin vollständig an, dass thatsächlich eine Heranziehung der bairischen Wahlstimme

---

wissen und hatte ganz andere Gründe. Gerade 1275 erhebt K. Alfons Ansprüche eben auf dies bestehende (nicht ein ‚ehemaliges'!) Herzogthum Schwaben und Rudolf spricht von dem ducatus Suevie.

[1]) Ficker in Wiener SB. 77, 851; Ottokar nennt Rudolf dann quendam comitem minus idoneum. Auch der auf Rudolf bitterböse Schulmeister von Esslingen spielt darauf an, wenn er sagt, der aufrechte Adler in des Reiches Schild bedeute: hoch geburt die solten künge han, Hagen Minnesinger 2, 139. [2]) Dolliner Cod. epist. Ottocari 16 = Emler Reg. Bohemiae 2, 840. [3]) Quellen und Erört. 5, 278. Zwei richtigere Lesearten bei Harnack Das Kurfürstencollegium 262. [4]) Ueber die Königswahlen des 12. und 13. Jahrh. in Forschungen 20, 305 ff. [5]) Kurfürstencollegium 58 ff. 262 f. [6]) Entstehung des Kurfürstencollegiums 104. [7]) Zur Geschichte der pfälzisch-bairischen Kur in Münchener SB. 1884 S. 462 ff. 472 ff.

Digitized by Google

und ein Ausschluss der böhmischen stattfand. Aber es dürfen die Schwierigkeiten durchaus nicht verkannt werden, welche die erstgenannte Quelle dem entgegenstellt und die zuletzt Ficker[1]) geltend machte: warum beklagt sich Ottokar in diesem Schreiben und auch sonst[2]) so ganz und gar nicht darüber, dass man Böhmens Stimme von der Wahl ausgeschlossen hat, sondern nur, dass man dieselbe trotz ihres Einspruches nicht berücksichtigte. Weiland hat diesen Punkt übergangen, Harnack kommt zu dem Auswege, der das meiste für sich hat, dass nämlich der böhmische Gesandte gar nichts gewusst habe von dem Uebereinkommen Heinrich von Baiern ratione ducatus als siebenten Wähler zuzulassen und dass sich ihm der Vorgang bloss als Nichtberücksichtigung der dissentirenden böhmischen Stimme dargestellt habe. Ich halte dies entschieden für das natürlichste und wahrscheinlichste, allein es steht nun seinerseits im Widerspruch zu den Worten der Urkunde von 1275, welche ausdrücklich sagt, Berthold von Bamberg habe gegen die Vertreter Heinrichs von Niederbaiern Protest erhoben. Hier nun, glaube ich, muss der Gedanke Fickers zur Erklärung herangezogen werden: in der Urkunde von 1275 erscheint der Sachverhalt bei der Wahl von 1273 etwas verschoben. Und zwar nach unserer Annahme von der wirklichen Ausschliessung Böhmens insoweit, dass, wenn die böhmischen Gesandten 1273 gegen die Wahl Rudolfs überhaupt protestirten, dies nun in der Urkunde zu einem Protest gegen die bairischen Vertreter geworden ist. Hätten die böhmischen Wahlboten 1273 von den Abmachungen der Kurfürsten etwas gewusst, so würden sie freilich ganz gewiss auch gegen die bairische Stimme protestirt haben, wie sie es 1275 auf dem Reichstag von Augsburg thaten, als die bairischen Ansprüche ausdrücklich gegen Böhmen sich geltend machten. Man konnte also nicht unschwer, sei es nun in mehr oder weniger bewusster Weise, den Protest gegen die Wahl Rudolfs zu einem solchen gegen die bairische Stimme stempeln[3]).

Bei diesen unsern Annahmen bietet das Schreiben Ottokars an den Papst keine Schwierigkeiten mehr. Die Widersprüche jedoch, die es bei früheren Ansichten in sich schloss, haben vielfache und starke Zweifel an seiner Echtheit laut werden lassen. Das Document ist zu wichtig, als dass nicht diese Bedenken eine eingehendere Entkräftung

[1]) Wiener SB. 77, 840 f. [2]) So in dem Schreiben vom 9. März 1275 an Gregor, Emler Reg. Bohem. 2, 892. — Bezeichnend ist doch auch, dass die Curie Rudolf als von allen Kurfürsten mit Ausnahme Böhmens gewählt betrachtete. [3]) Wie sehr dies die Sachlage auf dem Reichstage von Augsburg nahe legte, wird sich aus ihrer Schilderung in Abschnitt III ergeben.

Digitized by Google

nöthig machten. Wie schon Lorenz[1]) und dann besonders Edm. Meyer[2]), so findet auch Harnack seine Sprache übertrieben und unwürdig, seine Fassung zu allgemein und verschwommen, es sei höchst wahrscheinlich eine „blosse Stilübung."

Mit dem Worte Stilübung wird noch heute vielfach ein ähnlicher Missbrauch getrieben, wie früher mit dem Urtheil Fälschung. Ich bin der Ansicht, dass in den Formelsammlungen vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, soweit sie aus fürstlichen Kanzleien stammen, alle Stücke, im ganzen betrachtet, als unzweifelhaft echt anzusehen sind[3]). Man darf solche Formeln wegen anscheinender Widersprüche nicht einfach verwerfen, sondern muss diese zu lösen versuchen, oder, da dies bei der Lückenhaftigkeit der Quellen oft ganz unmöglich, sich damit bescheiden. Wenn wir aus der Formelsammlung des Heinrich von Isernia, der vom Herbst 1273 an als Notar in der Kanzlei Ottokars aufgenommen war, dasjenige ausscheiden, was nicht aus dieser letztern stammt, so bleiben uns nur Schreiben übrig, die man von jeher als echt und glaubwürdig angesehen und als wichtige Quelle benützt hat[4]). Würde schon dies dafür sprechen, dass nun auch das fragliche Schreiben ebenso echt und nicht als Stilübung zu betrachten sein wird, so gut wie die andern, so kommt hinzu, dass es auch in der Sprache und Fassung denselben Stil zeigt, den schon Emler mit vollem Recht als für Heinrich von Isernia als charakteristisch kennzeichnete[5]) und der eben jene Gesuchtheit, jene Wortspielereien, jene Ueberschwänglichkeit und Uebertriebenheit aufweist, welche man als Zeichen der Fingirtheit ansehen zu müssen glaubte. Die als vermeintliche Verdachtgründe verwertheten formellen Eigenthümlichkeiten sind also vielmehr ein Beweis für die Echtheit des Briefes. Die inhaltlichen Schwierigkeiten sind durch unsere Annahme gelöst: Ottokar sagt, dass seine Gesandten gegen die Wahl Rudolfs protestirt hätten, dass aber die deutschen Fürsten trotzdem den König gewählt und gekrönt, also den Widerspruch Böhmens gar nicht berücksichtigt hätten. Dadurch fühlt er sich in seinem Rechte verletzt und wendet sich an den Papst um Schutz und Beistand. Doch die ganze Bedeutung des Schreibens, dem man auch eine unbegreifliche Unzweckmässigkeit vorgeworfen hat, wird erst klar, wenn

[1]) Deutsche Gesch. 1, 441. [2]) Mitth. aus der histor. Literatur (1875) 3, 177. [3]) Aehnlich äusserte sich schon Heller Deutschland und Frankreich 142. [4]) Zusammen gedruckt bei Dolliner Cod. epist. Ottocari, an ihrer zeitlichen Stelle eingereiht jetzt auch bei Emler Reg. Bohemiae 2; das nicht bestimmt einreihbare S. 977 ff.; vgl. auch Emler in Abhandl. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. (1877/78) 9, 54 f. [5]) A. a. O. 35, 36.

Digitized by Google

wir es von dem Standpunkte aus betrachten, in dem es geschrieben ist, als den ersten Schritt der böhmischen Politik gegenüber der so unerwartet neuen Lage der Dinge, gethan im vollen Vertrauen auf die alten und bewährten Beziehungen zum apostolischen Stuhl.

II. König Rudolf und seine Gegner.

Der neugewählte König war am 24. October 1273 zu Aachen gekrönt worden. Niemand im Reiche versagte ihm die Anerkennung. Pacifice gubernatur tota gens Francorum et Suevorum, sagt der gleichzeitige Chronist von Klosterneuburg[1]), freilich etwas später, aber darum nicht minder bezeichnend auch schon für den Anfang von Rudolfs Regierung; denn unbewusst, aber charakteristisch liegt in den wenigen Worten der Gegensatz, der sich bereits zwischen der Monarchie Ottokars und dem Reiche ausgebildet hatte. Schwaben und Franken ist dem österreichischen Mönche das Reich, damals schon.

Der Gegensatz musste augenblicklich zu offenem Ausdruck kommen, als das kaiserlose Reich nun einen allgemein anerkannten König erhielt. Ottokar war wohl weniger darüber überrascht und ergrimmt, dass nicht er gewählt worden, als vielmehr dass eine so einmüthige und unbezweifelbare Wahl zu Stande gekommen. Im einmüthig gewählten, überall anerkannten König lag für ihn die Gefahr. Dagegen half nichts als die Nichtanerkennung von Seite der Kirche und das Einsetzen der eigenen Macht und Person. So hatte er denn noch vor Rudolfs Krönung gegen dessen Wahl an den Papst appellirt[2]), so richtete er nach derselben, etwa im November, jenes oben besprochene Schreiben an Gregor X. Die Curie durfte Rudolf nicht anerkennen, daher wird die Wahl als eine unrechtmässige, nicht einhellige hingestellt, gegen die Böhmen protestirt hat und stets protestiren muss, durch die es in seinem Rechte übergangen und verletzt worden. Aber die Curie musste gewonnen werden für die nothwendige Ergänzung: nicht Rudolf, überhaupt kein anderer als allein der König von Böhmen ist würdig, die Kaiserkrone zu besitzen. Und diesem Zwecke dient der zweite Theil des Schreibens: jenes Kaiserreich, vor dem sonst die Welt erzitterte, das nur den ausgezeichnetsten und bedeutendsten Fürsten übertragen ward, soll jetzt in die Hand eines unbekannten, machtlosen, bettelarmen Mannes gelangen. Lässt der apostolische Stuhl dies geschehen, so wird das Reich ver-

[1]) SS. 9, 744 zu 1273. [2]) Zuerst wieder von Zeissberg Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen, Oesterr. Archiv 69, 22 nachdrücklich betont.

Digitized by Google

ächtlich, sein Herrscher verhöhnt werden, ungestraft wuchert dann das Unrecht empor, überall Gewalt, Streit und Elend. Zu Dir, heiliger Vater, schliesst das Schreiben, eilt das bedrängte Reich in seiner Noth, wirft sich zu Deinen Füssen und ruft: erbarme Dich!

Soll das nicht zweckmässig sein? Die Absicht der Uebertreibung ist ja klar: der erwählte König ist ein ganz unbedeutender, wenig geachteter Graf, während das Reich doch einem mächtigen Fürsten übertragen werden soll. Ein solcher aber ist Ottokar, der so sehr für das Wohl des Reiches besorgt ist, der das Reich vertritt, das in seiner Person vom Papste Hilfe und Schutz erfleht.

Noch viel feiner gegeben, auch bereits zur Ausführung formulirt, trat diese Absicht der böhmischen Politik in dem Berichte Bischof Brunos von Olmütz, des vertrauten Staatsmannes König Ottokars, an den Papst vom 16. December 1273 hervor[1]). Es ist schon oft betont, wie unauffällig und doch nachdrucksvoll hier der staatskluge Bischof es darzustellen weiss, dass kein anderer für die Kaiserkrone geeigneter sei, als gerade der König von Böhmen und Aufgabe des bevorstehenden Concils, ja die summa reformacionis sei es, einen solchen Kaiser einzusetzen, der nach Wiederherstellung des Friedens im Reiche an der Spitze der Christenheit das heilige Land zu befreien vermöge. Aber noch hervorzuheben ist es, dass im Vergleiche mit Ottokars Schreiben vom November hier ein etwas veränderter, aber bestimmterer Standpunkt festgehalten wird. Hier ist nun gar keine Rede mehr von Einwänden gegen Rudolfs Wahl und was wichtiger, hier erscheint auf einmal das römische Königthum Alfons' von Castilien hervorgezogen und genau wie die Wahl von 1257 auch die von 1273 als eine Doppelwahl hingestellt. Damit ward der Politik Böhmens für alle Fälle ein Weg offen gehalten: gelang es nicht, die Curie ganz für Ottokar zu gewinnen, so konnte auf Alfons gegriffen werden, den Ottokar ja schon im Jahre 1257 gewählt habe und an dem er noch heute festhalte[2]). So sollte es denn auch kommen.

Nach seiner Wahl hatte Rudolf dieselbe dem Papste angezeigt und ihn um die Kaiserkrone gebeten. Nicht minder hatten nach der Krönung die Erzbischöfe von Mainz und Köln über alles an Gregor X. berichtet und um Genehmhaltung des Geschehenen und Krönung des neuen Königs ersucht. Um dieselbe Zeit musste Ottokars Appellation

[1]) Hg. v. Höfler in Abhandl. der Münchener Akad. (1846) III 4c, 18 = Emler Reg. Bohem. 2, 342. [2]) Ich glaube trotz der jüngst von Lindner Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 29 ausgesprochenen etwas abweichenden Auffassung dieses Berichtes an der hier vertretenen festhalten zu dürfen, die sich mir aus der ganzen Entwicklung der Dinge zu ergeben scheint.

Digitized by Google

und im November dann sein Schreiben bei der Curie eingelangt sein. Und als in der zweiten Hälfte December Bischof Bruno seinen Bericht an Gregor X. sandte, ordnete Rudolf seine erste Botschaft nach Lyon ab, wohin der Papst nach Mitte November gekommen[1]). Beider Gegner Darstellungen lagen nun der Curie vor; aber der tiefe und unversöhnliche Gegensatz ihrer Interessen war ihr wohl keineswegs noch klar geworden. Es schien vielmehr die Thatsache, die ja auch Ottokar nicht bestritt, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Kurfürsten Rudolf gewählt hatte und die von Bruno von Olmütz angedeutete Berufung auf das Concil nur geeignet, die Sache zu erleichtern und eine durch die Einmüthigkeit der Wahl und die Autorität des Concils mächtig gestützte Entscheidung herbeizuführen, gegen welche auch Ottokar nichts mehr einwenden konnte, der er sich fügen musste.

So konnte bereits die erste Gesandtschaft Rudolfs, die zunächst einmal die Beziehungen anzuknüpfen und eine Klärung der Sachlage anzustreben hatte, mit Wohlwollen aufgenommen werden. Aus dem Schreiben, das dieser dem Kanzler Rudolfs im Februar 1274 nach Hause mitgab[2]), erfahren wir, dass Rudolf neben den Versicherungen

---

[1]) Das Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben vom 22. Dec. 1273 für den Gesandten, den königlichen Kanzler Otto Propst von S. Wido in Speier an die Cardinäle ist durch die Annales Gibellini von Piacenza, SS. 18, 559, überliefert; es stimmt in seinem ersten Theil mit dem ersten Schreiben Rudolfs an den Papst wörtlich überein, ein Beweis für seine Echtheit. [2]) Dieses Schreiben, undatirt und nur in der Sammlung des Berardus de Neapoli überliefert (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 571), im Auszug von Palacky Ital. Reise 48 Reg. 332, vollständig von Ficker in Acta imp. selecta 694 n. 992 veröffentlicht, wurde an letzterem Orte auf die zweite Gesandtschaft des Kanzlers Otto bezogen und in den Juni 1274 gesetzt; darnach ebenso bei Potthast Reg. n. 20857, Wertsch Die Beziehungen Rudolfs v. Habsburg z. röm. Curie 9. Schon v. d. Ropp Werner von Mainz 95 Anm. 3 hatte das Regest bei Palacky, sowie eine Stelle im Chron. Sampetrinum ed. Stübel 102 an den rechten Ort, nämlich in die erste Gesandtschaft Otto's gewiesen, aber nicht erkannt, dass beide Stellen Auszüge eben aus unserm Schreiben sind. Eine aufmerksame Würdigung desselben macht seine Beziehung auf die erste Reise Otto's im Dec. 1273 und Jänner 1274 zweifellos. Nur hier kann der Papst sagen, Rudolf möge das was er versprochen auch in der That halten, nur in dieser Zeit konnte noch von einer suspicio die Rede sein. Denn mit dem 6. Juni hatte Rudelf ja alles erfüllt, was die Curie beanspruchte, mit diesem Tage war die principielle Anerkennung Rudolfs schon entschieden. Endlich vergleiche man noch das Schreiben Rudolfs an Gregor vom 27. Febr. 1274 (Kopp Reichsgesch. 3a, 290), das Punkt für Punkt eine Antwort auf das in Rede stehende ist. — Da Propst Otto am 20. Febr. 1274 wieder beim König in Hagenau ist (Lacomblet Niederrhein UB. 2, 384), so wird das Schreiben ungefähr Anfang Februar zu setzen sein.

Digitized by Google

seiner aufrichtigen Ergebenheit gegen die Kirche und seines Wunsches das heilige Land zu befreien, auch seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, alles das zu befolgen, was der apostolische Stuhl zur Zerstreuung des Verdachtes vorsorgen würde, der etwa bei einigen betreffs seiner vorhanden wäre. Unter diesem Verdacht können doch nur die Zweifel an der rechtmässigen Wahl Rudolfs, der Protest und die Appellation Ottokars gegen dieselbe gemeint sein, endlich auch die Ansprüche, welche immer noch Alfons von Castilien an das Reich erhob. Rudolf unterwirft sich also dem Urtheile der Curie in Bezug auf die Anerkennung seiner Wahl. Wohl fühlt er selbst sich durchaus als rechtmässigen König, er ist ja einmüthig gewählt, in Aachen gekrönt, er regiert ja; aber da Einwendungen und andere Ansprüche vorhanden sind, stellt er die Entscheidung dem Papste anheim. Rudolf hat so schon von vornherein die Anschauungen und Ansprüche des päpstlichen Stuhles auch in Bezug auf die deutsche Königswahl anerkannt, die bereits Innocenz III. als ius examinandi personam, als approbatio und vocatio ad coronam recipiendam formulirt hatte[1]).

Rudolf und die deutschen Fürsten wollten ernstlich und aufrichtig die Wiederkehr geordneter Verhältnisse im Reiche. Aus den Ereignissen der letzten Jahrzehnte war aber das Eine klar zu ersehen: ohne volles Einverständniss mit Rom war ein unangefochtenes Walten eines Königs auch in Deutschland nicht möglich. So gab man denn aus eigenem Antrieb und von vornherein alles als Recht der Curie zu, was sie thatsächlich in den letzten Zeiten angesprochen, ausgeübt hatte. Die Wahl von 1273, vom Papste befohlen, geprüft und endlich anerkannt, ist der höchst bedeutsame Markstein für die siegreiche Entwickelung päpstlicher Ansprüche. Dies zeigte sich nur nicht so offenbar, weil Papst und König im Grunde schon einig waren; die Gegensätze späterer Zeiten liessen dann alle Consequenzen zu Tage treten.

Auf Grund solchen Entgegenkommens konnte Gregor X., in dessen aufrichtigem Wunsche ja auch ein allgemein anerkannter König lag, in ernstliche Verhandlungen mit Rudolf eintreten. Bereits der Kanzler Otto wird seinem Herrn die Bedingungen der Curie mitgebracht haben: den Hinweis auf die Entscheidung des Concils, das

[1]) Allerdings das entgegengesetzte Ergebniss, als zu welchem Deussen Die päpstl. Approbation der deutschen Königswahlen 27 f., auch Lindner a. a. O. 26 gekommen sind; doch wurde eben dieses Schreiben Gregors unbeachtet gelassen, wie es auch v. d. Ropp und Wertsch, da sie es nach dem 6. Juni entstanden ansahen, nicht recht zu verwenden wussten. Für die allmälige Ausbildung der päpstlichen Ansprüche vgl. übrigens Deussen bes. 10 ff., Lindner 24 f.

Digitized by Google

auf den 1. Mai einberufen war, und für jeden Fall die Erneuerung der Privilegien der römischen Kirche. Rudolf beeilte sich, nach Empfang dieser Botschaft bereits am 27. Februar dem Papste sein bedingungsloses Entgegenkommen zu versichern[1]), ihm als Beweis seiner gefestigten Stellung mitzutheilen, dass ihm ganz Deutschland gehorche, und — eine captatio benevolentiae — den Papst als Vermittler zwischen ihm und dem Grafen von Savoyen anzurufen. Er bat um eine Zusammenkunft mit Gregor und beglaubigte den Minoritenprovincial Bruder Konrad als seinen Gesandten[2]). Derselbe hatte nun bereits die entscheidenden Zusagen Rudolfs zu überbringen. Darum konnte sich Gregor in seiner Antwort vom 25. März darauf beschränken, in ganz allgemeinen Ausdrücken den König zu ermahnen, in seiner wiederholt ausgesprochenen Ergebenheit zu verharren zum Heil seiner Seele und zum Gedeihen seiner Angelegenheiten[3]). Und Rudolf konnte, ob nun Bruder Konrad schon zurückgekehrt und er Gregors Schreiben vom 25. März erhalten hatte oder nicht, am 9. April die feierliche Gesandtschaft, im besondern wieder den Kanzler Otto mit ganz bestimmten und ausgedehnten Vollmachten beglaubigen und nach Lyon entsenden[4]).

Zu Lyon fiel nun die Entscheidung und alles suchte sie hier, an der Curie, beim Papste. Neben den Gesandten Rudolfs waren jene Alfons' von Castilien erschienen, sowie Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau als Vertreter Ottokars. Der dritte Nebenbuhler Rudolfs aber, Philipp von Frankreich, hatte in Lyon — civitas olim de regno Arelatensi et Romani imperii ditione, wie Johann von Victring sagt, utpote in regno suo, wie der Franzose Wilhelm von Nangis es ansieht — Truppen zurückgelassen, angeblich zum Schutze von Papst und Concil[5]). Und die Entscheidung fiel, wie sie bei der unläugbaren

---

[1]) super omnibus tractatibus . . offerentes animam, corpus, honorem, res et omnia nobis attinencia ad vestre beneplacita sanctitatis. [2]) Kopp Reichsgesch. 3a, 290. [3]) Böhmer-Ficker Acta imp. selecta 694 n. 991. [4]) Die schiefe Auffassung von Wertsch a. a. O. 9 Anm. 18, wonach sich Rudolf erst nachträglich zur Erneuerung der römischen Privilegien entschlossen und deswegen den Kanzler Otto dem Bruder Konrad nachgeschickt habe, widerlegt sich hoffentlich durch unsere Darstellung von selbst. [5]) Vgl. Hüffer, Die Stadt Lyon u. die Westhälfte des Erzbisthums von 879—1818 S. 108, auch Langlois Le règne de Philippe III. 78. Zu Ende 1273 scheint ein feindlicher Zwischenfall mit Frankreich, die Zerstörung eines reichslehenbaren Schlosses, das König Philipp an sich gerissen, durch Rudolf stattgefunden zu haben; näheres weiss man nichts. Ebenso drohte im November 1274 wieder eine und zwar grössere Verwicklung, die durch Gregor X. beigelegt wurde. Vgl. Heller Deutschland und Frankreich 60, Langlois Le règne de Philippe III. 79, 83.

Digitized by Google

Berechtigung von Rudolfs Wahl, bei der unbedingten und aufrichtigen Nachgiebigkeit Rudolfs und der deutschen Fürsten und endlich bei dem nicht minder aufrichtigen Wunsche Gregors nach einem anerkannten König und Kaiser im Interesse seiner Kreuzzugspläne kaum anders ausfallen konnte, zu Gunsten Rudolfs. Die von seinen Bevollmächtigten und von den deutschen Bischöfen beurkundete und beschworene Erneuerung der Privilegien der römischen Kirche am 6. Juni schloss principiell bereits die Anerkennung Rudolfs von Seite des Papstes in sich. Man fasste es auch allgemein so auf, dass hier auf dem Concil von Lyon Gregor X. die Wahl Rudolfs bestätigt habe[1]).

Gregor selbst bewies durch seine Schritte unmittelbar nach dem 6. Juni, dass er Rudolf thatsächlich bereits als römischen König betrachte. Dies auch formell auszusprechen, hinderte ihn hauptsächlich nur die Rücksicht auf Alfons von Castilien, der immerhin sich noch erwählter römischer König nennen konnte; Alfons sollte förmlich auf seine Ansprüche verzichten und nur so lange zögerte Gregor mit der Anerkennung Rudolfs, bis er von Alfons ein Zeichen der Zustimmung erhalten zu haben glaubte. So sandte er denn bereits am 11. Juni den Magister Fredulus mit genauen Instructionen an Alfons, dem er selbst mit überzeugenden Gründen den Verzicht auf das Kaiserreich nahezulegen suchte[2]).

Auch an Karl von Anjou ordnete Gregor einen eigenen Gesandten ab, den Bischof von Perigueux, der ihm über die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt geschehene Förderung des negotium imperii berichten und bereits eine Annäherung zwischen Rudolf und Karl anbahnen sollte[3]). Diese nähere Verbindung bestand in nichts

[1]) Vgl. die Stellen in den Ann. Mellicenses SS. 9, 510 und in den Ann. Pragenses SS. 9, 180, dann in den Ann. Januenses SS. 18, 282, bei Thomas Tuscus SS. 22, 524 und im Chronicon Minor cont. VI. SS. 24, 218. [2]) Die Schreiben bei Raynald Ann. 1274 n. 45 und in der demnächst erscheinenden Publication Kaltenbrunners Mitth. aus dem vatican. Archive 1, 52 ff., deren Correcturbogen mir Prof. Kaltenbrunner gütigst zur Einsicht mittheilte; daselbst folgt noch eine Reihe für die Geschichte der Verhandlungen Gregors X. mit Alfons bis zu dessen Verzicht auf das Kaiserreich wichtiger Actenstücke. Vgl. auch noch Ficker in Mitth. des Instituts 4, 29 ff. und Kaltenbrunner ebendas. 7, 606 Anm. 2. [3]) Böhmer-Ficker Acta imp. selecta 695 n. 998, Potthast Reg. n. 20858 = 20976 (über die Identität beider Nummern vgl. Kaltenbrunner a. a. O.). Ich glaube, dass dieses Schreiben seinem ganzen Inhalt nach in diese Zeit der gefallenen Entscheidung und der Bemühungen Gregors die Gegner Rudolfs zu gewinnen, fallen müsse. Die Andeutung „arctius unietur" stimmt ja auch zu den Heirathsplänen. — Vgl. sonst Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 155. Für die daselbst ausgesprochene Behauptung, dass Rudolf jetzt das Begehren gestellt habe, Karl von Sicilien solle das Amt eines paciarius (Reichsverweser) in Toscana

Digitized by Google

geringerem, als einer Heirath zwischen Karls gleichnamigem Enkel und Guta, einer Tochter Rudolfs. Wir wissen bestimmt, dass während des Concils von Lyon diese Heirathsverhandlungen stattfanden, ja sie müssen ziemlich bald sogar zum Abschluss einer Verlobung (sponsalia) gediehen sein[1]). Das war recht eigentlich Gregors Werk; er mag sich gefreut haben über diesen schnellen Erfolg seiner friedenstiftenden Bestrebungen, aber wie rein ideal und so gar nicht den thatsächlichen grossen Gegensätzen zwischen dem deutschen und sicilischen König entsprechend sie waren, hätte er aus der offenbar widerstrebenden Haltung Karls von Anjou gegenüber der von ihm so eifrig betriebenen Kaiserkrönung Rudolfs ersehen können[2]). Aber auch Rudolf liess sich zu solchen wenig Dauer versprechenden Verbindungen nur fast nothgedrungen herbei[3]), weil er hier wie überall die Gunst des Papstes und der Kirche gewinnen musste für die Lebensfragen seines Königthums, die Kaiserwürde und den Kampf gegen Ottokar[4]).

Auch diesen grössten Gegner Rudolfs suchte Gregor zu be-

---

niederlegen, finde ich nur Raynald Ann. 1274 n. 60 als Beleg und möchte sie trotz Raynalds Zuverlässigkeit auf sich beruhen lassen.

[1]) Die Dispensationsbulle Nikolaus III. vom 23. Jan. 1280 (wiederholt am 6. Juni 1280) für Karl von Salerno und seine nunmehrige Verlobte Clementia (Kaltenbrunner Mitth. aus d. vatican. Archiv 1, 207, Gerbert Cod. epist. Rudolfi 218) sagt ausdrücklich, dass in moderno Lugdunensi concilio promissum fuerit an Karl die Tochter Rudolfs, Guta, die man damals zuerst mit ihrer Schwester Clementia verwechselte, in uxorem dari. Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 807 und Heller Deutschland und Frankreich 66. — Gerbert Cod. ep. 26 bezieht ein Schreiben Rudolfs, worin die Rede ist von der Erwirkung der päpstlichen Genehmigung de matrimonio liberorum nostrorum, ad quod quorundam precellencium principum fervens aspirat intentio, auf diese Eheberedung. Doch hiezu brauchte Rudolf ja nicht erst die Beistimmung des Papstes. Auch ob das Schreiben an Erzbischof Werner von Mainz gerichtet ist, wie man bisher allgemein annahm (vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 100 f.), möchte ich sehr dahingestellt sein lassen. Eine befriedigende Deutung und Einreihung des Schreibens gelang mir bisher noch nicht zu finden. [2]) Erhellt aus dem Schreiben Gregors, Böhmer-Ficker Acta imp. sel. 696 n. 994, Potthast. Reg. n. 20977. [3]) Hieher gehört sicherlich das Dankschreiben Rudolfs an den Papst, Bodmann Cod. ep. 71, Bärwald in Fontes Dipl. 25, 364, von letzterem zu 1280 gesetzt. Aber zu 1280 passt gar nicht der Eingang des Schreibens, die Lobpreisung des Papstes als Friedensbringer nach langer Zeit der Trübsal, passt nicht die teneritudo regia, was Rudolf eben nur in den Anfängen seines Königthums sagen konnte. Die mehr als gewöhnliche Ueberschwänglichkeit des Schreibens schien den Mangel an Aufrichtigkeit des Dankes verdecken zu sollen. [4]) Vgl. die schönen Ausführungen bei Busson Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, Wiener SB. 88, 640 ff.

Digitized by Google

ruhigen, auch hier zunächst von einer zu vertrauensseligen Anschauung der Dinge geleitet. Er wollte selbst als Schiedsrichter zwischen den Königen über die österreichische Länderfrage entscheiden und hoffte auf die Möglichkeit eines Ausgleichs, durch den keiner von beiden erheblichen Abbruch in Besitz und Macht zu erleiden brauchte. Denn dies war der Grundgedanke der Botschaft, mit welcher er Bruno von Olmütz an Ottokar zurücksandte[1]). Wohl hatte Bruno zu Lyon erfahren müssen, dass böhmische Absichten auf die deutsche Königskrone vollständig aussichtslos seien und er hatte den frühern Standpunkt seiner Politik von da an gänzlich verlassen. Aber ebenso klar erkannte er, dass ein Versuch wie der Gregors niemals zu einem dauernden Ausgleich der Interessen des Reiches und Böhmens führen könne und schlug seinerseits in dem Antwortberichte an den Papst vor, die Sache nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern der freundlichen Vermittlung und gegenseitiger Zugeständnisse beizulegen. Zugleich übermittelte er Gregor Ottokars eigene Antwort: er wolle sich bereit erklären, nach vier Jahren, die er zur Vorbereitung bedürfe, persönlich mit einem Heere ins heilige Land zu ziehen und erwarte dann nach seiner Rückkehr vom Papste bei Anerkennung seines Rechtes ein Vorgehen secundum deum et honestatem[2]).

Das war eine aufschiebende und die wahren Ziele der böhmischen Politik verschleiernde Antwort. In welch hohem Masse dies der Fall gewesen, können wir erst jetzt so recht beurtheilen, nachdem neue Documente unerwartetes Licht über diese Dinge verbreitet haben[3]). Ottokar sah seine Anstrengungen bei der Curie endgiltig gescheitert; jetzt sollte zum Sturze Rudolfs dessen anderer Nebenbuhler hervorgezogen werden, Alfons von Castilien. Zur gleichen Zeit, als Ottokars Boten mit dem angeführten Bescheide nach Lyon abreisten, richtete er an Alfons ein Schreiben, worin er in vorwurfsvollem Tone

---

[1]) Emler Reg. Bohemiae 2, 863, 864, Potthast n. 20838. V. d. Ropp Werner von Mainz 98, Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 427 u. a. nehmen an, Bruno sei schon im Mai, also noch vor der Entscheidung des 6. Juni von Lyon abgereist. Allein dies erweist eine kürzlich bekannt gewordene Ablassurkunde Bischof Brunos, datirt vom 17. Juni aus Lyon (vgl. Hasse Schleswig-Holstein-Lauenburg. Reg. 2, 192) als irrig. Bruno konnte also mit der Nachricht der vollendeten Thatsachen zu Ottokar zurückkehren. Am 5. Juli ist er bereits in Prag (Emler 2, 862). [2]) Emler 2, 864. Vgl. über diese Dinge jetzt Zeissberg Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar in Oesterr. Archiv 69, 23 ff. [3]) Es sind dies die aus der Krakauer Handschrift eines böhmischen Formelbuches von Ulanowski in den Mitth. des Instituts 6, 421 ff. veröffentlichten Schreiben Ottokars. Zu Ulanowski's erläuternden Bemerkungen soll das folgende noch ergänzend hinzutreten.

Digitized by Google

die auf dem Concil zu Gunsten Rudolfs gefallene Entscheidung beklagt: wären die castilischen Gesandten mit seinen eigenen, die er für Alfons und seine Rechte auf das Kaiserreich zu wirken angewiesen habe, einig vorgegangen, so würde Alfons' Sache zu rühmlichem Ende gediehen sein. Nun besitze Rudolf die Gunst des Papstes und dieser habe sie beide dringend zu schneller Einigung aufgefordert. Allein er wolle auf seinem bisherigen Standpunkt verharren, er wolle Alfons mit aller Macht zur Erlangung der Kaiserwürde beistehen. Aber dieser müsse sich zu thatkräftigem Handeln aufraffen und ohne Zögern an die Ausführung schreiten [1]). Welch überraschende Wendung der böhmischen Politik, welch berechnete Verdrehung der Dinge!

Und Ottokar zögerte nicht auch den deutschen Fürsten gegenüber dieser seiner so plötzlich hervortretenden Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Er habe, sagt er in einem Rundschreiben, gemäss der fürstlichen Tugend der Beständigkeit immer festgehalten an der früheren, niemals ungiltig gewordenen Wahl des Königs Alfons von Spanien, er habe nunmehr dieselbe feierlich erneuert und durch Wiederholung seines Votums zum zweitenmal bestätigt [2]). Man wird kaum annehmen dürfen, Ottokar habe sich von dieser staatsrechtlich höchst sonderbaren Auffrischung der Wahl Alfons' bei den deutschen

[1]) Mitth. des Instituts 6, 426. Ich schliesse mich der Zeitbestimmung Ulanowski's auf Juli 1274 an, wonach sich denn Ottokar auf seine Ende Juni zurückgekehrte Gesandtschaft und das von ihr mitgebrachte Schreiben Gregors (Emler 2, 868 n. 890) bezieht. Der Einwand Zeissbergs in Oesterr. Archiv 69, 26 Anm. 2, die Wendung: concilium noviter celebratum rücke den Brief nach dem Concilsschluss am 17. Juli und Ottokar beziehe sich also auf Gregors Schreiben von Mitte August (Emler l. c. n. 891), ist doch nicht schwerwiegend genug gegenüber dem ganzen Geist und Ton des Briefes, der den unangenehm überraschenden Eindruck der Lyoner Ereignisse deutlich fühlen lässt; und insofern mit den Vorgängen des 6. Juni der Ottokar interessirende Theil des Concils vorüber, zudem ja auch seine Gesandten zurück waren, konnte er in seinem Sinne das Concil gewiss als noviter celebratum bezeichnen. — Dass aber Ottokar, wie Ulanowski 435 aus der Wendung series literarum in einem spätern Schreiben desselben schliesst, schon seit der Wahl Rudolfs in Verbindung mit Alfons gestanden, kann ich nicht zugeben; denn series literarum bedeutet nach dem Sprachgebrauche jener Zeit nur den einzelnen Brief, wie gerade das vorliegende Schreiben beweist, worin Ottokar von Alfons eine Antwort literarum serie verlangt. [2]) duximus eam (eleccionem) solempniter innovandam confirmantes eandem per iterate nominacionis oraculum in eam nostri votum animi secundario dirigentes, a. a. O. 433. Ulanowski setzt das Schreiben zwar in das Jahr 1274, wagt aber nicht es bestimmter einzureihen. Doch dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass es gleichzeitig mit den an Alfons und die italienischen Communen gerichteten Schreiben entstanden ist.

Digitized by Google

Fürsten einen Erfolg versprochen — ausser bei Heinrich von Baiern, auf den wir zurückkommen, aber es galt dem Kampf gegen Rudolf einen Namen zu geben, und da war das Königthum des Castiliers, der eben ernstlichere Anstrengungen hiefür zu machen anfieng, gerade recht: ein Vorwand und zugleich die Handhabe, zunächst von Italien aus durch eine kriegerische Action im Namen Alfons' und im eigenen Interesse dem deutschen König Verlegenheiten zu bereiten.

Die Lage in Italien war ja verlockend genug. Im April 1274 waren endlich nach jahrelangem Harren und Drängen der obertalienischen Gibellinen, die seit 1270 mehr und mehr ihre Hoffnungen auf Alfons gesetzt hatten, die ersten spanischen Hilfstruppen in Genua gelandet. Sehr wenig kümmerte die gibellinisch-castilische Reichspartei der neugewählte König in Deutschland, sie war voll kühner Hoffnungen in dem Castilier ihren Kaiser und den Sieger über den verhassten Bedränger zu finden, Karl von Anjou[1]). Da griff Ottokar noch schürend in die Bewegung. Er war in Italien kein Unbekannter, bei der in den Jahren 1269 bis 1271 vorübergehend aufgetauchten Prätendentschaft des jungen Friedrich von Thüringen war er als dessen Schwiegervater und mächtigster Bundesgenosse gepriesen worden[2]). Ohne Zweifel war Ottokar von der Ankunft der spanischen Truppen in der Lombardei unterrichtet worden und noch vor der Nachricht von dem Scheitern seiner Pläne auf dem Concil von Lyon hatte er schon mit einzelnen Städten Oberitaliens Verbindungen angeknüpft und von diesen die Versicherung ihrer Ergebenheit für ihn und König Alfons empfangen. Jetzt im Juli erneute er seine aufmunternden Werbungen, theilte den Städten mit, dass er Alfons zu einem kräftigeren Handeln gedrängt habe und dass er selbst entschlossen sei, ihn mit Heeresmacht zu unterstützen[3]).

In der That blieb sein Mahn- und Lockruf an den Castilier nicht fruchtlos. Alfons ordnete auf Ottokars Botschaft einen eigenen Gesandten den Ritter Franciscus de Alba nach Böhmen ab und stattete ihn mit Empfehlungen an die Königin Kunigunde aus[4]). Die Versprechungen, die dieser Bote gemacht haben wird, wurden zum Theil noch im gleichen Jahre erfüllt. Im November 1274 kam eine

---

[1]) Vgl. über diese ganze Bewegung Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 90 ff. und Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 186 ff., auch die Bemerkungen Fickers in Mitth. des Instituts 4, 26. [2]) Vgl. Busson Friedrich d. Freidige als Prätendent der sicilischen Krone u. Johann v. Procida in Histor. Aufsätze für Waitz 824 ff. [3]) Ulanowski 438 ff. [4]) Vgl. Ulanowski 430 f., der gewiss mit Recht das bisher, auch noch von Winkelmann Acta imp. inedita 2, 76 zu 1280 gesetzte Schreiben Alfons' an Kunigunde in das Jahr 1274 weist.

Digitized by Google

zweite grössere Sendung castilischer Truppen nach Genua und ward hier wie in Pavia aufs freudigste empfangen. Im December brach Alfons selbst auf zum Zug ins Kaiserreich und feierte Weihnachten bereits zu Barcelona[1]). Ottokar hatte indes den lombardischen Städten wahrscheinlich im October gedankt für die treue Anhänglichkeit an seine und Alfonsens Sache und die Versicherung gegeben, er hätte schon längst Truppen nach Italien gesandt, wenn er gewusst hätte, ob es im Plane seines Verbündeten gelegen sei oder nicht[2]). So griff die Bewegung mehr und mehr um sich und als im Jänner 1275 dem Beispiele Pavias folgend Novara, Asti und Genua, sowie die Abgesandten von Verona und Mantua dem Castilier als römischem König Treue schwuren, konnten die Gibellinen und Alfons, nicht zum mindesten aber Ottokar glauben, dass ihre Sache gut stände. Et videtur, quod facta imperii augmententur in bonum, schrieb ein Gibelline von Piacenza[3]).

Aber auch gegenüber der Curie hatte sich Ottokar trotz des früher angeführten Angebotes einer Kreuzfahrt und der Unterwerfung unter des Papstes Ausspruch nach der Rückkehr doch nicht einmal dazu fest verpflichtet. Denn die vollständig ausgefertigte Urkunde, wodurch er sich hiezu verband und welche seine Gesandten nach Lyon mitgenommen hatten, haben sie dem Papste nicht übergeben, angeblich, weil es ihnen jemand an der Curie widerrathen hätte[4]). Darf man nicht vielmehr vermuthen, sie haben diesen wichtigen Theil ihrer Aufgabe deshalb auszuführen unterlassen, weil ihnen Ottokar die Weisung gegeben hatte, für den Fall, dass Gregor seinen Anerbietungen keine günstige Stimmung entgegenbrächte, es bei den mündlich und allgemein gegebenen Anträgen bewenden zu lassen und die schon für den andern Fall bereit gehaltene verpflichtende Urkunde nicht zu übergeben. Ottokar wollte sich ganz die Hände frei halten. So knüpfte er gleichzeitig Verbindungen mit Alfons von Castilien und den oberitalienischen Städten an, suchte mit deutschen Fürsten, mit Heinrich von Baiern Fühlung, stellte Alfons als den von jeher anerkannten König hin. Er setzte entschieden Hoffnung auf diese Bemühungen und so glaubte er, nunmehr die Curie bei Seite lassen zu können.

---

[1]) Böhmer-Ficker Reg. imp. 5 n. 5523c, Ann. Januenses SS. 18, 282, Ann. Placentini Gibellini ibid. 559, 560, vgl. Busson Doppelwahl 99, 107. [2]) Ulanowski 486 und die treffenden Bemerkungen dazu S. 487. [3]) Ann. Placentini Gibell. SS. 18, 560. [4]) Diesen Umstand, welchen Ottokar in seinem Schreiben vom 9. März 1275 zuletzt und ganz nebenher erwähnt (Emler Reg. Bohem. 2, 394), hat zuerst Zeissberg in Oesterr. Archiv. 69, 34 gebührend hervorgehoben; in der Deutung weiche ich allerdings etwas ab.

Digitized by Google

Er antwortete auf das Schreiben Gregors vom August 1274 in sehr kühlem und kurz gehaltenem Tone[1]) und auf die weiteren höchst bedeutsamen Schreiben des Papstes vom 26. September und 13. December 1274, sowie vom Februar 1275 fand er erst am 9. März eine Antwort[2]).

In Deutschland hatten sich indes die Dinge zu entscheidenden Wendungen zugespitzt. Anfangs August 1274 traf Rudolf mit dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Regensburg und Passau jene Vereinbarungen, welche nur gegen Ottokar gerichtet waren, welche die von Ottokar in Besitz genommenen dem Reiche heimgefallenen Länder der böhmischen Herrschaft abwendig zu machen bezweckten und den Bischöfen zu allen Verhandlungen im Interesse und Namen des Reiches freie Hand gaben[3]). Erzbischof Friedrich von Salzburg, der Vorkämpfer des Reiches gegen Ottokar, war in diesem Sinne mit grösstem Eifer und mit Erfolg thätig; die mit des Böhmen straffer Herrschaft unzufriedenen Adeligen von Oesterreich und Steier scharten sich um ihn, einige von ihnen setzten sich geradezu mit Rudolf in Verbindung[4]), man hoffte in diesen Kreisen und in Salzburg bereits im Sommer 1274 auf eine kriegerische Action Rudolfs[5]). Man war sich wohl bewusst, gegenüber dem mächtigen und rücksichtslosen Böhmenkönig auf gefährlichen Wegen zu wandeln, allein Friedrichs hochsinniger Muth liess sich durch nichts zurückschrecken und die Beschlüsse der Ende October in Salzburg versammelten Provincialsynode richteten unverkennbar mehrfach gegen Ottokar, theilweise auch gegen Heinrich von Niederbaiern ihre Spitze[6]).

---

[1]) Vgl. das Schreiben Gregors vom 13. Dec. 1274, Emler Reg. Bohem. 2, 384, dazu Zeissberg a. a. O. 28. [2]) Zuerst betont von Zeissberg 34 f. [3]) In den Urkunden vom 4. August 1274 Mon. Germ. LL. 2, 398 und Mon. Boica 29b, 510, vgl. dazu Busson Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276, Oesterr. Archiv 65, 260 ff. [4]) Vgl. Busson a. a. O. 298 ff. [5]) Schreiben Friedrichs vom Herbst 1274, Gerbert Cod. ep. 131. Ich schliesse mich in der Datirung dieses Briefes Busson 267 Anm. 1 an, auch gegenüber den seither erhobenen Einwänden von Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 17 Anm. 1, welcher ihn in das Jahr 1275 setzt, da im Herbste 1274 ja noch nicht einmal das Rechtsverfahren gegen Ottokar eingeleitet gewesen sei, also noch nicht an den Krieg gedacht werden konnte, wie ja Erzbischof Friedrich im Winter 1274/75 die von Rudolf angebotene Hilfe abgelehnt habe. Allein dem gegenüber steht die Thatsache, dass Rudolf selbst noch Ende 1274 vor rechtlichem Ausgang der Sache dem Erzbischof einen Kriegszug in Aussicht stellte (Schreiben in Oesterr. Archiv 14, 360 n. 251). Im Jahre 1275 konnte Friedrich am allerwenigsten von solchen Hoffnungen beseelt sein und von einem durch Versäumniss verlornen Sommer sprechen. Endlich bezieht sich Rudolfs Schreiben von Ende November 1274 (Gerbert 132) ganz entschieden als Antwort auf unsern Brief. [6]) Vgl. Busson 262 ff. — Alle Suffragane Salzburgs

Digitized by Google

Nicht ohne Grund; denn gerade in denselben Tagen hatten sich diese beiden Fürsten noch näher mit einander verbunden. Herzog Heinrich von Niederbaiern war schon seit Anfang 1273, seine frühere ungarische Politik aufgebend, zu Ottokar in Beziehungen getreten. Zwar hatte er sich dann im Gegensatz zu Böhmen an der Wahl Rudolfs betheiligt, und hätte der neue König ihm dieselbe Gunst und einflussreiche Stellung eingeräumt wie seinem Bruder dem Pfalzgrafen Ludwig, der alte schier unversöhnliche Gegensatz der beiden bairischen Brüder hätte wohl kaum weitere Kreise gezogen. Aber Ludwig ward Rudolfs Schwiegersohn, ihm verpfändete er in den ersten Monaten seiner Regierung Nürnberg, auf das auch Heinrich Anspruch hatte[1]), und bestätigte das staufische Erbe, was bei Heinrichs Antheil nicht geschah. Diese Dinge mögen wohl stark zum Wiederausbruch der Streitigkeiten zwischen den Brüdern gegen Ende des Jahres 1273 mit beigetragen haben und der alte Zwist erhielt so neue Nahrung. Heinrich gerieth durch ihn unwillkürlich auch in Gegensatz zur Reichsgewalt, er unterliess es, seine Lehen vom Könige zu nehmen und bald konnte und mochte er nicht mehr den natürlichen Folgen seines böhmischen Bündnisses ausweichen. Er liess sich durch Ottokar hinreissen, seine eigene Wahl zu verläugnen und die Fahne des längst vergessenen Alfons von Castilien aufzupflanzen.

Dieser volle Anschluss Heinrichs an die Sache Ottokars geschah wohl sicher auf ihrer Zusammenkunft in Pisek in der zweiten Hälfte des Octobers 1274. Hier hatte Ottokar gewiss schon die Antwort Alfons' von Castilien auf sein drängendes Schreiben vom Juli in der Hand[2]). An die Versprechungen des Castiliers konnte man weit-

waren anwesend bis auf den Bischof von Freising: die Concilsacten nennen ihn nicht, und wenn die Salzburger Annalen SS. 9, 800 den episcopus Frisingensis erwähnen, so lehrt die beigefügte Note, dass er gerade in der vom verlornen Autograph der Annalen abgeleiteten Handschriftengruppe (A) fehlt und nur in den andern minderwerthigen Codices vorkommt, sichtlich von jemand zugefügt, der meinte, der Bischof von Freising müsse doch auch dabei gewesen sein. Im Oberösterr. UB. 8, 409 ist aus einer Copie des 17. Jahrh. eine Urkunde vom 29. Oct. von Bruno dei gratia Frisingensis eccl. episc. gedruckt, doch ist klar, dass hier ein Verderbniss anstatt Brixinensis vorliegt.

[1]) Vgl. den Willebrief Engelberts von Köln vom 27. Oct. 1273, Reg. der Pfalzgrafen n. 911 und 915, 916, dazu den Theilungsvertrag von 1269, Quellen u. Erört. 5, 281 ff. und Riezler Gesch. Baierns 2, 131 f. [2]) Wie schon Ulanowski a. a. O. 432 vermuthet; dass Heinrich von Baiern wirklich sich für Alfons als König erklärte, beweist der offene Vorwurf Rudolfs in seinem Schreiben an Heinrich vom September 1275, Gerbert Cod. ep. 77; dadurch erhält die Stelle in einem Schreiben Rudolfs an Heinrich vom Februar 1275 (Gerbert Cod. ep. 89 und Baumgartenberger Formelbuch in Fontes Dipl. 25, 390): Heinrich möge

Digitized by Google

gehende Hoffnungen und Pläne knüpfen, hatte doch auch das wichtige Aquileia, das im August noch nicht auf Annäherungsversuche Ottokars eingegangen war, jetzt wenigstens die Vermittlung Böhmens bei dem Grafen von Görz sich gefallen lassen[1]). Auch an dem Bischof Konrad von Freising, der sich von der Salzburger Synode fernhielt und vielleicht selbst auch in Pisek anwesend war, fand Ottokar eine willkommene Stütze gegenüber der feindseligen Haltung des Erzbischofs und fast aller übrigen Suffragane von Salzburg[2]). All das mochte Ottokars Brust mit stolzer Zuversicht erfüllen, ruhig wollte er die kommenden Dinge, vor allem den nahen Reichstag erwarten: weder er noch Heinrich von Baiern gedachten an demselben in irgend einer Weise theilzunehmen.

So war die ganze Lage der Dinge zu entscheidenden Wendungen gespannt: der Reichstag von Nürnberg musste den Gegensatz zwischen König und Reich und Ottokar von Böhmen zu offenkundigem Ausdruck bringen.

III. Die ersten Hof- und Reichstage Rudolfs. Innere und äussere Verhältnisse bis Mitte 1275.

Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, dass Rudolf von Anfang an sein und des Reiches Verhältniss zu Ottokar von Böhmen klar und scharf aufgefasst hat. Ottokar hatte gegen die Wahl Rudolfs protestirt, an den Papst appellirt, von einer Anerkennung konnte bei ihm keine Rede sein. Allein nicht darin lag eigentlich der Kernpunkt. Hätte Ottokar Rudolf auch als König anerkannt, für ein nach Kraft strebendes deutsches Königthum blieb die böhmische Monarchie, die sich auf Kosten des Reiches zu einem von diesem unabhängigen, ja ihm feindlichen Staate entwickelt hatte, immer das unablässig mahnende Zeichen seiner Ohnmacht. Die Zurückdrängung dieser Macht auf ihre alten Grenzen, ihre alte Stellung im Reiche war die nächste Herrscheraufgabe des Königs. Es handelte sich also von vornherein um nichts anderes als die Rückgewinnung der von Ottokar

---

Rudolf, in quem utique voto consono consensisse dinosceris, tamquam imperii possessorem agnosceres, ihre volle Bedeutung und Klarheit in Hinsicht auf Alfons.

[1]) Vergleich vom 2. Oct. 1274; unter den Gesandten Ottokars ist der vielthätige Propst Heinrich von Werd, der allsogleich von Manzano fort zu seinem Könige eilte und am 24. Oct. zu Pisek ist, vgl. Emler Reg. Bohem. 2, 879, 880.

[2]) Vgl. oben S. 367 Anm. 6; am 24. Oct. überträgt Ottokar dem Bisthum Freising das Landgericht zu Lok in Krain und nicht ohne besondern Grund wird er in der Urkunde vom Bischof sagen: qui nobis gratis obsequiis in quibuslibet necessitatibus placuit atque placet. Zahn CD. Austr.-Frising. in Fontes Dipl. 31, 328.

Digitized by Google

neu und eigenmächtig erworbenen Länder für das Reich. Den Anhaltspunkt dazu gab die Mangelhaftigkeit der Rechtstitel Ottokars. Die Herzogthümer Oesterreich, Steier und Kärnten, sowie Krain, die windische Mark und das Egerland konnten als heimgefallene Lehen oder entfremdetes Reichsgut vom Reich in Anspruch genommen werden. Die allgemeine Revindication des Reichsgutes konnte folgerichtig auch auf diese Länder ausgedehnt werden, aber freilich war hier die Durchführung nicht eine mehr oder minder bedeutsame Verwaltungsmassregel, sondern eine grossartige, rein politische Machtfrage.

Der Gedanke der Reichsgutsrevindication fand zunächst seinen allgemein verbindenden Ausdruck in den Verordnungen, welche Rudolf auf seinem ersten Hoftage erliess und auf Grund deren sowohl Schutz und Wiederbringung des Reichsguts, als auch die Lösung jener politischen Machtfrage sich anbahnen liess. Um die Mitte December 1273 fand dieser Hoftag in Speier statt. Drei Kurfürsten, Werner von Mainz, der Pfalzgraf Ludwig und Herzog Albrecht von Sachsen, der Bischof und die Pröpste von Speier, die Aebte von S. Gallen und Weissenburg, eine Reihe von Grafen und Herren umgaben den König. Hier ergieng die allgemeine Verordnung, dass alles Reichsgut, das jemand auf ungehörige Weise an sich gebracht habe, herausgegeben werden müsse; allen Vögten und Beamten des Reiches wurde befohlen, überall das Reichsgut aufzusuchen, festzustellen und das Entfremdete wieder einzuziehen.

Johann von Victring hat uns die Nachricht von der zu Speier ergangenen Aufforderung Rudolfs zu Herausgabe des Reichsguts überliefert und zwar zum Jahre 1274[1]). Ein weiteres Zeugniss ist uns in einer Urkunde vom 21. Februar 1274 erhalten, in welcher bereits von der an die Reichsbeamten erlassenen generalis commissio de bonis imperialibus a quibuscunque detentis hactenus ad nostre dicionis dominium revocandis die Rede ist, und der Deutsche Orden eben von dieser Untersuchung seiner Güter und aller Belästigung hierin bis weiteres befreit wird[2]). Schon Lorenz Deutsche Gesch. 1, 432 hatte

---

[1]) Böhmer Fontes 1, 303: A. d. 1274 Rudolfus rex venit in Spirensium civitatem ubi convocatis nobilibus precipit, ut ea que ad imperium spectant abducta et sublata indebite non differant resignare. [2]) Böhmer-Ficker Acta imp. sel. 318. Hieher gehört auch das nur als Formel bei Bodmann Cod. ep. Rudolfi 170 und Stobbe in Oesterr. Archiv 14, 331 erhaltene Mandat an einen ungenannten (Reichsbeamten), er solle zu allgemeiner Kenntniss bringen, dass er die seit langer Zeit in jener Gegend abhanden gekommenen Reichsgüter einzuziehen habe, und solle sich dabei des Rathes und der Hilfe einer bestimmten Persönlichkeit bedienen.

Digitized by Google

die Bedeutung dieser zweiten Stelle erkannt und v. d. Ropp Werner von Mainz 102 auch jene Johanns von Victring herangezogen, bis dann Lamprecht in Forschungen 21, 13 ff. beide Nachrichten in engern Zusammenhang brachte und die generalis commissio zur Revindication als bei dem Aufenthalt Rudolfs in Speier im December 1273, auf einem Hoftag in Speier, ergangen annahm. Dies ist gewiss richtig, doch bedarf es einer etwas bessern Begründung, als sie Lamprecht dafür erbrachte.

Die allgemeine Verordnung betreffend das Reichsgut muss vor dem 21. Februar 1274 ergangen sein; wenn sie nun, wie Johann von Victring sagt, zu Speier erlassen ward, so muss seine Jahresangabe 1274 irrig sein, da Rudolf vor dem 21. Februar 1274 nur im December 1273 zu Speier sich aufhielt. Wollte man Speier fallen lassen und an 1274 festhaltend mit Böhmer an den Aufenthalt Rudolfs im Februar 1274 in Hagenau denken, so müsste man annehmen, die Verordnung sei höchstens zwei Tage vor dem 21. Februar gegeben worden, da Rudolf zuerst am 19. Februar zu Hagenau urkundet[1]). Dies ist sehr unwahrscheinlich, denn jene Urkunde setzt doch eine Beschwerde des Deutschordens wegen Belästigung durch die Reichsbeamten eben bei der schon im Gange befindlichen Aufsuchung der Reichsgüter voraus. Auch scheint mir an sich ein Irrthum im Jahre, 1274 statt 1273, leichter anzunehmen, als beim Ortsnamen. Das spricht doch alles dafür, dass zu Speier, wo Rudolf vom 13. bis 21. December 1273 urkundet, jene convocatio nobilium des Johann von Victring und bei diesem Hofe die Verkündigung der Revindication des Reichsgutes stattgefunden hat. In der That war ja der König hier in Speier von den oben genannten Fürsten und Herren umgeben, wie die Zeugen seiner Urkunde vom 13. December für Speier lehren[2]). Und dass wirklich in diesen Tagen das Werk der Revindication begonnen ward, wird noch durch eine wichtige Nachricht der zweiten Fortsetzung der Kaiserchronik (ed. Massmann 2, 584 f.) glücklich bestätigt. Rudolf, heisst es dort, ist von Köln (anfangs December 1273) rheinaufwärts gezogen, nu wil ich iu des verjehen, wie im daz kaeme in sinen muot, daz im überal des riches guot wider wurde in sin gewalt, des maneger sit mit rehte enkalt, der da-

[1]) Bormans Recueil des ordonnances de la principauté de Liege 1, 61. Küster Das Reichsgut von 1273—1313 S. 28 Anm. 2 gelangt im Anschluss an Böhmer zu dieser Annahme. Er hält einen Tag zu Speier im December 1273 deshalb für unwahrscheinlich, weil damals keine Grossen beim König gewesen seien; dies wird widerlegt durch die Urkunde vom 13. December. [2]) Hilgard Speyer. UB. 92.

Digitized by Google

von gescheiden wart, jederman nach siner art, mit willen oder ane danc. Nu was darnach vil unlanc, biz er sin doch gewaltic wart, in derselben ufvart!

Mit dieser Revindicationsverordnung vom December 1273 war nun auch die Grundlage für ein Vorgehen gegen Ottokar gegeben. Doch die Art des Vorgehens war eine andere Frage, denn dass der Böhmenkönig einer einfachen Aufforderung nicht im mindesten Folge leisten werde, war ja selbstverständlich. Andererseits erheischte es aber die Grösse der Sache, gerade hier nach strengstem und förmlichstem Rechte zu handeln. Hiezu bot ein Reichstag und ein von diesem auf die Frage des Königs gefundenes Urtheil den gewöhnlichen staatsrechtlichen Weg[1]). Die böhmische Frage war daher für Rudolf sicher die Hauptangelegenheit, welche ihn bald auf die Berufung eines Reichstages denken hiess. Daneben traten freilich auch andere innere und äussere Aufgaben der Reichsregierung, trat überhaupt die Nothwendigkeit, in einer grossen und glänzenden Reichsversammlung der Nation das Wiedererstehen eines allgemein anerkannten Königthums zu zeigen.

Die erste Nachricht von einem Reichstag Rudolfs ist in dem Formular eines Schreibens an die Reichsstädte erhalten, worin diese der König zur bereitwilligen Zahlung einer ausserordentlichen Steuer auffordert, die er für den bereits ausgeschriebenen Reichstag nothwendig brauche[2]). Dieses Ausschreiben fällt aber jedenfalls vor den 28. April 1274, an welchem Tag Rudolf einer Reichsstadt, nämlich Lübeck, bereits die Ankunft des Grafen von Fürstenberg zur Entgegennahme von Huldigung und Steuer ankündigt[3]). Man hat unter diesem Reichstag allgemein den vom November 1274 zu Nürnberg verstanden, aber ist es nicht auffallend, dass schon in den ersten Monaten des Jahres die Steuer für den Tag im November sollte ausgeschrieben und eingehoben worden sein? Ebenso überrascht die Urkunde Rudolfs vom 1. Juni, mit der er den Boten, welche Lübeck zu dem in Nürnberg zu haltenden Reichstag senden würde, sicheres Geleite gibt[4]), wenn derselbe erst im November stattfinden sollte. Endlich ist das Formular einer Aufforderung des Königs an einen Erzbischof erhalten, zu dem künftigen für Wiederherstellung des Reiches und Friedens berufenen Reichstag persönlich zu erscheinen

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Fickers in Mitth. des Instituts 3, 7 ff. [2]) Bei Gerbert Cod. ep. Rudolfi 22 und im Baumgartenberger Formelbuch, Fontes Dipl. 25, 260. [3]) Cod. Lubec. 1, 325, auch als Formel mehrfach erhalten; vgl. dazu Zeumer Die deutschen Städtesteuern 126. [4]) Cod. Lubec. 1, 326.

Digitized by Google

und seinen Suffraganen dasselbe aufzutragen; das Schreiben schliesst mit dem Ersuchen, des Königs Angelegenheit beim Papste nach Treuen zu unterstützen[1]). Dies letztere bezieht sich doch wohl auf die päpstliche Anerkennung und kann dann nur an einen der deutschen Kirchenfürsten, die sich auf dem Concil zu Lyon befanden, gerichtet sein. Das Schreiben musste also im Mai bis Juli 1274 geschrieben sein, und zwar eher noch vor dem entscheidenden 6. Juni, also im Mai. Sollte nun wirklich in all diesen Fällen der Reichstag im November gemeint sein, so müsste die Berufung mindestens fünfeinhalb bis sieben Monate vorher ergangen sein, also eine Berufungsfrist von c. 160 bis 220 Tagen, welche selbst die bisher als längste bekannte von 145 Tagen noch weit übertrifft und die gewöhnliche Zeit von ein bis zwei Monaten ganz unverhältnissmässig übersteigt[2]).

Unter diesen Umständen gewinnt nun jenes als Formel erhaltene Schreiben Rudolfs seine Bedeutung, worin er einem Fürsten mittheilt, dass er den bereits angesagten Reichstag wegen der Abwesenheit vieler geistlichen Fürsten auf dem Concil zu Lyon zu verschieben beschlossen habe. Dies interessante Stück ist in drei Formelsammlungen überliefert, in der Summa curie regis, der von Gerbert benützten Sammlung und im Baumgartenberger Formelbuch[3]). Der ganze Text war bisher nur nach den beiden letzten bekannt und in demselben steht, der auf Ostern berufene Reichstag werde auf das nächste Osterfest verschoben. Nach dem Auszug bei Stobbe nahm man auch in der Summa ganz denselben Wortlaut an. Die Erwähnung des Concils führt nun unabweislich zum Jahre 1274, aber da war Ostern am 1. April, während das Concil erst am 1. oder eigentlich 7. Mai begann. Dass damit die Abwesenheit der Bischöfe auf dem Concil als Grund für die Verschiebung des auf Ostern berufenen Reichstages unvereinbar ist, leuchtet ein. Dazu kommt die höchst auffallende Verschiebung auf ein ganzes Jahr! Genug, die zwei Ostern

[1]) Vollständig bei Bodmann Cod. ep. Rudolfi 158 und Fontes Dipl. 25, 240. — Das von Schulte aus einem Formelbuch der Minoriten zu Schaffhausen in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 205 veröffentlichte Berufungsschreiben auf einen Reichstag zu Nürnberg und die darauffolgende Entschuldigung eines Herzogs halte ich, wie schon Schulte als möglich annimmt, ganz entschieden für eine blosse Erfindung, eine wirkliche Stilübung. [2]) Vgl. über Berufung und Frist Ehrenberg Der deutsche Reichstag von 1273—1378 S. 10 f. [3]) Aus der ersten Stobbe in Oesterr. Archiv 14, 339 im Auszug, aus der zweiten Gerbert Cod. ep. 29 = MG. LL. 2, 399, aus der dritten Bärwald in Fontes Dipl. 25, 362. — Soeben erschien die sehr dankenswerthe Untersuchung von Kretzschmar Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg; ihre Ergebnisse, die meine bisherigen Wahrnehmungen bestätigen, benütze ich hier.

Digitized by Google

bringen solche Unverträglichkeiten mit sich, dass schon Kopp, dann Bärwald und v. d. Ropp das ganze Schreiben für unecht, für eine Stilübung erklärt haben[1]).

Wir können zunächst auf die allgemeine Bemerkung bei einem frühern ähnlichen Falle verweisen (S. 355). Hier liegt die Schwierigkeit in der Zeitangabe, den zwei Ostern, um ihretwillen wurde das Stück verworfen. Aber man bedachte hiebei zu wenig den Charakter dieser Formelbücher, denen der sachliche Inhalt gleichgiltig, die Form die Hauptsache ist. Hat man sich daher schon gewöhnt, Namen und Siglen in denselben als durchaus nicht immer verlässlich zu betrachten, so wird man mit demselben Rechte auch gegen Zeitangaben misstrauisch sein dürfen. Diese Erwägung führte mich dazu, den vollen Wortlaut der Summa curie regis heranzuziehen[2]). Die Summa gehört zu den ursprünglichsten dieser Formelsammlungen aus der Zeit der ersten Habsburger und steht den andern selbständig gegenüber, während der Codex Gerberts und das Baumgartenberger Formelbuch unmittelbar einander nahe stehen[3]). War in der Summa an den entscheidenden zwei Stellen etwa eine andere Lesart zu finden, so konnte dies erst eine sichere Grundlage für die Verwerthung des wichtigen Schreibens schaffen. Und in der That, der Text der Summa weiss nichts von den zwei Ostern, er lautet: in instanti proximo festo t(ali) apud t(alem) locum, und an der zweiten Stelle: usque ad proximum subsequens festum t(ale). Was hier tale ist, ist dort pascha, beides eine willkürliche Aenderung des Formelsammlers. Wir dürfen also von jeder Zeitangabe in diesem Briefe absehen, es steht uns frei, das talis oder das gleichwerthige pascha durch jenes Fest zu ersetzen, welches aus der Betrachtung aller übrigen Umstände als das wahrscheinlichste hervorgeht.

Das Schreiben, das wir jetzt einfach nach seinem übrigen Wortlaut zu erörtern haben, muss während des Concils erlassen worden

---

[1]) Kopp Reichsgesch. 1, 94 Anm. 2, Bärwald a. a. O., v. d. Ropp Werner von Mainz 102 Anm. 3. [2]) Für die gütige Abschrift dieses Schreibens aus dem Cod. 563 der Erlanger Universitätsbibliothek habe ich auch hier Herrn Prof. E. Steinmeyer meinen ergebensten Dank abzustatten. — Das obige wie überhaupt der ganze Abschnitt war schon seit längerm vollendet, als ich in Rockingers jüngst erschienenem 2. Theil seiner Arbeit Ueber die Abfassung des kais. Land- und Lehenrechts in Abh. der Münchener Akad. III 18, 595 denselben Gedankengang ausgesprochen fand; doch hat ihn R. nicht weiter verfolgt. [3]) Gerade unser fragliches Stück gehört zu jenen, die in ersterem direct aus dem letzteren entnommen sind, vgl. Kretzschmar 77 ff. Ich ersah erst aus Kretzschmar, dass auch der Trierer Codex das Schreiben enthält; er wird die gleichen Lesearten mit der Summa bieten.

Digitized by Google

sein, also zwischen 7. Mai und 17. Juli. Der Reichstag war auf eine Zeit nach dem Concil bestimmt gewesen, von der man annehmen konnte, dass es da schon beendet wäre. Denn dass Rudolf doch jedenfalls auf den schon lange bekannten Anfang des Concils und dessen wahrscheinliche Dauer Rücksicht nahm, war aus mehr als einem Grunde geboten. Nun hätte dasselbe schon am 1. Mai beginnen sollen und, wären die griechischen Gesandten rechtzeitig eingetroffen, so würde es bei dem im übrigen wohlgeordneten Verlaufe wohl schon im Juni zu Ende haben sein können. Wenigstens auf Ende Juni oder auf Juli, auf Johannistag (24. Juni) z. B. konnte der König wohl einen Reichstag berufen, für diese Zeit ungefähr mochte derselbe beabsichtigt gewesen sein[1]). Da erfuhr Rudolf durch früher von Lyon heimkehrende Prälaten, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Aussicht auf rechtzeitigen Schluss des Concils sei. Einzelne deutsche geistliche Fürsten sind ja auch sicher noch während des Concils, vielleicht bald nach dem 6. Juni in die Heimath zurückgekehrt[2]). So mochte Rudolf in der ersten Hälfte Juni von dem Stande der Dinge unterrichtet sein und verschob nun infolge dessen nach dem Rathe seiner Getreuen den Reichstag auf das Martinsfest im November. Statt des zweimaligen pascha mag also im Schreiben gestanden haben: der Reichstag war angesetzt in instanti proximo festo s. Johannis, er wurde verschoben usque ad proximum subsequens festum s. Martini.

So erklärt es sich nun ungezwungen, dass schon in den ersten Monaten des Jahres die finanziellen Massregeln des Königs zur würdigen Feier eines Reichstages und die Berufung zu demselben erfolgten, dass Rudolf schon am 1. Juni den Lübeckern einen Geleitsbrief ausstellte, da zu dieser Zeit die Verschiebung noch nicht beschlossen war.

Damit ist aber auch gesagt, dass schon die erste Ausschreibung des Reichstags nach Nürnberg erfolgte[3]), ein Umstand, der nicht ohne

---

[1]) Ueber die Wahl der Zeit für Reichstage vgl. Ehrenberg Der deutsche Reichstag von 1273—1378 S. 38. [2]) Schon am 18. Mai erhält der Abt von Metten die Erlaubniss zur Rückkehr, Reg. Boica 8, 430. Von Bischöfen kommt Konrad von Freising nach dem Mai, Werner von Mainz nach dem 6. Juni in Lyoner Urkunden nicht mehr vor. Dass wie Lorenz Deutsche Gesch. 2, 40 und danach v. d. Ropp Werner v. Mainz und andere wollen, gleich nach dem 6. Juni die deutschen Bischöfe, im besondern die von Salzburg, Regensburg und Passau Lyon verlassen haben, war von je eine unbegründete Annahme und wird jetzt durch die von Kaltenbrunner Mitth. aus dem vatican. Archive 1, 58 veröffentlichte, von sämmtlichen anwesenden Bischöfen am 13. Juli ausgefertigte Bestätigung des Papstwahldecrets widerlegt. [3]) Auch die handschriftliche Ueberlieferung des obigen Schreibens spricht theils entschieden dafür, theils

Digitized by Google

Bedeutung ist für die Geschichte jenes Conflictes Rudolfs mit den deutschen Bischöfen, den erst Fickers scharfsinnige Untersuchungen blosgelegt haben[1]). Wir müssen den Verlauf dieser Spannung, zu dem sich einige Ergänzungen ergeben, in Kürze verfolgen, da er für das Verständniss der innern Politik Rudolfs in seiner ersten Zeit von grosser Wichtigkeit ist.

Rudolf hatte in den ersten Monaten seiner Regierung ein Recht zur vollen Geltung gebracht, das für das Königthum eine sehr bedeutsame Grundlage seines materiellen Bestandes bildete, nämlich die Abwälzung eines namhaften Theiles der Kosten des königlichen Hof-

---

nicht dagegen. Im Texte bei Gerbert und Bärwald heisst es, der betreffende solle also nunmehr bei dem verschobenen Reichstag in predicto loco erscheinen; der Text der Summa hat auch hier wie überall statt der Eigennamen apud t(alem) locum. — Die Nachricht der Contin. Altahensis Hermanns von Altaich, SS. 17, 408: A. d. 1274 ad curiam novi regis in Franchenfurt principes evocantur, weist doch auch auf einen zwar einberufenen aber nicht abgehaltenen Reichstag; Frankfurt mag eine Verwechselung sein.

[1]) In Wiener SB. (1874) 77, 816 ff.; sie knüpfen sich an die Stelle des Schwabenspiegels Landr. 137: der kunc giht, er sul in allen steten da bistum inne sint hof gebieten. Da krigent (kriegten) etewenne die phaffenfursten wider, die hant ir kriec nu gelazzen. Fickers Ergebnisse hat nun Rockinger a. a. O. 589—601 und 640—644 bekämpft. Seine Einwände lassen sich dahin zusammenfassen: Von einem allgemeinen Widerstand der Bischöfe im Jahre 1274 kann keine Rede sein, da z. B. die Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau mit Rudolf in engster Beziehung stehen; es ist sehr auffallend, dass keine einzige Quelle über ein solches Zerwürfniss zwischen König und Bischöfen etwas meldet; zur Erklärung des Meidens der Bischofstädte durch Rudolf genügt das Concil von Lyon, dessen Besuch den deutschen Bischöfen grosse Kosten verursachte; Rudolf musste darauf Rücksicht nehmen und berief daher auch seinen ersten Reichstag nach Nürnberg; dass die nächsten Tage in Bischofstädten waren, ist begreiflich, denn der Ausnahmefall des Concils war nicht mehr vorhanden. R. bezieht nun seinerseits die obige Stelle auf den Widerstand, den einzelne Bischöfe, speciell der von Speier der Anerkennung K. Richards 1257 und 1258 entgegensetzten, und in dem Aufgeben desselben im October 1258 glaubt er das: die hant ir kriec nu gelazzen zu erblicken. Aber man wird die Schwäche dieser Aufstellung sofort fühlen: es handelt sich hauptsächlich nur um den einen Bischof von Speier und weder bei diesem noch überhaupt ist eine Spur von dem Hofhalt des Königs in Bischofstädten als Grund des Widerstands, es ist eben einfach der politische Gegensatz der Anhänger K. Alfons' gegen dessen Nebenbuhler. Gerade dieser wohl unannehmbare Erklärungsversuch R.'s führt dazu die Annahmen Fickers um so wahrscheinlicher zu machen. Allerdings meldet keine Quelle direct von dem Conflict im Jahre 1274, aber die folgende Darstellung, die ich so belasse wie sie schon geschrieben war bevor mir R.'s Arbeit zukam, dürfte zeigen, dass doch Anhaltspunkte vorhanden sind und dass sich mit den Annahmen Fickers eine viel befriedigendere Erklärung für den Gang der Dinge geben lässt.

Digitized by Google

haltes und besonders eines Hoftages auf die Bischöfe und ihre Städte, welche schon bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Hofes zu mannigfachen Leistungen genöthigt, bei einem Hoftag aber zur Ueberlassung der Einnahmen aus Zoll, Münze und Gericht an den König verpflichtet waren[1]). Die rheinischen Bischofstädte von Köln bis Basel hatten Rudolf ohne Zögern aufgenommen, in Speier hat er seinen ersten Hoftag gehalten. Doch als er mit dem Jahre 1274 in Gegenden kam, die schon lange kein König mehr betreten, da muss sich alsbald ein Widerstreben der Bischöfe gegen die Anerkennung und Zulassung jener drückenden Verpflichtung geltend gemacht haben. Von Jänner 1274 an durch ein ganzes Jahr hielt sich Rudolf ausschliesslich nur in Reichsorten auf. Vielleicht schon, als er Ende Jänner in Zürich weilte, zeigte sich der erste Widerstand. Ueber das nahe Konstanz nach Augsburg und von da nach Franken zu ziehen, hätte dem ersten Königsritt im Reich entsprochen; statt dessen schlägt Rudolf den gleichen Weg zurück ein über Basel und Hagenau. Der Bischof von Konstanz war beim König in Zürich, allein wir hören nichts von einer Gunstbezeugung für ihn, im Gegentheil, zur gleichen Zeit bestätigt Rudolf den Bürgern von Konstanz die Freiheit von der Besteuerung durch den Bischof[2]). Rudolf zieht dann nach Hagenau, von dort im März über Oppenheim nach Gelnhausen. Um Ostern, 1. April, ist er in Würzburg, aber nur zwei, drei Tage. Wenn auch also nicht, wie Ficker anzunehmen geneigt war, in Würzburg auf Ostern ein Reichstag beabsichtigt gewesen ist, so bleibt dennoch des Königs auffallend kurzes Verweilen am Hauptfeste des Jahres in dieser Stadt, deren Bischof nicht etwa zum Concil abgereist war, eine weitere Bestätigung der ablehnenden Haltung des Episcopats. Von Würzburg zog Rudolf nach Ulm, was lag näher, als jetzt ein Besuch in Augsburg. Hier haben wir endlich ein directes Zeugniss für Verhandlungen zwischen König und Bischof. Am 5. April geben Capitel und Bürger von Augsburg ihrem Bischof ein Darlehen für eine Reise zum König super mutuo colloquio secum habendo[3]). Was Ficker

[1]) Zur Interpretation der betreffenden Stelle der Urkunde vom 26. April 1220 vgl. Zallinger in Mitth. des Instituts 10, 228 Anm. 2. [2]) Urkunde vom 25. Jänner 1274, Mone Anzeiger 1837 S. 371, vgl. Weech in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 78. [3]) Mon Boica 38a, 132. Zeumer Deutsche Städtesteuern 144 hat zuerst auf diese Urkunde aufmerksam gemacht; er glaubt die Frage über Vogtei und Steuer mit diesen Verhandlungen in Zusammenhang bringen zu sollen. Im Jahre 1276 hat nämlich die in den letzten Zeiten in Händen des Bischofs befindliche Vogtei und Steuer der König, die Bürger erscheinen von ausserordentlicher Hof- und Heersteuer befreit, der Bischof also ganz

Digitized by Google

schon vermuthete, wird dadurch bestätigt: es wurde zu Ulm über einen Aufenthalt in Augsburg zwischen König und Bischof verhandelt und Rudolf „muss sich überzeugt haben, dass auf guten Willen des Bischofs nicht zu rechnen sei.“ Er zieht von Ulm auf dem kürzesten Wege wieder nach Hagenau zurück.

Während der Zeit dieser unangenehmen Erfahrungen musste die Berufung des Reichstages auf ungefähr Ende Juni erfolgt sein, mit infolge derselben geschah sie nach Nürnberg, in eine Reichsstadt[1]). Die Beseitigung dieses Widerstandes der Bischöfe, die für das Königthum fast eine Lebensfrage werden konnte, war neben der böhmischen Angelegenheit eine weitere Aufgabe des Reichstages.

Allein dieser Reichstag musste nun verschoben werden. Gewiss war die Ursache dazu die unvorhergesehen längere Dauer des Concils. Aber man darf annehmen, dass Rudolf die Verzögerung nicht unangenehm gewesen sein wird. Er gewann nach allen Richtungen Zeit: Zeit, dass die förmliche Anerkennung durch den Papst erfolgen, dass sich das Verhältniss zu Ottokar noch weiter klären konnte, dass ihm die Möglichkeit gegeben war, für Beseitigung der Spannung mit den Bischöfen Schritte zu thun. So ward der Reichstag auf Martini den 11. November verschoben. Inzwischen erfolgte am 26. September die förmliche Anerkennung des Papstes, waren andererseits die Dinge zwischen Rudolf und Ottokar so weit gediehen, dass auf beiden Seiten von Krieg gesprochen wurde, dass Ottokar den Castilier als den von ihm gewählten und anerkannten König hingestellt hatte. Gegen die innere Opposition der Bischöfe aber hatte Rudolf ein Mittel angewendet, das von Erfolg sein sollte, nämlich eine entschiedene Begünstigung der Städte, der gefährlichsten Rivalen bischöflicher Macht. In den ersten Zeiten nach Wahl und Krönung hatte der dankbare

---

bei Seite geschoben. Wie hätte aber Rudolf solche Vortheile gerade jetzt erwerben können, da doch er derjenige war, der zunächst Zugeständnisse machen musste? Zeumer fand selbst ein solches Ergebniss auffallend und wir werden viel wahrscheinlicher mit Reitzenstein (in Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 12, 83) die Erwerbung der Vogteirechte durch den König mit der Revindication des Reichsguts in Verbindung zu bringen und sie jedenfalls erst ins Jahr 1275 zu setzen haben.

[1]) Hier mag Rockinger zugegeben werden, dass die Rücksicht auf das Concil für die Wahl einer nicht bischöflichen Stadt mitbestimmend gewesen sein wird. — Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378 S. 28 f. meint, eine ältere Ansicht aufnehmend, bei der Wahl Nürnbergs sei wohl auch die Rücksicht auf Ottokar im Spiele gewesen, der nach dem Privileg von 1212 nur zum Besuch von Reichstagen in Nürnberg, Bamberg und Merseburg verpflichtet war. Allein dies galt ja nur dem persönlichen Besuch, nicht der Vertretung.

Digitized by Google

und verpflichtete König allerdings seinen geistlichen Wählern mehrfache Gunstbezeugungen zuwenden müssen. Allein dies ist auch alles und weiterhin finden wir, höchst auffallend, durch das ganze Jahr 1274 keinen einzigen Gunstbrief, nicht einmal eine Privilegienbestätigung für einen Bischof[1]). Wie zahlreich sind dagegen die Urkunden für Städte! Wollen wir auch auf die vielfachen Privilegienbestätigungen weiter kein besonderes Gewicht legen[2]), so bleiben doch eine ganze Reihe von besonderen Gnaden und Freiheiten, die Rudolf an Städte verlieh[3]). So an die Reichsstädte Aachen und Gelnhausen, an Zürich, Bern und Rheinfelden, Neuenburg und Mühlhausen, an Wimpfen, Ulm, Rotenburg und Esslingen, an Boppard und Oberwesel[4]). Im September erklärte der König Zürich und alle andern Städte des Reiches frei von auswärtigen Gerichten[5]). Kurz vor dem Reichstag von Nürnberg bewies er Lübeck besondere Gunst, sicherte die Selbständigkeit der Bürger und empfahl die ferne Stadt dem König Magnus von Norwegen[6]).

Aber es fehlt auch nicht an direct gegen die Bischöfe gerichteten Begünstigungen von Städten. Bei Konstanz sahen wir bereits jenen Fall, der mit dem Beginne des Conflictes zusammenhängen dürfte. Am 17. Juni gewährt Rudolf den Bürgern von Basel, dass sie ihres Bischofs wegen nicht gepfändet werden dürfen und weist alle Ansprache an sie vor sein eigenes Gericht[7]). Am bezeichnendsten aber ist des Königs Verhältniss zum mächtigen Köln. Hatte er am 28. October 1273 noch dem Erzbischof Engelbert versprechen müssen, ihm zur Wiederherstellung seiner Rechte in Köln beizustehen, so bestätigt er schon am 15. und 19. November den Bürgern alle ihre Privilegien und sichert ihnen ausdrücklich ihre Unverantwortlichkeit gegenüber dem Erzbischof zu. Allerdings wiederholt Rudolf nicht mehr die beschämenden Versprechen Wilhelms und Richards

---

[1]) Bereits von Ficker a. a. O. 826 betont, der auch die aus politischen Gründen gegebenen Urkunden vom 4. August 1274 für Salzburg, Passau und Regensburg schon ausschied; die Heranziehung derselben durch Rockinger 593 als Einwand gegen Ficker (vgl. oben S. 376 Anm. 1) ist deshalb nicht berechtigt. [2]) Vgl. über Privilegien und allgemeine Bestätigungen Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. Text 237 ff. [3]) Vgl. schon Lorenz Deutsche Gesch. 2, 99 ff., Hirn Rudolf v. Habsburg 20 f. [4]) Vgl. Böhmer Reg. Rudolf n. 11, 20, 51, 1142, 57, 1144, 69, 84, 89, 1147, 119, 120, 1149, 1260, 187. Böhmer handschriftlich für Gelnhausen 1273 Dec. 31, für Neuenburg a. Rh. vgl. Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 155. [5]) Mon. Germ. LL. 2, 399. [6]) Am 1., 5. und 6. Nov. 1274, Cod. Lubec. 1, 331 f. Ueber Lübecks wachsende Macht und Bedeutung vgl. Nitzsch Gesch. d. deutschen Volkes 3, 192 ff. [7]) Winkelmann Acta imp. inedita 2, 80.

Digitized by Google

wegen Nichtabhaltung von Hoftagen[1]), aber wenn nun wirklich ein solcher zu Köln gehalten wurde, traf die Last den Erzbischof nicht minder als die Bürger. Anfangs März 1274, als Kölns Abgesandte beim Könige in Hagenau waren, bestätigte er ihnen das Acciserecht und sicherte allen ihren Boten an ihn Schutz und freies Geleite[2]). All dieser Gunst ward die Krone aufgesetzt durch die Urkunde vom 8. November 1274. Am 28. October war Erzbischof Engelbert gestorben; auf die Nachricht davon hat nun Rudolf entweder seinen Vertrauten den Grafen Heinrich von Fürstenberg eilends nach Köln gesandt, um die Lage nach allen Seiten auszunützen, oder Kölner Boten trafen den König bereits auf dem Zug nach Nürnberg, wo die Kanzlei etwas aus den Fugen war, genug, unter derartigen ungewöhnlichen Umständen muss die Urkunde vom 8. November entstanden sein, die statt des angekündigten Majestätssiegel jenes des Grafen von Fürstenberg trägt[3]). Der König nimmt die Bürger von Köln in

---

[1]) Böhmer-Ficker Acta imp. sel. 316, Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 376. Vgl. Zeumer a. a. O. 123 f., 149. — Ehrenberg a. a. O. 35 meint dagegen, Rudolf habe omnia privilegia bestätigt, also müsse auch der obige Verzicht darunter begriffen sein, wie ja dann auch die nachfolgenden Könige dieses ‚Vorrecht' Kölns bestätigt hätten. Doch mit Unrecht. Die Urkunden Wilhelms (von 1247, Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 166) und Richards (Lacomblet 2, 239) bestehen aus zwei Theilen, einer allgemein gehaltenen und verbindlichen Bestätigung der Kölnischen Privilegien und aus ganz persönlich gefassten, nur für den ausstellenden König verbindlichen Verpflichtungen. Diese letzteren Versprechen werden auch nicht als Privilegien, sondern ganz richtig als articuli bezeichnet und scharf von den erstern getrennt. Rudolf nun bestätigte 1273 wohl alle Privilegien, nahm auch von den Artikeln jene auf, die wie Zollfreiheit u. s. w. auch schon in den Urkunden Wilhelms und Richards in allgemeinerer Fassung gegeben waren, von den persönlichen Zugeständnissen aber findet sich keine Spur und indem er diese eben nicht wiederholt, hat er sie um so weniger bestätigt und anerkannt. Adolf bestätigt 1292 (Lacomblet 2, 553) ausdrücklich nur die Urkunden Friedrichs II. und Rudolfs, dann alle andern Privilegien und deren einzelne Artikel. Konnten hier diese letzten Worte als Anerkennung auch jener Zusagen ausgebeutet werden, so ist davon um so weniger bei Albrecht die Rede, der (Lacomblet 2, 591) gar nicht die fraglichen, sondern zwei andere Urkunden Rudolfs von 1273 Nov. 19 und 1274 März 2 bestätigte. Ganz ebenso bei Heinrich VII., der ja wirklich einen Hoftag zu Köln gehalten hat. Erst Karl IV. erneuert 1349 die Urkunde Richards von 1257 (Lünig Reichsarchiv 13, 344 ff.)
[2]) Lacomblet 2, 385, 386. — Etwa in den Anfang 1274 gehört ein leider unvollständig erhaltenes Schreiben Kölns an Rudolf, Bodmann Cod. ep. 7, Stobbe in Oesterr. Archiv. 14, 318. [3]) Ennen Quellen z. Gesch. der Stadt Köln 3, 68, vgl. dazu Böhmer Reg. Rudolf n. 131, Kopp Reichsgesch. 1, 52 Anm. 1, Riezler Fürstenberg. UB. 1, 239 und 198. Zudem ist die Urkunde schlecht und flüchtig geschrieben, voll Unregelmässigkeiten in Text und Datirung.

Digitized by Google

seinen unmittelbaren Schutz, verspricht ihnen in Streitigkeiten mit dem Erzbischof stets den Weg zum königlichen Hofgericht offen zu halten und nichts gegen ihre Freiheiten geschehen zu lassen. Indem Rudolf gleichzeitig den Mainzer Dompropst Sigfrid von Westerburg, einen nahen Verwandten Erzbischof Werners von Mainz, dem Papste für den Stuhl von Köln empfahl[1]), hoffte er ohne Zweifel, neben einer ergebenen mächtigen Bürgerschaft auch einen freundlich gesinnten Kirchenfürsten gewonnen zu haben.

Diese städtefreundliche Politik Rudolfs konnte den Bischöfen jedenfalls beweisen, dass sie eine Förderung ihrer Bestrebungen gegen die Städte höchstens nur dann erreichen würden, wenn auch sie zu Zugeständnissen sich bereit zeigten.

Mit einer gewissen Zuversicht konnte somit Rudolf dem Reichstag von Nürnberg entgegensehen. Auf den Martinstag den 11. November einberufen, scheint derselbe wohl erst acht Tage später, am 18. November förmlich eröffnet worden zu sein[2]). Die vorhergehenden Tage waren sicherlich den Vorberathungen gewidmet, welche in den feierlichen Beschlüssen des 19. und 21. November ihren Ausdruck fanden.

Der äussere Verlauf des Reichstages ist bekannt[3]). Ueber die

---

[1]) Schreiben Rudolfs an Gregor, nur als Formel erhalten, vollständig bei Bodmann Cod. ep. 127, worin er den Minoriten Konrad Probus als vorläufigen Gesandten beglaubigt, der unter anderm auch Vorschläge für die Besetzung eines Erzbisthums und Bisthums dem Papste zu überbringen hatte, die beide jetzt verwaist, seit langem schon durch innere Kämpfe zerrissen seien und dringend baldiger Fürsorge bedürfen. Dies passt nun ganz auf Köln und Basel, letzteres seit 15. September erledigt. Das Schreiben, das schon Heller Deutschland und Frankreich 60 f. zwischen 26. Sept. und 11. Nov. 1274 setzte, wird dadurch noch enger zwischen 28. Oct. und 11. Nov. begrenzt. — Dass Rudolf wirklich Sigfrid von Westerburg empfohlen habe, geht unzweifelhaft aus der Urkunde vom 29. Jan. 1276 hervor, worin er von Sigfrid sagt: quem primo ad archiepiscopalis dignitatis fastigium promovimus, Lacomblet 2, 401. Darnach ist Lorenz Deutsche Gesch. 2, 104 und v. d. Ropp Werner v. Mainz 107 zu berichtigen. [2]) Zwei so genaue Quellen wie die sächsische Fortsetzung der sächs. Weltchronik, Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 287, und die Ann. Zwetlenses brevissimi SS. 24, 63, dann auch die Ann. Pruveningenses, SS. 17, 608 setzen ausdrücklich den Reichstag auf die Octav nach Martini, also 18. November. Da die Berufung auf den 11. Nov. ausser allem Zweifel ist, wird eben die Annahme im Text die passendste sein. Die Fürsten werden auch nicht alle rechtzeitig eingetroffen sein, Rudolf selbst ist am 6. Nov. noch zu Hagenau. Bereits Zallinger hatte in seinen Vorarbeiten diesen Sachverhalt klargestellt. [3]) Nur das soll festgestellt werden, dass hier in Nürnberg am 19. November 1274 die Heirath Albrechts des Sohnes König Rudolfs mit Elisabeth der Tochter des Grafen

Digitized by Google

Tragweite seiner Beschlüsse jedoch, die gerade in den letzten Jahren der Gegenstand mehrfacher Erörterungen und verschiedener Ansichten geworden, müssen wir Klarheit zu gewinnen suchen[1]). Die wichtigste Frage war, wie schon erwähnt, das Verhältniss von König und Reich zu Ottokar von Böhmen. Vor allem handelte es sich um die von diesem nach allgemeiner und unwidersprochener Ansicht mit Unrecht in Besitz genommenen Länder. Sie gehörten also zu den nach der Revindicationsverordnung vom December 1273 wiederzubringenden Reichsgut. Wie überallhin ins Reich wird die Aufforderung zur Rückgabe solch entfremdeten Gutes auch an Ottokar ergangen sein: darum konnte ihm sein Staatsmann Bischof Bruno von Olmütz Anfangs Juli 1274 unter den Gründen für die Annahme des päpstlichen Schiedspruches auch das anführen, dass er, von Rudolf bereits seiner Länder wegen angesprochen (cum iam impetamini ab electo super terris vestris), nur dadurch einem Fürstengericht ausweichen könne[2]). Dass Ottokar einem solchen Verlangen keine Folge leistete, ist klar, aber damit war die iniuriosa violencia, womit er dem Reiche dessen Güter vorenthielt, nur um so augenfälliger geworden. Nur die Art des Vorgehens konnte also in Frage stehen. So lautete denn, nachdem in des Königs Klage wider einen Fürsten der Pfalzgraf als Richter gesetzt war, der erste Spruch des Reichstages, dass der König Güter des Reiches, die Kaiser Friedrich vor seiner Absetzung innegehabt, oder die sonst dem Reiche ledig wurden, demselben aber gewaltsam

Meinhard von Tirol stattfand. Bereits Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 15 hat auf die betreffende Stelle der sächs. Fortsetzung der Sachsenchronik aufmerksam gemacht, glaubte sie aber auf den Reichstag von Würzburg beziehen zu sollen. Allein nach dem jetzt in Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 287 festgestellten Text: des andern tages darnach (am 19. Nov. 1274) as her (Rudolf) in der wormlage mit den fursten. Da quam ouch sines sones wip, des graven tochter von Tirol zu hus, kann gar kein Zweifel mehr an dem Zeitpunkt der Hochzeit sein.

[1]) Die Dissertation von Plischke Das Rechtsverfahren Rudolfs v. Habsburg gegen Ottokar von Böhmen (1885) hat das Verdienst, diese Fragen neuerdings angeregt zu haben, ohne freilich selbst zu stets befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Diese Mängel veranlassten die gründliche und vielfach abschliessende Arbeit Zeissbergs Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs v. Habsburg gegen Ottokar v. Böhmen in Oesterr. Archiv (1887) 69, 1 ff. und unabhängig davon [bei Gelegenheit von Recensionen die Aeusserung von selbständigen Ansichten durch Busson in Mittheil. des Instituts (1886) 7, 674, Bachmann in Oesterr. Gymnas.-Zeitschr. (1887) 38, 448 ff., und neuestens auf Grund der Schriften von Busson Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276 (Oesterr. Archiv 65), Plischke und Zeissberg durch L. Q(uidde) in Histor. Zeitschr. N. F. (1888) 24, 300.

[2]) Emler Reg. Bohem. 2, 364. Diese terre werden im Verlauf des Schreibens selbst als Austria, Stiria et alie bezeichnet, also jene, um die es sich eben handelte.

Digitized by Google

entfremdet worden sind, wiedergewinnen müsse und solche, die sich der Herausgabe widersetzen, mit Macht dazu zwinge. Freilich ist Ottokars Name in dieser Sentenz nicht genannt, aber sie war darum nicht minder nur gegen ihn gerichtet, da eben er und kein anderer jener Fürst war, gegen den der König die Klage erhoben. Aber die allgemeine Fassung gestattete es Rudolf, das Urtheil zu verwirklichen, wie und wann es in seinem Willen lag, sie gewährte immerhin auch Böhmen noch Zeit und Gelegenheit, ein Entgegenkommen zu beweisen.

Das war der Kernpunkt des ganzen Rechtsverfahrens gegen Ottokar[1]), ganz dasselbe Urtheil hätte schon gefällt werden können, wenn der Reichstag viel früher stattgefunden hätte. Nunmehr konnte freilich noch eine zweite Klage vorgebracht werden, Versäumniss des Lehenempfangs aus Ungehorsam (contumaciter), und gewiss war die Verschiebung des Reichstages gerade auf Martini in der sichern Erwartung geschehen, dass dieser Fall inzwischen eintreten werde[2]). Das Urtheil des Reichstages auf diese vom König ausdrücklich wider Ottokar erhobene Klage lautete, dass, wer ohne rechtmässigen Grund, aus Nachlässigkeit oder Ungehorsam (per negligenciam vel contumaciam) die Lehennahme über Jahr und Tag unterliess, ipso facto seine Lehen verwirkt habe. Auf die weitere Frage des Königs, was er zu Unterdrückung solchen Ungehorsams (ad ipsius contumaciam reprimendam) thun solle, erfolgte der Spruch, Ottokar sei um sich wegen der Anklage auf Ungehorsam zu verantworten (super contumacia peremptorie responsurum) auf den 23. Januar 1275 nach Würzburg zu laden; erscheint er daselbst nicht, so soll gegen ihn, prout ius permiserit, vorgegangen werden.

Nur so können diese weiteren Reichsschlüsse von Nürnberg bei un-

---

[1]) Erst von Zeissberg a. a. O. 5 und von Bachmann 449 wurde die Bedeutung dieses ersten Spruches richtig gewürdigt und von letzterem auf den Zusammenhang mit der Revindication des Reichsguts hingewiesen (vgl. auch Lamprecht in Forschungen 21, 18). So fassen es auch zwei der besten damaligen Quellen auf, die sächsische Fortsetzung der sächs. Weltchronik a. a. O. 286 und die zweite Fortsetzung der Kaiserchronik ed. Massmann 2, 585 ff. Die erste erwähnt die Belehnungsfrage gar nicht, die zweite legt ihr für den Fortgang des Rechtsverfahrens keine Bedeutung bei. Sie bringen die Ladung auf die Tage von Würzburg und Augsburg, die formell durch den Lehenprocess bedingt war, einfach mit der materiell wesentlichen Länderfrage in Zusammenhang. Viel oberflächlicher stellen die Salzburger Annalen dies alles dar, wenn man sonst auch in Salzburg natürlich gut genug wusste, worum es sich handelte. [2]) In dieser Beschränkung kann die zuletzt von Zeissberg 29 f. und Bachmann 449 betonte Absicht in der Wahl des Termines für den Reichstag Geltung haben.

Digitized by Google

befangener Betrachtung gedeutet werden. So hat sie auch zuletzt Zeissberg in klarer Weise dargelegt. Es muss daher eine jüngst ausgesprochene Auffassung Bachmanns abgelehnt werden, welche die zweite Sentenz als eine endgiltige ansieht, der kein Rechtsverfahren mehr gefolgt ist, und glaubt, dass ein solches erst durch die dritte Sentenz eröffnet worden sei, mit der Ottokar wegen seiner persönlichen Haltung gegen Rudolf, wegen Trotz und Ungehorsam (contumacia) gestraft, in Acht und Aberacht gebracht werden sollte. Allein es ist dabei ganz und gar übersehen, dass der zweite Spruch nur ein Eventualurtheil ist, das erst in Kraft treten kann, wenn seine Voraussetzung, die contumacia Ottokars in Bezug auf die Lehennahme erwiesen ist. Der König selbst leitet das weitere Verfahren mit seiner Frage ein, was er thun solle ad ipsius contumaciam reprimendam, worauf der Spruch erfolgt: Vorladung Ottokars, damit er sich darüber verantworte. Diese Sentenzen sind nicht zu trennen, die dritte schafft nur die Möglichkeit zur Verwirklichung der zweiten, Anklage, Urtheil und Beweisverfahren beziehen sich auf dieselbe Voraussetzung, Ottokars contumacia in der Lehenfrage. Zum Erweis derselben konnte Rudolf freilich Ottokars Protest gegen seine Wahl, die Verweigerung der Anerkennung, die Hervorziehung Alfons' von Castilien anführen, und so kam natürlich dies Verhalten des Böhmenkönigs hier und später zur Sprache, aber alles innerhalb des Rahmens des Lehenprocesses[1]).

Neben der Erledigung dieser wichtigsten Aufgabe des Reichstages gab es nun weitere, die sich nicht in so offenbaren Beschlüssen kundgaben, darum aber nicht minder gut zu verfolgen sind. So der Ausgleich Rudolfs mit den Bischöfen über die Hofhaltung in Bischofstädten. Die Verhandlungen in der Woche vor dem Reichsschluss vom 19. November hatten offenbar zu einem beiderseits befriedigenden Ausgang geführt. Wir erkennen ein vollständiges Eingehen der Bischöfe auf die Forderung des Königs aus dem Beschluss, dass der nächste Reichstag nach Würzburg, also in eine Bischofstadt berufen ward. Wir haben andrerseits das Zugeständniss des Königs in der Erneuerung der von Friedrich II. allen und einzelnen geistlichen Fürsten ertheilten Rechte und Freiheiten am 21. November, dann auch in der Mahnung an die Kirchenvögte keine Unterdrückungen

[1]) Wenn Bachmann zu Begründung seiner Ansicht eine gleichzeitige Einleitung eines Processes wegen Unbotmässigkeit gegen Heinrich von Baiern, der in keinen Lehenstreit mit dem König verwickelt gewesen sei, annimmt, so hoffe ch, dass die unten folgende Darstellung des Verhältnisses zwischen Rudolf und Heinrich an sich eine genügende Widerlegung in sich schliessen wird.

Digitized by Google

zu üben und in der Abschaffung der Pfahlbürger[1]). In der That gewann dabei doch nur der König, denn die Bestätigung jener alten bischöflichen Ansprüche war höchstens eine gewisse geistige Unterstützung. Ein halbes Jahrhundert war seit Friedrichs städtefeindlichen Privilegien dahingegangen, voll unwiderstehlicher Entwicklung der städtischen Gemeinwesen. Sie zurückzuschrauben, zu unterdrücken, das hätte Rudolf weder können, noch, glaube ich, hat er es im Ernste gewollt. Es war die Urkunde vom 21. November wirklich nicht mehr, als wie Zeumer treffend sagt[2]), „eine schriftliche Anweisung auf eine Restaurationspolitik," die höchstens nur ganz vereinzelt und da nur für kurze Dauer durchzuführen war.

Es ist denn auch nur ein einziger Fall zu nennen, wo dieser Schritt Rudolfs thatsächlich verwerthet wurde, nämlich durch Erzbischof Werner in seinem Kampfe mit der Stadt Mainz. Auf Werners Drängen musste sich Rudolf entschliessen, noch einen Schritt weiter zu gehen und auf dem Hoftag zu Speier am 12. und 13. März 1275[3]) ausdrücklich die Privilegien Friedrichs von 1220 und 1232 zu bestätigen[4]). Werner von Mainz, den einflussreichsten der geistlichen Fürsten des Reiches, der ihm bisher ja wirksam zur Seite gestanden, musste Rudolf auch ferner an sich zu fesseln suchen. Und so machte er denn dieses Zugeständniss, aber so allgemein gehalten die Erneuerung jener Privilegien Friedrichs auch war, ihre Bedeutung war doch in Wirklichkeit gewiss nicht so weitgehend. Von einer allgemein städtefeindlichen Haltung Rudolfs ist so wenig die Rede, dass er zwei Wochen später der Stadt Mainz zwei allerdings nicht bedeutsame Gunstbriefe ausstellte[5]). Das durch die Umstände immer-

[1]) Mon. Germ. LL. 2, 400, 401. [2]) Deutsche Städtesteuern 145. [3]) Keine andere Quelle als die sächs. Forts. der sächs. Weltchronik, Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 287 berichtet von einem zwischen den Reichstagen von Würzburg und Augsburg gehaltenen Hof zu Speier. Allein bei der ungewöhnlichen Genauigkeit dieser Quelle, die ja hier auch durch das Itinerar unterstützt wird, darf man die Nachricht nicht bei Seite lassen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die zehn Tage später beim König erscheinenden Fürsten und Grossen (vgl. Heineccius Antiq. Goslar. 290) auch schon in Speier anwesend waren. Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 7 hat zuerst auf diesen Hoftag näher aufmerksam gemacht, nachdem allerdings schon Pertz in LL. 2, 401 ohne weitere Begründung eine curia Spire angenommen hatte. [4]) Böhmer Reg. Rud. 159, 160, Remling UB. der Bischöfe von Speier 1, 338 und LL. 2, 402. Am 29. Nov. 1274 hatte Rudolf bereits alle der Kirche von Mainz von K. Friedrich verliehenen Schenkungen, Freiheiten und Rechte bestätigt, Gudenus CD. Mogunt. 1, 756. — Vgl. zum Privileg von 1220 und betreffs Nichtbestätigung des 7. Artikels von Seite Rudolfs Weiland K. Friedrichs II. Privileg für die geistl. Fürsten, Histor. Aufsätze für Waitz 249—276. [5]) Böhmer Reg. Rud. 166, 167.

Digitized by Google

hin erklärliche Schwanken seiner Handlungsweise hatte dann freilich die Folge, dass Rudolf der Stadt Mainz nichts nützte, den Erzbischof aber doch sich entfremdete[1]). —

In den Nürnberger Reichstagsbeschlüssen ist auch einer Vereinbarung mit dem Papste erwähnt, welche der König wegen der früher zwischen Anhängern des Papstes und Kaiser Friedrichs gegenseitig gethanen Beschädigungen anstreben will. Diese Sache ist nur ein kleiner Niederschlag der Verhandlungen, welche zu Nürnberg vor und nach dem 19. November über die Beziehungen zur Curie gepflogen worden sein müssen. Es handelte sich um die Stellungnahme zu den Vorschlägen Gregors wegen Vermittlung zwischen Rudolf und Ottokar. Seinen früheren Standpunkt, Unterwerfung der ganzen Angelegenheit unter seinen Schiedspruch, hatte Gregor nach der förmlichen Anerkennung Rudolfs fallen gelassen und war auf den schon von Bruno von Olmütz angedeuteten Weg eingegangen, die Rolle des blossen Vermittlers zu spielen. Die Aussöhnung der beiden mächtigen Gegner lag ihm sehr am Herzen, sie war ja die Vorbedingung dafür, dass Rudolf ohne Aufschub die Kaiserkrone erlange, dass er dann als das Haupt der Christenheit den Lebenswunsch Gregors, einen allgemeinen Kreuzzug, verwirkliche. Eifriger als je betrieb jetzt Gregor alles, was dazu nur irgend beitragen konnte: er mühte sich, dem künftigen Kaiser alle Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, überhaupt einen allgemeinen Frieden herzustellen. Die Könige von Frankreich und Sicilien, der Graf von Savoyen, dann die offenen Gegner Rudolfs, Alfons von Castilien, Heinrich von Baiern und Ottokar, sie alle erhielten um diese Zeit ernstliche Mahnungen des Papstes zu Friede und Versöhnung[2]).

Vor allem war es aber doch Ottokar, dessen Annäherung an Rudolf Gregor auf das eifrigste erstrebte, die er immer noch erhoffte. Wie er in seinem Schreiben vom 26. September 1274 den Böhmenkönig dringend zur Annahme einer freundlichen Vermittlung mahnte, so hatte er dieselben Aufträge den heimkehrenden Gesandten Rudolfs mitgegeben[3]). Wie Gregor sich dieselbe dachte, wissen wir nicht genau, doch muss er wohl die Ansprüche des Reiches auf Oesterreich anerkannt und in die Lehensfrage sich nicht im mindesten habe mischen wollen, da Rudolf unbeirrt die darauf bezüglichen Beschlüsse von Nürnberg veranlassen konnte. Eine Folge des Angebotes päpst-

[1]) Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 106 ff., der zuerst eine richtige Würdigung dieser Urkunden anbahnte. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 106 legte ihnen allzu weitgehende Bedeutung bei. [2]) Vgl. Potthast Reg. n. 20957, 20962 bis 20964, 20967, 20969, 20975. [3]) Emler Reg. Bohemiae 2, 878.

Digitized by Google

licher Vermittlung scheint mir aber doch darin sich zu äussern, dass gerade der erste und wichtigste Beschluss, wenn auch in endgiltiger, so doch in allgemeiner Fassung gehalten wurde, ohne Ottokar geradezu zu nennen, so dass, wie wir schon betonten, die Art und Weise seiner Ausführung in die Hand Rudolfs gelegt war, dass er auch den Weg vermittelnder Verhandlungen dazu wählen konnte.

Zur Annahme der päpstlichen Vermittlung hatten sich jedoch Rudolf und die deutschen Fürsten auf dem Reichstag noch nicht entschlossen. Gregor hatte dann dem mit seinem Schreiben vom 1. December heimkehrenden deutschen Gesandten dem Minoriten Konrad wohl auch in dieser Hinsicht Aufträge mitgegeben[1]), wie er gleichzeitig am 13. December im selben Sinne an Ottokar und Heinrich von Baiern schrieb[2]). Dass Rudolf mit einem Entschlusse zögerte, ist wohl verständlich; denn die päpstlichen Vermittlungsanträge konnten in das eben begonnene Rechtsverfahren nur eher störend eingreifen. So erhielt denn die feierliche Gesandtschaft, die der König am 17. December beglaubigte und die, aus dem Hofkanzler Rudolf, dem Herzog Konrad von Teck, dem Erwählten Peter von Basel, dem Johanniterordensprior Beringer und dem Minoritenlector Bruder Heinrich bestehend, sich in der Octave nach Weihnachten in Basel vereinigte und von da nach Lyon reiste, um die Angelegenheit der Kaiserkrönung zu verhandeln, in dieser fraglichen Sache noch keinen bestimmten Auftrag. Wenn sich Rudolf endlich dann doch entschloss, so geschah es, um die so wichtige Gunst des Papstes nicht zu trüben, und weil andere entscheidende Umstände eintraten.

Rudolf selbst hat in einem nach mehreren Seiten wichtigen und interessanten Schreiben an Papst Gregor die Nachricht davon überliefert[3]). Wie er bisher, schreibt Rudolf, in wichtigen Dingen nichts ohne den Rath des Papstes gethan, so wolle er es auch jetzt in Betreff der Anträge der Gesandten der Könige von Böhmen und Ungarn halten. Sich selbst, seine Kinder und das Reich unterwerfe er daher in dieser Beziehung der Verfügung des Papstes, und obwohl der König von Böhmen schon längst mit mehr Willkür als Recht das

---

[1]) Vgl. Eubel Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus, Hist. Jahrbuch 9, 653. [2]) Emler Reg. Bohemiae 2, 883, 884. [3]) Nur als Formel erhalten, vollständig in der Summa curie regis, Stobbe in Oesterr. Archiv 14, 337, und bei Bodmann Cod. ep. 134 = Emler Reg. Bohemiae 2, 870. Zuletzt handelte darüber Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 80 ff., der es zu Ende 1274 oder eher Anfang 1275 setzte und zuerst die Nachricht von der böhmischen Gesandtschaft verwerthete. Doch ist das Schreiben noch immer nicht seinem ganzen Inhalt nach ausgebeutet worden.

Digitized by Google

Reich geschädigt habe, wolle er doch vorzüglich im Interesse des heiligen Landes den zwischen ihnen schwebenden Streit um das von jenem besetzt gehaltene Reichsgut dem Papste zu gerechter Entscheidung anheimstellen, doch unter der ganz sichern Voraussetzung, dass derselbe für die Schadloshaltung des Reiches einstehe[1]). Uebrigens danke er für die wohlwollende Gunst, die wie er von dem kürzlich heimgekehrten T. erfahren, Gregor seiner Sache entgegenbringe und genehmige alles, was T. und seine andern Gesandten mit ihm verhandelt haben.

Diese Gesandten Rudolfs können keine andern sein, als jene am 17. December beglaubigten, die in der ersten Hälfte des Jänner 1275 nach Lyon kamen. Wir wissen, dass zwei von ihnen erst nach dem 15. Februar nach Hause zurückkehrten[2]). Dazu stimmt, dass ein anderer, der hier genannte T., das ist sicherlich Teck, wie schon Zeissberg annimmt, bereits früher die Rückreise angetreten hatte. Dies wird Ende Jänner, Anfang Februar gewesen sein, wir können also dieses Schreiben Rudolfs mit ziemlicher Sicherheit ungefähr um die Mitte des Februar ansetzen. Herzog Konrad von Teck hat wohl neuerliche Aufforderungen Gregors zur Annahme seiner Vermittlung mitgebracht. Entscheidend aber wird zum Entschlusse Rudolfs jene böhmische Gesandtschaft mitgewirkt haben, die sein Schreiben erwähnt, die also nicht lange vorher, das wäre im Jänner 1275, an seinen Hof nach Nürnberg gekommen sein muss.

Das ist eine überraschende Thatsache. Zu ihrer Erklärung hat schon Zeissberg auf jene Aeusserung Ottokars in seinem zweiten Schreiben an den Papst vom 9. März 1275 hingewiesen, dass Rudolf durch Bischof Bruno von Olmütz, dem Gregor das Schiedsrichteramt übertragen habe, aufgefordert worden sei, sich seinen Anordnungen zu fügen. Welch absichtliche Verdrehung in diesem angeblichen Auftrag des Papstes an den Bischof von Olmütz liegt, sowie in der weitern Behauptung Ottokars, Rudolf habe während und trotz dieses päpstlichen Requisitionsverfahrens die Sache vor das Reichsgericht gezogen, hat Zeissberg lichtvoll dargelegt. Aber die Thatsache, dass Ottokar und Bruno wirklich diesen Schritt gethan, von Rudolf die

[1]) pro certo quidem et constanti tenemus, quod indempnitati cavebit imperii vestre sanctitatis inobliquabilis rectitudo. [2]) Nämlich Bruder Heinrich und der Johanniterordensprior Beringer, die mit den Schreiben Gregors vom 15. Februar 1275 von diesem an Rudolf gesandt wurden, vgl. Potthast n. 20992, zuletzt bei Emler Reg. Bohemiae 2, 391. Der Kanzler Rudolf blieb noch bis Anfang April in Lyon, vgl. Kopp Reichsgesch. 2a, 464 Anm. 1, auch Eubel in Histor. Jahrb. 9, 898 ff.

Digitized by Google

Annahme eines Schiedsrichteramtes Brunos verlangt haben, kann man ohne Bedenken annehmen, umsomehr, als sie sich eben mit der im Schreiben Rudolfs erwähnten böhmischen Gesandtschaft auf's beste vereinigen lässt. Rudolf konnte natürlich nicht anders als ein solches Ansinnen ablehnen. Vielleicht war es aber auch nur gestellt, um abgelehnt zu werden und einen Vorwand zu jener Verdächtigung von Rudolfs Verfahren abzugeben. Dem brach nun Rudolf die Spitze ab durch seine Erklärung, sich der Entscheidung des Papstes in Bezug auf die österreichische Frage unterwerfen zu wollen. Aber er that es nur unter der Bedingung, dass hiebei die indempnitas imperii, die Rechte des Reiches gewahrt bleiben. Der ersten Sentenz von Nürnberg, den Ansprüchen des Reiches auf sein Gut sollte also nichts vergeben werden, eine Vermittelung sollte und konnte sich nur auf Grund der Lehensfrage bewegen, wo das weitere Rechtsverfahren durch die Lehennahme von Seite Ottokars leicht und ohne Verletzung der Reichsrechte abgeschnitten werden konnte[1]).

Es kam nun Rudolf ohne Zweifel höchst willkommen, dass er gerade in diesem Augenblick dem Papst und Ottokar gegenüber auf eine weitere Stärkung seiner Machtstellung hinweisen konnte, eine enge Verbindung mit Ungarn. Wir wissen aus unserm vielangeführten Schreiben, dass auch ungarische Gesandte im Jänner 1275 an Rudolfs Hof gekommen waren. Diese Thatsache lässt sich vortrefflich in Verbindung bringen mit dem Schriftenwechsel zwischen Ungarn und Rudolf, der freilich in seiner mangelhaften Ueberlieferung manche Schwierigkeiten bietet. Ganz kürzlich hat Scheffer-Boichorst diese Beziehungen behandelt, er setzt ihre Anfänge jedenfalls vor den Herbst des Jahres 1274[2]). Aber es blieb hiebei ein Punkt unbeachtet, der uns einen ganz bestimmten terminus a quo gibt, wodurch denn freilich theilweise auch eine andere Auffassung der Dinge nöthig wird.

Ladislaus von Ungarn drückt in seinem Schreiben an Graf Meinhard von Tirol, das mit dem gleichzeitigen Briefe an Rudolf selbst die Beziehungen eröffnet[3]), den Wunsch aus, gleichwie Meinhard durch

---

[1]) Einen dem letzten ähnlichen Gedanken sprach auch Bachmann a. a. O. 452 aus. [2]) Mitth. des Instituts 10, 81 ff. Auch Huber, der in Oesterr. Archiv 65, 189 ff. und Gesch. Oesterreichs 1, 595 ff. die Geschichte Ungarns in dieser Zeit soweit es überhaupt möglich klargelegt hat, rückt die ersten Verhandlungen mit Rudolf vor den Herbst (September) 1274. [3]) Das erste Schreiben am vollständigsten bei Bodmann Cod. ep. Rudolfi 47, das zweite bei Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohemiae 2, 866, doch zu vergleichen mit Bodmann 49.

Digitized by Google

die Heirath seiner Tochter mit dem Sohne des römischen Königs diesem verschwägert worden, wozu er ihn beglückwünscht, auch seinerseits in solch nahes Verhältniss zu Rudolf zu treten. Die Heirath Elisabeths, der Tochter Meinhards, mit Albrecht, dem ältesten Sohne Rudolfs, hatte am 19. November 1274 zu Nürnberg stattgefunden[1]). Nach diesem Zeitpunkt also fällt erst der Beginn der habsburgisch-ungarischen Beziehungen und der Verlauf der Dinge hat sich demnach folgendermassen gestaltet.

In den letzten Monaten des Jahres 1274, den ersten von 1275 hatten sich in Ungarn die inneren Wirren, welche die Regierung des minderjährigen Ladislaus IV. von Anfang an begleiteten, einigermassen gelegt. Nach dem Ende September 1274 erfolgten Sturze des früheren Oberschatzmeisters Joachim Pectari besetzte die obsiegende Magnatenpartei die ersten Hofämter, Joachims Nachfolger ward Aegidius[2]). Diese Zeit verhältnissmässiger Ruhe begünstigte die Anknüpfung einer weiterblickenden äusseren Politik, die, vor allem Hilfe gegen Ungarns alten Feind, den Böhmenkönig, suchend, dieselbe am sichersten beim deutschen König finden konnte. Und nicht Joachim Pectari, wie man auf Grund der Beschuldigungen Ottokars bisher stets angenommen[3]), sondern sein Amtsnachfolger Aegidius scheint es gewesen zu sein, der diese ohne Zweifel glückliche Richtung ungarischer Politik einschlug, vielleicht beeinflusst von der Königin-Mutter[4]). Man suchte zuerst Fühlung bei dem befreundeten Grafen Meinhard von Tirol[5]), einem Vertrauten und nunmehr auch Verwandten König Rudolfs. Meinhard rieth, sicher nicht ohne Wissen Rudolfs, eine ansehnliche Gesandtschaft abzuordnen. Dies war also ungefähr im December 1274. In Ungarn rüstete man nun in der That eine Gesandtschaft aus, an deren Spitze niemand anderer stand, als der Oberschatzmeister

---

[1]) Vgl. oben S. 381 Anm. 8. [2]) Vgl. Huber in Oesterr. Archiv 65, 194 ff. Seit Ende 1273 hatten fast ununterbrochene Unruhen geherrscht, von Ende September 1274 bis in den Februar 1275 war nun eine, freilich kurze Zeit der Ruhe; man sieht es an der gleichbleibenden Liste der obersten Beamten, Huber 198 Anm. 2. Es stimmt damit die Aeusserung K. Ladislaus' in seinem Schreiben an Meinhard, dass nunmehr die inneren Zwistigkeiten gestillt seien und eine bessere Zeit zu hoffen stehe. [3]) Nach dem Schreiben Ottokars an die Schwester Ladislaus', Katharina von Serbien, vom September 1275, Dolliner Cod. ep. Ottocari 85, Emler Reg. Bohemiae 2, 868. [4]) Sie wandte sich selbst an Rudolf, wie wir aus dessen Antwort erfahren, Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler a. a. O. 867. [5]) Meinhards Gemahlin Elisabeth war die Schwägerin einer Tante K. Ladislaus' gewesen, nämlich als Schwester Herzog Heinrichs von Niederbaiern, der Elisabeth, eine Schwester Stefans V. von Ungarn, des Vaters Ladislaus', zur Frau hatte.

Digitized by Google

Aegidius[1]). Sie hatte, wie König Ladislaus in seinen Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben an Rudolf und Meinhard sagt, um die Hand einer Tochter (si extat) oder Enkelin oder Schwestertochter Rudolfs für seinen achtjährigen Bruder Andreas Herzog von Slavonien zu werben, damit so ein enges Band zwischen beiden Reichen hergestellt werde und glorientur humiles, terreantur tumidi et ad iuga veniant exterae potestates. In den letzten Worten liegt doch auch schon der unverkennbare Hinweis auf die Richtung des abzuschliessenden Bündnisses gegen die gemeinsamen äusseren Feinde. Die Gesandtschaft kam im Jänner 1275 an den Hof des römischen Königs, sie ist es, von der Rudolf in seinem Schreiben an den Papst spricht.

Rudolf ist freudigen Herzens auf die ungarischen Anträge eingegangen, aber er hielt dennoch zunächst mit einer entscheidenden Antwort zurück. Er erklärte, dass in einer so wichtigen Sache auch der Rath der Fürsten eingeholt werden müsse[2]). Doch der Hauptgrund seines Zögerns lag in dem Umstande, dass er nur im Einverständniss mit der Curie vorgehen wollte. Wir dürfen gewiss Rudolfs Versicherungen glauben, dass er nichts von Bedeutung ohne Gregors Zustimmung beginnen wolle, allein sicherlich kam ihm jetzt die Einholung des päpstlichen Rathes besonders gelegen, da dieser Fall der Curie die auch von fremden Reichen anerkannte Bedeutung und begehrte Macht seines Königthums beweisen konnte.

Alle diese Dinge müssen auf jene Zeit zusammengetroffen sein, auf die der Reichstag von Würzburg berufen war, den 23. Januar 1275. Es ist zum öftern betont worden, dass wir über diesen Tag so gar keine Nachrichten besitzen, nach unsern Darlegungen scheint eine Erklärung dafür gefunden zu sein. Man hätte nach den Beschlüssen von Nürnberg bereits hier jene Urtheile fällen können, die dann zu Augsburg ergiengen, aber inzwischen war nun jene Wendung der Dinge eingetreten, welche zu einer ausserrechtlichen Lösung der böhmischen Frage führen konnte. Rudolf wird sich kaum

[1]) Ladislaus nennt in seinem Beglaubigungsschreiben an Rudolf als Gesandten nobilem virum magistrum A. familiarem et fidelem nostrum; dies entspricht ja ganz und gar dem Namen und der Würde des Magister tavernicorum Aegidius. [2]) In diesem Sinne — ohne von der Einholung der päpstlichen Zustimmung etwas zu erwähnen — schrieb Rudolf an die Königin-Mutter von Ungarn, das Schreiben am vollständigsten bei Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohem. 2, 867. — Durch diese ungarische Angelegenheit erhalten Rudolfs angeführte Worte, dass er auch das Geschick seiner Kinder dem Papste anheimstelle, ihren vollen Sinn. Ueber den weiteren Verlauf der Sache s. unten S. 395.

Digitized by Google

einer täuschenden Hoffnung über das Gelingen einer friedlicheren Lösung hingegeben haben, allein die augenblickliche Lage forderte, dass man das weitere Rechtsverfahren hinausschob. So wird der Reichstag in Würzburg zwar formell stattgefunden haben, aber seine einzige Aufgabe war es, einen neuen Termin anzusetzen und das geschah mit der Berufung des Reichstages nach Augsburg[1]).

Aber die Lage, jetzt noch wenigstens äusserlich schwankend, sollte bald sich in nicht mehr zu verkennender Weise klären. Ottokar hatte gegen die Salzburger Suffraganbischöfe mit Erfolg die Temporaliensperre angewendet, um sich ihre Unterwürfigkeit wieder zu sichern. Gegenüber dem Hochsinn Friedrichs von Salzburg selbst nützte dies Mittel nichts, so schritt den Ottokar zum offenen Krieg. Im Januar war er mit Heeresmacht nach Oesterreich gekommen, bald fielen zwei Schlösser von Anhängern Rudolfs. In Steiermark hatte der neue Hauptmann des Landes schonungslos gegen Salzburg vorzugehen, dies geschah im Februar, März und April. Fast alle salzburgischen festen Plätze fielen, die Besitzungen wurden weggenommen, das Land verwüstet, die Stadt Frisach erobert und zerstört[2]).

Rudolf hatte schon Ende December 1274 auf die ersten Klagen Erzbischof Friedrichs versprochen, wenn der Böhmenkönig in offenem Kriege gegen Salzburg vorgienge, zu Hilfe eilen zu wollen. Allein vergebens hatte Friedrich diese Hilfe erfleht, ihn im Februar 1275

[1]) Die Salzburger Annalen SS. 9, 801 und nach ihnen Ottokar von Steier 122 lassen die Berufung irrig auf Sonnenwende geschehen. — Das in LL. 2, 402 gedruckte Schreiben hat Pertz auf den Reichstag von Augsburg bezogen, wonach er auf drei Wochen nach Ostern berufen worden wäre. Allerdings ist während der ganzen Regierungszeit Rudolfs sonst kein Reichs- oder Hoftag ungefähr drei Wochen nach Ostern gehalten worden, aber ich halte die Beziehung dennoch für irrig. Das Schreiben bezeichnet als Zwecke des ‚colloquium' (also nicht curia generalis) die Herstellung des Landfriedens in einer bestimmten Gegend; zu diesem colloquium werden bestimmte Fürsten und Getreue erscheinen, andere sowie die Städte sollen dazu berufen werden. Auf dem Reichstag von Augsburg war aber von all dem gar keine Rede, die Zeit der territorialen Landfrieden begann überhaupt erst seit 1281 und nur auf die Aufrichtung eines solchen kann sich das Schreiben beziehen. Aber unter Rudolf lässt sich, wenn man an den drei Wochen nach Ostern zunächst festhalten will, auch nach 1281 keine passende Einreihung finden, wohl aber unter Albrecht, der am 29. April 1307 zu Speier mit Fürsten u. s. w. und Städten einen Landfrieden für Schwaben errichtete, LL. 2, 488. Allerdings müsste dann statt Rudolfus Albertus gesetzt werden, was, bei Formeln an sich leicht möglich, in diesem Falle deswegen nicht unwahrscheinlich wäre, weil die betreffende Ars dictaminis (in Cod. Wien Hofbibl. 1747) sonst nur Briefe Albrechts, König Friedrichs d. Sch. u. ä. bringt, vgl. Wattenbach in Archiv der Gesellsch. 10, 501. [2]) Ueber all dies vgl. Busson in Oesterr. Archiv 65, 270 ff.

Digitized by Google

ermahnt, seine Sentenzen nicht im Rechtsweg, sondern vielmehr in der That zu verwirklichen[1]). Nach den früheren Darlegungen ist es klar, dass Rudolf um diese Zeit allardings ganz unmöglich den offenen Krieg mit Ottokar hätte heraufbeschwören können. Aber eines that er, was freilich der Salzburger Kirche in ihrer Noth wenig half, aber doch die Rechte des Reiches zu deutlichem Ausdruck brachte: er belehnte Ende Februar den Herzog Philipp von Kärnten, der sich in der Hoffnung, das von seinem Bruder Ulrich an Ottokar vermachte Herzogthum wieder zu gewinnen, an Rudolfs Hof begeben hatte, mit seinen Reichslehen und forderte am 27. Februar alle Bewohner von Kärnten, Krain und der Mark auf demselben zu gehorchen[2]). Der letzte Spross des alten Fürstenhauses war so Kärnten zurückgegeben. Es war eine kluge Massregel und zugleich eine entschiedene, welche auch dem Papste und seiner Vermittlung gegenüber Rudolfs unbedingten Vorbehalt der Wahrung der Reichsrechte als mehr denn eine blosse Redensart erwies[3]).

Und diese ganze päpstliche Vermittlung sollte nun bald überhaupt gegenstandslos werden. Die Gewissheit, dass Rudolf in Bezug auf die österreichischen Länder nicht nachgeben werde, die dem Habsburger höchst günstige Stimmung der Curie bewogen Ottokar zu einem letzten Versuche, den Papst für sich zu gewinnen, oder doch den Gang der Dinge aufzuhalten. Aber es war ein eigenthümlicher Weg, den er einschlug. Als ob nichts vorgefallen wäre, nahm er sein Anerbieten vom Juli 1274 wieder auf, nach vier Jahren einen Kreuzzug zu unternehmen und nach der Rückkehr sich in seinem Streit mit Rudolf dem Ausspruch des Papstes zu unterwerfen. Rudolf dürfe in seinen ungerechten und feindseligen Schritten gegen Böhmen nicht fortfahren, der Papst müsse strengen Frieden gebieten und

---

[1]) Vgl. Busson 277 ff. Gegen die irrigen Annahmen von Plischke Rechtsverfahren 68 ff. wurde der Ansatz des letztgenannten Schreibens auf Februar 1275 noch näher von Busson in Mitth. des Instituts 7, 675 und Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 18 ff. begründet. [2]) Böhmer-Ficker Acta sel. 323. [3]) Vgl. Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 44 ff. Die Beachtung dieser Bedingung Rudolfs gegenüber der päpstlichen Vermittlung dürfte auch die einfachste Lösung des Widerspruchs ergeben, der sonst allerdings zwischen der schwebenden Vermittlung betreffs der österreichischen Frage und dem Vorgehen Rudolfs zu bestehen scheint und den Zeissberg dadurch zu heben suchte, dass er zwischen den an Philipp verliehenen Reichslehen und dem Besitz des Herzogthums unterschied. Aber da Rudolf selbst in derselben Urkunde Philipp ohne weiteres Herzog von Kärnten seinen Fürsten nennt, wäre wohl jene Unterscheidung überhaupt kaum aufrecht zu erhalten gewesen. Vgl. auch Ficker Reichsfürstenstand 256.

Digitized by Google

ihm den Kreuzzugszehnten in seinen Ländern und in den polnischen Herzogthümern anweisen. Sonst müsse er, so schliesst Ottokar mit einer Drohung, von den seinem Rechte und der Sachlage entsprechenden Hilfsmitteln Gebrauch machen[1]). Aber das Versprechen eines Kreuzzuges in Ottokars Munde war bei Gregor nun abgenützt, seine Verdächtigungen von Rudolfs Vorgehen, sein gänzliches Beiseitelassen der päpstlichen Vermittlungsversuche, seine kaum verhüllte Drohung, das alles bedeutete im wesentlichen schon den Bruch. Die Antwort Gregors vom 2. Mai, die darauf erfolgte Appellation Ottokars an eine unbekannte höhere Instanz, das Schreiben des Papstes vom 22. Juli, worin er zwar immer noch dem König eine Möglichkeit der Verständigung offen liess, waren die letzten und gegenseitig bitteren Worte zweier einstigen Freunde, die durch veränderte Umstände und Gesinnungen unwiederbringlich entzweit worden[2]).

Ja Gregor selbst hat nicht gezögert, aus dieser so ablehnenden, feindseligen Haltung Ottokars sehr bald die richtige Folgerung zu ziehen, sein Vermittleramt ausdrücklich niederzulegen und Rudolf von den Verpflichtungen, die er in dieser Hinsicht eingegangen, zu entbinden. Das geschah ungefähr gegen April 1275[3]) und der nunmehrige Standpunkt der Curie ist in den Worten des päpstlichen Schreibens vom 2. Mai an Ottokar klar ausgedrückt: nec imperii leges immutare intendimus aut ipsius consuetudinibus derogare; propter quod nec expedit nec nostrum deceret officium regi eidem (Rudolf) interdicere, quominus suo iure iura eiusdem imperii prosequatur[4]).

So war Rudolf befreit von aller hemmenden Rücksichtnahme. Im Gegentheile, Gregor ermüdete nicht, im Interesse des Friedens und

---

[1]) Zwei Schreiben vom 9. März 1275, Emler Reg. Bohemiae 2, 392 ff. [2]) Vgl. die Ausführungen Zeissbergs in Oesterr. Archiv 69, 33 ff. [3]) Diese Thatsache erhellt aus einem bisher unbeachteten Schreiben Rudolfs, Bodmann Cod. ep. 65. Rudolf theilt, wie ich glaube an Erzbischof Friedrich von Salzburg, die mit Zustimmung des Papstes (N.) vollzogene Verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn mit und als zweite Neuigkeit (nova): compromisso nihilominus inter nos et inclytum N. controversiae materia in predictum N. facto iam pridem a nobis ab ipso N. penitus dissoluto. Das kann kaum anders gedeutet werden als: das Compromiss, das betreffs des Streites zwischen uns und dem König von Böhmen auf den Papst (der predictus N. ist eben der obgenannte N., der zur Verlobung seine Zustimmung gab, also der Papst) von uns eingegangen worden, ist von diesem (natürlich dem Papste) ganz und gar gelöst, aufgegeben worden. Die Zeit des Schreibens bestimmt sich durch den Abschluss der Verlobung, vgl. die zweitfolgende Anmerkung. Die Antwort auf diesen Brief Rudolfs dürfte das Schreiben Bodmann 28 (unvollständiger im Baumgartenb. Formelb. Fontes Dipl. 25, 405) sein. [4]) Emler 2, 400.

Digitized by Google

seines Kreuzzugsplanes alles für Rudolf zu thun. Er gab seine Einwilligung zu der Verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn, die denn im April vor einer zweiten ungarischen Gesandtschaft wirklich erfolgte[1]). Er setzte die Kaiserkrönung auf den 1. November 1275 fest, er rüstete sich eben zu einer Zusammenkunft mit Alfons von Castilien, um diesen endlich zum Verzicht auf das Kaiserreich zu bewegen, er bestimmte einen eigenen Legaten nach Oberitalien, um im Sinne Rudolfs gegen die castilischen Bestrebungen und die böhmischen Einmischungen zu wirken und hatte Rudolf dringend aufgefordert, eine entsprechende Anzahl Kriegsvolkes nach Italien zu senden. Er bewilligte Rudolf selbst eine Zusammenkunft und ordnete den Cardinalpriester von Capua ab zur vorläufigen Verständigung darüber, sowie jedenfalls auch über die italienischen Verhältnisse, im

---

[1]) Die ungarische Gesandtschaft vom Januar 1275 war wohl im Februar wieder nach Hause gekommen. König Ladislaus beglaubigte dann als seinen zweiten Gesandten, der über die Verlobung verhandeln und sie abschliessen sollte, den Scholaster von Fünfkirchen, Palacky Ueber Formelbücher 319. Dieser mag gegen April an Rudolfs Hof gekommen sein, inzwischen war auch die päpstliche Genehmigung eingelangt und so wird denn die Verlobung ungefähr im April erfolgt sein. Rudolf schickt mit der Nachricht davon und zu weiteren Verhandlungen Gesandte nach Ungarn, Bodmann 69. Den ferneren Verlauf kann ich hier nur ganz kurz skizziren: Die Ungarn — unterdess war allerdings nun auch Joachim Pectari wieder emporgekommen — kamen jetzt mit starken Wünschen, der camerarius verlangte Gebiete, die noch Ottokar in Besitz hatte. Rudolf lehnte dies ab, da eine Entscheidung über diese Länder noch nicht gefällt sei, also vor dem Reichstag zu Augsburg Mitte Mai, Bodmann 189, auch Fontes Dipl. 25, 354. Diese Ablehnung mag nun der Anlass zum plötzlichen Umschwung der ungarischen Politik gewesen sein: was Rudolf nicht gab, konnte ja Ottokar geben. Im Sommer ist schon ein Bündniss zwischen Ottokar und Ladislaus abgeschlossen, ausdrücklich gegen Rudolf gerichtet, Voigt in Oesterr. Archiv 29, 37 und Emler Reg. Boh. 2, 984; Gesandte werden gewechselt, Ladislaus will den Böhmen als Vater annehmen, Dolliner Cod. ep. Ottocari 33 und Emler 404; zur Festigung und nähern Vereinbarung des Bündnisses sollten Bevollmächtigte, für Ungarn Karl von Sicilien, für Böhmen Heinrich von Niederbaiern, anfangs October zusammenkommen, Voigt 38, Emler 339; Rudolf befiehlt bei seiner Ungnade dem Herzog Heinrich sich in diese Sache nicht einzumischen, Gerbert Cod. ep. 77 — da erfolgt eine neue Wendung ungarischen Wankelmuths, Joachim Pectari, der jetzt wieder allmächtig ist, weiss jene Zusammenkunft zu vereiteln. Ottokar ist tief verletzt, sucht aber doch das werthvolle ungarische Bündniss zu halten und durch eine Schwester Ladislaus' neue Verhandlungen anzuknüpfen, Dolliner 55, Emler 368. Von da an, October 1275 haben wir uns ganz den Ausführungen Scheffer-Boichorsts in Mitth. des Instituts 10, 86 ff. anzuschliessen. Die ungarische Politik erscheint so noch weniger zielbewusst, aber um so wahrer, denn „in Ungarn war damals nichts von Dauer als die Anarchie" (Huber Gesch. Oesterreichs 1, 597).

Digitized by Google

besondern über eine verwandtschaftliche Verbindung zwischen dem sicilischen Hofe und dem Pfalzgrafen Ludwig. Der Cardinal traf am 6. Mai mit Rudolf in Basel zusammen, von da weg zog der König nach Augsburg zum Reichstag.

Wohl Sonntag den 13. Mai 1275 ward der Reichstag zu Augsburg eröffnet[1]). König Ottokar hatte eine Gesandtschaft geschickt mit dem Bischof Wernhard von Seckau an der Spitze. Aber nicht zu gütlichen Verhandlungen war dieselbe erschienen. Wie Ottokar gegenüber dem Papste alle Vermittlungsvorschläge einfach unbeachtet gelassen, mit kaum verhüllten Drohungen geschlossen hatte, so sollte jetzt vor aller Welt Rudolf selbst die stolz ablehnende Stellung des Böhmenkönigs verkündet werden. Wie denn anders sollte man das Auftreten Wernhards von Seckau deuten, der am 15. Mai vor dem versammelten Reichstag in ganzer Schärfe jenen Standpunkt Böhmens entwickelte, den wir ab und zu immer wieder auftauchen sahen, die Bestreitung der Rechtmässigkeit von Rudolfs Wahl. Mit red macht er enwicht die wal und die weler, sagt der steirische Reimchronist, der allein uns diesen Vorgang überliefert hat[2]). Schlagender hätte Rudolf die contumacia Ottokars nicht nachweisen können, als dieser es damit selbst gethan hatte. Und bringt uns auch kein Actenstück Kunde von der unmittelbaren Folge dieser Vorgänge, so hatte doch das wider Ottokar eingeleitete Rechtsverfahren nunmehr sein Ende erreicht, es musste abgeschlossen werden mit der Aberkennung der Reichslehen Ottokars, vor allem Böhmen und Mähren, wegen der aus nachgewiesenem Ungehorsam geschehenen Unterlassung der Lehennahme[3]).

Jetzt konnte Rudolf aber auch jenen ersten in allgemeiner Form

---

[1]) Die jetzt von Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. Text 265 vollständig veröffentlichte Urkunde Rudolfs vom 14. Mai weist als Zeugen die meisten der überhaupt anwesenden Fürsten und Grossen auf, darunter auch noch den Bischof von Seckau. [2]) Ed. Pez 128, darnach Johann von Victring ed. Böhmer Fontes 1, 304. Die Ansicht von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 84, Ottokar habe durch seine Gesandtschaft zu Augsburg Zeit gewinnen, einen endgiltigen Spruch des Reichstages verhindern wollen, kann ich unmöglich im Einklang finden mit dem doch vorher bestimmten Vorgehen des Bischofs von Seckau. Die Anfechtung der Wahl Rudolfs war doch die reinste Herausforderung eines endgiltigen verurtheilenden Spruches. Höchst bezeichnend ist ja auch, dass Wernhard, heimgekehrt, sich seines Auftretens rühmt: de quibusdam verbis fatuis in Augusta gloriando se iactitans, vgl. Schreiben Friedrichs v. Salzburg an Rudolf, Gerbert 88. [3]) Plischke Rechtsverfahren 18 ff. hat zuerst diesen nothwendigen Abschluss des Lehenprocesses genügend hervorgehoben und festgestellt. — Die Erzählung Ottokars von Steier 124 bietet auch hier die einzige Angabe.

Digitized by Google

gehaltenen Spruch von Nürnberg wegen der dem Reiche entfremdeten Länder in unzweideutiger Weise gegen Ottokar wenden, der jede Verständigung darüber schroff zurückgewiesen. Und so wurden, wie uns hier ausdrücklich gute Quellen melden, dem König von Böhmen auch aberkannt Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, die windische Mark und das Egerland[1]).

Das Vorgehen der böhmischen Gesandten hatte aber noch eine andere höchst bedeutsame Folge. Wernhard von Seckau bestritt die Rechtmässigkeit von Rudolfs Wahl und jedenfalls machte er hiebei jenen Grund hauptsächlich geltend, den wir schon mehrmals von Seite Ottokars betont fanden, dass nämlich Böhmen der Wahl Rudolfs nicht zugestimmt, vielmehr sogleich dagegen protestirt habe, dass also die Wahl nicht einstimmig, daher nicht giltig gewesen sei. Dieser Vorwurf traf die Wähler. Sie, die damals um eben Einstimmigkeit zu erzielen, die bairische Stimme herangezogen, Böhmen aber thatsächlich ausgeschlossen hatten, mussten sich dagegen vertheidigen. Dies thaten denn auch die zum Reichstag erschienenen Gesandten Heinrichs von Baiern, dies that Pfalzgraf Ludwig als Herzog von Baiern und als einzig anwesender Kurfürst. Sie wiesen hin auf die Theilnahme Baierns an der Wahl von 1257, dazu erklärte Rudolf, dass auch bei seiner Wahl Ludwig und Heinrich, die bairischen Brüder, auf Grund ihres Herzogthums zusammen eine von den sieben Wahlstimmen geführt haben, dass der Einspruch der böhmischen Gesandten dagegen von den übrigen Fürsten zurückgewiesen wurde, dass also Einstimmigkeit vorhanden gewesen sei[2]).

---

[1]) Sächs. Forts. der sächs. Weltchronik MG. Deutsche Chron. 2, 287. Zweite Forts. der Kaiserchronik ed. Massmann 2, 586. Auch ein italienischer Zeitgenosse hat dies Schlussergebniss und seine Folgen recht zutreffend ausgesprochen, Thomas Tuscus, SS. 22, 525: consilio principum decernitur, quod predicta (die österr. Länder) rex Boemie omnia relinqueret, aut tamquam rebellis banniatur prelioque cogatur reddere quod suum non erat. — In der Annahme dieser beiden Schlüsse zu Augsburg begegnen sich Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 9 f. und Q(uidde) in Histor. Zeitschr. N. F. (1888) 24, 301 f. Bachmann in Oesterr. Gymnasial-Zeitschr. (1887) 38, 451 ff. kommt infolge seiner schon früher gekennzeichneten, uns nicht annehmbaren Auffassung der Nürnberger Sprüche als Endurtheile und Einleitung eines dritten Processes wegen Empörung zum Schlusse, in Augsburg sei Ottokar dieses Vergehens für schuldig erkannt, es aber dem König anheimgestellt worden, deswegen gegen ihn entsprechend vorzugehen.

[2]) Diese kleine Wendung, die dem Sachverhalt nicht ganz entsprach, da jener Einspruch gegen die Wahl Rudolfs gerichtet gewesen war, war jetzt nöthig, um die angegriffene Einhelligkeit der Wahl zu retten; ein Angriff auf Rudolfs Persönlichkeit brauchte jetzt kaum mehr eine eigene Abwehr. Vgl. dazu oben S. 353 f.

Digitized by Google

Ueber diese Vorgänge vom 15. Mai berichtet uns neben ergänzenden Annalenstellen vor allem jene vielbesprochene Urkunde Rudolfs, welche dann als ein feierliches Zeugniss über die angeführten Erklärungen ausgestellt wurde[1]). Der Pfalzgraf war mit der Ausstellung dieser Urkunde nicht einverstanden, er hat dieselbe nicht besiegelt. Wohl hatte er vor der Reichsversammlung gegenüber den böhmischen Angriffen als Mitwähler nothgedrungen die Rechtsmässigkeit der Wahl Rudolfs durch sein Zeugniss über die schon früher bethätigte Kur Baierns vertheidigen müssen, aber es war allerdings etwas anderes, dies Zeugniss förmlich und feierlich verbrieft und dadurch die Ansprüche seines Bruders Heinrich von Niederbaiern auf nachdrückliche Weise unterstützt zu sehen. Ludwig und Heinrich lebten ja seit Jahrzehnten in immer wieder ausbrechender Feindschaft: schon die Kurstimme Baierns mit dem Bruder zu theilen musste Ludwig höchst peinlich sein, aber von ihr aus konnte Heinrich seine Bestrebungen nach Antheil auch an der Pfälzer Kur noch viel wirksamer betreiben. Vielleicht schob Ludwig, um einen äusseren Grund für seine Weigerung zu haben, die Abwesenheit der andern Kurfürsten vor, vielleicht hat er sich durch eine schnelle Abreise der leidigen Sache entzogen[1]).

Aber trotz dem Widerstreben des Pfalzgrafen liess Rudolf die Urkunde ausfertigen und an Heinrich von Niederbaiern übergeben. Es war ein wohl berechneter Schritt. Allerdings musste es Rudolf auf eine kleine Verstimmung des Pfalzgrafen ankommen lassen und besorgen, den Zwist der Brüder von neuem anzufachen. Aber mit weitersehendem Blicke erfasste Rudolf diese unversehens sich bietende Gelegenheit, um vor allem Heinrich von Baiern entgegenzukommen, ihn dadurch von der böhmischen Bundesgenossenschaft abzuziehen und sich näher zu bringen. Gelang dies, so konnte, da die Treue und Anhänglichkeit Ludwigs vollkommen sicher war, auch der verderbliche, bei dem unvermeidlichen Kampf mit Böhmen verhängnissvolle Streit der bairischen Brüder um so leichter beigelegt werden. Schon viel früher hatte Rudolf an diesem wichtigen Punkte seine Politik angesetzt und es ist zum Verständniss der Augsburger Vor-

[1]) Quellen u. Erörter. 5, 278. Die Urkunde selbst datirt nicht vom 15. Mai, sondern sagt nur: Actum et datum Augustae a. d. i. 1275, regni . . 2. [2]) Erst Scheffer-Boichorst Zur Gesch. der baier. u. pfälz. Kur in Münchener SB. 1884 S. 476 ff. hat diese Haltung des Pfalzgrafen klargestellt. Auf die Vermuthung einer absichtlichen Entfernung Ludwigs führt der Umstand, dass er am 18. Mai noch zu Augsburg, am 31. aber in Ingolstadt und am 17. Juni wieder in Augsburg ist; vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 949—951.

Digitized by Google

gänge, sowie überhaupt zur Klärung dieser Beziehungen zwischen Rudolf und Heinrich nothwendig, sie hier etwas näher zu verfolgen[1]).

Wir hatten Heinrich von Niederbaiern bis zu seiner Zusammenkunft mit Ottokar zu Pisek im October 1274 im Auge behalten (S. 368). Heinrich war damit als Gegner der Reichsregierung aufgetreten. Allein wie er sich dazu jedenfalls mehr durch persönliche Stimmungen hatte hinreissen lassen, so war er bald wieder zu einer Wendung seiner schwankenden Politik geneigt, wenn diese ihm mehr zu versprechen schien. Papst Gregor machte auch Heinrich von Baiern die Anerkennung Rudolfs am 26. September 1274 bekannt[2]). Daraufhin schrieb der Herzog offenbar in ganz anderem Sinne als er gleichzeitig mit Ottokar verhandelte, an den Papst, er wolle nichts feindliches gegen Rudolf unternehmen, vielmehr auf die Beilegung des Zwistes mit dem König von Böhmen hinwirken. Gregor antwortete um die Mitte des December, er habe diese Gesinnung Heinrichs mit Freuden vernommen, müsse ihn aber doch dringend ermahnen, dem römischen König keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen und nach Kräften die Eintracht zwischen diesem und Ottokar herzustellen helfen. Auch an Rudolf selbst wandte sich der Papst in ähnlichem Sinne[3]). Was Gregor im allgemeinen Interesse des Friedens wünschte, das konnte der schärfer und nüchtern blickende König unmöglich als ein höchst wichtiges Ziel der nächsten Zeit verkennen, das sich ihm in der concreteren Formel darstellte: Trennung Niederbaierns von Böhmen. Er ward darin bestärkt durch seinen bedeutendsten Mitkämpfer gegen die böhmische Uebermacht, den Erzbischof Friedrich von Salzburg. Vor allem, schrieb ihm dieser zu Anfang 1275, möge Rudolf die Herzoge von Baiern zu versöhnen, und damit zugleich den Herzog Heinrich, mit dem er selbst darüber schon mehrfach verhandelt habe, von Ottokar abzubringen suchen: dies allein expediet eam que inter vos et regem praedictum (Ottokar) vertitur questionem[4]). Rudolf ent-

[1]) Für das folgende verdanke ich den Vorarbeiten Zallingers mehrere wichtige Winke. [2]) Vgl. Theiner CD. dominii temp. 1, 187, Potthast n. 20931. [3]) Schreiben Gregors, undatirt in der Sammlung des Berardus de Neapoli erhalten, Emler Reg. Bohem. 2, 383, Potthast n. 20964. Da es theilweise wörtlich mit dem in gleicher Absicht an Ottokar gerichteten Briefe Gregors vom 13. Dec. (Emler 384) übereinstimmt, sich ganz sichtlich auf die Mittheilung der Anerkennung Rudolfs bezieht, überhaupt in die damalige Lage hineinpasst, kann kein Zweifel walten, dass es auch um den 13. Dec. zu setzen ist. [4]) Der Brief vollständig bei Bodmann Cod. ep. 13 n. 13 = Emler Reg. Bohem. 3, 387, vgl. Busson in Oesterr. Archiv 65, 277 f. — Der Ansatz von Plischke Rechtsverfahren 60 f. zu Februar 1275 ist zu spät und folgt bei ihm blos aus dem unrichtigen Ansatz des Schreibens Bodmann 14 n. 14 vor n. 13.

Digitized by Google

schloss sich schnell, Verhandlungen mit Heinrich anzuknüpfen. Wir wissen nichts näheres, aber das ist Thatsache, dass ungefähr im Januar 1275 zweimal gegenseitige Botschaften zwischen dem König und dem Baiernherzog gewechselt wurden. Rudolf verlangte seine Anerkennung durch Heinrich und die Muthung der Reichslehen. Die gleiche Schuld in dieser Hinsicht hatte Heinrich auf sich geladen wie Ottokar. Aber während beim Baiernherzog nichts anderes vorlag, während er, der selbst Rudolf mitgewählt hatte, nur in Folge getäuschter Erwartungen sich in Gegensatz zum Reichsregiment gestellt hatte, war bei Ottokar von vorneherein ein unüberbrückbarer Gegensatz zu König und Reich vorhanden, hervorgehend aus der Frage eines Besitzes, den das Reich ebenso unabänderlich in Anspruch nahm als ihn Ottokar behalten wollte. Mit der böhmischen Grossmacht gab es kein Unterhandeln auf Grund ihres bisherigen Besitzstandes, Herzog Heinrich von Baiern aber konnte von seiner Verbindung mit jener gelöst werden durch ein Zugeständniss, das ihm den augenblicklichen Werth derselben vollständig aufwog. So war das verschiedene Vorgehen gegen Ottokar und gegen Heinrich für Rudolf wohl gegeben.

Aber diese ersten Verhandlungen zerschlugen sich, obwohl Heinrich zuerst Neigung zu einem Ausgleich gezeigt hatte. Nun drohte Rudolf allerdings, die Sache am rechten Tag und Ort vor die Fürsten des Reiches zum Spruch zu bringen, die Tage von Nürnberg und Würzburg konnten ihm dazu als wirksamer Hintergrund dienen. Denn dieses Schreiben, mit dem zunächst die Verhandlungen abbrachen, wird im Februar 1275 geschrieben sein[1]), und mit dem rechten Tag und Ort hatte Rudolf sicherlich den schon bestimmten Reichstag von Augsburg im Sinne. Bis dahin, Mai, klärten sich die Dinge, wie wir sahen, und spitzten sich zu. Heinrich mochte den Ernst der Lage wohl fühlen und andererseits unterliess es Rudolf nicht, kurz vor dem Tage von Augsburg ihn noch einmal und stärker zu drängen, indem er ihm eröffnete, dass er nunmehr sich unverweilt an die Fürsten wenden werde, um gegen die trotz so vieler Aufforderungen

[1]) Das Schreiben, am vollständigsten bei Gerbert Cod. ep. 39 und Bärwald in Fontes Dipl. 25, 390, das uns die einzige Kunde von dem gesagten gibt, setzte schon Bärwald Ende 1274 oder 1275. Der Beginn der Verhandlungen ist jedenfalls nach Gregors Schreiben von c. Mitte December 1274 zu setzen, der zweimalige Botenwechsel nahm doch auch einige Zeit in Anspruch und so wird der Abbruch der Verhandlungen und dies Schreiben Rudolfs mit Wahrscheinlichkeit in den Februar fallen.

Digitized by Google

hartnäckig gebliebene Widerspänstigkeit (contumacia) Heinrichs einen Rechtsspruch zu erlangen[1]).

Da entschloss sich Heinrich, nach Augsburg eine Gesandtschaft zu schicken; er sandte den Propst Heinrich von Oetting, denselben, der ihn schon bei Rudolfs Wahl vertreten hatte. Und es scheint der Zweck der Botschaft gewesen zu sein, dem König wenigstens in Bezug auf Anerkennung und Lehennahme bis zu einem gewissen Grade eine Zusicherung zu geben. Denn in dem nächsten Schreiben Rudolfs an Heinrich vom September 1275 finden wir mit keinem Worte mehr die Forderung der Lehennahme erhoben, welche in den früheren Briefen des Königs die Hauptsache gebildet hatte; auch der frühere Hinweis auf die Betheiligung Heinrichs an Rudolfs Wahl ist hier nicht mehr wiederholt, in wohlwollenderen Worten thut ihm Rudolf kund, dass der Schattenkönig, dem er irregeleitet durch fremden Einfluss angehangen, eben auf seine Ansprüche auf das Kaiserreich vollständig verzichtet habe[2]). Einem solchen Zugeständniss entspricht auch die Haltung der baierischen Abgesandten am 15. Mai zu Augsburg gegenüber den böhmischen Angriffen auf Rudolfs Wahl; mit der Vertheidigung der Rechtmässigkeit derselben hatten sie und ihr Auftraggeber Rudolf als den einzig berechtigten König anerkannt.

Solches Entgegenkommen Heinrichs konnte nicht ohne Gegenleistung bleiben, sollte das Begonnene glücklich weitergeführt werden. Und Rudolfs Zugeständniss ist nun die Urkunde, welche die Vorgänge des 15. Mai, das Zeugniss über die Theilnahme Baierns an den Wahlen von 1257 und 1273 als einer der sieben Wähler auf Grund des Herzogthums verbrieft. Diese Urkunde übergab Rudolf an Heinrich[3]) und war sie auch kein Privilegium, wie sie gleich damals und dann bis auf unsere Tage ungenau genannt wurde, so war sie doch für

---

[1]) Das Schreiben ganz gedruckt bei Gerbert Cod. ep. 79. Die obige zeitliche Bestimmung, also auf Ende April 1275 ungefähr, kann keinen Schwierigkeiten begegnen. [2]) Dies interessante Schreiben, nur als Formel erhalten, bei Gerbert Cod. ep. 77, muss nach Anm. 1 auf S. 395 vor den Anfang October 1275 fallen. Aus der hier angeführten Stelle ergibt sich, dass der Verzicht Alfons' von Castilien eine Rudolf bereits bekannte Thatsache war; derselbe war, wenn auch zunächst nur mündlich, doch endgiltig im August erfolgt, vgl. Ficker in Mitth. des Instituts 4, 86 ff., dessen Ausführungen durch dies Schreiben auf das beste bestätigt werden; es fällt also in den September, wahrscheinlich in dessen zweite Hälfte. Der urkundliche Verzicht Alfons' ist dann allerdings, wie Kaltenbrunner Mitth. aus d. vatican. Archive 1, 100 ff. zeigt, wohl erst zwischen 28. Sept. und 18. October erfolgt. [3]) Dieser Umstand wurde erst von Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 S. 480 f. gebührend hervorgehoben.

Digitized by Google

Heinrich ein werthvoller Anhaltspunkt zur Erreichung seiner längst verfolgten Absichten auf die bairische Kur[1]).

Das war die Entstehung und politische Bedeutung der berühmten Urkunde über den Tag zu Augsburg am 15. Mai 1275. Wurde sie zunächst eine Veranlassung zu dem neuerlichen Ausbruch des Streites zwischen den bairischen Brüdern, so war nun doch eine genügende Grundlage gewonnen, auf der sich Heinrich dem König allmälig ganz nähern, von Ottokar ganz abgezogen werden und dann auch mit Ludwig wieder versöhnt werden konnte. Den unausgesetzten Bemühungen Rudolfs gelang es, im folgenden Jahre 1276 wirklich die Brüder zu vergleichen, Heinrich zu gewinnen und so den wichtigsten Punkt für einen glücklichen Ausgang seines Kampfes mit Ottokar zu nehmen.

Unsere Darstellung des Verhältnisses zwischen Heinrich von Baiern und Rudolf weicht vielfach ab von den gewöhnlichen Angaben. Obwohl schon Böhmer und Kopp sich gegenüber den Nachrichten Johanns von Victring über ein Processverfahren auch gegen Heinrich sehr vorsichtig verhielten, dann Lorenz Deutsche Gesch. 2, 84 ausdrücklich die gewöhnliche Gleichstellung von Ottokars und

---

[1]) Thatsächlich waren ja diese Augsburger Vorgänge bald darauf schon der Anlass, dass der Verfasser des Schwabenspiegels im letztbearbeiteten Theile seines Werkes dem Herzog von Baiern Schenkenamt (und Kurrecht) zuschrieb (Lehenr. 41), während er früher (Landr. 180, Lehenr. 8) noch dem König von Böhmen die siebente Kurstimme gegeben hatte. So nahm man seit Fickers Untersuchungen (Wiener SB. 77, 828 ff.) wohl ziemlich allgemein an. Rockinger a. a. O. 601—606 und 629—636 bekämpft dies: 1273 wurde Böhmens Stimme nicht anerkannt, abgewiesen, das war allgemein bekannt; wenn der Spiegler nach 1273 oder 1275 schrieb, konnte er also überhaupt nicht mehr den Böhmen als Kurfürsten anführen. Unsere Darstellung im ersten und in diesem Abschnitt hat wohl gezeigt, dass jene Nichtanerkennung durchaus keine so offenkundige und einfache Sache war, dass wirklich erst beim Augsburger Reichstag alles zusammentraf, um jenen Ausschluss Böhmens zu verkünden und damit erst der öffentlichen Meinung den Anhaltspunkt zu geben, künftig nicht mehr den König von Böhmen, sondern den Herzog von Baiern als siebenten Kurfürsten zu betrachten. Dies umsomehr, als durch die Aberkennung der Reichslehen Ottokars zu Augsburg in der That auch das Schenkenamt erledigt war und der Spiegler daraus Anlass nehmen konnte, eben in Lehenrecht 41 den Herzog von Baiern als Schenken zu bezeichnen. Gerade in diesem Zusammenhang ist die Stelle des steirischen Reimchronisten (124) bemerkenswerth, wonach Rudolf an Ottokar entbieten lässt: er wer verdampt in urtail aller der ambt, der er von dem reiche jach, darumb daz man in nicht sach d e w s e l b e n a m b t d i e n n. Der positive Versuch R.'s aus „der wichtigen Regelung der Bannleihe" durch K. Richard im Jahre 1258 die fraglichen Stellen des Schwsp. zu erklären, dürfte wohl schwerlich Zustimmung finden können.

Digitized by Google

Heinrichs Verhältniss zu Rudolf zurückwies[1]), so ist trotzdem immer wieder jene schiefe Auffassung wiederholt worden. Sie hat ihren Ursprung in dem Bericht der Salzburger Annalen, beziehungsweise der denselben sowie den Annalen von Aldersbach und Osterhofen für die Jahre 1273—1286 zu Grunde liegenden Fortsetzung des Martin von Troppau[2]). Aus den Salzburger Annalen entnahm nun hier wie auch sonst[3]) der steirische Reimchronist seine Darstellung, erweiterte sie aber durch den nur ihm eigenen Bericht über das Auftreten Bischof Wernhards von Seckau zu Augsburg und über die Botschaft des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an König Ottokar. Ganz der Reimchronik nacherzählt hat dann Johann von Victring.

Die Salzburger Annalen sagen, Ottokar und Heinrich seien auf dem Reichstag von Nürnberg nicht erschienen, darum habe Rudolf sie nach Würzburg berufen, wo sie wieder nicht kamen, bis sie endlich auf den weiter gesetzten Tag zu Augsburg ihre Boten sandten; so auch die Reimchronik und Johann von Victring. Das urkundliche Material weiss, wie wir sahen, von einem solchen gleichmässig gegen Ottokar und Heinrich gerichteten Verfahren Rudolfs nichts, es belehrt uns im Gegentheil eben über das verschiedene Vorgehen. Die Salzburger Annalen melden dann im Einklang mit der Urkunde Rudolfs über den Streit der böhmischen und bairischen Gesandten am 15. Mai zu Augsburg und berichten, dass dieselben si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt; doch über den Ausgang des Rechtsverfahrens wissen sie nichts zu sagen. Hier hat der Reimchronist, der jenen Streit einfach übergieng, das richtige eingefügt, indem er (Cap. 113) offenbar als Spruch des Reichstags die gegen Ottokar verfügte Aberkennung der österreichischen Länder und seiner Reichslehen mittheilt. Johann von Victring hat nun bei Benützung der Reimchronik den Widerspruch empfunden, der zwischen dem bisherigen angeblich gegen Ottokar und Heinrich gerichteten Verfahren und dem allein gegen erstern gefällten Urtheil bestand und hoffte dies einfach dadurch zu verbessern, dass er auch gegen Heinrich das verdammende Urtheil sprechen liess, dass er schrieb: Ottokarus autem et Hainricus dux . . sunt dampnati. —

[1]) Freilich läugnete dieser zugleich zu weit gehend eine Anfechtung von Rudolfs Königthum und die Verweigerung der Lehenannahme durch Heinrich. [2]) SS. 9, 801 und SS. 17, 835, 849. [3]) Was in dieser Hinsicht Huber in Mitth. des Instituts 4, 41 ff. für die Zeit des österreichischen Interregnums bis 1278, Busson in Oesterr. Archiv. 65, 298 ff. von den Capiteln 119—122 und in Oesterr. Archiv 62, 116 ff. betreffs der Schlacht bei Dürnkrut der Reimchronik nachgewiesen haben, gilt in gleichem Masse auch für die zwischenliegenden Capitel 104—118, die ersten Jahre Rudolfs.

Digitized by Google

Mit der Botschaft von den Schlüssen des Augsburger Reichstages an Ottokar ward der Burggraf Friedrich von Nürnberg betraut, der bald den bedeutungsvollen Ritt antrat. Durch den Verzicht auf die österreichischen Länder hätte Ottokar auch jetzt noch eine andere Lösung herbeiführen können. Aber schroff und selbstbewusst wies der Böhmenkönig alles zurück, das Schwert sollte entscheiden. Die nächste Antwort Rudolfs war die Verhängung der Acht über Ottokar, zwar noch der löslichen, der man sich binnen Jahr und Tag entziehen konnte[1]). Allein die Entscheidung war gefallen, der erste Theil des weltgeschichtlichen Dramas zu Ende. Auch für unsere Darstellung ist hier der geeignete Schlusspunkt.

IV. Zur Reichsreform.

Wichtigste Aufgaben der Reichsregierung harrten des neuen Königs. Vor allem andern war es seine erste Herrscherpflicht, Friede und Recht wieder herzustellen in dem lange verwaisten und noch länger verwahrlosten weiten Gebiete seiner Macht. Frieden, Sicherheit und Recht ersehnten das Volk, die besitzenden Klöster und Kirchen auf dem Lande, deren Habe und Güter in den unaufhörlichen wilden Fehden der kleinen und grossen Herren verwüstet und vernichtet wurden, verlangten die handeltreibenden Städte und alle die Zahllosen, denen Unrecht geschehen. Schon die einmüthige Wahl eines fast allgemein anerkannten Königs weckte die freudigsten Hoffnungen auf eine bessere Zeit. Und überall, wo verwüstende Kämpfe unerträglich gewüthet hatten, wie am Oberrhein, wo durch drückende Zölle Handel und Verkehr gelähmt war, wie am Mittel- und Niederrhein, wo die Sicherheit von Leib und Gut durch Wegelagerer besonders gefährdet war wie in Thüringen, da tönt uns aus den Aufzeichnungen der damaligen Generation freudige Begrüssung des neugewählten Königs entgegen[2]). Das Schreiben eines Dominikanerprovincials, kurze

---

[1]) Vgl. über diese Ereignisse Zeissberg in Oesterr. Archiv 69, 18 ff. 48 f. Ich glaube mit ihm, dass die Sendung des Burggrafen sicherlich unmittelbar nach dem Reichstag von Augsburg zu setzen ist, — Bachmann in Oesterr. Gymnasial-Zeitschr. (1887) 38, 454 scheint wieder 1276 anzunehmen. — Den glücklichen Gedanken, dass am 24. Juni 1275 zuerst die lösliche Acht verhängt wurde, sprach zuerst Busson in Mitth. des Instituts 7, 674 aus, Zeissberg, auch L. Q(uidde) in Histor. Zeitschr. N. F. (1888) 24, 508 sind damit einverstanden. Formell begründet war die Acht durch die mit der vollständigen Zurückweisung der Augsburger Forderungen offenkundig gewordene Auflehnung Ottokars wider König und Reich, durch die Verletzung (contemptus) der königlichen Majestät.

[2]) Vgl. die Chronik von Colmar SS. 17, 243 und Ellenhard von Strassburg ib.

Digitized by Google

Zeit nach der Wahl an Ordensbrüder gerichtet, ist der getreue Spiegel der hoffnungsvollen Stimmung, mit der das Volk einer besseren Zeit entgegensah[1]).

Rudolf hat seinem festen Willen, diesem allgemeinen Bedürfniss nach Frieden und Recht Genüge zu thun, schon in den ersten Tagen nach seiner Wahl klaren Ausdruck gegeben. Noch zu Frankfurt gelobte er vor allem Volk für seine früheren Gegner Nachsicht, gab allen seinen Gefangenen die Freiheit und versprach dem Lande nun so den Frieden zu bewahren, wie er früher unaufhörlich Kriege geführt[2]). Und in der That bezeichnete Rudolfs Wahl ja schon das Aufhören der jahrelangen, verheerenden Kämpfe zwischen ihm und dem Bischof von Basel, dem sich die Städte Neuenburg, Rheinfelden und Breisach angeschlossen hatten. An Basel richtete der neue König selbst ein Schreiben, worin er erklärte, aller Groll gegen die Stadt sei vergessen, er wolle ihr gnädig sein und alle ihre Freiheiten und Rechte bestätigen[3]).

Kurz nach der Krönung traf Rudolf seine ersten Massregeln. Eine allgemeine Verfügung ergieng an die gesammten Unterthanen des Reiches, welche alle ungerechten und unerlaubten Zölle verbot[4]). Im besondern traf dies jene verderblichen Zölle, welche den Verkehr

---

122 f. auch die Annales Suevici SS. 17, 283, die Annalen von Worms ib. 69, die in Oberdeutschland geschriebene zweite Forts. der Kaiserchronik ed. Massmann 581 f., die Erfurter S. Peterschronik ed. Stübel 102.

[1]) Winkelmann Acta ined. 2, 748, daselbst auf die Wahl Adolfs oder Heinrichs VII. bezogen. Die Unhaltbarkeit dieser Zuweisung und die zweifellose Beziehung auf Rudolf hat schon Wenck in Deutsch. Literaturzeit. 1885 Sp. 1706 ausreichend dargelegt. [2]) Berichtet in dem eben angeführten Schreiben; denselben Ausspruch Rudolfs, nur zu etwas anderer Gelegenheit, bringt der Dominikanerchronist von Colmar SS. 17, 243. Da jenes Schreiben in einem vielleicht aus dem Colmarer Dominikanerkloster stammenden Codex erhalten ist (Winkelmann 747), könnte wohl ein Zusammenhang zwischen beiden Nachrichten bestehen. Unter den freigelassenen Gefangenen waren auch solche vom Bellum Waltherianum her, vgl. SS. 17, 109. [3]) Ergibt sich aus der Antwort Basels, ganz gedruckt bei Gerbert Cod. ep. 12, Bärwald in Fontes Dipl. 25, 248. [4]) Erhalten durch eine Urkunde Rudolfs vom 21. April 1274, welche mit Berufung auf das allgemeine Verbot ungerechter Zölle (cum igitur universis regni nostri subditis iniusta thelonea et inconsulta necessarium duximus prohibenda) dem habsburgischen Vogt in Krenkingen Zollbedrückungen zu Erzingen untersagt, Fickler Quellen und Forschungen 95. Ein Schreiben in der Summa curie regis, Stobbe in Oesterr. Archiv 14, 283 extr., dessen vollständigen Wortlaut mir Herr Prof. Steinmeyer in Erlangen gütigst mittheilte, enthält die Aufforderung des Königs an einen Reichsbeamten, die in seinem Amtsgebiet vorkommende Einhebung ungerechter Zölle mit Strenge abzustellen.

Digitized by Google

auf dem wichtigsten Handelswege des Reiches, dem Rheine, hemmten: alle seit Kaiser Friedrichs Zeiten unrechtmässig am Rhein aufgerichteten Zölle wurden mit Zustimmung der Fürsten als aufgehoben erklärt[1]). Allein diese Verordnungen waren nur der Theil einer umfassenderen Verfügung, eines allgemeinen Landfriedens nämlich, der in diesen Tagen von Rudolf verkündet wurde. Keine Landfriedensordnung König Rudolfs aus dieser ersten Zeit ist auf uns gekommen, aber die Thatsache dürfte sich aus nachfolgendem doch als sicher ergeben. In einem Schreiben Rudolfs werden ungenannte Personen, welche ungerechte Zölle erpressen, ausdrücklich mit Berufung auf den allgemeinen Frieden, dem sie dadurch zuwiderhandeln (generalis pacis observationi rebellionis calcaneo renitentes) zur Einstellung ihres freventlichen Thuns angehalten[2]). Bestimmter sprechen folgende Fälle. Am 1. März 1274 nimmt Rudolf die Bürger von Köln, welche den allgemeinen Landfrieden (pacem generalem) zu halten beschworen haben, in besondern königlichen Frieden[3]). Am 18. Februar 1275 vergleicht sich Bischof Berthold von Würzburg mit den Grafen von Henneberg; beide Theile, mit Canonikern, Ministerialen und Bürgern, beschwören den Vertrag, sowie die lebenslängliche und unverbrüchliche Haltung des allgemeinen Landfriedens (generalem terre sanctam pacem)[4]). Als im Jahre 1277 unter Führung des Erzbischofs Werner von Mainz ein rheinischer Städtetag zusammentreten sollte, um über die Befestigung des (also schon bestehenden) allgemeinen Friedens (super confirmacione sancta pacis generalis) zu berathen, griff Rudolf in diese für das königliche Ansehen etwas bedenkliche Selbsthilfe ein und beauftragte den Reichslandvogt und Landrichter im Speiergau, Grafen Friedrich von Leiningen, sich der Sache anzunehmen[5]). Erst im folgenden Jahre am 24. Juni 1278 kam die geplante Vereinigung zu Stande, nun aber unter Führung des Pfalzgrafen Ludwig und der Vertreter des Königs, der Landvögte und Landrichter Albrecht von Hohenberg und Friedrich von Leiningen, unter Theilnahme aller Städte am Rhein von Basel bis Boppard und der wetterauischen Städte. Sie wollen den allgemeinen Frieden (pacem sanctam et ge-

---

[1]) Nur überliefert von der sächs. Forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 286, aber bei der anerkannten Zuverlässigkeit dieser Quelle nicht minder glaubwürdig. Dadurch gewinnen auch die Worte der zweiten Forts. der Kaiserchronik ed. Massmann 2, 584 einen bestimmten Hintergrund: Vil unrechtes leite er nider uf wazzer und uf lande, da laster unde schande vor sinen siten was geschehen. [2]) Nur als Formel erhalten, ganz gedruckt bei Gerbert Cod. ep. 51. [3]) Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 385. [4]) Schöppach Henneberg. UB. 1, 29. [5]) Vgl. v.d. Ropp Werner von Mainz 119 f.

Digitized by Google

neralem) wahren und schützen und einschreiten vor allem gegen jene, die auf dem Rhein ungerechte und ungewohnte Zölle erheben[1]).

Diese Zeugnisse dürften das Vorhandensein eines allgemeinen Landfriedens schon in den ersten Zeiten Rudolfs erwiesen haben: in Schwaben und Franken, am Ober- und Niederrhein finden wir die Berufung auf die pax sancta et generalis. Das erste zeitlich bestimmte Zeugniss reicht bis zum 1. März 1274 zurück, wir werden also die Verkündung des Landfriedens in die ersten Anfänge von Rudolfs Regierung, gemäss den Worten der Sachsenchronik wohl in die Tage nach seiner Krönung zu setzen haben. Besitzen wir von dem Inhalt dieses ersten Landfriedens Rudolfs auch nur nach einer Seite hin bestimmte Kenntniss, so wird aber eben diese Seite, die Aufhebung der ungerechten Zölle, wohl seine Hauptaufgabe gebildet haben[2]).

Für den Vollzug und die Aufrechthaltung des Landfriedens glaubte Rudolf offenbar, wie es früher gewesen, mit den ordentlichen Gerichten ausreichen zu können und mit persönlichem Eingreifen als König gegen diesen oder jenen hervorragenderen Friedensstörer. Die Folge zeigte, dass diese gewöhnlichen Mittel den geänderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Die Selbsthilfe, welche schon 1277 die rheinischen Städte anstrebten, bewies, dass der allgemeine Landfrieden und gerade das Verbot der ungerechten Zölle fast ohne Wirkung geblieben war, und dass ein Reichs-Landfriedensgesetz erst durch die thätige Mithilfe der am meisten dabei betheiligten Reichsglieder aus einer blossen Verordnung zu einer gedeihlichen Wirklichkeit werden könne. Es ist die schon fast unaufhaltsam drängende Entwicklung der territorialen Mächte, welche die Reichsgewalt, den König, zwingt, auch hier den alten Boden der unmittelbar allgemeinen Wirk-

---

[1]) Strassburg. UB. 2, 44. — Durch unsere Annahme gewinnt gerade dies Landfriedensbündniss am Rhein erst volle Verständlichkeit. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf v. H. bis Heinrich VII. S. 74 ff., der einen Landfrieden Rudolfs vor 1281 nicht kennt, wusste darum auch mit diesem Bunde zur Wahrung der pax sancta et generalis nichts rechtes anzufangen und suchte ihn durch die Erinnerung an den Mainzer Landfrieden Friedrichs II. und den Städtebund von 1254 zu erklären. Noch näherliegend wäre der rheinische Landfriede K. R.chards von 1269 gewesen. Dass aber nicht dieser letzte gemeint sein kann, geht daraus hervor, dass wir ja auch in andern Theilen des Reiches die Berufung auf den allgemeinen Landfrieden treffen, während jener Richards von vorneherein nur ein rheinischer war; vgl. zu demselben v. d. Ropp Werner v. Mainz 48 ff. [2]) Nach Analogie der späteren territorialen und allgemeinen Landfrieden Rudolfs könnte man auch annehmen, dass schon dieser erste eine Erneuerung des grossen Mainzer Landfriedens von 1235 war.

Digitized by Google

samkeit zu verlassen und jene zur Mithilfe heranzuziehen, da ohne sie die königliche Macht hinfällig und schwach geworden. Rudolf hat die geänderten Verhältnisse richtig und klar erkannt. Nachdem er seine gewaltige Aufgabe im Osten des Reiches mit glücklicher Hand gelöst, ward es ihm in der zweiten Hälfte seiner Regierung ein Hauptziel den Landfrieden im Reiche herzustellen und zwar in Gemeinschaft mit den grossen Territorialherren, mit Heranziehung der kleineren Gewalten, wo jene fehlten[1]).

Wichtiger für die ersten Jahre Rudolfs waren jedoch die Bestrebungen zur Wiederherstellung des entfremdeten Reichsgutes. Wir haben früher gesehen (S. 370), dass Rudolf die vor seiner Wahl gemachten Versprechungen betreffs Revindication des Reichsgutes auf dem Hoftag in Speier im December 1273 zu erfüllen begann. Wir haben früher die Anwendung dieser Revindication auf den grössten, aber rein politischen Fall, die böhmische Frage, verfolgt, jetzt soll die Durchführung derselben auf ihrem eigentlichen Gebiete, dem der Verwaltung etwas näher ins Auge gefasst werden.

Von Speier aus war die allgemeine Verordnung zur Herausgabe des ungerecht dem Reiche entzogenen Gutes ergangen, und in diesen Gegenden, wo noch das meiste unmittelbare Reichsgut vorhanden aber auch am meisten in fremde Hände gekommen war, ergriff Rudolf die ersten Massregeln, um das Gesetz auch wirklich durchzuführen. Er selbst hat, wie die oben (S. 371 f.) angeführte Stelle der zweiten Fortsetzung der Kaiserchronik sagt, bei seiner „ufvart", bei der er im December 1273 und Januar 1274 von Köln bis nach Zürich hinaufzog, die ersten Revindicationen ins Werk gesetzt. Johanns von Victring Worte[2]) werden dadurch bestätigt: Rudolf befahl, dass alles ungerecht entfremdete Reichsgut zurückgegeben werden solle; da gaben viele, erschreckt durch die Drohungen des Königs oder durch die königlichen Beamten genöthigt, das unrechtmässig festgehaltene heraus. Der Beginn mag demnach nicht ungünstig gewesen sein[3]).

---

[1]) Schon Chr. Fr. Stälin Wirtemberg. Gesch. 2, 44 hat diese Gedanken kurz angedeutet. Für die Landfrieden Rudolfs von 1281 an vgl. die angeführte Schrift von Wyneken. Stälin 43 und Wyneken 74 Anm. 2 und 76 Anm. 1 vermengen nur die Begriffe Landvogt und -vogtei mit Landfriedensrichter und -gerichtsbezirk. Doch haben Teusch Die Reichslandvogteien in Schwaben und Elsass 56 ff. und Küster Das Reichsgut von 1273—1313 S. 82 f. gezeigt, dass der Landvogt nur ausserordentlicher Weise und erst seit den letzten Jahren Rudolfs auch mit landfriedensrichterlicher Gewalt betraut wurde, dass aber in der ersten Zeit Rudolfs mehrere Landvögte zugleich auch Landrichter waren und als solche allerdings auch die Wahrung des Landfriedens auf sich hatten. [2]) Böhmer Fontes 1, 308. [3]) Hier mag auf jene S. 360 Anm. 5 angeführte Nachricht verwiesen

Digitized by Google

Welche Schwierigkeiten und Verwickelungen aber bei einem solchen, in zahlreiche schon alt gewordene Besitzverhältnisse tief einschneidenden Werke erwachsen mussten, lässt uns jene Urkunde vom 21. Februar 1274 für den Deutschen Orden ahnen, der sich wohl über das Vorgehen der Reichsbeamten beklagt hatte und es erwirkte, dass die Revindication in Bezug auf seine Güter dem Ausspruch des Königs selber vorbehalten wurde. Es war klar, dass der König nicht selbst allen diesen ja oft ins kleine gehenden Dingen nachgehen konnte. Wenn irgendwo, war hier zur Erreichung eines Erfolges ein organisirtes Vorgehen nöthig. Es bedurfte mit umfassender Vollmacht ausgestatteter Vertreter des Königs, welche die schwierige Aufgabe der Aufsuchung und Wiederbringung des verlornen Reichsgutes durchzuführen, welche auch über den bisherigen und wiedergewonnenen Besitz zu wachen, ihn zu verwalten hatten. Rudolf am wenigsten konnte es zweifelhaft sein, in welcher Form diese Aufgabe zu lösen war. Das Amt des Landvogts, unter Friedrich II. als erste reine Beamtenstelle nach sicilischem Vorbild in Deutschland eingeführt[1]), hatte gerade durch Rudolf für den habsburgischen Besitz am Oberrhein die erste Nachahmung in einem Territorium gefunden[2]). Jetzt galt es diese Einrichtung der Landvogteien, die seit Friedrich II. in begreiflichen Abgang gekommen, neu zu begründen. Bereits im ersten Jahre seiner Regierung hat Rudolf die Einsetzung von Landvogteien wenigstens in jenen Gegenden, wo das Reichsgut am dringendsten der Wiederherstellung und des Schutzes bedurfte, durchgeführt.

werden, welche mit der Revindication in Zusammenhang stehen könnte. Auch vom Grafen Philipp von Savoyen forderte Rudolf die Hoheit über Murten sowie die Reichslehen zurück, welche einst Hartmann von Kiburg besessen und die K. Richard an Peter von Savoyen verliehen hatte; das gab den Grund zu dem Zwiste, den Gregor beizulegen bemüht war, vgl. oben S. 360 und 386, dazu Kopp Reichsgesch. 2b, 275 ff. 294, Kaltenbrunner in Mitth. a. d. vatican. Archiv 1, 104. Auf eine weitere Verfolgung der Revindication im einzelnen, wobei besonders die Thätigkeit der Landvögte ins Auge zu fassen wäre, kann ich nicht eingehen.

[1]) Der Landvogt (allerdings in der Machtbefugniss unter Rudolf und Albrecht) verwaltet alles reichsunmittelbare oder unter Reichsschutz stehende Gut seiner Vogtei, vor allem in finanzieller Beziehung, er ist Schützer und Vertreter der Reichsstifter, hat die Aufsicht über die Reichszölle und Reichsburgen, steht an der Spitze der Militärverwaltung; aber er bleibt bei all dem der absetzbare Beamte. [2]) Vgl. Schulte Gesch. d. Habsburger 82 ff. — Ueber die Reichslandvogteien im Ausgang des 13. Jahrhunderts haben die Arbeiten von Teusch und Küster das wichtigste klargestellt, vgl. dazu auch Reitzenstein Die Reichslandvogteien im Ausg. d. 13. Jahrh. mit bes. Rücksicht auf Schwaben, Zeitschr. des hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (1885) 12, 54 ff. Neues oder unbeachtetes Material gestattet aber gerade für die Anfänge Rudolfs einige Ergänzungen.

Digitized by Google

Schon am 21. März 1274 treffen wir im Elsass (und wohl auch für den Breisgau) als Reichslandvogt Konrad Wernher von Hadstatt, und recht bezeichnend gerade bei einer Angelegenheit, wo es eben die Wiederbringung und Sicherung von Reichsgut galt. Die Stadt Neuenburg am Rhein, früher reichsunmittelbar, war unter die Gewalt der Grafen von Freiburg gekommen; seit 1272 aber hatte sie sich dagegen erhoben, hatte sich unter den Schutz des Bischofs von Basel gestellt und sich so auch den Grafen von Habsburg zum Feinde gemacht. Aber der Graf war nun König geworden und wie Rheinfelden und Breisach, die um ihre Reichsunmittelbarkeit mit dem Grafen Rudolf gekämpft, dem König Rudolf schnell und freudig ihre Thore öffneten, so auch Neuenburg. Drei Städte waren durch die einfache Thatsache von Rudolfs Wahl dem Reiche wiedergewonnen. Aber der König musste sich mit seinem früheren Bundesgenossen, dem Grafen Heinrich von Freiburg noch abfinden. Der neue Landvogt Konrad Wernher von Hadstatt wird hier seine erste Thätigkeit entfaltet haben, er bestimmte den König, die Neuenburger förmlich an das Reich und in seinen Schutz zu nehmen. Dies geschah um die Mitte des März, am 21. konnte bereits die Stadt Colmar an Neuenburg den günstigen Abschluss der Sache berichten[1]).

Konrad Wernher von Hadstatt handelt hier in einer oberelsässisch-breisgauischen Sache. Dies bestätigt, was schon Teusch (a. a. O. 34) anzunehmen geneigt war, dass er Landvogt im Oberelsass, wohl auch mit Befugnissen für den Breisgau, war. Im Niederelsass waltete als Landvogt Kuno von Berkheim. Beide erscheinen neben einander als Landvögte in einer Urkunde Rudolfs vom 28. October 1274. Es ist ein Reichsdienstlehensvertrag mit den Strassburger Rittern Nikolaus und Johann Zorn, die beiden Landvögte verbürgen sich für die Auszahlung der von der Steuer zu Ehenheim dafür verpfändeten jährlichen 20 Mark[2]).

Auch in Schwaben war um dieselbe Zeit die Reichslandvogtei bereits

---

[1]) Das Schreiben gedruckt bei Huggle Gesch. v. Neuenburg 84, vgl. Mitth. der badischen hist. Kommission 1886 S. 12. Ueber den Kampf um Neuenburg vgl. Matthias v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 155, dazu Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 116 ff. — Für die richtige Auffassung der Stellung dieser Städte zu Rudolf hat erst Schulte Gesch. d. Habsburger 115 f. 143 f. den Weg gewiesen.

[2]) Schulte Strassburger UB. 3, 21. Dies ist die von Schöpflin Alsatia dipl. 2, 560 citirte, von Teusch darnach zu 1275 gesetzte Urkunde. Auch in Urkunde Rudolfs vom 25. Nov. 1274 erscheint Konrad Wernher in seiner Thätigkeit als Landvogt, wenn auch nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet, und schon Böhmer Reg. Rud. 141 hat dies angemerkt; von Teusch und Küster übersehen.

Digitized by Google

organisirt. Auch hier waren zwei Bezirke eingerichtet worden, Ober- und Niederschwaben, und hier wurde zudem mit dem Amt des Landvogts jenes eines königlichen Landrichters vereinigt. In Niederschwaben hatte Rudolf seinen Schwager, den Grafen Albrecht von Hohenberg in diese Stellung eingesetzt. Am 3. April 1274 überträgt ihm der König die Vogtei über das Kloster Ursberg, am 1. November, wo er ausdrücklich als Landvogt (advocatus terre) bezeichnet wird, den Schutz des Claraklosters in Pfullingen[1]). Kirchenvogteiliche Gerechtsame in Vertretung des Königs gehörten in den Wirkungskreis des Reichslandvogts[2]), somit dürfte der Graf von Hohenberg schon im April 1274 als solcher bestellt gewesen sein. Aehnlich können wir aus dem Auftrage Rudolfs an den Grafen Hugo von Werdenberg vom 21. October 1274, das Kloster Weingarten zu schützen und eine Reihe von Herren, die sich Rechte und Güter desselben anmassen, vor den königlichen Hof zu laden[3]), wohl schliessen, dass Hugo, der schon im März 1274 als Landrichter in Oberschwaben nachweisbar ist[4]), auch zugleich schon das Amt eines Landvogtes bekleidete[5]).

Auch im Speiergau scheint bereits im Laufe des Jahres 1274 jener Landvogt bestellt gewesen zu sein, der von 1277 an ganz bestimmt in dieser Stellung und zugleich als königlicher Landrichter nachzuweisen ist, Graf Friedrich von Leiningen[6]). Wenigstens beauftragt Rudolf bereits am 18. Januar 1275 den Grafen, das Kloster Otterberg bei Kaiserslautern namentlich in dessen Waldrechten zu schützen, ein Auftrag, der wie die obigen, in den landvogteilichen Wirkungskreis gehört[7]).

Für die Wetterau begegnen wir zwar nicht so früh einem Landvogt, doch aber einer königlichen Verfügung, die uns in diesem Zusammenhange interessirt. Am 8. September 1274 empfiehlt Rudolf dem Reichsvogt von Wetzlar und den andern Reichsbeamten der Wetterau nachdrücklich den Schutz des Deutschen Ordens, den sie in

---

[1]) Schmid Mon. Hohenberg. 45 und Ludewig Reliquiae 10, 156. Ursberg gehört allerdings zu Oberschwaben, es dürfte eben anfangs noch keine genaue Scheidung der Bezirke beobachtet worden sein. [2]) Küster a. a. O. 81. [3]) Böhmer Reg. Rud. 125 aus Or. in Stuttgart. [4]) Teusch a. a. O. 21 f. [5]) Schon Teusch 26 hat vermuthet, dass auch die beiden Landvogteien in Schwaben schon in den ersten Monaten des Jahres 1274 mit den Grafen von Hohenberg und Werdenberg besetzt gewesen sein mochten, ohne aber die angeführten Urkunden zu beachten, welche diese Vermuthung noch wahrscheinlicher machen. [6]) Vgl. Teusch 56 Anm. 2. [7]) Acta Palatina 7, 225. Ein ähnlicher Befehl war bereits am 10. September 1274 an den Schultheissen von Kaiserslautern ergangen, Winkelmann Acta 2, 80.

Digitized by Google

seinen Personen und Gütern nirgends belästigen lassen sollen[1]). Man wird wohl diese Weisung zu Gunsten des Deutschen Ordens in Verbindung bringen dürfen mit der Durchführung der Reichsgutrevindication und mit der Ausnahmestellung, die dem Orden in dieser Hinsicht der König zugestanden hatte, die aber da und dort von den Reichsbeamten nicht beachtet worden sein mag, so dass neuerliche Beschwerden des Ordens auch neuerliche Befehle des Königs hervorriefen. Im folgenden Jahre aber scheint dann Reinhard von Hanau mit landvogteilichen Befugnissen ausgestattet worden zu sein. Denn am 9. Juli 1275 ergeht an ihn der Befehl, genannte und andere ihm bekannt werdende Reichsgüter in der Wetterau in Besitz zu nehmen[2]).

Diese Neubegründung der Landvogteien war sicherlich ein bedeutender Schritt zu einer innern Reform des Reiches. Wenn überhaupt, so konnte nur dadurch jenes eine Hauptziel der Regierung erreicht werden, die Wiederherstellung des Reichsgutes als einer dauernden Grundlage für ein kräftigeres und unabhängigeres Königthum. Allein die Revindication des Reichsgutes war ein Unternehmen, dessen Durchführung doch längere Zeit in Anspruch nahm, eine Sache, die überhaupt erst dann wirkliche Bedeutung für das Königthum gewann, wenn sie vollständig und gelungen durchgeführt war. Und gesetzt auch, die Trümmer des Reichsgutes wären in vollem Umfang zu freier Verfügung gestanden, ihre Erträgnisse hätten kaum ausgereicht, wären vor allem nicht immer zur Hand gewesen, um den drängenden Forderungen zu genügen, welche die Reichsregierung, die Vertretung des Reiches mit sich brachten.

War Rudolf als Graf von Habsburg auch einer der reichsten Grossen Deutschlands gewesen[3]), so ist doch klar, dass er als König ganz andere Hilfsquellen brauchte, als es nun galt, die Kosten der Wahl und der Krönung zu bestreiten[4]), zahlreiche Gesandtschaften

---

[1]) Hennes CD. ord. Teuton. 1, 206, Wyss Hessisches UB. 1, 230. [2]) Böhmer Reg. Rud. 187. Vgl. Küster 77, der aber irrig statt Reinhard Ulrich v. Hanau nennt. [3]) Vgl. die lehrreichen Erörterungen Schultes Gesch. d. Habsburger 67 ff. [4]) An den Erzbischof von Mainz zahlt Rudolf 2000 Mark Silber, Böhmer Reg. Rud. 7; dem Erzbischof von Trier schuldet Rudolf im ganzen 1612 Mark als Entschädigung für dessen Aufwand bei der Wahl, Reg. 2, 68. Bei Erzbischof Engelbert und der Kirche von Köln hatte Rudolf gelegentlich der Krönung so grosse Schulden gemacht, dass er dem Nachfolger Engelberts hiefür jährlich 800 Mark und die weitere Verpfändung der Reichsburg Kaiserswerth zusagen musste; dies entspricht nach damaligem Zinsfuss (vgl. Küster 90 f.), ohne Kaiserswerth veranschlagen zu können, einer Schuld von mindestens 8000 Mark, vgl. Urk. Rudolfs vom 29. Jan. 1276, Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 401. Die 1000 Mark, welche Pfalzgraf Ludwig an Reinhard von Hoheneck für die Herausgabe der

Digitized by Google

an die Curie und an fremde Fürsten zu senden, zwei Töchter mit einer königlichen Mitgift auszustatten, die Ausgaben für den Hof, für die Haltung von Hoftagen und eines grossen Reichstages aufzubringen. Natürlich musste Reichsgut als Pfandobject zur Entschädigung genommen werden[1]), allein für gar manche der erwähnten und vieler anderer Aufgaben der Regierung waren flüssige Geldmittel unumgänglich nothwendig. Und Rudolf hat es nun mit praktischem Blick und mit Thatkraft versucht, sich neue und reiche Hilfsquellen zu eröffnen.

Rudolf hatte als Graf in seinem Territorium nach mehreren Seiten bereits den wichtigen Schritt zu einer Aenderung in den Grundlagen der Staatswirthschaft gemacht. Eine Verwaltung mit absetzbaren Beamten, mit ineinandergreifendem Wirkungskreis, eine vom alten Ministerialitätsverband abgelöste Militärverfassung und endlich eine die Kräfte des einzelnen für die Gesammtheit heranziehende Steueranlage, das waren Einrichtungen, welche zusammen bereits die Grundzüge des modernen Staates erkennen liessen. Und wie nun dem König Rudolf die Durchführung einer gewissen Verwaltungsorganisation durch die Errichtung der Landvogteien für eine wirksame Revindication des Reichsgutes dienen sollte, so war dieselbe andererseits auch eine nothwendige Vorbedingung zum Gelingen der Neuerungen auf dem Gebiete des Steuerwesens, die Rudolf sehr bald nach seinem Regierungsantritt auszuführen begann. Im habsburgischen Territorium war bereits, mit dem allmäligen Verlassen des natural- und privatwirthschaftlichen Bodens, die regelmässige Steuer der wichtigste Theil der Einnahmen geworden[2]). Dass in den Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien Steuern, Grundsteuer und Vogtrecht, gezahlt wurden, ist sicher, allein bei der überaus grossen Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials lässt sich nichts darüber sagen, ob Rudolf gegenüber diesem Reichsbesitz neue Forderungen

---

Reichsinsignien zu zahlen hatte (vgl. Urk. vom 11. Oct. 1278 in Forschungen 20, 237), wird Rudolf auch haben ersetzen müssen.

[1]) An Mainz überliess Rudolf den Zoll zu Boppard, Reg. 7, an Köln die Reichsburg Kaiserswerth und die Stadt Dortmund, Reg. 6 (Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 878), dem Pfalzgrafen Ludwig verpfändete er statt 15.000 Mark Mitgift die Burgen und Städte Nürnberg, Ravensburg, Altorf und Memmingen, Reg. d. Pfalzgrafen n. 911 und 915, der Königin werden 1000 Mark jährlich auf Reichsgüter angewiesen, vgl. Gerbert Cod. ep. 9, Bodmann Cod. ep. 41 und 266. — Das alles geschah mit Einwilligung der Kurfürsten, es kann also vom staaterechtlichen Standpunkt durchaus nicht als eine Verschleuderung von Reichsgut durch Rudolf aufgefasst werden. [2]) Vgl. die Ausführungen Schultes Gesch. d. Habsburger 88 ff.

Digitized by Google

gestellt hat[1]). Wohl aber vermögen wir zu verfolgen, wie der König den leistungsfähigsten Factor des Reichsgutes im Interesse des Reiches zu dessen Lasten herangezogen hat, nämlich die Städte[2]).

Das waren im Aufschwung begriffene, reiche und gerade in den letzten Jahrzehnten nur wenig in Anspruch genommene Kräfte. In richtiger Erkenntniss dessen hat Rudolf zunächst und vor allem eben die Städte für die Aufgaben des Reiches dienstbar zu machen gesucht. Gleich anfangs zeigte er gegenüber einer der mächtigsten von allen, dass er nicht gleich seinen schwachen Vorgängern von ihr und andern abhangig zu sein gedenke, sondern vielmehr auch vom mächtigen Köln die Pflichten gegen das Reich in Anspruch nehmen wolle. Das bedeutete doch die Nichtbestätigung des von Wilhelm und Richard der Stadt zugestandenen Verzichtes auf die Heersteuer und die Abhaltung von Hoftagen in Köln[3]). Was sich hier Rudolf als sein Recht wahrte, das brachte er in den nächsten Monaten gegenüber anderen Bischofstädten zur Anwendung, die Abhaltung eines Hoftages und überhaupt den Aufenthalt des Hofes bei ihnen. Wir sahen, wie diese ungewohnte Geltendmachung königlicher Rechte bald zu einer widerstrebenden Haltung der Bischöfe führte, wie infolgedessen der König gezwungen war, ein ganzes Jahr lang den vortheilhaften Aufenthalt in Bischofstädten zu meiden. Dies war für die finanzielle Lage des Königthums von grösster Bedeutung. „Entfiel die Möglichkeit, in solcher Weise die Kosten der königlichen Hofhaltung zum grössern Theile auf das Reichskirchengut abzuwälzen, fielen dieselben ganz dem ohnehin geschmälerten unmittelbaren Reichsgut zur Last, so war nicht wohl abzusehen, wie das Königthum seiner Aufgabe noch gewachsen sein sollte"[4]).

Der empfindliche Ausfall musste gedeckt werden, es mussten bei der Unmöglichkeit, die Bischofstädte zu Leistungen heranziehen zu können, umsomehr die Kräfte der königlichen Städte verwerthet werden. So machte denn Rudolf vor allem gegenüber den königlichen Städten sein unbestreitbares Recht zur Einhebung einer jährlichen, regelmässigen Steuer wieder geltend und es scheint, dass er schon in den ersten Zeiten auch eine fest bestimmte jährliche Leistung mit manchen Städten vereinbart hat. Allein er gieng sehr bald über diese gewohnte Form der Leistung hinaus. Der Gedanke, eine ausserordentliche und ausnahmslose Steuer einzufordern, sie mit dem Hin-

---

[1]) Vgl. Küster 62 ff. [2]) Hierüber hat Zeumer Die deutschen Städtesteuern besonders S. 121 ff. grundlegend gehandelt. [3]) Vgl. oben S. 379 f.
[4]) Ficker in Wiener SB. 77, 821.

Digitized by Google

weis auf die conservatio reipublicae und die Kosten eines grossen Reichstages zu begründen, war sicher schon vor dem Ausbruch jenes Conflictes mit den Bischöfen in Rudolf entstanden, aber jetzt musste die Durchführung dieser Massregel um so energischer betrieben werden. Im Februar oder März 1274 ist die Ankündigung dieser Hofsteuer an die königlichen Städte ergangen, Ende April hatten viele derselben sie schon gezahlt. Dieser Erfolg war der nachdrücklichen Sprache des Königs, der mit Verpfändung oder Nichtbestätigung der Privilegien drohte, zu danken[1]). Es war die erste allgemeine Besteuerung dieser Städte; jedenfalls war dabei jeder Stadt eine bestimmte Leistung festgesetzt und deren Umlage der einzelnen selbst überlassen[2]). Die Verwendung angesehener Persönlichkeiten, wie des Grafen von Fürstenberg, der in Lübeck und wohl überhaupt im Norden des Reichs Huldigung und Steuer entgegennahm, wird die Abwickelung der Sache nur haben beschleunigen können.

Aber die Nachricht einer noch weiteren Steuer im Jahre 1274 ist uns erhalten. Der Mönch von Colmar erzählt[3]), dass Rudolf eine neue und ungewöhnliche Steuer eingetrieben habe, nämlich drei vom Hundert, also eine dreiprocentige Steuer auf das Vermögen des Einzelnen. Rudolf konnte hiebei zweierlei erreichen: eine gerechtere Vertheilung der Belastung und eine Berücksichtigung der ärmeren Bevölkerung[4]) und andererseits einen der vollen Steuerkraft entsprechenden Ertrag. Zeumer nahm an, dass diese Steuer wohl nicht in weitem Umkreis zur Anwendung gekommen sei, da

---

[1]) Quelle hiefür ist das nur als Formel erhaltene Schreiben Rudolfs an eine Reichsstadt bei Gerbert Cod. ep. 22 und Bärwald in Fontes Dipl. 25, 260, und das Schreiben an Lübeck vom 28. April 1274, Cod. Lubec. 1, 325 (aus dem Original), das auch als Formular in den Formelbüchern enthalten ist; zu beiden und zur ganzen Sache vgl. Zeumer a. a. O. 125 ff. [2]) Dies wird bezeugt durch ein von Zeumer übersehenes Formular bei Bodmann Cod. ep. 182, das unzweifelhaft hieher gehört und sich in seiner eindringlichen Sprache ganz den angeführten Schreiben an die Seite stellt: eure Freiheiten und Rechte, schreibt Rudolf einer Stadt, wollen wir stets achten, aber bei unserer jetzigen Bedrängnis können wir weder euch noch sonst jemand schonen. Wir bedürfen zur Haltung des feierlichen Reichstages eure Unterstützung, wir ersuchen euch also zu diesem Zwecke 70 Pfund (?, ob Mark) beizusteuern. [3]) Chron. Colmar. SS. 17, 244. [4]) Die Massregel habe es, heisst es an derselben Stelle, den Reichen höchlich missfallen, da sie hier nicht wie sonst bei einer Gesammtbesteuerung der Stadt die Lasten von sich auf die Armen abwälzen konnten. Dass Rudolf derartige Beweggründe nicht fremd waren, zeigt die Befreiung der Bürger von Wimpfen von der Last des Hauptrechtes, welche gerade in Hinblick auf die am meisten von demselben betroffenen pauperes et miserabiles geschah, Urk. vom 22. Febr. 1274, Böhmer-Ficker Acta sel. 319.

Digitized by Google

nur der Colmarer Chronist etwas davon wisse und da nur von Colmar die wirkliche Zahlung derselben bekannt sei. Allein eine bisher nicht beachtete Stelle der werthvollen zweiten Fortsetzung der Kaiserchronik spricht von einer Ausdehnung dieser Massregel auf alle Städte mit wenigen Ausnahmen: nu seht wie snelle er (Rudolf) dar zuo kam, daz er gewalticlichen nam sin bot über al des riches stet, die er in tiutschen landen het: die muosen im ze dienste komen, der lützel wart uzgenomen. si gaben daz drizigeste teil. hete aber ir deheiniu das heil, daz niemer wart von in genomen, daz muose von grozen gnaden komen, daz hie niht sin wille ergie[1]). Sollte also wirklich Rudolf im gleichen Jahre 1274 von allen Reichsstädten noch eine zweite ausserordentliche und so starke Leistung verlangt und erhalten haben? Das klingt in der That unglaublich. Man darf wohl dafürhalten, dass hier eine viel zu weitgehende Verallgemeinerung von Seite der Quelle vorliegt. Allerdings sind beide Steuern vom König erhoben worden, wohl aber gewiss nicht beide von denselben, oder von allen Städten. Vielleicht dürfen wir anknüpfend an Zeumers Ansicht die Vermuthung aussprechen, dass die directe Vermögenssteuer nur für den Kreis der bereits organisirten Landvogteien, also vor allem für das Elsass geplant war, und mehr oder weniger durchgeführt wurde. Denn zur Einhebung einer solchen Umlage bedurfte es doch eines schon etwas ausgebildeten Verwaltungsorganismus, wie ihn eben die Landvogtei bot, deren eine Hauptaufgabe gerade die finanzielle Verwaltung ihres Gebietes mit den darin liegenden Reichsstädten war. Dementsprechend würde dann die Hofsteuer, eine für jede Stadt im voraus vom König bestimmte Summe, von den andern Städten gefordert werden sein, die wie eben Lübeck, ausserhalb der schon bestehenden Landvogteien gelegen waren.

Wie weit diese directe Vermögenssteuer aber wirklich zur Ausführung kam, welchen Erfolg sie hatte, können wir nicht sagen. Thatsache ist jedoch, dass Rudolf nach diesem ersten Versuche zehn Jahre wartete, bis er die gleiche Besteuerung wieder versuchte, und dass dann jene Städteunruhen des Jahres 1285, die mit dem falschen Friedrich zusammenhiengen, die Folge davon waren[2]). Erst in seinen

[1]) Ed. Massmann 2, 585. [2]) Die auch in den ersten Jahren Rudolfs nicht seltenen Städteunruhen (in Bern, Oppenheim, Friedberg, Frankfurt, vgl. Böhmer Reg. Rud. 246) richteten sich, wie schon Böhmer gewiss mit Recht andeutete, eigentlich nur gegen die in den Städten befindlichen Reichsburgen und deren Besatzung. Man darf diese Unruhen der Jahre 1278—1276 nicht in Zusammenhang mit den Steuermassregeln Rudolfs bringen, es werden vielmehr die Uebergriffe und Anmassungen der Burgleute gewesen sein (vgl. über solche Frey

Digitized by Google

letzten Jahren hat Rudolf die Form gefunden, um die Städte zu bereitwilligen und bedeutenden ausserordentlichen Leistungen heranzuziehen.

Es ist kaum zu bestreiten, dass dies verheissungsvolle Anfänge der neuen Regierung, des neuen Königthums waren, dass Rudolf mit umsichtigem und weitem Blick und zugleich mit Thatkraft seine Aufgabe erfasste und dass er des ernsten und festen Willens lebte, auf wiedergewonnenen und neu geschaffenen Grundlagen ein starkes Königthum aufzurichten. Rudolf wird sich anfänglich der Hoffnung hingegeben haben, dass dies auf dem begonnenen Wege möglich sei. Aber es zeigte sich bald, dass die Revindication im Kleinen auch nur kleine Ergebnisse brachte, dass auch ausserordentliche Steuern wohl einmal für einen Zweck ausreichten, nicht aber für die grossen und fortlaufenden Aufgaben der Reichsregierung. Rudolf vermochte kaum, wie es Gregor X. dringend wünschte und wie es thatsächlich im Interesse des Reiches lag, im Jahre 1275 ein geringes Kriegsvolk nach Oberitalien zu senden, er musste den Krieg von 1276 mit den päpstlichen Hilfsgeldern, die eigentlich für den Römerzug bestimmt gewesen waren, vorbereiten und mit höchst ungenügenden Mitteln beginnen. In der That, die Revindication im Grossen, die Rückgewinnung der österreichischen Länder, vom Reiche gefordert und beschlossen, von Rudolf ausgeführt, war eine Nothwendigkeit für das Reich und für das Königthum, das denn doch damals noch das Reich repräsentirte. Konnte der König jene Länder nicht unmittelbar beim Reich behalten, sondern musste er sie als Lehen weitergeben, so war es gerechtfertigt, dass er sie seinen Söhnen gab, um sie so sich selbst, dem Königthum und allerdings auch seinem Hause zu sichern, das beim Reiche zu erhalten Rudolfs natürliche und unablässige Sorge ward.

Nachträglich bemerke ich zu der S. 353 und 397 gegebenen Auffassung der Urkunde über die Augsburger Vorgänge vom 15. Mai 1275, wonach über die Wahl von 1273 König Rudolf selbst Zeugniss gibt, dass mir noch Zweifel über deren Richtigkeit gekommen sind, da dem Wortlaut des Druckes nach, grammatikalisch, ja doch auch der ganze Satz

---

Schicksale des königl. Gutes unter den letzten Staufern 294), welche die Bürger zur Gegenwehr bis zur Zerstörung der Reichsburg trieben. Vielleicht hat Rudolf auch in Bezug auf die Reichsburgen schon in seiner ersten Zeit eine Neuorganisirung und Verstärkung durchzuführen gesucht, wie Schulte Gesch. d. Habsburger 60 für Rudolf überhaupt annimmt.

Digitized by Google

über die Wahl von 1273 dem früheren beigeordnet, also auch vom Pfalzgrafen Ludwig ausgesagt gedacht werden könnte; dies war auch die gewöhnliche, frühere Annahme, bis Weiland in Forschungen 20, 311 nachdrücklich die erste Ansicht geltend machte. Hier konnte der Schriftbestand des Originals vielleicht entscheidend sein. Und in der That macht es die mir vom kgl. Geh. Hausarchiv in München durch Dr. Leist gütigst gegebene Auskunft unzweifelhaft, dass wirklich mit Deinde vero, das die Erklärung über 1273 einleitet, ein ganz selbständiger Satzanfang beabsichtigt war, dass man also alles folgende als eine für sich bestehende, demnach vom Aussteller der Urkunde, dem König, herrührende Aussage zu betrachten hat. Es ist nämlich zwischen den beiden Worten eligendo und Deinde ein grösserer Zwischenraum als sonst zwischen zwei Sätzen und zudem kommt hier ein Zeichen (Punkt und Haken) zur Anwendung, das sich in der ganzen Urkunde nur noch zweimal findet und zwar vor In cuius rei testimonium und vor Actum, an Stellen also, wo es ganz sicher als Zeichen des Satzschlusses, oder vielmehr eines inhaltlichen Abschnittes anzusehen ist.

Digitized by Google

Zu den Annales Laurissenses Majores.

Von

M. Manitius.

Ohne auf die viel umstrittenen Punkte wie Zeit und Ort der Abfassung, höfische Beeinflussung usw. einzugehen, will ich hier einige Bemerkungen veröffentlichen, die sich mir früher bei einer genauen Vergleichung der grossen Lorscher Annalen mit anderen zeitgenössischen Quellen aufdrängten und die vielleicht zu einer inneren Klärung jener Annalen beitragen könnten.

In dem ersten bis 788 reichenden Theile zeigt der Annalist eine besondere Vorliebe für Wörter, die nicht lateinisch sind, wohl aber einer oder mehreren romanischen Sprachen angehören. Es sind folgende: 767 rocca (in Verbindung mit spelunca), 769 praeparamenta, 776 petrariae, clidae (frz. claie), 778 Franciscus statt lat. Francicus, 788 stragia wohl romanische Weiterbildung von strages, und clusae (755. 773; allerdings auch bei Fredegar). Ganz vereinzelt scheint 772 perdestruere; scara (766. 773. 774. 776. 778. 784) ist ein deutsches, latinisirtes Wort. 788 theodisca lingua, wohl hier zuerst gebraucht, findet sich in Verbindung mit herisliz in Capitularien für Italien, cf. cap. Bonon. 811 (Leges I, 83). Es ist danach möglich, dass dieser erste Theil der Annalen einen Romanen zum Verfasser hat.

Der Verfasser tritt aber noch in anderer Weise hervor. Er verräth sich nämlich durch häufigen Gebrauch von Ausdrücken aus der Gerichts- und Urkundensprache als ein Mann, der dem Rechtsleben nahe gestanden haben muss. Man vergleiche hierzu 747 collectam facere (Lex Langob. t. 13 § 3; capit. 20 (779) c. 17 (ed. Boretius I, 51); capit. 70 (811) c. 1. (ed. Boretius I, 160; N. 68, 2 ib. I, 157), 748 ‚per suum beneficium' ist technischer Ausdruck in Urkunden, desgleichen 757 in vassatico se commendare per manus; 761 desertare öfters in Gesetzen (Lex Baiuv. t. 9. c. 3; capit. 802 c. 16; capit. 1

Digitized by Google

a. 805 c. 11; 769 vicus publicus (capit. 47 (806) c. 21 Boretius I, 133); 775 obsides dulgtos (schon 756, cf. 777; charta Harwichi a. 804 bei Martene et Durand Coll. ampl. I, 57); 776 reddiderunt patriam per wadium; 785 credentiae (ital. credenza; divis. imp. 806 c. 13 Boretius I, 129); 786 capitaneus (capit. 803 c. 3); convenentiae (Lex Langob. II, 12 § 9; III, 19 § 1; capit. 20 (779) c. 16 Boretius I, 51; divis. imp. 806 c. 16 (Boretius I, 129). Diese immerhin zahlreichen termini technici hören seit dem Jahre 788 auf.

Diese Ausdrücke gehen allerdings theilweise auf eine ganz bestimmte Art von Quellen zurück, die dem Annalisten vorgelegen haben müssen. Bekanntlich ist derselbe sehr schlecht unterrichtet. Wie wenig erfahren wir über Karls persönliche Beziehungen zu auswärtigen Fürsten oder zu seiner eigenen Familie! Der enge Bund der Frankenkönige mit Rom wird gar nicht berührt, und deshalb erscheinen die Worte 786 „hoc minime credebat apostolicus“ völlig unmotivirt. Ja unsere Annalen erzählen nicht einmal, dass Papst Stephan 754 Pippin und seine Söhne zu patricii Romanorum erhoben hat. Wohl aber findet sich zu einigen Jahren eine bis ins kleinste ausgeführte Schilderung von den Beziehungen Pippins und Karls mit Thassilo von Baiern. Die betreffenden Jahresberichte (757. 763. 781. 787. 788) ragen schon äusserlich durch ihren Umfang hervor. Zu 757 erfolgt die genaue Beschreibung einer Commendation, die von grosser Bedeutung gewesen sein muss, denn sie ist die einzige im ganzen ersten Theile unserer Annalen. Hierbei werden sogar die Reliquien erwähnt, auf denen der sich Commendirende den Vasalleneid ablegte. Der Wortlaut schliesst sich völlig demjenigen der Commendation an: „In vassatico se commendans per manus, fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis ejus domno Carolo et Carlomanno, sic ut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam sicut vassus dominos suos esse deberet, sic confirmavit . . ut omnibus diebus vitae eius sic conservaret sicut sacramentis promiserat.“ Hiermit vgl. Rozière Form. I, 3 Nr. 2 „promitto . . . qui fidelis sum et ero diebus vitae meae;“ 4 Nr. 3 promitto ego quod . . fidelis sum . . pura mente absque fraude et malo ingenio sicut per drictum debet esse homo domino suo, sicut recte debet esse homo domno suo . . quia diebus vitae meae; 5 N. 4 sicut Francus homo per rectum debet esse suo regi. Dieser Vasalleneid scheint einem besonderen Schriftstücke zu entstammen, das zu einem bestimmten Zwecke aufgezeichnet wurde, sonst konnte unser Annalist den Wortlaut nicht kennen. Da Karl und nicht Pippin „domnus“ genannt wird, so war Karl bereits König, als der Bericht über die Commendation aufgesetzt wurde. Dass es noch heisst sacramenta

Digitized by Google

iuravit multa et innumerabilia, dass die Namen der fünf Märtyrer angegeben werden und gesagt wird, dass die Vasallen Thassilos „et in aliis multis" schwören, das alles soll die bindende Kraft jenes Eides in besonderem Maasse verstärken. Und damit ist die Beziehung auf spätere Zeiten und veränderte Verhältnisse gegeben. Zu Pippins Zeiten hat man dem Acte bei weitem nicht dieses Gewicht beigelegt, Fredegar wenigstens erwähnt die Commendation mit keiner Silbe Auch wird hier des herisliz von 763 nicht gedacht, wo ja Laur. mai. so grosses Geschrei über die Undankbarkeit des Herzogs erheben und die Häufung der Ausdrücke sonderbar berührt. Die omnia benefacta kennen wir gar nicht, der Annalist erwähnt nur, dass Thassilo 748 durch Pipin „per suum beneficium" zum Herzog eingesetzt wurde. Meineid, Untreue, Undankbarkeit und völlige Pietätlosigkeit werden dann dem Thassilo vorgeworfen. Der letzte Satz „et nusquam amplius faciem regis videre voluit" erhöht die Schuld des nichtswürdigen Herzogs, er ist aber natürlich nur aus dem Erfolge geurtheilt. Zu der Unwahrheit in diesem Satze vgl. übrigens Jaffé Bibl. IV, 127 „inter ea et hoc — quae pacis sunt." Wir finden also auch diesen Bericht unter dem Eindrucke späterer Verhältnisse geschrieben. Im Jahre 781 folgt die Wiederholung des Eides. Die Namen und der Stand der Gesandten von König und Papst wird angegeben, also grosse Genauigkeit. Ausserdem die peinliche Wiedergabe des Eides: „ut non aliter faceret nisi sicut iureiurando iam dudum promiserat ad partem domni Pippini regis et domni Caroli regis vel Francorum; ut omnia conservaret quicquid domno Pippino regi promiserat iureiurando in causa supradicti Caroli regis vel fidelium suorum." Hierfür ist nicht der Eid von 757 benützt, der neue richtet sich an Karl und die Franken. Die Worte „et tunc consensit . . et tunc venit" weisen auf Abfassung nach 787 hin, wo sich Thassilo weigerte, zu erscheinen. Die Art und Weise der Erzählung ist dieselbe wie früher, alles spricht zu Ungunsten Thassilos und zu Gunsten des Herrn Königs. Ebenso 787. Der gute Wille des Papstes und des Königs tritt in scharfen Gegensatz zu der contumacia Thassilos. Die Breite erinnert wieder an ein Aktenstück: „quam promiserat Pippino rege et domno Carolo itemque rege, nisi in omnibus oboediens fuisset domno rege et filiis eius ac genti Francorum; ut ne forte sanguinis effusio provenisset vel laesio terrae illius et quicquid in ista terra factum eveniebat in incendiis aut in homicidiis vel in qualecumque malicia." Diese feinen begrifflichen Unterscheidungen und die Zusammenstellung von Eventualitäten gehören wieder dem Kanzleistil an, der sich stets breit macht, wo von Thassilo die Rede ist. Und da die anderen

Digitized by Google

Quellen hierüber schweigen und der Annalist aus eigener Anschauung eine so ausführliche Kenntniss dieser wichtigen und wohl geheim gehaltenen Verhandlungen haben kann, so bleibt keine andere Annahme, als dass ihm ein officieller Bericht über die ganze Thassilofrage vorgelegen hat. Eine solche amtliche Aufzeichnung über Thassilo besitzen wir noch heute, nämlich von der Synode zu Frankfurt, wo der Herzog erschien und allen seinen Ansprüchen entsagte (cf. capit. 28 c. 3. (794) Boretius I, 74). Es hat also amtliche Berichte über Thassilo gegeben, und derjenige über den Sturz des Herzoges scheint von unserem Annalisten fast wörtlich abgeschrieben worden zu sein.

Sybel (Die karolingischen Annalen Hist. Ztschr. N. F. VI, 285 f.) hält den Bericht für eine Niederschrift auf dem Reichstage von Worms; aber so urkundenstilgerecht konnte man schwerlich die Verhandlungen nachschreiben. Und woher sollten dann die früheren Mittheilungen über Thassilo stammen, die offenbar aufs engste mit 787 zusammenhängen? — Der folgende Baiernkrieg scheint dann demselben amtlichen Berichte entlehnt zu sein, denn die Genauigkeit geht hier noch über das sonst so ausführliche Itinerar des Königs. Daran schliesst sich die Katastrophe selbst. Hierbei ergreifen die Baiern die Initiative; der Druck, der auf die Baiern ausgeübt wurde, bleibt unerwähnt. Die Reihe der vorgebrachten Anklagepunkte ist lang genug, es werden die geringfügigsten Dinge herbeigezogen. Dabei erinnert sich die Versammlung auch, dass sich der Herzog einst des herisliz schuldig gemacht, worauf er von vier Stämmen zum Tode verurtheilt wird. Da erst tritt der piissimus rex auf, um Gnade für Recht ergehen zu lassen. Das ist nichts anderes, als die Fortsetzung jenes amtlichen Berichtes. Und dass diesem die Verhandlungen des Placitalgerichtes zu Grunde lagen, scheint aus einigen stehenden Redewendungen (ibique veniens Zeumer Marc. I, 37 p. 67. Sen. 26; visi sunt iudicasse ibid. Sen. 26. Bouquet V, 776. Forschungen z. d. G. III, 151) hervorzugehen.

Dagegen geben Ann. Nazariani 788 offenbar den Bericht eines Augenzeugen wieder, denn hier ist Handlung, und keine künstliche, später hineingetragene Reflexion. — Wahrscheinlich hat Karl kurz nach der Absetzung Thassilos eine Schrift über die Nothwendigkeit dieses Gewaltaktes abfassen lassen, die, ganz im königlichen Sinne geschrieben, die Schuld des Herzogs als unsühnbar hinstellte. Und den grössten Theil dieser Schrift finden wir beim Lorscher Annalisten wieder.

Benutzung von anderen Urkunden tritt noch an zwei Stellen deutlich hervor. Zuerst 773 bei der Bitte Hadrians „ibique veniens missus domni Adriani apostolici nomine Petrus per mare usque ad

Digitized by Google

Massiliam et inde terreno ad domnum Carolum regem usque periungens" etc. Mit solcher Genauigkeit wird sonst die Reise eines Gesandten nicht angegeben; die Bitte des Papstes sieht aus, als ob sie aus seinem eigenen Briefe stamme; die Begründung „et ideo maritime venit" ist für unsere Annalen ungewöhnlich. Wahrscheinlich ist die ganze Stelle einem Berichte entnommen, der für den Reichstag zu Genf bestimmt war, um dort die Franken zum Heereszuge gegen Desiderius zu gewinnen. Sonst liesse sich eine solche Ausführlichkeit nicht erklären.

Zweitens der Vertrag mit den Sachsen 777 „et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt si amplius immutassent secundum malam consuetudinem illorum nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti domni Caroli regis et filiorum eius vel Francorum." Das ist der einzige so genaue Vertrag mit den Sachsen, sonst heisst es ja nur, dass sie die Taufe annahmen und sich unter Karls Herrschaft begaben. Ich glaube danach, dass der Vertrag aus dem nicht erhaltenen Capitular über den Reichstag von 777 oder einem ähnlichen Schriftstücke stammt.

Besonders Dünzelmann (Neues Archiv II 535) hat darauf hingewiesen, dass eine ganze Menge von Nachrichten der Lauriss. mai. auf eine eigenthümliche Quelle zurückgehen müssen. Diese Nachrichten sind folgende. Im Jahre 757 und seit 759 regelmässig werden die Orte genannt, wo der König Weihnachten und Ostern feiert. Zweitens werden 757, 761 und seit 763 fast jährlich die königlichen Placita angegeben. Drittens findet sich seit 763 die Marschlinie der königlichen Feldzüge sehr genau aufgezeichnet, meist wird sogar der Endpunkt bestimmt. Und endlich erhalten wir ausführliche Angaben über Ereignisse aus der königlichen Familie sowie über den Gesandtschaftsverkehr am Hofe Karls und an den Höfen der mit ihm in Beziehung stehenden Fürsten.

Diese Nachrichten grenzen sich oft recht scharf von der übrigen Erzählung ab, ähnlich wie die Angaben, die Livius den Consularfasten entnahm und an den Anfang des Jahres stellte. Sie verrathen schon dadurch ihren der Annalistik fremden Ursprung. Die Festfeiern müssen aus einem dazu angelegten Verzeichnisse entnommen sein, dafür spricht ihre Continuität und der Umstand, dass die Lauriss. mai. nicht gleichzeitig abgefasst worden sind. Der Annalist fand in dieser Quelle beide Feste neben einander verzeichnet und nahm sie so in sein Werk auf, dass Ostern stets für das folgende Jahr gilt. Dafür liefert Weihnachten 772 und Ostern 773 den Beweis. Der

Digitized by Google

König feiert Weihnachten 772 und Ostern (18. April) 773 in Heristall. Nach den Regesten ist er am 20. Januar 773 in Longlare, den 7. März in Thionville, den 25. März in Kiersy. Lauriss. mai. sagen 773 „perrexit rex ad hiemandum in villa quae dicitur Theodonis villa.“ Natürlich gab es nach dem 18. April keinen Winteraufenthalt mehr und das „hiemare“ muss also zwischen Weihnachten und Ostern fallen, etwa Mitte Februar bis Mitte März, was mit den Regesten stimmt. Die Osterfeier muss also in der Quelle des Annalisten unmittelbar hinter Weihnachten gestanden haben, und da er seine Quelle wörtlich abschreibt, so setzt er Nachrichten nach Ostern an, die in die Zwischenzeit zwischen Weihnachten und Ostern fallen. — Ausserdem ergibt sich, dass die Aufenthaltsorte für die beiden Feste im Voraus bestimmt und dann vielleicht sofort in ein Buch eingetragen wurden. Ich schliesse dies daraus, dass Ostern mehrmals nicht mit Weihnachten zusammen genannt wird, dann aber stets in einen Frühjahrsfeldzug des Königs fällt. So beginnt nach Fredegar (c. 134) der Feldzug 768 im Februar, Weihnachten 767 feiert Pippin in Bourges, Ostern 768 mitten im Kriege zu Sels. Desgleichen 776: Weihnachten 775 in Schlettstadt, Ostern 776 vor Treviso[1]). In diesen Jahren konnte der Ort der Osterfeier nicht vorher bestimmt werden, und daher fand ihn unser Annalist nicht unmittelbar hinter dem Weihnachtsfeste. Ebenso 784, wo Karl sogar den Winter über im Felde bleibt und deshalb seine Familie zu sich nach der Eresburg kommen lässt. Hier erhalten wir für Weihnachten eine so genaue Bestimmung, dass die Daten nur jener amtlichen Quelle entnommen sein können (iuxta Skidrioburg in pago Waizzagawi super fluvium Ambra in villa Liudihi). Diese genaue Datirung erklärt sich wohl dadurch, dass der Hof Liudihi unbekannt war und das Fest zum ersten Male tief in Sachsen gefeiert wurde. Auf diese Weise kann auch recht gut das doppelte Ostern 767 erklärt werden, anders als dies Mühlbacher (Regesten der Karolinger S. 47) gethan hat. Nach Lauriss. mai. feiert Pippin Weihnachten 766 in Samoucy (bei Laon), Ostern 767 in Gentilly (bei Paris). Im Jahre 767 finden wir dagegen ein zweites Osterfest zu Vienne, und letzteres ist das richtige. Nämlich nach den Ann. Amandi (767 iterum Pippinus fuit in Wasconia in mense Martio et iterum in mense Augusto) beginnt der erste Aqui-

[1]) Die Nachricht vom Aufstande Hruotgauds ist daher schon 775 eingetroffen und der Plan zum Kriege noch in diesem Jahre gefasst worden (cf. cod. Carol. Jaffé bibl. IV, 58; vgl. 55. 59. Ann. Einharti verwischen dies, indem sie alle Nachrichten über den Aufstand ins Jahr 776 setzen.

Digitized by Google

tanenzug 767 in den ersten Monaten des Jahres, so dass der König im April schon wieder in Vienne ist. Anfänglich war für Ostern Gentilly bestimmt und auch eingetragen worden, ein plötzlich beschlossener Feldzug aber fiel dazwischen. Und da der Zug nach Narbonne und Toulouse ging, so konnte der König am 19. April nicht schon wieder bei Paris sein und Ostern wurde zu Vienne gefeiert. In ähnlicher Weise aufgezeichnet mögen dem Annalisten die königlichen Placita vorgelegen haben, die von 763 an regelmässig genannt werden (757 stammt aus der Schrift über Thassilo, 761 aus Fredegar; es fehlen die Placita zu 768. 769. 774. 778. 781). Allerdings gleich das erste Placitum macht Schwierigkeiten, denn die Ann. Amandi und Petaviani geben das Placitum zu Wormacia und Lauriss. mai. in Nivernis. Die Reichsversammlungen wurden bekanntlich lange vorher angesagt (cf. ep. Karol. ad Fulrad. Jaffé bibl. IV, 387) und es mochte vorkommen, dass die Abhaltung derselben nicht an dem anfänglich bestimmten Orte möglich war und daher anderswo stattfand. So kann dieser Widerspruch auch auf andere Weise gelöst werden, als es Mühlbacher a. a. O. S. 43 gethan.

Eine eigenthümliche Berichterstattung bieten unsere Annalen, indem sie bei Feldzügen die Marschlinie des Königs meist bis zu ihrem Endpunkte angeben. Das lässt sich nur durch eine darüber gut orientirte Quelle erklären, der Annalist benutzte jedenfalls ein aufgezeichnetes Itinerar des Königs. Ueber Feldzüge, die der König nicht selbst unternahm, finden wir daher nur ganz mangelhafte Notizen. Eine andere Quelle hätte nicht so gut unterrichtet sein können und auch nicht das Interesse daran gehabt, zu melden, über welche Orte der Marsch des Königs erfolgte, bis wohin er ging und welche Linie auf dem Rückwege eingehalten wurde. Und welche andere Quelle als das königliche Itinerar hätte so oft den Ort bezeichnen können, wo der König eine wichtige Botschaft erhielt (cf. 767 773. 778. 787. 793. 795)? Wahrscheinlich ist dies Itinerar von einem Beamten aufgezeichnet worden, der den König auf dem Feldzuge begleitete. Denn wenn der König nicht selbst zu Felde zog, so lässt uns des Itinerar fast völlig im Stiche. Und wenn er sein Heer getheilt hatte, so erfahren wir gleichfalls nur ganz Dürftiges über die Abtheilungen, die er nicht selbst anführte. So 774: Vier Heere rücken von Ingelheim aus gegen Sachsen, drei kommen zum Kampfe und siegen, das vierte macht nur grosse Beute. Wo aber und wie und unter welchen Verhältnissen die drei Heere gesiegt haben, wissen wir nicht, da der König nicht dabei war. Oder 778: „Carolus rex .. iter peragens per duas vices una per Pampilonam per quam ipse rex

Digitized by Google

perrexit usque Caesaraugustam ibique venientes de partibus Burgundiae" etc. Hieraus ergibt sich mit voller Sicherheit, dass die Quelle unseres Annalisten, das Itinerar, nur den Weg des Königs verzeichnet hatte. — Dürfen wir den Ann. Einharti trauen, so muss die Süntelschlacht von 782 bedeutend gewesen sein; da jedoch der König nicht zugegen war, fehlt der Itinerarbericht in den Lauriss. mai., die daher sehr dürftig sind. Ebenso 786 beim Kriege gegen die Bretonen, wo ausser dem Namen des vom Könige bestellten Anführers fast alle positiven Daten fehlen. Jedenfalls haben in dem Itinerar nicht blos die Feldzüge, sondern auch die Reisen des Königs gestanden, und auch diese hat unser Annalist aufgenommen. Z. B. 779: „tunc domnus Carolus rex iter peragens partibus Niustriae et pervenit usque in villa quae dicitur Compendio et tunc iterum revertendo partibus Austriae obtulit se Hildebrandus dux Spolitinus cum multa munera in praesenciam supradicti magni regis in villa qui vocatur Virciniacum." Dieser Satz enthält viel, aber auch sehr wenig. Ueber die wichtige Reise des Königs weiss der Annalist nichts zu berichten als den Weg, das Ziel und den Rückweg, von Hildebrand nur die Ankunft und die Geschenke. So würde uns der innere Zusammenhang dieser Dinge völlig verborgen bleiben, wenn wir nur die Lauriss. mai. besässen, während sich ja das Itinerar mit solchen Dingen begnügen konnte. Ebenso die Gründe für die Romreise 786: „orationis causae ad limina b. Apostolorum et causas Italiae disponendi et cum missis imperatoris placitum habendi de convenentiis eorum." Wer ist der Kaiser? Welches sind die causae Italiae? Wer sind die Missi und was sind deren convenentiae? Davon weis unser Annalist nichts, da er in seiner Vorlage nichts darüber fand. Und dergleichen Fälle gibt es viele in den Annal. Lauriss. mai., die Nachrichten gehen meist auf sehr gute Unterrichtung zurück, sie sind kurz und geben nur Thatsachen. Aber der Annalist hat von den Gründen und dem Zusammenhang der Thatsachen keine Kenntniss. Er schreibt sein Itinerar[1]) ab und begnügt sich damit.

Endlich scheint der Annalist amtliche Aufzeichnungen über Ereignisse aus der königlichen Familie benützt zu haben; man vgl.

[1]) Die Ausführlichkeit desselben ergibt sich besonders zum Jahre 767. Fredegar erwähnt nur einen Feldzug, die Lauriss. mai. haben deren zwei. Nach letzteren geht Pippin über Narbonne; Toulouse, Alby und der Gau Gevaudan werden eingenommen, Ostern in Vienne. Zweiter Feldzug im August, Placitum in Bourges, Vormarsch bis zur Garonne, Einnahme von Scoraille, Turenne, Peiruce, Rückkehr nach Bourges, dort Meldung vom Tode des Papstes Paul. Fredegar ist hiergegen ganz unvollständig.

Digitized by Google

hierzu die Nachrichten von 759. 770. 780. 781. 783. Besonders ist die Genauigkeit bei 783 auffallend: „Tunc obiit . . Hildegardis regina pridie Kal. Mai. quod evenit in die tunc in tempore vigilia ascensionis domini," ähnlich wie in Urkunden; cf. encycl. Kar. 806 12 Kal. Iul. quod est VII diebus ante missam s. Johannis baptistae (Leges I, 145). Vielleicht fanden sich solche Nachrichten in derselben Quelle vor, welcher der Annalist das Itinerar entlehnte.

Infolge dieser Benützung von Quellen, die fast ausschliesslich mit dem Könige zu thun haben, erhalten die alten Lauriss. mai. ihr eigenthümliches Gepräge. Ueberall steht der König im Mittelpunkte ihrer Darstellung, es wird fast nur über ihn Bericht erstattet. Ueberblicken wir aber die ganze Art und Weise der Erzählung, so ist doch kaum anzunehmen, dass ein hochgestellter Geistlicher der Verfasser gewesen ist. Allerdings könnte das merkwürdige Verschweigen fast aller inneren Gründe der Handlungen des Königs für einen solchen Verfasser sprechen, der ja, wenn er lange am Hofe lebte, in die Politik Pippins und Karls eingeweiht sein musste. Aber es ist einem hohen Geistlichen aus Karls Umgebung nicht zuzutrauen, dass er ein so mageres Gerippe von Daten und Namen verfasst haben sollte, welches für einen, der dem Hofe fern stand, eigentlich unverständlich war. Wenigstens lässt der Briefwechsel Karls und seiner Akademiegenossen darauf schliessen, dass die Geistlichkeit des Hofes doch gebildeter war, als dass aus ihrer Mitte ein so dürftiges Geschichtswerk hätte hervorgehen können, wie die Lauriss. mai. sind.

Digitized by Google

Zur Baugeschichte des Vaticans.

Von

M. Tangl.

Früh schon hatten sich an die alte Petersbasilica Zubauten, Klöster und Hospize gereiht. Die erste Erwähnung des Vaticans als Residenz des Papstes erhalten wir aber aus der Zeit des Schismas zwischen Laurentius und Symmachus (498—514). Für letzteren hatte sich der überwiegende Theil der Geistlichkeit entschieden, zu seinen Gunsten hatte auch der Ostgothenkönig Theodorich seinen Machtspruch gefällt; doch der Gegenpapst Laurentius hielt den Lateran, die alte und eigentliche Papstresidenz, besetzt. So wurde denn Symmachus von seinen Anhängern bei St. Peter inthronisirt, wo er „zur Rechten und Linken eine bischöfliche Residenz errichtete“ [1]).

Auch in der Folgezeit war und blieb der Lateran der Sitz der Päpste, soweit sie sich überhaupt in Rom aufhielten.

Leo IV. hatte nach dem Saraceneneinfall von 846 Befestigungen bei St. Peter anlegen lassen [2]), und so bot sich hier den Päpsten des 12. Jahrh. eine willkommene Zufluchtsstätte gegen das oft genug unbotmässige Rom, sofern sie überhaupt in der Stadt weilten und in den stürmischen Zeiten des Investiturstreites und der beiden Doppelwahlen von 1130 und 1159 nicht genöthigt waren, in Frankreich Schutz zu suchen oder unstät in Tuscien und der Campagna umherzuziehen. Unter Urban II. begegnet in echten Bullen zum erstenmale die Datirung: „Romae apud beatum Petrum“ (JL. 5788 ff.) und in der

[1]) Lib. pont. ed. Duchesne 1, 260: Tunc ab omnibus episcopis et presbiteris et diaconibus et omni clero vel plebe reintegratur sedis apostolicae beatus Symmachus cum gloria apud beatum Petrum sedere praesul, ib. 262 item episcopia in eodem loco dextra levaque fecit, vgl. Duchesne Notes explicatives 267 Nr. 26: Nous avons ici le premier exemple d'un pape residant au Vatican et le premier essai de palais pontifical en cet endroit. [2]) Chronica Benedicti Casis. SS. rr. Langob. 473.

Digitized by Google

später ausschliesslich üblichen Form: Romae apud sanctum Petrum unter Calixt II. 1120 Dec. 15 (JL 6872—74). Häufig tritt dann diese Datirung unter Eugen III. und Hadrian IV. auf[1]); — wir stehen eben in der Zeit des Versuches der Wiederbelebung der römischen Republik und Arnolds von Brescia. Von Eugen III. meldet uns seine Vita, dass er einen Palast bei St. Peter gebaut habe, eine Nachricht, die sich auch urkundlich belegen lässt, indem in einer 1151 Sept. 5 ausgestellten Urkunde das palatium novum des Papstes erwähnt wird[2]). Vielleicht gelingt es römischen Topographen, aus der Grenzbeschreibung die Lage des einstigen Palastes Eugen III. näher festzustellen.

Alexander III., der bedeutendste Papst des 12. Jahrh., konnte nur zweimal auf längere Zeit seinen Sitz im Lateran aufschlagen, bei St. Peter finden wir ihn urkundlich nur wenige Tage (JL. 11261, 13055—62, 13065). Häufiger residirte hier Cölestin III. Grosse Bauten bei St. Peter liess dann Innocenz III. aufführen; aber die Fassung jener Stelle, welche uns davon berichtet, lässt darauf schliessen, dass es sich mehr um eine Reihe einzelner Neu- und Zubauten, als um einen grossen, nach einheitlichem Plane aufgeführten Palast handelte[3]). Sprechen schon Art und Zahl der genannten Bauten dafür, dass es sich dabei um dauernde Unterbringung eines bedeutenden Hof- und Verwaltungspersonals handelte, so ergibt sich aus den Datirungen der Bullen, dass der Papst besonders in den Jahren 1204—8 seinen bleibenden Sitz im Vatican gewählt hatte.

Damit hängt wohl auch zusammen, dass man nun die Register bei St. Peter, als nun vorwiegender Residenz und ständigem Sitz der Verwaltung, aufbewahrte, wodurch sie ein gütiges Geschick vor der Katastrophe verschonte, von der fast der ganze ältere Archivbestand, soweit er im Lateran und in der turris cartularia verwahrt war, um die Mitte des 13. Jahrh. betroffen wurde.

Mit Recht sieht Gregorovius[4]) den Hauptgrund zur Anlegung einer befestigten Residenz bei St. Peter in den stadtrömischen Un-

[1]) Vgl. Plattner, Beschreibung der Stadt Rom 2, 1. Abth. 232 Anm. Doch ist die Angabe, dass Hadrian IV. fast sein ganzes Pontificat über hier residirt habe, unrichtig. [2]) Urkundenbeilage 1. [3]) Bruchstück aus einer gleichzeitigen Vita bei Mai, Spicilegium Romanum 6, 307: Quia vero non tantum honorabile sed utile censuit, ut summus pontifex apud sanctum Petrum palatium dignum haberet, fecit ibi fieri domos istas de novo capellaniam cameram et capellam panattariam bucellariam coquinam et marescalciam domos cancellarii camerarii et eleemosynarii; aulam autem confirmari praecepit et refici logiam totumque palatium claudi muris et super portas erigi turres. Emit etiam domum intra clausuram palatii, quam ad habitationem medici deputavit. [4]) Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 2. Aufl. 5, 613.

Digitized by Google

ruhen und Wirren, in denen der Lateran, in dessen Nähe die Thurmpaläste des römischen Adels lagen und Hauptverkehrsstrassen wie die via Appia und Latina vorüberzogen, eine viel gefährdetere Wohnstätte war, als der Vatican, der von der übrigen Stadt durch den Tiber getrennt, durch die feste Engelsburg gedeckt und von keiner der grossen Heerstrassen berührt war.

Der eigentliche Gründer des Vaticans als einheitlich angelegten Palastes wurde der am 25. Nov. 1277 gewählte Papst Nicolaus III. aus dem Hause der Orsini[1]). Ihm verdanken der Vatican seine Erweiterung und Neugestaltung, die vaticanischen Gärten ihre Entstehung und Anlage. Die Anhöhen nordwestlich von St. Peter bedeckten damals meist im Besitze von römischen Bürgern befindliche Weingärten. Diese liess der Papst im Laufe des Jahres 1278 durch seinen camerarius Angelus de Vezosis ankaufen und gewann so den Boden zur Anlegung der vaticanischen Gärten, die er mit Mauern und Thürmen umwallte. Bereits Gregorovius machte darauf aufmerksam, dass sich in einer Florentiner Hs. des Cencius viele Documente über diese Ankäufe finden[2]).

Mit der Durchforschung des Bestandes des Engelsburgs-Archives beschäftigt, fand ich im Armarium III. Capsa III. als Nr. 1—13 die Originaldocumente. Alle Urkunden sind auf festem, rechteckigen oder trapezförmigen Pergament von einer Hand, der des ausfertigenden Scriniarius Stephanus, in zierlicher, gewandter Minuskel geschrieben[3]); sie sind ziemlich gut erhalten und tragen in dorso Collationirungsvermerke[4]), die wohl von Eintragungen in eine Cencius Hs. herrühren; so Nr. 1 und 2: Collat. B. de Spello und die übrigen: Collat. per A. de Camp. et Martinum cam[ere] not[arium]. Nr. 1 überdies: in primo volumine a 118 usque ad 137 continentur hec XIII instrumenta vinearum venditionis iuxta palatium sancti Petri.

Ich gebe nur die Urkunde Nr. 3 in vollem Wortlaut wieder, weil

---

[1]) Chron. Fr. Francisci Pipini, Muratori SS. 9, 723—24: Magnopere hic (sc. Nicolaus III.,) studuit genus suum exaltare et locupletare, ut sui potentiores essent in urbe, qui habitabant regione sancti Petri. Summis sumptibus construxit palatia et pecunia collecta de decima proventuum universarum ecclesiarum occasione passagii, quod statuerat facere Gregorius X. papa, ut ibi celebritas curiae Romanae esset in vestibulis aedium propinquorum suorum. Muratori SS. 8, 608 aus einer Hs. der Ambrosiana: Hic palatium sancti Petri multum augmentavit et quamplurima aedificia fieri faciens iuxta illud Parcellum inclusit et fontem ibidem fieri paravit moenibus et turribus jardinum magnum diversis arboribus decoratum includendo. Vgl. auch Ricordano Malespini, Istoria Fiorentina, lc. SS. 8, 1022. [2]) l. c. 5, 618, Anm. 1. [3]) Das besonders gross ausgefallene Perg. Nr. 2 enthält zwei Urkunden. [4]) Saec. XV, 2. Hälfte.

Digitized by Google

sie allein in der narratio den Beweggrund zu all den Grundkäufen, die Anlage des neuen Palastes, nennt, und von den andern ganz nach derselben Formel abgefassten Stücken nur lateinische Regésten mit möglichst wörtlicher Anlehnung an die Originale.

Da auf dem Pergamente Arm. III. C. VII Nr. 2 zwei Kaufverträge geschrieben wurden, erhalten wir im ganzen 14 Urkunden, von denen sich 13 auf Neuerwerbungen und nur eine (A. III. C. VII. Nr. 7) auf einen Tauschvertrag mit dem Capitel der Kirche S. Maria in Monticellis bezieht, das für die Ueberlassung von Weingärten in monte Geretulo andere am Fusse des Monte Mario erhielt. Unter den petiae vinearum scheint, dem zwischen 8 und 29 Pfund schwankenden Kaufpreis nach zu schliessen, wohl kein bestimmtes Ackermass, sondern, entsprechend dem davon abgeleiteten pièce, eine mehr oder minder willkürliche Grösse verstanden zu sein. Die Gesammtkosten des Ankaufes betrugen 714 Pfund „provenienses."

Die oben citirte Stelle aus der Chronik Pipins berichtet uns auch, woher die Geldmittel zum gross angelegten Unternehmen des Papstes flossen. Gregor X., der sich die Neuentfachung der schon verglimmenden Kreuzzugsbegeisterung zur Lebensaufgabe gemacht hatte, hatte allenthalben Sammlungen angeordnet, um Streiter für die Wiedergewinnung des heiligen Landes zu rüsten und zu werben. Doch der Eifer für die Kreuzzugsbewegung erkaltete bald und für immer; länger hielten sich die collectores der für das heil. Land bestimmten Zehenten, wie in den Jahren 1282—5 Aliron de Ricardis in unseren Gegenden in dieser Eigenschaft thätig war[1]). Die so gesammelten Gelder dienten den Bauten des kunstsinnigen Papstes. Gregorovius und Milanesi[2]) wissen auch mit grosser Bestimmtheit die Baumeister zu nennen: es seien die beiden Dominicaner Fra Sisto und Fra Ristoro gewesen, die der Papst zu dem Behufe aus Florenz berufen habe.

Nach Marchese[3]) verhält sich die Sache folgendermassen: Hauptquelle für das Leben der beiden Architekten ist ein Nekrolog von S. Maria Novella in Florenz, wo die beiden Conversen des dazu gehörigen Dominicanerklosters und zugleich die Baumeister der Kirche waren. Nun berichtet das genannte Todtenbuch, dass der Ruhm der beiden Architekten auch nach Rom gedrungen sei und der Papst —

---

[1]) Vgl. Denifle, Archiv f. Lit. u. Kirch. Gesch. d. Mittelalt. 2, 15 Anm. 8 und Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285, Programm des Borromäums in Salzburg 1887. [2]) Vasari-Ausgabe, Florenz 1878 im Commentar zur Vita des Gaddo Gaddi 1, 355—7. [3]) „Memorie dei più insigni pittori scultori e architetti domenicani" 4. editione, Bologna 1878 cap. 8. p. 54 ff.

Digitized by Google

der Name desselben wird nicht genannt — sie dahin berufen habe, um an seinem Palaste „die erste Gewölbeführung“[1]) vorzunehmen.

Nun war nach Villani der Neffe des Papstes Nicolaus III. Fr. Latino Malabranca am 8. October 1278 nach Florenz gekommen, um in dem noch immer tobenden Streit zwischen Ghibellinen und Guelfen zu vermitteln, und hatte bei der Gelegenheit am 18. October des Jahres den Grundstein zur Kirche von S. Maria Novella gelegt. Es sei also, meint Marchese, in der That höchst wahrscheinlich, dass der berufende Papst unser Nicolaus III. gewesen sei, dem sein Neffe die beiden Künstler, die er in Florenz kennen gelernt hatte, zur Leitung seines Palastbaues empfohlen haben mochte; und ich nehme keinen Anstand, mich der ansprechenden Vermuthung Marcheses vollständig anzuschliessen. Danach mögen die beiden Dominicanermönche etwa 1279 nach Rom gekommen sein, wo Fra Sisto bis zu seinem Tode (März 1289) blieb, während Fra Ristoro nach kurzem Aufenthalte wieder nach Florenz zurückkehrte.

Die unmittelbaren Nachfolger Nicolaus III. haben nur wenig im Vatican residirt; zum letztenmale dauernd Bonifaz VIII. in den Wintermonaten von 1295, 96 und 97. Dann kam die avinionensische Zeit, für Rom eine Periode traurigster Verödung. Als die Päpste nach siebzigjähriger Abwesenheit wieder in die ewige Stadt zurückkehrten, fanden sie den Lateran in tiefem Verfall, während der kurz vor dem Abzuge neugebaute Palast bei St. Peter zum bleibenden Aufenthalte einlud; er wurde die ständige Residenz der Päpste bis auf den heutigen Tag.

In Toscana war aber indessen die junge nationale Kunst zu voller Höhe emporgeblüht und lieferte den kunstsinnigen Päpsten des 15. und 16. Jahrhunderts die Männer, welche nun die grossartigen Neubauten an der Peterskirche und dem Vatican ausführten.

Theile des Palastes Nicolaus III. haben aber die für ihren Bestand gefährlichsten Umbauversuche Nicolaus V. überdauert und sich so bis auf unsere Tage erhalten[2]). Es sind die kleinen Höfe, die unmittelbar an den Damasushof nach Westen der Peterskirche entlang sich anreihen[3]).

---

[1]) Marchese l. c. 75 „alcuni voltoni“ das von ihm citirte Nekrolog „primas testudines.“ [2]) Platina „de vitis pontificum“ (Ausgabe v. 1529) vita Nicolai III. p. 184; Aedes enim apud sanctum Petrum percommode exstruxit, quarum partem aliquam adhuc cernimus. Has postea Nicolaus quintus magna impensa restituit. Cinxit etiam moenibus in urbis modum pomerium sancti Petri, quod viridarium nunc vocant. [3]) Auf dem Plan in den als Beilage zu Plattners etc. „Beschreibung der Stadt Rom“ ausgegebenen Bilderheften I. 9 mit A bezeichnet.

Digitized by Google

1.

1151 September 5.

Sofia vidua Miccini vendit Petro canonico basilice sancti Petri et subdiacono sacri palatii ius locationis in duobus casalinis sitis in civitate Leoniana.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. I. C. XI. Nr. 3.)

{In nomine domini.} Anno dominicę incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo primo, pontificatus vero domini Eugenii tertii pape anno septimo, indictione XV., mensis Septembris die V.

Ego quidem donna Sofia uxor quondam Miccini de Maria Pictoina hac die nullo prohibente nec contradicente aut vim faciente set propria et spontanea mea voluntate vendo et corporaliter investiens trado tibi domino Petro dei gratia canonico venerabilis basilice beati Petri apostoli et subdiacono sacri palatii ad opus videlicet supradicti pontificis, id est totum meum ius locationis quod habeo et mihi pertinet in duobus casalinis cum suis parietibus et omnibus ad ipsos pertinentibus positis in civitate Leoniana ante ecclesiam sancti Vincentii et ante palatium novum supradicti pontificis. Fines vero unius casalini sunt hii: ab uno latere est paries commune huic casalino et domui destructe filiarum mearum, ab alio id est retro tenentibus heredibus Miccini mei quondam viri, ab alio tenet predicta ecclesia sancti Vincentii et a quarto est via publica. Alterius autem casalini hii sunt fines: ab uno latere predictis heredibus Miccini tenentibus, a tribus aliis lateribus sunt vie publice. Qualiter mihi ut dictum est iure locationis pertinent, facte ab ipsa ecclesia sancti Vincentii olim Johanni Bobonis de Jaquinto, sicut in ipsa cartula locationis continetur et legitur et ego eos ab heredibus ipsius Johannis emi, taliter eos tibi ut supradictum est vendo et trado pro triginta duobus solidis afforensium, quos nunc mihi coram subscriptis testibus ex camera supradicti domini pape proinde dedisti pro toto pretio. Ideoque ab hodierna die inantea licentiam et potestatem habeatis exinde faciendi quicquid vobis placuerit, et nunquam a me nec ab heredibus vel successoribus meis nec etiam ab aliqua persona a nobis summissa habeatis exinde aliquam requisitionem vel contrarietatem aut litis calumniam, set defendamus hanc venditionem vobis ab omni homine si opus et necesse fuerit. Quod si non fecerimus vel si contra hanc cartulam venire temptaverimus, conponamus vobis pro poena predictum pretium duplum et soluta poena hec cartula maneat firma, quam scribere rogavi Johannem scriniariium sanctę Romanę ecclesę in mense et indictione suprascripta XV.

Signum † manus supradicte Sofię huius cartulę rogatricis.

Mons Rogeronis testis.
Abbas de Altebono testis.
Johannes Scannatus testis.
Guarnimentus Petri de Theofilacto testis.
Stefanus Octaviani de Glorioso testis.

(ST.) Ego Johannes (in forma Monogrammatis) scriniarius sanctę Romanę ecclesię complevi et absolvi.

Digitized by Google

2.

1278 Mai 9.

Andreas Barbarubea vendit Angelo de Vezosis, domini papae camerario medietatem duarum vinearum extra portam auream in monte Geretulo.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 3.)

In nomine domini. Anno domini millesimo CCLXXVIII, tempore domini Nicolai tertii pape, indictione sexta, mensis Maii die nona.

Andreas Barbarubea de regione sanctorum Laurentii et Damassi civis Romanus tutor Symeonis, Andreotie et Agnetis nepotum suorum filiorum quondam Dauanzi germani fratris ipsius de cuius tutela plene apparet per me scriniarium infrascriptum et meo decreto et auctoritate interposita in hac parte, cum ipse tutor nec ipsi pupilli infrascriptas vineas retinere nequirent, propterea quod dominus papa propter nova palatia que nuper construi fecit apud palatium basilice beati Petri vineas et alias terras prope et iuxta dicta palatia acquisivit et acquiri fecit per venerabilem virum dominum Angelum de Vezosis camerarium eius ad opus et utilitatem ipsius et Romane ecclesie sua bona et spontanea voluntate tutorio nomine predictorum pupillorum et pro eis dedit vendidit et concessit eidem domino camerario recipienti vice et nomine domini pape eius camere pro Romana ecclesia imperpetuum medietatem duarum petiarum vinearum vites et terram cum arboribus fructiferis et infructiferis infra eam ad veram et mundam proprietatem, positas extra portam auream in Monte Geretulo, quarum dixit esse tales confines: ab uno latere est via, ab aliis duobus tenet ecclesia Romana vineas quas[a]) olim fuerunt Petri Burse et dicti tutoris et ab alio est vicolus vicinalis, ad habendum tenendum possidendum et quicquid domino pape ac successoribus suis placuerit faciendum et cum omnibus accessibus et egressibus suis utilitatibus et pertinentiis. Et cessit et mandavit idem tutor nomine dictorum pupillorum et pro eis omnia iura et actiones sibi pro dictis pupillis et ipsis pupillis competentia contra omnem personam locum et universitatem, nulla ei pro dictis pupillis et ipsis pupillis penitus reservatione facta, pro pretio et nomine pretii viginti duarum librarum bonorum proveniensium senatus, quas idem tutor tutorio nomine predictorum pupillorum et pro eis confexus est et contentus se recepisse et habuisse ab ipso domino camerario et de camera domini pape sibique datum solutum et numeratum esse renuntians pro dictis pupillis exceptioni non dati non soluti et non numerati pretii et omni alii exceptioni omnino. Quod pretium depositum fuit apud presbiterum Mathiam canonicum dicte basilice ad opus et utilitatem dictorum pupillorum, quousque investiatur in re immobili pro eisdem. Quas vineas et predicta omnia idem tutor tutorio nomine predictorum pupillorum se constituit possidere n[b])[omine ipsius domin]i camerarii et camere domini pape pro Romana Ecclesia donec earum rerum possessionem acceperit corporalem, quam accipiendi deinceps auctoritate sua et retinendi licentiam dedit omnimodam. Et ad maiorem cautelam dictus tutor nomine dictorum pupillorum et pro eis constituit procuratorem et

a) so A. b) Auf Rasur.

Digitized by Google

nuntium specialem Petrum Buxam testem subscriptum ad investiendum de predictis et singulis et corporalem tenutam ei tradendum et in eandem inducendum dominum camerarium supradictum vel alium quemcumque recipientem nomine camere domini pape pro ipsa Romana ecclesia imperpetuum et promisit idem tutor tutorio nomine pro eisdem pupillis ipsi domini camerario legitime stipulanti vice et nomine domini pape eius camere et pro successoribus imperpetuum litem et controversiam in totum vel partem de predictis omnibus venditis nullo tempore non inferre nec inferenti consentire, set ea omnia tam in proprietate quam in possessione ab omni homine et universitate legitime defendere auctorizare et disbrigare et predictam venditionem et omnia et singula que in hoc instrumento venditionis continentur perpetuo rata et firma habere observare adimplere et non contra facere vel venire per se vel alios aliqua causa vel ingenio de iure vel de facto. Et si forte predicta plus dicto pretio valent, totum id plus idem tutor tutorio nomine pro eisdem pupillis donavit inter vivos et remisit domino pape pro Romana ecclesia, promittens idem tutor tutorio nomine pro eisdem pupillis, quod de predictis vel[a]) aliqua parte nulli alii apparet contractus vel quasi nec in eis competit ius alicui cuicumque. Quod si secus appareret et ea occasione vel alia quacumque lix vel molestia inferatur in predictis vel circa ea seu evictio aliqua eveniret, restituere dampna et expensas et duplum pretii persolvere nomine interesse. Pro quibus omnibus obligavit et pignori posuit idem tutor omnia bona dictorum pupillorum presentia et futura in quibus liberam potestatem et licentiam concessit ea capere vendere et alienare usque ad integram satisfactionem omnium predictorum de quibus dampnis et expensis et interesse stare voluit simplici verbo dicti domini camerarii absque alia difficultate probationum. Ad hec Petrus Merici de porticu sancti Petri rogatu et precibus dicti tutoris fideiussit et promisit sepedicto domino camerario recipienti vice et nomine domini pape pro Romana ecclesia sic se facturum et curaturum, quod predictus tutor et predicti pupilli omnia et singula que in hoc instrumento venditionis continentur rata et firma habebunt observabunt et contra non venient aliqua ratione, et voluit, quod omnia bona sua presentia et futura essent pari iure obligata pro predictis omnibus ipsi domino camerario pro domino papa et pro Romana ecclesia, ut bona dictorum pupillorum et in omnem causam et eventum simpliciter omnium predictorum renuntians in predictis omnibus omni beneficio iuris et facti tam canonici quam civilis et specialiter, quod non opponet primo conveniendos et exigendos predictos principales quam ipsum fideiussorem. Que omnia et singula tam dictus tutor pro dictis pupillis quam dictus fideiussor pro sese ipsis et eorum heredibus et successoribus imperpetuum repromiserunt prefato domino camerario vice et nomine domini pape pro Romana ecclesia imperpetuum attendere defendere et adimplere et contra nullo modo vel ratione venire sub pena dicti pretii dupli, qua soluta vel non hec omnia nichilominus firma permaneant.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scrinario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: scilicet domino Angelo Petri Mathei Causidico, domino Maximo iudice,

a) Zweimal geschrieben.

Digitized by Google

domino Petro filio eius, domino magistro Jacobo de Parma clerico camere domini pape et Egidio clerico ecclesie sancte Marie in Monticellis de Aureolis.

Eodem mense die X. in presentia mei scriniarii et horum testium ad hec specialiter vocatorum et rogatorum domina Bonauentura uxor quondam dicti Dauanzi et mater dictorum pupillorum certiorata de omnibus iuribus suis ad predicta omnia et singula ex certa scientia consensit sponte renuntians et pacto remittens in rebus omnibus [supra][a])dictis quantum ad prefatam venditionem attinet omnia iura ipsius competetia et competitura imperpetuum tam ypothecarum dotis et donationis propter nuptias alimentorum parafernorum et investimentorum quam omnis alterius iuris nulla ei reservatione facta, quia ei sic bene complacuit ob devotionem et reverentiam quam habet ad Romanam ecclesiam renuntians quoque Velleiano senatus consulto et beneficio nove constitutionis et omni alii auxilio. Que omnia et singula supradicta dicta domina promisit mihi scriniario tamquam publice persone recipienti vice et nomine dicti domini pape eius camere et pro Romana ecclesia et eorum successoribus pro se eiusque heredibus et successoribus perpetuo tenere observare et contra nullo modo venire sub obligatione bonorum ipsius et pena dicti pretii pecunie dupli, qua soluta vel non hec omnia nichilominus firma permaneant. Actum ad domum predictorum pupillorum et dicti tutoris coram Petro domini iudicis Stephani, Lauretio[b]) Duranti et Johanne filio olim Palorzi testibus.

(S. T.) Ego Stephanus Johannis Guidonis civis Romanus sancte Romane ecclesie scriniarius predictis omnibus interfui subscripsi et publicavi rogatus in anno indictione mense et diebus predictis.

3.

1278 April 30.

Paulus Riccomandi civis Romanus suo ipsius et Petri, fratris sui, nomine vendit Angelo de Veczosis, domini papae camerario tres petias vinearum extra portam auream in monte Geretulo sitarum inter proprietatem heredum Laurentii Petri Laurentii, viam, proprietatem Barbarubeae, muros urbis pro LXXX libris proveniensium senatus.

Actum Rome in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet domino Guidone, presbitero ecclesie sancte Marie in Monticellis de Aureolis Romane fraternitatis rectore, domino magistro Jacobo de Parma domini pape camere clerico, domino Calixto iudice, Nicolao Johannis Angeli civibus Romanis et Thomasio clerico familiare dicti domini camerarii.

Eodem die Petrus frater Pauli Riccomandi et dominae Comtissa et Theodora, dictorum fratrum uxores, venditioni suprascriptae consentiunt.

Actum ad domum predictorum Pauli et Petri fratrum, presentibus Petro Bussa, Nicolao Johannis Angeli et Matheo Cinthii civibus Romanis testibus ad hec vocatis et rogatis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 11.)

a) Auf Rasur. b) So A.

Digitized by Google

4.

1278 April 30.

Nicolaus Johannis Angeli de Amatiscis de regione Parrionis presente et consentiente Frederico nepote suo vendit Angelo de Veczosis, domini papae camerario, duas petias vinearum extra portam auream in monte Geretulo sitarum inter viam publicam, viculum et vineas quas camerarius a Petro et Paulo Riccomandi nuper acquisiverat pro XL libris bonorum proveniensium senatus, Nicolao filio quondam Johannis Saxonis de Amatiscis fideiussore.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet domino Guidone presbitero ecclesie sancte Marie in Monticellis de Aureolis Romane fraternitatis rectore, domino magistro Jacobo de Parma domini pape camere clerico, domino Calixto iudice, Paulo Riccomandi civibus Romanis et Thomasio clerico familiare dicti domini camerarii

Eodem die Angela uxor Nicolai venditioni suprascriptae consentit.

Actum ante domum dicti Nicolai venditoris presentibus Laurentio Nicolai Oddonis, Jannicone Gentilis et Petro Bussa testibus ad hec vocatis et rogatis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 12.)

5.

1278 Mai 1.

Julianus et Petrus germani fratres nati quondam domini Laurentii Petri Laurenzii de Zerinis de regione pontis sancti Petri vendunt domino Angelo de Veczosis domini papae camerario unam vineam extra portam auream in Monte Geretulo emptam quondam a Matheo pesbitero ecclesie sancte Marie in Monterone rectore sitam inter proprietates Petri Bursae, Johannis Jubarelli, heredum Stephani Barbarubeae et viam seu viculum vicinalem pro XXXII libris bonorum proveniensium senatus

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet Jacobo Francisci, domino Johanne Oddonis, Bruneo nepote dicti domini camerarii, Andree Barbarubee civibus Romanis, Teodino domini Raynaldi de Faria familiare dicti domini camerarii et Francisco Lombertino Florentino mercatore domini pape.

Eodem die domina Blancoflore uxor Juliani venditioni per suum maritum factae consentit.

Actum ante domum dictorum venditorum presentibus Egidio Jacobi Morici, Pascale fabro et Petro Bussa civibus Romanis testis vocatis et rogatis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 8.)

Digitized by Google

6.

1278 Mai 4.

Johannes filius olim Angeli Malgerii de Pissona et Nicolaus Pincarotius de regione Parrionis vendunt Angelo de Vezosis domini papae camerario unam petiam vineae sitam extra portam auream in monte Geretulo inter proprietates Johannis Jubarelli, Compagii Johannis Lucidi, Petri Bussae et viam publicam pro X libris proveniensium senatus, Petro Bussa procuratore.

Actum Rome apud dictam basilicam (sc. sancti Petri) in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: scilicet domino Guidone archipresbitero ecclesie sancte Marie in Monticellis de Aureolis Romane fraternitatis rectore, domino magistro Jacobo de Parma domini papae camere clerico, domino Calixto iudice, Nicolao Johannis Angeli, Petro Bussa civibus Romanis et Thomasio familiare dicti domini camerarii.

Eodem die Jacoba uxor Johannis presente Petro de Nargnia patre suo et Agnes uxor Nicolai venditioni per maritos suos factae consentiunt.

Actum ad domum predictorum venditorum presentibus Petro Bussa, Johannes Jubarellus[a]) et Contucio Ammoniti civibus Romanis testibus ad hec vocatis et rogatis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 1.)

7.

1278 Mai 4.

Andreas filius quondam Stephani Barbarubee de regione sanctorum Laurentii et Damassi vendit Angelo de Vezosis domini papae camerario medietatem duarum petiarum vinearum extra portam auream in monte Geretulo inter proprietates Petri Bussae, Bartholomei et Stephani Barbarubeae, viam publicam et vicolum vicinalem pro XXI libris proveniensium senatus, Petro Bussa procuratore.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala camere palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: scilicet domino Calixto iudice, Matheo de Conca scriniario, Brunco nepote dicti domini camerarii civibus Romanis, domino Jacobo de Parma clerico camere domini pape et Labro cive et mercatore Lucano.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 2a.)

---

a) So A.

Digitized by Google

8.

1278 Mai 4.

Johannes Jubarellus figulus civis Romanus vendit domino Angelo de Vezosis domini papae camerario pro sancta Romana ecclesia duas petias vinearum sitarum extra portam auream in monte Geretulo inter proprietates Johannis Malgerii et Nicolai Pincarotii et viam pro XVI libris bonorum proveniensium senatus, Ferrante Lombardo familiari olim domini magistri Alberti de Parma canonici basilicae sancti Petri habitatore civitatis Leonianae fideiussore.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet domino magistro Jacobo de Parma domini pape camere clerico, domino Calixto iudice, Matheus de Conca scriniarius, Brunco nepote dicti domini camerarii et Labro cive et mercatore Lucano.

Cui venditioni eodem die etiam Mathia uxor domini Johannis venditoris consentit.

Actum ad domum dicti venditoris coram Petro Buxa, Contucio Accomandi et presbitero Nicolao rectore ecclesie sancti Andree de Acquarizariis testibus.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII, Nr. 4.)

9.

1278 Mai 4.

Petrus Hugolini de Speculo de regione pontis sancti Petri civis Romanus nomine suo et Hugolini fratris vendit Angelo de Vezosis domini papae camerario quatuor petias vinearum extra portam auream in monte Geretulo inter proprietatem Nicolai Johannis, duos viculos seu vias et proprietatem Barbarubeae pro C libris proveniensium senatus

Actum Rome apud sanctum Petrum in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: scilicet domino magistro Jabobo de Parma domini pape camere clerico, domino Calixto iudice, Labro cive et mercatore Lucano, Brunco nepote domini camerarii et Petro Bussa civibus Romanis.

Eodem mense die V. Odolina mater et Jacoba uxor Ugolini presente patre suo Jacobo Rubeo venditioni consentiunt.

Actum ante domum predictorum fratrum presentibus Siluestro Calsolario, Romanutio Conuersano et Thoma Gracie civibus Romanis testibus ad hec vocatis et rogatis.

Eodem mense die VI. Hugolinus frater Petri venditioni consentit, Nicolao de Rusticis fideiussore.

Digitized by Google

Actum ad balcones seu fenestras dicti palatii presente me scriniario et hiis testibus ad hec vocatis et rogatis: scilicet Bartholomeo Malialardi, Andrea Barbarubea et Cinthio Mathei Cinthii de Rusticis civibus Romanis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 5.)

10.

1278 Mai 4.

Petrus Bursa de Barbarubeis de regione sanctorum Laurentii et Damassi civis Romanus vendit Nicolao papae III. mediante Angelo Veczosis camerario eius unam petiam vineae sitae in monte Geretulo extra portam auream per proprietatem Andreae Barbarubei, heredum Dauanzi, heredum domini Laurentii Petri Laurentii et vicolum quendam inclusae pro XX libris proveniensium senatus, Nicolao Pincarotio de regione Parrionis existente fideiussore.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: scilicet domino magistro Jacobo de Parma domini pape camere clerico, domino Calixto iudice, Labro cive et mercatore Lucano, Brunco nepote dicti domini camerarii et Petro Bussa civibus Romanis.

Eodem die Angela uxor Petri una cum patre suo Angelo consentit venditioni factae inter maritum suum dominique papae camerarium.

Actum ante domum predicti venditoris coram Petro Bussa, Johanne Jubarello, Contutio Ammaniti et Andrea Barbarubea civibus Romanis testibus ad hec vocatis et rogatis.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 6.)

11.

1278 Mai 11.

Jacobus Rubeus de regione Parrionis civis Romanus vendit domino Angelo de Veczosis, domini pape camerario quinque petias vinearum sitarum „extra portam auream seu castri sancti Angeli prope ecclesiam sancte Marie Madalene ad pedes Montis Mali in extremo Subereti“ inter stratam Subereti, ecclesiam sanctae Mariae in Monticellis, proprietatem heredum Pauli Gottifredi et viam „que vadit ad Suberetum“ pro LXXVIII libris bonorum proveniensium senatus Johanne Occare de eadem regione fideiussore.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in sala palatii dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et ro-

Digitized by Google

gatis: scilicet domino Petro Rodulphi causidico, domino Calixto iudice, Pezcuto nepote dicti domini camerarii, Petro Buxa civibus Romanis et Gualterone clerico et familiare dicti domini camerarii.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 13.)

12.

1278 Mai 11.

Clerici atque capitulum ecclesie sanctae Mariae in Monticellis iure permutationis concedunt Angelo de Vezosis domini papa camerario quinque petias vinearum sitarum extra portam auream in monte Geretulo inter proprietatem Compangii Johannis Lucidi, hospitale sancti Petri et vicolum pro aliis quinque petiis vinearum, quas dominus papa a domino Jacobo Rubeo modo emerat.

Actum Rome apud basilicam supradictam in sala palatii dicti domin-camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et roi gatis: silicet domino Petro Rodulphi causidico, domino Calixto iudice, Petr-Buxa, Gualterone familiare dicti camerarii Peczino nepote dicti domini cao merarii et Jacobo Rubeo testibus.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 7.)

13.

1278 Juni 7.

Compagius natus quondam Johannis Lucidi de regione sancti Eustachii vendit Angelo de Veczosis domini pape camerario tres petias et dimidiam vinearum extra portam auream in monte Geretulo sitarum inter vineas ecclesiae Romanae emptas ab heredibus domini Laurentii Petri Laurentii, muros urbis basilicam sancti Petri et vicolum pro LX libris bonorum proveniensium senatus.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in camera dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet Petro Johannis Peczuti, domino Angelo Peczengaro iudice, Petro Bussa civibus Romanis, domino Gentile familiare et clerico dicti domini camerarii, Francisco Lambertino de Florentia et Molario cursore.

Eodem mense die VIII Bartholomea uxor Compagii et Aldruda uxor Johannis filii ipsius venditioni consentiunt.

Actum ad domum dicti Compagii venditoris presentibus Johanne Montefalcho, Petro Bussa, Nicolao Barii et Bartholomeo Angeli de Terme clerico civibus Romanis testibus.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 9.)

Digitized by Google

14.

1278 Juni 9.

Magister Nicolaus scriptor domini papae et rector ecclesiae sancti Egidii extra portam auream vendit domino Angelo de Veczosis domini papae camerario XVIII petias vinearum in monte sancti Egidii seu monte Geretulo sitarum inter viam, „que vadit per ipsum montem," proprietates Romani Johannis, Johannis Stephani, Gregorii Petri Rubei et hortum post casarinum ipsius ecclesiae pro CCX libris bonorum proveniensium senatus.

Actum Rome apud basilicam beati Petri in camera Palatii domini camerarii supradicti presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis: silicet domino Nicolia de Spoleto domini pape cappellano cantore Auersano Paulo Riccomandi, Egidio clerico ecclesie sancte Marie in Transtiberim, Laurentio Capiti, Thoma et Alexandro clericis et familiaribus dicti domini camerarii et Brunco nepote dicti domini camerarii.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 10.)

15.

1278 Juni 10.

Robertus Jacobi de regione campi Martis vendit Angelo de Veczosis domini Nicolai papae III. camerario tres petias vinearum sitarum extra portam auream in monte Geretulo inter aliam vineam a Romana ecclesia modo emptam, basilicam sancti Petri, muros urbis et vculum publicum pro XXXV libris bonorum proveniensium senatus, Jacobo Stephani Garzellone et Contutio Ammaniti de regione porticus sancti Petri fideiussoribus.

Actum Rome apud dictam basilicam in palatio dicti domini camerarii presente me scriniario et hiis testibus ad hec adhibitis et rogatis, silicet domino magistro Alberto de Parma canonico dicte basilice, domino magistro Jacobo de Parma clerico dicte camere, domino Gentile clerico dicti domini camerarii, Petro Buxa, Angelo Petri Roberti, presbitero Somao rectore ecclesie sancti Benedicti Sconzi, Ariano Petri Bufi et Contucio Accomandi.

(S. T.) Ego Stephanus etc.

Original im vaticanischen Archiv (Arm. III. C. VII. Nr. 2b).

Digitized by Google

Die Schlacht von St. Gotthard 1664.

Von

Hans v. Zwiedineck-Südenhorst.

Das Programm des Friedrich-Werder'schen Gymnasiums zu Berlin (Ostern 1887) brachte eine Abhandlung von Wilhelm Nottebohm „Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard (1664)", welche einerseits wegen der gründlichen Durchforschung und Vergleichung der Quellen Beachtung verdient, anderseits aber wegen der Unzulässigkeit der daraus abgeleiteten Ergebnisse nnd der Unrichtigkeit in der Beurtheilung der erwiesenen Thatsachen zur Richtigstellung herausfordert. Zur Vorbereitung der letzteren ist es nothwendig, den Verlauf des Feldzuges bis zur Action von St. Gotthard in seinen Hauptmomenten ins Auge zu fassen. Nachdem die Feindseligkeiteu im Herbst des vorangegangenen Jahres früher als gewöhnlich (Ende September) eingestellt worden waren und Ahmed Köprili den Vormarsch gegen Wien trotz der Schwäche des kaiserlichen Heeres, das ihn kaum hätte daran hindern können, aufgegeben hatte, begann man auf christlicher Seite im Januar 1664 mit dem übereilten Unternehmen gegen Essegg, dessen einziges Ergebniss die Zerstörung der Draubrücke war. Die Opfer, mit welchen dasselbe erkauft werden musste, standen mit seiner Bedeutung nicht im Verhältnisse. Die Truppen der rheinischen Allianz unter dem General-Lieutenant Grafen Wolf Julius von Hohenlohe, welche noch in einer Stärke von 4000 Mann ausgerückt waren, wurden durch Krankheiten, Entbehrungen und Desertionen auf die Hälfte herabgemindert, die Milizen des Banus Niklas Zriny frühzeitig ermüdet und kriegsscheu gemacht. Die Bedeutung des Brückenabbruches aber ist gewiss sehr überschätzt, wenn Major v. Angeli[1]) davon behauptet, das türkische Heer sei dadurch

[1]) Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs (Separatbeilage der österr. milit. Zeitschr.) II. Jahrg. 1877.

Digitized by Google

drei Monate lang von einem Einfalle nach Niederungarn abgehalten worden. Die Türken standen anfangs Juni bereits am linken Drauufer, viel früher haben sie ihre Streitkräfte niemals in Ungarn zum Aufmarsch bringen können, weil auf die unentbehrlichen Zuzüge so lange gewartet werden musste. Angeli wird wohl selbst kaum der Meinung sein, dass der Feldzug schon im März begonnen hätte, wenn man die Truppen im Winter geschont hätte. — Der Hofkriegsrath in Wien beschloss gegen die Ansicht Montecuccoli's, der eine Centralstellung an der Donau beantragt hatte, die Aufstellung von drei Armeen: die Nordarmee unter De Souches an der Waag, welcher das brandenburgische und sächsische Hilfscorps bereits zugetheilt war, mit etwa 8500 Mann. Sie sollte die Richtung auf Kaschau nehmen. Die Donauarmee, gebildet aus dem Gros des kaiserlichen Heeres unter Montecuccoli und den Reichsvölkern unter dem Reichsfeldmarschall Markgraf Leopld von Baden. Endlich die Murarmee, zu welcher 6 kaiserliche Regimenter unter Strozzi, das kurbaierische Kontingent unter dem Generalwachtmeister Freiherrn v. Puech, die Allianztruppen Hohenlohe's und die zu ihrer Unterstützung bestimmten französischen Hilfstruppen, die Banatmannschaften und die Freischaaren des Bathiany, Eszterhazy und Draskowich gehören sollten. Man konnte die Gesammtstärke dieser Armee auf 18.000 Mann veranschlagen.

Die Nachrichten, welche der Grossvezier Ahmed Köprili über die Bildung der Murarmee erhielt, bestimmten ihn, den geraden Weg nach Wien, der von Essegg über Fünfkirchen nach Raab führte, nicht einzuschlagen, sondern sich längs der Drau gegen Kanischa zn ziehen, das seit 28. April belagert wurde. Eine zweite türkische Heeresmacht unter Ali Pascha trat dem Corps De Souches an der Waag entgegen. Die Belagerung von Kanischa, die ohne geeignete Kenntniss der Ortsverhältnisse eingeleitet worden war, endete mit einer grossen Enttäuschung, dem Verluste vieler Leute und der Entmuthigung der Truppen, welche zwecklos grossen Entbehrungen ausgesetzt waren. Die Annäherung des türkischen Hauptheeres zwang Hohenohe und Zriny, zwischen welchen kein gutes Einvernehmen herrschte, zur Aufhebung der Belagerung am 2. Juni, bevor noch die Verordnung des Hofkriegsrathes bei ihnen eingelangt war, welche das Festhalten der Stellung bei Kanischa befahl. Man zog sich in zerrüttetem Zustande auf die Murinsel zurück, deren Schutz die von Zriny hergestellte Feste Serinvár bilden sollte. Sie konnte jedoch einem ernstlichen Angriffe unmöglich längere Zeit Stand halten, da sie, nothdürftig aus Erdwerken zusammengesetzt, nur in der Meinung des sanguinischen, oberflächlichen und rechthaberischen Banus von

Digitized by Google

Kroatien besondern Werth hatte, von erfahrenen Ingenieuren jedoch als sehr geringfügig erklärt werden musste. Sie hätte sich nicht eine Woche halten können, wenn nicht Oberst d'Avancourt noch in aller Eile an ihrer Verstärkung gearbeitet hätte.

Nachdem man die Türken ohne stichhältigen Grund an die Mur gelockt hatte, blieb der christlichen Heeresleitung nichts anderes übrig, als ihre Hauptmacht von der Donau abzuziehen und mit der Murarmee zu vereinigen. Diese Bewegung erforderte viel Zeit und Aufwand. Montecuccoli erhielt die Genugthuung, dass man jetzt in Wien bedauerte, gegen seinen Willen die Theilung der Streitkräfte vorgenommen zu haben; die Nachtheile, welche er als nothwendige Folgen der Entfernung der Truppen von der Donau vorausgesagt hatte, traten mit unabwendbarer Sicherheit ein. Man musste in einer Gegend Krieg führen, welche nur ganz ungenügende Verkehrsmittel und so gut wie gar keine Vorräthe an Proviant besass, während man die bequeme Wasserstrasse und die gefüllten Magazine hinter sich liess. Steiermark und die anstossenden westungarischen Comitate vermochten nicht annähernd zu bieten, was man aus Oesterreich, Mähren und Böhmen ohne Schwierigkeit hätte beziehen können. Montecuccoli, der am 15. Juni vor Serinvár angelangt war und den Oberbefehl übernommen hatte, klammerte sich nur deshalb so lange als möglich an die Murinsel, weil er den Fluss nicht verlassen wollte, auf welchem ihm von Graz und dessen fruchtbarer Umgebung wenigstens das nöthige Brot für die Armee zugeführt werden konnte. Als er am 29. Juni nach einem heftigen Sturme der Türken die Stellung bei Serinvár verlassen musste, konnte er nie mehr mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass er am nächsten Tage Mannschaften und Pferde verpflegen könne. Die Klagen der von der steiermärkischen Landschaft in den einzelnen „Vierteln" aufgestellten Kriegscommissäre, der Freiherren von Marschwander, Zollner, Teuffenbach, der Herren von Schrampf und von Prag, füllen ganze Faszikel der Kriegsakten im steierm. Landesarchiv; alle stimmen darin überein, dass in dem durch die Winterquartiere von 6 kaiserlichen Regimentern und den Allianzvölkern ausgesaugten Lande nichts mehr zu haben sei, sie vermögen für die durchziehenden Truppen kaum noch für zwei oder drei Tage zu sorgen; für die Proviantsendungen nach Fürstenfeld, wo die Reichsarmee am 30. Juni angelangt war, fehlte es an ausreichender Vorspann. Nach dem Falle von Serinvár hätte der Grossvezier, wenn er rasch vorgegangen wäre, in acht Tagen an die Raab gelangen können. Montecuccoli wäre gewiss nicht im Stande gewesen, auf den weiteren und schlechteren Wegen, die ihm zu Gebote standen, in

Digitized by Google

derselben Zeit nach Fürstenfeld zu kommen und sich dort mit dem Markgrafen von Baden zu vereinigen. Die Franzosen aber waren theilweise noch in Niederösterreich, theilweise noch nicht an der salzburgisch-steierischen Grenze angelangt. Ein entschlossener Angriff der Türken auf die noch getrennten christlichen Streitkräfte längs der steierisch-ungarischen Grenze hätte die gänzliche Vernichtung der letzteren zur Folge gehabt. Wie ungünstig Montecuccoli selbst die Situation beurtheilte, geht daraus hervor, dass er noch am 9. Juli die Absicht hatte, sich vor einem allfälligen Angriffe in das Innere von Steiermark zurückzuziehen[1]). Das türkische Heer blieb jedoch vom 29. Juni bis 12. Juli bei Serinvár stehen, machte keinen Versuch, den Uebergang über die Mur zu erzwingen, sondern begnügte sich mit zwecklosem Kanoniren gegen die am jenseitigen Ufer stehenden Feinde. Während dieser Zeit wurde die Verbindung zwischen den Streitkräften Montecuccoli's und der Reichsarmee wenigstens soweit hergestellt, dass eine gegenseitige Unterstützung durch Reiterei nicht ganz ausgeschlossen war. Der Markgraf von Baden war am 10. Juli für seine Person im Lager von Legrad angekommen und hatte einem Kriegsrathe angewohnt, in welchem die Heranziehung seiner Truppen beschlossen wurde, ohne dass man jedoch eine bestimmte Action in Aussicht nahm. Erst zwei Tage nach dem Abzuge des Grossveziers von Serinvár trat auch die christliche Armee den Rückmarsch an die Raab über Neuhof, Lendva und Lövö an. Sie hätte von den Türken leicht überholt werden können, wenn diese sich nicht vom 12. bis 17. Juli mit der Beschiessung und Einnahme von Klein-Komorn, einer unbedeutenden Feste, die ihnen niemals gefährlich werden konnte, aufgehalten hätten. Am 18. machten sie sogar noch eine Rückwärtsbewegung gegen Kanischa, welche Montecuccoli verhinderte, die Stellung bei Neuhof an der Mur ganz aufzugeben, da er noch immer die Ansicht nicht ganz aufgab, der Feind könne muraufwärts nach Steiermark einfallen wollen. Erst als er durch Kundschafter völlig überzeugt worden war, dass die Hauptmacht der Türken in Egerszeg erwartet werde, brach er gegen die Raab auf, setzte sich selbst an die Spitze seiner Reiterei und langte noch rechtzeitig mit derselben bei Körmönd an, um die ersten An-

[1]) Steierm. Landesarchiv Kriegsakten, Fasc. 71, Nr. 86. Montecuccoli an den Verordneten Joh. Ludwig Freiherrn von Zollner, Herren auf Massenberg und Stadl, Commissär der st. Landschaft im Viertel Vorau. Aus dem Lager bei Radkersburg 9. Juli 1664. Gibt die Absicht kund, seine Völker bei Mureck (40 Kilom. von Graz) zu vereinigen, verlangt Vorbereitung von genügenden Lebensmitteln.

Digitized by Google

läufe des türkischen Vortrabes, das linke Ufer der Raab zu gewinnen, zurückweisen zu können.

In dieser Zeit erreichte das französische Hilfscorps in drei Abtheilungen den Kriegsschauplatz. Lange hatte man sich in Wien dagegen gesträubt, die Franzosen ins Reich kommen zu lassen: denn sie kamen nicht als Verbündete des Kaisers, sondern als Contingent zur Truppenmacht der rheinischen Allianz, sie boten sich nicht freiwillig zur Hilfeleistung an, sondern verlangten die Mitwirkung an dem Feldzuge als ihr Recht kraft ihrer Stellung zu der genannten Verbindung, deren politische Bestimmung mehr auf die Schädigung als auf die Kräftigung des Kaiserthums gerichtet war. Man hatte sich endlich die Franzosen gefallen lassen müssen, da man doch der übrigen Allianztruppen nicht entrathen wollte. Anfangs März war die Anzeige erfolgt, dass 4000 Mann französischen Fussvolkes über Linz und Wien nach Ungarn marschiren, 2000 Reiter von Salzburg nach Steiermark einrücken würden[1]). Am 24. April kam die Nachricht, dass auch 2000 Mann über Venedig und von da theils über Görz nach Krain, theils über Pontafel nach Kärnten kommen würden. Der Commissär der steiermärkischen Landschaft, Freiherr von Teuffenbach, welcher die Reiterei an der salzburgischen Grenze zu empfangen hatte, meldete am 4. Juli nach Graz, die Franzosen wären im Salzburgischen bewogen worden, sich behufs Erleichterung der Verpflegung in drei Truppen zu 800 Mann zu theilen; am 7. d. M. erfuhr er, dass sie es vorgezogen hatten, zwei Marschkörper von je 1200 Mann zu bilden. Am 10. Juli überschritten sie die Grenze am Mandling-Passe. Teuffenbach hatte seine liebe Noth mit ihnen. „Wie man mit diesen Leuten mit solcher guter Manier umgehen muss," schreibt er, „und gleichwohl nichts helfen will, ist gar nicht zu sagen: sie machen Quartier und Rasttäg nach ihrem Belieben, die Offizier und Edelleut sind cortes und höflich, die Reiter und Gemeinen aber um so insolenter." Sie hatten selbst angekündigt, dass sie für ihren Unterhalt sorgen wollten, es war auch vereinbart worden, dass für einen Mann sammt Pferd 15 Kreuzer in der Verpflegsstation gezahlt werden solle, beim Aufbruche wurde aber auf das Zahlen meistentheils vergessen. Teuffenbach hatte den Auftrag, die ganze Reiterei über den Tauern und die Stubalpe zu führen. Dazu scheint es jedoch nicht gekommen zu sein; denn am 18. Juni finden wir 1200 französische Reiter in Bruck a. M.,

[1]) Dies und die folgenden Notizen über den Anmarsch der Franzosen entnehme ich den Akten des steierm. Landesarchives, welche den Verkehr zwischen der Landschaft und ihren Kriegscommissären betreffen. Kriegsakten Fasc. 71. u. a.

Digitized by Google

welche ihren Weg nach Graz nahmen, von wo sie am 24. d. M. in der Richtung nach Mureck aufbrachen. Dort trafen sie mit 26 Compagnieen zusammen, die, aus Venedig kommend, die Ankunft ihrer Landsleute in Marburg abgewartet hatten, bevor sie sich vor den Feind begeben wollten. Die Commissäre berechneten die Compagnie zu 65 Pferden, es waren also in Marburg ebenfalls bei 1700 Reiter versammelt gewesen, so dass sich die Gesammtzahl der französischen Kavallerie auf 4100 Mann, also doppelt so hoch stellt, als man bis jetzt anzunehmen gewohnt war. Das Fussvolk, welches überall gleichmässig mit 4000 Mann berechnet wird, wollte ursprünglich über Reifnig nach Steiermark vordringen, wurde jedoch nach Wien gezogen, weil man an eine Schwenkung der Türken an die Donau glaubte. Als jedoch die Reichsarmee nach Fürstenfeld und Radkersburg gerückt war, folgten ihr auch die Franzosen, welche nun von Wien nach Aspang und von dort ins Viertel Vorau marschirten. Jedenfalls konnte sowohl Fussvolk als Reiterei erst in den letzten Tage des Juli bei Montecuccoli eintreffen.

Dieser stand am 29. Juli mit seiner Hauptmacht diesseits der Raab bei St. Gotthard, ihm gegenüber am rechten Ufer des Flusses der Grossvezier, der bis dahin vergeblich einen geeigneten Uebergangspunkt gesucht hatte. Er rückte am 31. Juli noch eine halbe Stunde flussaufwärts, während das christliche Heer seine Bewegung am linken Ufer begleitete und endlich zwischen St. Gotthard und dem Dorfe Weichselbaum, mit dem Centrum in Mogersdorf, Stellung nahm.

Den nun erfolgenden Zusammenstoss beider Heere ausführlich zu schildern, haben wir keine Veranlassung. Es sind zahlreiche Relationen darüber erschienen, die Nottebohm aufmerksam geprüft und im Allgemeinen geschickt benützt hat[1]); wir können uns darauf beschränken, die Hauptmomente des Kampfes festzustellen und nur dort weiter auszuholen, wo wir zu andern Anschauungen, als unser Vorgänger in der Bearbeitung der Schlacht bei St. Gotthard, gelangt sind.

[1]) Auffallend scheint es uns nur, dass Nottebohm der ausführlichen Darstellung im Theatrum Europaeum, Bd. IX. p. 1213—1227 gar keine Bedeutung zumisst, da es doch bekannt ist, dass bei Merian gewissenhaft gearbeitet wurde, auch die Zeit des Erscheinens (1672) noch so nahe an dem Ereignisse selbst liegt, dass notorische Unrichtigkeiten den Widerspruch der noch am Leben befindlichen Augenzeugen hätten hervorrufen müssen. Die Achtung, welche man vor dem Unternehmen besass, lässt sich daraus ermessen, dass der grosse Kurfürst es nicht verschmähte, die Redaction mit directen Mittheilungen über die Schlacht bei Warschau zu versehen. — Auch das Diarium Europ. Bd. XI. wurde von N. nicht in allen seinen Berichten und Beilagen gewürdigt.

Digitized by Google

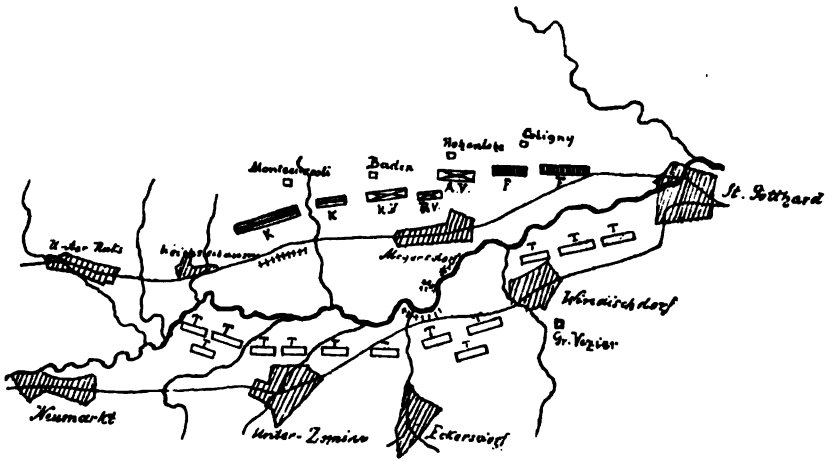

Was das Terrain betrifft, so ist zu bemerken, dass die graphischen Darstellungen in den Quellen mit den modernen Aufnahmen gerade in dem wichtigsten Punkte nicht übereinstimmen. Die gegen das rechte Ufer ausgreifende Krümmung der Raab vor dem Dorfe Mogersdorf, in welcher sich das Gefecht vorwiegend entwickelte, entspricht heute den Angaben der Schriftsteller des 17. Jahrhunderts so wenig, als den Zeichnungen. Wenn man auch den letzteren keine allzugrosse, auf Vermessungen beruhende, Genauigkeit zuschreiben wird, so ist doch anzunehmen, dass sie beiläufig dem Augenschein entsprochen haben. Im vorliegenden Falle sind wir jedoch geradezu genöthigt, ihnen Glauben zu schenken, weil sie allein die in den Relationen übereinstimmend erwähnten Truppenbewegungen möglich erscheinen lassen, während dieselben nach der gegenwärtigen Beschaffenheit des Terrains unerklärlich wären. Die erwähnte Krümmung der Raab muss vor zweihundert Jahren einen viel grösseren Umfang gehabt haben als heute, sonst wäre es unmöglich, dass auf dem von ihr eingeschlossenen Boden schliesslich 20.000 Mann zu Fuss und Ross zusammengedrängt waren, woran kaum gezweifelt werden kann.

Die Stärke des christlichen Heeres war, wie wir bereits gezeigt haben, etwas grösser, als sie von Nottebohm angenommen wird: wir zählen 28.700 Mann, darunter 9900 Reiter. Den 8000 Mann kaiserlicher Truppen ist das päpstliche Regiment von 200 Reitern unter Braida und das savoyische Corps von 800 Mann zuzurechnen.

Für das türkische Heer wird die Meldung Fogarasi's vom 31. Juli, dass sich 56—60.000 „Apti", Kriegsfähige, dabei befunden haben, die verlässlichste sein. Die christliche Schlachtordnung zeigte die Kaiserlichen am rechten Flügel, die Reichs- und Allianzvölker im

Digitized by Google

Centrum auf den sanften Berglehnen hinter Mogersdorf, die Franzosen unter dem Generallieutenant Grafen v. Coligny am linken Flügel. Es war ausgemacht, dass jeder Armeekörper den unmittelbar vor seinem Lager befindlichen Abschnitt des Flusses zu bewachen habe. Der Markgraf von Baden hatte daher eine Vorhut von 200—300 Mann unter einem Hauptmanne in die erwähnte Krümmung gelegt, da die Türken schon am 31. Juli dort Geschütze aufgestellt und die Vorbereitungen zu einem Uebergange begonnen hatten.

Es steht fest, dass auf christlicher Seite ein Plan, wie dem Vordringen des Feindes zu begegnen sei, nicht bestand[1]). Man hatte den Fall eines Angriffes auf das türkische Heer, während es noch getrennt marschiere, zwar erwogen, denselben jedoch „bis zu einer günstigen Gelegenheit" verschoben, obwohl man sich darüber klar war, dass man bald zu einer Action gezwungen sein werde, da man in dieser Gegend nicht mehr lange die für die Truppen erforderlichen Lebensmittel aufzutreiben vermögen werde. Die gleichen Verhältnisse drängten jedoch auch den Grossvezier zur Entscheidung, sein Verpflegssystem war auch nicht besser bestellt, als das der Christen, zu längerem Hinhalten der Bewegungen, zur vorsichtigen Beobachtung des Feindes bot es ihm die Mittel nicht. Er griff also das christliche Heer, welches ihm schon bei Körmend und Csakany den Uebergang über die Raab streitig gemacht hatte, an einer ihm günstiger erscheinenden Stelle an, um sich dadurch den Vormarsch gegen Wien zu erzwingen. Eine andere Erklärung lässt sein Vorgehen nicht zu. Wenn es ihm, wie Nottebohm meint, nur um militärische Demonstrationen zur Unterstützung der Friedensverhandlungen zu thun gewesen wäre, gibt es für den Marsch von Egerszeg an die Raab und das Herumtasten nach einem Uebergang an derselben gar keine Erklärung. Nach dem Falle von Serinvár stand es in seinem Belieben, sich in einer für die Proviantzufuhr günstigen Gegend eine feste Stellung zu wählen und den Feind herankommen zu lassen. Jedenfalls war es geboten, wenn er den Weg nach Wien nicht einschlagen

---

[1]) Die „Punti da osservarsi nella battaglia, pubblicati a di trenta luglio 1664," welche Montecuccoli in seine „Aforismi riflessi alle pratiche nella Ungheria" aufgenommen hat, dürften in dem vereinigten christlichen Corps keine grosse Verbreitung gefunden haben; die Theilnehmer des Feldzuges legen kein Gewicht darauf. Es sind ganz allgemein gehaltene Verhaltungsmassregeln oder taktische Vorschriften, deren Anwendung in der kurzen Zeit, in welcher die Armee vereinigt war, nicht geübt werden konnte. Montecuccoli hat durch dieses Schriftstück die Bedeutung seines Oberbefehls, dessen Befugnisse nicht sehr weit reichten, vor den Augen der Welt erhöhen wollen.

Digitized by Google

wollte, sich näher an die Donau zu ziehen, um seiner gefährdeten zweiten Armee an der Waag die Hand reichen zu können. Er hielt es jedoch in ganz richtiger Erwägung nicht für nothwendig, sich um das Schicksal derselben zu kümmern, da er die Absicht hatte, an der Spitze der Hauptmacht den Frieden vor den Thoren von Wien zu dictiren. Diese Absicht wird nicht nur durch die von Nottebohm missachteten „Aussagen der Renegaten, Gefangenen und Deserteure" bestätigt, sie spricht sich in den Massnahmen Ahmed Köprili's unmittelbar aus. — Doch davon noch später, wir wenden uns nunmehr dem Verlaufe der Schlacht selbst zu.

Es war den Reichstruppen, welche die Raabkrümmung vor Mogersdorf besetzt hatten, nicht gelungen, die türkische Batterie am jenseitigen Ufer zu zerstören; auch während der Nacht wurde nichts Ernstliches versucht, den Uebergang zu verhindern oder zu erschweren. Man könnte annehmen, dass man denselben sogar wünschte, um eine ansehnliche Macht über den Fluss gelangen zu lassen und dann zu schlagen. Dann hätte die Reichsarmee aber nothwendig schon am frühesten] Morgen des 1. August in Schlachtordnung stehen oder mindestens auf den Angriff vorbereitet sein müssen. Davon kann jedoch gar nicht die Rede sein.

Graf Hohenlohe, der krank in seinem auf der Anhöhe befindlichen Quartiere lag, oder Coligny machten den Markgrafen von Baden erst auf das Vordringen grösserer Massen des Feindes in der Krümmung aufmerksam, nachdem die Wache bereits vergeblich Unterstützung verlangt hatte. Um 8 Uhr Morgens war die türkische Laufbrücke über die Raab geschlagen. Zwischen 9 und 10 Uhr dürften die Reichstruppen ins Feuer gerückt sein. Es waren 4 Regimenter zu Fuss: das schwäbische, baierische, fränkische und niedersächsische, welche von 4 kaiserlichen Reiterregimentern: Schmid, Pio, Lacrom, Sparr und zwei Schwadronen unter dem Prinzen von Holstein unterstützt wurden. Sie hielten den Anprall der Türken, welche, wie immer, ihre besten Truppen, die Janitscharen, vorausschickten, nicht aus, sondern wichen in grosser Unordnung, Fussvolk und Reiter vermengt, bis hinter Mogersdorf zurück.

Damit endet der erste Gefechtsmoment. Der zweite beginnt mit dem Eingreifen der Allianztruppen, an deren Spitze sich trotz seiner „Indisposition" Hohenlohe setzte. Er brach links von den Reichstruppen vor, sein Fussvolk trieb die Türken, die sich schon in des Markgrafen Lager befanden, aus demselben zurück und bemächtigte sich des Kirchhofes von Mogersdorf, während er mit der Reiterei einen Flankenstoss gegen das Dorf vorbereitete. Die Türken kamen

Digitized by Google

jedoch sehr bald zur Erkenntniss, dass ihnen nur wenig Volk gegenüberstand, griffen daher neuerdings an und hätten sich auf das Allianz-Fussvolk geworfen, wenn die deutsche Reiterei sie nicht aufgehalten hätte. Gleichzeitig zeigten sich am linken Flügel der Christen auch schon 4 französische Regimenter: Grancey, Espagne, Touraine, La Ferté im Anmarsch gegen das Gefechtsfeld; am rechten sammelten sich die kaiserlichen Reiterregimenter Schneidau und Schmid und 4 Regimenter zu Fuss. Darauf setzten sich die Türken im Terrain fest, indem sie Busch und Hecken zur Deckung benützten, ihre Nachschübe erwartend. Das Gefecht war zum Stehen gebracht. Dies bezeichnet den Abschluss des zweiten Momentes.

Die offenbar längere Pause, welche nun eintrat und durch ein gegenseitiges Beschiessen ausgefüllt worden sein dürfte, benützten die christlichen Feldherren zu einem Kriegsrath auf offener Wahlstatt, wie er in der Kriegführung jener Zeit nicht selten vorkommt. Die Darstellung, welche Montecuccoli in seinem zweiten ausführlichen Berichte vom 3. August an den Kaiser von demselben gibt, ist unzweifelhaft unrichtig. Wir stimmen mit Nottebohm vollständig überein, dass der kaiserliche General sich nachträglich das Verdienst zuschrieb, als ob seiner Initiative, seinem heroischen Zuspruche der Beschluss eines erneuten Angriffes zu danken gewesen wäre[1]). Wir glauben Hohenlohe's Aussage, dass Montecuccoli die Ansicht vertreten habe, man solle sich dort, wo man stand, verschanzen und das weitere Vorgehen der Türken abwarten. Mit Hohenlohe stimmt Waldecks und Coligny's Bericht, das Theatrum Europaeum spricht ebenfalls davon, dass Montecuccoli „sich gegen den Feind durch einen Abschnitt versichern, die Nacht über daran arbeiten und sich hinter denselbigen postiren (wollte), weil das Fussvolk ziemlich rebutat und zu besorgen wäre, wann dieser Angriff misslingen sollte, dass aus übel ärger möchte gemacht werden," ja selbst der Biograph Kaiser Leopolds, Rink, sieht sich veranlasst, zuzugestehen, dass der General das Treffen anfänglich vermeiden, sich verschanzen und bei gelegener Zeit zurückziehen wollte. Wer Montecuccoli's spätere Feldzüge gegen Frankreich genauer kennen gelernt hat, wird auch keinen Augenblick daran zweifeln, dass er in dubio immer für die „Vermeidung eines

[1]) Mit dieser Erklärung und den folgenden Auseinandersetzungen berichtige ich zugleich meine Darstellung dieses Gefechtsmomentes in meiner „Deutschen Geschichte im Zeitraume der Gründung des preussischen Königthums." I. Bd. S. 251, welche auf den älteren Abhandlungen über den Feldzug von 1664 (namentlich Oesterr. milit. Ztschr. 1828) beruht und eine Ueberschätzung der Verdienste Montecuccolis um die Schlacht enthält, wie sie bisher gang und gebe war.

Digitized by Google

Kampfes gestimmt war, aus welchem möglicherweise eine Niederlage hervorgehen konnte.

Ob es nun Hohenlohe war, der Montecuccoli's Ansicht schneidig widerlegte, und die anfangs widerstrebenden Franzosen zur Theilnahme an einem gemeinsamen Vorgehen bewog, oder ob mehrere Stimmen in demselben Sinne laut wurden, das kann unser Urtheil über die Bedeutung des Entschlusses nicht beeinflussen; Thatsache bleibt, dass sich sämmtliche Befehlshaber dahin einigten, ihre noch ungeschwächten Truppenkörper, soweit sie zur Hand waren, zusammenzuziehen und mit ihnen einen Vorstoss gegen den Feind auszuführen, um ihn über die Raab zurückzudrängen. Dies war das Ziel, welches sich die christliche Heeresleitung setzen musste und allein setzen konnte, nachdem die Absicht des Feindes, sich auf dem linken Ufer der Raab zu behaupten, deutlich geworden war.

Wie stark die Macht war, welche zu dieser allgemeinen Attake, die den dritten Gefechtsmoment bildet, vereinigt wurde, lässt sich kaum mit Sicherheit angeben. Die Mittheilungen der einzelnen Berichterstatter über die nach und nach zur Action herangezogenen Regimenter sind vielfach widersprechend; wer vermöchte auf Grund derselben festzustellen, welche von ihnen sich wieder gesammelt und den Angriff mitgemacht haben? Ausschlaggebend waren ohne Zweifel die Franzosen, die noch gar nicht ins Gefecht gekommen waren und an militärischer Organisation und Schulung gewiss alle ihre Mitstreiter übertrafen. Es kann aber auch nicht daran gezweifelt werden, dass der rechte, vorspringende Flügel der jetzt halbkreisförmig entwickelten Schlachtlinie mit den österreichischen Reiterregimentern gut besetzt war und dass auch ihr Vorgehen an Muth und Heftigkeit nichts zu wünschen übrig liess. In dem allseitigen Elan, in der „Furie", mit welcher man jetzt gegen die Feinde drauf und dran ging, lag die Entscheidung, sie musste den Sieg herbeiführen.

Sieg? Herr Nottebohm weiss nichts von einem Siege. Nach seiner Ansicht konnten die Türken nicht besiegt werden, weil sie ihrerseits nichts erreichen wollten, sondern sofort bereit waren, über die Raab zurückzugehen, nachdem sie sich überzeugt hatten, dass den Christen ihre Anwesenheit am linken Ufer ernstlich unangenehm wurde. Er stellt die verschiedenen Aeusserungen der Berichterstatter über den Eindruck, welchen der erneute Angriff sämmtlicher Truppencorps auf die Türken machte, zusammen und folgert daraus, „dass die Osmanen, weit entfernt, die Position im mörderischen Kampfe behaupten zu wollen, dieselbe vielmehr ohne Widerstand räumten, sobald sie das Heer der Verbündeten gegen die Laufgräben vorgehen

Digitized by Google

sahen." Er citirt die Angabe des officiellen türkischen Historiographen Reschîd, dass die 10.000 Janitscharen und Spahis, welche über den Fluss gegangen waren, von langem Kampfe erschöpft und an Hilfe verzweifelnd, nur schwachen Widerstand zu leisten vermochten, und wirft dann die Frage auf, warum der Grossvezier seine besten Truppen im Stich gelassen habe? Er findet nur eine Antwort, nämlich die, „dass es dem Vezier um einen vernichtenden Schlag gegen das christliche Heer und weitere Operationen gegen die Steiermark und Wien nicht sonderlich zu thun war. Er hatte, wie er einige Tage später äusserte, an der travaglia genug, und durch die Anwesenheit (des kaiserlichen Bevollmächtigten) Reninger in seinem Lager die Möglichkeit, dieselbe jederzeit zu endigen. Das Heer galt ihm nur als das Mittel, die Verhandlungen zu beschleunigen und dem Ziele zuzuführen, das er sich von vorneherein gesteckt hatte." Die Schlacht bei St. Gotthard war vom Grossvezier überhaupt nur aus dem Grunde eingeleitet worden, um die 10.000 Janitscharen und Spahis von den Christen vernichten zu lassen, weil sie ihm und seinem Hause feindlich gesinnt und der „Krebsschaden der Pforte" waren.

„In Wahrheit" beschliesst Nottebohm seine Untersuchung, „war die Niederlage (der Christen) nicht abzuwenden, wenn Ahmed mit der Masse im Centrum nachrückte und die feindlichen Flügel aufrollte; die Schlacht war nicht minder eine Schlappe der Verbündeten, wenn er sich mit der Niedermetzelung der Kreisregimenter begnügte, und seine Janitscharen rechtzeitig vom Kampfe abrief: das Missgeschick, dem diese Truppe bei ihrem Rückzuge selbst erlag, kann die Schlacht nicht zum Siege stempeln. Der Grossvezier hatte trotz seines Verlustes, was er wollte, im wesentlichen erreicht, und wäre nicht an demselben Tage sein rechter Heeresflügel über die Donau zurückgedrängt worden, so steht dahin, ob er am 10. August in Vasvàr auch nur die unbedeutende Concession gemacht hätte, auf die hin Renninger die Friedenspräliminarien unterzeichnete. Wer trotzdem jenen Verlust so hoch veranschlagt, dass er die Bezeichnung Sieg für begründet hält, wird wenigstens zugestehen müssen, dass weder den Kaiserlichen ein grösserer Antheil an demselben zufällt als den Franzosen und Reichstruppen, noch dass der kaiserliche Anführer den Pflichten des Oberfeldherren in irgendwie hervorragender Weise gerecht geworden ist. Der österreichischen Kriegsgeschichte wird mit dieser Feststellung kein Abbruch gethan; überreich wie sie an wahrhaft ruhmwürdigen Waffenthaten ist, kann sie ohne jeden Schaden auf die Legende von St. Gotthard Verzicht leisten."

Wir meinen, die Geschichte überhaupt, also auch die Geschichte

Digitized by Google

der von österreichischen Streitkräften geführten Kriege, habe so wenig Verzichte zu leisten, als etwa gnädige Zugeständnisse anzunehmen. Sie hat die Ereignisse in ihrer Wesenheit und Bedeutung für die Folge darzustellen und zu erklären. Nur von diesem Gesichtspunkte aus, nicht etwa um aus Localpatriotismus für den Sieg bei St. Gotthard eine höhere Classification zu retten, als sie Herr Nottebohm den Oesterreichern zugestehen will, sehen wir uns veranlasst, seine Auffassung als eine durchaus unrichtige zu bezeichnen. Die Frage, ob die Oesterreicher oder Franzosen an diesem Tage mehr Tapferkeit bewiesen haben, interessirt uns gar nicht; dass die Reichstruppen keine besondere Ehre aufhoben, ist wohl fraglos und bei der Art ihrer Zusammenstellung sehr begreiflich. Der persönliche Muth und die Kühnheit des deutschen Adels, zu welchem wir sogut wie den Herzog von Holstein, den Grafen von Waldeck, die Fugger, Puch, Pleitner, Stauffenberg u. A. auch den jungen Herzog von Lothringen, den Pfalzgrafen von Sulzbach, die Sparr, Kielmannsegge u. A., die unter kaiserlicher Standarte fochten, zählen möchten, hat sich allseitig glänzend bewährt. Was Montecuccoli's Antheil an der Schlacht betrifft, so haben wir uns darüber schon geäussert, wir finden ihn nicht hervorragend, haben aber auch keinen besondern Tadel darüber auszusprechen. Montecuccoli war eben nicht als Schlachtenschlager, sondern weit mehr durch seine Manövrirkunst ausgezeichnet. Man wird ihm die Anerkennung nicht versagen können, dass er den Rückmarsch von Serinvár und die Vereinigung der Armee an der Raab mit grosser Geschicklichkeit und Umsicht geleitet hat. Endlich halten wir daran fest, dass die seinem Commando unterstellte Armee bei St. Gotthard einen ehrlichen und richtigen Sieg über die türkische Heeresmacht unter Ahmed Köprili erfochten hat. Sie hat letztere in ihrer unverkennbaren Absicht, die Raab zu überschreiten und nach Zurückwerfung der christlichen Truppen am linken Ufer Stellung zu nehmen, gehindert, wiederholte Vorstösse zurückgewiesen und schliesslich eine der eigenen Stärke nahekommende Zahl feindlicher Truppen, die noch dazu als das beste, als das zum Kriegsdienste besonders erzogene Corps bezeichnet wird, über den Fluss zurückgetrieben und den grössten Theil desselben zum Untergange gebracht. Einen derartigen Erfolg hat man zu allen Zeiten als Sieg angesehen, auch die moderne militärische Auffassung wird daran nichts zu ändern haben. Es ist nicht nothwendig, dass damit ein Blutbad verbunden sei, wie sich dies Herr Nottebohm wahrscheinlich vorstellt. Die Christen konnten keines anrichten, weil es die Türken vorzogen, sich ins Wasser zu stürzen, statt von den Christen niederhauen zu lassen.

Digitized by Google

Das Entscheidende war, dass sie den Widerstand aufgaben und die Flucht nahmen. Das geschah sofort, als sie die halbringförmige Schlachtordnung gegen sich anrücken sahen. Die relationirenden Augenzeugen bemühen sich insgesammt, den gewaltigen Eindruck, den die allgemeine Attake auf die Türken gemacht hat, dadurch zu kennzeichnen, dass sie das Aufhören jedes Widerstandes hervorheben. Auf die Fliehenden mit Hieb und Stich einzudringen, war gewiss keine grosse Aufgabe mehr, in dieser Richtung haben Deutsche, wie Franzosen oder Ungarn stets ihren Mann gestellt, es würde auch bei St. Gotthard daran nicht ermangelt haben, wenn sich die Türken nicht in die Raab geworfen hätten. Der Eindruck, welchen die Feigheit und Ungeschicklichkeit der Türken auf die christlichen Streiter gemacht hat, drückt sich in den Worten des biederen Generalwachtmeisters Freiherrn von Puech aus, die dieser an das Ende seines Briefes an den kurbaierischen Kanzler Oexel (2. August) setzt: „Ich bin der Meinung, es werde mit diesem Feind noch wohl fortzukommen sein, wann uns nur kein Brod und Munition mangelt!"

Als die Türken am rechten Ufer wahrnahmen, dass die Janitscharen zurückgetrieben wurden, hätte sie der Vezier mit dem besten Willen nicht mehr über den Fluss gebracht; die Niederlage der Kerntruppen hat bei den Muhammedanern immer den Verlust der Schlacht nach sich gezogen. Es wurden ja auch am rechten und linken Flügel von türkischer Seite Versuche gemacht, das jenseitige Ufer zu gewinnen; das Erscheinen österreichischer Cavallerie unter Sporck einerseits und zweier französischer Brigaden anderseits genügte jedoch, dieselben zu vereiteln. Wir wollen von dem Gefechte, in welchem Montecuccoli den Grafen Sporck die schon über die Raab gegangenen türkischen Schaaren zurückschlagen lässt, ganz absehen: dass aber an den Flügeln Demonstrationen stattgefunden haben, gibt selbst der von Nottebohm als besonders vertrauenswürdig angesehene, wegen nicht erfolgter Beförderung missvergnügte Stauffenberg zu. Ahmed Köprili war bei St. Gotthard so gut geschlagen, als Hassan Pascha 1593 bei Sissek, wo 4000 Christen 18.000 Türken ebenfalls in die Flucht u. zw. grösstentheils in die Kulpa trieben. Auch bei Zenta vermochte Prinz Eugen nicht alle Janitscharen zu zwingen, sich von den Seinen erschlagen zu lassen, er musste es geschehen lassen, dass 10.000 in der Theiss ertranken.

Wer die Türkenkriege des 17, und 18. Jahrhunderts kennt, den können die Vorgänge an der Raab so wenig überraschen, als die schon früher besprochenen Fehler und Unterlassungen beim Anmarsche. Die Tapferkeit der Türken in offener Feldschlacht ist weit mehr Le-

Digitized by Google

gende, als der Sieg der Christen bei St. Gotthard. Wann und wo haben denn eigentlich die Türken gesiegt, wenn man sich ihnen einigermassen herzhaft entgegengeworfen hat? Wann und wo haben sie denn mit der Gesammtheit ihres Heeres gleichzeitig angegriffen oder auch nur den Kämpfenden regelrechte Unterstützungen zukommen lassen? Wir können bei St. Gotthard das Verhalten der Türken nicht anders finden, als in den vorhergegangenen und den folgenden Kämpfen. Der Mangel an Erschlagenen kann das Ergebniss des Tages nicht verkleinern, sonst müsste man auch Rossbach aus den Siegen Friedrichs d. Gr. streichen. Der Umstand, dass nicht alle Türken ins Gefecht kamen, kann auch nicht massgebend sein, so wenig es den Sieg der Brandenburger und Schweden bei Warschau berührt, dass von den 80.000 Polen und Tataren nicht die Hälfte am Kampfe thätig betheiligt war.

Es mag uns noch gestattet sein, für das Urtheil, welches sich unmittelbar nach der Schlacht in nächster Nähe des Kampfplatzes über dieselbe verbreitete, einen gewiss unbeeinflussten Zeugen anzuführen. Herr Erasmus Friedrich Graf zu Herberstein, Rath der innerösterreichischen Regierung, schreibt in seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen aus dem Monate August 1664 Folgendes: „Am 3. ditst bin ich nacher Gräz frühe von Guettenhag abgereist vndt selben thag glicklich ankomen. Den thag zuuor alss sambstag ist ein grosser lärm worden alss ob der Türkh schon bey Fürstenfeldt hereinbröcht Vndt Vnser Arme biss anfss haupt Werr geschlagen Worden. Damals ist H. Landtshauptmann der erste gewest, Welcher die Flucht geben Vndt vill frauen vndt andere Adelsspersohnen nacher Judenburg geflohen. Gott sei aber gedankt ess ware alless anderst Vndt Wir haben damalss alss den 1. ditss die glickliche victoria wider den Türkh nit weit von Kloster erhalten Vndt sein der Vnsrigen auf 2000, dess Türkh aber auf 8000 Vndt mehrest geblieben, auch köstliche stukh, beit, Vndt prouiant bekomen. Damalss ist gebliben Herr Carl Graf von Trautmanstorf alss dess H. General Manticuculi Capiten leitenandt, H. Hanss von Stubenberg Fendrich Vnder den Generall Puch seiner Leib Compagnie vndt andere Vorneme offizier. Auch H. General Feldzeugmeister Fugger Von der Reichsarmee“[1]).

[1]) Aus den Aufzeichnungen des Erasmus Friedrich Grafen von Herberstein, Herrn zu Guttenhag, Ihrer kais. Maj. Rath der J. O. Regierung in „Ephemeris, Schreib- Kirchen und Hauskalender auf das Schaltjahr 1664.“ (Salzburg, Jakob Straub). Ich danke es Herrn Regierungsrath Landesarchiv-Director v. Zahn, dass er mich auf diese schwer zugängliche aber werthvolle Notiz aufmerksam gemacht hat. Eine Original-Relation, die ich im steierm. Landesarchiv zu finden gehofft hatte, war dort nicht vorhanden.

Digitized by Google

Graf Herberstein hatte also, sowie alle seine Landsleute, die Ueberzeugung, dass ein Sieg erfochten worden sei, durch welchen die ganze Steiermark von einer drohenden Ueberfluthung durch den Erbfeind gerettet worden war. Montecuccoli kann ihn dabei kaum beeinflusst haben, die Nachricht des Sieges hat sich unmittelbar vom Schlachtfelde aus verbreitet, weil ein Zweifel daran überhaupt nicht aufkommen konnte, als der Grossvezier seinen Ab- und Rückzug gegen den Plattensee nahm. Dass Montecuccoli den geschlagenen Feind über die Raab verfolge, sich selbst also einer Gefahr aussetze, welcher die zweimal zahlreicheren Feinde soeben nicht entgangen waren, hat damals Niemand verlangt. Dies blieb Herrn Nottebohm vorbehalten. Wir glauben aber nicht, dass seine neuen kriegstheoretischen Ansichten viele Anhänger finden werden und hoffen, dass die deutsche Jugend, soweit sie nicht am Friedrichs-Werderschen Gymnasium unterrichtet wird, nach wie vor in ihrem Geschichtsbuche den Sieg der Christen über die Türken vom 1. August 1664 verzeichnet finden wird. Wenn sich dagegen die jungen Moslims in Stambul an den milderen Text Reschîds halten, finden wir dies ihrer Stellung ganz angemessen.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Ein ungedrucktes Juden-Privileg Friedrichs I. und II. In dem beachtenswerthen Sammelband des hiesigen Bezirksarchivs E. 1406, auf welchen ich bei Gelegenheit zurückkomme, befindet sich die notariell beglaubigte Abschrift einer Urkunde, durch welche Kardinal Campeggio am 29. Juli 1531 den Regensburger Juden eine eingerückte Vergünstigung Friedrichs II. vom 3. Januar 1216 bestätigt[1]). Friedrich II. folgt aber seinerseits den Spuren Friedrichs I., aus dessen Diplom er ein grösseres Bruchstück mittheilt, leider ohne die Zeugen und die Datirung. Ich begnüge mich, den Kern des Aktenstückes hier zu veröffentlichen, ich lasse also die Bestätigung Campeggio's bei Seite[2]).

Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus et rex Siciliae. Accedentes ad praesentiam regiae eminentiae fideles nostri Ratisponenses Judaei scriptum quoddam, sigillo divi avi nostri Friderici incliti quondam Romanorum imperatoris semper augusti roboratum, nobis exhibuerunt, ut illud confirmare dignaremur, obnixe postulantes. Cuius tenor est talis:

„Offitium est imperatoriae majestatis nostrae et juris equitas atque rationis hortatio[3]), ut unicuique fidelium nostrorum non solum christianae relligionis cultoribus, verum etiam a fide nostra discolis, ritu paternae traditionis suae viventibus, quod suum est equitatis examine conservemus et consuetudinibus eorum perseverantiam et tam personis eorum, quam rebus pacem

---

[1]) Es geschah zu Regensburg selbst, wo eben der bekannte Reichstag stattfand. Dass Campeggio diesem beiwohnte, wissen wir auch aus seinen vom März bis Juni reichenden Briefen. Laemmer Mon. Vatic. 108. 120. 127. 188. 189. [2]) Dieselbe erfolgte „ad requisitionem Jessel Judei de Rotzem, cum Judeorum totius Germaniae nomine id a nobis petivit.“ Uebrigens waren die Juden 1521 aus Regensburg vertrieben worden; nach Laurent. Hochwart ap. Oefele I. 282 wohnte eine der grössten Familien nun in der Vorstadt; nach Gemeiner Regensb. Chronik IV. 416 hatten sich „mehrere von ihnen zu Stadt am Hof, zu Salern und in anderen umliegenden Dörfern“ niedergelassen. [3]) Etwa: „et rationis ordo hortatur?“

Digitized by Google

provideamus. Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus praesentibus et futuris, quod nos, solerter curam gerentes omnium Judeorum in imperio nostro degentium, qui spetiali praerogativa dignitatis nostrae ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere, Judaeis nostris Ratisponensibus bonas consuetudines suas, a praedecessoribus suis per gratiam et favorem praedecessorum nostrorum ad tempora nostra derivatas, concedimus eis et imperiali authoritate confirmamus, videlicet ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cujuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare[1]), res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.‹

Nos igitur in omnibus divorum progenitorum nostrorum acta approbantes eorumque vestigia imitari cupientes in omnibus, universa praelibata[2]) fidelibus nostris Judeis Ratisponensibus secundum justam postulationem ipsorum confirmamus atque in perpetuum ab omnibus decernimus observari. Statuimus igitur et[3]) regali auctoritate sancimus atque sub interminatione gratiae nostrae praecipimus, ut nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica, nullum commune nullaque potestas hanc libertatem concessionis nostrae audeat ipsis Judaeis aliquo tempore infringere nec aliquibus calumniarum injuriis seu damnis praesumat aliquid contra ipsos Judaeos attemptare. Quod qui facere praesumpserit, usque ad condignam satisfactionem indignationi nostrae se noverit subjacere. Ut itaque haec nostrae concessionis et confirmationis forma illibata in perpetuum permaneat et observetur inconvulsa, hoc scriptum inde fieri jussimus et sigillo majestatis nostrae roborari.

Hujus rei testes sunt: Bertholdus de Niffen imperialis aulae prothonotarius, Hermannus marchio de Baden, Diepoldus marchio de Voheburch, Ulricus comes de Eppan, comes Sifridus de Vanden, Heinricus de Niffen, Rudolphus advocatus de Raprehtswilare, Gnüzilo de Grozuck[4]) et alii quam plures.

Ego Conradus Metensis et Spirensis episcopus imperialis aulae cancellarius recognovi.

Datum Nuremberg anno domini nostri Jesu Christi 1215, indictione 4, 8 non. Januarii.

Aus dem Bezirksarchiv des Unterelsass E 1406 fol. 35—36.

---

[1]) In seiner Bestätigung vom 30. Juni 1230 sagt Heinrich (VII.) kürzer: „ut aurum et argentum emere debent et vendere.‹ Böhmer-Ficker 4160. Auch Gemeiner Regensb. Chronik III. 650. Nebenbei bemerkt, galt dieses Privileg Heinrichs (VII.) bis dahin als das älteste der Regensburger Judenschaft. [2]) Universa praelibata; ebenso gibt der Kardinal seine Bestätigung omnibus et singulis. Passen diese Ausdrücke zu den wenigen Rechten, die in der Urkunde, wie sie vorliegt, den Regensburgern verliehen wurden? deuten sie auf eine Vielheit? will man danach annehmen, dass uns nicht der ganze Bestand des Privilegs überliefert sei? Lässt sich etwa auch die Urkunde Heinrichs (VII.), der zahlreichere Freiheiten gewährt, aber doch nur dem Vorgange früherer Kaiser folgen will, in solchem Sinne geltend machen? [3]) Statt et schrieb der Copist in. [4]) Gunzel von Krosigk ist gemeint. Vgl. Böhmer-Ficker 785. 785. 917.

Digitized by Google

Die Urkunde gehört zum 3. Januar 1216. Diesem Jahre entspricht die 4. Indiction, und da die kaiserliche Kanzlei das neue Jahr damals erst mit dem 25. März begann, so ist es auch durchaus in der Ordnung, dass wir „1215“ lesen. Nun lässt sich Friedrich II. am 10. December 1215 in Nürnberg nachweisen; er ging dann nach Eger, wo er am 22. December urkundet; da er aber im letzten Drittel des Januar 1216 schon in Hagenau sein wollte[1]), kann es nicht Wunder nehmen, ihn in den ersten Tagen des neuen Jahres wiedér in Nürnberg zu finden. So stehen die Daten im schönsten Einklang mit dem Itinerar. Auch die Zeugen geben zu einem Bedenken keinerlei Anlass: der Markgraf Hermann von Baden z. B. ist damals kaum einen Schritt von der Seite des Kaisers gewichen, und fast gehört es zu voller Beglaubigung einer Urkunde aus dieser Zeit, dass sein Name unter den Zeugen genannt werde[2]). Um dann auch eines der geringeren Herren zu gedenken, so war der Vogt Rudolf von Rapperswyl, ein Schweizer, schon am 10. December 1215 beim Kaiser in Nürnberg, er begleitete ihn nach Eger[3]), und es versteht sich danach beinahe von selbst, dass er auch am 3. Januar 1216 mit Friedrich II. wiederum in Nürnberg sein musste. Noch manches Andere liesse sich zu Gunsten der Echtheit anführen; doch weil die Urkunde überhaupt nichts Auffallendes bietet, weil sie der Verdächtigung nicht den geringsten Anhaltspunkt gewährt, so kann ich auf Weiteres verzichten.

Was die Urkunde Friedrichs I. betrifft, so ist eine sichere Zeitbestimmung nicht wohl möglich. Das einzige, keineswegs untrügliche Mittel bietet die Arenga: „Offitium est imperatoriae majestatis nostrae etc. quod suum est equitatis examine conservemus.“ Aehnliche Wendungen hat vor Allem ein Kanzlist im letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. geliebt. Die genaueste Uebereinstimmung finde ich in den Jahren 1182 und 83. Während sonst doch nur „Officium imperatoriae majestatis wiederkehrt[4]), begegnet man da auch einem Parallelismus für die anderen Worte. Mit einer nur geringen Verschiedenheit sagt der Schreiber am 20. Juni 1183: „ut unicuique quod suum est equitatis iure conservemus“[5]). Vollen Gleichklang finde ich in einer Urkunde vom 22. Mai 1182: „ut unicuique quod suum est equitatis examine conservemus“[6]). Danach bin ich geneigt, unser Juden-Privileg für 1182 oder 83 in Anspruch zu nehmen. Der passendste Zeitpunkt wäre m. E. der September 1182. Damals weilte Friedrich in Regensburg selbst: es war das erste Mal nach

[1]) Vgl. wegen der angegebenen Daten Böhmer-Ficker 839. 840. 842. [2]) Böhmer-Ficker 834. 835. 837. 839. 840. 842. 843. [3]) Ibid. 839. 840. [4]) St. 4392. 98. 4430. 39. 46a, aber auch schon 3888. [5]) St. 4351, ebenso aber auch schon 4178. [6]) St. 4340.

Digitized by Google

jener Neuordnung der baierischen Verhältnisse, die an Stelle des welfischen Geschlechtes das wittelsbachische gesetzt hatte, dass Friedrich die baierische Metropole besuchte. Da mochte es den Regensburger Juden zweckmässig erscheinen, sich vom Kaiser ihr altes Recht[1]) verbriefen zu lassen, damit es ihnen unter der neuen Regierung nicht verloren gehe.

Strassburg i. El. P. Scheffer-Boichorst.

Der Erzbischof von Salzburg als Erzkapellan des römischen Reiches. Die Urkunde des Königs Wenzel von 1387 Juli 25 Nürnberg, in der Erzbischof Pilgrim von Salzburg zu Verhandlungen mit dem avignonesischen Papste, Clemens VII., ermächtigt wird[2]), ist im k. k. Archiv in Wien im Original und Concept vorhanden. Lindner, der das Concept nicht kannte, hatte aus dem Dialect des Stückes geschlossen, dass es nicht in der königlichen Kanzlei geschrieben (richtiger verfasst) worden sei. Die Annahme, dass der Empfänger die Urkunde stilisirt hat, ist da naheliegend, und sie wird zur Gewissheit, wenn man Original und Concept vergleicht. Denn bis auf einen einzigen charakteristischen Punkt ist das Original dem Concept genau nachgeschrieben; während es im Original heisst „was denn unser andachtiger Pilgreim ertzbischof ze Saltzburg legat des stüls ze Rom zwischen unser und des pabstes von Avion auzzsprichet, da wellen wir bey beleiben" lautet die Stelle im Concept „was denn unser andaechtiger Pilgram ertzbischof ze Saltzburg legat des stüls ze Rom, unser und des hailigen Roemischen reychs ertzcaplan zwischen etc." Man traut seinen Augen kaum, wenn sich in einem Schriftstück von 1387 der Erzbischof von Salzburg Erzkapellan des römischen Reiches nennt. Seit mehr als 300 Jahren war dieser Titel ausser Gebrauch gekommen und bis in die Zeit der Karolinger muss man zurückgehen, um zu erklären, wie der Erzbischof sich diesen Titel beilegen konnte.

Unter Karlmann, dem Sohne Ludwigs des Deutschen, war der Salzburger Erzbischof Theotmar Erzkapellan und als solcher[3]) Vor-

---

[1]) In seinem andern, uns erhaltenen Juden-Privileg — vgl. Hoeniger in der Ztschr. f. d. Gesch. d. Judenthums I. 137 — befolgt Friedrich I. das Beispiel Heinrichs IV. Ob auch hier eine ältere Vorlage die Directive gab? Wer diese Frage bejahen, wer die Worte: „per gratiam et favorem praedecessorum nostrorum" für seine Ansicht verwerthen will, der möge sich auch erinnern, dass Heinrich IV. den Regensburger Juden im Jahre 1097 zu Hülfe gekommen ist. [2]) Gedruckt bei Lindner Urkundenwesen Karls IV. S. 220. [3]) 854 war diese Vereinigung der beiden Aemter erfolgt; ursprünglich ist der archicapellanus der Vorstand der Hofgeistlichkeit.

Digitized by Google

stand der Kanzlei gewesen. Als dann das gesammte ostfränkische Reich an Karl III. gekommen war, hatte er dieses Amt verloren und erst unter dem Nachfolger Karls, Arnolf, wieder erhalten. Unter Ludwig IV. und Konrad I, war diese Würde bei der Salzburger Kirche verblieben, unter Heinrich I. jedoch dauernd von Salzburg an Mainz übergegangen; unter Heinrich III. verschwindet der Titel archicapellanus[1]).

Fragen wir nun, was den Erzbischof Piligrim veranlasste, den Titel wieder aufzunehmen. War es nur eine Erinnerung, die ihm von der Lectüre der Privilegien seiner Kirche geblieben war, oder verfolgte er damit bestimmte Zwecke? Die Antwort gibt uns eine Betrachtung der fraglichen Urkunde. Sie ist das Ergebniss längerer Verhandlungen, welche Pilgrim zwischen Wenzel und Clemens VII führte, um die Anerkennung des avignonesischen Papstes im Reiche durchzuführen[2]). Es war ihm gelungen, die weitgehenden Forderungen Wenzels bei Clemens VII. durchzusetzen und dafür hoffte er eine entsprechende Belohnung, die einstmals innegehabte Würde des Erzkapellans, zu erlangen. Dass der Erzbischof der Mann war, um den Titel zur Geltung zu bringen, wenn er ihn vom König zugestanden erhielt, hat er hinlänglich gezeigt. Es ist derselbe Pilgrim von Salzburg, der am Kriege gegen Karl IV. im Jahre 1371 den thätigsten Antheil genommen, der nach harten Kämpfen die Incorporirung der Propstei Berchtesgaden erreichte und die des Stiftes Admont plante, derselbe Pilgrim, der mit seinen Nachbarn, den baierischen Herzogen, in fortwährender Fehde lebte; mit einem Wort, ein Reichsfürst, der an Ehrgeiz und Streitbarkeit Niemandem nachstand. Eine andere Frage ist es, ob ihm Wenzel das Zugeständniss machen konnte. In welche Kämpfe hätte er sich gestürzt, wenn er den geistlichen Kurfürsten, den Erzkanzlern des römischen Reiches, den Erzbischof von Salzburg als Erzkapellan an die Seite gestellt hätte! Eine mehrhundertjährige Entwicklung wäre rückgängig gemacht worden. Es wird nur eine kurze Erörterung gewesen sein, mit welcher Wenzel das Ansinnen Pilgrims als unmöglich abwies. Dann sinkt der Titel des Erzkapellans wieder in Vergessenheit wie früher[3]).

S. Steinherz.

---

[1]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik VII; M. Germ. DD. 1, pag. 1 87. 81.; Kaiserurkunden in Abbild. Text. 74. 171. 187. [2]) Vgl. Lindner, Gesch. Wenzels 2, 304 ff.; die auf diese Verhandlungen sich beziehenden Urkunden werde ich demnächst veröffentlichen. [3]) Ich habe keinen Beleg gefunden, dass Pilgrim sich sonst einmal den Titel Erzkapellan beigelegt hätte.

Digitized by Google

Der vollständige Liber cancellariae des Dietrich von Nieheim. Den Fund, über den die folgenden Zeilen kurz berichten sollen, verdanke ich wesentlich der Anregung, die Ottenthal in der Einleitung zu seinen Regulae Caecellariae gegeben hatte. War Erler, der Herausgeber des Kanzleibuches Dietrichs von Nieheim, an dem merkwürdigen Schluss: Finis unius libri cancellarie etc. ziemlich achtlos vorübergegangen, so hatte Ottenthal (l. c. p. XXIV) mit Rücksicht darauf und unter gleichzeitigem Hinweis auf den C. Vat. lat. 3984 mit voller Bestimmtheit erklärt, der Liber Cancellariae Dietrichs von Nieheim könne nur ein unvollständiger Auszug des alten Kanzleibuches sein. Dadurch veranlasst, für die ganze Frage in den Schätzen der römischen Bibliotheken nochmals Umschau zu halten, fand ich zunächst im Cod. Ottob. lat. 911 ein zweites Exemplar des von Erler nach der, wie er meinte, einzig in Betracht kommenden Pariser Handschrift edirten Lib. Canc., dessen Schriftcharakter auf mindestens nahezu gleichzeitige Entstehung in der päpstlichen Kanzlei hinweist und bei der Ausgabe wohl Berücksichtigung verdient hätte.

Viel wichtiger aber für die Lösung der Frage ist der Cod. XXXV. 69 der Bibl. Barberini, dessen erster Theil mit den Worten schliesst (p. 174): Finis secundi libri cancellarie de mandato reverendissimi patris et domini domini Rampnulphi tt. sancte Potentiane dignissimi presbiteri cardinalis regentis officium cancellarie domini nostri pape quoad presens per me Theodericum de Nyem scriptorem et abbreviatorem litterarum apostolicarum de libro eiusdem cancellarie qui inibi vulgariter appellatur „quaternus albus“ extracti et fideliter cum eodem quaterno per singula concordati collatione matura incepti et perfecti de mense maii sub anno a nativitate domini MCCCLXXX, pontificatus domini nostri domini Urbani pape VI. anno tertio.

Indem ich mir eingehendere kritische Erörterungen für die vollständige oder theilweise Ausgabe vorbehalte, glaube ich doch folgende Beobachtungen, die bei der kurzen Zeit der Untersuchung nach keiner Richtung abschliessend sein wollen, bieten zu können:

In der Ausstattung entspricht der Liber II. Canc. vollkommen dem Bilde, das Erler von der Pariser Handschrift des Liber I. entwirft. Die auffallend ungleiche Glättung von Haar- und Fleischseite des Pergaments entspricht vollkommen dem Bullen-Pergament, wie man es an der Curie allein zur Verfügung hatte, seit nach der Rückkehr nach Rom die Führung der Pergamentregister, die sich gerade durch die vorzügliche Gleichmässigkeit des Schreibstoffes auszeichneten, aufgegeben worden war. Auch hier zeigen einzelne Blätter durch die senkrecht stehenden blinden Linien, dass sie, wie dies

Digitized by Google

Erler beim Liber I. nachwies, ursprünglich zur Mundirung päpstlicher Bullen dienen sollten, dann aber zerschnitten und für den Liber Canc. verwendet wurden. Nach Photographien, die einst Diekamp von der Pariser Handschrift des Kanzleibuches anfertigen liess, halte ich die Schrift des Liber II. Canc. mit der des Liber I. für kaum identisch, aber jedenfalls sehr verwandt.

Inhaltlich gliedert sich der Liber II. folgendermassen:

Voran geht ein immerwährender julianischer Kalender mit einem Heiligenverzeichniss; dann folgt: de privilegiis domini pape scribendis, gleichlautend mit dem von Delisle[1]) aus dem Cod. 4172 der Pariser Nationalbibliothek veröffentlichten Bruchstück. Daran schliessen sich zwei Privilegienmuster für Benedictiner und Augustinerinnen, das erstere mit vollständig gezeichneter Rota, Subscriptio papae und Benevalete, endlich die Rota-Devisen Innocenz' VI. und Urbans V. und in anderer Schrift die Urbans VI.

P. 9 des Contextes beginnt mit: „Incipiunt diverse forme litterarum domini pape" der eigentliche Hauptinhalt des Codex, dem auch die dem Kalender vorangehenden Rubricae entsprechen. Derselbe gliedert sich wieder in zwei ziemlich scharf unterscheidbare Theile:

1. Eigentliche Formeln (Nr. 1—58) und

2. meist datirte päpstliche Constitutionen von Johann XXII. bis Urban VI. (Nr. 59—143) in chronologisch ziemlich gut geordneter Folge, nur dass einige Constitutionen Benedict XII. der ganzen Reihe voranstehen. Vereinzelt haben sich auch noch Formeln in diesen 2. Theil verirrt.

Wie die Constitutionen, so gehören auch die Formeln durchaus der Avinionensischen Zeit an; und daraus glaube ich auch die eigenthümliche Bezeichnung „Quaternus albus", die Dietrich dieser seiner Vorlage gibt, erklären zu können. Für den so vielseitigen und entwickelten Geschäftsgang der Curie zu Avignon reichte der um den alten Provincialis sich gruppirende Schatz von Formeln und Constitutionen nicht mehr aus; man schritt daher zur Anlage eines neuen, ergänzenden Kanzleibuches, welches im Gegensatz zu dem alten, viel benützten Provincialis, den Dietrich (Erler 204) „non modica vetustate corrosus" nennt, als neu und noch vielfach zu Nachträgen freigelassen, den Namen „Quaternus albus" erhielt.

Als nun Dietrich von Nieheim im Jahre 1380 mit der Neuanlage eines Kanzleibuches betraut wurde, erstreckte sich sein Auftrag

[1]) Memoire sur les actes d'Innocent III. (Bibliotheque de l'école des chartes 19, 78).

Digitized by Google

auf beide bisher in der Kanzlei neben einander bestehenden Sammlungen, und naheliegend genug wäre es nun gewesen, auf Grund beider ein einziges, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnetes Kanzleibuch herzustellen. Sei es aber, dass die Art des Auftrages Dietrich hierin die Hände band oder dass er selbst dazu weder Lust noch Ehrgeiz verspürte, soviel ist sicher, dass er sich seiner Aufgabe in rein mechanischer Weise entledigt hat. Zeugt davon schon das planlose Durcheinander in dem von Erler edirten Liber I. Canc., so wird dies durch eine Vergleichung mit dem Liber II. nur noch klarer. Während die Masse der Privilegien im ersten Kanzleibuch vereinigt ist, treffen wir an der Spitze des 2. die Anleitung zum Schreiben derselben und die Privilegienmuster für die beiden ältesten Orden in allerdings jungen Beispielen (Johann XXII. und Clemens VI.); dafür stehen die wenigen Constitutionen des Liber I. wieder ganz losgegerissen von der Masse der im Liber II. enthaltenen. Wie eben seinerzeit die Eintragung da oder dort erfolgt war, so wurde die Sache von Dietrich auch belassen; nirgends ist auch nur der Versuch gemacht, Ordnung und System in das Ganze zu bringen.

Der Liber II. Canc. bildet aber nur den weitaus geringeren Theil des 694 Seiten umfassenden Cod. Barberinianus; an ihn reihen sich, mit Bonifaz IX. beginnend, von stets wechselnden Händen aber in stets zeit- und kanzleigemässer Schrift Nachträge päpstlicher Constitutionen bis 1560.

Bei der bis jetzt nur flüchtigen Durchsicht dieses Theiles fielen mir zuerst bei Martin V. Vermerke über Publication der einzelnen Verfügungen in der Kanzlei auf, und nach einer „modus creandi cardinales" überschriebenen Decretale Eugens IV. von 1431 Octob. 26[1]. heisst es p. 279: „Lecta et publicata fuit hec constitutio de mandato sanctissimi domini nostri pape in audientia contradictarum et cancellaria apostolica die VIIII. novembris videlicet V. idus in presentia reverendissimi in Christo patris et domini B. patriarche Gradensis dictam cancellariam regentis .... et deinde in quaterno isto auttentico de mandato ipsius domini regentis sic descripta."

Ohne dass ich daraus jetzt schon bestimmte Schlüsse ziehen möchte, wird doch für den weiteren Gang der Untersuchung der Gesichtspunkt im Auge zu behalten sein, ob nicht unser Codex für das 15. und 16. Jahrhundert als der officielle Liber Cancellariae in der päpstlichen Kanzlei gedient habe.

Rom. M. Tangl.

[1]) Bull. Rom. Ed. Taurin. 5, 2.

Digitized by Google

Aus der Sterzinger Miscellaneen-Handschrift. Ueber diese Handschrift hat mein Vater in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie philos.-hist. Cl. Bd. 54 S. 293 ff. ausführlich berichtet. Alles Mögliche wurde vom Schreiber derselben zusammengetragen, Poesie und Prosa mannigfachen Inhalts, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache abgefasst, und wie darin Anschauungen seiner und früherer Zeit zum Ausdruck kommen, so fallen auch auf damalige Verhältnisse manche nicht uninteressante Streiflichter, ja einige Einträge, die ich hier mittheilen will, beziehen sich auf bestimmte Persönlichkeiten und Ereignisse. Bl. 30[a] folgt dem lateinischen Gedichte De Incarnatione Christi secundum alphabetum ein etwas überschwänglicher, künstlicher[1]) Lobspruch.

Princeps virtutum r e x U n g a r i e florida vitis
virtutum speculi K a r o l i flos virtus honoris
rex K a r o l i nati genitor formula legis
U n g a r i e flos genitor formula iuris imago
florida virtus formula iuris regula pacis
Vitis honoris legis imago pacis amator.

Wem er gilt, bleibt nicht zweifelhaft und ebensowenig Schwierigkeiten machen die sich anschliessenden Verse:

Post m cque quater tria, si post hec repetis ter,
angelus et luna dum deicerentur ab una,
mitra papali sub concilio generali
magnus A l e x a n d e r solempnis valde magister (!)
de Grecia natus est P i s i s papa creatus
In Pe(tri) Pau(li) festo, cuius facti memor esto[2]).

Dagegen würde der nachher verzeichnete Hexameter nicht genau datirt werden können, wenn nicht eine Spielerei des Verfassers dazu führte. Er lautet:

Cesarem via cape seculi, quia sunt duo pape.

Da vorausgehend von der auf dem Concil zu Pisa 1409 erfolgten Wahl Alexanders V. die Rede ist, denkt man etwa an diese oder an die Zeit des Konstanzer Concils, doch ist der Mahnruf mit dem Beginne des Schisma's in Verbindung zu bringen, indem die fett gedruckten Buchstaben die Jahreszahl 1378 ergeben. In der Handschrift sind dieselben zwar nicht hervorgehoben, doch steht über m 1000, über c einmal quinque und zweimal centum, über jedem v(u)

[1]) Worin die Künstelei besteht, wird der aufmerksame Leser leicht herausbringen. Man beachte nur die Wortfolge! [2]) Dazu am Rande die Bemerkung: Ibi ceciderunt qui operantur iniquitatem expulsi sunt nec potuerunt stare.

Digitized by Google

quinque und über den i vnum und durch diese Bezeichnung wurde ich auf das Chronogramm aufmerksam gemacht. Die gleiche Entdeckung machte ich dann noch an einer andern Stelle, nämlich Bl. 17^{b}, wo nach dem Gedichte O Cleri collectio, quare non attendis etc. geschrieben ist:

Mundo sunt iuncti duo pape, flent ea cuncti.

Auch daraus erhalten wir obiges Datum. Eine Andeutung fehlt hier.

Oswald Zingerle.

Zu meiner Edition des Diurnus. Als diese ausgegeben werden sollte, war es mir nicht möglich, den Druck behufs Berichtigung etwa untergelaufener Fehler nochmals mit der Vaticanischen Handschrift vergleichen zu lassen. Ich habe dies bei erster Gelegenheit nachgeholt. Herr M. Tangl hat sich der Mühe der Collation unterzogen, und ich selbst habe dann die von ihm beanständeten Stellen nachgeprüft. Daraufhin gebe ich folgenden Nachtrag zu den früher zusammengestellten Corrigenda:

1. Verbesserungen zu dem Text S. 1—131.

S. 8$_{15}$	statt	*reliquie*	lies	*reliquię*
S. 26$_{17}$	»	*cartulis*	»	*chartulis*
S. 29$_{13}$	»	*ill·*	»	*illi*
S. 31$_{16}$	»	*imbecillitate*	»	*inbecillitate*
S. 42$_{15}$	»	*indictione iubemus te*	»	*iubemus te indictione*
S. 54$_{13}$	»	*exoptate*	»	*et optate*
S. 63$_{5}$	»	*facies*	»	*facias*
S. 73$_{13}$	»	*et damnaverunt*	»	*atque damnaverunt*
S. 98$_{10}$	»	*Dioscurus*	»	*Dioscorus*
S. 108$_{17}$	»	*pon[tifi]c[um]*	»	*pon[ti]fic[um]*

2. Verbesserungen zu den Noten:

Zu S. 26$_{15}$ *auctoritoritate V.* Zu S. 49$_{8}$ *con-* || *conservando V.*

Zu S. 70$_{9}$ *illam] ll in rasura V.*

3. Der Angabe von Verbesserungen zu S. 132$_{1}$—$_{9}$ muss ich vorausschicken, dass vor etwa zwei Jahren der Einband der Handschrift reparirt und dabei das von f. 103 erübrigende Bruchstück geglättet worden ist, wodurch die auf dem am meisten beschädigten Rande stehenden Schriftreste etwas mehr als früher der Fall war sichtbar geworden sind. Das gab Herrn J. Giorgi Anlass, in seiner vortrefflichen Abhandlung *Storia esterna del codice Vaticano del Diurnus (Archivio della R. Società Rom. XI.)* S. 23 eine von der meinigen abweichende Entzifferung vorzuschlagen. Nach wiederholter Prüfung des Fragments stimme ich jetzt in drei Fällen Giorgi bei, weiche aber in drei andern von ihm ab. Ohne verhehlen zu wollen, dass nicht überall volle Sicherheit zu erzielen ist, verzeichne ich unter Angabe der Schriftzeilen des Blattfragmentes, was wohl anders als in meiner Ausgabe zu lesen ist, nämlich f. 103$_{2}$ *salvatori,* ib.$_{11}$ *que h,* f. 103'$_{5}$ *[pr]out* (dass dann *s* folge, vermag ich nicht zuzugeben), ib.$_{9}$ *tur ven.*

Rom, April 1889. Sickel.

Digitized by Google

Literatur.

Codice necrologico-liturgico del monastero di S. Salvatore e S. Giulia in Brescia trascritto ed illustrato da Andrea Valentini. Publicato dall'Ateneo di Brescia. Brescia 1887; 4°, 328 p. (mit 4 Facsim.)

Im Vergleich mit Deutschland sind nekrologische Quellen in Italien selten. Meist liegen sie auch nur in älteren Ausgaben vor und entsprechen daher kaum nothdürftig wissenschaftlichem Bedarf. Um so willkommener muss jede neue Bearbeitung einer dieser Quellen sein, besonders wenn sie eine solche Bedeutung hat wie die hier publicirte. Das Monasterium S. Salvatoris oder Novum, wie es im 9., s. Juliae, wie es seit dem 10. Jahrhundert hiess, wurde 759 von dem letzten Langobardenkönig gegründet. Seine Tochter Anselperga, eine Schwester der verstossenen Gemahlin Karls des Grossen und der Herzoginnen von Baiern und Benevent, war die erste Aebtissin. Im 9. Jahrhundert diente das zu bedeutendem Wohlstand (vgl. die Urk. im Cod. Lang. n° 20 f.) gediehene Damenstift als Appanage für die Frauen aus den regierenden Häusern: um 820 hatte die Kaiserin Judith, Ludwigs d. Fr. Gemahlin, dasselbe als beneficium inne (Reg. der Karolinger n° 778), 848 erhielten Hirmingard und Gisla, die Gemahlin und Tochter Lothars I., es zur „Nutzniessung" (Reg. n° 1099 vgl. 1113, 1173), 861 Ludwigs II. Tochter Gisla (Reg. n° 1186), wenige Jahre später (868) liess Ludwigs Gemahlin Angilberga sich dasselbe auf Lebenszeit verleihen und war lange in dessen Besitz (Reg. n° 1206, 1767), 915—942 war Berta, die Tochter Berengars I., dort Aebtissin (Böhmer 1300, 1354, Cod. Lang. n° 571). Diese nahen Beziehungen zum Herrscherhaus hoben das Kloster. Als die Prinzessin Gisla an der Spitze stand, wurden aus den ersten Familien des Landes die Töchter dem Kloster „übergeben." Der Besitz mehrte sich: ein Inventar aus dem Beginn des 10. Jahrh. (Cod. Lang. n° 419) weist sehr beträchtliche Liegenschaften und Einkünfte aus; Aufzeichnungen aus diesem Kloster und aus dieser Zeit, seien es auch nur Namenslisten, können daher nicht geringes Interesse beanspruchen,

Diese Aufzeichnungen liegen in dem von V. herausgegebenen Codice necrologico-liturgico nun vollständig vor, nachdem Muratori (Antiq. 5) und Odorici (Storie Bresc. 4) aus dessen erstem Theil Auszüge veröffentlicht hatten. Die Handschrift war nach der Aufhebung des Klosters (1797) verschollen; als sie 1860 wieder zum Vorschein kam, wurde sie für die

Digitized by Google

Biblioteca Queriniana erworben. Nach der Versicherung des Herausgebers ist sie nicht vollständig; es sollen die ersten 4 Blätter und auch aus der Mitte das eine und andere Blatt fehlen. Der Codex besteht, wie der Titel besagt, aus zwei Theilen: dem ersten, den V. „il Necrologio" nennt, und einem liturgischen Handbuch.

Vor allem ist die Bezeichnung „Necrologio" unrichtig. Es ist kein Nekrolog, sondern ein Verbrüderungsbuch, wie wir sie in Deutschland aus Salzburg, St. Gallen, Reichenau, Pfäffers besitzen. Daher die häufige Eintragung „N. cum omnibus parentibus vivis atque defunctis, cum omnibus suis vivis et mortuis," daher die volle Aufnahme der Listen der verbrüderten Genossenschaften; wenn hier sich auch eine Rubrik „Nomina sanctae moniales defunctarum" (p. 5[1]) findet, so ist dies auch anderweitig Brauch (M. G. Lib. confratern. 160), wie man auch sonst Todtenlisten (Hec sunt nomina mortuorum p. 50 vgl. Lib. confr. 153, 170, 290) verbrüderter Klöster aufnahm. V. weiss zwar aus Mabillon etwas von Verbrüderungsbüchern, aber er vermochte sich nicht über den Unterschied zwischen Verbrüderungsbuch und Nekrolog, so scharf derselbe auch schon durch die äussere Form — Eintragung einzelner Namen in den Kalender zu bestimmten Tagen, den Todestagen, und Eintragung von Namensreihen ohne Tagesdatum — hervortritt, ins klare zu kommen; er betrachtet (p. 180) die Verbrüderungsbücher nur als eine Abart der Nekrologe, ihm ist auch jenes von S. Salvatore nichts anderes als ein Nekrolog. Das hatte einen folgenschweren Irrthum im Gefolge und hat dem Herausgeber viele unnöthige Arbeit gemacht. Ein Verbrüderungsbuch enthält ursprünglich nur den Personalstand im eigenen Kloster und den verbrüderter Genossenschaften zur Zeit der Anlage; nur ausnahmsweise greift eine etwa eingefügte Todtenliste auch in unmittelbar frühere Zeit zurück und dann ist sie auch ausdrücklich als solche bezeichnet, oder es werden bei einer Genossenschaft nach dem eingesandten Verzeichniss auch noch die letztverstorbenen Vorstände, Bischöfe oder Aebte, dem lebenden Vorstand vorangestellt. Beides trifft auch hier zu. Die Liste der verstorbenen Nonnen (p. 5) geht nur geringe Zeit über die Anlage zurück; um 880 werden die meisten derselben als lebend in das Verbrüderungsbuch von Reichenau (M. G. Lib. confr. 260) eingetragen. Rückwärts in die 2. Hälfte des 8. Jahrh. greift nur die Reihe der Bischöfe von Brescia (p. 85), also der eigenen Stadt. Sonst geht kein Name über die Mitte des 9. Jahrh. zurück. V. sucht und findet aber überall Namen aus älterer Zeit, in den Erläuterungen (p. 191, 194 u. ö.) begegnet man wiederholt der Bemerkung: „contiene nomi dell' VIII e IX secolo", mit redlichem Bemühen schleppt er sein ganzes Wissen herbei, um sie für diese Zeit nachzuweisen, er verwundert sich (p. 186), dass im „Nekrolog" der Stifter und dessen Familie fehle — Dinge, die er sich erspart haben würde, sobald er Wesen und Zweck eines Verbrüderungsbuches erkannt hätte.

In Deutschland sind die kritischen Grundsätze, nach denen solche Denkmäler zu behandeln und herauszugeben sind, geläufig: Piper hat in den Vorreden zu den von ihm edirten Libri confraternitatum ein Muster auch an bündiger Kürze gegeben, Herzberg-Fränkel in seiner Abhandlung „Ueber das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg" (Neues

[1]) Die Ausgabe hat doppelte Paginirung, fortlaufende Seitenzählung und Zählung der Folien der Handschrift. Ich citire nach jener, V. citirt nach dieser.

Digitized by Google

Archiv 12) jene Regeln an einem einzelnen Falle in vorzüglicher Weise zur Verwendung gebracht. Beide Arbeiten sind V. unbekannt geblieben, obwohl Pipers Ausgabe schon 1884 vollendet war. Doch das Wesentliche jener Regeln, Feststellung der ursprünglichen Anlage, Sichtung und Zeitbestimmung der Nachtragungen, ist so einfach, dass es einer besondern Anleitung nicht bedarf.

V. hat allerdings einen Versuch gemacht, aber schon die Art und Weise der Durchführung musste ihn scheitern lassen. Er versucht es (p. 178 vgl. 219) die ursprüngliche Anlage — „l'età" nennt er es — festzustellen. Anknüpfend an die von Muratori gegebene Zeitbestimmung des 9. Jahrh. weist er darauf hin, dass Lothar I. „tempore domne Amelpergi abbatissae an. 856, e forse secondo l'Astezati an. 837" seine Tochter dem Kloster übergeben habe, dass man auf derselben Seite auch lese, Kaiser Ludwig und Graf Adelgis hätten ihre Töchter gleichfalls dem Kloster geweiht; dieser Kaiser Ludwig sei aber Ludwig der Fromme, der 836 jenen Grafen Adelgis an Lothar gesandt habe (citirt ist eine Anmerkung bei Bouquet 6); dazu kämen „parrecchi vescovi ed altri personaggi appertenenti all' VIII e IX sec."

Dem Verbrüderungsbuch ist eine „Noticia regularis ordinis, quomodo traditę sunt sanctęmoniales . . . in tempore domnę Amelpergi humilis abbatissę" angefügt (p. 77). Eröffnet wird diese später noch fortgesetzte Liste durch die beiden Eintragungen (die erste rubricirt): „Domnus Lotharius tradidit filiam suam domnam Gislam secundum ordinem sanctae regulę. Domnus Hluduuicus imper. tradidit filiam suam Gisla." Die Aebtissin Amalperga wird 837 allerdings zum ersten Mal genannt (Reg. der Karol. n° 1024 vgl. 1173), war aber mindestens 865 noch am Leben (n° 1240). Gisla, die Tochter Lothars I., starb nach Urk. von 861 Jan. 12 (n° 1185) am 28. Mai wahrscheinlichst 860, die Liste wurde eben mit einer Prinzessin eröffnet. Gisla, die Tochter Ludwigs II., war, damals noch ein Kind, schon 861 Jan. 13. (n° 1186) in S. Salvatore „Gott geweiht," und darauf bezieht sich die zweite Eintragung, denn jener Kaiser Ludwig kann nicht Ludwig d. Fr. sein; dieser besass zwar auch, was V. kaum ahnte, eine Tochter Namens Gisla, doch diese wurde dem Markgrafen Eberhard von Friaul vermählt, sie ist die Mutter K. Berengar I. Einer Gesandtschaft Ludwigs d. Fr. an Lothar I. gehörte allerdings 836 auch ein Graf Adelgis an (der Quellenbeleg Reg. n° 920[a]). Das ist indes keineswegs der einzige Graf dieses Namens, den wir kennen. Sogar das mehr als dürftige Register des Cod. Langob. (Hist. Patriae Mon. 13) weist für 2 Stellen einen Grafen Adelgis aus: 827 als Pfalzgraf (p. 195 n° 108), dann 842 einen Grafen dieses Namens als Königsboten (p. 250 n° 143); dazu kommt eine weitere Gerichtsurkunde für Cremona von 852 (p. 303 n° 180), in welcher dieser Adelgis wieder als Königsbote auftritt. Und dieser Adelgis ist keineswegs der einzige dieser Liste, der sich um diese Zeit nachweisen lässt. Graf Adalbert ist nicht, wie V. meint (p. 220), jener Graf Adalbert von Metz, der Ludwig d. Fr. 840 (nicht 839) ein sächsisches Hilfscorps zuführte, sondern der comes stabuli Ludwigs II., der 860 vom Kaiser neben Wicbod von Parma mit der Beilegung einer wichtigen Rechtssache betraut (Gerichtsurk. f. Casauria, Muratori SS. 2[b], 928) und 871 mit dem Titel „Graf und Markgraf" wieder als Königsbote delegirt wird (Mandat Lud-

Digitized by Google

wigs II., Reg. der Karol. n° 1216). Selbst Leute geringeren Standes bieten weitere Spuren. Ein Testament von 846 (Cod. Lang. 353, 215, irrig zu 861) nennt als Erben einen Brescianer Dominator, unter den Zeugen einen Stadibertus scavinus, beide Namen sind je zweimal in jener Liste vertreten. Entscheidend aber ist der 37. Name der Liste: „Domnus Eberardus dux tradidit filiam suam Gisla.“ Es ist Eberhard von Friaul, der Schwiegersohn Ludwigs d. Fr., welcher 864/5 starb (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 15). Damit ist die ursprüngliche Anlage dieses Theils, der sich auch äusserlich durch rothe Initialen bei jeder Eintragung abhebt, auf die Zeitgrenze von 861—864/5 eingeschränkt. Was folgt, scheinen Nachtragungen zu sein. Unter diesen wird noch Graf Liutfrid namhaft gemacht, 876 ein Parteigänger Karls d. K. (M. G. LL. 1, 529, 532).

Derselben Zeit ungefähr gehört auch die ursprüngliche Anlage des Verbrüderungsbuches an, die mit f. 8 beginnen dürfte. An der Spitze steht in rother Unciale: „Domnus Loduicus imperator. Domna Ingelberga imperatrix“, also Ludwig II. und dessen Gemahlin. Die erste Reihe wird durch die Namen „Eberardus, Liutfrid, Adelgis, Berenardus, Adelbert“ eröffnet. Es sind zweifelsohne dem Kaiser nahestehende Persönlichkeiten: Eberhard von Friaul, die in der besprochenen Liste, aus der auch die Namen Aistulfus und Flodobertus folgen, genannten Grafen, Bernard ist wohl jener Graf Bernhard, der 870 als Gesandter Ludwigs II. nach Aachen kommt (Hincmari Ann. M. G. SS. 1, 490). Auch die Schrift — diese Seite ist facsimilirt — weist entschieden auf Mitte des 9. Jahrhunderts. Die erste Hand schrieb die Namen in 2 Columnen. Dazu kommt eine Reihe Nachtragungen. Die älteste derselben lautet: „Gisla, Unruoc, Aua, Berengeri.“ Es ist zweifelsohne die Familie Eberhards von Friaul: seine Gemahlin Gisla, seine Söhne Unruoch und Berengar, der spätere Kaiser; Ava ist vielleicht die Gemahlin Unruochs, der ebenfalls seine Tochter dem Kloster weihte; Liutward, der Erzkanzler Karls III., liess diese aus S. Salvatore entführen, um sie seinem Neffen zu vermählen (Ann. Fuld. IV. 887 M. G. SS. 1, 404). Unruoch starb spätestens 875 (Dümmler Gesta Berengarii 18 N. 2), um diese Zeit war also bereits die erste Nachtragung erfolgt. Am rechten Rand trug dieselbe Hand 4 Namen, beginnend mit „Bertha“, ein, unter diesen „Suppo“ einen Verwandten der Kaiserin Angilberga und von Ludwig II. vielfach verwendet (Reg. der Karol. n° 1208[a], 1209, vgl. 1490[a]), der zuletzt 882 als lebend erwähnt wird (ib. n° 1584[b]); 888 wird seine Gemahlin Bertha Witwe genannt (Tiraboschi Modena 1, 68). Als Zeitgrenze der ursprünglichen Anlage ist daher zunächst das Todesjahr Eberhards 864/5 gegeben, als terminus a quo 850, das Jahr der Kaiserkrönung Ludwigs II.

Diesen Daten treten andere ergänzend zur Seite. An der Spitze der langen Liste der Reichenauer Mönche (Ordo fratrum Insulanensium s. Mariae p. 45) steht Abt Folchuuin, der Nachfolger Walahfrid Strabos; er hatte diese Würde seit 849 inne und starb 858 März 16 (Hermanni Aug. Chr. M. G. SS. 5, 104, 105, das Todesjahr Ann. Aug. ib. 1, 50 und St. Galler Mittheil. 19, 249, der Todestag Necrol. Aug., M. G. Necrol. 1, 274[1]). Die p. 33 eingetragenen italienischen Bischöfe Angelbert (Mailand), Amel-

[1]) Irrig ist hier im Register p. 722 das Jahr 866 als Todesjahr angegeben.

Digitized by Google

rich (Como) — beide starben 860 — Noting (Brescia), Dodo (Novara vgl. Urk. von 854 Reg. der Karol. n° 1162), Agino (Bergamo), Benedict (Cremona) sind Zeitgenossen P. 53 findet sich eine Eintragung: „Haec sunt nomina de hominibus Rothadi episcopi, qui defuncti sunt Romam tempore Nicolai papae.“ Rothad von Soissons ging 864 nach Rom, um sich der Vergewaltigung durch Hincmar von Reims zu erwehren; er fand bei Ludwig II., der mit dem westfränkischen König verfeindet war, freundliche Aufnahme und Förderung; er weilte etwa von Juni 864 durch mehr als 6 Monate in Rom (Lib. proclamationis Rothadi, Mansi 15, 681, Schreiben Nicolaus I. ib. 687) und dem mörderischen Klima erlagen — eine zwar belanglose, aber anderweitig nicht berichtete Thatsache — 10 Leute seiner Begleitung, deren Namen hier verzeichnet sind. Die Eintragung erfolgte, wenn nicht noch 864, spätestens 865. V. versichert (p. 210), diese Namen seien „del solito amanuense“ geschrieben. Ich bezweifle es. Als sicher ergibt sich, dass die ursprüngliche Anlage auch dieses Theiles in den nächsten Jahren nach 850 erfolgte.

So wenig der Herausgeber dieser Aufgabe nachgekommen ist, ebenso unbrauchbar ist alles, was er über die Nachtragungen und die Scheidung der Hände sagt, ebenso ungenügend die Wiedergabe durch den Druck. Er verfolgt nicht etwa die Hände durch den ganzen Codex, um ihre ganze Arbeit und damit die Gruppen der Eintragungen festzustellen, sondern nur Seite für Seite wird in den Erläuterungen angegeben, wie viele Hände und aus welcher Zeit ungefähr auf derselben thätig gewesen sind oder vielmehr gewesen sein sollen. So ist es auch weder möglich den Bestand der ursprünglichen Anlage festzustellen, noch den Umfang der einzelnen Eintragungen, noch, da auch die jetzige Zusammensetzung der Handschrift nicht mehr die ursprüngliche zu sein scheint, die Zusammengehörigkeit bestimmter Namensreihen. Eine Controle bieten die Facsimiles, welche p. 9, 57, 65 (f. 8, 32, 36) in gutem Lichtdruck wiedergeben. Sie zeigen verschiedene Arten der Eintragungen: das erste den ursprünglichen Bestand in 2 Columnen und Nachtragungen unter einander, zwischen diesen und am rechten Rand, dann oben und unten, das zweite und dritte gruppenweise Eintragungen der Namen neben einander in mehreren Zeilen von verschiedenen Händen. Die spätesten Eintragungen (12.—14. Jahrh.) sind zumeist datirt.

Es wird genügen, nur die in erstem Facsimile reproducirte Seite zu besprechen. Dazu wird die Erläuterung geboten (p. 194): „La pagina .. era in due colonne, alle quali furono aggiunti tanti nomi da formarne altre due, estese da quattro differenti mano, ma dello stesso secolo IX, per cui i 116 nomi di nazione Franca e Longobarda dell'VIII e IX secolo sono descritti in quattro informe colonne.“ Dies alles. Zu unterscheiden sind: ursprünglicher Bestand (Hand A) in 2 Columnen von „Eberardus—Raperga“ (der Name von anderer Hand verbessert); Nachtragungen: Hand B (wie früher bemerkt, vor 875) zwischen den beiden Columnen von „Gisla Unruoc—Ecchiburc“, am rechten Rand 4 Namen, darunter „Berta Suppo“; Hand C einzelne Nachtragungen zum Theil in kleiner Schrift, die eine „Rudolfus diac.“ unter den Eintragungen von B, die übrigen neben den ursprünglichen Namen (Hand D muss, wie bei „Cecilia“, derselben ausweichen), in der 1. Columne „Jacobus, Ripertus“ usw., in der 2. „Richart Marxint“, weiter oben am Rande „Zuspertus—Liupertus Garipertus“ usw.;

Digitized by Google

Hand D in spitzer, links geneigter Schrift (zwischen und unter den beiden Columnen) von „Uolburga—Uualdus episcopus (zweimal eingetragen), Salomon episcopus" — es sind die beiden Brüder Waldo von Freising (884—906) und Salomon III. von Konstanz (891—920), eingetragen also zwischen 891 bis 906, wahrscheinlich 904, da Salomon in Italien war; Hand E (neben den Eintragungen von C) 3 Namen beginnend mit „Bernoldus comes", zwischen den beiden Columnen „Lado" (blässere Tinte, Anfang de 10. Jahrh.); Hand F (unter den Namen Ludwigs und Angilbergas), „Domna Berta abbatissa. Domna Adeleida abbatissa", jene Aebtissin von S. Salvatore 915—942; ausserdem oben rechts 2 Namen „Mathefrith" und „Adelmnanus diac." von verschiedenen Händen (wol noch 9. Jahrh.), die sich mit keiner der übrigen gut identificiren lassen.

Die Wiedergabe durch den Druck behilft sich mit höchst einfachen Mitteln, sie findet mit zwei Gattungen Lettern, grösseren und kleineren, ihr Auslangen. An 3 Stellen ist für einige Zeilen auch aus unbekannten Gründen gesperrter Cursivdruck verwendet. Nach dem Vorwort dienen die grösseren Lettern zur Bezeichnung der „scritture più antiche", die kleineren, abgesehen von den namhaft gemachten Ausnahmen, der „scritture recenti." Man wird sich damit zufriedengeben müssen. Eine wissenschaftliche Verwerthung wird dadurch fast ausgeschlossen; es fehlt ja jeder Massstab für das Alter auch der „scritture più antiche" und diesen bieten ebensowenig die Erläuterungen, wenn es, um ein Beispiel herauszugreifen, von einer mit Ausnahme einer Zeile nur in den grössern Lettern wiedergegebene Seite (f. 7) etwa heisst (p. 193): „tutta la pagina consta di 136 nomi Goti, Longobardi e Anglosassoni del IX sec., scritti da tre mani nel IX e X sec." Noch ärger wird die Sache, wenn auch die Anwendung des aufgestellten Princips im Dunkeln tastet.

Dies erweist die früher besprochene Seite 9 (f. 8). Mit den grösseren Lettern sind gedruckt der ursprüngliche Bestand, die Nachtragungen der Hand B zwischen den beiden Columnen, jene der Hand C, die sich unmittelbar an die ursprünglichen Namen anschliessen, die 4 unten angefügten Namen „Grimalda abbatissa — Salomon episcopus" der Hand D, die beiden Namen der Aebtissinen des 10. Jahrh. von der Hand F. Mit kleineren Lettern die 4 Namen der Hand B am rechten Rande „Berta" usw., die über denselben stehenden Nachtragungen „Zuzprandus—Garipertus," weiter unten „Athalhelm" und inmitten der Eintragungen von B, „Rudolfus diac." von Hand C, die Eintragungen der Hand D mit Ausnahme der angeführten Namen und jene von Hand E. Das Ergebniss ist also, dass Eintragungen einer und derselben Hand (B, C, D) mit verschiedenen Lettern gedruckt sind, dagegen eine Eintragung einer jüngeren Hand (F) wieder mit grösseren Lettern, die doch das höhere Alter bezeichnen sollen — die Folge des, wie ich glaube, unfreiwilligen Verzichtes auf Scheidung und Sichtung der verschiedenen Hände. Anderweitig sind Nachtragungen des 10. und 11. Jahrh., wie p. 8 Erzbischof Wicfrid von Köln oder p. 68 Gregorius ep. Vercellensio (1044—1077) mit den grösseren Lettern gedruckt, andere, wie p. 48 Aedaeluulf rex Anglorum, aus dem 9. Jahrh. wieder mit den kleineren. Dafür entschädigt es nicht, wenn p. 84, 85 ein möglichst treues Bild der Handschrift durch Wiedergabe schiefer Linien, zum mindesten eine typographische Absonderlichkeit, geboten wird.

Digitized by Google

Vielfach könnte sich der Kundige vielleicht noch über diese Mängel hinweghelfen, wenn wenigstens die Lesung der Namen, die für Schriften des 9. und 10. Jahrh. keine Schwierigkeit bietet, durchaus verlässlich wäre. Ich gebe das Resultat der Vergleichung der 4 Facsimiles mit dem Abdruck und sehe von allem Unwesentlichen (grossen statt kleinen Anfangsbuchstaben, inconsequenter Auflösung der Kürzungen, wie eps in episc., episcop., episcopus, Nichterwähnung nachgetragener Buchstaben oder Correcturen) ab. P. 9 (f. 8) Lesefehler: Redulfus st. Rodulfus, Gisemunde, Zuzprande, st. Gisemundus, Zuzprandus (ein häufig wiederkehrender Lesefehler, die Kürzung durch den horizontalen Strich mit dem Vocativ aufzulösen), Lambertus st. Lanbertus; die Lesung Srituna mag nach dem graphischen Bestand berechtigt sein und es mag ein Schreibfehler vorliegen, aber ebenso berechtigt ist, wie der Name Liutfrid von derselben Hand zeigt, die Lesung der richtigen Namensform Frituna (vgl. Förstemann Altdeutsches namenbuch 429). P. 57 (f. 32): gelesen ist Bretetgit st. Breteigit, Adempertus st. Adrempertus, Rambertus (zweimal) st. Raimbertus, Eyerarde st. Euerardus, Ratdulfus st. Raidulfus, pnatchunda st. Matchunda (vor m. steht ein Theilungsstrich), Amenperga, st. Amelperga. P. 65 (f. 36): uocator st. uocatur, Crispina st. Christina; Seffald wirklich getilgt, da die höchst unbeholfene Hand sich zuerst verschrieb; in der Eintragung von der gleichen Hand Ansaldodus sind die beiden durchstrichenen Buchstaben do nicht „un nome cancellato", sondern eine einfache Correctur eines Schreibfehlers, zu lesen ist Ansaldus; endlich propitius st. propicius. P. 96 (f. 51): aeernae ist nur Druckfehler, clemenciam st. clementiam belanglos. Am linken Rand ist von einer Hand des 12. Jahrh. eine Verweisnote angefügt; V. liest: „Inprimitus canendis VII Ps[almi] speciales et Letaniae cum oratione Praedictis que in capite huius libri continetur," zu lesen ist: „.. canendi sunt (s mit Kürzungsstrich) .. cum oratione Praesta domine quesumus" (Pra d qs, die beiden letzten Buchstaben verschränkt) und auf diese oratio bezieht sich der Nachsatz „quę .. continetur." Dass hier ę mit e gegeben wird, während es sonst in ae aufgelöst wird, ist nebensächlich. Bei der Auflösung der Kürzung RQ in dem zweiten Verweis von der ursprünglichen Hand (Require in fine huius libri) war das Fragezeichen füglich zu entbehren. Diese Reihe von Lesefehlern und Versehen auf so kleinem Raum gewährt keine Bürgschaft für die Verlässlichkeit des Textes.

Noch schlimmer steht es aber um die anfangs sehr breitspurigen und dann mehr und mehr im Sande versickernden Erläuterungen. Die liebenswürdige Bescheidenheit, mit der sie der Verfasser einführt (p. 182), und der Verweis auf die aussergewöhnlichen Schwierigkeiten entwaffnen selbst die Hartherzigkeit der Kritik. Der auf die Erläuterungen verwandte Fleiss, die Richtigkeit mancher Ergebnisse, die von „potrebbe essere" und „forse" wimmelnde Vorsicht müssen anerkannt werden, nicht minder die Unzulänglichkeit der Hilfsmittel, die fast durchgehends aus älteren Werken bestehen. Die Liste (p. 183) zählt nur 3 Werke aus unserem Jahrhundert auf, darunter den Codex dipl. Cavensis, der gar nichts bieten konnte. Die deutsche Geschichtsliteratur ist nur durch — Falke „Cod. Corbejensium", Herrgott Geneal.-Habsburg. und — Pistorius Script. vertreten. Die eigentliche Rüstkammer bilden Mabillon, Bouquet, L'Art

Digitized by Google

de verifier les dates, Muratori. Was neuere Forschung, namentlich in Deutschland, zu Tage gefördert hat, ist V. gänzlich unbekannt geblieben.

Trotz dieser Unzulänglichkeit der Hilfsmittel ist dieser Theil der Arbeit viel schlimmer geraten, als er selbst bei ihrer Ungenüge hätte geraten dürfen. Der ärgste Irrthum war, dass V., wie bemerkt, sich über das Wesen der Verbrüderungsbücher nicht klar wurde, dass er seine Namen schon immer im 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. sucht. Damit ist bereits ein grosser Theil dieser Arbeit ganz verloren. Aber er sucht sie auch allerorten, in Frankreich, Sachsen, Mittel- und Unteritalien, während die Sache doch einfach genug liegt: aus Frankreich ist nur Rothad von Soissons, der infolge seiner Beziehungen zu Ludwig II. Aufnahme gefunden — der Folco episc. p. 4 ist wohl nicht Erzbischof Fulco von Reims — aus Deutschland sind die beiden verbrüderten Klöster und bestimmte Bischöfe, aus Italien die Bischöfe Oberitaliens von Verona bis Novara. Dass V. nicht die Eintragungen zu sichten und ihr Alter zu bestimmen vermochte, rächt sich auch hier Schritt auf Schritt; so etwa konnte es nur geschehen, dass er (p. 187) darüber in Zweifel geriet, ob ein Name im 9. oder 10. Jahrh. zu suchen, ob ein Name einer Tochter Ludwigs des Frommen oder einer 997 erwähnten Dame zuzuschreiben ist (p. 189). Die Sucht, ältere Namen zu finden und nachzuweisen, führt gelegentlich zu sonderbaren Annahmen. So folgt p. 54 auf das Verzeichniss der in Rom 864 verstorbenen Leute Rothads von Soissons eine offenbar 865 eingetragene Liste des Klerus von Soissons, an dessen Spitze natürlich wieder Rothad steht; das darf aber nicht derselbe Rothad sein, sondern es soll Rothad I. sein, der 814—830 auf dem Bischofstuhl sass (p. 210). Aber selbst benützte Hilfsmittel, wie der Cod. Langob., doch das wichtigste unter allen, sind ungenügend ausgebeutet.

Ich darf darauf verzichten, all' diesen Wust hier durchzustöbern. Ich greife die beiden geschichtlich wichtigsten Listen heraus, die der Imperatori e Re und der Duchi, Marchese e Conti (p. 239).

An der Spitze der ersten steht „Carolus Magnus Imp.“ Er fehlt selbstverständlich im Verbrüderungsbuch, er findet sich am Schluss eines Catalogus regum Langobardorum (p. 76) aus dem 16. Jahrh. genannt. Als seine Gemahlinnen figuriren Hilmiltruda, Ermengarda (!), figlia di Desiderio, Hildigarda, Liutgard — es sind harmlose Nonnen, die zu dieser Ehre erhoben werden, und dazu constatirt V., dass noch eine Gemahlin „Fustrada“ fehle. Darauf folgt „Hludwicus Imp. (il Pio?)“, es ist Ludwig II. und jene Eintragung, welche die Uebergabe seiner Tochter Gisla an S. Salvatore verzeichnet (861); es folgen Ludwigs d. Fr. zwei Gemahlinnen Hirmingarda und Judita, wieder zwei Nonnen. Dann Lothar I. (die erwähnte Notiz der Uebergabe seiner Tochter), Gemahlin Hirmingarda mit dem Citat f. 42, 44; wie hier mitten unter anderen Namen ohne jeden Beisatz findet der Name Hirmingard sich in gleicher Weise aber noch mehrere Male; aus diesen Hirmengarden wählte V. nach Belieben eine als Gattin für Ludwig d. Fr., eine andere für Lothar I., die übrigen liess er sitzen; er bemerkte nicht einmal, dass bei Kaiserinnen und Königinnen immer „domna“ vorangestellt wird. Der Name Karolus ist wie Ludovicus an zwei Stellen dreimal hintereinander eingetragen (p. 6, 27), Karlmannus zweimal (p. 6), eine Erscheinung, die auch öfter bei anderen Namen auftritt und eine

Digitized by Google

Eigenthümlichkeit dieses Verbrüderungsbuches bildet; V. hat also Material genug, um zwei Karl, Karl den Kahlen und Karl den Dicken, zu bringen, während doch nur der letztere gemeint sein kann, er entdeckt auch ihre Gemahlinnen, die des letzteren, Richarda, sogar in der Liste der bei der Anlage des Verbrüderungsbuches schon verstorbenen Nonnen von S. Salvatore. Ueber Karlmann ist er in argem Zweifel; er vermuthet in ihm „il figlio di Pippino", also den Bruder Karls d. Gr., oder „il figlio di Luigi il Balbo fratello di Lodovico III.", und hat keine Ahnung davon, dass es einen Karlmann gegeben, der einige Jahre (877—879) König von Italien war und auch dem Kloster S. Salvatore den Besitz bestätigte.

Ich habe früher bemerkt, dass die Liste der Väter, welche ihre Töchter dem Kloster übergaben, 861—864 angelegt ist. Es sind dies gewiss nur Herren aus Oberitalien, die, wenn sie keinen Titel führen, auch nichts sind als einfache Leute, wenn schon in behäbigen Verhältnissen, und einige Grafen. Es ist fürwahr sonniger Humor, mit welchen Würden und Ländern V. jene harmlosen Lombarden ausstattet: ein Albi wird Duca di Benevento, ein Aistulfus Duca di Russia, ein Ansulfus Duca di Brunswich, der früher nachgewiesene Dominator Duca die Mompensier, ein Grosulfus Duca di Friuli, ein Rodelandus Duca di Svevia, ein Savidus Duca di Frisia, ein Riculfus Marchese di Misnia, der zweite Dominator Conte di Odelburg, Fulchernus Conte Palatino del Reno. Für mehrere dieser Standeserhöhungen beruft sich V. allerdings auf einen alten Scribenten des Klosters namens Baitelli, aber es klingt doch unglaublich, dass solche Dinge jetzt noch auch nur nachgeschrieben werden können.

Doch genug. Es ist eine lohnendere Aufgabe, auf den Gewinn zu verweisen, den die Geschichte, im besondern die deutsche, aus dem hier publicirten Material schöpfen kann.

Mit S. Salvatore waren zwei deutsche Klöster verbrüdert, Reichenau, dessen sämmtlicher Personalstand unter Abt Folcuin hier eingetragen ist (p. 45), und die Congregatio S. Leodegari (p. 64), welche V. richtig auf Murbach im Elsass deutet. An der Spitze der Liste steht „Domnus abbas Nandbret", also jener Abt Nandbertus, der 918 von Konrad I. ein Privileg erhielt (M. G. DD. 1, 16). Die Eintragung gehört daher dem Beginn des 10. Jahrh. an, damals ist schon der alte Name Vivarius Peregrinorum verschwunden, neben dem gewöhnlichen Namen Morbac findet sich schon seit dem 8. Jahrh. die Bezeichnung ecclesia (monast.) s. Leodegarii (Schöpflin Alsatia dipl. 1 nº 33, 60 f., 73); V. sieht in „Domnus" den Eigennamen des Abtes und in Nandbret eine andere Persönlichkeit, wie er auch anderweitig den Titel „domnus, domna" (p. 4: domnus Arnulf, p. 27: domna Liutgarta, domna Engilberga vgl. Register p. 281) zum Namen macht. Aus Frankreich ist der Klerus der Kirche von Soissons vom Bischof Rothad bis zum letzten Acoliten herab eingetragen (p. 54), aus Italien der ganze Klerus der Kirche von Bergamo von Bischof Benedict bis zu den Ostiarien (p. 33) und der Klerus von Brescia (p. 35), die Liste der abbates et fratres de monasterio S. Eufemiae (in Brescia p. 87) und einige kleinere Genossenschaften. Einen Beleg für die Zeit der einzelnen Eintragung gibt wieder, dass in der Cremoneser Liste noch die meisten der Geistlichen verzeichnet sind, welche 852 in einer Gerichtsverhandlung als Zeugen vernommen werden (Cod. Lang. 303).

Digitized by Google

Ausser Ludwig II. finden sich von den Karolingern, wenn nicht etwa auch „domnus Arnulf“ (p. 4) auf K. Arnulf zu deuten ist, nur die Söhne Ludwigs des Deutschen, Karlmann, Karl III. und Ludwig III. eingetragen und zwar wiederholt. Der letztere ausser mit seinen Brüdern p. 6 auf p. 58: „Hludouuicus rex. Iterum filius eius Hludouuicus. Liutgarda regina. Hildigard. Hemma.“ Da Prinz Ludwig schon 879 starb, sein Vater nur drei Jahre früher König wurde, so ist die Zeit der Eintragung sehr genau zu bestimmen. Hildigard ist die Tochter Ludwigs III. Von ausländischen Königen ist der Angelsachse Ethilwolf aufgenommen (p. 48), der, als er nach Rom gepilgert war — daher wohl die Eintragung — 856 für einige Zeit der Schwiegersohn Karls d. K. wurde (Prud. Ann. 856, Ann. Anglo-Sax. 855 M. G. SS. 1, 450; 13, 104), und Bargureth (die richtigere Form Burgareth p. 210, 239) rex, Adelsuith regina (p. 56), wohl der König von Mercia (Chr.-Florentii Wig. ib. 13, 125).

Zahlreich ist der deutsche Episcopat vertreten. An der Spitze einer Reihe steht Erzbischof Liutpert von Mainz (863–889), der Erzkaplan Ludwigs d. D. und Ludwigs III., der als Abgesandter seines Herrn 880 dem Reichstag von Ravenna anwohnte (Reg. d. Karol. nº 1549a). Im Verbrüderungsbuch von Reichenau (M. G. Lib. confrat. 278) ist zu Beginn einer langen Liste vermerkt: „Nomina quot Liutbertus archiep. nobis transmisit.“ Auch hier folgt eine lange Liste (p. 29), die mit den Bischöfen beginnt: „Domnus Liutwardus ep. (Bischof von Vercelli seit 880, Erzkanzler Karls III.), Rimbertus ep. (von Bremen 885—888), Uuillibertus ep. (von Köln 870—889), Thiedricus ep. (von Minden 853—880). Von Kölner Erzbischöfen sind noch an anderer Stelle (p. 8) eingetragen Williberts Nachfolger Hermann († 925) und Wicfrid († 953). Wie erwähnt, auch die Brüder Waldo von Freising und Salomon von Constanz. Unter den titellosen Namen einer zweiten Liste, die wieder mit Liutpertus archiep. beginnt und auch Liutward verzeichnet (p. 37), werden wir unter Franco den Bischof von Lüttich (856—903) zu suchen haben.

Von anderen Persönlichkeiten hebe ich hervor: Januarius, der Kaufmann, welcher von Ludwig II. 861 Zollbefreiung erhielt (Reg. der Karol. nº 1184), die Grafen Cunibert, 876 einer der Parteigänger Karls d. K. (M. G. LL. 1, 529), Egidius, wohl identisch mit dem comes Achideus, 852 Gerichtsbeisitzer in Cremona (Cod. Lang. 303), Manegold, welcher 880 in einem Schreiben des Papstes Johann VIII. (Jaffé Reg. 2. A. 3288) genannt wird, Ambrosius von Bergamo, den Arnulf 894 hängen liess (Ann. Fuld. M. G. SS. 1, 409). Deutsche Namen sind ausserordentlich zahlreich. Bei der ganz ungenügenden Art der Bearbeitung ist man meist nicht in der Lage zu entscheiden, ob sie von auswärts eingesandten Listen angehören oder Deutsche sind, welche sich in Italien sesshaft gemacht hatten. Wie stark das deutsche Element in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. und selbst im Klerus war, zeigt eine Investitururkunde von 864 (Cod. Lang. 387).

Der zweite Theil, von V. „il Sacramentario“ genannt, enthält das Rituale für die Einschleierung der Nonnen, für Begräbnisse und verschiedene Messformulare und gewinnt durch sein Alter sowohl — auch dieser Theil gehört noch dem 9. Jahrh. an — als dadurch an liturgischem Interesse, dass er gegenüber den von Mabillon, Martene, Muratori publi-

Digitized by Google

cirten Ritualien manches Selbständige bietet, also wohl den Brauch der Kirchen in Oberitalien repräsentirt. V. gibt einen vollständigen Abdruck auch jener Partien, welche, wie die Passio domini Jesu Christi secundum Marcum et secundum Johannem (p. 101—113), des liturgischen Interesses entbehren. Die erste Passio liess ein Ingiso gastaldio schreiben.

Das Register erweist sich im ganzen als sehr verlässlich.

Ich hatte das Buch zur Hand genommen in der Hoffnung, in demselben die eine oder andere Persönlichkeit der Kanzlei Ludwigs II. zu finden. Nach dem Muster V.'s, der in dem nächstbesten Grimaldus den „arcicancelliere di Ludov. Germ.", in einem Hilduwinus den Kanzler Lothars I. entdeckt (p. 187, 192), wäre es nicht schwer gewesen solche Funde zu machen; Namen wie Gauginus, Adalbert, Johannes, Adalgis u. a. fehlen nicht, aber es fehlt jeder Anhaltspunkt, sie auf das Kanzleipersonal Ludwigs II. zu beziehen. Nur in einer italienischen Handschrift finden sich meines Wissens noch Eintragungen, welche für eine andere karolingische Kanzlei, die Karls III., nicht ohne Belang sind, in dem bekannten aus dem Kloster Diliano (Duino bei Triest) stammenden Evangeliar in Cividale[1]). Eine Ausgabe der fast ein Jahrtausend umfassenden Eintragungen wäre sehr erwünscht. Möge ihr dann aber auch ein glücklicheres Loos und eine berufenere Hand beschieden sein als dem armen Verbrüderungsbuch von S. Salvatore in Brescia. E. Mühlbacher.

Dr. A. Chroust, Untersuchungen über die Langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden. Graz, 1888. Styria. (VI. 212 S. gr. 8°).

Der Versuch Chroust's, „in methodischer Weise die Merkmale der langobardischen Königs- und Herzogsurkunde festzustellen, dadurch die Mittel zu gewinnen, das Echte von dem Unechten zu scheiden, und so gut es eben bei dem spärlichen Materiale angeht, die Bedeutung dieser Urkunden für das Rechtsleben wenigstens in den Hauptzügen zu skizziren," sichert dem Buche von vornherein seitens der Diplomatiker wie der Rechtshistoriker um so freundlichere Aufnahme, je fühlbarer beide diese Lücke in der diplomatischen Literatur empfanden[2]). Und zieht man die Schwierigkeiten, mit

[1]) Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Hofrathes v. Sickel sind hier f. 11[1] und 12 von zwei gleichzeitigen Händen eingetragen: „Aspertus, Purgman, Engilpero, Gundbreht, Astei presbiter, Gotchilt, Engilger, Salamunt, Isanhilt, Salomon diaconus", von zweiter Hand: „Domno Karolo imperatore, Domno Liuttuardo episcopo." Es sind Leute aus dem Gefolge Karls III. auf dem Zuge, den der Kaiser im Spätherbst 884 von der Ostmark durch Karantanien nach Italien unternahm (Reg. der Karol. n° 1646[a] f.). Er besuchte also damals Duino, mit den beiden bisher bekannten Orten des Itinerars: Tuln und Pavia, wo er Weihnacht feierte, ist dadurch die Reiseroute genau bestimmt: sie ging über den Semmering auf der alten Strasse gegen Aquileja. Das Jahr wird dadurch sicher gestellt, dass Salomon als Diacon nur von April bis September 885 recognoscirt (Reg. n° 1650, 1655 f.). Von Interesse ist der positive Beleg, dass Aspert, der erste Kanzler Arnolfs, und Engilpero, der langjährige Recognoscent derselben Kanzlei, auch schon im Dienste Karls III. standen. [2]) Neuerdings hat H. Bresslau in seinem Handbuch der Urkundenlehre 1, 259—268 was wir über die Kanzlei der Langobardenkönige wissen, kurz zusammengestellt.

Digitized by Google

denen eine kritische Bearbeitung der langobardischen öffentlichen Urkunde zu kämpfen hat, in Betracht, so wird man der Arbeit Chroust's das Lob fleissiger und gründlicher Forschung nicht versagen können. Zwar lag ihm in den langobardischen Regesten von L. Bethmann und O. Holder-Egger (im Neuen Archiv III) eine vortreffliche Vorarbeit vor, die Urkunden selbst sind in wenige Sammelwerken vertheilt, leicht zugänglich. Dagegen erschwert die Spärlichkeit des Materials — aus einer Periode von 100 Jahren sind nur 42 langobardische Königs-Urkunden[1]), von denen Chr. 17 als gefälscht oder verunechtet bezeichnet, auf uns gekommen —, dann die Ueberlieferung der Praecepte in Abschriften, deren Texte in den Drucken häufig über die Massen entstellt und verderbt sind, nicht allein ihre Untersuchung, macht auch die Ergebnisse im Einzelnen vielfach zweifelhaft. Doch verzichte ich darauf, auf diese ausführlich einzugehen, es mögen mir nur wenige Bemerkungen, welche die Anordnung des Stoffes und die methodische Richtung der Untersuchung betreffen, gestattet sein.

Mit der Anordnung, welche der Verfasser seinem Stoffe gegeben hat, wird nicht Jedermann einverstanden sein. Im ersten Theil behandelt er die diplomatischen Merkmale der Königs- und Herzogsurkunden, im zweiten die rechtliche Bedeutung vornehmlich des königlichen Präcepts. Innerhalb des ersten Abschnittes erörtert er zunächst die Ueberlieferung der Urkunden, eine Erörterung, die füglich der Einleitung hätte zugewiesen werden sollen. Auch die darauf folgende etwas breite Betrachtung der Urkundenarten stört den Zusammenhang. Was dann der Verfasser über die äusseren Merkmale des königlichen Präcepts bietet, ist wenig und überdies zweifelhaft. Denn ob das Pergamentexemplar der Urkunde Aistulfs vom Jahre 755 im Capitelarchiv zu Bergamo — das einzige angebliche Original — in der That als solches, wie Chroust annimmt, gelten darf, ist unsicher und wird von anderer sachkundiger Seite bestritten. Je berechtigter aber diese Zweifel an der Originalität dieses Präcepts erscheinen, um so weniger werden wir jener Urkunde die äusseren Merkmale der langobardischen Königsurkunde entnehmen dürfen und um so unsicherer sind die Folgerungen, welche sich aus der nicht hinreichend begründeten Annahme der Originalität dieses Stückes ergeben. Wir werden uns wohl damit bescheiden müssen, dass wir über die äusseren Merkmale der langobardischen Königsurkunde überhaupt nichts wissen, und es wäre darum meines Erachtens richtiger gewesen, von jenen ganz abzusehen und lediglich von den innern Merkmalen als den Kriterien für die Echtheit resp. Unechtheit auszugehen. Indem aber Chr., wenn auch nicht mit voller Zuversicht, sich für die Originalität dieses Stückes entschied, unterlag er der Versuchung, auf jenes allzuviel Gewicht zu legen und mancherlei Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, denen er selbst nur hypothetischen Werth zugestehen kann. Wird man hier im Einzelnen dem Verfasser nicht immer zustimmen können, so empfängt man dagegen in der sich anschliessenden Erörterung über die inneren Merkmale des königlichen Präcepts, der beneventanischen und der spoletanischen Herzogsurkunde reiche Belehrung und nicht unwesentliche neue Aufschlüsse. Doch scheint es mir der Ueber-

[1]) Im Neuen Archiv XIV 213 wird ein undatirtes Präcept Liutprands als von Chr. übersehen angeführt.

Digitized by Google

sicht nicht förderlich zu sein, dass die Organisation der Kanzlei im Zusammenhang mit der Subscription behandelt wird. Mit dieser Anordnung hängt dann auch zusammen, was man am meisten vermisst, eine zusammenhängende kritische Untersuchung der Fälschungen und verunechteten Präcepte. Zwar hat der Verfasser der im Anhang beigegebenen Tabelle die von ihm als gefälscht oder verunechtet betrachteten Urkunden nach dem Vorgange von Stumpf mit einem Sternchen bezeichnet und im Texte selbst bei der Besprechung der einzelnen Formeln bemerkt, welche Urkunden gegen die mit grosser Gründlichkeit zusammengestellten Normen verstossen und deshalb verdächtig erscheinen, aber indem der Verfasser uns weder über den grösseren oder geringeren Grad der Verfälschung unterrichtet, noch auch den Rechtsinhalt der Urkunden in Betracht zieht, der für die Beurtheilung der Echtheit oder Unechtheit von um so grösserer Bedeutung ist, je geringer in Anbetracht der Ueberlieferung vieler Präcepte das Gewicht ist, welches ihrer formalen Seite zukommt, hat er, der Verfasser, in seinen Untersuchungen eine, wie es scheint, sehr empfindliche Lücke gelassen.

Wenn ich auf einzelne Mängel der Anordnung und auf einzelne Lücken der Untersuchung, die freilich zum Theil durch die Ueberlieferung des Materials bedingt erscheinen, hinweise, so soll damit dem Verdienst, welches sich die Arbeit Chroust's erworben, nicht Abbruch gethan werden: wir verdanken ihr werthvolle Aufschlüsse über ein bisher wenig beachtetes Gebiet. Besonders dankenswerth ist die im Anhang gegebene Tabelle der Präcepte, in welcher Ueberlieferung, Aussteller und Empfänger, Dictator und Schreiber, die Angaben der Datirung, ferner kurze Bemerkungen über die Einreihung, über die Unechtheit und über die Vorlagen einzelner Urkunden übersichtlich zusammengestellt sind. Endlich sind in diesem Anhange eine auf den Namen Liutprands lautende Fälschung, resp. ein verunechtetes Präcept, und das angebliche Originalpräcept Aistulfs vom J. 755 abgedruckt. Kehr.

Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts. Untersucht und herausgegeben von H. V. Sauerland. Mit einer Lichtdrucktafel. Trier, Druck und Verlag der Paulinusdruckerei, 1889.

Die ehrgeizigen Bestrebungen der Trierer Erzbischöfe, der Wettstreit der zahlreichen städtischen Klöster unter einander, am meisten wol die bedeutenden Baureste aus römischer Zeit haben bewirkt, dass man sich in Trier mehr als an anderen Orten mit der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte befasste. Dabei konnten nach mittelalterlicher Sitte mancherlei Fälschungen zu Nutz' und Frommen der Kirche nicht ausbleiben. Zur Aufhellung des Wirrsals von Urkunden, Heiligenleben und verwandten Quellen, welches auf diese Weise entstanden ist, hat Sauerland einen wesentlichen Beitrag geliefert.

Der erste Theil seines Buches befasst sich mit den beiden städtischen Klöstern S. Martin und S. Maria. Um die Wende des 10. Jahrhunderts hat Abt Eberwin von S. Martin eine Lebensbeschreibung des Trierer Bischofs Magnericus verfasst, welcher als Stifter des Martinsklosters ange-

Digitized by Google

sehen wird. Noch vor der Mitte des 11. Jahrh. erhielt diese vita einen Anhang, der möglicherweise ebenfalls von Eberwin verfasst sein könnte. Diesen Anhang sowie den Schluss der vita, soweit derselbe in der ältesten Handschrift enthalten ist, bietet S. zum ersten Mal in verlässlicher Ausgabe [1]). Das Hauptverdienst des Herausgebers ist es bemerkt zu haben, dass die auf den usus pontificalium bezügliche Stelle in dem Privileg Benedict VII für S. Martin in jener Handschrift von jüngerer Hand auf Rasur nachgetragen ist. In offenbarem Zusammenhange mit dieser Aenderung steht ein Nachtrag zur vita s. Magnerici, der in der ältesten Handschrift am Rande steht und erst in einer von dieser abgeleiteten in den Text eingedrungen ist. Beide Stellen sind durch entsprechende Facsimilia veranschaulicht (n° 1 und 2 der Tafel). Nachdem so der ursprüngliche Wortlaut des Privilegs für S. Martin [2]) hergestellt ist, wendet sich S. dem gleichzeitig ausgestellten, mit diesem zumeist wörtlich übereinstimmenden Privileg für S. Maria [3]) zu und weist auch hier eine Interpolation nach, welche dem kleinen Marienstifte noch grössere Ehren sichern sollte, als sich S. Martin durch seine Fälschung zu erwerben versuchte. Ob damit wirklich schon der ursprüngliche Text des Privilegs hergestellt ist, möchte ich, doch noch bezweifeln; die Zusammenstellung auf S. 23 f. ergibt einige unaufgeklärte Differenzen zwischen den beiden Privilegien. Allzu nachsichtig scheint mir S. mit den Urkunden Theodorichs für die beiden Klöster [4]) verfahren zu sein, welche nach seiner Annahme der päpstlichen Bestätigung voraus gegangen sind. Auch wenn wir die vom Vf. als interpolirt bezeichneten Stellen ausscheiden, machen beide Stücke nach Fassung und Sprache einen durchaus verdächtigen Eindruck. Dass der erzählende Theil der Urkunde Theodorichs für S. Martin mit dem Bericht der vita Magnerici in Zusammenhang steht, hat auch S. erkannt; er stellt die beiden Abschnitte S. 30 f. zum Vergleiche nebeneinander und nimmt an, dass Eberwin die narratio der Urkunde benützt und „in breiterer Fassung" wiedergegeben habe. Dagegen spricht doch, dass die vita (vgl. den unverkürzten Text S. 42 f.) nicht etwa blos eine Ausführung des in der Urkunde enthaltenen Berichtes, sondern ein wirkliches Plus an historischen Angaben bietet. Dadurch wird die andere Erklärung, wonach der Verfasser der Urkunde die vita benützte, zum mindesten wahrscheinlicher; ist dieselbe richtig, dann ist die Echtheit der Urkunde ausgeschlossen. Das dem Erzbischof eingeräumte Aufsichtsrecht macht allerdings zunächst unwahrscheinlich, dass die Fälschung im Kloster sebst verfertigt

1

[1]) Ueber die bisherigen Editionen in den Acta SS. und jene von Kraus und Schröder vgl. die Bemerkungen S. 7 f. Fehlerfrei ist allerdings auch die neue Ausgabe nicht, obwol sich der Herausgeber in manchen Punkten nur allzu genau an die Handschrift gehalten hat. (Hieher rechne ich die Wiedergabe von Kürzungen wie SCI, archi EPO und die Nachahmung der mittelalterlichen Interpunktion S. 17 f.). S. 17 (und ebenso 47) soll es statt constitucionem heissen constitutionem, statt ea traditione: ex traditione, S. 18 fehlt nach ergo: apostolicam (cf. S. 47), S. 43 statt Conradi: Cönradi, statt turbatio et seditio; turbatio atque seditio. [2]) Jaffé-L. 3780 (2895) und 3781; Löwenfeld hat, soviel ich sehe, ohne Grund aus dem einen Privileg zwei Regesten gemacht. [3]) Jaffé-L. 3782. Die Bezeichnung „Diplom", welche der Vf. für päpstliche und bischöfliche Urkunden verwendet, sollte richtiger den Königsurkunden vorbehalten bleiben. [4]) Beyer, Mittelrhein. U. B. 1, 299 n° 244 und 716 Nachtr. n° 2.

Digitized by Google

wurde; aber warum sollte dieselbe nicht dem Interesse des Erzbischofs oder einer erzbischöflichen Partei im Kloster ihren Ursprung verdanken? Vielleicht entstand unsere Urkunde zugleich mit dem angeblichen Diplom Otto II. für S. Martin [1]), für dessen Entstehung der Vf. mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Urkunde des Erzbischofs Hillin vom Jahre 1168 als terminus ad quem geltend macht.

Einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung der Trierer Sagengeschichte bezeichnen die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. verfassten Lebensbeschreibungen der Kaiserin Helena und ihres Zeitgenossen, des Bischofs Agricius von Trier. Die eingehende Untersuchung dieser „Doppelvita" und ihrer Quellen — von denen wir nur die im 9. Jahrh. von Altmann von Hautevillers verfasste vita s. Helenae und das angeblich von Papst Silvester der Trierer Kirche ertheilte Privileg erwähnen wollen — bildet den zweiten und grösseren Theil des Buches. Das fortwährende Streben nach Verherrlichung der ältesten Trierer Geschichte, das allmälige Wachsen des Reliquienschatzes und die Primatbestrebungen der Erzbischöfe bilden den anziehenden Hintergrund dieser mühevollen und dankeswerthen Erörterungen. Das letzte Capitel behandelt die „Umstände der Abfassung" und schliesst mit einer sehr ansprechenden Hypothese über die Person des Verfassers. Als solchen betrachtet S. den Abt Berengoz, welcher in den Jahren 1107—1125 dem Kloster S. Maximin vorstand und in dessen Homilien eine charakteristische Eigenschaft unserer Quelle, die Vorliebe für den Reim, in verstärktem Masse wiederkehrt. Somit wäre die vita s. Helenae et s. Agritii als eine Jugendarbeit des Berengoz anzusehen, der wol erst in reiferen Jahren zur Würde des Abtes gelangte. Ueber die Wahrscheinlichkeit können wir in dieser Frage kaum jemals hinauskommen; die Anwendung des Reims in den beiden Quellen lässt sich ja auch durch Schulverwandtschaft der Verfasser erklären. Aber solange die Hypothese sich als solche kennzeichnet, behält sie ihren Wert. Und in diesem Sinne verdient noch die weitere Annahme des Vf. Beachtung, der auch Benzo, den mutmasslichen Schreiber von 16 Maximiner Fälschungen, mit dem Abte Berengoz identificiert. Den Schluss bildet die Ausgabe der Doppelvita, die auf Grund von drei Handschriften hergestellt und mit zahlreichen sachlichen Noten versehen ist. Wörtlich aus den Quellen genommene Stücke sind durch kleinen, freie Entlehnungen durch mittleren Druck gekennzeichnet.

W. Erben.

Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, hg. v. K. Lamprecht. Ergänzungsheft 4). Trier, 1888.

Die vorliegende Abhandlung ist ein werthvoller Beitrag zur deutschen Münzgeschichte, die sich erst auf Grund von Untersuchungen, wie diese, wenn solche einmal für alle deutschen Territorien vorliegen werden, schreiben lassen wird.

---

[1]) M. G. DD 2, 377 DO II sp. 320.

Digitized by Google

Der Verfasser ist in der glücklichen Lage, für das von ihm behandelte Gebiet an das Münzwesen der karolingischen Zeit anzuknüpfen, das bekanntlich in Soetbeer einen klassischen Bearbeiter gefunden hat.

Die ältesten erhaltenen Kölner Denare aus dem 10., 11. und dem Anfang des 12. Jahrh. zeigen im Ganzen und Grossen dasselbe Gewicht. Nach den neuesten Abwiegungen wiegen 160 Denare aus den Zeiten der Erzbischöfe Heinrich I. (1225—38), Konrads (1238—61) und Siegfrieds (1274—97) genau eine kölnische Mark von 233·8123 also circa 234 Gramm, so dass sich als Normalgewicht eines Pfennigs 1·46 Gramm ergibt gegen jenes der karolingischen Periode mit 1·53 Gramm als dem 240. Theil eines karolingischen Pfundes von 367 Gramm. Zwischen altgermanischer Mark und altgerm. Pfund bestand das Verhältniss von 2 zu 3. Die Ausprägung auf Grund der Mark erfolgte zeitlich später als die auf Grund des Pfundes; »das Gewicht der Pfennige hätte, wenn bis zur Einführung der kölnischen Mark im 11. Jahrhunderte das karolingische Pfund der kölnischen Ausmünzung zu Grunde gelegen hätte, eine wenn auch unbedeutende Verminderung erleiden müssen, denn das anderthalbfache der Mark (1·46 × 240)[1]) 350 Gramm ist um beinahe 5% leichter als das Pfund Karls d. Gr. (367 Gramm). Aber das Gewicht der erhaltenen Denare aus der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit beweist, dass die alte Norm, wonach der Pfenning 1·53 Gramm hätte wiegen müssen, nicht mehr genau beachtet wurde.« So wiegen königliche Denare aus der Kölner Münze durchschnittlich unter Otto I.: 1·37 Gr.; Otto II.: 1·465 Gr.; Otto III.: 1·29 Gr.; Heinrich II.: 1·44 Gr.; Konrad II.: 1·28 Gr.; Heinrich III.: 1·38 Gr. Es war mithin bei der Annahme der Mark keine Gewichtsverminderung der Kölner Pfenninge nöthig.

Ich glaubte diese Deduction Kruse's hier anführen zu sollen, da sie zeigt, in welcher Weise er aus der karolingischen Zeit beim Mangel urkundlichen Materials für die ältere Zeit in scharfsinniger Weise die Brücke in das verhältnissmässig gut zu erhellende Terrain des 13. u. 14. Jahrh. zu schlagen bestrebt ist.

Was nun den »Feingehalt« (wohl richtiger Feingewicht), das Korn des alten Kölner Denars betrifft, besitzen wir urkundliche Nachrichten darüber erst aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh., die aber nur eine alte Regel von Neuem einschärfen sollten. Von den aus der Mark geprägten 160 Pfennigen sollten 156 feines Silber und 4 Zusatz sein, was für die ältesten Kölner Denare einen Feingehalt von 975 Tausendsteln ergibt. An Denaren der Erzbischöfe Heinrich I., Konrads und Siegfrieds (1225—97) vorgenommene Strichproben ergaben aber nur mehr einen Feingehalt von 900 Tausendsteln, ein Befund, der zu den gleichzeitigen Relationen mit bekannten Münzen, den Turnosen und Hellern stimmt, so dass Kruse für dieselben bei einem Rauhgewichte von 1·46 Gr. ein normales Feingewicht von 1·315 Gramm Silber berechnet. So war der Kölner Pfennig beschaffen, welcher im 12. und 13. Jahrh. eine so grosse Berühmtheit genoss und weit über das Gebiet der Stadt und des Erzbischofs hinaus genommen wurde. Schon der Münzfuss, der bei ihm zu Grunde lag, drückte ihm

[1]) 240 = 1½ (160)

Digitized by Google

den Charakter einer Weltmünze auf; er hatte nämlich mit dem englischen Sterling einen und denselben Werth, der auf der aus England nach Köln gekommenen Mark beruhte. Auch in England wurden nachweislich im 12. Jahrh., wahrscheinlich aber schon früher, 160 Sterlinge aus der Mark Silbers geprägt. Etwa seit 1250 machen sich Anzeichen eines Verfalles im Kölner Münzwesen bemerkbar und zwar in Folge von in grossartigem Massstabe betriebenen Nachmünzungen; selbst die Erzbischöfe von Trier schlugen über ein Jahrhundert lang in ihrer Münze zu Coblenz unter kölnischem Gepräge. Gegen das Jahr 1290 muss das alte gute Geld so ziemlich verschwunden gewesen sein.

Erzbischof Heinrich II. (1304—32) suchte durch Ausbringung einer neuen Münze (novus denarius Colonienssis) mit einem höheren Nominalwerthe dem Uebel zu steuern. Der neue Kölner Pfenning sollte 5 Obolen d. h. $2\frac{1}{2}$ alten Pfennigen gleich sein. Der alte Denar war bis auf ein Silbergewicht von 0·47 Gramm gesunken. Erzbischof Heinrich richtete eine neue Münzstätte in Bonn im J. 1308 ein, Erzb. Siegfried war der letzte gewesen, der in Köln Münzen schlagen liess. Der neue Denar dürfte ein Feingewicht von 1·18 Gramm Silber gehabt haben, er war dem äussern Gepräge nach ein Sterling, und sein Werth dürfte mindestens 12 Jahre lang stabil geblieben sein. Indessen begegnen noch in den letzten Jahren Heinrichs Symptome eines erneuten Verfalles. Das Pagament, die ältere schlechte Münze sank neuerdings an Gehalt bis auf 0·36 Gr. Silbergew. und auch der Bonner Denar wurde zur Handelsmünze, d. h. er hörte auf, nach seinem Nominalwerthe genommen zu werden und stieg seinem inneren Werthe nach, so dass der Zweck der Reform damit auch schon vereitelt war. Gegen das Jahr 1342 hielt der alte Denar nur mehr 0·2 Gr. Silber; der Bonner Denar, der um diese Zeit zuletzt geschlagen wurde, galt circa 6 Pagamentsdenare.

Um die vierziger Jahre des 14. Jahrh. bemühten sich Erzbischof und Rath neuerdings, Ordnung in das Münzwesen zu bringen.

1. Der Erzbischof schickte sich an, fremde Münzen und zwar die beliebtesten Vertreter der grossen Silber- und der Goldmünzen, den Turnosgroschen (Turnose, grossus Turonensis, eine franz. Münze) und den Florentiner Goldgulden nachzuprägen.

2. Der Rath — die Stadt besass selbst kein Münzrecht, dasselbe befand sich bei den Erzbischöfen — suchte durch Begründung einer eigenen städtischen Währung, die unbeirrt durch die immer schlechter werdende Ausmünzung der fremden Münzstätten einschliesslich der erzbischöflichen, stets sowohl in der Form als in der Sache eine und dieselbe bleiben sollte, der chronischen Tendenz aller Münzen, im Werthe zu sinken, entgegenzuwirken. Diese Währung bestand darin, dass 10 Pagamentsmark immer einer Mark Königssilber (23 Theile Silber und ein Theil Kupfer gleich sein sollten. Zehn Jahre später, im J. 1357 schloss aber der Rath mit dem Erzbischof (seit 1349 Wilhelm von Gennep) einen Vertrag ab, wonach der Nominalwerth einer Mark Königssilber 11 Mark Pagament betragen sollte. Die Stadt wurde damals zum ersten Male förmliche Vertragsgenossin des Erzbischofs in Münzangelegenheiten.

Mit diesem Vertrage von 1357 beginnt am Niederrhein die Aera der

Digitized by Google

Münzvereine, die ihren Höhepunkt in der Gründung des rheinischen Münzvereins von 1386 erreicht.

„Die bisherige kölnische Geldgeschichte zerfällt also in zwei scharf gesonderte Theile, nämlich in die Aera des guten gesetzlichen Pfennig-, welche das frühe Mittelalter und das 13. Jahrhundert bis in die achtziger Jahre hinein umfasst und in die Aera des kölnischen Pagamentes, welche sich ziemlich genau über das Jahrhundert vor 1386 erstreckt. Die erste Periode, die Glanzzeit des kölnischen Münzwesens, wird am besten dadurch charakterisirt, dass an ihrem Ende noch derselbe Münzfuss herrschte, der 2—300 Jahre vorher eingeführt worden war.

Die zweite Periode, die von der ersten nur allzusehr absticht, ist erfüllt von einem fast ununterbrochenen Verfalle des Kölner Denars.“ Die durchschnittliche Entwerthung desselben in einem Jahre betrug c. 2·81%; er hatte in einem Jahrhundert c. 95% an Silbergewicht verloren. War die Darstellung bisher eine chronologisch fortlaufende, auch die übrigen Erscheinungen des Münzwesens, wie Prägekosten und Schlagschatz im ununterbrochenen Contexte verfolgende, so behandelt Kruse die 3. Hauptperiode des kölnischen Münzwesens, die Periode des kurrheinischen Münzvereins von 1386 bis 1511, dem Zeitpunkte der Einführung der Thaler nach Materien getrennt und zwar: 1. Die (bisherigen) Drucke (der kurrhein. Münzverträge). 2. Tabelle der rhein. Münzverträge. 3 Goldgulden und Rechnungsgulden. 4. Die Entwerthung der Münzen. 5. Bestimmungen über die Geltung früherer Vereinsmünzen. 6. Der Schlagschatz. 7. Die Prägekosten. 8. Das Verhältniss zwischen Gold und Silber. Den Schluss machen Reductionstabellen, in welchen nicht nur die Reduction der alten Münzen auf Gramm Silber, sondern auch auf heutiges Geld durchgeführt ist, um dem Bedürfnisse des „Historikers und Geschichtsliebhabers“ zu entsprechen, der in vielen Fällen eine concrete Vorstellung vom Werthe der Münzen zu gewinnen wünscht. Schalk.

Geschichte Württembergs. Von Paul Friedr. Stälin. Erster Band. Erste und zweite Hälfte. Gotha. Perthes. 1882. 1887. 8° XVIII. 864 S.

Stälins württembergische Geschichte hat sich das Ziel gesteckt, bei voller Gründlichkeit und Quellenmässigkeit der wissenschaftlichen Grundlage doch zugleich auch einem weiteren Lesepublikum dasjenige Buch zu sein, das ihm die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der schwäbischen und württembergischen Geschichte vorlegt. So ist Stälin's Buch keine Concurrenzarbeit gegen das unübertroffene Musterwerk einer deutschen Landesgeschichte, die „Wirtembergische Geschichte“ Chr. Friedr. Stälins, des Vaters des Verfassers; man wird bei Specialforschungen, die das Gebiet des alten Alemannien und Südfranken berühren, auch fortan des meisterhaft zusammengedrängten und gruppirten Quellenstoffreichthums des älteren Stälin zur Einführung und Orientirung nicht entbehren können. Das jüngere Werk lehnt sich naturgemäss in erster Linie pietätvoll an das ältere an, verarbeitet und berücksichtigt aber sodann — und dadurch wird auch das jüngere zum berufenen Wegweiser der Forschung — die gesammte

Digitized by Google

seit Chr. Fr. Stälin neu gewonnene Kenntniss, nicht nur die neuen Urkundenbücher und die — neuerdings in Württemberg so glücklich concentrirte — Specialforschung und Vereinsliteratur aus seinem Gebiete, sondern darüber hinaus auch die allgemeine Forschung, soweit deren Ergebnisse irgendwie in den Gesichtskreis des Buches treten.

Eingehend ist die halb „prähistorische" Zeit mit Benützung der Pfahlbauten- und Gräberfunde behandelt, sodann die Römer- und Alemannenzeit und die Periode der merovingischen und karolingischen Herrschaft; das schwäbische, zuletzt staufische Herzogthum macht den Hauptheil des ersten Halbbandes aus. Der zweite umfasst die Zeit der Grafen von Württemberg nach der Auflösung des Herzogthums (1268) bis zum Tode Eberhards im Barte, des ersten württembergischen Herzogs (1496). Wie hier bei der politischen Geschichte, sind alle Gebiete des alten Alemanniens resp. die jetzt dem Königreich Württemberg angehörigen Territorien auch bei den höchst dankenswerthen und fesselnden Abschnitten berücksichtigt, welche nach dem Vorgange von Stälin-Vater die einzelnen Gaue, die Grafen- Herren- und Ministerialengeschlechter, die geistlichen Körperschaften und ihre Besitzungen, kirchliches Leben, Standes- und Rechtsverhältnisse, Städtewesen, Erwerbsverhältnisse, Cultur, tägliches Leben, Kunst und Wissenschaften behandeln. So ist es denn ein in jeder Beziehung schönes und nützliches Buch, das die Kunde ihrer ruhmvollen heimatlichen Vorzeit zum zweiten Male jetzt den Württembergern, dazu all ihren deutschen Landsleuten und der gesammten Wissenschaft überhaupt in vortrefflicher Zusammenfassung zum Geschenke gibt.

Freiburg i. B. Ed. Heyck.

Richard Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence (1245—1265). Mit zwei Karten, Berlin 1888. (Jastrow, Hist. Untersuchungen, Heft 10).

Längst schon hätte der erste französische König Siciliens eine eingehende historische Darstellung verdient. Aber die Härten seiner unliebenswürdigen Persönlichkeit scheinen bisher deutsche Forscher von der Beschäftigung mit ihm abgeschreckt zu haben, besonders die Hinrichtung Konradins, die Karls von Anjou historischen Leumund schlecht gemacht hat, dürfte das Haupthinderniss gebildet haben. Wer, wie Referent, häufig Gelegenheit gehabt hat, Karl von Anjou näher zu treten, wird sich der Einsicht nicht verschliessen, dass wir in ihm eine kräftige, zielbewusste, mit manchen hervorragenden Eigenschaften ausgestattete Persönlichkeit vor uns haben, die uns durch ihre Herbigkeit zwar abstösst, die uns aber trotzdem einen Achtungserfolg abnöthigt.

Referent begrüsst es daher mit Freuden, dass in der vorliegenden Schrift wenigstens eine Vorarbeit zur Lösung der oben erwähnten Aufgabe geboten wird. Ihr Verfasser hat es sich zum Ziel gesetzt, die Begründung der Herrschaft Karls in der ihm durch seine Gemahlin zugefallenen Provence zu schildern. Er hat dafür fleissig die von französischen Forschern gelieferten Vorarbeiten und bisher unbekanntes urkundliches

Digitized by Google

Material aus Marseille, das zum Theil im Anhang vollständig mitgetheilt wird, benützt. Die Cap. 3, Karl auf dem Kreuzzuge, und 6, Karl als Graf von Hennegau, hätten füglich ganz bei Seite gelassen werden können, da sie nur den Zusammenhang des Themas unnöthig unterbrechen.

Bis zu einem gewissen Grade gestalten sich die Ausführungen des Verfassers zu einer Vertheidigung Karls, wie S. 173 durch den Nachweis, dass Karl bis 1264 in der Provence keine Todesstrafe aus politischen Gründen verhängt hat. Dass das stramme Regiment, das er in seinen neuerworbenen Besitzungen durchführte, den an solches nicht gewohnten Provençalen sehr drückend vorkam, verschlägt dagegen gar nichts.

Zu den Cap. 9 und 12 hätte der Verfasser die Zusammenstellungen, welche Referent in Kopps Reichsgeschichte Buch V über Karls Herrschaft in Piemont und seine Bündnisse in der Lombardei gegeben hat, nicht übersehen sollen. Der Polemik Sternfelds S. 123 ff. gegen Fickers Ausführungen über die Königswahl Alfons X. durch Pisa und Marseille wird man nicht zustimmen können. Vielleicht würde Sternfeld anders geurtheilt haben, wenn er bereits den Aufsatz Scheffers Mitth. des Inst. IX zur Geschichte Alfons hätte benützen können.

S. 19 Anm. 3 läuft ein Missverständniss mit unter. Karl I. von Anjou hat ja den Beinamen Martell gar nicht gehabt.

Zu S. 193 möchte Referent bemerken, dass über den „princeps", auf dessen Hilfe Marseille zählte, bei dem Blancard an Peter von Arragonien gedacht hat, während Sternfeld meint, man könne ebenso gut an Peters Bruder Jaime denken, doch wohl ins Reine zu kommen sein wird. In dieser Zeit ist der: „princeps" par excellence Manfred — vgl. z. B. Ann. Colmar. min. S. 191: Interfectus est in Appulia, qui princeps dicebatur, Steyer. Reimchronik Cap. 4 S. 17b: Chunig Mechtfrid derselb hiess, Princz was sein ander nam — und es liegt eine Verbindung Manfreds mit Marseille gegen seinen Widersacher Karl zu dieser Zeit so nahe, dass ganz sicher nur er gemeint sein wird.

Innsbruck. Arnold Busson.

Franz Scheichl, Prof. an der Linzer Handels-Akademie, Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergute 1601 und 1602. Linz, 1886, Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung. 104 S.

Der Verf. hat es sich viele Mühe kosten lassen, die einzelnen Phasen des Widerstandes, welchen die Flecken des Salzkammergutes der Gegenreformation entgegensetzten, mit Hilfe neuen, urkundlichen Materials zu beleuchten und es ist ihm auch gelungen, eine bisher wenig beachtete Episode der Geschichte Oberösterreichs klarzulegen. Der Verf. führt die „protestantische Bewegung in Oberösterreich bis zum Regierungsantritte Rudolfs II." vor und erzählt dann von der Gegenreformation, welche in Ischl, Laufen, Hallstadt Gosau usw. zuerst einen passiven Widerstand gegen die kaiserlichen Mandate, dann offene Auflehnung hervorriefen. Die Regierung war machtlos, der Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich wurde ihr Retter. Dieser machte zuerst einen Vermittlungsversuch, dann liess er,

Digitized by Google

als dieser gescheitert war, am 23. Februar 1602 zwölfhundert Mann unter dem Commando des Hans Caspar von Stadion in Oberösterreich einrücken, worauf der Aufstand fast ohne Blutvergiessen rasch zu Ende gieng. Die Aufständischen versprachen, zur katholischen Lehre zurückzukehren und die Salzarbeiter nahmen die Arbeit wieder auf.

Graz. F. M. Mayer.

Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs de France 1648—1800. Pologne. Par Louis Farges. II. Vol. Paris 1888. LXXXII 715 p.

Die Instructionen für die französischen Gesandten am Hofe zu Warschau bilden den 4. und 5. Band des grossen Quellenwerkes, über dessen Zweck und Bedeutung in dieser Zeitschrift (Bd. VII, 497 ff.) bereits ausführlich berichtet worden ist. Da nun der erste Band des Werkes, die Instructionen für die französischen Gesandten am Wiener Hofe enthaltend, als Muster für die folgenden angesehen wurde, brauchen wir nach der eingehenden Besprechung dieses ersten Bandes, über die Form der neuen Arbeit nicht weiter zu berichten, sondern begnügen uns mit der Bemerkung, dass die vielen Vorzüge, wie die wenigen Mängel — so die Nichtbeachtung der fremden Literatur — welche jenem Werke anhafteten, auch bei dem jüngst erschienenen zu finden sind. Im Uebrigen glauben wir Herrn Farges, dem Herausgeber der Instructionen für die französischen Gesandten am Warschauer Hofe nicht besser unsere Anerkennung für seine Leistung ausdrücken zu können, als durch die Behauptung, dass seine Arbeit sich würdig jener seiner Vorgänger, Albert Sorel und A. Geffroy, anreiht.

Die allgemeine Einleitung, in der in knappen Zügen mit scharfem Blicke und richtiger historisches Verständniss bekundender Betonung der wesentlichen Momente die diplomatischen Beziehungen Frankreichs zu Polen im Laufe der 150 Jahre, vom Ausgange des 30jährigen Krieges bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, erläutert werden, sowie die zahlreichen Noten, welche Farges den Instructionen hinzugefügt hat, legen deutlich Zeugniss davon ab, wie ernst es der Herausgeber mit seiner Arbeit genommen hat, deren Resultate speciell auch für Oesterreich von solchem Interesse sind, dass es vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte, dieselben in Kürze an der Hand der trefflichen Auseinandersetzungen Farges einem grösseren Kreise von Fachgenossen zu vermitteln. Denn der leitende Gesichtspunkt für die verschiedenen Minister, die Frankreichs auswärtige Politik im 17. Jahrh. geleitet haben, bei all ihren Bemühungen am Warschauer Hofe war der, die Polen, wie die Schweden und Türken zu energischer Antheilnahme an dem Kampfe gegen die übergrosse Macht des Hauses Habsburg zu bewegen. Diesem Bestreben allein sind die unaufhörlichen Bemühungen Frankreichs entsprungen, die alte Feindschaft, welche die Herrscher von Polen und Schweden trennte, zu beseitigen. Niemand hat klarer die Nothwendigkeit der Ausgleichung der zwischen Polen und Schweden schwebenden Differenzen im Interesse Frankreichs erkannt und seiner Ansicht bezeichnenderen Ausdruck gegeben, als Richelieu. Man kann der Instruction, welche für Claude de Mesmes C^te^. d'Avaux zu Beginn der 30er Jahre ausgearbeitet wurde,

Digitized by Google

auf das deutlichste entnehmen, dass der lebhafte Wunsch, zwischen Schweden und Polen zu vermitteln, einzig und allein der Erkenntniss entsprang, dass die von Frankreich sehnlichst erhoffte energische Antheilnahme Schwedens an dem Kampfe gegen das Haus Habsburg ohne vorhergegangene Vereinbarung mit Polen unmöglich sein werde. Und als es der Vermittlung der Franzosen gelungen war, die Austragung der zwischen den beiden Staaten herrschenden Streitigkeiten durch den Abschluss vieljähriger Waffenstillstände auf lange Zeit hinaus zu verschieben, und Schweden für den Kampf gegen das Haus Habsburg zu gewinnen, ging Richelieu noch einen Schritt weiter und liess durch d'Avaux den Polenkönig unter den verlockendsten Bedingungen auffordern, an dem Kriege gegen Oesterreich theilzunehmen. Dass der Versuch misslang, dass Wladislaw statt der ihm angebotenen französischen Princessin, die Tochter Ferdinand II. heirathete, entmuthigte den französischen Hof nicht. Denn kaum war die Kaisertochter gestorben und Polen in neue Conflicte mit Schweden gerathen, so bot Frankreich von Neuem seine Vermittlung an, die jetzt dankbarst angenommen wurde. Die freundschaftlichen Beziehungen, die sich auf diese Weise zwischen beiden Höfen entwickelten, erhielten durch die bald darauf erfolgende Heirath Wladislaws mit der klugen Louise Marie eine wesentliche Verstärkung. Denn wenn auch Louise Marie als Gattin Johann Casimirs, den sie nach dem Tode ihres ersten Gatten heirathete, anfänglich sich mehr auf die Seite des Kaisers neigte und in einer Verbindung mit dessen Hause ihre Zukunft am besten zu sichern dachte, so wurde sie, seitdem sie die Undurchführbarkeit dieser Idee eingesehen, die entschiedenste Anhängerin und Förderin der französischen Interessen am polnischen Hofe.

Die Schilderung der Bemühungen der französischen Regierung mit Hilfe der ihren Gemahl beherrschenden Königin die Wahl eines französischen Prinzen auf den polnischen Thron durchzusetzen, gehört zu den interessantesten Partien der Farges'schen Darstellung.

Auch bei dieser Frage war das entscheidende Motiv für Mazarin und Lionne der Kampf gegen das Haus Habsburg. Gewiss, man hätte die Wahl eines französischen Prinzen mit Freude begrüsst, man war auch bereit, für die Durchführung derselben Geld und Mühe aufzubieten, allein die Verhinderung der Wahl eines österreichischen Prinzen oder einer dem Hause Habsburg ergebenen Person wurde immer wieder als der Angelpunkt der Bemühungen der französischen Gesandten hingestellt, und um dieses Ziel zu erreichen, war man entschlossen, wenn nothwendig, auch mit Waffengewalt vorzugehen. Die Instructionen de Lumbres', Caillet's Millef' und Bonsy's sind ganz von dieser Idee erfüllt. Insbesondere in jener für den letztgenannten, Bonsy, der 1664 zur Vertretung der französischen Interessen sich nach Polen begab, hat Lionne mit dem ganzen Aufgebote seines seltenen Talents — ich halte diese Instruction I. 152 ff. für die beste der in beiden Bänden mitgetheilten — die leitenden Motive der französischen Politik klargelegt, wie er denn auch mit prophetischem Blicke mehr als ein Jahrhundert vorher das endliche Schicksal Polens, die Theilung zwischen Oesterreich, Preussen und Russland, voraussagte. Der Ausgang des langen Wahlkampfes ist bekannt. Frankreich erreichte sein Ziel insoferne nicht, als weder der Duc d'Enghien, obgleich seit 1663 mit der Nichte der Königin verheirathet, noch der Prinz von

Digitized by Google

Condé, für den Bonsy bis zum letzten Augenblicke thätig war, gewählt wurden; allein auch Oesterreichs Candidat, Herzog Karl von Lothringen, fiel durch. Und dasselbe Schauspiel wiederholte sich, als wenige Jahre darauf bei einer neuen Vacanz die alten Gegner sich gegenübertraten. Denn auch diesmal wurde weder der Duc d'Enghien noch Karl von Lothringen, sondern ein Einheimischer, Johann Sobieski gewählt. Doch lag der wesentliche Unterschied der Wahlen Wiesnowieski's und Sobieski's darin, dass der erstere durch seine Heirath mit der Schwester Kaiser Leopolds sich deutlich als Gegner der Franzosen manifestirte, während Sobieski durch seine Gemahlin seit langem die intimsten Beziehungen zum französischen Hofe unterhielt. Man knüpfte denn auch in Frankreich die grössten Erwartungen an den Regierungsantritt Sobieski's, man hoffte in ihm einen verlässlichen Bundesgenossen für den Kampf gegen das Haus Habsburg zu gewinnen. Die Instruction, welche dem Marquis de Béthune, dem Schwager Sobieski's im Jahre 1676 mitgegeben wurde, ist durch die Entschiedenheit ausgezeichnet, mit der von dem Vertreter Frankreichs die Aufhetzung Polens und Ungarns gegen den Kaiser gefordert wird (I. 140 ff.). In der That liess sich alles aufs beste an. Es gelang dem Vertreter Ludwig XIV., Sobieski zur Unterzeichnung eines Vertrages zu vermögen — 11. Juni 1675 — durch den dieser sich gegen entsprechende Zugeständnisse verpflichtete, den Franzosen Truppenwerbungen in Polen zu gestatten, allen übrigen Nationen dagegen zu verbieten. Allein wenn Ludwig XIV. die Hoffnung hegte, Sobieski zum Kampfe gegen den Kaiser zu vermögen und in diesem Sinne durch die Verwandten des Polenkönigs auf diesen wirken liess, so sah er sich bald bitter enttäuscht. Denn während die Verwandten Sobieski's für ihre Bemühungen immer weiter gehende Forderungen stellten, weigerte sich dieser, bestimmte Abmachungen gegen den Kaiser einzugehen und schloss unter dem Eindrucke der von den Osmanen auch seinem Lande drohenden Gefahr im Jahre 1683 das entscheidende Bündniss mit Kaiser Leopold, das ihn zur Theilnahme an dem Kampfe gegen die Ungläubigen verpflichtete. Die Beziehungen Frankreichs zu Polen, die durch jenen Schritt Sobieski's eine wesentliche Lockerung erfuhren, wurden dann erst in dessen letzten Regierungsjahren bessere; der Vertrag von 1692, der Frankreich von Neuem die Vermittlerrolle zwischen Schweden und Polen überwies, war der erste sichtbare Erfolg der wieder erwachten Freundschaft. Allein diese Erfolge genügten dem Franzosenkönige nicht. Je schwieriger es ihm wurde, sich den Verbündeten gegenüber in der errungenen Position zu behaupten, desto dringender wurde für ihn das Bedürfnis, entschiedene Anhänger und eifrige Genossen in seinen Kämpfen zu finden: Nur der Wunsch, in Polen einen mächtigen Bundesgenossen gegen das Haus Habsburg zu gewinnen, macht die Mühe verständlich, welche sich der französische Hof beim Tode Sobieski's gab, dem Prinzen von Conti die Krone Polens zu gewinnen, nur die Rücksicht auf Oesterreich erklärt auch die Thatsache, dass Ludwig XIV. mit Freude in diplomatische Beziehungen zu dem neu gewählten Könige August von Sachsen trat, obgleich dieser in dem Wettstreite mit dem französischen Wahlcandidaten den Sieg davongetragen hatte. Wie in den früheren Instructionen, wird auch in jener, welche Heron im Jahre 1699 nach Warschau mitnahm, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Werth eines Bünd-

Digitized by Google

nisses mit Polen und Sachsen lediglich in der Unterstützung liege, welche man von diesen Mächten in einem Kampfe gegen das Haus Habsburg zu erwarten habe. Wie bekannt, gelang die geplante Einigung mit Sachsen trotz anfänglicher Erfolge des französischen Gesandten nicht, vielmehr erfolgte der gänzliche Abbruch der Beziehungen, als August, der i. J. 1701 einen Allianzvertrag mit dem Kaiser gegen Frankreich geschlossen hatte, den gegen ihn agitirenden französischen Gesandten Héron gefangen nahm. Doch dauerte die offene Feindschaft der beiden Mächte nicht lange, denn kurz nachdem der von Ludwig XIV. anerkannte Lesczynski Polen verlassen hatte, wurden die diplomatischen Beziehungen Frankreichs zu Polen wieder aufgenommen, die freilich vorerst zu keinen entscheidenden Abmachungen führten. Erst nachdem durch die Friedensschlüsse von Utrecht und Rastatt die Entscheidung in der grossen Frage, deren Lösung die zweite Hälfte des 17. Jahrhundertes beherrscht hat, gefallen war, wurden die diplomatischen Beziehungen der beiden Staaten lebhaftere. Auch jetzt war das Hauptbestreben der französischen Politiker dahin gerichtet, die immer von neuem auftauchenden Differenzen zwischen Polen und Schweden beizulegen, aber nicht mehr allein, um an beiden Mächten Bundesgenossen im Kampfe gegen das Haus Habsburg zu finden, sondern auch um die Selbständigkeit der beiden Reiche gegen die immer grösser werdende Macht Russlands und Preussens zu sichern. Der Nachweis, wie wenig dieser principiell richtigen Auffassung der Verhältnisse das Benehmen des französischen Hofes im 18. Jahrhunderte entsprach, ist von Farges in evidenter Weise geliefert worden. Der schwere Vorwurf, den Farges gegen die Urheber und Förderer der Heirath Ludwig XV. mit Marie Lesczynska erhebt, ist ein wohl begründeter. Denn je dringender nach dem Ausscheiden Schwedens aus der Reihe der Grossmächte das Bedürfniss für Frankreich wurde, an Polen einen treuen Verbündeten gegen Oesterreich, wie gegen Preussen zu haben, desto nothwendiger wäre es gewesen, den Wünschen Augusts Rechnung zu tragen, der in erster Linie die Erblichkeit der polnischen Krone in seinem Hause durchzusetzen bestrebt war. Die Heirath mit der Tochter des vertriebenen Polenkönigs hinderte aber Ludwig XV., sich entschieden für diese Idee zu erklären, und was er an Auskünften vorbrachte, vermochte den Polenkönig nicht, von seinem Plane abzustehen. So kam es, dass Frankreich, das beim Tode August II. als Gegner der Thronansprüche August III. auftrat, ohne die Sache Lesczynski's energisch genug zu vertreten, das Vertrauen und zugleich die Werthschätzung der Polen verlor. Denn wenn es auch in Folge der verwickelten Verhältnisse, die nach dem Tode Karl VI. eintraten, zur Wiederaufnahme der Beziehungen, zum Abschlusse eines Neutralitäts- und Subsidienvertrages kam, so war es doch mit dem massgebenden Einflusse Frankreichs in Polen für immer vorüber. Vergebens suchte Ludwig XV. jetzt durch das Zugeständniss der Erblichkeit der polnischen Krone im Hause Wettin, August III. zu entscheidendem Vorgehen gegen Oesterreich und Russland zu bewegen. Denn August III. wusste, dass die Entscheidung in dieser Frage nicht mehr von Frankreich, sondern von jenen Mächten abhänge, deren Emporkommen eine gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse hervorgerufen hatte, er wusste auch, dass Preussen jede derartige Abmachung auf das entschiedenste zurückgewiesen hatte, und glaubte überdies an die Aufrichtigkeit

Digitized by Google

der französischen Anerbietungen nicht. Und in dieser Auffassung der Dinge dürfte er sich nicht getäuscht haben. Denn obgleich Frankreich unter den vielen Wegen, die dieser Macht offen standen, die Einigung mit Oesterreich gegen Russland und Preussen wählte, zögerte es doch, was nur die Consequenz dieses Entschlusses gewesen wäre, mit Oesterreich gemeinsam die Erblichkeit der polnischen Krone dem Hause Wettin zuzusprechen, Die Engherzigkeit, mit welcher die massgebenden französischen Politiker jener Tage an dem unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbaren Plan der Candidatur eines französischen Prinzen für den polnischen Thron festhielten, wurde denn eine der wesentlichsten Ursachen der Beschleunigung der Katastrophe in Polen. Für Frankreich aber war nach dem unrühmlichen Benehmen des französischen Gesandten gelegentlich der Wahl des Jahres 1764 und nach der demselben gewordenen Züchtigung jede Hoffnung auf eine ernstliche Einwirkung auf die Entschliessungen der Polen verloren; es hatte seine Rolle in diesem Lande ausgespielt. Bis zur Revolution hat Frankreich keinen Vertreter mehr in Warschau gehabt. Man hat das Land seinem Schicksal überlassen, dem es auch erlag. Als dann im Jahre 1794 der „Citoyen Parandier" den Befehl erhielt sich im Auftrage der Republik an den Warschauer Hof zu begeben, wurde mit rücksichtsloser Offenheit der krasse Egoismus, der Frankreich bei seinen Beziehungen zu Polen leitete, zum Ausdrucke gebracht. Was kann Frankreich von Polen in dem Kampfe gegen die Verbündeten erwarten? Das ist der leitende Gedanke der Instruction. Von einer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Landes selbst ist keine Rede.

Dass die Noten, mit denen Farges die ganze Reihe der Instructionen versah, sehr gewissenhaft gemacht sind, wurde bereits erwähnt. Wenn ich daher im Folgenden einige Irrthümer, die sich eingeschlichen haben, anführe, so geschieht dies einerseits, um meiner Pflicht als Ref. zu genügen, andererseits in der Ueberzeugung, dass aus der Geringfügigkeit der Correcturen der beste Schluss auf die sorgfältige Arbeitsweise des Herrn Farges gezogen werden wird.

Georg Rákóczy ist nicht wie p. 59 Anm. steht, 1661, sondern 1660 gestorben.

Lisola's Tod erfolgte im Dec. 1674. Zu p. 51.

Der Erzherzog von Innsbruck im Jahre 1664 hiess nicht Karl Josef, sondern Sigismund Franz. Zu p. 80.

P. 84 bemerkt Farges zu einer Stelle im Texte, wo es heisst, man habe als Candidaten, für den polnischen Thron auch von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, ou de son second fils; Friedrich Wilhelm habe damals nur einen Sohn, Friedrich — den späteren ersten König gehabt. Dies ist nicht richtig. Der älteste Sohn des Kurfürsten Friedrich Wilhelm hiess Karl Emil † 1674; der Zweitgeborene Friedrich, und dieser ist es, der in der Instruction Lionnes gemeint ist.

Dass in der Einleitung p. LIV der Allianzvertrag Sobieski's mit Leopold auf den 31. März 1684 statt 1683, p. 128 die Flucht Heinrich III. aus Polen auf 1575 statt 1573 gesetzt erscheint, ist gewiss auf Druckfehler zurückzuführen, die aber unter den angeführten erratis nicht erscheinen.

A. F. Pribram.

Digitized by Google

Richard Fester, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). Frankfurt a. M. C. Jügel, 1886.

Wer sich jemals in der Lage befunden hat, deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. zu treiben, der wird mit dem Verfasser der vorliegenden Schrift in der Klage über die Thatsache einstimmig sein, dass die archivalische Forschung gerade diesen Zeitraum besonders stiefmütterlich bedacht hat. Nur für Brandenburg-Preussen hat Droysen grundlegend gewirkt, und was sich in dessen „Geschichte der preussischen Politik" noch an Lücken ergab, hat bis zum Jahre 1660 und theilweise noch etwas weiter hinauf die gegenwärtig aus 11 Bänden bestehende Sammlung von „Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte Friedrich Wilhelms des grossen Kurfürsten" auf das Gewissenhafteste ausgefüllt. Neuestens wurde die Frage des Rheinbundes ausführlich behandelt, für einige Erscheinungen der österreichischen Politik hat Pribram werthvolles Material veröffentlicht, für Braunschweig-Hannover ist Köcher thätig, für alle übrigen Gebiete, sowie für die Reichsgeschichte im Allgemeinen finden sich nur zerstreute, kleinere Arbeiten. „Es bedurfte schon eines besonderen Anlasses, wie es das Jubiläum der ruhmreichen Befreiung Wiens war, um auf jene Jahre wieder den Blick hinzuwenden. Ueber das Jahr 1683 hätten wir nun eine ganze Literatur. Dann tritt wieder Ebbe ein. Ich brauche nur daran zu erinnern, dass wir noch immer über die Genesis des grossen Augsburger Bundes so gut wie nichts wissen, obwohl hier der Schlüssel zum Verständniss der Krise des Jahres 1688 zu suchen ist, soweit das Reich dabei in Betracht kommt. Erst mit dem spanischen Erbfolgekriege setzt die Forschung wieder ein." Sehr zutreffend ist auch die Bemerkung, dass die allgemeine deutsche Biographie sehr wenig gethan hat, um in den ihr gesteckten Grenzen wenigstens durch den Hinweis auf bedeutende deutsche Staatsmänner etwas Licht zu verbreiten. Sie „weiss nichts" wird beispielsweise erwähnt, „von dem Reichsvicekanzler Königsegg, während man doch den Neapolitaner Caraffa und den Bolognesen Caprara, die ihm an Einfluss nicht entfernt gleichkamen, dort findet." Fester will nun seinerseits dem besprochenen Uebelstande abhelfen, indem er die eigenthümliche Bewegung schildert, die sich damals in einzelnen Reichskreisen bemerkbar machte, indem sich theils als Gegengewicht theils zur Unterstützung gewisser dynastischer Gruppen Verbindungen mehrerer ständischer Territorien bildeten, die sich durch Selbsthilfe jenen Schutz verschaffen wollten, den ihnen das Reich nicht gewährte und zugleich auf Grund von Conventionen als Alliirte Dasjenige zu leisten hatten, was eigentlich zufolge der Matrikel durch sämmtliche Reichsstände erreicht werden sollte. Der wohlbekannte partikularistische Schachergeist und die Quaerulantensucht der Stände entwickelte sich selbstverständlich in dieser Form noch ungehinderter, als im Reichstage. Nächst der älteren Literatur hat F. die Archive von Berlin, Dresden und Frankfurt herangezogen, um einen Einblick in das Associationswesen der Stände in der Zeit des dritten Raubkrieges zu gewinnen. Er erörtert zunächst den Stand der Reichskriegsverfassung und die Versuche zur Hebung derselben, indem er dabei in sehr geschickter Weise die Hauptrichtungen der vielgestaltigen deutschen Politik andeutet und auf die Eingriffe Frankreichs, soweit es unbedingt

Digitized by Google

nothwendig ist, Rücksicht nimmt. Darauf folgt eine kurze Schilderung der Waldeck'schen Pläne und seiner Schöpfungen, namentlich des Laxenburger Bundes vom Juni 1682. Ludwigs XIV. Haltung während des Türkenkrieges und der Abschluss des zwanzigjährigen Waffenstillstandes werden zum Schlusse des zweiten Abschnittes behandelt. Der dritte beschäftigt sich mit dem Magdeburger Bunde und den Zuständen im Reiche bei der Erklärung des Reichskrieges gegen Frankreich (1688). Hier finden sich in Bezug auf Zahl und Zusammenhang der Contingente viele neue Daten, auch ist mehrfach auf die Stimmung im Reiche, wie sie sich in gleichzeitigen Flugschriften ausdrückt, aufmerksam gemacht. Fester hat ganz richtig erkannt, welcher Werth dieser Literatur, deren Reichthum er wohl auch nicht ahnt, innewohnt. Im vierten Abschnitte wird an dem Beispiele Kursachsens gezeigt, welche Conflicte durch das selbständige Auftreten der Associationen bei der Mobilisirung ihrer Truppen hervorgerufen wurden. Das Wesen der „Assignation", der Anweisung von Quartieren und Verpflegsstationen für die armirten Stände in den nicht armirten Gebieten tritt sehr klar aus der Darstellung hervor. Mit der Besprechung der Opposition gegen die Armirten von Seite des schwäbischen und fränkischen Kreises und der Frankfurter Association der vorderen Reichskreise schliesst die gewiss sehr beachtenswerthe Arbeit, an deren Entstehen und Durchführung Professor Baumgarten in Strassburg, wie der Verfasser dankbar anerkennt, wesentlichen Antheil genommen hat.

Graz. Zwiedineck.

Alfred Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig, Duncker und Humblot, 1885.

Ein Sammelband von Aufsätzen, die zum grösseren Theile bereits in Zeitschriften veröffentlicht sind und vom Verfasser als Vorarbeiten einer zusammenhängenden Geschichte der preussischen Reformzeit bezeichnet werden, für deren endliche Ausgestaltung er jedoch einen späteren Zeitpunkt für geeigneter hält. Nachdem Max Lehmann's „Scharnhorst" mittlerweile abgeschlossen wurde, dürfte noch das Erscheinen von Hassels zweitem Theile der „Geschichte der preussischen Politik 1807 bis 1815" abzuwarten sein. Zu dem vorläufig Gebotenen wurden Archivalien des geheimen Staatsarchives zu Berlin, des Hof- und Staatsarchives in Wien, des Stein'schen Archives in Nassau und des Archives des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris herangezogen. Aus dem letzteren stammen die zwar schon mehrfach von französischen Autoren benützten, jedoch noch nicht im Originale veröffentlichten Depeschen des Grafen St. Marsan, die wohl den bemerkenswerthesten Theil des vorliegenden Werkes bilden. Sie tragen zur Klärung der Beziehungen zwischen Frankreich und Preussen von 1809 bis 1813 wesentlich bei. Ein Ergebniss der Forschungen Sterns in Paris ist auch der mit aller Bestimmtheit geführte Nachweis, dass die angebliche Denkschrift des Herzogs von Cadore vom 16. November 1810, in welcher dem Kaiser Napoleon die gänzliche Vernichtung Preussens empfohlen wurde, als Fälschung eines als Geheimpolizisten verwendeten Abenteurers, Joseph Alphonse Esménard, angesehen werden muss, der damit

Digitized by Google

bei einigen fremden Höfen Geschäfte gemacht hat. Obwohl schon Bignon's »Histoire de France« und später Ernouf in seiner Biographie des Herzogs von Bassano den Betrug aufgedeckt haben, wurde in hervorragenden deutschen Geschichtswerken der Eindruck, welchen die gefälschte Denkschrift in Berlin hervorgebracht hatte, doch bis in die neueste Zeit unter den Beweggründen aufgezählt, welche die preussische Regierung zum Abschlusse der Convention mit Frankreich am 24. Febr. 1812 bewogen haben. — Von grossem Interesse sind auch die Mittheilungen Stern's aus den Entwürfen und Gutachten, welche dem Edicte vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preussischen Staate, zu Grunde gelegt wurden. — Ueber die Veranlassungen zu dem Sturze des Freiherrn von Stein im Jahre 1808 bringt die erste der Stern'schen Abhandlungen ebenfalls neue Bemerkungen, aus welchen hervorgeht, dass weder der von Frankreich ausgeübte Druck, noch die Gegnerschaft der altpreussischen Partei denselben für sich allein hervorgerufen, sondern dass beide Strömungen sich ergänzt und gemeinsam auf die Entschliessung des Königs eingewirkt haben. — Der Artikel »Zur Geschichte der Mission Scharnhorst's nach Wien im Jahre 1811« hat angesichts der ausführlichen Darstellung dieser Episode durch Lehmann an Bedeutung verloren, letzterer konnte auf die Note des Grafen Zichy, österreichischen Gesandten in Berlin, hinweisen, aus welcher Stern die gegen Scharnhorst gerichtete Stelle hervorhebt. — Weitere Publicationen von Actenstücken beziehen sich auf den Plan eines gemeinsamen Vorgehens von Oesterreich und Preussen 1809, auf die Mission des österreichischen Obersten von Steigentesch nach Königsberg in demselben Jahre und die preussische Verfassungsfrage von 1807—1815. Ein näheres Eingehen auf dieselben darf ohne eine weitläufigere Besprechung der einschlägigen Fragen, welche sich in den Rahmen dieser Anzeige kaum einfügen liessen, nicht versucht werden. Es genügt, die Fachgenossen darauf aufmerksam zu machen, welchen durch die Zusammenstellung der früher schwieriger aufzufindenden Stern'schen Arbeiten jedenfalls der grösste Dienst erwiesen wird.

Zwiedineck.

Bericht der Central-Direction der Monumenta Germaniae historica.

Berlin, im April 1889. Die Plenarversammlung der Central-Direction der »Monumenta Germaniae historica« wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 21. bis 23. März in Berlin abgehalten. Erschienen waren alle Mitglieder — unter ihnen zum ersten Male die Herren Prof. Bresslau und Dr. Holder-Egger — mit Ausnahme der Prof. Huber, Maassen, Mommsen, v. Sickel, Wattenbach, welche durch Reisen oder aus andern Gründen verhindert waren.

Der in dem letzten Berichte beklagte provisorische Zustand des Unternehmens hat endlich am 9. Mai 1888 durch die Ernennung des Prof. E. Dümmler in Halle zum Vorsitzenden der Central-Direction mit den Rechten und Pflichten eines Reichsbeamten nach mehr als zweijähriger Dauer seine Endschaft erreicht. Dass die Arbeiten auch in der Zwischenzeit ihren ungestörten Fortgang nehmen konnten, wurde der einstweiligen Leitung des Prof. Wattenbach verdankt.

Digitized by Google

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1888/9
in der Abtheilung Scriptores:
Scriptorum Tomus XV, 2.
Scriptores rerum Merovingicarum ed. Krusch tom. II.
Carmen de bello Saxonico ed. Holder-Egger in 8.
Thietmari Merseburgensis Chronicon ed. Kurze.
In der Abtheilung Leges:
Lex Alamannorum ed. K. Lehmann.
In der Abtheilung Diplomata:
Die Urkunden Ottos II.
Von dem Neuen Archiv der Gesellschaft:
Band XIV.

Die Abtheilung der Auctores antiquissimi nähert sich ihrem Abschlusse. Die Ausgabe des Claudian von Prof. Birt wird noch in diesem Jahre erscheinen, die von Prof. Mommsen selbst bearbeiteten kleinen Chroniken, Hieronymus und seine Fortsetzer, sind in der Handschrift von ihm vollendet, für die lange ersehnte Ausgabe des Cassiodor sind die kritischen Vorarbeiten mit Beihilfe des Archivars Krusch in Marburg zu Ende geführt. Die italienischen Handschriften in Rom, Florenz und Neapel hat Prof. Mommsen bei Gelegenheit einer im Frühling 1888 unternommenen Reise selbst verglichen, die französischen, soweit dies nicht schon durch Prof. Wilh. Mayer geschehen war, und die englischen in diesem Frühjahre. Die Acten der römischen Synoden aus der Zeit Theodorichs sollen der Ausgabe beigefügt werden. Ausgedehntere Untersuchungen, die mit derselben zusammenhängen, sind im Neuen Archiv niedergelegt worden. Der Druck des Cassiodor wird im nächsten Sommer beginnen, im Anschlusse an den der Chroniken.

Für die Abtheilung Scriptores hat Dr. Krusch den 2. Band der SS. Merovingici, über dessen Inhalt schon berichtet wurde, durch Hinzufügung der Register vollendet, nachdem diese durch die Theilnahme des Herausgebers an den Cassiodorarbeiten sich lange verzögert hatten. Für die noch fehlenden Merowingischen Heiligenleben, deren Umfang, auch bei manchen Beschränkungen, aber mit Einschluss einiger älterer Stücke, auf zwei Bände veranschlagt werden muss, wird der Herausgeber im Spätherbst oder Winter die schon länger geplante Reise nach Frankreich antreten.

Die Fortsetzung der alten Reihe der Scriptores in Folio wurde Dr. Holder-Egger zu selbständiger Ausführung übertragen. Dr. E. Sackur, welcher seit dem 1. October 1888 als Mitarbeiter an die Stelle v. Heinemanns getreten ist, leistet ihm hierbei Unterstützung. Vollendet ist die zweite Hälfte des 15. Bandes, dessen Register zum Theil noch v. Heinemann vorbereitet hatte, und es sind damit die Nachträge zu den früheren vorstaufischen Bänden zum Abschlusse gelangt. Neben dem Herausgeber betheiligten sich an der Arbeit zumal Dr. Sauerland in Trier, Wattenbach, Weiland und Perlbach. Von bisher unbekannten Stücken verdienen u. a. die Lebensbeschreibungen der 5 Einsiedler von Bruno von Querfurt und des Abtes Gregor von Burtscheid und kurze Annalen aus Laon und St. Vincenz zu Metz Erwähnung. Der Druck des 29. Bandes ist soweit fortgeschritten, dass seiner Vollendung vielleicht schon im Laufe des Jahres

Digitized by Google

entgegengesehen werden kann. Die Hs. der Annales Hannoniae des Jacques de Guise zu Valenciennes soll in Verbindung mit andern Reisezielen von Dr. Sackur verglichen werden. Gleichzeitig wurden die Vorbereitungen für den 30. Band fortgesetzt, für den Dr. Simonsfeld im vergangenen Frühjahre einige Vergleichungen in Oberitalien ausgeführt hatte. Dieser ebenso wie der 31. Band ist für die italienischen Chroniken der Staufischen Zeit vorbehalten und muss deshalb mit ihm zugleich in Angriff genommen werden. In dem 30. Bande stehen die umfangreichen Werke Sicards nebst dem Chronicon Regiense und Salimbenes in Aussicht, im 31. einige z. T. poetische Schriften von allgemeinerer Bedeutung, wie das Carmen de Gestis Friderici I., Ligurinus, Petrus de Ebulo, Relationen über den Frieden von Venedig, denen die andern Quellen in landschaftlicher Anordnung folgen würden. Ungemein wünschenswerth vom kunstgeschichtlichen Standpunkt aus wäre eine vollständige Veröffentlichung der etwa 50 geschichtlich werthvollen Bilder der Berner Handschrift des Petrus de Ebulo.

Von dem durch Holder-Egger bearbeiteten Carmen de bello Saxonico ist wegen des vielseitigen Interesses, welches es in neuerer Zeit erregt hat, eine Sonderausgabe erschienen. Die neue kritische Handausgabe Thietmars von Merseburg von Dr. Kurze in Halle hat durch nochmalige Vergleichung der Dresdener Handschrift zu wichtigen Ergebnissen über die Art der Entstehung geführt und ist soeben vollendet. In Vorbereitung findet sich von demselben eine Ausgabe der Chronik des Abtes Regino von Prüm, für welche in umfassender Weise die Handschriften in München, Einsiedeln, Schaffhausen, Paris, London, Köln und Wien benutzt worden sind. Sie soll im Laufe des Jahres gedruckt werden. Es wäre sehr zu wünschen, dass auf den Bibliotheken solcher Lehranstalten, denen die Gesammtausgabe der Monumenta Germaniae unzugänglich ist, wenigstens die stattliche Reihe dieser Handausgaben wichtiger Quellen als Ersatz Eingang fände.

Die auf 2 Bände berechnete Sammlung der Streitschriften des 11. und 12. Jahrh., an welcher von den Mitarbeitern namentlich Dr. Kuno Francke und v. Heinemann thätig waren, ist soweit vorbereitet, dass seit Anfang des Jahres der Druck des 1. Bandes beginnen konnte, der namentlich auch Beiträge der Prof. Thaner in Graz und Bernheim in Greifswald enthält. Er wird u. a. auch ein bisher ungedrucktes Werk des Manegold von Lautenbach bringen.

Der Druck der von Prof. E. Schröder bearbeiteten Deutschen Kaiserchronik ist zwar etwas weiter fortgeschritten, wird aber vor dem Sommer dieses Jahres keinesfalls an sein Ende gelangen können. Es soll deshalb mit dem Drucke der Werke Enenkels durch Prof. Strauch in Tübingen, von denen die Weltchronik im Texte vollendet vorliegt, neben der Kaiserchronik begonnen werden. Prof. Seemüller in Wien hofft Otackers Steirische Reimchronik, die für den 3. Band bestimmt ist, bis zum Herbst druckreif vorzulegen, nachdem er im vorigen December noch einige handschriftliche Studien dafür in Göttweig und Linz gemacht hat.

In der Abtheilung der Leges ist die neue kritische Quartausgabe der Lex Alamannorum von Prof. K. Lehmann in Rostock im Sommer schon ausgegeben worden. Der Druck der Lex Romana Curiensis, mit welcher der 5. Band und die Folioausgabe der Leges abschliesst, von Dr. Zeumer

Digitized by Google

schreitet ununterbrochen fort. Als nächste Aufgabe sind diesem die Leges Visigothorum übertragen worden, deren ältesten Codex rescriptus in Paris er bereits im October 1888 verglichen hat. Die Redaction des Königs Rekesvinth mit diesen Pariser Fragmenten wird zunächst in einer Handausgabe erscheinen. Die Ausgabe der beiden Burgundischen Leges hat Prof. v. Salis in Basel übernommen und hofft sie im laufenden Jahre fertig zu stellen. Eine damit zusammenhängende Revision der Bluhme'schen Ausgabe des Edictum Theodorici hat Dr. Burchard in Berlin im Wesentlichen vollendet. Auf die Fortsetzung der Capitularienausgabe musste Prof. Boretius wegen seines leidenden Zustandes verzichten, doch ist Aussicht vorhanden, seine Arbeit durch andere Hände ergänzen zu lassen. Für die deutschen Reichsgesetze setzt Prof. Weiland in Göttingen seine namentlich in handschriftlichen Untersuchungen bestehenden Vorarbeiten fort. Dr. Kehr wird dafür die deutschen Staatsverträge mit Venedig neu vergleichen.

Hofrath Maassen in Wien ist in seiner Arbeit an der Herausgabe der Merowingischen Synoden durch den frühen Tod seines Mitarbeiters Dr. F. Stöber am 26. August 1888 sowie durch die vorangehende Erkrankung desselben nicht unerheblich aufgehalten worden, trotzdem ist es ihm mit der Unterstützung des Dr. Bretholz gelungen, den Text so weit zu fördern, dass der Beginn des Druckes nach Jahresfrist in Aussicht steht. An den deutschen Stadtrechten hofft Prof. Frensdorff seine länger unterbrochene Thätigkeit demnächst wieder aufnehmen zu können.

In der Abtheilung Diplomata ist unter der Leitung des Hofrathes v. Sickel der Halbband mit den Diplomen Ottos II. im Sommer 1888 ausgegeben worden. Für die Fortsetzung ist an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Kehr als Mitarbeiter Dr. W. Erben getreten, der neben dem Wiener Stadtarchivar Dr. Uhlirz an den Diplomen Ottos III. thätig war. Diese sollen im Herbste dem Drucke übergeben werden. Um die grosse Sammlung der Kaiserurkunden etwas rascher zu fördern, hat Prof. Bresslau es übernommen, die Periode der Salischen Kaiser von Konrad II. an schon jetzt vorzubereiten, während die Ausgabe der Urkunden Heinrich's II. von Dr. V. Bayer in Strassburg zu erwarten steht.

Die Leitung der Abtheilung Epistolae ist von Prof. Wattenbach auf den Vorsitzenden übergegangen. Dr. Rodenberg hat seine Römische Reise im Juni 1888 vollendet und auf dieser den grösseren Theil des Materials für den 3. Band der aus den päpstlichen Regesten zu entnehmenden Briefe theils durch Abschrift theils durch Vergleichung erledigt. Nur etwa 150 Nummern müssen nachträglich noch auf anderem Wege beschafft werden. Von den Vorständen des Vaticanischen Archivs wurde er in zuvorkommender Weise unterstützt. Der Band wird im Laufe des Jahres druckfertig werden und diese Sammlung abschliessen.

Für das Registrum Gregorii konnte an Stelle des verstorbenen Dr. Ewald noch kein geeigneter Fortsetzer der überaus schwierigen Aufgabe gefunden werden, wenn auch nach verschiedenen Seiten Unterhandlungen angeknüpft worden sind[1]).

Inzwischen ist nach den beiden für die Briefe Gregors offen gehaltenen Bänden der Druck des dritten der Epistolae seit dem Ende des

[1]) Die Arbeit wurde seither von Dr. L. M. Hartmann in Wien übernommen.

Digitized by Google

vorigen Jahres begonnen worden, die Briefe der Merowingischen Zeit umfassend, in welchem Dr. Gundlach mit einer Sammlung aus Arles den Anfang macht. Auch von den nachfolgenden Schreiben hat er einen grossen Theil bearbeitet. Die Briefe des Bischofs Desiderius von Cahors sind von Prof. W. Arndt beigesteuert worden, die seit langer Zeit von demselben übernommenen Briefe des heiligen Bonifatius hat er dem Vorsitzenden überlassen. Nach den Merowingischen sollen unmittelbar die Karolingischen Briefe in Angriff genommen werden. Dr. Gundlach hat die von ihm hergestellten Ausgaben durch erläuternde Abhandlungen im neuen Archiv begleitet und wird darin fortfahren.

In der Abtheilung Antiquitates wurde der Druck der Necrologia Germaniae II, die Salzburger Erzdiöcese, bearbeitet von Dr. Herzberg-Fränkel, fortgesetzt, der im Sommer dafür eine Reise nach Graz, St. Paul, Klagenfurt und Salzburg unternahm. Die erste Hälfte dieses Bandes wird in einigen Monaten erscheinen. Den Druck des 3. Bandes der Poetae latini Carolini hofft Dr. Harster in Speier im Herbste wieder aufnehmen zu können, nachdem inzwischen die Handschriften des Milo von St. Amand in Valenciennes noch verglichen worden.

Die Anfertigung eines ausführlichen Inhaltsverzeichnisses aller bisher gedruckten Bände der Monumenta Germaniae haben Dr. Holder-Egger und Zeumer übernommen. Dasselbe wird als ein Band der Quartausgabe erscheinen.

Die Redaction des Neuen Archivs ist von Prof. Wattenbach auf Prof. Bresslau übergegangen, welcher den 14. Band in regelmässiger Folge herausgegeben hat. Diese für jeden Besitzer der Monumenta Germaniae unentbehrliche Zeitschrift wird neben einzelnen Quellenschriften vorzugsweise durch kritische Untersuchungen ausgefüllt, welche die Ausgabe der Quellen vorbereiten.

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden im verflossenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den Herren Graf Cipolla in Turin, Prof. Höhlbaum in Köln, A. Molinier in Paris, Emile Ouverleaux in Brüssel, K. Schottmüller in Rom, Dr. H. Simonsfeld in München usw.

Handschriften wurden theils nach Berlin theils nach Halle oder Marburg zur Benutzung zugesandt aus Einsiedeln, St. Gallen, Hannover, Karlsruhe, Köln, Kopenhagen, München, Paris, Schaffhausen, Trier. Eine befremdliche Ausnahme bildete die Bibliothek zu Wolfenbüttel, welche nach einem neuerlichen Beschlusse des herzoglich Braunschweigischen Ministeriums die Versendung von Handschriften vollständig versagen zu müssen glaubt.

Digitized by Google

Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften.

Von

Adolf Schaube.

I.

Gesandte hat es gegeben, so lange es Staaten gibt; die Institution der ständigen Gesandtschaften aber tritt in grösserer Allgemeinheit erst in jener bewegten Epoche auf, die wir als den Beginn einer neuen grossen Periode in der Geschichte der Menschheit aufzufassen gewohnt sind.

Einzelne Anlässe verschiedenster Art, persönlicher, commercieller, politischer Natur haben zu allen Zeiten dazu geführt, von Fall zu Fall Personen zu entsenden, die ihrem Staat als Organe für seine Kundgebungen einem andern Staate gegenüber zu dienen hatten; die ständige Gesandtschaft, die der einzelne Staat innerhalb der Machtsphäre eines andern unterhält und von diesem in seinem eigenen Gebiete unterhalten lässt, ist schon durch ihr blosses Bestehen ein Zeugniss der dauernden Beziehungen, in denen diese Staaten zu einander stehen; die Gesammtheit der Interessen, die zwei Staaten mit einander verbinden, gelangt in diesem internationalen Organ zur Erscheinung und findet in ihm ihre Vertretung. Einer der wesentlichsten Fortschritte in der Geschichte der internationalen Beziehungen, in der Entwickelung der Cultur- und Interessengemeinschaft der Staaten wird durch die Einrichtung der ständigen Gesandtschaften bezeichnet.

Welchen Umständen nun und welchen treibenden Kräften verdankt diese Institution ihre Entstehung? Ist sie die Schöpfung eines überlegenen Geistes? Wo liegt ihr Ursprung und wie ist sie zu allgemeiner Annahme gelangt? Neben dem allgemeinen Interesse, das der Betrachtung eines jeden Werdens innewohnt, scheint der Ursprung

Digitized by Google

gerade dieser Institution beanspruchen zu dürfen, von dem Völkerrechtslehrer wie dem Diplomaten, dem Freunde der politischen wie der Culturgeschichte in gleicher Weise beachtet zu werden. Insbesondere wird man gemäss den Aufgaben, die sie sich selber stellt[1]), von der Völkerrechtswissenschaft in erster Linie Aufklärung über die Entstehung der wichtigsten internationalen Magistratur erwarten.

Indessen kann man nicht sagen, dass die Frage von dieser Seite her irgendwie ernstlich in Angriff genommen wäre; die specifisch völkerrechtliche Literatur ist über Bemerkungen sehr allgemeiner und zum Theil sehr schiefer Art[2]) über diesen Punkt nicht hinausgekommen. Selbst in dem neuesten, sehr umfassenden Handbuch des Völkerrechts, in dem das Gesandtschaftsrecht durch Geffcken bearbeitet worden ist, vermissen wir eine besondere Erörterung über die Entstehung der ständigen Gesandtschaften durchaus[3]). Geffcken streift diesen Punkt nur und selbst in dem wenigen, was er bringt, begeht er auffallende Irrthümer. In dem Abschnitt, der über das Gesandtschaftswesen der italienischen Städte handelt, bemerkt er folgendes: „Die venetianischen Gesandtschaften sollten ursprünglich nicht über drei Jahre dauern, damit sie allen Mitgliedern der grossen Familien zugänglich blieben und die Gesandten der Republik nicht fremd würden; allmählich aber führten die Interessen zur ständigen Vertretung, 1479 in Paris, 1496 beim Kaiser und England, dann in Konstantinopel, Rom, Madrid“[4]). Abgesehen davon nun, dass es nicht richtig ist, dass Venedig in Paris und beim Kaiser früher ständige Gesandte bestellt hätte als in Rom, dass es ferner mit der venetianischen Gesandtschaft in Konstantinopel seine ganz besondere Bewandtniss hat, da sich Venedig hier damit begnügte, durch seinen alten Kolonialvorstand, den Bailo, auch die gewöhnlichen diplomatischen Functionen wahr-

---

[1]) Bulmerincq, Völkerrecht (in Marquardsen's Handbuch) 1884 S. 177. [2]) So steht bei F. v. Martens, Völkerrecht; deutsch (?) von C. Bergbohm (Berlin 1886) 2, 16 Folgendes zu lesen: „Die ersten stehenden Gesandtschaften gingen erst im Mittelalter von den Päpsten aus. Die Interessen der römischen Kirche erforderten zu jener Zeit einer (sic) besondern Fürsorge namentlich unter den germanischen Barbaren und in den von den Türken eroberten Ländern. Mit Rücksicht darauf begann die römische Curie beim fränkischen Könige ständige apocrisiarii oder responsales genannte Vertreter zu halten; ebensolche Beamte hatte sie in Konstantinopel.“ Wann mag wohl Martens die Eroberung Konstantinopels durch die Türken ansetzen? Mit dem Schisma der morgenländischen Kirche hörte selbstverständlich die römische Vertretung in Konstantinopel auf; sie besitzt also keinerlei Zusammenhang mit den ständigen Gesandtschaften der spätern Zeit. [3]) Handbuch des Völkerrechts, her. v. Holtzendorff, Bd. 3. Hamburg 1887, S. 603 f. [4]) Ib. 614.

Digitized by Google

nehmen zu lassen[1]), bemerken wir mit Erstaunen, dass Geffcken an dieser Stelle, wo er allein von der Entstehung unserer Institution spricht, den Begriff der ständigen Gesandtschaft überhaupt nicht erfasst hat. Wenn die französische Republik heute beschlösse, ihre Botschafter und Gesandten höchstens drei Jahre auf ihrem Posten zu belassen, würde ein solcher Beschluss, der nicht einmal in den thatsächlichen Verhältnissen eine besonders merkliche Veränderung hervorbringen würde, an dem Charakter der Institution irgend etwas ändern? Oder besitzen die Vereinigten Staaten, die mit dem Wechsel des Präsidiums auch einen allgemeinen Wechsel des diplomatischen Personals eintreten lassen, darum keine ständige Vertretung? Es ist doch selbstverständlich, dass die Ständigkeit der Einrichtung, nicht das dauernde Verbleiben einer bestimmten Person auf ihrem Posten das Wesentliche ist. Venedig konnte das Gesetz, das drei Jahre als Maximum für die Zeitdauer der Mission des Einzelnen festsetzte, erst erlassen, als die Institution der ständigen Gesandtschaften schon vorhanden war, wie es denn in der That erst aus dem 16. Jahrhundert stammt; wäre Geffckens Auffassung richtig, dann hätte Venedig niemals ständige Gesandtschaften besessen.

Wenn Geffcken so an der Frage der Entstehung unserer Institution ziemlich achtlos vorübergegangen ist, so scheint hiebei das Werkchen des Belgiers Nys besonders auf ihn eingewirkt zu haben, der die Anfänge der Diplomatie und des Gesandtschaftsrechts bis auf Grotius in einer besondern Monographie behandelt, trotzdem aber sich damit begnügt, der Frage der Entstehung der ständigen Gesandtschaften einige wenige speculative Bemerkungen zu widmen[2]).

Mehr haben die Historiker für unsere Frage gethan; seit Reumonts Forschungen war es wenigstens nicht mehr zweifelhaft, dass Italien als das Ursprungsland der ständigen Diplomatie anzusehen ist[3]). Neuerdings hat sich O. Krauske in seinem Buche über „die

[1]) Schief ist auch, was Geffcken (S. 163) als Grund dafür angibt, dass der Bailo in Byzanz in einer Verordnung von 1249 potestas genannt werde. Der Titel Potestas bezieht sich vielmehr auf die Landeshoheit, die Venedig nach der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner in dem ihm zugefallenen Antheile ausübte. Erst nach dem Sturz des lateinischen Kaiserreichs ist dem venetianischen Kolonialvorstand unter den veränderten Verhältnissen der Titel Bailo beigelegt worden und zwar durch den Vertrag von 1265. (Bei Tafel und und Thomas 3, 83: quod comune Ven. ponet Rectorem supra gentem suam, qui vocetur Bajulus). [2]) E. Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius (Bruxelles 1884). Auch Revue de droit international 15, 578 f. [3]) A. v. Reumont, Italienische Diplomatie und diplomatische Verhältnisse (vom 13. bis 16. Jahrhundert), in „Beiträge zur italie-

Digitized by Google

Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818" (Leipzig 1885) die eingehende Behandlung unserer Frage zur Aufgabe gemacht; er führt auch die frühere Literatur über diesen Gegenstand in grosser Reichhaltigkeit an; mit seinen Darlegungen werden wir uns in erster Linie auseinanderzusetzen haben.

Denn leider hält auch Krauske's Arbeit nicht, was sie verspricht; wenigstens nicht für die Entstehungszeit der Institution, für das 15. Jahrhundert, auf das ich mein Urtheil gern beschränken will. Wohl ist das Material, das Krauske citirt, ein sehr umfangreiches, aber die Benützung desselben ist recht mangelhaft und der urkundliche Charakter, den die Arbeit zur Schau trägt, ist in vielen Fällen nur Schein; selbst dann, wenn eine auftauchende Differenz den Verfasser geradezu auffordern musste, die Urkunden, die ihm zur Hand waren, zu befragen, hat er mehrfach unterlassen, dieselben einzusehen. Vorläufig einiges zum Beweise dafür und zur allgemeinen Charakterisirung.

Krauske behauptet, dass Rawdon Brown, jener treffliche Kenner der englisch-italienischen Beziehungen, in dem Zeitraum von 1321 bis 1395 von keiner venetianischen Gesandtschaft in England wisse, und findet es auffallend, dass er von einer Gesandtschaft des Jahres 1374, die doch Baschet kenne, gar keine Notiz nehme[1]). In Wahrheit aber finden wir bei Brown in der richtigen chronologischen Ordnung eine ganze Reihe von Urkunden über diese Gesandtschaft[2]); am 14. Juli 1374 wird über die Entsendung derselben verhandelt; am 18. wird Marco Morosini zum Gesandten erwählt; am 24. wird seine Instruction festgestellt, ein ausführliches Document, das Brown in wörtlicher Uebersetzung gibt. Das nennt Krauske „keine Notiz nehmen!" Freilich, in Browns Tabelle der venetianischen Gesandten in England, die Krauske offenbar allein angesehen hat, fehlt Morosini. Aber aus einem sehr triftigen Grunde; Morosini ist nämlich niemals in England gewesen; den erwähnten Urkunden folgt bei Brown eine weitere vom 17. August, die den Beschluss der Regierung enthält, die beabsichtigte Mission fallen zu lassen; die flandrischen Galeeren seien schon in Sluys und die Entschädigungsangelegenheit in gutem Gange. Aber selbst die erwähnte Tabelle Browns hat

---

nischen Geschichte" 1 (Berlin 1858); in der italienischen Ausgabe: „della diplomazia italiana dal secolo 13 al 16", Firenze 1857 nicht unwesentlich erweitert und mit urkundlichen Beigaben versehen.

[1]) S. 39. [2]) R. Brown, Calendar of statepapers and manuscripts relating to english affairs, existing in the archives and collections of Venice (London 1864) 1, 13 f.

Digitized by Google

Krauske nicht ordentlich benützt, denn er hat die Gesandtschaft des Luca Valaresso in den Jahren 1369 und 1370 ganz übersehen[1]). Ich erwähne gerade diese Dinge aus dem Grunde, weil Browns Arbeiten, an denen Krauske mäkelt, in der That durchaus sorgfältig und zuverlässig sind. Ein anderes Beispiel für Krauskes Art. Er behauptet, dass sich erst für das Jahr 1497 mit Sicherheit[2]) die Absicht der Republik Florenz nachweisen lasse, einen ständigen Gesandten am französischen Hofe zu unterhalten. Worin besteht nun diese Sicherheit? Nicht etwa in irgendwelchen urkundlichen Ausdrücken, sondern darin, dass Desjardins, der Herausgeber der Urkunden, in einer biographischen Notiz über Giovanbatista Ridolfi[3]) von diesem sagt: „il était désigné, en 1497, comme ambassadeur résidant à Paris, lorsqu' il fut élu un des Dix de la guerre." Aus diesem Ausdrucke Desjardins' also, der um so mehr zufällig sein kann, als Desjardins selbst, wie auch Krauske angibt, schon frühere Gesandte der Republik in Frankreich für ständige hält, glaubt Krauske einen sicheren Schluss ziehen zu können!

. Endlich ein Drittes zur Erheiterung! Um den ständigen Charakter der Mission des Francesco Foscari, der 1496 von der Republik Venedig an Kaiser Maximilian entsandt wurde, noch kräftiger zu erweisen, bemerkt Krauske[4]): „Auch erfahren wir aus dem Munde eines Zeitgenossen, des Sanuto, dass Foscari „stato ambasciatore" war". Titel wie Beweisführung werden einem jeden sonderbar vorkommen, der im Italienischen auch nur in die Geheimnisse der Konjugation des Hilfszeitworts essere eingedrungen ist; Sanuto hat an dieser Stelle weiter nichts in sein Tagebuch geschrieben, als dass Foscari, der Gesandter beim römischen Könige gewesen, am 24. Dezember 1496 nach Venedig zurückgekehrt ist und am 26. über seine Sendung Bericht erstattet hat. Gewiss hat ein solches Missverständniss, so komisch es an sich ist, doch nur die Bedeutung einer Einzelheit; leider aber ist es beinahe auch das Einzige, was Krauske den mit dem Jahre 1496 einsetzenden Diarii des Marino Sanuto zu entnehmen gewusst hat. Und doch liegt in diesem Werke eine Quelle von unvergleichlicher Reichhaltigkeit für die Geschichte der Gesandtschaften vor, so reichhaltig, dass man auf Grund derselben für jedes Jahr, das sie umfasst, ein ganz oder doch nahezu vollständiges Verzeichnis der gerade funktionirenden ständigen Gesandten entwerfen könnte.

---

[1]) Zahlreiche Verweisungen in der Tabelle, p. CXXII; Urkunden p. 11 und 12. [2]) S. 51. [3]) Desjardins, Négociations de la France avec la Toscane (Paris 1859) I, 496. [4]) S. 36.

Digitized by Google

II.

Unter den Hauptergebnissen seiner Untersuchung führt Krauske auch auf, dass mit der Institution der ständigen Gesandtschaften eine bewusste Neuerung vorgenommen worden sei [1]). Indessen kann man nicht sagen, dass er diese Behauptung bewiesen hätte; fragen wir nach dem Urheber dieser bewussten Neuerung und den Gründen, die ihn bei derselben geleitet, so sehen wir uns vollständig im Stich gelassen. Krauske meint allerdings [2]), in der Lage zu sein, eine Reihe von Stellen anzuführen, welche die Annahme eines unbewussten Ueberganges von der alten Gepflogenheit der Gesandtschaft ad hoc zu der modernen Institution stehender Gesandtschaften entschieden ausschliessen. Aber diese Stellen beweisen nicht, was sie sollen. Wenn — nach Krauske ein besonders kennzeichnendes Beispiel — Ferdinand der Katholische in der Instruktion vom 29. Juli 1506 die Gründe auseinandersetzt, die ihn zur Ernennung eines ständigen Vertreters bei seinem Schwiegersohne, dem Könige Philipp, bestimmt haben, so ist allerdings klar, dass Ferdinand damit für den diplomatischen Verkehr mit diesem eine Neuerung einführt; aber was beweist das für die Entstehung der Institution überhaupt? Dass die Institution, als sie einmal vorhanden war, von anderen, selbstverständlich in bewusster Weise, übernommen und im Laufe der Zeit in immer weitere Kreise übertragen wurde, ist ein Vorgang, der zu natürlich ist, um besonderer Hervorhebung zu bedürfen. Ich übergehe deshalb die anderen von Krauske in diesem Zusammenhange angeführten Fälle, die selbst dann für seine These nichts beweisen würden, wenn es mit ihnen seine Richtigkeit hätte und wende mich dem ältesten von ihm angeführten Falle zu, da wir in diesem möglicherweise die bewusste Begründung der neuen Institution wirklich vor uns haben könnten.

Dieser älteste Fall liegt nach seiner Angabe [3]) „in einem Creditive des Herzogs von Mailand aus dem Jahre 1455 vor, in dem er als seine Absicht erklärt, von nun an sich bei der Republik Genua durch einen residirenden Gesandten vertreten zu lassen". Mit Recht sind wir auf dies Creditiv „der ersten stehenden Gesandtschaft, welche nachweislich als solche von dem Absender selbst charakterisirt wird", in hohem Grade gespannt. Aber wie werden wir enttäuscht, wenn wir der Sache auf den Grund gehen! Als seinen Gewährsmann citiert Krauske Bianchi; bei diesem finden wir nichts als eine Verweisung

[1]) S. 148. [2]) S. 10 Ende und 11. [3]) S. 11 und 80.

Digitized by Google

auf Cibrario; bei diesem endlich nichts als die ohne weiteren Beleg gegebene Bemerkung, dass Mailand kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts (1455) begonnen hätte, einen residirenden Gesandten (un oratore residente), dessen Name Giovanni della Guardia gewesen, in Genua zu halten [1]). Daraus also macht Krauske ein uns vorliegendes Creditiv, dessen Inhalt er uns mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Sicherheit vorzutragen weiss! Cibrario wird wohl eine Urkunde des Jahres 1455 vorgelegen haben; aber wo ist der Beleg, dass diese Gesandtschaft von anderen ihrer Zeit sich irgend unterschieden habe, dass sie den Namen einer ständigen verdiene? Einen Gesandten Sforzas in Genua kann ich schon im Jahre 1453 nachweisen [2]); es ist Petrus Cotta, der auch sonst mehrfach im Dienst des Herzogs erwähnt wird, während ich mich nach dem Giovanni della Guardia vergebens in den mailändischen Quellen umgesehen habe; schon 1458 fiel bekanntlich Genua trotz der neapolitanischen Bestrebungen und der geheimen Verbindungen, die Sforza in der Stadt unterhalten hatte [3]), Frankreich zu.

Von den von Krauske für seine Behauptung vorgebrachten Beweisen ist also nichts übrig geblieben. Dagegen führt er in anderem Zusammenhange in der That ein Creditiv an, das für seine Ansicht sprechen könnte. Bianchi hat es veröffentlicht; durch dasselbe wird der Archidiakon von Vercelli, Eusebio Margaria (nicht Margraria), vom Herzoge Ludwig von Savoyen 1460 bei der Kurie als sein ständiger Gesandter und Bevollmächtigter beglaubigt [4]). Unzweifelhaft führte der Herzog damit eine Neuerung für sein Land ein; in den Motiven weist er selbst auf die beständig wachsende Türkengefahr hin, die noch öfter wie sonst jeden Fürsten veranlasse, sich an den Papst zu wenden (habere regressum). Auf das eifrigste betrieb Ludwig damals die cyprische Expedition [5]); so wollte er bei der Kurie durch einen gewandten und erprobten, dabei ihm völlig ergebenen Mann vertreten sein, der nicht nur seine Mitteilungen dem Papst und den Kardinälen übermitteln, sondern auch in eintretenden, ihm, dem Herzog unbekannten Umständen in seinem Namen so handeln sollte, wie es nach seinem Ermessen der Ehre Gottes und der heiligen Kirche wie der Würde und dem Vortheil des Herzogs am

---

[1]) Cibrario, L. della economia politica del medio evo, 2. ediz. (Turin 1841), 1, 319. [2]) Buser, B. Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich, (Leipzig 1879) S. 69 u. 385. [3]) Ib. 88. [4]) Le materie politiche relative all' estero degli Archivi di Stato Piemontesi, indicate da Nicomede Bianchi (Bologna 1876) S. 29/30. [5]) Ib. 175/6.

Digitized by Google

meisten entspreche. Es fehlt also dieser Sendung keineswegs an einem besonderen Anlass; auch scheint es nicht, dass, nachdem die Veranlassung zu der Entsendung dieses geistlichen Bevollmächtigten geschwunden, eine ständige Gesandtschaft Savoyens bei der Kurie fortbestanden hat [1]).

Keinesfalls haben wir in dieser Mission an den römischen Hof die erste ständige Gesandtschaft zu erblicken: auch Krauske, der im übrigen die diplomatischen Missionen bei der Kurie prinzipiell unberücksichtigt lässt, nimmt das nicht an [2]); so muss die Frage, ob wir in den ältesten ständigen Gesandtschaften eine mit Bewusstsein eingeführte neue Institution zu erblicken haben, vorläufig unentschieden bleiben.

III.

In dem recht kurz gerathenen Abschnitt, den Krauske dem diplomatischen Verkehr auf der Halbinsel Italien widmet, erwähnt er auch, dass unter Cosimo de' Medici und in den ersten Jahren Piero's (bis 1465) der „süsse Nicodemus," also genannt wegen seiner einschmeichelnden Redegewandtheit, der Vertreter der mailändischen Herzöge in Florenz gewesen; wegen des grossen Einflusses, den er bei den Mediceern genoss, sei er fast als Regent von Florenz betrachtet worden [3]).

Es ist sonderbar, dass Krauske dieser Vertretung keine grössere Aufmerksamkeit zugewandt hat; reicht sie doch in ältere Zeiten zurück, als alle anderen von ihm angeführten Missionen. Aber Krauske nimmt auch hier nur auf den Text Buser's, dem seine Angaben entstammen, Rücksicht, während er die zahlreichen von diesem Forscher im zweiten Teil beigebrachten Belege und Dokumente völlig ausser Acht lässt.

---

[1]) Bianchi p. 80 und Anm. [1]) führt die Errichtung regelmässiger savoyscher Gesandtschaften erst auf die Regierung Philibert Emanuels zurück: nach Cibrario l. c. waren alle bedeutenden Mächte Italiens gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Turin vertreten. [2]) S. 30 „Man wird aber wohl kaum diese beiden Abschickungen (Mailands an Genua 1455 und Savoyens an Rom 1460) . . . überhaupt für die ersten permanenten Gesandtschaften halten". Diesem verständigen Satze folgt sofort ein anderer, den man nur unter Kopfschütteln lesen kann: „Erschiene es nicht auffallend, wenn Ferrara zuerst mit dem verhältnismässig entlegenen Genua in die angegebene Verbindung getreten wäre und nicht früher bereits bei seinen mächtigen Nachbarn, Florenz und Venedig, eine geregelte Vertretung sich geschaffen hätte?" Ferrara? Meint Kr. Mailand? Dann stimmt aber wieder das „entlegene Genua" nicht. [3]) S. 31.

Digitized by Google

Nikodemus von Pontremoli [1]) gehört dem zahlreichen Kreise von Personen an, die der ebenso durch persönliche Liebenswürdigkeit und Staatsklugheit wie Tapferkeit ausgezeichnete Francesco Sforza in seine Dienste zu ziehen und unlöslich an seine Interessen zu ketten wusste, lange bevor er den Herzogsthron von Mailand bestiegen. Im Jahre 1446 können wir ihn zuerst als Gesandten Sforzas in Florenz nachweisen; eine ganze Reihe zwischen ihm und seinem Herrn gewechselter Depeschen aus den Jahren 1446 bis 1449 wird von Buser angeführt [2]); aus letzterem Jahre hat Sickel mehrere derselben im Anhange zu seinen Beiträgen zur Geschichte der Erwerbung Mailands durch Francesco Sforza publiziert [3]).

In erster Linie stehen in diesen Depeschen die Geldangelegenheiten; Cosimo war bei aller Freundschaft für Sforza doch in Geldsachen zäher, als diesem lieb war. Auch Giovanni Simonetta, der Geheimschreiber und spätere Biograph Sforzas, gedenkt schon zum Jahre 1446 der Thätigkeit des Nicodemus in seiner Vertrauensstellung. Vergebens hatte Sforza in Venedig und Florenz Geld zu erlangen gesucht; endlich der Mittel fast ganz entblösst, bittet er Cosimo „cujus omni tempore familiaritate et consilio magnis praesertim in rebus unice utebatur", ihm ihrer alten Freundschaft entsprechend seine Meinung darüber zu sagen, was er in seiner verzweifelten Lage thun solle. Darauf habe ihm Cosimo, der, was er im Sinne hatte, nicht direkt zu äussern wagte, durch Nikodemus berichten lassen [4]): wenn er denn gar keine Mittel zum Unterhalt seiner Truppen mehr besässe, solle er seinen Soldaten die Stadt Pesaro zur Plünderung überlassen; Sforza aber habe die Befolgung dieses grausamen Rates abgelehnt und die Stadt vielmehr auf das mildeste behandelt. Gelegentlich betrieb Nikodemus dabei auch ausserhalb von Florenz die Geldinteressen seines Herrn; so gelang es ihm im Frühjahr 1449 in Lucca vermöge alter Verbindungen — seine Mutter war eine Luccheserin — 2500 Dukaten aufzutreiben. Es ist begreiflich, dass die beständigen Bestrebungen Nikodemos, von der florentinischen Regierung Geld zu erlangen, allmählich an Wirksamkeit verloren; so räth Jacopo da Camerino seinem Herrn (17. April 1449), um mehr Eindruck zu machen, möge er seiner Geldbedürfnisse wegen noch

---

[1]) So nennt ihn beständig Simonetta, Hist. de rebus gestis Francisci I. Sfortiae, Mediol. Ducis bei Muratori, SS. 21, 388 und sonst. [2]) p. 352 zu 1446; 362 zu 1447; 361/2 zu 1448; 366/7 zu 1449. [3]) Archiv für Kunde österr Geschichtsquellen 14 (1855), Dokumente S. 217 f. [4]) Muratori SS. 21, 388 „referri jubet".

Digitized by Google

einen besonderen Gesandten nach Florenz schicken [1]). Immerhin waren es doch nicht die Geldangelegenheiten allein, die Nikodemus beschäftigten; auch alle politischen Neuigkeiten theilte er seinem Herrn mit: am 6. April 1449 berichtet er z. B. über venezianisch-neapolitanische Verhandlungen, die in Rom gepflogen wurden [2]).

Als Francesco im Jahre 1450 die Herrschaft über Mailand erlangt hatte, befestigte das nur sein freundschaftliches Verhältnis zu Florenz und Cosimo; die Gemeinsamkeit der Interessen führte zum Abschluss eines engen Bündnisses der beiden Staaten auf 25 Jahre [3]). Und so lange Sforza lebte, ist es Nikodemus gewesen, der diese enge Verbindung der Staaten und der leitenden Personen gewissermassen verkörpert hat. Vertreter Sforzas, lebte er mit Cosimo im engsten, freundschaftlichsten Verkehr, von dessen Innigkeit zahlreiche Briefe Zeugnis ablegen. „Nicodemo, ich will mit dir reden, wie mit meiner eigenen Seele", sagt ihm einmal Cosimo: „ich habe Mühe ausgestanden und bisweilen grosse Gefahren erduldet, um mir die Freundschaft deines Herrn, des Herzogs, zu erwerben [4])." Zahlreich sind die Korrespondenzen zwischen Sforza und Nikodemus in Florenz, die Buser aus den Jahren 1453/4, 1457/8, 1462—1466 anführt [5]). Und die Zwischenräume lassen nicht etwa ohne weiteres den Schluss auf eine Unterbrechung der Mission Nicodemo's in Florenz zu. Man muss bedenken, dass Buser ja keineswegs den Zweck verfolgt, uns einen vollständigen Einblick in diese Korrespondenz, deren vollständige Publikation unzweifelhaft auch um der merkwürdigen humoristischen Eigenart dieses Gesandten willen [5]) von grossem Interesse wäre, zu geben, dass er dieselbe vielmehr nur soweit anführt, als sie zu seinem Hauptzweck, die Beziehungen der Medici zu Frankreich darzulegen, in Beziehung steht. Aus Simonetta erfahren wir z. B. zufällig, dass Nikodemus auch 1459 auf seinem Posten in Florenz gewesen [6]). Die Florentiner waren geneigt, den Anjou mit bedeutenden Geldmitteln zu unterstützen, doch wollen sie zuvor die Ansicht ihres mailändischen

---

[1]) Sickel a. a. O. 219, et posto che N. sia sufficientissimo a questo et a maggior facto, pur perche non si credesse questo nascere da ordine de qui, per esservi lui continuo per istantia, me pareria, che una con seco mandaste etc. [2]) Ib. 226. Vgl. 223/4. [3]) Simonetta, l. c. 610. [4]) Uebersetzung Busers, Beziehungen der Mediceer zu Frankreich (Leipzig 1879) S. 121. [5]) Ib. 379—383 für 1453; 388 für 1454; 399/400 für 1457/8; 411 ff. für 1462/3; 419 f. für 1464/5; 434 für 1466. Der Boccacinus, der ein paarmal neben Nic. berichterstattend auftritt, ist kein Gesandter, sondern der Francesco seit langem befreundete Florentiner B. Alamanni; vgl. Simonetta l. c. 217. [5]) Sickel a. a. O. 199, 226. [6]) Muratori SS. 21, 702.

Digitized by Google

Verbündeten hören und beauftragen Cosimo mit der Verhandlung. Dieser schreibt persönlich an Sforza und überredet auch Nikodemus, in demselben Sinne an den Herzog zu schreiben (Cosmus et literas ipse ad eum dedit, et Nicodemum Pontremulensem, qui Florentiae pro Francisco rem gerebat, ut in eandem sententiam scriberet, persuasit). Der Herzog aber erklärt sich auf das entschiedenste dagegen; man müsse König Ferrante von Neapel unter allen Umständen die Treue halten. Er antwortet Cosimo persönlich und lässt ausserdem seine Auffassung der Dinge durch seinen Gesandten Nikodemus darlegen, so dass die Florentiner von ihrer Absicht zurückkamen [1]).

In zwei Fällen finden wir allerdings Nikodemus in Rom thätig; Buser führt einen Brief an, den er am 3. Juni 1451 von hier aus an den Herzog richtete; am Schluss desselben bemerkt Nikodemus, dass er an Cosimo geschrieben und ihn von allem in guter Form in Kenntnis gesetzt habe [2]). Danach scheint es doch, dass er auch in dieser Zeit seine gewöhnliche Stellung in Florenz innegehabt und von hier aus nur mit einer Sondermission nach Rom entsandt worden sei. Den zweiten Fall finden wir bei Simonetta erwähnt [3]). Es handelt sich um den Zug des abenteuernden Condottiere Jacopo Piccinino gegen Siena im Jahre 1455, der bei der Liga Florenz-Mailand und dem Papste auf so entschlossenen Widerstand stiess. Auf die Kunde von der Annäherung Piccininos entsandte Papst Calixt III. so schnell wie möglich unsern Nikodemus an die Führer der mailändischen Truppen, um diese zu rascher Hilfeleistung aufzufordern. Der Geschichtschreiber nennt ihn bei dieser Gelegenheit „Nicodemum Pontrem. Francisci legatum Romae agentem"; der Ausdruck scheint anzudeuten, dass Sforza ihn als seinen ständigen Gesandten in Florenz in diesem Jahre mit der Wahrnehmung seiner Interessen in Toskana überhaupt und gelegentlich auch in Rom betraut hatte. Als Piccinino nach seiner Niederlage bei Bolsena sich in grösster Bedrängnis befand, schickte er ins feindliche Lager an Nicodemus, den Vertreter des Herzogs (ad Nicodemum, Francisci legatum) [4]). Er sandte ihm ein leeres Blatt; nur seine Unterschrift hatte er darauf gesetzt und sein Siegel beigedrückt. Nikodemus sollte es an den Herzog senden, damit dieser die Bedingungen eintrage, denen sich Piccinino

---

[1]) Ib. col. 706. Ejusmodi quum legisset literas Cosmus, accepissetque etiam, quae coram Nicodemus explicarat .... Den erwähnten Brief gibt Simonetta an, selbst geschrieben zu haben. [2]) S. 370. [3]) Muratori SS. 21, 678. [4]) Ib. 681.

Digitized by Google

auf diese Weise im voraus unterworfen hatte. Doch Sforza wollte nichts thun, ohne sich des Einverständnisses der Verbündeten versichert zu haben. So zog sich der Kampf noch eine Weile hin, bis König Alfons die Ueberführung der Truppen Piccininos nach Neapel bewirkte. Wir sehen, wie Nikodemus auch dem feindlichen Feldherrn als der berufene Vertreter des Herzogs, an den er sich zuerst zu wenden habe, erscheint.

Am 1. August 1464 meldet Nikodemus seinem Herrn mit bewegten Worten den Tod Cosimos, in dem er einen treuen Freund und Diener — denn so habe er sich selbst genannt — verloren habe. „Ja", so fährt er fort, „ich zweifle nicht, dass Ihr ihn Vater nennen werdet; denn wahrlich, die Liebe, die er zu Euch trug, war eine väterliche, obgleich er Euch für seinen Gott auf dieser Welt hielt; ich würde dies nicht sagen, wenn ich es von ihm nicht sehr oft gehört hätte" [1]). An der Trauerfeierlichkeit nahm Nikodemus theil wie ein Angehöriger des Hauses. Wir besitzen einen Bericht Piero's, des Sohnes des Verstorbenen, über dieselbe; in demselben befindet sich auch ein „Riccordo di tutti gli uomini furono vestiti per lo dicto ossequio", der unmittelbar hinter den Mitgliedern der Familie Medici den Segretario Ducale, Niccodemo, aufführt [2]).

Nicodemo behielt seine Stellung auch nach dem Tode Cosimos; ja sein Einfluss in Florenz scheint in dieser Zeit noch gestiegen zu sein. Als eine Art Vormund fühlte er sich dem schwachen Piero gegenüber, unterliess aber doch nicht, für alle Fälle auch mit den Gegnern desselben Verbindungen zu unterhalten [3]). Am 8. Mai 1466 starb Francesco Sforza: wir wissen nicht genau, wie lange Nikodemus auch seinem Nachfolger Galeazzo Maria noch als Gesandter in Florenz gedient hat; noch im September dieses Jahres findet ein lebhafter Depeschenwechsel zwischen Nikodemus und der mailändischen Regierung statt; vom 15. datiert sein letzter bei Buser angeführter Bericht [4]). Die Instruktion für den neuen Gesandten Egidiolus de Oldoynis, rührt indes erst vom Juni 1468 her [5]), so dass es zweifelhaft bleibt, ob Nikodemus nicht doch bis in dieses Jahr hinein in Florenz thätig gewesen ist. Möglich, dass das sehr selbstbewusste Auftreten des so lange in Florenz akkreditirten Gesandten dem misstrauischen Galeazzo Veranlassung gegeben hat, ihn abzuberufen; 1476 begegnen wir ihm noch einmal, und zwar als Gouverneur von Alessan-

[1]) Buser 121. [2]) Magni Cosmi Medicei Vita, auct. A. Fabronio (Pisa 1789) 2, 255. [3]) Buser 124/5; 135/6. [4]) ib. 434. [5]) ib. 437.

Digitized by Google

dria [1]). Es schien mir angemessen, gerade bei seiner Mission etwas länger zu verweilen; sie ist merkwürdig schon um ihrer aussergewöhnlich langen Dauer willen und sie ist die erste, bei der ein Zweifel über ihren ständigen Charakter nicht aufkommen kann; daran würde es selbst nichts ändern, wenn man annehmen wollte, dass Nikodemus' mehrfache Thätigkeit in Rom eine wirkliche Unterbrechung seiner florentinischen Mission bedeute.

Die Mission des Oldoini war nur von kurzer Dauer; vom 31. August 1468 datirt schon die Instruktion für Sacramorro, den neuen Gesandten [2]). Philipp Sacramorro aus Rimini, Bischof von Parma, der schon Francesco Sforza als Vertreter in Rom gedient hatte [3]), ist nun wieder volle 12 Jahre hindurch mailändischer Gesandter in Florenz gewesen; auch sein Amt hat einen Regierungswechsel in Mailand überdauert [4]). Der letzte Bericht, den wir von ihm kennen, datirt vom 22. October 1480; zum September 1482 melden die Annalen von Piacenza, wo er einst Bischof gewesen, bevor er das Bisthum Parma erhielt, seinen Tod [5]). Seine langdauernde gesandtschaftliche Thätigkeit in Florenz muss auch das letzte Bedenken niederschlagen, dass es sich bei der Mission des Nikodemus vielleicht um eine rein auf dessen persönlicher Stellung beruhende vorübergehende Einrichtung gehandelt haben könnte.

Gab es nun zu derselben Zeit, in der Mailand in Florenz die genannten langjährigen Vertreter unterhielt, auch eine entsprechende florentinische Vertretung in Mailand?

Da ist es nun von Interesse zu erfahren, dass bei Francesco Sforza schon in der Zeit, als er noch nicht Herr von Mailand geworden, ein florentinischer Gesandter akkreditiert war. Im Jahre 1448 senden die Florentiner den Ritter Alessandro degli Alessandri, der nach Simonetta in seiner Vaterstadt nächst Cosimo das grösste Ansehen genoss, an Sforza; er sollte Entschuldigungen überbringen, dass Florenz mit Rücksicht auf König Alfons ihm keine militärische

---

[1]) Zwei Berichte vom 5. und 21. März an den Herzog bei Gingins la Sarra, dépêches des ambassadeurs Milanais sur les campagnes de Charles-le-Hardi, (Paris 1857/8) 1, 321 und 376. [2]) Buser 437. [3]) Gingins la Sarra, l. c. 1, 2. Bericht vom 3. April 1464. [4]) Buser 440, 445 für 1469/71; 446/9 für 1472/4; 450 und 456 für 1475/6; 475 für 1478, 497 für 1480; für 1476 ausserdem Gingins la Sarra 2, 351, 384. Auch ihm begegnen wir einmal in einer Mission in Rom, 16. Febr. 1476: doch schon am 6. März ist er wieder in Florenz; ib. 1, 285, 331. [5]) Ann. Placentini bei Muratori SS. 20, 968 . . . Sagramorum Arminensem primo Placentiae episcopum, post Parmae, virum eminentissimum, diem clausisse extremum.

Digitized by Google

Hilfe leisten könne; er hätte Auftrag, sich, so lange es ihm von Sforza erlaubt würde, nicht von dessen Heere zu entfernen, bis er die Herrschaft über die Lombardei gewonnen hätte (ita ad illum esse missum, ut nunquam quoad liceret ab eius exercitu discederet, donec Longobardiae imperio potiretur) [1]. Als das im Jahre 1450 geschehen, senden die Florentiner zur Beglückwünschung eine Festgesandtschaft, deren Häupter Cosimos Sohn Piero, Neri Capponi, Luca Pitti und Dietisalvi Nerone waren. Letzterem begegnen wir noch in demselben Jahre ein zweitesmal in Mailand, wo er das enge Bündnis mit Sforza abschliesst [2]; seitdem ist er für einige Jahre als ständiger Gesandter in Mailand verblieben. Simonettas Darstellung lässt darüber keinen Zweifel; zum Jahre 1452 beruft er sich bezüglich des Eindruckes, den die Einnahme von Fojano durch den Sohn des Königs von Neapel in Florenz hervorbrachte, auf seinen mündlichen Bericht, (tanta omnes trepidatio invasit, quemadmodum Detesalvius apud Franciscum legatus referebat, ut . . .[3]); ebenso 1454, wo Dietisalvi dem Herzog über die Unlust der Florentiner Bericht erstattet [4]), die schweren Lasten des Krieges noch weiter zu tragen. Im folgenden Jahre befindet er sich dann unter den florentinischen Gesandten, die sich mit den mailändischen und venetianischen zusammen erst zum Papst und dann nach Neapel begeben [5]). Während jener Alessandro den Verhältnissen entsprechend mehr als Militärbevollmächtigter erscheint, haben wir also in diesem Dietisalvi den ersten ständigen florentinischen Gesandten am Hofe der Sforza zu erblicken; mindestens vier Jahre hindurch hat er seinen Posten innegehabt. Im Jahre 1458 ist Angelo Acciaiuoli bei Sforza thätig und berichtet Cosimo von Mailand aus die Uebergabe Genuas an die Franzosen [6]); noch 1461 befindet er sich in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs — es ist nicht ganz klar, ob in offizieller Stellung, — als der einzige in derselben, wie Simonetta hervorhebt, der die Anschauungen des Herzogs über die Gefährlichkeit der angiovinischen Bestrebungen für Italien und die politische Notwendigkeit der Unterstützung König Ferrantes theilte [7]). Als Sforza in diesem Jahre in eine gefährliche Krankheit verfiel, senden die Florentiner Bernardo de'Medici und den uns schon bekannten Dietisalvi nach Mailand, um für den Fall des Todes des Herzogs seiner Gemahlin und ihren Söhnen mit ihrem Rathe beizustehen [8]). Sie blieben in Florenz, auch als die Krankheit des Her-

[1]) Muratori SS. 21, 501. [2]) ib. 608 u. 610. [3]) ib. 632. [4]) ib. 668. Detesalvius praeterea Florentiâ eodem tempore Francisco refert . . . [5]) ib. 675. [6]) Buser, 88. [7]) Muratori SS. 21, 730. [8]) ib. 733.

Digitized by Google

zogs gehoben war; wir erfahren, dass eine nach Frankreich geschickte Gesandtschaft auf ihrer Rückreise im Jahre 1462 mit den beiden Genannten in Mailand konferierte, und dass sie der Herzog sämmtlich am ersten und zweiten Tage darauf in solenner Audienz empfing [1]).

Erst zum Jahre 1467 kann ich wieder einen ständigen florentinischen Gesandten in Mailand nachweisen; es ist Thomas Soderini [2]), der von seinem Posten aus in Spezialmission nach Venedig entsandt wird, um Restitution der auf anconitanischen Schiffen beschlagnahmten florentinischen Waaren zu verlangen; 1476 war Jacomo Guicciardini, 1479 ein Morelli, 1480 ein Pandulfini Gesandter [3]). Unsere Kenntnis der florentinischen Vertretung in Mailand ist also nicht lückenlos; indessen wir bedürfen einer solchen gar nicht, um die beständige Fortdauer derselben nachzuweisen. Der Mangel wird uns mehr als ersetzt durch die uns aufbewahrte Instruktion, die die Regierung von Florenz am 3. September 1494 dem Giovanbattista Ridolfi, bisher florentinischem Gesandten in Venedig, ertheilte, als er den Auftrag erhielt, an Stelle der bisherigen Gesandten Piero Alamanni und Agnolo Niccolini [4]) die Vertretung der Republik in Mailand zu übernehmen.

In derselben heisst es [5]), dass er, in Mailand angekommen, sich zunächst durch seine Vorgänger genau informieren lassen solle. Dann

---

[1]) Desjardins, Négociations de la France avec la Toscane (Paris 1859), 1, 132/3. [2]) Malipiero, annali veneti dall'anno 1457 al 1500 im Archivio stor. ital. 7 (1843), p. 218. [3]) Buser 488, Bericht Morellis an die Zehn 7. Juli 1479; p. 219 Bericht Pandulfinis an Lorenzo 26. April 1480; Gingins la Sarra II, 351, Brief des Herzogs an seinen Gesandten in Florenz 10. Juli 1476. [4]) Krauske, S. 31 behauptet, dass Piero Alamanni der erste florentinische Unterhändler sei, von dem wir sicher wüssten, dass er dauernd in Mailand residiert habe. ‚Er verweilte von 1488—1495 am herzoglichen Hofe und erhielt im letztgenannten Jahre Francesco Gualterotti zum Nachfolger.' So viel Behauptungen, so viel Irrthümer. Der Nachfolger ist Ridolfi, nicht 1495, sondern 1494; seine Depeschen vom September und October dieses Jahres bei Desjardins I, 566 f. Piero Alamanni war 1487 ein erstesmal und 1488/9 für etwas längere Zeit in Mailand. Ende 1489 und Anfang 1490 finden wir Pandulfini als Gesandten in Mailand (Buser 523), während Piero Alamanni 1491 in Rom, 1492/3 in Neapel florentinischer Vertreter ist (ib. 525/6, 535, 537, Desjardins 1, 435 f.). Erst 1494 tritt er wieder in Mailand auf; im März, April, Juni berichtet er allein, im August zusammen mit dem oben genannten Niccolini an Piero (Buser 545/7, 551; Desjardins I, 555). Man sieht: wenn wir es nicht anderweitig wüssten, aus der Mission Alamannis allein würden wir wahrlich nicht auf die Ständigkeit der florentinischen Vertretung in Mailand schliessen dürfen. [5]) Desjardins 1, 564/5.

Digitized by Google

habe er sich zu den regierenden Herrn (Johann Galeazzo und Lodovico) zu begeben und ihnen sein Creditiv zu überreichen (le nostre lettere di credenza); und nach den üblichen Begrüssungen „wirst du auseinandersetzen, dass, da Piero Alamanni und Agnolo Niccolini nach Florenz zurückkehren müssen, du von uns entsandt worden bist, um bei den regierenden Herren zu residieren (per fare residenza appresso di loro eccellenze), damit in Abwesenheit der Genannten durch deine Vermittelung sich jener Gebrauch fortpflanze, der seit langer Zeit von unserer Stadt beobachtet worden ist, bei der mailändischen Regierung jemanden zu unterhalten, der nicht nur in offizieller Form über die täglichen Vorgänge Bericht erstatten und Aufschlüsse geben könne (scil. in Mailand), sondern auch in seiner Person ein wahrhaftiges Zeugnis von jener Freundschaft und Verbindung darstellen solle, die nun schon so lange zwischen dem Herrscherhause von Mailand und der florentinischen Republik besteht" (acciochè per tuo mezzo si continui quello, che lungo tempo per la Città nostra si è osservato, di tenere appresso di loro, chi possi non solum nomine publico esporre e riferire quello, che dì per dì accadrà, ma etiam debbi rappresentare un vero testimonio di quella amicizia e congiunzione, che sì lungamente è stato intra la loro ill^ma^ Casa e la nostra Republica). Nicht nur also, dass uns durch diese Instruktion die Ständigkeit der in dieser Zeit schon lange eingebürgerten Institution auf das deutlichste entgegentritt, wir erfahren auch in unzweideutigster Weise, wie man die Institution aufgefasst wissen wollte. Der Gesandte hat der Regierung, bei der er beglaubigt ist, über Vorgänge in dem Staate, den er vertritt, oder doch solche, die sein Interesse berühren, in authentischer Weise zu berichten und den Standpunkt seiner Regierung darzulegen; seine Mission hat aber auch repräsentierenden Charakter; das enge Verhältniss der beiden Staaten zu einander soll in den gegenseitig unterhaltenen Gesandtschaften zur äusseren Erscheinung kommen. Natürlich lag dem Gesandten auf der anderen Seite die Verpflichtung ob, der eigenen Regierung fortlaufend Bericht zu erstatten. Der Schluss unserer Instruktion spricht sich auch darüber aus. „Ueber das, was Tag für Tag sich zuträgt, wirst du uns fleissig Nachricht geben, indem du uns häufig während der Dauer deiner Gesandtschaft schreibst und uns wohl unterrichtet hältst über alles das, was du für nützlich und zweckdienlich erachtest" (e che dì per dì occorresse, diligentemente ci darai notizia, scrivendoci spesso nel tempo di questa tua legazione; tenendoci bene informati di tutto quello, che stimi essere opportuno).

Digitized by Google

IV.

Die lange Dauer der engen politischen Verbindung zwischen Florenz und Mailand unter dem Hause Sforza hat sicherlich wesentlich dazu beigetragen, ihrem gesandtschaftlichen Verkehr feste Formen und ununterbrochene Folge zu verleihen; des letzteren Umstandes wegen schien er auch für eingehendere Nachforschung besonders geeignet, nicht als ob die Meinung wäre, andere Staaten Italiens hätten zur gleichen Zeit desselben entbehrt. Ich will im folgenden kurz zusammenstellen, welche Beispiele unleugbar ständiger Gesandtschaften von längerer Dauer ich aus der Zeit Francesco Sforzas nachzuweisen vermag.

1458 ist Otto Carreti Gesandter des Herzogs in Rom; noch 1461 begegnen wir ihm in derselben Stellung [1]).

Als nach dem Tode Francescos von allen Seiten Gesandtschaften nach Mailand kamen, um ihre Trauer zu bezeugen und den neuen Herrscher zu beglückwünschen, begnügte sich König Ferdinand von Neapel mit der Entsendung einer politisch-militärischen Mission nach Genua, um diese Stadt in der Treue gegen das herzogliche Haus zu erhalten, da er in Mailand selbst eine ständige Gesandtschaft unterhielt (cum Mediolani apud Franciscum legatos assidue haberet) [2]). Und im folgenden Jahre (1467), als der venetianische Sekretär Giovanni Gonella auf einer Mission nach Genua dem neuen Herzog seinen Besuch abstattete, sagte ihm dieser in Bezug auf König Ferdinand: „io ho continuamente uno de' suoi, che mi sollicita a romperne con voi; et non è un'hora, che Giorgio Damon, suo Ambassador, mi era alle orecchie . . .[3])." Die politische Verbindung Neapels mit Mailand datiert aus dem Jahre 1455; als sich in diesem Jahre eine mailändische Gesandtschaft, deren Haupt der Professor beider Rechte, Alberigo Maletta war, in Neapel befand, um den allgemeinen Frieden zu unterhandeln, macht König Alfonso dem Gesandten im geheimen den Vorschlag, eine verwandtschaftliche Verbindung der beiden Häuser herzustellen. Dieser berichtet zunächst schriftlich, dann nach seiner Rückkehr mündlich von der vortrefflichen Gesinnung des Königs gegen seinen Herrn; Francesco sendet nun zum zweitenmal den Maletta nach Neapel, mit Vollmacht die geplante Doppel-Verlobung abzuschliessen; auf solche Weise, bemerkt Simonetta, „conflata est ex veteri et magna inimicitia nova amicitia

[1]) Simonetta l. c. 686 und 781 „qui apud eum pro Francisco legati munus gerebat". [2]) ib. 782. [3]) Malipiero l. c. 217.

Digitized by Google

magnaque animorum conjunctio" [1]). Als ersten ständigen Gesandten Mailands in Neapel werden wir Antonio de Triccio anzusehen haben, dessen Instruktion vom 28. November 1455 datiert [2]); er scheint geraume Zeit in Neapel geblieben zu sein; wenigstens ist er 1456 und 1462 als Gesandter in Neapel nachweisbar [3]). Es ist bekannt, wie Sforza dann die treueste und beste Stütze des illegitimen Sohnes Alfonsos, König Ferrantes, auf dem Thron von Neapel gewesen ist; die gegenseitig unterhaltene ständige Gesandtschaft erscheint auch in diesem Fall als der Ausdruck einer engen politischen Verbindung.

Auch Venedig und Mailand unterhielten bei einander schon in dieser Epoche in den Zeiten besseren Einvernehmens ständige Gesandtschaften. Malipiero erwähnt in seinen Annalen zum Jahre 1457 den venetianischen „Secretario a Milan," Nicolò di Grassi und zu 1463 erzählt er, dass man die in Venedig gemachten, Francesco feindlichen Anerbietungen des Erzbischofs von Genua den Herzog habe wissen lassen „per via del nostro Ambassador" [4]). Neuerdings hat der hochverdiente Leiter des Staatsarchivs in Mailand auf die hervorragende Wichtigkeit der Relazionen der mailändischen Gesandten in Venedig aufmerksam gemacht [5]). Wenn er aber eine Liste dieser Gesandten aufstellt, die in fast ununterbrochener Folge von 1458—1497 reicht, so ist zwar unzweifelhaft, dass die aus den Urkunden geschöpften Namen der Gesandten richtig sind; die Dauer ihrer Mission ist aber sicher mehrfach zu lang angegeben. Es wird gewiss seine Richtigkeit haben, dass 1458 der Marchese da Varese, 1459—1462 Antonio Guidoboni mailändischer Gesandter in Venedig gewesen, zumal Francesco Sforza mit dem Dogen dieser Zeit, Pasquale Malipiero (1457—1462) durch alte Freundschaft verbunden war. Gerardo de' Colli kann aber schwerlich während des ganzen Zeitraums von 1464 bis 1472 Gesandter Mailands in Venedig gewesen sein. Als Francesco starb, waren die Beziehungen beider Staaten so gespannt, dass Venedig allein von allen italienischen Mächten es unterliess, die bei solchen Gelegenheiten übliche Gesandtschaft zu schicken [6]); bitter beklagte sich Galeazzo im folgenden Jahre über diese Unterlassung, nicht etwa bei einem venetianischen Gesandten in Mailand, sondern bei dem schon oben erwähnten Bevollmächtigten, den Venedig damals wegen eines aufgebrachteu Schiffes nach Genua entsandt hatte [7]). 1466/7

[1]) Muratori SS. 21, 676/7. [2]) Buser 392. [3]) ib. 399 und Simonetta l. c. 741, 748. [4]) Arch. stor. ital. 7, [p. 201 und 207. [5]) Em. Motta, spigolature d'Archivio per la storia di Venezia im Archivio veneto 36 (1888) p. 235/6. [6]) „Soli Veneti eo tempore in Italia hujusmodi legationis mittendae officio abstinuere." Simonetta, l. c. 782. [7]) Malipiero, 215.

Digitized by Google

kann also eine regelmässige Gesandtschaft in dem Verhältniss zwischen Mailand und Venedig kaum bestanden haben; sie wird sich erst wiederhergestellt haben, als das Bündnis von 1468 zu Stande kam.

Ich erwähne endlich noch, dass wir für dieselbe Zeit die ständige Vertretung Venedigs sowohl in Neapel wie in Rom nachweisen können.

Mehrfach gedenken die Annalen des Malipiero zum Jahre 1457 der Depeschen des venetianischen Secretario a Napoli, Nicolò Sagondino; leider enthalten sie von 1458—1462 eine Lücke; zum Jahre 1468 berichten sie von dem Einschreiten der Avogadori del Comune gegen Filippo Correr, der sich als Gesandter der Republik in Neapel allzu selbstbewusst und eigenwillig erwiesen [1]).

Dieselben Annalen gestatten uns, die diplomatische Vertretung Venedigs in Rom zu verfolgen. Bei der Wahl des Papstes Pius II. 1458 entsendet die Republik eine solenne Gesandtschaft von vier Mitgliedern; „e poi" bemerkt der Annalist, „è stà fatto per ressidenzia (sic) Francesco Contarini"; das ist doch wohl so zu verstehen, dass einer von den vier Gesandten als ständiger Vertreter zurückblieb. Mit dem nächsten Papst, Paul II., geriet die Signorie allmählich in Zwistigkeiten, obwohl er ein Venetianer war, so dass sie zur Zeit seines Todes (1471) keine Gesandtschaft bei der Kurie unterhielt, wie es sonst ihre Gewohnheit war (no tegniva Ambassador in Corte, come era sua usanza) [2]). Bei Papst Sixtus IV., der sich mit Venedig und Neapel gegen die Türken verbündete, war zuerst Leonardo Sanuto Gesandter; als dieser im Jahre 1474 erkrankte, entsandte die Signorie den „Secretario" Marco Aurelio nach Rom, der den „Ambassador" nicht mehr am Leben traf [3]).

1475 war Antonio Donato, 1478 Giacomo de Mezo venetianischer Gesandter in Rom [4]). 1479 ward Sebastian Badoer nach Rom geschickt, um dem Papste vom Kriege gegen Florenz abzurathen; als er nichts ausrichtete, ward er am 15. Juni abberufen; mit ihm alle venetianischen Prälaten an der Curie. Die Mächte der Liga, Frankreich, Mailand und Florenz hatten schon früher dieselbe Massregel ergriffen [5]). Nach Abschluss des Friedens ward im Februar 1481 Francesco Diedo definitiv zum Gesandten erwählt, nachdem er sich ein erstesmal geweigert hatte, die unter den Umständen wenig dankbare Mission zu übernehmen. Sehr bald verschlechterte sich auch das Verhältnis Sixtus' IV. zu Venedig wieder; Diedo berichtete über

---

[1]) ib. 199, 201, 206; 226. [2]) ib. 206; 239. [3]) ib. 242. [4]) ib. 665; 668. [5]) ib. 247; 246.

Digitized by Google

die feindlichen Absichten und Machinationen des Papstes, der Ende 1482 seinen Frieden mit Neapel schloss; da befahlen die Venetianer ihrem Gesandten wiederum, die Kurie zu verlassen (che tolga licenzia e torni a casa); doch bevor der Befehl eintraf, hatte der Papst seinerseits schon den Gesandten verabschiedet [1]). Am 25. Mai 1483 verhängte der Papst über Venedig das Interdikt. Bemerkenswerth ist, dass Diedo bei seiner Abreise doch einen politischen Agenten in Rom zurückliess; die Annalen des Malipiero berichten, dass der Papst diesen gefragt habe, ob er der Signorie die Verhängung des Interdikts mitgetheilt hätte; der Agent verneinte die Frage; er kümmere sich nicht um Dinge, die ihn nichts angingen [2]).

Mit dem Tode Sixtus' IV. stellten sich die alten diplomatischen Beziehungen Venedigs zu Rom wieder her; an den neuen Papst Innocenz VIII. sandten die Venetianer die übliche solenne Gesandtschaft von vier Personen; am 4. Juli 1485 kehrten drei derselben nach Venedig zurück, während Antonio Loredan als ständiger Gesandter zurückblieb (è restà per ressidentia) [3]).

Hervorheben müssen wir noch, dass von dem Prinzip der Gegenseitigkeit in der Unterhaltung ständiger Missionen, das wir im Verkehr der italienischen Staaten untereinander im Grossen und Ganzen gewahrt gefunden haben, im Verkehr dieser Staaten mit Rom nichts zu bemerken ist. Offenbar schien die Kurie eines solchen besonderen Organs nicht zu bedürfen; ihr strömten die wünschenswerthen Informationen von allen Seiten zu; bei ihr versammelten sich auch nicht selten die Botschafter anderer Mächte zu Berathungen in gemeinsamen Angelegenheiten, besonders als die Eroberung Konstantinopels neue Kreuzzugsgedanken hervorrief [4]).

Auf einen Unterschied noch will ich aufmerksam machen, der bei den von uns besprochenen ständigen Missionen wahrzunehmen ist. In Venedig wie in Florenz blieben die Gesandten stets nur verhältnismässig kurze Zeit auf ihrem Posten, in Mailand dagegen tritt die Tendenz, einen Gesandten möglichst lange auf seinem Posten zu belassen, stark hervor. Man hat gemeint, dass bei dem Verhalten Venedigs das Misstrauen der Regierung gegen ihre Beamten eine wichtige Rolle spiele; indes liegt der häufige Wechsel der Personen der Gesandten in Venedig wie in Florenz doch zunächst in der allgemeinen Organisation aller Aemter begründet, in der in diesen

---

[1]) ib. 670; 268; 278. [2]) ib. 281. [3]) ib. 298. [4]) . . . il papa fa coadunare a Roma tutte le ambassarie de le potentie de la liga. Aus der Instruktion des Antonio de Triccio 1455; Buser 392.

Digitized by Google

Republiken hergebrachten, von Jahr zu Jahr oder in noch kürzeren Zwischenräumen erfolgenden Neubesetzung aller Beamtenstellen. Es ist schon eine Abweichung von der gewöhnlichen Praxis, wenn Venedig, wie es bei manchen Bajulaten resp. Konsulaten üblich war, nun auch den Träger einer ständigen Gesandtschaft 2 bis 3 Jahre auf seinem Posten beliess.

In dem Verhalten Mailands dagegen äussert sich die Eigenthümlichkeit des monarchischen Prinzips; die Beamten selbst erscheinen als ständige, nicht nur ihre Stellen; in ihrem bestimmten Wirkungskreise sind sie die treuen Diener ihres Herrn; auf dem persönlichen Vertrauen des Herrschers beruht die Wirksamkeit der mailändischen Gesandten dieser Zeit. So gross in Florenz Cosimos Einfluss war, die republikanischen Formen und Gewohnheiten blieben doch bestehen; er setzte wohl in den meisten Fällen die Wahl seiner Anhänger durch; doch waren sie darum noch lange nicht seine Beamten. Die für Florenz so charakteristische Unsicherheit in den politischen Zuständen übt ihre Rückwirkung auch in seiner auswärtigen Vertretung.

V.

Verhältnismässig früh hat sich die in Italien erwachsene Institution der ständigen Gesandtschaft auch über die Alpen verpflanzt; in Frankreich, mit dessen Politik die italienischen Mächte nach seiner inneren Erstarkung in erster Linie zu rechnen hatten, begegnen wir auch den ersten Missionen derselben, die als ständige bezeichnet werden müssen.

Allgemein betrachtet man bisher das Jahr 1479 als den für die geschichtliche Entwicklung der Diplomatie bedeutsamen Zeitpunkt, in dem die Errichtung der ältesten ständigen Gesandtschaft ausserhalb Italiens erfolgt wäre; die Mission des Venetianers Bertuccio Gabriel nach Frankreich soll die erste dieser Art gewesen sein.

Indessen ist diese Mission weder die älteste ständige Gesandtschaft Venedigs ausserhalb Italiens, noch ist sie die älteste ständige Mission in Frankreich; noch bezeichnet sie endlich auch nur in dem Verhältnis von Venedig zu Frankreich den Beginn einer fortlaufenden Reihe venetianischer Gesandten oder eines regelmässigen diplomatischen Verkehrs.

Die Errichtung der ersten ständigen Mission ausserhalb Italiens knüpft sich vielmehr an den Namen Francesco Sforzas; er hat bei Ludwig XI. die erste ständige Gesandschaft unterhalten. Noch als dieser Dauphin war, stand Sforza mit ihm in engster Verbindung; der gemeinsame Gegensatz gegen König Karl VII., mit dem Ludwig

Digitized by Google

zerfallen war, während Francesco seinen Interessen in Genua wie in Neapel entgegenarbeitete, hatte sie einander nahe gebracht.

Vom 26. August 1460 ist das ‚Mandatum in Prosperum Camulium ad Delphinum pro praticando ligam' datiert; am 6. October schliesst dieser Gesandte das Bündnis ab, durch welches sich Sforza und der Dauphin, der sich damals am burgundischen Hofe aufhielt, zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Besitzungen verpflichten [1]). Es kennzeichnet auch in diesem Falle die abgeschlossene enge Verbindung, wenn Prospero nun auch in der folgenden Zeit in seiner gesandtschaftlichen Stellung bei dem Dauphin Ludwig verharrte. Der päpstliche Legat Francesco de' Coppini, Bischof von Teramo, der in Burgund wie in England auch im Interesse Sforzas thätig war und mit diesem einen regen Briefwechsel unterhielt, der für die in dieser Zeit schon vollkommen entwickelte diplomatische Geschäftigkeit charakteristisch ist [2]), schreibt am 1. Mai 1461 von Brügge aus, dass er mit Prospero am Hofe des Herzogs zusammenzutreffen hoffe [3]). Von seiner Stellung aus setzte Prospero seinen Herrn auch von den in England erfolgten Umwälzungen in Kenntnis; wahrscheinlich ist er bei der Thronbesteigung Eduards IV. in Spezialmission in England gewesen, da Sforza in einem persönlichen Schreiben an den König vom 14. Juni 1461 darauf Bezug nimmt, dass Prospero den König schon von seinen freundschaftlichen Gesinnungen in Kenntnis gesetzt haben werde [4]). Noch am 4. Juni war eine Erneuerung des Vertrages zwischen Francesco und dem Dauphin zu Stande gekommen, da verschob der bald darauf erfolgte Tod Karls VII. die Sachlage völlig [5]). Der bisherige Dauphin änderte nun sein Verhalten Sforza gegenüber von Grund aus, so dass dieser in eine recht gefährliche Lage kam. Nicht mehr seine eigenen, sondern die Interessen Frankreichs verfechtend, zürnte Ludwig nun denen, die ihm zu dem Bündnis mit Sforza geraten; dem mailändischen Gesandten gegenüber [6]), der ihn zu beglückwünschen kam und um Erneuerung des Bündnisses bat, zeigte er sich in hohem Grade auf Francesco erbittert, der den Verlust Genuas für Frankreich herbeigeführt habe; als der Gesandte erwiderte, das alles sei doch nicht nur mit seiner Einwilligung, sondern sogar auf seine Aufforderung hin geschehen, entgegnete er „honoribus mores mutari" und drohte sofort ein Heer nach Genua

---

[1]) Buser 404. [2]) R. Brown, Calendar of statepapers 1 p. LXXX u. 107 f. [3]) ib. 108. [4]) ib. 110; vgl. 112. [5]) Buser 96/7. [6]) Simonetta l. c. 727, „Francisci legatus, qui apud eum moram trahebat"; das kann also nur Prospero sein.

Digitized by Google

zu schicken. Francesco ordnete dann an Ludwig XI. eine solenne Gesandtschaft von drei Mitgliedern ab, um dem Könige offiziell seine Glückwünsche zur Thronbesteigung darzubringen; ihre Instruktion datiert vom 15. November 1461; auch sie blieben etwas längere Zeit beim Könige, der durch ihre Vermittelung den Herzog von seinem Bunde mit König Ferrante abzubringen hoffte, was freilich nicht gelang [1]). So blieb die Mission Prosperos, die uns ihrem Charakter nach wohl als eine ständige erscheinen kann, zunächst isolirt und die Beziehungen zwischen Ludwig und Francesco wurden abgebrochen. Doch nur für kurze Zeit.

Ludwig XI. that selbst den ersten Schritt, um mit Francesco wieder anzuknüpfen; er liess ihn durch einen päpstlichen Agenten, Antonio de Nuceto, der damals an seinem Hofe verweilte, seiner Freundschaft versichern; wenn er wegen Savonas einen Gesandten zu ihm schicke, wolle er ihm nicht nur dies, sondern auch Genua überlassen [2]); bekanntlich stand die geplante Verlobung des Erben Francescos mit der Base Ludwigs, Bona von Savoyen, im Hintergrunde. Sforza entsandte zunächst Emanuele di Jacopo von Pavia an den französischen Hof (Ende Mai 1463), der die Wahrheit der Berichte des Nuceto bestätigte.

Daraufhin ging nun der uns von Neapel her schon bekannte Alberigo Maletta nach Frankreich. Vom 26. August 1463 datiert seine Instruktion; vom 9. September besitzen wir noch einen Bericht Emanuels aus Frankreich; am 23. November referiert Maletta über den ehrenvollen Empfang, der ihm am königlichen Hofe zu theil geworden; am 22. Dezember kam das neue Bündnis zu Stande [3]), während der italische Bund dabei bestehen blieb. Maletta ist bis 1465 am französischen Hofe geblieben; zahlreiche Depeschen von ihm wie von seinem Nachfolger werden in Paris aufbewahrt [4]). Der mailändische Gesandte Alberigo Maletta ist es also, den wir als den ersten ständigen Diplomaten ausserhalb Italiens zu betrachten haben. Sein Nachfolger war Johann Peter Panigarola, der 1465—1468 die ständige Vertretung Mailands am französischen Hofe innegehabt hat. 1466, im Todesjahre Francesco Sforzas, begegnen wir neben ihm dem in besonderer Mission entsandten, oben schon erwähnten Emanuele di

---

[1]) Simonetta 730; Buser 404; Arch. stor. ital. 3. Serie; 1, 1. [2]) Simonetta 751; seine Angaben stimmen sehr gut mit den bei Buser angeführten Urkunden überein. [3]) ib. 752; Buser 111, 114/5; 414/5. [4]) Nat.-Bibl. Fonds italien. Band 1593 mit der Aufschrift: Oratori milanesi alla corte di Francia dal 1463 Agosto al 31/XI. 1466. Buser 415.

Digitized by Google

Jacopo; die Vorgänge in Florenz waren es besonders, die damals die Aufmerksamkeit der beiden Regierungen auf sich zogen. Galeazzo liess die Erklärung abgeben, dass er Florenz dieselbe Freundschaft bewahren werde wie sein Vater; am 8. October 1466 theilten Panigarola und Emanuel aus Orleans die Unterredung mit, die Ludwig mit ihnen wegen der Dinge in Florenz gehabt. Vom 17. October 1468 datiert Panigarolas letzter bekannter Bericht aus Paris [1]). Er ward durch Sforza Bettini, dieser 1471 durch Alessandro Spinola abgelöst [2]). Dessen Nachfolger scheint Cristoforo de Bolla gewesen zu sein [3]). Allmählich wandelte sich in dieser Zeit das freundschaftliche Verhältniss zwischen Galeazzo und Frankreich; Ende 1474 verbündete er sich mit Venedig, Anfang 1475 mit Karl dem Kühnen [4]). Bei diesem beglaubigte er nun den im diplomatischen Dienste Mailands bewährten Panigarola. Seinen ersten Bericht sandte dieser an seinen Herrn von Besançon aus im Februar 1475; im folgenden Monat ist er im Lager Karls vor Neuss und begleitet diesen auf seinen weiteren Zügen [5]). Am 10. Juli 1476 klagt Herzog Galeazzo in einem Briefe an Sacramorro, seinen Gesandten in Florenz, dass er seit der Niederlage Karls (bei Murten) von Panigarola keine Nachricht erhalten; nur eine einzige chiffrierte Depesche sei angekommen, die er Jacomo Guicciardini mitgetheilt habe [6]). Die von Gingins la Sarra abgedruckten Depeschen und Berichte Panigarolas sind von hohem geschichtlichen Werth: das letzte Schriftstück dieses Gesandten ist vom 19. October 1476 aus dem Jura datiert [7]). Die Niederlagen Karls veranlassten Galeazzo sich wieder um die Gunst König Ludwigs zu bemühen; er beauftragte seinen Gesandten in Turin, Francesco da Petrasancta, die Vertretung Mailands am französischen Hofe zu übernehmen. Vom 30. Juni 1476 datiert dessen letzte Depesche aus Turin, vom 20. Juli seine erste am französischen Hofe; Galeazzo demüthigte sich und so kam die Versöhnung zu Stande [8]). Petrasancta hat auch nach Galeazzos Ermordung die Vertretung Mailands bei Ludwig fortgeführt; um den diplomatischen Brauch der Zeit zu charakterisieren, erwähne ich, dass Leonardo Botta, der mailändische Gesandte in Venedig, im Auftrage seiner Regierung der Signorie von Venedig das Original eines Briefes Petrasanctas, des mailändischen

---

[1]) Buser 183 f.; 429—437; Brown I, 117—121. [2]) Buser 157; 445/6; R. Brown, 123—125, 128/9. [3]) Gingins la Sarra, l. c. I, 21; Bericht vom 3. Februar 1475. Der Herausgeber sieht in ihm fälschlich den unmittelbaren Nachfolger Panigarolas. [4]) Buser 168. [5]) Gingins la Sarra 1, 46 ff. [6]) ib 2, 351. [7]) ib. 2, 381. [8]) ib. 2, 332; Buser 183, 465.

Digitized by Google

„secretario presso la Maestà del Ser^mo Re di Franza" mittheilte und es am 11. Februar 1477 seiner Regierung wieder übersandte [1]).

Ich hoffe, dass das Angeführte genügen wird, um den ständigen Charakter der mailändischen Vertretung in Frankreich seit dem Jahre 1463 darzuthun [2]). Wenn die einzelnen Gesandten hier weniger lange auf ihrem Posten verbleiben als anderwärts, so liegt der Grund wohl in der misstrauischen Sinnesart König Ludwigs, auf die man in Mailand Rücksicht zu nehmen hatte.

Sehr früh ist man in Venedig auf die Vertretung Mailands in Paris aufmerksam geworden; die Annalen des Malipiero heben schon zum Jahre 1463 die Thatsache hervor, dass der Herzog, um Savona und Genua zu erwerben und sich mit dem Könige von Frankreich enger zu verbinden, lange Zeit einen Gesandten am französischen Hofe unterhalten habe (ha tegnudo un suo Ambassador lungamente alla Corte del Re) [3]). Im Gegensatz gegen Mailand und Frankreich suchte nun Venedig engen Anschluss an das mächtig aufstrebende Burgund.

Nach dem Tode Philipps des Guten (1467) entsandte die Republik zunächst Antonio Dandolo an Karl den Kühnen; in der mehrfach erwähnten Unterredung mit Gonella wies Galeazzo bitter auf diese Thatsache hin, als er sich darüber beschwerte, dass Venedig beim Tode seines Vaters eine ähnliche Sendung unterlassen [4]). Es ist wohl möglich, dass schon die Mission Dandolos sich zu einer ständigen ungewandelt hat; für das Jahr 1471 ist uns mit aller Sicherheit das Vorhandensein einer ständigen venetianischen Gesandtschaft am burgundischen Hofe bezeugt; Bernardo Bembo hatte damals den Posten inne und schloss von diesem aus einen Vertrag mit König Eduard IV. von England, der eben von neuem über Heinrich VI. und den Königsmacher Warwick triumphiert hatte; aus den Worten des Annalisten geht ferner hervor, dass Bembo nicht der erste ständige Gesandte Venedigs in Burgund gewesen ist [5]) (... la Signoria se intende ben co'l Duca Carlo de Borgogna, al qual se tien un Ambassador, che fa ressidenzia, et è adesso Bernardo Bembo; col mezo del qual è stà concluso ligha co'l Re d'Inghitterra [6]). Auch bei dieser

---

[1]) Buser 472; Gingins la Sarra II, 397. [2]) Krauske 32, not. 3 bemerkt über dieselbe nur: Auch Mailand hatte schon 1494 einen ständigen Vertreter in Frankreich. [3]) Arch. stor. ital. 7, 207. [4]) ib. 215. [5]) ib. 238. Seine Commissio vom 16. Juli 1471 bei R. Brown 1, 129. [6]) Nys, les origines de la diplomatie, (Brüssel 1884) p. 17 gibt an, dass Bembo 1469—1474 am burgundischen Hofe gewesen; ich vermag diese Angabe, die nur auf eine Bemerkung Gingins la Sarra's in der Einleitung gestützt wird, nicht ganz zu kontrollieren. Doch ist sie von vornherein unwahrscheinlich, da eine so lange Dauer einer

Digitized by Google

Gelegenheit weist der Annalist auf den Gegensatz zu Mailand hin, das im Bunde mit dem Könige von Frankreich Tag und Nacht bei diesem gegen Venedig intriguire. Mit dem Untergange Karls des Kühnen erreichte dann die venetianische Mission in Burgund ihr natürliches Ende.

In dieser Zeit knüpfte nun auch Venedig mit Frankreich an. Schon am 1. August 1476 beschloss es, mit Ludwig XI. in Verbindung zu treten [1]); Francesco Donato wurde nach Frankreich entsandt, um die Sicherung der Flandernfahrer Venedigs vor den Angriffen französischer Unterthanen zu erwirken; die Sendung ward Karl dem Kühnen mitgetheilt und erlangte seine Billigung [2]). Aber erst der Gesandte Domenico Gradenigo, dessen Instruktion vom 3. Mai 1477 datirt [3]), brachte die Verhandlung zum Abschluss. In seinem Buche über die venetianische Diplomatie versichert uns nun Baschet auf Grund seiner archivalischen Studien, dass Venedig, nachdem es 1478 einen Vertrag mit Frankreich geschlossen, 1479 zur Entsendung eines regelmässigen Gesandten an den französischen Hof geschritten sei; Bertuccio Gabriel, der in der That 1479 und 1480 in Frankreich nachweisbar ist, sei dieser erste ständige Gesandte gewesen [4]). Leider sind wir nicht im Stande, uns ein eigenes Urtheil darüber zu bilden, ob die urkundlichen Ausdrücke in der That die Auffassung erlauben, dass Venedig 1479 eine ständige Mission in Frankreich habe errichten wollen. Baschet selbst scheint dem insofern zu widersprechen, als er nicht Gabriel, sondern Antonio Loredan, der nach seiner Angabe 1482 bis 1485 venetianischer Gesandter in Frankreich gewesen ist, als den ersten der Gesandten bezeichnet, die sich von drei zu drei Jahren am französischen Hofe gefolgt sind [5]). Für diese Mission führt er auch, allerdings einigemal ohne Datum, Belegstücke an, was er bezüglich der Mission Gabriels unterlässt [6]). Nun können wir aber aus diesen Belegstücken selbst und mit Hilfe anderer Quellen [7]) nachweisen, dass dieser Loredan that-

Mission dem venetianischen Brauch durchaus widerspricht: auch kennen wir den Beginn seiner Mission; s. vor. Anm. Bemerken will ich noch, dass Bembo 1484 als Gesandter nach England gegangen ist. Malipiero, p. 290; wonach Krauske p. 39 zu berichtigen.

[1]) Buser 188. [2]) R. Brown I, 138, Mittheilung der Signoria an Giov. Candida. [3]) ib; dazu Depeschen vom 27. Sept. und 2. Dec. [4]) Baschet A. la diplomatie vénitienne (Paris 1862) p. 300. [5]) Nys behauptet das, konsequenter, aber darum nicht richtiger, von Gabriel. Revue de droit internat. XV, 586. [6]) Baschet 300—302. [7]) Buser, 506—510; Malipiero 283, 285, 290; Urkunde vom 15. Mai 1484 bei Ferrara, documenti per servire alla storia dei Banchi veneziani, Arch. veneto I (1871) p. 344.

Digitized by Google

sächlich nur ein Jahr lang in Frankreich gewesen ist, und dass gerade seine Mission ganz bestimmte Zwecke verfolgt hat. Ebenso ist die ganze Annahme von der unmittelbaren Aufeinanderfolge venetianischer Diplomaten am französischen Hofe in dieser Zeit nicht haltbar. Zwischen der Mission Gabriels (1479/80) und der Loredan's liegt ein Zwischenraum von nicht weniger als drei Jahren. Vom 4. Juni 1483 erst datiert des letzteren „Commissio" pro exponenda causa belli inter Dominium et Ducem Ferrariae et excitando Rege ad procurandum concilium; am 3. Juli wurde er in Venedig abgefertigt; auf seiner Reise von den Schweizern einige Zeit festgehalten, fand er bei seiner Ankunft in Paris den König todt († 30. August 1483).

Die venetianische Regierung sandte ihm nun ein neues Mandat und schickte einen Brief an den neuen König; die französische Regierung aber befahl dem Gesandten wegen der Exkommunikation, die im März 1483 alle Venetianer betroffen, das Land zu verlassen. Loredan begab sich nach Lyon, um hier neue Befehle seiner Regierung abzuwarten; aber auch dort gab man ihm den Abschied. Die vormundschaftliche Regierung in Frankreich muss sich indessen doch bald entschlossen haben, von weiteren Rücksichten auf das über Venedig verhängte Interdikt abzusehen; schon im November treffen wir ihn wieder am französischen Hofe. 1484 wurde ihm sein Auftrag erneuert und Sebastiano Badoer ihm an die Seite gestellt; im Mai hören wir von arger Geldnoth des venetianischen Gesandten, der nicht im Stande, die für seinen Unterhalt nöthigen Geldmittel aufzutreiben, gezwungen sei „pati multas incommoditates, non sine ignominia et incarico nostri dominii"; die Regierung trifft Fürsorge, ihrem Gesandten Kredit zu verschaffen. Vom 27. August 1484 schon datiert die „licentia repatriandi oratoris in Francia"; im nächsten Jahre sind wir ihm als Gesandten in Rom begegnet.

Mehr als ein volles Jahr vergeht auch jetzt wieder, ehe Venedig einen neuen Gesandten nach Frankreich abschickt; am 18. September 1485 erhält der Gesandte in Mailand, Hieronimo Giorgio, den Auftrag schleunigst nach Frankreich zu gehen. Auch diese Mission erfolgt aus einem besondern Anlass; es handelt sich um die Restitution der von sechs unter französischer Flagge segelnden Schiffen aufgebrachten venetianischen Flandernfahrer, resp. um Schadenersatz. Er blieb bis August 1488 in Frankreich, ohne die Ansprüche seiner Regierung durchsetzen zu können [1]). Von der Erfolglosigkeit seiner

[1]) Anführung zahlreicher Belegstücke bei Baschet, l. c. 302/3; vgl. Krauske 33/4. S. auch Malipiero 621. R. Brown 1, 155 f.

Digitized by Google

Mission überzeugt, schrieb ihm die Signorie 15/9 1487, dass er die Verhandlungen des ungarischen Gesandten und des päpstlichen Nuntius am Hofe noch abwarten und seinerseits für die Ueberlassung des Prinzen Djem an den Papst eintreten möge [1]). 4. Jan. 1488 schickte man ihm Ordre, die Entschädigungsangelegenheit dem Nuntius zu empfehlen und zusammen mit seinem Sekretär nach Venedig zurückzukehren. Der gänzliche Abbruch der diplomatischen Verhandlungen ward indessen noch einmal hinausgeschoben; wenigstens ist der Sekretär Piero Stella im weiteren Verlauf des Jahres noch in Frankreich nachweisbar [2]). Baschet selbst gibt an [3]), dass der Gesandtschaftsposten 1489—1491 vakant war, und dass auch die nächsten Missionen an den französischen Hof unter Karls Regierung nur ausserordentliche gewesen; wir sehen also, dass gerade Venedig in dieser Zeit es noch nicht über Ansätze zu ständigen diplomatischen Beziehungen zu Frankreich hinausgebracht hat; wir können bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht ein einzigesmal eine unmittelbare Aufeinanderfolge venetianischer Diplomaten in Frankreich nachweisen. Natürlich hat das in den damals wenig freundlichen Beziehungen der beiden Staaten zu einander seinen Hauptgrund; aber es zeigt doch, wie es nach keiner Seite hin gerechtfertigt ist, die angebliche Errichtung einer ständigen venetianischen Gesandtschaft in Paris im Jahre 1479 als in der Geschichte der Diplomatie epochemachend aufzufassen. Venedig hat anderwärts weit früher als in Paris, und andere Staaten haben in Paris weit früher als Venedig ständige Gesandtschaften unterhalten. Zu der mailändischen Vertretung in Paris gesellt sich nämlich seit dem Jahre 1475 auch eine florentinische.

Seit langer Zeit schon stand Florenz mit Frankreich in diplomatischem, allerdings nicht ununterbrochenem Verkehr; Krauskes recht ungenaue Darstellung nöthigt mich, auch auf diese Beziehungen etwas näher einzugehen.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts tritt uns zunächst die Gesandtschaft des Angelo Acciaiuoli entgegen [4]), dessen Instruktion vom 19. September 1451 datiert. Seine Mission verlief rasch und glücklich; von Karl VII. erwirkte er einen offenen Brief zu Gunsten der Florentiner und Francesco Sforzas; am 21. Dezember sendet er letzterem einen Bericht, der für die uns schon bekannte enge Verbindung zwischen Florenz und Mailand bezeichnend ist; im April 1452 weilt

[1]) R. Brown I, 167. [2]) ib. 1, 169/170. [3]) p. 208. [4]) Desjardins 1, 62, 72; Buser 53, 874.

Digitized by Google

er auf der Rückreise in Mailand. Am Anfang des nächsten Jahres schon befindet sich Acciainoli auf einer zweiten Mission nach Frankreich; vom 26. Januar 1453 ist seine Instruktion [1]); am 11. April schliesst er mit Réné den Vertrag von Tours, in welchem dieser sich im Einverständnis mit dem Könige zum baldigen Aufbruch nach Italien verpflichtet. Dorthin hat er nun Réné begleitet, auch jetzt unterwegs mit Sforza korrespondierend [2]). Es ist charakteristisch, dass gerade dieser Florentiner später als der entschiedenste Gegner der angiovinischen Bestrebungen erscheint.

Nach Krauske wäre die nächste florentinische Gesandtschaft erst 1474 nach Frankreich gekommen; aber Desjardins theilt uns die Instruktion mit, die man der zur Thronbesteigung Ludwigs XI. entsandten solennen Gesandtschaft mitgab (20. October 1461); die alte Zuneigung der Florentiner zu Frankreich, ihre enge Union mit Mailand werden in derselben besonders betont; auch werden die Gesandten darauf aufmerksam gemacht, bei Zeiten an die abzustattende Schlussrelazion zu denken (fare il rapporto di vostra legazione alla Signoria). Am 27. October reisen die drei, der Erzbischof von Pisa Filippo de' Medici, Piero de' Pazzi und Buonaccorso Pitti ab; 27. December schreiben sie von Tours aus; am 30. December hält der Erzbischof seine feierliche Ansprache an den König; am 4. Januar 1462 berichten die Gesandten über ihren Empfang; auf der Rückreise entledigen sie sich in Mailand der Aufträge Ludwigs an den Herzog; vom 13/14 März datiert ihr Schlussrapport [3]).

1476 geht Francesco Nori nach Frankreich, um über die Bedingungen eines Schutz- und Trutzbündnisses mit dem Könige zu verhandeln. Doch kam dasselbe nicht in der gewünschten Weise zu Stande; ja Nori erregte den Unwillen des Königs durch Einmischung in die savoyischen Angelegenheiten und Unterstützung Philipps von Bresse in so hohem Grade, dass der König Galeazzo gegenüber im

---

[1]) Dies Datum hat Buser, 876; ebenso Fabronius, Magni Cosmi Medicei vita 308, wo die Instruktion gedruckt ist. Desjardins I, 76 hat das Datum: 28. September 1452; wir haben wohl Verzögerung der zweiten Mission und Neuausfertigung der Instruktion anzunehmen. Durch Simonetta erfahren wir, dass auch Mailand an dieser Mission betheiligt war ... ad Carolum ... Ang. Acc. Flor. civis et Abraham Ardicius Viglebiensis communi consilio legati mittuntur. Muratori SS. 21, 633. [2]) Buser 64, 384. Krauske wirft beide Missionen A's in eine zusammen, lässt ihn erst Anfang 1452 auf der Hinreise in Mailand sein und nennt seinen Aufenthalt in Frankreich für April 1452 verbürgt, wo er gerade nicht dort war; S. 50. [3]) Desjardins 1, 109—127; Buser 101. Simonetta l. c. 730.

Digitized by Google

folgenden Jahre erklärte, nur die Rücksicht auf Piero halte ihn ab, Nori aus Lyon fortzuweisen [1]).

Die ununterbrochene Aufeinanderfolge florentinischer Diplomaten am französischen Hofe beginnt mit der Sendung des Francesco Nasi (18. November 1474). Auch diese hatte zunächst einen besonderen Anlass: Nasi sollte die Restitution geraubter florentinischer Waaren durchsetzen. Schon im Februar 1475 ward er durch Donato Acciaiuoli abgelöst [2]). Krauske behauptet zwar, auch dieser habe die Verhandlungen nicht zu einem befriedigenden Schlusse führen können; aber wir besitzen die schon vom 20. April 1475 datierende, den Ansprüchen der Florentiner günstige Entscheidung Ludwigs XI. und ein darauf bezügliches Dankschreiben der Signorie vom 27. Juni [3]). Damit erledigt sich Krauske's Behauptung, dass Donatos unmittelbarer Nachfolger, Angelo Manetti, (Instruktion vom 8. Juli 1476) in derselben Angelegenheit nach Frankreich entsandt sei [4]), so dass diesen Gesandten schon um der speziellen Natur ihres Auftrages willen der ständige Charakter abzusprechen sei; der flüchtigen Art seines Arbeitens ist es zuzuschreiben, dass er nun auch die nächsten einander unmittelbar folgenden, ja selbst in einander greifenden Missionen bis zum Jahre 1480 völlig übersehen hat.

Manettis Nachfolger, der mit ihm sogar noch einige Zeit zusammen wirkte, ist Gianotto Ballerini [5]); April 1477 begab er sich an den französischen Hof, während Manetti erst im Juli zurückkehrte. An demselben Tage, an dem die Verschwörung der Pazzi zur Ermordung Giulianos de' Medici führte, während Lorenzo dem gleichen Schicksal nur durch Zufall entgieng, noch am 2. Mai 1478 erhielt Ballerini den Auftrag, um die Intervention des französischen Königs zu Gunsten der Florentiner zu bitten; sein letzter Bericht aus Tours datiert vom 6. November [6]). Indessen hatte Lorenzo schon Francesco Gaddi mit neuen Aufträgen an den französischen Hof entsandt (Credenza für Gaddi vom 15. September) [7]); allein er erkrankte unterwegs in Mailand [8]); so erhielt Baccio Ugolini, der eben als Gesandter Lorenzos beim Kaiser gewesen war, den Auftrag, sich direkt zu König Ludwig zu begeben; Lorenzo wusste ihm durch die Fürsprache Commines' auch am französischen Hofe eine günstige

---

[1]) Desjardins 1, 147; Buser 139; 141/2. [2]) Desjardins 1, 166. [3]) Buser 452, 172. [4]) Ebenso seine Bemerkung, S. 50. Anm. 5, dass der von der Instruktion Manettis handelnde Satz Desjardins' „nicht ganz verständlich sei". [5]) Buser 189, 198, 472. [6]) ib. 486. [7]) Buser 197, 478. [8]) „quello mio, che mandavo in luogho di Giannetto, è ancora malato a Milano" Lorenzo an Commines 23/X 1478. Buser 486.

Digitized by Google

Aufnahme zu sichern; wir besitzen vom April und Juni 1479 Briefe von ihm an Lorenzo [1]).

Während er noch funktionirte, wurde Guidantonio Vespucci an den französischen Hof gesandt (also nicht erst 1480); schon am 21. Mai 1479 senden ihm die Zehn ein Schreiben nach Frankreich. Am 7. Juli schreibt Morelli, der Gesandte in Mailand, an die Zehn, dass er ihnen die französischen Neuigkeiten nicht erst mittheile, da er wisse, dass sie durch Guidantonio von allem benachrichtigt sein würden [2]). Am 8. Mai 1480 wurde ihm aufgetragen, nach Hause zurückzukehren, doch schon am 13. Mai schreibt ihm die Signorie, wegen des Bundes mit Venedig, den der Papst am Himmelfahrtstage verkündet, müsse er noch in Frankreich bleiben [3]); in einem Briefe vom 12. Juli erwähnt sie, im vergangenen Monat von ihm vier Depeschen erhalten zu haben [4]).

Sein Nachfolger ward der oben schon genannte Francesco Gaddi, ein besonderer Vertrauter Lorenzos. Schon im September 1479 begegnen wir ihm in Frankreich, Lorenzo schreibt an ihn, dass er bei dem Könige dafür wirken möge, dass er mit Mailand zusammen eine Demonstration zu seinen Gunsten unternehme [5]). Doch erst nach der Abberufung des Vespucci erhielt er eine officielle Mission durch Schreiben der Signorie vom 5. December 1480. „Anbei folgt ein Kreditiv (una lettera di credenza alla M. del Rè) für Euch, damit Ihr in amtlicher Eigenschaft (come persona publica) auftreten könnt, zu Eurer Ehre uud damit Ihr die Geschäfte der Stadt besser besorgen könnt, gemäss unsern Instruktionen und gemäss den Umständen (procurare le cose della Città, secondo le nostre commissioni e secondo accaderà). So haben wir Euch durch den Rath der Hundert zum Gesandten bei Seiner Allerchristlichsten Majestät (imbasciadore appresso a cotesto Christmo Rè) erwählen lassen, mit einem Salär von täglich 2 Floren. Wir ermahnen Euch, so ehrenvoll wie möglich mit Hilfe dieses Salärs aufzutreten; wir werden dasselbe hier für zwei Monate auszahlen lassen, damit Ihr Euch von Anfang an entsprechend einrichten könnt. Euer amtlicher Auftrag läuft vom 5. December, für zwei Monate auf jeden Fall (per mesi due assoluti), mit Verlängerungsvollmacht für die Signorie. Demgemäss wird nach den Umständen Verlängerung Eures Amtes erfolgen" [6]). Es ist klar, dass

---

[1]) ib. 487. [2]) ib. 487/8; 497. [3]) ib. 219/220, 497. Krauske macht daraus einen Befehl des Königs an den Gesandten, noch länger zu bleiben. S. 18. [4]) Desjardins 1, 186. [5]) Buser 494. [6]) Desjardins 1, 188. Dass das kein Beglaubigungsschreiben ist, wie Krauske S. 50/1 angibt, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

man gar nicht die Absicht hatte, Gaddis Mission nur zwei Monate dauern zu lassen; die Angabe der zwei Monate hängt offenbar mit der ersten Gehaltszahlung zusammen; im übrigen wollte man sich die Hände nicht für längere Zeit binden, für den Fall, dass man, wie in Florenz häufig genug geschah, es in einem kommenden Zeitpunkt für angemessen erachten sollte, einen neuen Gesandten abzuschicken. In Wirklichkeit hat gerade Gaddis Mission für florentinische Verhältnisse lange genug gedauert; 1481 und 1482 ist er in Frankreich geblieben [1]).

Sein Nachfolger war in den Jahren 1483/4 wiederum Baccio Ugolini; in die Zeit seiner Mission fällt der Tod Ludwigs XI. und die Thronbesteigung Karls VIII., die für Florenz Veranlassung wurde, eine aus drei Mitgliedern (Antonio Canigiani, Gentile Becchi, Lorenzo di Pierfrancesco de' Medici) bestehende solenne Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen. Vom 8. November 1483 ist ihre Instruktion; sie werden angewiesen in gemeinsamen Angelegenheiten der Verbündeten im Einvernehmen mit dem päpstlichen Legaten und den anderen Gesandten der Liga vorzugehen. Im December senden sie mit Ugolini zusammen Bericht aus Frankreich nach Florenz. Während dieser ausserordentlichen Gesandtschaft dauerte also die regelmässige Mission Ugolinis fort, wie er denn auch nach der Rückkehr derselben fortfuhr, den königlichen Hof im Namen der Republik zu begleiten. Der letzte mir bekannte Beleg für seine Thätigkeit ist ein Brief der „Acht" an ihn vom 1. August 1484 [2]).

Interessant ist es nun, dass man nun doch in Florenz von dem bisher beobachteten System abging; so eingebürgert war dasselbe im Verhältnis zu Frankreich noch nicht, dass seine Innehaltung zu einem Gebot internationaler Courtoisie geworden wäre; man stand diesen Missionen sogar von seiten der französischen Staatsmänner zum Theil wenig wohlwollend gegenüber. Der Hauptgrund aber scheint gewesen zu sein, dass Lorenzo sein Interesse noch besser gewahrt glaubte, wenn er allein sich selbst durch die zahlreichen privaten Verbindungen, die sein Haus in Frankreich besass, informiren liess, als wenn Gesandte mit offizieller Mission sich nun auch in erster Linie oder doch nebenher an die offizielle Regierung wandten. So begnügte sich Lorenzo in der folgenden Zeit damit, mit mehreren in Lyon angesessenen florentiner Kaufleuten, mit Agost. Billotti, Cosimo

---

[1]) Zahlreiche Briefe Buser 498 f. [2]) Desjardins 1, 200. Buser 509—512. Krauske übersieht beide Missionen.

Digitized by Google

Sassetti, Lorenzo Spinelli, die häufig genug auch an den französischen Hof kamen, in regster Korrespondenz zu bleiben [1]).

Erst nach dem Tode Lorenzos stellte sich das frühere System ganz in der alten Weise wieder her. Die Gesandtschaften überstürzen sich zunächst förmlich: Piero bemühte sich, den Unwillen des Königs gegen ihn zu beschwichtigen; der Zug Karls VIII. nach Italien stand bevor. Auf die Mission des Francesco Nori (bis Mai 1493 am französischen Hofe nachweisbar) [2]) folgt die des Francesco della Casa. Am 21. Mai meldet er, dass er vor vier Tagen in Lyon angekommen; am 1. Juni hat er eine Zusammenkunft mit Commines, dem alten Freunde der Florentiner, zu Senlis; am 10. Juni berichtet er von Paris aus. Noch im Juni 1494 befand er sich am französischen Hofe, zu einer Zeit also, wo Piero sich schon mit den Gegnern Frankreichs in enge Verbindungen eingelassen hatte [3]). 1493 hatte Piero dem della Casa noch eine zweite Gesandtschaft, aus Gentile Becchi und Piero Soderini bestehend, nachgeschickt; am 20. Juli erhielten sie ihre Instruktion; ihre Depeschen und die della Casas laufen neben einander her; am 2. Februar 1494 schreiben einmal alle drei aus Amboise an Piero [4]). Am 10. April 1494 kam die Erlaubnis zur Rückkehr für Becchi und Soderini an [5]). Diese beiden sollten durch Guidantonio Vespucci und Piero Capponi ersetzt werden; ihre Instruktion datirt vom 30. März 1494; sie sind indessen nicht über Lyon hinausgekommen; in ihrer letzten von hier aus am 22. Juni abgesandten Depesche sprechen sie ihre bestimmte Absicht aus, am nächsten Tage die Heimreise anzutreten, obwohl von della Casa am französischen Hofe keine Antwort eingetroffen sei, ob er ihren Brief erhalten habe [6]).

Es scheint für unsere Zwecke überflüssig, den mancherlei Wechselfällen in den diplomatischen Beziehungen Frankreichs und der florentinischen Republik in der folgenden Zeit noch weiter nachzugehen; es wird genügen, sie bis zum Moment der Wiederaufnahme der ständigen Vertretung der Republik am französischen Hofe verfolgt zu haben [7]). Nur das eine will ich noch ausdrücklich hervorheben, dass all' die besprochenen ständigen Missionen italienischer Mächte in Frankreich doch einseitiger Natur waren, dass wir zwar sehr oft von der Entsendung französischer Botschaften der verschiedensten Art nach Italien hören, lange Zeit hindurch aber keinerlei ständige französische Vertretung in Italien wahrnehmen können. Frankreich liess sich

[1]) Belege bei Buser 512 f., 525, 528, 536. Dazu S. 257/8. [2]) ib. 537. [3]) ib. 538 f, Desjardins I, 221 f. [4]) Desjardins I, 317 f. [5]) Buser 544. [6]) Desjardins I, 366 f. [7]) Ich bemerke nur, dass die Angaben Krauske's auch für die folgende Zeit mehrfach ungenau sind. S. 51/2.

Digitized by Google

eben von diesen Mächten suchen und wurde nur zu sehr von ihnen gesucht. Immerhin wurde man doch durch diese italienischen Missionen in Frankreich mit der Institution vertraut und war vorbereitet, sie wo es zweckmässig schien, anzuwenden.

Auch jene ständige venetianische Mission in Burgund ist nicht ganz ohne Nachwirkung geblieben. Durch seine Flandernfahrer stand Venedig seit dem zweiten Dezennium des 14. Jahrhunderts mit den Niederlanden in regelmässigem Verkehr; längst hatte ein venetianisches Konsulat zu Brügge seinen Sitz. Die Wirren, die nach Karls des Kühnen Tode ausbrachen, liessen zwar eine Fortsetzung der ständigen Gesandschaft in Burgund nicht zu; doch im Jahre 1483 erschien aus demselben Anlass wie Antonio Loredan in Frankreich, Niccolò Foscarini bei Maximilian in Burgund; er wird auch im folgenden Jahre als Gesandter Venedigs bei Maximilian genannt. 1486 sandte die Republik Domenico Trevisan und Hermolao Barbaro, um ihn zu seiner Wahl zum römischen Könige zu beglückwünschen, 1488 kam Hieronimo Donato, um die Freude der Signorie über seine Befreiung aus der Gewalt seiner rebellischen Unterthanen auszudrücken [1]). Es sind die Vorspiele zu der engeren Verbindung, die beide Mächte mit einander eingingen, bald nachdem Maximilian seinen alten Vater in der Reichsregierung abgelöst hatte.

In Spanien musste man mit der Institution der ständigen Gesandtschaft von der früheren Verbindung Aragons mit Neapel her bekannt sein; Alfons, der König beider Länder, hat in Mailand, und sicher auch in Venedig und Rom, stehende Missionen unterhalten. Die ihm in Spanien folgende Linie verpflanzte die Institution zuerst nach England; 1488 erschien der Doktor Puebla in London, zunächst in besonderer Mission, um eine Familien- und zugleich politische Verbindung der in Spanien und England herrschenden Dynastien zu Stande zu bringen; ganz allmählich hat sich seine Gesandtschaft zu einer ständigen entwickelt [2]). Gleichzeitig war auch Mailand bei König Heinrich VII. dauernd vertreten; nach der erfolgreichen Gesandtschaft des Francesco Pagano, der für die mailändischen Unterthanen (es handelt sich natürlich in erster Linie um die Kaufleute Genuas, das Mailand damals untergeben war) besondere Begünstigungen erwirkt hatte (1490), ward Benedetto Spinola als ständiger Vertreter des Herzogs beim Könige akkreditirt (9. Juni 1490); noch 1492 begegnet er uns in dieser Stellung [3]).

[1]) Malipiero 283, 290, 301, 310; für 1488 vgl. Brown 1, 146. [2]) Näheres bei Krauske, auf den ich mich freue, hier einmal verweisen zu können; S. 75/6. Vgl. Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter. S. 159. [3]) R. Brown, Calendar 1, 184, 189, 190, 202, 211.

Digitized by Google

Aber noch sind alle diese Gesandtschaften ebenso einseitiger Natur wie jene früheren italienischen Missionen in Frankreich und Burgund.

VI.

Wir haben die Geschichte der ständigen Gesandtschaften nun ungefähr durch ein halbes Jahrhundert hindurch verfolgt und dabei etwas länger bei denjenigen Missionen verweilt, bei denen über einzelne Notizen hinauszukommen und eine wirkliche Reihe unmittelbar auf einander folgender Gesandten herzustellen war.

Fragen wir uns nun, was denn eigentlich als das Wesentliche der ständigen Gesandtschaften in dieser Zeit anzusehen ist; die Beantwortung dieser Frage wird geeignet sein, uns auch den Grund und die Art der Entstehung der Institution ein wenig klarer erkennen zu lassen.

Wenn wir heutzutage die Gesandten als die autorisirten Vertreter der Gesammtheit der Interessen ihres Staates bei einer auswärtigen Regierung betrachten, so ist dies gewiss richtig; aber eine so abstrakte Auffassung ihrer Stellung bringt uns für unsere Frage nicht weiter; es handelt sich darum, was den Zeitgenossen jener ältesten ständigen Gesandten als die Hauptsache bei ihrer Thätigkeit, als der Hauptzweck der Institution erschien.

Nach dem oben beigebrachten Detail kann, wie ich meine, die Antwort nicht zweifelhaft sein; als die wesentliche Aufgabe des ständigen Gesandten erscheint seine referirende Thätigkeit, und zwar sowohl der eigenen Regierung, wie jener gegenüber, bei welcher er beglaubigt ist. In erster Linie steht das Bedürfnis, zuverlässige und fortlaufende Informationen über politisch wichtige Ereignisse im Auslande durch vertrauenswürdige Personen zu erhalten, in zweiter das, der fremden Regierung ähnliche Informationen in einer dem eigenen Interesse entsprechenden Form zukommen zu lassen. Jene florentinische Instruktion für den ständigen Gesandten in Mailand vom Jahre 1494 spricht das mit vollkommener Klarheit aus; so sagt später Ferdinand der Katholische bei Bestallung seines Gesandten Luis Ferrer bei seinem Schwiegersohne: . . . „es raçon, que yo tenga de continuo con él embaxador mio, para le comunicar todas mis cosas y para que él me comunique las suyas“[1]), und noch in dem Vertrage Karls V. mit Heinrich VIII. von England vom 14. Juli 1520 heisst es, dass die beiden Herrscher bei einander Gesandte unterhalten wollten,

[1]) Weiss, Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1841) 1, 48.

Digitized by Google

durch welche sie über die einzelnen Begebnisse wahrhaftig unterrichtet werden könnten [1]). An zahlreichen Beispielen haben wir ferner gesehen, welche Rolle das „referre" in der praktischen Thätigkeit der ältesten ständigen Gesandten, eines Nikodemus von Pontremoli, eines Dietisalvi di Nerone spielte.

Und ohne Zweifel ist dies auch dasjenige Moment, das die Thätigkeit der ständigen von der der gelegentlichen Gesandtschaften am meisten unterscheidet.

Drei Hauptformen können wir, wenn wir von einigen Sonderfällen absehen, bei den gelegentlichen Gesandschaften ihrem Zwecke nach auseinanderhalten: die Höflichkeitsgesandtschaft, die die Theilnahme einer Regierung oder eines Staates an einem für das Wohl und Weh eines andern Staates bedeutungsvollen Ereignisse zum Ausdruck bringt oder demselben ein ähnliches den eigenen Staat betreffendes Ereignis meldet; die verhandelnde Gesandtschaft, die einen vertragsmässigen Rechtszustand zwischen zwei Staaten schaffen, einen bestehenden abändern, einen verletzten herstellen, oder auch nur bestimmte einzelne Vortheile erlangen oder Nachtheile abwenden will; die Aufklärungsgesandtschaft drittens, die bestimmte Erklärungen erlangen will oder abgibt.

Dem gegenüber dient die ständige Gesandtschaft dem regelmässigen gegenseitigen Mittheilungsbedürfnis zweier Staaten. Wohl werden auch die gelegentlichen Gesandtschaften diesem Bedürfnis dienen, aber doch nur in beiläufiger, begleitender Thätigkeit, und umgekehrt: die ständige Gesandtschaft wird zugleich als das gegebene Organ zum Ausdrucke von Höflichkeitsbezeugungen, sowie für Verhandlungen und Erklärungen jeder Art erscheinen, kann aber in dieser sporadischen Thätigkeit nicht den Kern und den Grund ihres Daseins besitzen. Thatsächlich hat sie ja auch zu keiner Zeit jene gelegentlichen Gesandtschaften völlig überflüssig gemacht.

Wenn es nun richtig ist, dass wir den treibenden Grund für die Entstehung ständiger Gesandtschaften in dem Bedürfnis zuverlässiger Information zu erblicken haben, so werden wir doch schwerlich vorauszusetzen haben, dass dies Bedürfnis mit einemmal hervorgetreten ist und zur Errichtung der neuen Institution geführt hat; es wäre wunderbar, wenn wir, wie bei jeder Entwickelung, nicht auch auf diesem Gebiete mancherlei Uebergänge, Anläufe und Zwischenstufen zu bemerken vermöchten.

---

[1]) Fischer K., Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter (Gotha 1874) S. 158. Vgl. Statepapers III. 1, 331.

Digitized by Google

Und in der That sind solche, und nicht blos in einer Hinsicht vorhanden. In der Geschichte des älteren Consularwesens liegen zahlreiche Beispiele dafür vor [1]). Aber auch auf dem Gebiete des Gesandtschaftswesens selbst ist das der Fall. Die einfachste Form der gelegentlichen Gesandtschaft ist die, dass sie einen bestimmten Auftrag erhält, denselben ausführt, sofort nach der Ausführung zurückkehrt und über dieselbe bei der Rückkehr mündlich oder schriftlich Bericht erstattet. Initial-Instruktion und Final-Relation sind, wenn schriftliche Aufzeichnung überhaupt beliebt wird, ihre einzigen Dokumente. Nun kann die Initial-Instruktion von vornherein verschiedene Möglichkeiten voraussehen und dem Gesandten vorschreiben, wie er sich bei Eintritt derselben zu verhalten hat, falls sie nicht vorzieht, ihm Vollmacht zu geben, im einzelnen Fall nach Ermessen zu handeln.

Von letzterem Fall abgesehen — es liessen sich selbstverständlich nicht immer alle Möglichkeiten in voraus erwägen. Nicht selten zogen sich die Verhandlungen in die Länge; unvorhergesehene Ereignisse traten ein, die die Ausführung des ursprünglichen Auftrages unmöglich machten. So wandte sich der Gesandte berichtend an die Regierung und erbat neue Instruktionen. Anderseits konnten im eignen Lande oder in der Beziehung desselben zu anderen Ländern Verhältnisse eintreten, die eine Abänderung der ursprünglichen Instruktion erheischten. So entwickelt sich ein Anfang von Information des Gesandten durch die Regierung; Depeschen desselben, Erlasse seiner Regierung treten zu Instruktion und Relation hinzu.

Beispiele dafür finden sich in nicht geringer Zahl in den Protokollen über die Berathschlagungen des venezianischen Senats. So heisst es bezüglich des Giovanni da Legge, der in der Zeit von 1319 bis 1321 venetianischer Gesandter in England war, es möge ihm geschrieben werden, dass er, falls die angewiesene Summe nicht ausreichte, um den Abschluss des Vergleichs zu ermöglichen, 50 Mark Silber mehr aufwenden dürfe. Und ein zweitesmal bezüglich desselben: „respondeatur ser Johanni de Lege ambasiatori in Anglia", ohne dass der Inhalt der Antwort angegeben wäre [2]). Zum Jahre 1327 etwa findet sich die Eintragung: Antwort für unsern Gesandten, der sich in Castilien befindet: er möge suchen, zu erlangen, was wir wünschen;

[1]) Hierauf an dieser Stelle besonders einzugehen, muss ich mir versagen; doch hoffe ich, dereinst in besonderer Darstellung dieser älteren völkerrechtlichen Magistratur auch nach dieser Seite ihrer Wirksamkeit hin gerecht werden zu können. [2]) Regeste di alcune deliberazioni del Senato Misti, ed. Giomo im Arch. veneto 19(1880) p. 94.

Digitized by Google

gelingt es nicht, soll er offiziell erklären, dass wir selbst auf eigene Hand für die Schadloshaltung der Unsrigen sorgen werden [1]). Am 24. Januar 1345 wird den Gesandten in Caffa, die um Verhaltungsmassregeln gebeten hatten, da das von Genua und Venedig beschlossene gemeinsame Vorgehen in Kolonialangelegenheiten im Gebiete des Schwarzen Meeres durch genuesische Uebergriffe schwer gefährdet war, folgende Antwort ertheilt. Ihre Briefe seien angekommen; die Regierung, der viel an der Erhaltung des guten Einvernehmens mit Genua liege, habe den Notar Nicolinus de Freganesco (notarium nostrum) nach Genua entsandt, doch habe dieser wegen der in Genua ausgebrochenen inneren Unruhen noch nichts ausrichten können. Indessen verweile er auf Befehl der Regierung in Genua (secundum mandatum nostrum . . . ibi moram trahit), in der Erwartung, dass in Genua bald eine geordnete Regierung wiederhergestellt werde [2]). Am selben Tage zufällig berichtete Nicolinus über die günstige Antwort, die ihm der neue Doge Giovanni de Murta auf die vorgebrachten Beschwerden gegeben hatte. Seine Depesche kam am 2. Februar an; am 7. Februar neuer Erlass der Regierung (rescribatur ser Nicolino); er möge sich zum Dogen und seinem Rath begeben und ihnen die Befriedigung der venetianischen Regierung ausdrücken (ei exponere pro parte nostra . .); dann möge er entsprechende Befehle des Dogen an die Genuesen in Caffa erwirken und ein bezügliches Schreiben nach Venedig mitbringen, damit es von den demnächst von Venedig nach dem Schwarzen Meere abgehenden Schiffen mitgenommen werde; auch möge er alles daran setzen, die Antwort des Dogen der Sicherheit wegen auch schriftlich zu erhalten. Wenn er dies alles besorgt habe, möge er nach Venedig zurückkehren [3]). Nicolinus führte auch diese Aufträge zur Zufriedenheit aus; wir besitzen das Schreiben des Dogen von Genua an Andrea Dandolo vom 19. Februar, das die Zugeständnisse Genuas formulirt; auch das Kreditiv des Nicolinus (literae credentiae) wird in demselben erwähnt [4]). Derselbe Nicolinus war übrigens schon im Jahre 1342 mit ähnlichen Aufträgen in Genua gewesen [5]); es ist leicht begreiflich, dass man sich gern zu Missionen nach demselben Ort auch derselben Person bediente, die mit den Verhältnissen schon vertraut war; so ist z. B. am Ende des 14. Jahrhunderts der florentiner Diplomat Corsini dreimal als Gesandter am französischen Hofe gewesen [6]).

---

[1]) ib. p. 99. [2]) Diplomatarium Veneto-Levantinum (1300—1350), ed. Thomas (Venedig 1880) p. 331/2. [3]) ib. 332/3. [4]) ib 288. [5]) ib. 259/60. [6]) Desjardins 1, 26.

Digitized by Google

Fälle, wie die oben angeführten, bereiten nun einen weiteren Fortschritt vor; die Vortheile einer festgehaltenen Verbindung zwischen den Gesandten und ihrer heimischen Regierung sprangen in die Augen; so gelangte man allmählich dazu, den verhandelnden Gesandten die Pflicht regelmässiger Berichterstattung aufzuerlegen. So heisst es in der vom Januar 1407 datirten Instruktion des Florentiners Buonaccorso Pitti, der in der pisanischen Angelegenheit über Genua und Avignon nach Paris gehen und sich mit dem dort weilenden Albizzi vereinigen sollte: „Ihr werdet uns oft schreiben und uns darüber unterrichtet halten, wie die Dinge verlaufen; wenn es nöthig ist, selbst durch besondere Boten, und werdet unsre Antwort abwarten [1])". Ein Termin für ihren Aufenthalt in Paris wurde ihnen nicht gesetzt, da es ungewiss sei, wann sie abgefertigt werden würden; doch sollten sie sich bemühen, ihre Aufgabe so rasch wie möglich zu erledigen und dann zurückkehren. Vom 28. März und 10. April sind Depeschen von ihnen, vom 6. Mai, 3. Juni, 3. Juli Erlasse der Regierung an sie erhalten. Aehnliches finden wir in einem ziemlich gleichzeitigen Erlass der venetianischen Regierung an Francesco Contarini, ihren Gesandten in Frankreich, (oratori nostro ad partes Franciae) [2]). Man übersendet ihm am 22. Mai 1405 ein neues Kreditiv (literae credentiales), mit dem er sich zum Herzog von Burgund begeben sollte, den es galt wegen seiner Geldforderungen zu beschwichtigen; nöthigenfalls sollte er selbst bis Brügge gehen. Dabei sollte er der Regierung alles, was er gethan und erfahren, zu ihrer Information rasch mittheilen (significando nobis presto et ordinate omnia que fecerit et habuerit pro nostra informatione); nach Beendigung der Verhandlungen mit dem Herzog sollte er nach Paris zurückkehren. Allmählich ward die Sitte fortlaufender Berichterstattung der Gesandten ganz allgemein; so senden Felice Brancacci und Carlo Federighi, die im Jahre 1422 als florentinische Gesandte nach Aegypten gingen, sowohl von der Reise wie von ihrem Bestimmungsort aus regelmässig, sobald sich eine Gelegenheit zur Beförderung darbot, ihre Berichte an die Konsuln des Meeres in Florenz [3]); so depeschirt Marco Dandolo, venetianischer Gesandter bei der Kurie im Jahre 1438, an seine Regierung und empfängt neue Aufträge von derselben [4]).

---

[1]) ib. 1, 49 „farete di scriverci spesso, e renderci avisati di parte, come le cose procederanno". [2]) Mas Latrie, commerce et expéditions militaires de la France et de Venise (Paris 1880) p. 191 f. [3]) Tagebuch des ersteren, publ. v. Catellacci, Arch. stor. ital. 1881, parte II, 160 f; vgl. mein „Konsulat des Meeres in Pisa", (Leipzig 1888) S. 218. [4]) Mas Latrie l. c. 194.

Digitized by Google

Es ist klar, dass, wenn bei verwickelten politischen Lagen die Uebersendung immer neuer Aufträge nothwendig wurde, die ganze Stellung eines in spezieller Mission thätigen Gesandten der eines ständigen sehr ähnlich werden konnte. Diese Aehnlichkeit wird gelegentlich noch dadurch gesteigert, dass der verhandelnde Gesandte angewiesen wird, seinen Posten nicht nach eigenem Ermessen, wenn er die Angelegenheit, die seine Mission veranlasst hat, erledigt glaubte, sondern erst auf besonderen Befehl seiner Regierung zu verlassen. So heisst es in dem erwähnten Erlass an den venetianischen Gesandten Contarini im Jahre 1405, dass er nach seiner Rückkehr nach Paris dasselbe nicht ohne speziellen Auftrag verlassen dürfe (non recedendo de partibus Parisiis, ad quas redire debeat .... sine nostro speciali mandato)[1]. Die damaligen schweren Wirren in Frankreich werden den Anlass zu dieser Anordnung gegeben haben, die ganz dem späteren Gebrauch entspricht, dass die ständigen Gesandten Venedigs das Eintreffen der „licentia repatriandi" abwarten mussten.

Unleugbar war man also damals in Venedig der Errichtung ständiger Missionen im Auslande schon ziemlich nahe gekommen; doch blieb es zunächst bei diesen Anläufen, die aus dem unmittelbaren praktischen Bedürfnisse sich ergeben hatten.

Der entscheidende Fortschritt aber wurde doch in Italien selbst gemacht und hängt mit den politischen Verhältnissen, wie sie sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf der Halbinsel entwickelt hatten, eng zusammen. Eine beständige Rivalität der italienischen Grossmächte, eine eifersüchtige gegenseitige Ueberwachung derselben, ein Gewirr von diplomatischen Verhandlungen und Intriguen, von kleinen und grösseren Kriegen charakterisirt diese wie die folgende Epoche, und mitten in diesem Gewirr erhebt sich der Gedanke des politischen Gleichgewichts und treten die Mächte zu immer von neuem sich verschiebenden Bündnissen und Gegenbündnissen zusammen. In engstem Zusammenhange nun mit diesen politischen Bündnissen hat sich die Institution der wechselseitig unterhaltenen ständigen Gesandtschaften gebildet. Die gegenseitige Information war eine Lebensbedingung derselben; einwirken mochte, dass der ständige Vertreter auch der Ueberwachung des Bundesgenossen dienen konnte.

In dem Verhältniss Francesco Sforzas zu Florenz haben wir die Institution zuerst nachgewiesen; sie ist zu gleicher Zeit auch für die Bundesgenossen Venedig—Florenz nachweisbar.

---

[1] Mas Latrie, l. c. 194.

Digitized by Google

Am 9. Februar 1447 richtet die Signorie von Florenz an den uns von seiner späteren Gesandtschaft in Mailand schon bekannten Dietisalvi Nerone, ihren Gesandten in Venedig, ein Schreiben. Sie benachrichtigt ihn, dass ein Herold des französischen Königs einen Brief desselben, die Wiedergewinnung von Genua betreffend, überbracht habe. Abschrift dieses Briefes wie ihre Antwort auf denselben hätte die Regierung dem venezianischen Gesandten gegeben, damit er der eigenen Regierung davon Nachricht gebe. Ausserdem aber sei eben, am Tage ihres Schreibens, ein anderer Diener des französischen Königs auf der Durchreise zum Papst hier gewesen; dieser habe im geheimen einigen der vornehmsten Bürger (Cosimo doch wahrscheinlich) mitgetheilt, dass der Dauphin Ludwig mit dem Herzoge von Mailand eine geheime Konvention abgeschlossen habe, deren Inhalt angegeben wird. Die Sache scheine der Regierung wichtig; der Gesandte habe demgemäss der venetianischen Regierung mitzutheilen, was zu ihrer Kenntnis gekommen; man wünsche, mit Venedig in engstem Einvernehmen zu handeln [1]). Wir sehen, das informatorische Moment der Institution tritt in diesem Schreiben auf das klarste zu Tage.

Bekanntlich hat die Politik, die Venedig Mailand gegenüber verfolgte, dazu geführt, es in den nächsten Jahren erst von Sforza, dann von Florenz zu trennen; aber überall in Italien, wo Staaten zu einer mehr oder minder aufrichtigen Liga sich zusammenschliessen, sehen wir seit dieser Zeit die Errichtung stehender diplomatischer Missionen diesem Zusammenschluss unmittelbar folgen. Die ständige Gesandtschaft wird als der nothwendige Ausdruck der engen politischen Verbindung zweier Staaten aufgefasst; der Gesandte erscheint, wie das in jener florentiner Instruktion von 1494 so deutlich hervortritt, als der Repräsentant der Freundschaft der Staaten.

Die weitausgreifende Politik Francesco Sforzas trägt die neue Institution auch über die Alpen; sie folgte seiner politischen Verbindung erst mit dem in Burgund weilenden Dauphin (1460), dann mit der französischen Krone (1463). Im Gegensatz zu der mailändisch-französischen Verbindung begründete etwas später Venedig seine ständige Gesandtschaft am burgundischen Hofe. So sind es diese beiden Staaten, die zuerst in jedem Fall, wo eine engere politische Verbindung das Bedürfniss hervortreten liess, das neue System in konsequenter Weise zur Anwendung gebracht haben, ohne zunächst ausserhalb Italiens einer vollen Würdigung desselben zu begegnen.

[1]) Desjardins 1, 59/60.

Digitized by Google

Dem von diesen Staaten gegebenen Beispiele folgte Neapel-Aragon, während Florenz, zur Zeit der Begründung des Systems mit an der Spitze stehend, bei vollem Verständnis der Bedeutung desselben bei seiner Anwendung die ihm eigene Unbeständigkeit doch nicht verleugnete.

VII.

Ein neuer kräftiger Anstoss zur Weiterverbreitung der nunmehr völlig ausgebildeten Institution wurde dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch Umstände ganz ähnlicher Art gegeben, wie sie einst zur Begründung derselben geführt hatten. Der Eroberungszug Karls VIII. von Frankreich im Jahre 1494 ward die Veranlassung, das italienische System der Staatenbündnisse und Coalitionen auf das ganze civilisirte Europa zu übertragen; in enger Verbindung mit diesem System erlangte nun auch das Institut der ständigen Gesandtschaft immer allgemeinere Anwendung und Bedeutung.

Bevor Karl gegen Neapel aufbrach, schickte er zwei Gesandte nach Venedig, der Republik von der beabsichtigten Unternehmung Kenntnis zu geben; mit guter Antwort kehrten sie zum Könige zurück. Fast schien es, als sollte sich ein freundschaftliches Verhältnis der beiden Mächte anbahnen. Noch von Asti aus entsandte dann Karl seinen bewährten Staatsmann, Commines, nach Venedig; indem er in den Kreis der italienischen Mächte eingetreten war, adoptirte er zugleich das italienische Gesandtschaftssystem. Umgekehrt beglaubigte die Markusrepublik zwei Gesandte, Antonio Loredan und Domenico Trevisan, beim französischen Könige; von Florenz an begleiteten sie ihn und hielten ihre Regierung über den Fortgang des Zuges auf dem Laufenden [1]).

Bekanntlich hat uns Commines in seinen Memoiren seine Sendung und die Eindrücke, die er in Venedig erhalten, eingehend geschildert [2]). Als seine Aufgabe bezeichnet er es, der Signorie für die gute Aufnahme, die jene beiden Gesandten bei ihr gefunden, zu danken, dann aber Venedig bei seiner guten Gesinnung gegen den König zu erhalten, wenn es möglich wäre; sein Auftrag war also allgemeinster Art und keineswegs auf kurze Zeit bemessen; wie uns Bembo berichtet, hat er bei seiner Antrittsaudienz geradezu erklärt „jussum se esse apud Patres moram trahere omniaque regis consilia cum ipsis communicare“ [3]).

---

[1]) Petri Bembi, Rer. Ven. hist. libri XII (Paris 1551) f. 31; Pseudo-Sanuto bei Muratori, SS. 24, 8. [2]) Mémoires, ed. Godefroy, I, 472 f. 508, 514, 520. [3]) l. c. 27.

Digitized by Google

Acht Monate (September 1494 bis Mai 1495) ist Commines in der Markusstadt gewesen; wohl sorgte man bis zum letzten Tage seiner Anwesenheit aufmerksam für sein persönliches Wohlbefinden; im übrigen aber fühlte er sich in seiner Stellung in Venedig je länger je weniger auf Rosen gebettet. Seine Ausführungen über die Politik seines Königs [1]) machten auf die venetianische Regierung wenig Eindruck; dagegen musste er mit ansehen, dass solenne Gesandtschaften (grosses ambassades) vom römischen Könige und aus Spanien eintrafen, dass auch das treulose Mailand eine besondere Botschaft schickte und dass nun unter seinen Augen ein reges gegen seinen König gerichtetes Spiel diplomatischer Verhandlungen begann, durch die Botschaftssekretäre anfangs, bald in Zusammenkünften der Gesandten selbst [2]). Dazu kam die feindliche Stimmung des Volkes in Venedig, das dem Könige nach Commines Meinung die unrichtigsten Motive unterlegte. Wohl beschwerte er sich beim Dogen über solche „Verdächtigungen"; dieser gab eine äusserst kühle Antwort; man könne dem Volke den Mund nicht verbieten [3]). Zugleich hatte auch Venedig zu noch genauerer Information seine Gesandtschaften an die mit ihm verhandelnden Mächte geschickt [4]). Immerhin zogen sich trotz des Siegeslaufes der Franzosen die Verhandlungen lange genug hin: endlich traf auch vom spanischen Hofe die zustimmende Antwort ein. Da berief der Doge am 31. März 1495 [5]) die in Venedig weilenden Gesandten des Papstes, des römischen Königs und Spaniens, die von Mailand, Ferrara und Bologna zu sich in seinen Palast; sie ratificirten den Vertrag; die grosse Liga war geschlossen. In Anerkennung der Verdienste Venedigs überreichte der Papst dem Gesandten in Rom, Hieronimo Giorgio, demselben der einst in Frankreich so lange hingehalten worden war, die goldene Rose. Grosse Feste veranstaltete man in Venedig zur Feier des Ereignisses und zur Ehre der Gesandten; man war so höflich, auch Commines einzuladen; er liess sich entschuldigen. Bald nach Abschluss der Liga traf er den Gesandten des vertriebenen Königs von Neapel, wie er vor Freude förmlich strahlte; er hatte guten Grund dazu, meint Commines. Der eine mailändische Gesandte, mit dem er früher mehrfach verkehrt,

---

[1]) Vgl. R. Brown, Calendar 1, 216. [2]) Mémoires 1, 515 f; vgl. Ranke, Sämmtl. Werke 38, 50 f. [3]) ib. 517, Malipiero 322. [4]) Nach Mailand als ausserordentliche Botschafter: Benetto Trevisan und Sebastian Badoer. Malipiero 321. [5]) ib 333. Ranke, Gesch. der roman. und germ. Völker l. c. 51 setzt den Abschluss der Liga auf den 29. März; Leo. Gesch. der ital. Staaten 5, 96 im Widerspruch zu ihm auf den 31. Die Angabe des beiden unbekannten Malipiero und Sanutos muss vollends für Leo entscheiden.

Digitized by Google

wollte ihn nun überhaupt nicht mehr kennen [1]). Die Signorie benachrichtigte ihn von dem Abschluss der Liga; der Doge selbst theilte ihm mit, dass die Regierung an ihre beiden Gesandten bei dem Könige geschrieben habe, sie sollten sich von ihm verabschieden und nach Venedig zurückkehren. Es presste ihm das Herz, als er den Dogen so gleichmüthig reden hörte; wie die Venetianer berichten, war er von der vollendeten Thatsache völlig überrascht; so gut hatte man verstanden, das Geheimnis zu wahren [2]). Die schlimmsten Besorgnisse für das Schicksal seines Königs, dem man den Rückweg abschneiden konnte, erfüllten ihn. Auch er wollte Venedig sofort verlassen; der Doge aber forderte ihn auf, unbesorgt noch zu bleiben und den Befehl seines Herrn abzuwarten. Das that Commines; endlich traf seine Abberufung ein [3]). Malipiero verzeichnet, dass Monsignor Argenton, Ambassador del Re di Franza, residente quà am 24. Mai 1495 seine solenne Abschiedsaudienz hatte und am 30. Mai Venedig verliess [4]). Auf ihre Kosten liess ihn die Signorie nach Ferrara geleiten, von wo er sich nach Florenz begab, um seinen auf dem Rückzuge befindlichen König zu erwarten [5]).

Man hat bezweifelt, dass diese Gesandtschaft Commines' als eine ständige zu betrachten sei [6]); aber ich wüsste nicht, was sie von einer solchen unterschiede; auch die Gegenseitigkeit ist vorhanden. Wir werden gut thun, uns der Auffassung des diesen Dingen so nahe wie möglich stehenden Malipiero einfach anzuschliessen. Es ist doch etwas Zufälliges, dass diese Gesandtschaft keine Fortsetzung fand, sondern mit einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Venedig und Frankreich ihr Ende erreichte.

Unmittelbar nach Abschluss der Liga, Anfang April 1495, beschloss man in Venedig, von neuem je zwei Gesandte an Maximilian und nach Spanien zu senden, an diejenigen Mächte der Liga also, bei denen die Republik noch nicht ständig vertreten war [7]). Sie sollten ihre Freude über den Abschluss der Liga ausdrücken und die Bundestreue Venedigs versichern. Könnte es danach scheinen, als handelte es sich hier nur um gelegentliche Gesandtschaften solenner Natur, so wissen wir doch von beiden Botschaften bestimmt, dass sie den Charakter ständiger Gesandtschaften, wenn er ihnen nicht von vornherein beigelegt sein sollte, sehr bald thatsächlich angenommen haben.

---

[1]) Commines. Mémoires 1, 522. [2]) Bembo 86/7. [3]) Malipiero 834; Commines 1, 528. [4]) Malipiero 841. [5]) Commines, I, 528. [6]) Vgl. Krauske 68. [7]) Malipiero 834.

Digitized by Google

Von Padua aus schon, wo sie eine Zusammenkunft mit einem englischen Diplomaten hatten, senden die beiden venetianischen Gesandten an den Kaiser, Zacharia Contarini und Benetto Trevisani, ihren ersten Bericht nach Venedig (5. Mai) [1]). Im Juni sind sie am Hoflager Maximilians, der damals zu Worms jenen denkwürdigen Reichstag abhielt; bis zum 19. September begegnen wir beiden Gesandten daselbst in zahlreichen Berichten. Seitdem erscheint Contarini als alleiniger Vertreter Venedigs bei Maximilian; bis zum Juni 1496 ist er in dieser Stellung verblieben. Sein Nachfolger ward Francesco Foscari, dessen Instruktion vom 31. Mai datirt. Schon andere [2]) haben auf die interessante Stelle in derselben aufmerksam gemacht, die ihn anweist zu erklären, dass er als Gesandter Venedigs an Stelle des Ritters Contarini, der die licentia repatriandi erhalten, entsandt sei, um bei Sr. Majestät zu residieren und im Namen der Republik alle diejenigen Mittheilungen zu machen und Verhandlungen zu führen, die ihm von seiner Regierung aufgetragen werden würden. Dass in solcher Weise nur zu einem ständigen Gesandten geredet werden kann, liegt auf der Hand; nicht minder geht aus der gesammten Darstellung Sanuto's hervor, dass wir es in dieser Zeit mit einer ständigen Vertretung Venedigs am Kaiserhofe zu thun haben.

Foscari begleitete Maximilian auf seinem Zuge nach Italien; Gesundheitsrücksichten veranlassten ihn, die Signorie um seine Abberufung zu bitten. Der Rath der Pregadi genehmigte sein Gesuch und wählte am 29. November 1496 an seiner Statt den gewesenen Gesandten in Mailand, Giorgio Pisani; bis zu seiner Ankunft sollte Giovanni Piero Stella, der Botschaftssekretär, der schon unter Contarini in dieser Stellung gewesen, mit den Verhältnissen wohl vertraut und beim Könige beliebt war, die Geschäfte der Gesandtschaft führen. Am 15. Dezember hatte Foscari seine Abschiedsaudienz bei Max, der ihn beschenkte und zum Ritter machte und ihm auch ein Dank- und Anerkennungsschreiben an die Signorie mitgab. Stella dagegen ging mit dem Könige zurück über die Alpen; über ein halbes Jahr hat er die Gesandtschaftsgeschäfte allein geführt. Erst am 19. Juni 1497 ist der neue Gesandte, Giorgio Pisani, von Venedig abgereist; im Juli hatte er zu Imst seine Antrittsaudienz; ein Jahr ungefähr hat er seines Amtes beim Könige gewartet [3]).

---

[1]) R. Brown 1, 219. Für das folgende ib. 219—247. [2]) Reumont A. v., Beiträge zur italienischen Geschichte (Berlin 1853) 1, 153; Krauske 35/6. Obwohl ihm, wie aus dieser Stelle hervorgeht, Malipiero bekannt ist, ist ihm Anlass und Beginn der ersten ständigen Vertretung Venedigs beim Kaiser doch entgangen. Daher schwankt er zwischen 1493 und 1495. [3]) Diarii di Ma-

Digitized by Google

In gleicher Weise können wir für dieselbe Zeit den ständigen Charakter der venetianischen Botschaft in Spanien nachweisen. Nur wenige Tage nach den für Deutschland bestimmten Gesandten reisten Francesco Capello und Marin Giorgio nach Spanien ab (7. Mai 1495); Abschrift eines Briefes ihrer beiden Gesandten in Spanien legt die venetianische Regierung einem Schreiben an ihre Gesandten in Deutschland zur Mittheilung an den Kaiser bei (2. September 1495)[1]). Der Tod seines Vaters veranlasste Marin Zorzi, im Januar 1496 die Rückreise anzutreten und Capello als alleinigen Vertreter Venedigs in Spanien zurückzulassen; am 2. März kam er in Venedig an „et vene con barba per la morte del padre, vestito di veludo negro"; am 7. erstattete er seinen Bericht im Rathe der Pregadi. Mittlerweile war auch schon für Capello ein Nachfolger designirt; am 24. Februar war beschlossen worden, dass Jacomo Contarini zunächst als Gesandter nach Portugal gehen sollte, um dem neuen Könige zu seiner Thronbesteigung zu gratuliren: dann sollte er nach Spanien gehen und an Capellos Stelle als ständiger Gesandter Venedigs beim spanischen Königspaare bleiben. So liess sich voraussehen, dass Capellos Ablösung nicht so bald erfolgen würde; erst am 5. Juni ist Contarini in seiner Spezialmission von Venedig abgereist[2]). Bei manchem regte sich das Mittleid mit Capello, der so lange auf seinem fernen Posten ausharren musste; im September wurde im Rathe der Pregadi der Antrag gestellt, ihm die Erlaubnis zur Rückkehr zu gewähren und die Geschäfte der Botschaft bis zu Contarinis Ankunft durch seinen Sekretär Niccolò Aurelio versehen zu lassen; die Mehrheit lehnte den Antrag indessen ab, so dass er die Ankunft seines Nachfolgers Contarini abwarten musste; immerhin datieren Briefe von diesem von seinem spanischen Posten schon vom November 1496; Ende November 1497 ist er seinerseits durch Domenico Trevisan abgelöst worden[3]).

Dieser ständigen Vertretung Venedigs am spanischen Hofe steht zur selben Zeit eine entsprechende Vertretung Spaniens in Venedig zur Seite; nur ist es hier ein und dieselbe Persönlichkeit, die während des ganzen eben besprochenen Zeitraumes den Posten des spanischen Gesandten in Venedig innegehabt hat. Es ist der bekannte

---

rino Sanuto, publ. per cura di F. Stefani, tom. I. (Ven. 1879), col. 389. 396, 611, 688.

[1]) Marini Sanuti, de adventu Karoli Regis Francorum etc. 334, R. Brown 1, 222. [2]) Sanuto, Diarii 1, 51, 50, 199. [3]) ib. 335, 864/5; Depeschen des Dogen an Capello 23. Febr. 22. Octob. 1496 bei R. Brown I, 248. Krauske sind diese Dinge ganz unbekannt geblieben.

Digitized by Google

Lorenzo Suarez de Figuerola, der schon im Jahre 1494 nach Italien gekommen ist, in Venedig für das Zustandekommen der Liga auf das eifrigste gearbeitet hat und nun nach Beendigung seiner Spezialmission bis in den October 1498 hinein als residierender Botschafter Spaniens in Venedig geblieben ist. Die dringenden Vorstellungen seiner Gemahlin waren es endlich, die das spanische Königspaar vermochten, ihn heimzuberufen; nur auf zwei Monate war seine Mission ursprünglich berechnet gewesen; auf fünf Jahre hat sie sich thatsächlich erstreckt, wovon vier auf seine Gesandtschaft in Venedig entfallen [1]).

Steht so die damalige ständige Vertretung Spaniens in Venedig ausser allem Zweifel, so kann man nicht behaupten, dass auch Maximilian in derselben Weise auf die stehende Gesandtschaft, die Venedig bei ihm unterhielt, erwidert hätte. Zwar begegnen wir seinen Gesandten oft genug in der Lagunenstadt; zur Zeit der Unterhandlungen wegen des Abschlusses der Liga waren es vier; nach ihrem Abschluss reisten der Bischof von Trient und Walther von Stadion, nach ihrer Publikation auch die beiden andern ab [2]). Aber immer von neuem führten die Geldangelegenheiten Gesandtschaften des Kaisers nach Venedig. Am meisten scheint sich unter diesen die Gesandtschaft des Christoph Schroffenstein dem ständigen Charakter genähert zu haben; die venetianische Regierung hatte ihn in S. Maria Zubenigo einlogirt und liess ihm für seinen Unterhalt monatlich 60 Dukaten auszahlen. Aber schon im April 1496 schrieb Contarini aus Deutschland, dass Maximilian ihm die Erlaubniss zur Rückkehr nach der Heimat gewährt habe; am 14. Mai ist Schroffenstein, nachdem er sich von der Signorie in solenner Form verabschiedet, von Venedig abgereist [3]). Schon im folgenden Monat freilich treffen wir einen neuen Gesandten Maximilians in Venedig; am 6. Juni ward bei der Ueberreichung der Standarte an Marchiò Trevisan, den neuen venetianischen Generalkapitän zur See, ein feierliches Hochamt abgehalten, dem das gesammte diplomatische Korps beiwohnte, neben dem Gesandten des römischen Königs der spanische, der neapolitanische, der mailändische, die Gesandten von Ferrara, Mantua, Bologna, zwei von Rimini und einer von Pisa, das damals auch durch Gesandtschaften sich die Sympathien der Mächte für seine wiedergewonnene Freiheit zu erhalten suchte. Der Gesandte Maximilians ist übrigens schon am

[1]) Bembo l. c. 84, 86; Sanuto, Diarii II, 7, 22. [2]) Marini Sanuti, de adventu Karoli 327, 332; Pseudo-Sanuto bei Muratori, SS. 24, 16. Alle fremden Gesandten werden hier aufgezählt, aber nicht genannt. [3]) Sanuto Diarii I, 125, 148.

Digitized by Google

15. Juni mit den Geldmitteln, die er in Venedig einzuziehen hatte, wieder abgereist [1]).

Ganz analogen Verhältnissen wie in Venedig begegnen wir bezüglich Mailands. Der Mohr sorgte dafür, bei dem ihm überdies verwandten Kaiserhofe ständig vertreten zu sein; Erasmo de Brasca und Angelo von Florenz sind die beiden Staatsmänner, die in dieser Zeit entweder abwechselnd oder gemeinsam seine Interessen am Hofe Maximilians wahrnahmen. Wir besitzen einen Brief Ludovicos an seinen Gesandten Erasmo vom 13. November 1494, als er Karl VIII. noch günstig gesinnt war, in dem er seinen Vertreter anweist, die Bemühungen des französischen Gesandten bei Maximilian zu unterstützen [2]). Zur Zeit des Abschlusses der Liga unterhielt er zwei Gesandte am Kaiserhofe, wie wir aus Sanuto wissen; es ist anzunehmen, dass Angelo di Fiorenza dieser zweite war, dessen Anwesenheit zu Worms beglaubigt ist [3]). Im Januar 1496 erhielt dieser die Erlaubnis zur Rückkehr; am 1. Februar reiste er von Augsburg ab; die anderen bei Maximilian beglaubigten Gesandten gaben ihm, wie üblich, eine Strecke weit das Ehrengeleite [4]). Mittlerweile war Brasca, der für einige Zeit nach Mailand zurückgekehrt war, am Kaiserhofe eingetroffen; der Herzog von Ferrara bat ihn, auch in seinem Interesse bei Maximilian thätig zu sein. Im April erschien Angelo schon wieder in Deutschland, um im Namen des Herzogs die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Rüstungen Frankreichs zu lenken; im Mai kam Lodovico (Aloise) de'Trivulzi als ausserordentlicher Gesandter Mailands nach Innsbruck, um den Exequien für Erzherzog Sigismund beizuwohnen [5]); er und Brasca waren als Vertreter Mailands zugegen, als Francesco Foscari vom Kaiser in feierlicher Antrittsaudienz empfangen wurde (16. Juni 1496) [6]). Es ist klar, dass Erasmo de Brasca in dieser Zeit als der ständige Gesandte Mailands am Kaiserhofe zu betrachten ist; im Juli 1497 begegnen wir wiederum Angelo an seiner Stelle, während im Februar 1498 abermals Erasmo an den römischen König entsandt wurde, der, wie Sanuto bemerkt, schon mehrere Male Gesandter beim Könige gewesen war und sich grosser Gunst bei ihm erfreute [7]).

Es ist ein eigenthümlich fein ausgedachtes System, dessen sich Ludovico damals für seine diplomatische Vertretung am Kaiserhofe bedient; neben der Ständigkeit der Vertretung ein beständiger Wechsel

---

[1]) ib. 203, 215. [2]) Reumont, della diplomazia l. c. 164; er nennt den Gesandten Brusca. [3]) Marini Sanuti, de adventu l. c. 334; R. Brown 1, 221. [4]) Sanuto, Diarii I, 22, 59. [5]) ib. 20, 59, 125, 149. [6]) Dispacci di Franc. Foscari im Arch. stor. ital. 7, 725. [7]) Diarii I, 688, 880.

Digitized by Google

der Diplomaten, der Art aber, dass er die Vortheile, die einerseits die genaue Kenntnis der Verhältnisse und Personen dem lange auf einem bestimmten Posten verbleibenden Diplomaten verschafft, mit denen, die auf der andern Seite bei dem neuernannten Diplomaten in seiner frischen, auf unmittelbaren Eindrücken beruhenden Kenntnis der Intentionen der eigenen Regierung liegen, dadurch mit einander zu verbinden sucht, dass er zwei seiner bewährten Staatsmänner in dieser Vertretung beständig mit einander abwechseln lässt.

Nach Spanien entsandte Mailand nach Abschluss der Liga im Mai 1495 den Erzbischof Guido Antonio Rizimbaldo und Giovanni Battista de' Sfondradi; mit den venetianischen Gesandten zusammen sind sie über Genua und Barcelona an den Hof des spanischen Königspaars gegangen; am 16. August 1495 theilt der Herzog seinem Botschafter beim Kaiser mit, dass er von seinen Gesandten in Spanien die Nachricht erhalten, dass der König von England der Liga beitreten wolle [1]). Nach einiger Zeit kehrte der Erzbischof nach Italien zurück und überliess seinem Kollegen die alleinige Vertretung am spanischen Hofe; wir wissen, dass der Erzbischof im April 1496 in besonderer Mission nach Venedig gegangen ist; Sfondradi hat nach seiner Rückkehr nach Mailand den Posten des ständigen Gesandten in Venedig erhalten [2]). Mit der Vertretung Mailands in Spanien wurde dagegen, wie der venetianischen Regierung ein Brief ihres Gesandten in Mailand vom 4. Juni 1496 meldete [3]), der Ritter Giovanni Girolamo Visconti betraut.

Umgekehrt ward Spanien damals am mailändischen Hofe durch Don Juan Claver vertreten; als Maximilian im Jahre 1496 seinen Zug nach Italien unternommen hatte, fanden sich im September in Vigevano zu seiner Begrüssung ausser zahlreichen Spezialgesandten auch die in Mailand residierenden Botschafter der fremden Mächte ein, die Sanuto von jenen scharf unterscheidet; so der spanische „residens apud ducem Mediolani", der genannte Claver; der neapolitanische Giovanni Battista Caraffa, der venetianische Marco Dandolo, der mantuanische Antonio de' Constabili [4]).

Der Kaiser dagegen scheint ebensowenig wie in Venedig am Hofe der Sforza eine wirkliche, dauernde Vertretung unterhalten zu haben. Allerdings liess er, als er am Ende des Jahres 1496 Italien verliess, in Mailand einen Gesandten, (Rigo de Pruissen nennt ihn Sanuto), zurück; aber Sanuto setzt auch hinzu, dass die Erlangung

---

[1]) Marini Sanuti, de adventu l. c. 834; R. Brown 1. 221. [2]) Sanuto, Diarii I. 116, 145. [3]) ib. 198. [4]) ib. 308, 318.

Digitized by Google

von Geldmitteln seine Aufgabe war. Im Januar 1498 war Pietro de Bonomo von Triest Gesandter Maximilians in Mailand, und wir hören, dass der Herzog von Mailand im Februar dieses Jahres mit den Botschaftern des römischen Königs, Spaniens, Neapels und Venedigs konferirte [1]); einem Ansatz zu ständiger Vertretung des Kaisers begegnen wir also auch hier.

Fast scheint es, als ob ein gewisses Gefühl der Ueberlegenheit den Kaiser abgehalten habe, bei Mächten wie Mailand und Venedig dauernde Gesandtschaften zu unterhalten; der kaiserlichen Majestät schien es mehr zu entsprechen, die Botschafter fremder Mächte dauernd um sich zu sehen als sich selbst durch analoge Missionen vertreten zu lassen. Verfuhr doch auch der Papst in derselben Weise; selbst an den spanischen Hof, der eine ständige Botschaft in Rom unterhielt [2]), (Gracilasso de la Vega war in dieser Zeit Gesandter Spaniens bei der Kurie), hat er keine entsprechende Vertretung entsandt. So sind denn auch Kaiser und Papst in dieser Zeit nicht durch ständige Botschaften bei einander vertreten.

Nur Spanien gegenüber machte Maximilian eine Ausnahme; die rege Verbindung des spanischen und deutschen Hofes, die Bedeutung, die die spanische Grossmacht für die Politik des römischen Königs hatte, kam auch in der Gegenseitigkeit der diplomatischen Vertretung der beiden Mächte zum Ausdruck. Als der venetianische Botschafter Domenico Trevisan in Alcalà de Henares ankam, da kamen ihm, wie Sanuto auf Grund der Depeschen dieses Gesandten berichtet, alle Botschafter der Liga, der Gesandte des römischen Königs, der von Neapel, von Mailand und der bisherige Vertreter Venedigs mit grossem Gefolge zur Begrüssung entgegen [3]). Spanien andrerseits war in der Zeit des Abschlusses der Liga durch drei Gesandte in Deutschland vertreten, D. Antonio de Fonseca, D. Juan d'Albion und D. Francesco de Ruys; letzterer trennte sich im Herbst 1495 von den andern; er war bei dem Sohne des Königs, Erzherzog Philipp, akkreditirt und begab sich nach den Niederlanden; von Mecheln aus steht er mit seinen Collegen am Hofe Maximilians in reger Korrespondenz [4]). Am 31. Januar 1496 kam ein neuer spanischer Gesandter in Augsburg an, der Comendador de Villachiusa da Haro; wie Sanuto bemerkt, um die andern Gesandten abzulösen (dar cambio), die ihren Posten lange genug innegehabt hätten [5]). Doch verzögerte sich ihre Abreise; d'Albion ward im August beauftragt, an

[1]) ib. 439, 860, 868. [2]) ib. 6, 202. [3]) ib. 865, [4]) ib. 21; R. Brown I, 221—225. [5]) Diarii I, 22.

Digitized by Google

den von Maximilian nach Lindau berufenen Reichstag zu gehen und ist dort gestorben [1]), und Fonseca hat neben dem Comendador de Haro Maximilian nach Italien begleitet [2]), von wo er dann die Heimreise nach Spanien angetreten haben mag.

Ich hoffe, dass aus der gegebenen Darstellung klar geworden sein wird, wie eng der Zusammenhang der ständigen Gesandtschaften mit der politischen Allianz damals noch war; im wesentlichen sind es nur die Genossen der Liga, die bei einander ständige Missionen unterhalten, mit Ausnahme des Kaisers, der zunächst nur Spanien gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet. Zu diesen Staaten gesellt sich noch Neapel, das zwar nicht formell Mitglied der Liga war, da man mit Rücksicht auf Frankreich eine unmittelbare Aufnahme des damals vertriebenen Königs von Neapel in den Bund hatte vermeiden wollen, in dessen Interesse aber die Liga vornehmlich geschlossen war und das ausserdem mit dem spanischen wie dem deutschen Hofe in engster Verbindung stand; Gesandte Neapels habe ich gelegentlich mehrfach erwähnt; beim Kaiser fungirte Francesco de' Monti in dieser Zeit als Botschafter Neapels [3]).

Am 6. Januar 1496 waren alle Botschafter der genannten Mächte, die spanischen und der venetianische, der neapolitanische und die mailändischen bei Maximilian zu einer Konferenz in Nördlingen vereinigt; man verständigte sich über die Antwort, die dem englischen Abgesandten, Lord Egremont, zu ertheilen sei [4]). Schon am folgenden Tage reiste er mit Geschenken ab; im Juni ward Heinrich VII. formell in die Liga aufgenommen. Und wiederum erweiterte sich der Kreis der ständigen Gesandtschaften. Bisher hatte sich Venedig damit begnügt, seine beiden in London weilenden Nobili, Pietro Contarini und Luca Valaresso, als „subambasciatori" mit der diplomatischen Vertretung seiner Interessen zu betrauen; sie nahmen zu gleicher Zeit auch die Vertretung Mailands in England wahr [5]). Nun erfolgte (November 1496) die Ernennung des ersten ständigen Gesandten Venedigs am englischen Hofe, des Andrea Trevisan; erst im Frühjahre 1497 ist er abgereist, zusammen mit dem neuernannten mailändischen Botschafter, Hieronimo de Cussano [6]); erst am 26. August kamen sie in London an. Bis Mitte März 1498 ist Trevisan in England gewesen; dann kehrte er zurück, ohne zunächst einen Nachfolger zu erhalten; dagegen hat Mailand an Cussanos Stelle einen neuen Gesandten ernannt [7]).

[1]) ib. 283, 409. [2]) ib. 307/8. [3]) ib. 21, 199. 307. [4]) R. Brown 1, 227 f. [5]) Sanuto, Diarii I. 50, 80, 125, 215. [6]) ib. 389, 439, 687; R. Brown 1, 283, 254. [7]) Diarii I, 797, 935.

Digitized by Google

Es ist nicht meine Absicht, über diesen Zeitpunkt, die Jahre von 1494 bis 1497, die als die entscheidenden für die europäische Bedeutung der Institution zu betrachten sind, hinauszugehen und dem bunten Wechsel zu folgen, den im engsten Zusammenhange mit der beständigen Verschiebung der politischen Bündnisse auch die Verbreitung der ständigen Gesandtschaften weiterhin noch durchzumachen hat. Um das Wort Ascanio Sforzas auch auf diese Dinge anzuwenden: aus dem inneren Hofe war die Institution nunmehr hinausgetreten in das Haus der Welt; unter den Sonderverhältnissen Italiens entstanden und entwickelt, hatte sie begonnen eine wahrhaft internationale Institution zu werden.

Digitized by Google

Des Ritterordens von Santiago Thätigkeit für das heilige Land.

Beitrag zur Geschichte der Kreuzzugsbestrebungen des XIII. Jahrhunderts[1]).

Von

Woldemar Lippert.

Für die zwei Jahrhunderte lang die christlichen Völker des Abendlandes erfüllenden Kreuzzugsideen blieb Rom stets der geistige Mittelpunkt. Von ihm gingen die ersten Anregungen aus und so oft nach den wiederholten Misserfolgen der Eifer nachzulassen drohte, wusste Rom den schwach glimmenden Funken immer wieder zu neuer Gluth zu entfachen. Verständig nahm man auf die speziellen Verhältnisse Rücksicht; den Spaniern und Portugiesen wurde der Kampf gegen die Ungläubigen des eigenen Landes, den Christen der nördlichen und östlichen Länder der gegen die heidnischen Preussen und Litauer als gleichverdienstlich gepriesen wie die Heerfahrt in den fernen Orient, und denen, die nicht selbst zur Erkämpfung und Vertheidigung des heiligen Landes das Schwert ziehen konnten oder wollten, ermöglichte man die Theilnahme an dem gnadenvollen Werk

[1]) Rühmlich bekannt ist ja der kriegerische Antheil, den der Orden von Santiago an der Vertheidigung des Glaubens in Spanien selbst genommen hat; die friedlichere Seite der Wirksamkeit, die sich ausserhalb Spaniens abspielte, ist bisher unberücksichtigt gelassen worden, da die Quellen hierfür unbekannt geblieben sind. Selbst Mart. Fern. de Navarrete in seiner guten und eingehenden Abhandlung Sobre la parte, que tuviéron los Españoles en las guerras de ultramar ó de las cruzadas (siglo XI—XV) in den Memorias de la real academia de historia tomo V. (Madrid 1817) enthält von diesen Bestrebungen nicht das geringste und auch in sonstigen Urkunden- oder Regestenwerken fehlen die betreffenden Schriftstücke. Es ist dies eine Anzahl von Urkunden des ehemaligen Salzburger Domkapitelarchivs, jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, deren Benutzung Herr Geheimrath R. von Arneth in gütigster Weise gestattete. Zu Dank fühlt sich der Verfasser sodann besonders Herrn Dr. von Voltelini am Wiener Archive verpflichtet.

Digitized by Google

dadurch, dass man auch den nur durch Beisteuern zur Ausrüstung und Unterhaltung der Kämpfer Mitwirkenden den gleichen Lohn in Aussicht stellte. Selbst in schwerer Zeit vergass das Papstthum diese Ziele nicht; die Kämpfe mit den letzten Staufern haben — so schwer sie auch zu Zeiten Petri Stuhl erschütterten — nicht vermocht, den Blick eines Innocenz IV. und seiner Nachfolger vom heiligen Lande abzuziehen [1]).

Eine besondere Stellung innerhalb der christlichen Welt nahmen von Anfang dieser Periode an die Spanier ein; hier verband sich beim Kampf gegen die Sarazenen mit dem religiösen Eifer die praktische Nothwendigkeit: denn für die kleinen Reiche, die am Nordsaum der Halbinsel eingeengt waren, war der Kampf nicht bloss ein solcher gegen die Ungläubigen, sondern zugleich ein Ringen um die staatliche Existenz auf Leben und Tod. Jahrhundertelang hat hier der Kampf angehalten, da die Mauren wiederholt mächtigen Nachschub aus Nordwestafrika erhielten, unter dessen Völkerschaften der Islam auch später noch denselben Fanatismus entflammte, wie bei seinem ersten Auftreten in den Arabern. Denn als nach dem Sturze des Omejjadenchalifats von Cordova die zahlreichen kleinen Emirate durch gegenseitige Zwistigkeiten geschwächt den äusseren Feinden nicht widerstehen konnten, kamen am Ende des 11. Jahrhunderts die Almoraviden, und als auch deren Kraft erlahmte, im zwölften die Almohaden und hauchten dem Islam in Spanien für einige Menschenalter neue Lebenskraft ein.

Trotz mancher harten Schläge drangen jedoch die christlichen Reiche immer bedrohlicher nach Süden vor, wiederholt dabei unterstützt durch auswärtige Hilfe; so waren für Portugal die seefahrenden Völker Nordeuropas, die Friesen, Vlämen, Engländer, bei verschiednen Unternehmungen willkommene Helfer [2]), und auch die Nachbarreiche erfreuten sich fremden Zuzugs, wie bei dem grossen Zuge des Jahres 1212, an welchem besonders französische und italienische Schaaren, dann aber auch deutsche unter der Führung des Herzogs Leopold von Oesterreich theilnahmen [3]).

Von der Schlacht von Tolosa erholte sich das Almohadenreich nicht wieder; Thronstreitigkeiten im Herrscherhaus, Aufstände mäch-

---

[1]) Eine vorurtheilsfreie Abwägung der sehr verschiedenen Beweggründe, aus denen heraus die Kreuzzugsbewegungen zu erklären sind, gibt H. Prutz in seiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883) S. 10 f. [2]) Lissabon, Silves, Alcacer do Sal u. a. Plätze wurden im 12. und 13. Jahrhundert mit ihrer Hilfe erobert, vgl. u. a. Röhricht, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge (Berlin 1878) 2, 81, 104, 171, 200, 241, 261. [3]) Schirrmacher, Gesch. von Spanien 4 (Gotha

Digitized by Google

tiger Statthalter beschleunigten den Verfall, den die Christen, besonders Castilien, eifrigst ausnützten. Eine feste Stadt fiel nach der andern, die Portugiesen beendeten mit der Eroberung Algarves die Unterwerfung des ganzen heutigen Portugal, Castilien eroberte 1236 Cordova, 1248 Sevilla und erreichte 1250 bei Cadix den Ocean, Aragon hatte Valencia 1238 eingenommen. Die Herrschaft des Emirs von Granada ward dadurch eingeschränkt auf das unterste Stück, das sich nördlich der Strasse des Tarik am mittelländischen Meere hinzieht [1]).

Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts war also durch das hartnäckige Ringen mehrerer Jahrhunderte eine Lage geschaffen, welche die Christen nicht mehr als die Bedrohten erscheinen liess, sondern als Herren der Halbinsel; denn wenn auch die Kämpfe noch fortdauerten und es noch mehr als zweier Jahrhunderte bedurfte, um den letzten Rest der Mosleminenherrschaft zu beseitigen, so war doch dieser Rest nicht mehr geeignet, ernstere Besorgnisse zu erwecken.

Doch im selben Masse, wie hier im Westen die Gefahr sich verminderte, stieg sie im Osten, und fast jedes Jahr brachte neue Schreckenskunde von den Fortschritten der Glaubensfeinde; Jerusalem ging 1244 für immer verloren und die festesten Burgen konnten auf die Dauer nicht widerstehen. Einen besonders kräftigen Anstoss gab dem Vordringen der sarazenischen Waffen der Sturz der Ejjubiden und die Gründung des Mamlukkensultanats in Aegypten. Der neue Staat, auf militärischer Grundlage errichtet, bewährte seine frische Kraft bald zum empfindlichsten Schaden des heiligen Landes; denn in dieser Richtung mussten sich naturgemäss seine Ausbreitungsbestrebungen zumeist bewegen. Die erhöhte Gefahr verlangte verdoppelte Anstrengungen zur Abwehr und angelegentlich bemühte sich das Papstthum, den Eifer zu entflammen. Seine Prediger waren es, welche die Berichte nach allen Gegenden hintrugen und zahlreich sind die Belege, die uns die Regesten bieten, wie die Päpste durch

1881), 285, 289, 296, 311; Aschbach, Gesch. Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden (Frankfurt 1837) 2, 115, 182. Für frühere Zeiten vgl. auch Petit, Croisades Bourguignonnes, Revue historique tome 30 (1886) 259.

[1]) Die Almohadendynastie rieb sich, nachdem der spanische Besitz an die Christen oder unabhängig gewordene Statthalter verloren war, in Kämpfen um die marokkanischen Länder auf. Vgl. über den Verfall dieses Reiches Conde, Hist. de la dominacion de los Arabes en España (Madrid 1820) 2, 436 f., 3 (1821) 18, 22, 36; Schirrmacher 4, 391, 418; Aschbach 2, 188, 199, 211, 222, 230, 347; Schäfer, Gesch. von Spanien (Gotha 1861) 3, 109; Schmidt, Gesch. Aragoniens (Leipzig 1828) S. 154; Lafuente, Historia general de España (Madrid 1861) 3, 188, 201, 233; Fortia d' Urban et Mielle, Hist. génér. de Portugal (Paris s. a.) 3. 157, 160.

Digitized by Google

eindringliche Begleitschreiben die Aufforderungen der herumreisenden Prokuratoren und Gesandten der geistlichen Orden unterstützten, um unter dem Eindrucke der Furcht die Gläubigen zu Opfern williger zu machen und Herzen und Hände der Daheimbleibenden zu öffnen.

Bei der Umsicht, mit der die Curie alle Ereignisse der damaligen christlichen Welt in den Bereich ihrer Berechnungen zog, verfehlte sie nicht, die Besserung der Zustände in Spanien zu Gunsten der Nothlage in Palästina zu benützen. Aehnlich wie drei Jahrhunderte später, im Zeitalter der Solimane und Selime, Spanien als Vorkämpfer des Kreuzes gegen den übergewaltig aufstrebenden Halbmond sich erhob, sollte auch jetzt der spanische Glaubenseifer ein Hort der Christenheit werden. Hatte bisher der Antheil Spaniens an den Kreuzzügen jenen vorwiegend partikularen Charakter gehabt, der ihm auch durch die Gewährung gleicher Vortheile und Gnadenmittel von Seiten der Päpste sanktioniert worden war [1]), so versuchten letztere jetzt wiederholt, auch die Pyrenäenhalbinsel in den Kreis der universellen, grossen, östlichen Kreuzzugsbestrebungen hineinzuziehen. Allerdings blieben diese Versuche nicht unangefochten; denn es erhob sich dagegen lebhafter Widerspruch, indem man sich auf die näherliegenden, eigenen Interessen berief [2]).

Völlig nutzlos waren aber die Bemühungen doch nicht; denn wenn auch eine so lebhafte, allgemeine Betheiligung, wie sie zu manchen Zeiten in den andern Ländern sich zeigte, in Spanien nie zu erreichen war (manches führt ja Navarrete allerdings an), so gelang es doch, einen der hervorragendsten Faktoren in den bisherigen Glaubenskämpfen für die Sache des Orients zu gewinnen und sich seine Mitwirkung wenigstens in einer Hinsicht zu verschaffen: den Ritterorden von Santiago (oder S. Jago).

Hauptstützen der spanischen Christen gegen die Mauren waren die Ritterorden, unter denen die drei von Santiago, Calatrava und Alcantara den vornehmsten Platz einnahmen; denn bald den Streitkräften der Fürsten beigesellt, bald selbständig vorgehend, sehen wir sie unermüdlich im Kampfe gegen die Feinde des Kreuzes, und den bedeutendsten unter ihnen zog jetzt das Papstthum in den Dienst

---

[1]) S. u. a. Navarrete a. a. O. 58 f. [2]) Raynalds Annales ecclesiastici (Lucca 1748) 2 ad. a. 1255 n. 67, 3 ad. a. 1268 n. 21; Juan de Ferreras Historia de España (Madrid 1720) 6, 250, 263, 265. Aufforderungen zur Theilnahme der Spanier finden sich auch in Liedern provenzalischer Troubadours, vgl. Schindler, die Kreuzzüge in der altprovenzalischen und mittelhochdeutschen Lyrik (Dresden 1889, Annenschulprogr.) S. 35. Vgl. auch Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Instit. f. österr. Gesch. 9, (1888), 227.

Digitized by Google

jener allgemeinen Tendenzen [1]). Zwar nicht mit dem Schwerte selbst wollten die „Brüder der Kriegerschaft des heiligen Jacobus vom Schwert" (fratres militie sancti Jacobi de gladio) das heilige Land unterstützen, denn das blieb dem Dienst der Heimat geweiht; wohl aber ergingen von Seiten des Ordens unter Empfehlungen des Papstes Sammlungen und wurden besondere Personen zur Ausübung des Geschäftes entsendet mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Orden die eingehenden Beträge zum Besten des heiligen Landes verwenden solle. Unter Alexander IV. finden wir die ersten Spuren dieser Wirksamkeit, während vorher, wie unter Innocenz III. und noch unter Innocenz IV., das Gegentheil der Fall war, indem damals gestattet war, das Gelübde eines Zuges ins heilige Land im Dienste des Ordens von Santiago zu erfüllen [2]).

Grossmeister des Ordens war seit 1242 der berühmte Don Pelayo Perez Correa [3]), der in fast sämmtlichen Kämpfen mit im Vor-

[1]) Schon früher hatte der Papst den Orden von Santiago zu anderen Zwecken mit verwenden wollen; so wies 1232 Gregor IX. den Orden zur Unterdrückung der Albigenser in den Kirchenprovinzen von Bordeaux und Auch an, Ferreras 6, 130. Raynald ad a. 1232 n. 26. [2]) Vgl. Garcia de Medrano, La regla y establecimientos de la Cavalleria de Santiago del Espada, con la historia del origen y principio della (Valladolid 1603, fol.) in der Liste der im Ordensarchive zu Ucles befindlichen päpstlichen Bullen, fol. 24 (n. 2 der Urkunden Innoc. III.) f. 25 (n. 5 von Innoc. IV.); der betreffende Abschnitt findet sich wörtlich wieder in Francisco de Vergara y Alaba, Regla y establecimientos .... (Titel fast wie vorher, Madrid 1655) fol. 24 (Inn. III. n. 2) und 25 (Inn. IV. n. 5). Nur die Andeutung eines ähnlichen, früheren Versuches unter Innoc. IV. im Jahre 1245 bietet die Notiz bei Wadding, Annales minorum (2. edit. Rom 1732) 3, 142; [Innoc. scribens de terra sancta] pro eadem magistro militiae S. Jacobi epistolas dedit „Cum sicut intimantibus" VIII. kal. Octob. Ucles war das Haupthaus, die casa mayor, des Ordens für Castilien und erhob zugleich Anspruch (gegenüber San Marcos von Leon), das Haupthaus des ganzen Ordens zu sein; vgl. Risco, Fundacion de la ilustre orden de Caballeros de Santiago in der España sagrada t. 35 (Madrid 1786) tratado LXXI, c. III § 157, 173 S. 236, 249; Francisco de Rades y Andrada, Chronica de las tres ordenes y cavallerias de Sanctiago, Calatrava y Alcantara (Toledo 1572 in fol.) I Chron. de Sanctiago fol. 9; Francisco Caro de Torres, Historia de las ordenes militares de Santiago, Calatrava y Alcantara (Madrid 1629 in fol.) fol. 9 v. [3]) S. über ihn als vierzehnten Grossmeister die Grossmeistercataloge, die für die Vorgänger ganz dürftig sind, für Correa jedoch etwas mehr bieten, bei Medrano fol 17. v., Vergara fol. 18, Francisco de la Portilla, Regla de la orden y cavalleria de S. Santiago de la Espada (Anveres 1598 in 8) S. 179. Ausführlicher sind die Angaben bei Rades fol. 30 v., 31 und Torres fol. 17 und 17 v., bei denen in Folge einiger Abweichungen in den früheren Namen Correa als sechzehnter Grossmeister erscheint. Er leitete den Orden von 1242—1275; von Geburt ein Portugiese, war er vorher Komthur von Alcacer gewesen und hatte sich besonders bei der Eroberung von Algarve unter König Sancho II. hervorgethan, vgl. de

Digitized by Google

dergrunde stand und eine bedeutende Rolle im Staatsleben spielte. Er war es auch, der seine Blicke über Spanien hinausschweifen und sich die Ausbreitung seines Ordens in andern Ländern angelegen sein liess; er wurde daher auch vom Papste für die Zwecke des heiligen Landes gewonnen und die Errichtung von Ordensconventen in der Lombardei und Ungarn bot ihm bequeme Stützpunkte für die Ordenssammlungen ausserhalb Spaniens [1]). Da der Grossmeister an Spanien gefesselt war — meist war er auf Kriegszügen aus, der eigentliche Sitz der Ordensleitung war das oben erwähnte Ucles (im Südwesten von Madrid, Provinz Cuenca) — so hielt sich an der päpstlichen Curie als sein Vertreter der Generalprokurator des Ordens [2]) auf, der Bruder Hugolinus, zugleich Komthur für Deutschland und Ungarn, zu dessen Amtsbezirk aber auch Dänemark, Schweden und Polen mit gehört zu haben scheinen [3]).

Auf Anregung dieses Generalprokurators hin erliess Alexander IV. am 12. Januar 1257 ein aus dem Lateran datiertes Schreiben

---

La Clède, Hist. de Portugal (Paris 1735) 2, 201, 231 f.; Ant. de Moraes Silva, Hist. de Portugal (Lisboa 1788) 1, 162 f.; Schäfer, G. v. Port. (Hamburg 1836) 1, 175, 214, 230; Nouvelle biographie universelle (ed. Didot, Paris 1855) 11, 911. Selbst Sage und Legende verherrlichten das Leben des Helden.

[1]) Rades fol. 34 führt aus der Calenda von Ucles (die zwar in ihren Angaben anderwärts nicht immer zuverlässig ist, hier aber durch sonstige Zeugnisse gesichert wird) an „que este maestre fue a Constantinopla, y a Ungria y Lombardia, y en aquellos reynos fundo conventos desta orden“ Rades setzt vorsichtshalber hinzu: „pero no ay en el archivo (scil. de Ucles) escriptura autentica que lo diga.“ Vgl. auch Medrano fol. 18: „La calenda de Ucles dize, que [el maestre] con deseo de acrecentar su orden, fue hasta Constantinopla, y hizo conventos de nuestra orden en Ungria y en Lombardia“, ebenso Vergara fol. 18 v. Das von Rades vermisste urkundliche Zeugnis gewähren jedoch eben unsere Sammlungsschriftstücke, in denen besonders Ungarn mit Namen genannt ist als ein Gebiet, das dem Komthur Hugolinus (s. im folgenden) mit unterstand und auf welches sich die Thätigkeit des Ordens erstreckte. Die Beziehungen zum Kaiser von Konstantinopel aber sind auch bezeugt, nämlich durch eine Urkunde Innoc. IV., s. Vergara fol. 25, Medrano fol. 25 (als n. 8 der Schreiben Innoc. IV.). Die obigen Angaben des Kalendariums sind somit durchaus verbürgt. [2]) Die geistlichen Orden hatten in Rom seit dem 13. Jahrhundert ständige Vertreter in Gestalt von Prokuratoren, deren Verhältnisse dann durch Benedikts XII. Constitution „Decens et necessarium“ vom Jahre 1340 geregelt wurden, vgl. Mittheil. des Instit. 4, 525, und über die weitere Entwicklung des Amtes Hinschius, Kirchenrecht (Berlin 1869) 1, 495. [3]) Er selbst nennt sich in einer 1266 erlassenen Urkunde (desgl. 1273) im Titel „generalis procurator ordinis militie s. Jacobi necnon commendator dicti ordinis in Alamania et Ungaria,“ aus dem Context der Urk. ersehen wir aber, dass seine Unterprokuratoren auch mit den Sammlungen in Dänemark, Schweden und Polen betraut werden.

Digitized by Google

an alle Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen geistlichen Oberen. Diese uns erhaltne Urkunde war aber nicht die erste, die Alexander in der vorliegenden Angelegenheit [1]) zu Gunsten des Ordens hatte ausstellen lassen, denn im Eingange derselben beruft er sich ausdrücklich auf eine frühere Verfügung, kraft welcher dem Orden gestattet war, jährlich einmal in den Kirchen Sammlungen zu veranstalten [2]). Diese Erlaubnis hatte aber keineswegs an allen Orten freundliches Entgegenkommen gefunden; die Missgunst eigener, lokaler Corporationen trat den Fremden entgegen und minderte ihre Einnahmen, zumal von den kirchlichen Oberen dies Vorgehen mehrfach gebilligt oder selbst unterstützt worden war. Hiergegen hatte augenscheinlich der Orden an der Curie Einsprache erhoben (sein Generalprokurator Hugolin ist es, der auf der Rückseite des Schriftstückes als Empfänger der neuen Urkunde bezeichnet ist) und Alexander liess daraufhin ein neues Schreiben ausgehen, das sich energisch gegen solche Willkür wendet. Die Brüder des Ordens sollen freundlich aufgenommen und anständig behandelt, den einheimischen geistlichen Brüderschaften nicht nachgestellt sondern noch vorgezogen werden, da sie doch nur einmal jährlich erschienen [3]). Wer sich an der Person oder am Eigenthume der Brüder irgendwie vergeht, soll auf ihre Klage hin ge-

[1]) Medrano und Vergara verzeichnen a. a. O. weitere (sämmtlich bei Potthast fehlende) Urkunden Alex. IV. für Santiago, die sich aber auf andre Angelegenheiten beziehen. Das Bulario de la orden de Santiago (Madrid 1719, fol.) von Arguleta (oder nach Aschbach Anguleta, nach andrer Angabe Agurleta) konnte nicht benutzt werden, da es auf den Bibliotheken von Dresden, Leipzig, Halle, Berlin, Göttingen, München, Wien und Graz nicht vorhanden ist, doch wird dasselbe gleichfalls die hier zu Grunde liegenden Urkunden nicht enthalten, da das Archiv von Ucles dieselben nicht besass, wie Medranos und Vergaras Listen und die Darstellung von Rades und Torres zeigen; selbst wenn aber etwa eine sich dort schon vorfinden sollte, würde ein genauer Neudruck bei der grossen Seltenheit des Buches, zumal hier im Zusammenhang der ganzen Gruppe von Urkunden, wohl nicht unwillkommen sein. [2]) Von zwei Urkunden derartigen Inhalts geben Medrano und Vergara ein dürftiges Regest, Alex. IV. n. 8: „Per otro su privilegio manda a los Prelados de las Iglesias, que den sus cartas favorables a los procuradores de la Orden, para procurar y pedir limosna en sus Diocesis“ (eine Hanfbulle nach der Beschreibung) und n. 5: „Per otro su priv. manda a los Prel. de las Igl., que encomienden en sus Diocesis, que hagan limosna a las personas de la Orden.“ Ob sich diese Sammlungen auf das heilige Land bezogen, ist hieraus nicht ersichtlich. Verfügungen zu Gunsten der Almosensammlungen des Ordens hatte auch schon Innoc. IV. erlassen, s. Medrano fol. 26 Vergara fol. 26 als n. 20 von Innoc. IV. [3]) Schon Innocenz IV. hatte die Confratrien des Ordens in Schutz genommen, vgl. Medrano, Vergara a. a. O. als n. 16 von Innoc. IV. Ueber die an geistliche Ritterorden angeschlossnen Confratrien s. auch Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge 241; Wernher, Die Armen- und Krankenpflege der geistl. Ritterorden (Berlin 1874) S. 42, 49.

Digitized by Google

bührend von seinen Oberen bestraft werden, um weitere Rekurse der Beschädigten an den Papst selbst künftig unnöthig zu machen [1]). Freie und unabhängige Leute sollen nicht abgehalten werden, sich dem Orden zu widmen; die alte Bestimmung des Concils von Tours, dass für geistliche Verrichtungen bei Bestattungen keine Bezahlung zu fordern sei, wird gegentheiliger Vorkommnisse wegen auf das entschiedenste eingeschärft. Ebenso sollen den Brüdern von ihren Nahrungsmitteln und ihrem Vieh keine Zehnten abgefordert werden [2]). Ferner erhalten sie das Recht, ungehindert und ungestört eigene Bethäuser und Friedhöfe anzulegen. Abtrünnige Ordensbrüder in den betreffenden Sprengeln sind zu veranlassen, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, sich ihren Vorgesetzten wieder zu unterwerfen und auf widerrechtlich innegehabte Aemter zu verzichten [3]). Zuwiderhandelnde gegen eine dieser Anordnungen sollen nachdrücklichst gestraft werden. Hieran schliessen sich noch eine Reihe von Vorrechten der Ordensbrüder. Wer dieselben unterstützt, erhält Erlass des siebenten Theils von einer über ihn verhängten Busse. Wer der Brüderschaft beitritt, darf im Todesfalle selbst während des Interdiktes, falls er nicht gerade selbst besonders davon betroffen oder ein Wucherer ist, kirchlich bestattet werden, und wenn übelwollende Prälaten ihre Kirchen dazu nicht hergeben, darf die kirchliche Feier in den eigenen Kirchen der Brüder stattfinden. Bei Ankunft der sammelnden Brüder an einem Orte sollen selbst während des Interdiktes einmal jährlich die Kirchen für alle, die nicht besonders graviert sind, offenstehen. Einheimische Geistliche dürfen ungehindert und ohne Verlust ihrer Beneficien sich auf ein oder zwei Jahre mit Genehmigung ihres Oberen und Capitels in den Dienst des Ordens begeben. Vorstehender päpstlicher Erlass soll durch besondere Ausschreiben in den geistlichen Gebieten bekannt gemacht werden.

Auf welches Gebiet die Sammelthätigkeit sich erstrecken sollte, ist hier von Alexander IV. nicht gesagt; da dieses Schriftstück aber in der Gruppe der späteren, die sich auf Deutschland und dessen Nachbarländer beziehen, sich vorfindet, so liegt der Schluss nahe,

---

[1]) Eine Urkunde dieses Inhalts ist n. 7 von Alex. IV. bei Medrano und Vergara fol. 27, doch ist dieselbe mit unsrer vorliegenden nicht identisch; denn jene bezog sich nach dem Regest nur auf diesen Punkt, während unsre umfänglicher ist und noch eine Reihe andrer Punkte mitberührt. [2]) Privileg hierüber hatte der Orden von Innocenz IV. n. 7, Medrano fol. 25, Vergara fol. 25 v,, und n. 16 ibid. fol. 25 v. und 26. [3]) Aehnliches hatten schon verfügt Honorius III. n. 5 (Medrano fol. 24, Vergara f. 24 v.), Innoc. IV. n. 4, 6, 9, (Medrano f. 25, Vergara f. 25, 25 v.).

Digitized by Google

dass auch die Sammlungen unter Alexander IV. sich auf dieselben Gegenden bezogen. Gerade Deutschland mag damals umso mehr in die Interessensphäre der Spanier getreten sein, als ja gerade um diese Zeit König Alfons X. von Castilien zum deutschen König gewählt wurde.

Die einzelnen Punkte der Verfügung zeigen uns, wie vielfache Anfechtungen die Gesandten und die Brüderschaften des Ordens in verschiednen Ländern durch die dortige Geistlichkeit zu erfahren hatten; von kleinen Belästigungen und Chicanen, von schmutzigen Erpressungen an bis zu Handlungen, die öffentliches Aergernis erregten, bis zu wirklichen Gewaltthaten verstieg sich der Hass gegen die Fremden. Freilich muss man hierbei auch in Betracht ziehen, wie viel die Einheimischen nur zu oft durch derartige Ermächtigung der Sammlungen Auswärtiger zu leiden hatten. Wenn derartige Sammlungen, die doch meist eine Schmälerung der eigenen Einnahmen [1]) im Gefolge haben mussten, selten einmal eingetreten wären, würde man sich (ob gern, ist immer noch fraglich) den päpstlichen Anordnungen wohl auch gefügt haben; aber diese Sammlungen waren etwas ganz gewöhnliches [2]), und wenn die Ausfälle in den Einnahmen immer häufiger wurden, lehnten sich ab und zu die Beeinträchtigten dagegen auf. Dass sie sich nun manchmal zu Ungesetzlichkeiten dabei hinreissen liessen, ist, wenn nicht entschuldbar, so doch erklärlich.

Ueber den Erfolg der oben besprochenen Bulle Alexanders IV. und die Thätigkeit der Prokuratoren haben wir keine Belege. Auch der Nachfolger Alexanders, Urban IV. (1261—1264), erwies sich den Bestrebungen des Ordens geneigt: denn wenn auch von ihm keine Urkunde in der Gruppe der vorliegenden Stücke erhalten ist, so ist doch in einigen derselben ausdrücklich mit auf einen Erlass Urbans Bezug genommen und auch anderwärts haben wir Zeugnisse, dass im Archiv zu Ucles derartige Urkunden sich befanden [3]).

---

[1]) Zum mindesten der ausserordentlichen und freiwilligen, welche oft genug den Fremden zugewandt werden mochten, die dafür besondere Gnadenmittel in Aussicht stellen konnten. [2]) Eine Zusammenstellung von Belegen für Alexanders IV. Zeit bietet Exkurs I. [3]) Vgl. Urk. Clemens IV. vom 28. Januar 1266, s. am Schlusse dieses Aufsatzes n. 2 und die weiteren Urkunden von Clemens, die in der Urk. Withegos von Meissen (am Schlusse n. 5) eingefügt sind. Medrano fol. 27, Vergara f. 27 v. geben als n. 1 von Urban IV. ein Schreiben, worin alle Prälaten aufgefordert werden, gegen die Schädiger des Ordens vorzugehen, und als n. 2 (ibid.), dass eben dieselben die Almosensammlung seitens der Prokuratoren des Ordens unterstützen sollen. Auch hier ist aus dem Regest nicht zu entnehmen, dass die Sammlungen zum Besten des heiligen Landes gemeint

Digitized by Google

Es vergeht dann wieder einige Zeit, ohne dass wir etwas von der Angelegenheit hören. Im Jahre 1265 bestieg Clemens IV. den päpstlichen Stuhl und unter ihm kamen die Sammlungen des Ordens wieder in Fluss. Die immer trüber sich gestaltende Lage der Dinge im Orient trug dazu bei, die Gegenanstrengungen nicht erlahmen zu lassen. Die ersten Mamlukkensultane hatten noch viel mit den Abkömmlingen der Ejjubiden, mit rivalisierenden Fürsten Syriens und Mesopotamiens und schliesslich mit den Mongolen zu thun gehabt, die unter Hulagu 1258 Bagdad und 1260 Syrien eroberten, welch' letzteres ihnen allerdings schon im selben Jahre wieder verloren ging. Sultan Kotuz von Aegypten war nach einjähriger Herrschaft 1260 durch Beibars gestürzt worden, der selbst das Sultanat an sich riss und mit kräftiger Hand Aegypten und Syrien bis an seinen Tod (1277) beherrschte [1]). Er war es, unter dem die schon von den vorhergehenden Mamlukkensultanen unternommenen Vorstösse nach Palästina und Syrien eine höchst bedrohliche Gestalt für die Reste der christlichen Besitzungen annahmen, und wenn je, so galt hier das Wort, dass Gefahr im Verzuge sei. Es schien, als wolle der unermüdliche Sultan unaufhaltsam die wenigen Mauern über den Haufen werfen, hinter denen das Kreuz noch muthlose, oft unter sich uneinige Bekenner fand. Ihm war jedes Mittel recht, seine Feinde — gleichgiltig, ob Glaubensgenossen oder Ungläubige – zu vernichten oder mindestens unschädlich zu machen, und als er nun durch allerlei Treulosigkeiten und Gewaltthaten seine Herrschaft in Syrien gefestigt hatte und von den Mongolen unmittelbar nichts zu fürchten war, wandte er seine Waffen gegen die Christen. 1261 begannen die Angriffe; nach kurzem Waffenstillstande, den die Christen verletzten, brach der Krieg 1263 von neuem los, kleinere Burgen wurden erobert und gegen Akkon selbst ein Streifzug unternommen. 1265 fielen Caesarea, Haifa, die Hospitaliterfeste Arsuf u. a. Plätze, 1266 folgte ein Heereszug, dem das Furdenschloss, die feste Templerburg Safed und eine ziemliche Anzahl andrer Burgen und kleiner Städte Palästinas, Syriens und Kleinarmeniens erlagen. Die christlichen Fürsten und Herren und die Orden der Templer und Johanniter vereinigten sich wohl gelegentlich zu kleineren, meist erfolg-

sind, die Beziehung darauf liegt aber, wenigstens im zweiten Falle, nahe. Ueber Urbans sonstige Kreuzzugsbestrebungen s. Röhricht Beiträge 2, 285; s. ferner Bouquet 21, 588, 770, 771; 22, 4; Mon. Germ. SS. 24, 140, 202.

[1]) Vgl. Weil, Geschichte der Chalifen 4 (Stuttgart 1860), 19 f.; Wilken, Gesch. der Kreuzzüge 7 (Leipzig 1832), 422 f.; Kugler, Gesch. d. Kreuzzüge (Berlin 1880, in Onckens allgem. Gesch.) 384.

Digitized by Google

losen Zügen, doch zu einheitlichen, grösseren Unternehmungen liess es die Eifersucht nicht kommen; ja selbst geheimes Einverständnis mit dem Sultan wird manchem vorgeworfen [1]). Geschickt wusste hingegen Beibars überall seine Hebel einzusetzen; so stand er in guten Beziehungen zum byzantinischen Kaiser Michael Palaeologus, der das lateinische Kaiserthum eben gebrochen hatte und der Herrschaft der Franken im Orient nicht günstig war. Eine Gesandtschaft suchte Manfred auf, der ihm bei seiner Feindschaft gegen das Papstthum als natürlicher Bundesgenosse erscheinen mochte und sich wie sein grosser Vater Friedrich II. den Sarazenen in seinem Reiche freundlich erwies; auch mit Aragon und Castilien soll der Sultan in Verkehr getreten sein [2]).

Wie gross die Aufregung war, die ein solcher Mann bei den Christen hervorrief, lässt sich noch aus verschiedenen chronikalischen Aufzeichnungen erkennen; selbst manche Quellen mit vorwiegend lokalen Interessen widmen diesen Zuständen einige Worte und deutlich erkennen wir aus ihnen das Entsetzen über die immer neu eintreffenden Schreckensnachrichten, dass der verfluchte Sultan von Babylon (womit in den christlichen Quellen stets der Herr von Kairo, der Sultan von Aegypten, gemeint ist) selbst die stärksten Burgen bezwingt [3]).

Aller Orten wurde das Kreuz gepredigt und Sammlungen veranstaltet, besonders in Frankreich, wo Egidius, der Erzbischof von Tyrus, schon unter Urban thätig war; auch jetzt wieder wurden

[1]) Vgl. Weil 4, 45—58; Wilken 7, 454, 471—476, 486, Kugler 379 f.; Röhricht, Études sur les derniers temps du royaume de Jerusalem (Les combats du sultan Beibars) in den Archives de l'Orient latin 2 (Paris 1884). 365, bes. 371 f. Prutz, Kulturgeschichte 131, 186. [2]) Wilken 7, 424—430, 447; Ferreras 6, 251; Röhricht, Études 367, 381; Weil 4, 43, 44. Bei den Seinen stand er wegen seiner Verdienste um Ruhe und Ordnung, um die Macht des Staates und um den Glauben, trotz seiner Bedrückungen, Gewaltmassregeln und Verbrechen, in Achtung, s. Weil 101. [3]) Mon. Germ. SS. 24, 205. Soldanus Babylonie, prophanus hostis Christi et ecclesie; ib. 207: soldanus Babilonie, scilicet Pharao rex Egipti, nacione Turcus nomine Melchasar (d. h. Beibars Melik Azzahir) sevissimus hostis sancte katholice ecclesie; ib. 209: sold. Babyl., sevissimus hostis populi Christiani, expugnavit et cepit fortissimum castrum Crack, munimentum ac refugium Christianorum in Terra sancta. Hec municio impreciabilis fuerat domus hospitalis s. Johannis baptiste; ib. 218: Starkinberc et Crac, castra fortissima, sold. Babyl. expugnavit; M. G. SS. 25, 458, 855; Bouquet 21, 778 maledictus soldanus, ib. 775 maled. sold. sanguine Christianorum insatiabilis. Selbst im Liede sprach sich der Schmerz aus, vgl. Schindler, die Kreuzzüge in der altprovenzalischen und mittelhochdeutschen Lyrik 21, 47. Bei den Seinigen führte der Sultan (nach Wilken 7, 428 Anm. 4) den bezeichnenden Beinamen ‚Vater der Eroberungen.'

Digitized by Google

aber diese Hauptbestrebungen durch eine Reihe nebenhergehender zu ähnlichen Zwecken, wie die Kreuzpredigt gegen die Tataren, gegen Preussen und Litauer, gegen die spanischen und afrikanischen Sarazenen, durchkreuzt und erschwert [1]).

Ja, selbst zu minder heiligen Zwecken, gegen Christen, wurde auch jetzt wieder (wie unter Alexander IV.) das Kreuz gepredigt, so gegen die englischen Grossen, die gegen ihren König Heinrich III. im Aufstand waren, und mit besonderer Erbitterung fortgesetzt gegen König Manfred [2]). Dass unter diesen Umständen Clemens selbst zeitweilig rathlos war und nicht wusste, wie er den verschiednen, an ihn ergehenden Ansuchen um Unterstützung gerecht werden sollte, ist leicht begreiflich und in mehreren Schreiben klingt lebhaft seine Bekümmernis über die sich nah und fern erhebenden Schwierigkeiten hindurch [3]).

Obwohl sich aber gerade auch in Spanien in den Jahren 1263 bis 1266 noch einmal ernste Kämpfe mit den Resten der maurischen Herrschaft, den Königreichen Murcia und Granada, entspannen, die schliesslich Castiliens und Aragons vereinte Kräfte erforderten [4]) und Papst Clemens zu dem obigen Ausspruche bewogen, die spanischen Hilfsquellen reichten kaum für das eigene Land aus, stellte dennoch der Orden von Santiago seine Kräfte nicht ausschliesslich in den Dienst der nächstliegenden Interessen, sondern liess einen Theil seiner Thätigkeit auch jetzt wieder dem bedrohten Orient zu Gute kommen. Der Orden fand am päpstlichen Hofe eine um so bessere Unterstützung, als Hugolinus, den wir noch in der Stellung eines General-

---

[1]) Tataren s. Potthast n. 19232; Litauer 19097, 19098, 19118, 46, 63, 64, 73, 94, 19475, 19662, 67; spanische, afrikanische Sarazenen 19156, 19220, 28, 19546; das heilige Land selbst P. n. 19113, 15, 19295, und mehr noch im Jahre 1266: 19574, 19605, 59, 60, 77, 99, 19736, 42, 54, 68—81, 85, 88, 19849—53, 59, 61, 65, 73, 19908, 16. Auch die Quellen berichten davon, vgl. z. B. Mon. Germ. SS. 24, 140, 204. [2]) England Potthast 19124, 40, 19351; Neapel 19068, 70, 75, 83, 84, 19246, 50, 19429, 30; selbst Tausch—Zug gegen Neapel statt ins heilige Land — wurde gestattet; s. auch Bouquet 21, 771. [3]) Sehr interessant sind in dieser Hinsicht Potthast n. 19290, 19641 und besonders wegen der kurzen Charakterisierung der Zustände n. 19606: „Angliam regi suo multis attritam molestiis, exhaustam sumptibus dudum decrevimus subvenire; Francia vero pro regno Siciliae triennali gravata est decima; Hispania suis regibus distributa (d. h. die geistlichen Einkünfte daselbst, um die es sich handelt) nec sibi nec eis sufficit; Alemannia variis lacerata scissuris languet et deficit et cum sit magni supercilii, nec tibi (dem Gesuchsteller, dem Grafen von Toulouse) nec alii exterae nationi aliquatenus subveniret.“ [4]) Vgl. Schäfer 3, 125 f.; Schirrmacher 4, 493 flg.; Schmidt, Aragon 170; Lafuente 3, 279 f.

Digitized by Google

prokurators finden, zu der näheren Umgebung des Papstes (den familiares domini pape) gehörte [1]).

Ueber diese Unternehmungen sind wir nun gut unterrichtet durch eine ganze Reihe von Schriftstücken, die uns theils im Original, theils als gleichzeitige Transsumpte vorliegen [2]). Clemens erliess am 23. Januar 1266 von Perugia aus an alle Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen Prälaten ein Mandat des Inhalts, die Sammlungen des Ordens von Santiago gemäss der Genehmigung Alexanders IV. zu fördern. Die Gesandten sollen in die Kirchen Zutritt haben, das Volk soll durch Predigten über ihre Zwecke belehrt und zum Geben ermahnt werden und die geistlichen Oberen sollen auf Wunsch den Ordensbrüdern Empfehlungsschreiben an ihre Diöcesanen mitgeben; die Ermächtigung des Ordens hat für drei Jahre Geltung. Haben wir dies Schriftstück im Original (s. Anhang n. 2), so sind uns mehrere andre Schreiben erhalten durch einen dieser angeordneten Empfehlungsbriefe eines Bischofs, nämlich Withegos I. von Meissen, der die päpstlichen Urkunden, die ihm die Brüder zur Beglaubigung ihres Rechtes vorlegten, dem Wortlaut nach seiner Urkunde einfügte. Hieraus ersehen wir, dass Clemens ferner ein Schreiben erliess, das gleichfalls an alle Erzbischöfe und anderen Prälaten gerichtet war und sich fast ganz mit der oben angeführten Urkunde Alexanders IV. deckt; einige Bestimmungen Alexanders enthält allerdings diese Urkunde seines Nachfolgers nicht mit. Von zwei weiteren Schreiben Clemens' wendet sich das eine an den Predigerorden, das andere gleichlautende an die Minoriten. Hierin werden ganz kurz die Umstände dargelegt, die Gesandten namhaft gemacht und der geneigten Förderung seitens der Angehörigen beider Orden empfohlen. Zu die-

---

[1]) Es war dies eine besondere Stellung; daher finden wir diesen Titel nicht nur in den Schreiben Anderer, wo des Hugolinus gedacht wird (s. Anhang n. 4, 5), sondern er selbst führt ihn unter seinen Titeln an erster Stelle auf (s. n. 8, 12). S. über diesen Titel Hinschius, Kirchenrecht 1, 497. Der Orden von Santiago hatte durch Innocenz IV. das Recht erhalten, dass ein Ordensbruder familiaris pape sein solle, vgl. Medrano fol. 26, Vergara f. 26 v. als n. 24 der Schreiben Innocenz IV. S. ferner in den Establecimientos des Ordens (bei Medrano fol. 183 v, 184, Vergara f. 201 v, 202) titulo XXI cap. 11 und 12. Dass unter Innoc. IV., dem Zeitgenossen des Grossmeisters Correa, diese Einrichtung ins Leben trat, steht sicherlich in Beziehung mit dem früher erwähnten Bestreben dieses Meisters nach Ausbreitung seines Ordens, wobei ja die Pflege der Beziehungen zu Rom von besonderer Wichtigkeit war. [2]) Auch die folgenden Stücke waren bisher unbekannt; Urkunden Clemens' IV. fehlen auch bei Medrano und Vergara vollständig, so das es scheint, als seien überhaupt keine im Archive zu Ucles aufzufinden gewesen.

Digitized by Google

sen drei Transsumpten kommt noch eine Anweisung, die von Withego ohne Adressaten wiedergegeben ist, sich aber wohl auch an alle Erzbischöfe und Prälaten richtete, wie die obigen Schreiben. Auf eine einleitende Betrachtung über die Verdienstlichkeit des Werkes der Ordensbrüder von Santiago folgt darin nach dem Vorbild Alexanders IV. und Urbans IV. eine scharfe Verwarnung mit Androhung der Exkommunication an alle, die sich irgend welche Gewaltthätigkeiten gegen Leben oder Gut der Brüder zu schulden kommen lassen.

Ausser diesen Anordnungen, die sich sämmtlich auf die Sammlungen bezogen, erwirkte Hugolinus noch zwei weitere Erlasse, die sich an den Orden selbst wendeten [1]). Der erstere von beiden war eine Bestätigung aller Freiheiten und Immunitäten, die der Orden durch Privilegien oder sonstige Indulgenzen erlangt hatte, unter Beifügung der in Privilegienbestätigungen üblichen Strafandrohung. Neben dieser Bestätigung, wie sie ja alle Orden von jedem neuen Papste erwirkten, erhielt der Orden in dem andern, auch wie das erste, an den Grossmeister und die Brüder gerichteten Schreiben einen neuen Gnadenbeweis, indem er das Recht bekam, von Raub, Wucher und sonstigem unrechtmässigen Erwerb, dessen rechtlicher Besitzer nicht zu ermitteln ist, ferner von frommen Stiftungen und Lösegeldern von Gelübden (mit Ausnahme des Kreuzzugsgelübdes für das heilige Land) einen Antheil bis zur Höhe von 100 Mark Silber zu empfangen, unter Androhung von Strafe für Zuwiderhandelnde [2]).

Vermuthlich fallen alle diese Schreiben Clemens' IV. in die gleiche Zeit; die ersten vier von Withego transsumierten sicher, denn sie betreffen dieselbe Angelegenheit wie das im Original vorliegende, datierte Stück, und die zwei letzten Privilegien können wir füglich auch dieser Zeit zuweisen, da es nahe liegt, dass auch sie mit ertheilt wurden, als überhaupt die Santiagoangelegenheiten an der Curie zur Behandlung kamen; demnach würden wir alle der zweiten Hälfte des Januars oder doch den beiden ersten Monaten des Jahres 1266 zuzuweisen haben. Letztere Zeitgrenze ergiebt sich aus einem Begleitschreiben des Hugolinus vom 8. März 1266, das gleichfalls aus Perugia, dem damaligen Wohnsitz des Papstes, erlassen ist. Wir sehen hieraus, dass bis zu diesem Zeitpunkte alle Vorbereitungen erledigt und die auserwählten Prokuratoren bereit waren, ihre Reise anzu-

[1]) Auch diese beiden liegen nur in Withegos Urkunde transsumiert vor (s. am Schlusse n. 5). [2]) In der That fehlt unter den Rechten, die der Orden bisher nach den 70 Urkunden, welche Medrano und Vergara von Alexander III. bis Urban IV. aufzählen, eine derartige Genehmigung, soweit sich dies aus den Regesten erkennen lässt.

Digitized by Google

treten. Auch deren Namen lernen wir aus den Schriftstücken kennen; es waren die Ordensbrüder Andreas und Johannes. Der Generalprokurator zeigt allen Erzbischöfen und anderen Prälaten an, dass er diese Beiden zu Prokuratoren, Geschäftsträgern und Gesandten (procuratores, actores et legitimos nuntios) bestellt und mit allen für ihre Zwecke erforderlichen Rechten und Vollmachten betraut habe und zwar für Deutschland [1]), Dänemark, Schweden, Ungarn und Polen; sie dürfen etwaige andre Gesandte oder Prokuratoren in diesen Gebieten festnehmen und deren Briefschaften und Besitz sich aneignen, und ferner gerichtliche Handlungen im Interesse des Ordens vornehmen. Zum Schlusse werden nochmals alle sonstigen dort ihr Wesen treibenden Prokuratoren als unberechtigt erklärt und alle Amtshandlungen der jetzt ausgesandten oder ihrer gesetzlichen Stellvertreter im voraus genehmigt [2]).

Andreas und Johannes traten nun ihre Reise über die Alpen an, über deren genauen Verlauf wir nicht unterrichtet sind; einzelne Punkte aber lassen sich, dank unseren Urkunden, auch hiervon aufhellen. Auf ihren Zügen musste es für die Prokuratoren von Werth sein, sich zunächst die Förderung der geistlichen Oberen in den betreffenden Gegenden zu sichern, die ja vom Papst und Generalprokurator besonders zur Unterstützung aufgefordert waren. So verschafften sie sich, als sie nach Westfalen gelangten, in Minden ein Empfehlungsschreiben Hermanns, des Priors vom dortigen Dominikanerkloster, da dieser zugleich Provinzial seines Ordens für Deutschland war. Er gab Beiden die gewünschte Empfehlung an seine Ordensbrüder unter Berufung auf die ihm vorgelegten Urkunden des Papstes und des Generalprokurators und mit wörtlicher Anlehnung an Clemens' Schreiben für den Predigerorden, indem er um günstige Aufnahme ihrer Wirksamkeit bittet. Der kleine, unscheinbare Pergamentzettel ist datiert aus Minden vom Sonntag vor Weihnachten ohne Jahresangabe; falls wir nun noch dasselbe Jahr, in dessen

---

[1]) Die Sammlung sollte also doch nach Deutschland gehen, trotz der übeln Meinung, die Clemens von ‚dem zerrissenen' und dabei ‚hochmüthigen' Deutschland und seiner geringen Hilfsbereitwilligkeit gegen Fremde hatte und fast zur selben Zeit aussprach, s. oben die Stelle seines Schreibens Potthast n. 19606.
[2]) Dass es derartige Personen gab, die sich unberechtigter Weise für Sammler des Ordens ausgaben, zeigt ein Mandat Urbans IV. an alle Erzbischöfe u. s. w., worin er dieselben zum Einschreiten gegen solche auffordert (que prendan a los falsos quaestores de la orden y les tomen los bienes y los den a la orden) vgl. Medrano fol. 27 v., Vergara 27 v. als n. 8 von Urban IV. (nach einem amtlichen Transsumpt im Archive zu Ucles).

Digitized by Google

Frühling die Gesandten sich aufmachten, anzunehmen haben, so ergiebt sich der 19. December 1266 [1]).

Dann verlieren wir die Brüder für einige Zeit aus dem Gesicht — sie mögen in dieser Zeit den Nordwesten Deutschlands besucht haben — im Sommer des nächsten Jahres ist das Bisthum Meissen der Schauplatz ihrer Thätigkeit geworden. Ob die beiden Prokuratoren bei der weiteren Verfolgung ihrer Zwecke getrennte Wege eingeschlagen hatten, ist nicht ersichtlich; sicher ist nur, dass in Meissen nicht mehr, wie das noch in Minden der Fall gewesen zu sein scheint, Beide auftraten (Prior Hermann nennt Beide als erschienen), sondern nur einer, und zwar der Bruder Andreas. Bischof von Meissen war damals Withego I. [2]); ihm wurde dem Herkommen gemäss das Ge-

---

[1]) Der heilige Abend fiel auf einen Freitag, der vorausgehende Sonntag ist somit der 19. (1267 der 18.) December. Der Predigerkonvent zu Minden war eine der hervorragendsten Niederlassungen des Ordens in Deutschland, sein Prior war Ordensprovinzial. auch fanden hier Provinzialkapitel statt, so 1271 und 1307, vgl. Chron. episcop. Mindensium unter XXXIIII, Pistorius, Rer. Germ. script. (Frankfurt 1667) 3, 730 und Herm. v. Lerbekke Chron. episc. Mind., Leibniz Script. rer. Brunsv. 2 (Hannover 1710) S. 189. Der Prior von Minden war wiederholt auch bei Angelegenheiten ausserhalb seines Klosters thätig als Vermittler oder Rathgeber, s. Potthast n. 18708 und 19188 (von 1263 und 1265). Prior Hermann stand selbst im Rufe theologischer Gelehrsamkeit und galt seinen Zeitgenossen als eine Leuchte des Ordens; auch zwei seiner Klosterbrüder theilten den Ruhm: „Temporibus etiam istius (Kg. Rudolfs I.) Deus in ordine fratrum predicatorum sicut in firmamento celi doctores clarissimos, inter alios . . . Gerhardum Mindensem . . . Hermannum de Minda, Johannem dictum Cristoforus locavit quasi stellas, qui luceant in perpetuas eternitates.“ Dann folgt die Aufzählung der Werke eines Jeden, auch des Gerhardus de Minda, bacularius in theologia, und des Johannes Cristoforus lector Mindensis; von Hermann heisst es: „Item Hermannus de Minda, provincialis Theutonie, scripsit de interdicto et de inquisitionibus criminum et epistolas singulares et notabiles plurimas.“ Vgl. Henrici de Hervordia Chron. (ed Potthast, Göttingen 1859) c. 95 S. 203 nach der Brevissima hist. magistror. gener. ord. praedic. c. VIII. bei Martene et Durand, Veter. script. et monum. ampl coll. (Paris 1729) 6, c. 368. Leander Albertus, De viris illustribus ordinis praedicatorum (Bononiae 1517 in 4) l. IV fol. 149b, wiederholt nur Heinrichs von Hervord Angaben; desgl. auch Quetif et Echard, Script. ordin. Praedic. (1719 Paris) 1, 434. Nähere Daten über Hermann waren nicht zu ermitteln; Nachforschungen, die die Herren Rektor Hassheider und Dr. Schröder in Minden anzustellen die Güte hatten, lieferten über die Zeit seiner Amtsdauer keine Ausbeute; nach des Letzteren Angabe soll über H. bei Hermann von Lerbekke bemerkt sein, er habe den Beinamen „Scyne“ geführt und sei Dr. iuris gewesen, wovon ich in Leibniz' Lerbekkeausgabe nichts gefunden habe. [2]) 1266—1293. Withego ist die Namensform, deren er sich selbst am häufigsten bedient. Vgl. über ihn Calles, Series Misnensium episc. (Ratisbon. 1752) 187; Machatschek, Gesch. d. Bisch. des Hochstifts Meissen

Digitized by Google

such um Zulassung der Sammlungen und Kreuzpredigten unterbreitet und hierbei die bezüglichen Schreiben Clemens' IV. vorgelegt. Withego begnügte sich nicht, kurz auf eine der päpstlichen Urkunden zu verweisen, wie das der Provinzial des Predigerordens gethan hatte, sondern verleibte wohl sämmtliche päpstliche Schriftstücke, die der Prokurator mit sich führte, seinem umfänglichen Empfehlungsschreiben, das er in Meissen am 13. August 1267 erliess, ein. Selbst solche, die auf die vorliegende Angelegenheit keinen unmittelbaren Bezug hatten, wie die allgemeine Privilegienbestätigung und die Verleihung eines neuen Rechtes an den Orden, liess er nicht aus und erhielt uns auf diese Weise die ganze Reihe von Schreiben des Papstes, die oben an ihrem Platze schon besprochen sind und durch welche auf den Gang unserer Angelegenheit unter Clemens das rechte Licht fällt. Des Bischofs Absicht mag gewesen sein, dadurch seinen Diöcesanen selbst die Möglichkeit zu geben, sich über den Orden und seine Bestrebungen genau und sicher zu unterrichten und sie dadurch für die Sammlungen williger zu machen; denn vor dem Erscheinen der Ordensprokuratoren wird man an vielen Orten Deutschlands nichts oder nicht viel vom Orden der Miliz des heiligen Jakobus gewusst haben, so sehr auch der Name seines Schutzherrn und dessen Grab, der Wallfahrtsort Compostella, im ganzen Abendland bekannt und berühmt war [1]).

Nach Anführung der Schreiben lässt Withego noch eine längere, eindringliche Ermahnung folgen, worin er seine Geistlichkeit nochmals auf verschiedene Bestimmungen hinweist und einige Verfügungen trifft. Er bestimmt, dass durch die Geistlichen fünf Sonn- und Festtage hindurch in ihren Kirchen den Zuhörern das Wesen der Sache

---

(Dresden 1884) 200 f.; Cod. dipl. Saxoniae regiae, Urk. B. d. Hochstifts Meissen (Leipzig 1864) 161 n. 200 f.

[1]) So sind z. B. in den Annal. Halesbrunnenses maiores, Mon. Germ. SS. 24, 43, dreizehn verschiedene ritterliche und mönchische Orden zusammengestellt, aber darunter ist nicht der von Santiago, während er dem Chron. S. Bertini des Johannes Longus, M. G. SS. 25, 796, bekannt ist (nach der Hist. Hierosolymitana Jakobs von Vitry II, 16). Für die Zugehörigkeit zum Orden ausserhalb Spaniens habe ich nur ein Beispiel anzuführen (aber erst aus etwas späterer Zeit als der hier behandelten) und zwar aus Frankreich, M. G. SS. 26, 629. Sehr häufig sind dagegen Erwähnungen von Wallfahrten nach Santiago de Compostella, so M. G. SS. 23, 939; 24, 575 (691), 673, 785; 25, 83, 149, 179, 227, 524, 784; 26, 681, 778; 27, 25, 84, 104, 148, 408; Bouquet 21, 233, 617; 22, 595; vgl. auch Morel-Fatio, Études sur l'Espagne (Paris 1888) 1, 3 f.; Petit, Croisades Bourguign., Revue histor. 30, 272; Bordier in den Mémoires de la Société de l'hist. de Paris 1, (1875) 186 f.; 2, (1876), 330 f.

Digitized by Google

dargelegt werde — Bruder Andreas werde ihnen darüber noch nähere Aufklärungen geben — und zwar unter Hintansetzung aller sonstigen Angelegenheiten. Besonders sollen die Gläubigen auf die grossen Gnadenmittel aufmerksam gemacht werden: von Seiten des Papstes die Indulgenz des siebenten Theiles der Sünden, und von sieben Cardinälen und drei Patriarchen ein Jahr und vierzig Tage Ablass [1]) und anderes der Art, worüber Bruder Andreas gleichfalls die nöthigen Mittheilungen machen werde. Die Freiheit der Sammler von irgend welcher Almosenlieferung wird unter der Strafe der Suspension für Kleriker, der Exkommunikation für Laien eingeschärft und die Schuldigen vor den Bischof vorgeladen. An den vom Prokurator festgesetzten Tagen sollen die Geistlichen mit ihm zusammenkommen und die Priester sollen darauf halten, dass die ihnen unterstehenden Pfarrer dieser Pflicht pünktlich nachkommen, da Zuwiderhandelnde ebenfalls der Suspension vom Amte verfallen und sich vor dem Bischof selbst verantworten müssen. Um seine geistlichen Unterthanen den Wünschen des Ordens noch geneigter zu machen, verspricht Withego den Dienstwilligen auch seinerseits besondere Vortheile, nämlich eine Milderung der Fasten und einen Ablass von schweren Vergehen auf vierzig Tage, von leichteren auf ein Jahr; den Priestern aber, die hierbei besondern Eifer entwickeln, soll dafür eine etwaige Pflichtverletzung bei Einhaltung der kanonischen Stunden verziehen sein.

Soweit die Spezialverordnungen Withegos für den Sprengel seines Meissner Bisthums. Weitere Nachrichten über diese Sammlungen sind uns nicht erhalten; gleichen Vorgang, wie in Minden und Meissen, haben wir jedoch auch in anderen Gebieten Deutschlands und der Nachbarländer, über die sich die Sammlungen erstrecken sollten, anzunehmen. Die Prokuratoren wandten sich zuerst an die Oberen der Weltgeistlichkeit, wie die Erzbischöfe und Bischöfe, und erhielten von diesen Empfehlungen an die Priester und Pfarrer der betreffenden Diöcese; ebenso erbaten und erhielten sie solche von den Provinzialobern der einzelnen Orden für die ihnen untergebenen Klöster.

Schon am 29. November des Jahres 1269 erlag Clemens IV. zu

---

[1]) In unsern Schriftstücken fehlen letztere Vergünstigungen; entweder standen sie in anderen Schreiben, die Withego nicht mit aufnahm, oder Andreas brachte dies zufolge Ermächtigung nur mündlich in seinen Predigten vor. Dass unter Clemens aber auch von Kardinälen dem Orden besondere Indulgenzen ertheilt wurden, scheint der Ausdruck in Clemens' Bestätigung der Ordensprivilegien (s. Withegos Transsumpt Anh. n. 5 „. . . . indulgentias a fratribus nostris cardinalibus et patriarchis ordini vestro concessas . . . .“) anzudeuten, falls hier die Stelle nicht bloss als allgemeiner, formelhafter Ausdruck aufzufassen ist.

Digitized by Google

Viterbo einer kurzen Krankheit und bis ins Jahr 1271 stand der heilige Stuhl infolge des Zwiespalts im Cardinalscollegium verwaist. Am 1. September 1271 wurde endlich von einem engeren Wahlausschuss Thedald von Piacenza gewählt, der sich damals im heiligen Lande selbst, in Akkon, aufhielt; erst im Anfange des Jahres 1272 traf er in Italien ein und übernahm als Gregor X. die Leitung der Kirche [1]). Ob in der langen Zwischenzeit die Sammlungen noch fortgegangen sind, ist nicht sicher; rechtlich lief ja im Todesjahre Clemens' die von diesem ertheilte dreijährige Vollmacht ab (s. Urk. n. II.). Die Sammlungen scheinen zuletzt des rechten Nachdrucks entbehrt zu haben, worauf einzelne Andeutungen zu Beginn der neuen Periode unter Gregor hindeuten; sei es nun, dass Clemens in seiner letzten Zeit die Angelegenheit nicht mit voller Aufmerksamkeit verfolgen konnte, sei es, dass die auch nach seinem Tode fortgesetzten Sammlungen, so lange kein Papst da war, nicht den erforderlichen Schutz gegen die sich bisweilen zeigende Widerwilligkeit und Feindseligkeit der Betroffnen genossen, wodurch dann die neuen Klagen vor Gregor verursacht wurden. Und doch war die Veranlassung zu eifriger Fortsetzung der Kollekten nicht geschwunden, die Gefahr für das heilige Land immer dringender geworden. Beibars kannte kein Ausruhen auf seinen Erfolgen; die Friedensschlüsse und Waffenstillstände, die bald mit dem oder jenem Fürsten, bald mit der oder jener Stadt abgeschlossen wurden, waren meist von kurzer Dauer und wurden oft noch vorzeitig gebrochen, da der gegenseitige Hass das eine Mal die Christen, ein anderes Mal die Mosleminen zu herausfordernden Handlungen verleitete. Wie früher waren auch jetzt die Kriege im wesentlichen Siegeszüge des Sultans. Safed war im Juli 1266 schon gefallen, Jafa fiel Anfang 1268, Schekif (Beaufort, eine Feste der Templer) im April 1268, das mächtige Antiochia selbst im Mai 1268, Hissn Alakrad (Crac, die Hospitaliterburg) im April 1271, Korein (Montfort, eine Burg des deutschen Ordens) im Juni 1271 [2]).

Mitten heraus aus diesen trüben Verhältnissen wurde Gregor abberufen, um Petri Stuhl zu besteigen; er kannte daher auf das genaueste die Grösse der Nothlage und mit Eifer ging er daran,

[1]) S. Potthast, Reg. S. 1651; Wilken 7, 622. [2]) Nur einige der Hauptplätze sind hier hervorgehoben; eine ziemliche Anzahl anderer ist aufgeführt in den Abschnitten bei Weil 4, 52—72; Wilken 7, 486, 514 f., 589 f.; Röhricht, Études 382 f. und Beiträge 2, 287; Kugler 387, 389, 397, welcher auch Abbildungen von einigen dieser Burgen (s. 282, 386, 388, 397, 415 u. a.) bringt nach dem Werk von Rey, Monuments de l'architecture militaire des croisés. Vgl. auch oben die Anm. zu S. 563.

Digitized by Google

Hilfe zu bringen, soweit es in seinen Kräften stand. Seine ersten, noch vor seiner Krönung und Weihe (am 27. März 1272) und ebenso seine ersten nach diesem Akt erlassenen Schreiben an König und Königin von Frankreich und andre Fürsten und Städte gelten diesem Ziele, fordern Ausrüstung von Truppen und Schiffen und verbieten Hilfeleistungen an die Glaubensfeinde, wie sie aus Handelszwecken seitens der Kaufherrn von Genua und Montpellier u. a. geschahen [1]); er erkannte, dass unmittelbares Eingreifen in die syrischen Verhältnisse durch die Hilfe der That noth thue. Doch wie früher sollte neben der bewaffneten Hilfe auch die finanzielle Unterstützung des heiligen Landes aufs neue gefördert werden, und noch im März finden wir diesbezügliche Verfügungen, während sich zugleich schon seine Gedanken dem grossen, allgemeinen Konzil zuwandten, das er zusammenrufen wollte und dessen Zweck es besonders auch mit sein sollte, umfassende Massregeln zum Schutze des heiligen Landes zu treffen [2]).

Er war sich der Schwierigkeiten wohl bewusst und bemühte sich angelegentlichst, durch gute Vorbereitungen den Erfolg zu einem umso sichereren zu machen. Die Zwischenzeit bis zum bewaffneten Vorgehen sollte aber nicht unbenützt bleiben; denn, wie bemerkt, gingen neben den Rüstungen die Geldsammlungen nebenher, und auch die Ordensleute des heiligen Jakobus erhielten von neuem die Ermächtigung, zum Besten des heiligen Landes ihre frühere Thätigkeit wieder aufzunehmen [3]).

---

[1]) Potthast n. 20510 f., besonders auch 20521, 20522, 20594 u. a.; lebhaft entwickelt war auch der Handel Cataloniens, vor allem Barcellonas, mit Aegypten und wiederholt ergingen auch verbietende oder wenigstens beschränkende päpstliche und königliche Erlasse, vgl. Schmidt, Arag. 456 und besonders Navarrete S. 81 und 179. — Eine fleissige Zusammenstellung hierüber bietet Speck, Die gegen den Handel der Lateiner mit d. Sarac. gerichteten kirchlichen und staatl. Verbote (Progr. d. Johanneums, Zittau 1880), bes. für unsre Zeit S. 18 flg. — Einige Unterstützung gelangte auch in der That alsbald ins heilige Land, s. Wilken 7, 612. [2]) Potthast 20525, 20527 u. a., besonders auch aus etwas späterer Zeit (28. August 1273) 20754: er trifft schon immer Massregeln zum Schutze des heiligen Landes, donec per generale concilium ad hoc specialiter convocatum obveniat ei provisio plenior. Mit wie zielbewusstem Streben er an diese Aufgabe herantrat, die man recht eigentlich als die höchste Lebensaufgabe betrachten muss, die er sich steckte, zeigen verschiedne seiner Anordnungen, so P. n. 20654 an den König von Frankreich, den er vorläufig noch vom Zug nach dem heiligen Lande abmahnt, um noch grössere Streitkräfte zusammenzubringen; n. 20754 desgl. an den König von Frankreich, worin er räth, kriegserfahrene Leute zunächst nach Palästina vorauszusenden, um über den Stand der Dinge, die näheren, dortigen Verhältnisse eingehende Erkundigungen ein-

Digitized by Google

Nachdem der Papst dem Orden am 13. Januar 1273 zu Orvieto die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten ertheilt hatte [1]), erliess er am 23. desselben Monats Ausschreiben an verschiedene Bischöfe, von denen zwei gleichlautende an den Erzbischof von Gran und den Bischof von Olmütz vorhanden sind [2]). Nach ihnen scheint es, dass die Sammlungen inzwischen ihren Fortgang genommen hatten, denn Gregor nimmt Bezug auf Klagen der Brüder über Störungen ihrer Wirksamkeit. Er sieht sich daher genöthigt, den Bischöfen die Beschirmung der Brüder einzuschärfen und sie gleichzeitig aber auch zu warnen, über seine Vorschriften hinauszugehen. Noch vor Erlass der letzteren zwei Schreiben Gregors hatten sich am 18. Januar 1273 zwei Kardinäle der Sache des Ordens gleichfalls angenommen: Richard, Kardinaldiakon zu S. Angelo, und Gottfried, Kardinaldiakon zu S. Giorgio in Velabro, welche beide an jenem Tage auch aus Orvieto gleichlautende Schreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. ergehen liessen [3]). An einen kurzen Hinweis auf die Bestrebungen

---

zuziehen. Vgl. auch Wilken 7, 625 f.; Röhricht, Beiträge 2, 290. [2]) Auch sonst regte sich in Spanien um diese Zeit lebhafter Eifer für das heilige Land; noch unter Clemens IV. hatte König Jakob von Aragon sich zum Kreuzzug entschlossen, auf welchem ihm von Castilien Geldhilfe zu Theil wurde und der Orden von Santiago sich durch eine Abtheilung von 100 Rittern unter persönlichem Befehl des Grossmeisters Correa betheiligen wollte. Zwei Einschiffungsversuche im Herbst 1269 scheiterten jedoch an der Ungunst des Wetters, das die aragonische Flotte überfiel und zurücktrieb; nur einige Schiffe waren beim ersten Versuch glücklich davongekommen und nach Akkon gelangt. Vgl. Schmidt Arag. 174, Schäfer G. v. Span. 3, 129, Ferreras 6, 267, Lafuente 3, 282, Navarrete S. 75; Wilken 7, 531.

[2]) S. Medrano fol. 27 v., Vergara f. 28 als n. 1 der Urk. Gregors X. [3]) An den Bischof von Olmütz erging in andrer Sache am selben Tage noch ein Schreiben, Potthast 20674; Bischof war seit 1246 Bruno, ein bedeutender Mann, der in den böhmisch-österreichischen Angelegenheiten unter Ottokar eine wichtige Rolle spielte. Die päpstlichen Regesten bieten zahlreiche Belege über seine Beziehungen zur Curie, Gregor schätzte ihn hoch; Brunos Gutachten, das er dem Papste über die Heilmittel der Kirchenschäden schickte, ehe das Lyoner Konzil zusammentrat, ist erhalten; vgl. über ihn B. Dudik, Mährens allgem. Gesch. (Brünn 1870) 5, 342; 6 (1875) 4, 12, 128; 7 (1876), 51. — Der Erzbischof von Gran, Philipp, war Ende 1272 gestorben, im März 1273 war Sedisvakanz, dann erscheint Nikolaus II. (nach Gams). [4]) Richard war einer der ältesten Kardinäle, schon unter Gregor IX. wurde er ins Kardinalskollegium aufgenommen; für seine angesehene Stellung spricht besonders der Umstand, dass er zum Wahlausschuss der Kardinäle gehörte, welcher endlich die Wahlverzögerung nach Clemens' Tod mit Thedalds Wahl beseitigte; s. über ihn Potthast S. 1285, 1473, 1541, 1649, 1703, er starb vor dem 18. October 1276, vgl. P. n. 21171, worin Johann XXI. „archipresbyteratum ..... qui nuper per obitum R[iccardi] S. Angeli diac. card. .... vacavit", einem Andern übergiebt. Gottfried erscheint in den Urkunden zu-

Digitized by Google

des Ordens, sich dem Dienste des heiligen Landes zu widmen, schliesst sich die Aufforderung, die Brüder Andreas und Johannes, die Gesandten des Ordens, freundlich aufzunehmen, ehrenvoll zu behandeln und ihnen Empfehlungsschreiben für ihre Städte und Diöcesen zu geben. Ein weiteres, fast gleichlautendes Schreiben Richards an Bischof Bruno von Olmütz, das der Datierung entbehrt, werden wir ebenfalls hierher zu versetzen haben [1]). Aus den (ersteren) zwei Schreiben Richards und Gottfrieds vom 18. Januar ersehen wir, dass dieselben Männer auch jetzt verwendet wurden, die schon die früheren Sammelgeschäfte unternommen hatten; ein anderes Schreiben lehrt uns nun, dass es diesmal nicht nur diese Beiden waren, sondern noch zwei weitere Prokuratoren bestellt wurden. Es befindet sich nämlich auch bei dieser Gruppe von Aktenstücken ein Begleitschreiben des Ordensgeneralprokurators Hugolinus, gerade wie derselbe auch bei den Sammlungen des Jahres 1266 eine Beglaubigungsurkunde seinen Untergebenen mit auf den Weg gegeben hatte. Das jetzige Schreiben vom 6. Februar 1273 aus Orvieto deckt sich völlig mit jenem früheren: die Gesandten werden allen Erzbischöfen u. s. w. empfohlen, als ihr Wirkungskreis Deutschland, Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen und deren Pertinenzen bezeichnet, ihnen Vollmacht für die nöthigen Rechtshandlungen ertheilt, andere Prokuratoren als unberechtigt erklärt; das einzige neue ist das Auftreten von vier Prokuratoren, indem zu Andreas und Johannes noch hinzukommen Jakobus und Nikolaus.

Wie bei jenen früheren Malen werden auch jetzt die Beauftragten ihre Geschäfte in der herkömmlichen Weise erledigt haben; bestimmte, datierte Schriftstücke über ihr Auftreten in Deutschland und den

---

erst 1262 unter Urban IV. und zuletzt 1286 unter Honorius IV. Potthast S. 1541, 1825. Vgl. Ciaconius, Vitae et res gestae Rom. pontif. et S. R. E. cardinalium (Rom 1677) 2, 88, 160, wonach Richard 1274 in Lyon, Gottfried 1287 in Rom starb. Richard erliess das obige Begleitschreiben, wie auch den folgenden Brief an Bruno von Olmütz in seiner Eigenschaft als Protektor und Defensor des Ordens; es bestand nämlich die Gepflogenheit, die Fürsorge für einzelne Orden Kardinälen zu überweisen, beispielsweise sei nur ein urkundlicher Beleg noch angeführt: Johannes, Kardinaldiakon von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, bezeichnet sich in einer das S. Clarenordenskloster Seusslitz (b. Meissen) betreffenden Urkunde (Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden n. 807) am 17. Januar 1273 als den, „ad quem ordinis S. Clarae gubernatio seu cura ex commissione sedis apostolice pertinet.“ Richard war auch mit der Fürsorge für den Augustinerorden betraut, s. Potth. n. 16806, 19678.

[1]) Es fehlen die Namen der beiden Gesandten, andre Aenderungen sind im wesentlichen nur durch die Verschiedenheit der Adressaten verursacht.

Digitized by Google

andern ihnen angewiesenen Gebieten fehlen für dieses Mal. Wir haben aus der Reihe der Santiagourkunden, die unserer Darstellung zu Grunde liegen, nur noch ein Schreiben zu erwähnen, welches freilich undatiert ist; indessen nöthigen verschiedene Umstände, dasselbe nicht den Schriftstücken der Sammelperiode von 1266—1267 zuzuweisen, sondern denen von 1273. Es ist ein kurzer Brief des Kardinaldiakons Richard an Bischof Withego von Meissen. Die Sammlungen waren in der Meissner Diöcese gestört worden und wegen der erlittenen Einbusse hatten sich die Brüder beim Papste in Gegenwart Richards beschwert. Letzterer hält es als ihr Anwalt und Vertheidiger daher für nöthig einzuschreiten, will aber in Anbetracht seiner freundlichen Gesinnung für den Bischof die Klage nicht öffentlich kundwerden lassen, sondern ersucht ihn mittelst privaten Schreibens, die Brüder geneigt aufzunehmen und durch seine Empfehlungsschreiben zu unterstützen. Sollte der Brief der ersten Sammelunternehmung 1266 angehören, so könnte er vor oder nach dem obigen Schreiben Withegos fallen; danach kann er aber nicht fallen, weil dann der Kernpunkt der Mahnung (die Sorge für den Erfolg der Sammlungen durch Gewährung von Empfehlungen an die Diöcesanen) unnöthig wäre, da ja dieser Pflicht Withego damals in der langen Urkunde vom 13. August 1267 auf das gewissenhafteste und angelegentlichste gerecht geworden war. Dass der Brief aber vorher geschrieben und erst daraufhin Withegos Erlass erfolgt sei, wird dadurch unwahrscheinlich, dass der Bischof nur auf die ihm vorgelegten päpstlichen Schreiben Bezug nimmt und in keiner Weise schon vorgefallene Störungen erwähnt, während er doch — bei der grossen Ausführlichkeit seiner Anordnungen — nicht verfehlt haben würde, gerade davor künftig zu warnen. Ausser diesen Gründen gegen 1266/67 sprechen aber gewichtigere Gründe unmittelbar für 1273. Richard sagt, die Brüder seien geschädigt worden, obwohl sie abgeordnet wären cum apostolicis et nostris literis. Besondere Empfehlungen Richards haben wir nicht für 1266, wohl aber für 1273 vom 18. Januar (s. oben); die Störungen, die Richard rügt, finden wir gleicherweise getadelt im Schreiben Gregors X. vom 23. Januar dieses Jahres, worin ebenfalls bemerkt ist, dass die Brüder ihre Klage vor dem Papste selbst vorbrachten. Schliesslich lehnen sich auch einige Wendungen des tadelnden Briefes Richards wörtlich an eben jenen obigen Brief desselben vom 18. Januar an. Die Beschwerden des Ordens bezogen sich also wohl auf die Durchführung der Sammelthätigkeit von 1273; hierbei mögen die Brüder nicht, bez. nicht mehr die günstige Aufnahme gefunden haben, die ihnen 1267 Withegos

Digitized by Google

Urkunde verbürgt hatte. Richard gab ihnen daher bei ihrem neuen Aufbruch die betreffende Ermahnung für den Bischof mit [1]).

Mit dieser Urkunde Richards schwinden die Zeugnisse für die Sammlungen des Ordens in Deutschland und den Nachbarländern; die letzte Mission wird wohl ihren Auftrag noch vollzogen haben, auch in Ungarn und Mähren gewesen sein und dort in Gran und Olmütz die betreffenden Urkunden zur Kenntnisnahme vorgelegt haben, sicheres ist darüber jedoch nicht bekannt; von späteren Unternehmungen liegen uns gleichfalls keine Belege vor und die Thätigkeit mag wohl mit den Bestrebungen von 1273 ihr Ende erreicht haben.

Diese Sammlungen einzelner Korporationen genügten doch nicht für die in Folge der höchsten Noth auf das äusserste gesteigerten Bedürfnisse des heiligen Landes. Oben ist bereits darauf hingewiesen, dass Gregor X. seine Aufgabe, den syrischen Christen Hilfe zu bringen, im grössten Massstab auffasste, dass er die Hilfsmittel der ganzen christlichen Welt zusammenfassen wollte, um ausreichend vorbereitet und ausgerüstet die Unternehmungen im Orient beginnen zu können. Ein grosses Konzil sollte ihm dazu die Handhaben bieten. Dasselbe wurde von Mai bis Juli 1274 zu Lyon abgehalten und ein Gegenstand seiner Berathungen war die Fürsorge für Palästina; ja, den Zeitgenossen erschien vielfach gerade dieser Theil der Konziliengeschäfte als der wichtigste überhaupt, wie selbst die Angaben kürzerer Quellen bezeugen, in denen bei Gelegenheit des Konzils die hierauf bezüglichen Bestimmungen allein oder vorwiegend berührt sind [2]). Die

[1]) Für diesen Zeitpunkt könnte auch der Umstand sprechen, dass der Brief von demselben Schreiber herrührt, der Richards Brief an den Bischof von Olmütz schrieb, und dieser gehört ja seines Inhalts wegen bestimmt ins Frühjahr 1273. — Eine zweite Möglichkeit wäre auch, dass der Brief nicht gleichzeitig mit den andern Schriftstücken des Jahres 1273 abgegangen wäre, sondern erst eine weitere Folge derselben bildete. Im Januar waren Gregors und der Kardinäle Gottfried und Richard Schreiben ergangen, am 6. Februar das des Generalprokurators, worauf dann die vier Prokuratoren sich aufgemacht haben werden; vor Sommer 1273 konnte also ihrerseits keine Beschwerde an den päpstlichen Hof zurückgelangt sein, so dass wir Richards undatiertes Schreiben, falls es erst als Gegenmassregel hierzu aufzufassen ist, frühestens dem Sommer 1273 zuzuweisen haben, wenn nicht ein noch späterer Zeitpunkt anzunehmen ist, da wir für diese Reise nicht wissen, ob die Gesandten gleich im Anfange oder erst im weiteren Verlaufe derselben Meissen berührten. — Vgl. über die Meissner Verhältnisse in dieser und der nächsten Zeit, die überhaupt solchen Sammlungen wenig günstig waren, am Schlusse den Exkurs; auch in anderen Gegenden fehlte es nicht an Störungen, s. Röhricht, Beiträge II, 290.

[2]) Mon. Germ. SS. 22, 868, 871, 442; 24, 138, 140, 217, 225, 249, 460; 26, 437, 508; 27, 312, 444, 501, 512; Bouquet 21, 530, 702, 785; Muratori 11, 139, 181, 787 u. a.

Digitized by Google

Sammlungen wurden nun allgemein für die ganze Christenheit angeordnet, da überall die Zehnten aller Kircheneinkünfte auf sechs Jahre für die Zwecke des heiligen Landes bestimmt worden waren [1]). Der Papst selbst ernannte für die einzelnen Gebiete, nach der geistlichen Eintheilung, Sammler, die die einlaufenden Summen nach Rom abführen mussten. Während seiner ganzen Regierung hat Gregor die Angelegenheit nicht aus den Augen verloren und noch aus seinen letzten Monaten ist uns diese Fürsorge ersichtlich [2]); auch seine Nachfolger setzten die Mahnungen und Unterstützungen fort [3]). Selbst nach dem Falle des letzten Besitzthums der Christen im heiligen Lande, nach der Eroberung von Akkon 1291 und der kampflosen Aufgabe von Sidon, Tyrus, Beirut und Tortosa, erlahmten die Päpste nicht in wiederholten Versuchen für die Wiedergewinnung des Verlorenen; namentlich Clemens V. entwickelte dafür die regste Thätigkeit; doch gehört die Betrachtung dieser letzten Ausläufer der grossen Kreuzzugsbewegung nicht mehr zu unsrer Aufgabe, die nur die Darstellung eines unbekannt gebliebenen Zweiges der Kreuzzugsbestrebungen sich zum Ziele setzte [4]).

[1]) Potthast n. 20920, 925, 959 u. zahlreiche andere; s. auch Röhricht Beiträge 2, 290, Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285 (Salzburg 1887) S. 1; der Orden von Santiago war von der Zehentzahlung jedoch befreit, s. Medrano fol. 28, Vergara f. 28 als n. 3 und 4 von Gregor X. [2]) Potthast n. 21082, 86, 95. [3]) Vgl. z. B. Potthast n. 21192 f., 21201, 21296, 21804, 21790, 21796, 21804, 22214, 23606 f. Auch sind aus verschiedenen Gegenden lokale Zeugnisse für die Sammlungen und Kreuzpredigten in den Urkundenbüchern vorhanden, vgl. z. B. über die auf die Mark Meissen bezüglichen Sammlungen den Exkurs II. Erwähnt mögen hier nur noch die interessanten Rechnungen und Inventarien für einzelne Sprengel sein, die sich mit den Sammlungen dieser späteren Jahre beschäftigen, so der Liber decimationis cleri Constantiensis de anno 1275 (ed. Haid, Freiburger Diöcesanarchiv (1865) 1, S. 1 f.), der Libellus decimationis de anno 1285, Steiermark und Kärnten betreffend (ed. Hauthaler, als Programm des Salzburger Borromäusgymnasiums, 1887), so auch eine Reihe von Aufzeichnungen auf Pergamentstreifen im H. H. u. St. Archiv zu Wien, die sich ebenfalls auf die kärntnisch-steirische Thätigkeit des päpstlichen Sammlers Aliron beziehen. Dass freilich auch diese Gelder nicht immer die angegebene Verwendung fanden, zeigt eine Stelle bei Tangl, Mittheil. des Instit. 10, 480 Anm. 1 und 481. [4]) Ueber diese letzten Versuche und Pläne s. Wilken 7, 777 f. und Beilagen zum achten Buche S. 81; Weil 4, 240, 256, 318, 335, 350, 511, 523, 539; Röhricht, Beiträge 2, 292 und besonders Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 115 f.; Navarrete S. 82, 94, 175 f.; Marchegay in der Bibl. de l'École des Chartes IV, 4 (19) S. 80 f.; Molinier in den Archives de l'Orient latin 1, 387; Heidemann, Peter von Aspelt (Berlin 1875) 74, 94; eine besondre, sehr eingehende und treffliche Untersuchung haben die späteren Unternehmungen, soweit Frankreich dabei betheiligt war, gefunden bei Delaville le Roulx, La France en Orient au XIV. siècle (Paris 1886).

Digitized by Google

Exkurs I.

Kirchliche Sammlungen in den ersten Jahren Alexanders IV.

Oben ist auf die grosse Häufigkeit von Sammlungen zu kirchlichen Zwecken hingewiesen; im folgenden sollen wenigstens für einen kleinen Zeitraum die Belege beigebracht werden. Wenn wir z. B. die Regesten Alexanders IV. nur für die ersten Jahre durchmustern, um uns von dem Aussaugungssystem ein deutliches Bild machen zu können, so finden wir eine lange Reihe von Schreiben, wodurch Ermächtigung zu allerlei Sammlungen ertheilt wird; so ergingen Aufrufe zu Beisteuern für den Bau oder die Ausschmückung von Kirchen in Italien Potthast, Regesta Pontificum Romanorum n° 15807, 16016, 16165, 16687, 16873, 17075, in Frankreich n° 15813, 16931, 17025, in Deutschland n° 16235, 16856, 17095, in England n° 16550, 16630, in Spanien n° 17051, in Portugal n° 16956, und von diesen Erlassen richten sich einige an die Eingebornen der betreffenden Kirchenprovinzen, andre aber an die gesammte Christenheit, so dass wir die Aussendung von Sammlern anzunehmen haben. Diesen Kirchenbaukollekten schliessen sich Sammlungen für einzelne Körperschaften an, so für solche, die sich der Krankenpflege widmen, n° 15762 (Hospit. lepros. S. Lazari Jerus.), 15787, 15788, 15789, 16009 (Hospit. S. Eulaliae Barchinon.), 16615 (Hospit. S. Antonii Viennens.); ferner für Orden, so 16243 (Eremit. de Monte Carmeli), 15826, 16427 (Minoriten), 16847 (Predigerorden); für die Ritterorden 16108, 16164 (Templer), 16861 (deutscher O.); alle diese u. a. Schreiben haben den Zweck, offne Hände zu machen. Zu diesen Sammlungen, die den betreff. Empfängern zu Gute kommen sollten, treten nun noch die Kreuzzugspredigten, die unablässig betrieben wurden, so in Deutschland und den östlichen, christlichen Slavenländern die stets auch mit Sammlungen verbundnen Predigten gegen Preussen und Litauer, n° 15981 f., 16153 f., 16289, 16524, 16652 f., 16700, 16814, 16921 u. a. Aehnlich war es in Spanien mit den Sammlungen gegen die spanischen und afrikanischen Sarazenen (Almohaden). Besonders hart wurde England angeblich zum Besten des heiligen Landes ausgesaugt; als es aber Alexander gelungen war, den König Heinrich durch die Versprechung der sicilischen Krone für dessen Sohn Edmund als Kämpfer gegen die unteritalischen Ghibellinen unter Manfred zu gewinnen, trug der Papst kein Bedenken, seine heiligen Pflichten als Oberhaupt der Christenheit den näherliegenden Interessen des Kirchenstaates nachzusetzen und dem König

Digitized by Google

die englischen Kreuzzugsgelder und sonstige geistliche Gefälle für diese sicilischen Pläne zuzuweisen; das Verfahren des Papstes erscheint um so weniger zu billigen, als er selbst kurz vor dieser Verfügung ein Gesuch des Königs, der sein Gelübde statt in Palästina gegen die afrikanischen Sarazenen abdienen wollte, abschlägig beschieden hatte, P. n°. 15741, 15836, 15841, (15847 und 15853 betreffen in ähnlicher Weise Norwegen), 15863 f., 15878 f., 15959, 16229, 16415 f., 16431, 16526, 16537—43, 16553, 16557 u. s. w., s. auch Scheffer-Boichorst, Mittheil. des Inst. 9, 226. Die Summen, mit denen dabei einzelne Klöster belastet wurden, waren recht beträchtlich, s. 16431. (Vgl. ausser dieser trockenen aber beredten Reihe von Regestennummern über die englischen Kreuzzugsverhältnisse auch Röhricht, Beiträge 2, 284). Begreiflicher Weise fand jene Bestimmung geistlicher oder zu frommen Zwecken gespendeter Gelder auch manchen Widerspruch (s. 15959), zumal der König die ihm verliehene Befugnis unbillig ausnützte (15883, 15884). Aehnlich war die Sachlage auch anderwärts; auch aus andern Ländern sind uns bittere Klagen über solches Verfahren der Kurie erhalten; so z. B. wenn auch aus etwas späterer Zeit (vom 23. November 1265 aus Paris) ein Brief des Egidius, Erzbischofs von Tyrus, an Richard, Kanonikus von Tyrus und päpstlichen Thesaurarius, der es tadelt, dass man gestatte, dem Kreuzzugsgelübde in Apulien nachzukommen, die Gelder für denselben Zweck verwende und die den wahren Kreuzfahrern versprochene Immunität von Kollekten und Zehnten nicht gelten lassen wolle; s. dieses sehr interessante Schriftstück bei Servois in der Biblioth. de l'École des Chartes 19, 288. Auch die Chroniken der Zeit bieten ähnliche Klagen; nur ein Beispiel sei erwähnt. Das Chron. maius Lemovic. (Bouquet 21, 770) beklagt bitter des Legaten Simon (unter Urban IV.) Rücksichtslosigkeit; es bricht schliesslich in die Worte aus: „Novit Jhesus, si bene fuit factum, et licet iste cardinalis esset natione Gallicus, . . , bene didicerat morem Romanum ad bursarum corrosionem.“ Von Bitterkeit erfüllt sind auch verschiedne provenzalische Lieder, s. Schindler, die Kreuzzüge in der altprovenz. und mhd. Lyrik (Dresden 1889, Annenschulprogramm.) S. 15. So kam es, dass an den verschiedensten Orten die Stimmung der einheimischen Geistlichen und der Eingebornen in Folge dieses Auspressungsverfahrens keine günstige war und sich gegen neue Sammler und Reiseprediger leicht in Thätlichkeiten Luft machte, da man doch mit berücksichtigen muss, dass neben diesen ausserordentlichen Leistungen noch die regelmässigen Gefälle und Gebühren an die unmittelbaren geistlichen Oberen zu entrichten waren. Wir

Digitized by Google

sehen daher in den Regesten fast ebenso zahlreich wie die Genehmigungen zu Sammlungen die schärfsten Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde.

Exkurs II.

Sammlungen in der Mark Meissen.

Meissen scheint überhaupt kein besonders günstiger Boden für ausserordentliche Sammlungen gewesen zu sein; auch in den auf die Santiagoangelegenheit folgenden Jahren finden wir ja Sammler hier beschäftigt, den von Gregor X. auf dem Konzil von Lyon für die ganze Christenheit ausgeschriebnen Zehnten zum Besten des heiligen Landes einzutreiben, vgl. Codex diplom. Saxoniae regiae II, 1 Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen (Leipzig 1864) n° 240, 249, 268, 286, 291 von den Jahren 1275, 1279, 1285, 1288, 1289. Die Sache war anfangs auch regelrecht geordnet, man wollte für die Naturallieferungen eine festgesetzte Summe verrechnen und dieselbe an den Sammler Raynerius, dem für die norddeutschen Erzbisthümer die Geschäftsleitung zustand, abführen (n. 240); bald aber sind Störungen auch da nicht ausgeblieben und 1277 ist Bischof Withego von Raynerius sogar exkommuniziert worden, weil er direkt gegen die Sammlungen aufgetreten war und geboten hatte, nichts zu geben; bis 1279 war er noch nicht losgesprochen (n. 249). Aus einer andern Urkunde Withegos selbst, die aus der Zeit stammt, wo er im Banne war (vom 13. November 1278 aus Dresden) spricht auch ziemlich deutlich die Abneigung gegen diese Bestrebungen, nämlich aus der Urkunde, kraft deren Withego das in seinem Sprengel gelegene Kanonikerstift Zschillen (heute Wechselburg an der Zwickauer Mulde, Amtshauptmannschaft Rochlitz) dem deutschen Ritterorden als Kommende überwies. Hierin (Urk. n. 931 im Hauptstaatsarchiv Dresden) macht er (und desgleichen in der fast gleichlautenden Urk. n. 926 der Landesherr, Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen) dem Orden ausdrücklich zur Bedingung, dass Ueberschüsse vom Ertrage der Besitzungen nicht nach sonstiger Gewohnheit des Ordens nach dem heiligen Lande oder nach Preussen oder Livland oder anderswohin geschickt, sondern ausschliesslich für lokale Zwecke verwandt werden sollen, vgl. Urk. n. 926 u. 931: „Preterea nullam (931 verschrieben missam) pecuniam superexcrescentem de bonis ipsius monasterii deductis forsitan expensis et aliis necessariis fratrum domus Theutonice in eodem monasterio degentium transmittent ad Terram sanctam, in Pruschiam (926 Prutschyam) vel in Livoniam (Linoniam 931) seu ad

Digitized by Google

alia quecumque loca, prout consuetum est apud eosdem fratres in aliis suis domibus fieri; sed siquid superexcreverit, ut premissum est, in utilitatem eiusdem cenobii Schillensis utiliter convertetur.“[1]). Der Hochmeister Hartmann von Heldrungen verstand sich in seiner am selben Tage in Dresden ausgestellten Urkunde (Dresd. Archiv n. 928 und 930, drei Exemplare) auch zur Anerkennung dieser Bedingung, nur Ueberschüsse vom Betrage künftig etwa zu erhaltender Testamente oder Schenkungen und dergl. behält er sich vor, für das heilige Land oder andre Gegenden zu verwenden, vgl. Urk. n. 930 ... „cum per industriam fratrum facultates ecclesie superexcreverint, tunc fructus superexcrescentes de possessionibus et bonis apud Schillensem ecclesiam iam inventis in utilitatem eiusdem ecclesie convertemus. Fructus vero aliunde superexcrescentes utpote ex testamentis, emptionibus, donationibus aut aliis contractibus legitimis liberum erit nobis nostrisque successoribus transmittere in subsidium Terre sancte aut ad alia loca, secundum quod de aliis nostris domibus fieri est consuetum.“ Auch in der Folgezeit verharrte Withego in seiner feindlichen Haltung, zumal er sich dabei der Billigung seiner Amtsbrüder und sogar seines Vorgesetzten, des Erzbischofs von Magdeburg, versichert halten durfte; hatte doch ein Provinzialkonzil unter des Letzteren Vorsitz verordnet, dass keiner seiner Suffraganbischöfe die Kreuzzehnten zu bezahlen habe, wofür sie von Raynerius gebannt werden sollten, vgl. Posse, Analecta Vaticana (Innsbruck 1878) n. 1078, 1079 vom 12. Mai 1282. Allerdings scheint Withego vor den Andern sich bemerklich gemacht zu haben, da das zweite dieser Schreiben des Papstes ihn noch besonders betrifft, s. Westfälisches Urkundenbuch (Papsturk. Westfalens, Münster 1888) 5, 347 n. 729: Martin IV. bedroht ihn und seinen Klerus bei fortgesetzter Zahlungsverweigerung mit dem Bann[2]). 1267 sahen wir noch nichts von dieser unfreundlichen Ge-

[1]) Verwandte Bestimmungen finden sich übrigens auch anderwärts; so war auch der Templerorden in Portugal einer ähnlichen Beschränkung unterworfen, s. Schäfer, G. v. Portugal 1, 536. [2]) Der Bann scheint aber diesmal nicht verkündet worden zu sein; schon im Frühjahre 1288 betraut Martin IV. die Bischöfe von Meissen und Naumburg mit der Ueberreichung des Palliums an den neuen Erzbischof Erich von Magdeburg. s. Posse a. a. O. Urkundentext S. 163 n. 23. — Der V. Band des Westfäl. Urk. giebt auf S. 378 n. 785 auch einen Beleg dafür, dass damals wiederholt Schwindler auftraten, welche sich für Mitglieder der Ritterorden oder anderer geistlicher Genossenschaften ausgaben, um angeblich zum Besten des heiligen Landes Gelder zu sammeln, die sie dann für sich behielten; solche Vorkommnisse mussten naturgemäss die Leute gegen derartige Sammlungen überhaupt misstrauisch machen. Papst Nikolaus V. verordnete kräftiges Einschreiten dagegen. S. hierzu oben S. 567 Anm. 2.

Digitized by Google

sinnung Withegos gegen Sammlungen und Abgaben für auswärtige, fromme Zwecke, denn damals that er ja sein möglichstes zur Förderung der Santiagosammlungen; die unablässige Aussaugung seiner Untergebenen mochte ihn aber doch verstimmt haben, so dass auch die Santiagobrüder sich bei ihrem wiederholten Erscheinen nicht des früheren Wohlwollens erfreuten. Der Tadel, der ihm dafür vom Kardinal Richard zu Theil geworden war, hatte wohl seine Abneigung noch verschärft; dem anfänglichen Einvernehmen mit Raynerius folgte daher bald der oben erwähnte Zwist, der zu Withegos Exkommunikation führte. Die Art und Weise, mit welcher dieser Sammler vorging, hat wohl auch beigetragen, die Spannung zu vergrössern; denn er war, wie uns ein urkundliches Zeugnis lehrt, ein Mann von ziemlich hartem Sinn, der schroff auf seinem formalen Recht bestand, auch wo Billigkeitsgründe für eine mildere Anwendung seiner Befugnis sprachen. Selbst den Nothstand in der Mark, der die Aufbringung der nöthigen Gelder erschwerte, wollte er im Jahre 1285 nicht gelten lassen, da man, wie er schrieb, das Geld hätte früher zahlen sollen, ehe das Land so heruntergekommen sei; er deckte sich mit des Papstes Willen, der das Geld so haben wollte secundum quod in taxationibus continetur, er bestand auf seinem Schein. Auch sonst herrschten in den wettinischen Landen nicht die günstigsten Zustände für die Sammlungen; die Fürsten selbst billigten ebenfalls die Ausnützung nicht, wie die zuvorerwähnte Urk. Heinrichs zeigt, die auch den Abschnitt über die Verwendung der Zschillener Gelder hat. Ferner scheuten sie sich nicht, gelegentlich sich Kreuzzehntengelder anzueignen, vgl. Cod. dipl. Sax. a. a. O. n. 286, worin Markgraf Friedrich von Landsberg dafür Ersatz leistet.

Beilagen.

I.

Papst Alexander IV. schreibt tadelnd an alle Erzbischöfe, Bischöfe und alle sonstigen geistlichen Oberen über Störungen der Sammelthätigkeit der Santiagoordensbrüder, verbietet jegliche gegen sie gerichtete Handlung, befiehlt sie zu fördern, Zutritt zu ihren Bruderschaften und Widmung zu zeitweiligem Dienst zuzulassen, keine Zehnten zu fordern, ihnen freies Begräbnis zu gewähren, abtrünnige Brüder zur Pflicht zurückzuführen u. a.

Rom Lateran 1257 Januar 12.

Alexander episcopus servus servorum dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis,

Digitized by Google

archidiaconis, prepositis, archipresbiteris et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectis filiis fratribus ordinis militie sancti Jacobi duxerimus indulgendum, ut semel in anno recipiantur in ecclesiis ad elemosinas colligendas, quidam vestrum avaritie ardore succensi confratrias suas confratriis illorum eadem die in ipsorum adventu preponunt et sic fratres ipsi confusi aut nichil exinde aut modicum consequuntur [1]); quia vero hoc indecens est et in contemptum dei et ecclesie Romane redundat, universitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus cum fratres ipsi ad loca vestra pro elemosinis accesserint colligendis, benigne recipientes eosdem et honeste tractantes ipsos in ecclesiis vestris amonere populum et elemosinas querere libere permittatis, confratrias vestras, quas facere potestis cotidie, confratriis illorum, que semel in anno fiunt, nullatenus preponentes, ne occasione illorum elemosine pauperum Christi depereant et impediantur opera pietatis. De parrochianis autem vestris, qui domos illorum invadunt per violentiam vel infringunt aut indebitis molestiis opprimunt fratres ipsos et tam deposita quam res diripiunt eorundem, cum exinde querimoniam deposuerint coram vobis, tam districtam eis iustitiam faciatis et ita iura eorum defendere ac manutenere curetis, quod ipsi ad nos pro defectu iustitie sepe recurrere non cogantur, sed nos sollicitudinem et obedientiam vestram debeamus merito commendare vosque beneficiorum, que in sancta domo illa fiunt, participes existatis. Preterea liberas et absolutas personas, que se domui eorum in sanitate vel infirmitate reddiderint, libere ac sine molestia recipi permittatis ab eis nec super hoc ipsos temptetis aliquatenus impedire. Illud autem non mediocriter movet nos nec modicum ecclesiastice derogat honestati, quod quidam vestrum contra institutionem sanctorum patrum in Turonensi concilio editam fratrum ipsorum corpora cum decedunt nolunt sine pretio sepelire: unde quia tam prava exactio et iniqua non est aliquatenus tolleranda, in obedientie vobis virtute precipimus, ut nullo modo a fratribus ipsis vel aliis pro sepultura quicquam exigere vel accipere, nisi quod spontanea decedentium liberalitas vel parentum devotio vobis contulerit, attemptetis, sed absque ullo pretio sepeliatis corpora mortuorum. Et si quis hoc ulterius attemptaverit, taliter animadvertatis in eum, quod amplius similia non presumat. Ad hec presentium vobis auctoritate precipimus, ne ab eis contra tenorem privilegiorum apostolice sedis de nutrimentis animalium suorum sive de ipsis animalibus decimas exigere presumatis. Cum autem oratoria vel cimiteria secundum quod eis est beneficio privilegiorum ecclesie Romane concessum duxerint construenda, vos fratres archiepiscopi et episcopi eis pro se ac familia sua tantum oratoria dedicare [2]) ac cimiteria benedicere procuretis nec aliquis vestrum contra tenorem privilegiorum ipsorum id impedire audeat aliquatenus vel turbare. De cetero quoque fratres ipsius militie sancti Jacobi in vestris episcopatibus constitutos [3]), qui singnum [!] et habitum sui ordinis deponentes per illecebras seculi et vitiorum arrupta vagantur, et illos etiam qui prioribus suis contumaces et rebelles existunt et balivas detinent contra voluntates ipsorum,

[1]) „consequntur“ Orig. [2]) „dedidare“ Orig. [3]) „constitutis“ Orig.

Digitized by Google

moneatis instanter et pro vestri officii [1]) debito compellatis, ut habitum depositum resumentes in obedientia prelatorum suorum devote ac humiliter perseverent et balivas sive alia officia per violentiam nullo modo detinere presumant. Quicunque autem mandatorum nostrorum extiterint contemptores, eos excommunicationis sententia percellatis, quam faciatis usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Preterea quicunque de facultatibus sibi a deo collatis fratibus subvenerint antedictis et in tam sancta fraternitate statuerint se collegas eisque beneficia persolverint annuatim eis de beatorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate confisi septimam partem iniuncte penitentie relaxamus. Apostolica quoque auctoritate ob reverentiam ordinis ipsius statuimus, ut hiis qui eorum fraternitatem assumpserint, si forsan ecclesie, ad quas pertinent, a divinis fuerint officiis interdicte ipsosque mori contingerit, nisi excommunicati vel nominatim fuerint interdicti aut etiam publice usurarii, sepultura ecclesiastica non negetur. Volumus autem, quod liceat eis confratres suos, quos ecclesiarum prelati apud ecclesias suas malitiose non permiserint sepeliri, nisi excommunicati fuerint vel nominatim interdicti aut etiam publice usurarii, tumulandos deferre ad ecclesias eorundem fratrum et oblationes tam pro eis quam pro aliis qui in eorum cimiteriis requiescunt exhibitas sine alieni iuris preiudicio retinere: hoc etiam addito, ut receptores fraternitatis dictorum fratrum seu etiam collectarum salvo iure dominorum suorum sub beati Petri et nostra protectione consistant. Addicimus insuper, ut si qui eorundem fratrum, qui ad easdem fraternitates missi fuerint vel collectas, in quamlibet civitatem, castellum vel vicum advenerint, si forte locus ille a divinis fuerit officiis interdictus, in eorum iocundo adventu semel aperiantur ecclesie annuatim et excommunicatis et nominatim interdictis eiectis divina ibi officia celebrentur: salva in omnibus supradictis declaratione concilii generalis. Ad maiorem quoque vestre mercedis cumulum nichilominus vobis mandando precipimus, quatinus hanc nostram constitutionem per parrochias vestras nuntiari propriis litteris faciatis. Mandamus etiam, ut si qui de clericis ecclesiarum vestrarum prefati ordinis fratribus cum licentia prelati et capituli sui sponte ac gratis per annum vel biennium decreverint deservire, nequaquam impediantur et interim sua beneficia non ammittant. Dat. Laterani II. id. ianuarii pontificatus nostri anno tertio.

Original im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Bleibulle an gelbrother Seidenschnur, und zwar ist es die von Diekamp Mittheil. IV p. 582 als n. I bezeichnete Bulle Alexanders IV.

Vermerk oben rechts ein kleines a.

Vermerk auf dem Bug in der Mitte (gleichzeitige Hand): ‚frat. Hugolinus' und daneben ein roh gezeichnetes Schwert (mil. s. Jac. de gladio).

Dorsualvermerk oben in der Mitte: ‚frat. Hugolinus' und das Schwert, ebenso wie auf dem Bug, von gleicher Hand.

---

[1]) ‚officio' Orig.

Digitized by Google

II.

Papst Clemens IV. befiehlt allen Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen geistlichen Oberen, die Sammlungen der Santiagoordensbrüder zuzulassen und bei ihren Untergebenen zu fördern.

Perugia 1266 Januar 23.

Clemens episcopus servus servorum dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectis filiis fratribus ordinis militie sancti Jacobi felicis recordationis Alexander papa predecessor noster duxerit indulgendum, ut semel in anno reciperentur in ecclesiis ad elemosinas colligendas, universitatem vestram ad instar eiusdem Alexandri ac pie memorie Urbani predecessorum nostrorum Romanorum pontificum monemus rogamus et hortamur attente per apostolica vobis scripta firmiter precipiendo mandantes [1]) quatinus fratres et nuntios ordinis supradicti ad vos pro predictis petendis elemosinis destinatos benigne in vestris ecclesiis admittentes commissis vobis populis remissionis apostolice litteras exponatis et efficaciter moneatis eosdem et faciatis per vestros subditos admoneri [2]), ut ad ipsius ordinis subventionem manum eisdem porrigant liberalem [3]). Vos vero fratres archiepiscopi et episcopi predicti ordinis fratribus seu nuntiis benigni et favorabiles existentes ipsis ad inferiores prelatos et clericos ac [4]) populos vestrarum diocesium vestras exhortatorias [5]) litteras liberaliter, cum ab eis super hoc requisiti fueritis, concedatis, preces et mandatum nostrum in hac parte taliter impleturi, quod exinde divine retributionis gratiam possitis uberius promereri nosque devotionem vestram valeamus dignis in domino laudibus commendare; presentibus post triennium minime valituris. Dat. Perusii X. kal. februar. pontificatus nostri anno primo.

Orig. in zwei Ausfertigungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; II ist weniger sauber geschrieben, mit etwas mehr Abkürzungszeichen.

An beiden Bleibulle an Hanfschnur, und zwar die von Diekamp (a. a. O. p. 533) als n. I bezeichnete Bulle Clemens' IV.

Schreibervermerk auf dem Bug rechts in I: ‚t. alex.' von der Hand des Contextschreibers von I, in II: + R. + ', wohl vom Schreiber von II.

Vermerk unter dem Bug links in I: ‚R. Palm. Reat. mich.', darüber als Kostenvermerk: — — (= 2 grossi): in II: ‚M', darüber Kostenvermerk gleichfalls: — —.

Vermerk oberhalb des Textes in II flüchtig geschrieben und dann alles schräg durchstrichen: ‚cor. ul. a.'

Dorsualvermerk oben in I: ‚frat. Hugo,' in II: ‚frater Hugo', wohl beides von derselben Hand. Ferner mehr in der Mitte in II noch: ‚cu . . . ttis' (nicht lesbar).

---

[1]) In ‚mandantes' kleines Loch im Perg. des II. Exemplars. [2]) In ‚admoneri' n schwarz nachgezogen in I. [3]) ‚al' in ‚liberalem' auf Rasur II. [4]) ‚ac' auf Rasur II. [5]) ‚xh' in ‚exhort' auf Rasur I.

Digitized by Google

III.

Hugolinus, Generalprokurator und Komthur des Ritterordens von Santiago, empfiehlt allen Erzbischöfen und sonstigen geistlichen Oberen die Sammler des Ordens, Andreas und Johannes, bezeichnet als deren Wirkungskreis Deutschland, Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen und deren Pertinenzen, und verleiht ihnen Vollmacht, alle sie berührenden gerichtlichen Handlungen vorzunehmen.

Perugia 1266 März 8.

Reverendis in Christo patribus et dominis dei gratia archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, archipresbiteris, plebanis et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, frater Hugolinus domini pape familiaris et generalis procurator ordinis militie sancti Jacobi necnon et conmendator dicti ordinis in Alamania et Ungaria salutem et orationes in domino salutares. Noverit universitas vestra me fecisse, constituisse et ordinasse Andream et Johannem fratres meos et dicti ordinis procuratores, actores et legitimos nuntios et quemlibet eorum in solidum specialiter ad elemosinam petendam et colligendam nomine et vice dicti ordinis, ad litteras [1]) inpetrandas in curia cuiuslibet archiepiscopi et episcopi et cuiuslibet alterius prelati, et tam in curia civili quam spirituali ad questam faciendam, ad alios procuratores et nuntios substituendos, unum vel plures prout necesse fuerit, per Alamaniam, Datiam, Suetiam, Ungariam [2]), Poloniam et pertinentias eorum, ad domos recipiendos, dando eisdem nuntiis plenam et liberam potestatem detinendi et capi faciendi quoscumque nuntios sive procuratores per dictas provincias invenire poterint, litteras et alias res, quas penes ipsos invenerint, accipiendi, ad testes dandos et audiendos, ad appellandum et prosequendum, ad testamenta et vota et omnia iura dicti ordinis petenda et recipienda et omnia et singula facienda et constituenda, que per legitimos procuratores exerceri possint: cassando et removendo omnes alios procuratores sive nuntios, qui per dictas provincias reperiri [3]) poterint preter istos, quos volo semper obtinere firmitatem, ratum et firmum habiturus quicquid per dictos procuratores vel ab eis substitutos in predictis et quolibet predictorum fuerit procuratum. Ad cuius rei testimonium et roboris firmitatem presentes litteras feci mei sigilli robore conmuniri. Dat. Perusii anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto die VIII^{a} intrante martio, indictione VIIII, pontificatus domini Clementis pape quarti anno secundo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Rothes, ovales, stark beschädigtes Siegel an grauer Seidenschnur, in der Mitte ein Schwert sichtbar, Umschrift unleserlich (s. n. XII).

Dorsualvermerk (fast gleichzeitig) De facto milicie sancti Jacobi.

Im Texte sind die geringen Abweichungen der zweiten Urkunde, die Hugolinus beim Beginn der Sammlungen des Jahres 1278 erliess, mit angemerkt, die sachlichen Abweichungen derselben s. im Folgenden unter Beilage XII.

---

[1]) „litteras petendas et inpetrandas“ in Hugol. Urk. von 1278. [2]) U in „Ungariam“ zum Theil in Folge Durchlöcherung des Pergaments jetzt ausgefallen im Exemplar 1278. [3]) „repperiri“ 1278.

Digitized by Google

IV.

Hermann, Prior zu Minden und Provinzial des Predigerordens, empfiehlt seinen Ordensbrüdern die Förderung der Angelegenheiten des Ritterordens von Santiago.

Minden in Westfalen [1266/1267] Dec. [19/18].

Dilectis in Christo prioribus et fratribus universis ordinis fratrum predicatorum presentes litteras inspecturis frater Hermannus prior et servus fratrum eiusdem ordinis per Theutoniam sinceram in domino caritatem. Cum vir religiosus frater Hugolinus ordinis milicie sancti Jacobi domini pape familiaris generalis eiusdem ordinis procurator fratrem Andream et Johannem dicti ordinis cum apostolicis et suis litteris ad partes nostras pro negociis ipsius ordinis transmiserit, caritatem vestram tenore presentium exoro attente, quatinus circa ipsorum negotiorum promotionem sitis favorabiles et benigni, eis vestrum consilium et auxilium impendendo, cum fueritis requisiti, ita quod propter hoc mereamini consequi gratiam sempiternam, ego [1]) quoque caritatem vestram possim in domino commendare et dicti fratres preces meas sibi sentiant profuisse. Dat. apud Mindam dominica proxima ante vigiliam nativitatis domini nostri Jhesu Christi.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Rothes in dorso aufgedrücktes Siegel, von der Umschrift ist noch erkennbar: PRIOR S..... HEVTO.

V.

Bischof Withego I. von Meissen theilt seiner Diöcesangeistlichkeit mehrere Schreiben Papst Clemens' IV. mit, worin die Sammlungen des Ritterordens von Santiago zum Besten des heiligen Landes empfohlen werden, und verordnet demgemäss auch seinerseits Förderung dieser Angelegenheit unter Strafandrohung für Zuwiderhandelnde und Gewährung besondrer Indulgenzen für Folgeleistende.

Meissen 1267 August 13.

V. dei gratia sancte Misnensis ecclesie episcopus universis in Christo sibi dilectis prepositis, archidiaconis, archipresbiteris, plebanis, vicariis per Misnensem dyocesim constitutis salutem in domino. Noveritis nos litteras domini pape non cancellatas non abolitas nec in aliqua parte vitiatas recepisse sub hac forma:

Clemens [2]) episcopus servus servorum dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, prepositis et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectis filiis fratribus ordinis militie sancti Jacobi felicis recordationis Alexander et Urbanus Romanorum pontifices predecessores nostri duxerint indulgendum, cum ad vos venerint, [ut] [3]) recipiantur in ecclesiis ad elemosinas colli-

[1]) ‚egu' Orig. [2]) Die Abschnitte rühren vom Herausgeber her, im Orig. ist das erste Wort jedes Abschnittes (Clemens, Item) nur durch die Schrift hervorgehoben. [3]) ‚ut' fehlt Orig.

Digitized by Google

gendas, quidam vestrum avaritie ardore succensi confratrias suas confratriis illorum eodem die in ipsorum adventu preponunt et sic fratres ipsi confusi aut nichil exinde aut modicum consecuntur; quia vero hoc indecens est et in contemptum dei et in ecclesiam Romanam redundat, universitati vestre predecessorum nostrorum per apostolica scripta mandamus firmiter precipiendo, quatinus cum fratres ipsi ad loca vestra pro elemosinis colligendis accesserint, benigne recipientes eosdem ipsos in vestris ecclesiis predicare, ammonere populum et elemosinas libere petere permittatis, confratrias vestras, quas facere potueritis cottidie, confratriis eorum, que semel in anno fiunt, nullatenus preponentes, ne occasione illarum elemosine militum [Christi] depereant et impediantur opera pietatis. Quicunque autem mandatorum nostrorum extiterint contemptores eos excommunicationis sententia percellatis, quam faciatis usque ad dignam satisfactionem inviolabiliter observari. Preterea quicunque de facultatibus sibi a deo collatis fratribus subvenerint antedictis [et] [1]) in tam sancta fraternitate se statuerint collegas, eis de beatorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate confisi septimam partem iniuncte penitentie misericorditer relaxamus. Auctoritate quoque apostolica ob reverentiam ipsius ordinis statuimus, ut hiis, qui eorum fraternitatem assumpserint, si forsan ecclesie, ad quas pertinent, a divinis fuerint offitiis interdicte ipsosque mori contigerit, nisi excommunicati vel nominatim fuerint interdicti aut eciam publice usurarii sepultura ecclesiastica non negetur. Adicimus insuper, ut si [2]) qui eorundem fratrum, qui ad easdem [3]) fraternitates missi fuerint vel collectas, in quamlibet civitatem, castellum vel vicum advenerint, si forte locus ille fuerit a divinis offitiis interdictus, in eorum iocundo adventu aperiantur ecclesie annuatim et excommunicatis [vel] [4]) nominatim interdictis eiectis divina ibi offitia celebrentur etc.

Item in aliis litteris domini pape vidimus contineri: Dilectis filiis magistro et fratribus ordinis milicie sancti Jacobi salutem et apostolicam benedictionem. Vestre meritis religionis inducimur, ut nos prosequamur gratiam, que in vestris necessitatibus esse dinoscitur oportuna. Hinc est, quod nos vestris supplicationibus annuentes, ut de rapinis, usuris et alias male aquisitis, dum modo hii quibus ipsorum restitutio fieri debeat, inveniri non possint, necnon de quibuslibet legatis indistincte in pios usus relictis et votorum commutatione ac redemptione, Iherosolemitano dumtaxat excepto, usque ad centum marcas argenti recipere valeatis, auctoritate presentium vobis duximus concedendum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum etc.

Item in aliis litteris domini pape vidimus contineri: Paci et quieti religiosorum virorum fratrum ordinis milicie sancti Jacobi apostolica nos convenit sollicitudine providere et tam ipsos quam eorum bona tanto sollicitius [5]) a malignorum incursibus et rapinis tenemur protegere quanto pro fide christiani nominis se diuturnioribus exponunt periculis et adversus pravas et exteras nationes labores subeunt graviores. Inde est

---

[1]) ‚et‘ fehlt Orig. [2]) ‚si‘ übergeschrieben von erster Hand. [3]) ‚eosdem‘ Orig. [4]) ‚vel‘ fehlt Orig. [5]) ‚sollitius‘ Orig.

Digitized by Google

quod tam fortes athletas Christi in suo sancto proposito volentes attentius confovere, ad defensionem sui solicitudinem vestram duximus commonendam, ut magis ac magis possint ad promovendum propositum quod sumpserunt intendere, cum fuerint solicitudine prelatorum ecclesie a malignantium inquietatione securi. Universitatem vestram ad instar felicis recordationis Alexandri et Urbani predecessorum nostrorum Romanorum pontificum monemus atque precipimus, quatinus si qui clerici vel layci parochiani [1]) vestri in aliquem predictorum fratrum capiendo vel de suis equitaturis deiciendo aut alias inhoneste tractando violentas manus iniciunt, huiusmodi presumptores veritate cognita et sublato appelationis obstaculo accensis candelis dilatione et occasione postpositis excomunicatos publice nunctietis et tamdiu faciatis sicut [2]) excomunicatos artius evitari, donec passo iniuriam congrue satisfaciant et pro absolutionis benefitio impetrando apostolico se conspectui representent. Eos vero qui in predictos fratres manus non iniciunt violentas, sed equitaturas aut alia eorum bona violenter diripiunt, si a vobis commoniti ablata eis restituere noluerint et de illatis iniuriis satisfactionem congruam exhibere, vinculo anathematis astringatis, quo ipsos usque ad dignam satisfactionem teneatis astrictos etc.

Item in aliis litteris domini pape vidimus contineri: Dilectis filiis magistro et fratribus ordinis milicie sancti Jacobi salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem offitii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter dilecti filii in domino vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu omnes libertates et immunitates tam a predecessoribus nostris Romanis pontificibus sive per privilegia sive alias indulgentias quam a nobis vel a fratribus nostris cardinalibus et patriarchis ordini vestro concessas nos auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus. Nulli ergo omnino [3]) hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, dei omnipotentis indignationem et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum etc.

Item in aliis litteris domini pape vidimus contineri: Clemens episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis fratribus ordinis predicatorum, ad quos littere iste pervenerint salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectus filius frater Hugolinus ordinis milicie sancti Jacobi familiaris noster et generalis eiusdem ordinis per Alemaniam, Bohemiam et Ungariam commendator Andream et Johannem fratres dicti ordinis ad partes Alemanie pro quibusdam eiusdem ordinis negotiis exequendis duxerit destinandos, universitatem vestram monemus, rogamus et exhortamur attente per apostolica scripta mandantes, quatinus predictos fratres in vestris predicationibus habeatis propensius commendatos ac circa ipsorum negotiorum promotionem, cum ab eis super hoc requisiti fueritis, inpendatis consilium et auxilium oportunum, preces et mandatum nostrum taliter inpleturi, quod

---

[1]) „parochiã“ Orig., also vom bischöflichen Schreiber verlesen „parochiam“ statt „parochiani“. [2]) „sicut“ vom Schreiber selbst übergeschrieben. [3]) Undeutlich, ob „omnino“ od. „omnium“.

Digitized by Google

exinde gratiam retributionis mereamini consequi sempiternam nosque caritatem vestram in domino possimus merito commendare etc.

Item in aliis litteris domini pape vidimus contineri: Clemens episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis fratribus ordinis fratrum minorum, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectus filius frater Hugolinus . . . . . (wörtlich wie in der vorstehenden Urkunde für den Predigerorden) . . . . . possimus merito commendare etc.

Cum igitur sanctissimi patris domini pape litteras nos deceat intendere reverenter et favorabiliter exequi, quod in ipsis circa tam pium negotium precipitur et mandatur, auctoritate predictarum litterarum vobis universis ac singulis in virtute sancte obedientie districte precipiendo mandamus, quatinus negotium fratrum ordinis milicie sancti Jacobi de gladio Christi per dies quinque dominicos et festivos in vestris ecclesiis, sicut frater Andreas lator presentium melius informare poterit, vestris subditis [1]) diligenter et fideliter exponatis, omnibus aliis negotiis postpositis et remotis receptis et recipiendis post receptionem litterarum presentium, non obstante aliqua inhibitione, quam [a] [2]) nobis vel a nostris archipresbiteris percepistis [3]) emanasse. Indulgentias domini pape, septem cardinalium, trium patriarcharum, scilicet a domino papa septimam partem peccatorum, a septem cardinalibus et a tribus patriarchis a quolibet annum et quadraginta dies necnon et alia benefitia, que dictus frater vobis intimaverit, plebibus vestris diligenter et fideliter exponatis. Mandamus eciam vobis et districte precipimus, ne quis vestrum aut subditorum vestrorum aliquam partem elemosinarum de iam dictis fratribus exigere vel extorquere presumat. Siquis autem huic mandato apostolico et nostro contumax aut rebellis extiterit, precipimus ut ad diem, quem sibi lator presentium [assignaverit] [4]), si clericus suspensus, si laicus excomunicatus coram nobis compareat responsurus de inobedientia domini pape. Volumus eciam et mandamus districte precipiendo universis et singulis sacerdotibus, ut ad diem, horam et locum, quem vobis lator presentium assignaverit, quicquid per dictum negocium fueritis conquisiti, latori presentium personaliter presentetis. Vobis autem presbiteris [5]) firmiter precipiendo mandamus, quod si aliquis plebanus in vestris sedibus constitutus ad diem sibi assignatum comparere contempserit, ipsum ab offitio suspendatis, donec latori presentium ad nostram presentiam veniat responsurus: sciturі quod quicquid dictis fratribus feceritis, nobis personaliter reputabimus esse factum, quod dictos fratres et eorum nunctios de mandato domini pape sub nostra protectione recepimus et ducatu. Nos enim de omnipotentis dei misericordia et beati Johannis evangeliste et beati Donati martyris auctoritate confisi omnibus, qui dictis fratribus manum porrexerint adiutricem, karrenam et quadraginta dies criminalium et annum venialium misericorditer relaxamus; vos autem sacerdotes in hoc negotio fideliter laborantes quicquid in horis vestris canonicis negligenter obmisistis, de dei misericordia vobis sit

---

[1]) „sb“ Orig. wohl „sub“ zu lesen, obwohl Abkürzungestrich fehlt, ditis ist bei Beginn der neuen Zeile versehentlich ausgelassen. [2]) „a“ fehlt im Orig. [3]) Erst „recepistis“, corr. v. Schreiber selbst. [4]) „assignaverit“ fehlt im Orig. [5]) Hier die Abkürzung „pspbtis“ im Orig. (also „prespresbiteris“).

Digitized by Google

indultum. Dat. Misne anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo septimo, pontificatus nostri anno primo, sabbato ante assumptionem beate Marie virginis.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

An den zwei schmalen, durch den Bug gezognen Pergamentstreifen die Stelle des Siegels noch erkennbar, dieses selbst verloren.

Vermerk unten auf dem Bug uicol (nicol?) wohl als probatio penne.

Dorsualvermerk (von der wiederholt vorkommenden Hand): De facto milicie sancti Jacobi.

VI.

Papst Gregor X. bestätigt dem Meister und den Brüdern des Ritterordens von Santiago in Spanien alle Freiheiten, Privilegien und Exemptionen, die ihnen von Päpsten, Königen und Anderen verliehen worden sind und untersagt jedwede Verletzung derselben.

Orvieto 1273 Januar 13.

Gregorius episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis . . magistro et fratribus domus ordinis militie [1]) sancti Jacobi in Ispania salutem et apostolicam benedictionem. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentium precibus favorem benivolum impertiri. Eapropter dilecti in domino filii vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus sive per privilegia sive alias indulgentias vobis vel domui vestre concessas necnon libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus ac aliis Christi fidelibus rationabiliter vobis [2]) indultas, sicut eas iuste ac pacifice obtinetis, vobis et per vos eidem domui auctoritate apostolica confirmamus et presentis [3]) scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei auso temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Dat. apud Urbemveterem id. ianuar. pontificatus nostri anno primo.

Original in zwei Ausfertigungen (es gab deren noch mehr, s. unten) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; das I. Exemplar (10 Zeilen) in kleinerer, zierlicher Schrift, II mit grösseren, gröberen Buchstaben.

Bleibulle an rothgelber Seidenschnur in I vorhanden, in II Schnur vorhanden, Bulle selbst abgefallen; Bulle vgl. Diekamp a. a. O. p. 588.

Schreibervermerk auf dem Bug rechts in I: ‚G. G.' (unsicher); in II: ‚G. Mutin.', jedes von der Hand des Contextschreibers des betreffenden Exemplars.

Kostenvermerk unter dem Bug links in I und II: — — (= 2 grossi). Darunter in I: ‚R. G'. Mut. f. atm.', hierunter ferner noch ein Vermerk in

---

[1]) ‚milicie' II. [2]) ‚uo' in ‚vobis' auf Rasur, war erst ausgelassen, dann wurde am Zeilenende ‚in' von ‚indultas' radiert und ‚uobis' nachgetragen I. [3]) ‚re' in ‚presentis' schwärzer nachgezogen I.

Digitized by Google

flüchtiggeschriebener, ausgewischter Schrift; „R̄ f. atm“, der auf dem Bug innen steht und sich dann abgedrückt hat. Oberhalb des Textes geht in I von dem G. in Gregorius ein Zug schräg aufwärts zu folgendem, am oberen Rande stehenden Vermerk: „Fiant tres s. (oder f.) vic“ (?), der also wohl bedeuten soll, dass 3 Exemplare überhaupt, oder noch 2 ausser dem vorliegenden, angefertigt werden sollen.

Dorsualvermerk in I oben in der Mitte: „Andreas de Setia“.

VII.

Cardinal Gottfried empfiehlt allen Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen geistlichen Oberen, die Brüder des Ritterordens von Santiago gütig aufzunehmen und durch Ausstellung von Empfehlungsschreiben bei ihren Untergebenen zu fördern.

Orvieto 1273 Januar 18.

Venerabilibus in Christo patribus et amicis karissimis universis archiepiscopis et episcopis et discretis viris abbatibus, prioribus, archidiaconis et ceteris ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, Gottifridus miseratione divina sancti Georgii ad Velum aureum diaconus cardinalis salutem in domino. Rem exequimur pietatis, cum fideles Christi ad ea, per que transitoria nature debitum exolvendo in eterna feliciter valeant commutare, sollicite invitamus [1]) nec demereri [2]) credimus set [3]) potius promereri, cum fidelibus ipsis terre necessitates exponimus, ad cuius suffragium christicole universi tenentur et debent sollicite vigilare [4]). Sane cum prefata terra, quam redemptor noster suo voluit pretioso sanguine consecrare, tanto ad presens maiori succursu indigere noscatur, quanto fortius ab inimicis impetitur crucifixi, et magister et fratres militie sancti Jacobi de gladio ad succursum huiusmodi pro viribus elaborent se et sua ad id exponere minime formidantes, ad quod [5]) eis fidelium subsidia sunt plurimum oportuna, universitatem vestram requirimus et rogamus vobis universis et singulis suadentes, quatinus Andream et Johannem fratres dicti ordinis eiusque nuntios cum ad vos accesserint pro huiusmodi subsidio humiliter implorando in vestris ecclesiis benigne recipere ac honeste tractare velitis ob reverentiam apostolice sedis ac nostri amoris eis [6]) vestras patentes litteras in civitatibus et diocesibus vestris liberaliter concedatis, ut per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, possitis ad eterne felicitatis gaudia pervenire nosque devotionem vestram exinde merito conmendare possimus, scientes quod quicquid eisdem fratribus honoris et gratie in hac parte duxeritis impendendum, nobis ipsis reputabimus fore factum. Dat. apud Urbemveterem XV. kalendas februarii, pontificatus domini Gregorii pape decimi anno primo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Es sind mit beigefügt die Textvarianten des gleichlautenden Schreibens des Cardinals Richard vom selben Tage (s. im Folg. n. VIII).

---

[1]) Vor „invit.“ Rasur eines Buchstabens Gottf.; „invitamur“ corr. „invitamus“ Ricc. [2]) eri in „demereri“ auf Rasur Gottf. [3]) „sed“ Ricc. [4]) Erst „uigillare“, dann das zweite l durch Punkt getilgt Gottf. [5]) „quos“ Gottf. Ricc [6]) „eos“ corr. „eis“ Gottf.

Digitized by Google

Gelbes Siegel an rother Seidenschnur mit dem heiligen Georg zu Ross über dem Lindwurm, darüber wohl Christusbild schwebend, einige Worte ober- und unterhalb desselben unlesbar; Randumschrift: S. GOTTIFRIDI SCI. GEORGII AD VELVM .V..... DIAC. CARD.

Unter dem Bug links in der Ecke ein kleines Zeichen wie eine arabische 2.

Dorsualvermerk (von derselben Hand, wie auf dem Schreiben Hugolins n. III.) ‚De facto milicie sancti Jacobi.'

VIII.

Cardinal Richard erlässt an dieselben Adressaten wie Gottfried ein gleichlautendes Schreiben.

Orvieto 1273 Januar 18.

Venerabilibus in Christo patribus . . . . . prelatis, ad quos littere iste pervenerint Riccardus miseratione divina sancti Angeli diaconus cardinalis salutem in domino. Rem exequimur pietatis . . . . . Gregorii pape decimi anno primo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; Textabweichungen siehe unter n. VII.

Zwei Schnitte für die Siegelschnur sichtbar, Schnur nebst Siegel verloren.

Dorsualvermerk: ‚De facto bicie (!) sancti Jacobi'.

IX.

Cardinal Richard erlässt ein fast gleichlautendes Schreiben an den Bischof von Olmütz.

[Orvieto 1273 Januar 18.]

Venerabili in Christo patri et amico karissimo . . dei gratia episcopo Olmocensi Riccardus miseratione divina sancti Angeli diaconus cardinalis salutem in domino. Rem exequimur pietatis . . . . . [1]) ad quod eis fidelium subsidia sunt plurimum oportuna, paternitatem vestram requirimus et rogamus, quatinus fratres dicti ordinis eiusque nuntios, cum ad vos accesserint pro huiusmodi subsidio humiliter implorando, benigne recipere ac honeste tractare velitis ob reverentiam apostolice sedis ac nostri amoris eis vestras patentes litteras in vestra civitate et diocesi liberaliter concedatis, ut per hec et alia bona, que domino ispirante [!] feceritis, possitis ad eterne felicitatis gaudia pervenire nosque devotionem vestram exinde possimus merito conmendare, scientes quod quicquid eisdem fratribus honoris et gratie in hac parte duxeritis impendendum, nobis ipsis reputabimus fore factum.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

---

[1]) Die ganze erste Hälfte stimmt wörtlich mit Gottfrieds Schreiben, zu erwähnen ist nur folgendes: ‚credimus sed potius' (Gottf. set); ferner bei ‚cum fidelibus ipsis' ist in ‚fidelibus' das ‚li' übergeschrieben, aber noch vom Schreiber selbst; ferner ‚ad quod eis fidelium subsidia' hat Ricc. Olm. auch ‚quos'.

Digitized by Google

Ursprünglich verschlossen durch in dorso aufgedrückt gewesenes, grünes Siegel, Einschnitte für den herumgelegten Pergamentstreifen vorhanden.

Dorsualvermerk als Adresse: ‚Domino . . dei gratia episcopo Olmocensi', von der Hand des Contextschreibers.

Von den drei inhaltlich zusammengehörigen Schreiben VII, VIII, IX. ist jedes von einem anderen Schreiber geschrieben, das Richards an den Bischof von Olmütz (IX.) ist von demselben Schreiber, wie das Richards an den Bischof von Meissen (n. XIII).

X.

Papst Gregor X. befiehlt dem Erzbischof von Gran, die Brüder des Ritterordens von Santiago in Ungarn vor jeder Unbill zu schützen.

Orvieto 1273 Januar 23.

Gregorius episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri . . archiepiscopo Strigoniensi salutem et apostolicam benedictionem. Etsi quibuslibet ecclesiis et personis ecclesiasticis ex iniuncte nobis servitutis offitio defensionis presidio assistere teneamur, illis tamen specialius et efficatius adesse nos convenit, qui non [1]) sua verum etiam semet ipsos salubriter abnegantes contra inimicos crucis Christi pro fidei defensione pugnando se morti exponere non formidant. Cum itaque, sicut ex parte dilectorum filiorum magistri et fratrum domorum ordinis militie sancti Jacobi in Ungaria [2]) fuit propositum coram nobis, iidem a nonnullis, qui nomen domini recipere in vacuum non formidant, diversis affligantur molestiis et iacturis, nos eorundem magistri et fratrum providere quieti et malignorum malitiis obviare volentes fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eisdem magistro et fratribus efficaci presidio defensionis assistens non permittas eos contra indulta privilegiorum apostolice sedis ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo: attentius provisurus, ne de hiis, que cause cognitionem exigunt vel que indulta huiusmodi non contingunt, te ullatenus intromittas. Nos enim si secus presumpseris, tam presentes litteras quam etiam [3]) processum, quem per te illarum auctoritate haberi contigerit, omnino carere iuribus ac nullius fore decernimus firmitatis. Huiusmodi ergo mandatum nostrum sic prudenter et fideliter exequaris, quod eius fines quomodolibet non excedas: presentibus post triennium minime valituris. Dat. apud Urbemveterem X. kal. februar. pontificatus nostri anno primo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Gleichlautend ist ein Schreiben an den Bischof von Olmütz, dessen geringe Contextvarianten hier mit angegeben sind.

Bulle an Hanfschnur, letztere vorhanden, Bulle abgefallen.

Schreibervermerk rechts auf dem Bug: ‚Vercellin.' von der Hand des Textschreibers.

Vermerk oben in der rechten Ecke: ‚lo' (od. Co), verwischt und mit schwärzerer Tinte zweimal schräg durchstrichen.

---

[1]) ‚non solum sua' Olm. (s. n. XI). [2]) ‚Alamania' Olm. [3]) ‚eciam' Olm.

Digitized by Google

Kostenvermerk unter dem Bug links: ς (vgl. Diekamp a. a. O. p. 516) darunter: G.

Dorsualvermerk: „Andreas de Setia" (S fast wie G aussehend, doch ist wohl Setia, bez. Secia, auch hier zu lesen vgl. n. VI, XI und Diekamp a. a. O. p. 527).

XI.

Papst Gregor X. erlässt an den Bischof von Olmütz ein Schreiben desselben Inhalts wie an den Erzbischof von Gran.

Orvieto 1273 Januar 23.

Gregorius episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri . . episcopo Olomucensi salutem et apostolicam benedictionem. Etsi quibuslibet . . . . . fratrum domorum ordinis militie sancti Jacobi in Alamania fuit propositum . . . . . pontificatus nostri anno primo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Bleibulle an Hanfschnur, vgl. Diekamp a. a. O. p. 533.

Schreibervermerk rechts auf dem Bug: „Vercellin." von der Hand des Textschreibers.

Kostenvermerk links unter dem Bug: ς (= 2 grossi).

Dorsualvermerk: „Andreas de Secia". Dies, der Schreibervermerk Vercellin, sowie der Kostenvermerk ς und der Text der Urkunden sind in beiden Stücken (Gran und Olmütz) von denselben Händen.

XII.

Hugolinus, Generalprokurator und Komthur des Ritterordens von Santiago, ertheilt den Sammlern Andreas, Johannes, Jacobus und Nicolaus ein dem früheren (n. III.) gleichendes Begleitschreiben.

Orvieto 1273 Februar 6.

Reverendis in Christo patribus . . . . . , . . frater Hugolinus . . . . . Noverit universitas vestra me fecisse, constituisse et ordinasse Andream, Johannem, Jacobum et Nicolaum fratres meos . . . . . In cuius rei testimonium et roboris firmitatem presentes litteras fieri feci et mei sigilli munimine roborari. Actum apud Urbemveterem anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo tertio, pontificatus domini Gregorii pape decimi anno primo, indictione prima, mensis februarii die sexta intrante.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Der Text stimmt bis auf die wenigen, oben und bei n. III angegebenen Stellen mit dem von III überein. Beide Stücke sind auch von demselben Schreiber geschrieben.

Grünes, ovales, zerbrochenes Siegel an rother Seidenschnur; Siegelbild ein Schwert, von der Umschrift noch erkennbar: . . . IS. HVGOL . . . ORD. MILITI . . S. IACOBI. D . . . . . .

Dorsualvermerk (fast gleichzeitig, vgl. auch n. III, VII, VIII): „De facto milicie sancti Jacobi".

Digitized by Google

XIII.

Cardinal Richard beklagt sich bei dem Bischof (Withego) und Capitel von Meissen über die Störung der Sammelthätigkeit des Ritterordens von Santiago in der Diöcese Meissen und ermahnt zur Abstellung der Uebelstände.

[1273?]

Venerabili in Christo patri dei gratia episcopo Missinensi et capitulo eiusdem loci Riccardus miseratione divina sancti Angeli diaconus cardinalis salutem in actore[1]) salutis. Cum fratres ordinis militie sancti Jacobi fuissent hattenus [!] ad vestras partes pro sucursu terre sancte cum apostolicis et nostris litteris destinati, in vestra diocesi eorum fuit negotium perturbatum, de quo dicti fratres sustinuerunt non modicum preiuducium [!] et gravamen. Super quo miramur non modicum, quod ipsorum iniuriam tollerastis, cum dicti fratres debeant ab universis Christi fidelibus promoveri, qui se et sua exponunt pro nomine crucifixi. Qui fratres predicti de tali turbatione dolentes coram nostro domino summo pontifice et nostra presentia querimoniam posuerunt; nos autem qui sumus eorum fratrum protector ac[2]) defensor nolumus ipsam querimoniam fore notam, sed ipsam sutticemus [!] iuxta[3]) posse, volentes vestram indempnem amicitiam conservare. Quare vestram paternitatem et amicitiam per presentes litteras deprecamur, quatinus predictos fratres, qui ad partes Alamanie pro succursu dicte sancte terre iterum trasmittuntur [!], pro apostolica et nostra reverentia habere velitis propentius commendatos ac eisdem per vestram diocesim cum vestris litteris auxilium et consilium prebeatis, ita quod ipsi fratres per vos dapnum [!] pristinum reacquirant vosque positis merito commendari, scientes quod quicquid eisdem fratribus honoris et comodi feceritis, nostre persone reputabimus esse factum.

Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

In dorso aufgedrückt gewesenes, (abgefallnes), grünes Siegel; auch die durch das ganze, zusammengefaltete Stück hindurchgehenden Löcher für den Verschlussstreifen sichtbar.

Aufschrift in dorso als Adresse: „Domino dei gratia episcopo Missenensi et capitulo eiusdem loci“ (von der Hand des Contextschreibers).

Das Stück ist von derselben Hand geschrieben, die Richards Brief an den Bischof von Olmütz schrieb. Es hat eine ziemliche Menge orthographischer Fehler, von denen einige wohl durch die italienische Muttersprache des Schreibers zu erklären sind, wie das „sutticemus“ für „subticemus“, „trasmittuntur“ für „transmittuntur“.

Nachtrag zu S. 568.

Zu den oben gemachten Angaben über den Prior Hermann von Minden sind hier noch einige Bemerkungen nachzutragen. Denifle kommt in seinem so reichhaltigen Archiv für Litteratur- und Kirchen-

[1]) Wohl „auctore“ zu lesen. [2]) „ac“ auf Rasur. [3]) „x“ auf Rasur.

Digitized by Google

geschichte des Mittelalters (Berlin 1886) 2. 644 auch auf Hermann von Minden zu sprechen und erwähnt die Bedeutung seiner Stellung als Provincialis Theutonie, da diese Ordensprovinz der Dominikaner eine besonders grosse Zahl von Mönchs- und Nonnenklöstern besass; nach seiner Angabe war Hermann Provinzial von 1286—1290, und diese Zahlen giebt auch H. Finke in einer Notiz über H. v. M. in der Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde, herausgegeben vom Verein für Gesch. Westfalens (Münster 1887) 45, 120. Dieser Ansetzung widerspricht die Annahme, dass Hermann schon zur Zeit Clemens' IV. das Amt bekleidet habe. Die Stelle bei Quétif und Echard a. a. O. 586, dass er 1293 nach siebenjähriger Verwaltung das Amt niedergelegt habe, scheint aber nicht sehr zuverlässig zu sein, denn betreffs des Schlussjahres weist Finke nach, dass Hermann schon 1290 abdankte; ob dann die andere Angabe der sieben Jahre noch Glauben beanspruchen darf, ist fraglich. Nach 1273 lassen sich (aus unseren Quellen wenigstens) keine Beziehungen des Ordens von Santiago zur Sammelthätigkeit in Deutschland mehr nachweisen; das vorhandene Schreiben Hermanns (Urk. n. IV.) ist mit Gewissheit als die Folge von Clemens' IV. Schreiben an den Predigerorden über die Aufnahme der Santiagosammlungen (erhalten als Transsumpt Withegos s. Urk. n. V.) zu betrachten, wie die theilweise wörtliche Herübernahme des Textes und die Namen des Generalprokurators und der Gesandten bezeugen, es gehört sonach in jene Sammelperiode seit 1266 (vermuthlich 1266 oder 1267, wie oben von mir angenommen ist) und in diesem Schriftstück nimmt Hermann ausdrücklich auf die deutsche Provinz des Predigerordens Bezug: Hermannus prior et servus fratrum eiusdem ordinis per Theutoniam, so dass ich mich daraufhin berechtigt hielt, ihn schon für jene Zeiten als Provinzial zu bezeichnen. Näheres Eingehen auf diese Frage muss ich der westfälischen Spezialforschung überlassen, da sie ohne weitere urkundliche oder handschriftliche Grundlagen nicht zu erledigen ist.

Digitized by Google

Briefe Murats an Savary aus Madrid.

Ein Beitrag zur Geschichte Spaniens im Jahre 1808.

Herausgegeben von

Hanns Schlitter.

Nach dem Ausbruche der französischen Revolution trat an das bourbon'sche Spanien die ernste Frage heran, welche Politik es verfolgen müsse, um die Wogen der mächtig flutenden Bewegung von sich abzuwehren. Ein unnützes Bemühen! Die Bourbonendynastie, welche über Spanien herrschte, hatte dem Lande keinen Segen gebracht. Die einzige Regierungsperiode Carls III. wäre dem Staate von Vortheil gewesen, wenn Carl IV. die segensreiche Thätigkeit seines Vaters fortgesetzt hätte. Aber diesem schwachen Könige entglitt das Szepter und willenlos überliess er es dem ehrgeizigen aber durchaus unfähigen Don Manuel de Godoy, dem Buhlen seiner Gemalin, welcher es als solcher bald zum Premierminister des Reiches gebracht hatte. Zum principe de la paz emporgestiegen, erhielt er sogar das Prädikat „königliche Hoheit" und war doch nichts anderes, als der lebende Beweis für die Unfähigkeit der blos dem Namen nach herrschenden Dynastie.

Der Geist der Aufklärung, welcher die Bildung der nordamerikanischen Union hervorgerufen hatte und in Frankreich europäisirt wurde, trat nunmehr als Nemesis an die Regierungen heran, welchen die Kraft oder der Wille fehlte, dem Bedürfnisse der Nationen nach einer Repräsentativverfassung gerecht zu werden.

Eine im Sinne kluger Neutralität gehaltene Politik zu verfolgen, war Spaniens König zu schwach; deshalb verband er sich und zwar auf Godoy's Rat im Jahre 1796 mit den Männern der französischen Revolution. Die Frucht dieses Bündnisses war die Vernichtung der spanischen Flotte (bei Trafalgar 1805) und der Beginn des Aufstandes in den Kolonien, woselbst der Gedanke einer Losreissung vom Mutterlande stets tiefere Wurzeln schlug. Wie Ludwig XIV. es versucht und auch erreicht hatte, das habsburgische

Digitized by Google

Haus aus Spanien zu verdrängen, so unternahm es nunmehr Napoleon, die bourbonische Dynastie durch eine neue, kräftigere zu ersetzen. Aber Napoleon I., welcher für die Menschheit eine Wohlthat gewesen wäre, wenn er nie darauf vergessen hätte, dass er ein Kind der Revolution sei, rechnete nicht mit der innigen Vaterlandsliebe der spanischen Nation, welche stärker war, als sein selbstsüchtiges Ringen nach einer grossartigen Hausmacht. Nur kurze Zeit währte die napoleonische Herrschaft in Spanien — wie ein reinigendes Gewitter zog sie vorüber.

So hob mit dem Jahre 1808 eine neue Periode in der Geschichte Spaniens an. Wohl nicht desshalb, weil eine neue Dynastie von dem Bourbonenthrone Besitz ergriff, als vielmehr, weil zum ersten Male seit Jahrhunderten der aufgeklärte Volksgeist sich gegen das schwache Königthum erhob. Der Aufstand in Aranjuez, welcher am 19. März dieses Jahres ausbrach, nöthigte Carl IV. zur Abdankung, worauf des Letzteren Sohn Ferdinand VII. Anstalten traf, die Zügel der Regierung zu ergreifen. Unter dem unbeschreiblichen Jubel der Bevölkerung zog er am 24. März in die Hauptstadt ein. Das Schicksal Spaniens lag jedoch in den Händen Napoleons, dessen Truppen, an ihrer Spitze Murat, damals Grossherzog von Berg, schon zwei Tage zuvor in Madrid einmarschirt waren. Der Einzug Ferdinands VII. versetzte Murat in nicht geringe Verlegenheit; schon hatte es den Anschein, als ob die Mission, welche ihm von seinem kaiserlichen Schwager übertragen worden war, durch das soeben Geschehene vereitelt werden sollte. „Ermessen Sie meine Lage," äusserte er sich gegen Jemand aus seiner Umgebung, „ich komme hieher, um mit einem Carl IV., einem Friedensfürsten und einem Prinzen von Asturien zu unterhandeln, und finde keinen von diesen, während doch der Kaiser nur mit ihnen verhandeln will. Man muss mir also" setzte er lächelnd hinzu, „Carl IV., den Friedensfürsten und den Prinzen von Asturien zur Stelle schaffen [1]". Die Zumuthung, Letzteren als Ferdinand VII. anzuerkennen und sogar zu besuchen, wies Murat mit Entrüstung zurück; denn ihm galt Carl IV. noch immer als der rechtmässige König von Spanien. Diesen zu nöthigen, gegen die geschehene Abdankung Protest zu erheben und auf diese Weise Spanien in eine Lage zu versetzen, welche den Plänen der französischen Politik nur von Vortheil sein konnte, darauf hin waren die nunmehrigen Be-

[1] Extrait des dépêches du Mr. le baron de Strogonoff. Madrid du 16/28. mars 1808. (Beilage der Depesche des Grafen Metternich an Stadion. Paris 18 Mai 1808.) Wiener Staatsarchiv.

Digitized by Google

strebungen Murats gerichtet. Die stolze Hoffnung, dass die spanische Krone dereinst sein Haupt zieren würde, beeinflusste den ehrgeizigen Grossherzog in allen seinen Handlungen; eine nicht zu unterschätzende Rolle fiel hiebei seiner gewandten Gemalin Karolina zu, welche schon lange in fieberhafter Erregung nach dem Purpur strebte. Die Dinge hatten sich inzwischen zu einer Katastrophe zugespitzt, zu welcher es über Kurz oder Lang kommen musste.

Die Partei des neuen Königs Ferdinand war die des Volkes; der Anhang seiner Mutter jedoch, welcher durch die französischen Truppen unterstützt wurde, beschränkte sich auf eine handvoll Intriguanten, die alle erdenklichen Künste anwandten, um der im Volke herrschenden Strömung entgegenzuarbeiten. „Wenn Napoleon Ferdinand VII. nicht als König anerkennt“ schrieb der russische Gesandte in voller Würdigung des Volksgeistes nach Hause, „so wird er damit das erste Zeichen zu einem allgemeinen Blutbade geben“ [1]).

Napoleon hatte seinen Entschluss bereits gefasst und fast gleichzeitig mit Murat den Gedanken aufgegriffen, aus der Lage, in der sich Spanien befand, indem es zwei Könige besass, von denen der eine abgedankt, der andere noch nicht anerkannt war, zum Vortheile seines Hauses Nutzen zu ziehen. Schon jetzt trug er die Krone Spaniens einem seiner Brüder an [2]). Die ganze königliche Familie wurde im April des Jahres 1808 hinterlistig nach Bayonne gelockt, und hier, ausserhalb der Grenzen Spaniens vollzogen sich die Geschicke des unglücklichen Landes [3]). Murat wurde zum Statthalter Spaniens ernannt und gelangte auf diese Weise in den Besitz einer Macht, welche er als den Uebergang zur königlichen ansah. Aber Napoleon war keineswegs gesonnen, die grösste Krone, welche er zu vergeben hatte, einem seiner Diener, als den er Murat stets betrachtete, zu überlassen. Da der König von Holland zu viel Pflichtgefühl besass, um die königliche Würde wie ein Gewand zu wechseln, übertrug Napoleon die spanische Krone seinem ältesten Bruder Joseph, welcher weniger gewissenhaft dachte. Den erledigten Thron von Neapel überliess er allerdings Murat, welcher sich jedoch durch einen solchen Ausgang der Sache keineswegs als entschädigt erachtete.

---

[1]) Wie oben. [2]) Louis König von Holland, welcher die angebotene Krone jedoch nicht annahm. Vergl. Mémoires de Bourrienne Bd. 8, S. 85. [3]) Vergl. „Wahrhafte Darstellung der Gründe, welche den König Ferdinand VII. im April des Jahres 1808 zur Reise nach Bayonne bewogen haben. Dem spanischen und dem europäischen Publikum vorgelegt von Don Juan Escoiquiz. Aus dem Spanischen übersetzt. Wien 1814.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger unterdrückte er seine wahren Gefühle, so dass Napoleon in jeder Hinsicht auf seinen ehemaligen Lieutenant rechnen durfte.

Die Briefe, welche Murat an Savary, Herzog von Rovigo u. z. zu einer Zeit schrieb, da er in Madrid eine ganz exceptionelle Stellung einnahm [1]) — so hatte ihn die Junta zu ihren Präsidenten erwählt — athmen die tiefste Ergebenheit gegenüber Napoleon [2]). Nach Kräften trug er dazu bei, Josephs Annahme zum Könige von Spanien durchzusetzen und gewissenhaft setzte er die militärischen Anordnungen in's Werk, welche Napoleon nur aus Misstrauen gegen Murat und der ihm ergebenen Armee zu treffen, sich bestimmt sah.

* * *

Monsieur le duc.

Je vous fis connaitre le 3 les événemens du 2. Ainsi que je vous l'avais prévu et que je vous l'avais ennoncé, la leçon donnée aux rebelles de Madrid à produire des resultats décisifs. Les partisans de Ferdinand complettement battus et déconcertés ont capitulé; à la fierté Castilanne ont subitement succédé la consternation et une résignation absolue. L'enthousiasme a disparu; Tous les Espagnols ont ouvert les yeux sur leurs veritables intérêts; tous abandonnés de leur roi implorent aujourd'hui la clémence de l'empereur, sa protection, et lui demandent un roi de sa dynastie. J'espère que le roi de Naples si généralement estimé de l'Europe régnera sur les Espagnes.

La Junta du gouvernement, après avoir rempli ses devoirs de fidelité et de devouement envers ses souverains, se trouvant dans des circon-

---

[1]) Diese Briefe sind im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien verwahrt. Pierre Cavagnari s. z. Abgeordneter im gesetzgebenden Körper in Paris hatte sie dem Fürsten Metternich mit folgendem Schreiben, welches an Baron Vincent gerichtet und vom 12. April 1824 datirt, zur Verfügung gestellt: »Monsieur Cavagnari envoyé .... dans sa dépêche du 26. Mai ..... de Murat, à condition, qu'il .... S. A. Monseigneur le prince chancellier, comme documens historiques destinés à jetter un grand jour sur les évènemens de l'époque actuelle en les comparant avec ceux des anneès 1802, 1808 et suivantes. Dans l'espoir que ces deux lettres de l'ancien duc de Berg, ayent éteés fidelement remises, et portant la date du 22. april, et 2. mai 1808, puisqu'on ne lui a pas renvoyées, il croit rendre son hommage encore plus agrée, en remettant aujourd'hui à S. A. Msgr. le prince chancellier luimême la suite des lettres de ce lieutenant de Napoléon, qui en donnant une idée du caractère de la nation Espagnole fournit une preuve irrefragable des menées qui ont eu lieu pour deposseder la branche de la maison de Bourbon rétablie sur le trone d'Espagne par les succés mémorables de 1814. Ces lettres, qui succedent ceux deux précedentes, sont au nombre de 9, dont 5 autographes.« (Die punktirten Stellen bezeichnen, dass dieser Theil des Briefes weggerissen ist.) [2]) Freilich ist zu bedenken, an welche Person die besagten Briefe gerichtet waren.

Digitized by Google

stances extraordinaires, reduite á ne pouvoir plus prendre d'ordre ni de direction des princes, qui se trouvent á Bayonne, craignant enfin le retour des évènemens funestes du 2. mai, vient de me prier de me charger de sa présidence, j'ai bien voulu l'accepter. Vous trouverez ci-joint copie de sa déliberation à ce sujet. Je vous adresse également copie de ma circulaire aux différens capitaines généraux et généraux Espagnols commandans les provinces et les différens corps. L'officier qui vous remettra ma lettre est chargé d'en remettre une au général Caraffa. Vous ne manquerez pas de dire aux capitaines généraux, et généraux, qui sont dans votre voisinage, quils trouveront sous la nouvelle dynastie la considération que ne pouvoit leur procurer celle qui vient de cesser.

Je vous préviens que d'après les ordres de l'empereur, je viens d'adresser des ordres au général Solano; trois régimens de son corps doivent se rendre à Cadix et au camp de St. Roch, afin d'empêcher toute communication de Gibraltar avec l'intérieur de l'Espagne, et mettre Cadix à l'abri du toute insulte. Je vous prie de surveiller l'exécution de cet ordre.

Sur le compte qui m'a été rendu que quelques courriers avaient été retardés ou arrêtés sur la route de la frontière de Portugal à Madrid, je viens d'ordonner au ministre de la guerre O'Farril dé répartir des detachemens des troupes éspagnoles tout le long de cette route.

Nous jouissons ici de la plus grande tranquillité; la confiance est entièrement rétablie. Donnez moi de vos nouvelles; plusieurs de vos courriers sont arrivés sans m'en apporter. Sur ce, Monsieur le duc, je prie dieu quil vous ait en sa sainte et digne garde.

Madrid le 7. mai 1808.

Joachim.

Beilage.

Monsieur le capitaine général, vous aurez sans doute appris avec douleur les évènemens malheureux du 2. mai. Le souvenir de cette journée sera pour moi un souvenir d'amertume; mais le ciél m'est temoin que j'ai été contraint de repousser la force par la force, et que c'est malgré moi que des français ont tiré l'épée contre des Espagnols, et que le sang des deux nations amies a coulé. Je vous adresse ci-joint copiè de mon ordre du jour, avec une de mes proclamations et une de la Junta d'état. Vous ne manquerez pas de vous appercevoir que la clémence a suivi de prés la grande sévérité qu'il a fallu d'abord déployer pour arrêter le desordre et l'effusion du sang. Tout est maintenant rentré dans l'ordre; le passé est entièrement oublié. Il s'agit de reparer le mal; il faut faire plus, il faut le faire oublier et travailler de concert au bonheur de votre patrie. C'est dans ces vues que la Junta suprême du gouvernement m'a nommé son président. Je ne trahirai point sa confiance. Je ne me dissimule pas tous les devoirs qu'elle m'impose; je les remplirai, parceque je compte sur le concours de tous ces efforts et de tout son zèle, parceque je compte sur les différens corps de troupes Espagnoles, qui sont loin de la capitale, comme sur la garnison de Madrid qui s'est couverte de gloire en se réunissant aux troupes de l'empereur pour con-

Digitized by Google

tenir et réprimer la populace égarée de Madrid. Oui, Monsieur le capitaine général, je compte beaucoup sur vous. Les nobles sentimens qui vous distinguent si eminemment me répondent de votre zèle. Vous ne pouvez que continuer à suivre le chemin de l'honneur. Vous vous rallierez au gouvernement; vous unirez vos efforts aux siens; vous révaliserez enfin de zèle avec lui pour maintenir la tranquillité publique, et empêcher que la secousse des évènemens de Madrid ne se fasse sentir dans votre province.

Monsieur le capitaine général, je suis flatté que cette circonstance me fournisse l'occasion de vous donner l'assurance de l'estime particulière que votre reputation et vos talens vous ont si justement mérités.

Sur ce, etc . . . . . .

Madrid le 7. mai 1808.

Monsieur le duc, vous trouverez ci-joint toutes les pièces, qui viennent dêtre publiées, elles ont calmé toutes les têtes, fixé toutes les incertitudes. Le changement moral de la dynastie est opéré. Vous me plaindrez sans doute, vous qui connaissez mes principes et mes gouts du surcroît de travail au quel je vais être obligé de me livrer, et de la gêne on vont me soumettre mes nouvelles fonctions. Je vous prie de faire remettre le paquet ci-inclus a Monsieur le général Caraffa. Vous êtes autorisé à annoncer aux troupes Espagnoles qu'à compter du premier juin, elles seront traitées et payées comme les troupes françaises. Dites surtout au général Solano que l'armée éspagnole doit retrouver dans le nouvel ordre des choses la considération quelle n'avaient pas sous l'aucune gouvernement. Je vous dirai confidentiellement et pour vous seul, que le roi de Naples est destiné à être roi d'Espagne. Donnez — moi donc plus souvent de vos nouvelles; prenez pour celà quelques instants sur vos grandes occupations. Vous connaissez mes sentimens pour vous, et vous devez être persuadé de tout le plaisir que j'éprouverai à recevoir souvent de vos lettres.

Sur ce, Monsieur le duc, je prie dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Madrid, le 9. Mai 1808.

Joachim.

Monsieur le duc, voila plusieurs courriers du Portugal, qui nous manquent, et cela me donne de l'inquiétude. Je vous adresse par duplicata toutes les lettres, que je vous ai écrites depuis le 2. mai. Je vous en adresse aussi pour le général Caraffa que je vous prie de lui faire parvenir. L'empereur m'écrit qu'il desire que vous conserviez 4,000 Espagnols à Porto, et 4,000 dans les Algarves, et que son intention est d'envoyer 6,000 hommes de votre armée à Cadix. Je fais en conséquence donner des ordres pour le ministre de la guerre O'Farril, 4,000 hommes sont en route pour se rendre à Badajoz où ils attendront vos ordres; l'empereur desire que vous les envoyez dans les Algarves pour la défense

Digitized by Google

des côtes. Je fais donner des ordres parceque on prépare à Cadix l'établissement de 6,000 hommes que l'empereur desire que vous y envoyez.

Vous seriez bien aimable de me faire connaître les dispositions, que vous aurez arrêter à ce sujet, et vous jugerez sans doute convenable d'en rendre compte aussi à l'empereur.

Je vous remercie de ce que vous avez bien voulu faire quelque cas de l'insinuation, que je vous avais faite relativement aux troupes Espagnoles de Solano et de Caraffa.

Nous jouissons ici de la plus parfaite tranquillité; le changement de dynastie est moralement opéré; on n'est plus inquiet que du choix du nouveau roi. Ie vous ai dit précèdemment que ce serait le roi de Naples. Je fais tout ce qu'il est possible pour le faire demander par l'Espagne à l'empereur.

Adieu mon cher duc, rassurez moi bien vite sur votre position.

Sur ce . . . . .

Madrid, le 13. Mai 1808.

Joachim.

Monsieur le duc, je vous ai écrit hier. Je vous fais connaître aujourd'hui les intentions de l'empereur. Il desire que vous fassiez partir les dépêches, que je vous enverrai pour les colonies éspagnoles par une göelette que vous devez faire préparer à Lisbonne. Je suppose que vous n'enverrez point à Cadix les 6000 hommes dont je vous ai parlè hier, avant d'en avoir reçu l'ordre de l'empereur. Le général Dupont quittera Tolede avec ses deux premières divisions de sa cavalerie le 18, pour se porter sur Cadix.

I'ai reçu hièr soir votre lettre du 8. Vous avez du voir par mes lettres que la tranquillité et la confiance sont totalement rétablies. Ma lettre d'hier vous aura fait connaître d'une manière positive les intentions de l'empereur sur les troupes Espagnoles qui doivent rester en Portugal. Vous serez sans doute d'avis qu'il n'est plus permis de faire aucun changement dans la destination de ces troupes; mais vous pouvez dès à présent envoyer des ordres aux 4000 hommes, qui doivent se réunir à Badajoz, pour les répartir sur les côtes des Algarves. Le général Solano a quitté sa position pour se porter sur Cadix, ou'il ne restera pas longtems.

Ie me flatte que la communication est absolument rétablie, et qu'elle ne sera plus interrompue. Le gouverneur de Badajoz va être rappellé; n'en dites rien.

Sur ce . . . . . .

Madrid, le 14. Mai 1808.

Joachim.

Monsier le duc, je m'empresse de vous adresser une lettre de l'empereur que je reçois à l'instant. L'officier qui vous la remettra a l'ordre d'attendre votre réponse. Nous continuons à jouir de la plus grande tranquillité. L'empereur me prévient que vous devez réunir 3000 hommes à Coa et 4000 à Almeida. Vous seriez bien aimable de me faire

Digitized by Google

connaitre l'arrivée de ces troupes. I'aime à croire que nous n'en aurons pas besoin. La Junta de gouvernement, le conseil de Castille, la ville de Madrid, le capitaine général et les officiers de sa division viennent d'écrire à l'empereur pour lui demander le roi de Naples pour roi d'Espagne.

Sur ce . . . . . .

Madrid, le 16. Mai 1808.

Joachim.

Monsieur le duc, je vous ai déjà fait connaitre que je réunissais à Badajoz 4,000 Espagnols, que l'empereur désirait placer dans les Algarves. Depuis ce temps Sa Majesté a changé de resolution, et ne veut plus faire passer de troupes Espagnoles dans le Portugal. Vous seriez bien aimable de m'envoyer l'état de situation de celles que vous y avez déjà, ainsi que les noms de leurs cantonnemens. Ayant reçu l'ordre de licencier les milices de la Gallice employées à la defense des différens ports, je verrai par l'état de situation que je vous demande, quels sont les corps dont je pourrais disposer.

Nous continuons à jouir de la plus grande tranquillité sur tous les points du royaume. Tous les capitains généraux paraissent animés du meilleur ésprit. Une assemblée nationale de l'Espagne va se réunir à Bayonne, où je pense que le nouveau roi d'Espagne se trouvera; ainsi le sort de l'Espagne sera bientôt decidé, s'il ne l'est pas déjà. I'attends de vos nouvelles par le retour de quelqu'un de mes officiers.

Les Anglais avaient réunis des forces à Gibraltar pour appuyer les mouvemens insurrectionnels qu'ils croyaient excités en Espagne. Il est à presumer que voyant tout tranquille, ils tourneront leurs vues de quelque autre côté.

Je vous adresse ci-joint les dépêches que je vous ai annoncées, et que je vous prie de faire partir pour les Amériques.

Sur ce . . . . . .

Madrid, le 20. Mai 1808.

Joachim.

Monsieur le duc, des officiers d'état major expédiés par le major général vous portent des ordes. I'en profite pour vous faire passer deux paquets, l'un de l'empereur et l'autre du prince de Neufchâtel. I'ai reçu vos lettres du 16 et 17. Vous aurez pu vous convaincre par celles, que vous avez reçues successivement de moi, de mon empressement à vous faire connaitre les évènemens qui se succèdent assez rapidement en Espagne. Je continuerai à vous tenir au courant, et malgré mes occupations, je trouverai toujours assez de tems pour vous écrire moi-méme, sans avoir recours à aucun de mes officiers d'état major. Lorsque vous ne recevrez pas de lettres de moi, soyez sûr qu'il n'y aura rien d'intéressant à vous apprendre.

Je vous prie de me faire passer l'itinéraire de la division que vous allez faire partir pour Cadix. Je ne crois pas vous avoir dit de faire

Digitized by Google

partir les 6,000 hommes, mais bien que l'intention de l'empereur était de les envoyer. Je ne me permettrai jamais de vous donner des ordres, à moins d'y être forcé par les circonstances, quoique je sois persuadé de l'empressement que vous mettriez a les executer.

J'ai demandé des ordres à l'empereur sur le nombre des troupes éspagnoles à retirer du Portugal pour les envoyer en Gallice. J'éspère dans trois ou quatre jours pouvoir vous transmettre les ordres de S. M. à cet égard.

Lorsque je vous ai invité à faire connaitrè aux troupes éspagnoles qu'élles devaient être traitées comme les troupes francaises à dater du premier juin, c'était par ordre de l'empereur. Il ne m'est pas permis d'en retarder l'execution, et vous devez bien en deviner vous-même les motifs. Il nous importe si essentiellement dans cette circonstance de nous attacher l'armée.

Nous continuons à jouir ici de la plus grande tranquillité. Ce que nous apprenons des provinces est extrémement satisfaisant. L'ésprit de l'armée est excellent. I'ai été parfaitement content de tous les capitains généraux qui dans cette circonstance se sont empressés de me donner des preuves de leur dévouement à l'empereur.

Je vous fellicite de l'influence que vous méritez si bien d'exercer sur les bons portugais, et de la tranquillité qui en est le résultat.

Je vous adresse trois paquets qui doivent être joints à ceux qui doivent être envoyés en Amerique, par la première occasion favorable.

Sur ce . . . . . .

Madrid, le 22. Mai 1808.

Joachim.

Monsieur le duc, vous m'avez demamdé par une de vos dernières lettres le depart du Portugal de quelques troupes éspagnoles; la conséquence je m'empresse de vous prier de faire passer en Gallice les deux bataillons du régiment d'Infanterie d'Arragon qui se trouvent à Opporto, la portion du bataillon du regiment d'infanterie légère des volontaires de Navarre, cantonnée aussi à Oporto, les deux éscadrons du régiment de la reine, qui doivent être auprès de Lisbonne, ainsi que l'éscadron du regiment de cavalerie de Monteza. Il est de toute nécessité que ces troupes quittent le plutôt possible le Portugal, pour aller en Gallice, remplacer des troupes, qui ont une destination urgente

Nous continuons à jouir ici de la plus grande tranquillité, et toutes les nouvelles, que nous reçevons des différentes provinces, sont extrêmement satisfaisantes sous tous les rapports. Je vous renouvelle, Monsieur le duc, l'assurance de tout mon attachement.

Sur ce, Monsieur le duc, je prie dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Madrid, le 25. Mai 1808.

Joachim.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg (Mühlbacher Reg. 1801). Von der Besitzbestätigung Arnolfs für Salzburg enthält das Wiener Staatsarchiv ausser dem angeblichen Original des 10. Jahrh. (A) noch eine Einzelcopie aus dem 12. Jahrh. (B) und die dem 13. Jahrh. angehörende Abschrift in den Kammerbüchern (C). Obwohl also A die älteste Ueberlieferungsform ist, kann die hier erhaltene Fassung doch nicht als die ursprüngliche gelten; denn die Hälfte der sechsten Contextzeile und zwei Stellen der Datirungszeile sind in dem angeblichen Original verwischt und von einer oder zwei, wohl dem 11. Jahrh. angehörenden Händen überschrieben worden. Mit Hilfe der Urkunde Ludwig des Deutschen (Mühlbacher Reg. 1403), welche dem Verfasser der Arnolfurkunde als Vorurkunde gedient und deren Eschatokoll derselbe fast wörtlich herübergenommen hat, lässt sich der ursprüngliche Wortlaut der Datirungszeile in folgender Weise herstellen:

Data XII. kal. decemb. anno Christ[o propitio XXVIII regni domni] Arnolfi serenissimi [imperatoris] in origentali Francia regnante, indictione VIII; actum Matahhoua villa regia; in dei nomine feliciter amen.

Nachdem die eingeklammerten Worte verwischt worden waren, wurden die leeren Stellen von jüngerer Hand überschrieben, u. z. wie es scheint noch bevor das Pergament trocken geworden war, so dass die jüngere Schrift grossentheils zerflossen ist. Nur mit Mühe lässt sich die so hergestellte Fassung entziffern; dieselbe lautet:

Data XII. kal. decemb. anno Christi incarnationis DCCCLXXXV, domnique Arnolfi serenissimi regis II in origentali Francia u. s. w. wie oben.

Fast wörtlich übereinstimmend bietet B die Datirung:

Data XII. kal. dec. anno Christi incarnationis DCCCLXXXV, anno domni Arnolfi serenissimi regis II in orientali Francia u. s. w.

Digitized by Google

Auch C bietet eine Art von Emendation:

Data XII. kal. decembris anno ab incarnacione domini DCCCLXXXV, indictione V, anno imperii eius II; actum u. s. w.,

kommt aber doch durch Beibehaltung des anno imperii der ursprünglichen Lesart näher als A und B.

Noch deutlicher gestaltet sich dieses Verhältnis der drei Ueberlieferungsformen in Bezug auf die Interpolation der sechsten Zeile von A. Hier bietet C die in den Zusammenhang passenden Worte:

insuper etiam addimus de ipso rivulo venationem piscationemque ex utraque parte praenotati fluminis ad sanctum Maximilianum . . .

Die Worte insuper — sanctum, welche in A und B fehlen, füllen der Ausdehnung nach genau die verwischte Stelle in A. Statt derselben findet sich in A und B, und zwar in A wieder von jüngerer Hand, die vielleicht mit der in der Datirung thätigen identisch ist, die Stelle:

et Rotilinstein [1]) et maiorem Meddicham [2]) fluviumque Uuitigozzam et usque ad rupem Wizzinchogal [3]); insuper tradimus atque firmamus sancto [4]) . . .

Wenn auch der schlechte Zustand der in A von zweiter Hand geschriebenen Stellen keine sichere Zeitbestimmung zulässt, so unterliegt doch nach dem gesagten keinem Zweifel, dass C die ältere, A eine jüngere Fassung der Urkunde repräsentirt.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt B ein. Während sich in den besprochenen Stellen B an die Nachtragungen in A anschliesst, zeigt sich im übrigen eine deutliche Uebereinstimmung der Lesarten von B und C gegenüber jenen von A.

In B und C fehlen in der Arenga die Worte igitur und quodammodo; in beiden ist permanendum nach iure perpetuo über der Zeile nachgetragen (in C von bedeutend jüngerer Hand); beide lesen acervi duo statt acervos duos in A; termini statt terminis in A, u. s. f. Dass die gemeinsame Quelle von B und C, welche wir demnach annehmen müssen, nicht von A abgeleitet war, beweist die genauere Uebereinstimmung von B und C mit der Vorurkunde. A liest nostraeque etiam mercedis augmentum libenti assensum prebentes; in der Vorurkunde, dem D. Ludwig des Deutschen [5]) (Mühlbacher Reg. 1403)

---

[1]) Rotilinstein oder Retilinstein A, Rôtilinisteine B. [2]) B, in A nicht sicher lesbar, vielleicht Mendelicham. [3]) A, Wizzenchogile B. [4]) Das folgende Wort Maximiliano fällt in A mit seiner Endung in eine zerstörte Stelle, so dass die vermuthliche Correktur aus Maximilianum nicht zu erkennen ist. [5]) u. z. in der Copie des 10. Jahrhunderts, welche, wie Mühlbacher bemerkt, als Vorurkunde für das D. Arnolfs gedient hat; gegen Meiller Wiener SB. 47, 479 muss

Digitized by Google

ist etiam über der Zeile nachgetragen, dasselbe fehlt in B und C; ebenso lesen B und C übereinstimmend mit der Vorurkunde libenti animo assensum prebentes. Wenn in Bezug auf die interpolirten Stellen B und C von einander abweichen, so bietet sich als einfachste Erklärung die Annahme, dass auch jene verlorene Ueberlieferungsform des Diploms dieselben Aenderungen erfahren hat wie A, und dass C vor, B dagegen nach geschehener Interpolation aus derselben abgeleitet worden ist. Dass dann C nicht direkt sondern durch Vermittlung — vielleicht eines verlorenen Chartulars — aus der gemeinsamen Quelle geflossen sein muss, kann dieser Erklärung nicht im Wege stehen.

Diese verlorene Form der Arnolfurkunde und nicht A war es, welche den Kanzleien Otto II. und Otto III. zur Bestätigung vorgelegt wurde. Demnach wären in DO. II. 165, welches in dem Druck der Mon. Germ. DD. 2, 185 mit A verglichen worden ist, füglicher folgende Stellen als mit B und C übereinstimmend durch Petitdruck zu bezeichnen gewesen: 185, 22 animo, 185, 34 idem, 185, 37—38 etiam — ad und ex, 185, 41 vocatur; der Stern hätte zu entfallen 185, 21 nach Oportet, 185, 36 nach Quartinespach. Ergibt sich nun auch für DO. III. 1 (Stumpf 871), dass es in vielen Fällen auf DO. II. 165, in anderen dagegen auf die verlorene, aber aus B und C noch erkennbare Fassung der Arnolf beigelegten Fälschung [1]) zurückgeht, so werden wir in den letzteren Stellen durch Petitdruck die Uebereinstimmung mit B und C zu veranschaulichen haben.

Die Thatsache, dass schon im Jahre 977 eine von A unabhängige Form der Arnolfurkunde existirt hat, nöthigt dazu, auf die Frage nach der Echtheit derselben noch einmal zurückzukommen. Denn eines der wichtigsten Argumente gegen dieselbe, der Umstand dass A erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. geschrieben worden ist, wird hinfällig, sobald die Existenz einer älteren Ueberlieferung erwiesen ist. Das unrichtige Eschatokoll liesse sich allerdings auch bei Annahme einer gänzlich der Partei überlassenen Ausfertigung schwer begreifen [2]), aber die genauen Angaben der Besitzungen, die sich

bemerkt werden, dass auch diese Copie nach den Abdrücken zu schliessen, einmal besiegelt gewesen zu sein scheint.

[1]) Ob die Worte ecclesiam ad Ternberch, ecclesiam Gundoldi, welche in B und C fehlen, in DO. III. 1 aber übereinstimmend mit D. Ludwig des Deutschen Mühlbacher Reg. 1403 wiederkehren, in der verlornen Fassung der Arnolfurkunde gestanden haben, lässt sich nicht mehr erkennen. [2]) Von den beiden Beispielen, welche Ficker Beitr. z. UL. 1, 326 für Herübernahme der Recognition aus einer Vorurkunde anführt, ist das eine durch Bresslau, Urkundenlehre 1, 659 n. 1 beseitigt; es bliebe nur noch St. 1453 zum Vergleich mit dem vorliegenden Fall.

Digitized by Google

im 10. Jahrh. wohl vielfach noch in den Händen der Ungarn befanden und besonders die gewissenhafte Bezeichnung dessen, was nicht der Salzburger Kirche sondern anderen Parteien zustand, machen ohne Zweifel einen günstigen Eindruck. Bei genauer Untersuchung ergibt sich jedoch, dass manche Besitzungen, die in der Bestätigung Arnolfs inbegriffen sind, erst im Laufe des 10. Jahrh. an die Salzburger Kirche gelangt sind. Dies gilt von dem Besitze auf dem Krapfeld, dem Forst Sausal und der Stadt Zuip, welche Otto I. der Kirche geschenkt hatte (DDO. I. 171 und 389), wahrscheinlich von der Erzgrube (fossa ruderis) in monte Gamanara, die im Jahre 931 erworben zu sein scheint (codex trad. Odalberti n° 13, Iuvavia d. A. 132), endlich von dem Waldgebiet im Pinzgau zwischen den Thälern von Gastein und Dienten im Osten und dem Erlbach und der Fuscher Ache im Westen, welches erst Erzbischof Friedrich durch Tausch für die Kirche gewonnen hat (Cod. trad. Fridarici n° 17, Iuvavia d. A 197).

Demnach bleibt die Annahme Dümmlers, dass das D. Arnolfs unter Erzbischof Friedrich angefertigt wurde, aufrecht. Die politischen Umwälzungen der Jahre 976 und 977 machten es dringend nöthig, eine Bestätigung des in den östlichen Gegenden gelegenen Besitzes zu erlangen. Neben der Besitzbestätigung Ludwig des Deutschen sind wohl Besitzverzeichnisse, die man gewiss damals ebenso wie zu Zeiten Arnos in Salzburg geführt haben wird, dem Verfasser der Urkunde vorgelegen. Unter diesen Umständen sind wir, wo nicht andere Quellen vorliegen, nicht in der Lage festzustellen, in welcher Zeit die betreffenden Besitzungen erworben worden, und auch nicht, ob sie wirklich im Jahre 977 noch in Salzburgischem Besitz gewesen sind.

Neben der Sicherung dieses weithin zerstreuten Besitzstandes verfolgte aber die Fälschung noch einen andern Zweck. Der erste Theil der Dispositio, von primitus castellum bis ad prefatum monticulum Nochstein, welchen die darauf folgenden Worte illa montana omnia zusammenfassen, ist der Beschreibung eines grossen zusammenhängenden Waldgebietes gewidmet, das sich südlich und östlich von Salzburg ausdehnte. Nachdem zuerst die zum castellum sanctae Erindrudis und zur Maximilianscelle gehörigen Gebiete getrennt aufgeführt worden sind, werden als äusserste Grenze im Westen der Erlbach im Pinzgau [1]), im Osten der Uuassinperch bei Ischl angeführt und wird endlich der Verlauf der Grenzen im Norden genauer

[1]) Erldorf, Erlbruck und Erlhof an der südöstlichen Ecke des Zeller Sees, also wohl der ebenda in den See mündende Bach.

Digitized by Google

verfolgt. Ziehen wir in Betracht, dass es für den grösten Theil dieses Gebietes den Erzbischöfen gelungen zu sein scheint, das Aufkommen der Grafschaft zu verhindern und auf Grund der Immunität allein Landeshoheit zu erwerben [1]), so liegt es nahe anzunehmen, dass der Fälscher mit den angegebenen Grenzen jenes Gebiet bezeichnen wollte, in dem schon im 10. Jahrh. keine Grafschaft bestand, oder in welchem der Erzbischof die Ausschliessung weltlicher Gerichtsbarkeit anstrebte.

Als ein weiterer Schritt in der Fixirung dieser Grenzen ist die Einschiebung der oben besprochenen Stelle in A und B zu betrachten. Die angegebene Grenzlinie läuft vom Rettenstein [2]) längs der „Grossen" Mandling [3]) nach Süden, überquert die Enns und steigt am rechten Ufer derselben durch das Forstau- oder durch das Preunegg-Thal [4]) zu einem Gipfel der niederen Tauern [5]) empor, differirt also nur wenig von der heutigen Grenze zwischen Salzburg und Steiermark. Dadurch wird der oberste Theil des Ennsthales mit Radstadt und dem Zugang zum Radstädter Tauern der Salzburger Kirche gesichert; auf den weiteren Verlauf des Ennsthales unterhalb des Mandlingpasses wurden dagegen zur Zeit jener Interpolation keinerlei Ansprüche erhoben. Dies bildet ein wichtiges Bedenken gegen die Annahme von Felicetti und Huber, wonach die Grafschaft im Ennsthal um das Jahr 1036 an Salzburg verliehen worden wäre, gibt also den von Lampel [6]) gewonnenen Ergebnissen eine neue Stütze.

W. Erben.

Die Quelle der angeblichen Bulle Johann XIII. für Meissen. Man hat das Bedenkliche der Bulle vom 2. Jan. 968 (Jaffé-L. 3724), welche in engem Zusammenhange mit den übrigen Meissnerfälschungen (vgl. über dieselben Uhlirz in dieser Zeitschr. Ergänzungsbd. 1, 364 ff.) steht, schon lange erkannt; aber man hat angenommen,

---

[1]) Vgl. Richter, Untersuchungen zur hist. Geographie des ehem. Hochstifts Salzburg, Mitth. des Inst. Erg. Bd. 1, 616 ff. [2]) Isolirter Gipfel SW. vom Dachstein. [3]) Ob darunter die Warme oder die Kalte Mandling zu verstehen sei, lasse ich unentschieden. [4]) In beiden Thälern ist der alte Name Uuitigozzi, der sich noch im 12. Jahrh. findet, (vgl. Meiller Salzb. Reg. 31, n° 173), erhalten; in dem Forstau-Thal finden sich zwei Ortschaften des Namens Weitgass oder Weitgast, im Preunegger-Thal eine; auf dem beide Thäler trennenden Kamm, auf welchem heute die Grenze verlauft, findet sich ein Gassek-Wald und eine Gasselhöhe. [5]) Der Name Weissenkogel ist auf der Spezialkarte nicht zu finden, am ehesten ist an das Mereck oder die Kalkspitze zu denken. [6]) Die Landesgrenze von 1254 im Archiv f. österr. Gesch. 71, 342 ff.

Digitized by Google

dass eine wirklich von Johann XIII. auf der Weihnachtssynode 967–968 erlassene „Gründungsbulle“ für Meissen lediglich durch Einschaltung von Bestimmungen über die Grenzen des Bisthums und dgl. verunechtet worden sei. Ich war bei Berücksichtigung der Urkunde für die Regesten der sächsischen Kaiser zu einem abweichenden Ergebniss gekommen; dass nun aber auch Uhlirz in der Geschichte des Erzbisthums Magdeburg (Excurs VI. S. 153, 154) die Verunechtung auf Einschiebung von einem oder zwei Sätzen beschränkt wissen will, und Löwenfeld in den Additamenta zu den Jaffé'schen Regesten[2] 2, 706 dem ausdrücklich zustimmt, veranlasst mich meine Ansicht ausführlicher zu begründen.

Uhlirz stützt seine günstige Meinung durch den Verweis auf das Privileg für Hersfeld Jaffé-L. 3723 vom gleichem Tage: dasselbe bildete auch den Ausgangspunkt für meine Ansicht; Uhlirz hält die Meissner Bulle für wesentlich echt wegen der nahen Verwandtschaft und vielfachen Uebereinstimmung beider Bullen: ich hatte die Meissner Bulle verworfen und verwerfe sie noch, weil die Uebereinstimmung eine unlautere ist. Der Gleichlaut erstreckt sich nämlich auf Punkte, welche nur für Hersfeld passen, und auf Einzelheiten, welche nicht in zwei selbständigen echten Bullen ganz gleich wiederkehren können, da bei den bezüglichen Abschnitten Benutzung des einen Or. für das andere ausgeschlossen ist.

In beiden Bullen (H = Hersfeld, M = Meissen) deckt sich zunächst wortgenau Titulatur und Arenga „Si semper sunt concedenda“; gemeinsam ist beiden auch der Mangel der Adresse. Die Narratio „Habita igitur synodo – submittatur“ stimmt in beiden soweit als möglich, der allgemeine Ausdruck der Gewährung „Pro qua re — mancipamus“ vollständig überein. Nun folgt in M die allgemein anerkannte Einschaltung: Bestätigung der vom Kaiser gemachten Schenkungen und dekretirten Bisthumsgrenzen „Interponentes — reddant“. Der nächste Satz „Et ideo sancimus — exercere presumat“ enthält in H. das Recht freier Abtswahl und unmittelbarer Stellung unter Rom, in M Unabhängigkeit von der Metropolitangewalt, so dass nur wenige Worte übereinstimmen können, darunter aber gerade Anfang und Schluss des Satzes. Die allgemeine Sicherung von Besitz und Rechten ist bis auf Wiederholung der Unabhängigkeit in H und einige kleine, durch die Sachlage gebotene Abweichungen gleich („Statuentes — alienare“, „Promulgamus — permaneat“); die Straf- und Segensformeln „Siquis — deputatum, „At vero — mereatur“, stimmen wörtlich, ebenso das aus Scriptumformel, Signumszeile beider Kaiser, den

Digitized by Google

Unterschriften der Bischöfe und der Datumsformel bestehende Eschatokoll.

Uhlirz spricht sich nicht näher aus, wie er sich die Uebereinstimmung beider Urkunden entstanden denkt. Der Gleichlaut ist nach der obigen Zusammenstellung ein soweit gehender, dass er sich nicht durch Abfassung seitens des gleichen Kanzleibeamten, auch nicht durch Verwendung desselben Formulares, sondern nur bei Benutzung der einen Ausfertigung durch die andere erklärt. Der Context von HM beruht mit Ausnahme der Arenga auf der Formel n° 86 des Liber diurnus (ed. Sickel p. 111). H stimmt aber durchwegs, insbesondere aber in den Sätzen über unmittelbare Stellung unter Rom, näher mit dem Diurnus überein, als das bei M der Fall ist, somit muss H die Vorlage von M gewesen sein, nicht umgekehrt. Es fragt sich nur, ob diese Benutzung durch die Kanzlei erfolgte, oder durch den Fälscher.

Im engsten Anschluss an H heisst es in der narratio von M: imperatores postulant a nobis, quatenus monasterium quod . . . primitus construi . . . . fecerunt . . . . in civitate Misna, cui etiam monasterio . . . . Burkardum . . . . prefecerunt, privilegiis ap. se. decoraretur, ut sub iurisdictione s. ecclesiae nostrae . . . . constitutum nullius alterius ecclesiae ditionibus submittatur. Also ein unter römischen Schutz gestelltes Kloster haben die Kaiser erstlich in Meissen gegründet, welchem Burchard — wie man annehmen müsste als Abt — vorgesetzt wurde. Und auch weiter heisst es in M mit Anlehnung an H: ad illud monasterium pertinere cui B. episcopus praesidet und pro stabilitate praedicti monasterii, so dass in Migne Patrol. lat. 135, 961 die Urkunde nicht so unrichtig als Bulla pro monasterio Misnensi bezeichnet ist. Nur in den allgemein als Interpolation anerkannten Sätzen ist ausdrücklich vom episcopatus Misnensis die Rede, sonst könnte es auch ein unter bischöflichem Abte stehendes Kloster oder eine Regularprobstei sein. Vertheidiger der Interpolation wie Gersdorf (Cod. dipl. Saxoniae regiae II. 1, S. XX) deuteten das monasterium auf die klösterliche Einrichtung der Capitel. Auch abgesehen davon, dass damals die Dom-Klöster fast überall Canonicaten weichen mussten, wie auch die Mönche von S. Moriz zu Magdeburg nach Errichtung des Erzstiftes nach Kloster Bergen versetzt wurden, besteht die Schwierigkeit, dass die Kaiser nach M zuerst ein sog. römisches Kloster erbauen liessen, worüber uns sonst absolut nichts gemeldet wird. Und wie kommt es, dass in einer Bulle, deren Hauptinhalt die Regelung der Diocesanverhältnisse bilden soll, das Münsterkloster so sehr in den Vordergrund tritt, um dessen

Digitized by Google

künftigen Besitz und Einkünfte es sich doch nur beiläufig handeln kann?

Ich bin auf den Einwand gefasst, dass solche und noch viel gröbere Fehler durch ungeschickte Benutzung von Vorlagen öfter begangen wurden. Bei Kaiserurkunden gewiss, ob auch bei Papsturkunden, ist noch zu untersuchen. Die an den alten, im Liber diurnus gesammelten Formeln hängende Tradition war in Rom eine ununterbrochene, durch unverminderten Gebrauch der Urkunden gestützte, daher stärkere, man hat das Formular für die verschiedenen Urkundenarten in Folge dessen strenger als in der kaiserlichen Kanzlei auseinander gehalten. Es genüge das an einem, allerdings für unsere Frage besonders beweisenden Falle darzuthun. Die Arenga von H stammt aus der ältesten Privilegiumsformel des Liber diurnus n° 77: „Privilegium monasterii in alia provincia constituti", also aus einer inhaltlich mit n° 86 eng verwandten Formel für ein Kloster. Der Index initiorum in den Jaffé'schen Regesten ergibt, dass während des ganzen dort behandelten Zeitraumes diese Arenga stets nur bei Privilegienbestätigungen für Klöster, dagegen kein einziges Mal für ein Bisthum gebraucht wird, ausser in M! Wenn nun schon bei einem mit dem eigentlichen Inhalt doch nur so lose zusammenhängenden Theil, wie es die Arenga ist, so scharf geschieden wurde, so kann man noch weniger erwarten, dass die Narratio und Dispositio der Formel n° 86, welche aus einer Ausfertigung für das Kloster in Plumbariolo hervorging, ausserhalb des Kreises der Klosterprivilegien verwendet worden sei. Im vorliegenden Fall lag dafür umsoweniger ein Grund vor, als der mit Formel n° 86 ganz übereinstimmende Inhalt von H (Bestätigung von Besitz, Unabhängigkeit, Abtswahl) gar keine Wechselbeziehungen zu der in M zu vermuthenden Genehmigung der Bisthumsgründung und Regelung der hierarchischen Stellung dieser Kirche hat; an eine Exemtion Meissens von Magdeburg im Augenblick der Gründung des Erzstuhles ist ja nicht zu denken, wohl nur die irrige Auffassung der Verwandtschaft von M und H hat Uhlirz bewogen, sich darüber so unbestimmt zu äussern. Anders wenn ein Fälscher eben keine passendere Vorlage fand, da ist begreiflich, wenn er möglichst seine Quelle und Schreibvorlage auszunützen sucht, ganz geschickt aus „nihil ordinare" „quemquam ordinare" macht, die verdächtige Nennung des „monasterium" durch den Zusatz „cui B. episcopus praesidet" vertuscht wird.

Ausschlaggebend für die Verwerfung sind aber die Zeugenunterfertigungen: Beide Bullen haben die Unterschriften der glei-

Digitized by Google

chen Bischöfe und in der gleichen Zahl (39); die Reihenfolge der Namen und der Wortlaut der Unterschriften deckt sich in H und M (bis auf gleich zu besprechende belanglose Ausnahmen) sogar bei vermuthlichen Fehlern und Flüchtigkeiten.

Die Unterfertigungen der Bischöfe in der Urschrift von H resp. M waren eigenhändig. Zu dieser ständigen Praxis der römischen Curie [1]) passen die hier vorkommenden Unterschriftsformeln subscripsi, consensi et subscripsi, interfui et ssi., Ego . . ., im Gegensatz zu Signum d. Ottonis für die nicht autographen Unterfertigungen der Kaiser. Diese Ausdrücke sind typisch für die Bezeichnung der einen wie der andern Unterfertigungsart; ganz die gleiche Scheidung finden wir beispielsweise in den gleichzeitigen Gerichtsurkunden DO. I. n° 342, 398 bis 400. War eine grössere Zahl eigenhändiger Unterschriften anzubringen, so suchte man wohl dieselben in eine gewisse äusserliche Ordnung zu bringen, so dass die Unterschriften mehrere horizontale oder verticale Reihen bildeten, man bemühte sich auch dieselben in jener Reihenfolge anbringen zu lassen, in welcher die Zeugen im Context erwähnt waren. Aber es hat längerer Zeit und ganz besonders günstiger Umstände bedurft, um zu einem so festen und äusserlich übersichtlichen System zu kommen, wie in den spätern Papsturkunden bei den Cardinalsunterschriften; sonst hat die überstark hervortretende Individualität und das Ungeschick Einzelner meist die graphische wie die rangliche Ordnung mehr oder weniger in Verwirrung gebracht.

Bei unserm Bullenpaar ist schon auffallend, dass in beiden genau dieselben Zeugen unterfertigen, während die auf demselben Concil erlassene Bulle für Trier Jaffé-L. 3722 nur 13 und zum Theil andere Bischöfe nennt; auch bei den gleichzeitigen Gerichtsurkunden DO. I. n° 398, 399 wechseln Zahl und Personen der Beisitzer und Unterzeichner.

Im höchsten Grade bedenklich ist aber die in H und M übereinstimmende Reihenfolge so vieler Unterschriften, bei welcher sich nur innerhalb kleinerer Gruppen eine Anordnung nach Metropolitansprengeln zeigt, während im grossen und ganzen deutsche und italienische, lombardische und römische, alte und junge Bischöfe in buntestem Wechsel folgen. Da für die autographen Unterschriften in keinem Falle H als Vorlage für (das echte) M gedient haben könnte, hätte sich lediglich durch Zufall zweimal genau dieselbe Reihenfolge ergeben müssen. Doch es ist ja eine Ausnahme. Der

[1]) Vgl. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre 1, 817.

Digitized by Google

Patriarch von Aquileja steht in den alten Copien von H an 22. (B), resp. 26. Stelle (A), in M dagegen an zweiter. Das letztere ist der richtige Platz, wie Vergleich mit Jaffé-Löwenfeld n° 3715, 3722 lehrt. Aber ein Meissner Fälscher brauchte gar nicht eine selbstständige Aenderung auf Grund der allbekannten hervorragenden Stellung dieses Kirchenfürsten (vgl. Ficker Reichsfürstenstand 171) zu machen; die örtliche Stellung dieser Unterschrift in H liess, nach den Differenzen in den beiden Copien, eine Einordnung an verschiedener Stelle zu. Waren etwa die Unterschriften in H so angeordnet, dass zunächst in der Mitte die Signa beider Kaiser standen, eine Reihe von Zeugen links davon mit dem Erzbischof von Ravenna an der Spitze, eine andere rechts von den Kaisersigna mit dem Patriarchen von Aquileja als erstem stand, während eine dritte unter den kaiserlichen Signa, naturgemäss tiefer beginnend etwa mit Leo von Ostia anhub, so genügte eine kleine Unregelmässigkeit in der Stellung der vordersten Namen der ersten und zweiten Reihe, dass der eine Copist dieselben nach der horizontalen Nebeneinanderstellung anführte (M), der andere auch betreffs dieser Namen bei der vertikalen Reihe blieb (H).

Die Stellung der Patriarchenunterschrift bildet also kein Gegengewicht gegen die Unwahrscheinlichkeit, dass durch Zufall in H und M 39 Bischöfe in derselben Reihenfolge unterfertigt hätten. Noch weiter führt ein Vergleich des Wortlautes der Unterschriften. Nummeriren wir die einzelnen Unterschriften nach der Reihenfolge in H, so finden wir verwendet die Formel subscripsi [1]) in beiden Bullen bei n° 1, 21, 24, 26, 28–39, in M allein auch bei n° 7, 8, 22, 23, 25, 27; consensi et subscripsi beiderseitig in n° 2 bis 6, 10—14, 16—20, in H allein bei n° 7, 8, 15, 22, 23, 27; interfuit et subscripsit beiderseits in n° 9, bei H auch in n° 25; mit ego beginnt in beiden Urkunden nur n° 15. M hat also in n° 7, 8, 22, 23, 25, 27 eine verkürzte Formel; in n° 15 ibi fui statt consensi. Ebenso gleichmässig sind die Bezeichnungen der Bischofssitze; dass sowohl in H als in M bei einzelnen Unterschriften „ecclesiae" fehlt, wird als Ueberlieferungsfehler zu bezeichnen sein, kommt jedenfalls nicht in Betracht gegenüber der gewichtigen Uebereinstimmung in fehlerhaften oder doch auffallenden Ortsbezeichnungen,

[1]) Respective subscripsit, consensit etc., denn auf den Wechsel von erster und dritter Person ist bei der bekannten abgekürzten Schreibweise dieser Worte wenig zu geben wenn man es mit Copien zu thun hat; meist herrscht übrigens auch darin in H und M Uebereinstimmung.

Digitized by Google

wie Aufredus Verelecensis (H, Verdecensis M), Firmine (statt Firmane) Castrenensis, Antias (statt Anconitanae). Bedeutsam ist endlich, dass in allen jenen Fällen, in welchen in H der Name des Bischofsitzes fehlt, er auch in M mangelt, hier ausserdem noch bei Albericus, der in H richtig als Marsus episcopus vorkommt. Ebenso sind auch in M die Namen Arinensis, Laucanensis nach H in Arimensis, Laviensis zu verbessern, während sich der umgekehrte Fall nie ergibt.

Eine derartige Uebereinstimmung der Zeugenreihen kann nie und nimmer durch blossen Zufall entstanden sein, sondern nur durch Benutzung der Zeugenreihe der einen Urkunde für die zweite Urkunde. Das aber setzt bei autographen Unterschriften Fälschung voraus.

Da aber H in jedem Fall die Priorität vor M besitzt (auch vor dem angenommenen nichtinterpolirten M), Gestaltung von Text und Eschatokoll in M sich nur durch sklavischen Anschluss an H erklärt, Inhalt und Ueberlieferung von H (in Copien saec. X.) vollständig zuverlässig sind, während M aus sehr verdächtiger Provenienz stammt und nach allgemeinem Zugeständniss verunechtet ist, so kann kein Zweifel sein, dass H die Vorlage von M, dass die Meissner Bulle auf Grund der Hersfelder gefälscht ist. Damit glaube ich die „zwingenden Gründe“ zur „Annahme, man habe in Meissen die Hersfelder Bulle zu einer Fälschung benutzt,“ welche Uhlirz Gesch. v. Magdeburg S. 154 läugnet, erbracht zu haben.

Die Folge ist, dass man von dieser Bulle gar keinen Gebrauch für die Geschichte ihrer angeblichen Entstehungszeit machen darf, weder für den Zeitpunkt der Weihe B. Burkards, noch für die hierarchische Stellung Meissens, noch als Beleg, dass der Papst die hierarchischen Verhältnisse der Suffragane von Magdeburg durch Einzelbullen geregelt habe.

Hinsichtlich des Fälschungszweckes brauche ich nur auf die schon erwähnte, gründliche Abhandlung Uhlirz's über die Meissner Fälschungen zu verweisen. Um Grenze und Zehent handelt es sich offenbar auch hier. Exemtionsgelüste mögen gerade durch den Inhalt des Hersfelder Privilegs erweckt worden sein. Wie man gerade zu dieser Vorlage kam, weiss ich vor der Hand nicht zu sagen; der Besitz des Klosters erstreckte sich aber bis in die östlichen Theile von Sachsen und Thüringen. Zu seinem alten Besitz in jener Gegend kam unter Heinrich II. das Kloster Memleben, Thietmar Chron. VII, 22 (ed. Kurze VIII, 31); an Verbindungen wird es da nicht gefehlt haben.

E. v. Ottenthal.

Digitized by Google

Notizen. Einen interessanten Beleg für die Einhaltung der bekannten Kanzleiregeln für Litterae cum filo serico und cum filo canapis (veröffentlicht von Delisle Mém. sur les actes d'Innocent III p. 23, darnach Winkelmann Kanzleiordnungen 33, commentirt von Kaltenbrunner und Diekamp in unserer Zeitschrift 1, 405; 4, 502) bringt Delisle in dem Aufsatz Forme des abbréviations et des liaisons dans les lettres des papes au XIII^e siècle (Bibl. de l'Ecole des chartes 48, 121—124, Separatabdr. mit Facsimile). Eine littera Clemens IV. von 1267 trägt am oberen Rande in kleiner Schrift den Vermerk: „Corrige titulos, quia non est cum serico." Und in der That sind an mehreren Stellen, wie die Rasuren zeigen, die nur für die litterae cum filo serico berechtigten diplomatischen Abkürzungszeichen in die den litterae cum filo canapis eigenen einfachen Kürzungszeichen („tituli plani") corrigirt und die Verschränkungen zwischen s-t und c-t getilgt. Nach Vornahme der Correctur wurde, wie üblich, der Vermerk durchstrichen.

Werthvolle Beiträge zur Schriftkunde bieten zwei Aufsätze von Julien Havet: der eine, L'écriture secrète de Gerbert (Extrait des Comptes rendus de l'Academie des Inscriptions et Belles-lettres s. IV t. 15) entziffert, den Versuch Ewalde (Neues Archiv 9, 323) in die richtige Bahn leitend, die den Briefen und einigen Bullen beigefügten Schriftzeichen und legt in scharfsinniger Weise dar, dass dieselben nicht, wie man angenommen, tironische Noten, sondern, nur zum Theil mit diesen verwandt und andererseits ebenso wesentlich verschieden, „Silbentachygraphie" nach eigenem System sind. War H. geneigt die Erfindung Gerbert zuzuschreiben, so erwiesen bald spätere Funde den italienischen Ursprung. Zwei von Cipolla in den Miscellanea di storia italiana t. 25 veröffentlichte Urkunden von 969 und 977 tragen Vermerke desselben Schriftsytems, welche weder Schmitz noch M. O. Lehmann zu enträthseln vermochten. Ihre Entzifferung und, gestützt auf zwei neue Urkunden aus Asti von 987 und 996, den Nachweis der Identität mit der sogenannten Geheimschrift Gerberts gibt H. im zweiten Aufsatz: La tachygraphie italienne du X^e siècle (Comptes rendus t. 15). Gerbert selbst hat diese Schrift in Italien kennen gelernt. Sie scheint nur von Mitte des 10. bis Beginn des 11. Jahrh. in Gebrauch gewesen zu sein. Ein dritter Aufsatz Havets Une charte de Metz accompagnie de notes tironiennes (Bibl. de l'Ecole des chartes 49, 95 mit Facsim.) berührt sich mit diesem Thema; auf der Rückseite jener Metzer Urkunde von 848 ist ein Auszug sammt der Zeugen-

Digitized by Google

reihe noch in wirklichen tironischen Noten geschrieben, die aber genöthigt sind über den in den tironischen Lexica niedergelegten Wortschatz hinaus sich mit Neubildungen zu behelfen. Durch jene Urkunde ist auch Drogo von Metz als Erzkaplan Lothars I. bezeugt. Sämmtlichen Aufsätzen sind Facsimiles beigegeben.

In dem Aufsatz La storia della carta secondo gli ultimi studi (Estr. dalla Nuova Antologia vol. 18, Roma 1888, 19 p.) gibt Cesare Paoli eine eingehende Darstellung der Ergebnisse der neuen Forschungen, namentlich jener von Wiesner und Karabacek (vgl. Mittheil. 9, 477), über das Papier „accettando il verdetto del microscopio convalidato anche dalla storia". Eine anziehende Schilderung der Entwicklung der Schrift mit weiterem Ausblick auf die bestimmenden Einflüsse bietet C. Paolis Vortrag: La storia della scrittura nella storia della civiltà considerata specialmente nelle forme grafiche latine del medio evo (Firenze 1888, 19 p.)

Eine in ihren Ergebnissen über den engen Kreis der Specialgeschichte hinausreichende Arbeit bietet Carlo Cipolla in seiner Schrift Di Audace vescovo di Asti e di due documenti inediti che lo riguardano (Estr. dalla Miscellanea di storia italiana II, 12 (27); 8°, 203 p.). Im Anschluss an die spärlichen Nachrichten über Bischof Audax behandelt sie mit umsichtiger Verwerthung des gesammten urkundlichen Materials die Verhältnisse, welche sich mit seiner Zeit und mit Asti gegen die Wende des 9. und im 10. Jahrh. berühren, die Besitzungen der Kirche, Grafen und Grafschaft, die staatsrechtliche Entwicklung, die Einwohner (unter diesen im Nordost des Gebietes damals nicht wenige Deutsche) und gibt beachtenswerthe diplomatische und sachliche Erörterungen zu einigen Diplomen der italienischen Karolinger (Böhmer 1465, 1329, 1374 und einer Urk. Rudolfs II. von 924); von paläographischem Interesse sind auch die gesammelten Daten über die Buchstabenformen in oberitalienischen Inschriften des früheren Mittelalters bei Besprechung der zweifelhaften Gleichzeitigkeit einer Inschrift, die Audax nennt, eines der beiden documenti inediti; das andre ist eine Urkunde von 910. — In dem Aufsatz Intorno al panegirico di Ennodio per re Teoderico (Memorie della R. Academia in Padova vol. 4, 1888) begründet Cipolla seine früher ausgesprochene Ansicht (vgl. Jahresber. der Geschichtswiss. 6, II, 244), dass jener Panegyricus nur „una semplice esercitazione retorica" sei. — Eine grössere Ab-

Digitized by Google

handlung Cipollas: Un Italiano nella Polonia e nella Suezia tra il XVI e il XVII secolo (Estr. dalla Miscell. di storia ital. II, 11 (26); 8°, 111 p.) befasst sich mit Benutzung neuen Materials aus dem Archiv in Venedig eingehend mit der Persönlichkeit des Veronesers Alessandro Guagnini, der es zum polnischen Feldhauptmann und Gouverneur von Witebsk brachte, nebenbei als findiger Geschäftsmann sich auch mit finanziellen Plänen und Unternehmungen trug und in seiner späteren Musse unter die Schriftsteller ging († 1614); er ist der Verfasser des historisch-topographischen Werkes „Sarmatiae Europeae descriptio" (erschienen 1578) und einer „Kronika Sarmacyey Europskiey' (Krakau 1611). — In der Schrift Di alcune recentissime opinioni intorno alla storia dei XIII Comuni Veronesi (R. Deputazione Veneta; Venezia 1887; 8° 88 p.) greift Cipolla auf ein von ihm schon früher (vgl. Mittheil. 6, 653) mit Erfolg behandeltes Thema zurück, um seine Ausführungen ganz unter Dach und Fach zu bringen. Die 1. Beilage beschäftigt sich mit der Cimberntheorie, namentlich den Ansichten Steubs, und der neuen deutschen Literatur über die deutschen Sprachinseln in Südtirol; die 4. Beilage „nuovo materiale per lo studio del dialetto nei XIII Comuni Ver." ist durch Mittheilung von Volksliedern und Kirchengesängen auch für den Sprachforscher von Interesse. — Eine gemeinsame Arbeit von C. Cipolla und C. Merkl, Una iscrizione del 1236 e la origine di Fossano (Estr. dalla Rivista stor. ital. vol. 6; 8°, 37 p. mit Facsimile) tritt auf Grund der palaeographischen Merkmale für die Gleichzeitigkeit der Inschrift ein und ergänzt deren Lücken.

Die kritische Untersuchung von Carlo Merkel, Una pretesa dominazione Provenzale in Piemonte nel sec. XIII (Estr. dalla Miscell. di storia ital. II, 11 (26); 8°, 86 p.) weist nach, dass die durch den Geschichtschreiber von Cuneo, Teofilo Partenio, 1710 in Curs gebrachte Geschichte von einer Herrschaft der Grafen der Provence in Piemont eine Fabel und eine Urkunde von 1210, welche dieselbe bisher stützte, eine Fälschung, dass die sagenhafte Erzählung der Chronik von Cuneo vielmehr auf Karl I. von Anjou zu beziehen ist.

Als Festgabe (S. imp. r. apost. Majestati Francisci Josephi Austriaci Aug. in ipsius jubilaei celebratione) veröffentlicht F. C. Carreri aus seiner Sammlung für einen Codice diplomatico Spilim-

Digitized by Google

bergense ein Schriftchen: Quinque inedita documenta de rebus Austriacis in archivo comitum de Spilimbergo . . inventa; Patavii 1888; 8°, 13 p.), unter diesen zwei Urkunden österreichischer Herzoge (von 1383, 1407). Eine Skizze der Baugeschichte der Burg Spilimbergo (bei Udine) mit Grundriss gab Carreri im Arch. Veneto t. 34.

Die Statuti Friulani sind durch die Ausgabe des Statuto comunis Sacili sec. XIII—XV (1421) von Nicolò Mantica (Nozze Caraffi-Rinaldini-Arici; 8°, 59 p.) bereichert worden.

Diario dal campo tedesco nella guerra Veneta dal 1512 al 1516 di un contemporaneo trascritto dall'autografo dal V. Joppi (Estr. dall'Arch. Veneto t. 35; 8°, 53 p.) enthält ausführliche Aufzeichnungen eines Vicecapitano im kaiserlichen Heer, die mit 1516 plötzlich abbrechen, über jenen ergebnislosen Feldzug mit manchen militärischen Details, namentlich über die Artillerie.

Der erste Band des Catalogue of seals in the Department of Manuscripts in the British Museum by W. Birch (London 1887; 8°, 863 S.) bringt eine sachkundige und präcise Beschreibung von 4577 Siegeln der englischen Könige (das älteste von Offa von Mercia 790, von Wilhelm I. bis zur Königin Victoria in ununterbrochener Folge), der Hof- und Staatsämter, Klöster, religiösen und militärischen Orden, Gilden mit steter Berücksichtigung der darauf bezüglichen Literatur und registrirt damit eine Sammlung, wie sie in dieser Vollständigkeit kein anderes Land für sich aufweist. Beigegeben sind 12 Tafeln Abbildungen im Lichtdruck; sie zeigen, dass die Entwicklung der Siegel in England jener auf dem Continent parallel läuft.

Im Anschluss an die Abhandlung von P. Scheffer-Boichorst, Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana (Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 173—191), welche der viel herumgeworfenen Constitutio Reichenau als Heimat und als Entstehungszeit die Mitte des 12. Jahrh. zuweist und in Oudalrich, 1142 armarius et scolasticus, 1163 custos ecclesiae et scholarum magister, den der Fälschung dringend verdächtigen Thäter aufdeckt, steht der

Digitized by Google

Aufsatz von Aloys Schulte, Die Urkunde Walafrid Strabos von 843 eine Fälschung (ib. 245—353). Die Unechtheit steht nun ganz ausser Zweifel und wieder ist es dieselbe Zeit, sind es dieselben Entstehungsverhältnisse, welche hier auftreten. Von besonderem Interesse ist das Ergebnis einer vorläufigen Untersuchung der zahlreichen Reichenauer Fälschungen: nach Schulte sind sie um die Mitte des 12. Jahrh. gefertigt. Die nähere Darlegung dieser Fälschung in grossem Massstab wird ein lehrreiches Capitel zur Geschichte der Urkundenfälschung liefern, ein lehrreicheres vielleicht als die von Bresslau klargelegte Urkundenfälschung von St. Maximin in Trier. Einen hübschen Beitrag zur Urkundenlehre gibt auch ein anderer Aufsatz von Aloys Schulte, Eine unausgefertigte Urkunde Kaiser Friedrichs I. (ib. 120—125). Die von Fičker gemachte Wahrnehmung (Beitr. zur Urkundenlehre 1, 285), dass von der Partei gefertigte Urkunden der königlichen Kanzlei zur Genehmhaltung und Vollziehung eingereicht wurden, findet eine neue Bestätigung: eine im Kloster St. Blasien bis auf das von der Kanzlei einzutragende Protokoll fertiggestellte Urkunde erhielt wegen eines noch mit dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen streitigen Besitzes um 1154 nicht die königliche Bestätigung und blieb unvollzogen. Zu bedauern ist, dass den beiden Aufsätzen nicht, wie dies bei französischen Arbeiten auf diesen Gebieten immer geschieht, Facsimiles beigegeben werden konnten; erst dadurch gewinnen solche diplomatische Arbeiten den Vollwerth ihrer Beweisführung.

K. Zeumer, Ueber Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis (Zeitschr. der Sarigny-Stiftung 9. Bd. German. Abth.) liefert gegenüber den widerstreitenden Untersuchungen der Letztzeit den Nachweis, dass jene Lex nicht italienischen, sondern in der That rätischen Ursprungs und dass sie nicht erst um die Mitte des 9. Jahrh. entstanden ist, sondern 766 bereits vorhanden war.

Wilhelm Sickel, Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht (Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswis-enschaft 10, 505—520), erörtert den Rechtsschutz gegen unrechtmässige Erhebung der Zölle, die Strafe (Geldbussen, vielfach von 60 Schillingen, des alten Königsbanns und Confiscation der Waare), Feststellung der Schuld und gerichtliche Entscheidung bei Defraudation.

Der Rathhausvortrag von P. Schweizer, Die Anfänge der zürcherischen Politik (Sep. Abdr. aus dem Zürcher Taschen-

Digitized by Google

buch für 1888) schildert die ersten nicht eben vom Glück begünstigten Versuche einer selbständigen Politik der aufstrebenden Stadt gegenüber den Habsburgern im 13. Jahrh. und ist gegenüber dem weiblichen Auditorium liebenswürdig genug, die Märe von der Rettung der von Herzog Albrecht hart bedrängten Stadt durch die mannhaften Frauen (1291) als nicht unglaubwürdig darzustellen und das, was gegen die Erzählung des Johannes von Winterthur spreche, seiner Geschichte Albrechts I. vorzubehalten.

Ein Aufsatz von A. Busson, Das Münzrecht von Brixen (Numismat. Zeitschr. 19, 263—288), legt dar, dass die bisher den Bischöfen von Brixen zugetheilten Münzen nicht ihnen angehören, dass dieselben vielmehr nach Ausweis der während des Mittelalters in Tirol bestandenen Währungsverhältnisse von dem durch Friedrich I. verliehenen Münzprivileg keinen Gebrauch gemacht und ihr Münzrecht nicht ausgeübt haben.

Die Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs N. F. Bd. 2, 3 (1888, 1889) bringen Fortsetzung und Schluss der durch das neue Quellenmaterial und die Darstellung bedeutenden Arbeit von Oberst v. Wetzer, Der Feldzug am Oberrhein und die Belagerung von Breisach (vgl. Mittheil. 8, 632), welche die Entsatzversuche und den Fall Breisachs (1638) behandeln, die Fortsetzung der militärischen und politischen Actenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741 hg. von Major Duncker, unter diesen auch die lange vermissten officiellen Berichte über die Schlacht von Mollwitz aus dem gräfl. Neippergischen Archiv in Schwaigern (Würtemberg), die Aufsätze von Gerba, Die Kaiserlichen in Albanien 1689, von Langer, Serbien unter der kaiserlichen Regierung 1717—1739 und von Machalicky, Der Feldzug gegen die neapolitanische Revolution 1821. Die Kriegs-Chronik Oesterreich-Ungarns befasst sich mit dem südöstlichen Kriegsschauplatz und namentlich den Kriegen K. Leopold I. gegen die Türken.

Digitized by Google

Literatur.

Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause. Magdeburg, J. Neumann, 1887, 166 S. 8°.

Zu vorliegendem Buche ist die neue Ausgabe der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae Pathe gestanden; durch sie wurde der Verfasser anf das Thema geführt, durch sie wurde die Arbeit erst möglich. Die Benutzung des ganzen nur irgendwie erreichbaren Materiales, die eindringliche kritische Sichtung desselben nach Inhalt und Ueberlieferung, die zusammenfassende Bearbeitung desselben zunächst vom diplomatischen Gesichtspunkt aus, aber unter voller Berücksichtigung der jeweilig beeinflussenden sonstigen Fragen und Quellen, endlich die zielbewusste einheitliche Editionsweise macht ja die neue Diplomata-Ausgabe zu einer ebenso soliden als fruchtbaren Basis für weitere Forschungen auf dem Gebiete der Hilfswissenschaften wie der politischen Geschichte, der Reichsgeschichte sowie der Geschichte der einzelnen Territorien.

In letzterer Hinsicht haben diese beiden Bände Diplomata wohl kaum für ein anderes Gebiet solche Bedeutung wie für Magdeburg, die eigenste Schöpfung der Ottonen: von den 466 Urkunden Otto I. beziehen sich 66, von den 325 Otto II. 29 auf dieses Stift; die besondern Verhältnisse gaben hier zu besondern Abweichungen vom Kanzleibrauch Anlass, keine Gruppe hat so verschiedene, widersprechende Auffassung erfahren wie die Magdeburger Diplome, welche im Vereine mit einigen andern Urkunden fast die einzigen streng gleichzeitigen Zeugnisse der Begründung, ersten Ausstattung und Entfaltung dieser Kirche bilden. Nirgends that eine Revision, eine Darstellung der Sachlage nach den nun gesicherten Resultaten auf Grund der neuen Diplomata-Ausgabe mehr noth als hier. Uhlirz war zu deren Lösung besonders geeignet als mehrjähriger Mitarbeiter von Sickels an diesem Unternehmen: sichere Beherrschung des urkundlichen Stoffes, sorgsame Verwerthung der übrigen Quellen, umfassende Kenntniss der Literatur, besonnene Kritik machen das Buch zu einer ebenso brauchbaren als für die Geschichte Magdeburgs verdienstvollen Arbeit. Sie umfasst den Zeitraum von der Gründung des Klosters 937 bis zur endgiltigen Festsetzung des Umfanges der Dioecese nach der Wiederherstellung von Merseburg 1012. Nach einer einleitenden Würdigung der Vorgeschichte von Magdeburg behandelt U. die drei Hauptphasen der Stiftsgeschichte:

Digitized by Google

der Gründung und Ausstattung des Klosters, der Errichtung des Erzbisthums bis zur Aufhebung von Merseburg, und endlich der Thätigkeit des Erzbischofs Gisiler und der Wiederherstellung Merseburgs in eben so viel Abschnitten; 10 Excurse sollen die Begründung der einschlägigen Detailfragen geben.

Im Vordergrunde des ersten Abschnittes (wo aber S. 14 auf den aus DO. I. 14 sich ergebenden Gründungstag hinzuweisen gewesen wäre) steht die grossartige Ausstattung des Klosters mit Gut und Gerechtsamen, deren Erörterung auf ein sehr reiches urkundliches Material aufgebaut werden konnte. Man kann der umsichtigen kritischen Behandlung der zahlreichen und verwickelten, für einen Nichtortsangehörigen besonders schwierigen topographischen Fragen nur volles Lob spenden; schade dass die Fortsetzung der Dotation vom Zeitpunkte an, wo sie schon für die S. Morizkirche als Bischofssitz berechnet ist, auf S. 44—51 eingeschaltet ist und nicht im ersten Abschnitt oder im zugehörigen Excurs II eine einheitliche, zusammenfassende Darstellung gefunden hat.

Den Kern des zweiten Abschnittes bildet die Darstellung der vielgestaltigen Entwürfe und Verhandlungen, welche endlich 968 zur wirklichen Errichtung des Erzstuhles geführt haben, der Abgrenzung des Erzsprengels und der einzelnen Suffraganstühle, sowie der Ausstattung der letzteren. Die Verschiedenheit der einzelnen Projekte, insbesondere des ersten von 955, nach welchem der Sitz von Halberstadt hätte nach Magdeburg verlegt und als solcher zum Erzbisthum erhoben werden sollen, ist mit grosser Schärfe ausgeführt; es kommt zu klarem Ausdrucke, wie die Pläne des energischen Kaisers trotz aller entgegenstehenden Hindernisse sich immer erweitern und vervollständigen. Die Schlussverhandlungen von 968 sind durch die richtige Beurtheilung der unter dem Namen der „Erectio archiepiscopatus Magdeburgensis" vielberufenen Urkunde St. 454 und ihres Verhältnisses zu den auf gleicher Quelle beruhenden Berichten der Ann. Magdeburg. und der Gesta archiepp. Magdeb. in das gehörige Licht gerückt. U. weist die Echtheit dieser nicht bloss in Programmen und Dissertationen sondern auch von Dümmler als Fälschung verworfenen Urkunde nach: die Beurkundung der in Ravenna im Oct. 968 in Gestalt eines Tauschvertrages vereinbarten Entschädigung des Bischofs von Halberstadt für Abtretung eines Theiles seiner Diocese an Magdeburg erfolgte in den Formen einer italienischen Notariatsurkunde, in welche zur Begründung des Geschäftes ein eingehender Bericht über die bezüglichen Beschlüsse der Ravennater-Synode von 967 aufgenommen ist. Mit den betreffenden italienischen Urkundenbräuchen stimmt St. 454 in jeder Richtung überein, damit erklärt sich alles an der Urkunde auffällige; da ein Magdeburger Fälscher niemals auf solche Formeln hätte verfallen können, ist die Echtheit von St. 454 in jeder Beziehung gesichert, die Erectio hat den Massstab für die Glaubwürdigkeit der übrigen Berichte abzugeben. Ich glaube zu Gunsten der Ausführungen U's. wohl erwähnen zu dürfen, dass ich noch ohne Kenntniss von U's Arbeit Anlass hatte diese Urkunde eingehend zu untersuchen, und dass ich auf Grund beiläufig desselben Quellenmateriales nicht blos zum gleichen Urtheil über die Echtheit sondern auch zur gleichen Erklärung der angeblichen Verdachtsgründe gekommen war. Nur in einer Richtung glaube ich U. ergänzen, resp. berichtigen zu müssen.

Digitized by Google

Mit gutem Rechte betont U., dass man absichtlich eine Form gewählt habe, welche Namhaftmachung der Zeugen — und fügen wir hinzu Production im kirchlichen Prozessverfahren — erleichterte. Dass aber St. 454 nach dem Muster einer Gerichtsurkunde (notitia iudicatus) abgefasst sei, ist nur zum Theil wahr. Die Eingangsformel „dum in dei nomine", einzelne Wendungen der notariellen Unterfertigung und der Platz, den dieselbe als Abschluss des Urkundentextes vor den Zeugenunterschriften einnimmt, entspricht dem, aber St. 454 enthält mehr als eine Notitia iudicatus, sie soll zugleich die beim Tausch übliche Dispositivurkunde vertreten. Und mit jener Beherrschung des langobardischen Urkundenformulars, die für einen Magdeburger auch unter Benutzung einer dahin verschlagnen Gerichtsurkunde platterdings unmöglich wäre, ist diesem Doppelcharakter Rechnung getragen: der Beurkundungsbefehl ist statt mit „quidem et ego" (Gerichtsurk.) eingeleitet: „unde presentem notitiam .... ego A. subscripsi", wie in den Tauschurkunden „unde due commutationes (cartule commutationis) scripte sunt." Die Gerichtsurkunde schreibt (scribit) der Notar iussione des Vorsitzenden, ammonitione der Richter, St. 454 subscribit der cancellarius palatinus iussione cesaris, petitione — der andern Partei, des Halberstädters; der Kanzler bezeichnet seine Thätigkeit mit subscripsi (sonst in glaubwürdig überlieferten Privaturk. stets scripsi, hier wohl nach Analogie der Unterfertigung in den Königsurkunden, oder nach Massgabe der Zeugenunterschriften erfolgte Schlimmbesserung des Copisten), complevi et dedi, d. h. es ist die bei Tauschverträgen stets übliche langobardische Vollziehungsformel der Dispositivurkunde angewendet. Erst diese Verschmelzung der Formeln, nicht der von U. ganz irrig herangezogene Zeitabstand zwischen Plan und Ausführung des Geschäftes, erklärt den formellen Mangel der Datumslosigkeit. Die langob. Dispositivurkunde trägt nämlich die Datirung an der Spitze, die Notitia iudicatus hat sie am Schlusse: St. 454 beginnt mit den Formeln der Notitia, endet mit jenen der Carta, so passte die Datirungsformel dieser beiden Urkundenarten nicht mehr, auch der Platz nicht, den sie in der einen wie in der andern einnimmt, man liess die Urkunde ohne Zeitangaben.

Die Geschichte Magdeburgs unter Erzb. Gisiler, dessen wirthschaftliche Tüchtigkeit wiederholt betont, doch mehr behauptet als erwiesen wird, gibt zu beachtenswerthen Bemerkungen zur Kritik des hier schon zeitgenössischen Thietmar von Merseburg Anlass.

So hat U. sein Thema nach den verschiedensten Seiten beleuchtet. Sogar eine eingehende Charakteristik der auf Magdeburger Mönche zurückzuführenden Kanzleidictate wird S. 77—83 (vgl. auch S. 23—26) gegeben, woraus freilich nur zu entnehmen, dass die S. Maximiner Mönche ihren lothringischen Phrasenschwall auch an die Elbe verpflanzten; denn die Identificirung des Notars Liutulf I mit dem Magdeburger Canoniker Ekkehard dem Rothen trägt doch auch U. nur als Vermuthung vor. Man kann dieselbe ja gelten lassen; mehr Bedenken habe ich gegen verschiedene andere Aufstellungen. So, um einen der wichtigern Punkte herauszugreifen, sucht Uhlirz (vgl. S. 16 und Excurs II) zu erweisen, dass mit den Worten der ersten Dotationsurkunde (DOI. 14): in Magdeburg curtem nostram cum aedificio et territorium illuc pertinens cum omnibus locis ex

Digitized by Google

occidentali parte A. fluminis ad eandem civitatem pertinentibus vel servientibus . . . hoc est dem Kloster der Burgward Magdeburg geschenkt sei; dass ferner (wenn ich das Folgende recht verstanden habe) die mit hoc est aufgezählten Orte sich allerdings bezüglich der öffentlichen Leistungen auf den ganzen Burgward, dagegen bezüglich der Gutsschenkungen zum grösseren Theil gemäss der Bestätigung Otto II. nur auf das Zubehör des Königshofes in M. bezögen, da in den genannten Orten auch später noch vom Kloster unabhängiger Besitz urkundlich zu belegen sei. Ich kann beiden Schlüssen nicht zustimmen. Bleiben wir bei DO. I. 14, so ist da ganz deutlich von Zubehör nicht des Hofes sondern von locis ad civitatem pertinentibus vel servientibus gesprochen. Darunter verstehe ich die burgwerkpflichtigen Güter, vgl. DO. I. 300: opus construende urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum, s. auch Waitz VG. 8, 210, also bäuerlichen Besitz, während das Ritterlehen des zu Reichskriegsdienst verpflichteten Vasallen und das vollfreie Allod des wehrhaften Bauern von solcher Last natürlich frei war. Ist nur die eine Gattung von Besitz in diesen Orten gemeint (quicquid ad prefatum locum pertinens habuimus . . . . in his locis, wie es später deutlich heisst), so ist von einer Schenkung ganzer Ortschaften von vorneherein nicht mehr die Rede; die Schenkung dieser burgwerkpflichtigen Höfe enthält aber ebensowenig schon die Verleihung der Burgwardei: des Rechtes zur Ernennung des Burgwardeivorstehers und des Bezuges des Burgwerkes. Diese erfolgte urkundlich erst 965 durch die von U. in diesem Zusammenhange gar nicht erwähnte Urkunde DO. I. 300. Wenn dann Otto II. (n° 29) eine Reihe väterlicher Verleihungen zusammenfassend bestätigt: bannum . . . . civitatem cum theloneo et mercato seu moneta et municipium eius quod nos burgwardum dicimus, curtem quoque cum omnibus appendiciis, territoriis scilicet vel aedificiis ex occidentali parte A. fluminis illuc pertinentibus . . . . in locis subnotatis, worauf beiläufig die Orte von DO. I. 14 folgen, so ist die Bestätigung des Burgwards doch zweifellos auf DO. I. 300 zu beziehen, gestattet keine Folgerung für DO. I. 14; da letzteres als Vorlage mitbenutzt ist, scheint es mir überhaupt bedenklich, die Intention der ältern Urkunde aus der jüngern abzuleiten, in welcher nicht einmal sicher auszumachen, ob sich das illuc auf curtis oder auf das vorausgehende civitas, burgwardum beziehen solle. — Dass Jaffé-L. 3724 für Meissen nicht eine Interpolation auf Grund einer Bulle für dieses Stift sei, wie in Excurs VI ausgeführt ist, gedenke ich anderswo zu zeigen. — Aber auch die Vertheidigung der beiden Primatbullen für Magdeburg Jaffé-L. 3729, 3730 (Excurs VII.) hat mir nicht alle Zweifel gelöst. So richtig der Hinweis auf die Glaubwürdigkeit des sonstigen Inhaltes dieser Bullen ist, so treffend auch der schwankende Gebrauch von Germania und die zeitgenössische Verwendung des Wortes primas „in der Beschränkung auf den Erzsprengel des damit beehrten Metropoliten" verwerthet wird, aus dem Satze: te tuosque successores imperpetuum et ecclesiam tuam omnium ecclesiarum archiepiscoporum (et episcoporum 3729) qui in Germania ordinati sunt, in omni ecclesiastico ordine primatum habere volumus ergibt sich doch zweifellos ein Primat im Sinne eines Vorranges vor andern Erzbischöfen, nämlich vor jenen von Germania, mit welchem Ausdruck also nicht der

Digitized by Google

Magdeburger Erzsprengel verstanden sein kann, wie ja die Gegenüberstellung von Gallia überhaupt auf den ganzen übrigen Theil Deutschlands, also die Erzsprengel auch von Salzburg und Hamburg deutet; dem gegenüber ist doch sehr bezeichnend, dass in der Bestätigung Benedict VII. JL. 3808 nur die Rangsgleichheit mit den drei rheinischen Erzbischöfen vorkommt.

Ausstattung und correcter Druck verdienen alle Anerkennung.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur deutschen Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Gustav Buchholz. Erster Theil, Leipzig, Duncker und Humblot 1888.

Auf den von Waitz über Ekkehards Chronik gewonnenen Ergebnissen fussend bespricht B. in dem vorliegenden Theile seiner Arbeit zunächst „die Chronik von 1057—1100", dann die „Neubearbeitung und Fortsetzung der Chronik bis zum Jahre 1106". Die wesentliche Grundlage für den ersten Abschnitt hat der Verfasser durch seine Untersuchung über „die Würzburger Chronik" (Leipzig 1879) festgestellt. Den von Wegele (Hist. Zeitschr. 46, 301) gegen diese Arbeit erhobenen Bedenken tritt er, ohne wesentlich neue Argumente beizubringen, in einem Excurs des vorliegenden Buches entgegen. Für das Verhältnis Ekkehards zur Würzburger Chronik ist es allerdings nicht sehr bedeutend, wie wir uns die Entstehung der letztgenannten Quelle vorstellen. Wichtiger wäre die Frage, ob nicht Ekkehard eine reichhaltigere Relation dieser Quelle vor sich hatte als der Verfasser der Mainzer Annalen, respektive dieselbe reichlicher benützte als dieser. Nicht ohne Grund hat sich Schum (die Jahrbücher des S. Albansklosters S. 23 und 33) in dieser Beziehung weit vorsichtiger ausgedrückt. Erscheint demnach die Grundlage des ersten Abschnittes, in welchem die bis 1100 reichende Redaktion nach ihren Quellen untersucht wird, nicht völlig sicher, so drängen sich hier noch andere Bedenken auf. B. betrachtet als Hauptquelle Ekkehards für das 11. Jahrh. neben der Würzburger Chronik die mündliche Ueberlieferung (S. 117). Wenn er diese wieder in eine „fränkisch-bamhergische" und eine „reichsgeschichtliche Ueberlieferung" scheidet, so hat er doch selbst bemerkt, dass sich eine solche Classificirung nicht strenge durchführen lässt (S, 44 n. 2). Diese nicht sehr glückliche Anlage der Untersuchung hat, wie mir scheint, abgesehen von manchen Wiederholungen die Folge gehabt, dass die Benützung schriftlicher Quellen zu wenig beachtet worden ist.

Schon Hirsch (Jahrb. Heinrich II. 1, 89) hat bemerkt, dass Ekkehards Angaben über den Tod Heinrich II. und seiner Gemahlin Kunigunde auf eine Quelle zurückgehen, die auch von dem Sammler des Codex Udalrici benützt worden ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass manche andere Nachrichten Ekkehards derselben Quelle entnommen sind, etwa die Angaben über den Tod der Bamberger Bischöfe Eberhard und Gunther (cf. Cod. Udalrici n° 16 und 30 der Jaffé'schen Ausgabe) und die letzten Worte des Gegenkönigs Rudolf als Gegenstück zu den letzten Worten Gregors (ib. n° 71). Ob diese Quelle identisch ist mit jenen Bamberger

Digitized by Google

Localaufzeichnungen, deren Benützung zu den Jahren 1001, 1008, 1021 und 1052 B. konstatirt hat, bleibt fraglich. Möglicherweise existirte schon im 11. Jahrh. in Bamberg ein Epistolarcodex, der als Vorläufer des Codex Udalrici in ähnlicher Weise wie dieser kurze historische Notizen und Verse mit Briefen und anderen Aktenstücken vereinigte.

Sehr beachtenswerth ist jedenfalls, dass sich auch inbezug auf das benützte Aktenmaterial starke Uebereinstimmung zwischen Ekkehard und dem Codex Udalrici zeigt. Hier findet sich die Bulle Leo IX. für Bamberg (Cod. Ud. n° 100 bei Eccard Corpus historicorum 2, 91), hier die Aktenstücke zur Absetzung Hermanns von Bamberg (ib. n° 138, 139 bis 141), sowie das epistolare Material zur Geschichte des Jahres 1076 (n° 146, 148, 150, 162). In dem Wormser Synodalschreiben fehlt auch wirklich, wie schon B. vermuthet, die superscriptio. Bei Erwähnung des Rundschreibens, welches die Fürsten des Kreuzheeres an Papst und Kirche richteten, vermuthet freilich auch B. (S 109), Ekkehard habe »wahrscheinlich dasselbe Exemplar vor sich gehabt, welches später dem Verfasser des Codex vorlag«.

Auch in einem andern Punkte scheint mir B. die Benützung schriftlicher Quellen zu wenig zu berücksichtigen. Wenn Ekkehards Bericht zu den Jahren 1086—1095 sich durch seine Dürftigkeit so sehr von den vorausgehenden Partien abhebt, so ist die einfachste Erklärung wohl die, dass die Quellen, welche Ekkehard zu den Siebziger- und ersten Achtziger-Jahren benützt hatte, ihm hier nicht mehr zu Gebote standen. B. nimmt als Erklärungsgrund für diese auffallende Erscheinung das überwiegende Interesse Ekkehards für den Kreuzzug an; er findet es »erklärlich genug, wenn die Kreuzzugsideen, auch ehe er den Boden der Heimat verliess, seine Phantasie und sein Interesse in einem Umfange beherrschten, dass daneben alles andere in den Hintergrund treten musste«. (S. 103). Aber gerade jene Nachricht über den Krieg zwischen Heinrich und Mathilde, deren Auslassung und Ersetzung durch die Geschichte vom Heerwurm B. (S. 102) so charakteristisch findet, wird von Schum (a. a. O. 34) mit gutem Grund als Einschiebsel der Annales S. Albani betrachtet. Da ein solcher Wechsel des historischen Interesses und der Gesinnung sich doch nicht innerhalb weniger Tage vollziehen konnte, nimmt der Verf. (S. 116) an, dass zwischen den Jahren 1085 und 1086 der Chronik eine längere Unterbrechung in der Arbeit stattgefunden habe. Die nachträgliche Untersuchung der authographen Jenaer Handschrift, über welche in dem zweiten Excurs in sehr dankenswerther Weise berichtet wird, hat für diese Annahme keine Bestätigung gebracht (S. 273). Dagegen ist es gelungen für die Redaction B, deren Besprechung den zweiten Theil des vorliegenden Buches füllt, theils aus inhaltlichen, theils aus paläographischen Gründen eine Reihe von Abschnitten herzustellen. B. bespricht zunächst die an der Redaction A vorgenommenen Aenderungen, dann in chronologischer Folge die Fortsetzung bis zum Jahre 1106, indem er die übrigen Quellen der Zeit heranzieht und manches zur Correktur der bisherigen Darstellung beiträgt. Ohne mich auf Einzelnheiten einzulassen, stehe ich nicht an, den Werth dieser historischen Erörterungen und der hier zur Charakteristik Ekkehards gewonnenen Ergebnisse anzuerkennen.

W. Erben.

Digitized by Google

Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben von Dr. Joseph Vochezer. Im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee. Erster Band. Kempten, Kommissions-Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1888. 8°. VIII u. 994 S. (nebst 4 Stammtafeln, 7 Vollbildern und 55 Textabbildungen). Preis Mk. 15.—.

Das fürstliche und viel verzweigte Haus von Waldburg gehört heute noch zu den ansehnlichsten Adelshäusern Deutschlands. Seine Wiege steht in Südwestdeutschland, nahe am Bodensee, aber seit dem 16. Jahrhundert lebt auch ein Zweig in Norddeutschland. Die Geschichte dieses Hauses fand von jeher besondere Berücksichtigung, entstammen ja demselben viele um Staat und Kirche hervorragend verdiente Männer. Der erste, welcher dieser Familiengeschichte eingehendere Aufmerksamkeit widmete, war der sogenannte Bauernjörg, nämlich der Reichserbtruchsess Georg III. von Waldburg, welcher selbst Aufzeichnungen machte und dann auch durch Beamte und Privatgelehrte aus den Archiven Nachrichten und Mittheilungen sammeln liess. Dieses Materiale suchte der Augsburger Domherr Matthäus von Pappenheim, ein vorzüglicher Kenner der Geschichte schwäbischer Adelsgeschlechter, noch weiter zu ergänzen und zu bearbeiten und seine »Chronica von den Truchsessen des Herzogthumbs Suaben« bildet sodann den Kern jenes Werkes, welches im vorigen Jahrh., 1777 u. 1785, veröffentlicht wurde. Die Art dieser Arbeit, welche für die heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr genügt, und die grosse Bedeutung des Hauses seit dem 12. Jahrh. bis heute, mussten zu einer neuen Arbeit auffordern, deren erster Theil hier vorliegt. Der Verfasser übernahm diese Arbeit. Während der vieljährigen Forschungen und Studien besuchte er über 50 öffentliche und Privatarchive Süddeutschlands und Oesterreichs, (vgl. S. IV) und sammelte so ganz selbständig alle Bausteine seines Werkes.

Nach dem Programme der Herausgeber beschränkt sich diese Geschichte umfänglich auf alle Mitglieder des Hauses Waldburg und seiner Verzweigungen in Süddeutschland, so dass der im 16. Jahrh. nach Norddeutschland übersiedelte Zweig unberücksichtigt bleibt. Ferner wurde bei Feststellung des Programmes bestimmt, dass man von vorneherein auf jedwede Mittheilung von Urkundentexten und Regesten verzichte, dafür aber alle auffindbaren urkundlichen und annalistischen Nachrichten in einer zusammenhängenden Bearbeitung verwerthe, so zwar, dass die Nachrichten bis Ende des 16. Jahrh. vollzählig und ausnahmslos, die späteren Nachrichten jedoch nur mehr in passender Auswahl verarbeitet wiedergegeben werden. Ferner wurde beschlossen, die Belege für die Nachrichten in den Fussnoten anzugeben und das Werk in angemessener Weise mit Abbildungen auszustatten. Der Umfang des ganzen Werkes ist auf 3 Bände berechnet, welche sich möglichst rasch folgen sollen.

Der vorliegende erste Band führt die Geschichte der Waldburg und ihrer Versippungen bis zum Ausgange des Mittelalters. Alle ehedem gemachten Versuche, das Geschlecht über das 12. Jahrh. zurück zu verfolgen, beiseite lassend, findet der Verfasser den ersten Angehörigen dieses

Digitized by Google

Geschlechtes in jenem Cuno, welcher von 1108—1132 dem welfischen Familienstifte Weingarten als Abt vorstand, und glaubt aus der Art des Unterbaues der waldburgischen Stammburg schliessen zu dürfen, dass auch sie in jener Zeit entstanden sei.

Ohne dem Verfasser weiter in Einzelnheiten folgen zu wollen, bemerke ich, dass die vier Stammtafeln, sowie die etwas gar zu knapp ausgefallene Inhalts-Uebersicht, S. VI—VIII, willkommenen Ueberblick gewähren.

Was die Behandlungsweise betrifft, so muss ich gestehen, dass das ganze Werk für die Gründlichkeit und Unbefangenheit des Verfassers Zeugniss ablegt. Der Reichthum an neuem geschichtlichen und urkundlichen Materiale, das er sowohl für die Reichsgeschichte, als auch insbesonders für die Familiengeschichten Süddeutschlands beibringt, ist sehr gross und die Verarbeitung desselben durchweg zweckmässig, sobald man einmal das oben skizzirte Programm als gegeben annimmt. Sonst schiene es mir freilich bei einem solchen Werke zweckmässiger zu sein, wenn man die Geschichte des Hauses in mehr gedrängter Weise übersichtlich zur Darstellung gebracht und dafür als Anhang eine Regestensammlung angefügt hätte.

Dadurch hätte man sicherlich das ganze Werk auf einen einzigen ähnlichen Band beschränken können, wie der vorliegende ist. Auch damit kann ich mich nicht befreunden, dass man die Abbildungen mitten in den Text hineingenommen hat; denn einmal hat man damit unnöthig viel Raum verschwendet, und andererseits leidet so die Uebersicht ausserordentlich, zumal die Uebersicht über jene Abbildungen, welche auch wissenschaftlichen Werth haben und behufs ihrer Vergleichung sich nothwendig nebeneinander befinden sollen. Dieser Art sind insbesonders die 36 Siegelabbildungen, welche im ganzen Werke zerstreut sind. In der textlichen Behandlung ist die allgemeine Reichsgeschichte wohl öfters gar zu breit mit aufgenommen, was freilich durch die so häufige Betheiligung der Mitglieder des behandelten Hauses veranlasst wurde. Im späteren Verlaufe wird die Geschichte trotz des durchweg sorgfältigen und gewandten Stiles auch oft einförmig und ermüdend ob der fortwährenden Rechtsgeschäfte, die alle im Texte verarbeitet sind. Wollte man schon diese, soweit sie für den Faden der Familiengeschichte selbst nicht von Belang sind, nicht in einen eigenen Anhang von Regesten verweisen, so wäre es doch sicher sehr vortheilhaft gewesen, wenn man sie aus dem Texte in die Fussnoten verwiesen und hier nur in kürzester Form erwähnt hätte. Die Darstellung und der Gang der Geschichte hätten dadurch gewiss sehr an Anschaulichkeit und Abwechslung gewonnen und die wahrhaft bedeutungsvollen Ereignisse wären viel mehr zur Geltung gekommen.

Den Inhalt als solchen durchweg zu kontroliren, bin ich nicht in der Lage. Von grösstem Interesse war diesbezüglich der Abschnitt über den Erzbischof Eberhard II von Salzburg (S. 33—44): der Verfasser legt auf das eingehendste und überzeugend dar, dass dieser grosse Kirchenfürst sicher kein Waldburg war, wie ich in der 1876 erschienenen Abhandlung zu erweisen versucht hatte [1]). Unter Heranziehung und Verwertung von

[1]) Programm-Abhandlung des f. e. Collegiums Borromäum zu Salzburg, 44 S. und ½ Bg. Stammbaum. Gleichzeitig auch gedruckt in Mittheilungen der Gesellschaft f. Landeskunde von Salzburg, Jahrgang 16, S. 86—129.

Digitized by Google

theilweise bisher unbenützten Urkunden weist der Verf. nach, dass die Mutter des Bisch. Walter von Gurk, welchen Erzbischof Eberhard einmal avunculus und einmal nepos nennt, sicherlich keine Freifrau von Alt-Krenkingen war, wie ich nach dem Vorgange von Meillers angenommen, sondern vielmehr ein Sprössling des churrätischen Geschlechtes Vatz, worauf schon G. v. Wyss im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. u. Alterthumskunde 1, 16, sowie auch Vögelin in Mitth. d. antiqu. Ges. in Zürich (1862) 14, 45 ff. hingewiesen hatte. Diesem Geschlechte dürfte daher auch die Mutter des Erzbischofes angehört haben. Hieraus erklärt sich auch am besten und vollkommen genügend, warum Erzbischof Eberhard mit dem Kloster Salem in ein so enges Verhältnis sich einliess. Denn der mit dem Erzbischofe zeitgenössische Abt Eberhard vom Salem (1191 bis 1241), ein geborner Graf von Rohrdorf, wird von den Vatz'schen Brüdern Walter und Rudolf, welche wiederholte Widmungen nach Salem machten und Zeugen verschiedener Rechtgeschäfte waren, amicus et consanguineus genannt, und unter obiger Voraussetzung konnte auch Erzbischof Eberhard wie einerseits amicus, so auch andererseits consanguineus gewesen sein. Näheres lässt sich freilich über Eberhards Mutter nicht angeben.

Bezüglich der väterlichen Abstammung beweist der Verf. weiter, dass Erzbischof Eberhards Mutter sicher mit Liutold III. von Regensberg vermählt war, welcher Ehe dann der Erzbischof und Liutold IV von Regensberg entsprossen, weshalb dieser als frater couterinus des Erzbischofes urkundlich bezeichnet wird. Entscheidend ist hiefür insbesonders eine bisher sonst unbekannte Stelle in der handschriftlichen Chronik von Weissenau, gegenwärtig im Schlosse Zeil befindlich, welche Abt Murer (c. 1524) aus den alten Urkunden des Klosters zusammenstellen liess. Hierin findet sich im Capitel „Quando domus in Rute facta est filia Augiensis ecclesie" der entscheidende Passus: „Prefatus prepositus (sc. Rutinensis) rediens de archiepiscopo Salczburgensi germano sui fundatoris, Liutoldi (IV.) nobilis et prudentis viri de Regensperg et unius de maioribus terre." Verfasser dieser Notiz ist der ganzen Fassung nach, wie Vf. annimmt, sicherlich ein Zeitgenosse. Damit stimmt nun aber auch vollkommen, dass der Erzbischof in einer Regensbergischen Erbschaftsfrage sich selbst zum Miterben Liutolds von Regensberg zählt (1219 Mai 6), sowie dass er sich im Jahre 1190 Juli 15 als Domherr von Constanz geradezu mit dem Prädicate de Reginsperch unterfertigt. Als nobilis de Regensberg gehört dann Erzbischof Eberhard ebensogut, als wenn er ein Waldburg gewesen wäre, dem Herzogthume Schwaben an und konnte selbst dieses sein Vaterland nennen, als nobilis de Regensberg war er gewiss vir magne progeniei, wie er im metrischen Bischofskatalog von Salzburg genannt wird, während die Waldburg Ende des 12. Jahrh. noch dem Stande staufischer Ministerialen angehörten. Da endlich die Regensberg mit denen von Alt-Krenkingen ursprünglich ein Geschlecht bildeten, so konnte der Erzbischof ganz gut auch Bischof Diethelm von Constanz, einen gebornen von Alt-Krenkingen, als avunculus im weiteren Sinne d. i. Vetter, bezeichnen.

Soweit das vorliegende Werk, das auch die Belege beibringt. Ich muss gestehen, dass ich von der Richtigkeit dieser Aufstellungen im allgemeinen vollkommen überzeugt bin, ja dass ich selbst s. Z. ob der vielen

Digitized by Google

Schwierigkeiten, welche den v. Meiller'schen Annahmen entgegenstanden, wiederholt den Anlauf gemacht hatte, von der Abstammung des Bischofes Walter von Gurk auszugehen, statt von der des Bischofs Diethelm von Constanz, und dies hätte sicher zum gleichen Resultate geführt, doch damals war der Salemische Codex diplom. von Weech noch nicht veröffentlicht und dann sind mir leider die oben erwähnten Abhandlungen von G. v. Wyss und Vögelin entgangen. Dass der Constanzer Domherr Eberhardus de Reginsperch mit dem nachmaligen Bischof von Brixen und Erzbischof von Salzburg identisch sei, glaubte ich als „im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen, aber dem wurde theilweise widersprochen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Erzbischof aus dem Ministerialengeschlechte von Waldburg entstammte. Da durch den Verf. dieses Band nun ganz abgeschnitten ist, so ist an der Identität des Domherrn und des nachmaligen Erzbischofes wohl nicht mehr zu zweifeln.

Fraglich bleibt demnach jetzt nur noch einerseits, wie der Salzburger Annalist des 14. oder 15. Jahrh. dazu kam, von Erzbischof Eberhard II. zu schreiben „nato de Truchsen ex Carinthia“ [1]), das spätere Chronisten nachgeschrieben haben, dem aber die oben erwähnten urkundlichen Belege geradezu entgegenstehen; andererseits wie andere Chronisten dazu kamen, Eberhard zu nennen „dapifer“ und „ainer von Drucksessen geporen“, was Mezger wiedergibt mit: „ex illustri familia Truchsessiorum“.

Dieses Letztere hat dann eben M. Filz wieder veranlasst, an das schwäbische Truchsessen Geschlecht von Waldburg zu denken. Bezüglich der durch Abt Edmund von St. Peter überlieferten Grabschrift, in welcher Eberhard als „dapifer“ bezeichnet wird, denkt der Verf. (S. 38), dass sie nicht ursprünglich sei, sondern dass sie erst im 16. Jahrh. für ein im neuerbauten Dom anzubringendes Denkmal auf Grund archivalischer Studien angefertigt, aber nicht ausgeführt wurde.

Dass dem nicht so sein könne, dafür birgt die unanfechtbare Autorität Steinhausers, der den Grabstein mit der Grabschrift beim Domabbruche 1699 gesehen haben muss (vgl. meine Abhandlung S. 4), — aber ich möchte, wenn man schon an der Ursprünglichkeit zweifelt, annehmen, dass die Grabschrift zur Zeit des Erzbischofes Weichhard angefertigt wurde. Denn dieser erhob die Gebeine der hl. Patrone Rudbert und Virgil u. a. und setzte sie unter den ihnen errichteten Altären 1315 feierlich bei, wobei das hart neben dem Grab des hl. Virgil befindliche Grab Eberhards nicht unberührt bleiben konnte. Vgl. MGs. 9, 821.

Der Verfasser ist ferner der Ansicht, dass „dapifer“ und „von Druchsess,“ eher Weiterbildungen des Prädicats „von Truchsen“ seien als umgekehrt, wie ich angenommen hatte. Die Richtigkeit dieser Vermuthung zugegeben, möchte ich mir den ganzen Prozess der Umbildung in der Weise vorstellen, dass zuerst ein ungeschickter Schreiber das ursprüngliche de Brichsen, Prichsen, (vgl. die Schreibweisen bei Redlich Acta Tirol. 1, 283) in de Truchsen verderbte und da man in Salzburg um 1315 doch noch wusste, dass Eberhard aus Schwaben stamme, so wollte man „de Truchsen“ verbessern einerseits in „de Truchsess“ und andererseits in „dapifer“.

---

[1]) Archiv zu St. Peter Cist. XXVIII n° 3 pag. 388. Vgl. des Referenten Abhandlung S. 4—5, sowie Mitth. f. Salzb. Landeskunde 29, 249 ff.

Digitized by Google

Auf solche Weise wurde selbstverständlich die Verwirrung immer grösser. Durch das genannte urkundliche Material ist jetzt aber wohl zur Evidenz erhoben, dass Erzbischof Eberhard II. von Salzburg nur ein (nobilis) de Regensberg gewesen sein kann und daher das Prädicat von Truchsen (Trixen, heute Diex in Unterkärnten) zu streichen ist.

Gerade aus diesem Excurs ersieht man, wie selbständig und eingehend der Verf. an die Prüfung und Untersuchung jedweder Ueberlieferung gegangen ist, und mag ihm auch da und dort mancherlei Material entgangen sein, wie bei einer derartigen Arbeit wohl nicht anders zu erwarten ist, so hat er doch sicher das Seinige redlich und mit grossem Verständnis gethan.

Salzburg. P. Willibald Hauthaler O. S. B.

Diplomatarium relationum rei publicae Ragusanae cum regno Hungariae. Hg. von Josef Gelcich und Ludwig Thalloczy. Budapest 1887, Verlag der ungarischen Akademie der Wissenschaften. LIX und 923 SS.

Die urkundlichen Schätze Ragusas sind den deutschen Gelehrten durch Constantin Jireček bekannten geworden. In seiner Arbeit „Die Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters“ (Abhandl. d. königlichen böhm. Ges. d. Wissensch. 6. Folge 10. Band) zeigte er, welch' ausserordentlich reiches Material für die Geschichte der Balkanhalbinsel in dem Archiv der Stadt Ragusa verborgen liege. Zwei Momente erklären diese merkwürdige Thatsache; erstens dass Ragusa den ausgebreitetsten Handel auf der Balkanhalbinsel trieb, zweitens dass über die zahlreichen archivalischen Schätze der Stadt ein günstiges Geschick gewaltet hat, so das sie fast vollständig erhalten sind. Die Beschlüsse des grossen und kleinen Rathes (die Verfassung Ragusa's war der Venedigs nachgebildet) die Instruktionen für die Consuln und Gesandten, die Berichte derselben usw. sind mit geringen Lücken vom XIV. bis zum XIX. Jahrhundert, bis zum Untergange der Republik, erhalten. Von diesem Material ist bis nun sehr wenig veröffentlicht worden (vgl. S. XXVI—XXIX.) Von Bedeutung ist nur die Ausgabe der zwei ältesten Bände der Libri reformationum durch die Agramer Akademie der Wissenschaften (Monum. Slavor. merid. X. XIII.)

Es war daher ein sehr glücklicher Gedanke der ungarischen Akademie, das auf die Geschichte Ungarns bezügliche Material aus dem Archiv Ragusas zu sammeln und zu veröffentlichen. Mit der Ausgabe wurden der Ragusaner Geschichtsforscher Gelcich und der Direktor des Reichsfinanzarchives Thallòczy betraut. Sie theilten sich derart in die Arbeit, das Gelcich die Edition der Stücke aus den ragusanischen Rathsprotocollen übernahm, während Thallóczy die Ausgabe der im Wiener Staatsarchive befindlichen Originalurkunden besorgte. (Ein Stück, n° 87, hat Fejérpataky aus dem Münchner Reichsarchiv beigesteuert). Das Urkundenbuch beginnt mit dem Jahre 1358, als Ragusa unter die Herrschaft Ungarns kam, und schliesst eigentlich mit dem Jahre 1526, dem Todesjahre des

Digitized by Google

selbständigen ungarischen Staates, ab. Die Sammlung zerfällt in zwei Theile; in dem ersten ist fast durchwegs der Text der Urkunden vollständig gegeben, es sind 442 Stücke von denen n° 1—441 auf die Zeit von 1358—1527 entfallen (n° 442 betrifft das Jahr 1684). Es sind Privilegien und Schreiben der ungarischen Könige, die Korrespondenz der Stadt mit dem Könige, Anweisungen für die nach Ungarn geschickten Gesandten u. s. w. Die zweite minder wichtige Abtheilung (S. 695—845) enthält für die Zeit von 1363—1523 Auszüge aus den „reformationes" und den Beschlüssen des consilium rogatorum. Sie betreffen Absendung von Boten und Gesandten nach Ungarn, Ueberreichung von Geschenken, Abfassung von Briefen u. s. w. Was nun den Druck der einzelnen Stücke anbelangt, so macht das Buch im grossen und ganzen einen günstigen Eindruck. Ein eingehendes Urtheil ist ohne Vergleich mit den Urschriften nicht möglich, aber einige Bemerkungen drängen sich jedem Benützer auf. Dass zahlreiche Druckfehler, die in dem Druckfehlerverzeichnis nicht angeführt sind, stehen geblieben sind, ist durch den Umstand, dass der Druck in Pest erfolgte, zu erklären und gewiss von geringer Bedeutung, wenn diese Fehler auf den ersten Blick zu erkennen sind. Bedenklicher ist es, das bei der Reduction der Daten in einzelnen Urkunden erhebliche Fehler unterlaufen sind, dass eine Urkunde von 1374 in das Jahr 1360 versetzt wurde, wenn auch hinterdrein (S. 888) diese Fehler, leider an einer ziemlich versteckten Stelle berichtigt sind. Man wird dann auch bei anderen Urkunden stutzig; so sind zwei gleichlautende Stücke zum 13. April 1362 und 16. April 1364 gesetzt (S. 35 n° 27 und S. 696), so dass man sich die Frage stellen muss, ob hier wirklich zwei Urkunden vorliegen, oder nur eine die irrthümlich an zwei verschiedenen Orten eingereiht ist. Bei andern Stücken flösst die Behandlung des Textes Bedenken ein; so ist bei n° 28 (dessen Text überhaupt verstümmelt ist) als Schluss einer Urkunde angegeben; „super quibus habita deliberatione matura Giuchum fabrum." Ist hier eine Lücke in der Handschrift, so hätte das ersichtlich gemacht werden sollen. In n° 32 S. 39 Z. 23 steht gedruckt: „infra terminum XV dierum . . . . in antea mirandum" wo zweifellos numerandum zu lesen ist. In n° 416 lautet der Anfang eines Schreibens „non sine cum molescia intelleximus", was ohne Interpunction wie hier geradezu unverständlich ist. Diese herausgegriffenen Beispiele zeigen, dass auf die Herstellung des Textes zu wenig Sorgfalt verwendet worden ist. Erläuterungen sind zu den einzelnen Stücken, obwohl sie oft nöthig wären, nicht gegeben. Nur wenn dem Herausgeber der Sinn zweifelhaft erschien, wurde „sic" in Klammern gesetzt. Manchmal an unrechter Stelle; so heisst es in n° 202 S. 319 Z. 5 „gentes attinentis ducis dech (sic)". Der dux dech ist durchaus keine unbekannte Persönlichkeit, es ist der Herzog Ludwig von Teck, Patriarch von Aquileja. Die Frage, ob die vorliegende Sammlung das Material für die Geschichte der Beziehungen Ragusa's zu Ungarn erschöpft, lässt sich ebenfalls ohne Vergleich mit den Handschriften nicht bestimmt beantworten. Für die Zeit Ludwigs I. kann ich aus dem Wiener Staatsarchive ein Stück nachtragen [1]).

[1]) König Ludwig I. von Ungarn schreibt an die Stadt Ragusa in Angele-

Digitized by Google

Durch diese Ausstellungen soll jedoch der Werth des Buches in keiner Weise herabgedrückt werden. Die Sammlung ist speziell für die Geschichte Sigismunds von ausserordentlicher Bedeutung. Nicht weniger als 158 Stücke (n° 89—247) entfallen auf seine Zeit. Nicht nur dass wir für die Geschichte Serbiens und Bosniens für das Verhältnis dieser Reiche zu der Türkei und zu Ungarn die reichste Belehrung erhalten, ebenso wichtig und vom allgemeinem Interesse sind die Nachrichten über Italien die aus diesen Urkunden zu schöpfen sind. Die Ragusaner versahen König Sigismund, dem ebenso wie seinem Grossvater Johann der Wandertrieb in Blut steckte regelmässig mit Berichten, das sei ein altes Herkommen der Stadt Ragusa, schreiben sie wiederholt. Es sei hier nur auf einzelne Stücke (n° 173, 184, 202, 230 u. s. w.) hingewiesen. Ein Prachtstück in dieser Richtung ist n° 202, in dem die politischen Verhältnisse von ganz Italien dargestellt sind. Was dieses Urkundenwerk weit über die bisherigen Leistungen Ungarns auf dem Gebiete der Urkundenedition erhebt, sind die Beigaben, mit denen die Urkundensammlung ausgestattet ist. S. VII—XXIX berichtet Gelcich über den Inhalt des Ragusaner Archivs und stellt die bisherigen Publikationen zusammen, S. XXX—LIX beleuchtet Thalloczy in geistvoller und interessanter Weise das Verhältnis Ragusas zu Ungarn (ins Deutsche übertragen in der „Ungarischen Revue" 1889, S. 1—10; 85—96), S. 848—856 handelt Gelcich über die Münze Ragusa's, S. 857—888 ist ein Inhaltsverzeichnis der Urkunden gegeben, 888—916 ein Personen- (und für Ragusa auch Sach-) Register, S. 917 bis 919 folgt ein glossarium Ragusanum, 920—923 Druckfehlerverzeichnis. Wer mit ungarischen Urkundenbüchern alter und neuer Edition gearbeitet hat, wird ob dieser Fülle von Beilagen nicht wenig erstaunen. Dass hier manchmal der Wille für das Werk zu nehmen ist, ist betreffs des Druckfehlerverzeichnisses früher hervorgehoben worden. Das Verzeichnis Ragusaner Ausdrücke ist schätzenswerth, aber Worte wie ambassiata (legatio), bulla (rescriptum pontificium), concordium (pactum) sind nicht speziell Ragusanisch, sondern allgemein im mittelalterlichen Latein verwendet, während z. B. das Wort fazoletus (n° 234 S. 383 Z. 7 v. u.

---

genheit des frater Johannes. (1859) Januar 31, Visegrad. — Or. Pap. im Staatsarchiv Wien.

Ludovicus dei gratia rex Hungariae. Fidelis noster Marinus de Gotze concivis vester nobis proposuit gravi sub querela, quod frater Johannes condam confessor noster archiepiscopo Ragusino et aliis vestris ambasiatoribus quedam super facto Ragusii verba veritate carentia de ipso retulisset, propter que tandem vestre traditus fuisset captivitati. Quocirca vestre notum facimus fidelitati, quod Marinus iam dictus nunquam tractavit nobiscum aliqua, que vobis et civitati Ragusine possent esse contraria vel nociva. Unde si frater Johannes predictus, postquam de Romana curia ubi nunc manet revertetur, convictus fuerit prefata verba dictis vestris ambasiatoribus dixisse, pro certo sic faciemus ipsum per ordinis sui superiores punire, quod de cetero probis et fidelibus hominibus per sua verba nugatoria non nocebit. Si vero idem frater Johannes huiusmodi verba non dixerit et hoc probaverit testimonio fidedigno, tunc hii qui vobis dictum Marinum sic ut caperetur detulerunt non inmerito fierent puniendi.

Datum in Wissegrad ultima die mensis Januarii.

Fidelibus nostris et dilectis rectoribus consilio et communi civitatis nostre Ragusii.

Digitized by Google

„fazoletus ille, in quo Jesus Christus in templo in brachiis s. Simeonis susceptus fuit“) des Verweises auf das ital. fazzoletto bedurfte. Indess ist es eine bekannte Thatsache, dass man bei der Zusammenstellung eines solchen Glossars eigentlich Niemand recht thun kann, dass jeder Benützer ein zu viel und zu wenig finden wird.

Es kann schliesslich ein Wunsch nicht unterdrückt werden, trotzdem er wenig Aussicht auf Erfüllung hat. Möchte doch die ungarische Akademie bei ihren Editionen, welche mittelalterliche Geschichte betreffen, die ungarische Sprache für Einleitung, Regesten u. s. w. durch die lateinische ersetzen! Gerade bei unserm Urkundenwerk, das in erster Linie für die Geschichte Dalmatiens, Serbiens und Bosniens bedeutend ist, bildet die ungarische Sprache ein Hinderniss, dass das Buch von den heimischen Geschichtsforschern so benützt werde, wie es dasselbe verdient. Es ist schade um die Arbeiten von Gelcich, dass sie durch die ungarische Sprache förmlich unbrauchbar gemacht worden sind. Die Verwendung des Lateins würde weder der Würde des ungarischen Staates noch der Benützbarkeit des Buches in Ungarn Eintrag gethan haben. S. Steinherz.

G. Erler, Die historischen Schriften Dietrichs von Nieheim, Habilitationsschrift, Leipzig, 1887. 104 S.

G. Erler, Dietrich von Nieheim, sein Leben und seine Schriften, Leipzig, 1887. 490 u. XLV S.

Von diesen beiden Schriften, die im Laufe desselben Jahres erschienen sind, ist die erstere nur ein zu Habilitationszwecken vorausgesandtes Stück der zweiten grösseren. Darum hat die Kritik sich nunmehr lediglich mit dieser zweiten Arbeit zu befassen.

Die verschiedenen kleineren Arbeiten, welche im Laufe der letzten zwanzig Jahre über Dietrich von Nieheim und über die von ihm geschriebenen, beziehungsweise ihm zugeschriebenen Schriften erschienen sind, hat Erler sämmtlich für seine Darstellung benutzt. Dazu ist es ihm während seiner mehrjährigen Forschungen in verschiedenen Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs und Italiens sowie in den römischen Archiven gelungen, eine grosse Menge von Notizen und Schriftstücken, welche Dietrich betreffen, sowie auch noch zwei kleinere Schriftchen desselben zu entdecken, welche über einzelne bisher dunkelgebliebene Abschnitte aus dem Leben D's. und über dessen Charakterzüge wichtige Aufschlüsse geben. Und so sind denn auch der Arbeit in einem Anhange 14 Urkunden, welche D. betreffen, mit einem „Sendschreiben Ds. an die nach Alexanders V. Tode im Konklave versammelten Kardinäle“ beigegeben. Bezüglich dieser von E. gewählten Ueberschrift ist schon im „Neuen Archiv“ (XIII. S. 401) mit Recht bemerkt worden, dass sie „unmöglich richtig“ sei. In der That enthält dieselbe drei Fehler. Ein kleiner Fehler nämlich besteht darin, dass behauptet wird, das Schriftstück sei an „die Kardinäle“ gerichtet, während sich aus dessen Wortlaut, insbesondere aus dessen Eingang deutlich ergibt, dass es an einen Cardinal

Digitized by Google

gerichtet ist [1]). Diesen ersten Fehler hat E. aus der Aufschrift der Wiener Handschrift übernommen. Der zweite immerhin noch kleine Fehler liegt in der Erlerschen Bezeichnung des Schriftstückes als eines „Sendschreibens". Dieser Ausdruck ist nämlich ganz geeignet zu der Annahme zu veranlassen, dass der Verfasser nicht am Orte der Wahl anwesend gewesen sei, während derselbe in der That in der Stadt weilte, worin die Wahl stattfand. Richtig ist es, wenn man das Schriftstück als eine Denkschrift bezeichnet. Ein arger Fehler aber ist es endlich, diese Denkschrift in die nach Alexanders V. Tode und vor Johannes XXIII. Wahl eingetretene Sedisvacanz einzustellen. Denn schon aus dem Inhalte ergibt sich deutlich und sicher, dass dieselbe in die Sedisvacanz nach dem Tode Bonifaz' IX. und vor der Wahl Innocenz' VII. fällt. Und an dieser Stelle ist auch ihr Zweck, die Erwählung eines antisimonistischen Papstes, glücklich erreicht worden. E. sieht zwar ein, dass sie in diese Zeit völlig passt, setzt sie aber dennoch in jene erstgenannte Sedisvacanz, in welche sie nicht passt. Die äussere Veranlassung hierzu ist ein bedenklicher Lesefehler; denn wie mir von Dr. Finke-Münster mitgetheilt wird, steht in der Aufschrift der Wiener Handschrift gar nicht „pape Johannis XXIII. moderni", sondern vielmehr „pape Innocencii moderni". Der von E. zähe festgehaltene Irrthum scheint unbegreiflich und erklärt sich erst durch die aus seinem ganzen Buche fast auf jeder Seite hervorleuchtende Tendenz, die intellectuellen und ethischen Eigenschaften Dietrichs möglichst herabzusetzen. Jene Denkschrift, welche nach Bonifaz' Tode und vor Innocenz' Wahl sich als ganz sachgemäss und erfolgreich ausweist, wird, in die Zeit nach Alexanders Tode und vor Johanns Wahl verlegt, ein seltsames, alten Kohl aufwärmendes und ganz erfolgloses Pamphlet und gestattet dann E., recht niedrige Entstehungsgrunde für die Schrift zu vermuthen, dass nämlich Dietrich „bemüht war, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, dass er die Hoffnung noch keineswegs aufgegeben hatte, irgend welche Entschädigung für seinen (Pfründe-)Verlust zu erhalten"!

Die in den „Beilagen" ausser der gänzlich missdeuteten Denkschrift enthaltenen 14 Urkunden sind leider in chronologischer Unordnung gedruckt; es folgen nämlich aufeinander die Daten: 1394 Sept. 30., Oct. 14. und 23.; dann 1391 Sept. 26., 1392 Jun. 5., 1398 Jan. 9.; darauf 1395 Jun. 16. u. s. w.

E. bringt im ersten Capitel alle Personen, welche er aus Dietrichs Zeit mit dessen Familiennamen de Nyem (Nyhem, Nihem, Niem, Nym, Nim) gefunden hat. Beizufügen ist ihnen noch der Prämonstratenser Arnold von Nyem, welcher dem Kloster Hilgenthal bei Lüneburg im Jahre 1389 angehört hat, also in derselben Dioecese gewesen ist, der Dietrich wenige Jahre darauf vorgesetzt wurde, Ueber Dietrichs Heimat wiederholt E. dann die vor ihm zuletzt von (Ma)x (Len)z vertretene Fabel, welche als Stammsitz der Familie Dietrichs das „jetzt verschwundene Schloss Wöhlberg an der Emmer" nennt. Leider hat ein solches nur in der Phantasie und auf dem Papier existirt. Denn der mir sehr wohl bekannte Wöhlberg bei Nieheim ist nur ein felsiger Hügelvorsprung, auf

[1]) Vermuthlich der Cardinal Landulf Maramaldo, dessen Kaplan Dietrich eine Zeit lang gewesen ist.

Digitized by Google

dem sich die ungemauerten Reste der Steinwälle einer alten Wallburg befinden, wie man solche im südlichen und östlichen Westfalen vielfach antrifft. Von einer ehemaligen menschlichen Behausung oder überhaupt von Mauerwerk ist nicht das geringste dort zu entdecken, und hatte ich es deshalb auch vor 14 Jahren in meiner Promotionsarbeit nicht für nöthig befunden, über die Fabelei ein Wort zu verlieren. Hoffentlich wird letztere fortan abgefertigt sein.

E. hält die adliche Abkunft Ds. für „sehr fraglich". (S. 5) Hauptsächlich macht er als Grund dagegen geltend, dass es D. in seinen Supplicationen unterlässt auf seine adliche Abkunft hinzuweisen, während dies doch bei solcher Gelegenheit sonst Sitte gewesen war. Aber die von E. citirten Beispiele [1]) erweisen das nur von Personen, welche an der Curie fremd und dem Papste unbekannt waren, für welche also die adliche Abkunft ein erwähnenswerther Umstand zur Empfehlung war. Dagegen war für D., der zur Zeit der Einreichung jener Supplicationen schon gegen 25 Jahre als Beamter an der Curie war, hier eine ansehnliche Stelle bekleidete und ohne Zweifel in den curialen Kreisen bis zum Papste hinauf bekannt war, eine Erwähnung seines adlichen Standes ebenso überflüssig wie unnütz. Der von E. angeführte Umstand, dass sich damals auch bürgerliche Familien nach Ortschaften genannt haben, beweist nicht die Wirklichkeit, sondern nur die Möglichkeit bürgerlicher Abkunft. Und E's. Deutung, dass die ausdrückliche Bezeichnung D's. als eines „nobilis vir" in einem Kaufkontrakte „nur eine Höflichkeitsform" gewesen sei, ist eine sehr gezwungene und wird wohl nirgends Zustimmung finden. Was nun aber E. ganz entgangen ist, das ist der Umstand, dass sich in den Schriften D's. mehrfach eine politische Gesinnung bekundet, die entschieden antibürgerlich ist und deutlich den Sprössling des Landadels verräth. Ich führe in dieser Beziehung folgende Stellen an. Im III. Tractat des Nemus unionis äussert er sich: „quia etiam saepe contingit in militia (richtiger: politia) saeculari, quod inhonoratio illustrium et exaltatio miserorum seu ignobilium seditionem parit. Unde quaedam regna paene destructa legimus et partim vidimus" u. s. w. Noch stärker äussert er sich über plebejische Abkunft bei Besprechung der Thätigkeit des Hieronimus von Prag und des Johann Hus: „Et in hoc ostendit se et publice confessus est, quod tam ipse quam dictus Johannes Huss de vilissimis plebeiis geniti et rustici quadrati, tamen in universitate studii Pragensis tunc indigni et pauperes clericuli pietatis intuitu informati seu instructi fuerunt per nobiles magistros et graduatos maxime in sacra theologia et artibus nationis Germanicae". (Vita. Joh. XXIII. lib. III., c. 34). In einer so scharfen und höhnischen Weise würde beiden ihre bürgerliche und bäuerliche Abkunft doch wohl nimmer ein Mann vorgeworfen haben, der selber einem winzigen, lediglich auf Ackerbau und Handwerk angewiesenen Landstädtchen entsprossen und, wenn hier von nichtadelichen Eltern abstammend, dann auch selber „de vilissimis plebeiis genitus et rusticus" gewesen wäre! Das Bewusstsein, nicht aus dem Bürgerstande hervorgegangen zu sein, spricht sich auch in einem Lieblingscitate D's. aus: „Asperius nihil est misero, qui surgit in altum." Ich zweifle kei-

[1]) S. 5. Anm. 4.

Digitized by Google

nen Augenblick, dass in solchen Aussprüchen auch noch heute der in seinen alten Traditionen verharrende Westfälische Landadel den D. als seinen ächten Standesgenossen wieder erkennen wird.

E. lässt D. in den „Wanderjahren der Studienzeit" nach Neapel gelangen, „vermuthlich längere Zeit" dort verweilen, „möglicher Weise" dort auch studiren (S. 8.). Der einzige Anhalt zu diesen Conjecturen ist eine Angabe D's. aus dem Anfange des Jahres 1410. Darin erzählt er, dass er in jungen Jahren [1]) einmal mit 12 Genossen die Höhlen bei Tripergulae besucht habe. Nun bedarf es aber, wie schon Waitz im Jahre 1874 in seinem Seminare bei Gelegenheit der Besprechung dieser Stelle unter allseitiger Zustimmung der anwesenden Mitglieder nachwies, zur Erklärung derselben Stelle gar nicht erst der Annahme italienischer „Wanderjahre der Studienzeit" D's. Denn Dietrich ist nachweislich zweimal längere Zeit in Neapel gewesen: das erste Mal vom 30. October 1383 bis zum 16. Juni 1384; das zweite Mal etwa von Anfang Februar 1385 bis zum 9. August 1385 [2]). Während der ersten Aufenthaltszeit war D. nun zwar wohl sicher an der Curie beschäftigt und hatte deshalb zu Ausflügen in die Umgegend von Neapel keine Zeit. Dagegen war er während der zweiten Aufenthaltszeit fern von der Curie und ihrer Amtsgeschäfte ledig; und dazu fiel dieser ihm vom Könige Karl aufgenöthigte Aufenthalt gerade in die für Ausflüge günstige Frühlingszeit. D. kannte damals den König und mehrere von dessen Hofbeamten näher [3]); in Tripergulae war ein königliches Schloss [4]); und Dietrich war damals etwa 35—40 Jahre alt, also in der Fülle seiner Kraft zu einer anstrengenden Höhlendurchwanderung wohl im Stande. So geschah dieser nachweisliche fünfmonatliche Aufenthalt Ds. in Neapel unter Umständen, welche die Vermuthung sehr nahe legen, dass D. damals den von ihm gemeldeten Besuch der Höhlen von Tripergulae ausgeführt habe. Wenn er 25 Jahre später als Greis bei Erzählung dieses Besuches in der zweiten Recension seines Werkes den Zusatz macht: „dum iuvenis essem", so ist dieser Ausdruck doch wohl sicher nicht zu pressen, sondern so zu fassen, wie wenn auch heute noch ein Greis von 60—65 Jahren ein in den Jahren der vollen Manneskraft bestandenes Abenteuer mit der Zeitbestimmung erzählt: „als ich noch ein junger Mann war." Der Annahme E's., dass D. „in den Wanderjahren der Studienzeit" Neapel und Tripergulae besucht habe, fehlt also die ausreichende Begründung. Ebenso verhält es sich auch mit E's. Vermuthung, dass D. „in jenen Wanderjahren Ostia kennen lernte" (S. 9). E. baut diese Vermuthung auf

---

[1]) „dum iuvenis essem", De Schismate II. 19. — In der älteren Recension des Codex Gothanus fehlt dieser Zusatz. [2]) Vgl. Sch. I, 49 u. 55. [3]) Vgl. Sch. I. 30: quemdam amicum meum tunc eiusdem regis obsequiis insistentem; l. 49: familiariter rex et aliqui de suis noti mihi; Bittschrift des Hospizes dell'Anima an König Ladislaus: . . . Theodericum de Nyem . . . quondam . . . Karolo genitori vestro bene notum. Houben in Katholik. Jahrg. 1880. I, 69. Erler S. 218 Anm. 2. [4]) Vgl. Urk. des Ladislaus vom 27. Nov. 1412 bei Chioccarelli, Antistitum Neapol. Eccl. Catalogus. 268. — Tripergole mit seinen Bädern wurde im Jahre 1538 durch ein fürchterliches Erdbeben zerstört, das von vulkanischen Eruptionen begleitet war und die ganze Gegend umgestaltete.

Digitized by Google

eine kurze und ganz allgemein gehaltene Beschreibung der Stadt [1]). Und doch war schon vor Erler darauf hingewiesen, dass D. als Beamter der Curie im Jahre 1376/77 den Papst Gregor XI. auf seiner Meeresfahrt von Marseille nach Ostia begleitet habe [2]). Gregor aber langte mit der Curie am Mittwoch, 14. Jan. 1377, in Ostia an und blieb hier bis zum Freitag Morgen [3]). Während des Rasttages hatte D. doch wahrlich Zeit und Gelegenheit genug, soviel von Ostia zu sehen, als er in den eben citirten Worten erzählt! Und gerade so wie mit dem Besuche von Ostia „in jenen Wanderjahren der Studienzeit" verhält es sich auch mit dem von Gaeta und von der Insel Sicilien. Längst ist nachgewiesen, dass D. Caplan des Cardinals Landulf Maramald [4]) gewesen ist, und von diesem ist bekannt, dass er päpstlicher Legat im Königreiche Neapel und auf der Insel Sicilien war [5]); somit liegt die Vermuthung sehr nahe, dass D. als Begleiter dieses Cardinals Gaeta und Sicilien gesehen habe. Ebenso hinfällig ist dann endlich auch Erlers Annahme, dass D. am Schlusse der „Wanderjahren der Studienzeit" von Italien auf dem Seewege nach Avignon gereist sei und bei dieser Gelegenheit „freiwillig oder durch Stürme verschlagen" die Insel Sardinien besucht habe. (S. 11.) In dem von E. wörtlich citirten Berichte D's. wird nämlich ausdrücklich gesagt, dass D. mehrmals gesehen habe, wie nach Sardinien gereiste Fremde dort vom Fieber befallen worden seien [6]), weil dort häufig Fieberluft herrschte. Diese Aeusserung lässt entweder auf einen mehrmaligen Besuch oder auf einen längeren zurückschliessen, und so wird es wahrscheinlich, dass D. als Curiale entweder im amtlichen Auftrage oder als Begleiter irgend eines päpstlichen Abgesandten dort gewesen sei Dass aber die in Sardinien vom Fieber befallenen Fremden Reisegenossen D. gewesen seien, ist wiederum eine ganz willkührliche Annahme E's.

So erweist sich E's. Ausführung über die „Jugendzeit" und die „Wanderjahre der Studienzeit" D's. als ein reines Phantasiegebilde. Was wir wirklich darüber wissen, beschränkt sich auf fünf Worte, deren Auffindung wir E. verdanken: „diu in utroque iure studuit." (S. 12. Anm. 1). An welcher Universität er seine juridischen Studien gemacht, ob er nur eine oder mehrere Universitäten besucht, darüber können wir nur allgemeine Vermuthungen aufstellen, die werthlos sind.

Bedeutend besser ist E's. zweites Capitel über D. „im Dienste der Curie". Darin ist eine Zahl von Notizen, welche über die päpstlichen Beamten der Rota und der Cancellaria handeln, an denen beiden D. angestellt war, benutzt und so ein sehr anschauliches und lehrreiches Bild über die amtliche Stellung und Thätigkeit D's. geliefert worden. Nur zum Theil sind jene Notizen aus schon gedruckten Werken geschöpft, eine erhebliche Zahl ist aus den Archiven Roms und aus Handschriften verschiedener Bibliotheken geschöpft und lässt den jahrelangen Bienenfleiss

[1]) Nemus VI. 32: civitate Ostiensi nunc modica terra (sic!) olim autem magna et opulenta civitate, ut veteres et horribiles visu eius ruinae testantur. [2]) Vgl. Nem. VI, 39. [3]) Amelii Allectensis Itinerar, bei Muratori Scriptt. rer. Ital. III. II, 690 ff. [4]) Ein Neapolitaner und wahrscheinlich ein Bruder des Carluccio, der unter Carl III. den Zug von Rom nach Neapel mitmachte. [5]) Vgl. Ciaconius—Oldoinus Vitae Pontiff. Cardd. II, 652. [6]) Vita Joh. XXIII. l. III. c. 17: ad Sardiniam . . . ubi viget frequenter aer corruptus, inficiens forenses ad ipsam insulam accedentes, sicut ego pluries fieri vidi.

Digitized by Google

des Verf. für diese Arbeit deutlich erkennen. Schade ist nur, dass er in seine Darstellung über jene Curialämter und Curialbeamten Bestimmungen eingewoben hat, die erst nach der Zeit D's. gegeben worden sind. Was Martin V. (1418—31) über die Erfordernisse zum Eintritt als Notarius sacri palatii, über die Dienststunden eines Abbreviators, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung u. dgl. vorgeschrieben hat [1]), was Eugen IV. (1431—37) über die Erfordernisse zum Eintritt als Scriptor litterarum apostolicarum und über die der Anstellung eines solchen vorhergehende Prüfung bestimmt hat [2]), kommt für D., der schon unter Papst Urban V. (1362—70) Notarius sacri palatii, unter Urban VI. (1378—89) Abbreviator und Scriptor lit. apost. gewesen und schon bald nach der Wahl Martins V. fern von der Curie gestorben ist, nicht in Betracht.

Für dieses Capitel wäre übrigens schon in den von E. benutzten Kanzleiregeln von Johann XXII-Johann XXIII. bei gründlicherer Durchforschung derselben eine viel reichere Ausbeute zu gewinnen gewesen. An dieser Stelle, welche darauf einzugehen nicht den Raum bietet, sei nur noch aus einer anderweitigen Quelle die von einem Avignoner Papste an den Vicecanzler und Cardinalbischof Peter von Palestrina gerichtete Verfügung erwähnt, woraus hervorgeht, dass unter den Avignoner Päpsten und dann wahrscheinlich auch noch unter dem gesetzesstrengen Urban VI. die Zahl der Scriptores literarum apostolicarum eine feste war, und dass der Aufnahme unter diese ein von dem Vicecanzler abzuhaltendes Examen voranging [3]).

Zu den von E. (S. 26.) gegebenen von D. als Scriptor lit. apost. unterfertigten Urkunden füge ich noch folgende:

1378 Oct. 15. Rome apud s. Mariam trans Tiberim Id. Octobr pontificatus nostri (Urbani VI.) anno primo. Inhalt: Urban VI. bestätigt die Privilegien und Freiheiten des Bartholomäusstiftes in Frankfurt a. M. — Frankf. Stadtarchiv sign. Barth. Stift nr. 138.

Mit Schweigen übergeht E. den Umstand, das Engelhus, ein Zeitgenosse und Landsmann Ds., der zwei Schriften von diesem benutzt hat und höchst wahrscheinlich auch über die amtlichen Stellungen derselben wohl unterrichtet gewesen ist, ihn als „auditor sacri palatii“ bezeichnet [4]). Für die Nachricht, dass D. „corrector bullarum apostolicarum“ gewesen, bringt E. nur das eine Zeugniss der Wiener Handschrift 3331 und bezeichnet die Nachricht dann als jedes Beweises entbehrend. (S. 42). Ich finde dieses Urtheil an sich wohl begründet, da der Gewährsmann, der Tridentiner Canonicus Ambrosius Slaspekch (1471), in seinen Angaben über D. durchaus unzuverlässig ist; was aber E. entgangen ist, das ist der Umstand, dass auch eine viel verlässlichere Quelle, nämlich das Me-

---

[1]) Erler D. v. N. 15 Anm. 2; 21. Anm. 4; 22, Anm. 3, 4, 5. [2]) a. a. O. 31. Anm. 1, 32. [3]) Das Schreiben ist eine Formel, worin der Papst einem ihm empfohlenen Bewerber einen Empfehlungsbrief an jenen Vicecanzler ausstellt und diesem befiehlt, „quatenus eundem R., si ad hoc per diligentem examinacionem eum idoneum esse reppereris et aliquis de scriptorum nostrorum numero deest ad praesens, alioquin quam primum defuerit, auctoritate nostra ipsorum scriptorum consortio studeas aggregare“. — Aus einem Avignoner Formelbuch nr. 41. [4]) Leibniz Scriptt. Rer. Brunsv. II, 979.

Digitized by Google

morienbuch des Fraterherrenhauses zu Münster [1]), D. als Corrector litterarum apostolicarum bezeichnet.

Im 3., 6., 7. und 8. Capitel bringt E. die Lebensschicksale Ds, als Beamter an der Curie unter Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII., Alexander V. und Johann XXIII. Des neuen war hier wenig zu bringen, es galt hier eben im Wesentlichen nur das von Rosenkranz, Lindner, Houben und Andern ans Licht gebrachte Material zusammenzustellen, was denn auch mit Fleiss und Sorgfalt geschehen ist. Doch hat E., um für die Lebensgeschichte Ds. an der Curie einen recht glänzenden und grossartigen Hintergrund zu schaffen, versucht, die gleichzeitige Geschichte des Papstthums und Italiens in recht ausgiebiger Weise in seine Darstellung hineinzuziehen. Wie dieser Versuch ausgefallen ist, wird sich aus nachstehenden Proben ergeben:

S. 50 gelingt es ihm zwei Personen aus zwei hochberühmten römischen Adelsfamilien, nämlich den Rainald Orsini Grafen von Aquila und den Präfecten Franz von Vico, zu einer Person zu verschmelzen, die den Namen „Rainald Orsini von Vico" führt. S. 51 lässt E. den Papst Urban VI. „mit den Visconti, den Herren von Mailand, Frieden" schliessen. In Wirklichkeit war weder der eine noch der andere Visconti im Kriege mit Urban VI. gewesen. Galeazzo Visconti hatte sich an dem Kriege der Florentiner Liga gegen die Kirche gar nicht betheiligt; er ist überhaupt nie im Kriege mit Urban VI. gewesen und schon im Anfange dieses Pontificats gestorben. Bernabò Visconti hatte zwar am 24. Juli 1375 ein Bündniss mit Florenz geschlossen und an jenem Kriege theilgenommen, hatte dann aber schon am 19. Juli 1377, also über 9 Monate vor Urbans' VI. Wahl, Frieden mit der Kirche geschlossen und war noch vor Urbans Wahl auf dem Congresse von Sarzana (März 1378) als Friedensvermittler zwischen der Kirche und der Liga thätig. In Bezug auf den Frieden Urbans VI. mit Florenz nennt E. ein paar Quellen, kennt aber gerade die wichtigste nicht, welche uns den Wortlaut des Friedensvertrages vom 28. Juli 1378 bringt.

Sehr sonderbar ist die Auffassung E's. über das Verhältniss des Franz Butillo zu seinem Oheim Urban VI. und zu König Karl (III.) von Neapel: „Um sich Einfluss auf die Geschicke des Lehensstaates zu wahren, verpflichtete Urban den neugekrönten Herrscher, er solle dem Francesco Prignano, genannt Butillus, die Herzogthümer (!) Capua und Amalfi und andere Güter zu Lehen geben. Durch diesen seinen Neffen, der durch jene Lehen zu einem der mächtigsten Herren Neapels werden musste, mochte der Papst hoffen, den König in Gehorsam halten zu können."

Von der Person Butillos wissen wir, dass er ein armer Neapolitanischer Adelicher und Urbans Neffe war, dass er an dem prunkvollen Ausritte Karls III. aus Rom am 8. Juni theilnahm und damals Anführer von 200 Lanzen war, dass er in den Kämpfen des Königs gar nicht mehr erwähnt wird, dass er später durch zwei ebenso schmutzige wie schimpfliche Abenteuer sich eine traurige Berühmtheit erwarb, einen anscheinend verrückten Selbstmordversuch machte und nicht nur von D. als ein „ganz

[1]) Zeitschr. für Gesch. etc. in Westfalen VI, 89.

Digitized by Google

unnützer und äusserst wollüstiger Mensch« bezeichnet wird, sondern auch in der Florentiner Chronik des P. Minerbetti als ein Mensch »von wenig Verstand und noch weniger Tugend« hingestellt wird, gegen welchen der sonst so sittenstrenge Urban eine ganz verblendete Vorliebe und Nachsichtigkeit bewiesen hat. Es steht ferner fest, dass die ungemessenen Forderungen, welche Urban an Karl stellte, der Grund waren, weshalb die Verhandlungen zwischen beiden sich in die Länge zogen und fast zerschlagen hätten. Eben hierdurch ist auch nur zu erklären, dass der Zug Karls nach Neapel sich bis in die ungünstige Jahreszeit des Hochsommers hinausschob. Und es ist deutlich zu erkennen, dass den eigentlichen Grund des Zwistes zwischen König und Papst gerade die Forderungen des Letzteren für seinen Nepoten bildeten.

Wieviel der Papst anfänglich für diesen verlangt haben mag, ist nicht ersichtlich, aber lässt sich im Allgemeinen vermuthen, wenn man berücksichtigt, was Karl nach langem Handeln am 1. Juni zugestand: Der Nepot ward Grosskämmerer des Königs auf Lebzeiten und erhielt für sich und seine Erben zugesichert das Fürstenthum Capua, das Herzogthum Amalfi, die Grafschaften Caserta, Fondi, Minerbino und Altamuro, die Städte Aversa und Gaeta, die Insel Capri, die Ortschaften und Gebiete von Castellamare, Sorrento, Nocera, Somma usw. Dass eine so colossale Bewilligung für einen solchen Menschen von Karl nur mit dem äussersten Widerwillen gegeben werden konnte, dass dieser nach jeder Gelegenheit spähen werde, sich einer solchen Verpflichtung nachträglich zu entziehen, war leicht vorauszusehen. Dass der hohe Adel des Königreichs die collossale Ausstattung des Nepoten mit den grössten und schönsten Lehen nur mit Unwillen und Hass gegen den Parvenu aufnehmen und bereit sein werde, dem Könige beizustehen, um jenem den Besitzantritt zu versperren oder das in Besitz genommene wieder zu entreissen, war nicht minder leicht vorauszusehen. Und so stellte jenes von Urban für Butillo durchgesetzte Versprechen Karls die ernstesten Conflicte zwischen Papst und König zum schlimmsten Nachtheile für Papstthum und Königthum in Aussicht. Die durchgesetzte Forderung Urbans ist nichts als ein durchaus unpolitischer Act des verblendeten, grenzenlosen Nepotismus [1]). Darin einen Zug politischer Berechnung des Papstes vermuthen, vermag wohl nur allein E. Wie sehr der Papst durch jene Schwäche missleitet wurde, sehen wir daraus, dass Butillo schon am 14. Sept. 1381 das Fürstenthum Capua von Karl forderte, dass Urban längst vor seiner Neapolitanischen Reise durch zwei Gesandtschaften — deren letzte wahrscheinlich gegen Anfang 1383 abging — also zu einer Zeit, wo Ludwig von Anjou, der Rival Karls, mit einem mächtigen Heere noch im Königreiche stand, wo also Karl thatsächlich nur im theilweisen und dazu noch hochbedrohten Besitze des Königreichs sich befand, den König daran mahnte, dem Nepoten zu geben, was er versprochen habe. Diese Forderung war darauf denn auch die, wenn auch nicht einzige, aber doch sicher vorwiegende Veranlassung zu der für Urban und Karl, für das Königthum

[1]) Dieser ist uns auch anderweitig mehrfach bezeugt. Der Papst scheint anfangs sogar eine Vermählung Butillos mit Königin Maria, der Erbin der Insel Sicilien geplant zu haben. Vgl. Sch. I, 8.

Digitized by Google

und das Papstthum so unheilvollen Reise Urbans ins Königreich Neapel.

In Bezug auf diese Reise von Rom nach Neapel, dann wieder nach Nocera, Bari und Genua (1383—1385) hat bisher grosse chronologische Verwirrung und Irrung geherrscht, die auch in E's. Darstellung (S. 57 ff.) noch fortbesteht; hier wird sogar die falsche Nachricht der Giornale Napolitane, dass Urban am 4. Oct. 1383 nach Neapel gekommen sei, gläubig angenommen und wiederholt. Und doch lässt sich die Reise in ihren einzelnen Etappen ziemlich sicher und genau feststellen, wozu freilich an dieser Stelle der Raum mangelt. Dass D., als er etwa ein Vierteljahrhundert nach jener Reise seine Aufzeichnungen machte, den Beginn der Reise irrig in den Anfang des Mai verlegte, ist ein unerheblicher Irrthum, der jedem Berichterstatter nach so langer Frist passiren kann und aus dem auch wohl niemand anders Aufheben machen wird, als E. und Rattinger. Auch lässt sich nach meiner Auffassung der Grund nachweisen, der D. in jenen Irrthum gebracht hat. Als D. sein Werk De scismate schrieb, standen ihm als päpstlichen Kanzleibeamten die Register der Kanzlei zur Verfügung. Nun waren aber die über Urbans Reise nach Neapel handelnden Register auf der Flucht von Nocera nach Bari verloren gegangen und sind bis heute verloren, und das vor jener Reise angefertigte Registrum bricht mit dem 24. April 1383 ab [1]). Hierdurch war dem nach 25 Jahren schreibenden Kanzleibeamten D. die Annahme sehr nahe gelegt, dass bald nach diesem Datum jene Unglücksreise begonnen haben müsse.

Eine eingehende Besprechung erfordert E's. Darstellung (S. 56 ff.) der Schicksale des Königreichs Neapel während der Jahre 1381—1383. E. behauptet: Königin Iohanna I. „ergab sich der Gnade ihres Siegers, aber Karl kannte keine Grossmuth der überwundenen Fürstin gegenüber. In einem einsamen Schlosse der Abruzzen liess er sie erdrosseln.“ — Die erste und dritte Behauptung ist wahr, die zweite aber grundfalsch. Denn Karl III von Neapel hat vom 2. September 1381 bis zum 22. (oder 12.) Mai 1382, als über 9 Monate „Grossmuth“ gegen Johanna „gekannt“, indem er dieses Weib, das wahrlich keiner „Grossmuth“ würdig war, und ihn um sein Erbrecht auf das Königreich zu bringen getrachtet hatte, einfach in Gefangenschaft hielt. Erst als der von ihr adoptirte Herzog Ludwig von Anjou im Begriffe war, für Johanna gegen Karl ins Feld zu ziehen und als gleichzeitig auch schon in den Abruzzen, also in der Nähe des Gefängnisses der Exkönigin, die Rebellion gegen Karl sich regte, liess dieser sie umbringen und, um seinen Gegnern jede auf Johanna zu gründende Hoffnung zu benehmen, 6 Tage lang den Leichnam in der Kirche S. Clara zu Neapel ausstellen.

E. meldet weiter: „Schon konnte Karl sich als Herr des Reiches von Apulien betrachten, als plötzlich ihm und seinen Verbündeten eine schwere Gefahr drohte. Auf den Rath Klemens VII. hatte Johanna den Herzog Ludwig von Anjou als Erben adoptirt, und Ludwig war bereit, mit dem Schwert in der Hand sein Erbe anzutreten.“ — In Wirklichkeit war Karl seit Sept. 1381 Herr des Königreichs; schon seit November

[1]) Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, 616. Anm. 1618.

Digitized by Google

hatte Ludwig seinen zu Anfang September aufgegebenen Plan eines Kriegszuges gegen Karl wieder aufgegriffen und diesem auch bereits am 16. Januar 1382 durch einen öffentlichen Fehdebrief angekündigt. Aber erst am 13. Juni zog er mit seinem Heer aus Avignon; erst um dieselbe Zeit stach seine provençalische Kriegsflotte in die See. Die Flotte erschien erst am 27, Juni im Golf von Neapel und das Landheer stand sogar erst im September an den Grenzen des neapolitanischen Königreichs. Also kann hier von einer »plötzlichen« Gefahr, wie sie E. uns vormalt, durchaus nicht die Rede sein.

E. erzählt weiter; »Klemens belehnte den Herzog von Anjou nicht bloss mit dem Königreich Neapel, sondern erhob sogar den Kirchenstaat zu einem Königreich Adria und übertrug auch dieses dem französischen Prinzen als Lehen.« Diese drei Behauptungen enthalten in materieller Beziehung starke Irrthümer, und in formeller Beziehung verdrehen sie völlig die Aufeinanderfolge der Ereignisse. Nicht »den Kirchenstaat«, sondern einen Theil davon übertrug Papst Clemens VII. an Aujon als Lehen, denn er nahm von der Belehnung aus und behielt für sich nach dem klaren Wortlaute der Belehnungsbulle: Rom mit seinem Stadtbezirk, Tuscien, das römische Campanien, die Maritima und die Sabina. Der Papst behielt sich also ungefähr den Kirchenstaat vor, welchen Pius IX. in unserer Zeit während der Jahre 1860—70 besass. Und dann geschah die Belehnung mit dem Königreich Adria längst vor der mit dem Königreich Sicilien: die erste wurde durch eine Urkunde am 17. April 1379 ertheilt, die zweite am 31. Juli 1380. In der ersten Belehnungsurkunde war ausdrücklich bestimmt, dass die Eroberung des Königreichs binnen 2 Jahren geschehen müsse; und diese Praeclusivfrist war längst verstrichen, als Anjou am 5. Aug. 1382 in das von der Urkunde umschriebene Gebiet des projektirten Königreichs einrückte. In derselben Urkunde war auch ferner bestimmt, dass das Königreich Adria niemals mit dem Königreich Neapel vereinigt werden dürfe. Ueberhaupt aber war die Belehnung mit Adria ein reines Projekt gewesen, das man seit und wegen der nachfolgenden Belehnung mit Neapel beiderseits fallen gelassen hatte. Dies zeigt sich sowohl bei der Krönung des Herzogs von Anjou am 30. Mai 1382, die von den Quellen nur für Neapel gemeldet wird, als auch bei dem Zuge Anjous durch das Gebiet des für ihn zwei Jahre vorher projektirten Königreichs Adria. Während dieses Durchzuges fand er zwar in der Cittadelle von Ancona eine Besatzung, die ihm und dem französischen Papste anhing, aber nirgends sonst ist nachzuweisen, dass er dort im Lande als dessen König auftrat oder dasselbe im ganzen oder in einzelnen Punkten in Besitz nahm.

Ueber den Kriegszug Anjous sagt E.: »Ludwig . . . zog durch Oberitalien den Marken zu. Er nahm seinen Weg an der Ostseite entlang und rückte . . . in das Königreich Neapel ein. Bari, Tarent und andere wichtige Städte wurden von ihnen besetzt, dann aber kam die Kriegsführung ins Stocken. Von verheerenden Seuchen heimgesucht, vermied Ludwigs Heer entscheidende Treffen.« — In Wirklichkeit zog der Herzog durch die Gebiete von Piacenza, Parma, Reggio, Bologna, Imola, Faenza, Ravenna nach Ankona. Nur von dem ravennatischen Gebiete bis nach Ancona ging sein Weg längs der Ostküste. Von Ancona wandte er sich wieder landeinwärts den Abruzzen zu ins Gebiet von Camerino, überschritt

Digitized by Google

von hier aus den Apennin und gelangte dann mitten durch die Gebirgslandschaft über Nursia nach Aquila (Sept. 1382). Hier stand er bereits im Königreich Neapel und rückte dann bis Benevent und Nola vor; letztere Stadt kam durch Verrath in seine Hände. Am 8. Oct. zog er mit seinem Heere bis Maddaloni und stand nun fast im Angesichte der Hauptstadt. Aber es kam zu keiner Entscheidungsschlacht. Gegen Ende November finden wir Karl wieder in seiner Residenz Neapel und seinen Gegner im Hauptquartier zu Airola, wo dieser überwintert zu haben scheint. Im folgenden Sommer zog Ludwig dann ostwärts in die apulische Ebene, und diese sowie die Provinz Basilicata waren fortan der Kriegsschauplatz.

Urbans Lage während des Zuges des Herzogs von Anjon gegen das Königreich Neapel beschreibt E. mit folgenden Worten: „Als sich Anjou den Grenzen Toscanas nahte, hatte er (Urban) den Feldhauptmann von Florenz, den Engländer I. Hawkwood, in seinen Dienst genommen, um auf jeden Angriff gerüstet zu sein.“ In Wirklichkeit näherte Anjon sich gar nicht den Grenzen Toscanas, sondern umging sie im weiten Bogen, was sehr vernünftig war. Denn nachdem es ihm nicht gelungen war, die Republik Florenz auf seine Seite zu ziehen, würde er durch ein Heranrücken an die Grenze die Florentiner und Sanesen nur aus ihrer Neutralität herausgedrängt und zu Bundesgenossen Urbans und Karls gemacht haben. Und hätte sich Anjou mit seinem gewaltigen Heere den Grenzen Toscanas genähert, so würden die klugen Staatsmänner sich wohl gehütet haben, ihren bewährten Feldhauptmann Hawkwood auf Urbans Bitte aus ihrem Dienste in den päpstlichen übertreten zu lassen und dem Papste für Hawkoods Schaaren die nöthigen Geldmittel zu beschaffen. Zu E's. Annahme aber, dass der Eintritt Hawkwoods mit seinen Söldnern in Urbans Dienst den Papst in die Lage versetzt habe, „auf jeden Angriff gerüstet zu sein“, gehört ein starkes Vertrauen auf die Bravour Hawkwoods oder ein starkes Nichtwissen der thatsächlichen Verhältnisse jener Zeit. Denn Anjous Heer wird um die Mitte des Jahres 1382 auf 45—75000 Mann geschätzt, die Zahl seiner Reiter betrug nach mehreren übereinstimmenden guten Berichten gegen 15000. Dagegen zahlte Hawkwoods Söldnerschar, als dieser in Urbans Dienste trat, nur 600 Lanzen, also 1800 Reiter. Und noch am 6. Sept. berechnet Urban selber in einem Schreiben sein unter Hawkwood stehendes Reiterheer auf 1000 Lanzen mit 1000 Armbrustschützen. Glaubt E. wirklich, dass Urban mit dieser Minderzahl der gewaltigen Streitmacht Anjous zu widerstehen sich vermessen haben würde? Hätte letzterer von Nursia aus statt nach Süden wider Neapel sich westwärts wider das Tiberthal gewandt, so wäre Urban nichts anderes übrig geblieben, als die Hilfe Karls anzurufen, was er auch in dem genannten Schreiben andeutet; in diesem Falle also „hieng sein Schicksal von den Waffen seines Lehensmannes ab.“ E. behauptet es aber von dem entgegengesetzten Falle: „Als dann Ludwig den Kirchenstaat umging [1]) und die Entscheidung in Neapel selbst herbeizuführen suchte, da empfand es der Papst mit Schmerz, dass sein Schicksal von den Waffen seines Lehens-

[1]) Beiläufig bemerkt war Ludwig mitten durch den Kirchenstaat marschirt.

Digitized by Google

mannes abhing.« Von diesem »Schmerz« habe ich weder in den von E. citirten beiden Quellen, noch auch in den andern mir zugänglichen irgend eine Spur entdecken können; im Gegentheil bekundet ein Schreiben Urbans von 20. Nov. 1382, also gerade aus der Zeit, als Anjou mit seinem Heere nur wenige Meilen von Neapel im Felde stand, ein stolzes Selbstbewusstsein und die freudige Hoffnung auf den Sieg über Anjou, »cuius conatibus, dextra nos protegente et favente divina, potenter restitimus et resistemus et resistimus.« Im folgendem Jahre als Anjous Heer bereits arg geschwächt war, lässt E. den Papst, um dessen Reise nach Neapel recht kräftig zu begründen, fürchten, »Karl gehe mit verrätherischen Plänen um«. Er citirt dafür zwei Quellen; aber in beiden ist auch nicht die leiseste Andeutung davon zu finden. Auch aus den anderweitig bekannten Umständen lässt sich in keiner Weise auf verrätherische Pläne Karls noch auch auf Urbans Furcht vor diesem schliessen. Von sothaner schier erfundener »Furcht« behaftet und »von peinigender Ungeduld verzehrt, entschloss Urban — nach E. — sich endlich, selbst nach Neapel zu eilen.« Nach E. im Juni, in Wirklichkeit aber um Mitte Juli zog Urban von Rom nach Tivoli, und verweilte hier ein paar Wochen, zog dann nach Valmontone und verweilte hier mehrere Wochen, zog darauf nach Sezza und verweilte hier wieder mehrere Wochen. So »eilte« er in etwa $3\frac{1}{8}$ Monaten von Rom nach Aversa, das von Rom etwa 35 Meilen entfernt ist!

Eine ganz gleiche Bewandtnis hat es mit der von E. (S. 64) gemeldeten »Eile« des Enguerrand de Coucy, der im Sommer 1384 dem durch Krieg und Seuchen arg geschwächten Heere Anjous Verstärkungen zuführen sollte. Am 24. August zog Coucy durchs Gebiet des Bermabò Visconti, am 9. Sept. stand er bereits in Isola in Toscana, am 11. Sept. rückte er ins Gebiet von Florenz vor. Aber statt vorwärts zu eilen, um die hochbedenkliche Sache Anjous zu retten, verlegt er sich aufs Gelderpressen und Brandschatzen. Von Florenz forderte er 25000 Goldgulden, und hier abgewiesen zog er ins Sanesische Gebiet, wo er 12 Tage verweilte. Als ihm dann in der Nacht des 28. Sept. durch Verrath die Stadt Arezzo übergeben wurde, setzte er sich hier fest und belagerte die Felsenburg der Stadt. Um den raublustigen Gast aus dem Lande zu vertreiben, schlossen dann Florenz, Pisa, Lucca und Perugia am 20. Oct. ein Bündniss. Inzwischen aber war in Florenz die Nachricht von dem Tode Anjous eingetroffen, und mit dieser Todesnachricht beantwortete die Republik Florenz am 4. Oct. das Schreiben Coucy's über die Einnahme von Arezzo. Darauf bot Coucy der Republik Siena die eroberte Stadt zum Kaufe an; aber durch ein Angebot von 40000 Goldgulden erhielt Florenz dieselbe und schaffte so den Bandenführer mit seinen Schaaren aus dem Lande. Diese Daten beweisen, wie sehr »Coucy zu Anjous Beistande herbeieilte!«

E. erzählt (S. 79) den Zug Karls nach Ungarn und seine Krönung in Stuhlweissenburg. Die Angabe der Zeit unterlässt er völlig, was nicht verwunderlich ist, da er als Quelle dort nur die Giorn. Napol. nennt. Bemerkt sei hier, dass mehrere andere und in diesem Punkte bessere Quellen die Nachrichten über diesen letzten Abschnitt in dem Leben des Königs mit genauen Datirungen bringen. E. scheint diese gar nicht zu

Digitized by Google

kennen; denn sonst würde er gleich darauf nicht ein falsches Datum (1386 Febr. 7) für den Tod Karls melden.

Nach Karls Tode machte seine Witwe Margaretha widerholte Versuche sich mit Urban auszusöhnen und von diesem die Anerkennung ihres unmündigen Söhnleins Ladislaus als Erben des Königreichs zu erreichen. Dass diese Versuche abgewiesen wurden, führ E. (S. 79) auf Urbans ›leidenschaftlichen Hass‹ zurück. Damit sagt er aber nur den einen minder verwerflichen Grund und verschweigt völlig den anderen noch viel schlimmeren, nämlich die von Minerbetti und Sozomenus übereinstimmend gemeldete nepotische Absicht Urbans, seinen oben gezeichneten Neffen Butillo zum Herrscher von Neapel zu machen. Diese Nachricht wird durch das Verhalten Urbans sehr glaubhaft. Schon im ersten Drittel des Jahres 1385 hatte er Karl und dessen Leibeserben bis zur vierten Generation des Königreichs verlustig erklärt. Aber in den folgenden Jahren finden wir nicht, dass er als Oberlehensherr irgendwie Miene macht, einen anderen mit dem Königreich zu belehnen. An Bewerbern aus der Zahl der verschiedenen Fürstenhäuser Italiens würde es sicher nicht gefehlt haben und Urban würde dann bei seinem zähe festgehaltenen Plane der Eroberung des Königreichs nicht auf seine eignen Kräfte beschränkt geblieben sein, als er seit dem Frühling 1387 die Mittel für einen ›Kreuzzug‹ zur Eroberung des Königreichs Neapel zu beschaffen suchte, der auf den Herbst angesagt wurde aber nicht zur Ausführung kam. Im folgenden Frühlinge machte dann der Papst neue Anstrengungen, um das ›erledigte‹ Königreich in seine Gewalt zu bekommen, doch der zu Anfang August von Perugia aus begonnene Kriegszug misslang völlig. Während dieser Pläne und Unternehmungen finden wir den Neffen Butillo als ›Fürsten von Capua‹ stets an der Curie; seine Gemahlin war die Tochter eines Neapolitanischen Granden; und durch zwei Nichten, welche Urban aus dem Kloster genommen, gut dotirt und an zwei Neapolitanische Grafen verheiratet hatte, war der ›Fürst‹ auch mit diesen verwandt. Unter solchen Umständen wird jene Nachricht doch sehr glaublich. Durch dieselbe wird es ganz begreiflich, warum Urban jeder Versöhnung mit der Witwe Karls wiederstrebte, jahrelang das Königreich erledigt liess und während der wiederholten Versuche, es zu unterwerfen, stets seinen Thronkandidaten in petto behielt. Die Kunde, dass dieser Butillo sei, hätte der geplanten Eroberung nur schaden können. Wenn man dagegen Urbans Neapolitanische Politik während der Jahre 1385—88 bloss aus dem Hasse gegen Karls Familie erklärt, wie es E. thut, so spricht man dem Papste in dieser Beziehung ein vernünftiges Handeln völlig ab.

Mit der von E. gelieferten Darstellung des Pontificats Urbans ist die des Pontificats Gregors XII. ganz gleichwertig.

Die in der Wahlcapitulation dieses Papstes gemachten Zeitbestimmungen nennt E. ›überaus unglücklich getroffen‹, weil es ›gar nicht in der Hand des neuen Papstes lag, die Verhandlungen in bestimmter Zeit zu Ende zu führen.‹ (S. 156).

In Wirklichkeit aber schrieb die Wahlcapitulation dem Papste drei Fristen vor: eine einmonatliche zur Absendung von Bullen an den Gegenpapst und die christlichen Fürsten, worin er seine Bereitwilligkeit er-

Digitized by Google

kläre, zugleich mit seinem Gegner auf die Papstwürde zu verzichten und jeden vernünftigen Weg einzuschlagen, um das Schisma zu beseitigen; ferner eine dreimonatliche Frist, um eine Gesandtschaft an den Gegenpapst zu schicken, damit sie mit diesem eine Vereinbarung über einen geziemenden Ort treffe, an welchem beide Päpste mit ihren Cardinalcollegien zusammenkommen würden, um sich über den beiderseitigen Verzicht zu einigen und beide Wahlcollegien gegenseitig zu einer gemeinschaftlichen Neuwahl zu legitimiren. Diese zwei Zeitfristen waren doch wahrhaftig nicht zu kurz bemessen; auch hat Gregor sie wirklich eingehalten. Für die dann folgenden Cessions- und Unionsverhandlungen zwischen Papst und Gegenpapst war in der Wahlcapitulation endlich eine Frist von einem Jahre in Aussicht genommen. Dass eine solche Frist sehr lang bemessen war, braucht doch wohl nicht bewiesen zu werden. In dieser Beziehung sei nur auf die Verhandlungen hingewiesen, welche im Jahre 1415 dem Verzicht Gregors XII. vorangingen. Am 15. Juni langte Fürst Karl Malatesta als Bevollmächtigter Gregors in Constanz an und schon am 4. Juli war zwischen ihm und dem vielköpfigen Concil über den Verzicht Gregors und dessen Bedingungen eine völlige Vereinbarung erzielt, so dass an diesem Tage der Verzicht bereits öffentlich vollzogen werden konnte. Erlers Behauptung, dass es im Jahre 1407 „gar nicht in der Hand des neuen Papstes lag, die Verhandlungen in bestimmter Zeit zu Ende zu führen“ ist ganz richtig, ja selbstverständlich, aber gegenstandslos. Denn dieser Fall war in der Wahlcapitulation wohl vorgesehen. Hierin war zwar bestimmt, dass der Papst während der Verhandlung mit dem Gegenpapst [1]) ebenso wie dieser Cardinäle nur ernennen dürfe, um die Zahl dieses Collegiums mit der des andern Collegiums gleich zu machen, aber es war dann auch hinzugefügt, dass, wenn nach Ablauf der einjährigen Unterhandlungsfrist durch Schuld der anderen Partei [2]) der Unionsabschluss nicht erfolgt sei, der Papst wieder Cardinalsernennungen vornehmen dürfe [3]). Eben jene Bestimmung war ganz vernünftig, ja wohl nothwendig, um zum Ziele zu kommen. Denn da ja nach dem Vertrage die erforderliche Neuwahl von beiden Cardinalcollegien geschehen sollte, so war eine numerische Gleichheit beider nothwendig, damit nicht eines der beiden Collegien von vornherein zur Minorität degradirt werde. Eine Beschränkung der Zahl lag aber damals schon im allgemeinen Interesse der Christenheit; denn die Cardinäle pflegten damals die besten und reichsten Pfründen für ihre Person zusammenzuhäufen, so dass sie trotz fürstlichen Aufwandes noch gewaltigen Reichthum sammeln konnten, weshalb dann auch auf dem Concil von Constanz die Forderung einer Beschränkung ihrer Zahl öffentlich und wiederholt erhoben wurde. Während jenes Jahres aber behielt Gregor im Falle öffentlicher Auflehnung oder sonstiger schwerer Vergehen seiner Cardinäle das Recht, solche abzusetzen und zur Ausgleichung der Zahl wieder neue zu ernennen. „Eine gefährliche Be-

[1]) pendente tractatu unionis huiusmodi. [2]) ex defectu adversae partis. [3]). S. 167 hält E. diese Bestimmung der beschworenen Wahlcapitulation für ein Stück des Marseiller Vertrags! Ebendort lässt er Gregors Cardinäle im Frühling 1408 (Schism. III. 24) „im Prinzip einer Aenderung der Marseiller Artikel“ zustimmen, nachdem der ganze Marseiller Vertrag mit seinen Artikeln bereits am 1. Nov. 1407 null und nichtig geworden war!

Digitized by Google

schränkung der päpstlichen Gewalt‹ für Kirche und Papst, wie E. meint, war also jene Bestimmung durchaus nicht. Eine sehr gefährliche Beschränkung war sie dagegen für die Nepoten und Streber in der nächsten Umgebung; aber ausser diesen selber und ihren Hindersassen hatte niemand Grund jene Bestimmung ›überaus unglücklich‹ zu nennen.

Eine Lücke freilich hatte die Wahlcapitulation in jener Zeitbestimmung gelassen. Gar nicht vorgesehen war der Fall, dass die Unionsverhandlungen auch über jene Frist (1. März 1407—1. März 1408) hinaus noch fortdauerten, und es war die Bestimmung unterlassen, dass auch in diesem Falle die Beschränkung der Cardinalsernennungen noch weiter gelten solle: Dieser Fall lag vom 1. März bis zum 11. Mai vor. Gregors Cardinalcollegium war der Ansicht, dass die Beschränkung noch fortdauere; und diese Ansicht war sicher dem Geiste der Wahlcapitulation gemäss, da jeder einseitige Cardinalschub für die Erreichung des Zieles der Verhandlungen nur eine neue und grosse Schwierigkeit schuf.

Die nächste Umgebung Gregors aber wusste diesem die Ueberzeugung beizubringen, die ganz in ihrem Interesse war, dass es ihm nunmehr verstattet sei, neue Cardinalsernennungen vorzunehmen. Der Regel nach fanden diese nach eingeholter Zustimmung des Cardinalscollegiums statt. Dieses verschanzte sich also bei den ersten Zumuthungen Gregors hinter jene Regel und widerrieth. Da aber der Papst an ihre Zustimmung nicht rechtlich gebunden war und nach kurzer Frist mit noch grösserem Eifer jene Zumuthungen erneuerte, suchten die Cardinäle das Uebel, das sie zu verhindern kein zeitliches Mittel hatten, wenigstens möglichst zu mindern und stimmten den Papst dahin, sich mit der Ernennung eines einzigen Cardinals zufrieden zu geben. Dieser zuzustimmen mochte sie auch wohl deshalb für statthaft halten, da damals der Tod des einen Cardinals, des Bischofs von Fünfkirchen, in so naher Aussicht stand, dass sie ihn für vielleicht schon gestorben halten konnten, in welchem Falle nach der Wahlcapitulation dem Papste ja wieder eine Ernennung gestattet war. Jedenfalls aber durften sie hoffen, dass die Gegenpartei eine einzige Cardinalsernennung nicht als einen ausreichenden Grund zum Abbruch der Verhandlungen ansehen werde. Die ganze Sachlage änderte sich, als der neapolitanische König Ladislaus als geheimer Verbündeter der nächsten Umgebung Gregors mit einem Schlage Rom sammt dem ganzen unteren Tiberthale eroberte und die Kunde davon zur Curie gelangte. Der umgestimmte Gregor erklärte die in Aussicht genommene beiderseitige Abdankung für sündhaft, die darauf gerichteten Verhandlungen für diabolisch, brach diese ab und rückte mit dem Plane neuer Cardinalsernennungen heraus. Die Folge war am 11. Mai die Secession der Mehrzahl des Collegiums und gleich darauf in einem ihrer öffentlichen Sendschreiben der wider Gregor erhobene Vorwurf des Eidbruches. — Das ist der wirkliche Verlauf der Krisis; und nun möge der Leser selbst über E's. Darstellung urtheilen: ›Zudem war das Versprechen, keine neuen Cardinäle zu ernennen, eine gefährliche Beschränkung der päpstlichen Gewalt. Die Cardinäle haben selbst eingesehen, dass sich diese Bestimmungen nicht aufrecht erhalten liessen, und haben in dieser Richtung Concessionen gemacht, aber diese Concessionen waren ein Gnadengeschenk, welches sie später zurücknahmen, als es ihnen vortheilhafter erschien, den Papst des Eidbruches

Digitized by Google

zu bezichtigen.« In ähnlicher Weise werden von E. auch noch Thatsachen und Verhältnisse während des Pontificats Gregorsbehandelt. Als eine Prachtleistung führe ich hier nur den Satz an, worin das gleichzeitige Verhältniss zwischen dem Gegenpapste Benedict und Frankreich besprochen wird. »Hinter Benedict, — sagt E. auf S. 157 — stand augenblicklich noch ganz Frankreich und alles, was der französischen Politik folgte, während Gregor an keiner weltlichen Macht einen festen Stützpunkt hatte.« Ja wahrlich! hinter Benedict stand damals noch ganz Frankreich! aber nicht als Beschützer oder als »Stützpunkt«, wie uns Herr E. glauben machen will, sondern als Treiber, um ihn zu schleuniger Abdankung mit seinem Gegner zu drängen, und bereit, nöthigenfalls den Stier bei den Hörnern zu fassen, d. i. durch Obedienzentziehung und Geldsperre den Papst zur Abdankung zu nöthigen! Hiervon kann sich E. durch eingehendes Studium des Beschlusses der französischen Nationalsynode vom 12. Jan. 1407, der Dekrete des französischen Königs vom 18. Febr. und der am 18. März datirten Dienstinstruction für die grosse französische Gesandtschaft überzeugen.

Im Missverhältnis zu den Thatsachen ist E's. Bericht über Georgs ersten Aufenthalt in Siena (S. 162). Hier »machte er den Vorschlag, er wolle in Siena cediren, und verlangte, wie billig, eine Entschädigung in Pfründen. Dass diese reichlich ausfallen musste, war selbstverständlich. Mit Unrecht hat ihm Dietrich aus dieser Forderung einen Vorwurf gemacht. Bald aber liess der Papst diesen Plan wieder fallen und begann Unterhandlungen mit dem Markgrafen von Montferrat.« Um mit dem letzten anzufangen, so begann Gregor solche Unterhandlungen längst vor dem »Fallenlassen« dieses »Planes«, vor dem »Verlangen« der »Entschädigung in Pfründen«, vor jenem »Vorschlage in Siena zu cediren«, ja überhaupt vor seiner Ankunft in Siena und zwar gleich zu Beginn des vorhergehenden Aufenthalts in Veterbo am 17. und 20. Aug. Auch die Pfründenentschädigungs-Angelegenheit kam schon in Viterbo in Fluss, wie eine Vergleichung des Inhalts und Datums der Nepotenbulle vom 29. Aug. mit den verschiedenen Berichten Dietrichs (Nemus. tract IV. praefat. u. c. 2; Schism. III. 19 und 21). Gegen eine Pfründenentschädigung für den Papst im Falle seines Rücktritts konnte mit Grund niemand etwas haben und hat, soweit die Quellen darüber melden, auch niemand etwas dagegen gehabt. Was Dietrich hieran tadelt ist, dass der Papst eine solche Forderung und deren Bewilligung als Vorbedingung seines Rücktritts stellte, dass er also »non vellet pure, libere ac simpliciter (papatum) dimittere, prout totius iuravit et vovit se illum dimissurum.« Aber auch ganz abgesehen von diesen eidlichen Zusagen genügt nur die Rücksichtnahme auf den Begriff der simonia confidentialis und auf die wider diese gerichteten Bestimmungen des kanonischen Rechts,um erkennen zu lassen, wie sehr jene Forderung dem Geiste des kirchlichen Rechtes widersprach. Ganz diesem entsprechend hat dann auch das Constanzer Conzil 8 Jahre später demselben Gregor eine Entschädiung in Pfründen erst dann bewilligt, als er bereits abgedankt hatte. Indem also Dietrich jene Forderung tadelt, zeigt er sich als guter Canonist; und nicht Dietrich hat dem Papste, sondern E. hat dem Dietrich »mit Unrecht einen Vorwurf ge-

Digitized by Google

macht« [1]). Aber was noch viel schlimmer ist: in dieser »Entschädigungs-Angelegenheit unterschlägt E. gerade den Punkt, gegen welchen sich Dietrichs »Vorwurf« insbesondere kehrt. Worüber dieser die ganze Schale seines Zornes — und zwar mit Recht — ausgiesst, das ist nicht die Dotirung Gregors, sondern die gleichzeitig den Cardinälen abgedrungene »Entschädigung« für die 3 päpstlichen Laien-Nepoten. Von diesen drei Herren wissen wir nur, dass sie bald nach Gregors Wahl an seinen Hof geeilt waren, hier sich als recht kostbare Gourmands und als Freunde des Pferdesports bewährten und sich in ihren Hofhaltungen als Grandsseigneurs aufspielten. Dagegen würde niemand etwas einzuwenden gehabt haben, wenn sie das auf eigne Kosten sich geleistet hätten und nicht auf die der päpstlichen Kasse, in der dann auch gleichzeitig die Ebbe chronisch wurde. Was man ferner von ihnen erfährt, ist, dass sie schon bald zu den ärgsten Gegnern der Abdankung ihres Oheims gehörten. Um ihren Widerstand zu beseitigen, sah sich nun gegen Ende August — also nach einem halben Jahre ihres sothanen verdienstlichen Wirkens — das Cardinalcollegium genöthigt darin einzuwilligen, dass auch Gregors Nepoten im Falle seiner Abdankung eine »Belohnung« für ihre Verdienste um den Papst und die Kirche haben sollten, und dass Gregor als solche bestimmte: die Stadt und Grafschaft Faenza für den einen Neffen, die Stadt und Grafschaft Forli für den andern und die Städte und Grafschaften Orvieto und Corneto für den dritten. Jene Einwilligung quittirte Gregor am 29. Aug. in einer Bulle zu Viterbo; aber bereits vorher — am 18. Aug. — hatte er den dritten von seinen Neffen, Marcus, zum Statthalter von Viterbo und der ganzen Provinz des Patrimonium Petri in Tuscia ernannt. Schon aus diesen Daten ergibt sich ein schmählicher Nepotismus als Leiter des Papstes, der eben damals auch seine geistlichen Nepoten mit fetten Aemtern und Pfründen bedachte [2]). Dieser Nepotismus erscheint aber erst dann in seiner ganzen Grösse, wenn man die damalige Lage des Kirchenstaates in Rücksicht zieht. Der Süden, die Campania Romana und Maritima, war in Ladislaus Gewalt und dieser war eben in Begriff auch die östlichen Marken zu annectiren. In Rom stand als Stadtkommandant der Bandenführer Paul Colonna, stets bereit die Sache, der er zur Zeit für Gold diente, an einen mehrbietenden Feind zu verrathen, und war darum auch die Bevölkeruug Roms in andauernder

[1]) Beiläufig bemerkt macht E. auch gerade da, wo er Dietrich wegen »fälschlicher« Angaben am Zeuge flicken will, selber »fälschliche« Citate. S. 162 bei der Bezeichnung des »mit Unrecht gemachten Vorwurfs« citirt er Schism. III, 23 statt III, 21. und auf der nächstfolgenden Seite Nemus VI, 20 statt Sch. III, 25, Ebenhier setzt er — mit Berufuug auf die Cronica di Lucca — die Ankunft Gregors in Lucca auf den 26. Januar. Das ist schon ein Widerspruch zu seiner unmittelbar vorhergehenden Angabe, dass dieser am 22. oder 24. Januar von Siena abgezogen sei. Der Weg zwischen Lucca und Siena erforderte nachweislich im Monat Juni für Gregors Curie mindestens 4 Tagemärsche; darum kann die im Januar bei arger Winterkälte und Schneewetter gemachte Reise nicht unter 4 Tage beansprucht haben. Ueberdies sagt Gregor selbst, dass er am 28. in Lucca angekommen sei. [2]) Zwei von ihnen erhielten einträgliche Stellen als Registraturchefs an der Datarie und Secretarie. Vgl. Schism. III, 16. Gregors Bruderssohn Anton ward vom Bischof von Modena zum Bisch. von Bologna und zum päpstlichen Camerarius, sein Schwestersohn Gabriello zum Protonotarius, zum clericus camerae und dann zum Thesaurarius befördert.

Digitized by Google

Furcht vor Verrath. Sicher war im Westen nur noch der Besitz des päpstlichen Tuscien, woraus nun zwei der besten und bedeutendsten Städte und Gebiete herausgeschnitteu und dem einen vor sechs Monaten an die Curie gewanderten Nepoten als „Belohnung" ausgeliefert werden sollten; und sicher war im Norden nur die Romandiola, wo der gewaltige Cardinallegat Cossa im fünfjährigen Kämpfen und Ringen für die Kirche ein grosses und zusammenhängendes Gebiet zurückerobert hatte, aus welchem nun zwei der schönsten Städte mit ihren Gebieten für zwei andere gleichartige Laiennepoten losgelöst und ihnen zur „Entschädigung" ausgeliefert werden sollen. Mit Recht sträubte sich der um die Wiederherstellung und Erhaltung der päpstlichen weltlichen Herrschaft hochverdiente Cardinallegat gegen eine solche Zerfetzung der beiden Reste des dominium temporale zu Gunsten des schiersten Nepotismus.

Gerade von dieser „Entschädigungs"-Angelegenheit, welche in Dietrichs Werken zehnmal, ja hundertmal ausführlicher berücksichtigt sind, als die von E. erwähnte päpstliche Forderung einer „Entschädigung in Pfründen" beobachtet unser Biograph Dietrichs und Kritiker seiner Werke — völliges Schweigen!

Die Aufeinanderfolge der Verhandlungen zwischen Papst und Gegenpapst seit Anfang des Jahres 1408 erzählt E. in folgender Weise: „Gegen Ende Januar 1408 war Gregor . . . nach Lucca gezogen. Hier traf er am 26. ein. Auch in Lucca wurden die Verhandlungen mit dem Gegenpapst fortgesetzt. Benedict traf unterdessen in Savona ein. Er . . war . . unermüdlich im Vorschlagen neuer Städte für eine Zusammenkunft. Zuletzt kam er sogar nach Portovenere." In Wirklichkeit aber war Benedict schon längst von Savona abgereist und in Porto Venere angelangt, ehe Gregor von Siena nach Lucca zog und hier nicht am 26. sondern am 28. Januar 1408 eintraf [1]).

Wie von Urbans und Gregors, so auch von Bonifaz' IX. und Johannes' XXIII. Person und Wirken liefert E. ein recht optimistisch gefärbtes Bild und stellt dann Dietrich mit seinem ungleich strengeren Urtheil als einen galligen, nach jedem Klatsch haschenden Berichterstatter hin, mit dessen Glaubwürdigkeit es sich recht misslich verhalte. Als Probe diene die Redensart, womit E. über den Nepotismus Bonifaz IX. hinweghüpft: „Zudem besass der Papst nicht die Tugend weiser Sparsamkeit. Er war, zumal gegen seine Verwandten von verschwenderischer Freigebigkeit". (S. 93.) Zunächst sei hier bemerkt, dass E's. Unterstellung, als ob Bonifaz auch noch gegen andere „Freigebigkeit" gezeigt habe, durchaus unerwiesen und das Gegentheil bezeugt ist. Dann aber darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Mittel zu dieser „Freigebigknit" zum guten Theil aus Ablassgeldern und simonistisch angebotenen und angenommenen Kaufsummen für Pfründen bestanden. Ueber das Mass dieser Freigebigkeit meldet das offiziöse Werk von Ciaconius-Oldoinus Vita Pontificum etc. II, 693: „Fratres duos, quos habuit, Johannem et Andream, alterum Ducem Spoletinum et comitem Sorae, alterum agri Piceni Marchionem constituit. Quibus a Ladislae Soranam toparchiam et aliquot oppida in regno centum

[1]) Vgl. Gregors Schreiben an Erzb. Joh. von Mainz bei Gudenus Sylloge I, 665.

Digitized by Google

millibus aureorum emit. Sororem (recte: neptim) in matrimonium comiti Sancti Flaviani, quem postea Adriae Ducem creavit, dedit cum 107 millium aureorum dote.« Was des Papstes Mutter Caterinola betrifft, so melden ganz unabhängig und doch ganz übereinstimmend mit Dietrich, der sie als sehr geizig schilt, die Annalen von Forli: »Habuit genitricem, quae maximam pecuniae quantitatem congregavit«; eine für sie ausgestellte Anweisung auf den päpstlichen Schatz im Betrage von 1000 Goldgulden wird noch von Ciaconius-Ottoinus wörtlich mitgetheilt. Seinen Vetter Heinrich machte Bonifaz zum Abt von Montecassino, gab ihm überdies noch ein Indult, bis 12000 Goldguldan auf Conto der Abtei anzuleihen und dafür Abteigüter zu verpfänden, und befreite zugleich die Gläubiger von der Pflicht nachzuweisen, dass die geliehenen Summen zum Nutzen der Abtei verwendet seien. Das Concil zu Constanz cassirte 20 Jahre später die »freigebige« Bulle. Dem Sohne des »Abtes« aber schenkte Bonifaz das fürstliche Abteigut, die Stadt Pontecorvo mit Gebiet. Alle Klagen der Mönche halfen nichts, bis sein Nachfolger Innozenz VII., der über päpstliche »Freigebigkeit« andere Grundsätze hatte, die Schenkung cassirte. Jedoch hielt der Nepot Giovannello, der sich schon durch die völkerrechtswidrige Erpressung von 5000 Goldgulden von einer französischen Gesandtschaft einen weltgeschichtlichen Namen gesichert hatte, fest, was er hatte, und erst unter Gregor XII. gelang es, ihn zur Auslieferung des fürstlichen Klosterguts zu nöthigen. Eines Urtheils über die von E. als »verschwenderische Freigebigkeit« bezeichnete Schattenseite Bonifaz enthalte ich mich und ziehe vor, das ernste Wort anzuführen, das ein Mann darüber äussert, dessen Kindheit in jene Zeit fällt und der zu den Heiligen der katholischen Kirche zählt. St. Antonin, Erzbischof von Florenz, sagt: »Bonifacius IX. habuit tres germanos, quos multum exaltavit in saeculo et ditavit, quorum tamen filii ad extremam paupertatem devenerunt, ut eorum exemplo discant ceteri, de patrimonio cruxifici nolle ditari.«

In seiner eifrigen Suche nach Irrthümern Dietrichs entdeckt E. solche selbst da, wo man sie den Umständen nach gar nicht vermuthen sollte. In einem Briefe (Nemus VI, 43), den D. in Lucca wenige Tage nach Gregors Abreise von dort und nach dessen Ankunft in Siena schrieb, meldet er, dass Gregor, wie er dicht vor seiner Abreise in Lucca öffentlich und schriftlich verkündet habe, nach der Mark Ancona habe ziehen wollen, dass er aber am dritten Marschtage durch eine Machricht der Malatesta und durch eine Meldung über Cossa bestimmt worden sei jenen Plan aufzugeben und nach dreitägigem Aufenthalt den Weg nach Siena eingeschlagen habe. Mit Rücksicht auf jene Umstände bei Abfassung des Briefes habe ich die Nachricht für zweifellos richtig gehalten, und als ich dann vor Jahren das sehr umfangreiche (32 Quartseiten!) Florentinische Quellenmaterial über diese Reise durcharbeitete, mich gefreut, dass D's. Brief die hier gebotenen Nachrichten bestätige und in einem sehr wichtigen Punkte harmonisch ergänze. Nunmehr hat E. dasselbe Material benutzt und verkündet uns: »Der westfälische Abbreviator war schlecht unterrichtet. Siena war schon länger als Ziel von Gregor ins Auge gefasst worden, und wenn wir dem Berichte des Rinaldo degli Albizzi . . . Glauben schenken dürfen, so ging die Reise in schönster Ordnung von Statten«. (S. 179) Angesichts eines solchen verblüffenden Desaveu bei

Digitized by Google

einem so wichtigen Punkte blieb mir nichts übrig, als das Material noch einmal vorzunehmen. Das Resultat war völlige Bestätigung meiner früheren Ansicht. Aus der Fülle des Materials hebe ich mit Angabe der Seitenzahl bei Guasti nur kurz folgende Punkte hervor:

Am Nachmittag des 6. Juli 1408 eröffnete Gregors Cardinal Joh. Dominici dem Flor. Gesandten, dass der Papst nach Mercatello zu reisen beabsichtige, und gab ihm die vom Papst in Aussicht genommenen Haltpunkte auf diesem Wege an. (S. 176.) Am 10. Juli genehmigte die Florentiner diesen Plan in Bezug auf den Endpunkt änderte ihn aber in soweit ab, dass der Weg nicht über Florenz führte, wie Gregor vorgeschlagen hatte. (S. 183.) Am 14. reiste Gregor unter Flor. Geleit von Lucca ab. (190.) An den drei ersten Tagen ging alles planmässig. Am Morgen des 17. aber erklärte Gregor dem Führer des Flor. Geleits, dass er statt nach Mercatello nach Siena weiterreisen werde. Hierdurch völlig überrascht suchte der Führer die Curie hinzuhalten, bis er von der Signoria neue Instruktionen für den ganz unvorhergesehenen Fall erbeten und erhalten habe. Am Abend aber liess er die Thore schliessen, nahm die Schlüssel an sich und hielt den Papst sammt Curie die Nacht hindurch wie im Käfig gefangen. Er selbst beschreibt uns nun ganz anschaulich die stürmischen Scenen, zu denen es Abends und Nachts kam. Am anderen Morgen schloss er auf eigenes Risico einen Vertrag mit dem Papste und gestattete ihm den veränderten Weg von Poggibonizi nach Siena, der nach eingeholter Zustimmung der Senesen am folgenden Tage eingeschlagen wurde. (S. 188—189.) Wenn E. nun die Spezialkarte des östlichen Toscana zur Hand nimmt und einerseits den Weg von Poggibonizi bis Siena, andererseits den nach Mercatello mit den vereinbarten Zwischenstationen Staggia, Castell San Joanni oder Montevarchi, Quarata, Chiassa und Anghiari nachsieht, so wird er erkennen, wie gut der „westfälische Abbreviator" unterrichtet war über Reiseplan, Reise und über Ursachen der Aenderung, die Gregors Umgebung natürlich den Florentinern als Verbündeten Cossas (163 – 164) vorenthielt

Die vorstehenden Proben, welche sich leicht verzehnfachen liessen, werden dem Leser schon ein richtiges Urtheil über den Werth oder Unwerth der Erlerschen Darstellung der Papstgeschichte ermöglichen. Diese gipfelt dann in dem Satze: „Bonifaz IX. und Johann XXIII. sind nicht schlechter gewesen als ihre Zeit; sie waren nicht weltlicher gesinnt, besassen nicht weniger religiöses Gefühl als die grosse Menge der damaligen Prälaten." (S. 229.)

Natürlich ist nun auch Dietrich, der „westfälische Abbreviator", der insbesondere jene beiden in einem ganz anderem Lichte darstellt, ein recht bornirter Scribent. Dieser „kurzsichtige" Mensch hat die fixe Idee gehabt, dass eine Besserung der kirchlichen Zustände, eine Abstellung ihrer Missstände ihren Anfang nehmen müsse vom Haupt und Centrum der Kirche und sich dann organisch auf die Glieder und bis zur Peripherie ausbreiten müsse und werde. Er gehörte nicht zu den „schärfer blickenden Köpfen", denen „das ganze System falsch schien"; die Wurzel des Uebels hat er nicht erkannt". (S. 374).

Natürlich sind dann auch Dietrichs historische und kirchenpolitische

Digitized by Google

Schriften recht stümperhaft. Dietrichs Chronik vom Jahre 1399 ist „ohne politische Bedeutung“ und voll von einer „unklaren Schwärmerei“. (S. 278), seine Flugschrift an König Ruprecht ist „schwülstig, breit und gedankenarm“ (S. 166), sein Gutachten über den Vertrag von Marseille „lang, aber gedankenarm und von Citaten strotzend“ (S. 160), seine Flugschrift an den Ritter Johann vom Monte Gargano „weitschweifig“ (S. 170), der Brief an Gregor „arm an Gedanken, in breiter Fülle von biblischen Citaten überwuchert“ und von „dürftigem“ Inhalt, (S. 175); überall aber „macht sich der Mangel an einer klaren Disposition geltend“ (S. 374) usw. usw.

Viel besser als der erste, die geschichtlichen Ereignisse der Zeit und des Lebens Dietrichs behandelnde Theil der Arbeit E's. ist der zweite, welcher sich mit der kritischen Untersuchung der Schriften Dietrichs befasst. Freilich ist auch hier manches recht minderwertig. Was über „Nemus unionis“ gesagt ist, ist dürftig und oberflächlich. Bei der Schrift „Contra dampnatos Wiclivitas“ ist die wichtigste Eigenthümlichkeit, dass sie sich lediglich gegen die neue Abendmalslehre, nicht aber gegen die kirchenpolitischen Thesen der Wiclefiten und Hussiten wendet, ganz übersehen worden, obgleich gerade dieser Umsiand sehr charakteristisch für Dietrich und recht erheblich für die Entscheidung der Frage über den Verfasser des Tractats „De modis uniendi“ ist. Ganz missverstanden blieb Dietrichs Schreiben an den neugewählten Papst Johann XXIII. und ebenso die schon im Eingang von uns behandelte, mit irriger Aufschrift versehene Denkschrift über die Papstwahl im October 1404. Einen ganz unnöthigen Beweis liefert sich E., indem er Dietrichs Autorschaft für die Epistola Satanae widerlegt, welche Rattinger vor 13 Jahren in einem Zornesanfall behauptet, aber schon längst wieder fallen gelassen hat.

Was dagegen E. über die handschriftliche Ueberlieferung der Privilegia aut iura imperii, der Libri tres de scismate und ihrer Fortsetzung, der Vita Johannis XXIII. sowie über die Abfassungszeit und Composition dieser Schriften erbringt, ist eine sorgfältige und gediegene Arbeit, von welcher man bald erkennt, dass eben sie den Löwenantheil der auf das ganze Buch verwandten Zeit in Anspruch genommen hat. Sehr misslich ist aber dann wieder, dass E. drei bedeutende kirchenpolitische Tractate: De difficultate etc. De modis uniendi etc. und De necessitate etc. auch heute noch Dietrich abspricht und mit einem Aufwand von unhaltbaren Gründen gegen dessen Autorschaft ankämpft. Diese endgültig festzustellen und E's. Einwendungen abzuweisen, ist die nächste Aufgabe der Forschung über Dietrich; und erst wenn sie gelöst ist, ist ein richtiges und allseitiges Characterbild Dietrichs mit Sicherheit zu liefern möglich. Was E. anstatt dessen in seinem Schlusscapitel geboten hat, ist zum guten Theil ein Zerrbild. Dieses im Einzelnen nachzuweisen und die unrichtigen und schiefen Züge zu beseitigen und zu berichtigen, ist hier der Raum nicht; ich beschränke mich darum auf zwei das Verfahren E's. bezeichnende Punkte hinzuweisen.

Wiederholt (vgl. S. 407, 34 u. 114) stellt E. den Dietrich als einen concubinarius publicus hin. Diese schwere Anklage aber gründet sich einzig und allein auf die Aussage eines Mannes, der im Allgemeinen wie insbesondere Dietrich gegenüber hochverdächtig und als im schlimmsten

Digitized by Google

Sinne parteiisch dasteht. Ein Römer Cecco Maiescoli, der ein Anhänger des neapolitanischen Königs Ladislaus und somit ein entschiedener politischer Gegner Dietrichs ist, der ferner dem Könige bei der verrätherischen Uebergabe Roms im Juni 1413 „nützliche Dienste" geleistet, dann Dietrich als einen Feind des Königs bei diesem denunzirt und als Ehrenlohn vom Könige die von Dietrich in Rom erworbenen Liegenschaften erhalten hat, der dann endlich bei dem Versuche der Besitznahme letzterer Hindernisse findet, richtet dieserhalb an den König eine Beschwerdeschrift, worin er seine Denunziation erneuert, macht bei Aufzählung der angeblichen römischen Besitzungen Dietrichs zu der Beschreibung eines der Häuser die boshafte Anmerkung, dass in demselben die Concubine Dietrichs wohne, welcher — nebenbei bemerkt — damals ein hochbetagter und altersschwacher Greis war. Auf eine solche Aussage eines solchen Menschen gründet E. seine schwere Anklage. Ausser von den Zunftgenossen Maiescoli's wird er deshalb wohl von Niemanden Zustimmung finden. Obendrein aber vergisst oder übersieht er in seinen Eifer, dass für Dietrich ein viel schwerer wiegendes, entgegengesetztes Zeugniss vorliegt in einem Schreiben, das von dem durchaus sittenreinen und sittenstrengen Papste Gregor XII. ausgestellt ist und worin D. „wegen der Ehrsamkeit des sittlichen Lebenswandels und der sonstigen Rechtschaffenheit" in wärmster Weise belobt wird [1]).

In recht erheiterndem Gegensatze zu dieser Anklage steht der Versuch E's., den Dietrich wegen „Fahnenflucht" zu „brandmarken". (S. 179) Gemäss dem von ihm vielcitirten Sprichworte:

Frangenti fidem fides frangatur eidem

hatte D. im Sommer 1408, nachdem er sich überzeugt hatte, dass Gregor XII. seine beschworene Wahlcapitulation nicht halten wolle, demselben den Rücken gewandt und war zur Partei des Pisaner Concils übergegangen. E. stellt nun dem so handelnden päpstlichen Beamten Dietrich den päpstlichen Beamten Leonardo Bruni gegenüber, citirt aus einem Briefe des Letzteren die Worte: „Ich verlasse den Papst nicht . . . aber mich bindet der Eid der Treue, mich hält mein Amt hier zurück", und er meint dann, damit sei „die Fahnenflucht der Andern, auch Dietrichs von Nieheim gebrandmarkt." Schade nur, dass Bruni selber diese „Andern" drei Monate später in einem anderen Briefe als „vortreffliche Männer" bezeichnet und dass er nach weiteren drei Monaten selber just dasjenige thut, was E. als „Fahnenflucht" zu „brandmarken" beliebt! Was aber Bruni's zuerst erwähnten Brief betrifft, so lauten die entsprechenden Worte: „Tenet me familiaritatis ius et officium, quod apud illum gessi." Wenn hier überhaupt etwas zu „brandmarken" ist, so ist es lediglich E's. ebenso unrichtige wie tendenziöse Uebersetzung.

Frankfurt a. M. H. V. Sauerland.

Die Historische Kommission der Provinz Sachsen

hielt ihre 15. Jahresversammlung am 1. und 2. Juni 1889 in Halle a. S. ab. An Stelle des Prof. Dr. Dümmler, welcher seinen Wohnsitz nach Berlin

[1]) Vgl. den Aufsatz Houbens im Katholik, Jahrg. 1880 S. 69.

Digitized by Google

verlegt hat, jedoch in der Kommission verblieb, wurde Prof. Dr. Lindner von der Universität Halle zum Mitgliede und zugleich auch zum Vorsitzenden der Kommission gewählt. Da Prof. Dr. Schum das Schriftführeramt niedergelegt hat, wurde mit der Führung desselben Privatdocent Dr. L. v. Heinemann betraut.

Von den Geschichtsquellen ist in dem Jahre 1888/89 der zweite Band der Päpstlichen Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, erschienen. Gesammelt sind diese Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378 von Dr. Paul Kehr, bearbeitet von Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt. Binnen kurzem wird sodann der erste Band des Erfurter Urkundenbuches, herausgegeben von dem Stadtarchivar Dr. Beyer, zur Ausgabe gelangen. Sogleich beginnen wird der Druck des Registers zu den Erfurter Matrikeln, welches Dr. Hortzschansky zusammengestellt hat, und demnächst der des Wernigeroder Urkundenbuches von Archivrath Dr. Jacobs. Hoffentlich wird nun auch die von Dr. Gillert in Barmen verfasste Einleitung zu der längst gedruckten Korrespondenz Mutians bald veröffentlicht werden können, und ebenso ist bestimmte Aussicht vorhanden, dass noch im Laufe des Jahres die von Dr. Nikolaus Müller in Kiel bearbeitete Korrespondenz Melanchthons mit Camerarius und die von Gymnasiallehrer Reiche in Königsberg N.-M. übernommene Erfurter Chronik des Hartung Kammermeister zum Abschluss gebracht werden. Auch andere Arbeiten, wie das Goslarer Urkundenbuch vom Staatsanwalt Bode in Holzminden, sind erheblich weiter gefördert worden, während ein Zeitpunkt für die Veröffentlichung der in Arbeit begriffenen Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen in Nordhausen, von Pforta, des Eichsfeldes und des Stiftes Merseburg sich noch nicht bestimmen lässt. Die Kommission nahm u. a. die Herausgabe von Urkundenbüchern der Städte Halle und Magdeburg durch die Herren Dr. Kohlmann und Dr. Hertel in Aussicht.

Als Neujahrsblatt für 1888 erschien: Luther in Torgau von Divisionsprediger Dr. Schild in Torgau.

Von den Bau- und Kunstdenkmälern ist die Beschreibung der Grafschaft Hohnstein von Dr. Julius Schmidt fast vollendet. Druckfertig ist die Darstellung des Kreises Oschersleben von Bauinspektor Sommer, während die Beschreibungen des Stadt- und Landkreises Erfurt noch einiger Ergänzungen bedürfen. Die Aufnahmen der Magdeburger Kunst- und Baudenkmäler durch den Architekten Modde schreiten vorwärts, doch steht ein Abschluss derselben für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten.

Die von Professor Dr. Klopffleisch und Sanitätsrath Dr. Friedrich übernommenen Arbeiten für die Vorgeschichtlichen Alterthümer sind nicht bis zur Veröffentlichung vorgeschritten. Dagegen beschloss die Kommission, eine Arbeit des Dr. med. Zschiesche aus Erfurt über die vorgeschichtlichen Wallburgen Thüringens in ihren Publikationen erscheinen zu lassen. Zugleich wurde Dr. Zschiesche mit der weiteren Untersuchung vorgeschichtlicher Wallburgen der Provinz Sachsen betraut.

Ueber die Verwaltung des Provinzial-Museums lag ein ausführlicher Jahresbericht des Direktors vom 15. Mai und das Protokoll der

Digitized by Google

am 27. Mai abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsausschusses vor, welche die gedeihliche Weiterentwickelung des Museums bezeugen. An Geschenken sind eingegangen von 130 Personen 497 Nummern (über die schon früher in den Zeitungen Nachricht gegeben ist), durch Ankauf sind erworben 328, durch Ausgrabungen 112 Nummern; besucht wurde das Museum im letzten Jahre von 854 Personen. Die Kommission nahm weiter Kenntniss von dem Vorwärtsschreiten der Pflegerangelegenheit und genehmigte einige vorgeschlagene Veränderungen in betreff der für Ankäufe und Ausgrabungen in dem Museumsetat vorgesehenen Summen. Es wurden sodann in der Versammlung einige angeblich prähistorische Gegenstände (Steinbeil und Steinmeissel) vorgelegt, welche aus der auf der Rosstrappenwirthschaft befindlichen Sammlung stammen, sich aber als offenkundige Fälschungen erwiesen.

Die Karten zu dem Geschichts-Atlas der Provinz sind zu zwei Drittheilen vollendet. Die Kommission beschloss, das von ihr nach dieser Richtung gesammelte Material dem Verein für Landeskunde in Halle zur Verfügung zu stellen, um dasselbe durch örtliche Forschungen vervollständigen zu lassen. Zunächst beabsichtigt der Verein für Landeskunde, eine umfassende Beschreibung des Saalkreises und des Mansfeldischen Seekreises in Angriff zu nehmen.

Schliesslich wurde der Haushalt der Kommission für 1889/90 festgesetzt und als Ort der 16. Sitzung im Jahre 1890 Quedlinburg gewählt.

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNISS

DER

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG.

BAND I—X, ERGÄNZUNGSBAND I, II[1]).

BEARBEITET

VON

S. M. PREM.

---

[1]) In der systematischen Zusammenstellung der Abhandlungen und Kleinen Mittheilungen sind die Titel jener mit Lettern Garmond und die fortlaufenden Nummern mit fetten Ziffern, dieser mit Lettern Borgis und die fortlaufenden Nummern mit gewöhnlichen Ziffern gedruckt, in der alphabetischen Liste der Literaturanzeigen die Literaturartikel mit Lettern Borgis, die Notizen mit Petit.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Quellenpublicationen.

1. Erzählende Quellen, Briefe, Berichte, historische Lieder und Aufzeichnungen.

1. Ein Lied auf K. Odo von Westfrancien von E. Mühlbacher VIII, 601.
2. Kirchenschatz und Bibliothek v. Oberaltaich gegen Mitte des 12. Jahrh. von Oswald Redlich IV, 287.
3. Zur Lebensgeschichte Sophias, Tochter K. Belas von Ungarn, von A. v. Jaksch Erg. II, 361.

   Briefe Sophias, des Cardinalpriesters Roland, des Cardinalbischofs Dietwin (?), des Erzb. Konrad I. v. Salzburg, des Abtes Gotfried v. Admont und des Abtes Leopold von Rosazzo, 1142—1156.
4. Ein Brief Gerhochs von Reichersberg (1151) von E. Mühlbacher VI, 307,
5. Notae historicae Altorfenses 1132—1334 v. Aloys Schulte IV, 209.
6. Notae historicae Senenses 1141 — 1285 von C. Cipolla Erg. II, 568, Berichtigung IX, 368.
7. Zur Gründungsgeschichte des Klosters Stams in Tirol von H. R. v. Zeissberg I, 84.
8. Zwei Gedichte aus der Zeit K. Ottos IV. von K. Rieger I, 125.
9. Ein Kirchengebet für Konradin (1267) von E. Winkelmann III, 303.
10. Fragment einer österr. Chronik bes. über die Schlacht bei Mühldorf von O. Dobenecker Erg. I, 209.
11. Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim, hg. von H. V. Sauerland VI, 583.
12. Die ältesten Rechnungsbücher der Herren von Schlandersberg, hg. von E. v. Ottenthal II, 551.
13. Rede der Gesandtschaft des H. Albrecht III. von Oesterreich an P. Urban VI. bei der Rückkehr der Länder des H. Leopold III. unter die römische Obedienz, verfasst von H. Hembuche, genannt v. Langenstein oder de Hassia (c. 1387), mitgeth. von H. V. Sauerland IX, 448.
14. Jakob Unrests Bruchstück einer deutschen Chronik von Ungarn. Veröffentlicht und kritisch erläutert von F. v. Krones I, 337.
15. Geschichtliche Notizen von 1407—1437 (aus Wien) von F. v. Krones VII, 247.
16. Zeitungen von der Türkennoth aus dem 15. Jahrh. von F. v. Krones VII, 261.

Digitized by Google

17. Aus der Sterzinger Miscellaneen-Handschrift von O. Zingerle X, 467.
18. Ein Brief des Dr. Johann Eck an K. Ferdinand I. von H. Zimerman IV, 610.
19. Ein Schreiben des Paulus Jovius an K. Ferdinand I. 1551 Aug. 13. (von A. Károlyi) I, 133.
20. Ein ungedruckter Originalbrief des Fra Felice Peretti (Sixtus V.) an Cardinal Sirlet (1565) von L. Pastor III, 635.
21. Handschriftliche Notizen aus dem Bamberger Kloster Michelsberg von Julien Havet II, 119.
22. Ein Gedicht auf die Belagerung Grans i. J. 1595 von Eduard Heyck VIII, 107.
23. Briefe des Reichshofrathes Dr. Georg Eder zur Gesch. Rudolfs II. und der Gegenreformation in Oesterreich unter der Enns, mitgetheilt von F. Stieve VI, 440.
24. Ein Bericht des Gasparo Contarini über die Heimkehr der Vittoria von der Magalhans'schen Expedition von Fr. Wieser V, 446.
25. Ein Brief Keplers über den neuen Stern im Ophiuchus v. J. 1604 von Fr. Wieser III, 115.
26. Bericht eines bairischen Adlichen über die Bauerschaft in Oesterreich ob der Enns (1641) von F. Stieve V, 624.
27. Das Urtheil eines schwedischen Diplomaten über den Wiener Hof 1756. Aus dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm. Mitgetheilt von F. Arnheim X, 287.
28. Zur Geschichte des 7jährigen Krieges von F. M. Mayer VII, 378.
    I. Zwei Berichte über die Schlacht bei Kolin (1757) von Graf Wied. II. Zum Rückzug der Preussen aus Böhmen (nach dem Berichte des Grafen Wied). III. Die Eroberung der Stadt Zittau (Bericht des Grafen Wied). IV. Das Treffen bei Moys (1757). Briefe des Generals Nadasdy an Daun 1757 und Stellen aus dem Berichte des Gr. Wied. V. Zwei Berichte Wieds über die Eroberung von Schweidnitz (1757).
29. Briefe von Friedrich v. Gentz an den Grafen Louis Starhemberg, mitgetheilt von A. Graf Thürheim VII, 119.
    13 Stücke von 1802—1806.
30. Briefe Murats an Savary aus Madrid, hg. von Hanns Schlitter X, 598.
    8 Briefe aus dem Jahre 1808.

Ungedrucktes Quellenmaterial ist noch mitgetheilt in Nr. 123, 124, 146, 155, 166, 168, 199, 215, 220, 221, 223, 246, 248, 255, 256, 298, 299.

2. Urkunden und Actenstücke.

31. Unedirte Diplome aus Aquileja (799—1082). Mitgeth. von V. Joppi und ergänzt aus dem Apparat der Monumenta Germaniae. Mit einer Einleitung von E. Mühlbacher I, 259.
    Karl d. Gr. 799, 809. Ludwig d. Fr. 816, 819, 824. Lothar I. 843. Berengar I. 900, 901, c. 904, 904, c. 903—906. K. Hugo 928. Otto II. 981. Heinrich II. 1012. Heinrich IV. 1064, 1066, 1082.

Digitized by Google

32. Unedirte Diplome.
I. Aus Arezzo und Novara von A. v. Jaksch II, 441.
Ludwig d. Fr. 819 [819]. Regesten zu Urk. Lothar I. 840, (c. 841), 846. Ludwig III. 905. Berengar I. (c. 905)[2], 908, 911[2], (912—15), 5 undatirte, 915 (?), 919.
II. Eingeleitet von E. Mühlbacher. Mit Excurs über die Urkk. Ludwigs II. für Montamiata von A. Fanta V, 378.
Ludwig d. Fr. 816, 821. Lothar I. 845. Ludwig II. 853[3], 854, 855, 856, 864, 866, 872 (unecht), 874[2]. Karl d. Kahle 875. Karlmann 884. Hugo 929. Lothar v. It. 959. Ludwig III. d. J. 878. Arnolf 887. Otto III. 1001. Heinrich II. (1002—1014). Heinrich IV. 1064.
III. Eingeleitet von E. Mühlbacher VII, 436.
Ludwig d. Fr. 814, 816, undat. (zu 816). 819. Karl III. 881[2], 882. Lambert 895[2], 897[2], undat., Berengar I. 889, 898[2]. Ludwig III. 902. Hugo u. Lothar 943, 946. Heinrich IV. 1057.
33. Zwei ungedruckte Karolinger Diplome von E. Mühlbacher IX, 128.
Karl III. 886. Zwentibold 898.
34. Verzeichniss der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas von Carlo Cipolla.
I. Von Karl d. Gr. bis Heinrich IV. II, 83.
Abdruck von Urk. Ludwig II. 873. Berengar 905[2]. Otto II 983. Konrad II. 1027. Heinrich IV. 1077.
Nachträge und Berichtigungen IV, 216.
II. Von Heinrich V. bis Conradin IV, 214.
Abdruck von Urk. Friedrich I. 1155 (?), 1155, 1184. Heinrich VI. 1194. Otto IV. 1 undat., 1210. Friedrich II. 1242.
35. Kaiserurkunden aus Mantua von H. Zimerman I, 434.
Karlmann 878. Otto III. 996. Konrad II. 1037. Friedrich I. 1160.
36. Drei ungedruckte Urkunden Friedrich I. von P. Scheffer-Boichorst X, 295.
Friedrich I. 1157, 1177, 1158.
37. Drei ungedruckte Beiträge zu den Regesten Friedrich I. und Heinrich VI. aus elsässischen Urkunden (Kleinere Forschungen XII) von P. Scheffer-Boichorst IX, 208.
Friedr. I. 1159, 1 undat., Abt Helwich von Selz 1190.
38. Ein ungedrucktes Judenprivileg Friedrich I. und II. von P. Scheffer-Boichorst X, 459.
Friedrich I. c. 1182. Friedrich II. 1216.
39. Ausstattung einer apulischen Braut im 12. Jahrh. von J. Ficker II, 455.
40. Bruchstück einer deutschen Bearbeitung der ältesten steirischen Landhandveste von 1186 aus der Zeit von 1239—1251 von Aloys Schulte VII, 316.
41. Ein Bericht über die Ansprüche des K. Alfons auf den deutschen Thron von A. Fanta VI, 94.
Protocoll über die Aussagen der castil. Gesandten zu Viterbo 1267.
42. Neues urkundliches Material zur Geschichte Ottokar II. von Böhmen von Boleslaw Ulanowski VI, 421.
7 Briefe Ottokars II. von 1274.

Digitized by Google

43. Urkunde Rudolfs I. von 1285 für das Spital zu Nördlingen, hg. von P. Scheffer-Boichorst VI, 582.
44. Ein Document für die italienische Kanzlei Heinrich VII. von C. Paoli II, 294.
45. Verordnung gegen Missbräuche an der Universität zu Neapel von 1339 von J. Ficker I, 123.
46. Instruction für Archivare aus dem 14. Jahrh. von J. Ficker I, 121.
47. Karl IV. in Mantua (1354—1355). Neue Documente aus dem Staatsarchive zu Venedig von C. Cipolla III, 438.
    Compromiss der Venetianer auf Karl IV. 1355. Die Forderungen Venedigs und Peters IV. von Aragonien an Genua. Schreiben Karls IV. an Marin Faliero 1355.
48. Urkunden auf Bücherdeckeln (Linz, 14. u. 15. Jahrh.) von Fr. Thaner I, 127.
49. Aus den letzten Tagen Kaiser Friedrich III. von Adolf Bachmann VII, 471.
    Relation an K. Maximilian über den letzten Willen seines Vaters 1493.
50. Urkunden zur Geschichte der deutschen Schusterinnung in Florenz von C. Paoli VIII, 455.
    11 Innungsurkunden u. Briefe von einzelnen Schustern 1444—1629.
51. Aus englischen und französischen Archiven und Bibliotheken von A. F. Pribram VIII, 311.
    Graf F. Taaffe an Lord Arlington 1668. Das politische Testament des Fr. v. Lisola. Ein engl. Lied auf die Befreiung Wiens 1683.
52. Eine Denkschrift des österr. Geschäftsträgers am chursächsischen Hofe zu Dresden, F. L. von Metzburg, an K. Josef II. von Graf A. Thürheim V, 416.

Ungedruckte Urkunden und Actenstücke noch als Beilagen oder im Anhang von Nr. 53, 67, 72, 73, 82, 85, 89, 93, 99, 103, 104, 111, 119, 122, 130, 134, 154, 157, 159, 160, 173, 197, 211, 213, 215, 218, 224, 247, 249, 250, 251, 256, 260, 265, 271, 281, 292, 296, 467, 571.

II. Bearbeitungen.

Hilfswissenschaften.

1. Urkundenlehre.

a. Kaiser- und Königsurkunden.

53. Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis 983 von Ad. Fanta Erg. I, 51.
    Vertragsurk. Karls III. mit Venedig 880.
54. Die Urkunden Ludwigs II. für Montamiata von A. Fanta V, 407.
55. Zu der Urkunde K. Arnolfs für Kloster »Ridigippi« von W. Diekamp V, 622.

Digitized by Google

56. Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg, Mühlbacher Regest 1801, von W. Erben X, 607.
57. Neuausfertigung oder Appennis? Ein Commentar zu zwei Königsurkunden für Herford von Th. Sickel I, 227.
58. Excurse zu Ottonischen Diplomen
I—IV. von Th. Sickel, E. v. Ottenthal, A. Fanta Erg. I, 129.
V, VI. von Th. Sickel Erg. I, 359.
VII—XI. von Th. R. v. Sickel, K. Uhlirz, A. Fanta Erg. II, 543.
59. Erklärung anomaler Datirungsformeln in den Diplomen Otto I. von Th. Sickel II, 265.
60. Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. von Th. R. v. Sickel Erg. II, 77.
61. Die Urkundenfälschung zu Passau im X. Jahrh. von K. Uhlirz III, 177.
62. Die ältesten Kaiserurkunden für das Bisthum Meissen von K. Uhlirz Erg. I, 363.
63. Die Urkunden K. Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg bei Bamberg von K. Rieger I, 47.
64. Das Diplom K. Konrads II. vom 1. Juni 1027 und sein Ausstellungsort „Fontana Frigida“ (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterr. 9) von A. Huber VI, 394.
65. Ein Marmor mit dem Monogramm K. Heinrich IV. von E. v. Ottenthal VII, 461.
66. Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats von H. Bresslau, mit Einleitung von Th. Sickel (mit 1 Facsimile) VI, 105.
67. Das Privileg Konrads III. für Farfa (Kleinere Forschungen II) von P. Scheffer-Boichorst VI, 60.
Abdruck von Urk. Konrads III. 1138.
68. Ueber einige Kaiserurkunden in der Schweiz (Kleinere Forsch. XI) von P. Scheffer-Boichorst IX, 191.
A. Drei Urkunden Friedrichs I. vom Jahre 1152.
B. Die Freiheitsbriefe für Rüggisberg.
69. Ueber Diplome Friedrichs I. für Cisterzienserklöster (Kleinere Forschungen XIII) von P. Scheffer-Boichorst IX, 215.
Berichtigung IX, 368.
70. Ueber eine Urkunde bei Erben Reg. n^0 297 von Jos. Teige VIII, 609.
71. Notariatsacte über Handlungen K. Heinrichs VI. von J. Ficker V, 313.
72. Die Urkunde K. Andreas II. aus dem Jahre 1206 für Siebenbürger Deutsche von Fr. Zimmermann V, 539.
Anhang: Andreas II. 1206, 1225. Bela IV. 1238. Stephan rex jun., 1266. Ladislaus IV. 1289. Bestätigung der vorstehenden Urkk. durch das siebenb. Capitel und die Convente der Dominikaner und Augustiner zu Weissenburg 1293—1301.
73. Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preussen und Kulmerland vom März 1226 von K. Lohmeyer Erg. II, 380.
Abdruck derselben Erg. II, 380.
Berichtigungen IX. 368.
74. Neue Beiträge zur Urkundenlehre von J. Ficker.
I. Zeugen und Datirung I, 19.

Digitized by Google

II. Ungenauigkeiten bei Angabe der Zeugen II, 179.
Berichtigung II, 503.
III. Aufkommen des Titels Romanorum rex VI, 225.

75. Zum Kanzleramte von J. Ficker VII, 165.
76. Abwesende Zeugen castilischer Königsurkunden von J. Ficker III, 436.
77. Ueber eine irreleitende Datirung aus der Zeit der Mongolengefahr von J. Ficker III, 103.
78. Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246—1308 von S. Herzberg-Fränkel.
I. Die Organisation der Reichskanzlei Erg. I, 254.
79. Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen von J. Ficker III, 1.
80. Der Willebrief für die röm. Kirche v. J. 1279 von F. Kaltenbrunner (mit 1 Facsimile) Erg. I, 376.
81. Die angiovinischen Register im Archivio di Stato zu Neapel von A. Fanta IV, 450.
82. Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts I. von P. Schweizer II, 223.
Im Anhange 9 Formeln aus demselben.
83. Beiträge zur Diplomatik Karls IV. und seiner Nachfolger von Theodor Lindner III, 229.
84. Die goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen von Theodor Lindner V, 96.
85. König Ludwig I. Urk. von 1380 über das Asylrecht der Marienburger Kirche von Fr. Zimmermann VIII, 65.
Im Anhang Urk. Ludwigs 1380 Juni 19. Mandat der K. Maria Theresia 1777.
86. Zur Geschäftsgebahrung in der kaiserlichen Kanzlei im 15. Jahrh. von H. Zimerman II, 116.
87. Die Constantinische Schenkung in der deutschen Reichskanzlei von E. Mühlbacher II, 115.
88. Zum Kanzleipersonale Friedrichs III. (IV.) von K. Schalk I, 305.
89. Kanzleistudien von Gerhard Seeliger.
I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei i. d. J. 1471 bis 1475 VIII, 1.
Beilage: Register der Kanzleiausgaben von 1471/72.

Vgl. Nr. 31—38, 42—44.

b. Papsturkunden.

90. Die Handschrift des Liber diurnus von Th. Sickel IV, 92.
91. Zu meiner Edition des Diurnus von Th. v. Sickel X, 468.
92. Die Ueberlieferung der gefälschten Passauer Bullen und Briefe von P. Willibald Hauthaler VIII, 604.
93. Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jahrh. von H. Bresslau IX, 1.
Als Beilage Urk. P. Johann XVIII. 1007.
94. Das Komma auf päpstlichen Urkunden von J. v. Pflugk-Harttung V, 434.

Digitized by Google

95. Die Quelle der angebl. Bulle Johann XIII. für Meissen von E. v. Ottenthal X, 611.
96. Eine Original-Urkunde Papst Leo IX. von W. Diekamp V, 141.
97. Bemerkungen über die äusseren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrh. von F. Kaltenbrunner I, 373.
98. Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. von W. Diekamp (mit Bullenabbildungen) III, 565.
99. Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334) von W. Diekamp IV, 497.
    Urk.-Beilagen: Clemens IV. 1265. Petrus de Theano 1274. Nicolaus IV. 1291. Cölestin V. 1294.
100. Zur rechtlichen Bedeutung der päpstl. Regesten von F. Thaner IX, 402.
101. Römische Studien von F. Kaltenbrunner.
    I. Die päpstlichen Register des 13. Jahrh. V, 213.
    Nachtrag (mit 2 Urkunden-Facsimiles) V, 659.
    II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium VI, 79.
    III. 1. Die Briefsammlung des Berardus de Neapoli VII, 21.
    2. Die Sammlung des Berardus als histor. Quelle VII, 555.
102. Römische Berichte.
    I. Register Benedict XI. und Clemens V. von E. v. Ottenthal V, 128.
    II. Liber Rubeus im Vatican. Archiv von F. Kaltenbrunner V, 618.
    III. Die Register Clemens VI. u. Innocenz VI. von E. Werunsky VI, 140.
    III. Päpstl. Cameralregister des 15. Jahrh. von E. v. Ottenthal VI, 615.
103. Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenregistern des 14. Jahrh. von P. Kehr (mit 1 Facsimile) VIII, 84.
    Brief K. Karls IV. an P. Innocenz VI. 1361.
104. Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. von E. v. Ottenthal Erg. I, 401.
    Beilagen: Registertabellen.
    Constitution Eugen IV. für die Scriptores litt. apostolicarum (1445).
    Brief des päpstl. Scriptors Stephanus de Caciis an das Domcapitel zu Brixen (1486).
105. Der vollständige Liber cancellariae des Dietrich von Nieheim von M. Tangl X, 464.
106. Ueber Composition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII. „Quia in futurorum eventibus“ (Kleinere Forschungen III) von P. Scheffer-Boichorst VI, 68.
107. Fälschung einer Bulle Papst Innocenz VIII. (1488) von H. Zimerman II, 615.

Einzelne Fragen der älteren päpstlichen Diplomatik noch erörtert in Nr. 303.

c. Privaturkunden.

108. Das Registrum Farfense. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der italienischen Urkunde von H. Brunner II, 1.
109. Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen von Oswald Redlich V, 1.

Digitized by Google

110. Der Mondseer Codex traditionum von P. Willibald Hauthaler VII, 323.

111. Die Salzburgischen Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts.

I. Beschreibung der Codices und Abdruck der bisher unbekannten Stücke von P. Willibald Hauthaler III, 63.

Urk.-Beilagen: Erzb. Odalbert c. 927, 927, 933—935. Erzb. Friedrich I. 958—991[2]. Erzb. Hartwig 991—1023[22]. Erzb. Konrad I. 1106—1126.

II. Fassung und Rechtsinhalt der in den salzburgischen Traditionscodices enthaltenen Acte von Ed. Richter III, 369.

112. Ueber ein Urkundenfragment zu St. Gallen von J. Ficker VII, 314.

113. Ueber einige kärtnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrh. von Oswald Redlich V, 353.

2. Palaeographie.

114. Die Quedlinburger Itala-Fragmente von P. Kehr X, 301.

115. Kennzeichnung ausgelassener Seiten in öffentlichen Büchern im Mittelalter von K. Schalk IV, 96.

Vgl. Nr. 225, 269.

3. Chronologie.

116. Chronographische Bemerkungen von C. Paoli VII, 464.

I. Ueber den byzant. Stil der Jahreszählung vom 1. Sept.

II. Ueber die Indiction.

III. Ueber Datirung nach Jahren des Imperiums in Notariatsinstrumenten.

IV. Ueber die Zählung der Monatstage nach Kal., Nonae und Idus.

117. Kleine Beiträge zur Chronologie von Oswald Redlich.

I. Bezeichnung der Tage nach Oster- und Pfingstsonntag mit den Heiligenfesten nach Weihnachten IX, 665.

118. Datirung nach dem Sonntagsbuchstaben und dem gleichzeitigen Curse verschiedener Geldsorten von K. Schalk VI, 455.

119. Die Kalenderreform auf dem lateranensischen Concil 1516 von C. Paoli II, 621.

Urk.-Beilage Breve P. Leo's X. 1516.

120. Der Augsburger Kalenderstreit von F. Kaltenbrunner I, 497.

121. Zur Gregorianischen Kalenderreform in Polen von Ferd. Bostel VI, 626.

122. Zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Ungarn von A. Károlyi III, 628.

Urk.-Beilagen: Erzh. Ernst an die Pressburger und Zipser Kammern 1584. Die Zipser Kammer an Erzh. Ernst 1584. Erzh. Ernst an die Zipser Kammer 1584.

4. Sphragistik.

123. Das Clinge'sche Siegelgeheimniss. Mitgetheilt von G. v. Buchwald VIII, 595.

Digitized by Google

5. Archiv- und Bibliothekswesen.

124. Ueber päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrh. und ein Verzeichniss der päpstlichen Bibliothek vom Jahre 1311 von K. Wenck VI, 270.
Theilw. Abdr. des päpstl. Schatzverzeichnisses von 1311.

125. Das päpstliche Archiv unter Calixt III. von Fr. Mareš VII, 477.
Schreiben des Giacomo Lombardi an J. A. von Schwarzenberg 1665.

126. Geldrische Urkunden im Hausarchive zu München von J. Ficker III, 304.

127. Das Archiv der Grafschaft Reckheim von H. Zimerman I, 618.

128. Das gräflich Khevenhüller'sche Archiv zu Osterwitz in Kärnten von S. Laschitzer I, 130.

129. Das Municipalarchiv zu Albenga von J. Ficker I, 431.

130. Das Archiv der Grafen von Collalto auf Schloss S. Salvadore bei Conegliano von E. v. Ottenthal I, 614.
Beil. Urk. Otto III. 1000.

131. Das Capitelarchiv zu Sarzana von E. v. Ottenthal IV, 607.

132. Urkundenfund in Verona von E. Mühlbacher I, 134.

133. Die Urkundensammlung des ungarischen Nationalmuseums in Budapest von Fr. Zimmermann IX, 461.

134. Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Oesterreich von S. Laschitzer II, 401.
Actenstücke: Vortrag der Hofkanzlei an den Kaiser 1811, dessen Resolution 1814.

135. Eine verschollene Bibliothek (Megiser's) von Alb. Czerny I, 306.

136. Ein Buch aus der Bibliothek von Baluze von E. Mühlbacher I, 129.

Vgl. Nr. 2, 46.

Geschichte.

1. Rechtsgeschichte.

137. Zur germanischen Verfassungsgeschichte von W. Sickel Erg. I, 7.

138. Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates von W. Sickel Erg. II, 198.

139. Staat und Staatenverein von W. Sickel III, 301.

140. Zur Geschichte des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königsthums von W. Sickel Erg. I, 220.

141. Die merowingische Volksversammlung von W. Sickel Erg. II, 295.

142. Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht von J. Ficker Erg. II, 455.

143. Ueber die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones Legum Romanorum von J. Ficker Erg. II, 1.

144. Ueber die Usatici Barchinonae und deren Zusammenhang mit den Exceptiones Leg. Roman. von J. Ficker Erg. II, 236.

145. Die Herkunft der Schöffen von H. Brunner VIII, 177.

146. Zum Verfahren bei Gottesurtheilen von G. v. Buchwald.
I. Aus der Agende von St. Blasius II, 287.
Ordalformeln: Judicium aquę frigidę, benedictio fluentis aquę ad jud., benedictio ferri ad jud., judic. c. pane et caseo.

Digitized by Google

II. Aus der Agende von Halberstadt V, 303.
Jud. aquae frigidae, jud. probationis in calida aqua, jud. prob. in ferro ignito, benedictio vomerum, jud. cum pane et caseo.

147. Sicard von Cremona über Rechte des Kaisers von J. Ficker Erg. I, 399.

148. Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei von J. Ficker I, 177.

149. Zur kaiserlichen Constitution gegen die Ketzer vom Jahre 1224 von J. Ficker I, 430.

150. Zur Einführung der Todesstrafe für Ketzerei von E. Winkelmann IX, 136.

151. Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels von Heinrich M. Schuster. I. III, 393. II. IV, 192.

152. Ueber den Königsbann von O. v. Zallinger III, 539.

153. Kleine Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im 13. Jahrh. von O. v. Zallinger.
I. Ueber die Herkunft der Bezeichnung „Synodalis" in den Reichsgesetzen des 13. Jahrh. X, 217.
II. Zur Geschichte der Bannleihe X, 224.

154. Ein Fall der Rechtsprechung des Reichshofgerichts von Oswald Redlich VII, 160.
Beilagen: B. Bruno von Brixen an K. Rudolf (vor 1282 Mai 22). Entscheidung des k. Hofgerichts 1282 Mai 22.

155. Der Augsburger Judeneid von O. v. Zallinger IV, 93.
Abdr. der lat. Eidesformel.

156. Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht von Otto v. Zallinger IV, 393.

157. Zur Frage nach der Herkunft des Rechtes der Altstadt Prag von Karl Köpl VIII, 306.
Beil. Urk. K. Johanns v. Luxemburg 1315.

158. Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrh. nach ihren specifischen Eigenthumsformen von K. Schalk Erg. II, 421.

159. Zur Competenz der Marktgerichte im 15. Jahrh. von K. Schalk V, 445.
Beilage: Friedrichs Urk. für Mödling 1453 (Oct. 31).

160. Ein Nachtrag zu den Wiener Stadtrechten von A. Luschin v. Ebengreuth I, 433.
Erlass K. Maximilians v. 29. Dec. 1508.

Vgl. Nr. 40, 48.

2. Deutsche Reichsgeschichte.

a. Quellen.

161. Zu Tacitus Germania c. 13. von W. Sickel VIII, 477.

162. Zu den Annales Laurissenses Majores von M. Manitius X, 419.

163. Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien (Kl. Forschungen IX) von P. Scheffer-Boichorst VIII, 423.
Nachtrag IX, 177 Anm. 3.

Digitized by Google

164. Zu Thietmar von Merseburg lib. VII. c. 5—8 von H. R. v. Zeissberg III, 109.
165. Zur Vita Heinrici imperatoris von Arnold Busson III, 386; IV, 541.
166. Ueber ein bisher unbekanntes Handschriften-Fragment der Vita Gebhardi et successorum von A. v. Jaksch VI, 454.
167. Zu Cosmas von Prag von M. Manitius VIII, 479.
168. Zu Gerhochs von Reichersberg Schrift „Adversus simoniacos" von A. v. Jaksch VI, 254.
Beilagen: Brief Gerhochs an den hl. Bernhard. Libellus de eo, quod princeps mundi huius iam iudicatus sit. Brief an den B. Berthold von Hildesheim.
169. Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke von E. Bernheim VI, 1.
170. Bernardus Marango von Hans v. Kap-herr V, 83.
171. Zur Geschichtschreibung des Klosters Neuburg im Elsass von Aloys Schulte VII, 468.
172. Die elsässische Annalistik in staufischer Zeit (Marbach, Neuburg, Maursmünster, Strassburg) von Aloys Schulte V, 513.
173. Zu Andreas Dandolo von E. Winkelmann IX, 320.
Urkunde für Brondolo (angebl. c. 800). Dazu Berichtigung IX, 692.
174. Zur Geschichtschreibung von Cremona (Kleinere Forschungen XVI) von P. Scheffer-Boichorst X, 89.
175. Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum von Alfons Huber IV, 41.
176. Neu entdeckte Handschriftfragmente der Steierischen Reimchronik von A. v. Jaksch VI, 155.
177. Mathias von Neuenburg oder Albert von Strassburg? Von Alfons Huber IV, 200.
178. Zur Handschriftenfrage der sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf von E. Guglia V, 444.
179. Die Originalhandschrift Königshofens (J. Twingers) von Aloys Schulte IV, 462.
170. Eine Quelle der Historia Polonica des Joh. Dlugoss von H. V. Sauerland VII, 642.
181. Zur Kritik des Peter Harer von J. Schwalm IX, 638.

Vgl. Nr. 4—6, 10, 11.

b. Früheres Mittelalter

(bis Ende des Interregnums).

182. Die Grenze zwischen Baiern und Langobarden u. zw. Deutschland und Italien auf dem rechten Etschufer (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 1) von Alfons Huber II, 367.
183. Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen von P. Scheffer-Boichorst V, 193.
184. Ein angebliches Capitulare Karls d. Gr. von E. Mühlbacher I, 608
185. Zur Geschichte K. Bernhards von Italien von E. Mühlbacher II, 296.

Digitized by Google

186. Heinrichs II. Itinerar i. J. 1024 und die Stellung der Sachsen zur Thronfolgefrage (Kleinere Forschungen I) von P. Scheffer-Boichorst VI, 52.
187. Hat Nicolaus II. das Wahldecret widerrufen? (Kl. Forschungen V) von P. Scheffer-Boichorst VI, 550.
188. Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim (1076). Ein Beitrag zur Kritik der Quellen von Jaroslav Goll II, 389.
189. Zu den mathildischen Schenkungen (Kleinere Forschungen X) von P. Scheffer-Boichorst IX, 177.
190. Zur deutsch-italien. Geschichte der Jahre 1120—1130 (Kleinere Forschungen VIII) von P. Scheffer-Boichorst VIII, 396.
Urk.-Beilagen: Markgr. Konrad II. (1121?). Notariatsinstrument 1121. Brief P. Gregors an Heinrich V. (?).
191. Zur Herkunft der Habsburger von A. Schulte X, 208.
192. Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen von Aloys Schulte.
I. Kloster Ottmarsheim und die Habsburger im Elsass bis c. 1120 VII, 1.
II. Die Verwaltung der habsb. Besitzungen im Elsass i. J. 1303 VII, 513.
III. Die habsburg. Güter und Vogteien in der oberrheinischen Tiefebene bis zur Königswahl Rudolfs (mit 1 Karte) VIII, 513.
Stammbaum der älteren Habsburger VIII, 571.
Ueberblick über die Gesch. der Habsburger bis 1272 VIII, 576.
193. Die Herkunft des Grafen Macharius von San Miniato von G. Freiherrn Schenk zu Schweinsberg VIII, 477.
194. Heinrichs VI. angeblicher Plan einer Säcularisation des Kirchenstaates von L. v. Heinemann IX, 134.
195. Die Hirschauer Congregation von Martin Mayr I, 126.
196. Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts von J. Ficker.
I. Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240 III, 337.
II. Die Provinzconcilien zu Mainz 1239 und 1243 III, 347.
III. Die angeblichen Heerfahrten K. Konrads 1251 III, 350.
IV. Manfreds zweite Heirat und der Anonymus von Trani III, 358.
V. König Manfreds Söhne IV, 1.
VI. Konradins Vermählung IV, 5.
VII. Der Verzicht Königs Alfons auf das Kaiserreich IV, 25.
VIII. Die päpstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211 IV, 337.
IX. Der Einfall Reinalds von Spoleto in den Kirchenstaat 1228 IV, 351.
X. Die Ernennung Erzbischof Konrads von Köln zum päpstl. Legaten 1249 IV, 379.
197. Bischof Harduin von Cefalu und sein Process von E. Winkelmann Erg. I, 298.
Abdr. der Processacten (1223—24).
198. Das Schreiben König Heinrichs (VII.) an den Papst vom 10. April 1233 von J. Ficker I, 606.

Digitized by Google

199. Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 1255 (Kleinere Forschungen VI) von P. Scheffer-Boichorst VI, 558.

Beilagen: Schreiben des Bamberger Bischofs. Scriptum regis (Ottokar) ad regem (Wilhelm) und Responsiva. Comitissa Flandrie regi Bohemie und Resp. Rex Bohem. ad ministros Alamanie und Resp. Rex. Rom. suis ministris und Responsiva.

200. Zur Grundsteinlegung des Domes zu Köln von J. Ficker II, 111.

201. Konradins Marsch zum palentinischem Felde von J. Ficker (mit 1 Karte) II, 513.

202. Die Operationen Karls von Anjou vor der Schlacht von Tagliacozzo 1268 von G. Köhler IV, 552.

Entgegnung von J. Ficker IV, 561. Vgl. dazu VII, 652.

In Sachen der Redaction und J. Fickers gegen G. Köhler (von E. Mühlbacher) V, 349.

Zur Charakteristik literarischer Kritik von J. Ficker VI, 375.

203. König Enzios Gefangenschaft in Bologna von C. Cipolla IV, 463.

Vgl. Nr. 1, 8, 9, 31—38, 41.

c. Späteres Mittelalter.

204. Die Anfänge K. Rudolfs I. von Oswald Redlich X, 341.

205. Zur Schlacht bei Dürnkrut. Entgegnung von A. Busson (auf G. Köhler) II, 503.

G. Köhler gegen A. Busson in Bezug auf die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. Aug. 1278 III, 162.

Replik von A. Busson III, 173.

206. Zu Nicolaus III. Plan einer Theilung des Kaiserreiches von A. Busson VII, 156.

207. Die Zerstörung der Engelsburg unter Urban VI. und ihre Wiederherherstellung unter Bonifaz IX. von H. V. Sauerand VIII, 619.

208. Die Zeit des Bundesvertrages K. Wenzels II. von Böhmen mit K. Philipp IV. von Frankreich (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 10) von Alfons Huber VI, 398.

209. Zum Itinerar K. Albrechts I. im Nov. 1306 (Beiträge z. älteren Gesch. Oesterreichs 11) von Alfons Huber VI, 400.

210. Die Schlacht bei Mühldorf und über das Fragment einer österr. Chronik von O. Dobenecker Erg. I, 163.

Abdr. des Fragments Nr. 10.

211. Die Verträge Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville i. J. 1349 von S. Steinherz VIII, 103.

Urk.-Beilage Karl IV. 1349.

212. Zu den Verträgen Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville i. J. 1349 von J. Weizsäcker VIII, 302.

213. Nochmals die Verträge von Eltville von S. Steinherz VIII, 611.

Urk.-Beilagen: Karl IV. 1349. Beschlüsse des Senats von Venedig 1349. Pfalzgraf Rudolf bei Rhein 1349.

214. Fulda und die goldene Bulle von A. Busson II, 29. Vgl. VIII, 631.

Digitized by Google

215. Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. von S. Steinherz. I. Die Jahre 1342—1358 VIII, 219.
Beilage: H. Ludwig v. Bayern-Tirol 1356.
II. Die Jahre 1358—1373 IX, 529.
Beil.: Chronistische Aufzeichnungen des kais. Kanzlers B. Joh. von Olmütz. Schreiben P. Urban V. 1364, 1368, 1369. Erzb. Pilgrim II. von Salzburg 1371. K. Ludwig I. von Ungarn 1371 (2). HH. Albrecht u. Leopold v. Oest. 1371. P. Gregor XI. 1372. Erzb. Joh. von Prag 1372. K. Karl IV. 1372. Gregor XI. 1373. Erzb. Joh. v. Prag 1373. B. Lampert von Strassburg 1373. K. Karl IV. 1373. P. Gregor XI. 1373.
216. Der Erzbischof von Salzburg als Erzkapellan des römischen Reiches von von S. Steinherz X, 462.
217. Ueber die bei der Absetzung des K. Wenzel verlesenen Artikel von Theodor Lindner VII, 240.
218. Schwäbische Einigungsbestrebungen unter K. Sigmund (1426 bis 1432) von G. Tumbült X, 98).
Schreiben K. Sigmunds 1429.
219. Die Entstehung geschichte der ständigen Gesandtschaften von A. Schaube X, 501.

Vgl. Nr. 17, 42—44, 47, 49.

d. Neuere Zeit.

220. Zur Belagerung von Kufstein i. J. 1504 von Oswald Redlich IX, 104.
Beilagen: Briefe von C. Ziegler, Collauer und K. Max I. (2 St.) 1504.
221. Die Gefangennahme des Kurfürsten Joh. Friedrich von Sachsen bei Mühlberg von A. Karolyi II, 302.
Supplicatio Josephi Luka ad Imp. 1547. Schreiben Karls V. 1547.
222. Zu »Sickel, Zur Gesch. des Concils von Trient« von W. Voss IX, 464.
223. Wallensteins Feldzug gegen Mansfeld im Herbst 1626 und die Brucker Conferenz. Mit besonderer Rücksicht auf die venet. Gesandtschaftsberichte geschildert von H. v. Zwiedineck-Südenhorst VI, 287.
Beilagen: Ordre de battaille der kais. Armee 1626. Bericht Padavins 3. Sept. 1626. Bericht Trautmannstorfs 4. Nov. 1626. Bericht des venet. Geschäftsträgers 2. Dec. 1626. Bemerkungen Padavins 1627.
224. Zur Beurtheilung der Verpflegs-Ordinanzen Wallensteins von K. Köpl IX, 114.
Abdr. mehrerer Verpflegs-Ordinanzen.

Vgl. Nr. 19—21, 28, 29, 51, 52.

3. Oesterreichische Geschichte.

a. Quellen.

225. Zur Beleuchtung des Handschriftenstreites in Böhmen von Jos. Truhlař IX, 369.

Digitized by Google

226. Die österr. Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrh. von Oswald Redlich III, 497.

227. Ueber einige verlorene Geschichtsquellen Kärntens von A. v. Jaksch IV, 284.

228. Die Quellen des sog. Dalimil. Eine kritische Studie von Jos. Teige IX, 306.

229. Chronicon Opatoviense (Bemerkungen zur Quellenkunde Dalimils) von J. Teige VI, 450.

230. Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Quellenkunde von F. v. Krones VII, 247.

I. Geschichtl. Notizen 1404—1437 (Wien).

II. Zur Handschriftenkunde und inhaltl. Würdigung der sog. Hagen'schen Chronik und des „Auszugs österr. Chroniken".

III. Zeitungen von der Türkennoth aus dem 15. Jahrh.

231. Zur Lebensgeschichte Jacob Unrests von August v. Jaksch IV, 463. Urk. Propst Christian v. Maria-Saal 1466.

232. Das Martinic'sche Geschichtswerk von Fr. Mareš VI, 310. Schreiben des Grafen Martinic an J. A. zu Schwarzenberg 1656.

Vgl. Nr. 7, 14.

b. Aeltere Geschichte bis 1526.

233. Die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland. Ein Beitrag zur Frage über den Zeitpunkt der Einwanderung der Baiern von J. Loserth II, 353.

234. Die Ausdehnung des „grossmährischen" Reiches nach Südosten (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 2) von Alfons Huber II, 372.

235. Zur Herkunft der Markgrafen von Oesterreich (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 3) von Alfons Huber II, 374.

236. Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II. Ein Beitrag zur Kritik der älteren böhmischen Geschichte von J. Loserth II, 15.

237. Die Ausdehnung des böhm. Reiches unter Boleslav II. (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 5) von Alfons Huber II, 385.

238. Polit. Organisation Krains im 10. und 11. Jahrh. (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 8) von Alfons Huber VI, 388.

239. Ueber die älteste ungar. Verfassung (Beitr. z. älteren Geschichte Oesterreichs 7) von Alfons Huber VI, 385.

240. Kritische Studien zur älteren Geschichte Böhmens von J. Loserth.

I. Herzog Spitihniew und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen IV, 177.

II. Judith v. Schweinfurt, Witwe Břetislaws I., die angebliche Gattin K. Peters von Ungarn V, 366.

241. Böhmen und das Wormser Concordat (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 6) von Alfons Huber II, 386.

242. Zur Genealogie der Markgrafen von Oesterreich (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 3) von Alfons Huber II, 382.

243. Früheste Erwähnungen Friedrichs des Streitbaren von J. Ficker I, 303.

Digitized by Google

244. Ueber den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen von Fr. Zimmermann IX, 46.

245. Die ersten Beziehungen zwischen Habsburg und Ungarn; zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuches (Kleinere Forschungen XV) von P. Scheffer-Boichorst X, 81.

246. Die Geburtsjahre einiger Kinder Albrechts I. von Alfons Huber I, 304.

247. Karl IV. und die österr. Freiheitsbriefe von S. Steinherz IX, 63.

Beilagen: I. Protokoll der Entscheidungen Karls IV. über die österr. Freiheitsbriefe. II. Aufzeichnung über die Belehnung Albrechts V. von Oesterreich (1421).

248. Die Reise Rudolfs IV. nach Tirol im Winter 1363 von S. Steinherz IX, 459.

Zwei Briefe H. Rudolfs IV. an Meinhard v. Görz 1363.

249. Herzog Leopold III. von Oesterreich und Papst Gregor XI. i. J. 1372 von Hartmann Ammann IX, 667.

Urk. P. Gregor XI. an H. Leopold III. 1372.

250. Zum Parteiwesen in Wien zu Ende des 14. Jahrh. von K. Schalk II, 458.

Abdr. eines Protokolles aus den Testament- u. Geschäftsbüchern der St. Wien 1398.

251. Das Verhältniss H. Friedrichs IV. von Oesterreich zum B. Georg von Trient 1409—1410 und der angebliche Aufstand der Trientner 1410 (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 12) von Alfons Huber VI, 401.

Beilagen: B. Georg an Heinrich v. Rottenburg 1410. Schiedsspruch H. Ernst 1410.

252. Der Einfall der Baiern in Tirol 1410 (Beitr. z. älteren Gesch. Oesterreichs 13) von Alfons Huber VI, 415.

Vgl. Nr. 3, 13, 42.

c. Neuere Geschichte.

253. Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung (1493—1848) von Th. Fellner VIII, 258.

I. Bis zur Errichtung der österr. Hofkanzlei.

254. Habsburgische Vermählungspläne mit Elisabeth von England von M. Brosch X, 121.

255. Die Belagerung von Kanizsa durch die christl. Truppen 1601 von A. Stauffer VII, 265.

Berichte Peter Casals.

256. Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—28 von F. Mareš. I. I, 541. II. II, 49.

Beilagen zu I: Gutachten des Gr. G. L. Schwarzenberg an den Kaiser 1625. GutachtenEggenpergh's an den Kaiser 1625. — Zu II: 12 Briefe Waldsteins an Schwarzenberg 1627. 1628.

257. Die Schlacht von St. Gotthard 1664 von H. v. Zwiedineck-Südenhorst X, 443.

Digitized by Google

258. Zur Biographie des Wiener Bürgermeisters Joh. Andreas v. Liebenberg von K. Uhlirz VIII, 623.
Berichtigung IX, 368.

Vgl. Nr. 18, 22, 23, 26, 27, 29, 52.

4. Westeuropa.

259. Der Streit über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen (Kleinere Forschungen VII) von P. Scheffer-Boichorst VIII, 353.
260. Zur Geschichte Alfons' X. von Castilien (Kleinere Forschungen XIV) von P. Scheffer-Boichorst IX, 226.
Beilage: Bündnisvertrag mit Marseille 1256. Alfons X. 1256[2].

Vgl. Nr. 30.

5. Osteuropa. Orient. Kreuzzüge.

261. Zur rumänischen Streitfrage von D. Onciul Erg. II, 277.
262. Beiträge zur histor. Kritik des Leon Diakonos und Michael Psellos von William Fischer VII, 353.
263. Trapezus im 11. und 12. Jahrh. von William Fischer X, 177.
264. Der Kreuzzug von Damiette 1217—1221 von Hermann Hoogeweg. I. VIII, 188. II. IX, 249. III. IX, 414.
265. Des Ritterordens von Santiago Thätigkeit für das hl. Land von W. Lippert X, 553.
Schreiben P. Alexander IV. 1257, P. Clemens IV. 1266. Hugolinus, Generalprocurator und Comthur des Ritterordens von Santiago 1266. Hermann, Prior zu Minden, 1266. B. Withego I. von Meissen, 1267. P. Gregor X. 1273. Cardinal Gottfried 1273. Cardinal Richard 1273[2]. P. Gregor X. 1273[2]. Hugolinus 1273. Card. Richard (1273?).
266. Aufstandsversuche der christlichen Völker in der Türkei in den Jahren 1625—1646 von Fr. Mareš III, 246.

6. Kunstgeschichte.

267. Die „monasteria" bei Agnellus von Fr. Wickhoff IX, 34.
268. Die mittelalterliche Kalenderillustration von A. Riegl (mit vier Tafeln) X, 1.
269. Das goldene Buch von Prüm mit um das Jahr 1105 gestochenen Kupferplatten von M. Thausing und K. Foltz. Mit einer artist. Beilage. I, 93.
270. Das Riesenthor des St. Stephansdomes zu Wien. Seine Beschreibung und seine Geschichte von Paul Müller. Mit VI Tafeln und 14 Abbildungen im Text IV, 232.
271. Zur Baugeschichte des Vaticans von M. Tangl X, 428.
Beilagen: 15 röm. Privaturk. von 1151 und 1278.
272. Ueber die Zeit des Guido von Siena von Fr. Wickhoff X, 244.
Mit Buchstaben-Facsimile im Text.

Digitized by Google

273. Ein angiovinisches Gebetbuch in der Wiener Hofbibliothek von A. Riegl (mit 2 Abbildungen im Text) VIII, 431.
274. Die Sage von Susanna und König Wenzel von Ad. Horčička I, 105.
275. Eine neue Bilderhandschrift zur Susannasage von A. J. Hammerle I, 309.
276. Kunsthistorische Notizen aus den päpstlichen Registern von E. v. Ottenthal V, 440.
277. Die Wallfahrtskirche zu Hohenfeistritz in Kärnten von S. Laschitzer I, 132.
278. Die römische Leiche vom Jahre 1485. Ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance von Henry Thode. Mit 2 phototypischen Abbildungen. IV, 75.
279. Die Auffindung der römischen Leiche vom Jahre 1485 von Chr. Hülsen IV, 433.
280. Die Antike im Bildungsgange Michelangelos von Fr. Wickhoff (mit Titelvignette) III, 408.
281. Michel Wolgemut als Meister W und der Ausgleich über den Verlag der Hartmann Schedel'schen Weltchronik von M. Thausing (mit einer artist. Beilage) V, 121.
Ausgleichsurkunde 1509; vgl. V, 469.
282. Das Original von Dürers Postreiter. Ein Beitrag zur Frage nach dem Meister W von Fritz Harck (mit 1 Kupfertafel) I, 579.
283. Dürers frühe Holzschnitte ohne Monogramme von M. Thausing III, 96.
284. Dürers Studium nach der Antike. Ein Beitrag zu seinem ersten venetianischen Aufenthalte von Fr. Wickhoff I, 411.
Beilage: Apollo nach einer Zeichnung Dürers in der Albertina.
Abbildungen im Texte: Eros mit dem Bogen des Herakles. Act nach dem Skizzenblatte der Uffizien. Apollo im brit. Museum. Studie zum Adam in der Albertina. Vorzeichnung für den Adam bei Lanna in Prag. Architectur aus Dürers Holzschnitt »Die Marter des h. Johannes«. Giebel der Scuola di S. Marco, nach einer Photographie.
285. Zu Dürers Studium nach der Antike. Ein Nachtrag zu dem Aufsatze von Fr. Wickhoff von Max Lehrs (mit Textabbild.) II, 281.
286. Die Holzkalender des Mittelalters und der Renaissance von A. Riegl (mit 5 Tafeln) IX, 82.
287. Wenzel Jamnitzers Arbeiten für Erzh. Ferdinand von D. v. Schönherr IX, 289.
288. Eine unbekannte Marmorgruppe von Chr. Solari von Adolfo Venturi V, 295.
Beil. Auszüge und Briefe von 1515—1517, 1771.
289. Wie soll man Kupferstich- und Holzschnittcataloge verfassen? Von S. Laschitzer V, 565.

7. Historische Geographie.

290. Beiträge zur Erklärung und Geschichte der peutingerschen Tafel von R. Hotz VII, 209.

Digitized by Google

291. Oertlichkeiten in Trierer (Maximiner) Urkunden von Dr. Falk IX, 322.

292. Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg von E. Richter (mit 1 Karte) Erg. I, 590.

Beilagen: De metis et terminis comitie in Tittmaning (angebl. 1435). Verkauf eines Theiles des Gerichts Tittmoning (1422). Verkauf des Gerichtes Ehing (1334). Grenzen des Gerichtes Plain von 1345. Grenzen des Gerichtes Glaneck. Grenzbestimmung zw. Bayern u. Salzburg 1275. Verzeichniss der Besitzungen, die Salzburg 1275 verloren haben soll. Sühnbrief Eckarts v. Tann 1282. Grenzen des Berchtesgadener Waldes. Grenze der St. Peter'schen Wälder bei Hallein. Hofmarktsrecht zu Törring 1328.

293. Die Alpenstrassen per Canales und per Montem Crucis von J. Ficker I, 298.

Vgl. Nr. 24, 25.

8. Culturgeschichtliches.

294. Zur Geschichte der Syrer im Abendlande (Kleinere Forschungen IV) von P. Scheffer-Boichorst VI, 521.

295. Zur Erklärung der 19. Paganie im bonifatianischen Indiculus paganiarum von Dr. Falk X, 135.

296. Ein Mordversuch durch Zauberei i. J. 1371 von Hartmann Ammann X, 135.

Abdruck einer Urkunde aus Neustift in Tirol.

297. Die deutsch-romanische Sprachgrenze im Vinstgau zu Ende des 14. Jahrh. von E. v. Ottenthal II, 112.

298. Wiener Münzverhältnisse im ersten Viertel des 15. Jahrh. von Karl Schalk IV, 572.

Beilagen: A. Schreiben der Stadt Weitra v. 4. Febr., der Stadt Eggenburg v. 6. Febr., der Städte Marcheck und Enns v. 10. März, der Städte Freistadt, Linz, Vöcklabruck, Ybbs v. 12. März, der Stadt Neustadt v. 14. März 1400, der Stadt Waidhofen a. d. Th. (ohne Datum) B. Die böhm. Groschen 1404—30. C. Münzaufzeichnungen des Nikolsburger Cod. D. Hofbibliothek-Cod. n° 3083. E. Seitenstettner (Münz-) Cod.

299. Eine Reise von Halberstadt nach Pressburg und zurück 1429—1430 von G. Schmidt VII, 647.

Rechnung des Stadtschreibers Eggeling.

300. Die Leiche Kaiser Karls V. von M. Thausing II, 459.

301. Zur Simplicianischen Literatur von V. v. Renner V, 143.

Vgl. Nr. 12, 39, 45, 50.

9. Verschiedenes.

302. Das Institut für österreichische Geschichtsforschung von Th. Sickel I, 1.

303. Bericht über die bisherigen Arbeiten des Istituto Austriaco di studii storici in Rom (von Th. v. Sickel) VI, 203.

Digitized by Google

304. Bella diplomatica ohne Ende (gegen Pflugk-Harttung) von Th. R. v. Sickel VI, 325.
305. Erklärung der Redaction gegenüber J. v. Pflugk-Harttung von E. Mühlbacher VI, 515.
306. J. v. Pflugk-Harttung und seine Polemik von H. Bresslau IX, 687.
307. Zur Abwehr (gegen P. H. Denifle) von Kaltenbrunner u. Th. Sickel VII, 691.
Controverse mit G. Köhler Nr. 202.
308. Verzeichniss der Mitglieder des Instituts für österr. Geschichtsforschung
1855—1879 ..... I, 174.
1879—1881 ..... III, 176.
1881—1883 ..... V, 192.
1883—1885 ..... VII, 208.
1885—1887 ..... IX, 176.
309. Personalien II, 176; III, 176; IV, 176; V, 192; VI, 197; VII, 208; VIII, 176; IX, 175; X, 176.
310. Necrologe. Von E. Mühlbacher.
Karl Foltz ..... I, 170.
M. Thausing ..... VI, 198.
Wilhelm Diekamp ... VII, 206.

III. Literatur[1]).

311. Acton, German schools of history VII, 331.
312. Adams, The study of history in american colleges and universities (Pribram) X, 335.
313. Adinolfi, Roma nell' età di mezzo (Fanta) IV, 151.
314. Adler, der, Jahrbuch der herald. Gesellschaft 1884 VIII, 633.
315. Akademie der Wissensch. in Krakau, histor. und kunsthistor. Arbeiten 1872—89 (Papée) I, 473. II, 160.
316. — — südslavische in Agram, histor. Arbeiten 1867—1880 (Rački) III, 329, 655. Seit 1880 (Starè) VII, 345. IX, 682.
317. — — Ungarische, Publicationen 1860—77 (-gy) I, 153.
318. Album paléographique (Sickel) VIII, 483.
319. Altmann, Der Römerzug Ludwigs d. B. (Chroust) VIII, 500.
320. Alvarez de la Braña, Siglas y abreviaturas latinas VI, 458.
321. Amberg, Der Medailleur Joh. K. Hedlinger IV, 117.
322. Amlacher, Urkundenbuch von Broos II, 153.
323. Ammann, Erwerbung der Pfarre Assling im Pusterthal (Prem) VIII, 164.
324. Amrein, S. P. Zwyer von Evibach (Schweizer) II, 138.
325. Anemüller, Gesch. der Verfassung Mailands 1075—1117 (Herzberg-Fränkel) III, 468.
326. Annalen d. hist. Vereines f. d. Niederrhein 41. 42. Heft (Ottenthal) VII, 482.

[1]) Die nicht gezeichneten Notizen sind fast ausschliesslich vom Redacteur geschrieben.

Digitized by Google

327. Annuaire des bibliothèques et des archives pour 1886, 1887 VIII, 125, 635.
328. Anzeiger des German. Museums zu Nürnberg 1884 (Urkundenerwerbungen) (Ottenthal) VIII, 481.
329. — für Schweizer Geschichte 1884 VII, 654.
330. Archiv für latein. Lexikographie und Grammatik V, 476.
331. — für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters von Denifle und Ehrle VI, 486.
332. — des Vereines f. siebenb. Landeskunde Bd. 1—4 u. N. F. 1—15 II, 150.
333. Archivio paleografico Italiano 1. Lief. IV, 98.
334. — Trentino 1. Heft IV, 468.
335. Arndt, Zur Vorgeschichte der Wahl Leopold II. VIII, 128.
336. — W., Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Paläographie IX, 140.
337. Aronius, Diplom. Studien über die älteren angelsächs. Urkunden IV, 617.
338. Aumüller, Les petits Maitres Allemands. I. Barthélemy et Hans S. Beham (Laschitzer) III, 322.

339. Bachmann, Briefe und Acten zur österr.-deutschen Gesch. im Zeitalter K. Friedrich III. (Ottenthal) VIII, 132.
340. Bailo, Spigolature dagli archivi Trivigiani II, 125.
341. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae 1521—25 V, 468.
342. Baldissera, La chiesa di S. Giovanni in Gemona VI, 482.
343. Balzani, Early Chroniclers: Italy (Pribram) V, 655.
344. Bart, Une charte carlovingienne et une charte du moyen-âge II, 305, 462.
345. Bartoli, I codici della r. Biblioteca Naz. Centr. di Firenze VIII, 124.
346. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Ottenthal) III, 641.
347. — Beiträge zur Gesch. der Kalenderreform VII, 486.
348. Bayet, Les élections pontificals sous les Carolingiens V, 459.
349. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui VI, 460.
350. Beckh-Widmannstetter, Archive in Kärnten VI, 462.
351. Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins 1. Bd. VIII, 139.
352. Beke, A Gyulafehérvári káptalani levéltárnak czimjegyzéke (Register des Karlsburger Capitelarchives) (A) VII, 682.
353. Bellet, Tableau des prieurés et paroisses du diocèse de Grenoble au moyen-âge III, 450.
354. Below, Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel (Diekamp) VI, 314.
355. Belsheim, Cod. Vindobonensis etc. Lucae et Marci fragm. VIII, 116.
356. Berger Élie, Les Registres d'Innocent IV. (Kaltenbrunner) VI, 491, vgl. II, 305.
357. — S., Waldenser (Goll) IX, 332.
358. Bernays, Zur Kritik Karolingischer Annalen V, 462.
359. Berner Chronik des Valerius Anshelm (Reinhardt) VII, 345, vgl. VIII, 631.
360. Bernheim, Ein bisher unbek. Bericht vom Concil zu Pisa 1135 II, 462.
361. — Die Vita Caroli Magni VIII, 126.
362. Bernoulli, Winkelrieds That bei Sempach (Thommen) VIII, 146.
363. Bertoldi u. Cipolla, Statistica degli archivî della Provincia di Verona II, 631.
364. Bezold, Studien zur Gesch. des Hussitenthums (Goll) IX, 342.
365. Bibliothek deutscher Geschichte, hg. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst VIII, 137.
366. Bickell, Synodi Brixinenses saec. XV. (Busson) II, 138.
367. Bilek, Beitr. zur Gesch. Waldsteins (Zwiedineck) VIII, 158.
368. Birch, Catalogue of seals in the British Museum X, 621.
369. Birth, Das antike Buchwesen und die Literatur IV, 98.
370. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden von Lüneburg (Schäfer) IV, 304.
371. Böhm, Fr. Reisers Reformation des K. Sigismund (Goll) IX, 342.
372. Bollettino delle publicazioni italiane ricevute per diritto di stampa VII, 330: VIII, 140.

Digitized by Google

373. Bolletino delle opere moderne straniere acquistate dalle biblioteche pubbl. gov. del regno d'Italia VIII, 140.
374. Boos, Urkundenbuch von Aarau (Schweizer) II, 138.
375. — Urk.-Buch der Landschaft Basel (Ottenthal) III, 641, vgl. V, 470.
376. Borch, Heinricus (II.) Romanorum Rex VI, 470.
377. Borový, Libri erectionum archidioec. Pragensis (Emler) II, 156.
378. Bossert, Die histor. Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft IV, 615.
379. Bourmont, Lecture et transcription des vieilles écritures III, 123.
380. Brandl, Obrana Libušina soudu (Die Vertheidigung des Gedichtes L. s.) (Mareš) I, 160.
381. Braumüller, Mon. Windbergensia VIII, 634.
382. Bresslau, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser 1024—1125 II, 461.
383. — Zur Gesch. der deutschen Gemeinden am Monte Rosa und im Osolathal III, 127.
384. — Die Kassettenbriefe der K. Maria Stuart III, 451.
385. — Die Commentarii der röm. Kaiser und die Registratur der Päpste VII, 320.
386. — Urkundenbeweis und Urkundenschreiber (Redlich) VII, 321.
387. — Die ältesten Königs- und Papsturk. für St. Maximin bei Trier VIII, 120.
388. — Diplomat. Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV. VIII, 121.
389. Briquet, La légende paléographique du papier de coton VI, 459.
390. Brockhaus, Vorgeschichte des Nürnberger Kurfürstentages 1640 IV, 114.
391. Brucker, Inventaire sommaire des archives communales de Strasbourg antérieures à 1790 (Finke) IV, 296.
392. Bruder, Studien über die Finanzpolitik H. Rudolfs IV. von Oesterreich (Huber) VII, 183.
393. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte (Val de Lièvre) IV, 137.
394. Brunner H., Zur Rechtsgesch. der röm. und german. Urkunde (Val de Lièvre) II, 464.
395. — — Mithio und Sperantes VI, 469.
396. — — Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger VIII, 118.
397. — — Freilassung durch Schatzwurf VIII, 126.
398. — Seb., Ein Chorherrnbuch (Uhlirz) V, 327.
399. Buchholz, Ekkehard v. Aura (Erben) X, 628.
400. Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. und 13. Jahrh. (Uhlirz) IV, 469.
401. — Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter (F. M. Mayer) VII, 190; IX, 148.
402. Buddensieg, Lat. Streitschriften Joh. Wiclifs III, 454.
403. Bürkli, Der wahre Winkelried. Die Taktik der Urschweizer (Thommen) VIII, 146.
404. Bugl, Der Jägerndorfer Waldprocess (Prem) X, 165.
405. Bulletin der Société historique et cercle St. Simon in Paris IV, 467.
406. — des bibliothèques et des archives red. p. Ul. Robert VI, 487.
407. Bunge, Liv-, est- und curländische Urkundenregesten bis 1300 (Winkelmann) III, 310.
408. Burkhardt, Urkundenbuch von Arnstadt V, 470.
409. Busson, Der Tiroler Adler (Luschin) I, 466.
410. — Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut (Krones) II, 475.
411. — Die italienischen Beischläge der Meinhardszwanziger IV, 619.
412. — Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276 V, 464.
413. — Christine von Schweden in Tirol V, 464.
414. — Friedrich der Freidige und Johann von Procida VIII, 127.
415. — Münzrecht von Brixen X, 623.

416. Capasso, Mon. ad Napolitani ducatus histor. pertinentia II, 627.
417. — Ueber 4 neue Bände angiovinischer Register (Fanta) VII, 480.

Digitized by Google

418. Cardauns, Konrad von Hostaden, Erzb. von Köln (Egger) II, 644.
419. — Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart IV, 114.
420. — Ein Kölner Bürgerhaus aus dem 16. Jahrh. (Ottenthal) VII, 482.
421. Carini, Diplomat. Aufsätze VIII, 117.
422. Carreri, Quinque ined. documenta de reb. Austriacis X, 620.
423. Catalogo dell'archivio della Comunità d'Este I, 625.
424. Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum VI, 458.
425. — of a selection from the Stowe manuscripts V, 455.
426. Cecchetti, Inventario dell'archivio di Stato in Venezia (Cipolla) III, 651.
427. — Statistica delli atti custoditi nella Sezione Notarile dell'Archivio di Stato in Venezia IX, 471.
428. Čelakovský, Cod. iuris municipalis regni Bohemiae (Mareš) VII, 173.
429. Centralblatt für Bibliothekswesen V, 476.
430. Chatelain, Paléographie des classiques latins VI, 458.
431. Chartular der Lütticher Kirche (Cartulaire Hénaux) und die Originale für das Kloster Blandigni in Gent IV, 621.
432. Chroust, Langobard. Königs- und Herzogsurkunden (Kehr) X, 479.
433. Cipolla, Antichi possessi del monastero Veronese di s. Maria in Organo in Trentino (Fanta) VI, 653, vgl. IV, 111.
434. — La valle Pruviniano in una diploma di Berengario I. IV, 289.
435. — Fonti edite della storia della regione Veneta dalla caduta dell'impero Romano sino alla fine del sec. X. V, 461.
436. — Storia Veneta in antichi documenti Ravennati V, 461.
437. — Sopra il frammento di un codice di costituzioni imperiali V, 462.
438. — Un nuovo apografo della pace di Costanza V, 462.
439. — Federico Barbarossa a Vaccaldo 1164 V, 462.
440. — Antichi ricordi di Trevenzuolo V, 462.
441. — Le populazioni dei XIII comuni Veronesi (Fanta) VI, 653.
442. — Dei coloni Tedeschi nei XIII comuni Veronesi (Fanta) VI, 653.
443. — Fonti ined. per la storia della regione Veneta VIII, 635.
444. — Di Audace vescovo di Asti X, 619.
445. — Intorno al panegirico di Ennodio per re Teoderico X, 619.
446. — Un Italiano nella Polonia e nella Suezia tra il XVI e XVII s. X, 620.
447. — Di alcune recentissime opinioni int. alla stor. dei XIII comuni Veronesi X, 620.
448. — u. Merkel, Una iscrizione del 1236 e la orig. di Fossano X, 620.
449. Codice dipl. Padovano vol. II. (Laschitzer) I, 144.
450. Collezione paleografica fiorentina IV, 98.
451. Constantinische Schenkung, Neuere Forschungen über die (Scheffer-Boichorst) X, 302.
452. Crowe u. Cavalcaselle, Raphael (deutsch von C. Aldenhofen) (Wickhoff) V, 174.
453. Czerny, Zwei Actenstücke zur Culturgesch. Oberösterreichs im 14. Jahrh. (Ottenthal) II, 629.
454. — Aus dem geistl. Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh. IV, 112.
455. Dahn, Urgeschichte der germ. u. rom. Völker (W. Sickel) II, 127.
456. — Geschichte der deutschen Urzeit (Jung) V, 320.
457. Dalrì, Notizie intorno all'industria ed al commercio del Principato di Trento 1545—1803 (Prem) IX, 165; X, 165.
458. Degani, La Diocesi di Concordia (Ottenthal) II, 646, vgl. II, 126.
459. — Statuti civili e criminali della diocesi di Concordia IV, 620; VI, 480.
460. — Documento ined. dell'abazia di Sesto in Friuli IV, 620.
461. — Annali della terra di Maniago VI, 482.
462. — Il castello di Cusano VII, 655.
463. Delaville Le Roulx, Note sur les sceaux de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem IV, 105.

Digitized by Google

464. Delaville Le Roulx, Des sceaux des prieurs Anglais de l'Ordre de l'Hospital aux XII. et XIII. siècle IV, 106.
465. — Docum. concernant les Templiers extr. des archives de Malte IV, 293.
466. — Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de S. Jean de Jerusalem à Malte (Mühlbacher) IV, 633.
467. — La France en Orient au XIVe siècle (Hoogeweg) VIII, 656.
468. Del Badia, Diario Fiorentino von Luca Landucci 1450—1515 IV, 290.
469. Delisle, Mélanges de Paléographie et de Bibliographie (Rieger) II, 632, vgl. II, 123.
470. — Le premier registre de Philippe-Auguste V, 454.
471. — Notice sur un manuscrit de l'abbaye de Luxeuil VI, 457.
472. — Les registres d'Innocent III. VII, 320.
473. — Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX. siècle VIII, 116.
474. — Notice sur manuscr. du fonds Libri conservés à la Laurentienne à Florenz VIII, 116.
475. — Forme des abbreviations et des liaisons dans les lettres des papes au XIII. s. X, 618.
476. Del Lungo, Dino Compagni e la sua cronica IV, 290.
477. Delpech, La tactique au XIII. siècle (Baltzer) VII, 489.
478. Demay, Sur la paléographie des sceaux II, 627.
479. Dernjač, Zur Gesch. von Schönbrunn (Riegl) VI, 661.
480. Dernier, Urkunden aus Uri VIII, 632.
481. Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter (Goll) IX, 327.
482. Diekamp, Die Vitae s. Liudgeri (Schulte) II, 635.
483. — Die neuere Literatur zur päpstl. Diplomatik IV, 616.
484. — Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken u. Archiven IV, 617; VI, 461.
485. — Das angebl. Privileg des h. Liudger für das Kloster Werden IV, 617.
486. — Die Wiener Handschrift der Bonifacius-Briefe V, 461.
487. — Beiträge zur Gesch. der kath. Reformation im Bisthum Münster VI, 461.
488. — Supplement zum Westfäl. Urk.-Buch (Ottenthal) VIII, 636.
489. Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft 1. Bd. (Huber) X, 330.
490. Diplomi inediti di Aquileja 799—1082 (Einl. übersetzt von Loschi) VIII, 120.
491. Dittrich, Regesten u. Briefe des Card. G. Contarini 1483—1542 (Druffel) V, 158.
492. — Sixti IV. summi pontificis ad Paulum III. opt. pontif. max. compositionum defensio (Druffel) V, 158.
493. Documenti per la storia eccles. e civile di Roma VIII, 119; IX, 472.
494. — inediti tratti dal Regestrum recognitionum et iuramentorum fidelitatis civitatum sub Innocentio VI. (Ottenthal) IX, 473.
495. Documents rares ou inédits de l'hist. des Vosges, tome 4 I, 626.
496. Doebner, Urk.-Buch von Hildesheim (Schäfer) IV, 303.
497. Döring, Beitr. zur ältesten Gesch. des Bisthums Metz (Sauerland) VIII, 647.
498. Dolleczek, Die Entsatzschlacht von Wien am 12. Sept. 1683 (Uhlirz) V, 326.
499. Domesday Studies (Schalk) IX, 672.
500. Doppler und Hauthaler, Urbar des Stiftes Nonnberg (Richter) V, 658; vgl. IV, 620.
501. D'Ovidio, Di alcuni docum. greci e di uno latino dell'Italia meridionale dei sec. XI, XII e XIII. IV, 102.
502. Dreher, Tagebuch über Friedr. von Hohenzollern, Bischof von Augsburg VIII, 131.
503. Droysen, Friedrich der Grosse, 3. Bd. (Huber) III, 154.
504. Druffel, Beitrag zur militärischen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges IV, 294.
505. — Monumenta Tridentina V, 468; VIII, 134.

Digitized by Google

506. Druffel, Die bair. Politik im Beginne der Reformationszeit VIII, 134.
507. Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Favre III, 454.
508. Dudik, Auszüge aus dem Rathsprotokolle des k. k. Tribunals in Mähren v. J. 1683 (Uhlirz) V, 326.
509. Dümmler, Karl der Grosse III, 452.
510. — Gedicht auf die Zerstörung Mailands (1162) VIII, 129.
511. Dürre, Ortsnamen der Traditiones Corbeienses (Diekamp) VI, 476.
512. Duncker, Actenstücke z. Gesch. des erst. schles. Krieges 1741 VIII, 633; X, 621.
513. Durrieu, Les arch. angevines de Naples (Ottenthal) X, 150, vgl. VIII, 124.
514. Dziatzko, Instruction für die Ordnung der Titel im alphabet. Zettelkatalog der k. u. Univ.-Bibliothek zu Breslau (Uhlirz) VIII, 665.

515. Egger, Bischof Heinrich II. von Trient 1274—1289 (Prem) VI, 320; VII, 191.
516. Eichhorn, Begriffsentwicklung der Wörter epistola, litterae, brevis im Mittelalter und in der Neuzeit VI, 465.
517. (Emler), Die Schriften K. Karl IV. (Emler) II, 155.
518. — Regesta Bohemiae et Moraviae (Emler) II, 155.
519. Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel des 12. bis 16. Jahrh. (Mühlbacher) IV, 155.
520. Engelbrecht, Hephästion von Theben und sein astrolog. Compendium (Prem) IX, 165.
521. English historical Review von Mandell Chreighton VII, 331.
522. Entsatz, Der von Wien 1683 (Uhlirz) V, 326.
523. Erber, Storia della Dalmazia 1797—1814 (Prem) VIII, 165; IX, 163.
524. Erler, Supplikenregister Bonifaz IX. (1394) (Kehr) VIII, 629.
525. — Der Liber cancellariae apost. v. 1380 und der Stilus palatii abbrev. Dietrichs v. Nieheim (Ottenthal) IX, 679.
526. — Histor. Schriften Dietrichs v. Nieheim, und: Dietrich v. Nieheim (Sauerland) X, 637.
527. Erslev, Danmarks Len og Lensmänd i det 16 de Aarhundrede 1513 bis 1596 (Buchwald) III, 477.
528. — Konge og Lensmänd i det 16 de Aarhundrede (Buchwald) III, 477.
529. Escher und Schweizer, Urkundenbuch von Zürich IX, 466.
530. Essenwein, Ueber Herausgabe der Mon. iconographica und der Reliquiae medii aevi (Laschitzer) VI, 482.
531. Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. (Kaltenbrunner) II, 336.
532. — Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung (Kaltenbrunner) II, 336.
533. — Zum Register Gregors VII. IV, 108.
534. — Zur Diplomatik Silvesters II. V, 455.
535. — Zu den älteren päpstlichen Bleibullen V, 456.
536. — Die älteste Biographie Gregors I. VIII, 126.
537. — et Loewe, Exempla scripturae Visigothicae IV, 98.

538. Facsimile of first volume of ms. archives of the worshipful company of grocers of London (Schalk) X, 153.
539. Facsimilesammlung zum 50jähr. Priesterjubiläum Leo's XIII. VIII, 320.
540. Facsimiles of ancient charters in the British Museum I, 309.
541. Falbesoner, Der Fernpass und seine Umgebung in Bezug auf das Glacialphänomen (Prem) VIII, 167.
542. Favaro, Lo studio di Padova al tempo di N. Copernico (Luschin) II, 145.

Digitized by Google

543. Felgel und Lampel, Urkundenbuch von St. Pölten VI, 468.
544. Felten, Die Bulle ne pretereat und die Reconciliationsverhandlungen Ludwig d. B. mit P. Johann XXII. (Chroust) IX, 517.
545. [Ferri], Indice geogr.-analitico dei disegni di architettura nella galleria degli Uffizi in Firenze (Wickhoff) IX, 158.
546. Festschrift zur 600jähr. Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich (red. v. A. Mayer) IV, 291.
547. Fester, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—1697 (Zwiedineck) X, 494.
548. Ficker A., Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger (Huber) V, 497.
549. Finke, Forsch. z. westfäl. Gesch. in röm. Arch. u. Bibl. IX, 469.
550. Fischer, Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive (Prem) VIII, 164; IX, 163.
551. Fischnaler, Beiträge zur Gesch. der Pfarre Sterzing (Redlich) VI, 478.
552. Foucon, Ueber die Heirath Ludwigs v. Orleans (1387) V, 467.
553. — La librairie des papes d'Avignon VIII, 123.
554. Fournier, Gentz und Cobenzl. Gesch. der österr. Diplomatie 1801—1805 (Huber) I, 317.
555. Franken, L'oeuvre gravé des van de Passe (Laschitzer) IV, 167.
556. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzb. von Köln V, 474.
557. — Recht und Rede VIII, 127.
558. Frey, Die Loggia dei Lanzi zu Florenz (Semper) VI, 507.
559. Friedberg, Corpus juris canonici (Thaner) I, 446,
560. Friedländer et Malagola, Acta Germanicae universitatis Bononiensis (Schulte) IX, 141.
561. Friedrich, Die vocati episcopi Erchanfriəd und Otkar der Passauer und der Oadalhart der Freisinger Urkunden IV, 110.
562. — Ueber die Vita s. Ruperti der Handschrift Nr. 790 der Grazer Univ.-Bibliothek V, 460.
563. Fries, Dietrich der Marschall von Pilichdorf II, 631.
564. Fritz, Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des 14. Jahrh. (Schulte) VII, 178.
565. Froger, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Calais (Mühlbacher) IX, 485.
566. Fürstenbergisches Urkundenbuch V. (Ottenthal) VIII, 636.
567. Fugger, Vier subjective Lichtbilder (Prem) IX, 167.
568. Fustel de Coulanges, Étude sur l'immunité Merovingienne V, 458.

569. Gaedecke, Wallensteins Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen 1631—34 (Zwiedineck) VIII, 157.
570. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (Thommen) VIII, 503.
571. Gelcich, Le Confraternite laiche in Dalmazia (Prem) VIII, 165.
572. — u. Thalloczy, Diplomat. relationum rei publ. Ragusanae cum regno Hungariae (Steinherz) X, 634.
573. Genelin, Die Kämpfe gegen die Franzosen in Graubünden 1799 (Prem) VII, 191.
574. Geschichtsfreund, Der (37., 38., 39., 41. Bd.) IV, 117; V, 474; VI, 488; VIII, 632.
575. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Arbeiten und Berichte II, 463; III, 454; IV, 467; V, 471; VI, 485; VII, 327; VIII, 349; IX, 524; X, 337.
576. Gesellschaft, Ungarische histor., Publicationen 1867—80 II, 653.
577. Gesta Pontificum, Fragment einer Hs. (Redlich) VIII, 627.
578. Giefers, Zur Ehrenrettung des Jesuiten Nicolaus Schaten II, 123.

Digitized by Google

579. Gindely, Geschichte des 30jähr. Krieges (Zwiedineck) II, 495; IV, 320.
580. — Waldstein während seines ersten Generalates (Zwiedineck) VIII, 160.
581. Giomo, Le rubriche dei Libri Misti del Senato perduti III, 450.
582. Giorgi, Sulla Cronaca di Giovanni di Paolo Morelli 1374—1411 IV, 109.
583. — u. Balzani, Regesto di Farfa, 3. VI, 467.
584. Giry, Chartes de Saint-Martin de Tours III, 125.
585. Gisler, Notizen über das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf IV, 117.
586. Goll, Vypsání o mistru Jeronymovi z Prahy. Kronika o Janu Žižkovi (Erz. von M. Hieronymus von Prag. Chronik über J. Zizka) (Emler) II, 157.
587. — Quellen und Untersuchungen zur Gesch. der böhm. Brüder (Loserth) IV, 160; (Goll) IX, 340.
588. Gorrini, Il comune Astigiano VI, 474.
589. — L'uso del piombo per i diplomi VI, 486.
590. Gothein, Zur Hofverfassung auf dem Schwarzwald VIII, 138.
591. Gottlob, Karls IV. private und polit. Beziehungen zu Frankreich (Huber) IV, 490.
592. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrh. (Werunsky) IV, 311.
593. Grandaur, Cosmas' Chronik von Böhmen (Loserth) VIII, 155.
594. Grassauer, Handbuch für österr. Univ.- und Studien-Bibliotheken IV, 621.
595. Grauert, Die Constantinische Schenkung III, 450.
596. Grellet-Balguerie, Deux découvertes historiques III, 446.
597. Grillitsch, Beitr. z. Gesch. der Pest in Kärnten (Prem) VIII, 164; IX. 162.
598. Grisar, Zur Investiturfrage nach ungedr. Schriften Gerhochs v. Reichersberg VII, 485.
599. Grotefend, Die Bestätigungsurkunde des Domstiftes zu Frankfurt a. M. 882 VI, 468.
600. Grünhagen, Gesch. des 1. schles. Krieges (Huber) III, 157, 317.
601. Gsell, Heiligenkreuz und seine Besitzungen 1683 (Uhlirz) V, 327.
602. Gubo, Odovaker und die Kirche (Prem) VI, 322.
603. Gumpoltsberger, Melk in der Türkennoth 1683 (Uhlirz) V, 326.
604. Gundlach, Ein Dictator a. d. Kanzlei K. Heinrichs IV. (Diekamp) VI, 637.
605. Hagedorn, Aufnahme K. Christians I. von Dänemark 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen 1478 in Lübeck nach Arndes Ber. VII, 653.
606. Hagen, Die Papstwahlen von 1484 und 1492 (Prem) VII, 193.
607. Hallwich, Wallensteins Ende. Ungedr. Briefe u. Acten (Huber) I, 469.
608. — Heinr. Matthias Thurn als Zeuge im Process Wallenstein (Zwiedineck) VI, 169.
609. Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (Ficker) V, 479.
610. Hantsch, Liudprand von Cremona (Prem) X, 166.
611. Harck, Die Fresken im Palazzo Schifanoja in Ferrara V, 469.
612. Hardegger u. Wartmann, Der Hof Kriessern (Zösmair) X, 155.
613. Harnack, Das karolingische und byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen (Mühlbacher) II, 642.
614. — Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte d. 14. Jahrh. (Tannert) V, 629.
615. Hartmann, Die Schlacht bei Sempach (Thommen) VIII, 146.
616. Harttung, Diplomat.-histor. Forschungen (Kaltenbrunner) I, 449.
(s. Pflugk-Harttung.)
617. Hassel u. Vitzthum v. Eckstädt, Zur Gesch. des Türkenkrieges 1683 (Uhlirz) V, 326.

Digitized by Google

618. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten u. Urkunden (Ottenthal) VIII, 636; vgl. VI, 467.
619. Haupt, Der waldensische Ursprung des Cod. Teplens. (Goll) IX, 332.
620. — Gesch. der relig. Secten in Franken v. d. Reformation (Goll) IX, 342.
621. — Hussitische Propaganda in Deutschland (Goll) IX, 342.
622. Hauthaler, Die dem hl. Rupertus geweihten Kirchen und Kapellen VI, 470.
623. — Rechenschaftsbericht des Propstes Rodbert (1175) VI, 472.
624. — Libellus decimationis de anno 1285 (Prem) IX, 161.
625. — Aus den vaticanischen Registern IX, 469.
626. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge jusqu'au XIII. s. (Ficker) II, 470.
627. — La frontière d'empire dans l'Argonne. Enquête faite par ordre de Rodolphe de Habsbourg à Verdun 1288 (Zallinger) III, 468.
628. — Maitre Fernand de Codoue et l'université de Paris au XV. s. IV, 292.
629. — Compte du trésor du Louvre sous Philippe le Bel VI, 466.
630. — La formule: N. rex Francorum v. inl. VI, 470.
631. — Die Fälschungen von J. Vignier VIII, 120.
632. — Questions Mérovingiennes. IV. (Les chartes de St.-Calais (Mühlbacher) IX, 485.
633. — L'écriture secrete de Gerbert X, 618.
634. — La tachygraphie italienne du X. s. X, 618.
635. — Une charte de Metz accomp. de notes tironiennes X, 618.
636. Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte, 2. Aufl. (Scheffer-Boichorst) IX, 356.
637. Heidenheimer, Petrus Martyr Anglerius und sein Opus Epistolarum (Horawitz) III, 480.
638. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus V, 470.
639. — Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel VI, 461.
640. Helfert, Der Chef der Wiener Stadtvertheidigung 1683 (Uhlirz) V, 326.
641. — Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. IV. (Zwiedineck) X, 333.
642. Hennike, Das (deutsche) Reichspostmuseum VI, 465.
643. Hennings, Die ältere dänische Königsurkunde (Chroust) VIII, 629.
644. Herrmann, Zur Gesch. d. Stadt St. Pölten im 15. Jahrh. (Prem) IX, 162; X, 164.
645. Herzberg-Fränkel, Das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg VIII, 129.
646. Herzog, Die roman. Waldenser (Goll) IX, 327.
647. Heyck, Reise der Markgrafen Ferd. Maximilian und Wilhelm Chr. nach Italien VIII, 138.
648. — Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge (Voltelini) VIII, 496.
649. Heyl, Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten (Prem) VI. 322; VII, 194.
650. Hildebrand, Wallenstein und seine Verbindungen mit den Schweden (Zwiedineck) VIII, 156.
651. Hirn, Der Temporalienstreit des Erzh. Ferdinand von Tirol mit Trient 1567—1578 (Krones) IV, 318.
652. — Erzh. Ferdinand von Tirol I (Redlich) VI, 479.
653. Hirsch, Die Schenkungen Pipins und Karls d. Gr. IV, 107.
654. — Urkunden und Acten zur Geschichte des Kurfürsten Friedr. Wilhelm von Brandenburg. XI. Bd. (Pribram) IX, 151.
655. Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet VIII, 125.

Digitized by Google

656. Histor. Commission, Badische, Arbeiten und Berichte IV, 614; V, 472; VI, 483; VIII, 141, 173; IX, 172; X, 173.
657. — — bei der bayr. Akademie der Wissenschaften, Berichte 1880—88 II, 172; IV, 173; V, 188; VI, 194; VII, 198; VIII, 170; IX, 169; X, 170.
658. — — der Provinz Sachsen, Bericht 1888, 89. X, 658.
659. — — für Geschichte der Juden in Deutschland VIII, 635.
660. Historische Gesellschaft in Lemberg VIII, 141.
661. Höfler, Prager Concilien (Goll) IX, 339.
662. Höhlbaum, Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln IV, 115; V, 473; VI, 485; VII, 330; VIII, 139, 631; IX, 468.
663. — Das Buch Weinsberg (Uhlirz) IX, 515; vgl. VII, 329.
664. — Kölner Briefe über den bair.-pfälz. Krieg 1504 VIII, 632.
665. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. (Uhlirz) VII, 166.
666. — Rotulus der Stadt Andernach 1173—1256 (Ottenthal) VII, 482.
667. — Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter VIII, 121.
668. Hoffmann, Friedrichs III. (IV.) Beziehungen zu Ungarn 1458—1464 (Bachmann) VIII, 664.
669. Hofmann-Wellenhof, Zur Gesch. des Arminius-Cultes (Prem) IX, 165; X, 167.
670. Hohenbühel, Eppan und die anderen ähnlichen Ortsnamen (Redlich) IV, 111.
671. — Beiträge zur Kunde Tirols (Redlich) VI, 477.
672. Holder-Egger, Die Mon. Germ. und ihr neuester Kritiker IX, 139.
673. Holscher, Die ältere Diöcese Paderborn (Diekamp) VI, 476.
674. Holzinger, Zur Naturgeschichte der Hexen (Zwiedineck) V, 169.
675. Hoppe, Die Besitznahme Mergentheims durch Würtemberg 1809 (Prem) IX, 163; X, 164.
676. Horawitz, Der Humanismus in Wien IV, 294.
677. Horčička, Die Kunstthätigkeit in Prag zur Zeit Karls IV. (Prem) VI. 321.
678. Huber, Matthias von Neuenburg und Jakob von Mainz III, 446.
679. — Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen IV, 110.
680. — Studien über die Gesch. Ungarns im Zeitalter der Arpaden V, 463.
681. — Gesch. der österr. Verwaltungsorganisation V, 464.
682. — Ludwig I. von Ungarn und die ungar. Vasallenländer VI, 474.
683. — Die Gefangennahme der beiden Königinnen Elisabeth und Maria von Ungarn und die Kämpfe Sigismunds VI, 474.
684. — Geschichte Oesterreichs, 1. u. 2. Bd. (Zeissberg) VII, 336.
685. Hüffer, Die Aechtheit der Schenkung Karls d. Gr. von 774 an die römische Kirche II, 463.
686. — Handschriftliche Studien zum Leben des hl. Bernard v. Clairvaux VI, 471.
687. Huffschmied, Die Legende der h. Notburga VIII, 138.

688. Jäckel, Geschichtliches über die Gotteshäuser von Freistadt in O.-Oest. (Prem) VII, 192; VIII, 164.
689. Jäger A., Gesch. der landständischen Verfassung Tirols (Krones) III, 142. IV, 475.
690. — J., Urkundenbuch von Duderstadt V, 470.
691. Jaffé, Regesta pontificum Rom. II, 460.
692. Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des a. h. Kaiserhauses (Laschitzer) VII, 185; (Wickhoff) IX, 153.
693. — für schweizerische Geschichte, 11. Bd. (Thommen) VII, 686.
694. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1879 III, 126.
695. Jaksch, Schematismus des Archidiaconats Unterkärnten v. 1519 (Laschitzer) VI, 480.

Digitized by Google

696. Janko, Zur Gesch. des Entsatzes von Wien 1683 (Uhlirz) V, 326.
697. Jireček J., O nejnovějších námitkách proti pravosti našich starých památek (Die neuesten Einwendungen gegen die Echtheit unserer alten Denkmale) (Mareš) I, 160.
698. — — Die ältesten böhmischen Gedichte. Mit deutscher Uebersetzung (Mareš) I, 160.
699. — H. J., Chronik des sog. Dalimil (Emler) II, 154.
700. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte (Baltzer) II, 639.
701. — Gesch. der deutschen Salinen im Mittelalter VIII, 132.
702. Indices chronologici ad rerum Italicarum scriptores, quos L. A. Muratorius collegit VIII, 125.
703. Intorno ad un diploma dell'imp. Corrado il Salico dell'anno 1038 cons. nell'archivio capit. di Modena (Laschitzer) IV, 102.
704. Inventario delle carte app. alla Arciconfraternità delle Sacre Stimmate di S. Francesco in Verona VIII, 125.
705. Jochner, Zur Gesch. des Türkenkrieges 1683 VIII, 634.
706. Joppi, Antichi Statuti ined. di S. Daniele del Friuli 1343—1368 (Mühlbacher) I, 149; S. 148 Anm. Uebersicht der seit 1856 erschienenen Statuti Friulani.
707. — Statuti del comune di Attimis nel Friuli del secolo XV e XVI (Mühlbacher) I, 149.
708. — Consuetudines Gradiscanae (Mühlbacher) I, 150.
709. — Aggiunti ined. al Codice diplomatico Istro-Tergestino del sec. XIII. (Mühlbacher) I, 150.
710. — Nuovi documenti sull'Istria 1283—1329 (Mühlbacher) I, 151.
711. — Documenti ined. sulla storia di Muggia nel secolo XIV (Mühlbacher) I, 151.
712. — Ultime relazione dei Carraresi col Friuli, documenti dal 1378 al 1421 (Mühlbacher) I, 151.
713. — Cenni storici del castello di Zoppola (Mühlbacher) I, 151.
714. — Cronaca di Nicolò Maria di Strassoldo anno 1469—1509 (Mühlbacher) I, 152.
715. — L'arte della stampa in Friuli con app. sulle fabbriche di carta I, 624.
716. — Statuta collegii doctorum Patriae Forijulii edita Anno 1497 (Luschin) II, 147.
717. — Statuto dei cimatori di panni in Udine 1453 (Luschin) II, 147.
718. — Relazione al senato Veneto di Girolamo Lippomano, ambasciatore straordinario a Gorizia presso l'arciduca Carlo d'Austria 1567 IV, 114.
719. — Lettere storiche sulla guerra del Friuli 1616—17 IV, 114.
720. — Commissione del Doge di Venezia Pier Gradenigo al castellano di Belforte VI, 481.
721. — Due giudizi feudali sul castello di Sbrojavacca nel 1332 VI, 481.
722. — L'assedio di Cividale del 1509 VI, 481.
723. — Canzone populare sulle guerre dei Tedeschi in Friuli nel 1509 VI, 481.
724. — Cronaca de suoi tempi (1499—1540) di Roberto di Spilimbergo VI, 481.
725. — Cronaca Udinese dal 1592 al 1616 VI, 482.
726. — Jacopo conte di Porcia VI, 482.
727. — Statuti della villa di Faedis del 1326 (Luschin) VIII, 499.
728. — Di alcune opere d'arte in S. Daniele del Friuli VIII, 134.
729. — Diario dal campo tedesco nella guerra Veneta 1512—16 X, 621.
730. — e G. Occioni-Bonaffono, Cenni storici sulla Loggia comunale di Udine con 48 documenti ined. (Mühlbacher) I, 152.
731. Jostes, Die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung (Goll) IX, 332.

Digitized by Google

732. Jostes, Die Tepler Bibelübersetzung (Goll) IX, 332.
733. Irmer, Die Romfahrt K. Heinrich VII. im Bildercyclus des Cod. Balduini Trevirensis (Uhlirz) III, 124.
734. Istituto storico italiano V, 473.

735. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich (Mühlbacher) II, 340.
736. — Die slavischen Ortsnamen im nordöstlichen Theile von Niederösterreich IV, 618.
737. — Aus dem Salbuche eines österr. Klosters (Göttweih) VIII, 131.
738. Karabacek, Der Papyrusfund von El-Fajûm V, 450.
739. — Der Mokaukis von Aegypten VIII, 114.
740. — Das arabische Papier (Mühlbacher) IX, 477.
741. — Neue Quellen zur Papiergeschichte (Mühlbacher) IX, 477.
742. Károlyi, Adalèk a nagyváradi béke s az 1536—1538 (Beitr. zur Gesch. des Grosswardeiner Friedens u. d. Jahre 1536—1538) (Krones) I, 650.
743. — A Dobó-Balassa-féle összeesküvés történetéhez 1569—1572 (Zur Gesch. der Dobó-Balassa'schen Verschwörung 1569—1572) (Krones) I, 650.
744. — A német birodalom nagy hadi vállalata Magyar országon 1542-ben (Die grosse Heerfahrt des deutschen Reiches in Ungarn 1542 (Krones) II, 351.
745. — Tököli in der neuesten Beleuchtung (ungar., Uhlirz) V, 331.
746. — Buda és Pest visszavivása 1686 etc. (Die Rückeroberung Ofens und Pests 1686) (Krones) VIII, 333.
747. Karlsburg und Kolosmonostor, Vereinigung der Archive mit dem Landesarchiv in Ofenpest IV, 101.
748. Katalog der hist. Ausstellung der Stadt Wien 1883 (Uhlirz) V, 348.
749. Katzer, Der Streit zw. K. Friedrich III. und Albrecht VI. (Prem) VII, 193.
750. Kaufmann, Die Wahl König Sigmunds von Ungarn zum röm. Könige (Huber) I, 639.
751. Kehrbach, Mon. Germ. paedagogica V, 476.
752. Keintzel, Die Herkunft der Siebenbürger Sachsen (ρ) IX, 160.
753. Keller K., Die stadtköln. Copienbücher 1373—1401 V, 474.
754. — L., Die Reformation und die älteren Reformparteien (Goll) IX, 331.
755. — — Die Waldenser u. d. deutschen Bibelübersetzungen (Goll) IX, 332.
756. Keussen, Die polit. Stellung der Reichsstädte mit bes. Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter K. Friedrich III. 1440—1457 (Bachmann) VIII, 663.
757. — Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom (14. Jahrh.) IX, 468.
758. Keysser, Die Stadtbibliothek in Köln (Uhlirz) VIII, 665.
759. Kiem, Das Kloster Muri im Aargau (Hauthaler) IV, 636.
760. Kirchlechner, Aus den Tagen H. Sigmunds des Münzreichen und K. Max I. (Prem) VI, 321.
761. — Ueber Maximilian als Jäger (Prem) VII, 194.
762. Kissling, K. Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Carthago (Prem) VII, 193.
763. Klopp, Das Jahr 1683 und der grosse Türkenkrieg bis 1699 (Uhlirz) V, 325.
764. Kluczycki, Acta Johannis III., regis Poloniae ad. a. 1683 (Uhlirz) V, 326.
765. Knobloch, Die wichtigsten Kalender der Gegenwart (Prem) VII, 195.

Digitized by Google

766. Kohler, Urk. aus den antichi archivi der biblioteca comunale von Verona IV, 289.
767. Kopallik, Vorlesungen über die Chronologie des Mittelalters VI, 470.
768. Koppmann, Hansische Wisbyfahrt (Schäfer) V, 655.
769. Korrespondenzblatt d. Vereines f. siebenb. Landeskunde 1880 (ρ) II, 152.
770. Korth, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln bis 1396 V, 474; VI, 485.
771. — Urkundenabdrucke in den Annalen des hist. Vereines für den Niederrhein, H. 41 (Ottenthal) VII, 482.
772. — Copiar Erzb. Siegfrieds von Köln IX, 468.
773. Kostomarow, Russische Geschichte in Biographien (übersetzt von W. Henckel) (Loserth) VIII, 338.
774. Kriegsarchiv, das k. k., Geschichte und Monographie (Uhlirz) I, 140.
775. Kriegsjahr, das, 1683 nach Acten und anderen authent. Quellen des k. k. Kriegsarchivs (Uhlirz) V, 326.
776. Kroatische Revue von J. v. Bojni i III, 453.
777. Krones, Grundriss der österr. Geschichte (Mare) IV, 639.
778. — Zur Gesch. Oesterreichs von 1792—1816. Mit bes. Rücksicht auf das Berufsleben des Staatsmannes A. v. Baldacci (Huber) IX, 523.
779. Krusch, Studien zur christl.-mittelalterl. Chronologie. Der 84jähr. Ostercyclus und seine Quellen (Rieger) III, 137.
780. Kruse, Köln. Geldgeschichte bis 1386 (Schalk) X, 483.
781. Kubin, C. M. Blaas (Prem) IX, 166.
782. Kümmel, Erzherzog Johann und das Johanneums-Archiv III, 128.
783. Kürschner, Die Urkunden des Troppauer Stadtarchivs (Prem) VII, 192.
784. — Die Urk. der Troppauer Museumsbibliothek (Prem) VIII, 165.
785. Kugler, Albert v. Aachen (Hoogeweg) VIII, 325.
786. — Analecten zur Kritik Alberts v. Aachen (Hoogeweg) X, 150.
787. Kullberg, Svensku Riksrådets Protokoll (Schäfer) II, 348.

788. Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreformen unter den ersten Saliern (Fanta) IV, 635.
789. — Regesta episcop. Constantiensium 517—1496 (Ottenthal) VIII, 636.
790. Lampel, Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch IV, 619.
791. — H. Friedrich IV. Politik gegen Frankreich und Böhmen 1430—1437 VIII, 133.
792. Lamprecht, Initial-Ornamentik des 8.—13. Jahrh. (Laschitzer) IV, 630; vgl. IV, 98.
793. — Uebersicht über die Archive und Bibliotheken des Mittel- und Niederrheins (Diekamp) IV, 99.
794. — Die wirthschaftsgesch. Studien in Deutschland 1882 IV, 618.
795. Langen, Nochmals, wer ist Pseudo-Isidor? IV, 289.
796. Langwerth v. Simmern, Oesterreich und das Reich im Kampfe mit der franz. Revolution 1790—1797 (Fournier) III, 482.
797. Laschitzer, Die Archive und Bibliotheken des Jesuitencollegiums in Klagenfurt und der Stifter Eberndorf und Millstadt IV, 100.
798. — Gesch. der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens zur Zeit ihrer Aufhebung unter K. Josef II. V, 467.
799. Lehmann, Das tiron. Psalterium der Wolfenbüttler Bibliothek VII, 483.
800. Leist, Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik (Uhlirz) IV, 122.
801. — Die Urkunde (Uhlirz) VI, 159.
802. Leitgeb, Prigglitz, St. Christof und Umgebung (Türkeneinfall 1683) (Uhlirz) V, 327.

Digitized by Google

803. Le moyen-âge (Monatsschrift) IX, 140.
804. Lepař, K dějinam gymnasia Jičinského (Zur Gesch. des Gymn. zu Jičin) (Prem) VIII, 169.
805. Leupold, Berthold v. Buchegg, Bischof von Strassburg (Schulte) IV, 482.
806. Levi, Il tomo I dei Regesti Vaticani: Lettere di Giovanni VIII. II. 304.
807. — Minuten P. Bonifaz VIII. IX, 466.
808. Liebenau, Der Hochverrathsprocess des Peter Amstalden IV, 117.
809. — Die Schlacht bei Sempach (Thommen) VIII, 146.
810. — Königsfelder Chroniken z. Gesch. K. Friedrich III. VIII, 633.
811. Lindner Aug., Die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol 1782—1787 (Redlich) VI, 478.
812. — Gustav, Der Codex Altenberger (ρ) VI, 658.
813. — Th., Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (Huber) IV, 310.
814. — — Gesch. des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrh. bis zur Reformation (Werunsky) II, 479.
815. — — Die Privilegien der K. Wilhelm und Wenzel für Bremen und die Zeit ihrer Fälschung VIII, 122.
816. Lindt, Beiträge zur Gesch. des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit IV, 292.
817. Lioy, L'abolizione della Chinea illustrata da ined. documenti (Paoli) IV, 290.
818. Lippert, K. Rudolf von Frankreich VII, 325.
819. Löher, Vaticanische Urk. zur Gesch. Kaiser Ludwig d. B. II, 305.
820. Lörsch u. Schröder, Urkunden zur Gesch. des deutschen Rechtes. I. Privatrecht (Mühlbacher) III, 306.
821. — Meister und Entstehungszeit der grossen Glocke von St. Peter zu Aachen IV, 292.
822. Löwenfeld, Zur Chronologie einiger Briefe Paschal II. u. Calixt II. II, 461.
823. — Ein unedirter Brief Alcuins II, 461.
824. — Ueber einen Registerauszug Alexanders III. VII, 321.
825. — Gesta abbatum Fontanellensium VIII, 128.
826. — Zur Kritik der Gesta abb. Fontanellensium VIII, 129.
827. (Loftie) Catalogue of the prints and etchings of Hans Sebald Beham (Laschitzer) III, 322.
828. Lohmeyer, Grundriss der lat. Paläographie und der Urkundenlehre (Uebersetzung des Programma von C. Paoli) VI, 459.
829. Loserth, Hus und Wiclif (Tupetz) V, 499.
830. — Entstehung des böhm. Herzogthums VII, 654.
831. Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573 (Horawitz) IX, 149.
832. Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. VI, 468.
833. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns (Val de Lièvre) I, 311.

834. Malagola, Della vita e delle opere di Antonio Urceo detto Codro (Luschin) II, 145.
835. Malfatti, Libro della cittadinanza di Trento (Fanta) VI, 653.
836. Manno, L'opera cinquantenaria della r. Deputazione di storia patria di Torino (Cipolla) VI, 501.
837. — u. Promis, Bibliografia storica degli stati della Monarchia di Savoja (Cipolla) VI, 501.
838. Mantica, Statuti della terra di Monfalcone del 1456 (mit histor. Abriss von Joppi) II, 630.
839. — Statuto della fraternità dei sartori in Udine VI, 481.
840. — Statuto comunis Sacili X, 621.
841. Marchesi, L'imperatore Sigismondo in Udine (1412—13) VI, 481.

Digitized by Google

842. Marchesi, Il patriarcato di Aquileja (1394—1412) VI, 482.
843. Marczali, Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden (Huber) IV, 128.
844. — Magyarország története II. József korában (Gesch. Ungarns im Zeitalter Josefs II.) III, 452.
845. Mareš, Das Popravcenbuch der Herren von Rosenberg (Emler) II, 157.
846. Marsich, Regesto della pergamene nell'archivio del capitolo della catedrale di Trieste 1362—68 II, 306.
847. Martens, Neue Erörterungen über die röm. Frage unter Pippin und Karl d. Gr. IV, 108.
848. Matijów, Der poln.-ungar. Streit um Galizien und Lodomerien (Prem) VIII, 165.
849. Matzner, K dějinám války o bavorskou posloupnosť r. 1778—79 (Zur Gesch. d. bair. Erbfolgekrieges) (Prem) IX, 167.
850. Maurer, Krit. Untersuchung über die ältesten Verfassungsurk. von Freiburg i. Br. VIII, 138.
851. Mayer Fr. M., Vita s. Hrodberti in älterer Gestalt IV, 110.
852. — — Der innerösterr. Bauernkrieg des Jahres 1515 V, 468.
853. — — Steiermark im 3. Coalitionskriege (Prem) IX, 164.
854. — J. K., Chronik der Orte Ober- und Unter-Berndorf (Uhlirz) V, 327.
855. Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich v. Raithenau, Erzb. v. Salzburg (Richter) VIII, 332.
856. Measso, I deputati al reggimento della comunità di Udine VI, 482.
857. Meier, Bemerkungen über die Bestimmungen des Alters von Handschriften (Ottenthal) VII, 323.
858. — Gesch. der Schule von St. Gallen im Mittelalter (Ottenthal) VII, 484.
859. Mejer, Die Periode der Hexenprocesse (Zwiedineck) V, 169.
860. Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstl. Verwaltung des 15. Jahrh. in Hannover (Ottenthal) VI, 498.
861. Meindl, Catalogus omnium canonicorum reg. Reichersberg. VII, 485.
862. Mell, Die histor. u. territoriale Entwicklung Krains (Huber) X, 145.
863. Meltzl, Das alte und neue Kronstadt von George M. Gottlieb v. Herrmann IV, 642.
864. Menzel und Sauer, Cod. dipl. Nassoicus III, 129.
865. — Bestimmungen über die Herausgabe handschriftl. Texte V, 457.
866. Merkel, Una pretesa dominazione Provinciale in Piemonte nel s. XIII. X, 620.
867. Metternich, Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen (Huber) VIII, 505.
868. Meyer, Verse auf K. Rudolf III, 127.
869. Miklau, Vincenzo da Filicaya und seine Canzonen auf die Befreiung Wiens (Prem) X, 167.
870. Miola, L'insegnamento della paleografia nella bibliotheca naz. di Napoli VI, 460.
871. Miscellanea di paleografia e diplomatica V, 457.
872. — Francescana di storia, di lettere, di arte (Zeitschrift) VII, 332; VIII, 141.
873. Mistero provenzale di S. Agnese (Einleitung von E. Monaci) II, 628.
874. Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzh. Rainer von J. Karabacek VIII, 114.
875. — des k. k. Kriegsarchives VIII, 632; X, 623.
876. — des Vereines für Kunde der Aachener Vorzeit von R. Pick VIII, 634.
877. Mitterrutzner, Fragmente aus dem Leben des «Fragmentisten» (Fallmerayer) (Prem) IX, 166.
878. — Monsig. J. Grasser (Prem) X, 167.
879. Moggio e la sua badia VIII, 134.
880. Monaci A., Una questione sulla scrittura bollatica VIII, 117.

Digitized by Google

881. Monaci A., Sulla influenza bizantina nella scrittura delle antiche bolle pontificie VIII, 117.
882. — E., Facsimili di antichi manoscritti III, 123.
883. Montan, Bidrag till Sveriges Historia (Schäfer) II, 349.
884. Montet, Histoire littéraire des Vaudois du Piémont (Goll) IX, 328.
885. Monumenta Germaniae, Berichte 1880—89: I, 490; II, 499; III, 493; IV, 492; V, 508; VI, 511; VII, 508; VIII, 508; IX, 364; X, 496.
886. — — Scriptores 13. Bd. III, 127.
887. Moranvillé, Journal de Jean Lefèvre IX, 470.
888. — Relations du Charles VI. avec Allemagne en 1400 IX, 470.
889. Moroni, L'invito d'Eudossia a Genserico (Paoli) IV, 109.
890. Morpurgo und Zenatti, Archivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino III, 129.
891. Morsolin, Alferisio Conte di Vicenza (Cipolla) I, 648.
892. — Le case presso il ponte degli Angeli in Vicenza (Cipolla) II, 488.
893. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse (Schulte) IV, 299.
894. Motta, Pamfilo Castaldi, A. Planella, P. Ugleimer e il vescovo d'Aleria VI, 487.
895. Mühlbacher, Die Urkunden Karl III. (Ottenthal) I, 142.
896. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde, 2. Bd. (Jung) IX, 474.
897. Müller C., Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Curie (Werunsky) I, 631.
898. — Fr., Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen (12.—16. Jahrh.) (ρ) II, 153.
899. — J., Die deutschen Katechismen der böhm. Brüder (Goll) IX, 345.
900. — K., Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrh. (Goll) IX, 329.
901. — — Theol. Studien und Kritiken (Goll) IX, 331.
902. — W., Geschichte der kön. Hauptstadt Olmütz (Loserth) IV, 159.
903. Müllner, Die Krypta in St. Florian (Riegl) VI, 318.
904. — Der Kürnberg VI, 472.
905. Müntz, Études iconographiques et archéologiques sur le moyen-âge (Riegl) X, 162.
906. — und Fabre, La bibliothèque du Vatican au XV. siècle VIII, 124.
907. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, hg. von Storm. Aus dem Dänischen von Loewenfeld (Kaltenbrunner) I, 460.
908. Musée des archives départementales, récueil de facsimiles héliographiques de documents (Th. Sickel) I, 320.

909. Nagele, Die Zahl «Neun» (Prem) VIII, 166.
910. — Nochmals die Reiserechnungen Wolfgers v. Ellenbrechtskirchen (Prem) X, 166.
911. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Diekamp) VI, 637; vgl. IV, 617.
912. Neeb und Atz, Der deutsche Antheil des Bisthums Trient I, 626.
913. Nestlehner, Das Seitenstettener Evangeliarium des 12. Jahrh. IV, 619.
914. Neuwirth, Die Pflege der Musik, Dichtkunst und Wissenschaft in der Klosterschule zu St. Gallen (Prem) VII, 194.
915. — Studien z. Gesch. d. Miniaturmalerei in Oesterreich (Riegl) VIII, 662.
916. Newald, Beitr. zur Gesch. der Belagerung von Wien (Uhlirz) V, 325.
917. — Die Herren und Freiherren von Liebenberg (Uhlirz) V, 326.
918. Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränk. Reich (Luschin) VIII, 321.

Digitized by Google

919. Noggler, Der Streit der beiden letzten Starkenberger mit H. Friedrich von Oesterreich (Mühlbacher) IV, 118.
920. — Beitr. zu einer Gesch. der Volksschule in Deutschtirol bis Mitte des 18. Jahrh. (Prem) VIII, 163.

921. Occioni-Bonaffono, Bibliografia storica friulana 1861—1882 VI, 482.
922. Ochsenbein, Ueber den Inquisitionsprocess wider die Waldenser zu Freiburg i. U. 1430 (Goll) IX, 342.
923. Oechelhäuser, Die Miniaturen der Univ.-Bibliothek zu Heidelberg (Riegl) IX, 521.
924. Oechsli, Zur Sempacher Schlachtfeier (Thommen) VIII, 146.
925. Oelsner, Karls IV. Jugendleben, von ihm selbst erzählt (Uebersetzung) (Werunsky) VII, 676.
926. Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters (Richter) V, 149.
927. Ohnesorge, Der Anonymus Valesii de Constantino (Jung) VII, 487.
928. Omont, Fragments d'une „Versio antiqua" de l'apocalypse V, 454.
929. — Catalogues des manuscrits grecs de la bibliothèque du François I. au chateau de Blois 1518—1544 VIII, 124.
930. Onciul, Zur Gesch. der Bukowina (Prem) IX, 163.
931. Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol (Huber) IX, 522.
932. Otto F., Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden (Werunsky) III, 654.
933. — H., Ueber den Antheil der Stadt Budweis an den Kriegsereignissen des Jahres 1683 (Prem) VI, 321.

934. Palacký, Ueber das Verhältnis der Waldenser zu den ehem. Secten in Böhmen (Goll) IX, 344.
935. Palaeographical Society, III, 122; IV, 97; VI, 457.
936. Paletz, Denkschrift zur Erinnerung an die Erbauung der neuen Pfarrkirche zu Hütteldorf (Uhlirz) V, 327.
937. Palmieri, Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manuductio V, 456.
938. Pamer, G. Matth. Vischer (Prem) VIII, 167.
939. Pancini, Dell'origine, ingrandimento ed eccidio della città d'Aquileja VIII, 128.
940. Paoli, Miscellanea di paleografia e diplomatica II, 124.
941. — Cod. Magliabech. Class. VII. no. 17 II, 462.
942. — Una carta nautica Genovese de 1311 (Wieser) II, 628.
943. — Ueber O. Hartwigs Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz III, 450.
944. — Due Statuti del sec. XIII. sul comandamento della guarentigia IV, 109.
945. — Programma di paleografia latina e diplomatica (Mühlbacher) IV, 305.
946. — Le Carte dei Gondi IV, 621.
947. — Carta di cotone e carta di lino VI, 460.
948. — Ueber den phonetischen Werth der Cursivverbindung von ti in Doc. des 8.—12. Jahrh. VII, 483
949. — La bolla di piombo concessa da Leone X ai Fiorentini VIII, 123; vgl. III, 125.
950. — I codici Ashburnhamiani IX, 471.
951. — La storia della carta X, 619.
952. — La storia della scrittura nella storia della civiltà X, 619.
953. — und Monaci, Archivio paleografico italiano II, 463.
954. Papée, Der historische Congress in Krakau 1880 I, 494.
955. Pasolini, Documenti riguardanti antiche relazione fra Venezia e Ravenna III, 127.

Digitized by Google

956. Passiones b. Thiemonis Juvaviensis archiep. (Zeissberg) VIII, 627.
957. Pastor, Die Correspondenz des Card. Contarini 1541 (Krones) III, 316.
958. — Gesch. d. Päpste seit d. Ausgange des Mittelalters (Krones) VII, 677.
959. Patigler, Beschwerdeschriften der Deutschen zu Trient (Redlich) VI, 477.
960 — Die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol (Prem) VIII, 167.
961. — Ethnographisches aus Tirol (Prem) IX, 167.
962. Paudler, Graf Josef Kinsky (Prem) VII, 192.
963. Pauler, Lois et réglements concernant les archives du royaume de Hongrie VI, 464.
964. Pecile, Capitoli dell' arte della lana in Pordenone 1516—1529 II, 630.
965. Peinlich, Das städtische Wirthschaftswesen von Graz i. J. 1660 III, 128.
966. Perlbach, Die Cistercienser-Abtei Lond im stadtköln. Archiv V, 474.
967. — Preussisch-polnische Studien zur Gesch. des Mittelalters VIII, 122.
968. Perosa, Biblioteca Querini-Stampalia VII, 654.
969. Petschenigg, Zur Kritik der Script. histor. Augustae (Prem) VII, 193.
970. Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum ined. I. (Kaltenbrunner) I, 455. S. Harttung.
971. — Diplomatische Beiträge (Mühlbacher) II, 307.
972. — Technische Ausdrücke tür das Urkundenwesen der älteren Päpste und: Die Urk. der päpstl. Kanzlei v. 10.—13. Jahrh. IV, 103.
973. — Specimina selecta pontif. Romanorum V, 453; VI, 456.
974. — Ueber die Herstellung der neuesten Abbildungen von Urk. VI, 456.
975. — Zur Plombierung älterer Papstbullen VIII, 128.
976. Philippi, Kaiserurkunden der Prov. Westfalen 901—1244 (Uhlirz) I, 462; III, 139.
977. — Die Siegel des XI. und XII. Jahrh. und die Reitersiegel (Uhlirz) III, 447.
978. — Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern (Diekamp) VI, 637.
979. Pič, Ueber die Abstammung der Rumänen (Jung) II, 330.
980. — Der nationale Kampf gegen das ungar. Staatsrecht (Huber) IV, 306.
981. Pinchart, Inventaire des archives des Chambres des Comptes II, 126.
982. Plaine, De veritate consultationis a Pippino .... ad Zachariam VII, 653.
983. Planta, Die currätischen Herrschaften i. d. Feudalzeit (Richter) V, 151.
984. Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar (Busson) VII, 674.
985. Pokorny, Die Wirksamkeit der Legaten des P. Honorius III. in Frankreich und Deutschland (Prem) VIII, 165.
986. Polnische Geschichtschreibung 1880—81 (Papée) III, 483; IV, 322; 1880—86 (Finkel) VIII, 340.
987. Porro, Catalogo dei codici mss. della Trivulziana (Cipolla) VI, 501.
988. Portheim, Ueber den decorativen Stil in der altchristl. Kunst (Wickhoff) IX, 157.
989. Posse und Ewald, Series abbatum I, 626.
990. Prampero, Il dazio dei panni e l'arte della lana in Udine dal 1324 al 1368 II, 630.
991. — Matrimoni e patti dotali, doc. Friulani del sec. XIII. (Ficker) VIII, 328.
992. Preger, Beitr. z. Gesch. d. Waldesier im Mittelalter (Goll) IX, 334.
993. — Das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrh. (Goll) IX, 334.
994. Prelicz, Gesch. der Stadt Sereth und ihre Alterthümer (Prem) VIII, 155.
995. Preussisches Urkundenbuch I. V, 470.
996. Pribram, Oesterreich uud Brandenburg 1685—1686 V, 469.
997. Pröll, Die Herren von Sunnberg (Prem) VI, 320; VII, 191.

Digitized by Google

998. Pröll, Ein Blick in das Hauswesen eines österreich. Landedelmannes des 17. Jahrh. (Prem) X, 164.
999. Programme österr. Mittelschulen 1882—1888 (Mühlbacher) IV, 117; V, 476; (Prem) VI, 320; VII, 191; VIII, 163; IX, 161; X, 163.
1000. Prutz, Malteser Urkunden und Regesten zur Gesch. der Tempelherren und der Johanniter (Mühlbacher) V, 490.
1001. Puschi, La zecca de' Patriarchi d'Aquileja (Prem) VI, 322.
1002. Pusikan (Göschen), Die Helden von Sempach (Thommen) VIII, 146.

1003. Quellen zur Gesch. Siebenbürgens aus sächs. Archiven II, 650.
1004. — zur Gesch. der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen (Rechnungen der Stadt Kronstadt) VII, 683.
1005. — zur Schweizer Geschichte, 6. u. 7. Bd. (Schulte) VI, 650.

1006. Radda, Materialien zur Gesch. des Protestantismus im Herzogthume Teschen (Prem) VII, 192.
1007. Radetzky's Selbstbiographie VIII, 633.
1008. Rahn, Die Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Rathhausen (1591 bis 1623) IV, 117.
1009. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nation II, 650.
1010. Recueil des facsimiles à l'usage de l'École nationale des chartes I, 310; II, 626.
1011. — des Instructions données aux ambassadeurs et ministres de France 1648—1800. Autriche. Avec une introduction par A. Sorel (Pribram) VII, 497; Pologne. Par L. Farges (Pribram) X, 489.
1012. Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10. bis 12. Jahrh. VI, 471.
1013. — Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen (Ottenthal) VII, 658.
1014. Reich, Notizie e documenti intorno all'ordine dei crociferi in Trento 1183—1592 (Mühlbacher) IV, 118.
1015. Regolamento per la Bibliotheca Vaticana VI, 460.
1016. Reinhardt C. E. F., Valdemar Atterdag og hans Kongegjerning (Buchwald) III, 472.
1017. — H., Beiträge zur Gesch. der Bündner Wirren 1618—1620 III, 452.
1018. — — Der Veltliner Mord in seinen unmittelbaren Folgen für die Eidgenossenschaft VIII, 135.
1019. Renner, Wien im Jahre 1683 (Uhlirz) V, 325.
1020. — J. A. v. Liebenberg (Uhlirz) V, 326.
1021. — Türkische Urkunden zum Krieg von 1683 (Prem) X, 164.
1022. Répertoire des travaux historiques V, 471.
1023. Repertorio diplomatico Cremonese I. (Laschitzer) I, 645.
1024. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees VIII, 135.
1025. Rezasco, Dizionario ital. storico e amministrativo (Paoli) IV, 290.
1026. Rezek, Paměti Mikuláše Dačického z Heslova (Memoiren des Nikolaus Dačicky v. Heslow) (Emler) II, 158.
1027. — Poselkyně starých příběhův českých (Die Botin der älteren Ereignisse von Böhmen) (Emler) II, 158.
1028. Rhomberg, Die Erhebung der Geschichte zum Range einer Wissenschaft (Mühlbacher) IV, 473.
1029. Riant, Ueber Chroniken zur mittelalterl. Geschichte Cyperns (Winkelmann) VI, 466.

Digitized by Google

1030. Riant, Le martyre de Thiemon de Salzbourg (Zeissberg) VIII, 628.
1031. Ribbeck Konr., Die sog. Divisio des fränk. Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen V, 459.
1032. — Walter, Gerhoh v. Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche V, 462.
1033. Richter, Zur Geschichte des Waldes in den Ostalpen IV, 111.
1034. — Die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe IV, 291.
1035. Rieger, Beitr. zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien K. Rudolfs von 1278 (Winter) I, 318.
1036. — Der Cod. Stabulensis der k. Bibl. zu Bamberg (Mühlbacher) IV, 117.
1037. Riemann, Die Entwicklung unserer Notenschrift III, 124.
1038. Riezler, Ein verlorenes bair. Geschichtswerk des 8. Jahrh. III, 126.
1039. — Arbeos Vita Corbiniani (Ottenthal) IX, 467.
1040. Rivista storica italiana (hg. v. C. Rinaudo in Turin, 1884) VI, 486.
1041. Robert, Inventaire des cartulaires conservés dans les bibliothèques de Paris et aux archives nationales (Mühlbacher) I, 640.
1042. — Chronique de St. Claude II, 461.
1043. — Le Cabinet historique III, 452.
1044. — Étude historique et archéologique sur la roue des Juifs depuis XIII. s. V, 466.
1045. Rodenberg, Die Register Honorius III., Gregors IX. und Innocenz IV. (Ottenthal) VII, 478.
1046. Röhricht, Zusätze und Verbesserungen zu Du Cange, Les familles d'outre mer VIII, 132.
1047. Römische Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und Kirchengesch. von de Waal IX, 140.
1048. Rohrer, Die Anfänge Luzerns IV, 117.
1049. Rolleder, Beitr. z. Gesch. der Stadt Odrau (Prem) X, 165.
1050. Rondoni, I più antichi frammenti del costituto Florentino (Val de Lièvre) IV, 150.
1051. Rössler, Das Türkenjahr 1683 und das Stift Zwettl (Uhlirz) V, 327.
1052. Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Strassburg, gen. von Dürbheim (Schulte) IV, 482.
1053. Rosenmund, K. W. Nitzsch III, 452.
1054. Rossi, Note di topografia romana raccolte della bocca di Pomponio Leto e testo pomponiano della Notitia regionum urbis Romae III, 450.
1055. — La bibliotheca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manuscritti (Fanta) VI, 489.
1056. — De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostol. commentatio (Kehr) VIII, 142.
1057. Rottleuthner, Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg (Sch) V, 465.
1058. Rott E., Méry Vic et Padavino (Schweizer) IV, 164.
1059. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch (Ottenthal) III, 641.
1060. Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda 1288—1313 (Redlich) III, 314.
1061. — Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin IV, 292.
1062. Rückeshäuser, Die Eratiden auf Rhodos (Prem) VIII, 165.
1063. Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (Wieser) IV, 113.
1064. Rustler, Das sog. Chronicon Universitatis Pragensis (Goll) VII, 495.

1065. Salvioli, I titoli al portatore nel diritto longob. (Val de Lièvre) IV, 147.
1066. Sander, Die Erwerbung des vorarlberg. Gerichtes Tannberg durch Oesterreich und der Streit der Habsburger mit den Grafen v. Montfort (Prem) VIII, 164.

Digitized by Google

1067. Sander, Die Erwerbung der vorarlberg. Grafschaft Sonnenberg durch Oesterreich (Prem) X, 163.
1068. Sauer A., Rom und Wien 1683 (Uhlirz) V, 326.
1069. — W., Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden (Werunsky) III, 652.
1070. — — Nassauisches Urkundenbuch VI, 467.
1071. — — Die Urkunden des ehem. kurmainzischen Gebietes (CD. Nassoicus I.) (Ottenthal) VIII, 636.
1072. Sauerland, Die Handschriften von Dietrichs v. Nieheim De schismate VII, 486.
1073. — Wernher v. Elmendorf VIII, 131.
1074. — Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrh. (Erben) X, 481.
1075. Savio, Studi storici sul marchese Guglielmo di Monferrato ed i suoi figli (Scheffer-Boichorst) VIII, 491.
1076. Sborník Historický (Histor. Sammler in Prag) IV, 468.
1077. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark (Buchwald) III, 472.
1078. Schaer, Conrad Botes niedersächs. Bilderchronik (Schäfer) II, 487.
1079. Schauer, Gesch. der Vogtei Weidenau (Prem) VII, 192.
1080. Schebek, Die Lösung der Wallensteinfrage (Zwiedineck) III, 151.
1081. — Kinsky und Feuquières (Zwiedineck) IV, 321.
1082. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der bair. und der pfälzischen Kur VI, 473.
1083. — Heimat der Constitutio de exped. Rom. X, 621.
1084. Scheichl, Ein Beitr. z. Gesch. d. gem. Arbeitslohnes v. 1500 bis jetzt (Prem) VII, 194.
1085. — Aufstand der protest. Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergute 1601, 1602 (Mayer) X, 488.
1086. Scheidl, Die Linz-Budweiser-Bahn (Prem) IX, 165.
1087. Schiffmann, Der Urner Chronist Joh. Püntiner IV, 117.
1088. Schlesinger, Die Chronik d. Stadt Elbogen 1471—1504 (Emler) II, 157.
1089. Schmeisser, Beitr. z. Ethnographie d. Schönhengstler (Prem) VIII, 167.
1090. Schmid L., Graf Albert von Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch vom Hohenzollern Stamme (Busson) III, 312.
1091. — S., Zur Geschichte der Gregorianischen Kalenderreform IV, 114.
1092. Schmidt, Chronik des St. Peterklosters zu Erfurt VII, 655.
1093. Schmieder, Matricula episcopatus Passaviensis saec. XV. VI, 472.
1094. Schmitz M., Der englische Investiturstreit (Bernheim) VI, 312.
1095. — W., Monumenta tachygrafica codicis Paris. lat. 2718 IV, 107; V, 454.
1096. Schnorr, Katalog der Handschriften der k. öff. Bibliothek zu Dresden IV, 99.
1097. Schnürer, Falkenberg und die Falkenberge (Prem) VII, 681.
1098. Schober, Quellenbuch z. Gesch. d. öst.-ung. Monarchie 1. (F. M. Mayer) X, 331.
1099. Schönherr, Aus dem Leben d. Ritters Christof Reifer v. Altspaur (Redlich) III, 479.
1100. — Die Archive in Tirol VI, 464.
1101. — Schloss Schenna (Redlich) VIII, 136.
1102. Schottmüller, Der Untergang des Templer-Ordens (Busson) IX, 496.
1103. Schröder G., Der Kampf um Wien 1683 (Uhlirz) V, 326.
1104. — R., Weichbild VIII, 127.
1105. Schroll, Series episcoporum Gurcensium (Laschitzer) VI, 480.
1106. Schulte, Ueber die Anfänge der Kommende des Lazarittenordens zu Schlatt i. Br. VIII, 138.
1107. — Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten IX, 472.
1108. — Die Urk. Walafrid Strabos von 843 eine Fälschung X, 622.

Digitized by Google

1109. Schulte, Eine unausgefertigte Urk. Friedrichs I. X, 622.
1110. Schum, Ueber neuerdings wieder aufgefundene Originale päpstl. Bullen für Nienburg a. S. II, 461.
1111. — Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saec. IX—XV IV, 97.
1112. — Ueber Schriftentwicklung und Schriftwesen im Mittelalter VIII, 117.
1113. Schweizer, Gesch. der habsburgischen Vogtsteuern IV, 620.
1114. — Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671 (Hidber) IV, 314.
1115. — Redactionsplan für das Zürcher Urkundenbuch VII, 322.
1116. — Die Freiheit der Schwyzer (Ottenthal) VII, 484.
1117. — Anfänge der Zürcher Politik X, 622.
1118. Schwenkenbecher, Waltrami, ut videtur, liber de unitate ecclesiae conservanda IV, 289.
1119. Schwitzer, Chronik des Stiftes Marienberg von P. Goswin (Huber) II, 343; vgl. II, 126.
1120. Schybergson, Underhandlingerna om en evangelisk allians åren 1624 bis 1625 (Schäfer) II, 144.
1121. Seebohm, Die englische Dorfgemeinde (deutsch von Bunsen) (Werunsky) VII, 665.
1122. Seeländer, Graf Seckendorff und die Publicistik zum Frieden von Füssen (Huber) V, 508.
1123. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Redlich) VII, 492.
1124. Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit (Reinhardt) II, 489; IV, 160 V, 501.
1125. Seibt, Hans Sebald Beham (Laschitzer) III, 322.
1126. Šembera, Libušin soud jest podvržen, též zlomek evangelium sv. Jana (L. s., angeblich ältestes Denkmal der böhm. Sprache, ist gefälscht, ebenso das Fragment des Johannisevangeliums) (Mareš) I, 160.
1127. — Kdo sepsal kralodvorský rukopis roku 1817? (Wer ist der Verfasser der Königinhofer Hs. vom J. 1817?) II, 306.
1128. — Die Königlnhofer Hs. als eine Fälschung nachgewiesen IV, 98.
1129. Seyler, Abriss der Sphragistik (Ottenthal) VII, 326.
1130. Sickel Th., Monumenta graphica medii aevi. Lief. 10. III, 449.
1131. — — Beitrag zur Diplomatik VIII. (Uhlirz) IV, 101.
1132. — — Das Privilegium Otto I. für die röm. Kirche (Fanta) IV, 465.
1133. — — L'itinerario di Ottone II. nell'anno 982 (Uhlirz) VIII, 119.
1134. — — Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma VIII, 119.
1135. — — Liber diurnus Romanorum pontificum (Ottenthal) X, 139.
1136. — — Prolegomina z. Liber diurnus I. (Ottenthal) X, 139.
1137. — W., Entstehung des Schöffengerichts VIII, 129.
1138. — — Zur Gesch. des Bannes (Val de Lièvre) VIII, 324.
1139. — — Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht X, 622.
1140. Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus 1608—1665 II, 152.
1141. Simeoner, Der Tiroler Georg Kirchmair v. Ragen als Chronist (Prem) IX, 165.
1142. Simonsfeld, Bemerkungen zu Rahewin VIII, 127.
1143. — Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig (Heyck) IX, 489.
1144. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., 2. Bd. (Mühlbacher) V, 650.
1145. — Ueber die wahrscheinliche Identität des Fortsetzers des Breviarium Erchanberti und des Monachus Sangallensis VIII, 628.

Digitized by Google

1146. Sněmy české. Od léta 1526 az po naši dobu. I. (Die böhm. Landtagsverhandlungen u. -Beschlüsse v. J. 1526 bis auf die Neuzeit (Mareš) I, 329.
1147. Società Romana di Storia patria, Plan zur Herausgabe der Quellen zur Gesch. des Mittelalters der Stadt Rom IX, 470.
1148. Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. (Th. Sickel) IX, 351.
1149. Stälin P. F., Gesch. Württembergs I. (Heyck) X, 486.
1150. Stampfer, Vorgeschichte von Meran (Prem) VI, 322.
1151. — Chronik des Gymnasiums zu Meran bis 1850 (Prem) VIII, 166.
1152. — Gesch. der Stadtmauern von Meran (Prem) X, 166.
1153. Statuto dei mercanti drappieri della città di Vicenza (ed. Capparozzo) (Cipolla) I, 323.
1154. — del Comune di Carrè (ed. Capparozzo) (Cipolla) I, 323.
1155. — della Comunità di Custozza 1280 (ed. Capparozzo e B. Morsolin) (Cipolla) I, 323.
1156. — della Comunità di Custozza nel territorio Vicentino 1377 (ed. Capparozzo) (Cipolla) I, 323.
1157. Stauffer A., Herm. Christof Graf v. Rusworm (Zwiedineck) VI, 506.
1158. — V. P., Tagebuch des H. Pez VII, 653.
1159. Steffenhagen, Ueber Normalhöhen f. Büchergeschosse (Uhlirz) VIII, 665.
1160. Steinmann, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses VIII, 136.
1161. Steinwenter, Suleimann II. vor Marburg (Prem) IX, 162.
1162. — Aus dem Leben des steir. Landeshauptmannes Hans III. Ungnad-Weissenwolff (Prem) VI, 320.
1163. Stern, Ueber eine muthmassliche Quelle von S. Francks Chronica der Deutschen VIII, 127.
1164. — A., Abhandlungen und Actenstücke z. Gesch. d. preuss. Reformzeit 1807—15 (Zwiedineck) X, 495.
1165. Sternfeld, Karl v. Anjou als Graf der Provence (Busson) X, 487.
1166. Stier, Vlämisches Tagebuch über Vasco da Gamas 2. Reise 1502—3 (Wieser) II, 648.
1167. Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607 (Zwiedineck) II, 493.
1168. — Churfürst Maximilian I. von Bayern (Zwiedineck) V, 171
1169. — Das Stralendorfische Gutachten eine Fälschung (Zwiedineck) V, 173.
1170. — Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth VI, 474.
1171. Stöber, Zur Kritik der Vita s. Johannis Reomaensis VII, 325.
1172. Stöckl, Zur Gesch. der Stadt und des Piaristengymnasiums in Kremsier (Prem) IX, 163.
1173. Stoy, Die polit. Beziehungen zwischen Kaiser und Papst von 1360—64 (Huber) IV, 490.
1174. Strauch, Studien über Jansen Enikel (Lampel) V, 656.
1175. Strickler, Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik 1798—1803 (Thommen) VII, 505.
1176. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns (Richter) VII, 340; dazu Notiz VIII, 320.
1177. Strobl, Krems und Stein im Mittelalter (Mühlbacher) IV, 117; V, 476.
1178. Studi e documenti di storia e diritto in Rom (Mühlbacher) I, 621; II, 125.
1179. Stumpfs Reichskanzler (Nachträge, hg. v. Ficker) IV, 616.
1180. Sybel u. Sickel Th., Kaiserurkunden in Abbildungen (Sickel) II, 310; vgl. II, 625; III, 448; IV, 97; V, 451; VI, 455; IX, 472.

Digitized by Google

1181. Sybel, Entstehung des deutsch. Königthums 2. Aufl. (W. Sickel) III, 130.
1182. Szinnyei, Hazai és külföldi folyóiratok magyar tudományos repertóriuma. Történelem és annak segédtudományai. Elsö kötet. Hazai folyóiratok évkönyvek, naptárak és iskolai értesitvények repertóriuma. 1778—1873. (Ungar.-wissenschaftl. Repertorium der vaterländischen Zeitschriften. 1. Bd. Repert. der vaterl. Zeitschr., Kalender u. Schulprogramme 1778—1873). (ρ) I, 328.

1183. Tagányi, Jegyzéke az országos levéltárban a magyar és erdélyi udv. kanczelláriak fölállitásáig található herczegi, grófi, bárói, honossági és nemesi oklevelnek (Verzeichniss der im Landesarchiv bis zur Errichtung der ungar. u. siebenb. Hofkanzleien vorfindigen Fürsten-, Grafen-, Baronats-, Indigenats- und Adelsurkunden (ρ) IX, 159.
1184. Teutsch Fr., Zur Gesch. des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen II, 653.
1185. — G. D., Gesch. d. Siebenbürger Sachsen f. d. sächs. Volk (ρ) II, 152.
1186. — — u. Firnhaber, Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens 1. Theil (bis 1301) (ρ) II, 152.
1187. Thaly, Zur Gesch. d. Feldzuges d. J. 1683 (ungar., Uhlirz) V, 331.
1188. Theinert, Die Hamilton'sche Handschriften-Sammlung im Berliner Museum VI, 465.
1189. Thode, Franz v. Assisi und die Anfänge der ital. Renaissance (Wickhoff) VII, 342.
1190. Thommen, Ueber einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz VIII, 121.
1191. Thürheim, FM. Ernst Rüdiger v. Starhemberg (Uhlirz) V, 326.
1192. Tobler, Beziehungen der schweiz. Eidgenossenschaft zu den deutschen Reichsstädten zur Zeit der Städtebünde (Schweizer) II, 138.
1193. Tobner, Leben und Wirken des Abtes Matthäus III. Kolweiss v. Lilienfeld (Uhlirz) V, 327.
1194. Toifel, Die Türken vor Wien 1683 (Uhlirz) V, 325.
1195. Tomaschek, Die Rechte u. Freiheiten der Stadt Wien (Geschichtsquellen der Stadt Wien I) (Rieger) I, 135.
1196. Trausch, Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum (ρ) II, 153.
1197. Troxler, Die Regel des hl. Benedict (nach der Engelberger Hs.) VI, 488.
1198. Tumbült, Mittelalterl. Siegelfälschungen in Westfalen (Diekamp) IV, 105.

1199. Uechtritz-Steinkirch, H. T. Freih. v. Haslingen 1683 (Uhlirz) V, 326.
1200. Uher, Die Privilegien der k. Stadt Kaaden (Prem) IX, 162.
1201. Uhlirz, Gesch. d. Erzbist. Magdeburg unter den Kaisern aus sächs. Hause (Ottenthal) X, 614.
1202. Ulmann, K. Maximilian I. (Lindner) VI, 166.
1203. — K. Max. I. Absichten auf das Papstthum i. d. J. 1507—11 (Huber) X, 332.
1204. Ungarns geschichtl. Literatur seit 1881 (-gy) V, 181. Vgl. Akademie der Wissensch., Ungarische.
1205. Unrest's Todesjahr III, 128.
1206. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 8. Bd. (Ottenthal) VI, 163.
1207. — der Stadt Strassburg. 1. Bd., hg. Wiegand (Ottenthal) I, 627, Berichtigung II, 176. 2. Bd., hg. Wiegand, u. 3. Bd., hg. Schulte (Uhlirz) X, 325, vgl. V, 470.

Digitized by Google

1208. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich VII, 322.
1209. Urwalck, Der Belenus-Cult, mit bes. Rücksicht auf Oesterreich (Prem) VII, 195.
1210. Vachon, La France et l'Autriche au siège de Vienne 1683 (Uhlirz) V, 326.
1211. Valentini, Codice necrologico-liturgico del monastero di S. Salvadore e S. Giulia in Brescia (Mühlbacher) X, 469.
1212. Valois, Étude sur le rythme des bulles pontificales (Kaltenbrunner) III, 649.
1213. Vašek, Filologický důkaz, že rukopis kralodvorský a zelenohorský, též zlomek evangelium sv. Jana jsou podvržená díla V. Hanky (Philolog. Beweis, dass die Grünberger und Königinhofer Hs., sowie das Fragm. des Johannesevangeliums von W. Hanka gefälscht sind (Mareš) I, 160.
1214. Veltmann, 3. Nachtrag zum Verzeichnisse der Bibliothek und handschriftl. Sammlungen des Vereines für Gesch. und Landeskunde v. Osnabrück VI, 477.
1215. — Ueber das Grabmal des Friesenkönigs Surbold VIII, 140.
1216. Verzeichnis der Rheinischen Weisthümer (Diekamp) IV, 614.
1217. Vetter, Das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein (Ottenthal) VII, 485.
1218. Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft von Chrysander u. Spitta VI, 487.
1219. Villari, Storia di G. Savonarola IV, 290.
1220. — Una nuova questione sul Savonarola VI, 486.
1221. Vitelli u. Paoli, Collezione Fiorentina di facsimili paleografici e latini illustrati V, 452.
1222. Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg 1. Bd. (Hauthaler) X, 630.
1223. Vogel, Zinsrödel des Frauenklosters zu Engelberg IV, 117.
1224. Volk, Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichstadt Offenburg (Zwiedineck) V, 169.
1225. Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz V, 470.
1226. Waitz, Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik III, 445.
1227. — Deutsche Verfassungsgeschichte (W. Sickel) III, 638; IV, 120, 622. Entgegnung von Waitz auf Sickels Besprechung IV, 333. Erwiderung von Sickel IV, 333.
1228. — Ueber die Ueberlieferung der Annales Bertiniani IV, 288.
1229. — Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. (Scheffer-Boichorst) VI, 633; vgl. VI, 78 Anm.
1230. — Jahrbücher d. deutschen Reiches unter K. Heinrich I., 3. Aufl. (Ottenthal) VII, 333.
1231. Wallner, Beitrag zur Gesch. des preuss.-sächs. Einfalles in Mähren im Winter 1741—42 VI, 475.
1232. Wapler, Wallensteins letzte Tage (Zwiedineck) VI, 171.
1233. Warmski, Die grosspolnische Chronik (Papée) I, 638.
1234. Wartmann, Der Hof Widnau-Haslach (Zösmair) X, 155.
1235. Wattenbach, Bruchstück des Gedichtes Solimarius des Guntherus Parisiensis II, 630.
1236. — Ueber eine bisher unbenützte Handschrift österr. Annalen III, 126.
1237. — Ueber die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und Brandenburg (Goll) IX, 338.
1238. Weech, Cod. diplom. Salemitanus (Ottenthal) III, 641; vgl. V, 470.
1239. — Das Archiv der Stadt Radolfzell IV, 618.
1240. — Siegel von Urk. aus dem General-Landesarchiv zu Karlsruhe V, 457; VIII, 122.
1241. Weech, Uebersicht der Kaiserurkunden im Landesarchiv zu Karlsruhe 1200—1378 VIII, 138.

Digitized by Google

1242. Weech, Ueber die Lehensbücher der Kurfürsten u. Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. IX, 470.
1243. Werth aus'm, Die Reiterstatuette Karls d. Gr. aus dem Dom zu Metz VII, 325.
1244. Weiland, Friedrich II. Privileg für die geistl. Fürsten VIII, 127.
1245. — u. Wattenbach gegen O. Lorenz IX, 139.
1246. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (Herzberg-Fränkel) IV, 478.
1247. — Ausgabe des Liber Cronicorum (Erford.) etc. VII, 655.
1248. — Albrecht v. Hohenberg u. Matthias v. Neuenburg (Huber) V, 156.
1249. Wendrinsky, Die Grafen von Plaien-Hardegg (F. M. Mayer) I, 635.
1250. Wertheimer, Gesch. Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrh. (Fournier) VI, 172.
1251. Werthner, Zur Genealogie der Karolinger VIII, 634.
1252. — Histor.-genealogische Irrthümer VIII, 634.
1253. Werunsky, Gesch. Kaiser Karl IV. (Huber) I, 468; IV, 488; VIII, 331.
1254. Werveke, Ein interessanter Fall späterer Besiegelung IV, 291.
1255. Wessely J. E., Supplemente zu den Handbüchern der Kupferstichkunde (Die beiden Beham) (Laschitzer) III, 322.
1256. — K., Ein bilingues Majestätsgesuch a. d. J. 391/2 n. Chr. (Prem) X, 165.
1257. Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst II, 631; III, 128.
1258. Wetzer, Der Feldzug am Oberrhein und die Belagerung von Breisach (1638) VIII, 632; X, 623.
1259. Wichert, Jacob von Mainz u. d. Geschichtswerk des Matthias v. Neuenburg (Huber) III, 145.
1260. Wichner, Uebersichtstabelle der Originalurkunden und Acten im Archive des Stiftes Admont VI, 461.
1261. — Beitr. z. Gesch. des Heilwesens, der Volksmedicin, der Bäder u. Heilquellen in Steiermark bis 1700 VIII, 134.
1262. Wiegand, Zwei wiedergefundene Handschriften des Strassburger Domcapitels VIII, 629.
1263. — Die Alemannenschlacht vor Strassburg 357 (Heyck) IX, 670.
1264. Wieser, Magalhães-Strasse und Austral Continent auf den Globen des Joh. Schöner (Zehden) III, 148.
1265. Wiesner, Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit bes. Berücksicht. der ältesten oriental. u. europ. Papiere (Mühlbacher) IX, 477.
1266. — Mikroskop. Untersuchung der Papiere von El-Faijûm VIII, 114.
1267. Winckelmann O., Die Beziehungen K. Karls IV. zum Königreich Arelat (Huber) IV, 490.
1268. Winkelmann E., Sicilische und päpstl. Kanzleiordnungen des 13. Jahrh. I, 624.
1269. — — Acta imperii inedita seculi XIII. (Busson) II, 345; vgl. IV, 295.
1270. Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht d. 13. Jahrh. (Zallinger) II, 134.
1271. — Ueber eine Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht III, 447.
1272. — Beitr. zur niederösterr. Rechts- und Verwaltungsgeschichte V, 464.
1273. — Niederösterr. Weisthümer VIII, 133.
1274. Witte, Zur Gesch. d. burgund. Herrsch. am Oberrhein 1469—1473 VIII, 138.
1275. Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgenses IV, 617.
1276. Wretschko, Oberstlieutenant G. v. Vega (Prem) VII, 194.
1277. Wyss, Antiquitates monasterii Einsidlensis und der Liber Heremi des Aegid. Tschudi (Ottenthal) VII, 483.
1278. — Der Zug Otto's I. 965 VII, 654.

1279. Xénopol, Les Roumains au moyen-âge (Jung) VII, 656.

1280. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark (Laschitzer) III, 455. In Sachen der Besprechung des ‚Urk.-Buches des Herzogthums Steiermark' (Mühlbacher) IV, 333.
1281. — Das Jahr 1683 in Steiermark (Uhlirz) V, 326.

Digitized by Google

1282. Zangemeister, System des Realkatalogs der Univ.-Bibliothek Heidelberg (Uhlirz) VIII, 665.
1283. Zdekauer, Il giuoco in Italia nei secoli XIII e XIV (Ottenthal) VIII, 329.
1284. Zeissberg, Quellen zur Geschichte der Politik Oesterreichs während der franz. Revolutionskriege (1793—97) I. Bd. IV, 115.
1285. — Quellen zur Gesch. der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs VI. 475.
1286. Zeitschrift für allg. Gesch., Cultur-, Literatur- u. Kunstgesch. V, 475.
1287. — f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland von L. Geiger VII, 332.
1288. — f. Gesch. d. Oberrheins, red. von Al. Schulte VIII, 137.
1289. Zeumer, Ueber den Ersatz verlorener Urkunden im fränk. Reiche I, 623.
1290. — Formulae Merowingici et Karolini aevi IV, 106.
1291. — Ueber die alamannischen Formelsammlungen IV, 616.
1292. — ‚Cartam levare' in St. Galler Urkunden V, 456.
1293. — Erörterungen über ältere fränk. Formelsammlungen VII, 483.
1294. — Der Mönch von St. Gallen VIII, 126.
1295. — Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis X, 622.
1296. Zezschwitz, Katechismen d. Waldenser u. die böhm. Brüder (Goll) IX, 340.
1297. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. III, 159.
1298. — Die Befreiung Ofens v. d. Türkenherrschaft 1686 (Krones) VIII, 334.
1299. Zimmermann, Photographien von Urk. aus siebenb.-sächs. Archiven (Mühlbacher) I, 310; (Ottenthal) II, 148.
1300. — Das Brooser Urkundenbuch. Eine Kritik. I, 625.
1301. — Das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen II, 305.
1302. — Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt III, 128.
1303. — Der Schweden-Durchzug durch Siebenbürgen um d. J. 1714 IV, 295.
1304. — Die handschriftl. Urkundensammlungen siebenb. Ursprungs und ihr Werth bes. für die Periode bis zur Schlacht bei Mohacs (1526) V, 468.
1305. — Die Nachbarschaften in Hermannstadt VII, 486.
1306. — Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nation (Redlich) VIII, 506.
1307. Zingeler, Gesch. des Klosters Beuron VIII, 130.
1308. Zingerle, Sterzinger Spiele (Prem) VIII, 331.
1309. Zwiedineck, Venetianische Gesandtschaftsberichte über die böhmische Rebellion (1618—20) (Mareš) IV, 166.
1310. — Graf Heinr. Matthias Thurn in Diensten der Republik Venedig VI, 475.

1311. Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns (c. 1879 bis 1887) I, 166, 332, 484, 654; II, 170, 497, 661; III, 157, 336, 488, 663; IV, 169, 646; VI, 182, 663; VII, 202, 352, 688; VIII, 669.

Nachträge.

Zu S. XI: Archiv- und Bibliothekswesen:
1312. Aelt. Archivalien d. Abtei Münster i. Els. von W. Wiegand X, 75.
Zu S. XV: Deutsche Reichsgesch., früheres Mittelalter:
1313. Versprechen des Markgrafen Otto III. von Brandenburg an Ottokar von Böhmen betr. der röm. Königswahl (1262) von A. Busson VII, 636.
Zu S. XIX: Osteuropa. Orient. Kreuzzüge:
1314. Eine bisher unbekannte Regentin des lateinischen Kaiserreiches von Adolf Schaube VIII, 587.
Zur Literatur:
1315. Fulin, Documenti per servire alla stor. della tipogr. Veneziana III, 450.
1316. Rodwesen, Das, in Tirol im 16. Jahrh. VI, 465.

Digitized by Google

Verzeichniss der Mitarbeiter[1]).

Ammann Hartmann (Gymn.-Prof., Brixen) 249, 296.
Arnheim Fritz (Berlin) 27.

Bachmann Adolf (Univ.-Prof., Prag) 49, 668, 756.
Baltzer Martin (Gymn.-Lehrer, Danzig) 477, 700.
Bernheim Ernst (Univ.-Prof., Greifswald) 169, 1094.
Bostel Ferdinand (Archivar, Lemberg) 121.
Bresslau Harry (Univ.-Prof., Berlin) 66, 93, 306.
Brosch Moritz (Venedig) 254.
Brunner Heinrich (Univ.-Prof., Berlin) 108, 145.
Buchwald Gustav v. (grossherzogl. Archivar und Bibliothekar, Neu-Strelitz) 123, 146, 527—28, 1016, 1077.
Busson Arnold (Univ.-Prof., Innsbruck) 165, 205—6, 214, 366, 984, 1090, 1102, 1165, 1269, 1313.

Chroust Anton (Privatdocent, Graz) 319, 544, 643.
Cipolla Carlo (Univ.-Prof., Turin) 6, 34, 47, 203, 426, 836—37, 891—92, 987, 1153—56.
Czerny Albin (Stiftsbibliothekar, St. Florian) 135.

Diekamp Wilhelm († Privatdocent, Münster i. W.) 55, 96, 98, 99, 354, 511, 604, 673, 793, 911, 978, 1198, 1216.
Dobenecker O. (Jena) 10, 210.
Druffel August v. (Univ.-Prof., München) 491, 492.

Egger Josef (Gymn.-Prof., Innsbruck) 418.
Emler Josef (Univ.-Prof., Prag) 377, 517—18, 586, 699, 845, 1026—27, 1088.
Erben Wilhelm (Mitarbeiter der Mon. Germ. DD., Wien) 56, 399, 1074.

Falk (Pfarrer in Klein-Winternheim bei Mainz) 291, 295.

[1]) Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Nummern der vorausgehenden Verzeichnisse; die Nummern der in den Referaten über österr. Mittelschulprogramme (vgl. Nr. 999) besprochenen Schriften sind hier nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Fanta Adolf († Mitarbeiter der Mon. Germ. DD., Wien) 32, 41, 53, 54, 58, 81, 313, 417, 433, 441—42, 788, 835, 1055, 1132.
Fellner Thomas (Vorstand des Archivs im Ministerium des Innern u. Privatdocent, Wien) 253.
Ficker Julius (Univ.-Prof. i. P., Innsbruck) 39, 45, 46, 71, 74—77, 79, 112, 126, 129, 142—44, 147—49, 196, 198, 200—202, 243, 293, 609, 626, 991.
Finke H. (Privatdocent, Münster i. W.) 391.
Finkel L. (Lemberg) 986.
Fischer William (Gymn.-Prof., Plauen im Vogtland) 262, 263.
Foltz Karl († Mitarbeiter der Mon. Germ. DD., Wien) 269.
Fournier August (Univ.-Prof., Prag) 796, 1250.

Goll Jaroslav (Univ.-Prof., Prag) 188, 357, 364, 371, 481, 587, 619—21, 646, 661, 731—32, 754—55, 884, 899—901, 922, 934, 992—93, 1064, 1237, 1296.
Guglia Eugen (Realschul-Prof., Währing-Wien) 178.

Hammerle A. J. (Custos der Studienbibl. i. P., Salzburg) 275.
Harck Fritz (Seuslitz, Sachsen) 282.
Hauthaler P. Willibald (Gymn.-Prof., St. Peter in Salzburg) 92, 110, 111, 759, 1222.
Havet Julien (Bibliotècaire à la Bibl. Nat., Paris) 21.
Heinemann Ludwig v. (Privatdocent, Halle a. S.) 194.
Herzberg-Fränkel Sigmund (Privatdocent, Wien) 78, 325, 1246.
Heyck Eduard (Privatdocent, Freiburg i. B.) 22, 1143, 1149, 1263.
Hidber B. (Univ.-Prof., Bern) 1114.
Hoogeweg Hermann (Archivassistent, Düsseldorf) 264, 467, 785—86.
Horawitz Adalbert († Gymn.-Prof. u. Privatdocent, Wien) 637, 831.
Horčička Adalbert (Gymn.-Prof., Prag) 274.
Hotz R. (Basel) 290.
Huber Alfons (Univ.-Prof., Wien) 64, 175, 177, 182, 208—9, 234—35, 237—39, 241—42, 246, 251—52, 392, 489, 503, 548, 554, 591, 600, 607, 750, 778, 813, 843, 862, 867, 931, 980, 1119, 1122, 1173, 1203, 1248, 1253, 1259, 1267.
Hülsen Christian (Secretär des Ist. archeolog., Rom) 279.

Jaksch August v. (Archivar, Klagenfurt) 3, 32, 166, 168, 176, 227, 231.
Joppi Vincenz (Bibliotecario civico, Udine) 31.
Jung Julius (Univ.-Prof., Prag) 456, 896, 927, 979, 1279.

Kaltenbrunner Ferdinand (Univ.-Prof., Innsbruck) 80, 97, 101—2, 120, 307, 356, 531—32, 616, 907, 970, 1212.
Kap-herr Hans v. (Privatdocent, Göttingen) 170.
Károlyi Arpad (Archivar am Staatsarch., Wien) 19, 122, 221, 317, 576, 1204.
Kehr Paul (Privatdocent, Marburg i. H.) 103, 114, 432, 524, 1056.
Köhler G. (kgl. preuss. Generalmajor z. D., Bresslau) 202, 205.
Köpl Karl (Statthaltereiarchivar, Prag) 157, 224.
Krones Franz R. v. Marchland (Univ.-Prof., Graz) 14—16, 230, 410, 651, 689, 742—44, 746, 957—58, 1298.

Digitized by Google

Lampel Josef (Concipist am Staatsarchiv, Wien) 1174.
Laschitzer Simon, (Custos der Studienbibl., Klagenfurt) 128, 134, 277, 289, 338, 449, 530, 555, 692, 695, 703, 792, 827, 1023, 1105, 1125, 1255, 1280.
Lehrs Max (Directorialassistent am kgl. Kupferstichcabinet, Dresden) 285.
Lindner Theodor (Univ.-Prof., Halle a. S.) 83, 84, 217, 1202.
Lippert Woldemar (Gymn.-Lehrer, Dresden) 265.
Lohmeyer Karl (Univ.-Prof., Königsberg i. Pr.) 73.
Loserth Johann (Univ.-Prof., Czernowitz) 233, 236, 240, 587, 593, 773, 902.
Luschin v. Ebengreuth Arnold (Univ.-Prof., Graz) 160, 409, 542, 716, 717, 727, 834, 918.

Manitius M. (Oberlössnitz bei Dresden) 162, 167.
Mareš Franz (Vorstand des f. Schwarzenberg'schen Archivs, Wittingau) 125, 232, 256, 266, 380, 428, 697—98, 777, 1126, 1146, 1213, 1309.
Mayer Franz Martin (Realschul-Prof. u. Privatdocent, Graz) 28, 401, 1085, 1098, 1249.
Mayr Martin († Archivaccessist, München) 195.
Mühlbacher Engelbert (Univ.-Prof., Wien) 1, 4, 31—33, 87, 132, 136, 184—85, 202, 305, 310, 466, 519, 565, 613, 632, 706—14, 730, 735, 740—41, 820, 945, 999, 1000, 1028, 1041, 1144, 1211, 1265, 1280, 1299.
Müller Paul (Nürnberg) 270.

Onciul D. (Prof. d. Lehrerbildungs-Anstalt, Czernowitz) 261.
Ottenthal Emil v. (Univ.-Prof., Innsbruck) 12, 58, 65, 95, 102, 104, 130—31, 276, 297, 326, 328, 339, 346, 375, 420, 453, 458, 488, 494, 513, 525, 566, 618, 666, 771, 789, 857—58, 860, 895, 1013, 1039, 1045, 1059, 1071, 1116, 1129, 1135—36, 1201, 1206—7, 1217, 1230, 1238, 1277, 1283, 1299.

Paoli Cäsare (Prof. nel R. Istituto di studi sup., Florenz) 44, 50, 116, 119, 817, 889, 1025.
Papée Friedr. v., (Amanuensis der Univ.-Bibl., Lemberg) 315, 986, 1233.
Pastor Ludwig (Univ.-Prof., Innsbruck) 20.
Pflugk-Harttung Julius v. (Univ.-Prof. z. D., Basel) 94.
Prem S. M. (Supplent d. Lehrerbildungs-Anstalt, Innsbruck) 999, 1027, 1308.
Pribram A. F. (Privatdocent, Wien) 51, 312, 343, 654, 1011.

Rački Franz (Univ.-Prof. u. Präsident der südslav. Akademie, Agram) 316.
Redlich Oswald (Archivsbeamter u. Privatdocent, Innsbruck) 2, 109, 113, 117, 154, 204, 220, 226, 386, 551, 577, 652, 670—71, 811, 959, 1060, 1099, 1101, 1123, 1306.
Reinhardt Heinrich (Prof., Luzern) 359, 1124.
Renner Victor v. (Gymn.-Prof., Wien) 301.
Richter Eduard (Univ.-Prof., Graz) 111, 292, 500, 855, 926, 983, 1176.

Digitized by Google

Rieger Karl (Gymn.-Prof. u. Schulinspektor, Wien) 8, 63, 469, 779, 1195.
Riegl Alois (Custos-Adjunct des österr. Museums u. Privatdocent, Wien) 268, 273, 286, 479, 903, 905, 913, 915, 923.

Sauerland H. V. (Trier) 11, 13, 180, 207, 497, 526.
Schaefer Dietrich (Univ.-Prof., Tübingen) 370, 496, 768, 787, 883, 1078, 1120.
Schalk Karl (Amanuensis der Univ.-Bibl., Wien) 88, 115, 118, 158, 159, 250, 298, 499, 538, 780.
Schaube Adolf (Gymn.-Lehrer, Brieg, Pr.-Schlesien) 219, 1314.
Scheffer-Boichorst Paul (Univ.-Prof., Strassburg) 36—38, 43, 67—69, 106, 163, 174, 183, 186—87, 189—90, 199, 245, 259—60, 294, 451, 636, 1075, 1229.
Schenk zu Schweinsberg Gustav Freih. (Archivdir., Darmstadt) 193.
Schlitter Hans (Concipist am Staatsarchiv, Wien) 30.
Schmidt Georg (Gymn.-Director, Halberstadt) 299.
Schönherr David R. v. (Archivdirector, Innsbruck) 287.
Schulte Aloys (Archivrath, Karlsruhe) 5, 40, 171—72, 179, 191—92, 482, 560, 564, 805, 893, 1005, 1052.
Schuster H. M. (Univ.-Prof., Prag) 151.
Schwalm J. (Göttingen) 181.
Schweizer Paul (Staatsarchivar u. Privatdocent, Zürich) 82, 324, 374, 1058, 1192.
Seeliger Gerhard (Privatdocent, München) 89.
Semper Hans (Univ.-Prof., Innsbruck) 558.
Sickel Theodor R. v. (Univ.-Prof., Wien) 57—60, 66, 90, 91, 302—4, 307, 318, 908, 1148, 1180.
Sickel Wilhelm (Univ.-Prof., Strassburg) 137—141, 161, 455, 1181, 1227.
Starè Josef (Prof., Agram) 316.
Stauffer Albrecht (Prof. an der Kriegsakademie, München) 255.
Steinherz Samuel (Graz) 211, 213, 215—16, 247—48, 572.
Stieve Felix (Prof. am Polytechnikum, München) 23, 26.

Tangl M. (Wien) 105, 271.
Tannert Richard (Redacteur, Oldenburg) 614.
Teige Josef (Prag) 70, 228—29.
Thaner Friedrich (Univ.-Prof., Graz) 48, 100, 559.
Thausing Moriz († Univ.-Prof., Wien) 269, 281, 283, 300.
Thode Henry (Privatdocent, Bonn) 278.
Thommen Rudolf (Privatdocent, Basel) 362, 403. 570, 615, 693, 809, 924, 1002, 1175.
Thürheim A. Graf (Salzburg) 29, 52.
Truhlař Josef (Scriptor der Univ.-Bibl., Prag) 225.
Tumbült Georg (Archivsecretär, Donaueschingen) 218.
Tupetz Th. (Director d. Lehrerbildungs-Anstalt, Trautenau) 298.

Uhlirz Karl (Vorstand des Archivs der Stadt Wien u. Privatdocent, Wien) 58, 61, 62, 258, 398. 400, 498, 508, 514, 522, 601, 603, 617, 640, 663, 665, 696, 733, 745, 748, 758, 763—64, 774—75, 800—802, 854, 916—17, 936, 976—77, 1019—20,

Digitized by Google

1051, 1068, 1103, 1131, 1133, 1159, 1187, 1191, 1193—94, 1199, 1207, 1210, 1281—82.
Ulanowski Boleslaw (Univ.-Prof., Krakau) 42.

Val de Lièvre Anton († Univ.-Prof., Innsbruck) 393—94, 833, 1050, 1065, 1138.
Venturi Adolfo (Ministerialreferent, Rom) 288.
Voltelini Hans v. (Beamter am Staatsarchiv, Wien) 648.
Voss W. (Leipzig) 222.

Waitz Georg († Director der Mon. Germ., Berlin) 1227.
Weizsäcker Julius († Univ.-Prof., Berlin) 212.
Wenck Karl (Privatdocent, Halle a. S.) 124.
Werunsky Emil (Univ.-Prof., Prag) 102, 592, 814, 897, 925, 932, 1069, 1121.
Wickhoff Fr. (Univ.-Prof., Wien) 267, 272, 280, 284, 452, 545, 692, 988, 1189.
Wiegand W. (Director des Bezirksarchivs u. Privatdocent, Strassburg i. E.) 1312.
Wieser Franz v. (Univ.-Prof., Innsbruck) 24, 25, 942, 1063, 1166.
Winkelmann Eduard (Univ.-Prof., Heidelberg) 9, 150, 173, 197, 407, 1029.
Winter Gustav (Archivar am Staatsarchiv, Wien) 1035.

Zallinger Otto v. (Univ.-Prof., Innsbruck) 152—53, 155—56, 627, 1270.
Zehden Carl (Prof. an der Handelsakademie, Wien) 1264.
Zeissberg Heinrich R. v. (Univ.-Prof., Wien) 7, 164, 684, 956, 1030.
Zimerman Heinrich (Custos der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses, Wien) 18, 35, 86, 107, 127.
Zimmermann Franz (Archivar, Hermannstadt) 72, 85, 133, 244, 322, 332, 752, 769, 812, 863, 898, 1182—86, 1196, 1297.
Zingerle Oswald (Privatdocent, Graz) 17.
Zösmair Josef (Gymn.-Prof., Innsbruck) 612, 1234.
Zwiedineck-Südenhorst Hans v. (Univ.-Prof. u. Director der steierm. Landesbibl., Graz) 223, 257, 367, 547, 569, 579—80, 608, 641, 650, 674, 859, 1080—81, 1157, 1164, 1167—69, 1224, 1232.

Digitized by Google

Verzeichniss

der

Facsimile, Kunstbeilagen, Abbildungen und Karten.

Facsimile.

Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats (1122), zur Abhandlung gleichen Titels von H. Bresslau u. Th. v. Sickel VI, 105.

Der Willebrief für die röm. Kirche v. J. 1279 zur Abhandlung gleichen Titels von F. Kaltenbrunner Erg. I, 376.

Register Papst Nicolaus III. Bd. I (39) fol. 137′ und Bd. II (40) fol. 49, zu Kaltenbrunner, Römische Studien I V, 213.

Suppliken-Register Papst Innocenz VI. Bd. I, zu Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrh. VIII, 84.

Apostel- und Namensstempel päpstl. Bullen des 12. u. 13. Jahrh. zu Diekamp, Zum päpstl. Urkundenwesen des 11., 12. u. der ersten Hälfte des 13. Jahrh. III, 565.

Kunstbeilagen und Abbildungen.

Vier Tafeln zu A. Riegl, Mittelalterl. Kalenderillustration X, 1.
I. II. Nach Vatican Cod. Reg. 438 fol. 13 u. 27′.
III. IV. Nach Vatican Cod. Reg. 1263 263 fol. 65 u. 68′.

Kupferabdruck des vorderen Deckels am Liber aureus Prumiensis zu Thausing u. Foltz, Das goldene Buch von Prüm I, 93.

Tafeln und Abbildungen zu Müller, Das Riesenthor des St. Stephansdomes zu Wien IV, 232.
Tafeln I u. II. Grundriss u. Waagriss d. Riesenthores des St. Stephansdomes in Wien.
III. Gebälk der rechten Seite vom 3. Wandcompartiment und der 4. Säule bis zur Abschlusswand.
IV. Gebälk und Einwölbung der linken Seite.
V. Portal der Klosterkirche Niedernberg.
VI. Portalanlagen mit goth. Vorbau.

Digitized by Google

Abbildungen: 1. Thürstock der linken Seite mit der das Tympanon tragenden Console.
2. Console des rechten Thürstockes mit dem daranstossenden Theile des Gebälkes.
3. Obertheil des Wandcompartiments 3 der rechten Seite.
4. Vorderes Eckstück des Gebälkes der rechten Seite der Portalhalle.
5. Obertheil des Wandcompartiments 3 der linken Seite.
6. » » » 5 » » »
7. » » » 3 » rechten »
8. Anstoss von Block b an Block a.
9. » » » c » » b.
10. Gebälk der linken Seite des Vorbaues mit dem Anstoss an Block c.
11. Linkes Pfostenkapitäl des spitzbogigen Eingangsthores mit der von ihm getragenen Figur.
12. Anstoss des äussern Vorbaufrieses an die Façadenflucht links und die linke Ecknische mit dem Löwen.
13. Anstoss des äusseren Vorbaufrieses an die Façadenflucht rechts und die rechte Ecknische mit dem Löwen.
14. Die dem Mittelschiffe zugekehrte innere Seite der Thürwand in ihrem gegenwärtigen Zustande.

Abbildungen zu Wickhoff, Ueber die Zeit des Guido von Siena X, 244.
1. Aufschrift der Tafel des Guido von Siena in S. Domenico in Siena.
2. Steininschrift an der casa Marescotti in Siena von 1224.
3. Inschrift neben d. Portal in der Vorhalle des Domes zu Lucca v. 1233.
4. Inschrift an den Stufen des Katharinenaltars in S. Domenica in Siena von 1223.
5. Gothisches Majuskelalphabet aus päpstl. Urkunden von 1183—1217.

Abbildungen zu Riegl, Ein angiovinisches Gebetbuch VIII, 431.
1. Der hl. Ludwig v. Toulouse.
2. Der hl. Johannes im Oelkessel.

Fünf Tafeln zu Riegl, Holzkalender des Mittelalters IX, 82.
I—IV. Holzkalender vom Jahre 1526—1544.
V. Holzkalender aus dem letzten Drittel des 15. Jahrh.

Kunstbeilagen zu H. Thode, Die römische Leiche IV, 75.
Kreidezeichnung in der Albertina (Wien).
Wachsbüste im Musée Wicar (Lille).

Kunstbeilage zu Harck, Das Original von Dürers Postreiter I, 579.
Der Postreiter von W.

Kunstbeilage zu Thausing, Michel Wolgemut als Meister W V, 121.
Ein Reisiger. Zeichnung von Wolgemut.

Kunstbeilage und Abbildungen zu Wickhoff, Dürers Studium nach der Antike I, 411.
Beilage: Apollo nach einer Zeichnung Dürers in der Albertina.
Abbildungen: 1. Eros mit dem Bogen des Herakles.
2. Act nach dem Skizzenblatte der Uffizien.
3. Apollo im brit. Museum.
4. Studie zum Adam in der Albertina.

Digitized by Google

5. Vorzeichnung für den Adam bei Lanna in Prag.
6. Architektur aus Dürers Holzschnitt: Die Marter des h. Johannes.
7. Giebel der Scuola di S. Marco nach einer Photographie.

Abbildungen zu Lehrs, Zu Dürers Studium nach der Antike II, 281.
Act der Uffizien, Berliner Zeichnung, Jüngling mit dem Füllhorn.
Adam bei A. R. v. Lanna, Apollo vom Belvedere, Apollo im Brit. Mus.
Schlussvignette: Apollo in Rom.

Abbildungen zu Wickhoff, Die Antike im Bildungsgange Michelangelos III, 408.
Titelvignette: Köpfe der Madonna Quercias auf der Flucht, jener auf den Weihnachten, dann die Köpfe der Pietà und der Madonna von Brügge von Michelangelo.

Karten.

Die historischen Abgrenzungen des ehemaligen Hochstiftes Salzburg, entworfen und gezeichnet von E. Richter, zu Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehem. Hochstiftes Salzburg Erg. I, 590.

Histor. Karte der habsburgischen Besitzungen am Oberrhein von den ältesten Zeiten bis 1648, entworfen von Aloys Schulte, zu Schulte, Habsburger Studien III. VIII, 513.

Terrainkarte mit 3 Cartons zu Ficker, Konradins Marsch zum palentinischen Felde II, 513.

Plan zur Schlacht von St. Gotthard (1664), zu Zwiedineck-Südenhorst, Die Schlacht von St. Gotthard X, 443.

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

17Dec'59WW

REC'D LD

JAN 28 1960

MAY 27 1968 18

RECEIVED

MAY 20 '68 -11 PM

LOAN DEPT.

DEC 1997

LD 21A-50m-4,'59
(A1724s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

PERIODICAL

U. C. BERKELEY LIBRARIES

C061418283

753719

DBI
05
v.10

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

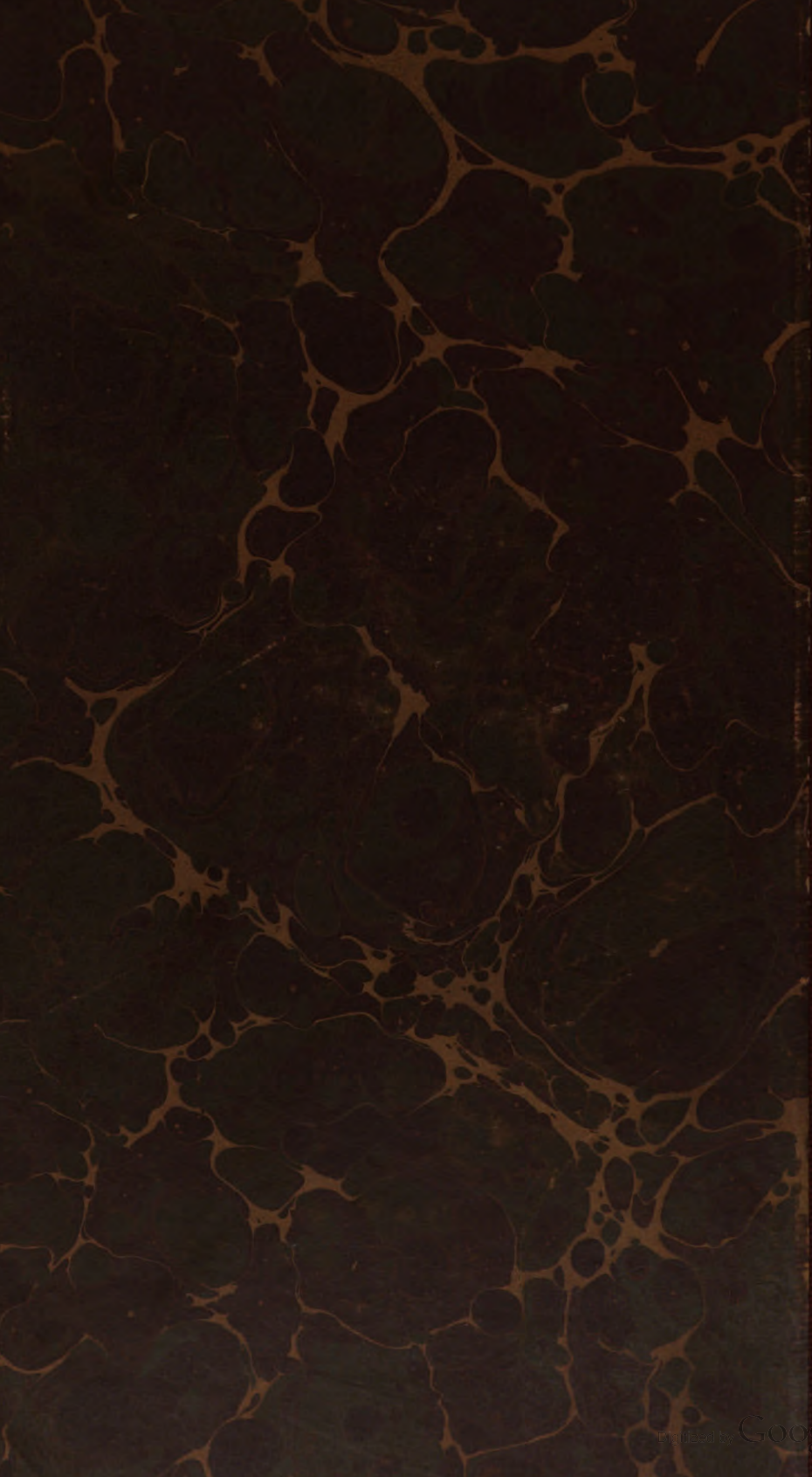
Digitized by Google